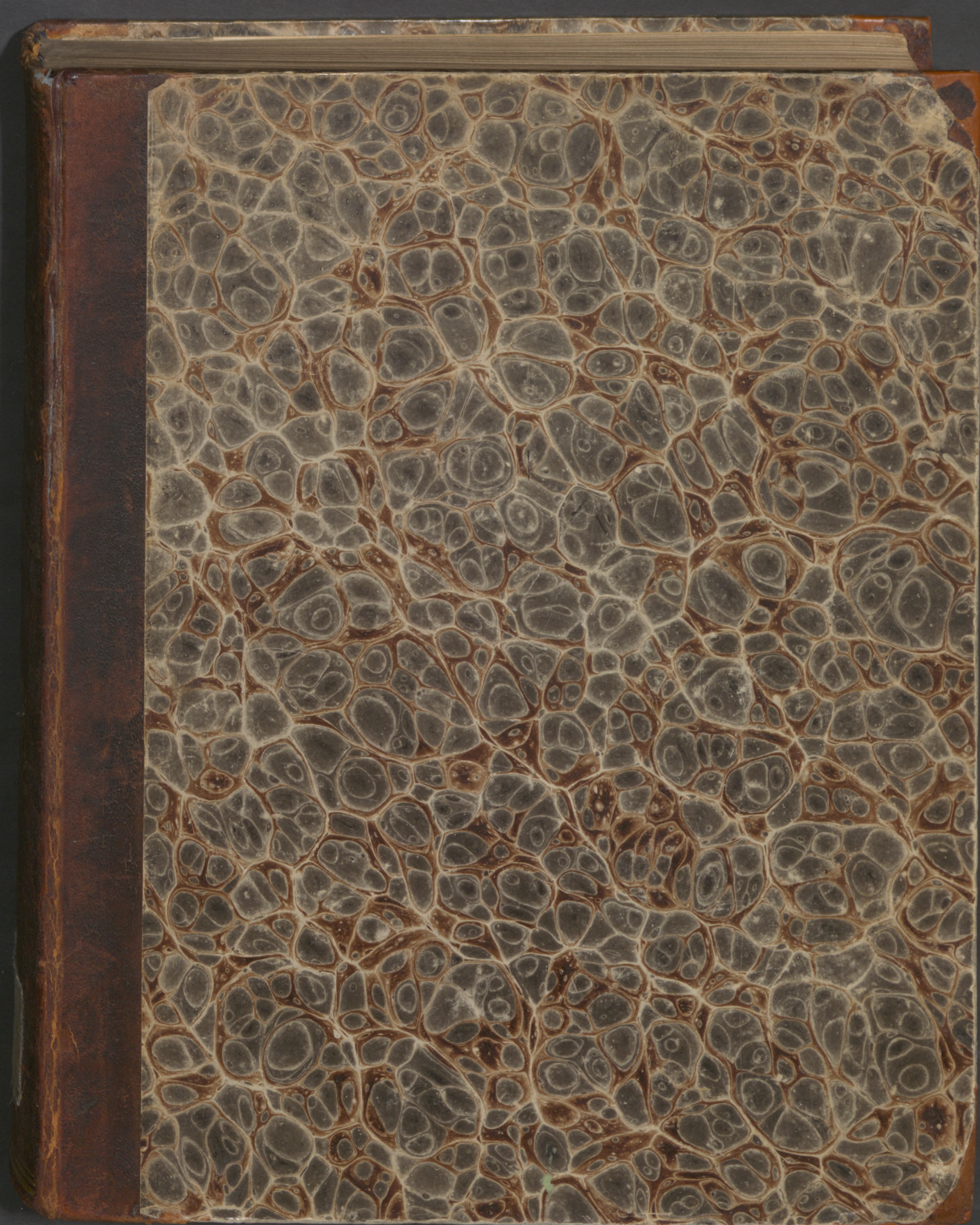




Geschichte
der
Universität Greifswald
Von
[illegible]rten.







N. e. Photogr. v. F. Beeck in Greifswald, lith. v. C. Wildt. Druck d. Kön. lith. Instituts zu Berlin

Hinricus Rubenow

plantator studii gripeswaldensis.

Geschichte

der Universität Greifswald

mit urkundlichen Beilagen.

Verfaßt

von

Joh. Gottfr. Ludw. Kosegarten
ordentlichem Professor der Theologie und Mitgliede der Gesellschaft für Pommersche Geschichte und Alterthumskunde.

Erster Theil.

Greifswald 1857.
C. A. Koch's Verlagsbuchhandlung.
Th. Kunike.



Vorrede.

Bei dem Herannahen der im October 1856 zu begehenden vierten Jubelfeier unsrer Universität forderten Rector und Senat derselben mich auf, eine Geschichte der Universität und ihrer Lehrer zu verfaßen, und ich glaubte aus mehr als einem Grunde diesen ehrenvollen Auftrag nicht ablehnen zu dürfen. Bei der Ausführung mußte ich mich an die ältesten und sichersten Quellen halten, welche in den alten Universitätsbüchern bestehen, und in den Originalurkunden, Diplomatarien und Acten des Universitätsarchives; diese Quellen findet der Leser daher in meiner Erzählung häufig erwähnt.

Zu den alten Universitätsbüchern sind vornämlich folgende zu zählen:

1) Die Matrikel oder das Album in drei Foliobänden, welche mit der Stiftung der Universität beginnt, und die Jahre 1456—1825 umfaßt. Nach der Ordnung der Rectorate sind die aufgenommenen Studenten darin eingeschrieben, außerdem aber häufig einzelne Vorfälle und Verhältnisse bisweilen kurz, bisweilen umständlich, berichtet; bei den Namen der Rectoren sind gewöhnlich deren Herkunft, gelehrter Grad, Ämter und Würden vollständig bemerkt. Dadurch werden diese Bände zu einer reichhaltigen Quelle der den Begebenheiten gleichzeitigen Nachrichten. Geschrieben sind die Aufzeichnungen der sieben ersten halbjährigen Rectorate von einer und derselben Hand, die wahrscheinlich einem Notarius der Universität oder des Stadtrathes angehört; ich habe sie auch in manchen Stadturkunden jener Zeit bemerkt. Unter den zuerst immatriculirten befinden sich Johannes dorinck notarius universitatis und Nicolaus wulf protonotarius consulatus hic; siehe in meinem zweitem Theile S. 260. 261. und auch S. 7. und 43. wo Nicolaus Wulf als Stadscriver erwähnt ist. Bei den folgenden Rectoraten trugen wohl die Rectoren gewöhnlich selbst die Aufzeichnungen ein, wie man aus dem Wiederkehren der Hand, wenn sie das Rectorat abermals übernahmen, schließen kann. Einige ließen über den Anfang ihrer Aufzeichnungen ihr Wappen malen, wie 1473 der Schwede Ericus Nicolai, artium et decretorum doctor, ecclesiarum Wiborgensis videlicet archidiaconus, Lundensis ac Ripensis canonicus, et nacione militaris d. i. adelichen Geschlechtes. Hin und wieder sind von andren Händen nachträgliche Bemerkungen hinzugefügt. Die Namen der in einem Rectorate aufgenommenen Studenten scheinen öfter nach beendigtem Rectorate alle auf einmal eingeschrieben zu seyn, weil die Schrift in den einzelnen Namen sich so gleich bleibt. Daher ist es auch bisweilen geschehen, daß wenn ein Rector während seiner Amtsführung starb, oder nachläßig war, die Eintragung der Namen in die Matrikel gar nicht erfolgt ist. Dieselben

Umstände zeigen sich in der Leipziger Matrikel, welche Friedrich Zarncke in seinen Urkundlichen Quellen zur Geschichte der Universität Leipzig S. 553—600 genau beschrieben hat. Die drei ersten Rectorate der Greifswalder Matrikel sind in meinem zweiten Theile S. 257—270 abgedruckt.

2) Die Chronik, welche sich coronica et tabula nennt, und bei anderen auch liber annalium und liber rectoratuum heißt. Sie ward bei der Stiftung unserer Universität angelegt durch Heinrich Rubenow, und ist fortgeführt worden bis zum Jahre 1487. In meinem zweiten Theile S. 159—197 ist sie vollständig abgedruckt. Ihre Berichte sind gleichfalls in die Rectorate abgetheilt, und melden die Namen der Rectoren, die während ihrer Amtsführung vorgekommenen Ereignisse, die Promotionen, Disputationen und Anstellungen der Lehrer, auch allgemeine Landessachen. Diese Berichte sind 1456—1462 von Heinrich Rubenow eigenhändig eingeschrieben. Für 1462—1482 hat der Jurist Johann Parleberg sie eingetragen. Eigentlich hatte für 1462—1475 der Ordinarius Georg Walter dies thun sollen, welcher es aber unterließ. Daher ward das aus diesen Jahren zu bemerkende hernach durch Johann Parleberg nur kurz nachgetragen; siehe meinen zweiten Theil S. 180. 181.

3) Die Decanatbücher der einzelnen Facultäten, in welchen die Decane, Examina, Disputationen, Promotionen, Aufnahmen in die Facultät, Beschlüße der Facultät, Anweisungen von Besoldungen, Bauten, Rechnungslegungen, und andre Vorgänge verzeichnet sind. Das Decanatbuch der Artisten besteht in zwei Foliobänden, deren erster die Jahre 1456—1662 umfaßt. Es ward gleich bei Stiftung der Universität angelegt, und ist der liber papireus der Facultät, in welchen die Beschlüße und sonstigen Vorgänge, conclusa et cetera actitata, eingeschrieben werden sollten, während die Statuten oder Gesetze, illa quae debeant observari pro statutis, in einen liber pergameneus einzutragen waren; siehe meinen zweiten Theil S. 204. Dieser alte liber pergameneus unsrer Artistenfacultät ist auch noch vorhanden, und enthält die bei Stiftung der Universität gemachten Statuten, nebst einigen späteren Zusätzen. Ebenso hatte man zu Leipzig einen liber papireus für die Conclusa und einen liber pergameneus für die Statuten; nur ist dort der erste, über die Jahre 1412—1500 sich erstreckende, Band des liber papireus verloren gegangen, welches Zarncke a. a. O. S. 785. 819. 820. sehr beklagt. Denn die Artistenfacultät war überall die allgemeine Grundlage der Universität, und hieß deshalb die pia mater der hohen Schule. Das Artistenstudium sollte den Geist wecken und bilden, und ihn dadurch fähig machen, die Theologie, das Recht, oder die Medicin zu studiren, wie jetzt der Unterricht der oberen Gymnasialklassen den Jüngling zum künftigen Fachstudium geschickt macht. Der Artist mußte in sämmtlichen sieben freien Künsten, die ein fest geschloßenes Ganzes bildeten, das erforderliche lernen, bevor er zum Studium einer der drei anderen Facultäten zugelaßen ward. Er mußte die gelehrten Grade der Artistenfacultät, nämlich Baccalariat, Licenz, Magisterium, bereits erworben haben, wenn er die gelehrten Grade in einer der drei anderen Facultäten erlangen wollte; daher hießen letztere die facultates superiores, wie dies hier 1464 vorkommt; in meinem zweiten Theile S. 209. Die Artistenlehrer beschließen in dieser Stelle, daß auch aus ihrer Facultät der Vicecanzler, welcher die licentia zur Promotion ertheilte, müße gewählt werden dürfen: cum vicecancellarius est principalis in temptamine magistrandorum in assignacione materie et concludendo iuxta iudicator, necesse est ipsum esse expertum in materia philoso-

phica, in qua maxime residet iudicium pro magisterio. Die sieben freien Künste wurden nach weitverbreiteten Lehrbüchern, wie ich sie S. 7. und S. 83. bezeichnet habe, vorgetragen, deren Inhalt der Artistenstudent sich einprägen mußte; zugleich ward seine Fertigkeit im Sprechen und Schreiben des Lateines, und im öffentlichen Disputiren, fortwährend geübt; er sollte ein streitbarer Kämpfer, fortis agonista, werden. Da das Artistenstudium von allen Studenten während der ersten Jahre ihrer Studien durchzumachen war, so bestand im dreizehnten und vierzehnten Jahrhundert der größte Theil der Studenten überall aus Artisten; eine viel kleinere Zahl gehörte den einzelnen oberen Facultäten an. Ich habe aus dem ersten Bande des Decanatbuches unsrer Artisten die Aufzeichnungen aus den Jahren 1456—1487 abdrucken laßen in meinem zweiten Theile S. 203—247. und dann noch einige Auszüge aus den nächstfolgenden Jahren hinzugefügt S. 248—255. Der zweite Band des Decanatbuches beginnt mit sechs und funfzig leeren Blättern, auf welche wahrscheinlich die Nachrichten aus den Jahren 1663 —1722 geschrieben werden sollten, welches aber nicht geschehen ist, so daß für diese Jahre die Nachrichten fehlen. Dann hebt die Aufzeichnung mit 1723 wieder an, und ist bis zur jetzigen Zeit fortgeführt.

Das Decanatbuch der Theologen, ein Folioband, beginnt mit dem Jahre 1624. in welchem der Generalsuperintendent Bartold Krakevitz zum ersten Male Decan war. Es ist überschrieben: Liber decanatus facultatis theologicae in academia Gryphiswaldensi, inchoatus anno Christi 1624 in festo trium regum, und Krakevitz hat die Nachrichten über 1624 und 1625 eingetragen. Von den folgenden Decanen ist es mit einigen Unterbrechungen fortgesetzt bis in die neueste Zeit. Das Decanatbuch der Juristen, ein Folioband, beginnt mit dem Jahre 1642, in welchem Franz Stypman Decan war, und ist von dessen Nachfolgern mit einigen Unterbrechungen bis 1847 fortgeführt. Das Decanatbuch der Mediciner, ein Folioband, beginnt seine Nachrichten zwar mit der Stiftung der Universität; aber diejenigen, welche die Jahre 1456—1709 betreffen, sind erst 1709 durch Christoph Helwig junior nachträglich eingeschrieben, welcher sie aus der Matrikel und dem Decanatbuche der Artisten sammelte. Dann ist das Buch durch die Decane der Mediciner von 1709 bis 1823 fortgesetzt.

4) Die Statuten. Allgemeine Universitätsstatuten wurden auch zu Greifswald bei der Gründung der hohen Schule 1456 abgefaßt, sind aber nicht mehr vorhanden; siehe unten S. 74. Diese alten wurden unter Herzog Philipp 1. ao. 1545 durch neue ersetzt, über die S. 193. und Th. 2. S. 126. berichtet ist. Von den 1456 verfaßten Facultätsstatuten haben sich die der Artisten, auf Pergament geschrieben, erhalten, und stehen in meinem zweiten Theile S. 295—312 abgedruckt; sie geben über die erste Einrichtung der Studien dieser Facultät reichhaltige Belehrung, und führen uns in die Verhältnisse jener Zeit recht lebendig zurück. Für die Juristen schrieb Heinrich Rubenow 1460 Facultätsstatuten, welche noch durch Bogislav 10. gegen Ende des funfzehnten Jahrhunderts bestätigt wurden, aber nicht mehr vorhanden sind; Th. 1. S. 193. Th. 2. S. 177. Neue wurden durch Franz Stypman 1642 angefertigt, welche vorn im Decanatbuche der Juristen stehen. Die ältesten erhaltenen Statuten der Theologen sind 1623 durch den Generalsuperintendenten Bartold Krakevitz gemacht, und stehen im Decanatbuche der Theologen am Schluße; vergleiche unten S. 231. Die ältesten noch vorhandenen

Statuten der Mediciner wurden 1596 durch Christian Calenus und Jakob Seidel abgefaßt, und bilden den Anfang des Decanatbuches der Mediciner; siehe unten S. 220.

5) Die Procuraturrechnungen vom Jahre 1567 an, welche unser Archiv aufbewahrt. Der Procurator war der Rechnungsführer der Universität, welcher über Einnahme und Ausgabe jährlich seine Rechnung schrieb. Diese Bücher zeigen daher nicht nur die Vermögensverhältnisse der Universität, sondern auch den Bestand der Lehrer, ihre Ämter und ihre Besoldungen; unten S. 210. Gedruckte Verzeichnisse der Vorlesungen, die angekündigt wurden, series lectionum, welche mit dem Jahre 1610 beginnen, befinden sich auf der Universitätsbibliothek, und geben Auskunft über die Thätigkeit der einzelnen Lehrer.

Originalurkunden aus der ältesten Zeit unserer Universität enthält unser Archiv in großer Anzahl, und ich habe viele derselben in meinem zweiten Theile S. 3—120 abdrucken laßen, und kurze Inhaltsangaben andrer hinzugefügt. Gleich bei Stiftung der Universität ward auch ein Diplomatarium angelegt, in welches man Abschriften der einzelnen Originalurkunden eintrug; es ist noch vorhanden, und ich habe Th. 2. S. 2. darüber Nachricht gegeben. Mit Acten der mittleren und der späteren Zeit ist unser Archiv gleichfalls reichlich versehen.

Frühere Lehrer unserer Universität haben Beiträge zu deren Geschichte gegeben, indem sie Nachrichten über einzelne Reihen der Lehrer sammelten und ordneten. Dahin gehören folgende Schriften:

a) Georg Christoph Gebhardis Memoriae mathematicorum Gryphisvaldensium, qui in academia Pomeranorum floruerunt a tempore reformationis usque ad praesentem aetatem; Gryphisvaldiae 1693. Ein Auszug daraus ist abgedruckt in Dähnerts Pommerscher Bibliothek Bd. 3. S. 377—384.

b) Jakob Heinrich Balthasars Nachrichten von den Greifswalder Generalsuperintendenten; enthalten in dessen: Anderer Sammlung einiger zur Pommerischen Kirchenhistorie gehörigen Schriften; Greifswald 1725. Die Generalsuperintendenten, welche zugleich immer Professoren der Theologie waren, sind darin aufgeführt von Johann Knipstro, der zuerst die Lutherische Lehre zu Greifswald predigte, bis zu Albert Joachim Krakevitz, welcher 1721 sein Amt antrat.

c) Verzeichnis derer Pastorum und Professorum Theologiä in Greifswald nach der Reformation; enthalten in Dähnerts Pommerscher Bibliothek Bd. 2. S. 163—181. Es erstreckt sich bis zur Berufung des Professors und Pastors bei Jakobi Levin Möller im Jahre 1752. Die Nachrichten sind nur kurz, laßen aber doch die Reihenfolge der Theologischen Lehrer übersehen.

d) Augustin Balthasars Vitae iureconsultorum Gryphisvaldensium, enthalten in einer Reihe von Programmen 1737—1762. Darin sind behandelt die Juristen von Heinrich Rubenow bis zu Christoph Pauli, welcher 1628 starb. Die Generallandschaftsbibliothek zu Stettin besitzt ein Exemplar dieser Programme, in welchem Augustin Balthasar selbst sehr viele Zusätze und Berichtigungen am Rande nachgetragen hat.

e) Christian Stephan Scheffels Vitae professorum medicinae qui in academia Gryphisvaldensi a primis eius initiis usque ad finem anni ipsius saecularis tertii vixerunt; Gryphisvaldiae 1756. Das Werk behandelt die Mediciner von Vitalis Fleck, welcher der erste war, bis zu Andreas Westphal, welcher 1756 ordentlicher Professor ward.

Dazu kommen einige Schriften des vormaligen hiesigen Archidiakonus Diederich Hermann Biederstedt, nämlich: 1) Beiträge zur Geschichte der Kirchen und Prediger in Neuvorpommern, Greifswald 1818. 4. worin auch die Greifswalder Theologen, welche Pastoren waren, aufgeführt sind. 2) Nachrichten von den jetzt lebenden Schriftstellern in Neuvorpommern und Rügen; Stralsund 1822. 8. 3) Nachrichten von dem Leben und den Schriften Schwedischpommerscher oder Neuvorpomerisch-Rügenscher Gelehrten seit dem Anfange des achtzehnten Jahrhunderts bis zum Jahre 1822; Greifswald 1824. 4. Nur die erste Hälfte dieses Werkes, welcher die Buchstaben A—M enthält, ist erschienen.

Die Universität erhielt ihre erste Ausstattung bei der Stiftung durch die Fürstlichen Hebungen aus den bei Greifswald gelegenen Dörfern Wampen, Hennekenhagen, Kiz und Letzenitz, im Betrage von 184½ Mark und neunzehn Drömt Getraide; ferner durch die Orbare oder das Fürstliche Grundgeld aus Stralsund im Betrage von 142½ Mark; dann die Kirchenpatronate zu Greifswald, Grimmen, Demmin, Görmin, Gristow, Reinberg; endlich durch die bei Sanct Nicolai in Greifswald gestifteten Canonikate, welche nur an Lehrer der Universität verliehen werden sollten. Die Canonikate gewährten ein jährliches Einkommen von verschiedener Höhe, vierzig, dreißig, zwanzig Mark, je nachdem ihr frommer Stifter mehr oder weniger Pächte aus liegenden Gründen dazu angewiesen hatte. Manche Canonikate gewährten zugleich eine Domcurie oder Wohnhaus, welches gleichfalls vom Stifter des Canonikates dazu geschenkt war; diese Domcurien sind die Akademischen Häuser, welche noch bis in unsere Zeit fortdauerten; siehe S. 55. Ganz ähnlich war damals die Ausstattung anderer hoher Schulen Deutschlands, wie zu Leipzig und Freiburg, durch einige Hebungen aus Dörfern, durch Kirchenpatronate und Canonikate, bewirkt. Aus diesen Mitteln erhielt sich die Greifswalder Universität ein Jahrhundert hindurch. Aber da durch Annahme der Lutherischen Lehre seit dem Jahre 1534 die Canonikate zu Greifswald aufhörten, und deren Einkünfte großentheils zum Vermögen der Greifswalder Kirchen gelegt wurden, so ward die Lage der Lehrer der Universität allmählig immer bedrängter. Daher erfolgte 1558 durch Herzog Philipp 1. die zweite Ausstattung, bestehend in jährlich tausend Gulden oder 3000 Mark aus dem von den Fürsten eingezogenen Kloster Nienkamp bei Franzburg, die etwas später auf das Kloster Eldena angewiesen wurden, nebst vier Last oder 32 Drömt Getraide aus Eldena, und zweihundert Gulden oder 600 Mark Fürstlicher Pensionen oder Canon aus Pfarren auf der Insel Rügen; S. 201. 210. Dies nannte man Herzog Philipps Donation. Die Söhne Philipps fügten 1563 noch 300 Gulden hinzu, und gaben 1564 der Universität die Gebäude des Schwarzen Klosters, wo Regentien oder Wohnungen für Professoren und Studenten, imgleichen die Oeconomie oder Studentenspeisung eingerichtet wurden; S. 209. Die Hebungen aus Wampen, Hennekenhagen, Kiz und Letzenitz oder Leist dauerten fort; auch kam die Universität wieder in den Besitz der meisten Domcurien. Eine Übersicht der damaligen Einkünfte und Ausgaben der Universität habe ich aus dem Jahre 1567

mitgetheilt S. 210. Aber von Herzog Philipps Donation blieb oft viel rückständig, indem der Fürstliche Hauptmann zu Eldena nicht alles an die Universität zahlte, was er zahlen sollte, und bisweilen auch gar nichts hergab, besonders im ersten Viertheile des siebenzehnten Jahrhunderts; S. 235. 236. Als dann 1627 das Friedländische Kriegsvolk in Pommern einrückte, und Greifswald vier Jahre hindurch besetzt hielt, ward den Professoren fünf Jahre lang gar nichts mehr gezahlt, und das Amt Eldena schuldete 1634 über 30000 Gulden rückständiger Besoldung an die Universität; S. 242. 245. Um diese Schuld abzubürden, und den Unterhalt der Universität zu verbeßern, gab Herzog Bogislav 14. auf Zurathen der Pommerschen Landstände die dritte Ausstattung, nämlich 1626 die Dörfer Grubenhagen, Pansow, Weitenhagen und Subzow, und 1634 den größten Theil der übrigen Eldenaer Güter oder des Amtes Eldena, mit allen darauf haftenden Schulden und Kriegslasten. Die Professoren waren sehr abgeneigt, diese Schenkung anzunehmen, durch welche sie aus Gläubigern zu Schuldnern werden würden, entschloßen sich aber endlich zur Annahme in der Hoffnung, daß dieser Güterbesitz einst ihren späteren Nachfolgern nützlich werden könne; S. 239. 245. In der That hatte die Universität lange Zeit wenig Vortheil von den Gütern; ihre aus denselben zu erhebenden Rückstände stiegen noch höher, und betrugen im Jahre 1646 gegen 40000 Gulden; denn Krieg und Verwüstung verzehrten alles; siehe meinen zweiten Theil S. 137. Daher nahm sich nun die Königin Christina von Schweden der Greifswalder Professoren an, und ließ ihnen 1639 und 1641 aus den Königlichen Cassen außerordentliche Unterstützungen zahlen; siehe in diesem ersten Theile S. 252. Erst nach dem Moskowiterkriege, welcher 1711—1720 Schwedischpommern verheerte, begannen die Eldenaer Güter eine beständig und allmählig steigende Einnahme zu gewähren, und es kam nun 1720 dahin, daß jeder ordentliche Professor wieder die schon lange verheißene Besoldung von zweihundert Thalern jährlich erhielt. Im Jahre 1756 ward diese Summe auf vierhundert Thaler erhöhet; S. 285. 295. Die Eldenaer Güter gewähren der Universität auch jetzt noch ihren Unterhalt.

Das erste Collegiengebäude ward für die hohe Schule schon bei ihrer Gründung 1456 am wüsten Platze oder Rubenowplatze eingerichtet durch den Ankauf der beiden dort stehenden Curien oder Bürgerhäuser des Raphael Letzenitz und des Heinrich Stubbe. Sie wurden zu einem collegium maius und einem collegium minus umgebauet, in denen die Artistenlehrer und ihre Studenten wohnten. Zwischen ihnen lag ein Hof mit kleineren Wohnungen und Ställen, hinten ein Garten; das Ganze war mit einer Mauer umschloßen; S. 87. Dies Gebäude bestand anderthalb Jahrhunderte. Dann ward es als zu baufällig im Jahre 1591 abgebrochen, und Herzog Ernst Ludwig erbaute an derselben Stelle mit großer Sorgfalt das zweite Collegiengebäude, welches Ernestinum oder Ernesto-Ludovicianum hieß. Auch dieses enthielt Wohnungen der Artistenlehrer und ihrer Studenten, und außerdem öffentliche Zimmer, Hörsäle, Bibliothek, Archiv, Berathungszimmer, Carcer; S. 225. 226. Es bestand wiederum anderthalb Jahrhunderte, und ward als besonders im oberen Theile zu sehr beschädigt im Jahre 1747 abgebrochen unter der Regierung des Königes Friedrich von Schweden. Sofort ward dann an derselben Stelle das dritte Collegiengebäude oder Fridericianum unter der Leitung unseres trefflichen Mathematikers Andreas Mayer aufgeführt, und besteht noch jetzt. Darin wurden noch für zwei Lehrer der Philosophischen Facultät Wohnungen in den beiden Flügeln eingerichtet; die Studentenwohnungen blieben ganz fort; S. 293.

Die Greifswalder Lehrer kamen in der ersten Zeit häufig von Rostock oder Leipzig, als den nächstgelegenen Universitäten. Unser erster Mediciner, Vitalis Fleck aus Borna in Sachsen, war 1450 Lehrer und Vicecanzler zu Leipzig, wie ich aus Zarnckes oben erwähntem Werke S. 918. sehe; vergleiche meine S. 104. Der Artist Johannes Sartoris aus Westfalen, welcher hier seit 1481 thätig war, kam von Köln, S. 133. 144. Von Rostock ward 1493 der sehr ausgezeichnete Artist und Jurist Nikolaus Louwe berufen, welchen Bogislav 10. lieb hatte; S. 139. 145. Nach Annahme der Lutherischen Lehre war es eine Zeit lang besonders Wittenberg, woher Lehrer gerufen wurden, wie 1552 der Philologe Balthasar Rhau senior; S. 204. 205. Bald erhoben sich darauf die gelehrten Greifswalder Familien, welche der Universität viele und höchst verdiente Lehrer gaben, die Runge, Mevius, Stephani, Rhau, Battus, Gerschow, Völschow, Essen, Michälis, Pommeresch, Engelbrecht, Maskow, Carok, Balthasar, Gerdes, Helwig. Schwedische Mathematiker, wie Nordmark, Brisman, wurden vorzüglich seit 1782 angestellt; S. 305. Dänen und Schweden waren seit Stiftung der Universität 1456 viele unter den Studenten, und auch unter den Lehrern der Artistenfacultät und unter den Rectoren der Universität finden wir sie zu jener Zeit öfter. Diese Nordländer kamen auch in den folgenden Jahrhunderten fortwährend häufig nach Greifswald, welches Verhältnis durch die im Westfälischen Frieden herbeigeführte Verbindung Greifswalds mit dem Schwedischen Reiche befestigt ward. Ferner befanden sich viele Friesen und Westfalen unter den Studenten und Promovenden; S. 132. 134. so wie Pommern, Märker, Preußen, Livländer, Meklenburger, Holsteiner, Lübeker, Hamburger, Bremer. Die Zahl der in einem Jahre neu aufgenommenen Studenten stieg besonders zur Zeit des Herzoges Philipp Julius, in welcher ao. 1625 hundert und sechszig in die Matrikel eingetragen wurden, und unter der Regierung der Königin Christina, während welcher im Jahre 1647 der Rector zweihundert und dreizehn aufnahm. Die deutschen Universitäten am Ostseestrande, Königsberg, Greifswald, Rostock, Kiel, können nur aus der südlichen Hälfte ihres Umkreises Deutsche Studenten erhalten, da sie im Norden die Ostsee haben, während die im Inneren Deutschlands gelegenen Universitäten auf allen Seiten von Deutscher Bevölkerung umgeben sind, und deshalb aus ihrem gesammten Umkreise Schüler zu gewinnen vermögen, wenn sonst die Umstände günstig sind. Aber Heimat der Wissenschaft und des geistigen Strebens, Bildungsstätten ausgezeichneter Männer, waren die Ostseeuniversitäten von jeher ebensowohl wie ihre zahlreicher besuchten Schwestern im inneren Deutschlande.

Da die Entstehung unsrer Hohen Schule in die Mitte des funfzehnten Jahrhunderts fiel, in welcher noch die mittelalterliche Einrichtung der Universitäten bestand, so habe ich eine kurze Schilderung dieser Einrichtung vorangesandt, nach den genaueren Aufschlüßen, welche uns neuerdings mehrere urkundliche Werke darüber gewährt haben, nämlich die Monumenta historica universitatis Pragensis, die Geschichte der Universität Köln von Bianco, und die Geschichte der Universität Wien von Kink. Zarnckes reichhaltiges Werk über die urkundlichen Quellen zur Geschichte der Leipziger Hohen Schule konnte ich erst gegen den Schluß meiner Arbeit benutzen. Dann habe ich die Geschichte unsrer Universität nach den Regierungen ihrer Landesherren abgetheilt, weil diese auf die Erhaltung und die Geschicke der Universität immer einen wichtigen Einfluß hatten. Alle Landesherren, die Pommerschen und die Schwedischen, haben sich unsrer Hohen Schule günstig erwiesen, und diese beschützt und sie nach Kräften unterstützt, wie dies in

meiner Erzählung überall näher nachgewiesen ist. Die allgemeinen Veränderungen, welche in den deutschen Studien im Laufe der Zeit eintraten, wie das Aufleben der klassischen Literatur gegen Ende des funfzehnten Jahrhunderts, die exegetische und kirchengeschichtliche Forschung des sechszehnten, die Ausbildung der Mathematischen und Physikalischen Wissenschaften im siebenzehnten, die Philosophische Thätigkeit des achzehnten, zeigten sich natürlich auch zu Greifswald, wie ich dies in meiner Darstellung hervorgehoben habe. Die Abtheilung aber, welche nach diesen in Deutschland allgemeinen Veränderungen hätte gemacht werden können, würde mir, wie es mir schien, zu große Abschnitte gegeben haben, in welchen die besondren Verhältnisse unsrer Universität weniger deutlich sich darstellen ließen. In Bezug auf diese letzteren habe ich auch in meinen einzelnen Abschnitten jederzeit den Zustand der öffentlichen Angelegenheiten im Pommerschen Lande kurz bezeichnet, damit der Leser jedesmal wiße, unter welchen äußeren Verhältnissen und Fügungen die Universität in den verschiedenen Zeiten bestand. Es haben auch wiederum die Greifswalder Lehrer auf die öffentlichen Angelegenheiten unsres Landes vielfach eingewirkt; sie erhielten das Herzogthum Stettin beim Pommerschen Lande, als in den Jahren 1464 — 1471 der Kurfürst Friedrich 2. sich Stettin zueignen wollte; bei ihnen war nach Annahme der Lutherischen Lehre die Hauptführung der Kirchenangelegenheiten Westpommerns; Kirchenordnung und Kirchenagende, Schulordnung, Catechismus und Gesangbuch, gingen von ihnen aus; es genügt in dieser Beziehung an den Generalsuperintendenten Jakob Runge zu erinnern. Sie bildeten für dies Land auch das Kirchengericht oder Geistliche Consistorium. Oft wurden Greifswalder Lehrer in die höchsten Gerichte des Landes berufen, und bearbeiteten die Vaterländische Gesetzgebung, wie David Mevius, Hermann Heinrich Engelbrecht, Augustin Balthasar, Franz Philipp Breitsprecher, Emanuel Friedrich Hagemeister. Die Kenntnis der Landesrechte, Gesetze und Urkunden ward vornämlich durch die Arbeiten der Greifswalder Lehrer befördert, unter welchen in dieser Beziehung Albert Georg Schwartz, Augustin Balthasar, und Johann Carl Dähnert sich auszeichneten. Ich habe die Geschichte unsrer Universität bis zum Übergange Schwedisch-pommerns an die Krone Preußen fortgeführt, durch welche Veränderung neue und günstige Verhältnisse der Universität entstanden, deren Schilderung ich einem andren Manne überlaßen muß, da Zeit und Raum diese Beschränkung geboten.

Der zweite Theil dieses Buches, welcher die urkundlichen Beilagen enthält, ward zuerst gedruckt, damit ich auf die Belege, welche er gewährt, im ersten Theile verweisen könnte. Daher finden sich im ersten einige nachträgliche Bemerkungen zu Stellen des zweiten, wie S. 59. über den Ausdruck: nicht weten to rechte, welcher im zweiten Theile S. 13. vorkommt. Die eigenhändigen Namensunterschriften, welche die dem ersten Theile beigefügte Tafel darstellt, sind aus hiesigen Acten entnommen. Der Name Bogislavs 14. aus einem Schreiben desselben an die Universität, gegeben zu Alten Stettin den 10ten April 1634. betreffend gewisse auf dem Amte Eldena haftende Schulden; in unserm Archive. Der Name Wallensteins aus seinem Befehle, gegeben zu Franzburg in Pommern den 15ten September 1628. welcher den Greifswalder Fischern das Auslaufen in die See verstattet; im hiesigen Stadtarchive. Die verschlungenen Züge des Namens bedeuten: A H Z Fr. d. i. Albrecht Herzog zu Friedland. Es war dies die gewöhnliche Unterschrift Wallensteins. Der Name des Königs Gustav Adolf von Schweden aus seinem Befehle, gegeben im Sommer 1631 im Hauptquartiere zu Coswich

in Sachsen, welcher die Stadt Greifswald vorläufig von den Seezöllen befreiet; im hiesigen Stadtarchive. Der Name des Schwedischen Feldmarschalles Leonhard Torstenson, ersten Schwedischen Statthalters in Pommern, aus dem von ihm der Universität gegebenen Visitationsrecesse, ausgefertigt zu Stralsund den 19ten September 1646; in unserm Archive. Der Name der Königin Christina von Schweden aus ihrem Bescheide an die Universität, gegeben zu Stockholm den 24sten September 1653; in unserm Archive. Der Name des Kurfürsten Friedrich Wilhelm von Brandenburg aus seinem Schreiben an die Universität, gegeben im Hauptquartiere zu Wrangelsburg bei Greifswald den 14ten November 1678; in unserm Archive. Der Name des Königes Carls 12. von Schweden aus seinem Befehle, gegeben am 22sten August 1705. im Feldlager bei Blonie in Polen, welcher bestimmt, daß die Greifswalder Professoren den Rang der Rittmeister und Capitaine haben sollen. Das Bildnis Heinrich Rubenows ist aus dem S. 36. beschriebenen alten Gemälde in Sanct Nicolai genommen.

Greifswald den 10ten October 1857.

J. G. L. Kosegarten.

Inhaltsverzeichnis.

Erster Abschnitt.

Die Zeit der Pommerschen Herzoge ao. 1455—1637.

Zweiter Abschnitt.

Die Zeit der Schwedischen Könige ao. 1637 — 1815.

Erster Abschnitt.

Die Zeit der Pommerschen Herzoge ao. 1455—1637.

Erstes Capitel.

Einrichtung der Studien auf den ältesten Universitäten Deutschlands.

Nach dem Vorbilde der Pariser Universität wurden in der zweiten Hälfte des vierzehnten Jahrhunderts auch in Deutschland hohe Schulen oder studia generalia zur Mehrung des Christlichen Glaubens und zum Heile des gemeinen Wesens errichtet [1]), und zwar, nach erhaltener Zustimmung des Päbstlichen Stuhles, durch die Landesherrschaft, welche der neuen Schule Schutz und Vorrechte verlieh, und einige Einkünfte anwies, während die Lehrer den übrigen Theil ihres Unterhaltes aus dem Lohne für die Vorlesungen, welcher pastus oder collecta, collectura, hieß, und aus der Zahlung für die Promotionen, zu entnehmen hatten, imgleichen aus Canonicaten und Plebanaten oder Pfarrämtern, die ihnen gegeben wurden. Eine kaiserliche Bestätigung der neuen Schule ward damals nicht für nothwendig erachtet, und deshalb nicht nachgesucht [2]). Der Pabst bestellte den Erzbischof, oder den Bischof, oder einen Domprobst des Ortes, an welchem die Schule sich befand, zu ihrem Canzler, und dieser ertheilte die licentia zu den Magisterpromotionen und Doctorpromotionen. Die hohe Schule gab sich selbst ihre innere Einrichtung, indem der Rector und die Doctoren und Magister die Statuten für sie machten, denen Lehrer und Lernende gehorchen mußten. So ward die Prager Universität im Jahre 1348 durch König Karl von Böhmen gegründet; die Wiener 1365 durch Herzog Rudolf den vierten von Östreich; die Heidelberger 1386 durch Pfalzgraf Ruprecht den ersten; die Kölner 1388 durch Rath und Bürgerschaft der Stadt Köln; die Erfurter 1392 durch Rath und Bürgerschaft der Stadt Erfurt. Diese hohen Schulen waren Genoßenschaften, mit Rechten und Vorrechten beliehen; durch die Immatriculation und den dabei geleisteten Eid trat man in die Genoßenschaft ein. Sie wurden der gewöhnlichen bürgerlichen Gerichtsbarkeit entnommen, und dem Gerichte des Rectors und des aus den Lehrern gebildeten consilium universitatis untergeben; in geistlichen Sachen dem Gerichte des Bischofes des Sprengels [3]). Die Mitglieder der hohen Schule wurden von allen Steuern und städtischen Lasten befreiet [4]). Sie be-

---

1) **Monumenta historica universitatis Pragensis; tom. 2. part. 1. pag. 220.** Kink Geschichte der Kaiserlichen Universität zu Wien; Bd. 2. S. 2. Bianco die alte Universität Köln; Th. 1. Anlagen, S. 2.

2) Meiners Geschichte der hohen Schulen, Bd. 1. S. 364. Buß die Reform der katholischen Gelehrtenbildung; Schaffhausen 1852. S. 159. Raumer die deutschen Universitäten, Stuttgart 1854. S. 13.

3) Meiners Geschichte, Bd. 2. S. 113—116. Erhard Geschichte des Wiederaufblühens wissenschaftlicher Bildung, Bd. 1. S. 164. 165. Zu Prag erhielt die hohe Schule das Gericht in bürgerlichen und peinlichen Sachen; in geistlichen verblieb es dem Prager Erzbischofe, welcher Canzler der Schule war.

4) Herzog Albrecht der dritte von Östreich verordnet im Jahre 1384 für die Wiener Universität: **omnes magistros, doctores, baccalarios et scolares dicti nostri studii, eorumque veros servitores et bedellos, absolvimus et eximimus ex certa sciencia et tenore presencium ab omnibus steura, mutuo, contribucionibus, seu quibusvis aliis exaccionibus omnibus, aut serviciis opidanorum ville nostre Wiennensis;** Kink Geschichte, Th. 2. S. 54.

faßen das Recht auf ihrer Schule zu lehren und zu lernen; die gelehrten Würden zu ertheilen und zu empfangen; Lehrer zu entlaßen und anzunehmen; diese wurden meistens aus den auf der Universität promovirten Männern genommen. Die Lehrer, regentes, lectores, waren Doctoren und Licentiaten der drei oberen Facultäten, und Magister der freien Künste; bisweilen gehörten auch Baccalare zu ihnen. Sie lebten meistens im ehelosen Stande, und der Rector zu Wien mußte ehelos seyn; sie trugen die geistliche Tracht [5]). Es wurden auf der hohen Schule Collegia errichtet, in welchen eine Anzahl Lehrer zusammen wohnte und speiste, und denen man gewisse Einkünfte verlieh. König Karl von Böhmen gründete 1366 zu Prag das collegium Caroli zur Wohnung für zwölf Lehrer, und schenkte zum Unterhalte fünf Dörfer; Herzog Albrecht der dritte von Östreich stiftete 1384 bei der Wiener Universität ein collegium für zwölf Magister und zwei Doctoren der Theologie, und wies demselben Einkünfte an [6]).

Zu Prag waren Lehrer und Studenten nach ihrer Heimat in vier Nationen getheilt, die Böhmen, Baiern, Polen, Sachsen; zu letzteren gehörten auch die Pommern, imgleichen die Schweden und Dänen, sweci et daci, welche damals zahlreich die hohen Schulen Deutschlands besuchten [7]). Jede Nation unter ihrem Vorsteher bildete eine besondere Genoßenschaft, und hatte Theil an allgemeinen Beschlüßen der Universität; bei der Prüfung zum Baccalariate der Artistenfacultät ward aus jeder Nation ein Magister genommen [8]). Die Wiener hohe Schule ward eingetheilt in die Südliche oder Östreichische Nation, die Rheinische, die Ungarische, die Sächsische. Zur Rheinischen gehörten auch die Baiern, Schwaben, Franken, Hessen, und sie war die zahlreichste [9]). Zu Heidelberg, Köln, Erfurt, scheint die Eintheilung in Nationen nicht Statt gefunden zu haben, oder nicht von langem Bestande gewesen zu seyn [10]).

Die Eintheilung in vier Facultäten der Artisten, Juristen, Theologen, Mediciner, hatten alle fünf Deutsche hohe Schulen des vierzehnten Jahrhunderts. Jede Facultät war eine unter der

---

5) Kink Geschichte, Th. 1. S. 110. 133. Zu Paris: nullus uxoratus admittebatur ad regentiam; Bulaei historia universitatis Parisiensis, tom. 3. pag. 577. Zu Prag verordnet der Erzbischof Arnestus ao. 1360: rector, qui fuerit tempore, sit clericus secularis, deferens habitum et tonsuram clericales; Monumenta univ. Prag. tom. 2. part. 1. pag. 230. In den Kölner Statuten von ao. 1392: quilibet magister, doctor, vel scholaris, incedat in vestimentis clericalibus; Bianco Th. 1. Anlagen S. 9.

6) Monumenta univ. Prag. tom. 2. part. 1. pag. 232. Kink Geschichte Th. 2. S. 62. König Karl von Böhmen sagt a. a. O. daß in seinem Collegio infrascripti magistri et studentes wohnen sollen, scheint aber unter studentes nur die Lehrer selbst zu verstehen, indem er S. 233. bestimmt, daß zehn derselben in sacra theologia studeant.

7) Dännemark ward von den deutschen Gelehrten damals gewöhnlich Dacia genannt, vielleicht um einen bei den Römischen Schriftstellern vorkommenden Landesnamen anzuwenden.

8) In den Monumentis univ. Prag. tom. 1. part. 1. pag. 252. heißt es daher: anno 1387 pro examine baccalariandorum quadragesimali deputati fuerunt de natione Boemorum magister Zabyssius, de natione Bavarorum magister Conradus de Geysmaria, de natione Polonorum magister Joannes Helcopii, et de natione Saxonum magister Joannes de Calvis.

9) Kink Geschichte der Kaiserlichen Universität Wien; Th 1. S. 13. 20. 66. Th. 2. S. 33. 51.

10) In Betreff Heidelbergs und Kölns bemerkt Meiners Bd. 1. S. 69. daß er darüber keine Auskunft gefunden habe. Raumer S. 16. zählt Heidelberg zu den Universitäten mit Nationen. In den ältesten Gesetzen Heidelbergs, welche Hautz in seiner Schrift: Zur Geschichte der Universität Heidelberg S. 17—28 mittheilt, sind die Nationen nicht erwähnt.

Leitung ihres Decanes stehende Genoßenschaft, welche in der Facultätsstube, stuba facultatis, ihre Zusammenkunft, congregatio, convocatio, hielt, und über ihre Angelegenheiten beschloß. Die Artistenfacultät gab die gemeinsame Grundlage für das gesammte gelehrte Studium. Zu Wien machten in ihr die Magister die Statuten. Sie lehrte die sieben artes liberales, nämlich Grammatik, Rhetorik, Dialectik, Arithmetik, Geometrie, Musik, Astronomie. Die Grammatik war Unterricht im Latein nach Donatus und Priscianus; Priscianus maior enthielt die ersten sechszehn Bücher von den Redetheilen, Priscianus minor die zwei von der Syntax[11]). In der Rhetorik oder Kunst des Ausdruckes erläuterte man die ars dictandi des Boethius, und die Rhetorik des Aristoteles, aber ohne practische Übungen. In der Arithmetik ward gelesen der algorismus des Johannes de sacro busco, worin die vier Species und die Regel de Tri vorgetragen sind. Für die Geometrie dienten die libri Euclidis; für die Astronomie das almagestum Ptolomaei, die Theorice planetarum des Gerhard von Carmona, und das Buch de sphaera des Johannes de sacro busco; für die Musik die musica des um 1330 lebenden Johannes de Muris, gewöhnlich musica muris genannt. Die Dialectik war die Hauptwissenschaft, und begriff in sich Logik, Physik, Ethik, Metaphysik, für welche hauptsächlich die aristotelischen Bücher, ächte und vermeintliche, gebraucht wurden. Logik enthielten die ars vetus, handelnd von den Theilen der Argumentation, und die logica nova, von dem Ganzen der Argumentation; letztere umfaßte die libros priorum et posteriorum von den Schlüßen, die topica von den allgemeinen Hülfsbegriffen, und die elenchos von den Trugschlüßen. Auch wurden gelesen die summulae logicales des Petrus Hispanus, und die parva logicalia, kleinere Abhandlungen von verschiedenen Verfaßern. Für die Physik erklärte man die Aristotelischen Schriften physica, de coelo, de anima, de generatione, meteora, und andre; für Metaphysik und Ethik gleichfalls die Aristotelischen Schriften dieser Fächer. Die genannten Lehrbücher finden wir in allen Verzeichnissen der Vorlesungen des 14ten und 15ten Jahrhunderts[12]). Dagegen scheinen Geschichte und griechische Sprache im 14ten Jahrhundert nicht gelehrt zu seyn. Hatte der Student zwei Jahre hindurch die vorgeschriebenen Bücher gehört, sechsmal in den Disputationen der Magister respondirt, und an den exercitiis gehörig Theil genommen, so meldete er sich zum Baccalarexamen. Bestand er darin, so mußte er innerhalb dreier Monate öffentlich determinare d. i. einen Vortrag halten, an den sich eine Disputation knüpfte, und ward dann mit dem Baccalarmantel bekleidet. Als Baccalar hörte er noch weiter, disputirte fleißig, und hielt Vorlesung unter Aufsicht seines Magisters. Nach Verlauf eines Jahres meldete er sich zum Licentiatenexamen. Bewährte er sich, so ertheilte der Canzler ihm die licentia, und der Licentiat mußte dann sofort unter einem Magister incipere in artibus d. i. eine Vorlesung beginnen. Hierauf ertheilte ihm sein Magister in feierlicher Versammlung die Magisterwürde mit Aufsetzung des Birretes[13]). Die disputatio de quolibet, disputatio quod-

11) Daniel Classische Studien, übersetzt von Gaißer, S. 297. Kink Geschichte, Bd. 2. S. 189. Monumenta univ. Prag. tom. 1. part. 1. pag. 77. wo auch grammatische Anfangsbücher genannt werden, wie das doctrinale puerorum des Alexander de villa dei, und der graecismus des Bernhard de Bethune, welcher auch die griechischen Kunstausdrücke der lateinischen Grammatik erklärt.

12) Monumenta univ. Prag. tom. 1. part. 1. pag. 48. 56. 76. 83. 108. Kink Geschichte Th. 1. S. 86 — 90. Beilagen S. 10. Th. 2. S. 189. 199. Raumer S. 274. 275.

13) Zu Wien sprach der Canzler bei der theologischen Licenz: do tibi licentiam legendi, regendi, disputandi; Kink Geschichte Th. 1. S. 49. In der Artistenfacultät folgten Licenz und Magisterium rasch auf einander, welches in den andren Facultäten nicht der Fall war, wo zwischen der empfangenen

libetaria, war ein jährliches Glanzfest der Artistenfacultät, an welchem ein gewandter Magister den ganzen Tag hindurch, oder mehrere Tage lang, gegen zahlreiche Opponenten de quolibet disputirte, nämlich über Sätze aus allen sieben freien Künsten.

Die Juristenfacultät lehrte das ius canonicum oder pontificium, päbstliche Recht, und das ius civile, oder caesareum, Kaiserrecht; doch ward zu Prag und Wien lange blos das ius canonicum vorgetragen [14]). In jedem dieser beiden Rechte ward besonders promovirt, so daß es doctores decretorum und doctores legum gab. Das ius canonicum enthielt nämlich das decretum Gratiani, die fünf libri decretalium, den liber sextus decretalium, und die Clementinas oder Viennischen Synodalbeschlüße vom Jahre 1311; welche letztere beiden Bücher auch ius novum genannt wurden. Die Lehrer des canonischen Rechtes hießen canonistae, decretistae. Das ius civile umfaßte die altrömischen Gesetzbücher oder leges, namentlich codex und digestum, und seine Lehrer hießen legistae [15]). Die doctores und die licentiati actu legentes oder regentes, die wirklich Vorlesung hielten, bilden die Facultät, und machen die Statuten; an Stelle eines verhinderten doctor ordinarie legens darf auch ein tüchtiger Baccalar, valens baccalarius, die jenem an Vorfesten und in den Ferien obliegende lectura extraordinaria halten [16]). Auch die Licentiaten dürfen das Decanat führen. Über die Einrichtung des Vortrages geben die Wiener Statuten von 1389 folgende Anweisung: Doctores et alii legentes prius ponant fideliter casum pro iuvenibus antequam textum legant; deinde descendant ad textum, et casum resumant si oporteat; deinde notabilia eliciant contraria, et questiones forment ex dictis propriis vel doctorum secundum exigenciam materie, auditorum capacitatem et ipsorum discrecionem; postremo descendant ad glossas [17]). Der casus war ein vom Lehrer erdachter Rechtsfall, welcher den Inhalt des vorzutragenden Satzes veranschaulichte; die contraria betrafen die Auflösung scheinbarer Widersprüche in anderen Stellen; die questiones sind wahre oder erdachte Rechtsfälle, die nach dem erörterten Satze entschieden werden können; die glossae waren Erklärungen berühmter Rechtsgelehrter zu den römischen Gesetzbüchern; einem Titel oder ganzen Abschnitte des Gesetzbuches sandte der Lehrer eine summa oder Übersicht desselben voran. Der Student war verpflichtet, das Buch zu haben, welches gelesen ward; das vom Lehrer vorgetragene ward durch die Studenten nachgeschrieben [18]). Für das Verfahren beim Examen geben die Kölner Statuten von 1398 eine genauere Vorschrift [19]). Die

---

Licenz und der Doctorpromotion oft ein längerer Zeitraum lag; Kink a. a. O. Über die determinatio siehe Kink a. a. O. und Monumenta univ. Prag. tom. 1. part. 2. pag. 174. Über die disputatio de quolibet siehe Kink Th. 1. S. 75. Monum. Prag. tom. 1. part. 1. pag. 65. 101. und Zarnckes Quaestiones quodlibeticae, in Haupts Zeitschrift für deutsches Alterthum Bd. 9. S. 119. Vom incipere in artibus handelt Kink Th. 2. S. 203.

14) Zu Wien ward bis zum Jahre 1494 ausschließlich das canonische Recht gelehrt; Kink Geschichte Th. 1. S. 101.

15) Kölner Statuten von ao. 1398. in Biancos Geschichte der Universität Köln, Anlagen S. 53. Kink Geschichte Th. 2. S. 136.

16) Kink Geschichte, Th. 2. S. 128. 135. 138. Dieselbe Stellvertretung kann der verhinderte auch einem licentiatus übertragen.

17) Kink Geschichte, Th. 2. S. 141. Ähnlich verfuhren schon im 13ten Jahrhundert die Rechtslehrer Hugolinus und Odofredus zu Bologna; Savigny Geschichte des Römischen Rechts im Mittelalter, Ausgabe 2. Bd. 3. S. 552. 567.

18) Savigny a. a. O. S. 554. Dadurch entstanden aus diesen Vorlesungen oft neue Bücher. Mit dem Worte legere bezeichnete man das Erklären des Textes; lectura ist eine in Vorlesungen gegebene Erklärung; Savigny a. a. O. S. 539.

19) Biancos Geschichte der Universität Cöln, Anlagen S. 53. 54.

Grade des baccalarius, licentiatus, doctor, wurden entweder in decretis oder in legibus erworben, oder nach einander in beiden. Wir finden daher: baccalarius in iure canonico, licentiatus in iure canonico, decretorum doctor, baccalarius in iure civili, in legibus licentiatus, legum doctor[20]). Der Student durfte, nachdem er drei bis vier Jahre die Rechtsbücher gehört hatte, sich zum Baccalarexamen stellen; wenn er bestanden, mußte er innerhalb zweier Wochen nach seiner Zulaßung principiare oder principium facere, nämlich eine Vorlesung über eine Gesetzstelle halten, und sie dann gegen einige Opponenten vertheidigen[21]). Der Baccalar mußte dann noch vier Jahre lang Vorlesungen besuchen, an den Disputationen Theil nehmen, und unter Aufsicht der Doctoren cursorische Vorlesungen und Repetitionen halten. Hierauf durfte er sich zur licentia melden, welche ihm nach abgehaltenem Examen durch den Canzler ertheilt ward. Es folgte dann bald rascher, bald später, die feierliche Promotion zum Doctor, welche in den Wiener Statuten auch conventus genannt wird; es fand nämlich zu Bologna außer dem examen noch eine öffentliche Prüfung, welche conventus hieß, vor der Promotion statt[22]). Deutsches Recht, obwohl es in den weltlichen Gerichtshöfen im Gebrauche, und in den deutschen Rechtsbüchern verzeichnet war, ward auf der Universität nicht vorgetragen.

Die Theologenfacultät lehrte zwei Hauptgegenstände, nämlich sacram paginam oder die heilige Schrift, und sententias d. i. das dogmatische System des Petrus Lombardus, welches quatuor libri sententiarum heißt. Der lateinische Text der heiligen Schrift und der Sentenzen ward in den Vorlesungen durch Bemerkungen erläutert, wie wir sie in den damaligen zahlreichen Commentaren zu den biblischen Büchern und den Sentenzen finden; sie zerlegen den Text, und ordnen seinen Inhalt in viele Abtheilungen, ziehen aber auch dogmatische und ethische Folgerungen[23]). Nach sechsjährigem Hören der Vorlesungen konnte der Student das Baccalariat erlangen, und hatte darin drei Stufen zurückzulegen. Zuerst hieß er biblicus oder cursor, indem er zwei

---

20) Kink Geschichte, Th. 2. S. 144. und Bianco a. a. O. S. 49. 51. 53.

21) Kink a. a. O. S. 144. Bianco a. a. O. S. 51. 52. Über die Baccalare zu Bologna siehe Savigny Geschichte, a. a. O. S. 239.

22) Kink a. a. O. S. 134. 144. 146. 149. Bianco S. 53. Savigny S. 211. Daß zwischen licentia und Doctorat oft noch ein längerer Zeitraum lag, hatte wohl nur in äußeren Verhältnissen des licentiatus seinen Grund; vielleicht fehlte ihm bisweilen das Geld zu den Kosten der Promotion; Savigny S. 215. Der neue Doctor hielt ein solenne principium oder öffentliche Vorlesung über eine Gesetzstelle; von Montpellier führt Savigny dies an, S. 391.

23) Albertus Magnus im Commentare zu Psalm 31. v. 10: Miserere mei, domine! Hic secunda pars primae partis, in qua narrat, quod pertinet ad statum passionis, et dicuntur duo. Primo enarrat lamentabiliter quae sustinuit. Secundo orat, ibi: ego autem in te speravi. In prima narrat, quod pertulit vivus. Secundo quod pertulit mortuus, ibi: oblivioni datus sum. In prima duo; vivus enim pertulit quaedam compatiendo, quae primo narrat, et quaedam compatiendo, quae secundo, ibi: infirmata est. In prima duo. Primo narratur compassionis acerbitas. Secundo diuturnitas, ibi: quoniam defecit in doloribus vita mea; Elster de medii aevi theologia exegetica, pag. 45. In einem Commentare zu den Sentenzen, lib. 2. distinct. 2.: De angelica natura. Postquam magister determinavit de creatione et creaturis in generali, hic incipit determinare in speciali, et dividit in tres. Primo determinat de creatura pure spirituali; secundo de creatura pure corporali; tertio de creatura ex utraque composita. Divisiones sedecim. Prima in quatuor. Primo in generali determinat creationis angelicae locum et tempus; secundo determinat de conditione eorum, prout creati sunt; cet. Kink Geschichte Th. 1. S. 105.

cursus über die von der Facultät ihm angewiesenen biblischen Bücher lesen mußte. Zwei Jahre später ward er sententiarius, und las dann über die Sentenzen des Lombardus. War er hierin bis zum dritten Buche gekommen, so hieß er baccalarius formatus, nämlich formatus pro magisterio. Bei feierlichen Gelegenheiten trägt der sententiarius die cappa, der cursor entweder die cappa oder epytogium honestum[24]). Hatte der Baccalar diese Stufen zurückgelegt, so durfte er, nach eilfjährigem Studium, sich zur Licenz melden; er mußte das dreißigste Jahr erreicht haben, im Clerus Akolyth seyn, und versprechen in zwei Jahren Subdiaconus zu werden. Nach bestandenem Examen ertheilt ihm der Canzler die licentia legendi et regendi. Darauf hält der Licentiat seine vesperias, nämlich eine Disputation über zwei quaestiones mit den Doctoren der Facultät, wobei er eine lange determinatio oder Erörterung der behandelten quaestio vorzutragen hat. Dann folgt die aula oder Versammlung, in welcher dem Licentiaten das Doctorat mit Aufsetzung des Birretes ertheilt wird, wobei derselbe abermals über zwei quaestiones zu disputiren hat. Der theologische Doctor wird oft magister genannt, und seine Würde magisterium. Nach der Promotion hält der neue Doctor seine erste Vorlesung prima lectio, und disputirt dabei wieder über die in den vesperis verhandelte quaestio. Hernach muß er noch de resumpta disputiren, nämlich über die wiederaufgenommene quaestio, die in der aula erörtert worden[25]). Wer einen theologischen Grad erwerben will, muß zuvor magister in artibus geworden seyn, oder wenigstens nachweisen, daß er die zur Theilnahme an den theologischen Disputationen erforderliche Geschicklichkeit besitze[26]).

Die medicinische Facultät erklärte die Bücher des Hippokrates, aphorismi oder amphorismi Hypocratis, die des Galenus, tegni Galieni d. i. Techne Galeni, die der arabischen Ärzte Avicenna und Rases Almansor, ferner die Ysagoge Johannicii, Theophilus de urinis, Philaretus de pulsibus, Viaticus Constantini, Versus Egidii de urinis et pulsibus, und viele andre Schriften über einzelne Theile der Wissenschaft. Die ersten anatomischen Demonstrationen geschahen zu Wien ao. 1404. wurden aber nur selten vorgenommen[27]). Die Doctoren machen die Statuten, und der Decan muß Doctor seyn; findet ein defectus doctorum Statt, so kann auch ein licentiatus Decan werden. In das consilium facultatis wird ein von ihr neu promovirter Doctor, oder ein doctor alterius universitatis per facultatem receptus, nur dann zugelaßen, wenn er den vorgeschriebenen

---

24) Kink Geschichte, Th. 2. S. 107. 113. 115. 110. Bianco, Anlagen S. 38. Der Ausdruck cursor wird bisweilen auch auf den sententiarius angewendet, Kink Th. 1. S. 107. So in den Kölnischen Statuten: quantum requiritur ad gradum cursorum biblici vel sententiarii; Bianco, Anlagen S. 38. Doch heißt cursor vorzugsweise der biblicus. Boerner sagt in seinen orationes et recitationes, Lips. 1751. pag. 78: Baccalariatus admissione ad legendum cursum obtinebatur; nempe qui ad legendum cursum in theologia [bibliis], indeque ad legendum sententias admittebantur, baccalarii omnes, ac priores speciatim cursores, posteriores sententiarii, quique lectionum suarum in librum tertium sententiarum initium fecerant, baccalarii in theologia pro magisterio formati vocabantur. Magisterium ist hier das theologische Doctorat.

25) Kink Th. 2. S. 122—127. Bianco, Anlagen S. 41. 42. Boerneri orationes pag. 81. 84.

26) In den Wiener Statuten von ao. 1389 heißt es: Jtem ordinamus, quod nemo promoveatur ad gradum in dicta facultate, nisi sit sufficiens magister in artibus, vel saltem quomodocumque ita edoctus, quod sufficienter sciat in theoloycis scolis et opponere et respondere; Kink Th. 2. S. 107.

27) Kink Th. 1. S. 96. 172. Th. 2 S. 158. 164. Bianco, Anlagen S. 29. Haeser Lehrbuch der Geschichte der Medicin; Auflage 2. Jena 1853. S. 295 —306.

Eid geleistet hat. Die Wundärzte gehörten zu den Handwerkern und erhielten keinen gelehrten Grad; über die Apotheker führte zu Wien die medicinische Facultät seit 1405 die Aufsicht[28]). Der Student der Medicin, wenn er **magister in artibus** ist, kann zu Wien nach zweijährigem medicinischen Studio sich zum medicinischen Baccalariate melden; ist er nur **baccalarius in artibus**, so ist ein drittehalbjähriges erforderlich; ist er **simplex scolaris**, so ist ein dreijähriges nothwendig. Er unterzieht sich dem Baccalariatexamen. Besteht er darin, so muß er innerhalb eines Viertheljahres öffentlich **determinare vel incipere**, nämlich **determinare unam questionem**. Ist dies geschehen, so ertheilt ihm sein Doctor den **gradus baccalariatus cum recommendatione solemni**. Der Baccalar schwört, daß er während seines Baccalariates in Wien und in den Vorstädten nicht practiciren wolle, wofern nicht die Facultät es ihm erlaube[29]). Er muß dann noch einige Jahre die Vorlesungen besuchen, selbst Vorlesungen halten, disputiren, auch ein Jahr lang mit einem Doctor die Kranken besuchen. Zu Köln ist bestimmt, daß der Baccalar wenigstens zwei Jahre lang Vorlesung halten muß, und zwar **quatuor cursus**, über **Ysagoge Johannicii, Tegni Galieni cum commentario Haly**, die **aphorismi Ypocratis**, und ähnliche Bücher. Hierauf kann er sich zur Licenz melden, und der Canzler setzt das Examen an, in welchem der Candidat in zwei **punctis** geprüft wird, einem aus den Aphorismen des Hippokrates, und einem aus **Tegni Galieni**. Wird er gut befunden, so giebt der Canzler ihm die Licenz. Dann kann zur Doctorpromotion geschritten werden. In feierlicher Versammlung muß der Candidat **determinare unam quaestionem in medicina**, und den Eid leisten. Der Promotor trägt eine **recommendatio** des Candidaten vor, und übergiebt ihm die **insignia magistralia**. Der junge Doctor hält sofort eine **recommendatio medicine**, an deren Schluße er einen Abschnitt aus Avicenna, Hippokrates oder Galenus vorzutragen beginnt, woran sich eine Disputation knüpft. Dann folgen Danksagung des Promotors, Heimführung des neuen Doctors in sein Haus, und Festmahl[30]).

Die Facultäten hatten keine bestimmte Anzahl von Lehrern, sondern jede derselben nahm Lehrer an wie es ihr gut schien, und wie die Umstände es zuließen. Bisweilen war eine Facultät stark besetzt, bisweilen schwach, und die Statuten nehmen öfter auf den Fall Rücksicht, daß ein **defectus doctorum** eintrete. Zu Wien heißt es im Jahre 1400: **facultas iuris protunc nulla fuit.** Die Artistenfacultät zu Wien verlangt 1389 vom Candidaten des Baccalariates, daß er gewisse Bücher gehört haben müße **in scolis publicis alicuius vniuersitatis, in qua protunc fuerint ad minus tres magistri artium regentes**[31]). Die auf der Hochschule wirklich Vorlesungen haltenden Doctoren und Magister hießen **legentes, regentes, actu regentes**. Alle von der Facultät promovirte Doctoren und Magister hatten das Recht zu lesen; aber manche übten dies Recht nicht aus, und hießen deshalb **magistri non regentes**. Die Aufnahme des Promovirten in die Facultät, **receptio, assumtio ad facultatem**, erfolgte nur durch einen von der Facultät hierüber gefaßten Beschluß[32]). Gewisse Vorlesungen wurden als durchaus nothwendige angesehen, und die Facultät sorgte dafür,

---

28) Kink Th. 2. S. 157. 168. 169. Th. 1. S. 172.

29) Kink Th. 2. S. 158—160. Bianco, Anlagen S. 27. 28.

30) Kink Th. 2. S. 162—164. Bianco, Anlagen S. 29. 30.

31) Kink Th. 1. S. 15. Th. 2. S. 189.

32) Der Ausdruck **regens** bedeutet **cathedram regens**, und der Lehrer hieß so, weil er nicht nur selbst auf seinem Stuhle lehrte, sondern auch auf ihm andre unter seiner Aufsicht lehren ließ, und dort die Disputationen leitete; Kink Geschichte Th. 1. S. 56. 83.

daß sie gehalten wurden. Die Juristenfacultät zu Wien sah darauf, daß immer ein Lehrer da war, der in drei Jahren das decretum, ein andrer der in zwei Jahren die decretales, und ein dritter der in einem Jahre den liber sextus und die clementinas zu Ende las. Solche wichtige und feststehende Vorträge wurden dann auch lectiones ordinarie genannt, und die welche sie hielten: lectores ordinarii; letztere waren gewöhnlich auch stipendiati, besoldete[33]). In der Wiener Artistenfacultät traten am ersten September die Lehrer zusammen, und gaben nach der Reihenfolge des Dienstalters an, welches Buch sie erklären wollten; für jedes Buch war eine Zeit festgesetzt, innerhalb deren es beendigt seyn mußte, und auch der dafür vom Zuhörer an den Lehrer zu zahlende Lohn[34]). Es geschah dann öfter, daß einige besonders beliebte Bücher von mehreren Lehrern, andre weniger gesuchte nur von einem einzigen Lehrer angekündigt wurden. Außer diesen amtlichen Vorlesungen gab es viele Übungsvorlesungen der Baccalare, welche die licentia erwerben wollten, wie z. B. die von den theologischen Baccalaren zu haltenden cursus biblie und cursus sententiarum; auch ihnen wohnten die Studenten bei, und sie wurden unter Aufsicht eines Doctors gehalten. Ferner bildeten die fortwährenden Disputationen, auch exercitia genannt, eine anhaltende Beschäftigung der Lehrer; es gab disputationes ordinariae und extraordinariae, disputationes in sophistria, disputationes de quolibet; was einer aus den Lehrbüchern gelernt hatte, sollte er jederzeit gegenwärtig haben, und zu Angriff und Vertheidigung anzuwenden verstehen[35]). Das Universitätsjahr theilte man in ein Sommersemester und ein Wintersemester; ein Semester hieß mutatio, vielleicht in dem Sinne mutatio rectoratus oder mutatio decanatus; denn beide Ämter dauerten gewöhnlich ein halbes Jahr. Zu Wien war das Rectorat ein jähriges nur 1377—1385; hernach ein halbjähriges 1386 —1629[36]).

Die Studenten hießen supposita, auch suppositi, wohl in dem Sinne: Untergebene, Angehörige. Der Ausdruck bezeichnet bisweilen Lehrer und Schüler, sämmtliche Angehörige der Hohen Schule; so in der Wiener Rangordnung von 1388. welche überschrieben ist: de ordine suppositorum vniuersitatis in rotulo ponendorum, und mit dem Rector, den Doctoren, Magistern und Licentiaten beginnt[37]). Die Studenten hießen ferner scolares und studentes. Sie waren theils

---

33) Zu Prag werden ao. 1370 unterschieden libri ordinarii, lecturae ordinariae, von anderen; Monumenta univ. Prag. tom. 1. part. 1. pag. 15. Kink Th. 1. S. 101. Th. 2. S. 99. 212. Schon zu Bologna waren libri ordinarii, lectiones ordinariae et extraordinariae, lectores ordinarii; Savigny Geschichte Bd. 3. S. 241. 262. 267.

34) Kink Th. 1. S. 90. und daselbst in den urkundlichen Beilagen S. 10. Th. 2. S. 210—214.

35) Monumenta univ. Prag. tom. 1. part. 1. pag. 58. 63. 90. 65.

36) Kink Th. 1. S. 110. Im alten Prager Universitätskalender steht bei mehreren Tagen: hic mutantur exercitia, welches die Verlegung der Vorlesungen oder Disputationen in eine andre Tageszeit andeutet, mit Rücksicht auf die Jahrszeit. Bei dem siebenten Februar heißt es: hic mutantur exercitia in 15m horam. Am dreizehnten Mai: hic mutantur exercitia de 15a in 14m; Monumenta univ. Prag. tom. 1. part. 1. Zu Greifswald ist auch gebräuchlich: ordinarius estivalis Sommersemester, ordinarius hiemalis Wintersemester. Siehe meinen zweiten Theil S. 218. 219. In altera mutacione, im zweiten Semester, a. a. O. S. 266.

37) Kink Geschichte Th. 2. S. 89. Ebenso dort in dem Artikel: de moribus in generali suppositorum theoloyce facultatis, S. 97. Zu Bologna hießen suppositi die Schutzverwandten der hohen Schule, nämlich ihre Handwerker, wie Maler, Abschreiber, Buchbinder und die Bedienten der Studenten; Savigny Geschichte Bd. 3. S. 186. Heyd in seiner Schrift: Melanchthon und Tübingen, Tüb. 1839. S. 18. vermuthet, suppositum bezeichne den welcher nur supponiere, d. h. der sich das Recht der Anwartschaft zu den philosophischen Studien erwerbe.

Knaben, theils Jünglinge und Männer, letztere oft schon im Amte stehende, besonders Presbyter, Plebane oder Pfarrer, Pröbste, Canoniker, Archidiacone, und Mönche monachi, religiosi, fratres. So werden zu Prag 1382 bei der Juristenfacultät inscribirt; Joannes de polenczke canonicus Misnensis, Henricus Wicardi plebanus ad sanctum Jodocum, illustris dominus Joannes episcopus Poznoniensis et dux Opoliensis[38]). Zum Baccalariate wird zu Prag 1380 zugelaßen: dominus Joannes fabri monachus in Viridi, und die Artistenfacultät bestimmt, daß die Mönche mit Zustimmung ihrer Vorgesetzten promovirt werden: Jtem statutum fuit in decanatu magistri Gerhardi vischbeke, quod religiosi possint admitti ad examina pro gradu, qui possunt docere de favore suorum prelatorum[39]). Die Knaben gehörten natürlich zur Artistenfacultät, und begannen mit dem ersten Unterrichte im Latein, den sie theils in einer Studentenburse vom Vorsteher erhielten, theils auf einem pedagogium oder schola, die mit der Artistenfacultät in Verbindung stand[40]).

Die Studenten bildeten größtentheils kleine Genoßenschaften, welche bursa d. i. Beutel, gemeinschaftlicher Beutel, hießen; die bursa wohnte und speiste zusammen in einem Hause, dessen Inhaber oder hospes die Wirthschaft für sie gegen Zahlung besorgte, und dies Geschäft als Erwerb betrieb; auch Lehrer legten solche Bursen an. Die Mitglieder der bursa hießen bursales, combursales, und ein Lehrer ward ihnen als Vorsteher vorgesetzt, rector bursae, conventor bursae, der auch Repetitionen und Disputationen mit seinen Combursalen hielt. Der hospes empfing zu Wien für Wohnung und Kost von jedem Bursalen wöchentlich zwei, oder drei, oder vier Groschen. Eine Burse, wo wöchentlich nur zehn Pfenninge gezahlt wurden, hieß auch codria. Ganz arme Studenten waren servitores oder famuli bei Lehrern, und erwarben dadurch ihren Unterhalt[41]). Strenge Vorschriften für den Lebenswandel der Bursalen wurden gegeben, aber oft übertreten. Zu Heidelberg wird 1386 unter andrem verordnet, daß keine Burse die andre in der Nacht besuchen solle: fuit statutum de concordi consensu omnium magistrorum, quatenus deinceps nulla bursa tempore nocturno in festis principalibus universitatis aliam bursam visitaret. Dem Studenten war die geistliche Tracht vorgeschrieben[42]).

Aus der Burse ging der Student in die Vorlesung seines Doctors oder Magisters, welchen

---

38) Monumenta univ. Prag. tom. 2. part. 1. pag. 94.

39) Monumenta univ. Prag. tom. 1. part. 1. pag. 195. 43.

40) Kink Geschichte Th. 1. S. 92—94.

41) Kink Geschichte Th. 1. S. 35—38 Das Wort bursa bedeutet Beutel, Geldbeutel, und daher auch: Zahlung; wie in den Statuten der Prager Artistenfacultät: de bursa quam quilibet promovendus dabit facultati; Monumenta univ. Prag. tom. 1. part. 1. pag. 46. Das Wort codria, woraus das französische coterie. Genoßenschaft, entstand, bedeutet gleichfalls: Zahlungsgenoßenschaft, und stammt von quota, französisch cote, Zahlungstheil der auf den einzelnen fällt; Diez etymologisches Wörterbuch S. 278. Im 15ten Jahrhundert gab es zu Rostock und Greifswald Universitätsgebäude, welche collegium oder regentia hießen, worin Lehrer und Studenten zusammen lebten. Zu Greifswald sollte das große collegium sechs Lehrer als rectores, und zweihundert Studenten, in sich aufnehmen; siehe meinen zweiten Theil S. 20. Zu Prag im 14ten Jahrhundert und zu Leipzig bei der Stiftung der Hochschule werden collegia erwähnt, in welchen Lehrer wohnten; ob diese dort aber auch Studenten bei sich hatten, weiß ich nicht sicher; Gersdorf die Universität Leipzig S. 14. Auch Meiners in der Geschichte der Hohen Schulen bemerkt Bd. 1 S. 149. daß er nicht wiße, ob die ersten collegia zu Prag und Wien auch Studenten enthielten. Die einzelnen Wohnungen in den Greifswalder Collegien werden bursae oder stantiae genannt.

42) Hautz zur Geschichte der Universität Heidelberg, S. 21. Kink Geschichte Bd. 2. S. 187.

er sich gewählt hatte. Zu Heidelberg soll 1386 der theologische Student wöchentlich mindestens an vier Tagen bei seinem Lehrer hören; der juristische und artistische an jedem lesbaren Tage, diebus legibilibus. Die Ferien waren kurz, aber es gab viele dies non legibiles, nämlich Heiligentage und Festtage, an denen nicht gelesen werden durfte[43]). Der Student soll das Buch, welches erklärt wird, mit in die Vorlesung bringen, und aufgeschlagen vor sich liegen haben. Zu Wien heißt es in den medicinischen Statuten: Jtem ordinamus, ut scolares et baccalarii medicine libros, qui leguntur pro tempore, secum ad scolas solemniter deferant, et ante se apertos teneant semper, donec lectio sit finita; ebenso bei den Theologen und Juristen[44]). Sie sollen in der Vorlesung keine indiscreta susurra oder murmura erheben, sondern sich more virginum verhalten. Sie dürfen den Vortrag des Lehrers nachschreiben, welches reportare oder colligere heißt; libri collecti Parisiis sind zu Paris nachgeschriebene Hefte. Der Magister darf zu Prag seine Hefte oder fremde Hefte dictiren, pronuntiare, oder sie per pronuntiatorem, durch einen Dictirer, vortragen laßen, wenn er pronuntiatorem idoneum et valentem dazu annimmt; der Baccalar darf über schwere Bücher nur die Hefte anerkannter Männer dictiren, und darf keinen pronuntiator annehmen; ein Student darf nichts dictiren, wofern nicht ein Magister ihn dazu beauftragt, und ihm das zu Dictirende übergiebt. Die Wiener Artistenfacultät befiehlt dem Pronuntiator: quod fideliter et correcte, tractim et distincte assignando paragraphos, capitales literas, virgulas et puncta, prout sciencia requirit, ad utilitatem reportantium pronuntiet[45]). Die Wiener Statuten sagen, der Student soll nicht nur in lectione et disputationibus, sondern auch in qualibet pronuntiatura, still und bescheiden bleiben.

Das Studium auf der Universität dauerte lange, wenn der Student zu den gelehrten Würden aufsteigen wollte. Die Zeit zwischen dem Baccalariate und dem Magisterium oder Doctorate verlängerte sich auch durch zufällige Umstände. Der Pommer Martinus wulf de tanglim, von Anklam, wird zu Prag 1394 Baccalar, und empfängt daselbst 1397 das Magisterbirret. Aber Arnoldus de stargardia wird dort 1389 Baccalar, und erst 1397 Magister[46]). Ein langer Aufenthalt des Studenten auf der Universität mußte die Zahl der anwesenden Studenten sehr steigern; doch sind die bei den Geschichtschreibern hierüber vorkommenden großen Zahlen sehr übertrieben[47]).

Die bisher kurz geschilderte Einrichtung der Studien dauerte in Deutschland im funfzehnten Jahrhunderte fort, und ward deshalb auch auf den neu entstehenden Universitäten Würzburg, Leipzig, Ingolstadt, Rostock, Greifswald, eingeführt.

Es kommen bei jenen alten Universitätseinrichtungen mehrere Ausdrücke vor, welche verschieden erklärt werden. Ich erwähne nur folgende.

---

43) Hautz a. a. O. S. 19.

44) Kink Geschichte Th. 2. S. 102. 132. 158. 187.

45) Monumenta vniv. Prag. tom. 1. part. 1. pag. 13. 14. 74. Kink Geschichte Bd. 2. S. 220. 187. Auch zu Bologna lasen Studenten; Savigny Geschichte, Bd. 3. S. 238.

46) Monum. a. a. O. S. 295. 319. 263. 319.

47) Die ao. 1409 angeblich von Prag fortgezogenen 40000 Studenten sind richtiger auf etwa 4000 zu ermäßigen; Gersdorf die Universität Leipzig im ersten Jahre ihres Bestehens, S. 8. Die Inscriptionen in den Universitätsbüchern entsprechen so großen Zahlen nicht. Die fahrenden Schüler, vagi scolares, waren Landstreicher, die unter dem Vorwande des Studirenwollens sich umhertrieben. Zu Heidelberg wird verordnet, daß sie von den bonis scolaribus genau unterschieden werden sollen; Hautz a. a. O. S. 21.

Licentia wird vom Canzler dem Baccalare ertheilt, welcher das Examen zum Magisterio oder zum Doctorate bestanden hat. Sie wird bisweilen näher bezeichnet als eine **licentia legendi**. Urban 5. sagt in seiner 1365 der Wiener Hochschule gegebenen Bulle: qui docendi licentiam obtinuerint. Der Canzler ertheilte zu Wien in der theologischen Facultät die Licenz mit den Worten: do tibi licentiam legendi, regendi, disputandi[48]). Freilich hatte auch schon der Baccalar Vorlesungen gehalten, aber nicht selbstständig, sondern unter Aufsicht eines Doctors. Dagegen spricht der Canzler zu Leipzig: do tibi **licentiam incipiendi** in theologia, et magisterium in ea capiendi, et demum actus ad magisterium in theologia faciendi pertinentes, postquam solemnitates feceris ad hoc requisitas. Der Licentiat hatte dann nämlich noch die beiden feierlichen Disputationen vesperiae und aula zu halten, worauf er das Doctorbirret erhielt. Ob das incipere hier bedeute: anfangen zu lesen, oder: anfangen die Promotionsdisputationen zu halten, weiß ich nicht sicher. Kink nimmt licentiam incipiendi in dem Sinne des Beginnens der Vorlesungen[49]). Wiederum anders erklärt die licentia der Herausgeber der Monumenta universitatis Pragensis, indem er tom. 1. part. 2. pag. 564 sagt: licentiati dicuntur, quemadmodum olim apud Romanos missi et rude donati, quibus scilicet concessa est ab episcopo vel cancellario, cuius est dare, libertas seu missio ab onere disputandi, scholas magistrorum, actusque solemnes frequentandi, itemque licentia docendi seu extraordinarie legendi; ac proinde non differunt a magistris, nisi sola susceptione paludamenti magistralis.

Determinatio ist bei den Scholastikern die genaue Feststellung eines Begriffes oder eines Satzes. Petrus Lombardus in den Sentenzen lib. 1. distinct. 1. spricht von dem Unterschiede zwischen frui und uti, und sagt unter andrem: Determinatio eorum quae videntur contraria. Haec ergo quae sibi contradicere videntur, sic determinamus, dicentes nos et hic et in futuro frui; sed ibi proprie, et perfecte, et plene, ubi per speciem videbimus quo fruemur; hic autem, dum in spe ambulamus, fruimur quidem, sed non adeo plene. Hernach heißt es dort über diesen Gegenstand: Alia determinatio. Potest etiam dici quod qui fruitur etiam in hac vita, non tantum habet gaudium spei, sed etiam rei; quia iam delectatur in eo quod diligit, et ita iam rem aliquatenus tenet.

In den Universitätsübungen, welche zur Erwerbung der gelehrten Würden führen, kommt die **determinatio** oft vor. Hat in der Artistenfacultät der Baccalariande das Examen bestanden, so muß er bald darauf determinare, d. i. einen mit Disputation verbundenen Vortrag halten. Die Prager Statuten beschreiben dies näher so: Magister debet proponere baccalariando sedenti cum aliis scholaribus unum sophisma, ad quod cum responsa dederit, non ultra magister in eum disputabit. Tandem pallio baccalariorum indutus, iubente servo facultatis, sedem baccalariorum ascendet, ubi quaestionem a magistro sibi propositam honeste determinabit. Hinzu-

48) Kink Geschichte, Th. 1. S. 49. 50. In Bulaei histor. univ. Paris. tom. 3. pag. 488. heißt es: qui scientiae bravio assecuto sibi docendi licentiam, ut alios licentius erudire valeant, petierint impetiri.

49) Boerner orationes et recitationes p. 83. Kink Geschichte Th. 1. S. 50. In Savignys Geschichte, Bd. 3. S. 238. ist vermuthet, daß ursprünglich die Licentiaten in Bezug auf Lehrfähigkeit kein Vorrecht hatten, und die licentia nicht als bleibender Stand, sondern nur als Übergang zum Doctorate gesucht worden; durch das examen ward man zu Bologna licentiatus, durch den conventus Doctor; S. 211. 288. Siehe oben S. 3.

gefügt wird noch: Jn determinatione autem nullus baccalariandorum orationem suam, aut, ut vulgo dicitur, positionem legat e carta aut libro; at pro honore suo et universitatis, memoriae committere studeat [50]). Daher heißt es im Prager Decanatbuche immer: Albertus Varentrappe de Monasterio determinavit sub magistro Joanne Arsen; Laurentius de Harrawicz determinavit sub magistro Stanislao de Znoyma [51]). Der theologische Licentiat hält eine determinatio vor Empfangung des Doctorbirretes; ebenso der medicinische Baccalariande [52]).

Jncipere, principiare, principium facere, bedeutet: Vorlesungen beginnen. Sobald in der Artistenfacultät ein Candidat die licentia erhalten hat, muß er innerhalb Jahresfrist incipere in artibus, unter Aufsicht seines Magisters eine Vorlesung beginnen; sonst wird ihm die Magisterwürde nicht ertheilt. Daher heißt es im Prager Decanatbuche häufig: die 20 februarii Nicolaus Wyndyss, licentiatus in artibus, incepit sub magistro Francisco Kryczewycz; und die 4 martii Gotfridus Duderstat, licentiatus, incepit in artibus sub magistro Ludolpho Masterman [53]). Principians in sententias heißt in den Wiener Statuten der theologische Baccalar oder Cursor, welcher anfängt seinen cursus über die Sentenzen des Petrus Lombardus zu lesen, damit er zur theologischen Licenz aufsteigen könne [54]).

50) Monumenta univ. Prag. tom. 1. part. 1. pag. 129. 130.

51) Ebendaselbst pag. 352. 353.

52) Siehe oben S. 6.

53) Die Wiener Statuten handeln von dem incipere in artibus, bei Kink, Bd. 2. S. 202—204. wo es unter andrem heißt: Licentiatus volens incipere in artibus, antequam ad sui gradus complecionem admittatur, debet supplicare in facultate ut admittatur. Jene Aufzeichnungen im Prager Decanatbuche stehen in den Monumentis univ. Prag. tom. 1. part. 1. pag. 338. 339. Vergleiche oben von der Artistischen Promotion S. 3. Meiners erklärt: incipere in artibus, durch: den Anfang machen, andre zu unterrichten; Geschichte der hohen Schulen, Bd. 1. S. 78.

54) Kink, Bd. 2. S. 106: principians in quemcunque librum sententiarum, collatione brevi premissa, subiungere habet questionem, in qua conferre habet et debet cum aliis sententias legentibus d. i. nachdem er eine kurze Vorlesung hielt, hat er eine Streitfrage hinzuzufügen, über welche er mit andren Sentenzenlesern zu verhandeln hat. Vergleiche oben von der theologischen Promotion S. 6. und die Kölner Statuten bei Bianco, Anlagen S. 47. Principium facere bedeutet zu Bologna, daß der juristische Licentiat im Conventus eine Rede und eine Vorlesung mit Disputation hält, nach welcher unmittelbar ihm die Doctorwürde ertheilt wird; Savigny Geschichte Bd. 3. S. 214. Zu Montpellier ist solenne principium eine Vorlesung, welche der neue juristische Doctor hält; a. a. O. S. 391.

Zweites Capitel.

Studien der Pommern zu Prag, Leipzig und Rostock in den Jahren 1370—1436.

Die im Jahre 1348 gegründete Prager Universität war einige Zeit hindurch die einzige hohe Schule Deutschlands, und bald versammelten sich auf ihr Lehrer und Schüler aus allen deutschen und nordischen Landschaften. Das im Druck bekannt gemachte Decanatbuch der Prager Artistenfacultät berichtet die seit 1367 vollzogenen Promotionen der Baccalare und Magister; die gleichfalls gedruckte Matrikel der Juristenfacultät beginnt mit dem Jahre 1372. Die Wiener Universität ward 1365 gestiftet, gedieh aber erst seit 1384 zu dauernder Thätigkeit. In jenen Prager Universitätsbüchern erscheinen in den Jahren 1367—1410 die Pommern in großer Anzahl, theils als in der Artistenfacultät zu Baccalaren und Magistern promovirt, theils als bei der Juristenfacultät inscribirt. Sie führen zu Prag auch angesehene Universitätsämter. Im Jahre 1377 ist ein Pommer, und zwar ein Pleban oder Pfarrer zu Treptow an der Tollense, der Rector oder Decan der Prager Juristenfacultät: dominus Joannes Slepekow, plebanus in antiqua Trepetaw, rector universitatis iuristarum, und die Verdienste, welche er sich in seiner Amtsführung erwarb, werden gemeldet [1]). Obwohl er sein Pfarramt zu Treptow inne hatte, durfte er doch zu Prag als Mitglied der hohen Schule verweilen; denn die Päbste verstatteten zu Gunsten der Studien, daß die schon im Amte stehenden Cleriker, welche die Universität besuchen wollten, von dem Orte ihres kirchlichen Amtes und beneficii abwesend seyn, und gleichwohl dessen Einkünfte genießen durften, gewöhnlich auf fünf Jahre [2]). Das Decanat der Artistenfacultät wird 1382 geführt von Tydericus misstruwe de wolin. Im Jahre 1392 ist der Stralsunder Johann Zegevrid der Decan der Prager Juristenfacultät: Joannes Czeghevrid de Sundis, rector universitatis iuristarum studii Pragensis [3]). Im Jahre 1394 wird in der Artistenfacultät ein Stralsunder, magister Christianus Boizenborg de Sundis, zum Assessor bei der Rechnungsabnahme der Facultät erwählt [4]).

Die Hinwendung zu den Prager Universitätsstudien war in Pommern im letzten Viertheile des vierzehnten Jahrhunderts allgemein verbreitet. Wir finden im Decanatbuche der Prager Artistenfacultät die Promotionen der Baccalare und Magister aus allen größeren und kleineren Städten Pommerns, Stralsund, Greifswald, Anklam, Demmin, Treptow, Pasewalk, Torgelow, Stettin, Garz, Pöliz, Camin, Wollin, Greifenberg, Piriz, Stargard, Belgard, Colberg, Cöslin, Slawe, Stolp. Zuerst erscheinen 1371 die Baccalare Bartholomeus de garcz, Nicolaus de kolberch, Joannes de gripeswaldis. Im Jahre 1373 wird die inceptio oder Vorlesung zur Erwerbung der Magisterwürde gehalten von Bartholomaeus de torglow de gardicz, Georgius keire de stargardia, Tydericus nusdroge de wollin; letzterer heißt an einer anderen, oben angeführten, Stelle:

---

1) Monumenta univ. Prag. tom. 2. part. 1. pag. 9. 26. 64.

2) Kink Geschichte der Universität Wien, Bd. 2. S. 29. 47.

3) Monumenta univ. Prag. tom. 1. part. 1. pag. 208; tom. 2. part. 1. pag. 4. 17. 146. Der Ausdruck universitas iuristarum bedeutet: die Gesammtheit der Juristen. Man sagte ebenso: universitas artistarum, die Gesammtheit der Artisten; Savigny Geschichte des Römischen Rechts, Bd. 3. S. 412.

4) Monumenta tom. 1. part. 1. pag. 290.

Tydericus misstruwe, und sein Beiname ist vielleicht der des Dorfes Misdroy auf Wollin. Dann finden wir 1374 den Magnus wyttenhagen de slawe als Determinanten zum Baccalariate; 1375 den Baccalar Bernardus langedorp de Sundis, d. i. aus Stralsund; 1376 den Baccalar Wernerus de demyn; 1377 die Baccalare Wylkinus de kolberch und Nicolaus de policz. Im Jahre 1379 wird zum Decane für das Sommersemester gewählt der Magister Georgius kelre de stargardia, und zum Baccalariate determinirt Laurentius kyel de gryppeswalde; 1381 hält Joannes fricze de stetin seine inceptio zum Magisterio, und 1382 werden Baccalare Lambertus de Wittovia, von Wittow, dem nördlichsten Theile der Insel Rügen, und Nicolaus gotscalci de pasewalk. Denselben Grad erhalten 1384 Joannes de stargardia und Simon de grippeswald, und 1385 determinirt Henricus de kolberch. Im Jahre 1386 halten Joannes de colberg und Mathias de policz ihre Determination zum Baccalariate, und 1387 empfangen diesen Grad Tydericus de cammin und Gotfridus de gripswaldis; ebenso 1388 Joannes borntyn de sundis, und 1389 Arnoldus de stargardia, Joannes de colberg, Bertholdus de colberg, Joannes kukan de colberg, Christianus de sundis, Simon de griphenberg. Ferner wird 1391 Baccalar Nicolaus de wolin; 1392 Marquardus de anglem, wahrscheinlich Anklam; 1394 Martinus de tanglyn, d. i. Anklam, und Martinus wulf de tanglyn; 1398 Henricus de anklem. Der Greifswalder Petrus dyk wird 1399 zum Baccalariate zugelaßen, und determinirt 1400; dann gelangt er 1405 zur licentia. Im Jahre 1402 werden zu Baccalaren promovirt Joannes de poswalk, Jacobus de stargardia, Nicolaus brucman de stargardia. Der letztere könnte vielleicht der bei Errichtung der Greifswalder Universität sehr thätige Caminer Vicedominus Nicolaus Bruckmaun seyn, welcher deshalb nach Rom gesandt ward; war er 1402 etwa zwanzig Jahre alt, so hätte er 1456 freilich im fünf und siebenzigsten Jahre gestanden[5]). Auch wird 1408 Baccalar Joannes meybom de gripeswald, welcher 1428 zum Greifswalder Rathmann erwählt ward. Die bisher angeführten Namen, deren Zahl sich leicht vermehren ließe, mögen in Bezug auf die Studien der Pommern bei der Prager Artistenfacultät genügen[6]).

Ebenso zahlreich erscheinen die Pommern in der Matrikel der Prager Juristenfacultät, bei der wir auch viele Söhne der adelichen Geschlechter Pommerns und Rügens eingeschrieben finden, der Putbus, Lanken, Blixen, Slaweke, Lüssow, Manduvel, Smachteshagen, Vere, Bonin, Lepel, Jasmund, Bonow, Mörder, Stoientin, Mizlaf, und anderer. Zuvörderst erwähne ich den Pommerschen Herzog Barnim, der im Jahre 1387 eingetragen ist mit den Worten: Jllustris dominus Barnym, dux Stetinensis, cet. Er wird wohl Barnim 6. seyn, welcher 1394 mit seinem Bruder Wartislav 8. die Regierung des Wolgaster Landes antrat, in verschiedenen Kriegshändeln focht, und 1405 in der das nördliche Deutschland damals verheerenden Seuche starb; er ward in der Kirche zu Kenz bei Barth bestattet, wo sein Grabmal noch erhalten ist[7]). Die ersten Pommern in der Prager Juristenmatrikel sind die 1373 eingetragenen: Everhardus huep de sundis, Henricus de trepetow, Henningus roede de stetin, Hermannus ukerman de stargardia, Hermannus Pammyn

---

5) Siehe im zweiten Theile dieses Werkes die Urkunden nro. 10. und nro. 29. Die Statuten der Greifswalder Artistenfacultät fordern im Art. 79. für das Baccalarexamen ein siebenzehnjähriges Alter.

6) Diese Namen findet man alle im ersten Bande der **Monumenta universitatis Pragensis**, dessen Inhalt nach der Ordnung der Jahre fortschreitet, so daß die Namen leicht darin aufgefunden werden.

7) Barthold Geschichte Pommerns, Th. 3. S. 543. 572.

de Stargard. Einen älteren Everhard Hup finden wir um das Jahr 1314 in der Stadt Barth[8]) Es folgen 1374: Henricus molindinatoris de Slawe, Bertholdus de Colperg, Andreas de Gripswald, Waltherus de Stargardia; auch Gerardus bongart de antiqua Tvettaw, da wohl de antiqua Treptaw zu lesen ist. Im Jahre 1375 sind eingeschrieben: Henricus woghe de sundis pauper, der daher für die Inscription nichts zahlt, und Otto vandelow de pozewalk; dann 1376: Leonardus griphenhagis de stargardia, Magister georgius de stargardia, Dominus ioannes de barth presbyter, Wernerus de Demmyn, Henricus Luderi de stolpe, Dominus ioannes slepkow plebanus in antiqua Trepetow, Magister nicolaus hagenow de wollyn, Joannes hovysche de colberg, Hermannus mirow de stolpe, Joachim de stargardia, Joannes Scroeder de belgardia; auch die in demselben Jahre eingetragenen: Joannes summis und Marquardus beer mögen zu den Rügischen Sumen und den Pommerschen Behren gehören. Im folgenden Jahre finden wir den Rügischen Edelmann Tzylleslaus de lanken, wie in einer Urkunde des Rügischen Klosters Bergen von ungefähr 1370 den Sulleslaw van der Lanken. Der Rügische Edelmann Ticzo de pudbuskcz ist 1378 eingeschrieben, und vielleicht jener Teetze van Pudbuske, welcher 1390 als Bischof von Odensee vorkommt[9]). Gleichzeitig mit ihm ist aufgenommen Bertramus wolflam, wahrscheinlich der Sohn des damals lebenden berühmten Stralsunder Bürgermeisters Bertram Wulflam; denn daß letzterer einen Sohn Bertram hatte, sagen die Stralsunder Nachrichten[10]). Aus den im Jahre 1382 aufgenommenen erwähne ich die Rügischen Edelleute Crassow de ruya, und Tezo Slaweke ad honorem universitatis; letzterer gehört zu dem angesehenen Geschlechte Slaveke, Slavekevitz, auch Stangenberg genannt; ein Ritter Tetze Slaveke wohnte um ao. 1370 zu Wendorf bei der Stadt Garz[11]). Im Jahre 1389 finden wir den Rügischen Edelmann Conradus Bonow de ruya inscribirt, der wahrscheinlich der berühmte Stralsunder Oberpfarrherr Cord Bonow ist; er war Licentiat der Rechte, und Tribbseer Archidiaconus, hielt daher als Beauftragter des Bischofes von Schwerin das geistliche Gericht zu Stralsund, zerfiel 1407 wegen der Opferpfenninge mit der Stadt, verheerte die Vorstädte mit dreihundert Reitern, und brachte, als hierauf die Stralsunder drei Priester auf dem Neuen Markte verbrannten, den Bann des Bischofes von Schwerin über die Stadt[12]).

Ich laße nach der Ordnung der Jahre noch einige Namen der bei der Juristenfacultät eingeschriebenen folgen, welche zeigen, wie häufig es geschah, daß Pommern zu Prag die Rechte studierten:

1382.

Crassow de ruya.
Lambertus sperwer de golnow.
Tezo slaweke ad honorem universit.
Henricus küssow de stargardia.
Nicolaus lughe de poszewalch.
Joannes kwast de golnow.
Jacobus de beke de sundis.
Nicolaus schenehop de golnow.
Nicolaus gustrow de cusselin.

1385.

Joachim runghe de grypswaldis.
Henricus manduvel de kamyn.

8) Baltische Studien, Jahrg. 15. Heft 2. S. 143.

9) Geschichte des Geschlechts Krassow, von Julius von Bohlen; Berlin 1853. S. 382. 73.

10) Berckmanns Stralsundische Chronik, Stralsund 1833. S. 165. Bruchstücke aus der Geschichte Stralsunds, von Kruse; Stralsund 1846; S. 36.

11) Geschichte des Geschlechts Krassow, S. 22. 98.

12) In den Monum. univers. Prag. tom. 2. part. 1. pag. 142. wird für: Conradus Bonow de Mya, zu lesen seyn: Conradus Bonow de Ruya.

Lambertus law de gripiswaldis.
Hermannus pape de rugia.
Mathias Wubenicze de gripeswaldis.
Hermannus torchav de rugya.
Joannes zeghevrid de sundis.
Henricus polczyn de gripeswaldis.

1386.

Henninghus poddyn de tanglim.
Joannes de heyda de sundis.
Gherlacus smachteshagen.
Gherardus voghe plebanus in grephenhagen.
Joannes de colberch.

1387.

Petrus grotecop de stetyn.
Hermannus moerder.
Jllustris dominus Barnym dux stetin.
Arnoldus de stepnycz.
Nicolaus alleph de ruyenwaldis.

1388.

Tydericus neczel de kamyn.
Joannes stewer de kassubia.
Magister conradus bere.
Detmarus-gramelowe de sundis.
Ludolfus bautczin de stolp.
Detvernus de czyrkow de stolp.
Henricus krakow de rugenwaldis.
Gerlacus swet de trepetaw.
Petrus steynhagen de tribuzes.

1389.

Rutcherus bulle de stargardia.
Henricus brandeshagn de stolp.
Cristianus chamrat de wolin.
Petrus bonyn.
Joannes lepel.
Hermannus de yasmunde.
Conradus bonow de ruya.
Joannes Everhardi de bardis.
Nicolaus de stargardia.
Ludolphus rosenvelt de stargardia.

1391.

Mathias breczig de pirícz.
Martinus de stargardia.
Petrus brugman de piricz.
Hermannus wobirmyn canonicus stetinensis.
Cristianus schucze de rugia.

Diese Inscriptionen der Pommern bei der Prager Juristenfacultät dauern fort bis zum Jahre 1414. wo zuletzt noch eingetragen ist: Magister arnoldus rambow de tanglin. Bei sehr vielen Inscribirten ist die Heimat nicht angegeben, und auch unter diesen sind ohne Zweifel noch manche Pommern, wie mitunter schon die Familiennamen derselben vermuthen laßen[13]). Daß die Bezeichnung: de stargardia, sich auf das Pommersche Stargard beziehe, läßt sich auch daraus schließen, daß im Jahre 1398 eingeschrieben ist: Joannes carnificis de nova Stargardia, womit wohl das Meklenburgische Stargard gemeint ist.

Die im Jahre 1386 gegründete Heidelberger Hochschule ward in ihrer frühesten Zeit am meisten von den Anwohnern der Rheinlande besucht, von Konstanz abwärts bis Utrecht; dann aus den nächstangrenzenden Diöcesen Würzburg und Eichstätt im Süden, und Lüttich, Tournai, Cambrai, im Nordwesten. Aus dem nördlichen und nordöstlichen Deutschlande kamen nur wenig Studenten dorthin. Aus Pommern erscheinen im ältesten Heidelberger Album nur folgende: 1395 Joannes Lucko caminensis dioceseos; 1422 Bertrandus bischop de sundis, clericus swerinensis dioceseos; 1425 Heinricus treueren caminensis dioceseos; 1430 Martinus de stettin, clericus caminensis dioceseos. Als Meklenburger zeigen sich: 1381 Johannes cadelman de

13) Die Inscriptionen der Pommern bei der Prager Juristenfacultät sind abgedruckt in den Monumentis univers. Prag. tom. 2. part. 1. pag. 110 — 158 in der natio saxonum.

Wismaria; 1382 Nicolaus knop de swerin. Ebenso sind dort die Dänen und Schweden äußerst selten [14]).

Der Besuch der Prager Hochschule ward seit 1409 sehr vermindert, indem die Deutschen sich von ihr zurückzogen in Folge der durch König Wenzel von Böhmen gegebenen Verordnung de tribus vocibus. Bis dahin hatte jede der vier Nationen daselbst, nämlich die Böhmische, die Baiersche, die Polnische, die Sächsische, bei Berathung der allgemeinen Universitätsangelegenheiten eine Stimme gehabt. Die Böhmische gewann allmälig eine überwiegende Anzahl stimmberechtigter Doctoren und Magister, und ertrug es unwillig daß sie, die einheimische und zahlreichere, bei der Abstimmung nicht mehr Einfluß haben solle als jede der drei fremden, welche zusammen von den Böhmen auch die Deutsche Nation genannt wurden. Als 1403 der erzbischöfliche Official von der Universität die Verdammung der fünf und vierzig Wiklefitischen Lehrsätze verlangte, traten die drei fremden Nationen dieser Verdammung bei, und die Böhmische, obwohl einige ihrer Magister in der Versammlung nachzuweisen suchten, daß mehrere jener Lehrsätze unrichtig aufgefaßt seien, mußte sich fügen. Dem 1408 erneuerten Verbote der Wiklefitischen Lehren stimmte die Böhmische Nation endlich bereitwillig bei, und erschien nun vom Verdachte der Irrlehre befreit. Da zu dieser Zeit zwei Päbste sich im Amte behaupteten, Gregor 12. in Italien und Benedict 13. in Frankreich, und für 1409 ein Concil nach Pisa berufen ward, um diesen Streit zu entscheiden, so befahl König Wenzel der Prager Universität, gegen beide Päbste strenge Neutralität zu beobachten bis das Concil entschieden haben würde, und die Böhmische Nation zeigte sich zur Befolgung des Befehles geneigt. Aber die drei fremden Nationen wollten in der vom Universitätsrector, Magister Henning Boltenhagen, deshalb berufenen Versammlung ihrer bisherigen Verbindung mit Pabst Gregor 12. nicht entsagen. Diesen Augenblick benutzten die Böhmischen Magister, unter welchen auch Johann Huß sich befand, um dem Könige Wenzel das Unerträgliche des Einflußes der Deutschen Nation, oder der drei fremden Nationen, dringend vorzustellen, und am 18ten Januar 1409 verordnete Wenzel, daß hinfort die Böhmische Nation drei Stimmen, die übrigen drei Nationen zusammen nur eine Stimme, haben sollten, da auch zu Paris die französische Nation drei Stimmen, die übrigen zusammen nur eine, hätten. Zu Prag reichten die drei fremden Nationen Gegenvorstellungen ein; aber die Böhmischen Magister machten nun sofort ihr erweitertes Stimmrecht geltend; es kam keine Einigung mehr zu Stande über das um Fastnacht zu haltende Examen der Artistenbaccalare, über die Wahl des Artistendecanes und des neuen Universitätsrectors [15]). König Wenzel vergab diese beiden Ämter durch eigne Verfügung an zwei Böhmen, und ließ am 9ten Mai dem bisherigen Rector, Magister Henning Boltenhagen, und dem Decane, Magister Albert Varentrapp, die beide Sächsischer Nation waren, die Siegel, Matrikeln und Schlüßel mit Gewalt abnehmen. Sofort begann der Auszug der Deutschen aus Prag, und war in wenigen Wochen vollendet; Lehrer und Studenten, zusammen etwa viertausend, verließen die Stadt, und zerstreuten sich [16]).

---

14) Ich verdanke diese Angaben über Heidelberg der Güte des Herrn D. Hundeshagen daselbst, welcher auf meine Bitte das älteste Album nachsah.

15) In den **Monum. univers. Prag. tom. 1. part. 1. pag. 403.** heißt es in Bezug auf das Baccalarexamen im Jahre 1409: **Sed protunc examen fuit impeditum per quosdam magistros nationis bohemicae propter quoddam mandatum domini regis de tribus vocibus.**

16) Gersdorf die Universität Leipzig im ersten Jahre ihres Bestehens, S. 3—8.



Von den aus Prag ausgewanderten begaben sich etwa vierzig Magister und Doctoren, unter denen auch Magister Henning Boltenhagen sich befand, von ungefähr vierhundert Baccalaren und Studenten begleitet, nach Leipzig, ohne Zweifel in der Hoffnung, dort eine neue Hochschule gründen zu können. Die Landesherren der Stadt, Friedrich und Wilhelm, Markgrafen von Meißen, verliehen ihnen ein collegium maius und ein collegium minus zur freien Wohnung für zwanzig Lehrer, und erbaten vom neuerwählten Pabste Alexander 5. die Genehmigung eines studium generale zu Leipzig. Die genehmigende Bulle erfolgte schon am 9ten September 1409. und ward in feierlichem Aufzuge in Leipzig eingeholt, und dort bekannt gemacht. Die Mitglieder der neuen Leipziger Hochschule theilten sich in die vier Nationen der Meißner, Sachsen, Baiern und Polen. Zum Decane der Artisten ward am 24sten October Magister Heinrich Vernhagen, Sächsischer Nation, erwählt, und zum ersten Rector am dritten December Magister Johann Otto, Polnischer Nation, aus Münsterberg in Schlesien. Im ersten Halbjahre wurden 368 Studenten inscribirt, am meisten aus der Polnischen Nation [17]). Unter den ältesten Lehrern der Leipziger Universität finden wir zwei Pommern, nämlich den Magister Conradus krekaw de stetin, welcher zu Prag 1402 Baccalar, und 1406 Magister geworden war, und den Magister Lucas culpe de zundis, aus Stralsund, der 1408 zu Prag Baccalar geworden war. Das Leipziger Album zeigt im Jahre 1409—1410 die Aufnahme folgender Studenten aus Pommern: Joannes meybom aus Greifswald, war 1408 zu Prag Baccalar geworden; Ditmarus kloko de stargardia; Nicolaus de Stargardia; Nicolaus wolter de stargardia; Jacobus nyebor de stetin; Gregorius de garcz; Wernerus gnevekaw de treptaw; Borchardus plotze de zundis; Johannes berlyn de demyn; Otto stoltenhaghen de stetyn; hinricus wolf de gripeswaldis; Tydericus grabow de rugia; Benedictus unsabber de zundis; Hermannus nyeman de zundis; Gerlacus demol de sundis; Joannes neyteler de stargardia; Rudgerus de stetin; Michael eysterstein de stetin. Auch ist 1410 eingeschrieben: Bertoldus zegheberch, vielleicht jener Bertold Zegeberch, welcher später der erste Decan der Greifswalder Artistenfacultät ward [18]). Unter den zu Leipzig im ersten Jahre gemachten Baccalaren befinden sich: Mathias vlesch de zundis und Jacobus niebur de stetyn. Der Stralsunder Borchardus plocze, welcher 1406 zu Prag Baccalar geworden, erhielt 1411 zu Leipzig den Magistergrad, ward dann daselbst theologiae et in iure canonico baccalarius, und im Sommer 1417 Decan der Artistenfacultät, endlich im Sommer 1434 Rector der Universität [19]).

Diese Namen zeigen hinlänglich, daß, nachdem Prag von den Deutschen verlaßen worden, für die Pommern die Leipziger Hochschule an die Stelle der Prager trat, als der von ihnen vorzugsweise besuchte Studienort. Dies Verhältnis dauerte auch in den folgenden Jahren fort, wie sich aus nachstehenden, aus dem alten Leipziger Album entnommenen, Namen ergiebt:

1411.

Heinricus pensin de gryppiswald.
Johannes gripesmuel de sundis.
Nicolaus keding de sundis.
Volkmarus hoyger de sundis.
Henricus erb de rygwald.
Albertus hoppe de zundis.

1412.

Joannes schacke de sundis.

17) Gersdorf a. a. O. S. 30 34.

18) Gersdorf a. a. O. S. 50. Vergleiche in meinem zweiten Theile S. 203. den Anfang des Greifswalder Decanatbuches.

19) Gersdorf a. a. O. S. 49.

Henricus prepositus de grypeswaldis.
Nicolaus druchehamer de sundis.
Gerhardus totstede de posualk.

1413.

Henningus dobelyn de poswalg.

1414.

Sabellus zegevryt de zundis.
Nicolaus Jorden de stethyn.
Wernerus hagedorn de sundis.

Rudolphus de kolberch.
Heinricus de kolberch.
Bernhardus de griffenberch.

1415.

Arnoldus pölman de sundis.

1416.

Bernhardus moltzan.
Bernhardus schekel de bart.
Johannes holthusen de zundis[20]).

Es kommen außerdem zu Prag und Leipzig viele Namen vor, welche einen Pommerschen Ortsnamen enthalten, und deshalb auch Pommersche Herkunft des einen solchen Namen führenden Mannes vermuthen laßen; wie: Joannes kolberch, Nicolaus spantecow, Henricus spantecow, Tylemannus trepetow, Tydericus tanglem, Albertus garcz, Cristianus grifenhagen, Joannes rugenwalt. Denn man fügte damals einem Mannesnamen den Heimatsnamen zwar gewöhnlich mit de, von, hinzu; aber oft ward dies de auch weggelaßen. So heißt im Greifswalder Decanatbuche Fol. 5. recto ein Baccalar: Matheus de gdanszk, von Danzig; dagegen wird er in den Annalen genannt: Matheus dantzik[21]).

Zehn Jahre nach der Gründung der Leipziger Hochschule erhob sich für die Pommern ein neuer, ganz in ihrer Nähe gelegener, Studienort, nämlich die Rostocker Universität. Der Antrag auf Genehmigung ihrer Errichtung erging an Pabst Martin 5. im Jahre 1418 von Seiten der Meklenburgischen Herzoge Johann 3. und Albrecht 5. von Schwerin, und des Schwerinischen Bischofes Heinrich von Nauen, imgleichen des Rathes der Stadt Rostock, der in dieser Angelegenheit eine Gesandtschaft an den Pabst schickte. Der Bischof stellte dem Pabste vor, daß die Seeküsten Deutschlands für den Dienst des gemeinen Wesens keine hinreichende Anzahl studierter Leute hätten, und nennet jene Länder: has stagnales Almanie partes inferiores tenebris ignorantiae, calamitatibus errorum, defectibus iustitiae et deviationibus aequitatis, propter magistrorum et personarum scientiis literarum praeditorum carentiam, heu plurimum involutas. Pabst Martin 5. ertheilte seine Genehmigung durch die Bulle vom 13ten Februar 1519 unter der Bedingung, daß die Herzoge innerhalb Jahresfrist dem Bischofe von Schwerin eine Gewährleistung für die hinreichende Ausstattung der neuen Hochschule geben sollten. Der Pabst erlaubte derselben die Einrichtung aller Facultäten, mit Ausnahme der theologischen. Diese letztere Beschränkung ward von ihm wahrscheinlich deswegen verfügt, weil die theologischen Facultäten zu Paris und Prag öfter gegen die Päbstliche Gewalt aufgetreten waren, und die Theologen auch in den Klosterschulen und in den bischöflichen Schulen gebildet wurden; doch Pabst Eugenius 4. verstattete 1432 den Rostockern auch die theologische Facultät[22]). Demnach eröffnete der Rostocker Rath im Sommer 1419 seiner Bürger-

---

20) Diese Mittheilungen aus dem Leipziger Album verdanke ich der Güte des Herrn Bibliothekars D. Goldhorn zu Leipzig.

21) Siehe meinen zweiten Theil S. 176. 206.

22) Die Päbste versagten bei Stiftung neuer Universitäten häufig die Errichtung der theologischen Facultät, wie 1289 zu Montpellier, 1290 zu Lissabon, 1364 zu Krakau, 1365 zu Wien, 1419 zu Kopenhagen. Aber durch spätere päbstliche Bewilligung kam gleichwohl diese Facultät fast überall zu Stande. Wien erhielt sie 1384 von Urban 6. Siehe Kink Geschichte der Wiener Universität, Th. 1. S. 10. 18.

schaft, daß der heilige Vater ihnen gegeben habe een mene unde hilghe studium mengerhande faculteten bynnen Rostock, to ewighen tokomenden tyden darfulvest to hebbende, to beholdende, unde to blivende; und die Bürgerschaft erwiederte, daß sie damit wohl zufrieden sey. Der Bischof von Schwerin ward durch den Pabst zum Canzler der Rostocker hohen Schule bestellt; eine Bestätigung derselben ward vom Kaiser Sigismund nicht nachgesucht. Der Rostocker Rath, dem damals die Bürgermeister Hinrik Katzow, Olrik Grulle, Hinrik Buk und Vikke Tzene vorstanden, versprachen der Hochschule die Beschaffung zweier collegia oder Wohngebäude für Lehrer, und achthundert Goldgulden jährlich zu Besoldungen. Dann ward eine Anzahl Lehrer von Erfurt und Leipzig nach Rostock berufen, und der Magister Peter Stenbeke zum ersten Rector erwählt. Am 12ten November 1419 erfolgte die feierliche Eröffnung der Universität in Gegenwart der beiden Schwerinischen Herzoge durch den Schweriner Bischof Heinrich Wangelin; die päbstliche Stiftungsbulle ward in feierlichem Zuge in die Stadt eingeführt, und durch den Bischof, nach der Feier der Messe, in der Kirche am Hochaltare vorgelesen. Zu den ersten Lehrern gehörten Petrus stenbeke, Henricus toke, Hermannus de hamme, Tidericus zukow, Henricus vos, Jacobus nigebur, Willekinus bole, Bartoldus segebarch, Theodoricus wichman, Burghardus plotze, Johannes wolf. Den Bertold Segeberch haben wir schon oben S. 18. zu Leipzig gefunden, und den Stralsunder Burchard Plotze zu Prag und Leipzig. Ein Tidericus Zukow erscheint 1468 als Probst des Pommerschen Klosters Verchen und Greifswalder Canonikus. Den Willeke Bole decretorum doctor, einen Johann Wulf, theologie doctor, und den zu Rostock im dritten Jahre des Bestehens der Hochschule eingetragenen Nicolaus theoderici de amsterdam, magister erfordiensis, finden wir später zu Greifswald wieder[23]).

Die hohe Schule zu Rostock ward gleich nach ihrer Gründung aus dem nördlichen Deutschlande, besonders aus den Ostseeküsten, aus Schweden und Dännemark, stark besucht. Der Magister Peter Stenbeke trug im ersten Halbjahre 160 Studenten in die Matrikel ein; der Licentiat Werner Brekewold im zweiten 209; der Magister Tidericus Zukow im dritten 101. Auch viele Pommern begaben sich zu den Rostocker Studien. Ich kenne freilich nur kleine Auszüge aus dem alten Rostocker Album, in welchen die Namen der sämmtlichen dort eingeschriebenen Pommern nicht gefunden werden können[24]). Im ersten Halbjahre erscheinen in jenen Auszügen Jacobus de rugia, Jordanus de wollin, und Magister hinricus vos de stettin; im Jahre 1420 Hermannus boyster archidiaconus usnamensis; ao. 1424 Dominus paulus plebanus de coslin; ao. 1425 Tidericus rode canonicus stetinensis; ao. 1427 Gregorius de belbog premonstratensis ordinis de camyn; ao. 1427 Bernardus rode de colberg, baccalarius medicine; 1432 Dominus gerardus grypeswald; ao. 1435 Henricus rubenowe, wahrscheinlich der Stifter der Greifswalder hohen Schule.

Die Einrichtung der Studien, die Lehrbücher, die Lehrweise in Vorträgen, Exercitien und Disputationen, die Prüfungen, das Aufsteigen zum Magisterium und zum Doctorate, das Leben der Lehrer und der Studenten in den Collegien und Bursen, waren zu Leipzig und zu Rostock in allem wesentlichen so wie zu Prag, Wien, Heidelberg, Köln und Erfurt. Als die deutschen Universitäten

---

23) Siehe meinen zweiten Theil, S. 109. 160. 161. 206. Krabbe die Universität Rostock, S. 45.

24) Diese Auszüge stehen in der Zeitschrift: Etwas von gelehrten Rostockschen Sachen, Rostock 1737. 1739. und bei Krabbe a. a. O. S. 49.

entstanden, war die Blüthezeit der Wissenschaft des Mittelalters, die wir in das zwölfte und dreizehnte Jahrhundert setzen können, schon vorüber. Die von den großen Lehrern jener Wissenschaft, die gewöhnlich die Scholastische genannt wird, gegebenen Darstellungen und Bearbeitungen der Theologie und Philosophie blieben der Gegenstand der Studien für den Gelehrten, und eine Quelle des Unterrichtes auf den Universitäten; sie besaßen aber nicht mehr das selbstthätige und fortschreitende Leben ihrer früheren Zeit.

Die christliche Kirche hatte seit ihrer Ausbreitung im Abendlande einen Theil der Wissenschaft des Alterthumes in sich aufbewahrt, und besaß auch durch den beibehaltenen Gebrauch der lateinischen Sprache einen Zugang zur alten Litteratur. Dadurch geschah es, daß unter dem Einfluße der Kirche, welche den Unterricht leitete, auch die alte Litteratur ihre Einwirkung auf die Studien des Abendlandes behielt; die gelehrte Bildung des Clerikers konnte ohne Anwendung der klassischen Litteratur nicht vollzogen werden. Der Italische Mönch Cassiodorus 540—560 empfiehlt demjenigen, welcher sich den Studien widmen will, die Bücher des Cicero und des Quintilian über die Rhetorik, und die von Boethius verfaßten lateinischen Übersetzungen Aristotelischer Schriften. Der französische Mönch Gerbert, welcher als Silvester 2. den päbstlichen Stuhl bestieg, erklärte 980—990 in der Domschule zu Rheims die lateinischen Übersetzungen der Kategorien und der Topika des Aristoteles, und der Isagoge des Porphyrius, den Virgil, Statius, Terentius, Juvenal, Persius, Horatius. Die Quelle des Unterrichtes in der lateinischen Sprache blieben Donatus und Priscianus. Von den Büchern des Aristoteles waren bis in das zwölfte Jahrhundert vornämlich nur einige logische bekannt, die Kategorieen, die Schrift von den Urtheilen, die Topika; ferner die Isagoge des Porphyrius, 'und von Platon der Timäus, dessen Ideenlehre große Aufmerksamkeit fand[25]). Seit dem dreizehnten Jahrhundert wurden aber auch die Analytika, die Physik, Metaphysik, Ethik und Politik des Aristoteles, hauptsächlich aus den Arabischen Übersetzern und Bearbeitern, allgemeiner verbreitet[25]).

Hauptführer für die Abendländische Kirchenlehre war Augustinus, welcher in seinem ersten Mannesalter von der Platonischen Philosophie lebhaft ergriffen ward, und auf die Lehre von der Realität der allgemeinen Begriffe der Arten und Gattungen manche seiner Sätze gründete[26]). Er war insofern ein Vorgänger der Realisten des Mittelalters, welchen die Kirche immer befreundeter bleiben durfte. Denn sie hatten mehr Vertrauen zu den Ideen und zum Übersinnlichen, und wollten die Kirchenlehre auch durch natürliche Erkenntnis und philosophische Forschung entwickeln und beweisen. Hingegen die Nominalisten, welche die allgemeinen Begriffe als bloße Namen oder Gedanken des Verstandes betrachteten, und deshalb sagten, die natürliche Erkenntnis erstrecke sich blos auf die Erfahrung von den sinnlichen Dingen oder Einzelwesen, läugneten daß die theologischen Lehren durch Philosophie begründet werden könnten, und befanden sich auf dem Wege zum Empirismus und Zweifel an der Erkenntnis des Übersinnlichen.

Die theologischen Forscher des zwölften Jahrhunderts, welche eine durch das Ansehn

---

25) Daniel Classische Studien in der christlichen Gesellschaft, übersetzt von Gaißer, Freiburg 1855. S. 65. 81. Ritter Geschichte der Philosopie Th. 7. S. 69. 83.

26) Bindemann der heilige Augustinus, Bd. 1. S. 256. und Ritter a. a. O. S. 104.

der Philosophie gestützte Darstellung der Kirchenlehre suchten, wandten sich an die Platonische Philosophie, wie es sich bei Bernhard von Chartres und Abälard 1100—1140 zeigt. In den Platonischen Lehren von der Sinnenwelt und Ideenwelt, von der gesunkenen, aber zu ihrer höheren Heimat zurückstrebenden Seele, von der Welt des Geistes, welche dem aus der Sinnlichkeit sich befreienden enthüllt werde, schienen Anklänge an die Botschaft des Heilandes zu liegen. Petrus Lombardus, Lehrer der Theologie zu Paris 1140—1160 verfaßte den berühmten Abriß der Kirchenlehre: Sententiarum libri quatuor, welcher durch mehrere Jahrhunderte das beliebteste Lehrbuch der Dogmatik blieb. Petrus entnimmt den Inhalt seiner Sätze aus der heiligen Schrift und den Kirchenvätern, besonders aus Augustinus, und sucht überall die Anwendung der Lehrsätze auf das sittliche Leben des Christen hervorzuheben. Freund und scharfer Kenner der Philosophie ist er nicht, und tadelt den Plato und den Aristoteles; doch ist die Philosophie seiner Zeit nicht ohne Einfluß auf ihn geblieben, und man erkennt, daß er es mit den Realisten hält[27]).

Als im dreizehnten Jahrhundert die aristotelischen Bücher, und deren arabische Bearbeitungen, im Abendlande vollständiger bekannt wurden, zogen sie den Geist der Theologen und Philosophen in hohem Grade an, theils durch die Fülle des in ihnen enthaltenen positiven Wißens, theils durch die Schärfe und Freiheit ihrer Unterscheidungen in den Begriffen. Die Kirchenlehre ward aus den Schriften der Kirchenväter geschöpft, in welchen sich manche Widersprüche fanden, und diese hoffte man durch Anwendung der Aristotelischen Unterscheidungen zu beseitigen. Freilich erkannte man, daß mit der Kirchenlehre oft Aristoteles sich nicht vereinigen laße, und man wollte ihm daher wohl in der weltlichen Erkenntnis folgen, aber für die Behandlung der religiösen Wahrheiten nur sein logisches und dialectisches Verfahren anwenden. Die realistische Ansicht herrschte vor. Das bisherige Studium der lateinischen Grammatik und Rhetorik ward bei der überwiegenden Neigung zur Aristotelischen Philosophie vernachläßigt, und die Entstellung der lateinischen Sprache griff um sich. Albertus Magnus 1240—1280 aus dem Geschlechte der Grafen von Bollstädt in Schwaben, ward Dominicanermönch, und lehrte zu Köln und Paris. Er erfaßte die Aristotelische Philosophie in ihrem ganzen Umfange, und suchte sie in zahlreichen Schriften seinen Zeitgenoßen zuzuführen. In der Theologie sind seine Hauptwerke der Commentarius in sententias Lombardi und die Summa theologiae. Er will die kirchliche Lehre und die Aristotelische verbinden, widerspricht aber der letzteren ohne Bedenken, wo sie von der Kirchenlehre zu sehr abweicht, wie in den Sätzen von der uranfänglichen Materie und von der Ewigkeit der Welt, die er bestreitet. Thomas von Aquino 1250—1274 aus dem Geschlechte der Grafen von Aquino in Italien, gleichfalls Dominicaner und Schüler des Albertus Magnus, lehrte zu Köln, Paris und in Italien. Er beschränkte sich auf die Theologie, und entwickelt die Glaubenslehre in seinem commentarius in sententias Lombardi und in seiner Summa theologiae vollkommener geordnet und ausführlicher als Albertus Magnus; Gedanken, die bei Albertus nur im Entwurfe erscheinen, werden von ihm genauer ausgebildet; den sittlichen Gehalt der Kirchenlehre hebt er hervor; er verwirft die Ansicht des Albertus, daß die geschaffenen Dinge in nichts vergleichbar mit Gott seien. Johannes Duns Scotus 1290—1308 soll aus einer vornehmen Familie in der Schottischen Stadt Duns entsproßen seyn, ward Franciscaner und lehrte zu Oxford und Paris. Seine Hauptwerke sind die Quaestiones in sententias Lombardi und

---

27) Ritter a. a. O. S. 477—499.

die Quaestiones quodlibetales. Er will der Kirchenlehre anhangen, aber sie auch untersuchen; er widerspricht oft dem Aristoteles, aber auch dem Augustinus und dem Thomas von Aquino. Besonderes Gewicht legt er darauf, daß der Zweck der Theologie in das Practische zu setzen sey; sie soll das Heil der Seele herbeiführen, welches ein Besonderes und ein Werk des Willens und der Freiheit ist, und daher nicht durch Philosophie bewiesen werden kann. Denn die Philosophie schließt nur aus Allgemeinem auf Allgemeines, und führt alles auf Nothwendigkeit zurück. Das Gebot des sittlichen Handelns gründet sich auf einen in natürlicher Weise unerforschlichen Willen Gottes, und diesen kann allein die Theologie lehren. Die Philosophie bildet nur deren nothwendigen Gegensatz, welcher uns überzeugt, daß wir bei der Philosophie nicht stehen bleiben können, sondern von ihr uns zur Theologie hinwenden müßen. Die zwischen Theologie und Philosopie entstehende Spaltung ward durch den Nominalismus des folgenden Jahrhunderts erweitert.

Im vierzehnten Jahrhundert trat jener Nominalismus stark hervor, welcher sagte, daß die natürliche Erkenntnis nicht vermöge die Gesetze Gottes zu erkennen, und daß folglich die allgemeinen Begriffe keine Realität hätten. Auch würden diese, wenn sie Wirklichkeit besäßen, gleichsam Hemmungen seyn, welche der göttlichen Allmacht eine Beschränkung auflegten. Die natürliche Erkenntnis giebt nur eine unbestimmte Beziehung zwischen Erkennendem und Erkanntem; in der erkennenden Seele ist nicht der von ihr erkannte Stein, sondern nur ein Bild desselben, dessen Ähnlichkeit mit dem Steine sich nicht näher bestimmen läßt; die natürliche Erkenntnis hat daher geringen Werth. Führer dieser Lehre waren Wilhelm Durand de sancto Portiano 1310—1333 Dominicaner und Lehrer zu Paris, in seinem Opus super sententias Lombardi, und Wilhelm Occam, geboren zu Occam in England, Franciscaner 1310—1347, welcher anfangs zu Paris lehrte, und später bei Kaiser Ludwig dem Baiern sich aufhielt; seine Hauptschriften sind die Quaestiones super sententias Lombardi und das Centilogium theologicum. Ihm sind die allgemeinen Begriffe nur verworrene Vorstellungen der einzelnen Dinge; in natürlicher Weise können wir von Gott nichts wißen, da die natürliche Erkenntnis eines Dinges durch dessen Anschauung entsteht, Gott aber in natürlicher Weise von uns nicht angeschauet werden kann. Die Lehre von den göttlichen Dingen beruht auf Offenbarung und eingegoßenem Glauben. Gegen die päbstliche Gewalt kämpfte Occam, weil er sie gemisbraucht sah.

Nachdem die Scholastische Wissenschaft zu dieser scharfen Scheidung zwischen Theologie und Philosophie gelangt war, traten keine hervorragende selbstständige Lehrer und Systeme mehr in ihr hervor. In diese Zeit fällt die Entstehung der deutschen Universitäten, und wir dürfen daher auf ihnen keine so berühmte und weithin wirkende Lehrer erwarten, wie sie die frühere Zeit des Mittelalters gekannt hatte. Die Lehrer dieser hohen Schulen waren mehr darauf bedacht, das von den früheren vorgetragene zu überliefern als es zu erweitern. Vorherrschend war die Nominalistische Ansicht, daß für die Kirchenlehre aus der natürlichen Erkenntnis nichts zu gewinnen sey. Für die Theologie blieben die Sententiae Lombardi, welche auf philosophische Begründung der Lehren weniger Gewicht legen, das gewöhnliche Lehrbuch. Zwar einzelne, welche die Anwendung der philosophischen Forschung auf die Theologie nicht ganz aufgeben wollten, wandten sich zur realistischen Ansicht zurück, wie der Spanier Raimund von Sabunde, welcher 1430—1440 zu Toulouse lehrte, in seiner theologia naturalis. Doch der nominalistische Satz, daß in der Theologie etwas andres wahr seyn könne als in der Philosophie, blieb weit verbreitet, und auch zu Greifswald finden

wir im Jahre 1467 die von der gesammten Universität festgesetzte Verordnung, daß jeder Disputirende in der Artistenfacultät zwar auf allen zuläßigen Wegen philosophisch entwickeln und folgern dürfe, jedoch immer, wenn dabei etwas gegen die Kirchenlehre streitendes vorkomme, die feierliche Betheuerung hinzufügen müße, daß er damit nichts gegen die rechtgläubige katholische Lehre sagen wolle, cum aliud sit credere et aliud philosophari[28]).

Die Rechtswissenschaft hatte im zwölften Jahrhundert ihre ausgezeichneten italiänischen Lehrer gehabt, welche Glossatoren genannt wurden, weil sie die Römischen Rechtsquellen in Glossen und Commentaren erläuterten, wie Irnerius, Bulgarus, Rogerius, und auch im Anfange des dreizehnten waren in gleicher Weise zu Bologna noch Azo, Hugolinus, und andre, als Universitätslehrer und Schriftsteller thätig. Seit der Mitte des dreizehnten Jahrhunderts zeigten ihre nächsten Nachfolger, wie Accursius, Odofredus, weniger selbstständige Forschung, als emsiges Sammeln der früheren Glossen und wortreiche Erläuterung, wozu auch allmählig eine ungeschickte Anwendung dialectischer Formen im Vortrage sich gesellte. In den Jahren 1300 — 1350 bewiesen Cinus und Bartolus noch ein frischeres und eigenthümliches Denken. Aber später im vierzehnten und funfzehnten Jahrhundert ward durch das Ansehen der früheren Glossatoren bei den Rechtslehrern die selbstständige Thätigkeit größtentheils verdrängt. Sie erläuterten die Glossen der früheren, mit Häufung endloser Citate, und übermäßiger Anwendung logischer Abtheilungen und Unterabtheilungen. Außer diesem Gebrauche der logischen Formen zeigt sich kaum ein Einfluß der philosophischen Studien auf die Rechtslehre. Die Philosophen richteten ihre Forschung fast ausschließlich auf die Theologie. Die Brocarda oder Aufstellung allgemeiner Rechtsregeln, auch generalia genannt, welche man aus einer Stelle der Römischen Rechtsquellen folgerte, und mit der Auflösung der ihnen widersprechenden Sätze begleitete, beruhte oft nur auf oberflächlichem Scheine und Misdeutung der Quellen. Die häufigen Disputationen auf den hohen Schulen, ohne welche die Promotion nicht erlangt ward, konnten noch dazu dienen, die eigene Thätigkeit der Lehrer und Schüler zu erregen; auch geschah es, daß bedeutendere Lehrer durch diese Disputationen ihren Ruf ausbreiteten[29]). In dieser Beschaffenheit kam der Unterricht im Rechte dann auch auf die deutschen Universitäten im vierzehnten Jahrhunderte. Die Statuten der Wiener Juristenfacultät von 1389 schreiben bei der Vorlesung den Gebrauch der Casus, Notabilia contraria, Quästionen und Glossen vor, wie oben S. 4. angeführt ist; die Quästionen waren vorgelegte Rechtsfälle oder Theses zu einer Disputation, mit einer dem Verfaßer zweckmäßig erscheinenden Ausführung[30]).

Die Arzneiwissenschaft des Abendlandes war schon im eilften und zwölften Jahrhundert in der berühmten medicinischen Schule zu Salerno in Unteritalien auf die Werke der griechischen Ärzte, vorzüglich Hippokrates und Galenus, gegründet, wie die aus jener Schule hervorgegangenen Lehrbücher Compendium Salernitanum und Regimen sanitatis sive lilium medicinae zeigen. Der Salernitaner Nicolaus praepositus um 1130 schrieb über die Arzneimittel das Buch Antidotarium, welches lange im größten Ansehn blieb. Das Studium der griechischen Medicin ward erhalten durch die im zwölften und dreizehnten Jahrhundert verfaßten lateinischen Übersetzungen der

---

28) Siehe meinen zweiten Theil S. 311.

29) Savigny Geschichte des Römischen Rechts, Bd. 6. S. 1—18.

30) Savigny a. a. O. Bd. 3. S. 552; Bd. 6. S. 571; und Bd. 5. S. 258.

griechischen Ärzte; zu ihnen gehören die Übertragung der Aphorismen des Hippokrates von Burgundio von Pisa um 1170 und die der sämmtlichen Bücher des Galenus von Nicolaus de Regio um 1330. Zahlreiche Commentare zu den griechischen Werken und an diese sich anschließende Lehrbücher erschienen, wie um 1270 die Commentare des Thaddäus von Florenz, und die Summa conservationis et curationis, von Guilielmus de Saliceto zu Bologna um 1275 geschrieben, welche durch Benutzung umfaßender Erfahrung sich auszeichnet; ihr Verfaßer behandelte auch die Chirurgie. Die Scholastische Philosophie stand damals in ihrer Blüthe, und ihre logischen Formen wurden auch auf den Vortrag der Medicin angewendet. Kaiser Friedrich 2. verordnete 1224 für die Schule zu Salerno: statuimus quod nullus studeat in medicinali scientia, nisi prius studeat ad minus triennio in scientia logicali; post triennium, si voluerit, ad studium medicinae procedat. Aber auch die Schriften der Arabischen Ärzte, Mesue, Honain ben ishak, der im Abendlande Johannitius heißt, Rhases, Avicenna, und andrer, verbreiteten sich nun in lateinischen Übersetzungen, wie sie der Jude Ferragius zu Salerno um 1250 machte, und durch viele Commentare, wie das Complementum Mesuae 1330 von Franciscus di Piedimonte, und das Dilucidatorium Avicennae 1320 des Dinus a Garbo. Andre behandelten sowohl griechische wie arabische Werke; Jacobus von Forli zu Padua 1400 schrieb Commentare zu Hippokrates, Galenus und Avicenna. Die Schriften der Araber, welche vorzüglich dem Galenus folgen, gewannen großen Einfluß; sie vernachläßigen in der Heilkunde die den Griechen viel geltende Naturthätigkeit, und erörtern mit empirischem Fleiße Diätetik, Therapie und Arzneimittellehre. In der medicinischen Schule von Montpellier bekämpfte Arnaldus von Villanova um 1350 die bisherige Anwendung der Formen der scholastischen Logik auf den Vortrag der Medicin, weil dadurch mehr auf allgemeine Worte, als auf Heilung der einzelnen Kranken Gewicht gelegt werde; er empfal dafür die empirische Beobachtung und die practische Übung für die einzelnen Fälle[31]). Der Schotte Bernard Gordon, Lehrer zu Montpellier, verfaßte ein gutes und viel gebrauchtes Lehrbuch unter dem Titel lilium medicinae, welches vielleicht das auch zu Greifswald im funfzehnten Jahrhundert erwähnte lilium medicine in magno volumine ist[32]). In Italien wuchs zu dieser Zeit die Zahl der Ärzte und medicinischen Schriftsteller, welche sich der Beobachtung zuwandten; zu ihren Werken gehören die sermones medicinales des Nicolaus Falcutius 1400 zu Florenz, und die consilia medica secundum vias Avicennae von Ferrarius de Gradibus 1460 zu Mailand. Deutschland erhielt erst durch die Gründung der hohen Schulen zu Prag und Wien einige gelehrte Pflege der Medicin; anatomische Zergliederung kam bei der Prager Universität seit ihrer Stiftung vor. Bei Abfaßung der medicinischen Statuten zu Wien 1389 waren dort drei Lehrer der Medicin vorhanden, Hermann Lurtz von Nürnberg als Decan, Johannes Gallicus von Breslau und Conrad von Schiverstadt[33]). Zu Köln erscheinen bei der Ausfertigung der Statuten 1393 zwei Lehrer der Medicin, Peter von Orten als Decan, und Peter von Brega; ob auch der vor ihnen genannte Lambert von Eviskirchen Mediciner sey, läßt sich aus dem Abdrucke

31) Arnaldus sagt in seinen Operibus S. 1333: Et propter hoc Parisienses et ultramontani medici plurimum student, ut habeant scientiam de Universali, non curantes habere particulares cognitiones et experimenta. Memini enim vidisse quendam maximum in artibus, naturalem logicum et theoricum optimum in medicina, tamen unum clysterem seu aliquam particularem curationem non novit ordinare, et vix ephemeram sciebat curare; Häser Geschichte der Medicin S. 319.

32) Siehe meinen zweiten Theil, S. 233.

33) Kink Geschichte der Universität Wien, Th. 1. S. 98. Th. 2. S. 157.

bei Bianco nicht erkennen[34]). Die deutschen Lehrer der Medicin wendeten die Bücher der Griechen und Araber nach der scholastischen Bearbeitung an, und waren als Schriftsteller wenig thätig. Ein Arzneibuch in hochdeutscher Sprache, welches von den Arzneimitteln handelt, verfaßte Ortolf Megtenberger oder Ortolf von Baierland im Anfange des funfzehnten Jahrhunderts; eine niederdeutsche Übersetzung: Dat Book der Arstedye, gemaket van deme meystere Ortolfo, ward für das nördliche Deutschland gemacht, und zu Lübek 1484 gedruckt[35]). Zu Erfurt waren beim Entstehen der Universität 1389 die beiden medicinischen Lehrer Nicolaus Humleven und Amplonius von Rheinbergen; im Jahre 1395 kam von Wien auch der oben erwähnte Hermann Lurtz dorthin[36]). Unter den ersten Lehrern zu Leipzig finden wir die Doctoren der Medicin Vincentius Wyaw, Gerhard Hogenkirche, Anselm von Frankenstein, Nicolaus Fabri, Lubbert von Osnabrück, welche sämmtlich früher zu Prag gewesen waren[37]). Auch zu Rostock erscheinen schon in den ersten Jahren der Universität 1420—1430 unter den Inscribirten mehrere Doctoren der Medicin, wie Reginarus Sweder, Nicolaus Ramzow, Bernhard Vorschow, Albert Schroter, Arnold de Tricht, welcher 1429 Rector ward, und Helmold von Ülzen[38]). In Greifswald stehen unter den zuerst Inscribirten die Doctoren der Medicin: Vitalis Fleck von Merseburg, und Johannes Stalkoper, Canonikus zu Ratzeburg. Fleck blieb dauernd in Greifswald, ward zweimal zum Rector gewählt, und promovirte mehrere Männer zu Baccalaren der Medicin.

---

34) Ihm ist dort keine nähere Bezeichnung beigefügt; Bianco die alte Universität Köln, Th. 1. Anlagen S. 24.

35) Deecke Nachrichten von den zu Lübek gedruckten niedersächsischen Büchern, S. 8.

36) Erhard Geschichte des Wiederaufblühens der wissenschaftlichen Bildung. Bd. 1. S. 166. 169.

37) Gersdorf die Universität Leipzig im ersten Jahre ihres Bestehens, S. 26—30.

38) Krabbe die Universität Rostock, S. 69. Etwas von gelehrten Rostockschen Sachen, Rostock 1739. S. 16.

Drittes Capitel.

Aufenthalt der Rostocker Universität zu Greifswald in den Jahren 1437—1443.

Nachdem die Rostocker hohe Schule sechszehn Jahre lang in gutem Gedeihen bestanden hatte, ward sie in Folge der zu Rostock zwischen Rath und Bürgerschaft dauernden Streitigkeiten genöthiget, die Stadt zu verlaßen. In den Wendischen Hansestädten wählte der Rath seine Mitglieder aus angesehenen und begüterten Geschlechtern der Stadt, welche gewöhnlich zum Handelsstande gehörten; Handwerker wurden nicht in den Rath aufgenommen. Dies erregte öfter Aufruhr der Gewerke gegen den Rath, indem sie größeren Theil am Stadtregimente haben wollten. Als im Jahre 1427 die Hansestädte einen Krieg gegen den König der nordischen Reiche, Erich von Pommern, mit ungünstigem Erfolge führten, ward die Rostocker Bürgerschaft misgestimmt gegen den Rath, und setzte ein Collegium der Sechzigmänner ein, halb aus den Kaufleuten und halb aus den Gewerken. Die vier Bürgermeister Heinrich Katzow, Heinrich Buek, Friedrich von der Zene und Johann Otbrecht entflohen; der alte Rath ward ganz abgesetzt, und ein neuer erwählt. Die entflohenen Bürgermeister erwirkten 1431 bei Kaiser Sigismund gegen Rostock die Acht, und 1432 die Oberacht. Da jene Bürgermeister sich auch an Pabst Eugenius 4. wandten, so appellirte die Stadt Rostock an das damals versammelte Baseler Concil. Dieses aber befahl ihr 1435 den alten Rath wieder einzusetzen. Als die Stadt mit dem Gehorsame zögerte, belegte das Concil sie mit Bann und Interdict, und die Rostocker Pfarrer verließen ihre Kirchen. Das Concil befahl zugleich der Universität, allen Verkehr mit dem excommunicirten neuen Rathe, moderni consules, und den übrigen Einwohnern Rostocks abzubrechen. Die Universität hatte während der Städtischen Streitigkeiten ihre Thätigkeit ungestört fortgesetzt, und wollte ungern aus der Stadt weichen. Sie wandte sich an den Pabst, und stellte vor, der Abbruch des Verkehres mit den Excommunicirten könne nur durch Verlegung der Universität an einen andren Ort erfolgen, und eine solche Verlegung führe den Untergang der hohen Schule mit sich. Das Concil aber, welches seine Gewalt über den Pabst behauptete, erklärte die an den Pabst gerichtete Appellation für nichtig, und bedrohte die Universität mit der schwersten Strafe. Demnach richtete nun die Universität selbst an das Concil das Gesuch, es möge ihr verstattet seyn, während der Dauer des über Rostock ergangenen Interdictes ihre Thätigkeit an einem andren Orte der Schweriner, oder Caminer, oder Razeburger Diöcese fortzusetzen, wo sie freundliche Aufnehmer, benivolos receptores, zu finden hoffen dürfe. Dies ward vom Concile am 28sten September 1436 bewilligt; es heißt in seinem Bescheide: Nos igitur huiusmodi supplicationibus inclinati, vobis huiusmodi studium et uniuersitatem de prefato opido Rostock ad huiusmodi locum in Zwerinensi [diocesi] et dominio predictis si inibi, alioquin ad alium locum in Caminensi aut Raseburgensi diocesi predictis, quem ad hoc congruum ac abilem et sufficientem eligendum duxeritis, et in quo receptores predictos commode habere poteritis — transferendi licentiam concedimus et facultatem[1]).

1) Die Verhandlungen zwischen der Universität, dem Pabste und dem Concile ergeben sich aus dem Bescheide des Conciles vom 28sten September 1436. welcher abgedruckt ist im Rostocker Etwas 1738. S. 2—7. Das Datum ist dort: iiii kal. octobr. und daher steht auch in Rudloffs Meklenburgischer Geschichte Th. 2. S. 746. der 28ste September.

Die Rostocker Universität erwählte zu ihrem künftigen Aufenthalte die Caminer Diöcese, und in dieser die Stadt Greifswald. Durch welche Gründe diese Wahl bestimmt ward, ist uns unbekannt. Eine wohlwollende Aufnahme muß der hohen Schule wohl vom Greifswalder Rathe zugesichert worden seyn, da sie einen Ort suchte, wo sie benivolos receptores fände. Der Greifswalder Heinrich Rubenow war am 23sten März 1435 zu Rostock immatriculirt, und befand sich also wahrscheinlich noch dort, als der neue Aufenthalt der Universität gewählt werden mußte. Er gehörte zu einem angesehenen und begüterten Geschlechte, aus welchem schon seit langer Zeit Rathmänner und Bürgermeister zu Greifswald erwählt worden waren, und erscheint hernach als mit mehreren der nach Greifswald gezogenen Rostocker Lehrern sehr befreundet. Im Greifswalder Rathe befanden sich damals die Bürgermeister Gottschalk von Lübek, Conrad Lowe, Siwert Bukow, und die Rathmänner Johann Rubenow, Arnold Hilgeman, Raphael Letzenitz, Johann Meibom, Niclas Hagedorn, Bernhard Blesch, Johann Westval, Johann Slupwachter, Bertold Zegeberch, Heinrich Stilow, Markwart Stevelin, Bertram von Lübek, Johann Schedink, Jakob Sarnow, Arnold Diekhusen, Johann Luchtemaker, Gerhard Nipe, Otto Bukholt, Werner Hagemester. Darunter waren mehrere studierte Leute, wie Johann Meibom, welcher 1408 zu Prag Baccalar der freien Künste ward, und Bertold Zegeberch, welcher 1410 zu Leipzig studierte, und 1420 in die Rostocker Artistenfacultät aufgenommen ward[2]). Landesherren zu Greifswald waren damals die Gebrüder Wartislav 9. und Barnim 7. welche im Wolgaster Landestheile gemeinschaftlich regierten. Pommern genoß grade einiger Ruhe vor den Märkischen Angriffen, die sich indessen bald wieder erneuerten, und beide Herzoge zur Vertheidigung ihres Erbes in das Feld riefen.

Im Frühjahre 1437 unter dem Rectorate des Helmoldus de Ulzen, artium et medicine doctor, begab sich die Rostocker hohe Schule nach Greifswald, und traf daselbst gegen das Ende des Monat März ein. Denn das Rostocker Album führt 1437 vom vierten Januar bis zum dreizehnten März noch acht zu Rostock immatriculirte Studenten auf. Dann aber heißt es darin: Jnfra notati sunt intitulati Gripeswaldi propter translationem uniuersitatis concilii Basiliensis [iussu] factam; und es folgt am sechsten April der erste zu Greifswald immatriculirte. Helmold behielt daselbst sein Rectorat bis zum 23sten April, dies Georgii, und trug zu Greifswald drei und dreißig neue Studenten in das Album ein. Unter ihnen befinden sich Dominus harneydus de wrestede professus, ein Mönch von Lüneburg, dessen ich unten gedenken werde, da wir noch ein von ihm damals zu Greifswald nachgeschriebenes Heft einer juristischen Vorlesung besitzen, Dominus hinricus holle, und Nicolaus moller de bard honoratus propter officium. Die letzteren Worte bedeuten wohl, daß er ohne Zahlung immatriculirt ward[3]).

Zu den Rostocker Lehrern, welche zu Greifswald ihr Lehramt fortsetzten, scheinen folgende zu gehören:

1. Helmoldus de ulzen, artium et medicine doctor, auch Ulysseus genannt, welcher als Rector die Rostocker Universität nach Greifswald führte. Ein von ihm in der Zeit, da er nach

---

2) Memorabilienbuch nro. 21. des Greifswalder Stadtarchives, worin die Rathsverzeichnisse stehen. Monum. univers. Prag. tom. 1. part. 1. pag. 402. Gersdorf die Universität Leipzig im ersten Jahre ihres Bestehens, S. 50. Krabbe S. 70.

3) Rostocker Etwas 1738. S. 11.

Rostock als Lehrer der Medicin berufen ward, etwa 1430 geschriebener Brief ist abgedruckt im Rostocker Etwas von 1740, S. 580. Er kehrte 1443 nach Rostock zurück; Etwas 1739, S. 743.

2. Nicolaus wentorp, iuris canonici baccalarius et in legibus licentiatus; er ward zweimal Rector zu Greifswald, kehrte 1443 nach Rostock zurück, und führte dort das Rectorat noch wiederholt bis 1461; Krabbe die Universität Rostock S. 131.

3. Willekinus bole, artium magister et decretorum doctor, canonicus swerinensis; war im August 1437 Vicerector zu Greifswald. Das noch vorhandene, in seiner Vorlesung über den liber sextus 1439 zu Greifswald nachgeschriebene, Heft wird unten beschrieben werden. Er kehrte nicht nach Rostock zurück, starb zu Greifswald, und ward in der Kirche des grauen Klosters bestattet; Etwas 1738. S. 75. Er war schon 1419 als Magister zu Rostock immatriculirt; Etwas 1737. S. 235.

4. Nicolaus theoderici de amstredam, artium liberalium magister, sacre theologie baccalarius, primus quodlibetarius rostochiensis, auch Nicolaus Amstredam und Nicolaus theoderici genannt; war 1426 Rector zu Rostock. Er führte 1438 zu Greifswald das Decanat der Artistenfacultät. Er starb zu Greifswald, und ward in Sanct Nicolai, im Chore vor dem Hochaltare, bestattet. Das Greifswalder Decanatbuch 1460 sagt, dies sey geschehen: priscis diebus in translatione studii rostoccensis in ciuitatem gripeswaldensem. Siehe meinen zweiten Theil S. 206. 293. Quodlibetarius bezeichnet den geschickten Magister, welcher die disputatio quodlibetaria hält; siehe oben S. 3.

5. Bernardus bodeker de haghen, artium liberalium magister, in medicinis licentiatus, in sacra theologia et iure canonico baccalarius, führte zu Greifswald zweimal das Rectorat, und zweimal das Decanat der Artistenfacultät, starb daselbst, und ward in Sanct Nicolai vor dem Hochaltare bestattet. Siehe meinen zweiten Theil, S. 206. 293; an der ersteren Stelle nennt das Decanatbuch ihn aus Versehen Jacobus boddeker.

6. Arnoldus westval, decretorum doctor et in legibus licentiatus, kehrte 1443 nach Rostock zurück, und führte dort in demselben Jahre das Rectorat; Etwas 1733. S. 291. 743. Die Universität Erfurt sandte 1432 einen Arnold Westfal, Licentiaten der Rechte, als Abgeordneten zum Baseler Concile, welcher später Bischof zu Lübek ward; Erhard Geschichte des Wiederaufblühens wissenschaftlicher Bildung, Bd. 1. S. 171.

7. Johannes tileman, iuris utriusque doctor, canonicus ecclesie metropolitanae Rigensis, starb zu Greifswald, und ward in Sanct Nicolai bestattet; Etwas 1738. S. 74. Er ist vielleicht einerlei mit dem Tidemannus Johannis, utriusque iuris doctor, welcher 1432 zu Rostock das Rectorat führte, Etwas 1739. S. 205. Krabbe S. 68. 128.

8. Henricus bekelin, iuris utriusque doctor, war zweimal zu Greifswald Rector, und kehrte 1443 als Rector mit der Universität nach Rostock zurück; Etwas 1738. S. 12. 13. Krabbe S. 128. Er war 1413 im November zu Erfurt immatriculirt, wo er im Album als: Henricus Bekelin de rocstock aufgeführt ist, und ward 1419 zu Rostock notarius universitatis; Etwas 1737. S. 235.

9. Jacobus nygebur, artium liberalium magister, ward zu Greifswald 1437 Decan

der Artistenfacultät. Im Jahre 1410 war zu Leipzig Jacobus nygebur de stetyn Baccalar der freien Künste geworden; siehe meinen zweiten Theil S. 293. und Gersdorf die Universität Leipzig im ersten Jahre, S. 58.

10. Johannes wise, artium liberalium magister, ward zu Greifswald 1439 Decan der Artistenfacultät; siehe meinen zweiten Theil S. 294.

11. Burchardus plotze, magister in artibus et in iure canonico baccalarius, war schon 1422 Rector zu Rostock gewesen, und kehrte 1443 dorthin zurück; Etwas 1739. S. 742. und Krabbe S. 131. Zu Prag ward Borchardus plotze de zundis, von Stralsund, im Jahre 1406 Baccalarius Artium, und 1411 zu Leipzig Magister; dann 1417 daselbst Decan der Artistenfacultät, und 1434 Rector; Gersdorf a. a. O. S. 49. Ob er derselbe ist wie der Rostocker Burchard Plotze, weiß ich nicht. Die Lehrer wechselten häufig ihren Aufenthalt.

12. Helmicus gandersheim, sacre scripture doctor, kehrte 1443 mit der Universität nach Rostock zurück; er war dort 1434 zum Doctor promovirt; Etwas 1739. S. 208. 743. Krabbe S. 131.

13. Johannes lamside de lubek, artium liberalium magister, sacre theologie baccalarius. Er scheint schon zu Rostock gewesen zu seyn, vielleicht als Baccalar, da er auf dem Rubenowischen Bilde der nach Greifswald gewanderten Lehrer sich findet; Etwas 1738. S. 75. Den Magistergrad erlangte er darauf 1438 zu Greifswald; siehe meinen zweiten Theil S. 294. Er kehrte nicht nach Rostock zurück, sondern ward scholasticus oder Schullehrer bei Sanct Nicolai zu Greifswald, und bei der Gründung der hiesigen Universität Lehrer in der Artistenfacultät derselben. Er war der erste, welcher hier die disputatio quodlibetaria hielt, und ward 1460 Decan seiner Facultät; als solcher starb er, und ist in Sanct Nicolai vor dem Hochaltare bestattet; im zweiten Theile S. 505. 206. Auf dem Rubenowischen Bilde, welches unten beschrieben wird, führt er daher auch die Titel: scholasticus ecclesie sancti nicolai et primus academiae gripeswaldensis quodlibetarius.

14. Bertoldus zegeberch de gripeswaldis, artium liberalium magister, consul gripeswaldensis, immatriculirt 1410 zu Leipzig, und 1420 Lehrer zu Rostock; er steht daher auch auf dem Rubenowischen Bilde. Seit 1436 war er Rathmann zu Greifswald, und lehrte dort vielleicht während die Rostocker Universität sich daselbst befand. Denn bei der Gründung der hohen Schule zu Greifswald ward er Lehrer und erster Decan in ihrer Artistenfacultät. Er starb 1460 und ward in Sanct Marien bestattet. Gersdorf S. 50. Gesterdings Beitrag zur Geschichte Greifswalds, erste Fortsetzung S. 118. Mein zweiter Theil S. 203.

Zugleich mit den Rostocker Lehrern begab sich wahrscheinlich auch ein Theil der Rostocker Studenten nach Greifswald, deren Zahl hier sogleich durch neue Immatriculation wuchs, so daß die Lehrer ihre Thätigkeit wieder beginnen konnten. Als das Rectorat des Helmoldus von Ülzen, welcher die Universität nach Greifswald geführt hatte, am 23sten April 1437 zu Ende gegangen war, folgte ihm in diesem Amte Nicolaus Wentorp, welcher 93 Studenten inscribirte; darunter sind: Frater henricus grybenow baccalarius in theologia, honoratus ad petitionem doctoris gandersen; Dominus bernardus totendorp de sund, dedit j florenum et j solidum, alium solidum remisit ei wernerus cursor ex parte sui; Hinricus nype, nil dedit quia honoratus propter patrem; Dominus iohannes adebar. Der Ausdruck honoratus bedeutet: umsonst eingeschrieben Ehren

halber; cursor ist der Pedel. Gerhard Rype war damals Rathmann zu Greifswald. Im August war Willekinus Bole Vicerector, durch den unter anderen eingeschrieben wurden: Dominus iohannes grote presbiter, Frater iohannes vraes de ordine minorum, Frater everhardus hilleman. Zu Greifswald bestanden ein Franciscanerkloster, fratres minores, Graues Kloster, und ein Dominicanerkloster, fratres predicatores, Schwarzes Kloster. Das Decanat der Artistenfacultät führte im Sommerhalbjahre 1437 Bernhard Bodeker, welcher dreizehn Studenten zu Baccalaren promovirte[4]).

Im Herbste 1437 ward Rector Bernhard Bodeker, und inscribirte 47 Studenten; darunter sind Dominus mathias andree, Dominus iohannes laurencii, Dominus hermannus witte, officialis generalis zwerinensis honoratus, Magister hinricus netelhorst, Dominus adolphus targardi, Dominus iohannes raven, Dominus nicolaus ricquardi. Der Magister Netelhorst ward hernach 1444 Rector zu Rostock. Das Decanat der Artisten übernahm zu Greifswald im Herbste 1437 Jakob Rygebuer, unter welchem fünf Baccalare promovirten.

Im Frühjahr 1438 trat Heinrich Bekelin das Rectorat an, von welchem 82 Studenten inscribirt wurden; darunter Dominus henricus ghise, Frater nicolaus kane de schonbecke, Frater lubbertus de rene, Frater iacobus andree ordinis sancti iohannis, Frater gotfridus monachus. Decan der Artisten war Nicolaus Theoderici de Amsterdam, welcher acht Baccalare promovirte. In die Facultät ward aufgenommen Magister petrus hondestorp coloniensis.

Im Herbste 1438 ward wieder Nicolaus Wentorp zum Rector erwählt, welcher 21 Studenten eintrug; darunter Frater nicolaus lodewici und Dominus wilhelmus de meschede. Das Decanat der Artisten führte Bernhard Bodeker, der fünf Magister promovirte, und darunter den Johannes lamsyde, und sieben Baccalare. In die Facultät ward aufgenommen Magister albertus hobben coloniensis.

Im Frühjahr 1439 ward Bernhard Bodeker Rector, und trug während des Sommers 48 Studenten ein. Decan der Artistenfacultät war Johannes Wise, unter welchem vierzehn Baccalare und sieben Magister promovirt wurden[5]).

Im Herbste 1439 übernahm wieder Heinrich Bekelin das Rectorat. Aber über seine Inscriptionen enthält das Album blos folgende Nachricht: Anno domini 1440 mense februario die 15 in rectoratu domini Henrici bekelin intitulatus est Dominus petrus nicolai, alias drucker, presbiter Rozkildensis diocesis, dedit j florenum. Darauf folgen weiter keine Inscriptionen, und keine Rectorwahlen, für die nächstfolgenden Jahre, sondern das Album sagt: Anno domini 1443 Dominus hinricus bekelin, utriusque iuris doctor, pro tempore estivali electus est in rectorem universitatis; intitulavit infra scriptos, deren 277 sind Dies war wieder das erste Rectorat zu Rostock, nachdem die Universität dorthin zurückkehrte. Damit stimmt überein das Decanatbuch der Artistenfacultät, indem es nach Aufführung der im Sommer 1439 zu Greifswald promovirten bemerkt: Ex hoc loco deinceps post triennium nec gripeswaldis, nec rostok, quidquid agebatur; nam translatio erat suspensa, imo forte revocata, et in rostok nondum universitas

---

4) Rostocker Etwas 1738. S. 11. Mein zweiter Theil S. 293.

5) Rostocker Etwas 1738. S. 12. Mein zweiter Theil S. 294.

resuscitata. Anno domini mccccxliij post pasca resuscitata est universitas rostoccensis, et in facultate arcium electus est magister Jacobus nygebuer cet. [6]).

Demnach scheint die Rostocker Universität ihre Thätigkeit zu Greifswald seit dem Jahre 1440 eingestellt zu haben, obwohl sie noch bis in das Frühjahr 1443 dort blieb. Die Ursache jener Einstellung lag wohl darin, daß 1439 das über Rostock ergangene Interdict aufhörte, und durch das Baseler Concil die Verlegung der hohen Schule nur für die Zeit des Interdictes bestimmt war; es hatte 1436 in seinem oben S. 27. erwähnten Bescheide vom 28sten September gesagt, die Universität solle sich anderswo aufhalten: interdicto huiusmodi durante dumtaxat [7]). Das Aufhören des Interdictes ward durch den Vertrag herbeigeführt, den 1439 die Schwerinischen Herzoge, Bischof Hermann von Schwerin, und die Abgeordneten der Städte Lübek, Hamburg, Stralsund, Wismar, Lüneburg, zwischen dem alten und dem neuen Rathe zu Rostock schloßen; der alte Rath solle wieder in sein Amt eingesetzt, und der neue Rath gleichfalls beibehalten werden, so daß sie abwechselnd die Verwaltung führten; der Einfluß der Sechzigmänner ward beschränkt; die Hansestädte wollten die Aufhebung des Bannes und des Interdictes auswirken; die Befreiung von der Reichsacht wollte der vereinigte Rostocker Rath, unter Mitwirkung der Landesherrschaft, beim Kaiser nachsuchen. Das Baseler Concil befahl am 27sten November 1439 dem Schweriner Bischofe die Aufhebung des über Rostock verhängten Bannes, und der Bischof vollzog die Aufhebung am dritten Januar 1440 [8]). Unter diesen Umständen hielten die Rostocker Lehrer sich nicht länger berechtigt, ihre Thätigkeit zu Greifswald fortzusetzen, und dort Promotionen zu vollziehen, die keine kirchliche Genehmigung mehr für sich anführen konnten.

Es hätten daher die Rostocker Lehrer schon zu Ostern 1440 von Greifswald nach Rostock zurückkehren können. Aber der Rostocker Rath war gar nicht geneigt, sie wieder aufzunehmen, wenn sie sich nicht schwere Bedingungen gefallen ließen; er verlangte, daß die Universität auf die 800 Goldgulden verzichte, welche früher jährlich vom Rathe an sie gezahlt worden, so wie auf die ihr früher zugewiesenen Wohnhäuser [9]). Derjenige Theil des Rathes, welcher früher den neuen Rath gebildet hatte, war vermuthlich gegen die Universität misgestimmt wegen ihres Wegzuges, durch den seine Lage sich schlechter gestaltet hatte; auch hielt der Rath wohl die Gelegenheit für günstig, sich von einer lästigen Ausgabe zu befreien. Darüber verzögerte sich die Rückkehr der Universität nach Rostock. Der Bischof Gerhard von Bremen, welcher einer der vom Päbstlichen Stuhle bestellten Conservatoren der Rostocker Hochschule war, schrieb am 26sten März 1442 an die Städte Lübek, Hamburg, Wismar und Lüneburg, vorstellend daß der Rostocker Rath und einige aus der Gemeinheit, welk ut der meenheit, die Rückkehr der Universität verhinderten, wobei er wohl vermerke: wat tokomende achterdeel in mennigen erliken mannes kinderen dar leider van entstan moge, welcher sich begebende Nachtheil in manchen ehrlichen Mannes Kindern davon leider entstehen möge; er bitte daher, die Stadt Rostock dazu anzuhalten, daß sie die Universität unbeschädigt wieder aufnehme. Die Stadt Lübek forderte demnach am 18ten April die Städte Ham-

6) Rostocker Etwas 1738. S. 13. Mein zweiter Theil S. 294.

7) Rostocker Etwas 1738. S. 6.

8) Rostocker Anzeigen 1755. S. 181. 189—194. Rostocker Etwas 1738. S. 9. Rudloff Meklenburgische Geschichte, Th. 2. S. 758—760.

9) Siehe oben S. 20.

burg, Wismar und Lüneburg dazu auf, daß ihre Sendboten im Vereine mit den Lübischen bei den Rostockern darum anhalten möchten: dat se dat vorbenante studium myt synen vrigheiden wedder upnemen, vorderen unde hanthebben wor se konen unde mogen[10]. Doch der Rostocker Rath beharrte bei der an die Universität gestellten Forderung, und letztere, um die Rückkehr nach Rostock zu erlangen, mußte sich dazu verstehen, am siebenzehnten März 1443 dem Rathe eine Versicherung auszufertigen, in welcher sie auf die 800 Goldgulden für zwey Jahrhunderte Verzicht leistete. Hierauf begab sich die Universität unter ihrem Rector Heinrich Bekelin nach Rostock zurück, und schon am ersten Mai 1443 begann dort wieder die Immatriculation[11]. Auch gelangte die Universität daselbst bald von neuem zu gutem Gedeihen. Sechs ihrer Lehrer aber blieben in Greifswald zurück, Nicolaus Amsterdam, Bernhard Bodeker, Johann Tilemann, Willekinus Bole, Johann Lamside, Bertold Zegeberch. Es ergiebt sich dies aus dem Rubenowischen Bilde, welches die Grabstätten dieser Männer in den Greifswalder Kirchen nachweiset. Möglich ist es, daß ihr Aufenthalt zu Greifswald dazu beitrug, bei Heinrich Rubenow den Gedanken an die Gründung einer Greifswalder hohen Schule zu wecken[12].

Zu Rostock hatte die Universität, bevor sie nach Greifswald zog, zwei collegia, ein größeres als Wohnung für acht Lehrer, und ein kleineres[13]. Solche Gebäude konnte sie zu Greifswald wohl nicht erwerben, da sie ihren dortigen Aufenthalt nur als einen vorübergehenden betrachten durfte. Aber zu den Vorlesungen mußte sie lectoria oder Lesezimmer haben; wo sie dieselben hier hatte, ist unbekannt. Die Promotionen wurden damals häufig in der Kirche vollzogen.

Die Vorlesung des Willekinus Bole zu Greifswald ao. 1439.

Aus den Vorlesungen, welche die Rostocker Lehrer zu Greifswald hielten, ist ein Collegienheft aufbewahrt geblieben, welches der Student Harneid von Wrestede nachschrieb in der Vorlesung des Willekinus Bole, Decretorum Doctor, über den liber sextus decretalium. Harneid von Wrestede gehörte zu den schon im April 1437 zu Greifswald immatriculirten[14], und war Mönch, professus, im Sanct Michaelskloster zu Lüneburg, wohin er nach beendigtem Universitätsstudium zurückkehrte. Die Handschrift, welche sein Greifswalder Collegienheft enthält, gehörte der Bibliothek jenes Klosters, und ist aus ihr in die Lüneburger Stadtbibliothek übergegangen. Ich erfuhr ihr Daseyn aus Adolf Martinis Beiträgen zur Kenntnis der Bibliothek des Klosters Sanct Michaelis in Lüneburg; Lüneb. 1827. worin sie S. 61. bei den Quarthandschriften unter nro. 67. aufgeführt ist mit den Worten: Willekini Boleni decret. doctoris praelectio in librum sextum, scripta per Harneyd de Wrestede in studio Grypeswaldeno, tunc a civitate Rostok translato, professo in monasterio sancti Michaelis in Luneborg, ordinis sancti Benedicti, anno domini 1439; cod. chart. foliorum 116, saecul. 15. In derselben Bibliothek befindet sich eine andre Handschrift, bei Martini S. 50. unter nro. 23. aufgeführt, welche gleichfalls den Harneid von Wrestede erwähnt, und zugleich zeigt, daß er noch 1482 lebte. Diese Handschrift bezeichnet Martini so: Brevis historia

---

10) Rostocker Etwas 1741. S. 324—327.

11) Rudloff Meklenburgische Geschichte, Th. 2. S. 762. Krabbe die Universität Rostock, S. 126. 128.

12) Siehe unten in diesem Capitel die Beschreibung des Rubenowischen Bildes.

13) Krabbe die Universität Rostock S. 94.

14) Siehe oben S. 20. und Rostocker Etwas 1738. S. 11.

Rudolphi primi, ducis Saxoniae, cum stemmate ducum Saxoniae, Wenzeslai, Alberti, cet; codex chartac. folior. 145. saecul. 14; darin steht: liber Harneydi de Wrestede, professi monasterii sancti Michaelis in Luneborg, ordinis sancti Benedicti, mihi Henrico Biter communicavit 1482.

Harneids Collegienheft ist in klein Quart, auf Papier, in Pergament eingebunden, und enthält 117 Blätter; am Schluße fehlt etwas[15]). Es hat kein Titelblatt, und keine Überschrift von Harneids Hand. Mit neuer Schrift steht oben auf der ersten Seite: Willekini Bolen Pr. Rostoch. notata in sextum 1439. Daß aber diese Bezeichnung richtig sey, ergiebt sich aus der von Harneids Hand geschriebenen Unterschrift der ersten Abtheilung des Heftes, welche fol. 63. verso steht, und also lautet: Et sic est finis huius prime partis libri sexti, collectum a domino et egregio viro, domino Willekino bolen, decretorum doctore per Harneydum de Wrestede in studio Grypesualdensi, tunc a ciuitate Rostok translato, professum in monasterio Sancti Michaelis in luneburg, ordinis Sancti Benedicti, anno domini m^{o} cccc xxxix. Der Ausdruck: collectum a Willekino, bedeutet: gesammlet, nachgeschrieben, aus dem Vortrage des Willekinus. Im Decanatbuche der Greifswalder Artistenfacultät heißt es im Jahre 1480 bei der Aufnahme des zu Paris promovirten Magister Hermann Melberg, welcher die Pariser Lehrweise bei den Greifswalder Artisten einführte: qui eciam libros suos, quos parisiis pro baccalariatu et magisterio collegerat, nobis communicauit, d. i. der uns auch seine Collegienhefte mittheilte, die er zu Paris zur Erwerbung des Baccalariates und des Magisterii nachgeschrieben hatte[16]). In demselben Decanatbuche wird unter den Büchern der Facultät aufgeführt: unum commentum super priorum, prage collectum, ein Commentar über die Aristotelischen analytica priora, zu Prag nachgeschrieben[17]).

Da Harneids Collegienheft zeigt, wie damals zu Greifswald die Vorlesungen über das kanonische Recht eingerichtet wurden, so bemerke ich über dessen Inhalt noch einiges. Auf der ersten Seite des Heftes steht von Harneids Hand eine Aufzeichnung, die vielleicht nicht mit zur Vorlesung Boles gehört, und ohne Überschrift so anhebt: Queritur numquid episcopus in sua diocesi tempore illo, quo vigilia beati Mathie apostoli euenerit in tertia feria uel secunda feria carnispriuii, possit cum suis subditis dispensare, ut illo propter carnispriuium vtantur carnibus, uel eis ad hoc similiter licentiam dare. Et videtur primo quod sic; quia si quis vouisset abstinere ab carnibus variis ferinis, episcopus posset cum eo ex causa dispensare, quia ex constitutione ecclesie tenetur eodem die ieiunare. Das sic bedeutet: ja. Die Gründe für: ja, und die für: nein, in Bezug auf jene Frage werden dann weiter erörtert.

Der Text des liber sextus decretalium ist in fünf Bücher getheilt, jedes Buch in mehrere titulos, und jeder Titel in mehrere capita. Jedes Capitel enthält eine Päbstliche Bestimmung, und über ihr steht ein Summarium oder kurzer Inhalt derselben, mit Beifügung der Namen Johannes Andree, Dominicus, und andrer.

In dem Hefte Harneids beginnt Boles Vorlesung Fol. 2. recto. Die Erläuterung des

15) Auf meine Bitte ward mir aus der Lüneburger Stadtbibliothek die Handschrift durch Herrn Director und Stadtbibliothekar D. Volger gütigst mitgetheilt.

16) Siehe meinen zweiten Theil S. 228.

17) Siehe meinen zweiten Theil S. 233.

ersten Buches steht Fol. 2—63; die des zweiten Fol. 64—90; in ihr erscheint die Hand des Schreibenden anders als beim ersten Buche. Dann folgt Fol. 94—108 eine nochmalige Erläuterung des zweiten Buches, welche beginnt: De iudiciis. Continuatur sic; in precedentibus dictum est de clericis et eorum officiis et de preparatoriis iudiciorum; jam queritur videndum est de iudiciis et processu iudiciorum. Endlich steht Fol. 108—117 die Erläuterung des dritten Buches bis titul. 4. cap. 41: Mandatum apostolicum. Der Schluß des Heftes ist abgerißen oder abgefallen. Im letzteren Theile des Heftes von Fol. 94. an ist die Hand wieder ziemlich so wie in der Erläuterung des ersten Buches. Die Schrift ist durchweg voll Abkürzungen und deshalb oft schwer zu lesen.

Das Heft schreitet von Capitel zu Capitel fort, und setzt zuerst die Anfangsworte der Päbstlichen Bestimmung; giebt dann unter der Bezeichnung Summa oder Summarium, oder summatur sic, den Inhalt des Summarium, und zählt die einzelnen darin liegenden Puncte auf, indem es gewöhnlich sagt: primo dicit, secundo dicit, tertio dicit. Es verweiset auf Stellen der Digesten, welche mit ff bezeichnet sind, und erwähnt oft den Joannes monachi und prima glosa.

Der liber sextus hat im ersten Buche zuerst einen Titel: de summa trinitate et fide catholica; diesen übergeht Harneids Heft. Der zweite Titel lautet in Böhmers Ausgabe, Halle 1746. S. 885. also:

De constitutionibus. cap. 1.

Summarium. Noua constitutio principalis tollit primam contrariam, quamuis id non exprimat; speciales consuetudines et statuta rationabilia non tollit, nisi id exprimat. Joannes Andree.

Päbstliche Bestimmung. Bonifacius viii. (ann. 1301. Romae.)

Licet Romanus pontifex (qui iura omnia in scrinio pectoris sui censetur habere) constitutionem condendo posteriorem, priorem, quamuis de ipsa mentionem non faciat, reuocare noscatur, quia tamen locorum specialium et personarum singularium consuetudines et statuta (cum sint facti, et in facto consistant) potest probabiliter ignorare, ipsis, dum tamen sint rationabilia, per constitutionem a se nouiter editam (nisi expresse caueatur in ipsa) non intelligitur in aliquo derogare.

Hierüber beginnt Harneids Heft seinen Vortrag also:

De constitutionibus. L. VI.

Licet Romanus. Summa. Secunda constitutio prime aduersa eam tollit, sed constitutionem, statutum uel consuetudinem specialem precedentem et rationalem non tollit, nisi expresse caueatur in ipsa. Joannes Monachi. Pontifex dicitur qui pontem pro aliis faciens. Primo censetur habere omnia iura in scrinio pectoris sui[18]).

Der dritte Titel im ersten Buche des liber sextus handelt cap. 5. von der Dauer der vom Pabste bewilligten Beneficien; der Text der Päbstlichen Bestimmung beginnt: Si gratiose tibi

18) Der Name Joannes Monachi ist nur verkürzt geschrieben: Jo. mo. Aber der Libellus dans modum legendi et studendi abbreuiaturas in vtroque iure, gedruckt zu Nürnberg 1482 per Fridericum Crewsner, sagt: Jo. mo. i. iohannes monachi, glosator sexti in francia.

a Romano pontifice concedatur. Die Erläuterung im Hefte des Harneid hebt wieder mit dem Inhalte des Summarium an: Si gratiose. Summa. Rescriptum papale quod concedit promoto receptionem primorum beneficiorum usque ad beneplacitum pape, extinguitur mortuo papa. Secus si dicat: usque ad beneplacitum apostolice sedis; nec intelligitur tale rescriptum de beneficiis prius non canonice detentis; hoc dicit. Jtem usque quandoque includit, et quandoque excludit; Arnoldus.

Der zweite Titel im dritten Buche handelt cap. 1. von vermählten Clerikern, welche die Tonsur und das Priesterkleid tragen, und deshalb die Priesterrechte behalten; der Text der Päbstlichen Bestimmung beginnt: Clerici qui cum vnicis et virginibus contraxerunt. Das Heft sagt Fol. 108. verso darüber: Clerici. Glosa prima summat; vel sic: clericus coniugatus, tonsuram et vestes clericales deferens, gaudet priuilegio clericali, ne impune valeat verberari. Jdem quoad iudicia in debitis. Nota ad hoc quod clericus retineat priuilegium clericale requiritur, quod cum vnica solum contraxerat virgine, et quod habeat tonsuram et vestes clericales. Jtem clericus coniugatus dicitur clericaliter viuere eo quod habet tonsuram et vestes clericales.— Jtem clericus coniugatus habens solum vnam vestem clericalem et alias laycales, scilicet bipartitas, dummodo istas vestes laycales portat in occulto, potest eque bene gaudere priuilegio clericali, quia de occulto non iudicat ecclesia. Sed si portauerit maioritate admonitus non desistens, non gaudebit priuilegio clericali. Est tamen melius et tucius, ut dimittat illas vestes bipartitas, et solum portat vestem clericalem.

Das Rubenowische Bild.

In Sanct Nicolaikirche zu Greifswald an der nördlichen Seite, in einem Raume, der früher das Gestühl der Professoren enthielt, hängt ein altes Bild, auf eine aus fünf Eichenbrettern gebildete Holztafel gemahlt, siebtehalb Fuß breit, fünftehalb Fuß hoch, welches der Doctor Heinrich Rubenow, Gründer der hiesigen hohen Schule, in den Jahren 1460—1462 anfertigen ließ zum Andenken an sechs ihm befreundete Männer, welche zu den in Greifswald thätigen Rostocker Lehrern gehört hatten. Dies scheint wenigstens der Zweck jenes Bildes zu seyn, da auf demselben Rubenow und seine sechs Freunde dargestellt sind, und eine Unterschrift hinzugefügt ist, welche die großen Geistesgaben der Freunde preiset, und bezeichnet daß sie alle zu Greifswald starben, und endlich die Kirchen nennet, in welchen sie bestattet wurden. Die Malerei ist auf Gypsgrund aufgetragen.

In der Mitte des Bildes nach oben hin schwebt, auf Goldgrund gemalt, vom Heiligenscheine umgeben, die heilige Jungfrau, mit der Krone auf dem Haupte, und dem Heilandskinde auf dem Arme; sie trägt ein weißes Kleid, und darüber einen blauen Mantel. Zu ihrer Rechten stehen in einer Reihe Rubenow und drei Freunde; zu ihrer Linken die drei anderen Freunde. In Rubenows Nähe kniet am Boden, mit entblößtem Haupte, das Antlitz zur Jungfrau hinwendend, ein Universitätsdiener oder cursor, mit rothem Mantel bekleidet, ein Zepter in den gefalteten Händen haltend, welche er zur Jungfrau hinstreckt. Denn er spricht die Anrufung an die Jungfrau im Namen aller aus; sie steht auf einem von seinen Händen sich herabsenkenden weißen Streifen, und lautet:

ora voce pia pro nobis sancta maria.

Die sechs Freunde finden wir unter den oben S. 29. aufgeführten Rostocker Lehrern

wieder. Auf dem Bilde hat jeder auf einem neben ihm schwebenden weißen Pergamentstreifen eine Beischrift bei sich, welche seinen Namen und seine Würden meldet. Die sieben Männer stehen in folgender Reihe, wenn wir auf der dem Beschauer zur Linken liegenden Seite des Bildes beginnen.

1. Heinrich Rubenow, wahrscheinlich als Rector dargestellt, daher er den knieenden Cursor mit dem Zepter neben sich hat. Sein Haupt bedeckt ein Birret, anscheinend röthlich, dessen unterer Rand mit Hermelin verbremet ist. Er hat ein schwarzes Kleid, ein weißes Vorhemde mit Hermelin besetzt, und über den Schultern einen kurzen rothen Mantel, mit einem über den rechten Arm geschlagenen rothen Streifen, der bis auf das Knie herabfällt. Seine Beischrift lautet:

henricus rubeno i. v. doctor universitatis gryphiswaldensis eius ductu ab illustriss. principe duce wartislao ix aperte primus rector.

Rubenow führt hier vielleicht aus Bescheidenheit nicht den Titel dominus, der dagegen seinen Freunden gegeben ist. Für rubeno stand vielleicht ursprünglich rubenow; die Beischriften sind wahrscheinlich aufgefrischt. Wir finden daher darin nach späterer Weise geschrieben: gryphiswaldensis und baccalaureus, während zu Rubenows Zeit gewöhnlich gripeswaldensis und baccalarius gesetzt werden.

2. Nicolaus Amsterdam, in schwarzer Mönchskleidung; er hat eine schwarze Kappe über dem Kopfe, und ein schwarzes Gewand. Seine Beischrift ist:

dns nicolaus amstredam artium liberalium mgr. sacre theologie baccalaureus primus quodlibetarius rostochii.

3. Bernhard Bodddeker, in rothem Gewande. Auf dem Haupte hat er eine weiße Haube, einem Turbane ähnlich, die nach hinten und an den Seiten herabhängt. Das rothe Gewand ist am unteren Rande und am Kragen mit Hermelin besetzt. Die Beischrift ist:

dns bernhardus boddeker artium liberalium mgr medicine licentiatus sacre theologie ac iuris canonici baccalaureus.

4. Johannes Tileman, oder wie er hier heißt: Tileman Johannes. Er hat auf dem Haupte ein rothes Birret; ein blaues Gewand mit blauem Kragen, beides mit Hermelin besetzt, und ein weißes Vorhemde. Seine Beischrift lautet:

dns tilemannus iohannes i. v. doctor canonicus ecclesie metropolitane rigensis.

Zwischen diesem und dem folgenden Lehrer schwebt die heilige Jungfrau.

5. Wilken Bole, in weißem Gewande; auf dem Haupte trägt er ein rothes Birret. Das weiße Gewand hat über den Schultern einen rothen Kragen, der am Rande mit Hermelin besetzt ist; auch am unteren Rande des Gewandes ist Pelzbesatz. Seine Beischrift ist:

dns wilkinus bole decretorum doctor canonicusque ecclesie cathedralis sverinensis.

6. Bertold Segeberch, hat braunes Gewand, mit Hermelin besetzt. Um die Schul-

tern ist ein rother Überwurf geschlungen. Auf dem Haupte hat er dieselbe weiße Haube, welche Bernhard Boddeker trägt. Die Beischrift lautet:

dns bartoldus segeberg artium liberalium mgr consul hic post decanus facultatis artium vniuersitatis gryphiswaldensis.

7. Johann Lamside, in schwarzer Mönchskleidung, ebenso wie Nicolaus Amsterdam. Seine Beischrift ist:

iohannes lamside artium liberalium mgr sacre theologie baccalaureus postque scholasticus huius ecclesie nec non primus quodlibetarius gryphiswaldensis.

Auf dem unteren Rande des Bildes, unter den Gestalten der Männer, steht auf schwarzem Grunde mit gelben Buchstaben folgende Inschrift:

anno milleno quater et c ter duodeno
hijs tum coniungo, de rostock tempore diro
translati studii defunguntur studiosi
quatuor hii primi, duo sed moriuntur et imi
anno milleno quater et c sexaquegeno,
lumina qui mundi, facundi, mente profundi,
cum quibus electis similes vix nunc habet orbis.
sunt hic tres cum postremo primi tumulati;
defunctum quartum sepelit domus ipsa minorum,
virginis in templo cessit tumulatio quinto.
omnibus his christe tribuas salvator inire
regnum celeste, baratri non morte perire.

Diese Worte scheint Rubenow in Bezug auf seine sechs Freunde zu sprechen, und der Sinn zu seyn:

Im Jahre eintausend vierhundert und dreimal zwölf
Verbinde ich mich mit diesen; als der von Rostock zu schwerer Zeit
Verlegten hohen Schule Gelehrte entschlafen
Diese vier ersten; aber es starben auch die beiden letzten
Im Jahre eintausend vierhundert und sechszig,
Welche Lichter der Welt waren, beredet und tief an Geist;
Kaum hat diesen vortrefflichen gleiche jetzt die Welt.
Hier sind die drei ersten mit dem letzten bestattet,
Den vierten entschlafenen begräbt das Haus der Minoriten,
Im Tempel der Jungfrau empfing der fünfte sein Grab.
Allen diesen verleihe o Christus, o Heiland, einzugehen
In das himmlische Reich, und nicht im Tode der Hölle zu sterben!

Statt **postremo** in der achten Zeile steht jetzt auf dem Bilde **postremis**. Aber die mit sehr lebhafter gelber Farbe jetzt vorhandene Schrift ist aller Wahrscheinlichkeit nach spätere Auffrischung

der ursprünglichen, und in dieser mag postremo gestanden haben; denn postremis widerspricht der zehnten Zeile, welche sagt, daß der fünfte oder vorletzte in Sanct Marien bestattet worden. Der Ausdruck hier in der achten Zeile nämlich bedeutet: hier in Sanct Nicolai, wo das Bild hängt. Daß Johann Lamside ao. 1460 starb, und in Sanct Nicolai bestattet ward, wie die Inschrift sagt, wird bestätigt durch das Decanatbuch der Artistenfacultät [19]). Da die jetzige Stellung der Worte der achten Zeile keinen Reim in der Mitte giebt, so sind sie wohl so umzustellen: sunt hic tres primi cum postremo tumulati. In der zweiten Zeile stand vielleicht statt: tum, ursprünglich: me.

Ohne Zweifel mit Unrecht hält Cramers Pommersches Chronikon, Stettin 1628; Buch 2 S. 107. den knieenden Cursor für den Herzog Wartislav 9. [20]). Die an die heilige Jungfrau gerichtete Anrufung lautet jetzt auf dem Bilde: ora voce pia pro nobis nate maria; aber unter nate schimmern noch die Züge des dafür ursprünglich gesetzten sancta hervor. Man hat zu protestantischer Zeit das alte sancta in das Wort nate verwandelt, damit die Anrufung nicht an die Jungfrau, sondern an das Heilandskind gerichtet erscheinen möge [21]).

Die vier ersten der auf dem Bilde dargestellten Freunde Rubenows scheinen vor der Gründung der Greifswalder hohen Schule zu Greifswald verstorben zu seyn; wenigstens kommen sie in unsren Universitätsbüchern nicht mehr als lebende vor. Aber die zwei letzten, Bertold Segeberch und Johann Lamside, erscheinen darin als Lehrer der Artistenfacultät, welche auch das Decanat führten in den Jahren 1456 und 1460 [22]). Später kommen sie nicht wieder vor.

---

19) Siehe meinen zweiten Theil S. 206.

20) Vergleiche: Heinrich Rubenow, vaterländisches Schauspiel von D. Karl Theodor Pyl, Greifswald 1853. in der Vorrede S. xv.

21) Frühere ungenaue Beschreibungen des Bildes stehen in Cramers Pommerschem Kirchenchronikon, Buch 2. S. 107. 108; Rostocker Etwas 1738. S. 74; Dähnerts Pomm. Bibliothek Bd. 4. S. 286; Scheffelii vitae professorum medicinae Gryphisvaldensium pag. 6; Geschichte der Jubelfeier der Akademie Greifswald 1756. S. 119; Biederstedt Beyträge zur Geschichte der Kirchen und Prediger in Neuvorpommern; Th. 4. Greifswald 1819. S. 19.

22) Siehe meinen zweiten Theil S. 203. 205.

Viertes Capitel.

Herzog Wartislav 9. und Doctor Heinrich Rubenow.

Diese beiden Männer sind als die Urheber der Greifswalder hohen Schule anzusehen, und wir haben daher ihre Verhältnisse hier etwas näher zu betrachten. Wartislav 9. hatte im Jahre 1417 die Regierung des Wolgaster Landes angetreten, für sich und seinen jüngeren Bruder Barnim 7. so wie als Vormund seiner Vettern Barnim 8. und Swantebor 2. Im Stettiner Lande regierten damals seine Vettern Casemir 5. und Otto 2. Im Stolper Lande begann Bogislav 9. gleichfalls 1417 seine Regierung, und ward sofort mit dem Banne belegt, weil er dem Ausspruche des Päbstlichen Gerichtes sich nicht fügen wollte, welches seinem Vater befohlen hatte, die streitigen Stiftsgüter an den Caminer Bischof zurückzugeben. Herzog Erich 1. der auch zum Stolper Hause gehörte, weilte in Dännemark als König der vereinigten drei Nordischen Reiche, und zog viele Pommersche Ritter in seine Dienste.

Wartislav 9. hatte während seiner vierzigjährigen Regierung manche auswärtige und einheimische Fehden zu bestehen, wie sie zu jener Zeit in allen deutschen Landen gewöhnlich waren. Benachbarte Fürsten bekämpften einander, um ihr Erbe zu erweitern oder zu vertheidigen; Ritter und Städte widersetzten sich oft dem Landesherrn, um Rechte zu behaupten oder ihrem Willen zu leben; häufig auch kämpften Ritter und Städte unter sich. Wartislav bewies unter solchen Umständen Entschloßenheit und Ausdauer. Der Pommersche Geschichtsschreiber Thomas Kantzow, welcher achtzig Jahre nach diesem Herzoge seine Chronik verfaßte, sagt von ihm: „Dieser Wartislaff ist ein starker und standhafter man gewest, der in einem Dinge nicht viel umbschweiffs gemacht, sonder was er geredet, das hat er gemeinet, und hat darumb das sprüchwort gehapt: Gleich zu trifft zum besten[1]." Seitdem Burggraf Friedrich von Nürnberg 1415 die Mark Brandenburg und die Kurfürstenwürde vom Kaiser Sigismund empfangen hatte, und nun als Kurfürst Friedrich 1. seine Macht in der Mark befestigte und sein Land zu erweitern strebte, mußten Pommern und Meklenburg gegen dessen Vordringen sich gerüstet halten. Herzog Johann von Meklenburg-Stargard war 1418 von den Märkern gefangen genommen, und deshalb kriegten die Schwerinischen und die Pommerschen Herzoge 1419—1420 gegen Kurfürst Friedrich 1. um die Befreiung Johanns zu erzwingen, welches aber nicht gelang; ein Vertrag zu Perleberg 1421 beschwichtigte vorläufig den Streit; doch weigerte der Kurfürst sich, den Herzog Johann frei zu geben, wenn er nicht die Brandenburgische Lehnsoberherrschaft anerkenne. Heftige innere Unruhe erhob sich zu dieser Zeit im Lande Wartislavs 9. Der Stralsunder Oberkirchherr Kord Bonow, ein in der Leitung der Landesangelegenheiten einflußreicher Mann, ward 1419 im Dorfe Großen Kiesow bei Greifswald von Degener Bugenhagen, Erbmarschal des Landes Bart, erschlagen, und die verwittwete Herzogin Agnes reizte ihren Marschal Vicke Vere zur Rächung des Mordes. Am 16ten Juli 1420 ward zu Garbodenhagen bei Stralsund in Wartislavs Gegenwart der Erbmarschal von Vicke Vere und dessen Genoßen verrätherisch überfallen und getödtet. Die Stralsunder und Greifswalder ergriffen die Partei der Bugenhagen, stürmten das fürstliche Schloß zu Usedom, und ergriffen die dahin geflüch-

---

1) Pomerania in vierzehn Büchern von Thomas Kantzow; Greifswald 1817. Bd. 2. S. 100.

teten Bere und deren Genoßen. Vicke Bere ertrank dort auf der Flucht; ein Theil der Knechte ward nach Stralsund geführt, von Pferden durch die Stadt geschleift, und dann auf das Rad gestoßen. Darauf zogen die Stralsunder und Greifswalder um Weihnachten 1420 vor die Burg Nusserow bei Gnoien in Meklenburg, wo Henning Bere wohnte, und zerstörten sie; Henning Bere ward nach Stralsund gebracht, dort von Pferden geschleift, und auf das Rad gestoßen. Auch die Burg Duvelstorp oder Deielsdorf bei Tribbsees ward erstürmt. Daher lautet ein Artikel der alten Greifswalder Bursprake oder Bürgerordnung: **de rath biddet tho offerende des måndages na desser bůrsprake tho sunte nicolaus yn der kerken umb den zege uns von gade tho usdum, nusserow und duvelstorpe gegheven**, d. i. der Rath bittet zu opfern des Montages nach dieser Bursprake (d. i. alljährlich nach ihrer öffentlichen Verlesung vom Rathhause herab) zu Sanct Nicolai in der Kirche wegen des Sieges uns von Gott zu Usedom, Nusserow und Duvelstorp gegeben[2]). Die Bere, ein zahlreiches Geschlecht, befehdeten darauf die Güter der Stadt Greifswald, und verwüsteten sie. Wartislav 9. verordnete, um solche Gewaltthätigkeiten zu zügeln, am fünften Januar 1421 die Einsetzung eines Quatembergerichtes, bestehend aus acht Rittern und acht Abgeordneten der Städte, welches vierteljährlich sich versammeln und alle Gewaltthat richten sollte[3]). Aber der damalige Sinn für Selbsthülfe ließ sich nicht so bald ändern.

Im Jahre 1425 übergab Wartislav 9. seinen nun herangewachsenen Vettern Barnim 8. und Swantebor 2. den ihnen zufallenden Theil des Wolgaster Landes, nämlich Grimmen, Tribsees, Damgarten, Barth, Stralsund und die Insel Rügen; ihm verblieb der südliche Theil, welcher Greifswald, Demmin, Gützkow, Anklam, Pasewalk, Torgelow und Usedom umfaßte. Der Märkische Krieg brach 1425 wieder aus, indem die Pommern sich im Februar der Stadt Prenzlau bemächtigten, worauf Kurfürst Friedrich 1. einen vergeblichen Angriff auf Vierraden machte. Doch des Kurfürsten Sohn, Markgraf Johann, eroberte im August 1426 Prenzlau wieder, und durch den Vertrag zu Neustadt Eberswalde vom 22sten Mai 1427 ward der Krieg beigelegt. Es folgte der Hansische Krieg, welchen die Hansestädte 1426 gegen König Erich von Dännemark, Schweden und Norwegen begannen. Vergebens verlangten Wartislav 9. und Barnim 8. und ihr Stettiner Vetter Casemir 5. am 23sten März 1427 zu Stralsund anwesend, vom Rathe der Stadt, daß er von diesem Kriege ablaße. Die Hanseflotte erlitt im Juli desselben Jahres großen Verlust im Sunde, und am vierten Mai 1429 erschien die Dänische Flotte vor Stralsund und beschoß die Stadt, ward aber durch die Stralsunder Schiffe am achten Mai bei dem Ruden geschlagen und zerstreut; worauf am 14ten December 1430 zu Helsingborg unter Mitwirkung Swantebors 2. der Friede zwischen Erich und Stralsund zu Stande kam. Erich aber zerfiel mit seinen Unterthanen mehr und mehr, ward 1438 durch die Dänen abgesetzt, und zog sich in die Burg Wisborg auf der Insel Gotland zurück, wo er noch zehn Jahre lang ausharrte. Swantebor 2. starb 1440. und im Stralsunder Theile regierte nun Barnim 8. allein. Auch der Brandenburgische Kurfürst Friedrich 1. war 1440 gestorben, und sein Nachfolger Kurfürst Friedrich 2. erneuerte 1445 den Märkischen Krieg gegen Pommern, indem er vor Pasewalk zog. Doch durch die Pommersche Besatzung, bei welcher Barnim 7. und Barnim 8. sich befanden, und die Bürgerschaft der Stadt wurden die Märker zurückgeschlagen; Wartislav 9. bedrängte

2) Die alte Bursprake steht im Memorabilienbuche nro. 6 im Greifswalder Stadtarchive.

3) Kosegarten Pommersche und Rügische Geschichtsdenkmäler, Greifswald 1834. S. 305.

von Torgelow aus den Feind. Mit wechselndem Glücke ward die Fehde bis 1448 fortgeführt, wo am 29sten Mai zu Prenzlau der Friede erfolgte, vermöge dessen der Kurfürst auf Pasewalk und Torgelow verzichtete, gegen das Versprechen, daß diese Örter an die Mark kommen sollten, falls einmal der Stamm der Pommerschen Herzoge erlösche. König Erich verließ als fast siebenzigjähriger Mann 1449 seine Burg auf Gotland, und begab sich nach Rügenwalde in sein Stammland, welches er, da Bogislav 9. dort eben verstorben war, noch zehn Jahre hindurch regierte. Wartislav 9. verlor 1449 seinen Bruder Barnim 7.

Als im December 1451 auch Barnim 8. zu Stralsund starb, war Wartislav 9. nun der allein regierende Fürst im Wolgaster Lande, und begab sich sofort nach Stralsund, um die Huldigung zu empfangen. Da erhob sich der dortige Bürgermeiste Otto Voge gegen Wartislav, und behauptete, die Huldigung dürfe erst dann geleistet werden, wenn Wartislav an Herzog Ulrich von Meklenburg Stargard die 20000 Gulden gezahlt hätte, für welche Barnim 8. das Land Barth an seine Nichte Katharina, Ulrichs Gemalin, verpfändet hatte. Doch drang Voge mit dieser Forderung nicht durch, und Stralsund huldigte am ersten Januar 1452. Die Meklenburgischen Herzoge, um jene Zahlung zu erzwingen, fielen im Sommer dieses Jahres in Pommern ein, und verwüsteten die Gegend um Richtenberg und Barth, schloßen indessen am 18ten Januar 1453 Frieden mit Wartislav, welcher die Zahlung zu leisten versprach. Otto Voge sann nun auf andere Wege, um seinen Landesherrn Wartislav zu bekämpfen. Er berief zum März 1453 einen Landtag nach Stralsund, um, wie er angab, über des Landes Besten zu berathen. Herzog Wartislav sandte als seinen Abgeordneten zu dieser Versammlung den Landvogt von Rügen, Raven Barnekow, welchem der Stralsunder Rath sicheres Geleit ertheilte. In der Versammlung rief Otto Voge: Raven Barnekow sey vom Herzoge als Späher zum Verderben der Stadt geschickt; der Herzog sey ein Verräther. Als Barnekow dem widersprach, ließ Voge ihn ergreifen, auf die Folter werfen, und obwohl Barnekow standhaft blieb, ihn dann am 15ten März an ein Roß binden, durch die Stadt zu Tode schleifen, und endlich auf das Rad stoßen. Da viele Bürger der Stadt die Gräuelthat Voges misbilligten, so begann Voge nun auch diese einzukerkern und zu foltern. Als er am 24sten März auch den Rathmann Matthias Darne auf die Folter warf, erklärte ihm die Bürgerschaft, sie werde jetzt den Unfug nicht länger dulden, und er entfloh zu Schiffe am 23sten Mai nach Kolberg, Dännemark, Lübek. Seitdem blieb Wartislav von diesem Widersacher befreit[4]).

Das gesagte wird hinreichen, um die Tage Wartislavs 9. im Allgemeinen zu schildern. Wir dürfen es als ehrenwerth bei ihm anerkennen, daß er, nachdem er vierzig Jahre unter Kämpfen und Sorgen ausgeharrt hatte, nur des Kriegshandwerkes kundig, noch am Abende seines Lebens empfänglich war für den von seinem Freunde Heinrich Rubenow bei ihm angeregten Gedanken, eine

4) Siehe den Bericht über die Ereignisse, und den daraus entsprungenen Proces der Barnekowen gegen Stralsund, mit den beigefügten Urkunden, in der Schrift: Der Bischofsroggen auf Rügen, von Julius von Bohlen; Stralsund 1850. S. 175—246. Die vom Verfaßer dort S. 189. gegebene Erklärung des Ausdruckes: by sik beholden, in dem Sinne: als Verpflichtung bei sich behalten, verpflichtet seyn einen Erschlagenen zu sühnen, halte ich für richtig, da ich seitdem mehrere Beispiele desselben bemerkt habe; er steht auch in Berckmanns Stralsundischer Chronik S. 217. Bartholds Geschichte Pommerns Th. 4. Bd. 1. S. 165—180. sucht den Unhold Voge als einen ehrenwerthen Vertheidiger der städtischen Freiheit darzustellen.

hohe Schule in seinem Lande zu stiften. Große Schätze darauf zu verwenden hatte er freilich nicht; sein Gebiet erstreckte sich nur von Pasewalk bis Stralsund, mit Einschluß der Inseln Usedom und Rügen. Die fürstlichen Einkünfte waren schon lange großentheils verkauft oder verpfändet, da die Fürsten jener Zeit nur auf diesem Wege in Fällen der Noth eine etwas erheblichere Summe Geldes erlangen konnten[5]). Deshalb war Heinrich Rubenow bereit, aus seinem eigenen Vermögen und durch Ansuchen bei anderen die zur Erhaltung der hohen Schule erforderlichen Mittel zu beschaffen.

Die Sitten des Abendlandes waren im funfzehnten Jahrhundert bei allen Ständen rauh und oft zügellos; Aeneas Sylvius, Nicolaus de Clemangis, und andre Zeitgenossen, haben sie anschaulich genug geschildert; Unsauberkeit, Trunksucht, und Bulerei waren sehr verbreitet, und ebenso Streitsucht und Gewaltthat[6]). In Pommern war besonders die Fastnacht, Vastelavent, die Zeit der Gelage, des muthwilligen Spieles und des Todtschlages[7]). Bischof Henning von Camin verfaßte auf der 1454 zu Camin gehaltenen Synode ausführliche und strenge Vorschriften für das Verhalten der Cleriker und Mönche, aus welchen zu ersehen ist, daß manche derselben durch Besuch der öffentlichen Wirthshäuser, Trinken, Spielen, Bulen, und Vernachläßigung des Gottesdienstes, Anstoß gaben[8]). Die Priester sollten nicht mit den Laien zusammen das Wirthshaus besuchen, sondern hatten ihre eigenen Collatienhäuser, wohin nur Priester gingen[9]). Sie hatten ferner ihre vom Bischofe erlaubten Kalande oder Brüderschaften, welche die ehrliche Bestattung und die Seelmessen der verstorbenen Brüder besorgten, aber bei ihren Zusammenkünften auch gesellige Gelage hielten[10]). Es waren unter den Clerikern aber auch viele achtbare Männer, denen Achtung und Zuneigung von gottesfürchtigen Laien oft bezeugt wird, wie in den zahlreichen in den Testamenten enthaltenen Vermächtnissen zu ihren Gunsten. Auch war es der Pommersche Clerus, welcher die Gründung der Greifswalder Hochschule unterstützte. Schulen waren in Pommern bei den Kirchen von Alters her vorhanden. Zu Greifswald finden wir Schulen und deren rectores oder scholasticos bei allen Kirchen seit dem vierzehnten Jahrhundert erwähnt; wie Gerhard Stolterfot, Rector bei der Schule zu Sanct Nicolai 1326; Tidericus, Rector bei der Schule zu Sanct Marien 1349; Johan Westval, Rector bei der Schule zu Sanct Nicolai 1349; Everhard Wampen, Scholasticus bei Sanct Nicolai 1357; Johann Nienkerken, Rector bei Sanct Nicolai 1406; Arnold von Güstrow, Rector bei Sanct Jacobi 1434; Werner Laban, Rector bei der Schule zur Capelle des Hospitales zum heiligen Geist 1434; und andre[11]). Zu Demmin verleihet Bogislav 4. ao. 1301. dem Rathe das Patronat der scola civitatis[12]). Der Unterricht in diesen Schulen mochte nach jetzigen Begriffen sich nicht weit erstrecken; aber er umfaßte doch wahrscheinlich auch die Anfangsgründe der lateinischen Sprache. Denn der Gebrauch derselben war in den öffentlichen Urkunden auch noch im funfzehnten

5) Geschichtliche Entwicklung der Abgabenverhältnisse in Pommern und Rügen, von Ferdinand von Bilow; Greifswald 1843. S. 220—232.

6) Meiners Historische Vergleichung der Sitten und Verfassungen des Mittelalters; Bd. 1. S. 245 — 320.

7) Berckmanns Stralsundische Chronik S. 8. 25. wo berichtet wird, daß im Winter und Fastelabend 1516 allein in Stralsund und Greifswald zwanzig Leute erschlagen wurden.

8) Schöttgen Altes und Neues Pommerland, S. 314 — 334.

9) Siehe meinen zweiten Theil S. 116.

10) Kosegarten Pommersche Geschichtsdenkmäler, Greifswald 1831. S. 16 — 18.

11) Gesterdings erste Fortsetzung des Beitrages zur Geschichte der Stadt Greifswald, S. 155. 156.

12) Stolle Geschichte der Hansestadt Demmin, S. 391.

Jahrhundert sehr ausgebreitet, besonders beim Clerus, und die Messe ward lateinisch gehalten. Doch gab es zu Greifswald 1456 deutsche Predigt, **sermo in teutonico**; imgleichen deutsche Psalmbücher, **psalterium teutonicale**[13]).

Das Rubenowische Geschlecht war zu Greifswald seit dem Anfange des vierzehnten Jahrhunderts vorhanden. Es führte seinen Namen wohl von dem Dorfe Rubenow bei Wolgast. Denn wir finden zu Greifswald viele angesehene Bürgerfamilien, welche die Namen benachbarter oder etwas entfernterer Dörfer hatten, die Wampen, Drechow, Rakow, Letzenitz, Gramzow, Regentin, Bretekow, Kerndorp, Nienkerken, Pinnow, Bünsow, Dersekow, Boldekow, Zemmin, Klützemanshagen, Levenhagen, Gnevekow, Gnazkow, Wusterhusen, Hogensee, Wangelkow, Stevelin, Warschow, Vargatz, Stilow, Dambek, Bunsow, Damerow, Bartekow. Zuerst erscheint 1327 der Rathmann Heinrich Rubenow 1. der ein begüterter Mann gewesen seyn muß. Denn er gab in der 1326—1328 von den Greifswaldern gegen die Meklenburgischen Herzoge geführten Fehde, durch welche das Fürstenthum Rügen bei der Pommerschen Herrschaft erhalten ward, zu den Greifswaldischen Kriegskosten den nächsthöchsten Beitrag von 1200 Mark; den höchsten gab der Rathmann Nicolaus von Lübek, nämlich 1400 Mark[14]). Everhard Rubenow war Rathmann 1349. 1350. und Bürgermeister 1351—1375. Heinrich Rubenow 2. war Rathmann 1384—1395 und Bürgermeister 1395—1419. Arnold Rubenow war Rathmann 1419—1430. Johann Rubenow 1. war Rathmann 1430—1438. Heinrich Rubenow 3. der Universitätsstifter, war Rathmann 1442—1449. und Bürgermeister 1449—1462. Melchior Rubenow war Rathmann 1450—1476[15]). Johann Rubenow 2. wird bei Stiftung der Universität 1456 immatriculirt **gratis propter seruicia patris**[16]).

Heinrich Rubenow 4. ein Sohn Melchiors, wird 1467 immatriculirt mit folgenden Worten: Hinricus Rubenow, intraneus, filius domini Melchioris, quia patruelis primi fundatoris huius alme vniuersitatis gratis fuit intitulatus prima mensis maii; im Album der Universität fol 21. verso. Im Jahre 1478 wird Hinricus Rubenow, incola hic, zum Baccalare promovirt; in meinem zweiten Theile S. 226. Im Jahre 1496 präsentirt Hinricus Rubenouw mit vier anderen Männern den Nicolaus Lauwe zu einer Canonicalpräbende bei Sanct Nicolai in Greifswald; in meinem zweiten Theile S. 120. Endlich präsentirt Hinricus Rubenow mit drei anderen Männern 1505 den Petrus Rusch zu einer Canonicalpräbende bei Sanct Nicolai in Greifswald; a. a. O. S. 121. Ob dieser präsentirende Hinricus derselbe wie der 1478 zum Baccalare promovirte sei, weiß ich nicht sicher; doch ist es wohl wahrscheinlich. Von diesem Heinrich Rubenow 4. dem Sohne Melchiors, mögen denn auch die späteren, in Stralsund lebenden, Glieder der Rubenowschen Familie abstammen. Ao. 1594 wird zu Greifswald immatriculirt Gerhard Rubenov Sundensis.

Der väterliche Großvater des Universitätsstifters hieß wohl Heinrich Rubenow, da der Vater des Universitätsstifters gewesen zu seyn scheint Arnd oder Arnold Rubenow, vermählt mit Margareta Lussow, Tochter des Knappen und Magisters Heinrich Lussow auf Turow bei Grimmen

13) Siehe meinen zweiten Theil S. 300. 99.

14) Dähnert Pommersche Bibliothek, Bd. 5. S. 146.

15) Siehe Gesterding a. a. O. S. 113—119. und meinen zweiten Theil, S. 273—277. wo auch noch andre Rubenows vorkommen, die nicht Rathmänner genannt werden.

16) Siehe meinen zweiten Theil S. 261.

im Baggendorfer Kirchspiele; daß es nicht das im Züssower Kirchspiele gelegene Turow war, welches jetzt der Universität gehört, ist daraus zu schließen, daß Heinrich Lussow eine Vicarie oder Altar in der Baggendorfer Kirche stiftete; in meinem zweiten Theile S. 101. 106. Demnach wäre Heinrich Lussow der mütterliche Großvater des Universitätsstifters gewesen, und in der That wird jener 1461 von Wartislav 10. bezeichnet als des Universitätsstifters: selige grothevader Hinrik Papelussow knape; a. a. O. S. 106. Der Ausdruck Papelussow, bedeutet: Studentenlussow, studierter Lussow; denn alle Studenten und studierte Leute wurden im nördlichen Deutschlande Papen, Pfaffen, und Halfpapen, Halbpfaffen, genannt, da sie schon in der Tracht den Clerikern glichen; Raumer die deutschen Universitäten S. 338. Ähnlich finden wir bei Ratzeburg den Ritter Papendönning, Pfaffen-Antönchen; Firmenichs Völkerstimmen Bd. 1. S. 71. Heinrich Lussow wird also im Anfange des funfzehnten Jahrhunderts zu Prag oder Leipzig studiert, und die Magisterwürde empfangen haben. Der Universitätsstifter selbst nennt, in meinem zweiten Theile S. 101. den Heinrich Lussow: **proavum meum maternum, dominum Hinricum Lussowen armigerum, arciumque magistrum.** Das Wort armiger bedeutet: Knappe, Edelmann, der den Ritterschlag noch nicht empfangen hat. Proavus ist: Ältervater, und, wenn der Universitätsstifter diesen Ausdruck genau gebraucht hat, so würde Heinrich Lussow um eine Stufe weiter zurück zu setzen seyn. Indessen **Hinricus Lussow, habitans in Turow, armiger seu laicus swerinensis dioecesis,** stiftet seine Vicarie in der Baggendorfer Kirche im Jahre 1409 **in vigilia omnium sanctorum, datum et actum Turow;** der Stiftungsbrief steht im Palthenischen Universitätsdiplomatare, fol. 172. 173. Ein 1409 lebender Mann konnte leichter der Großvater des Universitätsstifters seyn, als der Ältervater. Doch ist letzteres allerdings auch möglich; ein zehnjähriger Knabe, wie der Universitätsstifter etwa 1409 seyn mochte, kann seinen Ältervater noch am Leben sehen. Arnd Rubenow erhielt mit seiner Gattin Margareta Lussow nicht unbeträchtliches Vermögen, da ihm die Bugenhagen 2000 Mark verschreiben von seiner Frauen Brautschatzes wegen [17]). Der Universitätsstifter, **Hinricus Rubenow iunior,** hatte 1433 einen Schwager **Hinricus Rubenow senior;** denn des ersteren Gattin war Katharina Hilgeman, und des letzteren Lutgard Hilgeman; in meinem zweiten Theile S. 275. 276. Auch hatte der Universitätsstifter einen Vaterbruder, **patruus,** namens **Hinricus Rubenow,** der Rathmann gewesen, und 1447 nicht mehr lebte; a. a. O. S. 277. Ob er derselbe war wie jener **Hinricus Rubenow senior,** ist mir unbekannt.

Über die Lebensverhältnisse unsres Heinrich Rubenow, welchem die Universität ihr Entstehen zu verdanken hat, läßt sich aus den Urkunden folgendes entnehmen. Er wird etwa 1400 zu Greifswald geboren seyn. Im Jahre 1433 finden wir ihn zu Greifswald ansäßig, als **hinricus rubenow iunior** bezeichnet, und vermählt mit Katharina Hilgeman, Tochter des damals bereits verstorbenen Greifswalder Bürgermeisters Johann Hilgeman; seiner Gattin Schwester, Lutgard Hilgeman, war damals die Ehefrau des **hinricus rubenow senior.** Beide danken den bisherigen Vormündern ihrer Gattinnen, dem Bürgermeister Gottschalk von Lübek und dem Rathmanne Werner

---

17) Siehe über Arnd Rubenow und Margaretha Lussow meinen zweiten Theil S. 273. 274. Balthasar in seinem Programm über des Universitätsstifters Leben führt dessen Abstammung so auf: **Henrici consulis, hic locorum autoritate ac divitiarum multitudine fulgidissimi, filius, et Eberhardi consulis nepos, necnon Henrici consulis pronepos.** Er führt keine Quellen dabei an, und übergeht den Arnd Rubenow, der ihm wahrscheinlich unbekannt blieb, ganz.

Hagemeſter, für die gute Verwaltung des Vermögens ihrer Gattinnen, und erklären ſich in dieſer Hinſicht vollkommen befriedigt [18]).

Im Jahre 1435 iſt zu Roſtock im Monat März immatriculirt: Hinricus Rubenowe ȷ̃ ß xxiij die; er zahlte alſo einen halben Gulden [19]). Iſt dieſer derſelbe wie unſer Univerſitätsvater, ſo würde alſo letzterer als Ehemann zu Roſtock ſtudiert haben. Unmöglich iſt dies wohl nicht, da wir damals unter den Immatriculirten häufig Männer finden, die ſchon in Amt und Würden ſtanden. Zwölf Jahre ſpäter finden wir unſren Heinrich Rubenow als legum licentiatum, und noch einige Jahre ſpäter als legum doctorem, wie unten folgt. Thomas Kanzow, welcher um 1535 ſchrieb, ſagt, Heinrich Rubenow ſey Canzler bei König Erich von Dännemark geweſen [20]). Der Ausdruck cancellarius bedeutete damals gewöhnlich ſoviel wie secretarius, Geheimſchreiber. So war ao. 1300 zu Lübek Magiſter Albrecht von Bardewik der Stadt Canzler oder erſter Rades-ſcrivere, Rathsſchreiber, und führte die Aufſicht über die Canzlei oder Schreibſtube, und das Archiv. Gerd van Schuren war um 1460 Canzler oder Secretarius des Herzoges Johann von Cleve, und verfaßte das Niederdeutſche Wörterbuch, genannt: De Duytſchlender [21]). Hat Rubenow ein ſolches Amt bei König Erich geführt, ſo müßte dies entweder vor ſeinen Roſtocker Studien ſtattgefunden haben, oder nach denſelben etwa in den Jahren 1437—1441, wo König Erich ſchon ſehr bedrängt war; von 1439 an lebte er in ſeiner Burg Wisborg auf Gotland zehn Jahre lang, ohne Regierungsgewalt, und trieb Seeräuberei. Nach 1442 kann Rubenow nicht mehr Erichs Canzler geweſen ſeyn; denn von dieſem Jahre an war er Rathmann zu Greifswald, und wird ſeitdem ununterbrochen in den jährlichen Rathsverzeichniſſen aufgeführt. Nur im Jahre 1448 fehlt ſein Name, entweder durch Ungenauigkeit, oder vielleicht weil Rubenow auf einer Reiſe abweſend war. Die Nordiſchen Geſchichtſchreiber erwähnen keines Dienſtes Rubenows bei König Erich. Der von unbekannter Hand um 1580 verfaßte Auszug aus Bugenhagens Pomerania ſagt, Rubenow ſey Canzler bei Herzog Wartislav 9. geweſen [22]).

Seit dem Jahre 1442 war alſo Heinrich Rubenow Mitglied des Greifswalder Rathes, und zwar zwanzig Jahre hindurch bis an ſeinen Tod. Er war begütert, wahrſcheinlich durch väter-

18) Siehe meinen zweiten Theil S. 275. 276.

19) Herr D. Krabbe zu Roſtock hatte die Güte, mir aus dem dortigen Album dieſe Inſcription mitzutheilen.

20) Thomas Kanzows Pommerſche Chronik in niederdeutſcher Sprache S. 111. ſagt von Rubenow: Deſulffe was gelert und grotes anſehendes, und van guder fruntſchop, und was koningks Eriken van dennemarken Canzler geweſt. In der von Medem bekannt gemachten zweiten Ausfertigung jener Chronik S. 263. heißt es: So was deſulſe Doctor Rubenow ein prechtich anſehnlich Man, und van groten rikedomen, de he by König Eriken, do he ſyn Canzler was, erworfen hedde. Vergleiche Thomas Kanzows Pomerania, Bd. 2. S. 98. Über das Verhältnis der drei Ausfertigungen der Kanzowiſchen Chronik ſiehe meine: Nachricht von der Wiederauffindung der durch Thomas Kanzow eigenhändig geſchriebenen zweiten hochdeutſchen Abfaßung ſeiner Pommerſchen Chronik; Greifswald 1842.

21) Grautoff Lübeckiſche Chroniken; Th. 1. Vorrede, S. 31. 32. Richey Wörterbuch der Niederſächſiſchen Mundart; S. 433.

22) Bugenhagii Pomerania, edid. Balthasar; supplementa pag. 8: Rubenovius primo cancellarius principis Wartislai fuerat; deinde Gryphiswaldum commigrans, autoritate, sapientia et opibus pollens, consul creatus fuerat. Die Greifswalder Rathsverzeichniſſe, welche mit dem Jahre 1382 beginnen, ſtehen im Memorialbuche nro. 21. im Stadtarchive.

liches und mütterliches Erbe, und durch Heirath; denn auch die Hilgemanns, die Familie seiner Gattin Katharina, waren ein angesehenes und wohlhabendes Geschlecht der Stadt. Rubenow hatte Renten in vielen benachbarten Dörfern, Manhagen, Mesekenhagen, Kowal, Falkenhagen, Letzenitz d. i. Leest, Segebadenhau, Kiesow, Lossin. Herzog Wartislav 9. gebrauchte ihn öfter in öffentlichen Verhandlungen und Geldgeschäften. Im Stadterbebuche erscheint 1447 ein magister hinricus rubenow, legum licensiatus, welcher als Procurator für seinen verstorbenen Vaterbruder, den Rathmann Heinrich Rubenow, zwei Morgen Acker an Johann Stevelin verkauft[23]). Wahrscheinlich ist dieser Licentiat, obgleich er hier die Bezeichnung consul nicht führt, doch wohl unser Universitätsstifter, welcher einige Jahre später legum doctor heißt. Letzterer ward 1447 zum Bürgermeister, proconsul, erwählt. Im Jahre 1451 setzt sich im Stadterbebuche Hinricus rubenow, noster proconsul, für sich und seine Schwester Rikkele auseinander mit Hans Slupwachter und dessen Gattin Ludgard, in Betreff der von dem verstorbenen Rathmanne Hinrik Rubenow hinterlaßenen Güter. Dabei wird Rikkele weder als vermählte, noch als verwittwete, relicta, bezeichnet, und es ist daraus zu vermuthen, daß sie unvermählt war[24]).

Die bisher lateinisch geschriebenen Rathsstatuten verfaßte Rubenow um Martini 1451 im Auftrage und unter Zustimmung des Rathes neu und ausführlich in deutscher Sprache. Der Eingang ist lateinisch, und lautet so:

> Jn nomine sancte et indiuidue trinitatis, patris, et filii, et spiritus sancti, ac gloriosissime dei genitricis, virginis marie, beati martini confessoris, virginis Agnete et sanctorum omnium. Ego hinricus rubenow, minimus inter sacrarum legum professores ac proconsules gripeswaldenses, animaduerti et sepius in me cogitaui, statuta municipalia huius oppidi a predecessoribus meis edita aliqualiter saltem in regimine rei publice fore defectuosa, et vbi etiam satis fuerint ampliata, cum in latina lingwa sunt conscripta, et ideo in ipsorum expositione inter consules parum literatos oriuntur sepius dubia, et ideo ego ad remouendam omnem ambiguitatem ex speciali commissione totius consulatus huiusmodi statuta non omnia, sed cumprime necessaria ac in consulatu clausis ianuis sepe publicanda in vulgarem lingwam redegi, aliquibus regimen rei publice concernentibus superadditis, et per collegium totius consulatus approbatis, anno domini millesimo quadringentesimo quinquagesimo primo, in vigilia sancti martini confessoris, in cuius festo bibit omnis homo, et huiusmodi statuta sub xvij titulis distinxi in hunc modum ut sequitur.

Rubenow beschließt seine Statuten mit einer dringenden Ermahnung zur Unterdrückung der Parteisucht und des geheimen Grolles, und bittet solchen Groll, wo er stattfinde, nach der Sitte der alten Vorfahren am heiligen Abende vor dem Passafeste wegzulegen, und Versöhnung zu schließen. Er sagt unter andrem:

> Vurdermer hebbe wy angheʒeen unde averwaghen, dat mit twedracht

23) Siehe meinen zweiten Theil S. 277. 24) Siehe meinen zweiten Theil S. 277. 278.

mennighe gude stad vordorven wert, unde mit vrede unde êndracht mennighe ghude stad ghebetert unde upgehaven wert, worumme wille wy dat alle partien an unsem rade scholen dale ligghen, unde nên borgermeister schal darna stân, dat he den râd enem borgermeistere af theen unde sik to theen wil, unde sik alsoe voces maken. Men me schal den râd bliven laten by sik alse hovede unde regêrer, unde islik schal vallen deme rechten unde reddelken, unde sundergest jo deme menen besten, by, unde dit hovet unde dusse ledemate schollen ên ungheschêden êndrachtich licham syn, unde ût enem munde spreken vor de rechtverdicheyt unde dat mene beste. Unde oft unser welk unwillen edder hât to deme anderen hadde, den schalme na deme ansettende unser olden vorvaren an Pasche avende wech legghen, unde vorlîken.

Ich habe diese Worte angeführt, um zu zeigen wie Rubenow in öffentlichen Angelegenheiten spricht. Die Folgen des nicht unterdrückten geheimen Grolles empfand Rubenow selbst später nur zu sehr, als ihn die Hand des Mörders traf[25]).

Gegen Ende des Jahres 1451 war Rubenow bei einigen Verhandlungen zu Demmin, durch welche Streitigkeiten beigelegt wurden. Als die Meklenburgischen Herzoge im Sommer 1450 das Pommersche Schloß Kummerow bei Demmin belagerten, begaben sich Wartislav 9. und Barnim 8. dahin, um die Fehde zu unterdrücken[26]). Da sie an ihre Stadt Demmin herankamen, schloß der Rath vor ihnen die Thore, und rief durch Sturmläuten die Bürger zu den Waffen. Der Bürgermeister Hermann Bilow, und einige andre angesehene Bürger, waren damit nicht einverstanden, wurden bedroht, und entwichen aus der Stadt. Deshalb schloßen 1451 Sontages vor Weihnachten die Abgeordneten der Städte Stralsund, Greifswald und Anklam zu Demmin eine Aussöhnung zwischen dem dortigen Rathe und den Entwichenen. Von Greifswald war geschickt: her hinrik rubenow borgermester tome gripeswolde. Mittwochs nach Weihnachten ertheilten Wartislav 9. und Barnim 8. auf die Verwendung jener Abgeordneten den Demminern die Verzeihung für ihr feindseliges Auftreten gegen ihre Landesherren[27]).

---

25) Die Rubenowischen Statuten stehn im Memorabilienbuche nro. 6. im Stadtarchive. Über frühere lateinische Statuten von 1321—1358 siehe meine Pommerschen und Rügischen Geschichtsdenkmäler S. 131—177. Der Ausdruck **legum professor** bedeutet hier wohl: **legum doctor.** Das **Glossarium manuale ad scriptores mediae latinitatis; Halae 1778. tom. 5. pag. 474.** sagt: **Professi, qui magisterium adepti sunt in scholis, et docendi facultatem habent.** Ebenso wird **professor** erklärt in Savignys Geschichte des Römischen Rechts Bd. 3. S. 245. Die Worte: **bibit omnis homo**, beziehen sich auf die Festgelage um Martini, an welchen die Martinsgans, **anser martinianus**, verzehrt ward; **Westphalen monumenta inedita, tom. 4. pag. 95.** Ledemate sind: Gliedmaßen; licham, Leib; schalme, soll man.

26) Rudloff Meklenburgische Geschichte Th. 2. S. 774.

27) Stolle Beschreibung der Hansestadt Demmin, S. 651. Beide Originalurkunden sind im Demminer Stadtarchive. Ob in der Aussöhnung zwischen dem Rathe und den Entwichenen die Jahrzahl 1450 oder 1451 sey, weiß ich nicht sicher. Der **Apparatus diplomatico-historicus**, Greifswald 1735. giebt das Jahr 1450. In der Verzeihung, welche Wartislav 9. und Barnim 8. ertheilen, stimmt das Datum: des midwekens na des hilghen cristes daghe

Rubenow ward 1453 von Wartislav 9. belehnt mit der Bede aus dem Dorfe Letzenitze, jetzt Leest genannt, und mit der Bede, dem Hundekorne und Dienstgelde aus Ladesin, dem jetzigen Lossin, und Valkenhagen. Am sechsten November 1453 verkauft Heinrich Rubenow, Bürgermeister zu Greifswald, fünf Mark Pacht aus dem Dorfe Puckemole an Wartislav 9.[28]). Dieser hatte 1452 die Vogtei Horst an die Stadt Greifswald verpfändet für 9300 Mark Sundisch, besetzte aber dennoch hernach dort die Pfarre, und erlaubte sich andre Eingriffe. Daher kündigte ihm die Stadt die Pfändung, wie Rubenow mit eigener Hand aufgezeichnet hat: up dat wy mochten leven an vrede unde ghemake, und erhielt 1454 ihr Geld vom Herzoge zurück[29]).

Im Jahre 1454 am ersten August verpfändete Wartislav 9. die Stralsunder Orbare, das von der Stadt an den Landesherrn jährlich zu zahlende Grundgeld, im Betrage von 142½ Mark, an den ehrsamen, seinen lieben getreuen heren Hinrik Rubenowen, lerere des Keyserrechtes und borghermeistere tome Gripeswolde, für 2000 Mark. Diese Orbare schenkte Rubenow hernach seiner lieben Greifswalder Universität zum Brautschatze für seine Immatriculation bei ihr[30]). Ebenfalls am ersten August 1454 verpfändete Wartislav die Bede, Dienstgeld und Hundekorn aus Hinrichshagen bei Reinberg und aus Kreuzmannshagen an den Magister und Rathmann Bertold Zegeberch zu Greifswald für 1400 Mark[31]).

Bald darauf verschafft sich Rubenow durch Rentenverkäufe die Summe von achthundert Mark, vielleicht um die Zahlung für die Stralsunder Orbare an den Herzog leisten zu können. Er verkauft am zehnten November 1454 acht Mark Pacht aus Manhagen für hundert Mark Capital an eine Vicarie der Heiligengeistkirche zu Greifswald; und an demselben Tage sechszehn Mark Pacht aus Manhagen für zweihundert Mark an eine Vicarie der Sanct Georgscapelle zu Greifswald. Ferner verkauft er 24 Mark Pacht aus Manhagen am eilften November 1454 für 300 Mark an den Caminer Domherrn Hermann Slupwachter, als den Inhaber einer Vicarie in Sanct Marien zu Greifswald; und an demselben Tage sechszehn Mark Pacht aus Manhagen für 200 Mark an den Vicar der Heiligengeistkirche vor Greifswald. Dagegen verkauft Wartislav 9. am zehnten Juni 1455 an Rubenow das Dorf Sebadechow, jetzt Segebadenhau oder Siebenhau genannt, für 6200 Mark; und am zwölften November dieses Jahres verkauft Rubenow aus Sebadechow 28 Mark Pacht an den Greifswalder Rathmann Bertold Zegeberch für 350 Mark[32]). Zu dieser Zeit hatten von Seiten Wartislavs und Rubenows schon die Einleitungen zur Errichtung der Greifswalder hohen Schule begonnen.

Spätere Geschichtschreiber erzählen, Rubenow habe eine Schwester gehabt, die an einen

---

1451, nicht zu der gewöhnlichen Angabe, daß Barnim 8. am 19ten December 1451 zu Stralsund gestorben sey; oder man müßte bald nach seinem Tode die Urkunde noch mit in seinem Namen ausgestellt haben. Vergleiche Bartholds Pommersche Geschichte, Th. 4. Bd. 1. S. 163.

28) Die erstere Urkunde ist angeführt im **Apparatus diplomatico-historicus**; Greifswald 1735. S. 44. Die zweite ist im Stettiner Archive, nach Mittheilung des Hrn. D. Klempin.

29) Im Memorabilienbuche nro. 6. fol. 52. im Stadtarchive.

30) Siehe meinen zweiten Theil S. 39. 159. 259. Die von Wartislav ausgestellte Verpfändung ist im Stettiner Archive.

31) Die Verpfändung ist im Universitätsarchive.

32) Die Bezeichnung des Inhaltes dieser im Stettiner Archive befindlichen Urkunden erhielt ich durch die Güte des Hrn. D Klempin daselbst.

Letzenitz verheirathet war, und einen Sohn hatte; dieser Sohn, der letzte Sprößling des Letzenitzischen Geschlechtes, habe sich eines Vergehens schuldig gemacht, und sey von Rubenow mit dem Tode bestraft; dadurch sey das Letzenitzische Erbe an Rubenow gefallen, und dieser habe es, um seine Reue zu bezeugen, zur Errichtung der hohen Schule verwandt. Den ältesten Pommerschen Geschichtsschreibern ist diese Erzählung unbekannt. Johann Bugenhagen 1520 in seiner Pomerania S. 166. 167. rühmt Rubenows Verdienste, und erwähnt keine Letzenitzische Erbschaft. Thomas Kantzow 1540 in der Pomerania Bd. 2. S. 99. sagt, Rubenow sey reich gewesen, und zählt dann die Geschenke auf, welche er der Universität gab; aber von einer Letzenitzischen Erbschaft berichtet er nichts; auch nicht in den früheren Bearbeitungen seiner Chronik. Eben so wird in der Pomerania des Niclas von Klemptzen 1550 und in der Epitome Annalium des Valentin von Eickstedt 1552 nichts davon gemeldet. Auch Cramers Pommersches Kirchenchronikon, Stettin 1628. sagt nichts darüber, obwohl es sonst gern besondre Umstände erzählt, und auch schon das alte Rubenowische Bild in der Nicolaikirche beschreibt.

Die Sage von der Letzenitzischen Erbschaft findet sich meines Wißens zuerst in den 1580 von unbekannter Hand gemachten Zusätzen zu Bugenhagens Pomerania, worin es heißt: Sororis unicum filium petulantem capitis damnaverat; inde poenitudine ob moerore enectam sororem ductus, aream eius cum vicinis locis academiae fundandae legans, duci Wartislao auctor extruendi collegium extitit[33]. Hierin ist schon unrichtig, daß Rubenow der Universität ein Haus gegeben habe; er schenkte ihr manches, aber kein Haus. Dann sagt 1607 der Greifswalder Schulrector Lukas Taccius in seiner Oratio de urbe Gryphiswaldia: Verum cum ultimus eius familiae seu gentis (Lezeniziorum) haeres adolescens decederet, et universa eius haereditas ad consulem urbanum dominum D. Henricum Rubenovium, eius avunculum et tutorem, devoluta esset, ipse hasce aedes ad academiae fundationem destinavit, earumque proprietatem seu dominium, certis conditionibus adiectis, in publico consessu totius senatus urbani, sicut adhuc moris est, universitati resignavit[34]. Darin ist wieder unrichtig, daß der letzte Letzenitz vor der Gründung der Universität gestorben sey. Eine durch Rubenow vor dem Rathe geschehene Überlaßung des Letzenitzischen Hauses an die Universität habe ich im Stadterbebuche nicht gefunden, sondern die durch Raphael Letzenitzens Kinder und Enkel erfolgte Überlaßung des Hauses an die Artistenfacultät[35]. Von einer Hinrichtung des letzten Letzenitz meldet übrigens Taccius nichts.

Balthasar in seinem Programme über das Leben Rubenows schreibt die oben mitge-

---

33) Bugenhagii Pomerania, edidit Balthasar, Gryphiswaldiae 1728. supplementa pag. 8.

34) Dähnert Pommersche Bibliothek Bd. 2. S. 220. Daselbst S. 262. steht ein lateinischer Brief des Christoph Corswant an Taccius, welcher dieselben Worte enthält, die Taccius in der oben angeführten Stelle gebraucht: es hat demnach Taccius seine Angabe aus Corswants Briefe wörtlich abgeschrieben. Auch Corswant spricht von keiner Hinrichtung. Ebendaselbst S. 260. steht ein Brief des Professors Daniel Runge an Taccius, worin die Sage, daß Rubenow das Letzenitzische Haus der Universität überlaßen habe, bezweifelt wird, weil in einer Urkunde die Rathmänner sagen: wir haben das Haus gegeben. Dies bezieht sich auf unsre Urkunde nro. 20. in meinem zweiten Theile S. 42. und kommt allerdings in Betracht. Der Herzog und der Rath hatten das Haus für die Universität angekauft; a. a. O. S. 20. Die Verkäufer waren Raphael Letzenitzens Kinder und Enkel; a. a. O. S. 279. 280.

35) Siehe meinen zweiten Theil S. 279.

theilten Worte des unbekannten Verfaßers der Zusätze zu Bugenhagens Pomerania und die Worte des Taccius ab, und hängt sie an einander; weitere Quellen hat er nicht, führt auch gar keine an. Es heißt bei ihm so:

> **Aream quoque, cui iam amplissimae collegii aedes superstructae, quae olim Leizeniziorum, clarae ac celebris in hac urbe familiae, erant, (cuius ultimae stirpis iuvenis decedentis universa hereditas ad nostrum Ruberovium, eius avunculum et tutorem, devolvebatur) postquam sororis unicum filium petulantem capitis damnaverat, poenitudine ob moerore enectam sororem ductus, academiae fundationi destinavit, earumque proprietatem, certis conditionibus adiectis, in publico consessu totius senatus urbani resignavit** [36]).

Man vergleiche diesen Bericht mit den oben angeführten Stellen aus dem Unbekannten und aus Taccius; der erste Theil bis **devolvebatur** ist aus Taccius genommen; der zweite bis **sororem ductus** aus dem Unbekannten; der dritte wieder aus Taccius. Durch Balthasar gewinnt demnach die Sage keine neue Stütze. Barthold nimmt seinen Bericht bloß aus Balthasar, und kennt keine andre Quellen; doch fügt er neu hinzu, der Hingerichtete habe Raphael Letzenitz geheißen [37]).

In den gleichzeitigen Aufzeichnungen der Urkunden und der Greifswalder Stadtbücher finden die Angaben des Unbekannten, des Taccius, und Bartholds keine Bestätigung. Ich bemerke darüber folgendes.

1) Raphael Letzenitz war, als Heinrich Rubenow 1442 Rathmann ward, kein unbesonnener Jüngling, sondern ein bejahrter Rathmann, schon 1419 in sein Amt gekommen, in zweiter Ehe lebend, und starb 1446; Bürgermeister ward Rubenow erst 1449 [38]).

2) Raphael Letzenitz hatte nicht eine Schwester Rubenows zur Gattin, sondern seine erste Frau hieß Katharina Gnewekow, und seine zweite Katharina Boldekow. Dies sagt er selbst in seiner Erklärung vom Jahre 1445 im Stadterbebuche [39]).

3) Raphael Letzenitz war nicht der letzte seines Geschlechtes, sondern hinterließ von Katharina Gnewekow die beiden Söhne Arnd und Werner. Noch nach Gründung der Universität lebte Werner Letzenitz mit Kindern ao. 1461. Arnd Letzenitz lebte damals nicht mehr, hatte aber Frau und Kinder hinterlaßen, die unter Vormundschaft standen [40]). Im Jahre 1471 wird zu Greifswald immatriculirt: **Raffael Lesenitz, filius ciuitatis xj mensis maij, dedit cursoribus tres solidos,** ohne Zweifel ein Enkel des Rathmannes Raphael Letzenitz, von dessen Sohne Arnd oder Werner Denn des Großvaters Name ward gewöhnlich einem Enkel gegeben [41]).

---

36) **Augustini Balthasar vitae ac fata iurisconsultorum Gryphiswaldensium; partic. 1. Gryphisw. 1737.**

37) Barthold Geschichte Pommerns, Th. 4. Bd. 1.

38) Gesterdings Beitrag zur Geschichte Greifswald; erste Fortsetzung S. 118. Mein zweiter Theil S. 279. Die alten Grabsteine der Letzenitzischen Familie aus dem 14ten Jahrhundert liegen in der Jacobikirche und sind beschrieben von D. August Kirchner in den Baltischen Studien Jahrg. 11. Heft 1. S. 134 — 138.

39) In meinem zweiten Theile S. 278.

40) Ebendaselbst S. 280.

41) Universitätsalbum fol. 28. verso.

4) Nicht Rubenow gab der Universität das von dem Rathmanne Raphael Letzenitz hinterlaßene Wohnhaus oder curia bei Sanct Jacobi, sondern der Herzog und der Rath kauften es für die Universität, mit noch zwei anderen Häusern. Der Herzog sagt 1456: Donamus et assignamus tres domos siue curias in opido Gripeswoldensi, ad hoc per nos et consulatum nostrum ibidem conparatas; videlicet primo curiam quondam domini Raphahelis Letzenitzen. Der Rath sagt 1456: so hebbe wy hijr tho gheven welkere huze unde lene an desser nascrevenen wise; an dat erste de beyden Collegia artistarum by sunte Jacobe[42]. Raphael Letzenitzens Kinder und Enkel überweisen 1461 das Letzenitzische Haus bei Sanct Jacobi der Artistenfacultät; die Überweisung verzögerte sich bis zu diesem Jahre wohl wegen verzögerter Zahlung. Denn erst 1462 bescheiniget der Herzog, daß für ihn an Arnd Letzenitzens Wittwe hundert und acht Rheinische Gulden durch Doctor Heinrich Rubenow gezahlt worden, und verspricht diese Summe in Jahresfrist dem Doctor zu erstatten[43].

5) Rubenow zählt im Eingange der Annalen dasjenige auf, was er der Universität geschenkt habe; aber ein Haus erwähnt er darunter nicht[44].

Das Wohnhaus Rubenows war nach Balthasars Bemerkung ein großes Eckhaus im Schuhhagen, da wo er von der Brüggstraße durchschnitten wird, und jetzt das Haus der Doctorin Schwarz sich befindet. Es nahm den Raum der Häuser nro. 9. 10. 11. im Schuhhagen, und nro. 27. 28. in der Brüggstraße ein, gehörte zu Balthasars Zeit 1737 dem Herrn von Essen, und ward 1800 wegen Baufälligkeit abgebrochen. Es hatte auf einem ehernen Kranzgesimse über der Hausthüre das Rubenowische Wappen, drei springende Windspiele, wie wir es auch auf dem, in meinem zweiten Theile Taf. 3. abgebildeten, Siegel Rubenows sehen[45].

Um die Mitte des funfzehnten Jahrhunderts ward auch die Erfurter hohe Schule von Pommern besucht. Schon bald nach ihrer 1392 erfolgten Stiftung finden wir im dortigen Album eingetragen: 1395 Johannes munkus de sundis, Rombertus fos de sundin; 1397 Eberlacus kolbergh; 1401 Nicolaus de stargard dictus crakow; 1406 Nicolaus thomas de stetin, dedit xiij gr; 1408 Johannes wollin viij gr; 1409 Jacobus de stetin, Henricus Kusone de stargerde, Henricus wollin, Oltman vughe de stetin; 1410 Bertoldus koldemanze de colberg presbiter; Nicolaus sprey de angermunde; Theodorus bode de stetin; Jacobus strummel de stetin; 1412 Johannes de papendorp de stetin; Rugerus bruck de stetin; 1415 Rodiger de stetin, Valentinus stetin; 1416 Henricus sarrentin de stetin, Eberus rintfleysch de stetin, Nicolaus jurda de stetin, Nycolaus Wylkens de stetthin; 1417 Johannes rassowe de grypswald, Johannes werner de stargardia; 1424 Nicolaus wynman de stargardia. Es begaben sich also besonders Stettiner dorthin. Dann erscheinen hernach: 1436 Bartholomeus burow de sundis; 1437 Nicolaus wenth de stetin; Arnoldus voget de treptow; 1438 Henricus steynman de anclam; 1442 Ludolphus burau de sondis; Henricus erten de sondis; Johannes de stargardia; 1448 Eberhardus slupwachter de gripszwald. Als magistri in artibus finden sich:

---

42) Siehe meinen zweiten Theil, S. 20. 42.

43) In meinem zweiten Theile S. 279. 280.

44) Ebendaselbst S. 159.

45) Augustini Balthasar vitae ac fata iurisconsultorum Gryphiswaldensium; partic. 1. Gryphisw. 1737. Biesner das Leben des D. Heinrich Rubenow, Greifsw. 1837. S. 31.

1412 magister Jacobus de stetin; 1416 magister Michael de stettin; magister Valentinus de stettin[46]).

Auch aus Rostock gingen manche junge Männer nach Erfurt. Es finden sich dort im Album eingetragen: **1409 Johannes de heyde de rostoc; 1411 Fridericus bulow de rostoc; 1413 Johannes teybe de rostock, Henricus bekelin de rocstock; 1417 Hermannus haselbeck de rostock; 1432 Godscalcus buk de rostock.**

46) Herr Professor D. Weißenborn zu Erfurt hatte die Güte mir diese Namen aus dem alten Erfurter Album mitzutheilen. Er bemerkte dabei, daß er sich auf die Pommerschen Städte beschränkte, weil ihm die Namen der adligen Familien Pommerns zu wenig bekannt waren, um sie unter den Immatriculirten auffinden zu können.

Fünftes Capitel.

Gründung der hohen Schule zu Greifswald in den Jahren 1456 und 1457.

Daß Heinrich Rubenow es war, welcher seinen Landesherrn aufforderte, zu Greifswald eine hohe Schule zu errichten, ist anzunehmen weil in allen diese Angelegenheit betreffenden Verhandlungen Rubenow als Förderer und Lenker der Sache hervortritt, weil er zur Ausführung derselben aus seinem eigenen Vermögen freigebig beitrug, und mit standhaftem Eifer auch von Anderen Beihülfe für das von ihm unternommene Werk zu erlangen bemüht war. Die Beweggründe dazu sind bei ihm leicht zu erkennen; er war ein Freund der Studien, welcher selbst einen werthvollen Büchervorrath zusammengebracht hatte, und ein Freund seiner Heimat, welcher er die Ehre und den Schmuck der Wissenschaft verleihen wollte. Dafür bedingt er sich nur aus, daß in den Messen der hohen Schule zunächst nach dem Landesherrn, welcher sie gründete, der Rubenowen und der Hilgemanne gedacht werde[1]). Nicolaus Bruckmann, welcher zu Rom die Ausfertigung der Stiftungsbulle betrieb, richtet im Juni 1456 sein Schreiben darüber an Rubenow; und ebenso sein zweites Schreiben; in meinem zweiten Theile S. 18. 59. Bischof Henning von Camin sagt im September 1456 zu Rubenow, indem er ihn zum Vicecanzler ernennt: quia ad erectionem huiusmodi sancte rei ultra omnes alios non modicos labores fecistis et expensas; S. 24. Im Eingange des Album nennt Rubenow die Universität: novella mea plantatio; S. 259. Die alten 1456 abgefaßten Statuten der Artistenfacultät bezeichnen ihn als den manutentor universitatis ista vice; S. 299. Im November 1456 sagt Rubenow, daß er die Stralsunder Orbare schenke: deme hilghen Studio tome Gripeswolde, van my nu anghehaven, to enem ewighen brutschatte; S. 39. Die Artistenfacultät verkauft im September 1458 zu einer Präbende und einer Consolatio zehn Mark jährlich: domino Hinrico rubenow, utriusque iuris doctori eximio, nostre alme universitatis patri et vicecancellario; S. 80. Rubenow stiftet an demselben Tage zwei Präbenden für die Artistenfacultät und zwei andre für die Juristenfacultät: pro incremento mee novelle plantationis, in ecclesia collegiata beati Nicolai huius opidi, per me licet indignum primitus impetrata et inchoata; S. 81. Wartislav 10. weiset im August 1459 die Lehrer dahin an, daß sie Herrn Hinrik Rubenow in Ehren halten, und ihm folgen sollen: dar vor dat he desses sulven Studii erst an eyn recht anhever unde boginre is gewesen; S. 87. Bei den Bestätigungen der Universität durch Wartislav 10. und Erich 2. und Otto 3. ist im alten Universitätsdiplomatare, welches gleich bei der Gründung angelegt ward, in den Überschriften hinzugefügt: impetrata a doctore Rubenow; bei Schenkungen von Seiten des Rathes oder der benachbarten Klosteräbte: ordinata a doctore Rubenow, oder: ad sollicitudinem doctoris Rubenow.

---

1) In meinem zweiten Theile, S. 259: Pro istis omnibus reservavi mihi solumdando perpetuam memoriam statim post principem terre fundatorem, pro me et tota progenie ac parentela, et illorum Hillegeman. Katharina Hilgeman war Rubenows Ehefrau. Den Werth seiner Büchersammlung schätzt er ebendaselbst über Tausend Gulden, eine in jener Zeit sehr beträchtliche Summe. Bei der Schenkung der Stralsunder Orbare und in seiner Präbendenstiftung von 1461 wiederholt er den Wunsch, daß seiner gedacht werde in den Messen und Vigilien der Universität; a. a. O. S. 40. 105.

Die Mittel zur Unterhaltung der hohen Schule konnte Rubenow von Wartislav 9. nicht in hinreichendem Maaße erwarten. Auch andre Fürsten jener Zeit, welche Universitäten stifteten, gaben dazu nur mäßige Beiträge, einzelne Geldhebungen, ferner Kirchenpatronate und Canonicate. Wenn die Universität das Patronat einer Kirche hatte, so konnte sie einem ihrer Lehrer das Pfarramt verschaffen; dieser bezog dann den größeren Theil der Einkünfte, und ließ die Pfarrgeschäfte durch einen Vicarius verrichten, dem das Übrige der Einkünfte zufiel. Das eigentliche Patronat bestand in dem Präsentationsrechte; nämlich der Patron präsentirte dem Bischofe einen Mann zu dem erledigten Pfarramte, und dem Präsentirten verlieh es der Bischof, wenn er nichts wider ihn einzuwenden fand. Eine andre, und ebenso wirksame, Art des Patronates bestand in dem Nominationsrechte; der Inhaber desselben nominirte dem Patrone einen Mann zu dem erledigten Amte, und der Patron war gehalten, den Nominirten dem Bischofe zu präsentiren. Die Greifswalder Universität erhielt bei einigen Kirchen das Präsentationsrecht, bei anderen das Nominationsrecht. Die Canonicate oder Stellen in einem collegio canonicorum hatten ein bestimmtes jährliches Einkommen, welches aus Stiftungen floß, die zu diesem Zwecke von gottesfürchtigen Leuten gemacht wurden; denn durch die Anwesenheit der Canoniker beim Gottesdienste ward dieser glänzender und feierlicher. Daher heißt es in den Stiftungen für die Canonicate gewöhnlich, daß sie pro incremento diuini cultus geschehen [2]).

Als die Meißner Markgrafen Friedrich und Wilhelm 1409 die Leipziger Universität stifteten, erhielt diese zwei Häuser in der Stadt, collegium maius und collegium minus, und jährlich fünfhundert Gulden aus der landesfürstlichen Kammer, mit welchen zwanzig in den beiden Collegien wohnende Magister besoldet werden sollten [3]). Bald darauf wurden der Universität noch einige Hebungen aus Dörfern gegeben, und Canonicate zu Meißen, Zeitz, Naumburg und Weißenfels. Die Rostocker Universität erhielt bei ihrer Gründung vom Rathe der Stadt zwei Häuser, collegium maius und collegium minus, und jährlich achthundert Goldgulden zu Besoldungen. Die stiftenden Meklenburgischen Herzoge Johann 3. und Albrecht 5. sollen auch etwas dazu gegeben haben; doch ist nichts darüber näher nachgewiesen [4]). Freiburg erhielt 1456 nur Kirchenpatronate; Schreiber S. 240.

Herzog Wartislav 9. bestimmte für die Greifswalder hohe Schule, studium generale, die fürstlichen Hebungen, genannt Bede und Hundekorn, aus dem Dorfe Wampen bei Greifswald, betragend 80 Mark und zehn Drömt Getraide d. i. 120 Scheffel; sie waren aber an den Stralsunder Bürger Wilken Nienkerke verpfändet, und die Universität mußte sie durch Rückzahlung der Pfandsumme von 1280 Mark Sundisch von Nienkerken einlösen; Rubenow sagt in unsrer Urkunde nro. 19. daß er die Wampenschen Hebungen mit Hülfe der Herren und Freunde an die Universität brachte. Der Herzog wies der Universität ferner Bede und Hundekorn aus den Dörfern Hennekenhagen und Kiz zu, die jetzt den Hof Kieshof bei Greifswald bilden, betragend $62^1/_2$ Mark und neun Drömt Getraide; diese Hebungen waren an den Stralsunder Bürger Tidecke Junge verpfändet, und Rubenow lösete sie aus seinem eigenen Vermögen durch die Zalung von 1000 Mark ein [5]). Auch gab der Herzog der Universität 42 Mark Bede aus Letzenitz, dem jetzigen Leest bei Greifs-

2) Siehe in meinen zweiten Theile S. 61. 63.

3) Gersdorf die Universität Leipzig im ersten Jahre ihres Bestehens, S. 10. 14.

4) Krabbe die Universität Rostock, S. 44. 45. 95.

5) In meinem zweiten Theile S. 26. 45.

wald; diese Hebung hatte der Herzog 1453 dem Doctor Rubenow verliehen, und dieser hatte sie dem Herzoge zurückgegeben, wahrscheinlich damit sie der Universität zugewandt werden könne[6]). Die Dörfer Wampen, Hennekenhagen, Letzenitz, waren früher dem Kloster Hilda verliehen, und Wartislav 9. gab dem Greifswalder Studium nur fürstliche Hebungen oder Steuern aus ihnen. Wampen scheint um jene Zeit nach unsrer Urkunde nro. 263. vom Kloster an Greifswalder Bürgerfamilien verpfändet gewesen zu seyn. Wartislav bestimmte für das Studium ferner die Kirchen zu Grimmen und Demmin, und zwar das Nominationsrecht bei ihnen, so daß also die Universität zur Besetzung des Pfarramtes einen Mann dem Landesherrn nominirte, und der Landesherr den Nominirten dem Bischofe präsentirte[7]). Wartislav 10. fügte 1460 die Görminer Kirche hinzu, und zwar mit dem Präsentationsrechte. Die Universität ist noch jetzt im Besitze ihres Rechtes zu Grimmen und Görmin; zu Demmin hatte sie es bis 1613[8]).

Rubenow mußte nun weitere Mittel zur Unterhaltung der Universität suchen. Der Greifswalder Rath bewilligte 1456 die Kirchen zu Gristow und Reinberg, und die Heiligengeistkirche vor dem Steinbeckerthore zu Greifswald. Die Reinberger gehörte noch 1491 der Artistenfacultät; bei der Heiligengeistkirche hatte die Universität noch 1507 die Nomination; bei der Gristower wird das Nominationsrecht 1524 an den Rath zurückgegeben[9]). Gleichzeitig 1456 gab der Rath mehrere Hebungen und Vicarien oder Vicariengehalte in den Greifswalder Kirchen, und jährlich hundert Mark aus der Stadtbüchse als Besoldung für fünf Lehrer, nämlich vier Juristen und einen Mediciner, so lange diese nicht durch ein Canonicat oder eine Pfarre versorgt seyn würden. Die beiden Häuser der Artisten, collegium maius und collegium minus, und das collegium iuristarum, wurden vom Herzoge und dem Rathe gegeben[10]). Darin sollten Lehrer und Studenten wohnen, und letztere durch die für ihre Zimmer gezahlte Miethe zum Unterhalte der Lehrer beitragen.

Bei den Äbten der Klöster Hilda oder Eldena, Nienkamp an der Stelle der jetzigen Stadt Franzburg, Pudagla auf Usedom, und Stolp bei Anklam, fand Rubenow gleichfalls Unterstützung. Hilda gab der Universität die Nomination bei den drei Greifswalder Stadtkirchen, welches sie jetzt mit dem Rathe gemeinschaftlich besitzt. Nienkamp gab die Nomination bei den Kirchen zu Tribbsees und Tribom; ob die Universität in den wirklichen Besitz dieser Kirchen gelangte, ist nicht zu ersehen. Pudagla schenkte siebenzig Rheinische Gulden zur Errichtung der hohen Schule. Stolp schenkte die Nomination zu einer Vicarie in Anklam[11]).

Rubenow selbst bestimmte für seine hohe Schule die Stralsunder Orbare, das städtische Grundgeld im Betrage von jährlich 142½ Mark, die er 1454 von Wartislav für 2000 Mark gekauft hatte. Er lösete für die Universität die fürstlichen Hebungen aus Hennekenhagen und Wampen ein. Er überließ ihr die Bede aus Letzenitz, und acht Beneficien in den Greifswalder Kirchen, damit diese an Lehrer gegeben werden könnten. Zu der Summe von 620 Gulden, welche die Einleitungen zur Errichtung der Universität, besonders zu Rom die Erlangung der bulla commissionis und der bulla erectionis kosteten, gab der Greifswalder Rath 200 Gulden und Rubenow das

---

6) In meinem zweiten Theile S. 57.
7) Daselbst S. 54. 56. 57.
8) Daselbst S. 90.
9) Daselbst S. 42. 122. 248. 124.
10) Daselbst S. 20. 42. 43.
11) Daselbst S. 51. 259. 284. 12. 283. 74.

übrige. Letzterer vermachte seine Büchersammlung, die nach seiner Schätzung mehr als tausend Mark werth war, der Juristenfacultät[12]).

Mehrere Männer befanden sich zu Greifswald, welche Kirchenbeneficien von Rubenow empfangen hatten, und sich bereit erklärten, dafür Vorlesungen zu halten. Der eine war Hermann Slupwachter, Thesaurarius des Caminer Domcapitels, und baccalarius decretorum, welcher sich erbot, extraordinarie über ein Buch der decretalia zu lesen. Er wird bei den ersten Angelegenheiten der Universität öfter genannt, und war Rubenows Freund und Beistand. Johann Slupwachter erscheint in unsrer Urkunde nro. 250. als mit Rubenow verschwägert. Der andre war Laurentius Bokholt, welcher extraordinarie eine Vorlesung in legibus d. i. über Römisches Recht versprach. Heinrich Bukow, Präpositus bei Sanct Nicolai, und Erasmus Volret, Pleban oder Pfarrer bei Sanct Marien, decretorum baccalarius, wollten ihre Beneficien nach ihrem Tode der Universität zuwenden[13]). Der Präpositus bei Sanct Nicolai war der Vorsteher des Greifswalder Clerus, und vertrat auch die Stelle eines bischöflichen Archidiaconus oder Richters[14]). Die Pfarrer der Stadtkirchen hießen rectores oder plebani, und hatten neben sich eine Anzahl Vicare oder Capellane; bei Sanct Nicolai finden wir in unsrer Urkunde nro. 76. eilf Vicare namentlich aufgeführt. Der Gründung und Ausstattung des Studii geneigt bewiesen sich auch der Priester Heinrich Nakke, der hernach Decan des Capitels bei Sanct Nicolai ward, ein begüterter Mann, und der Priester Heinrich Witte, welcher der Universität mehrere Häuser schenkte[15]).

Eine wichtige Stütze beschloßen Wartislav und Rubenow ihrem Greifswalder Studium zu gewähren durch Errichtung eines collegium canonicorum bei Sanct Nicolai, dessen Canoniker sämmtlich Lehrer bei dem Studium seyn sollten. Denn es ließ sich erwarten, daß gottesfürchtige Leute zur Stiftung der Präbenden für die Canoniker sich finden würden, weil sie sich dadurch ein kirchliches Verdienst erwarben; und wenn dies geschah, so waren zugleich die Lehrer der Universität durch jene ihnen zufallenden Präbenden versorgt. Schon 1415 hatte der damalige Greifswalder Präpositus, Magister Gottfried Weggezin, ein Vermächtnis von 1070 Mark ausgesetzt, für dessen Zinsen fünf corales oder cantores bei Sanct Nicolai gehalten wurden, welche die horas canonicas oder Stundengebete in dieser Kirche zu singen verpflichtet waren. Dadurch war dort schon ein Anfang zur Errichtung eines collegium canonicorum gemacht[16]). Wartislav kündigt schon in unsrer Urkunde

12) A. a. O. S. 39. 159. In Dähnerts Pommerscher Bibliothek Bd. 1. S. 101. wird ohne weitere Nachweisung bemerkt, daß die Universität von den Rubenowschen Büchern nichts erhalten habe. In der Bibliothek der hiesigen Nicolaikirche befinden sich viele alte Juristische Bücher, theils Handschriften, theils Drucke, die zum Theil von der Juristenfacultät herstammen mögen, deren Mitglieder Canoniker bei Sanct Nicolai waren; Biederstedt Beiträge zur Geschichte der Kirchen und Prediger in Neuvorpommern; Th. 4. S. 21—23. Die theologischen Bücher jener Kirchenbibliothek kamen vielleicht aus den Büchervorräthen der städtischen Klöster, welche nach Annahme der Lutherischen Lehre im Franciscanerkloster vereinigt werden sollten; Gesterdings Beitrag zur Geschichte Greifswalds S. 179.

13) Siehe meinen zweiten Theil S. 21. Heinrich Bukows Grabstein liegt noch in Sanct Nicolai, und ist von D. August Kirchner beschrieben in den Baltischen Studien, Jahrgang 12. Heft 1. S. 192.

14) Meine Pommerschen und Rügischen Geschichtsdenkmäler S. 13—16.

15) In meinem zweiten Theile S. 63. 97. 177. 162. 45. Heinrich Nakkes Grabstein liegt noch in Sanct Nicolai, und ist von D. August Kirchner a. a. O. S. 193. beschrieben.

16) Palthenisches Universitätsdiplomatar, fol. 89. recto.

nro. 4. seine Absicht an, die Nicolaikirche zu einer Collegiatkirche erheben zu lassen, welche zwanzig Canoniker haben solle. Der Stolpische Archidiaconus Matthias Wedel, cancellarius des Caminischen Bischofes, und Hermann Slupwachter und Heinrich Rubenow verwandten sich so standhaft für die Errichtung der Collegiatkirche bei Sanct Nicolai, daß der Bischof Henning von Camin dieselbe einsetzte. Die Vorsteher eines collegium canonicorum waren der praepositus und der decanus desselben; besondre Ämter darin führten noch der cantor, der scholasticus, und der thesaurarius [17]).

Nachdem über die eben erwähnten Beiträge zur Unterhaltung der Greifswalder Universität vorläufige Zusagen gegeben worden waren, wandte sich Wartislav 9. im Frühlinge des Jahres 1455 an Pabst Calistus 3. welcher soeben den Apostolischen Stuhl bestiegen hatte, mit dem Gesuche, daß er ihm gestatten wolle, zu Greifswald ein generale studium zu errichten, ad honorem omnipotentis dei, ac utilitatem rei publice, et augmentum fidei orthodoxe, welches sich aller Rechte des Erfurter Studii erfreue [18]). Calistus meldete am 31sten Juli jenes Gesuch dem Bischofe Stephanus von Brandenburg, hinzufügend, er kenne die Verhältnisse Wartislavs und der Stadt Greifswald nicht hinlänglich, und der Bischof möge ihm daher darüber Bericht erstatten; Urkunde nro. 1. In Folge dessen schrieben am 14ten December die in Wartislavs Lande wohnenden Klosteräbte, nämlich die Äbte zu Pudagla, Nienkamp, Stolp, Hilda und Hiddensee, dem Brandenburgischen Bischofe, sie hätten aus der Erzählung glaubwürdiger Leute vernommen, daß er über die Errichtung der Greifswalder Schule an den Pabst berichten solle, und sie bezeugten ihm daher, daß Greifswald zum Sitze des Studii geeignet sey, und Wartislav für hinreichenden Unterhalt der Lehrer sorgen werde; sie selbst wollten zur Erhaltung der theologischen Facultät beitragen; Urkunde nro. 2. Wartislav bestellte am 15ten December den Lebusischen Präpositus Wilken Thome und den Würzburger Canonikus Johann Doring zu seinen Procuratoren bei dem Bischofe von Brandenburg, damit sie demselben ein die Errichtung der neuen Schule betreffendes Päbstliches Schreiben vorlegen, die Bestätigung der Schule vom Bischofe erbitten, und den vom Bischofe an den Pabst zu erstattenden Bericht erwirken möchten; Urkunde nro. 3. [19]). Gleichfalls am 15ten December erließ Wartislav eine Bekanntmachung darüber, daß er, mit Zustimmung seiner getreuen Räthe, und des Caminischen Bischofes, der Klosteräbte, Stadtgemeinden und Vasallen, seines Landes, die vom Pabste ihm zugesagte

---

17) Siehe meinen zweiten Theil S. 164. Palthenii historia ecclesiae collegiatae Gryphiswaldensis; Gryphisw. 1704. pag. 9. 10.

18) Dies erhellet aus dem Päbstlichen Schreiben, in meinem zweiten Theile S. 3. Es war Calistus 3. am achten April 1455 zum Pabste erwählt worden, und am 31sten Juli sagt er: exhibita nobis nuper pro parte dilecti filii, nobilis viri, Wratislai, ducis Stetinensis et principis Rugie, petitio. Der Ausdruck studium generale, allgemeine Schule, bedeutete eine solche, die einheimische und auswärtige Schüler aufnimmt, und deren Promotionen allgemein anerkannt werden; universitas, Gesammtheit, bezog sich auf die Gesammtheit der Lehrer und der Schüler; Savigny Geschichte des Römischen Rechts, Bd. 3. S. 412—414. Universitas studii gripeswaldensis, welches bei uns oft gebraucht ward, bedeutet: die Gesammtheit der Lehrer der Greifswalder Schule.

19) In Bartholds Pommerscher Geschichte Th. 4. Bd. 1. S. 213. ist bemerkt, daß die Originale dieser Urkunden zum Theil nicht mehr vorhanden seyen. Aber die Originale derselben sind alle im Universitätsarchive vorhanden, so wie überhaupt die Originale fast sämmtlicher alten Urkunden der Universität, wie die in meinem zweiten Theile allen Urkunden beigefügten Angaben zeigen. Einige Originale sind im Pommerschen Archive zu Stettin, wie meine Nummern 253. 255 — 265.

neue hohe Schule, **novum generale studium, nobis per gratiam omnipotentis dei a sanctissimo patre et domino nostro, domino papa Calisto, nuper assignatum**, zu Greifswald errichten wolle, auch zu deren Unterhalt vier der Stadt Greifswald benachbarte Dörfer anweisen, und wenn der Pabst die Nicolaikirche zu einer Collegiatkirche erhebe, bei derselben zwanzig Canonicalpräbenden einrichten, deren Patronat der hohen Schule gehören solle; Urk. nro. 4. Der Herzog hatte also vom Pabste schon eine vorläufige Zusage in Betreff der Genehmigung der Universität erhalten. Zu den vier Dörfern wurden hernach Wampen, Hennekenhagen, Kitz und Letzenitz bestimmt. An demselben Tage erließen auch Rath und Gemeine der Stadt Greifswald eine Bekanntmachung dahin, daß sie für alle Magister, Doctoren, Studenten und Schüler, welche zu dem neuen, vom Pabste dem Herzoge bewilligten, studium nach Greifswald kommen würden, Fürsorge tragen wollen in Betreff angemeßener Häuser zu Lesezimmern, Schulen, Collegien und Regentien, und daß sie die Ankommenden achtungsvoll behandeln, und ihnen gewisse beständige Einkünfte zuweisen werden; Urk. nro. 5. Am Schluße des Jahres 1455 bezeugte auch noch der Caminische Bischof Henning dem Brandenburgischen Bischofe, daß Greifswald zur Aufnahme des neuen studii geeignet sey, wie der nach Brandenburg gesandte Caminische Thesaurarius, Magister Hermann Slupwachter, mündlich ausführlicher vortragen werde, und versprach, zur Beförderung des gedachten studii demselben eines der einträglicheren Archidiakonate der Caminischen Diöcese beizulegen; Urk. nro. 6.

Unter den Klosteräbten erfüllte zuerst der Abt Matthias von Nienkamp seine Zusage für die Universität, indem er ihr am zehnten Januar 1456 die Nomination bei den Kirchen zu Tribbsees und zu Tribom verlieh, deren Patronat dem Kloster gehörte; die Universität soll bei Erledigung dieser Pfarren einen Mann zur Wiederbesetzung dem Kloster nominiren, und dieses will den Nominirten ohne Widerrede dem Bischofe präsentiren; Urk. nro. 7. Herzog Wartislav stellte am eilften Februar einen Geleitsbrief aus für alle diejenigen, welche zum heiligen Studium nach Greifswald kommen würden, und sagt darin, daß er, falls er mit andren Fürsten in Fehde geriethe, gleichwohl auch den aus solcher Fürsten Lande zum Greifswalder Studium kommenden diesen Geleitsbrief gänzlich und vollständig halten wolle; Urk. nro. 8. In Bezug auf die Verletzung des Geleites sagt er darin: dat wille wy, unse erven unde nakomelinghe, na rade unses rades richten, unde de overtredere scholen de acht des brokes unde pyne nicht weten to rechte de zee so vorvallen sin d. i. das wollen wir, unsre Erben und Nachkommen, nach Rath unsres Rathes richten, und die Übertreter sollen die Ahndung des Bruches und die Strafe nicht wißen zu Recht, der sie dadurch verfallen sind. Der Sinn ist wahrscheinlich: die Übertreter sollen sich nicht auf ein bestimmtes gesetzliches Strafmaaß berufen können, sondern, nachdem sie im Rathe der fürstlichen Räthe schuldig gefunden worden, mit willkührlicher Strafe belegt werden. Nach dem alten Verfahren ward, nachdem das Schuldig gefunden war, noch ein bestimmtes Urtheil über das Strafmaaß abgegeben, welches denn gesetzlich festgesetzt oder willkührlich seyn konnte. Im Richtsteig Landrechts, Augsburg 1516. cap. 32. vom peinlich Beklagten fol. 211. recto heißt es: So frage, wat syn recht sy: dit vintme: Na deme broke; d. i. „So frage, was sein Recht sey; dies findet man: Nach dem Bruche, d. i. nach Maaßgabe des Vergehens"[20].

20) Dies ist die Erklärung meines Collegen Beseler, welcher D. Homeyer zu Berlin beitritt. Verurtheilung des nicht gehörten und nicht vertheidigten, auf die ich mich in der Anmerkung zu dieser Urkunde beziehe,

Nicolaus Bruckmann, Domprobst zu Colberg, und Vicedominus oder Stellvertreter des Bischofes zu Camin, befand sich im Frühjahre 1456 zu Rom, um den Proces des Bischofes gegen die Colberger zu betreiben. Zugleich hatte er von Wartislav und Rubenow den Auftrag, die Ausfertigung der Stiftungsbulle für das Greifswalder Studium auszuwirken. Hierin hatte er zu Rom den Widerstand Meklenburgischer Schreiben und Abgeordneter zu bekämpfen. Die Rostocker Lehrer und ein Meklenburgischer Herzog, annehmend daß die Greifswalder Schule nachtheilig für die Rostocker werden könne, hatte an den Pabst das Gesuch gerichtet, er möge die Errichtung der Greifswalder Schule nicht erlauben. Der Meklenburgische Herzog erhielt in dieser Angelegenheit auch Empfehlungsschreiben an den Pabst vom Brandenburgischen Kurfürsten Friedrich 2. Bruckmann nennt in seinem zweiten Schreiben mehrere Leute, welche im Auftrage der Rostocker jenes Geschäft zu Rom ausrichten sollten, den Doctor Heinrich Netelhorst, welcher zu Rostock 1444 das Rectorat führte, im Rostocker Etwas 1739. S. 292; ferner den Hermann Phibbe, welcher vielleicht vor Verdruß gestorben; endlich den Bruder Strammeles, von dem er vermuthet, er werde wegen seiner Neigung zum Zechen die Römische Luft nicht vertragen. Der Pabst gab dem Bischofe Johann von Pavia, episcopus papiensis, den Auftrag, über die Greifswalder Angelegenheit zu berichten, und die vom Brandenburgischen Bischofe darüber eingesandten Zeugnisse zu untersuchen. Dieser Bischof ward für das Greifswalder studium günstig gestimmt, und erstattete einen solchen Bericht an den Pabst, daß dieser befahl, die Stiftungsbulle auszufertigen; Urk. nro. 9. 10. 29.

Die Stiftungsbulle ward gegeben zu Rom am 29sten Mai 1456. und lautet dahin, daß zu Greifswald für immer ein studium generale bestehen solle, in der Theologie, im kanonischen und im bürgerlichen Rechte, und in jeder andren erlaubten Facultät; daß der Caminische Bischof der Canzler desselben seyn solle, welchem die zum Magister oder zum Doctor zu erhebenden Männer präsentirt werden müßen; daß der Brandenburgische und der Caminische Bischof, nachdem sie sich überzeugt haben würden, daß Herzog Wartislav das neue Studium mit tausend Ducaten jährlicher Einkünfte aus unbeweglichen Gütern ausgestattet habe, die Stiftungsbulle bekannt machen, und alle Lehrer und Schüler des Studii hinfort wider jeden Anfeinder schützen sollen mit unnachsichtlicher Anwendung der Kirchenstrafen; Urk. nro. 9.[21]). Nicolaus Bruckmann schrieb daher am 16ten Juni von Rom an Rubenow, die Stiftungsbulle sey nun ausgefertigt, und es müße das zu ihrer Einlösung erforderliche Geld geschickt werden; auch habe er die Zusage für Errichtung der Greifswalder Collegiatkirche erhalten; Urk. nro. 10. Es wurden demnach durch den Greifswalder Bürger Gottfried Wangelkow 520 Rheinische Gulden an einen Bancarius in Köln befördert, damit dieser sie in Rom zur Einlösung der Stiftungsbulle auszahlen laße. Für die frühere, an den Brandenburgischen Bischof gerichtete bulla commissionis, welche ihm auftrug über Greifswald zu berichten, wurden hundert Gulden in Berlin ausgezahlt durch den Caminischen Thesaurarius Hermann Slupwachter und den Greifswalder Rathmann Johann Erik. Zu diesen beiden Zahlungen gab der Greifswalder Rath 200 Gulden, und Rubenow das übrige; in meinem zweiten Theile S. 159. Bruckmann

---

traf die auf handhafter That ergriffenen, in Mevius Commentar zum Lübischen Rechte, lib. 4. tit. 2. art. 2. nro. 5. 9: nec defensione aliqua nitantur. Sie geschah auch ohne handhafte That bei den Westfälischen Freistühlen.

21) Ebenso verordnete 1419 Pabst Martin 5. bei der Stiftung der Rostocker Universität, daß binnen Jahresfrist für die hinreichende Ausstattung derselben dem Schweriner Bischofe Bürgschaft gegeben werden müße; Krabbe die Universität Rostock S. 37.

berichtete über die von ihm zu Rom geleisteten Zahlungen genauer in seinem zweiten Schreiben; Urkunde nro. 29.

Um die vom Pabste geforderte Versicherung daß das Greifswalder Studium mit einem jährlichen Einkommen von tausend Ducaten ausgestattet sey, zu geben, erließ Wartislav am 29sten August 1456 die Bekanntmachung, daß dem Studium zugewiesen würden: 1) drei von ihm und dem Rathe angekaufte Häuser in der Stadt Greifswald, nämlich das Haus des Raphael Letzenitz mit Nebengebäuden zu einem collegium maius oder paedagogium der Artisten, worin sechs Lehrer und zweihundert Studenten wohnen, und aus welchem die Lehrer jährlich 200 Gulden Miethe von den Studenten einnehmen können, außer freien Kosten und Lohn für Vorlesungen; das Haus des Hinrik Stubbe mit Nebengebäuden als collegium minus der Artisten, mit Wohnung für vier Lehrer und hundert und funfzig Studenten, woraus jährlich 150 Gulden Miethe kämen; das Haus des Hinrik Vrobose für sechs Lehrer der Juristenfacultät, welche von den bei ihnen wohnenden Studenten jährlich 50 Gulden einnehmen können. 2) Bede und Hundekorn aus den Dörfern Letzenitz, Wampen und Hennekenhagen, betragend jährlich 300 Mark Sundisch. 3) Vom Greifswalder Rathe jährlich 300 Gulden. 4) Von Doctor Rubenow die Stralsunder Orbare, das Dorf Bremerhagen, und die Wiesen bei Mesekenhagen, welches zusammen jährlich über 150 Rheinische Gulden gebe. 5) Von den Klöstern, von Hilda 50 Mark, von Nienkamp 30 Mark, von Pudagla 15 Mark. 6) Beneficien, welche jetzt zu Greifswald inne hätten Conrad Pagel, Hermann Slupwachter, Lorenz Bokholt, Hinrik Bukow, Erasmus Volret. Dies alles zusammen betrage reichlich tausend Rheinische Gulden. Außerdem würden der Universität verliehen die Kirchen zu Grimmen, Demmin, Greifswald, Tribsees, Tribom, Görmin, Gristow, Reinberg. Ferner dreißig beneficia simplicia für die zu errichtende Collegiatkirche, so daß das gesammte Einkommen der Universität wohl auf 2000 Rheinische Gulden steigen werde; Urk. nro. 11. Die Bewilligung des Rathes ist genauer angegeben in der Urk. nro. 20. Die Geldbeiträge von den Klöstern werden späterhin nicht erwähnt. Auf den Grund dieser Bekanntmachung Wartislavs vom 29sten August stellte ihm an demselben Tage der Greifswalder Rath ein Zeugnis darüber aus, daß vom Herzoge tausend Rheinische Gulden für das Studium angewiesen seyen, und daher der Rath und das Studium dieserhalb nichts weiter von ihm zu fordern hätten, ausgenommen die Kirchen zu Demmin und Grimmen, und die Bede aus Letzenitz; Urk. nro. 255. Nämlich über diese hatte der Herzog damals noch keinen Schenkungsbrief ausgestellt; er erfolgte aber am 31sten December 1456 in unsrer nro. 27.

Nachdem Wartislavs schriftliche Versicherung vom 29sten August, cautio literatoria et sufficiens super provisione dicte universitatis, dem Caminischen Bischofe zugestellt worden, erachtete dieser sich nunmehr für berechtigt, die Eröffnung der hohen Schule vor sich gehen zu laßen. Er übersandte am 21sten September die Versicherung Wartislavs den Doctoren, Magistern und Schülern des Greifswalder Studii, bekannt machend, daß der Pabst das Privilegium für dies studium generale in allen erlaubten Facultäten gegeben habe. Zugleich trägt er dem Doctor Heinrich Rubenow auf, aus den bereits anwesenden Lehrern ein consilium universitatis zu errichten, welches einen Rector wählen und Statuten abfaßen könne. Auch ernennet der Bischof den Doctor Rubenow zu seinem Stellvertreter oder vicecancellarius bei der Universität, welcher immer zunächst nach dem Rector sitzen und gehen solle; Urk. nro. 12. Wir sehen aus diesem Schreiben, daß damals bereits eine Anzahl theils einheimischer, theils auswärtiger, Männer sich in Greifswald be-

fanden, die zur Übernahme der Lehrämter bestimmt waren. An demselben 21sten September verstattete Wartislav dem Rector und den Meistern seines Studii, die fürstlichen Hebungen aus Hennekenhagen und Wampen von den Pfandinhabern einzulösen; Urk. nro. 13. Vergleiche oben S. 55.

Auch Wartislav ernannte den Doctor Rubenow zu seinem Stellvertreter oder vicedominus am 28sten September, und gab ihm gleichfalls den Auftrag, einen Rath des Studii aus ehrenhaften Männern zu wählen, welcher aus sich einen Rector erköre, Statuten mache, ein Insiegel stechen, und Zepter anfertigen laße, Leser und Meister annehme, verabschiede, und andre wieder anstelle, wie dessen Noth seyn werde; Urk. nro. 14. Hierauf ward ein Rath der Universität erwählt, dessen Mitglieder wir aus unsrer Urk. nro. 257. vom 30sten October 1456 kennen lernen. Sie sind folgende, und heißen dort: **pronunc consilium alme universitatis studii Gripeswaldensis representantes:**

a) Theologen: **Albertus episcopus Sydoniensis theologie doctor**, von Greifswald gebürtig, und Suffragan des Caminischen Bischofes; Werner Verman, **theologie doctor**; Johann Wulf, lateinisch oft **Lupi** genannt, **theologie doctor.**

b) Juristen: Conrad Loste, **utriusque iuris doctor**; Heinrich Zankenstede, **legum doctor**; Georg Walter, **decretorum doctor**; Hermann Slupwachter, **decretorum licentiatus**; Joachim Sutebotter, **legum licentiatus.**

c) Mediciner: Vitalis Fleck, **medicine doctor.**

d) Artisten: Berthold Zegeberch, Joachim Tide, Johannes Parleberch, Johann Hane, welche sämmtlich **artium liberalium magister** sind. In unsrer Urkunde nro. 258. vom siebenten Januar 1457 kommt zu diesen Artisten als Mitglied des Rathes der Universität noch Johann Lamside, gleichfalls **artium liberalium magister.**

Zum ersten Rector ward Reinrich Rubenow erwählt, welcher dies Amt während des ersten Halbjahres führte, nämlich bis zum ersten Mai 1457. Das Universitätssiegel ward angefertigt, welches in meinem zweiten Theile, Tafel 3. nro. 15. abgebildet ist. Der auf ihm dargestellte Mann mit kurzem Mantel und Zepter ist wohl der Rector; zu seiner Linken hat er den Schild mit dem Greifen. Die Umschrift lautet: **s. alme vniversitatis [studii gripeswa]ldensis caminensis diocesis.** Auch das dort abgebildete Rectorsiegel, Tafel 4. nro. 19. ward vermuthlich schon 1456 gemacht; denn 1460 in unsrer Urkunde nro. 259. erwähnt der Rector es mit den Worten: unses ambachtes ingheseghele, unsres Amtes Insiegel, und unterscheidet es vom Universitätssiegel. Man sieht darauf den Rector, und vor ihm in ehrerbietiger Stellung einen Cursor oder Universitätsdiener mit dem Zepter; unten den Schild mit dem Greifen. Die Umschrift lautet: **sigillum rectoris alme vniversitatis studii gripeswalden. caminen. dioc.** Das kleinere Universitätssiegel auf unsrer Tafel 4. nro. 18. stammt wahrscheinlich gleichfalls schon aus der ältesten Zeit der Universität, da damals bei Fürsten und großen Genoßenschaften neben dem größeren Siegel, **sigillum**, gewöhnlich auch ein kleineres, **secretum** genannt, im Gebrauche war. Auf dem Secretum unsrer Universität erscheint wohl wieder der Rector, mit der Umschrift: **secretum vniversitat. gripeswald.** Zwei silberne Zepter wurden angefertigt, und bei der Einweihung der hohen Schule von Wartislav an dem Altare der Nicolaikirche als Opfer dargebracht.

Der Abt Sabellus von Hilda unterstützte die Universität 1456 mit einem, schon von seinem Vorgänger, dem Abte Eberhard, versprochenen Darlehne von vierhundert Rheinischen Gulden, welche zur Einlösung der vom Herzoge seiner hohen Schule verliehenen Hebungen aus Wampen verwendet wurden; Urk. nro. 259. Sabellus blieb nur bis in den Spätherbst 1456 im Amte; siehe meinen zweiten Theil S. 52. Im Pommerschen Archive zu Stettin führt das Hauptrepertorium auch folgende Verhandlung auf: Ao. 1456. am Donnerstage nach Dionysii d. i. am 14ten October, Verhandlung des Rectors Heinrich Rubenow und des Rathes der Greifswalder hohen Schule mit dem Abte Laurentius von Budagla und dessen Convent wegen hundert auf ein Erbe eingetragener Mark. Das nähere Verhältnis dieser Sache ist mir unbekannt geblieben, da die Urkunde sich nicht sogleich auffinden ließ.

Jntroductio privilegii alme universitatis studii Gripeswaldensis.

Im October 1456 war die Errichtung der Greifswalder hohen Schule so weit gediehen, daß die Einweihung und Eröffnung derselben vorgenommen werden konnte. Im October fand auch zu Leipzig und zu Rostock die Wahl des neuen Rectors für das Winterhalbjahr Statt[22]). Es ward daher zur Einweihung der Greifswalder Schule der Sontag nach Galli und Lulli festgesetzt, welcher in jenem Jahre auf den 17ten October fiel. An jenem Tage führte Bischof Henning von Camin das Privilegium der Schule, nämlich die Päbstliche Stiftungsbulle, in feierlichem Zuge durch das Mühlenthor in die Stadt Greifswald ein[23]), begleitet von seinem Suffragane, Albertus, Bischof von Sidon, Gottfried von Zwina, Usedomischem Archidiaconus, Tidericus Zukow, Präpositus des Klosters Verchen, Matthias Wedel, Stolpischem Archidiaconus, Hermann Slupwachter, Caminischem Thesaurarius, Heinrich Bukow, Greifswaldischem Präpositus, und andren Prälaten der Caminer Kirche, nebst dem gesammten Greifswalder Clerus, im Beiseyn des Herzoges Wartislav 9[24]). Der Zug begab sich in die Nicolaikirche, wo die Messe der Universität, missa universitatis, gehalten ward, in Gegenwart des Herzoges, der Lehrer und des Rathes. Dort verlas wahrscheinlich Bischof Henning vor der Versammlung die bei uns noch unversehrt erhaltene, und mit dem Päbstlichen Bleisiegel versehene, Stiftungsbulle, wie dies bei der Einweihung der Rostocker Schule durch den Bischof Heinrich Wangelin von Schwerin geschehen war. Die Predigt mit Empfehlung der Landesherren und des Ortes hielt der Franciscaner Werner Verman, sacre theologie professor; Album fol. 1. verso. Herzog Wartislav legte auf den Altar als Opfer für die Messe, pro offertorio, zwei

---

22) Zu Leipzig wird 1410 der Rector für das Sommerhalbjahr erwählt am Tage Jeorri, den 25sten April; für das Winterhalbjahr am Tage Luce evangeliste, den 18ten October; Gersdorf die Universität Leipzig im ersten Jahre ihres Bestehens, S. 47. 52. Zu Rostock für das Sommerhalbjahr am Tage Tiburtii. den 14ten April; für das Winterhalbjahr am Tage Dionysii, den 9ten October. Einige Tage nach der Wahl ward sie bekannt gemacht, und am Tage nach der Bekanntmachung die Messe der Universität gelesen: Krabbe die Universität Rostock, S. 80.

23) Bugenhagen sagt in der Pomerania, edid. Balthasar, S. 166: Et tum per eosdem (Wartislaum et Henningum) introductum fuit privilegium de Molendore.

24) Siehe die Annalen in meinem zweiten Theile S. 159. 161. Ebenso ward zu Leipzig 1409 die Stiftungsbulle der Universität in feierlichem Aufzuge eingeholt, und alsbald bekannt gemacht; Gersdorf a. a. O. S. 11. Imgleichen zu Rostock am zehnten November 1419: Principes Joannes et Albertus literas papales solenni pompa invexerunt in urbem; Krantz Saxonia lib. 11. cap. 3. Krabbe a. a. O. S. 45. 46.

silberne Zepter, als Zeichen der seiner hohen Schule verliebenen Würde und Gewalt. Sie kosteten ihn fünf und siebenzig Rheinische Gulden. Beide sind noch bei uns wohl verhalten und im Gebrauche. Sie haben Kronen an den Spitzen, und um den silbernen Stab schlingt sich ein Band von Goldblech, auf welchem eine Inschrift mit alten, verzierten, schwer zu lesenden, Buchstaben steht. Eine von Augustin Balthasar mitgetheilte Lesung derselben lautet so:

> Ao. dni. Mo. CCCCmo. LVImo. prima die dominica post festum st. Galli fuit primum erecta alma universitas. Dnus noster Calixtus papa tertius nostram instituit universitatem, et Dnus Henninghus Episcopus Caminensis interfuit. Dn. Henr. Rubenow u. i. d. et proconsul hic, postulatus per Dominum suum rector a latere ipsius. Princeps Dnus noster Dux Wartislaus istos baculos alme sui universitati pro memoria donavit 25).

Bischof Henning bestellte den Rector Rubenow, welcher legum doctor war, zum Vicecancellarius, und ertheilte als Canzler öffentlich die licentia zu den zu vollziehenden Doctorpromotionen des Suffraganbischofes Albertus und des Johannes Wolf in der Theologie, des Heinrich Rubenow und des Hermann Slupwachter gripeswaldensis im kanonischen Rechte, und des Vitalis Fleck in der Medicin 26).

In Folge dessen ertheilten am 18ten October folgende Männer jene Doctorwürden:

a) Werner Verman, ordinis fratrum minorum, sacre theologie professor, dem Albertus episcopus Sidoniensis de Gripeswald und dem Johannes lupi de Prusia in theologia.

b) Conrad Lost, utriusque iuris doctor, dem Heinrich Rubenow, in iure canonico.

c) Johann Stalköper, medicine doctor, canonicus Razeburgensis, dem Vitalis Fleck de lipcz, von Leipzig, in medicinis.

Die Promotion des Hermann Slupwachter, für den die licentia gleichfalls gegeben war, scheint damals nicht erfolgt zu seyn. Die Annalen nennen ihn 1458 noch decretorum licentiatus; aber 1460 ward er doctor iuris canonici 27).

Über die Ernennung Rubenows zum vicecancellarius perpetuus für alle Facultäten stellte Bischof Henning am 18ten October unsre nro. 15. aus. Vermöge dieses Amtes mußte er die licentia zu allen Doctorpromotionen und Magisterpromotionen ertheilen. Die Zahlungen dafür sollte er mit dem Bischofe theilen. Daher findet sich in dem, vom D. Klempin zu Stettin aufgefundenen, Rechnungsbuche des Bisthums Camin ein Belagzettel über Einnahmen aus den Jahren 1488 und 1489, welche der Bischof von Greifswaldischen Promotionen bezog.

---

25) **Augustini Balthasaris rituale academicum, Gryphisw. 1742. pag. 229.** Im 16ten Jahrhundert waren diese beiden größeren Zepter etwas beschädigt, und der Rector D. Johann Knipstrow ließ sie 1547 wiederherstellen. Das Album fol. 465. verso sagt darüber: **Duo etiam reliqua maiora non leuiter fracta, et certis in partibus dissoluta, rursus instaurata sunt.** Die beiden kleineren, gleichfalls noch bei uns vorhandenen, silbernen Zepter wurden 1459 von einigen Klosteräbten und Lehrern der Universität geschenkt; siehe meinen zweiten Theil S. 170.

26) Siehe oben S. 3.

27) In meinen zweiten Theile S. 168. 174.

Bischof Henning überwies der Universität bei der introductio privilegii eine von Herrn Hertholm gemachte Stiftung von acht Mark jährlicher Einkünfte, welche er 1459 der Canonicalpräbende des Dietrich Steffani beilegte[28]).

Die Lehrer, welche zuerst auf der Universität anwesend waren, werde ich im folgenden Capitel bei den einzelnen Facultäten anführen.

Die Immatriculation begann am 19ten October. Rubenow trug zuerst acht und funfzig Männer Ehren halber und umsonst ein, die theils um die Errichtung des Studii sich verdient gemacht hatten, theils an demselben lehren wollten; ferner acht Beamte des Brandenburgischen Bischofes auf dessen Bitte. Studenten immatriculirte er hundert und drei und siebenzig bis zum Schluße seines Rectorates im Frühjahre 1457. Sie waren aus Greifswald, Stralsund, Bart, Demmin, Wolgast, Anklam, Treptow, Stargard, Stettin, Greifenberg, Wollin, Piritz, Schivelbein, Colberg, Cöslin, Stolp, Rügen, Danzig, Dorpat, Reval, Rostock, Friedland, Wismar, Güstrow, Lübek, Hamburg, Holstein, Braunschweig, Hildesheim, Minden, Osnabrück, Zinna, Schweden und Dännemark. Die Namen stehen in meinem zweiten Theile S. 259 — 266. Die Greifswalder, intranei, zahlten eine Mark, die auswärtigen zwei Mark; dürftigen ward die Zahlung zur Hälfte oder ganz gestundet, wo es dann von einem solchen heißt: tenetur. Vermögendere gaben bisweilen einen Gulden, wie Johannes pagenkop, canonicus soldinensis, florenum postulatum; Elerus tymmonis, nobilis de dacia, unum florenum; Nicolaus nicolai, eciam talis, unum florenum; a. a. O. S. 266. Es wurden auch Mönche aufgenommen, wie: Fredericus de redewitz, prior sancti iacobi in stetin; Joannes fellendorp, supprior ibidem; Enwaldus lucie, predicator ibidem.

Nach dem Feste der heiligen drei Könige 1457 war eine Juristenpromotion, indem Doctor Rubenow als Decan der Juristenfacultät vier Männern das Baccalariat ertheilte, nämlich in iure canonico dem Kanutus Torsani, ordinis sancti Johannis Jerosolomitani, aus Dännemark; dem Erasmus Volret aus Greifswald, Pleban oder Pfarrer bei Sanct Marien; und dem Jacobus Kamp aus Usedom; ferner in legibus dem Gerwinus Ronnegarde aus Stralsund. Die letzteren drei wurden Canoniker bei Sanct Nicolai und Lehrer bei der Universität[29]).

Um Fastnacht 1457 erfolgte in der Artistenfacultät die erste Baccalarpromotion, indem unter dem Decanate des Bertold Zegeberch neunzehn Studenten, unter welchen mehrere Schweden, wie Steno ottonis de holmis und Eskillus iohannis de zwecia, sich befanden, das Baccalariat erhielten. Nach Ostern 1457 geschah in derselben Facultät die erste aula oder Magisterpromotion, in welcher der neue Decan Johann Lamside zehn Männern die Magisterwürde ertheilte, worunter ein Däne, Nicolaus gerdari de dacia, und ein Schwede, Benedictus de arusio in swecia. Einer dieser Magister heißt: Johannes lenluter de franconia; im Album fol. 5. recto: Johannes de lemluter; er war also aus dem Fränkischen, in der Bamberger Gegend liegenden, Dorfe Lemluter, welches schon in einer die Stettiner Jacobikirche betreffenden Urkunde von etwa ao. 1190 vorkommt; in meinem Codex Pomeraniae diplomaticus nro. 64[30]).

---

28) In meinem zweiten Theile S. 84.

29) Ebendaselbst S. 161. 162.

30) Aula bedeutete: Versammlungshalle, Festversammlung, und dann die Versammlung in welcher das Doctorat oder Magisterium ertheilt ward; siehe oben S. 6. Boerneri orationes, Lips. 1751. p. 84.

Gleich nach vollzogener Einweihung der hohen Schule ward am 21sten October 1456 in Gegenwart des Bischofes durch Heinrich Rubenow unter den nunmehr in der Stadt bestehenden drei großen Genoßenschaften, dem Studium oder der Universität, dem Domcapitel der Collegiatkirche, und dem Rathe der Stadt, die in unsrer Urkunde nro. 16. enthaltene Eintracht abgeschloßen, welche bezweckt, die drei Genoßenschaften als Glieder eines Leibes zu gegenseitiger Hülfeleistung mit einander zu verknüpfen. Demgemäß soll nach Art. 5. die Juristenfacultät den Stadtrath in Rechtssachen mit gutem Rathe unterstützen, und insbesondre soll einer aus den Doctoren oder Licentiaten der Juristenfacultät zugleich der Syndicus oder nächste Rathgeber des Stadtrathes seyn, und dafür wie jeder Rathmann zu Martini und Weihnachten seine Verehrung an Geschenk, Wein und Bier, empfangen, und zu Ostern und Michälis an Gewürz. Der Rath soll der Universität bei ihren Bauten beistehen, und bei der Einziehung der Gerichtsgefälle aus ihren Dörfern; Art. 8. 6. Die Privilegien und Briefe oder Urkunden der Universität und des Domcapitels sollen in einem Schranke im Rathsgestühle der Nicolaikirche verwahrt werden, und die Schlüßel dazu sollen haben der Rector, der Domprobst, und der älteste Bürgermeister, Art. 16. Im westlichen Theile der Stadt, von der Hundestraße ab westwärts, sollen die Magister der Artistenfacultät ihre Bursen oder Regentien, d. i. die Studentenwohnungen, haben, und die Canoniker ihre Domhöfe; Art. 12 [31]). Am folgenden Tage vergönnte der Rath dem Bischofe, daß er zu Greifswald einen Hof bei Sanct Marien kaufen dürfe, welcher von den Bürgerpflichten befreiet seyn solle; Urk. nro. 256. Der Bischof wünschte wohl als Canzler der Universität eine ihm zugehörige Behausung in der Stadt zu haben.

Errichtung der Collegiatkirche zu Sanct Nicolai.

Bischof Henning von Camin meldete dem Pabste Calistus 3. am 27sten October 1456. daß er in Gemäßheit des Päbstlichen Auftrages das vom Pabste dem Greifswalder generale studium ertheilte, und mit gebührender Feierlichkeit in die Stadt Greifswald eingeführte, Privilegium daselbst bekannt gemacht, und das vom Herzoge Wartislav zur beständigen Erhaltung der Universität gegründete, mit zwanzig Canonikern besetzte, collegium canonicorum bei Sanct Nicolai, dessen Mitglieder sämmtlich promovirte Gelehrte seyn sollen, die der Universität genehm sind, kraft seiner ordentlichen bischöflichen Gewalt, ordinaria mea auctoritate, bestätiget, und die Nicolaikirche zu einer ecclesia collegiata canonicorum secularium erhoben habe, bittend daß der Pabst solches billigen wolle; Urk. nro. 18. Eine Genehmigungsbulle scheint nicht erfolgt zu seyn. Nicolaus Bruckmann hatte am 16ten Juni 1456 von Rom geschrieben, daß der Pabst die Collegiatkirche mit zwanzig Präbenden, Decanat, Cantorei und Scholasterei, bewilligt habe; Urk. nro. 10. Er schreibt am 28sten April 1457 von Stargard, daß er in vier Wochen wieder nach Rom reisen, und dort auch die Päbstliche Bestätigung der Collegiatkirche auswirken wolle, imgleichen die Erlaubnis für die Presbyter, die leges in Greifswald zu hören; Urk. nro. 29. Welchen Erfolg er darin gehabt, ist unbekannt. Doch bestand seitdem die Collegiatkirche ungehindert fort. Präpositus bei ihr war zuerst Hinrik Bukow; Decan Johannes Lupi; Cantor Johannes Lamside; Urk. nro. 34. Etwas später war Johannes Lamside Scholasticus, und Heinrich Nacke Cantor; Urk. nro. 38. Am 24sten Juni 1457 versprach

31) Der Wiener Universität ward 1365 in ihrem Stiftungsbriefe ein besondrer Theil der Stadt zu ihren Behausungen angewiesen; Kink Geschichte der Universität Wien, Bd. 1. Th. 1. S. 6.

das Capitel, daß jeder neue Canonikus bei seiner Präsentation dem Caminer Bischofe Gehorsam und Treue geloben solle, und daß das Capitel die Zusammenberufungen der Caminer Kirche durch Abgeordnete beschicken, und die Beisteuern, welche der Caminer Bischof zum Besten der Kirche verlange, gewähren werde; Urk. nro. 34. Darauf bestätigte der Bischof am fünften Juli 1457 nochmals die Collegiatkirche, unter Zustimmung des Abtes von Hilda, welcher Patron der Greifswalder Kirchen war, mit der Festsetzung daß nur promovirte Gelehrte, welche zur Greifswalder Universität gehörten, qui de gremio dicte universitatis fuerit, die Canonicalpräbenden haben sollten, und daß daher die Greifswalder Canoniker ad continuam residentiam verpflichtet würden, d. h. daß sie nicht von Greifswald abwesend seyn dürften; Urk. nro. 35 [32]).

Die einzelnen Canonicalpräbenden wurden von verschiedenen Männern gestiftet, wie aus dem Inhaltsverzeichnisse zu meinem zweiten Theile zu ersehen ist. Es wurden dazu theils jährliche Einkünfte, theils in der Stadt belegene Häuser geschenkt. Solche Präbenden stiften 1457 der Präpositus Hinrik Bukow mit seinem Eckhause in der Büchstraße, nebst den dazu gehörenden Buden, Gärten und Äckern; der Caminische Canonikus Wilkinus Beseke mit dreißig Mark jährlicher Hebung; Jacobus Kamp, in decretis baccalaureus, mit zweihundert Mark Capital; Heinrich Nacke, canonicus gripeswaldensis, mit funfzig Mark jährlicher Hebung; Urk. nro. 32. 33. Die Stiftungsbriefe bezeichnen die Dörfer und Leute, bei welchen die Stiftungscapitalien stehen; sodann die Leute, welche das Patronat der Präbende haben sollen, nämlich das Recht dem Bischofe zu der Präbende einen Mann zu präsentiren; gewöhnlich bestimmen sie dazu die Verwandten des Stifters. Sie geben ferner der Universität die Nomination zur Präbende, so daß die Patrone an diese Nomination unweigerlich gebunden sind. Dadurch konnte die Universität zu Gunsten ihrer Lehrer über diese Präbenden verfügen. Es heißt in den Stiftungsbriefen, die Präbende werde gegründet: ut cultus divini nominis paululum augeatur, und: in animae meae singulare remedium et salutem. Denn der Greifswalder Canonikus hatte die doppelte Pflicht, durch seine Gegenwart dem Gottesdienste in Sanct Nicolai höhere Feier zu verleihen, und bei der hohen Schule das Lehramt zu führen [33]).

Gleichfalls 1457 werden Canonicalpräbenden gestiftet von dem Magister Ludolf Burow mit zwanzig Mark jährlicher Hebung, und dem Magister Johann Perleberch ebenfalls mit zwanzig Mark; Urk. nro. 30. 31 [34]). Ferner von Adelheid Nezeke, Wittwe des Greifswalder Rathmannes Johann Nezeke, mit einem unter ihrem Patronate stehenden Beneficium in Sanct Nicolai; Urk. nro. 36. Heinrich Rubenow stiftet 1458 zwei Canonicalpräbenden für die Artisten, und zwei für die Juristen; im Jahre 1461 fügt er noch zwei für die Juristen hinzu, und bestimmt, für die erste Juristenpräbende solle gelesen werden in primo vel secundo decretalium; für die zweite liber sextus et clementinae; für die dritte institutiones; für die vierte in codice; Urk. nro. 44. 57. Seinen Canonikern befiehlt er die strengste Beobachtung ihrer gottesdienstlichen Pflichten, so daß sie allen Vespern, Metten und Messen in Sanct Nicolai beiwohnen, und in geistlicher Tracht den Umgang halten sollen, ire per circuitum in religione et almucio sive cappa; in meinem zweiten

---

32) In der Urkunde, in meinem zweiten Theile S. 71. Lin. 22. ist für posterostiam zu lesen: posteros iam.

33) Siehe oben S. 55.

34) In beiden Urkunden steht durch Druckfehler die Jahreszahl 1456 für 1457.

Theile S. 82. 83. Der Greifswalder Rath stiftete eine Präbende, für welche in digesto veteri gelesen ward; a. a. O. S. 103. Andre Präbendenstiftungen enthalten unsre Urkunden nro. 53. 59. 63. 65. Das Collegium Canonicorum bestand zu Greifswald bis zur Annahme der Lutherischen Lehre[35]). Die Namen aller der Männer, welche zuerst die Canonicalpräbenden erhielten, sind von Rubenow angeführt in den Annalen, in meinem zweiten Theile S. 164.

Dem Abte Laurentius von Pudagla übertrug die Universität am 30sten October 1456 die Obhut über die juristische Facultät, zum Danke dafür, daß er die Errichtung der hohen Schule durch ein Geschenk von siebenzig Rheinischen Gulden unterstützte; Urk. nro. 257. Rubenow stellte am eilften November 1456 dem Greifswalder Studium die Schenkungsurkunde aus über die Stralsunder Orbare und die Fürstlichen Hebungen aus Hennekenhagen, dabei bestimmend, daß diese Einkünfte dienen sollen zum Stipendium oder Besoldung der Lehrer, welche in beiden Rechten ordinarie lesen; auch vermacht er seine Büchersammlung der Juristenfacultät; Urk. nro. 19. An demselben Tage verlieh der Rath dem Studium jährliche hundert Mark Sundisch für vier Lehrer der Rechte und einen der Arznei, ferner die beiden Collegia der Artisten, die Kirchen zu Reinberg und Gristow, und die Heiligengeistkirche vor der Stadt, das Collegium der Juristen an Sanct Nicolai Kirchhofe, endlich einige Vicarien und Beneficien in den Greifswalder Kirchen; Urk. nro. 20. Der Greifswalder Priester Heinrich Witte schenkte am 28sten November zur Verbeßerung der Einkünfte der Universität alle seine Häuser, Buden, Äcker und Capitalien zu Greifswald; Urk. nro. 22[36]). Der Abt Didericus von Hilda stellte gegen Ende des Jahres 1456 die Schenkungsurkunde aus über die von seinem Vorgänger Sabellus der Universität zugesagten drei Greifswalder Stadtkirchen; Urk. nro. 24. Der Bischof Stephanus von Brandenburg, welcher mit dem Bischofe von Camin zum Conservator der Greifswalder Schule vom Pabste bestellt worden, genehmigte am 23sten December 1456 alles von seinem Collegen, dem Caminischen Bischofe, in Bezug auf die Errichtung der Schule verfügte, so wie auch die Subdelegation des Hermann Slupwachter, da derselbe damals auch das Amt des Caminischen Officiales oder Richters citra swinam et oderam führte; Urk. nro. 25. Endlich verlieh Wartislav 9. am letzten Tage des Jahres 1456 der Universität auch die Nomination zu den Kirchen zu Demmin und Grimmen, und die Bede aus Letzenitz; Urk. nro. 26. 27. Die Universität übertrug am siebenten Januar 1457 dem Abte Theodericus von Hilda die Obhut über die theologische Facultät, zum Danke dafür, daß er der hohen Schule die drei Greifswalder Stadtkirchen gegeben hatte; Urk. nro. 258.

Thomas Kantzow 1540 sagt in seiner Pomerania Bd. 2. S. 98. es habe Wartislav 9. das Greifswalder Studium von Kaiser Friedrich 3. bestätigen laßen, und diese Angabe ist von späteren Schriftstellern wiederholt worden. Gleichwohl ist sie sehr unwahrscheinlich. Das Universitäts-

---

35) Vergleiche Joannis Philippi Palthenii historia ecclesiae collegiatae Sancti Nicolai Gryphiswaldensis; Gryphisw. 1704. Der Ausdruck: in religione, bedeutet wohl: in geistlicher Amtstracht, oder irgend etwas bestimmteres dieser Art. Unsre Urkunde nro. 92. bezeugt dem Canonikus Hermann Swichtenberch, daß er religione indutus in seine Präbende eingesetzt worden sey.

36) Der in der Urkunde vorkommende Ausdruck: ante valvam, bedeutet wohl: am Thore, innerhalb des Thores; denn in andren Fällen heißt es: extra valvam, außerhalb des Thores. Über den Vilterhagen an der Knopfstraße siehe unsre Urkunde nro. 254. aus welcher zugleich erhellet, daß die Universität das Haus im Vilterhagen 1468 an Hans Buwman verkaufte.

archiv enthält eine solche kaiserliche Bestätigung nicht; auch das alte Universitätsdiplomatar, welches gleich bei Stiftung der Universität angelegt ward, hat sie nicht. Wir finden ein angebliches Bruchstück dieser Bestätigung erst in den von Christoph Philipp Richter, Professor der Rechte zu Jena, 1665 herausgegebenen Consiliis et responsis, part. 1. pag. 15. als mitgetheilt von einem angeblichen Greifswalder Professor Juris Johann Volrose, welcher hier niemals vorhanden gewesen ist. Das Bruchstück ist ohne Datum, und nennt den Namen Greifswald gar nicht; es steht in meinem zweiten Theile S. 49. Ich befragte den Herrn Joseph Chmel, Vicedirector des Kaiserlich-Königlichen Staatsarchives zu Wien, welcher die Regesten der Urkunden Kaiser Friedrichs 3. herausgiebt, ob ihm eine solche von Friedrich 3. gegebene Bestätigung der Greifswalder Schule bekannt sey. Er erwiederte mir: „Weder die Reichsregistraturbücher, noch die Reichsacten, machen von einer Bestätigung der Universität Greifswald durch Kaiser Friedrich 3. im Jahre 1456, oder auch später, eine Erwähnung; ja auch kein andrer deutscher Kaiser wird als Bestätiger angeführt. Doch sind diese Bücher und Acten zu lückenhaft, als daß daraus die Unmöglichkeit geschloßen werden könnte, daß eine solche Bestätigung stattgefunden habe. Die in Richters Consiliis abgedruckte angebliche Bestätigung hat in den letzten Worten: et sigilli nostri Regii appositione munitarum, das Kriterium der Unächtheit in sich, da Friedrich 3. seit dem 19ten März 1452 gekrönter Kaiser war." Die Rostocker Universität erhielt gleichfalls keine kaiserliche Bestätigung, da diese in früherer Zeit nicht für nothwendig erachtet ward [37]).

Die letzte Anordnung, welche Wartislav 9. für das Greifswalder Studium gab, ist sein Schreiben vom ersten März 1457. in unsrer Urkunde nro. 28. worinn er die von ihm seinem Stellvertreter bei dem Studium, dem Vicedominus Heinrich Rubenow, beigelegten Befugnisse aufführt. Diese Befugnisse sind sehr ausgedehnt. Rubenow soll an des Herzoges Statt ein Haupt und Verweser der Schule seyn, dem die Facultäten jährlich von der Verwendung ihrer Gelder Rechenschaft ablegen. Er soll darauf sehen, daß der Subconservator der Schule, wahrscheinlich der bischöfliche Official Hermann Slupwachter, sein geistliches Gericht gegen die Laien nicht zu scharf führe. Findet Rubenow unter den von den Lehrern entworfenen Statuten nachtheiliges, so darf er es ändern. Findet er, daß einige Lehrer ihre Vorlesung nicht gut halten, oder gegen ihn sich verbinden, so darf er sie entlaßen, und dafür andre annehmen. Wer das Conservatorium der Schule, nämlich die darin verstattete Anwendung der Kirchenstrafen, gegen Vasallen und Städte misbrauchen wollte, den darf Rubenow aus dem Studium verweisen. Solche Gewalt hielt Rubenow für sich nothwendig, um das

37) Siehe oben S. 1. und Krabbe die Universität Rostock, S. 42. Als 1456 Albrecht der sechste, Erzherzog zu Östreich und zu Steir, die hohe Schule zu Freiburg im Breisgau stiftete, und zu deren Unterhaltung eine Anzahl der dem Östreichischen Hause zustehenden Kirchenpatronate in Elsaß, Breisgau, Schwäbisch-Östreich und in der Schweiz, anwies, bestätigte der Bruder Albrechts, nämlich Kaiser Friedrich 3. diese Stiftung, welche das gesammte Haus Östreich anging, auf die Bitte des Stifters. Der Kaiser sagt: „Und haben — unsern gunst und willen als Fürst zu Oesterreich gegeben, und die (hohe Schule) in allen und yeglichen denselben stucken, puncten, artickeln, meynungen und begreiffungen als Römischer Keyser gnedicilich confirmirt und bestettiget." Die nahe Verwandtschaft des Stifters mit dem Kaiser veranlaßte wohl diese Bestätigung. Herr Professor D. Adolf Schmidt zu Freiburg, früher zu Greifswald, hatte die Güte, mir die Kaiserliche Bestätigung mitzutheilen. Sie ist gedruckt in: J. A. Rieggeri Opuscula ad historiam et iurisprudentiam praecipue ecclesiasticam pertinentia; Friburgi Brisg. 1773. pag. 435.

von ihm gegründete Werk unter streitenden Parteibestrebungen aufrecht halten zu können. Leicht freilich konnte es auch geschehen, daß diese Gewalt den Neid und die Eifersucht anderer steigerte.

Wartislav 9. welcher sich zu dieser Zeit in seinen Urkunden de oldere nennt, um sich von seinem schon erwachsenen Sohne Wartislav 10. zu unterscheiden, starb im April 1457 in der Osterzeit zu Wolgast, und ward dort bestattet; Bugenhagen in der Pomerania S. 166. sagt: peracta pascali solennitate in Wolgast. Ostern fiel auf den 17ten April. Andre sagen, Wartislav 9. sey zu Darsim, dem jetzigen Ludwigsburg bei Greifswald, gestorben. Rubenow bedauert Wartislavs Tod für die Universität, da von ihm noch weitere Unterstützung derselben zu erwarten gewesen; und ebenso der Magister Johann Parleberch, welcher ihn pius et magnificus nennt[38]). Wartislav hinterließ zwei Söhne, welche sofort die Regierung antraten, Erich 2. einen muthigen, etwas ungestümen Mann, der vermählt war mit Sophia, Tochter Bogislavs 9. wodurch Erich, welcher 1455 vom Polnischen Könige Casimir 3. die Schlößer Lauenburg und Bütow eingeräumt erhalten hatte, auch Erbe im Stolper Lande ward; und Wartislav 10. von ruhigerem, aber festem Sinne, vermählt mit Elisabet von Brandenburg. Beide mußten bald ihre Standhaftigkeit bewähren gegen die erneuerten Märkischen Angriffe, und nahmen dabei auch ihre getreuen Greifswalder Doctoren zu Hülfe.

38) In meinem zweiten Theile S. 160. 163.

Sechstes Capitel.

Einrichtung der hohen Schule zu Greifswald ao. 1456. 1457.

Die Greifswalder Schule erhielt dieselbe Einrichtung, welche damals auf der Rostocker und der Leipziger, und ebenso auch auf den älteren deutschen Universitäten bestand, in Betreff der allgemeinen Verwaltung der Schule, der Führung der einzelnen Ämter, der Lehrweise, der in den Vorlesungen erklärten Bücher, der Erwerbung der gelehrten Grade, der Vorschriften für das Verhalten der Lehrer und der Studenten. Bei Vergleichung der Statuten jener Universitäten mit den Greifswalder Einrichtungen bemerken wir sogleich die größte Ähnlichkeit, wenn auch in einzelnen Umständen sich auf allen Universitäten einige Verschiedenheiten zeigen. Eine solche Vergleichung können wir besonders bei den Statuten der Artistenfacultät anstellen, da wir die von den Greifswalder Artisten bei der Stiftung der Schule gemachten Statuten noch besitzen, wie sie in meinem zweiten Theile S. 297—312 abgedruckt sind. Um nur ein Beispiel der Gleichheit oder Ähnlichkeit der Einrichtungen zu geben, erwähne ich, daß die Statuten der Prager Artisten von ao. 1400 vorschreiben, jedem Decane vier Magister beizuordnen, welche darauf sehen sollen, daß die Statuten der Facultät genau befolgt werden [1]). Ebenso wird bei den Wiener Artisten in den Statuten von 1389 die Beiordnung der vier Magister zur Berathung des Decanes befohlen [2]). Die Greifswalder Artisten bestimmen im neunten Artikel: de executoribus statutorum, in gleicher Weise, daß dem Decane diese vier Magister beigegeben werden, als directores et manutentores statutorum facultatis [3]). Dieselben Aristotelischen Bücher, über welche zu Prag 1390 bei der Magisterprüfung examinirt werden soll, werden auch zu Greifswald 1456 für jene Prüfung vorgeschrieben [4]). Nur die Eintheilung der Lehrer und Studenten in Nationen, welche noch zu Leipzig 1409 und zu Ingolstadt 1410 angenommen ward, fand zu Rostock und zu Greifswald keine Aufnahme, vielleicht weil in diesen am Seestrande gelegenen Städten keine so große Anzahl von Studenten zu erwarten war wie in den im Inneren Deutschlands befindlichen hohen Schulen, und weil die Eintheilung in Nationen oft Streitigkeiten verursachte [5]). Aber die vier Facultäten wurden zu Greifswald von Anfang an unterschieden.

1. Conservatoren, Subconservator, Cancellarius, Vicecancellarius.

Den hohen Schulen wurden gewöhnlich geistliche Conservatoren gegeben, welche sie gegen ihre Anfechter schützen sollten durch Anwendung der Kirchenstrafen, des Bannes und des Interdictes. Für Greifswald bestellt Calistus 3. in der Stiftungsbulle 1456 den Brandenburgischen und den Caminischen Bischof zu Beschützern, welche die molestatores der Schule zügeln sollen per

---

1) Monum. universitatis Pragensis, tom. 1. part. 1. pag. 113: De magistris, qui cum decano habent respicere, quod statuta facultatis firmiter observentur.

2) Kink Geschichte der Universität Wien, Bd. 2. S. 222: De quatuor magistris, quorum consilio decanus agit que superius expressa sunt. Daselbst S. 180. heißen sie: Quatuor magistri decano in adiutorium deputati.

3) In meinem zweiten Theile S. 298.

4) Monumenta univ. Prag. tom. 1. part. 1. pag. 56. und in meinem zweiten Theile S. 310.

5) Krabbe die Universität Rostock, Th. 1. S. 75. 81.

censuram ecclesiasticam, invocato ad hoc, si opus fuerit, auxilio brachii secularis; Urkunde nro. 9 [6]). Der Brandenburgische Bischof sagt daher in demselben Jahre, daß er und der Caminische Bischof die protectores et conservatores der Greifswalder Schule seyen, und daß er es genehmige, daß der Caminische für dies Geschäft zur Zeit den Hermann Slupwachter, bischöflichen Official zu Greifswald, und Mitglied der hohen Schule, subdelegirt oder beauftragt habe; Urk. nro. 25. Wartislav 9. erwähnt 1457 den Subconservator in unsrer Urkunde nro. 28.

Zum Cancellarius des Greifswalder Studii, welcher die licentia zur Magisterpromotion und zur Doctorpromotion ertheilte, ernannte Pabst Calistus 3. in der Stiftungsbulle den Caminischen Bischof, und in Zeiten wo dieser fehle, dessen Stellvertreter, den vicedominus des Caminer Stiftes [7]). Bischof Henning, da er nicht immer in Greifswald anwesend seyn konnte, bestellte 1456 den Doctor Heinrich Rubenow zum Vicecancellarius perpetuus, ihm die Hälfte der Cancellariatsgefälle für die Promotionen überlaßend; Urk. nro. 15. und das Caminer Capitel bestätigt dies 1460 in unsrer nro. 54. Nach dem 1462 erfolgten Tode Rubenows ward das Vicecancellariat wechselnd bald diesem, bald jenem Lehrer der Universität übertragen. Vicecancellarius ist 1464 Doctor Georgius, wahrscheinlich Georgius Walteri, decretorum doctor, damals einer der angesehensten Juristen zu Greifswald; 1473 der Magister Theodericus Stephani; 1475 Hermann Slupwachter, decretorum doctor; 1476 der Magister Johann Parleberg; 1482 der Magister Nicolaus Dedelow, doctor sacre theologie; in meinem zweiten Theile, S. 208. 219. 187. 236. Im Jahre 1464 beschließt das consilium universitatis, daß die magistri artium actu regentes, d. i. die wirklich lesenden, ebensowohl wie die beritati oder Doctoren der drei oberen Facultäten, sollen Vicecancellarius werden dürfen, da derjenige, welcher die licentia zur Magisterpromotion ertheilt, grade in der materia philosophica erfahren seyn müße; S. 209. Nach dem S 250. aus dem Decanatbuche angeführten scheint dem Bischofe der Vicecancellarius von den Doctoren der Universität vorgeschlagen zu werden, da es dort heißt, es habe die Universität 1492 durch einen nach Stettin gesandten Boten einen Vicecancellarius ex consensu omnium doctorum erhalten, d. h. er war einstimmig vorgeschlagen.

Wartislav 9. ertheilte dem Heinrich Rubenow auch das Amt eines Vicedominus oder Herzoglichen Stellvertreters mit ausgedehnter Vollmacht in unsren Urkunden nro. 14. 28. Nach Rubenows Tode wird dies Amt nicht weiter erwähnt. Nicolaus Bruckmann war Vicedominus oder Stellvertreter des Caminer Bischofes in dessen Diöcese; nro 10.

2. Rector und Consilium Universitatis.

Der Rector ward halbjährlich gewählt, im Frühjahre am Tage inventionis crucis d. i. am dritten Mai, im Herbste am Tage luce d. i. am achtzehnten October. Besondre Umstände ver-

6) Die Leipziger Schule erhielt 1409 zu Conservatoren den Bischof zu Merseburg und die Decane der Domcapitel zu Merseburg und Naumburg; Gersdorf die Universität Leipzig im ersten Jahre ihres Bestehens, S. 17. Der Rostocker wurden 1423 zu Conservatoren bestimmt die Decane der Domcapitel zu Lund und Hamburg, und der Rostocker Archidiaconus; Rostocker Etwas 1737. S. 545.

7) Cancellarius der Leipziger hohen Schule war der Merseburger Bischof, welcher 1409 den ersten Rector, Magister Johann Otto, zum Vicecancellarius ernannte; Gersdorf a. a. O. S. 16. 17. Zu Rostock ward das Cancellariat dem Schweriner Bischofe gegeben; Krabbe die Universität Rostock S. 60.

anlaßen bisweilen eine Änderung dieser Wahltage, oder die Verlängerung des Rectorates zu einem das ganze Jahr hindurch dauernden, wie 1469 bei dem Rector Georgius Walteri; zweiter Theil S. 184. Die Wahl des Rectors geschah anfangs so, daß durch das Loos aus der Zahl der Lehrer einige Wähler electores bestimmt wurden, die dann die Wahl des Rectors vollzogen. Im Jahre 1460 ward dies dahin geändert, daß hinfort die Mitglieder des secreti consilii den Rector wählten; als Ursache wird hinzugefügt, daß dadurch die Wahl reiflicher überlegt werden solle; zweiter Theil S. 175 [8]). Ward der Rector während seiner Amtszeit unfähig zur Geschäftsführung, so trat für ihn sein Vorgänger predecessor ein; S. 186. Bathasar in seinem zweiten Programme über die Greifswalder Juristen S. 5. und 9. nimmt an, daß bisweilen Rectoren gewählt wurden, die nicht eigentlich zur Zahl der Lehrer gehörten, wie der Präpositus Heinrich Bukow, der weder doctor noch licentiatus heißt, und der Usedomische Archidiaconus Gotfridus de zwina; in meinem zweiten Theile S. 163. 178. Dahin gehören vielleicht auch der Däne Ericus nicolai de dacia und der Schwede Godmundus ugla; S. 185. 195.

Neben dem Rector stand ein Consilium oder Rath der Universität, wahrscheinlich eine Anzahl der älteren und angeseheneren Lehrer enthaltend. Seine Mitglieder heißen lateinisch: consiliarii universitatis, und deutsch: de redere der universiteten, die Rather oder Räthe der Universität; zweiter Theil S. 29. 36. 64 [9]). Bischof Henning S. 24. verstattet 1456 dem Heinrich Rubenow ein consilium universitatis zu errichten, und es wird seitdem öfter bald das consilium, bald das consilium secretum erwähnt; ob zwischen beiden noch ein Unterschied war, weiß ich nicht [10]). Die ersten Mitglieder des Greifswalder Universitätsrathes sind schon oben S. 62. angeführt, und wir finden unter ihnen Männer aus allen Facultäten. Rubenow bestimmt 1461 in Betreff der von ihm gestifteten Canonicalpräbenden, daß zu ihrer Verleihung der Rector de consensu secreti consilii einen Mann nominiren solle; und ebenso 1464 Markward Buk wegen seiner Präbende; S. 102. 108. Wählt die Artistenfacultät einen Lehrer zum Collegiaten, der eine Stelle in ihren collegiis erhält, so muß diese Wahl per universitatem bestätigt werden, welches wohl bedeutet: per consilium universitatis; S. 218. 220. 221. 229. Daher wird S. 226. gesagt, der Magister Fredericus Werner sey zwar zum Collegiaten erwählt, aber der Universität noch nicht präsentirt gewesen. Das secretum consilium universitatis wählt den Decan der Artisten, wenn diese nicht einig über

---

8) Zu Rostock war das Rectorat gleichfalls halbjährig, und den Rector wählten drei durch das Loos bestimmte Lehrer; Krabbe S. 80. 81. Zu Leipzig ward er im allgemeinen Rathe der Universität durch Mehrheit der Stimmen erwählt; Meiners Geschichte der hohen Schulen, Bd. 3. S. 140. Zu Erfurt wurden vier electores gewählt, und diese nahmen dann noch andre electores zu sich; a. a. O. S. 139.

9) Dies Wort redere, wofür in meinem zweiten Theile S. 34. auch radere steht, wird wohl von raden, rathen, abzuleiten seyn. Verschieden davon ist reder, Ausrüster, von reden, fertig machen, ausrüsten, welches bei Ausrüstung der Schiffe gebraucht wird.

10) Zu Erfurt werden zum consilium berufen die doctores et magistri immatriculati et iurati; hat eine Facultät deren weniger als drei, so können licentiati an die Stelle der fehlenden treten; Motschmann Erfordia literata, Sammlung 1. S. 637. Zu Rostock gehören zum Consilium die stipendiati oder besoldeten Lehrer, mit Ausnahme zweier Artisten und eines Juristen; doch können noch zwei oder drei graduati notabiles zum Consilium zugezogen werden; Krabbe S. 81. 82.

dessen Wahl werden können; S. 217. 229. 235. 248. Von dem durch die Facultät gesprochenen Urtheile legt der Magister Johann Bust Berufung ein ad rectorem et universitatis consilium; S. 231.

Allgemeine Versammlungen convocationes der Lehrer geschehen in collegio iuristarum, wie 1469 wegen einer Erbschaft, und 1483 zur Rectorwahl, S. 216. 194. Das consilium universitatis versammelt sich 1464 im Hause des bischöflichen Officiales, S. 209. Die convocatio der Artistenfacultät geschieht in studa facultatis, die wahrscheinlich im großen Collegio der Artisten war; S. 298.

3. Universitätsstatuten, Facultätsstatuten; Universitätscasse, Facultätscasse; Semester.

Bei der Gründung der Greifswalder Schule wurden Universitätsstatuten gemacht, statuta universitatis, welche die allgemeinen Verhältnisse der Schule bestimmten, die Ämter des Cancellarius, Vicecancellarius, Rectors, die Befugnisse des Consilium Universitatis, das Verhalten der Lehrer und der Studenten, und allgemeine Vorschriften für das Halten der Vorlesungen und die Eintheilung der Promotionen enthielten. Es werden diese Universitätsstatuten öfter erwähnt. Bischof Henning sagt 1456 vom Cancellarius, ihm gebühre von den Promotionen eine propria oder Zahlung ex statuto universitatis; zweiter Theil S. 28. Nach der 1456 geschloßenen Eintracht Art. 11. soll das Studium in seinen Statuten dafür sorgen, daß kein abgegangener Student einen Bürger vor ein auswärtiges Gericht lade, wofern er nicht zu Greifswald ohne Rechtshülfe geblieben; S. 32. Bei der Promotion dreier Baccalare in medicina 1460 nehmen am Examen, wegen Mangels medicinischer Doctoren, zwei Juristen Theil secundum statuta universitatis; S. 175. Rubenow bestimmt 1461 für die von ihm gestifteten Canonicalpräbenden, daß zu ihnen ein geeigneter Mann secundum formam statutorum universitatis et ecclesie nominirt werden solle; der Ausdruck supplicare pro aliquo, deutsch: vor enen bidden, bedeutet: ihn nominiren; S. 102. Diese Greifswalder Universitätsstatuten, aus welchen wir viele Einrichtungen unsrer alten hohen Schule weit leichter erkennen würden, als es jetzt geschehen kann, haben sich nicht erhalten. Davon zu unterscheiden sind die Facultätsstatuten, welche Vorschriften für die der einzelnen Facultät eigenthümlichen Verhältnisse geben. Von ihnen sind noch die Statuten der Artistenfacultät vorhanden, deren unten wird gedacht werden[11]). Auch war zu Greifswald ein liber conclusionum universitatis, in welches spätere Beschlüße und Rechnungsabschlüße eingetragen wurden; S. 248.

Eine Universitätscasse bestand unter der Aufsicht des Rectors, in welche wohl die Geldhebungen aus Wampen, Hennekenhagen, Letzenitz, aus der Stralsunder Orbare, vielleicht auch von Immatriculation und Promotionen floßen. Die Eintracht 1456 bestimmt, daß wenn dem Studium ein ausgeliehenes Capital gekündigt wird, solches wieder verliehen werden soll nach dem Rathe der Bürgermeister und zweier Rathmänner; S. 32. Ebendaselbst heißt es, das Geld des Studii und der Facultäten solle zu Bauten, Ankauf von Gütern und Büchern verwandt werden, und davon sey Rechnung zu legen den Räthen der Facultäten, im Beiseyn des Domprobstes und des Dom-

---

11) Auch zu Wien finden wir 1385 allgemeine Universitätsstatuten, und 1389 die Statuten der einzelnen Facultäten; Kink Geschichte der Universität Wien, Bd. 2. S. 73. 93. Ebenso zu Köln; Bianco die alte Universität Köln, Anlagen S. 6. 24.

decanes. Wartislav 10. befiehlt 1459 den Lehrern, daß sie halbjährlich seinem Stellvertreter, dem Doctor Rubenow, Rechenschaft erstatten sollen: van der Universiteten unde aller Faculteten gelde; S. 88. Rubenow selbst als Rector 1460 legt Rechnung coram toto consilio universitatis von Einnahme und Ausgabe seiner beiden Rectorate; S. 173.

Die Facultätscasse, pecunia facultatis, fiscus facultatis, stand unter der Verwaltung des Decanes, oder eines andren Facultätsmitgliedes, welcher am Schluße des Decanates über die Einnahme und Ausgabe Rechnung computum, computationem, ablegte, wie dies im Decanatbuche der Artisten häufig berichtet wird[12]). Die Einkünfte der Artistencasse floßen aus den Promotionen, Aufnahmen der Magister in die Facultät, und aus der Miethe, welche die in den collegiis wohnenden Studenten zahlten; dafür hatte der Decan die Ausbeßerungen und Bauten in den collegiis zu besorgen, die Kosten für die missa facultatis zu zahlen, und andre Ausgaben zu bestreiten; zweiter Theil S. 209. 211. 214. 245—247. 254. 299. Vielleicht kam auch aus der Universitätscasse etwas in die Facultätscasse zur Zahlung der ihren Lehrern bewilligten Besoldungen. So versprechen die Artisten 1473 dem Magister Petrus Petri, es solle, wenn seine Präbende nicht dreißig Mark eintrüge, das Fehlende de pecunia facultatis ergänzt werden. Die Kornhebung aus Hennekenhagen ward 1468 angewiesen zur Unterhaltung der mensa communis, an welcher die in den Artistencollegien wohnenden Lehrer speisten; S. 215. Der Decan der Artisten scheint Decanatshebungen gehabt zu haben; es heißt im Decanatbuche fol. 66. verso in der Rechnungslegung des Decanes Matheus Wolterstorp: Jtem denique recepit decanus sex marcas sibi ex officio decanatus debitas. In der Rechnung des Decanes Wichmann Kruse 1493 heißt es bei den Ausgaben: Jtem duos florenos renenses ex officio decanatus sibi debitos; Decanatbuch fol. 68. recto.

Das Universitätsjahr ward in zwei Halbjahre, mutationes, getheilt; der Ausdruck bezieht sich wohl entweder auf den Wechsel des Rectorats, oder den Wechsel der Vorlesungen. Wir finden in meinem zweiten Theile: in eadem mutatione, in demselben Halbjahre, S. 186; in altera mutatione im zweiten Halbjahre, S. 266; per illam mutationem hiemalem, jenes Winterhalbjahr hindurch, S. 235; ad instantem mutationem estivalem, für das bevorstehende Sommerhalbjahr, S. 215; per integram mutationem, das ganze Halbjahr hindurch, S. 240. 206. 210.

Das Halbjahr wird ferner ordinarius genannt. So heißt es, der Decan sey gewählt: ad instantem ordinarium estivalem, S. 218. 220; und: ad instantem ordinarium hiemalem, S. 219.

Auch bezeichnet ordinarius das ordentliche Buch, liber ordinarius, welches der Lehrer für die bevorstehende Studienzeit zu erklären übernimmt. Die Artistenfacultät beschließt 1460 über den Beginn der Vorlesungen, jeder solle seinen ordinarius anfangen im Winter vor Allerheiligen, d. i. vor dem ersten November, und im Sommer vor Johannis ante portam latinam, d. i. vor dem sechsten Mai; mein zweiter Theil S. 206. 207. Ebenso steht schon in den Statuten; S. 302. Bei den Kölner Artisten heißt es 1398: Jtem volumus quod ordinarius noster incipiat in crastino sancti Gereonis, et finiatur in festo sanctorum Petri et Pauli apostolorum, d. i. am 11ten

---

12) Die Statuten der Prager Artisten haben einen Artikel: De fisco facultatis et debitis extorquendis; Monumenta univers. Prag. tom. 1. part. 1. pag. 93.

October und am 29sten Juni; dort ist also für den ordinarius eine längere Zeit gerechnet, mag nun unter ordinarius eine Studienzeit oder ein Lehrbuch zu verstehen seyn[13]).

Der Ausdruck **semestre** für das Halbjahr des Studii findet sich 1523 im Decanatbuche der Greifswalder Artisten, wo es fol. 104. recto heißt, daß Paulus molitor de Stralsunt estivo semestri das Decanat führte.

4. Die Lehrer der hohen Schule.

Sie werden häufig nur durch Angabe ihres gelehrten Grades bezeichnet, und heißen also doctores et magistri; mein zweiter Theil S. 16. Die drei oberen Facultäten haben doctores; in der Artistenfacultät sind magistri. Aber auch licentiati und baccalarii konnten zum Lehramte von der Facultät angenommen werden. Soll bestimmt angedeutet seyn, daß ein Mann nicht nur den gelehrten Grad erworben habe, sondern auch das Lehramt ausübe, so wird dies durch verschiedene Ausdrücke bezeichnet.

Regentes heißen die Lehrenden, wofür bisweilen noch genauer steht: facultatem regentes, oder: in facultate regentes[14]). Im Jahre 1460 schreibt Rubenow die Statuten der Juristenfacultät: de consensu omnium doctorum et licentiatorum in facultate iuridica regentium; S. 177. Dann finden wir: doctores facultatem iuridicam regentes, S. 185. 188. 198. Auch: personae in universitate regentes, sämmtliche Lehrer der hohen Schule, S. 252. Im Jahre 1466 heißt es von Georgius Walteri: lecturam ordinariam in mane facultatis iuridice regit, er verwaltet die ordentliche Lehrstelle für die Morgenstunde in der Juristenfacultät, S. 109. Die wirklich lesenden Doctoren und Magister werden auch **actu regentes** genannt, wie S. 209. und daher unterschieden: magistri actu regentes und magistri non actu regentes, S. 302. Die Thätigkeit des wirklich lesenden Magisters heißt demnach **actu regentia**, und es wird S. 303. bestimmt, was einer leisten müße, wenn er als actu regens gelten solle[15]).

Regens bursam oder rector bursae ist ein Lehrer, welcher einer Burse oder Studentenwohnung, worinn mehrere Studenten leben, zur Aufsicht vorgesetzt ist. Daher heißt eine solche Burse auch regentia; S. 303. 304. 308. wo gesagt ist: in regentiis sive bursis[16]). Der Vorsteher wird auch magister regentialis genannt S. 305. Regentien, welche außerhalb der Artistencollegien sich in der Stadt befanden, und von der Artistenfacultät ungern gesehen wurden, sind erwähnt S. 249. 250. 252. Die eine richtete 1491 der Rathmann Peter Quant ein, und sie ward im folgenden Jahre

---

13) Bianco die alte Universität Köln, Anlagen S. 70. Ferner S. 55. bei den Juristen: usque ad crastinum sancti Gereonis, in quo incipietur novus ordinarius. In den Monumentis universitatis Prag. tom. 1. part. 1. pag. 70: Conclusum fuit, quod nullus magistrorum deberet ordinarium suum permutare in antea, sed deberet eum continuare secundum statutum facultatis. Die lectiones ordinariae sollen dort beginnen in crastino sancti Lucae, d. i. am 19ten October; pag. 68.

14) Pabst Calistus 3. sagt in der Stiftungsbulle von den zu Greifswald promovirten: alia studia, in quibus regere vel docere voluerint; in meinem zweiten Theile S. 16. Vergleiche Savignys Geschichte des Römischen Rechtes, Bd. 3. S. 219. 250.

15) Ebenso werden zu Köln die magistri regentes und non regentes unterschieden; Bianco a. a. O. Anlagen S. 59. 64. 70.

16) In den Kölner Statuten wird von den magistris regentibus bursas gehandelt, Bianco a. a. O. S. 70.

aufgelöset. Eine andre gründete der Magister Jodocus 1499 in dem Hause, welches Doctor Rubenow bewohnt hatte. Die S. 211 im Decanatbuche erwähnten regentialis und corregentialis sind wohl solche Lehrer die im Artistencollegio eine Stelle erhielten, da ihnen ein festes Gehalt bewilligt wird, wie dies bei den collegiatis zu geschehen pflegt.

Collegiati sind solche Lehrer, welchen in einem der Collegien oder Häuser der Artisten oder Juristen eine Wohnung angewiesen wird, gewöhnlich mit einem festen Gehalte, stipendium oder provisio. Wartislav 9. giebt in unsrer Urkunde nro. 11. ein großes Collegium der Artisten für sechs Rectores oder Lehrer; ein kleineres für vier Rectores; und ein Collegium der Juristen für sechs Collegiaten; im Jahre 1472 ward noch eine schola iuristarum errichtet an der Nordseite des Nicolaikirchhofes, S. 185. Der Magister Zander Guzkow heißt 1460 maioris collegii collegiatus, und ebenso wird der Magister Nicolaus Dedelow genannt, S. 206. 207. Es werden daher collegiati und non collegiati unterschieden. Im Jahre 1469 wird mit der Artistenfacultät verhandelt: presentibus ibidem omnibus magistris, tam collegiatis, quam non collegiatis; S. 216. Es wird 1491 der Decan der Artisten durch das secretum consilium universitatis bestimmt: propter diversitatem vocum ipsorum collegiatorum et aliorum magistrorum; S. 248. Die collegiati iuniores sollen 1469 ebensoviel stipendium haben wie die seniores; S. 216. Es wird 1471 in der Artistenfacultät erwogen, daß die magistri collegiati den non collegiatis der höheren Facultäten, wenn diese die licentia nicht haben, vorgehen sollen loco et ordine; S. 218. Das dort gebrauchte Wort masticare bedeutet: erwägen, in Betrachtung nehmen. Die magistri collegiati bilden vorzugsweise das consilium facultatis bei den Artisten, S. 215. 300. Die collegiati werden in der Artistenfacultät durch das secretum consilium facultatis erwählt, und durch das secretum consilium universitatis bestätigt; S. 229. Der S. 204. erwähnte collegiatus porte celi war wohl von Rostock gekommen, wo ein collegium oder Regentie porta coeli bestand; Krabbe die Universität Rostock S. 133.

Lector und legens bezeichnen gleichfalls den Lehrer. Im Jahre 1466 wird Sabellus Zegevrid genannt: in utroque iure baccalarius, ac sacrarum imperialium institutionum lector; S. 288. Es wird 1494 ein lector in theologia erwähnt, S. 119. Magister Wichmann Kruse erhält 1508 eine Canonicalpräbende pro theologo actu in sacra pagina legente fundatam; S. 122. Lectura war daher eine Vorlesung, und die für dieselbe errichtete Lehrstelle. So stiftet der Abt Hermann von Hilda 1460 eine lectura in decretis, eine Lehrstelle für das kanonische Recht, S. 177. Es werden 1475 zwei Licentiaten bestimmt für die lectura in novis iuribus, S. 187. Johann Parleberg giebt 1476 seine lectura ordinaria in der Juristenfacultät auf wegen vieler Geschäfte, S. 188. Nicolaus Aven erhält 1523 die lectura codicis. Die S. 217. erwähnte antiqua lectura in papiro ist eine nachgeschriebene Vorlesung; vergleiche S. 41.

Ordinarius, oder lector ordinarius, war ein Lehrer, welchem eine bestimmt angeordnete Lehrstelle für ein gewisses Fach zugewiesen ward; diese Lehrstelle war gewöhnlich mit einer Canonicalpräbende, oder einer andren festen Besoldung, verknüpft. Es konnten nämlich auch Doctoren und Magister lesen, und zu Lehrern angenommen werden, ohne daß ihnen eine solche ordentliche Lehrstelle zugewiesen ward. Aber für die Erklärung gewisser Bücher, deren Studium für unumgänglich nothwendig erachtet ward, wurden feste Lehrstellen angeordnet, damit die Erklärung jener Bücher nie-

mals fehle[17]). Der Ausdruck ordinarius scheint in den alten Greifswalder Universitätsbüchern nur in den drei oberen Facultäten vorzukommen; dagegen wird die Bezeichnung collegiatus wieder fast ausschließlich bei den Artisten gebraucht. Ich führe einige Beispiele auf, die aus den in meinem zweiten Theile abgedruckten Annalen und dem Decanatbuche der Artisten genommen sind, und füge die Seitenzahl bei:

1460. Gerwinus ronnegarve, legum doctor, lector ordinarius in legibus. 178.
1461. Johannes elzink, decretorum doctor, lector ordinarius in novis. 179.
1461. Conradus Henzel, sacre theologie licentiatus, lector ordinarius theologice facultatis. 179.
1466. Johannes parleberch, legum licentiatus, in eisdem ordinarius. 183.
1466. Georgius walteri, decretorum doctor, facultatis iuridice ordinarius. 183.
1467. Georgius (walteri) in canonibus hic ordinarius. 212.
1467. Theodericus dode, in theologia hic ordinarius. 212.
1470. Gerwinus ronnegarve, legum doctor, in novis iuribus ordinarius. 184.
1470. Johannes lupi, facultatis theologice ordinarius ac decanus. 184.
1475. Johannes parleberch, legum doctor, novus ordinarius facultatis iuridice. 186.
1475. Hermannus langebeke, utriusque iuris baccalarius, in iure civili ordinarius. 187.
1477. Joachim conradi, decretorum licentiatus, in novis iuribus lector ordinarius. 189.
1477. Johannes brugge, decretorum doctor, facultatis iuridice ordinarius. 188.
1479. Arnoldus zegeberch, legum doctor, ordinarius in iure civili. 191.
1479. Hinricus ter porte, artium et medicine doctor, in medicinis ordinarius. 191.
1480. Nicolaus dedelowe, sacre theologie licentiatus, et in eadem ordinarius. 192.
1480. Johannes meyloff, utriusque iuris baccalarius, in novis iuribus ordinarius. 192.
1481. Arnoldus zegeberch, legum doctor, in legibus ordinarius. 193.
1493. Hinricus levessow, utriusque iuris doctor, in antiquis iuribus ordinarius. Alb. fol. 79.
1494. Ulricus malchow, utriusque iuris doctor, in facultate legali ordinarius. Alb. fol. 81.
1496. Henricus bukow, decretorum licentiatus, in novis iuribus ordinarius. Alb. fol. 84.
1496. Nicolaus louwe, in antiquis iuribus ordinarius. Alb. fol. 85.

Die Benennung ordinarius facultatis iuridice, welche dem Georgius walteri immer gegeben wird, ist vielleicht Bezeichnung eines besonderen Amtes in der Facultät. Denn nachdem jener 1475 gestorben, wird Johann Parleberch, der schon seit 1466 in legibus ordinarius gewesen, zum novus ordinarius facultatis iuridice angenommen, und führt seitdem die Chronik der Universität: S. 186. 180. Es war 1475 der ordinarius in antiquis iuribus gestorben; dieser wird wohl der ebenerwähnte Georgius walteri gewesen seyn, dessen besondres Fach also die antiqua iura waren; S. 187. Im Jahre 1476 giebt Johann Parleberch seine lectura ordinaria ab, und seitdem heißt Johann Brugge facultatis iuridice ordinarius, S. 188. und in antiquis iuribus ordinarius, S. 194. Hieraus kann man vermuthen, daß dem ordinarius facultatis iuridice der Vortrag der iura antiqua oblag, nämlich des Decretum Gratiani und der fünf ersten Bücher der Decretalen[18]).

17) Siehe oben S. 8.

18) Siehe oben S. 4. und Kink Geschichte der Universität Wien, Th. 1. S. 101. Das Glossarium manuale mediae latinitatis, Halae 1778. tom. 5. pag. 59. bemerkt, daß ordinarius bisweilen den bezeichne: qui ordinem ducit, den Anführer. Zu Jena ward noch in den Jahren 1820—1825 der Älteste in der Juristenfacultät genannt: der Ordinarius.

Den Ausdruck extraordinarius, lector extraordinarius, habe ich in der älteren Zeit nicht bei uns aufgefunden. Doch sagt Wartislav 9. im Jahre 1456. daß Hermann Slupwachter extraordinarie in uno libro decretalium lesen wolle, und Laurentius Bokholt extraordinarie in legibus; Urk. nro. 11.

Die Benennung professor kommt einige Male vor, bezeichnet aber vielleicht nicht das Lehramt, sondern den Grad des Doctors oder Magisters[19]). Heinrich Rubenow war 1454 doctor legum, und darum nennt ihn Wartislav 9. in diesem Jahre, also vor Gründung der Universität: lerere des keyserrechtes unde borghermeystere tome Gripeswolde, in der Urkunde, worin Wartislav ihm die Stralsunder Orbare verpfändet[20]). So finden wir 1470 in unsren Annalen: dominus Johannes lupi, arcium et theologie professor, in meinem zweiten Theile S. 184. und in unsrer Urk. nro. 75. ao. 1483: Nicolaus dedelow, sacre theologie professor. Es erscheint auch 1476 ein Mönch: religiosus pater, sacre theologie professor, frater Nicolaus Bokholt, ordinis minorum custos lubicensis, welcher den Nicolaus Dedelow zur theologischen Licentia empfiehlt. Ob jener Mönch Lehrer war, erhellet nicht; aber Doctor der Theologie war er wohl, da ihm zustand, einen baccalarius formatus dem Vicecancellarius zur Ertheilung der licentia zu empfehlen.

Die Besoldung der Lehrer bestand darin, daß einigen derselben die Canonicalpräbenden und dazu gehörende Häuser gegeben wurden; andren aber Pfarren; noch andren eine Zahlung, genannt stipendium oder provisio, und Wohnung in einem der Collegien. Die Canonicalpräbenden waren, je nach ihrer Stiftung, von verschiedenem Betrage. Die damalige Mark Sundisch berechnet man zu jetzigen zwanzig Silbergroschen; mein zweiter Theil S. 27. Rubenow stiftet a. a. O. S. 82. 102. folgende sechs Präbenden:

a) Präbende für einen Artisten mit 34 Mark jährlich, und Wohnung im großen Collegio.

b) Präbende für einen Artisten mit 34 Mark jährlich, und Wohnung im kleinen Collegio.

c) Präbende für einen Canonisten, der in primo vel secundo decretalium lieset, mit 66 Mark jährlich, und Wohnung im collegio iuristarum bei Sanct Nicolai, an der Stelle wo jetzt das Sturmische Haus steht. Diese Präbende erhielt zu Rubenows Zeit der angesehene Jurist Georg Walter, ordinarius facultatis iuridice, dessen Consilia sich handschriftlich in einem Bande der Bibliothek der Nicolaikirche befinden. Vergleiche auch die Bestimmung des Rathes, S. 43. nro. 5.

d) Präbende für einen Canonisten, welcher die iura nova, nämlich librum sextum decretalium und clementinas, lieset, mit 57 Mark jährlich; seine Wohnung oder curia canonicalis soll bestehen in den Häusern des Matthias Melkenitz und des Hinricus Sten bei dem großen Collegio Artistarum, d. i. da wo jetzt die beiden Pedellenhäuser sind; S. 97.

e) Präbende für einen Legisten, welcher die institutiones lieset, mit 32 Mark jährlich, und dem Hause des Licentiaten Petrus Reyer, d. i. demjenigen in der Pferdestraße, welches an das Haus des Hofrath Schultze anstößt. Diese Präbende erhielt Petrus Reyer.

---

19) Savigny Geschichte des Römischen Rechts, Bd. 3. S. 244. und Kink a. a. O. S. 57. Zu Wien nennen sich 1389 die Lehrer der Medicin: Nos medicine doctores et artium liberalium professores; sie lehrten die freien Künste nicht, waren aber Magister derselben, und dies ist hier durch professores ausgedrückt; Kink a. a. O. Bd. 2. S. 157.

20) Palthenisches Universitätsdiplomatar, fol. 61. recto.

f) Präbende für einen Legisten, welcher in codice lieset, mit 56 Mark jährlich, und dem Eckhause, domus acialis, welches neben dem Hause des Petrus Reper steht, d. i. mit dem jetzigen Hause des Hofrath Schultze; S. 97.

Andre Präbendenstiftungen für die Universitätslehrer sind schon oben S. 67. angeführt. Aus diesen zu den Präbenden gehörenden Häusern oder Domcurien, curia canonicalis, stammen die noch bis in die neuere Zeit beibehaltenen Professorenhäuser. Durch die eben erwähnten Rubenowschen Präbendenstiftungen geschah es, daß das Sturmische Haus in der Domstraße und das Schultzische in der Pferdestraße immer Juristenhäuser waren bis zu ihrem vor Kurzem erfolgten Verkaufe. Das vom Director Niemeyer jetzt bewohnte Juristenhaus gehört zu der von Heinrich Nacke gestifteten Canonicalpräbende; nro. 32. 56.

Die Pfarren oder Kirchen zu Gristow und Reinberg werden 1456 vom Rathe gegeben zu zwei Dompräbenden für zwei Collegiaten der Artisten; die Heiligengeistkirche vor dem Steinbeckerthore den Artisten und den Theologen, je nachdem es ihnen am besten passet; nro. 20. Im Jahre 1470 wird der Magister Nicolaus Lange aus Preußen, welcher zu Rostock Magister geworden, in der Greifswalder Artistenfacultät als collegiatus angenommen, zum Canonikus ernannt, und erhält als Präbende die Reinberger Kirche; in meinem zweiten Theile S. 218. Dann bekommt der Magister Nicolaus Dedelow diese Kirche; S. 220. Im Jahre 1491 ward der Artistenfacultät die ihr vom Rathe streitig gemachte Reinberger Kirche durch Bogislav 10. wieder zugesprochen; S. 248. Die Görminer Kirche erhält 1493 der Magister Matthias Dankwart, Collegiat in der Artistenfacultät, und der Notarius Wichmann Kruse bezeugt, daß der gedachte Magister vorschriftsmäßig während der Messe zu Görmin in den Besitz der Kirche eingesetzt worden sey per trille, campane ac aliorum necessariorum tactus, mit Berührung des Gitters, der Glocke, und der übrigen nothwendigen Dinge. Die trilla, französisch: treille, ist das Gitter um den Altar; nro. 82. 83. 84. Zur Heiligengeistkirche vor dem Steinbecker Thore wird 1507 nominirt der Magister Petrus Rosth, Collegiat der Artistenfacultät; nro. 98. Die Gristower Kirche giebt die Universität 1524 an den Rath zurück für eine jährliche Zahlung von zehn Gulden gewöhnlicher Münze; nro. 109. Daraus läßt sich der Betrag dessen, welches der Inhaber der Pfarre aus ihr bezog, ungefähr abnehmen. Der hier erwähnte Gulden wird vielleicht zu 48 Sundischen Schillingen zu rechnen seyn; Gesterdings Pommersches Museum; Bd. 1. S. 102. In diesem Falle würde er ungefähr zwei Thaler Preußisch betragen. Auch die Jacobikirche zu Greifswald gehörte der Artistenfacultät; S. 231.

Die Besoldung stipendium oder provisio kommt bei den Lehrern der Artistenfacultät öfter vor. Im Jahre 1456 sagt Rubenow, die Bede aus Wampen betrage jährlich 80 Mark, und davon sollen acht Collegiaten der Artistenfacultät jeder zehn Mark haben; S. 81. Der Magister Nicolaus Kremer wird 1466 regentialis, d. i. wahrscheinlich Collegiat, und die Facultät verspricht ihm jährlich zehn Rheinische Gulden, cum expensis et libera stantia cum famulo, freie Wohnung im Collegio; S. 211. Dem Baccalarius Bernardus Conradi werden 1470 libera stantia und 30 Mark Sundisch bewilligt; S. 217. Der Magister Hermann Langebek wird 1473 in die Artistenfacultät aufgenommen, und erhält als provisio jährlich 30 Mark; S. 221; und gleichzeitig der Baccalar Petrus Petri ebensoviel. Der Magister Heinrich Springevarke oder Springedarke empfängt 1475 als stipendium zehn Rheinische Gulden; S. 223. Dem Magister Andreas Glob werden 1476

zugesichert 24 Mark; S. 224. Die mit einer solchen Besoldung versehenen Lehrer heißen magistri stipendiati; S. 218. Der abwesende magister collegiatus soll sein stipendium collegiature nicht beziehen; S. 215. 216.

Die Annahme der Lehrer geschah durch die Facultäten; es heißt daher häufig: assumptus fuit ad facultatem, und bisweilen wird auch das Fach näher bezeichnet, welches er lehren soll. Ich führe aus meinem zweiten Theile folgende Beispiele an:

1459. Baccalarius Swiczer respondit ad facultatem, et receptus fuit ad facultatem artium; S. 204.

1459. Assumptus fuit ad facultatem theoloycam pro baccalario unus lector parisiensis de zwecia, ordinis fratrum minorum; S. 174.

1460. Assumptus fuit in lectorem ordinarium in legibus dominus Gerwinus ronnegarwen, legum doctor, de sundis; S. 178.

1461. Facultas iuridica reassumpsit dominum Mathiam wedel, doctorem decretorum, qui incepit clementinas; S. 179.

1461. Magister Conradus henzel de cassel, sacre theologie licentiatus, fuit in lectorem ordinarium theologice facultatis assumptus; S. 179.

1465. Gremio facultatis artium fuit incorporatus venerabilis vir et magister Johannes kleyne de lobow; S. 210.

1467. Magister michael iohannis de dacia receptus fuit ad facultatem artium gratis de gratia magistrorum, et dabatur ipsi locus iuxta senium sui magisterii post magistrum Nicolaum kremer de wistok; S. 213.

1470. Baccalarius Bernardus conradi de ulczen fuit receptus per magistros collegiatos, ut in pedagogio legeret, et curam minoris collegii haberet; S. 217.

1477. Assumptus fuit ad facultatem iuridicam Erasmus smarsowe intraneus gripeswaldensis, utriusque iuris baccalarius bononiensis; S. 189.

Ebenso entließ auch die Facultät die Lehrer, wie es 1461 heißt: In isto rectoratu facultas iuridica resignavit lectori ordinario in novis, domino Johanni elzink, decretorum doctori; S. 179.

Das Consilium der Artistenfacultät erwählt auch Lehrer zu Collegiaten mit Wohnung und Gehalt im Collegio, wie dies bei den Magistern Johannes Kleyne, Nicolaus Kremer, Michael Johannis, und andren geschieht, S. 210. 213. Es präsentirt aber dann die von ihm erwählten Collegiaten dem Consilium Universitatis, welches sie bestätigt approbat, wie den Magister Palno Nicolai, und den Magister Manardus Bokholt, S. 220. Wollte man einem Lehrer eine Canonicalpräbnde oder eine Pfarre zuwenden, so mußte er dazu dem Bischofe von Camin präsentirt werden, welcher sie verlieh; wie dem Vitalis Fleck, Doctor der Medicin, und dem Magister Matthias Dankwart, nro. 64. 82. 83. Für die Berufung auswärts befindlicher Lehrer verwandten sich bisweilen Freunde und Begünstiger derselben. Der Magister Nicolaus Dedelow war schon in den Jahren 1459 und 1462 in der Greifswalder Artistenfacultät Decan gewesen, dann aber nach Magdeburg gegangen, wo er in maiori ecclesia canonicus et in theologia lector secundarius ward. Aber im Jahre 1470 wird er nach Greifswald zurückberufen per scripta universitatis et quorundam honorabilium dominorum et fautorum suorum, und blieb hier darauf noch lange im Lehramte; S. 217. Im Jahre 1481 schreiben die Facultät und der Rath der Stadt nach Kopenhagen an die

von Köln dorthin gegangenen Magister Baltazar de pingwia und Johannes sartoris de linghe. und berufen sie nach Greifswald, welchem Rufe jene Folge leisten; S. 229. Rubenow bestimmt bei der Stiftung seiner sechs Präbenden, daß drei derselben immer Ausländern gegeben werden sollen, quia hec nostra alma universitas debeat merito universitas studentium non particularis Gripeswaldensium, sed generalis omnium etiam aliunde advenientium nuncupari; S. 104[21]).

Einwirkung des Landesherrn auf die Annahme der Lehrer zeigt sich nur in außerordentlichen Fällen. Im Jahre 1493 hatten Streitigkeiten auf der Universität obgewaltet, und Herzog Bogislav 10. ernannte den Magister Bernhard Eggebrecht, Caminischen Präpositus, den Doctor Gerwinus Ronnegarve, Tribbseer Archidiaconus, und den Magister Matthias Dalmer, Decan des Greifswalder Domcapitels, zu Ordnern dieser Angelegenheiten. Sie beriefen zu Lehrern für die Artistenfacultät die beiden Rostocker Magister Nicolaus Leuwe und Johannes Rode; diese nahmen den Ruf unter der Bedingung an, daß sie per manum principis, nämlich des Herzoges Bogislav, als Collegiaten eingesetzt würden; welches denn auch geschah; S. 251. Als Bogislav 10. sich 1497 in Italien befand, nahm er dort zu Padua den Doctor Petrus Ravennas als Lehrer für die Greifswalder Juristenfacultät an.

Pabst Calistus 3. verstattete zu Greifswald in der Stiftungsbulle ein studium generale tam in theologia ac iure canonico et civili, quam in quavis alia licita facultate; S. 16. Unter facultas verstand man ursprünglich ein einzelnes wissenschaftliches Fach, und als unerlaubte Wissenschaften galten die schwarzen Künste, Zauberei und Geisterbeschwörung[22]). Rubenow bezeichnet die Artisten, Canonisten und Legisten als facultates tres; S. 103. Doch werden gewöhnlich die Canonisten und Legisten nur für eine Facultät gerechnet, nämlich die juridische. Die Theologen, Juristen und Mediciner heißen tres facultates superiores, weil zu ihren Studien die Studenten erst dann gelangten, wenn sie in der Artistenfacultät Übung in der lateinischen Sprache und allgemeine wissenschaftliche Kenntnisse empfangen hatten; S. 209. 210. Die Artistenfacultät und die Juristische hatten zu Greifswald die meisten Lehrer, da in ihnen zahlreiche Bücher zu erklären waren. In der theologischen Facultät befanden sich wenige Lehrer, und die von ihr zu erklärenden Bücher waren nur biblia und sententiae Lombardi. Die medicinische Facultät hatte anfangs nur einen Lehrer, welches wohl darin lag, daß die Lehrer dieses Faches damals im Nördlichen Deutschlande überhaupt sich nicht leicht finden ließen. Auch zu Rostock war die Zahl der medicinischen Lehrer anfangs geringe[23]).

Es geschah damals häufig, daß ein Gelehrter in mehr als einer Facultät die gelehrten Grade erwarb, indem die Magister der Artisten sich auch zu den oberen Facultäten wandten, und in einer derselben, oder selbst in mehreren, Baccalare, Licentiaten, Doctoren wurden. Sie traten daher auch als Lehrer bisweilen aus einer Facultät in die andre über, oder erscheinen mitunter gleichzeitig als Lehrer in zwei Facultäten. Ich erwähne folgende Beispiele aus meinem zweiten Theile.

Magister Johann Parleberch aus Stralsund ist 1457 Decan der Artistenfacultät;

---

21) Es ist schon oben S. 58. in der Note 18. bemerkt, daß studium generale bedeutete: Schule aller Gegenden, allgemein anerkannte Schule; nicht: Schule aller Wißenschaften.

22) Savigny Geschichte des Römischen Rechts, Bd. 3. S. 233. Gersdorf die Universität Leipzig im ersten Jahre ihres Bestehens; S. 19.

23) Krabbe die Universität Rostock, S. 68. Im Jahre 1520 war zu Rostock nur ein Lehrer der Medicin, a. a. O. S. 337.

aber 1466 als Rector heißt er: artium magister, decretorum baccalarius, ac legum licentiatus, in eisdem ordinarius, gripeswaldensis canonicus; er war also nun Lehrer in der Juristenfacultät; S. 203. 183.

Magister Nicolaus Dedelow aus Havelberg ist 1473 noch Decan der Artistenfacultät; aber 1480 als Rector heißt er: artium magister ac sacre theologie licentiatus, et in eadem ordinarius; er war also nun Lehrer in der Theologischen Facultät; S. 219. 192.

Magister Hermann Langenbeke aus Burtehude, utriusque iuris baccalarius, wird im Frühjahre 1475 Decan der Artistenfacultät, und im Herbste 1477 gleichfalls; aber im Herbste 1475 wird er auch Rector, und heißt: artium magister et collegiatus, utriusque iuris baccalarius, in iure civili ordinarius. Er war also gleichzeitig Lehrer in der Artistenfacultät und in der Juristischen; S. 223. 225. 187.

Magister Johann Meilof aus Greifswald, utriusque iuris baccalarius, ist 1478 Decan der Artistenfacultät; aber 1480 als Rector heißt er: artium magister ac utriusque iuris baccalarius, in novis iuribus ordinarius; er war also nun Lehrer in der Juristenfacultät.

Der Ausdruck forma bezeichnet bisweilen die Promotion. Daher heißt es: actus pro forma, die Leistungen zur Erlangung der Promotion, S. 310. 209. Ebenso: volens formalis haberi pro gradu baccalariatus, wer als befähiget zum Baccalariate angesehen seyn will, S. 309. und S. 34: dede jewe metlyken formalis ys, der etwa einigermaßen befähigt zur Promotion ist. Zu Rostock 1520 bei den Theologen: formandus usque ad licentiam, wer befähiget werden soll soweit daß er die licentia empfangen kann; Krabbe, S. 357. Zu Greifswald 1476: sacre theologie baccalarius formatus, ein Baccalar der Theologie welcher zur Empfangung der licentia befähiget ist; in meinem zweiten Theile S. 187.

5. Die Artistenfacultät.

Sie lehrte die sieben freien Künste, Grammatik, Rhetorik, Dialectik, Arithmetik, Geometrie, Musik, Astronomie, nach denselben Lehrbüchern, welche schon im vierzehnten Jahrhundert auf den deutschen hohen Schulen eingeführt wurden, und oben S. 3. beschrieben sind[24]). Die Statuten der Greifswalder Artisten art. 110. führen diese Bücher als diejenigen auf, welche der zum Baccalariat oder zum Magisterium sich meldende gehört, und in den exercitiis sich eingeübt haben müße; in meinem zweiten Theile S. 309. 310. 223. Sie finden sich daher auch in dem Büchervorrathe der Facultät. S. 232[25]). Einen großen Theil derselben bilden die Aristotelischen Schriften, vetus ars,

---

24) Diesen sieben artibus liberalibus setzte man entgegen sieben artes mechanicas, die der Wiener Abt Martinus zu den Schotten ao. 1424 so aufzählt: Lana, nemus, miles, nautatio, rus, medicina; his ars fabrilis iure coniungitur illis; Kink Geschichte der Universität Wien, Th. 1. S. 85. Lana, Weber; nemus, Tischler und Zimmerleute; medicina, Bader und Apotheker. Die drei ersten der freien Künste faßte man zusammen unter dem Namen Trivium; die vier letzteren nannte man Quadrivium.

25) In der Rostocker observantia lectionum, oder Verzeichnisse der dortigen Vorlesungen, von 1520 erscheinen diese Bücher als die in den Vorlesungen zu erläuternden; Krabbe die Universität Rostock S. 343—350.

priora et posteriora, elenchi, topica, physica, de anima, de celo et mundo, de generatione, meteora, parva naturalia, ethica, oeconomica, politica, metaphysica. Dazu kommen die parva logicalia des Petrus Hispanus, der labyrinthus des Eberhard von Bethune, die sphaera materialis des Johannes de sacro busco, die theorica planetarum des Gerhard von Carmona, die perspectiva des Johannes Pisanus, die Arithmetica des Boethius, die musica muri des Johannes de muris, die geometria des Euklides[26]. Für das Hören jedes Buches ist eine gewisse Zeit und eine bestimmte Zahlung des Studenten festgesetzt; S. 309. Die Statuten der Greifswalder Artisten, welche bei der Gründung der hohen Schule gemacht wurden, sind vollständig erhalten, und stehen in meinem zweiten Theile S. 297—312.

Die Vorlesungen heißen lectiones, und sie werden jährlich zweimal unter die Lehrer vertheilt, für den Sommer am Tage Gregorii, womit vielleicht der 12te März gemeint ist, für den Winter am Tage Augustini d. i. am 28sten August; S. 302. Exercitia sind Disputirübungen der Lehrer mit den Zuhörern über bestimmte Bücher, für die gleichfalls bestimmte Zahlungen vorgeschrieben wurden; S. 310. Man sagte exercitium aliquod disputare; S. 219. 301. 302. und: coram suppositis suis exercens, vor seinen Studenten das Exercitium haltend; S. 231. Disputationes sind die öffentlichen Disputationen unter den Lehrern, denen die Studenten beiwohnten; S. 302. 303. Der Magister Johann Lamside hielt 1458 eine disputatio de quolibet über vierzehn Tage lang, bei welcher zur Erhöhung der Feierlichkeit auch mehrere Juristen determinirten d. i. Streitsätze aufstellten; siehe oben S. 11. und Th. 2. S. 167. Über das Verfahren bei der disputatio de quolibet geben die Statuten der Kölner Artisten nähere Vorschrift[27]. Die Disputationen hießen vorzugsweise actus, actus scholastici, und wurden als ein Hauptmittel betrachtet, die Studenten zu kampffertigen Streitern auf dem Felde der Wissenschaften zu bilden. Die Statuten der Wiener Artisten sagen von den Baccalaren, welche als bewährte Streiter sich zur licentia wie zum Siegeskranze melden: Cum qui legitime certaverit debeat coronari, nostros agonizantes, quos toto anno probamus tanquam aurum in fornace, volumus quantum in nobis est ad coronam quam optaverint promovere[28].

Bei der Aufnahme in die Artistenfacultät mußte überall der aufzunehmende Jüngling sich der depositio unterziehen, und hieß deponendus, ein zu deponirender, S. 236. 254. Er mußte nämlich beanium deponere, die Dummheit ablegen, in welcher er bis dahin als beanus, als Dummer, gelebt hatte. Das Wort beanus bedeutet eigentlich: Maulaufsperrer, Einfaltspinsel, vom altfranzösischen beer, das Maul aufsperren[29]. Die Deposition bestand darin, daß der beanus gezwickt und gezauset ward, und etwas bezahlen mußte; daher hieß die Deposition auch examen patientiae[30]. Dies Zwicken des in eine Genoßenschaft aufzunehmenden war allgemeine deutsche Sitte, und

---

26) Vergleiche oben S. 3. Monumenta univers. Prag. tom. I. part. 2. pag. 560. und Krabbe a. a. O. S. 343—351.

27) Bianco die alte Universität Köln, Anlagen S. 63. Vergleiche Kink Geschichte der Universität Wien, Th. 1. S. 75.

28) Kink a. a. O. Th. 2. S. 198.

29) Diez Etymologisches Wörterbuch S. 35.

30) Monum. univers. Prag. tom. I. part. 2. pag. 332. 333. 553. Noch in diesem Jahrhundert ward auf mehreren deutschen Universitäten dem angehenden Studenten vom Decane der Philosophischen Facultät das signum depositionis, d. i. ein Zeugnis über seine Aufnahme, ausgestellt, und dafür eine Zahlung geleistet.

daher als Hänseln und Einspringelgeld nehmen auch bei den Gewerken und Kaufmannsgilden im Gebrauche. Wer Mitglied der Hansestube der Deutschen zu Bergen in Norwegen werden wollte, mußte sich schmerzhaften Zwickungen unterwerfen, dem waterspill, Waßerspiel, rookspill, Rauchspiel, und andren; er ward ins Waßer geworfen, mit Rauch geschmäuchert, und mit Ruthen gehauen[31]). Die Greifswalder Artisten schreiben vor, daß der Beanus für die Deposition nicht über den dritten Theil eines Guldens zahlen dürfe, und daß die Deposition in den Collegien oder Regentien geschehen solle, wo durch die Aufsicht der Lehrer eher Misbräuche verhütet werden konnten; in meinem zweiten Theile S. 304.

Bei den Artistenfacultäten wurden öfter paedagogia oder Knabenschulen für die noch zu wenig unterrichteten Knaben und Jünglinge errichtet. Zu Wien war mit der Artistenfacultät zu diesem Zwecke verbunden die Stephansschule; zu Rostock bestand seit Stiftung der Universität ein paedagogium in dem Collegio porta coeli[32]). Wartislav 9. sagt, die Greifswalder Artisten sollen das Letzenitzische Haus pro collegio maiori et pedagogio haben, worin zweihundert studentes wohnen können; S. 20. Im Jahre 1469 beschließt die Facultät, daß das collegium minus oder Stubbische Haus ein pedagogium pro rudibus et minus fundatis seyn solle, wie das zu Rostock bestehende; S. 213. Es wird 1470 der Baccalarius Bernardus Conradi aus Ülzen dazu angenommen, daß er im Pädagogio lehre, und Aufsicht über das collegium minus führe, zugleich mit dem Magister Nicolaus Eifridi von Gora; S. 217. Ein estuarium pedagogii, heizbares Zimmer, wird 1510 erwähnt, S. 239.

Der oberste gelehrte Grad in der Artistenfacultät war das magisterium, und die ihn erworben haben heißen artium liberalium magistri. Nur wenn der Magister in einer der drei oberen Facultäten Doctor geworden, tritt der Titel doctor an die Stelle des magister. So heißt es 1481: Henricus ter porten, artium et medicinarum doctor; und 1523: Wichmannus crusze, sacre theologie et artium doctor; S. 229. 255. Dem magisterium geht die vom Vicecancellarius zu ertheilende licentia vorher; doch wird selten einer licentiatus artium genannt, wahrscheinlich weil in dieser Facultät auf die licentia in der Regel rasch das magisterium folgte[33]). Johannes Valkenhagen erhält 1523 die licentia und das magisterium in artibus an einem und demselben Tage; S. 255. Ausnahmsweise erscheint 1488: Petrus petri, in artibus licentiatus; S. 240. Das Baccalarexamen soll zweimal jährlich gehalten werden, einmal in den Fasten vor dem Sontage Reminiscere, und einmal am Sonnabend vor Kreuzerhöhung oder dem 14ten September; das Magisterexamen jährlich nur einmal, um Epiphanias; S. 305. Doch erfolgt das tentamen und das examen pro magisterio auch um Michaelis S. 219. Die Vorschriften für die Examina stehen ebenfalls S. 305. und 223. Hat der sich meldende Candidat nicht alle nothwendige Bücher vorschriftsmäßig gehört, so kann er in Bezug auf einige die dispensatio erlangen, S. 305. Doch muß er dann für das nicht gehörte den pastus oder die Zahlung für den Lehrer an die Magister der Facultät, und außerdem an den Lehrer, welcher es gelesen hat, vollständig leisten, damit die Schüler den gehörigen Fleiß im Hören der Vorlesungen anwenden; S. 225. Die Examinatoren werden jedesmal von der

---

31) Willebrandt Hansische Chronik; Vorbereitung, S. 35. 36.

32) Kink a. a. O. Th. 1. S. 91. Krabbe a. a. O. S. 133. 351. 354.

33) Siehe oben S. 3. Note 13.

Facultät erwählt, und zum Magisterexamen darf nur derjenige gewählt werden, welcher schon zwei Jahre Magister gewesen ist; S. 230. In den Disputationen darf zwar in quacunque via probabili behauptet und gefolgert werden; doch ist die Versicherung hinzuzufügen, daß man bei der orthodoxa fides catholica beharre, nach einem Beschluße von 1467; S. 214. 311 [34]). Für die Magisterpromotion nimmt der Vicecancellarius am Examen Theil, und es tritt gewöhnlich ein Lehrer als recommendator der Candidaten auf; S. 219. 220. 221. 224. Der Magister empfängt bei der Promotion ein aufgeschlagenes und ein geschloßenes Buch, den Kuß des Friedens, und den Hut birretum, und heißt daher birretatus, beritatus; S. 209 [35]). Darauf erfolgt das Festmahl, prandium, bei welchem der Decan und die Senioren der Facultät die einzuladenden Gäste bestimmen; S. 205. 306. Der Promovirte erhält ein Zeugnis über seine Promotion, littera promotorialis, dessen Faßung S. 236. 237. 338. steht. Über die Theilung der Promotionskosten finden sich Bestimmungen S. 306. 312. 222. 224. 255. Der anderswo Promovirte zahlt etwas dafür, daß er als magister nosternus aufgenommen wird; S. 231.

Der promovirte Magister konnte mit der Facultät in drei verschiedenen Stufen enger verbunden werden. Zuvörderst durch seine Aufnahme in die Facultät, wodurch er Lehrer in derselben ward; es heißt dann: receptus fuit ad facultatem, wie 1467 bei dem Magister Michael iohannis de dacia, S. 213.[36]) Bisweilen werden auch Baccalare in die Facultät aufgenommen, wie 1465 Nicolaus Kroger und 1467 Hinricus smid de frisia, S. 210. 213. Dem aufgenommenen wird sein locus in der Facultät angewiesen; S. 214. Ferner konnte er zum Collegiaten erwählt werden, wodurch er Wohnung und Gehalt in einem der beiden Collegien der Artisten erhielt, wie 1467 die Magister Micolaus Kremer de wistok und Michael iohannis de dacia, S. 213. Endlich ward er in das Consilium der Facultät aufgenommen, wie 1467 die beiden ebengenannten, S. 213.

Der Baccalar soll, wo er öffentlich erscheint, das caputium cuculatum tragen, den Mantel mit der Kopfkappe, S. 309[37]). Der Magister soll mindestens mit dem ringsum geschloßenen pallium talare bekleidet seyn; beim Ausgehen stets seinen famulus bei sich haben, sobald er ihn unterhalten kann; nicht zu öffentlichen Tänzen gehn, wenn er nicht besonders dazu eingeladen ist, und sich nicht unter die Spiele mischen; S. 304. Der Decan soll zu den Versammlungen und den öffentlichen Disputationen im tabardum oder Magistermantel gehen, oder wenigstens alatus, geflügelt, vielleicht mit einem Ueberwurfe über die Schulter; S. 210. Der Magister Jakob Stake schenkt der Facultät 1469 bei seinem Abgange: duas alas brunaticas de arrisio, zwei braune Überwürfe von wollenem Zeuge; S. 217[38]). Halbjährlich, im Anfange jedes Decanats, wird in der Sanct Jakobikirche die missa fa-

---

34) In der Stelle Th. 2. S. 214. Z. 39. ist für: phisice concludere, zu lesen: philosophice concludere, wie die andre Stelle S. 311. Z. 23. zeigt.

35) Der Baccalar trug nicht das birretum, sondern das quadratum; Kink Geschichte der Universität Wien, Th. 1. S. 43. 53. Meiners Geschichte der hohen Schulen, Bd. 1. S. 79.

36) In den Statuten der Wiener Artisten: Quamdiu aliquis magistrorum aut baccallariorum non fuerit incorporatus eidem facultati non admittatur hic in studio legere, regere aut disputare in artibus, et a tota universitate et qualibet eius parte membrum facultatis artium huius universitatis non esse censeatur; Kink a. a. O. Th. 2. S. 178.

37) Zu Prag: portabit habitum et tonsuras clericales; Monumenta univ. Prag. tom. 1. part. 1. pag. 50.

38) Die cappae alatae, geflügelten Mäntel, wurden den Pariser Clerikern verboten; Glossarium mediae latinitatis, Halae 1773. tom. 2. pag. 141.

cultatis, Facultätsmesse, gefeiert, mit Fürbitte für die verstorbenen Mitglieder und Wohlthäter der Facultät, und dabei eine kurze Predigt in deutscher Sprache gehalten, S. 300. Diese Facultätsmesse war ebenso zu Wien vorgeschrieben[39]). Die Tage für die Wahl des Decanes waren zu Greifswald ordnungsmäßig der Sonnabend vor georgii oder 24stem April, und der Sonnabend vor luce oder 18tem October; S. 297.

Die Artisten hatten ihre beiden collegia oder Facultätshäuser, maius und minus, neben dem wüsten Platze, an der Stelle wo das jetzige Universitätsgebäude steht. Das collegium maius ward aus der geräumigen, drei Nebenhäuser enthaltenden, Wohnung des Raphael Letzenitz gebildet, und das collegium minus aus der mit zwei Nebenhäusern verbundenen Wohnung des Heinrich Stubbe. In beiden Häusern mußten zu jenem Zwecke Bauten vorgenommen werden, zu welchen Heinrich Rubenow über 500 Mark Sundisch vorschoß; S. 20. 162. Ob die Letzenitzische oder die Stubbische Wohnung die Stelle des östlichen Flügels des jetzigen Universitätsgebäudes einnahm, ist ungewis. Es heißt 1461 von den Häusern des Matthias Milkenisse und des Hinrik Steen, daß sie jeghen deme groten Collegio artistarum liegen; da nun jene beiden Häuser die jetzigen Pedellwohnungen zu sein scheinen, so kann daraus vermuthet werden, daß die Letzenitzische Wohnung an der Stelle des östlichen Flügels stand; denn die Pedellhäuser befinden sich neben diesem Flügel; S. 96. 97. In diesem Falle würde dann die Stubbische Wohnung an der Stelle des westlichen Flügels gestanden haben[40]). Im großen Collegium sollten ursprünglich sechs Lehrer wohnen, im kleinen vier, nebst den ihrer Aufsicht untergebenen Studenten; S. 20. Doch wechselte die Zahl der Lehrer und der Studenten nach den Umständen; im Jahre 1484 scheinen im großen Collegio zehn Magister zu seyn; S. 242. Zwischen beiden Collegien befand sich ein Hof curia, S. 227. 241. 242. und neben ihnen, wahrscheinlich nach hinten hin, standen Scheunen, horreum, und Ställe, S. 230. 249. 250. Im Jahre 1473 beschloßen die Collegiaten um Feuersgefahr zu verhüten, daß niemand von ihnen ferner Pferde und Futter in den Collegien halten sollte; S. 222. Die Glocke des größeren Collegii wird S. 250. erwähnt; sie hing wohl in einem kleinen Thurme, wie im 17ten Jahrhunderte die Glocke des späteren collegii Ernestini, mit welcher zu Feierlichkeiten und Disputationen geläutet ward[41]). In den Collegien waren auch lectoria oder Zimmer für Vorlesungen und Disputationen, S. 227. Die stuba facultatis, in welcher die Facultät ihre Sitzungen hielt, war gleichfalls dort; S. 237. 246. 298[42]). Die von den Lehrern und Studenten bewohnten Zimmer der beiden Collegien heißen stantiae und bursae; S. 246. 247. 249. 251. 252. Im Jahre 1491 wird die bursa acialis, das Eckzimmer, in der Scheune des kleinen Collegii ausgebessert; S. 249. Der Decan hatte zur Ausbeßerung der Collegien häufig Bauten zu bestreiten; S. 224. 251. Im Jahre 1486 erhielt der Decan Johannes Sartoris dazu vom Abte zu Hilda zehn große Eichen geschenkt; S. 244. Die Collegiaten in den Collegien hielten einen gemeinsamen Tisch, mensam communem, mensam generalem, men-

---

39) Kink a. a. O. Th. 2. S. 176.

40) Der Ausdruck, daß Letzenitzens Wohnung by Sunte Jacobe liege, bezeichnet vielleicht nur im Allgemeinen ihre Lage am wüsten Platze; zweiter Theil S. 280. 23.

41) Balthasar Nachricht von den Academischen Gebäuden, S. 12.

42) Die Einladung zur Sitzung lautet zu Greifswald: **Reverende magister, sitis hodie hora prima in stuba facultatis**; S. 298. Ebenso zu Prag; **Monumenta univers. Prag. tom. 1. part. 1.** pag. 118. und gleichfalls zu Wien; Kink Geschichte der Universität Wien, Th. 1. S. 84.

sam collegii, mensam collegiatorum; S. 213. 215. 217. 227. Vielleicht speiseten auch die im Collegio wohnenden Studenten mit daran, da es S. 213. heißt, daß die Magister Nicolaus Kremer und Michael Johannis der mensa communis im Padagogio mit guter Aufsicht vorstehen sollen. Nach der Mahlzeit soll eine disputatio mensalis gehalten werden, und Abends eine resumptio generalis, in welcher die Studenten über den in der disputatio mensalis behandelten Gegenstand examinirt werden; S. 227. Die Facultät besaß einen Büchervorrath, zum Theil aus Geschenken der Lehrer, dessen Inhalt S. 232 — 234. verzeichnet steht. Es waren darin vorzüglich jene Bücher, welche in den Vorlesungen der Artisten erklärt wurden; außerdem einige medicinische und theologische. Die Lehrer schrieben auch Bücher ab, wie das von Lamside geschriebene Exemplar der Aristotelischen Elenchi cum lectura Egidii, S. 233.

Als erste Lehrer der Artistenfacultät finden wir folgende erwähnt:

1. Bertold Zegeberg von Greifswald, welcher 1456 der erste Decan der Facultät ward, und zugleich Rathmann zu Greifswald war, ein damals schon bejahrter Mann. Er ward zu Leipzig 1410 immatriculirt in der Sächsischen Nation, und dort wird er auch promovirt haben. Denn bei der Errichtung der Rostocker hohen Schule ward er 1420 von Leipzig nach Rostock berufen, und unter dem Rectorate des Licentiaten Werner Brekewold dort bereits als Magister immatriculirt, und sofort in die Artistenfacultät aufgenommen. Als im Jahre 1436 die Rostocker Universität sich zur Auswanderung anschickte, ward er vom Greifswalder Rathe zum Rathmann erwählt, und verblieb bis 1459 in diesem Amte, wo er wahrscheinlich gestorben ist. In seinen beiden letzten Lebensjahren war er gleichzeitig Lehrer bei der Greifswalder hohen Schule, und auch Mitglied ihres Consilii; S. 203. 260. 283. 284. Mit Rubenow war er befreundet, und ist auf dessen oben S. 30. beschriebenem Denkbilde dargestellt[43]). Balthasar sagt in seinen Vitis iurisconsultorum Gryphisvaldensium, 1741. pag. 11. daß Bertold Zegeberg vermählt war mit Anna Rubenow, und daß sein Sohn gewesen Arnold Zegeberg, legum doctor, welcher gleichfalls Lehrer bei der Greifswalder hohen Schule ward, und 1479 das Rectorat führte; S. 191. Heinrich Zegeberch war Rathmann zu Greifswald 1467 — 1497[44]).

2. Johann Lamside aus Lübeck, zweiter Decan der Greifswalder Artisten, im Frühjahr 1457 erwählt. Er hatte schon 1438 zu Greifswald den Magistergrad erlangt, als die Rostocker Lehrer hier waren, und steht gleichfalls auf dem Rubenowschen Denkbilde; siehe oben S. 30. Im Herbste 1457 ward er, während Rubenow aus der Stadt vertrieben war, Rector, und machte sich um die Erhaltung der Universität verdient. In seinem Rectorate wandte er sich zur Erlangung der Theologischen Grade, ward baccalarius theologiae, und begann den cursus über die Bibel zu lesen, principiavit in bibliam. Im Sommer 1458 hielt er die schwierige disputatio de quolibet über vierzehn Tage lang. Im Frühjahre 1460 übernahm er wieder das Decanat der Artisten, starb

---

33) Gersdorf die Universität Leipzig im ersten Jahre ihres Bestehens, S. 50. Rostocker Etwas 1739. S. 14. Krabbe die Universität Rostock, S. 45. 70. Gesterding Beitrag zur Geschichte Greifswalds; erste Fortsetzung S. 118.

44) Den Arnold oder Arnd Zegeberg erwähnt Kantzows Pomerania Bd. 2. S. 133. In Barthold's Pommerscher Geschichte steht dafür unrichtig: Berndt Segeberch; Th. 4. Bd. 1. S. 297.

während dieser Amtsführung am 28sten Juni, und ward in Sanct Nicolai vor dem Altare bestattet; siehe meinem zweiten Theil, S. 166. 167. 203. 205. 206[45]).

3. Johann Parleberg aus Stralsund, ist schon 1456 Examinator und Mitglied im Consilium Universitatis, und wird im Herbste 1457 Decan der Artisten. Er wendet sich dann zu den juristischen Graden, wird 1457 baccalarius in legibus, und 1461 licentiatus in legibus und gleichzeitig baccalarius in iure canonico. Endlich tritt er in die Juristenfacultät ein, und heißt 1466 als Rector: in legibus ordinarius; Th. 2. S. 203. 204. 284. 163. 179. 183. Es wird daher noch unten bei den Juristen seiner zu gedenken seyn.

4. Konrad Hensel aus Kassel, ist schon 1456 beim ersten Baccalarexamen, wird im Frühjahr 1458 Decan, und tritt im Sommer 1460 an die Stelle des verstorbenen Decanes Lamside. Gleichzeitig erwirbt er sich die theologischen Grade, wird 1457 baccalarius theologie, und principiavit in bibliam. Darnach 1458: principiavit in librum primum sententiarum, und 1459: principiavit in tertium sententiarum[46]). Hierauf empfängt er 1460 die licentia in theologia, und wird im Sommer 1461 als lector ordinarius theologice facultatis aufgenommen; im Herbste desselben Jahres übernimmt er das Rectorat. Gleichwohl bleibt er in der Artistenfacultät thätig, und ist Examinator in ihr 1461 und 1462. Theil 2. S. 203. 204. 206. 166 — 179.

5. Sabellus Zegevrid aus Stralsund, wird 1456 als artium baccalarius inscribirt, und übernimmt im Herbste 1458 das Decanat, und ist 1460 Examinator in der Artistenfacultät. Darauf wird er 1461 bacalarius in utroque iure, und gehört 1466 zur Juristenfacultät als: in utroque iure baccalarius ac sacrarum imperialium institutionum lector; Theil 2. S. 204. 207. 179. 288.

6. Johann Hane; er gehört 1456 zu den Examinatoren, und ist 1456 und 1457 Mitglied des Consilium Universitatis. Als Rubenow am 12ten December 1457 aus seiner einige Monate dauernden Verbannung ehrenvoll nach Greifswald zurückgerufen ward, entfloh Johann Hane aus der Stadt, und wird daher zu den Gegnern Rubenows gehört haben; Th. 2. S. 203. 283. 284. 165.

7. Joachim Tide, wird als Magister und baccalarius sacre theologie bei Eröffnung der Universität von Rubenow inscribirt, und erscheint als Mitglied des Consilium der Universität in den Jahren 1456 und 1457 unter den Artisten; Theil 2. S. 260. 283. 384.

8. Petrus Parkisse aus Stralsund, als Magister von Rubenow 1456 inscribirt, ist 1458 und 1459 Examinator in der Artistenfacultät, und wird im Herbste 1460 Decan; S. 206.

9. Theodoricus Stephani aus Stralsund, auch als de Ruya und de Colberga bezeichnet, wird 1458 als Magister und sacre theologie baccalarius lipczensis inscribirt, und blieb ein vieljähriger Lehrer der Facultät. Im Frühjahre 1459 ward er zum ersten Male Decan, und schenkte der Universität hundert Rheinische Gulden. Das Decanat führte er hernach noch fünf Male bis 1469. Rector wird er im Frühjahr 1465. Als Examinator erscheint er noch 1470 und 1472. Vicecancellarius ist er 1473 und wird gehalten sein Pferd im Collegio abzuschaffen. Bald darauf ist er wohl gestorben, da Johann Parleberg 1476 als Vicecancellarius erscheint; Th. 2. S. 269. 204. 174. 182. 216. 217. 219. 222. 224.

---

45) Über das principiare vergleiche oben S. 5. 6. 12.

46) Für primum summarum und tertium summarum ist zu lesen: primum sententiarum und tertium sententiarum, in Th. 2. S. 168. 169. Vergleiche oben S. 6.

10. Nicolaus Dedelow aus Havelberg, blieb dreißig Jahre lang Lehrer in der Artistenfacultät, obwohl er auch die Theologischen Grade erwarb. Er erscheint 1457 als Canonikus, und ist 1458 Examinator. Im Jahre 1459 übernahm er das Decanat, und führte dies Amt hernach noch oft. Baccalar der Theologie ward er 1461 und heißt 1462 collegiatus maioris collegii. Er ist 1463 wieder Examinator. Darauf aber ging er nach Magdeburg, wo er Canonikus in maiori ecclesia et in theologia lector secundarius war. Von dort ward er 1470 nach Greifswald in die Artistenfacultät zurückberufen, führt 1474 das Rectorat, und heißt nun baccalarius formatus und collegiatus. Im Jahre 1477 ist er sacre pagine licentiatus, und 1480 wieder Rector und sacre theologie licentiatus. Dann heißt er 1482 doctor sacre theologie und vicecancellarius, und 1483 auch cantor des Domcapitels. Er stirbt 1485 und das Decanatbuch sagt von ihm: istam facultatem circa triginta annos rexit; Th. 2. S. 164. 204. 205. 180. 209. 208. 217. 186. 225. 192. 236. 142. 243.

11) Sanderus Guzkow von Belgard in Pommern, ist 1459 Examinator, und 1460 Promotor der Baccalare, und maioris collegii collegiatus; im Sommer 1461 führt er das Decanat; Th. 2. S. 204. 206. 207.

12) Helwicus Flem aus Altendorf in Hessen; Th. 2. S. 162. Sein Name lautet auch: helwicus flemie de aldendorf, helmicus de aldendorp, helwicus de aldendorp de hassia, helwicus aldendorp, helwicus flen de aldendorp. Er ist 1456 als baccalarius artium immatriculirt, und wird 1457 Magister und Canonikus. Zu seiner Präbende schenkt er 1458 hundert Mark Sundisch in unsrer nro. 45. Er ist 1459 Promotor der Baccalare, und heißt collegiatus porte celi; er war also wohl vom Rostocker Pädagogium oder collegium portae coeli gekommen. Im Jahre 1460 ist er Examinator, und übernimmt im Herbste 1462 das Decanat; Th. 2. S. 264. 162. 164. 204. 206. 208.

13) Ludwig Groswin aus Greifenberg in Pommern, Th. 2. S. 209. wird häufig nur magister ludowicus genannt. Er empfängt 1459 den Magistergrad, und ist 1463 und 1464 Examinator in der Artistenfacultät. Im Frühjahre 1465 übernimmt er zum ersten Male das Deconat, und ist Canonicus und Plebanus zu Reinberg. Abermals wird er im Herbste 1467 Decan, und ist 1468 Examinator der Baccalare, und Vicecancellarius. Im Herbste 1469 wird im Decanatbuche bemerkt, daß er seit geraumer Zeit abwesend sey, und deshalb seine Besoldung, stipendium, nicht beziehen solle. Darauf ist er 1470 wieder Examinator, legt aber in demselben Jahre seine collegiatura nieder; Th. 2. S. 205. 208. 213—218.

14) Jakob Stake aus Ripen in Schleswig, ist 1457 inscribirt, wird im Sommer desselben Jahres Baccalar, und 1459 Magister. Er ist 1463 und 1464 Examinator, und übernimmt im Frühjahre 1468 das Decanat, im Herbste desselben Jahres das Rectorat, und geht 1469 ab; Th. 2. S. 268.-203. 205. 208. 215. 184. 217.

15) Johann Meilof aus Greifswald, ist 1456 inscribirt, wird 1457 Baccalar, und 1459 Magister. Er ist 1464 und 1468 Examinator; im Frühjahre 1469 wird er Decan, und 1477 und 1478 wiederum. Er wendet sich auch zu den juristischen Graden, wird 1478 baccalarius in utroque iure, und ist 1480 Rector, und in novis iuribus ordinarius. Im Jahre 1482 ist er wieder Rector, und verhandelt 1484 in dem Streite zwischen den beiden collegiis artistarum, S. 241. Auch

empfängt er 1484 primos duos sacros subdiaconatus, wird 1485 ordinirt, und prediget in Sanct Nicolai, und lieset die Messe daselbst. Im Jahre 1486 bestellt ihn Johann Friedrich von Lörenghane, magister ordinis teutonici Breslaviae, zum Sachwalde, und er lebt noch 1492; Th. 2. S. 262. 161. 203. 208. 216. 194. 198. Balthasar vitae iurisconsultorum Gryphiswaldensium, 1741. pag. 9.

Als examinirende Magister der Facultät sind in den ersten Jahren noch folgende thätig:

16) Nicolaus von Golau, wird als Magister 1456 inscribirt, und ist im Sommer 1457 unter den Examinatoren der Magistranden; Th. 2. S. 261. 203.

17) Hartmann Dudink aus Dorpat, de tarbato, als Magister 1456 inscribirt, ist im Frühjahr 1458 Examinator der Baccalarianden, und 1459 Promotor derselben; S. 261. 204.

18) Nicolaus Gardari aus Stokholm, als Baccalar 1456 inscribirt, wird 1457 Magister, und ist 1458 Examinator der Baccalarianden; S. 262. 162. 203. 204.

19) Rodolf Bomgarde aus Hamburg, als Baccalar 1456 inscribirt, wird 1457 Magister, und ist 1460 Examinator; S. 264. 203. 207.

20) Hinrik Deleke von Rostock, als Baccalar 1456 inscribirt, wird 1457 Magister, und ist 1463 Examinator: S. 262. 203. 208.

21) Johannes von Denstedt, ist wahrscheinlich der schon 1456 inscribirte magister Johannes kremer de denstet. Im Anfange des Jahres 1458 ist magister Johannes de denstede Examinator der Baccalarianden, und im Sommer desselben Jahres Promotor derselben; S. 260. 204.

22) Gerhard Elmenhorst, als artium baccalarius 1456 inscribirt; im Sommer 1458 ist unter den Examinatoren der Baccalarianden magister Gherardus elmenhorst; S. 265. 204.

23) Erasmus von Halle wird im Herbste 1459 als Magister in das Consilium der Facultät aufgenommen; S. 205.

6. Die Juristenfacultät.

In ihr ward gelehrt das Canonische Recht, weil es in den geistlichen Gerichten seine unmittelbare practische Anwendung fand, und das Römische Recht, wohl vornämlich weil es Mittel zur allgemeinen gelehrten Bildung des Juristen war, und zwischen Canonischem und Römischem Rechte Berührungen bestehen. Denn in den weltlichen Gerichten unsres Landes ward damals nach Deutschem Rechte gesprochen, in den Städten nach Lübischem oder Magdeburgischem, und auf dem Lande nach Sächsischem Landrecht und Mannrechte und Schwerinischem Rechte[47]). Auf einzelne Artikel derselben und deren Anwendung hatte das Römische Recht allmählig Einwirkung ge-

47) Vergleiche meine Pommerschen und Rügischen Geschichtsdenkmäler, Bd. 1. S. 275. Noch im Jahre 1433 ward bei der Universität zu Caen in der Normandie der Vortrag des Römischen Rechtes wieder abgeschafft, weil es im Lande keine practische Anwendung finde: comment le dit estude ne seroit mie utile pour le pays de Normandie, qui est tout reglé par coustumes; Bulaei historia universitatis Parisiensis, vol. 5. pag. 426. Die Wiener hohe Schule lehrte nur canonisches Recht bis zum Jahre 1494; Kink Geschichte der Universität Wien; Th. 1. S. 101.

wonnen. Das Canonische Recht ward eingetheilt in die iura antiqua, enthaltend das decretum Gratiani und die fünf ersten Bücher der decretales, und in die iura nova, enthaltend den liber sextus der decretales und die clementinas. Als bestimmt angeordnete Vorlesungen finden wir zu Greifswald in unsrer Urkunde nro. 57. folgende:

1) lectura ordinaria de mane hora sexta in primo vel secundo decretalium.

2) lectura novorum iurium sexti et clementinarum hora secunda.

3) lectura ordinaria de mane hora nona in digesto veteri.

4) lectura institutionum hora duodecima.

5) lectura secundaria in legibus hora quarta in codice.

6) lectura in tertio aut quinto decretalium wird in unsrer Urkunde nro. 61. mit einem beneficium bedacht.

Diese Vorlesungen kommen auch in den Urkunden nro. 20. und nro. 55. vor. Die ordentlichen Lehrer nennen sich daher, wenn sie Canonisten sind: in antiquis iuribus ordinarius, in novis iuribus ordinarius; und wenn sie Legisten oder Lehrer des Römischen Rechtes sind: in legibus ordinarius, ordinarius in iure civili; wie die oben S. 78. angeführten Beispiele zeigen. Die Promotionen wurden in der S. 5. bezeichneten Weise vollzogen, entweder in iure canonico oder in legibus, und der Candidat ward nacheinander baccalarius, licentiatus, doctor. Erwarb er die Grade in beiden Fächern, so hieß er dann utriusque iuris baccalarius, wie Johann Meilof, Th. 2. S. 192. und utriusque iuris doctor, wie Heinrich Rubenow, S. 167. Vor Errichtung der Universität war Rubenow nur legum doctor, ward aber bei ihrer Einweihung auch doctor in iure canonico, S. 161. Der Vicecancellarius mußte die licentia ertheilen vor Vollziehung der Doctorpromotion. Hat einer die licentia erhalten, aber noch nicht das Doctorat, so heißt er licentiatus, wie 1456 Hermannus slupwachter, decretorum licentiatus, und Joachim sutebotter, legum licentiatus; S. 283.

Die ersten Lehrer der Greifswalder Juristenfacultät waren folgende:

1. Konrad Loste aus Wismar, ein hervorragender Mann, welcher zuletzt bis zur Bischofswürde emporstieg. Er stammte aus einem angesehenen begüterten Geschlechte Wismars, und ward ungefähr 1416 geboren; seine Ältern waren Petrus Loste und Margareta Pegel. Sein Oheim Nicolaus Loste, Canonikus zu Schwerin und Lübek, ein reicher Mann, bestimmte den Knaben Konrad für die Studien, und dieser ward im Juli 1423 zu Rostock immatrikulirt[48]). Er ward daselbst 1436 baccalarius artium, unmittelbar vor dem Auszuge der Universität nach Greifswald, wohin er sich vielleicht gleichfalls begab. Hernach erwarb er auch die juristischen Grade, da er später utriusque iuris doctor genannt wird. Im Jahre 1447 befahl Pabst Nicolaus 5. daß die erste Canonicalpräbende, welche zu Lübek erledigt würde, dem Konrad Loste gegeben werden solle. Im Schweriner Domcapitel erlangte er die Stelle des cantor. Bei der Errichtung des Greifswalder Studium ward er zum Lehrer bei der Juristenfacultät berufen, und ist 1456 von Rubenow inscribirt als: Dominus Conradus lost, utriusque iuris doctor, cantor zwerinensis et canonicus lubecensis. Durch ihn wird Rubenow zum doctor in iure canonico promovirt, und er erscheint als Mitglied des consilium universitatis im October 1456 und

48) Chytraei Saxonia, pag. 43. Cranzii Metropolis, lib. 12. cap. 20.

im Januar 1457 in unsren nro. 257. 258. Um trium regum 1457 gehört er zu den Examinatoren der juristischen Baccalarianden. Dann entstand Spaltung zwischen Rubenow und Loste. Rubenow wird 1457 genöthigt, vom 22sten September bis zum 12ten December Greifswald zu meiden, und bei seiner Rückkehr dahin entfernt sich Loste mit zwei anderen Lehrern; Th. 2. S. 165. Loste ging zu seinem Schweriner Capitel zurück, und erhielt auch das Tribseer Archidiaconat. Im Jahre 1482 erwählten die Schweriner Canoniker ihn, virum bene nummatum, sed annis multum gravatum, zum Bischofe[49]). Doch der hochbejahrte führte sein neues Amt noch zwanzig Jahre lang mit Nachdruck bis 1503. Er erlebte 1484 — 1490 die Rostocker Domhändel, und 1492 die Judenvertreibung zu Sternberg; neue Synodalstatuten gab er 1492[50]).

2. Heinrich Zankenstede, ist 1456 als legum doctor von Rubenow inscribirt, und wird neben Konrad Loste als Mitglied des consilium universitatis im October 1456 und im Januar 1457 aufgeführt in unsern nro. 257. 258. Im Januar 1457 gehört er zu den Examinatoren der juristischen Baccalarianden; Th. 2. S. 161. Später scheint er hier nicht vorzukommen.

3. Georg Walter, Jeorgius walteri, auch gualteri und galteri, aus Preußen, de Prusia, ein angesehener Mann, welcher zwanzig Jahre hindurch bei der Universität thätig war. Er war zu Bologna promovirt, Bononie insignitus, Alb. fol. 33. recto, und ist 1456 als decretorum doctor von Rubenow inscribirt, und 1457 Examinator der juristischen Baccalarianden. Im Frühjahre 1458 wird er zum ersten Male Rector, und heißt im Albo: sacrorum canonum doctor, scole iuridice ordinarius. Abermals führt er jenes Amt im Sommer 1459. Nach Rubenows Tode 1462 wird ihm die coronica universitatis übergeben, damit er sie fortsetze; er unterläßt dies aber, wahrscheinlich durch andere Geschäfte abgehalten; Th. 2. S. 180. Rector ist er 1466 wieder, und heißt im Albo: iuris canonici ordinarius, ac ecclesiarum caminensis et gripeswaldensis canonicus. Abermals übernimmt er 1469 das Rectorat, und ist nun canonicus nicht nur zu Camin und Greifswald, sondern auch bei der Collegiatkirche zu Sanct Marien in Stettin. Im April 1471 ward Georg Walter mit Jaroslaw Barnekow durch die Pommerschen Herzoge Erich 2. und Wartislaw 10. auf den Reichstag zu Regensburg gesandt, um vor Kaiser Friedrich 3. das Recht seiner Landesherren auf die Erbfolge im Stettiner Lande gegen die Brandenburgischen Kurfürsten zu vertheidigen. Dies berichtet die im Greifswalder Stadtarchive vorhandene Pergamenthandschrift: Cronica de ducatu Stettinensi, und der Kaiser selbst bestätigt es in seinem Schreiben aus Regensburg vom ersten August 1471. worin er zu den Pommerschen Herzogen sagt: „Dorauf dann euer volmechtig Anwelt, nemlich Doctor Jorg Walthere und Gereslaw Pernicko, uff ein Credentz, mit euer beder anhangen Insigeln versigelt, uff dem Tag zu Regenspurg vor uns erschinen sind"[51]). Zur weiteren Beilegung dieser

---

49) Cranz in der Metropolis, lib. 12. cap 20. pag. 331. wo er über Loste bemerkt: cum non diu crederetur superfuturus, sedit in annum vigesimum.

50) Krabbe Geschichte der Universität Rostock, S. 191 — 217. Lisch Meklenburgische Jahrbücher, Bd. 12. S. 211 — 217. Rudloff Meklenburgische Geschichte; Bd. 2. S. 968. Über Konrad Loste vergleiche: Memoria Conradi Lostii Wismariensis renovata a Davide Henrico Koepkenio; Rostoch. 1707. 4.

51) Des Kaisers Schreiben steht in Raumers Codex diplomaticus Brandenburgensis continuatus, Th. 1. S. 291 — 294. Die oben erwähnte Cronica de ducatu Stettinensi et Pomeraniae gestorum inter Marchiones Brandenburgenses et duces Stettinenses erzählt die 1464 — 1472 geführten Kämpfe über die Erbfolge im Stettiner Lande, ist wahrscheinlich von einem Zeitgenossen verfaßt, und in dem Memorabilienbuche nro. 3. enthalten.

Streitsache schickte der Kaiser in den Fasten 1472 Bevollmächtigte in die Mark, und zu Röreke unweit Schwedt erfolgte eine Verhandlung, zu welcher von den Pommerschen Herzogen gesandt wurden die drei Greifswalder Doctoren der Rechte, Hermann Slupwachter, Georg Walter, der bei dieser Gelegenheit auch plebanus in Treptow heißt, und Johann Parleberch. Durch sie wurden dort übergeben: Articuli coram legatis Imperatoris oblati pro parte ducum Stettinensium. Ebenso waren sie auch alle drei anwesend bei dem am Sonnabend nach Corporis Christi 1472 auf dem Rathhause zu Prenzlau zwischen den Brandenburgischen Kurfürsten und den Pommerschen Herzogen geschloßenen Friedensvertrage[52]). Zu Greifswald ward Walter im Frühjahre 1473 wieder Rector, führte heilsame statuta herbei, und bewirkte daß der Besuch der öffentlichen Wirthshäuser von Seiten der Studenten aufhörte; Th. 2. S. 185. Im Herbste dieses Jahres heißt er facultatis iuridice decanus; Album fol. 33. verso. Nochmals übernahm er 1475 das Rectorat, starb aber während desselben. In seinem Testamente vermachte er alle seine Bücher der Juristenfacultät, und wahrscheinlich sind sie jetzt in der hiesigen Kirchenbibliothek zu Sanct Nicolai, die an alten juristischen Büchern, handschriftlichen und gedruckten, reich ist. Eine darunter befindliche Papierhandschrift in Folio enthält zuvörderst Quaestiones in iure canonico von Bartholomaeus Brixiensis, und dann eine Sammlung der Consilien des Georg Walter, wohl von seiner eigenen Hand geschrieben. Sie wird eröffnet durch ein Inhaltsverzeichnis, dessen Überschrift ist: Jn nomine domini amen. Tabula consiliorum domini Georgii Walteri Jurisconsulti Ordinarii vniuersitatis inclite Studii Gripswaldensis, ex qua videri potest quid in eisdem continetur. Das Verzeichnis zählt drei und vierzig Consilia auf, deren Text dann folgt. Ein Consilium Walters ist abgedruckt in dem Werke: Responsorum iuris sive consiliorum tomi duo; Francofordiae 1568. in folio; tom. 1. pag. 457—462. und mit unterschrieben von Gerwinus Ronnegarve, legum doctor. Es betrifft einen Streit der Wismarschen Kirchen mit dem Razeburger Domcapitel wegen des Patronates der Kirchen zu Sanct Nicolai und Sanct Georg zu Wismar. Die Annalen geben dem Georg Walter, und dem bald nach ihm verstorbenen Petrus Reyer, das Zeugnis: dilexerunt universitatis rem publicam et eius conservationem; Th. 2. S. 186.

4) Joachim Sutebotter, legum licentiatus, war gleich bei Eröffnung der Universität Mitglied des Consilium derselben. Er erscheint in dieser Eigenschaft am 30sten October 1456 und am 7ten Januar 1457 in unsren Urkunden nro. 257. 258. Später scheint er nicht erwähnt zu werden. Im Greifswalder Stadtbuche findet sich der Bürger Johann Zotebotter 1447.

5) Hermann Slupwachter aus Greifswald, gripeswaldensis, Th. 2. S. 160. der Freund Rubenows, und sein treuer Beistand bei Errichtung der Universität. Er ist 1455 Thesaurarius des Caminer Capitels, und wird im December dieses Jahres vom Caminer Bischofe an den Brandenburger Bischof Stephanus gesandt, damit er diesem über die zu gründende Greifswalder Schule mündlich berichte; Th. 2. S. 11. Bei Einweihung derselben ist er gegenwärtig, und empfängt die licentia in iure canonico; S. 159. 160. Er wird nun auch Canonikus bei Sanct Nicolai zu Greifswald, Caminischer Generalofficial citra Swinam et Oderam, Subconservator der Universität, und Plebanus der Stralsunder Kirchen, S. 53. 182. Im Jahre 1458 ist er Rector der Universität, und erhält im Frühjahre 1460 das Doctorat in iure canonico in feierlicher Versammlung, der

52) Cronica de ducatu Stettinensi, fol. 16. verso und fol. 18 recto.

auch Herzog Wartislav 10. beiwohnt, S. 174. Abermals ist er 1463 und 1471 Rector, und 1472 bei Errichtung der schola iuristarum an der Nordseite des Nicolaikirchhofes thätig; S. 185. In demselben Jahre ist er mit seinen Collegen Johann Parleberg und Georg Walter bei den Friedensverhandlungen zu Röreke und Prenzlau[53]). Als Vicecancellarius ertheilt er 1476 dem Johann Parleberg und dem Joachim Conradi die licentia in iure canonico; S. 187. Er wird im Januar 1491 als vor Kurzem verstorben erwähnt; S. 116.

6) Johann Parleberg aus Stralsund, war anfangs in der Artistenfacultät, wie schon oben S. 89. bemerkt ist. Aber nachdem er 1461 licentiatus in legibus und baccalarius in iure canonico geworden, heißt er: legum doctor, facultatem iuridicam regens, Th. 2. S. 185. und übernimmt 1466 das Rectorat, wobei er genannt wird: in legibus ordinarius, gripeswaldensis canonicus; Th. 2. S. 179. 183. Im October 1469 ward Parleberg mit andren Pommerschen Abgeordneten von seinen Landesherren nach Petrikau in Polen gesandt, wo vor dem Polnischen Könige der Streit mit dem Brandenburgischen Kurfürsten Friedrich 2. wegen des Stettiner Landes zu verhandeln war. Von den Pommern wurden daselbst überreicht zwei Schriften: Supplicatio ad regem Poloniae pro parte ducum Stettinensium, und: Articuli pro parte ducum Stettinensium coram rege Poloniae oblati. Beide stehen in der oben S. 93. erwähnten handschriftlichen Cronica de ducatu Stettinensi, fol. 13—16. und sind unterzeichnet: Vestre regie maiestatis illustrium principum, dominorum Erici et Wartislai, ducum Stettinensium, Pameranie, Cassubie, Slauie, ac principum Rugie, deuoti oratores, videlicet Dionisius de Osten miles in Pamerania, Johannes Perlebarch, artium et legum doctor Gripeswaldensis, et ibidem in iure ciuili ordinarius, Nicolaus Damitzce cancellarius, Clawes Stenen, proconsul, Arnth van der Wide, consul Stettinensis, Thomas Percham, proconsul, Hinrick Rossow, consul Stargardensis, Hans Abbatishagen proconsul Treptowiensis[54]). In den Fasten 1472 ward Parleberg in dieser Angelegenheit mit seinen Collegen Georg Walter und Hermann Slupwachter auf den Tag zu Röreke gesandt, und im Sommer nach Prenzlau zur Friedensschließung[55]). Als am 27sten Juni 1475 Georg Walter, bisheriger ordinarius facultatis iuridice, gestorben war, ward dies Amt, mit welchem wahrscheinlich die lectura in antiquis iuribus verbunden war, dem Johann Parleberg übertragen, nebst der Fortsetzung der Coronica universitatis, die er auch ausführte; Th. 2. S. 186. 187. 180. 158[56]). Im Jahre 1476 heißt er auch vicecancellarius universitatis und ecclesiarum Caminensis canonicus ac Gripeswaldensis prepositus; S. 187. Das Rectorat führt er wieder 1476. 1478. 1482. und stirbt 1483 im Juni, als nostre universitatis subconservator, atque ecclesie Caminensis syndicus optime meritus, fautor et promotor universitatis maximus; S. 196.

7) Sabellus Zegevrid aus Stralsund, ist schon oben S. 89. bei den Artisten erwähnt, zu denen er anfangs gehörte. Aber 1466 wird er in unserer Urk. nro. 261. als sacrarum imperalium institutionum lector und Mitglied der Juristenfacultät aufgeführt; und 1467 wieder als zur Juristenfacultät gehörend in unsrer nro. 66.

8) Matthias Wedel von Lübek, ist bei Einweihung der Universität gegenwärtig, und

53) Siehe oben S. 93.

54) Barthold in der Pommerschen Geschichte Th. 4. Bd. 1. S. 335. nennt nur den Ritter Dinnies von der Osten, und scheint diese Artikel nicht gehabt zu haben.

55) Siehe oben S. 94.

56) Siehe oben S. 94.

wird inscribirt als archidiaconus Stolpensis in ecclesia Caminensi, qui universitati diversa fecerat servimina; Th. 2. S. 159. 260. Das Stolpische Archidiaconat enthielt die Anklamer Gegend, und hat seinen Namen vom Kloster Stolp bei Anklam. Auch der Einweihung der Greifswalder Collegiatkirche im Sommer 1457 wohnte Wedel bei, und erhielt eine Canonicalpräbende bei ihr; S. 164. Er gehört 1459 zu den Gebern der Schalen vasa, wird bei Elzinks Abgange im Sommer 1461 lector ordinarius in novis iuribus, und beginnt sogleich die Erklärung der Clementinen; S. 171. 179. Er bewohnt 1461 ein Haus neben der Decanei; S. 103. Im Sommer 1462 führt er das Rectorat, und wird hierbei genannt: decretorum doctor, dominus Mathias Wedel de Lubek, archidiaconus Stolpensis in ecclesia Caminensi. Als Kurfürst Friedrich 2. von Brandenburg 1464 sich das Herzogthum Stettin zueignen wollte, sandten die Pommerschen Herzoge Erich 2. und Wartislav 10. den Doctor Matthias Wedel und den Jaroslav Barnekow 1465 zu Kaiser Friedrich 3. damit sie dort das Recht ihrer Landesherren auf Stettin vertheidigen, und ihre Belehnung vom Kaiser erlangen möchten. Wedel hielt zu diesem Zwecke vor dem Kaiser eine freimüthige Rede, welche in der oben S. 93. erwähnten Cronica de ducatu Stettinensi enthalten ist Leider starb er auf dieser Reise am kaiserlichen Hoflager. Die Cronica sagt fol. 13. recto: Jn qua legatione post diligentem sollicitationem in curia imperatoris Frederici proch dolor discessit[57]). In den 1472 zu Röreke den Kaiserlichen Bevollmächtigten übergebenen Pommerschen Artikeln wird an Wedels Sendung erinnert. Diese Artikel sagen: Jtem expost, defuncto in domino dicto duce Ottone, dicti principes et domini, domini Ericus et Wertislaus, miserunt suos legatos et ambasiatores, videlicet egregium virum, dominum et magistrum, Mathiam Wedel, decretorum doctorem, archidiaconum Stolpensem in ecclesia Caminensi, et Jerslaum Bernekowen, ad serenissimum imperatorem Fredericum, ad petendum sua regalia, investituram suorum ducatuum et principatuum, cum suis patruis premortuis manu coniuncta possessorum. Quod dominus imperator pollicitus est facere; sed ambasiatores impediti per Marchionem non poterant consequi intentum; Cronica fol. 17. recto. Nach 1465 kommt Wedel in den Universitätsbüchern nicht mehr vor.

9) Johann Elzink aus Westfalen, de westfalia, S. 167. Er war decretorum doctor und lector ordinarius in novis iuribus. Im Jahre 1458 ist er Examinator für die juristischen Baccalarianden, und bewohnt ein Haus in der Knopfstraße, welches für den lector in novis iuribus gekauft ward; S. 167. Wiederum ist er 1459 und 1460 Examinator, und legt 1461 seine lectura in novis iuribus nieder; S. 174. 176. 179.

10) Gerwinus Ronnegarve aus Stralsund, in Rubenows Hause aufgezogen, S. 178. wird 1457 baccalarius in legibus und Canonikus bei Sanct Nicolai, Th. 2. S. 161. 164. Im Jahre 1460 ist er als legum doctor Examinator der juristischen Baccalarianden, wird in demselben Jahre zum lector ordinarius in legibus angenommen, und verläßt dann auf einige Zeit Greifswald, S. 176. 178. Doch kehrt er dahin zurück, wird im Frühjahre 1465 Rector als legum doctor, decretorum baccalarius, und reiset nach Rom wegen eines Streites, den er mit seinem Col-

57) Barthold a. a. O. S. 301. erwähnt den Tod Wedels bei dieser Reise nicht, sondern später S. 337. bei dem Jahre 1470, wie es Kantzows Pomerania thut, Bd. 2. S. 147. Aber Wedel wird nur 1465 beim Kaiser gewesen seyn. Seine dort an den Kaiser gehaltene Rede ist abgedruckt in Balthasars vitis iurisconsultorum Gryphiswaldensium, 1739. pag. 5—11.

legen Lorenz Bokholt hatte. Im Jahre 1466 heißt er novi iuris ordinarius, promovirt 1468 den Johann Parleberg zum doctor legum, und wird 1470 wieder Rector; S. 288. 183. 184. An der Errichtung der neuen Juristenschule 1472 nimmt er Theil, und verkauft 1484 sein hinter Sanct Nicolaithurm belegenes Haus an eilf Vicare jener Kirche; S. 185. 112. Rubenows Wittwe Katharina vermacht ihm 1492 ein Haus bei dem grauen Kloster, und nennet die Ronnegarven ihre nächsten Verwandten, S. 116. 117. Um ao. 1500 geht Gerwinus Ronnegarve nach Stralsund als archidiaconus Tribucensis, und erscheint mit dieser Bezeichnung als Zeuge in dortigen Urkunden; nach einer handschriftlichen Bemerkung Balthasars, in Roloff Mollers Vermächtnis für die Jacobikirche. Bei dem Streite Bogislavs 10. mit den Stralsundern 1504 soll er gesucht haben, den Herzog milder zu stimmen [58]). Der Tribbseer Archidiaconus war der bischöfliche Richter zu Stralsund, vom Schweriner Bischofe bestellt.

11) Petrus Reper aus dem östlichen Pommern, de pamerania, S. 163. und im Albo fol. 24. de rugenwaldis. Er ist 1456 inscribirt, wird 1457 baccalarius in iure canonico, schenkt 1459 der Universität 54 Rheinische Gulden, und kauft für 52 Gulden ein Haus für die Juristenfacultät in der Pferdestraße, S. 163. 174. 175. 97. 103. Er wird 1460 licentiatus in iure canonico, und heißt nun auch officialis domini Caminensis zu Greifswald, S. 176. Das Rectorat führt er 1464. 1468. 1474. und ist Caminischer Canonikus, und im Greifswalder Capitel Thesaurarius. Im Sommer 1475 stirbt er; S. 186. Eine Foliohandschrift unsrer Universitätsbibliothek, im Pommerschen Schranke unter nro. ii. 61. aufbewahrt, enthält Gerichtsprotocolle des Petrus Reper aus seinem Officialate aus den Jahren 1460 und 1461.

12) Erasmus Volrat aus Greifswald, intraneus, war Plebanus oder Pastor bei Sanct Marien. Im Januar 1457 wird er baccalarius in iure canonico, und erhält in demselben Jahre eine Canonicalpräbende bei Sanct Nicolai; Th. 2. S. 161. 164. Er wird 1460 licentiatus in iure canonico, und erscheint 1467 unter den Mitgliedern der Juristenfacultät; S. 173. 109. Dann führt er 1472 und 1476 das Rectorat, und ist nun auch scholasticus im Greifswalder Domcapitel. Er wird auch noch 1478 und 1483 als decretorum licentiatus und scholasticus aufgeführt in unsren Urkunden nro. 264. und 75. Er ist Mitunterzeichner des von dem hiesigen Juristen Johannes Brugge ausgestellten Consilii, welches in dem Werke: Responsorum iuris sive consiliorum tomi duo; Francoford. 1568. tom. 1. pag. 443—457 abgedruckt worden.

13) Laurentius Bokholt aus Greifswald, de gripeswald, Th. 2. S. 183. Schon im August 1456 sagt Wartislav 9. daß Laurentius Bokholt legum baccalarius, welchem von Rubenow drei Beneficien zum Betrage von zusammen achtzig Mark verliehen worden, extraordinarie

58) Kantzows Pomerania, Bd. 2. S. 297. D. Arnold Brandenburg in seiner Geschichte des Stralsunder Magistrates, Stralſ. 1837. S. 89. bemerkt bei dem Jahre 1502: „Gewöhnlich wird hier Doctor Gerwin Ronnegarve als erster Syndicus aufgeführt; er war aber Archidiaconus zu Tribbsees, und diente der Stadt nur in einzelnen Geschäften"; vergleiche dort S. 48. Balthasar in handschriftlichen Zusätzen zu seinen Leben Greifswalder Juristen, welche das in der Bibliothek der Generallandschaft zu Stettin befindliche Exemplar enthält, sagt: „Ronnegarves Wappen ist eine aufrecht stehende zusammen gebundene Garbe; über dem Helme stehen vier Blumen; sein Erbbegräbnis ist zu Stralsund in Sanct Nicolai unter dem Thurme gegen Norden, und gehört jetzt denen von Mackler."

in legibus lesen wolle, in einer ihm von der Facultät anzuweisenden lectura, S. 21. Bei Einweihung der Universität ist er als legum baccalarius inscribirt, und erhält 1457 eine Canonicalpräbende bei Sanct Nicolai, wobei er thezaurarius des Capitels genannt wird; S. 260. 164. 165. Rubenow sagt 1461 von ihm, er habe die Canonicalpräbende pro lectura codicis inne, S. 103. Gerwinus Ronnegarve hat 1465 einen Streit mit Bokholt, wegen dessen ersterer sich an den Römischen Hof begiebt; S. 183. Im Jahre 1482 ist Bokholt decretorum doctor und Mitglied des Consilium Universitatis; S. 194. In demselben Jahre am neunten Juni beauftragt von Rom aus Marinus de Fregeno, Bischof von Camin, den Joachim Block, decanum Colbergensem, und den Laurentius Bokholt, decretorum doctorem ac canonicum Gripeswaldensem, das Stargarder Archidiaconat für den Marinus in Besitz zu nehmen [59]). Das Rectorat wird 1484 von Bokholt übernommen, welcher dabei im Album genannt wird: incola huius opidi, sacrarum legum baccalarius, decretorum doctor, iuridice facultatis decanus, huius alme universitatis subconservator, collegiate ecclesie Gripeswaldensis prepositus. Er war nun also zu hohen Ämtern vorgerückt. Abermals wird er 1488 Rector, und heißt dabei auch vicecancellarius. In unsrer Urkunde nro. 92. von 1497 ist Bokholt gleichfalls noch Präpositus des Domcapitels. Er starb an der Seuche 1501 unter dem Rectorate des Petrus Ravennas; Album fol. 99. recto [60]).

14) Heinrich Rubenow selbst gehörte zur Juristenfacultät. Er wird im Januar 1457 genannt: primus decanus facultatis iuridice, und promovirt als solcher vier Männer zu Juristischen Baccalaren; S. 161. Im Jahre 1460 verfaßt er die Statuten der Facultät mit Zustimmung aller in ihr lehrenden Doctoren und Licentiaten; S. 177.

15) Jakob Kamp aus Usedom, S. 161. war Presbyter bei Sanct Nicolai, S. 92. und Magister S. 94. Er wird im November 1456 inscribirt als dominus iacobus kamp, und im Januar 1457 zum baccalarius in iure canonico promovirt, S. 263. 161. Darauf stiftet er in demselben Jahre eine Canonicalpräbende bei Sanct Nicolai, welche 1460 ein vermehrtes Einkommen erhält, und deren Inhaber täglich im Capitelhause ordinarie in decretis lesen soll; S. 67. 92. Er soll, wie der Rath und Rubenow 1461 bestimmen, mit dem Decane des Capitels abwechselnd in decretis lesen; S. 96. 102. Im Jahre 1478 ist Jakob Kamp noch baccalarius in decretis; aber 1483 heißt er decretorum licentiatus; S. 291. 112.

16) Heinrich Bukow aus Greifswald, S. 163. war Präpositus bei Sanct Nicolai schon vor der Gründung des Collegiatstiftes, und bestimmte bei Errichtung der Universität, daß eine jährliche Hebung von funfzig Mark nach seinem Absterben an die Universität fallen solle, S. 21. Er ward bei der Einweihung inscribirt, und im Frühjahre 1457 zum Rector gewählt; S. 159. 160. 163. In demselben Jahre erhält er eine Präbende im Collegiatstifte bei Sanct Nicolai, schenkt zu ihr sein an der Ecke der Büchstraße am Markte gelegenes Haus, und ist seitdem Präpositus des Collegiatstiftes oder Domcapitels; S. 164. 66. 69. 75. Er wird 1463 abermals Rector, und begiebt sich während dieses Amtes auf einige Zeit nach Güzkow, wo er früher Plebanus gewesen; er fürchtete nämlich

---

59) Schöttgen Altes und Neues Pommerland, S. 368. Über Marinus vergleiche oben S. 111. 112.

60) Thomas Kantzows Pomerania Bd. 2. S. 245. sagt, Herzog Bogislav 10. habe auf der Wallfahrt zum heiligen Grabe einen Capellan Lorenz Bokholt bei sich gehabt, welcher 1497 auf Cypern verstorben. Dieser müßte von dem Greifswalder Präpositus Lorenz Bokholt verschieden seyn.

auch für sich, weil die Greifswalder Gemeine seinen Schwestersohn, den Bürgermeister Dietrich Lange, getödtet hatte, welcher für verdächtig gehalten ward, die Ermordung Rubenows herbeigeführt zu haben; S. 182. Bukow kehrte indessen bald nach Greifswald zurück, führte daselbst ferner seine Präpositur, und starb 1473. Er wird von Parleberg als magnus fautor et benefactor universitatis bezeichnet, S. 185. Eigentlicher Lehrer war er wohl nicht, und scheint keinen gelehrten Gradus erworben zu haben; denn er heißt niemals Doctor, auch nicht Licentiat oder Baccalar. Er gehörte vielleicht zum Wolgastischen Geschlechte der Bukowen, welches drei Thürme im Schilde führte.

Theodericus Zukow, Probst des Pommerschen Nonnenklosters Verchen, erscheint gleichfalls öfter bei Errichtung der Greifswalder Universität, gehörte aber wohl nicht zu den Lehrern; als Inhaber eines gelehrten Gradus wird er zu Greifswald nicht bezeichnet.

Nach Rostock wird schon 1419 bei Errichtung der dortigen Universität ein Thidericus Zukow als Lehrer berufen, führt dort 1420 das Rectorat, und heißt magister in artibus et iuris canonici baccalaurius. Er wird 1423 wieder Rector, ist nun in iure canonico licentiatus, und führt jenes Amt 1424 und 1430 [61]). Ob er derselbe wie der zu Greifswald vorkommende war, bleibt mir zweifelhaft, da letzterer keinen Promotionstitel führt.

Zu Greifswald wird Theodericus Zukow 1456 als prepositus in Verchen und canonicus Caminensis inscribirt, und erhält 1457 auch bei Sanct Nicolai zu Greifswald ein Canonicat, S. 260. 164. Er schenkt 1460 eine Schale, und stiftet 1468 eine consolatio d. i. eine jährliche Hebung von zehn Mark Sundisch, welche am Tage Bartholomäi unter die Canoniker und Vicare zu Sanct Nicolai vertheilt wird; S. 171. 109.

Die ältesten Rostocker Statuten von 1419 verordnen als nothwendige Lehrer an der Juristenfacultät zwei principales regentes in iure canonico, deren einer hundert, der andre siebenzig Gulden jährlich erhält; der eine lieset nova iura, der andre antiqua. Ferner zwei principales regentes in legibus, deren einer hundert, der andre funfzig Gulden jährlich empfängt. Endlich vorläufig noch einen baccalaureus in decretis, der das decretum vorträgt, und dafür 25 Gulden erhält. Die vier zuerst benannten Stellen heißen loca doctoralia, weil sie mit Doctoren besetzt werden, deren jeder ein Viertheil der collecta erhält, d. i. des von den Studenten gezahlten Lohnes für die Vorlesungen; als collecta giebt jeder Student halbjährlich einen Gulden. Ist eine jener vier Stellen erledigt, so werden von den übrigen drei Inhabern jener Stellen dem concilium universitatis drei Männer zu Wiederbesetzung nominirt; aus dem concilium werden durch das Loos drei electores bestimmt; die wählen dann nach ihrem Gewißen einen der drei Nominirten [62]).

7. Die theologische Facultät.

Die theologischen Lehrer hatten, wie schon oben S. 5. bemerkt worden, in ihren Vorlesungen vornämlich zwei Bücher zu erläutern, und dazu gehörende Glossen und Commentare, nämlich sacram paginam oder biblia, und sententias Lombardi. Die Vorlesungen waren, wie in allen Facultäten, theils die der angestellten Lehrer, theils die von den Baccalaren zum Fortschreiten in der

61) Krabbe Geschichte der Universität Rostock S. 45. 67. Rostocker Etwas 1739. S. 15. 48. 141. 203.

62) Westphalen monumenta inedita, tom. 4. pag. 1037—1039.

Promotion gehaltenen; siehe oben S. 8. In Betreff der biblia wurden in einzelnen Vorlesungen einzelne biblische Bücher erläutert. Die Wiener Statuten von 1389 bestimmen, daß man den baccalariis biblicis, welche um zur licentia aufzurücken biblische Vorlesungen halten müßen, die von ihnen zu erklärenden Bücher dergestalt anweise, daß allmählig die ganze Bibel erläutert werde; dabei sollen sie den Text und die bemerkenswerthen Glossen ordentlich und gründlich durchgehen[63]). Wer eine collatio pro principio hält, d.i. einen Vortrag durch welchen er seine Vorlesungen einleitet, soll keine künstliche inhaltslose Worte häufen, und nur wirkliche Beweise aus der heiligen Schrift anführen, keine blos scheinbare. Die zum Disputiren aufgestellten Sätze sollen vernünftige und ernste sein, welche nützliche Materien, practische oder speculative, berühren, und in einfacher Sprache abgefaßt sind[64]). Die Baccalare, welche die sententias lesen, sollen bei dem Beginne jedes Buches derselben ein solempne principium mit vorangesandter Empfehlung der heiligen Schrift halten, und über die angehängten questiones mit ihren collegentibus anständig und ohne Bitterkeit verhandeln[65]). Der Gang der Promotion ist oben S. 6. bezeichnet.

Die Theologen haben, wie es mir scheint, öfter als die Lehrer andrer Facultäten den Titel professor; er scheint den akademischen Grad des Doctors anzudeuten; vergleiche oben S. 79. Im Eingange der Statuten der Kölner Theologen von 1398 werden die damaligen Mitglieder der Facultät, die fast sämmtlich als Mönche bezeichnet sind, namentlich aufgeführt: Johannes de wasya decanus, Symon de spyra, Guiso de colonia, Johannes de berenbach, Reginaldus de alna, Johannes brammart, Henricus de aquis, Alexander de kempen, prefati fluvii theologice facultatis et veritatis professores, nec non Jordanus de clivis, eiusdem facultatis licentiatus[66]). Da hier auf die professores ein licentiatus folgt, so läßt sich vermuthen, daß hier professores für doctores steht. Am Schluße dieser Statuten S. 49. heißen unter den Zeugen die Theologen: professores, actu pro maiori parte regentes; also waren darunter auch einige nicht lesende professores; welches wieder dafür spricht, daß professor nur so viel wie doctor sey. Die Zeugen der übrigen Facultäten, obwohl sie auch als pro maiori parte regentes et legentes bezeichnet sind, heißen nicht professores, sondern doctores und licentiati. Es scheint also in professor keine Beziehung auf das Lesen zu liegen. Zu Wien werden die Theologen bald doctores, bald professores genannt; Kink Geschichte, Bd. 2. S. 92. 95. Der oberste Grad in der Theologie hieß öfter magisterium, und der theologische Doctor daher auch magister theologie; Bianco a. a. O. S. 46; Kink a. a. O. S. 90. Dagegen habe ich bei Juristen niemals magister legum oder magister decretorum gefunden, sondern immer doctor. In der Rangordnung hatte die theologische Facultät die erste Stelle. Zu Wien heißt es 1388: Post rectorem vero primo ordine ponatur decanus facultatis theologice cum suis magistris, tam regentibus quam non regentibus, et licenciatis. Jn secundo ordine

---

63) Kink Geschichte der Universität Wien, Bd. 2. S. 107: Jtem volumus, quod semper passus biblie prius non lecti assignentur biblicis et cursoribus, donec biblia sit in hoc studio tota lecta. — Jtem baccalarii biblici et cursores legendo cursus suos seu bibliam inter alia ordinate et solide textum exponant, et glossas notabiles declarent secundum modum cursorie legendi Parisiis observatum. Damals ward biblia gewöhnlich als ein Femininum der ersten Declination behandelt.

64) Kink a. a. O. S. 97. 103. Collatio ist eine Verhandlung, Unterredung; conferre cum aliquo, mit jemand verhandeln. Daher auch conferentia, Verhandlung.

65) Kink a. a. O. S. 106. 110.

66) Bianco die Universität Köln; Anlagen S. 35.

ponatur decanus facultatis decretorum et legum cum suis doctoribus, cet; Kink Bd. 2. S. 90. Zu Erfurt: Primum locum teneant magistri in theologia; secundum doctores decretorum; tertium domini legum, cet; Motschmann Erfordia literata, S. 640. In Betreff der Zahl der Lehrer werden in den alten Rostocker Statuten, obwohl Pabst Martin 5. anfangs die theologische Facultät dort nicht bewilligte, für diese Facultät verordnet: duo doctores seculares in sacra theologia regentes, aut baccalaurei, aut licentiati, in eadem breviter in doctores promovendi; dazu gehören vielleicht noch die unmittelbar darauf erwähnten tres magistri in artibus, quorum quilibet sit baccalaureus in theologia [67]). Im Verzeichnisse der Rostocker Vorlesungen von 1520 erscheinen drei Doctoren der Theologie, Bartold Moller, Johann Hoppe, Cornelius de Snekis, und fünf Baccalare, welche letztere pro suo cursu lesen, d. i. um in der Promotion fortzurücken [68]).

Auch zu Greifswald waren biblia und sententiae Lombardi die in den theologischen Vorlesungen erläuterten Bücher, in welchen die Promovenden ihre Kenntnisse nachweisen mußten, in der oben S. 5. 6. bezeichneten Ordnung. Es heißt in den Annalen 1457 von Johann Lamside: principiavit in bibliam sub domino Sidoniensi, d. i. er begann, um in dem Baccalarcursus fortzurücken, die Vorlesung über die Bibel unter Aufsicht des Bischofes Albert von Sidon, welcher Lehrer der Theologie zu Greifswald war; Th. 2. S. 166. Ebenso 1458 von Nicolaus Murificus: principiavit in bibliam sub domino doctore Wernero Verman; auch letzterer war ordentlicher Lehrer der Theologie hieselbst; S. 167. und 180. Jeder Cursor mußte sich einen Doctor wählen, unter dessen Aufsicht er seinen Cursus las; Kink Geschichte der Universität Wien, Bd. 2. S. 104. Nach Beendigung des biblischen Cursus schritt der Baccalar zur Vorlesung über die sententiae fort. Daher heißt es 1458 in den Annalen: magister Conradus Henzel de Cassel principiavit in librum primum sententiarum, et magister Nicolaus Murificus in tertium; Th. 2. S. 168. Wer das dritte Buch begann, hieß baccalarius formatus, d. i. fertig zur Erlangung der licentia; siehe oben S. 83. Vom Baccalare Gregorius Hirledeyg wird 1461 gesagt: ad sententias admissus, er erhielt die Erlaubnis, die Vorlesung über die Sentenzen zu halten, welche zur Erlangung der licentia erforderlich war. Die licentia ward in gewöhnlicher Weise durch den Vicecancellar ertheilt, Th. 2. S. 169. 173. 176. Darnach gab ein Doctor das Doctorat in der Nicolaikirche; S. 161. 173.

Die angestellten Lehrer heißen: in theologia hic ordinarius S. 212. oder lector ordinarius theologice facultatis S. 179. oder facultatis theologice ordinarius S. 184. oder in theologia ordinarius S. 192. Wenn die Facultät einen neuen Lehrer annimmt, heißt es: assumtus fuit ad facultatem theoloycam S. 174. oder: fuit in lectorem ordinarium theologice facultatis assumtus, S. 179. Die Facultät hatte zum Vorsteher ihren decanus, als welcher zuerst 1457 genannt wird der Bischof Albertus von Sidon, S. 166. Zu Leipzig war das theologische Decanat kein halbjährlich wechselndes, sondern ein lebenslängliches; vielleicht war es zu Greifswald ebenso [69]). Die ersten Statuten der Greifswalder Theologen sind nicht erhalten; die ältesten noch vorhandenen sind die in unsrer nro. 119. erwähnten vom Jahre 1545.

---

67) Westphalen monumenta inedita, tom. 4. pag. 1037.

68) Krabbe Geschichte der Universität Rostock; S. 321.

69) Winer de facultatis theologicae evangelicae in universitate Lipsiensi origine; Lips. 1839. pag. 6: „Unus doctorum, qui reliquis diutius publici magistri provinciam sustinuerat, decanus collegio praefuit; hic enim magistratus, ut loqui solent, perpetuus tum erat.“

Als erste theologische Lehrer finden wir nach Gründung der Universität zu Greifswald folgende:

1) Albertus, episcopus Sidoniensis, aus Greifswald gebürtig, Suffragan des damaligen Bischofes Henning Iven von Camin. Er ward bei der Einweihung der Universität zum Doctor der Theologie promovirt, und erscheint im October 1456 und im Januar 1457 als Mitglied des Rathes der Universität; Th. 2. S. 161—163. 283. 284. Er und Johann Wolf nehmen während des ersten Rectorates den Abt Matthias von Nienkamp und den Magister Johann Lamside als Baccalare in die theologische Facultät auf; auch errichtet er 1457 im Auftrage des Bischofes Henning die Collegiatkirche bei Sanct Nicolai; S. 163. Er wird in demselben Jahre zum Decane erwählt, und unter ihm halten die Baccalare Johann Lamside, Conradus Hensel, und der Minorit Jacobus ihr principium; S. 166. Im Sommer 1457 versieht er ein Crucifix in Sanct Marien mit einem Säckchen voll Reliquien, und legt ihnen ein Zeugnis bei, welches ich unten anführe. Im Jahre 1459 präsentirt er den Cistercienser Stephanus de prusia oder de salvelt aus Nienkamp zur licentia, und promovirt ihn 1460 zum Doctor in der Nicolaikirche; S. 169. 173. Zu Ende dieses Jahres oder im Anfange des folgenden präsentirt er den Magister Conrad Hensel zur licentia in thologia, S. 176. Später scheint er zu Greifswald nicht vorzukommen. Als Bischof Henning um 1469 gestorben, soll auch sein erwählter Nachfolger, Graf Ludwig von Eberstein. den Albertus als seinen Suffragan angenommen haben, nach Cramers Pommerschem Kirchenchronikon, Buch 2. cap. 45[70]). Micrälius im Alten Pommerlande S. 646. giebt unsrem Albertus den Namen: Albrecht von Sidowen, welcher vielleicht nur aus episcopus Sidoniensis entstand.

Das Zeugnis, welches Albertus 1457 den in ein Crucifix der Greifswalder Marienkirche gelegten Reliquien beigefügt hatte, ward 1700 vorgefunden, als eine Jungfrau aus Wismar jener Kirche eine Summe Geldes zu ihrer Ausschmückung geschenkt hatte. Dabei ward auch das alte Crucifix ausgebeßert, und die Arbeiter fanden im Haupte des Heilandes ein Säckchen voll Reliquien, bei welchen ein Pergamentzettel lag, auf dem folgendes Zeugnis stand: Nos Albertus, dei et apostolice sedis gratia episcopus Sidoniensis, recognoscimus per presentes, quod hanc presentem imaginem Jesu Christi crucifixi sub anno domini mcccclvij feria tertia post trinitatis benedicendo et sanctificando consecravimus, et de ligno sancte crucis, et multorum aliorum sanctorum reliquiis ornavimus, ac cum certis indulgentiis, ut moris est, dedicavimus, quod manu propria protestamur. Die Reliquien waren: 1) frustulum dominice crucis; 2) particula ossis, absque schedula; 3) cranii particula, cum lemmate: Marciani episcopi martyris; 4) alia nonnulla ossicula adespota; 5) frustulum sepulcri sancte Marie. Gleichzeitig fand man in jener Kirche eine mit Eisen beschlagene Kiste, worin noch achtzehn Stück Reliquien lagen. Siehe Mova literaria maris balthici; Lubecae 1700. pag. 293.

2) Werner Verman, Minorit, ist bei Errichtung der Universität als sacre theologie professor inscribirt, welches Doctor der Theologie bedeuten wird, und hielt bei der Einweihung die Predigt recommendando principes terre et locum; Th. 2. S. 260. Am Tage nach der Einweihung promovirt er den Bischof Albertus und den Johann Wolf zu Doctoren der Theologie, und

70) Bischof Henning lebte am 25sten Juli 1469 nicht mehr, nach der in Dähnerts Pommerscher Bibliothek Bd. 4. S. 222. abgedruckten Urkunde. Vergleiche Haken Geschichte der Stadt Cöslin, S. 107.

1458 macht unter ihm der Baccalar Nicolaus Murificus sein principium in bibliam; S. 161. 167. Er präsentirt denselben Baccalar 1460 zur licentia, und promovirt ihn darauf zum Doctor der Theologie; S. 173.

3) Johann Wolf aus Danzig, lateinisch Johannes lupi de prusia, wird am Tage nach der Einweihung zum Doctor der Theologie promovirt, und ist deshalb als sacre theologie professor, primus decanus ecclesie collegiate hic, inscribirt; S. 161. 260. Noch während des ersten Rectorates nimmt er mit dem Bischofe Albertus zwei Baccalare in die theologische Facultät auf, entfernt sich aber im Herbste 1457 aus Greifswald, als Rubenow, welcher einige Monate lang die Stadt hatte meiden müßen, dorthin zurückberufen wird; S. 163. 165. Das Capitel bei Sanct Nicolai präsentiert daher, weil Johann Wolf abwesend sey, am 16ten Mai 1458 dem Bischofe von Camin den Heinrich Nacke zum Decanate bei Sanct Nicolai, und der Bischof genehmigt dies; S. 75. 77. Später kehrte Johann Wolf nach Greifswald zurück, und übernahm im Frühjahre 1470 das Rectorat, als facultatis theologice ordinarius ac decanus primus gripeswaldensis, welches letztere sich auf sein früheres Decanat im Domcapitel bei Sanct Nicolai beziehen wird, nicht auf ein Decanat in der Facultät; S. 184. Im Album schreibt er sich bei dem Antritte dieses Rectorates fol. 27. recto: magister Joannes wulf de danczk, sacre theologie professor novissimus; welches letztere wohl Bescheidenheit andeuten soll.

4) Konrad Hensel, welcher oben S. 89. bei den Artisten aufgeführt ist, erwarb schon in den ersten Jahren der Universität auch die theologischen Grade, und wird im Sommer 1461 zum lector ordinarius theologice facultatis angenommen; S. 179.

5) Theodoricus Dode, wird 1467 als in theologia hic ordinarius erwähnt; die Artisten bewilligten ihm damals vorläufig, bis er ein andres Unterkommen finde, eine durch Dedelows Abwesenheit erledigte Wohnung in ihrem Collegio, wahrscheinlich im größeren; Th. 2. S. 212. Im Jahre 1468 wird er auch noch als im Artistencollegio wohnend angeführt; S. 214.

Bei Eröffnung der Universität werden als Baccalare der Theologie auch inscribirt: dominus Johannes wyse, arcium magister, und: magister Joachim tide, aus Rostock; S. 260. Letzterer macht bald darauf sein principium in tertium sententiarum, und ward also baccalarius formatus; S. 162. Für das dort gedruckte summarum ist zu lesen: sententiarum.

Barthold in der Pommerschen Geschichte Th. 4. Bd. 1. S. 224. sagt: „Die älteste Verfassung unserer Hochschule lautete nicht auf streng geschiedene Facultäten der Theologen und Juristen; beide bildeten, als Facultät des geistlichen und weltlichen Rechts, ein Collegium, wiewohl des Decans der Juristen zeitig erwähnt wird." Diese Vorstellung ist irrig. Die Lehrer des geistlichen und die des weltlichen Rechtes gehörten sämmtlich zur Juristenfacultät; darüber kann gar kein Zweifel seyn; man vergleiche darüber das oben S. 4. und S. 91. von mir gesagte. Die Theologen dagegen lehrten weder decreta noch leges, sondern biblia und sententias, und bildeten immer eine für sich bestehende Facultät, daher tres facultates superiores gezählt wurden, S. 210. In unsren Universitätsannalen werden gleich nach Stiftung der Universität facultas theologica und facultas iuridica unterschieden, S. 163. 166. 174. 177. und ebenso der decanus facultatis theologice und der decanus facultatis iuridice, S. 166. 161. Ein Zusammenfließen beider Facultäten fand nicht Statt.

Juristen konnten, ebenso wie Artisten und Mediciner, als Besoldung oder Pfründe ein Canonicat oder ein Plebanat erhalten; aber dadurch wurden sie nicht Mitglieder der theologischen Facultät.

8. Die Medicinische Facultät.

Die Bücher der griechischen und arabischen Ärzte und deren Commentare, welche die Mediciner im funfzehnten Jahrhundert in ihren Vorlesungen erläuterten, sind oben S. 6. und S. 26. bezeichnet. Sie wurden auch zu Rostock und Greifswald angewendet. Wir finden unter dem von der Greifswalder Artistenfacultät gesammelten Büchervorrathe mehrere jener Schriften aufgeführt, wie: Canones Avicenne, Lilium medicine, Jn medicina viaticus, Practica de cura morborum universalium et particularium, Liber medicinalis de natura humanorum corporum, Cirurgia magistri Brun, Liber de egritudinibus puerorum. Zu Rostock erläuterte 1520 der Doctor Giltzheim verschiedene Fenn oder Abtheilungen des Canon des Avicenna[71]). Die Zahl der medicinischen Lehrer war zu Rostock und Greifswald anfangs nur geringe. Die ältesten Rostocker Statuten verordnen duos magistros in medicinis; aber 1520 war dort der Doctor Reimbert Giltzheim der einzige Lehrer der Medicin. Auch zu Marburg ward bei Stiftung der Universität 1526 bestimmt, es solle wenigstens ein Lehrer der Medicin vorhanden seyn: habeatur ad minus unus medicinae professor, doctus simul et pius[72]). Die Promotionen in der Medicin wurden in der oben S. 7. beschriebenen Weise vollzogen. Ein Stadtarzt, Ghodeke van Kerpen, der stat arsthe, wird zu Greifswald schon 1395 im Orveidenbuche genannt[73]). Der Stadtarzt war ein nothwendiger Gehülfe des Stadtgerichtes, und in den Rubenowschen Stadtstatuten heißt es im fünften Abschnitt, daß jährlich um Michälis, wenn der Rath für das kommende Jahr neu geordnet worden, auf dem Rathhause erscheinen sollen de vaghet, tolre, stadarste, wakscriver mit alle synen knechten, beyde vorspraken, rechtdeler unde bodel, der Vogt, Zöllner, Stadtarzt, Wachthauptmann mit allen seinen Knechten, beide Anwalte, Richter und Büttel, und einen Eid zu den Heiligen schwören, daß sie gewissenhaft alle Scheltworte, Braun oder Blau, Messerziehen und sonstige Brüche an das Vogtgericht bringen, und nichts davon verhelen wollen. Ein Chirurgus wird 1423 im Greifswalder Stadtbuche Fol. 180. recto erwähnt, indem dort steht, der magister hermannus hoppe cyrurgicus habe eine neben dem Nicolaikirchhofe gelegene Bude gekauft. Der Apotheker des Rathes kommt dort öfter vor; so heißt es Fol. 172. verso ao. 1419: magister petrus steenvort, noster apothecarius, emit a domino nicolao hilgheman, domino johanne wudarghen et almaro parszenow, nostre civitatis notario, et ryben, nostro monetario, apothecam magistri reymari, nostri quondam apothecarii. Dieser damals verstorbene Apotheker Reimar wird also wohl schon im vierzehnten Jahrhundert zu Greifswald ansäßig gewesen seyn.

Bei der Greifswalder Universität finden wir als Mediciner zuerst folgende erwähnt:

1) Vitalis Fleck, aus Sachsen; als nähere Heimat ist Leipzig Th. 2. S. 160. genannt; im Album aber Merseburg, ebendaselbst fol. 17. verso. Einen Verwandten inscribirt er 1460

---

71) Krabbe Geschichte der Universität Rostock S. 337. Das arabische Wort Fenn bedeutet: Gattung, Abtheilung. Der erste Theil des Canon des Avicenna zerfällt in vier Fenn.

72) Krabbe a. a. O. S. 339.

73) Siehe meine Pommerschen und Rügischen Geschichtsdenkmäler, Bd. 1. S. 79.

im Album fol. 12. recto mit den Worten: Gregorius flegk de bornis, merseburgensis dyocesis, gratis, quia familiaris meus. Vitalis Fleck ward 1456 am Tage nach der Einweihung zum doctor medicine promovirt vom Doctor Johann Stalköper, S. 161. und ist Mitglied des Rathes der Universität in demselben Jahre und im folgenden, S. 283. 284. Er promovirt 1457 den Vincentius Vaget aus Neuenburg und den Johann Werderman aus Stettin zu Baccalaren der Medicin, S. 166. Im Jahr 1460 ist er Rector, und promovirt wieder drei Männer zu Baccalaren der Medicin; am Examen derselben nehmen, da andre Doctoren der Medicin fehlen, die Juristen Heinrich Rubenow und Georg Walter Theil, secundum statuta universitatis; S. 174. Im folgenden Jahre um Epiphanias wird er Vicerector, weil der Rector Heinrich Nacke stirbt. Wiederum übernimmt er 1464 das Rectorat, und verliert in der damaligen Seuche seine drei Verwandten Johannes, Gregorius und Andreas; S. 182. und Album fol. 18. recto. Im December dieses Jahres verleihet Bischof Henning von Camin dem Vitalis Fleck eine Canonicalpräbende bei Sanct Nicolai; Th. 2. S. 108. Das Decanatbuch der Artisten erwähnt ihn 1469 als anwesend in einer Versammlung, in welcher die Juristen die Hälfte einer Erbschaft an die Artisten übertragen, S. 216. Zum dritten Male übernimmt er 1471 das Rectorat, und wird 1477 als verstorben erwähnt; S. 184. 110. Als sein Nachfolger im medicinischen Lehramte erscheint gleich darauf der Friese Heinrich ter Porten aus Gröningen, inscribirt im Album fol. 43. recto und 46. recto.

2) Nicolaus Degantz, magister und medicine licentiatus; von ihm wird in den Annalen gesagt, er habe 1459 zugleich mit den Magistern Thidericus Stephani und Johann Parleberg eine Anzahl Bücher zu der bei den Artisten angelegten Bibliothek geschenkt; S. 170. Es wird zugleich von ihnen gesagt: pro ista librariarum tamen donacione suarum inchoarunt; dies inchoare ist wohl das Antreten irgend einer Befugnis in der Facultät, wofür sonst eine Zahlung geleistet werden mußte; vergleiche oben das principiare S. 12. Die Schenkung der Bücher ward nun anstatt jener Zahlung angenommen. Aus dieser Gabe des Nicolaus Degantz mögen die S. 233. aufgeführten medicinischen Bücher herstammen. Ob er damals als medicinischer Lehrer thätig war, läßt sich hieraus nicht sicher erkennen.

3) Johannes Stalköper, ist 1456 inscribirt als medicine doctor, canonicus razeburgensis, und promovirt am Tage nach der Einweihung der Universität den Vitalis Fleck zum Doctor der Medicin, Th. 2. S. 260. 161. Es kam damals öfter vor, daß Canoniker den Grad des Doctors in der Arzneiwissenschaft besaßen; so finden wir unter den zu Greifswald zuerst inscribirten auch den damaligen Decanus des Caminer Domcapitels: Dominus Petrus garin, medicine et artium doctor, decanus ecclesie Caminensis; S. 259[74]).

Die ältesten der noch vorhandenen Statuten der Greifswalder Mediciner sind die in unsrer nro. 119. erwähnten vom Jahre 1545. Darnach wurden 1569 ausführlichere abgefaßt von den Doctoren Calenius und Seidel, welche dabei besonders die Rostocker Statuten befolgten; Balthasar Jus Pastorale, Bd. 1. S. 794.

---

74) Der Greifswalder Professor Jakob Gerschow in seinem Catalogus patronorum, cancellariorum, acad. gryphisvald. nennt den Johann Stalköper als Procancellarius im Jahre 1473. Aber in unsrem Decanatbuche S. 220. ist im Jahre 1473 Thidericus Stephani Vicecancellarius.

9. Die Studenten.

Die Studenten, genannt supposita, scolares, studentes, wohnten, wenn sie noch zur Artistenfacultät gehörten, großentheils in den beiden Collegien der Artisten am wüsten Platze. Für ihre Zimmer, welche bursae und stantiae genannt werden, bezahlten sie eine Miethe, welche zu den Einkünften der Artistenlehrer gehörte; siehe oben S. 87. So werden 1483 im Decanatbuche erwähnt die supposita maioris collegii und die supposita minoris collegii, welche über den rechtmäßigen Decan uneinig waren; Th. 2. S. 237. Die von ihnen gezahlte Miethe, pecuniae provenientes ex stantiis, kommt in den Facultätsrechnungen oft vor; S. 246. Aber auch in der Stadt gab es bisweilen andre bursae oder regentiae, in welchen Studenten zusammen wohnten unter Aufsicht eines Lehrers, wie 1492 die regentia a domino Petro Quandt conducta, wodurch dann die Einnahmen der Collegien der Artisten beeinträchtigt wurden, S. 250. 244. Die Aufseher der Bursen und Regentien, bursarum rectores, sollen auf den ordentlichen Lebenswandel ihrer Studenten genau achten, und sie zum Lateinsprechen anhalten, S. 303. 311. Für das anständige Verhalten der Studenten in den Bursen sind strenge Vorschriften gegeben, S. 307—309. Die Studenten sollen an Sontagen und Festtagen den Gottesdienst in Sanct Jacobi besuchen, welche die Kirche der Artistenfacultät ist, S. 311. Hat ein Artistenstudent nicht wenigstens anderthalb Jahre in einem collegio, oder in einer von der Universität genehmigten bursa oder regentia gewohnt, so darf er nicht promovirt werden; denn der Lebenswandel derjenigen, welche zerstreut in der Stadt ohne Aufsicht der Lehrer wohnen, kann von den Lehrern nicht genügend beurtheilt werden; S. 308 Die Studenten sollen auf der Gasse nicht in Wämsern, wambosiis, einhergehen, sondern in ringsum geschloßenem Rocke, in veste talari, utputa toga undique clausa, S. 210. Den cursoribus oder Dienern der Universität sollen sie vierteljährlich wenigstens einen Albus oder Witten zahlen, S. 307. Für die Vorlesung zahlt der Student dem Lehrer einen Lohn, pastus, auch merces genannt, S. 207. 227. Die Preise der einzelnen Vorlesungen und Exercitien oder Disputatorien bei der Artistenfacultät sind S. 309. 310. aufgeführt. Wer nothwendige Vorlesungen versäumt, und sich dann zur Pomotion meldet, und Dispensation verlangt, muß den pastus für die versäumten Vorlesungen nachzahlen, S. 225. Arme Studenten können auf Erlaß der Zahlungen antragen; für arm wird derjenige erachtet, der auf sein Gewissen versichert, daß er außer seinen Büchern und Kleidern nicht über zehn Gulden an Vermögen besitze, und außerdem einen Lehrer oder einen glaubwürdigen Mann stellt, welcher dasselbe auf sein Gewissen versichert; S. 205. Oft werden Studenten als pauper umsonst inscribirt. Auch bei den Promotionen ward den dürftigeren ein Theil oder das Ganze der Zahlung gestundet, wie die Th. 2. S. 239. 240. aufgeführten Schuldbekenntnisse zeigen Unordnungen, welche die Studenten begingen, wurden mit Geldbußen bestraft; diese wurden bisweilen erlaßen, wobei der Student versprach, keine neue Unordnung zu begehen, und falls dies vorkäme, auch die Geldbuße für den früheren Fall zu zahlen. Im Decanatbuche der Artisten finden wir aus dem Jahre 1481 zwei solche Versprechen, von den Studenten Mauritius Dargatz und Johannes Petri eigenhändig eingeschrieben; letzterer war schon clericus Roskildensis diocesis; Th. 2. S. 23.

Die Universität hielt das Gericht über die Studenten auf den Grund der von Bischof Henning von Camin ihr 1456 gegebenen Befugnis: carcerem habere, in unsrer nro. 12. und der von Bischof Benedict 1488 bestimmten Ordnung für das Gericht der Greifswalder hohen Schule, in unsrer nro 79.

Über das nächtliche Zusammentreffen der Studenten mit den Stadtwächtern gab die Universität um ao. 1490. folgende Verordnung: Jtem statuimus quod nullus studencium post decimam horam tempore estatis, et nonam horam hiemis, debet ire cum armis offensibilibus in plateis, aut constitui in aliqua taberna vel loco inhonesto. Qui si repertus fuerit, debet per vigiles seu custodes capi, et in custodiam communem civitatis per eosdem poni, et die sequenti, si arma habuit, cum armis rectori presentari, et puniri secundum modum excessus.

Diese Verordnung ist angeführt in einer niederdeutsch geschriebenen Procesacte jener Zeit, welche in einer Handschrift des Fürstlichen Archives zu Putbus steht, die bezeichnet ist: Cod. tit. xx. nro. 1289. pag. 941. sequent. Die Stadtwächter hatten auf Geheiß des Bürgermeisters Wedege Lotze in einer Winternacht den Studenten Gerhard Berndes ergriffen, verwundet und in das Gefängnis gesetzt, und darin war er gestorben, wie man sagte, durch den Frost. In Folge dessen ward gegen den Bürgermeister die Klage auf Todtschlag erhoben, und jene Procesacte enthält die Vertheidigung des Bürgermeisters durch den Procurator des Rathes vor Herzog Bogislav 10. Ich werde weiter unten, im achten Capitel, noch einiges daraus mittheilen.

Die Diener der Universität heißen cursores, famuli, bedelli, S. 299. Sie erhalten gewöhnlich eine Zahlung von dem neu aufgenommenen Studenten bei der Inscription. So ist 1462 inscribirt: Petrus bugge, dacus de ottonia, decima quinta die mensis decembris, altera die lucie, et dedit xxiiij solidos, et pro cursoribus tres solidos; Album fol. 15. verso. Diese drei Schillinge waren damals die gewöhnliche Zahlung für die Universitätsdiener. Sie sollen ferner nach den Statuten der Artisten vierteljährlich von jedem Studenten wenigstens einen Albus empfangen; siehe oben S. 106. Auch bei der Aufnahme eines Lehrers in die Facultät wird ihnen ein sallarium famulorum universitatis gegeben; Th. 2. S. 218. Es waren diese cursores auch Studenten, und promovirten daher öfter. So heißt es 1482 unter den Namen der Artistenbaccalare: Olavus cursor, de dacia, propter officium fuit gratis promotus; S. 236. Ebenso 1487 bei der Promotion der Baccalare: Hermannus vryghe de lynghen, pro tempore cursor, pauper nihil dedit; S. 245. Studenten übernahmen dies Amt um sich dadurch eine Unterstützung zu verschaffen. In gleicher Weise bestanden zu Wien die servitores und pedelli oder Boten der Universität; mit ihren Stäben sollen sie den Rector begleiten; Kink Bd. 1. S. 59. Bd. 2. S. 86.

Außerdem werden servitores und famuli einzelner Lehrer erwähnt. Der Magister soll, wenn er ausgeht, seinen Famulus bei sich haben, sobald er einen solchen unterhalten kann; S. 304. Auch diese servitores waren Studenten, und kommen in den Inscriptionen oft vor, wie 1457: Steffanus dannerus de slestad, servitor magistri Denstad; S. 265. 268. 269. Der Magister Denstad ist der oben S. 91. erwähnte. Die servitores werden gleichfalls zu Baccalaren promovirt; der Doctor Vitalis Fleck ertheilt 1460 seinem servitor Nicolaus das Baccalariat in medicina, S. 175.

Siebentes Capitel.

Die Herzoge Erich 2. und Wartislav 10.

ao. 1457 — 1478.

Nachdem Erich 2. und Wartislav 10. im April 1457 die Regierung des Wolgaster Landes angetreten hatten, endete das erste Rectorat des Doctor Heinrich Rubenow [1]). Zum zweiten Rector ward am ersten Mai Heinrich Bukow, Präpositus bei Sanct Nicolai, erwählt, womit Rubenow nicht ganz zufrieden zu seyn scheint, Th. 2. S. 163. Bukow wird dort ordinarius loci genannt, welches wohl den vom Bischofe beauftragten kirchlichen Richter des Ortes bezeichnet; mit seiner Zustimmung ward 1458 dem Decane des Domcapitels, Heinrich Nacke, die coherclo et iurisdictio in clerum ecclesie sancti Nicolai verliehen; S. 168.

Im Juni 1457 wurden die Urkunden über die Stiftungen mehrerer Canonicalpräbenden bei Sanct Nicolai ausgefertigt, von dem Magister Ludolf Burow, Magister Johann Parleberg, Canonikus Heinrich Nacke, Präpositus Heinrich Bukow, Canonikus Wilken Beseke, Baccalarius Jacob Kamp, wie sie in unsren nro. 30 — 33 enthalten sind. Das Capitel der Kirche, unter Führung des Präpositus Bukow, des Decanes Johann Wolf und des Cantor Johann Lamside, gelobte am 24sten Juni dem Bischofe von Camin Gehorsam, und in Folge dessen machte der Bischof am fünften Juli nunmehr die Errichtung der Collegiatkirche oder des Domcapitels bei Sanct Nicolai bekannt; nro. 34. 35. Der Stadt Greifswald wurden von ihren neuen Landesherren die Privilegien bestätiget am Tage vor Margareten d. i. am eilften Juli 1457; Dähnert Pommersche Bibliothek, Bd. 4. S. 325. Bald darauf aber entstand zwischen Herzog Erich 2. und Doctor Rubenow ein heftiger Streit. Das bei Greifswald gelegene Dorf Horst scheint an Rubenow verpfändet gewesen zu seyn, wohl schon von Wartislav 9. In unsren Annalen sagt der Zeitgenosse Johann Parleberg: villa pertinebat ad dominum Hinricum Rubenow; Th. 2. S. 165. Kantzow in der Pomerania, Bd. 2. S. 100: „welches Doctor Rubenowen und etlichen Bürgern zum Sunde verpfendet was" [2]) Gleichwohl begab sich Herzog Erich 2. mit ritterlichem Gefolge nach Horst, jagte dort, und ließ sich von den Einwohnern Ausrichtung thun. Daher zog Rubenow mit einem Haufen Greifswalder und Stralsunder am Tage Oswaldi d. i. am fünften August 1457 nach Horst, schloß dort den Herzog ein, entließ diesen, führte aber dessen Gefolge gefangen nach Greifswald. Die erzürnten Herzoge Erich 2. und Wartislav 10. schloßen daher am Tage vor Marienkrautweihe d. i. am 14ten August zu Dargun ein Bündnis mit den Herzogen von Meklenburg gegen ihre aufrührerischen Städte, und

1) Vergleiche oben S. 70.

2) Diese spätere Verpfändung des Dorfes Horst an Rubenow wird zu unterscheiden seyn von der früheren Verpfändung der Vogtei Horst an den Greifswalder Rath ao. 1452 — 1454. die oben S. 49. erwähnt ist. Denn die frühere erreichte 1454 ihr völliges Ende, da Wartislav die ganze Pfandsumme an den Rath zurückzahlte. Rubenow sagt darüber in seiner eigenhändigen Aufzeichnung von ao. 1454 im Memorabilienbuche nro. 6. fol. 52 recto: So krege wy unse geld, unde wurden der vogedie quid, so erhielten wir unser Geld, und wurden der Vogtei los. Er zählt dann genau auf, wozu der Rath die zurückerhaltene Pfandsumme verwandt habe. Schwartz in der Pommerschen Lehnhistorie S. 571. und Barthold in der Pommerschen Geschichte, Th. 4. Bd. 1. S 234. meinten, die frühere Verpfändung der Vogtei habe 1457 noch bestanden.

befehdeten Greifswald und Stralsund; Th. 2. S. 166[3]). Diese Umstände wurden wahrscheinlich von einigen Gegnern Rubenows zu Greifswald benutzt, um einen Aufruhr gegen ihn zu erregen. Als diese Gegner werden von Rubenow in den Annalen bezeichnet der Rathmann Dietrich van Dörpen und dessen Sohn Ludolf, welcher Presbyter war, ferner die Universitätslehrer Johann Wolf, Conrad Loste und Johann Hane; Th. 2. S. 165. Am Tage Mauritii d. i. am 22sten September mußte Rubenow die Stadt verlaßen, und zog sich nach Stralsund zurück; auch manche Studenten entfernten sich aus Furcht. In Rubenows Abwesenheit ward der Magister Johann Lamside am 18ten October 1457 zum Rector gewählt, und machte sich um die Aufrechthaltung der Universität verdient; Th. 2. S. 166. Rubenow ward nach einigen Monaten von Stralsund zurückberufen, und kehrte am 12. December nach Greifswald zurück, in seine Ämter wieder eingesetzt; worauf Johann Wolf, Conrad Loste und Johann Hane entflohen. Letzterer ging vielleicht nach Rostock; wenigstens finden wir dort 1468 und 1472 einen magister Johannes hane, sacre theologie baccalarius formatus, als Rector; Krabbe Geschichte Rostocks S. 236.

Seit dieser Zeit blieb Rubenow noch fünf Jahre hindurch ruhig in seinen Ämtern als Bürgermeister bei der Stadt, und als Vicecancellarius bei der Universität. Er erscheint wieder in friedlichem Verhältnisse mit beiden Herzogen, und erwirkte von diesen anderthalb Jahre später die Bestätigung der Uuiversität mit allen ihren Einkünften. Die Vorlesungen und Promotionen hatten ihren ungestörten Fortgang[4]). Der 1453 aus Stralsund entflohene Bürgermeister Otto Voge kehrte zwar im Anfange des Jahres 1458 nach Stralsund zurück, blieb aber nun ruhig; der von ihm dort früher verfolgte Matthias Darne war gleich nach Voges Flucht zum Rathmann gewählt, und erhielt 1465 auch das Bürgermeisteramt[5]).

Am ersten Mai 1458 erhielt der Jurist Georg Walter das Rectorat, und es ward nun zum ersten Male die große disputatio de quolibet gehalten, nämlich durch den Magister Johann Lamside über vierzehn Tage lang, wobei zur Erhöhung der Feier auch mehrere Juristen, drei Doctoren, zwei Licentiaten und sechs Baccalare, determinirten d. i. Sätze aufstellten. Die Statuten der Kölner Artisten von 1398 bestimmen über diese Disputation unter andrem: Jtem statuimus, quod talis magister disputans de quolibet cuilibet magistrorum respondere volentium proponat unam questionem cum argumentis cum duobus quodlibetis, et magister respondens ad primam respon-

---

3) Der Tag Oswaldi ist der fünfte August; Hospiniani festa christianorum, Tiguri 1593 fol. 87. recto. Barthold a. a. O. setzt irrthümlich den Tag Oswaldi auf den 22sten August, und meint daher, das Darguner Bündniß sey vor dem Horster Überfall geschloßen worden. Letzteren erwähnt auch die Lübische Chronik, Ausgabe von Grautoff, Th. 2. S. 201. und sagt von den Stralsundern: se grepen de guder hande lude, de by deme hertighen weren, sie griffen die adelichen Leute, die bei dem Herzoge waren.

4) Barthold sagt a. a. O. S. 242. es habe nun die Stadt die Vogtei Horst für ermäßigten Pfandschilling dem Landesherrn zurückgegeben; aber diese Rückgabe erfolgte schon 1454 an Wartislav 9. und von einer Ermäßigung der Pfandsumme bemerkt Rubenow in seiner darüber gemachten eigenhändigen Aufzeichnung nichts; er sagt: wir bekamen unser Geld wieder, und führt alle daraus entnommenen Zahlungen auf, mit der Bemerkung: up dat me schal weten, wor dat geld is gheblenen, auf daß man soll wißen, wo das Geld ist geblieben. Siehe oben die Anmerkung 2.

5) Berckmann Stralsundische Chronik, S. 201. und Arnold Brandenburg Geschichte des Magistrates der Stadt Stralsund, S. 87. Vergleiche oben S. 42. Als Voge floh, war Darne noch nicht Rathmann.

deat per tres conclusiones, et tria correlaria ad maximum, nisi de pluribus correlariis placet annuere presidenti; ad alias vero simpliciter respondeat causam quesiti assignando. Jtem statuimus, postquam magister presidens suas questiones proposuit, bachalarii nostre facultatis iuxta primogenita sua proponent magistris quodlibeta, ita quod quilibet bacalariorum proponet uni magistrorum unum quodlibetum duntaxat; et consequenter scolares quibus placuerit similiter faciant [6]). Vergleiche die Wiener Bestimmung bei Kink, Th. 2. S. 218. Die Magister übernahmen das schwere Geschäft dieser Disputation ungern, und wurden deshalb in den Statuten dazu verpflichtet, mit Androhung von Strafen im Falle der Unterlaßung; Kink a. a. O. und Monumenta univers. Prag. tom. 1. part. 1. pag. 65—67. 101.

Da Doctor Johann Wolf, der bisherige Decan des Greifswalder Domcapitels, die Stadt verlaßen hatte, so präsentirte das Capitel am 16ten Mai 1458 den Cantor Heinrich Nacke dem Bischofe als neuen Decan, und erhielt die Zustimmung des Bischofes; nro. 38. 40. Pabst Pius 2. meldete am 3ten September der Universität seinen Regierungsantritt, den Fürbitten derselben sich empfehlend; nro. 42. Rubenow stellte am 29sten September den Stiftungsbrief für vier Canonicalpräbenden aus, die er bei Sanct Nicolai gegründet hatte; nro. 44. Nachdem Hermann Slupwachter am 18ten October das Rectorat angetreten hatte, kam, entweder am Ende des Jahres 1458 oder im Anfange des folgenden, der Bischof Henning nach Greifswald, und ward freudig empfangen. Gegen den Dietrich van Dörpen, als den Urheber der im vorigen Jahre geschehenen Verjagung Rubenows, ward eine Anklage erhoben; er ward verurtheilt, und enthauptet; Th. 2. S. 168. Nach der früheren Aufzeichnung S. 165. ward sein Sohn, der Presbyter Ludolfus, ebenso bestraft. Hermann Kock, ein Presbiter aus Friedland, welcher eine Schmähschrift gegen Rubenow verfaßt hatte, ward inschalatus d. i. wohl: an den Pranger gestellt, und stiftete dann zur Buße zwei consolationes oder jährliche Allmosenaustheilungen in Sanct Nicolai [7]).

Im Sommer des Jahres 1459 gewährte Bischof Henning in unsrer nro. 47. den reuigen Besuchern des Gottesdienstes der Universität, welche zum Besten der hohen Schule etwas beitragen, einen vierzigtägigen Ablaß. Rubenow begab sich nach Ukermünde zu Wartislav 10. und erlangte von diesem die Bestätigung der Universität mit allen ihr gewährten Freiheiten und Einkünften; wir

---

6) Bianco Geschichte der Universität Köln, Th. 1. Anlagen S. 63. Schon seit Albertus Magnus um 1250 wurden die questiones quodlibetice üblich. Nach Kinks Ansicht mußte der de quolibet disputirende Magister oder Quodlibetarius jedem Opponenten Rede stehen, und ihn bekämpfen, mochte der Opponent in dieser oder in jener Weise seine Meinung aufstellen; Geschichte der Universität Wien, Th. 1. S. 76. Der Quodlibetarius war also genöthiget in utramque partem zu argumentiren, oder entgegengesetzte Meinungen zu vertheidigen, je nachdem es den Opponenten beliebte, ihre Behauptungen zu gestalten. Sagte der erste Opponent: die Menschen sind Thiere, so mußte der Quodlibetarius dies widerlegen; behauptete der zweite Opponent: die Menschen sind nicht Thiere, so mußte der Quodlibetarius auch dies widerlegen, um seine Geschicklichkeit im Disputiren zu zeigen. Buläus in der historia univ. Paris. tom. 1. pag. 348. tadelt diese Sitte, und sagt: quia in utramque partem probabiliter disputabatur, ita dubius et anceps vacillabat animus, ut, quid tenendum, quid reprobandum esset, non facile agnosceret. Die Disputation hieß wohl deshalb: de quolibet, weil der Magister dabei quod libet vertheidigen mußte; Monumenta univ. Prag. tom. 1. part. 2. pag. 570.

7) Scalatio bedeutete, einen auf die scala oder Leiter stellen, ut denuntietur infamis; Glossarium manuale med. latin. tom. 6. Halae pag. 89.

haben darüber die beiden Urkunden nro. 48. und 49. vom ersten August. Die letztere enthält einen merkwürdigen Schlußsatz über die dem Doctor Rubenow verliehene große Gewalt bei der Universität; sie hat zwar ein Siegelband, aber kein Siegel, und es scheint zweifelhaft, ob sie ein Siegel gehabt hat; doch wenn sie nicht mit dem Siegel versehen gewesen wäre, so hätte sie doch wohl auch kein Siegelband erhalten. Herzog Otto 3. von Stettin ertheilte am 21sten August allen wegen der Studien von und nach Greifswald ziehenden sicheres Geleit, und bestätigte der Universität alle ihr von Wartislav 9. verliehenen Hebungen, Privilegien und Freiheiten; nro. 50. Zum zweiten Male übernahm Rubenow das Rectorat am 18ten October 1459. und erhielt nun auch von Herzog Erich 2. die Bestätigung der Universität und das sichere Geleit für sie, am sechsten December; nro. 51. Die Bede in den Hildaischen Klostergütern, welche auf der Nordseite des Flußes Hilda lagen, wie Wampen und Hennekenhagen, scheint dem Kloster nicht geschenkt gewesen zu seyn, daher denn Wartislav 9. diese Bede der Universität verleihen konnte; im Jahre 1299 verpfändete der damalige Landesherr, Fürst Wizlav 2. aus jener Bede 72 Mark jährlich an die Blixen; Fabricius Rügische Urkunden, Bd. 3. nro. 465.

Da die Promovenden Bewirthungen auszurichten hatten, und dabei Schalen und Becher bedurften, so besorgte Rubenow die Anschaffung derselben, besonders durch Geschenke von Seiten verschiedener Gönner; Th. 2. S. 171. 172. Im größeren Collegio der Artisten ward ein Zimmer zu einer Bibliothek eingerichtet, und Rubenow und einige Lehrer gaben Bücher dazu; S. 170. Zwei größere Zepter hatte Wartislav 9. bei der Einweihung geschenkt; nun wurden noch zwei kleinere Zepter angefertigt; das Silber zu dem einen gaben die Äbte von Nienkamp, Hilda und Pudagla; zu dem anderen gaben es Rubenow und die Lehrer; dabei wird auch der Usedomische Archidiaconus Gotfridus de zwina unter die regentes in universitate oder Lehrer gezählt; S. 170. Auch diese beiden Zepter sind noch vorhanden und im Gebrauche; doch ward im Jahre 1547 unter dem Rectorate des Doctor Johann Knipstrow eine nothwendige Wiederherstellung derselben ausgeführt. Der eine war entwendet worden, und ward deshalb ganz neu verfertigt; der andre ward vergrößert, bona parte amplificatum et auctum; Album fol. 165. verso. Diese Zepter sind $2^3/_4$ Fuß lang; im Schafte hat jeder fünf Knöpfe, in gleichen Entfernungen von einander; an den drei obersten Knöpfen eines jeden befinden sich kleine Wappenschilde. Der eine Zepter hat am zweiten Knopfe drei Wappenschilde mit dem Greifen, und eines mit dem Rügischen Löwen auf dem Mauergiebel. Der eine Greif ist gekrönt, vielleicht der Stettiner, und unter seinen Vordertatzen steht der Buchstabe G. Der zweite Greif ist der weiße Usedomische mit dem Störschwanze; der dritte scheint ganz schwarz zu seyn, und auch gekrönt, vielleicht der Cassubische. Die übrigen Wappenschilde gehören adelichen und bürgerlichen Männern, welche nebst dem Herzoge Philipp 1. das Silber zur Wiederherstellung dieser Zepter gaben; darunter waren Jochim Moltzan, Ulrich Zwerin, Baltzar vom Wolde, Jacob Citzevitze, Johann von Usedom, Bischof Bartholomäus Swave, Steffen Lotze, Radtman tho Stettin, und andre. Ihre Namen sind im Album fol. 166 — 168 aufgeführt, und dann ist hinzugesetzt: horum omnium insignia duobus minoribus sceptris adfixa sunt.

Der Abt Sabellus von Hilda hatte der Universität bei ihrer Errichtung vierhundert Gulden vorgestreckt, zur Einlösung der Wampener Bede; davon wurden unter dem zweiten Rectorate Rubenows zweihundert Gulden an Hilda zurückgezahlt; S. 174. 286.

Inscribirt wurden von inventio crucis d. i. drittem Mai 1458 bis dahin 1459 neunzig

Studenten; vom dritten Mai 1459 bis dahin 1460 acht und funfzig. Ich führe einige der Inscribirten an, um deren Stand und Heimat zu bezeichnen:

Dominus petrus tzyctzevytze de stolp, clericus Caminensis diocesis.
Dominus nicolaus borwechg, clericus Caminensis diocesis.
Dominus henninghus daberman, clericus Caminensis diocesis.
Dominus iohannes divetze, clericus swerinensis diocesis.
Dominus theodericus weger, gratis propter deum.
Dominus iohannes up dem orde de tarbato.
Dominus hinricus boytin, swerinensis diocesis.
Dominus hinricus lantgreve, clericus magutinensis diocesis.
Dominus conradus wynter de livonia tarbatensis.
Dominus iohannes vyffhusen, arcium liberalium baccalarius.
Dominus melchior de dacia, clericus ripensis.
Dominus cristianus blomenrot, clericus warmiensis diocesis.
Dominus iohannes revel de livonia, clericus rayvaliensis.
Dominus henninghus krusepeter, iuris canonici licentiatus.
Dominus rodolphus eberharding, clericus traiectensis diocesis.
Georrius rute de zelandia. Bartoldus illies de stetin.
Henricus kikebus de colberge. Conradus lubbenow de pasewalk.
Jacobus droger et Henricus sutoris de ordine predicatorum.
Henricus scharche de villa cerpenczin prope dimyn.
Conradus rosentreder de villa kartlow.
Dominus theobaldus pazewalk de prenczelow.
Gotfridus van der osten de rugia.
Dominus iohannes duvelsbom de sundis.
Magister erasmus bernardi de hallis. Johannes herdech de kassel.
Swenno borcze de swecia. Henricus sthenhus de zegen.
Hinricus geysenheym, clericus magutinensis.
Everhardus eghorn de raperswyl, clericus constanciensis diocesis.
Petrus hinrici de ripis. Jacobus wynt de ripis.
Benedictus beylle, filius militis de dacia.
Vicko schulte de gripeswald. Erasmus gotte de paleborne.
Hinricus anklam de bardis. Henninghns bulgrin de belgarde.
Bernardus brukman intraneus. Nicolaus schedinck intraneus.
Nicolaus wesent de bardis. Johannes treptow de gustrow.
Dominus hermannus scriver, perpetuus vicarius ecclesie parochialis in demmyn, gratis ob horologium datum facultati arcium.

Um Ostern 1460 am Schluße des zweiten Rectorates Rubenows ist im Album fol. 12. recto bemerkt: Simul in summa sunt intitulati huc̃usque quadringenta et septuaginta duo supposita. Auf Anhalten Rubenows schenkte Wartislav 10. der Universität am 15ten April das Patronat der Görminer Pfarre, welches die Universität noch gegenwärtig besitzt; Th. 2. S. 90. 173.

Nach Rubenow übernahm im Frühjahre 1460 der Mediciner Vitalis Fleck das Rectorat, und während desselben ward die Wahl des Rectors, die bisher von durch das Loos bestimmten Wäh-

lern vollzogen war, für die Zukunft den dominis de secreto consilio übertragen; Th. 2. S. 175. Der durch seine Gelehrsamkeit angesehene Magister Johann Lamside starb als Decan der Artistenfacultät am 28sten Junii dieses Jahres, und ward in Sanct Nicolai vor dem Hochaltare bestattet; S. 206. Das Caminer Capitel bestätigte Rubenows Vicecancellariat am 15ten October, in unsrer nro. 54.

Die Ausstattung der Canonikate bei Sanct Nicolai, welche dem Unterhalte der Lehrer zu Gute kamen, dauerte noch fort. Der Rath der Stadt gab am ersten Januar 1461 eine Urkunde, worin er verschiedene Häuser für die Lehrer der Rechte überließ; nro. 55. Heinrich Nacke, Decan des Domcapitels, machte am vierten Januar sein Testament, und bestimmte für seine Präbende mehrere Geldhebungen und sein Wohnhaus; nro. 56. Sein Nachfolger im Domdecanate ward Hermann Slupwachter; S. 178. Rubenow fügte den von ihm bisher gestifteten vier Canonikaten am 23sten Februar noch zwei neue für Juristen hinzu; nro. 57. und fertigte nun die Statuten der Juristenfacultät aus, S. 177. Der Canonikus Theodericus Richmer gründete am vierten Juli eine Präbende von 36 Mark jährlicher Einkünfte, welche gehören solle zum Altare der heiligen Agnes neben dem tabernaculum eukaristie oder Sacramenthäuschen an der linken Seite des Chores in Sanct Nicolai, welchen Heinrich Rubenow gestiftet habe. Die Greifswalder Juristen wurden jetzt auch zu öffentlichen Verhandlungen zugezogen. In dem Frieden, welchen Herzog Erich 2. um Martini 1461 zwischen der Stadt Anklam und den Schwerinen schloß, erscheinen unter den Zeugen Doctor Matthias Wedel und Doctor Heinrich Rubenow[8]).

Im Frühjahre 1462 erhielt der Doctor Matthias Wedel das Rectorat, und Herzog Wartislav 10. sandte seinen Sohn Swantobor, der noch Knabe war, auf die Universität; er ist im Album fol. 15. recto inscribirt als: Illustris princeps et dominus, dominus zwantoborus, Stetinensis, Pomeranie, Cassubie et Slavorum dux, princeps Rugie et comes in Gutzkow. Wartislav vertraute den Knaben der Aufsicht des Doctor Rubenow an, und gab ihn in dessen Haus, daher Rubenow pedagogus et hospes des jungen Fürsten genannnt wird; Th. 2. S. 180. 181. woraus erhellet, daß zwischen dem Doctor und dem Herzoge Freundschaft bestand. Swantobor ward im Herbste desselben Jahres Ehren halber zum Rector erwählt, und zur Führung der Geschäfte ward ihm der Magister Nicolaus Dedelow beigegeben. Letzterer ward gleichzeitig Decan der Artistenfacultät, am Tage Galli d. i. am 16ten October, und hielt ein Magisterexamen, an welchem Rubenow als Vicecancellarius noch Theil nahm; Th. 2. S. 207.

Doch nun nahete die Zeit, in welcher die standhafte Thätigkeit Rubenows zu Ende ging. Am letzten Tage des Jahres 1462 begab er sich auf die Schreiberei, scriptoria, des Rathes der Stadt, um Geschäfte dort abzumachen. In dem heizbaren Zimmer neben dem Ofen sich befindend, in estuario prope fornacem, ward er von einem Höker, genannt Claus Hureman, überfallen und getödtet; Th. 2. S. 181. wo diese Nachricht von der Hand des Doctor Johann Parleberg gleichzeitig eingetragen ist. Als Urheber der That wurden betrachtet zwei gegen Rubenow feindlich gesinnte Männer im Rathe, der Bürgermeister Dietrich Lange und der Rathmann Nicolaus von der Osten. Der letztere war früher, auf Rubenows Betrieb, wie man meinte, aus dem Rathe entfernt worden;

---

8) Stavenhagen Geschichte Anklams, S. 410. Dort ist Georgius Rubenow gedruckt, wohl aus Versehen für Henricus Rubenow.

sofort nach Rubenows Tödtung ward er in den Rath wieder aufgenommen, und an Rubenows Stelle zum Bürgermeister erwählt. Dem Mörder verstatteten die Bürgermeister, ungestraft die Stadt zu verlaßen. Die Schreiberei des Rathes war das jetzt noch stehende alterthümliche Haus an der Ecke der Baderstraße und der Packhausstraße, dem Gasthofe zum Könige von Preußen schräge gegenüber; es war lange Zeit hindurch das Haus des städtischen Syndicus, und jetzt ist eine städtische Mädchenschule darin. Niclas von Klemptzen, welcher seine Pomerania achtzig Jahre nach Rubenows Tode schrieb, sagt, die That sey geschehen: „in der Schreiberey, so beim Stadthofe gewesen." Der Stadthof war der hinter dem eben erwähnten Syndicathause gelegene noch vorhandene Hof; Gesterdings Beitrag zur Geschichte der Stadt Greifswald, S. 20. In dem Verhältnisse Rubenows zur Universität hatte die That ihren Grund nicht, sondern in der Feindschaft zwischen Rubenow und den genannten Mitgliedern des Stadtrathes. Johann Parleberg sagt von ihnen: requiescant omnes in perpetua pace, quia fuerunt magni fautores universitatis nostre, licet invidia ad invicem excitavit eos; Th. 2. S. 182. Johann Bugenhagen in seiner Pomerania pag. 167. sagt, Rubenow sey getödtet worden, weil er die Missethaten einiger Leute verabscheute, quod quorundam detestaretur scelera.

Gleichfalls von einem Zeitgenossen wird Rubenows Tödtung in der Lübischen Chronik, herausgegeben von Grautoff, Th. 2. S. 261. gemeldet, und zwar mit folgenden Worten:

Item in desseme yare wart yamerliken geslagen unde vormordet eyn borgermester to grypeswolde, gheheten her hinrik rubenawe. Dit was eyn êrlik klôk man unde wol vorvaren, wente he was doctor in geistelikem unde ôk in wertlikem rechte, unde was de dat studium unde universiteten aldererste brochte to dem gripeswolde. Unde up dat de bestentlik were unde nicht wedder vorginge, so gaf he darto vele dorpe unde vele gudes, dar de mester unde de regenten der universiteten van leven scholden. Ok hadde he vele bedrîves in deme regimente der stad, mêr wan eyn ander borgermester. Hyrumme weren em de anderen borgermestere hetesch, unde mochten ene nicht wol liden. Aldus vorlepet sik up nygen yars avende, dat de borgermestere scholden tohôpe wesen up deme râdhûs edder up der scriverye; do was he de erste, de dar qwam, unde vant dar nemende. Men altohant qwemen dar twe qwade boven; de ene de bleff stande vor der dore, dat dar nement in en ginghe, unde de ander gink to deme borgermester liker wys wu he wat to wervende hadde. Do he by em qwam, do tôch he uth ene exe, de he under syme hoyke drôch, unde klovede dem borgermester den kop entwee, unde slôch en dôt. Unde hyr en volgede nên wrake na. Hyrumme mênden vele lude, dat were en gerâden, so dat itlike uth dem rade dat bestellet hedden. Wat daranne is, is gode bekant[9]).

Rubenow ward in der Kirche der Minoriten oder grauen Mönche vor dem Hochaltare, nach der Nordseite der Kirche hin, bestattet. Die große Stadtschule, de groot School, nimmt jetzt die Stelle jener Kirche ein, deren ehemalige Einrichtung, mit Bezeichnung der Stelle des Grabes

---

9) Albert Krantz, welcher ungefähr dreißig Jahre nach Rubenows Tode schrieb, sagt in seiner Vandalia lib. 12. cap. 28. daß bei Rubenow, als er getödtet ward, ein frommer und unschuldiger Rathmann zugegen war, welchem der Schreck die Hand fesselte. Cramers Pommersches Kirchenchronikon, Buch 2. cap. 43. sagt, Huremanns Begleiter habe Damerow geheißen.

Rubenows, genau beschrieben ist vom Doctor August Kirchner hieselbst[10]). Das Geschlecht der Hilgeman, zu welchem Rubenows Ehefrau gehörte, hatte 1348 das Chor dieser Kirche erbauen laßen, weshalb die dortigen Minoriten beständige Seelmessen für jenes Geschlecht lasen[11]). Neben Rubenows Ruhestätte ward auch die seiner Ehefrau eingerichtet; sie sagt 1492 in ihrem Testamente davon: de ick my bosch eede to den grawen broderen desser stadt, by mynem leven manne, ern Hinrik rubenowen seliger dachtnisse; Th. 2. S. 116. Beide Ruhestätten deckte ein Grabstein, in den die Gestalten Rubenows und seiner Gattin eingehauen waren. Rubenow hielt einen Streifen in der Hand, auf welchem die Stelle aus dem Buche Hiob cap. 19. v. 21. stand: Miseremini nostri, quia manus domini tetigit nos. Seine Gattin trug gleichfalls einen Streifen mit den Worten: Miseremini nostri propter misericordiam christi. Die Beischriften der Gestalten waren folgende:

hic iacet egregius vir dn. henr. rubenow ll. doctor eximius decretorum baccalaureus proconsul et syndicus huius opidi nec non consiliarius domini ducis wartislai ac fidelis procurator huius monasterii. anno domini mcccclxii in vigilia circumcisionis.
† † †

hic iacet eius uxor catharina filia dni iohannis hilgeman proconsulis huius opidi et procuratoris huius conventus. anno domini mdcccc.
† † †

Der Stein ist vor dem Tode Rubenows angefertigt worden zu einer Zeit, wo dieser noch baccalaureus decretorum war, also vor Errichtung der Universität; nach seinem Tode ward die Jahreszahl hinzugefügt. Seine Gattin überlebte ihn dreißig Jahre, und nach ihrem Tode ward es versäumt, die auf sie sich beziehende Jahreszahl auf dem Steine zu vervollständigen. Die Inschriften des Steines sind schon 1628 in Cramers Pommerschem Kirchenchronikon mitgetheilt. Doctor Johann Friedrich Mayer, in den Jahren 1701—1712 Schwedischpommerscher Generalsuperintendent zu Greifswald, ließ den im Fußboden der Kirche liegenden Stein ausheben und in die benachbarte Kirchenwand einfügen. Darauf beschrieb Augustin Balthasar 1737 den Stein als noch vorhanden, in seinem Programm über Rubenow[12]). Aber 1743 sagt Jacob Henrich Balthasar im Greifswaldischen Wochenblatte S. 114. der Stein laße sich nicht mehr finden. Die Kirche der Minoriten ward gegen Ende des vorigen Jahrhunderts abgebrochen, und der oben beschriebene Grabstein Rubenows ist nicht mehr vorhanden.

Gleichfalls in der Kirche der Minoriten ward ein Denkstein Rubenows errichtet; er war in die westliche Kirchenwand nordwärts eingemauert, und ward bei dem Abbruche dieser Kirche in die Marienkirche versetzt, wo er sich noch jetzt befindet. Er ist über fünf Fuß hoch und über drittehalb Fuß breit. Auf demselben ist ein Kreuz mit dem daran gehefteten Heilande dargestellt. Neben

10) Baltische Studien, Jahrgang 15; Heft 2. S. 161—163.

11) Gesterding Beitrag zur Geschichte der Stadt Greifswald, S. 53. 54.

12) In der Beischrift für Rubenows Gattin fehlen die Worte huius opidi bei Balthasar; aber bei Cramer stehen sie.

dem Fuße des Kreuzes, zur Rechten des Gekreuzigten, stehen Maria und Johannes; erstere sinkt ohnmächtig in die Arme des Johannes. Über ihrem Haupte stehen die Worte des Heilandes: mulier ecce filius tuus; über dem Haupte des Johannes: ecce mater tua. Rubenow knieet vor dem Kreuze mit gefalteten Händen; auf zwei in einander geschlungenen Streifen, wovon ein zu ihm hinab reichendes Ende zwischen seine Hände hindurch geleitet ist, steht:

Occisi temere deus alme mei miserere
Ignoscendo meis qui pupugere reis

nach dem Beispiele des Heilandes, welcher für seine Mörder betet, Luc. 23. v. 34. Er hat ein Baret auf dem Haupte, und einen langen Mantel, mit einem bis zu den Ellenbogen hinab reichenden breit verbrämten Kragen. Das Bild ist eingeschloßen von zwei Säulen zu den Seiten, und oben von drei neben einander befindlichen, mit Epheu umflochtenen, runden Bogen, welche auf den Säulen ruhen. Über den Bogen erscheinen Häuser und Thürme, welche die Stadt Gottes andeuten, das Jerusalem, das droben ist, nach Gal. 4. v. 26. Unten an der Grundlinie des Bildes befindet sich das Wappen Rubenows, der liegende Schild, worin ein rechter Schrägbalken ist, belegt mit drei hinter einander rechts laufenden Windspielen mit Halsbändern, wie es in unsrem zweiten Theile, Tafel 3. nro. 14. dargestellt ist. Auf dem unteren Theile des Steines steht folgende Inschrift:

uppe nyen iares avende des lesten daghes des iars der bord christi
mcdlxii wart slaghen her hinrik rubenow doctor in beiden rechten
unde borghemeister hyr.

Dieser Denkstein ist ausführlich beschrieben vom Doctor August Kirchner[13]); auch Cramer im Pommerschen Kirchenchronikon erwähnt ihn schon.

Oben an einer Wand der Kirche der Minoriten standen Verse, welche also begannen:

Jesus Christus unse salicheit,
De de bitter marter vör uns sünder leit!
He leit groten jammer unde grote nôt,
He heft dorch unser willen vergaten syn blôt so rôt.
Des willen wy em danken der bittern marter syn,
Dat he uns heft verlößt ût der höllen pyn.

Diese Verse theilte der Generalsuperintendent Mayer mit, in seinem Programme auf Margaretha Caden, Wittwe des hiesigen Theologen Jacob Henning, 1702[14]).

Kinder hat Heinrich Rubenow, der Universitätsstifter, wohl nicht hinterlaßen. Es wird freilich bei Errichtung der Universität 1456 inscribirt: Johannes rubenow, gratis propter seruicia patris, und dieser Ausdruck legt es nahe, an einen Sohn des Universitätsstifters zu denken; Th. 2. S. 261. Doch bleibt es auch möglich, daß jener Inscribirte von dem 1440 erwähnten Rathmann Johann Rubenow abstammte; S. 277. Des Universitätsstifters Wittwe erwähnt in ihrem

13) Baltische Studien, Jahrgang 15; Heft 2. S. 158—161. Nach Kirchners Ansicht ist auf dem Steine in der Unterschrift eingehauen: regten, statt: rechten.

14) Daraus nahm sie Jacob Henrich Balthasar im Greifswaldischen Wochenblatte 1743. S. 114. Siehe auch Geschichte der Greifswalder Jubelfeier 1756. S. 120.

Testamente 1492 keine Kinder, und bezeichnet als ihre nächsten Verwandten die Huddesen und Ronnegarven, welche Stralsunder Familien sind; S. 117. Der Stralsunder Bürgermeister Christopher Lorbeer 1548 erklärt, daß seligen Doctor Rubenowen nächste Erben und Blutsverwandten gewesen seyen Zabel Oseboren, Bürgermeister zu Stralsund, und Herr Hinrik Schutinck; S. 127. Dazu stimmen die von diesen beiden Männern 1496 und 1505 eingereichten Präsentationen zu den von Rubenow gestifteten Canonicalpräbenden, S. 120. 121 [15]).

Aber Melchior Rubenow, ein naher Verwandter, vielleicht Oheim, des Universitätsstifters, war Rathmann zu Greifswald von 1450—1476; Gesterdings Beitrag 2. S. 119. Dessen Sohn war der 1467 zu Greifswald immatriculirte Hinricus Rubenow, patruelis primi fundatoris huius alme universitatis. Da patruelis zu bedeuten pflegt: Vaterbrudersohn, so erscheint dadurch Melchior Rubenow als Oheim des Universitätsstifters. Ein Hinricus Rubenow wird dann 1478 Baccalar, und präsentirt 1496 und 1505 mit den obenerwähnten Oseborne und Schutinck zu Rubenowischen Präbenden; siehe oben S. 44. Endlich wird 1594 zu Greifswald immatriculirt Gerhard Rubenov Sundensis; Album fol. 322. recto. Es scheint also damals ein Zweig der Familie zu Stralsund fortgedauert zu haben. Von ihm stammte vielleicht der um 1720—1750 zu Demmin lebende Brauer und Bürger Joachim Friedrich Rubenow. Dieser hinterließ keine Söhne; seine älteste Tochter ward am 21sten October 1763 vermählt mit Christian Andreas Rudolphy in Demmin. Rudolphys Tochter heirathete den Makler Wellmann zu Stettin, dessen Kinder, Stadtrath Gustav Wellmann nebst Brüdern und Schwestern, noch zu Stettin leben [16]). Bei der vierten Jubelfeier der Universität im Jahre 1856 erneuerte der Greifswalder Rath das Andenken an Doctor Heinrich Rubenow in würdiger Weise durch die Gründung einer Rubenowstiftung, deren Zinsen in jedem fünften Jahre einem im Studium der Wissenschaften sich auszeichnenden Jünglinge durch die Universität überwiesen werden sollen.

Die Tödtung Rubenows erfüllte die Stadt mit Unruhe und Besorgnis; der junge Fürst Swantobor, welcher bei Rubenow gewohnt hatte, ward durch einige Stralsunder nach Grimmen zu seinem Vater geführt; Th. 2. S. 181. Einstweilen behielten die Gegner Rubenows die Oberhand im Rathe. Doch fürchteten sie den Unwillen der Gemeine und den Groll der Verwandten Rubenows, und veranlaßten deshalb bald nach Ostern 1463 in der Mitte des April den Herzog Erich 2. mit Bewaffneten in die Stadt zu kommen, und Rath und Bürgerschaft sich huldigen zu laßen, da dies bisher noch unterblieben war. An Erich 2. hofften die Gegner Rubenows einen Anhalt zu haben, und forderten ihn auch auf, alle Verwandte Rubenows aus der Stadt zu verbannen, damit sie nicht Aufruhr gegen den Rath erregten; welches jedoch der Herzog nicht bewilligte [17]). Bei der Universität ward am dritten Mai der Domprobst Heinrich Bukow zum Rector erwählt, ein Oheim des in Bezug auf die Tödtung Rubenows verdächtigen Bürgermeisters Dietrich Lange. Decan der Artistenfacultät

---

15) Der richtige Name ist Hinrik Schutinck; er war 1484—1516 Bürgermeister zu Stralsund; Arnold Brandenburgs Geschichte des Stralsunder Magistrates, S. 88. In Balthasars Nachricht von den Academischen Gebäuden S. 50. steht unrichtig: Hinrik Schulicke; siehe meinen zweiten Theil S. 127.

16) Die Nachrichten über Joachim Friedrich Rubenow erhielt ich durch die Güte des Herrn Stadtrath Gustav Wellmann zu Stettin.

17) Bugenhagen Pomerania, pag. 167: Quod per consules ita curatum volunt, ne in eos vindicaretur a civibus traditoria occisio doctoris Rubenow. Ebenso in der Lübischen Chronik, herausgegeben von Grautoff, Th. 2. S. 265.

ward zu derselben Zeit Magister Theodericus Stephani, welcher im Sommer 1463 die gewöhnliche Promotion der Baccalare hielt, und auch zwei Facultätsbeschlüße, betreffend die Verleihung der Bücher und die Messe der Facultät, in das Decanatbuch eintrug; Th. 2. S. 208. Daraus ist zu schließen, daß die Thätigkeit der Universität durch die Unruhen in der Stadt nicht unmittelbar gestört ward. Inscriptionen der Studenten aber hat Bukow in das Album nicht eingetragen, wahrscheinlich weil er während seines Rectorates aus der Stadt flüchtete; der Überschrift seines Rectorates ist hinzugefügt: vacat, und dann leerer Raum gelaßen für das Nachtragen der Inscriptionen.

Im Sommer 1463 eilten die der Anstiftung des Mordes verdächtigen Bürgermeister Dietrich Lange und Nicolaus van der Osten ihrem Untergange zu. Sie verlangten am Tage Laurentii d. i. am 10ten August von der Gemeine, daß die beiden Mörder Rubenows sollten mit sicherem Geleite in die Stadt zurückkehren dürfen; denn sie hätten Herrn Rubenow erschlagen, weil dieser die Stadt hätte verrathen wollen[18]). Da rief die ganze Gemeine, sie werde es nicht gestatten, daß die Mörder sicheres Geleit erhielten. Die beiden Bürgermeister aber stießen Drohworte aus, sagend, sie wollten dessen gedenken. Am folgenden Tage, Tiburtii den 11ten August, ward einigen Männern im Rathe und in der Gemeine hinterbracht, daß Dietrich Lange und Nicolaus van der Osten in der nächsten Nacht vierzehn Verwandte Rubenows wollten greifen und köpfen laßen. Im Rathe war auch Henning Henninges, welcher die Schwester der Witwe Rubenows zur Gattin hatte. Er berief die Gemeine, und zeigte das böse Vorhaben jener Männer an. Da sagte die Gemeine, es sey beßer daß die beiden Bürgermeister stürben, als daß die andern guten Leute unschuldig zum Tode gerichtet würden. So machten sie sich fertig, überfielen die beiden Bürgermeister in ihren Wohnungen, und erschlugen sie; Henning Henninges tödtete den Nicolaus van der Osten[19]). Über die beiden bereits getödteten ward sofort Gericht gehalten, und sie wurden zum Rade verurtheilt. Am Tage Hippolyti, den 13ten August, wurden sie auf das Rad gelegt auf Gertruden Kirchhof vor dem Mühlenthore, wo jetzt der Turnplatz ist. An die Stelle der Getödteten wurden Henning Henninges und Peter Warskow zu Bürgermeistern erwählt[20]). Der Rector der Universität, Heinrich Bukow, dessen Schwestersohn Dietrich Lange war, flüchtete nach Güzkow, gleichfalls den Zorn der Gemeine fürchtend; Th. 2. S. 182. Herzog Erich 2. ließ die That ungestraft. Kantzow in der niederdeutschen Chronik S. 112. sagt, er habe sie als verdienten Lohn angesehen. Die Supplemente zu Bugenhagens Pomerania S. 8. berichten, der Clerus habe ihn begütigt.

Im Herbste des unruhvollen Jahres 1463 ward am 18ten October der Doctor Hermann

18) Theil 2. S. 181. **Bugenhagen Pomerania, pag. 167.** und **Supplementa pag. 8.** Lübische Chronik a. a. O. S. 269.

19) Kantzow sagt in seiner niederdeutschen Chronik S. 112. die Bürgermeister seyen in ihren Häusern erschlagen; ebenso in der Pomerania, Bd. 2. S. 116. Die **Supplementa** zu Bugenhagens Pomerania S. 8. der eine sey in seinem Keller **cellarium** getödtet, der andre in der Bude einer benachbarten Wöchnerin, in die er aus seinem Hause flüchtete. Balthasar in seinem Programme über Rubenow bemerkt, die Überlieferung berichte, die Tödtung im Keller sey geschehen in dem an der Südseite des Fischmarktes dem Rathhause gegenüber gelegenen Eckhause, welches später der Schlichtkrullschen Familie gehörte, und jetzt im Besitze des Herrn Weißenborn ist.

20) Auch die Rathsverzeichnisse im Memorabilienbuche nro. 21. des Rathsarchives bezeichnen zu Michälis 1463 jene beiden Männer als Bürgermeister; Parlebergs Angabe in unserm Th. 2. S. 181. ist also zuverläßig. Bartholds Pommersche Geschichte Th. 4. Bd. 1. S. 272. nennt nur aus Versehen den Heinrich Bukow einen Verwandten des Nicolaus van der Osten.

Slupwachter zum Rector der Universität gewählt. Auch dieser hat die Eintragung der neu aufgenommenen Studenten in das Album unterlaßen; der Überschrift seines Rectorates ist, wie bei dem vorhergehenden, hinzugefügt: vacat, und dann leerer Raum für das Nachtragen der Studentennamen gelaßen. Aber seit dem Frühjahr 1464 sind wieder diese Namen in das Album eingeschrieben durch den Rector Petrus Reper, welcher am dritten Mai sein Amt antrat, und siebenzehn inscribirte. In diesem Sommer verbreitete sich durch das ganze Norddeutschland eine verheerende Seuche, von welcher auch die Greifswalder Hochschule schwer betroffen ward. Gegen Ende Juli beschloß die Artistenfacultät, daß vorläufig alle actus scholastici ausgesetzt werden sollten propter tempus horribile, quo cepit invalescere pestis epydimie in hoc loco, und im folgenden Decanate konnte bei den Artisten keine Promotion seyn, weil alle dazu fähigen Jünglinge von Gott in sein himmlisches Reich genommen waren, quia deus in celis estate precedenti optinuit nostros abiles ydoneosque promovendos in suis celestibus partibus; Th. 2. S. 209[21]). Der am 18ten October 1464 erwählte Rector, Doctor Vitalis Fleck, welcher sechs und zwanzig Studenten eintrug, sagt im Album fol. 18: Jsto anno in pesti obierunt omnes familiares mei de sanguine meo, videlicet Gregorius, Johannes et Andreas, quorum anime requiescant in sancta pace. Es starben auch der junge Herzog Swantobor, und zu Stettin Herzog Otto 3; Th. 2. S. 182. Letzterer war gleichfalls noch Jüngling und unvermählt; er starb wahrscheinlich am 10ten September, feria secunda post nativitatem marie; Raumer codex diplomaticus Brandenburgensis continuatus, Th. 1. S. 251.

Der Stettiner Erbfolgestreit ao. 1464.

Der Tod Ottos 3. führte nun die Greifswalder Juristen zu wiederholten Geschäften und Verhandlungen in Staatsangelegenheiten, bei denen sie als unerschrockene Vertheidiger des Erbrechtes ihrer Wolgaster Landesherren auftraten. Da Otto 3. keine Kinder hinterließ, so waren seine Vettern, die Pommerschen Herzoge Erich 2. und Wartislav 10. zu Wolgast, die natürlichen und rechtmäßigen Erben des Herzogthums Stettin; sie und Otto 3. waren von einem und demselben Stammvater entsproßen, nämlich von Barnim 1. Aber Kurfürst Friedrich 2. von Brandenburg glaubte bei dieser Gelegenheit sich das Herzogthum Stettin zueignen zu können[22]). Er befand sich zu Kadolzburg in Franken, als er die Nachricht von dem Tode Ottos 3. erhielt. Schon am 17ten September 1464 schrieb er von dort an die Stettiner Stände, sie sollten keinem andren Herrn als ihm, dem Kurfürsten, huldigen; denn der Kaiser habe ihn mit Stettin beliehen; Raumer a. a. O. S. 261. Er wiederholte diese Aufforderung am 4ten October. Bald darauf sandte er den Domdecan Hartnid von Stein an Kaiser Friedrich 3. um diesen gegen die Pommerschen Herzoge einzunehmen; Hartnid sollte des Kurfürsten Ansprüche darlegen, auch sagen, die Pommerschen Herzoge hätten ehemals den falschen Markgrafen Waldemar aufgestellt, und ihm eine Wunde in das Gesicht geschnitten, damit er dem echten Markgrafen ähnlicher würde; Raumer S. 258[23]). Der Kurfürst setzte alle Mittel in Bewegung um seinen Zweck zu erreichen, und schrieb sich auch schon: zu Stettin Pommern.

---

21) Viele Geschichtschreiber älterer Zeit berichten über diese Seuche; Lübische Chronik, Th. 2. S. 278. Nach Berckmanns Stralsundischer Chronik, S. 210. starben zu Stralsund 5000 Menschen. Krabbe Geschichte der Universität Rostock S. 146.

22) Vergleiche die Erörterung dieses Erbstreites von D. Haßelbach in den Baltischen Studien, Jahrgang 16. Heft 1. S. 178—210. und die Urkunden in Raumers Codex diplom. Brandenb. continuatus, Th. 1. S. 250—296. Über die früheren Kaiserlichen Belehnungen der Pommernherzoge siehe meinen Codex Pomeraniae diplomaticus, Bd. 1. S. 436.

23) Dies war ein ungegründetes Vorgeben des Kurfürsten.

Die Pommerschen Herzoge konnten nicht einsehen, wie Kurfürst Friedrich 2. zur Erbschaft in Pommern käme. Sie begaben sich nach Greifswald, und nahmen mit ihren dortigen Juristen Rücksprache. Am ersten Januar 1465 schrieben sie von Greifswald einen derben Brief an den Kurfürsten, sagend, er sey weder ihr Bruder noch ihr Vetter, und habe in Pommern nichts zu erben, und sie gedächten ihr Land mit Gottes Hülfe zu behalten, so lange ihre Hälse währten:

Gy sin unse broder, ōk unse vedder nicht, unde van unserem blude nicht geboren, unde dat land to Stettin unde Pomern heft unsen vorolderen unde uns gehoret, alſo gy ſulven wol weten, van heidenischen tiden bet in dissen dach, unde denken ōk god, heren unde vrunde to hulpe to nemende, unde dat to beholdende alse verne unse helse waren, alse unse seligen olderen uns dat geervet hebben; unde is unse vederlike erve, unde heft nye by neynen tiden jennich borggreve to Noremberg ein dorp, einen hof, edder eine huve, mit rechte in unsen landen gehat, wol dat gy juw schriven mit hoffart unde sulfgewalt, unde mit unrechte, jegen god unde alle redelicheit einen Hertogen to Stettin; cet[24]).

Der Kurfürst antwortete den Pommerschen Herzogen von Berlin am 14ten Januar 1465. daß ihre Angabe, ihre Vorältern seyen seit den heidnischen Zeiten her Herzoge zu Stettin und Pommern gewesen, bloße Worte enthalte[25]), und er habe viele alte Briefe, welche ihm das Land Stettin zusprächen; Raumer a. a. O. S. 266. Der Domdecan Hartnid war am kaiserlichen Hofe für den Kurfürsten thätig, beschenkte den Kanzler des Kaisers, Bischof Ulrich von Passau, mit 300 Gulden, den Bischof Ulrich von Gurk mit 300 Gulden, den Hans von Rorbach mit 100 Gulden, den Kaiserlichen Protonotarius Johann Rote mit 100 Gulden, und die Cämmerer, Canzleischreiber und Thürhüter mit geringeren Summen, und verhieß noch mehr, wenn der Kurfürst seine Absicht auf Stettin erreiche[26]). Wirklich belehnte Kaiser Friedrich 3. am 21sten März 1465 den Kurfürsten mit den Fürstenthümern Stettin, Pommern, Cassuben und Wenden. Nun sandten die Pommerschen Herzoge einen ihrer Greifswalder Lehrer, den Doctor Matthias Wedel, an das kaiserliche Hoflager, wo er in einer, in der oben S. 93. erwähnten Cronica de ducatu Stettinensi mitgetheilten Rede die Unrechtmäßigkeit jener Belehnung des Kurfürsten mit Stettin nachdrücklich darlegte, und um die Belehnung der Pommerschen Herzoge nachsuchte; siehe oben S. 96. Der Kaiser schien ihm günstig zu werden; aber unerwartet starb Wedel am Kaiserlichen Hoflager; die Pommern argwöhnten, er sey vergiftet[27]). Im Anfange des folgenden Jahres ward ein Versuch zur gütlichen Beilegung des Streites gemacht, indem der Kurfürst mit den Pommerschen Herzogen am 21sten Januar zu Soldin einen Vertrag schloß, vermöge dessen die Stettiner Stände dem Kurfürsten und den Herzogen huldigen, und letztere das Herzogthum Stettin vom Kurfürsten zu Lehn empfangen sollten[28]). Aber die Stadt Stettin ver-

24) Raumer a. a. O. S. 267. 268.

25) Diese Angabe der Pommerschen Herzoge war vollkommen richtig. Die heidnische Zeit Pommerns lag auch gar nicht so fern zurück, da erst in den Jahren 1124—1130 die christliche Lehre in Pommern angenommen ward.

26) Raumer a. a. O. S. 257.

27) Kantzow in seiner niederdeutschen Chronik S. 114. sagt: „He starf orplutzlik, nicht ane archwan, dat em sy vergeven worden."

28) Schwarz Pommersche Lehnhistorie S. 597. und Barthold Pommersche Geschichte, Th. 4. Bd. 1. S. 306.

weigerte dem Kurfürsten die Huldigung, und am 14ten October 1466 hob der Kaiser den Soldiner Vertrag auf; den Herzogen huldigte die Stadt Stettin am ersten Mai 1467. Der Kurfürst versuchte nun die Gewalt der Waffen. Zugleich mit dreizehn andern Reichsfürsten sandte er den Pommern Absagebriefe, um sie zu schrecken, und drang im August und September 1468 gegen Stettin vor, vermochte aber diese Stadt nicht einzunehmen[29]). Der Kurfürst erneuerte den Angriff im Juli und August 1469; er berannte Pasewalk und Ukermünde vergeblich, und ward bei dem Rückzuge von den Pommerschen Herzogen verfolgt. Jetzt erbot sich der König Kasimir 3. von Polen, den Streit zu schlichten, und deshalb ward von Greifswald der Doctor Johann Parleberg mit andren Pommerschen Bevollmächtigten nach Petrikau in Polen gesandt, wo sie die beiden oben S. 95. erwähnten Schriften übergaben; aber es erfolgte nur eine Verlängerung des Waffenstillstandes. Kurfürst Friedrich 2. übergab wegen geschwächter Gesundheit 1470 die Kurwürde und die Mark seinem Bruder Albrecht, welcher am 12ten December dieses Jahres vom Kaiser die Belehnung mit dem Herzogthume Stettin erlangte. Die Kurfürsten von Brandenburg, aus dem südlichen Deutschlande stammend, hatten am Kaiserlichen Hofe viel mehr Bekanntschaft und Vertretung als die jenem Hofe fern stehenden, dem nördlichen Deutschlande angehörenden Pommerschen Herzoge. Letztere sandten nun im April 1471 von Greifswald den Doctor Georg Walter und den Jaroslaw Barnekow auf den Reichstag zu Regensburg, um die Belehnung Albrechts rückgängig zu machen, wie oben S. 93. angeführt ist[30]). Der Kaiser wollte zwar diese Belehnung nicht sofort widerrufen, verstattete jedoch eine neue gütliche Verhandlung des Streites. Dazu schickte er in den Fasten 1472 als Kaiserliche Bevollmächtigte den Bischof von Augsburg und den Reichsmarschal von Pappenheim in die Mark. Sie hielten eine Verhandlung zu Röreke bei Schwedt, woselbst drei Greifswalder Doctoren als Pommersche Bevollmächtigte erschienen, Georg Walter, Hermann Slupwachter und Johann Parleberg, welche die oben S. 94. bezeichnete Schrift einreichten. Sie befanden sich auch bei der endlich am 31sten Mai zu Prenzlau erfolgten Friedensschließung[31]). Diese bestimmte: die Brandenburgischen Kurfürsten sollten den Pommerschen Herzogen ihre Lande mit Hand und Mund leihen, und die Schlößer Vierraden, Löknitz, Garz, Klempenow und Alten Torgelow behalten. Das übrige Stettiner Land blieb bei Pommern[32]).

Jaroslav Barnekow, der Sohn des 1453 zu Stralsund getödteten Landvogtes Raven Barnekow, hatte mittlerweile die Klage wider die Stadt Stralsund beim Kaiser fortgesetzt; siehe oben S. 42. Das Kaiserliche Kammergericht verurtheilte 1465 die Stadt dazu, der Seele des getödteten

---

29) Eikstet epitome annalium Pomeranie; pag. 107. Bugenhagen Pomerania, pag. 170.

30) Die handschriftliche, im Greifswalder Stadtarchive befindliche, Cronica de ducatu Stetinensi fol. 16. recto sagt: Miserunt suos legatos et oratores, videlicet egregium virum, dominum Georgium Walteri de Prutzia, decretorum doctorem, alme universitatis (Gripesvaldensis) ordinarium in iure canonico, ac prenominatum Gertslaum Bernekowen, ad impugnandam dictam collationem. Die nach Balthasar von Barthold a. a. O. S. 338. in der Note genannten Doctoren Slupwachter und Parleberg waren nicht bei dieser Sendung.

31) Gercken Codex Diplom. Brandenb. tom. 8. S. 495. Sell Geschichte Pommerns, Th. 2. S. 174. Cronica de ducatu Stettinensi, fol. 17. verso.

32) Diese in Sachen des Stettiner Erbstreites geschehenen vier Sendungen Greifswalder Doctoren an das Kaiserliche Hoflager, nach Petrikau, Regensburg und Röreke, habe ich hier richtig zu unterscheiden, und die zu den einzelnen Sendungen verwandten Männer zu bezeichnen gesucht, weil darüber in den bisherigen Geschichtswerken viel Verwirrung herrscht.

Raven nach Festsetzung des Bischofes Beßerung zu thun, dem Jaroslav 500 Mark Goldes zu zahlen, und den vierfachen Betrag des dem Raven abgenommenen Gutes. Da aber die Stadt dem Spruche nicht gehorchte, so ward sie im November 1469 in die Reichsacht gethan, und der Kaiser befahl den benachbarten Fürsten die Stralsunder überall zu Waßer und zu Lande anzutasten, niederzulegen und festzunehmen. Darauf schloß Herzog Erich 2. den Sühnungsvertrag zwischen der Stadt und den Barnekowen am 12ten Juli 1470 zu Kemnitz bei Greifswald; die Stralsunder sollen bei sich behalten geistlich und weltlich Herrn Raven Barnekowen Todes halber[33]); Herzog Erich soll im Namen der Stralsunder zu Greifswald die Bahre vor dem Sundischen Thore, d. i. Steinbeckerthore, bedecken, mit der Universität, den Priestern der beiden Pfarrkirchen, einigen Prälaten, Mannen und Städten, im Beiseyn einiger Mitglieder des Stralsunder Rathes, dann sofort die Bahre mit sechshundert Mann Begleitung in Sanct Nicolai bringen, und zu vier Seelmessen auf die Bahre zweihundert Rheinische Gulden opfern; ferner soll Herzog Erich von wegen der Stralsunder an die Barnekowen zahlen 3000 Rheinische Gulden. Auch scheint es, daß die Stralsunder in der Berger Kirche auf Rügen eine Capelle bauten, und zur Unterhaltung derselben die Vicariengüter Vietzke, Sülitz und Bresenitz auf Rügen an die Barnekowen abtraten[34]). Ähnlich musten die Stralsunder, nachdem sie 1407 drei Priester auf dem Neuen Markte verbrannt hatten, eine Capelle auf dem benachbarten Marienkirchhofe erbauen, und Vigilien und Seelmessen für die verbrannten darin stiften. Im Sommer des Jahres 1471 meldete der neue Pabst Sixtus 4. den Antritt seines Amtes der Greifswalder Universität, und bat um deren Fürbitten; Th. 2. S. 109.

Herzog Erich 2. starb im Sommer 1474 zu Wolgast, und ward im Kloster Hilda bei Greifswald bestattet; Th. 2. S. 186. Er hinterließ als seinen Nachfolger seinen Sohn **Bogislav 10.** einen rüstigen und verwegenen Jüngling, der nun mit dem Oheime Wartislav 10. regierte. Schon am 12ten November 1476 ersuchten die Meklenburgischen Herzoge den Markgrafen Johann von Brandenburg, Sohn des Kurfürsten Albrecht, um Beistand gegen Herzog Bogislav 10. der einen Einfall in ihr Land gemacht habe, und am 16ten Januar 1477 verband sich der Markgraf mit den Meklenburgern gegen Bogislav 10; gleichwohl scheint letzterer noch im Sommer 1477 den Markgrafen auf einem Feldzuge nach Schlesien begleitet zu haben; Raumers Codex Th. 2. S. 261; Lisch Maltzanische Urkunden, Bd. 4. S. 19. 25. Herzog Wartislav 10. eroberte im April 1477 die im Prenzlauer Vertrage an den Kurfürsten abgetretenen Schlößer Garz und Vierraden wieder, und im Mai

---

33) Es heißt: „De vamme Stralessunde vorbenomet scholen by sik beholden geistlik und werlike hern Raven Barnekowen dodes half" d. i. wahrscheinlich: sie sollen verpflichtet seyn zu sühnen in geistlicher und weltlicher Weise Herrn Raven Barnekow in Bezug auf seinen Tod. So steht in Berckmanns Stralsundischer Chronik S. 217. gleichfalls von Todtschlägern: „it kostede isliken wol hundert Mark Lübesch darto, und den doden mosten se by sik beholden darto." In Lischens Maltzanischer Urkundensammlung, Bd. 4. S. 82: „dat de van Demmyn by sik beholden scholen eren doden unde verwundeden Borger, den en Hartwich afflug, unde den he en wundede, unde scholen den erven ok lyk und wandel don, dat Hartwich derwegene nicht mehr angesecht wert;" die Demminer sollen auf sich nehmen, was wegen jener beiden Bürger den Erben zu leisten ist. Vergleiche oben S. 42.

34) Siehe: Julius von Bohlen der Bischofsroggen auf Rügen; S. 190—194. Bertold von Glasenapp zu Colberg, welcher den Detmar von Dabelstein bei dem Kloster Bukow erschlagen hatte, mußte 1376 auf der Mordstätte die Bahre bedecken, nämlich mit einem Tuche von Seidenstof, und sie dann mit vierzig Pfund Wachskerzen und hundert Mann in die Klosterkirche bringen; Nachricht vom Geschlechte der Schliefen, S. 172.

1478 gewann Bogislav 10. auch das Schloß Lökenitz wieder; Th. 2. S. 189. Kurfürst Albrecht dagegen verbrannte im Sommer die Stadt Bahn, und nahm Bernstein, Satzig, Vierraden, Lökenitz, wieder ein. Wartislav 10. konnte nicht im Felde erscheinen, weil er schwer erkrankt war. Bogislav 10. schloß am 28sten September mit dem Kurfürsten einen Waffenstillstand bis zu Johannis nächsten Jahres, und Wartislav starb die lazari d. i. am 17ten December 1478 zu Bart, und ward im Kloster Nienkamp bestattet. Johann Parleberg betrauert in den Annalen seinen Tod, weil er, so lange er rüstig war, ein unerschrockener Vertheidiger Pommerns gewesen; Th. 2. S. 190. Bogislav 10. blieb nun der alleinige Herzog im ganzen Pommerlande.

Die Tage der Herzoge Erich 2. und Wartislav 10. waren voll Sorge und Kampf, und nicht dazu geeignet der Universität aus den Händen jener Fürsten neue Unterstützung zuzuführen; doch bestand die hohe Schule fort mit dem was ihre Stifter ihr verliehen hatten, wiewohl Rubenows fördernder Beistand ihr nun fehlte. Das Märkische Kriegsgetümmel umtobte wiederholt die Grenzen Pommerns in geringer Entfernung von Greifswald, bei Treptow an der Tollense, Klempenow, Ukermünde, Torgelow, Lökenitz, Greifenhagen, Garz an der Oder, Vierraden, Bahn, Bernstein, Sazig, und verbreitete Verwüstung und Unsicherheit weit umher. Seuchen brachten großen Verlust in den Jahren 1464 und 1474. Aus Dännemark und Schweden kamen viele Studenten nach Greifswald, promovirten auch häufig, besonders in der Artistenfacultät; einige derselben traten in diese Facultät ein, und wurden Collegiaten und Decane, auch bisweilen Rectoren der Universität. Ebenso begaben sich damals die Dänen und Schweden nach Rostock, wo aber die Gesammtzahl der Inscribirten bei weitem höher stieg. Aus Livland, Ostfriesland und Westfriesland, Norden, Emden, Deventer, Groningen, fanden sich gleichfalls manche Jünglinge in Greifswald ein. Das halbjährige Rectorat wechselte hier wie früher zu crucis und luce d. i. am 3ten Mai und am 18ten October. Wir finden, indem wir immer ein Jahr von crucis bis crucis zusammenfaßen, in dieser Zeit folgende Rectoren:

Ao. 1465 crucis bis 1466 crucis: der Artist Theodericus Stephani und der Jurist Gerwinus Ronnegarve. Sie nahmen 66 Studenten auf, worunter: Martinus klinkebil de prempslavia; Petrus marquardi de arusia; Gutmundus ule oder ugla, ein Schwede, welcher 1483 Rector ward; Mathias petri de holmis, von Stockholm; Magister johannes kleyn de lobaw; Gotfridus kleynsmyt de riga; Gutmundus iohannis de kalmaria; Magister nicolaus kremer de wystok, Witstock; Doctor theodericus doda de Embda, welcher oben S. 103. erwähnt ist; Frater anthonius bomgarde religiosus de conventu wratislaviensi; Frater nicolaus reberch religiosus de conventu pasewalcensi; Petrus ketelhake; Dominus johannes hogetop; Ewaldus stryppow de sundis; Aslo erik de verendia. Die Artistenfacultät gab eine Verordnung über die Kleidung ihrer Studenten, und beschloß eine einstweilige libertas actuum, welche letztere vielleicht darin bestand, daß die Promotionen nicht an bestimmte Zeiten gebunden seyen; Th. 2. S. 210.

1466: Die Juristen Georg Walter und Johann Parleberg. Sie schrieben 41 Studenten ein, worunter: Frater nicolaus benedicti de swecia diocesis opsalensis; Frater iohannes nicolai ordinis sancti francisci de dacia diocesis roschildensis; Dominus hinricus van deme broke clericus bremensis diocesis; Dominus nicolaus borgendorp de riga; Enwaldus pater, clericus coniugatus, et Petrus suus filius legitimus, condicti slor; Tymmo swinshovet de swecia; Hinricus garlepowe de sundis. Die meisten sind fratres und clerici.

1467: Der Artist Benedictus de swecia, cathedralis ecclesie aroziensis prepositus und der Jurist Walter Hovener. Sie trugen 49 ein, worunter: Hinricus rubenow intraneus, filius domini melchioris, patruelis primi fundatoris; Dominus daniel swinshovet canonicus aruziensis; Dominus mathias godelukke de rugia; Baccalarius nicolaus raddevan roschildensis diocesis; Hinricus spryngh in de arke de stettin baccalarius artium; beide letztere wurden Lehrer in der Artistenfacultät. Den Studenten ward im Sommer das Anzünden des Johannisfeuers auf dem wüsten Platze vor den Collegien verboten; Th. 2. S. 213.

1468: Der Jurist Petrus Reper und der Artist Jacob Stake. Sie schrieben 46 ein, worunter: Mathias kikebusch de rugenwaldis; Nicolaus burmester de grifenberga; Erasmus smarsow intraneus; Gregorius senneptop de lowenborgh.

1469: Der Jurist Georg Walter; er blieb das ganze Jahr Rector, und schrieb 29 ein, worunter: Theodericus gammeratte clericus caminensis diocesis; Petrus badendick clericus zwerinensis diocesis.

1470: Der Theologe Johann Wulf und der Jurist Gerwinus Ronnegarwe. Sie schrieben 43 ein, worunter: Conradus rogelyn de bardis; Bartoldus stenhaver de fredelant; Baltezar gadow; Johannes sadelbergh de retz.

1471: Der Jurist Hermann Slupwachter und der Mediciner Vitalis Fleck. Sie nahmen 34 auf, worunter: Raffael lesenitz filius ciuitatis, Ketillus krabbe artium magister, viborgensis diocesis, der hernach Collegiat in der Artistenfacultät ward; Laurentius vilebom de stettin; Dominus ambrosius hentzen lector et magister studentium fratrum ordinis predicatorum; Henricus stendal frater ordinis predicatorum; Henricus de usedom de terra rugie.

1472: Die Juristen Erasmus Volret und Johann Parleberg. Sie schrieben 32 ein, worunter: Johannes haselulle diocesis zwerinensis clericus; Hinricus passchedach d. i. Ostertag, clericus; Bartholomeus bernekowe; Martinus caryt de colberga, reuerendi ac nobilis domini, domini Ladewici dei gratia ecclesie caminensis postulati, comitis de Euersten ac domini terre Naugarde, secretarius, gratis propter beneficia impendenda vniuersitati. Dieser Martin Carit war 1464 schon zu Rostock immatriculirt; Krabbe S. 146. Er ward als decretorum doctor 1487 Rector zu Greifswald, und 1498 Bischof zu Camin. Im Sommer 1472 ward die neue schola Juristarum bei Sanct Nicolai errichtet; siehe Th. 2. S. 23. 185.

1473: Die Juristen Georg Walter und Ericus Nicolai, ein Schwede, ecclesiarum Wiborgensis archidiaconus, Lundensis ac Ripensis canonicus, nacione militaris d. i. adelichen Geschlechtes. Sie nahmen 60 auf, worunter: Nicolaus stigonis, de genologia militari natus, clericus arusiensis; Dominus iohannes nicolai bordegalensis diocesis clericus; Dominus iohannes de wedel clericus caminensis; Dominus albertus darne, filius proconsulis opidi insignis Sundis; Dominus Hermannus langhenbeke, artium liberalium magister, clericus verdensis, welcher Lehrer in der Artistenfacultät und in der Juristenfacultät ward; Hinricus crassouw de rugia, intitulatus gratis ob petitionem unius nobilis de rugia, videlicet Bertoldi sumen; Nicolaus stedinge diocesis caminensis; Frater franciscus zidefadhem diocesis vratislawiensis.

1474: Der Artist Nicolaus Dedelow und der Jurist Petrus Reper. Sie schrieben

44 ein, worunter: Mateus de monasterio in westfalia; Dominus gestillus andree diocesis habnensis; Martinus dargatze de Colberga; Dominus reuerendus pater Hermannus episcopus Samestensis; Theodericus grotepape de dymin. Vom Sommer dieses Jahres schreibt Dedelow im Album: isto anno grassabatur pestilentia in dei populo in ciuitate Gripswoldensi.

1475: Die Juristen Georg Walter und Hermann Langenbeke. Sie nahmen 37 auf, worunter: Bartolomeus hartdrath de stettin; Hinricus blomendorp de riga; Gregorius stoltevot clericus vladislawiensis; Henninghus drude clericus hildensemensis. Im Sommer starben die beiden Juristen Georg Walter und Petrus Reper. Daher ward Johann Parleberg an Walters Stelle ordinarius facultatis iuridice. Nach Th. 2. S. 187. ward ihm und dem Joachim Conradi, decretorum licentiatus, der Vortrag der nova iura zugewiesen, wiewohl sonst der ordinarius facultatis iuridice die iura antiqua gelehrt zu haben scheint; siehe oben S. 78. 95.

1476: Die Juristen Erasmus Volret und Johann Parleberg. Sie schrieben 39 ein, worunter: Johannes illiges de opido stettin; Nicolaus vamme damme bremensis diocesis; Cristernus petri de Helschonor roschildensis diocesis; Arnoldus de morwick diocesis traiectensis; Georgius hasert de sundis; Martinus dalmer de colberga. Johann Brugge aus Wismar ward ordinarius facultatis iuridice; Th. 2. S. 188. In der Silvesternacht 1476 ward der Student Conrad Dechow, adelichen Geschlechtes aus Pommern, durch vier Dänen getödtet, worauf ein peinlicher Proces erfolgt; siehe Th. 2. S. 110. 188. Es wurden 200 Gulden Sühngeld für die Tödtung gezahlt, und die Dechowen quitiren in unsrer nro. 71. über empfangene hundert Gulden.

1477: Die Juristen Johann Brugge und Joachim Conradi. Sie nahmen 49 auf, worunter: Hinricus techel de fritzlaria scriptor magnifici viri et domini magistri Livonie, diocesis maguntine; Johannes staelbiter de riga; Jacobus nigeswagher de sundis; Dominus nicolaus iohannis de lundis, frater ordinis predicatorum de observancia, sacre theologie professor eximius; Henningus smachteshagen de rugia; Wulferdus blixen de maiori sasterow; Mathias putkummer de stolp. Johann Meilof begann in der Juristenfacultät zu lesen; das Album sagt im Rectorate des Joachim Conradi: Jn illo rectoratu magister Johannes Meiloff incepit legere ordinarie in legibus, et fuit promotus in licentiatum vtriusque iuris; vergleiche Th. 2. S. 198.

1478: Die Juristen Walter Hovener und Johann Parleberg. Sie trugen 46 ein, worunter: Hinricus iacobi de finonia diocesis otoniensis; Dominus henricus ter porten, medicine doctor, de groninghen, welcher ordinarius in medicinis ward; Jasperus radke de rugia; Bernardus rotgerdes de vredelant; Johannes lagonis de dacia; Hinricus myddendorp de wismaria; Johannes permunter de stendal.

Über eine am 29sten Juni 1478 durch die Schmiedeknechte geschehene Bestürmung der collegia der Artisten berichtet Johann Parleberg im Album folgendes:

Jn isto rectoratu fuit suborta discordia magna inter seruos fabrorum et studentes, presertim de facultate artium. Nam dicti serui fabrorum in nocte beati petri et pauli apostolorum maximum fecerunt insultum ante collegia artistarum, et collegia cum armis inuaserunt, multum traditorie quosdam studentes vulnerauerunt, et nisi per pulsum campane in turri sancti nicolai ille insultus fuisset publicatus et diuulgatus ad ciues eapropter conuenientes, multa mala

fuissent suborta et facta ista nocte. Et licet de hoc querimonia fuit facta coram consulatu, tamen nullum sequebatur iudicium, quia famabatur de mandato quorundam de consulatu tirannorum fore factum. Causa autem huius rumoris fuit quia quidam seruus fabrorum fuit vulneratus per quendam studentem artistam, qui non potuit exsequi iustitie complementum coram Rectore, ut asserebatur, et ita nec in iure nec amicitia emendam condignam sibi. Sed contrarium fuit verum, ut notorie constabat; parcat deus emulis uniuersitatis.

Die oben aufgeführten Namen der Rectoren zeigen, daß von den früheren Lehrern, die im vorgehenden Capitel bezeichnet sind, manche auch noch in den Jahren 1462—1478 bei der Universität thätig waren. Doch finden wir in dieser Zeit auch mehrere neue, besonders bei den Juristen und Artisten. Als Juristen erwähne ich folgende:

1) Walter Hovener aus Cöslin. Er wird schon 1456 immatriculirt als licentiatus decretorum; Th. 2. S. 261. Er übernimmt im Herbste 1467 das Rectorat, und nennt sich dabei im Album noch decretorum licentiatus. Im Frühjahre 1478 wird er wieder Rector, und nennt sich Wolterus hovener de Cusslin, canonicus ecclesie beati nicolai collegiate opidi gripeswold, decretorum licentiatus. Auch im Frühjahre 1483 ward er vom kleineren collegio artistarum zum Rector der Universität gewählt, aber von den übrigen Lehrern nicht anerkannt; Th. 2. S. 195. Rechtmäßig erhielt er das Rectorat im Frühjahre 1485 wieder, und führte es ein ganzes Jahr, weil wegen der herrschenden Seuche die meisten Lehrer und Studenten sich aus der Stadt entfernten; Album fol. 58. recto. Er ist Mitunterzeichner des von seinem Collegen Johann Brugge erstatteten Consilii, welches in den Responsis juris, Francoford. 1568. fol. 1. tom. 1. pag. 444—457 steht; hier nennt er sich: sacrarum constitutionum imperialium minimus licentiatus, und scheint also auch in legibus promovirt zu haben. Zu Rostock ward 1451 immatriculirt Wolterus Hovener, canonicus sancti Ottonis Stettinensis, der vielleicht der nachherige Greifswalder Lehrer ist; Krabbe S. 139.

2) Hermann Langenbeke aus Buxtehude. Er wird am 19ten August 1473 immatriculirt als artium liberalium magister, und in demselben Sommer in die Artistenfacultät aufgenommen mit 30 Mark Gehalt; Th. 2. S. 221. Im Frühjahre 1475 wird er Decan der Artisten, und heißt: magister Hermannus langhenbeke de buxtehude, utriusque iuris baccalarius; Th. 2. S. 223. Im Herbste desselben Jahres wird er Rector, und schreibt sich im Album: artium ac philosophie magister, sub eodem suo rectoratu in utriusque iuris baccalarium promotus, et ad lecturam ordinariam in legibus per collegium doctorum assumptus; vergleiche Th. 2. S. 187. wo er zugleich artium magister et collegiatus genannt wird. Er war also nun in beiden Facultäten, und ward im Herbst 1477 wieder Decan der Artisten; Th. 2. S. 225.

3) Joachim Conradi aus Stargard. Er wird am 20sten October 1469 immatriculirt als: Dominus Joachim conradi, presbiter Caminensis diocesis, de Stargardia, gratis ad petitionem domini prepositi quia eius capellanus. Im Jahre 1475 wird er decretorum licentiatus, und zum Vortrage der nova iura bestimmt; Th. 2. S. 187. Im Herbste 1477 übernimmt er das Rectorat, und heißt: in novis iuribus lector ordinarius; S. 189. Er wird im Frühjahre 1484 abermals Rector, und heißt: ecclesiarum Caminensis ac gripeswaldensis canonicus, beate marie plebanus; dann wiederum 1486 im Frühjahre, und nochmals 1490 im Frühjahre. Den Titel doctor erhält er nicht, sondern bleibt immer decretorum licentiatus. Das Consilium des

Johann Brugge, welches oben bei Waltener Hovener erwähnt ist, hat Joachim Conradi gleichfalls unterzeichnet. Als ihm 1490 sein Vorgänger im Rectorate, Heinrich Morin, dies Amt feierlich übergab, sagte Morin in der dabei gehaltenen Rede zu ihm:

Sed ad quem inpresentiarum convertar, qui nostram inclitam et regiam universitatem tueri, protegere atque defendere possit et valet, nisi ad te, virorum optimum, dominum et preceptorem meum colendissimum, Joachim Conradi, decretorum licentiatum, ecclesiarum Caminensis et sancti Nicolai Gryphiswaldensis canonicum, nostre alme universitatis rectorem optime dignum, qui in hac regia urbe locum Dei tenes. Jn una cum tuis fratribus, doctoribus utpote, licentiatis et magistris, secretum consilium universitatis representantibus, singula bene provide amota et ablata ad pristinum statum advocare stude, ut ex hoc nostre alme universitati crescat honor et decus in perpetuum, ut de te evangelica vox preceptoris nostri Jesu Christi verificari possit: Euge serve bone, quia in pauco fuisti fidelis, super multa te constituam. Et hic est fidelis dispensator et prudens, quem constituit dominus super familiam suam; Luc. 12[35]).

4) Johann Brugge aus Wismar. Er wird immatriculirt am 15ten April 1459 und im Sommer 1461 zum baccalarius in artibus promovirt; Th. 2. S. 178. Hierauf scheint er nach Bologna gegangen zu seyn, wo er die Rechte studierte und in ihnen promovirte. Nach Greifswald zurückgekehrt erhält er hier 1476 als doctor decretorum Bononiensis die von Johann Parleberg niedergelegte lectura ordinaria, S. 188. und wird im Frühjahre 1477 Rector, wobei er sich im Album nennt: sacrarum legum baccalarius, decretorum doctor, iuridice facultatis ordinarius, huius ecclesie gripeswaldensis canonicus. Im Herbste 1482 entstand ein Streit über Meilofs Erwählung zum Rector, der indessen wieder beigelegt ward, und dabei wird Johann Brugge consiliarius genannt; Th. 2. S. 194[36]). Auch über die Decanatwahl ward gestritten, wobei Johann Brugge in antiquis iuribus ordinarius heißt. Im Herbste 1483 ward, vielleicht in Folge jenes Streites, durch die Doctoren der Juristenfacultät dem Johann Brugge seine lectura aufgekündiget. Im Album fol. 54. recto heißt es: Jn eodem rectoratu fuit resignata lectura ordinaria in antiquis iuribus domino doctori Johanni brugghen per dominos doctores in facultate iuridica regentes, et assumptus fuit ad eandem lecturam dominus Martinus karith, decretorum licentiatus, ecclesie collegiate Colbergensis decanus. Brugge ging nach seiner Vaterstadt Wismar, und ward dort Kirchherr oder Pfarrer bei Sanct Marien. Er stiftete mit einigen anderen Leuten 1500 bei dieser Kirche eine Verbeßerung der horae canonicae, und heißt in der Urkunde: Johannes Brügge, doctor der hillighen ghestliken rechte, un tor tyt Kerckherr der upgenanten kercken unser leven vrouwen; Schröder Papistisches Meklenburg S. 2612. Ein von Brugge zu Greifswald abgefaßtes

---

35) Diese Probe damaliger akademischer Reden theilt Augustin Balthasar mit, in den oben S. 97. erwähnten handschriftlichen Zusätzen zu seinen Leben der Greifswalder Juristen. Er hat diese Zusätze selbst an den Rand geschrieben, und bei einem Theile derselben alte Aufzeichnungen benutzt, welche das Kloster Hilda und die Universität betrafen. Er fand sie wahrscheinlich in Handschriften der hiesigen Kirchenbibliothek zu Sanct Nicolai.

36) Balthasar in den Leben der Greifswalder Juristen, Artikel: Johann Brugge, versteht darunter einen consiliarius principis. Aber bei derselben Gelegenheit werden Th. 2. S. 195. auch consiliarii artistae genannt; vielleicht sind solche Lehrer gemeint, die im Consilium Universitatis waren.

Consilium, betreffend den von einem Presbyter zu Wismar begangenen Diebstal, ist abgedruckt in den Responsis juris, Francoford. 1568. fol. tom. 1. pag. 444—457.

In der Artistenfacultät zeigen sich viele neue Mitglieder. Ich erwähne zunächst nur solche, welche zu Collegiaten und Decanen erwählt wurden.

1) Johann Kleyne von Lobau, de lobaw, im Juli 1465 als magister immatriculirt, tritt am 17ten September 1465 in die Facultät ein, und wird zum Collegiaten und Mitgliede des Consilium der Facultät erwählt; im Herbste 1466 übernimmt er das Decanat; Th. 2. S. 210. 212.

2) Heinrich Wardenberg, von Damm, de dammis, wird im Frühjahre 1458 als magister lipczensis immatriculirt, und im Frühjahre 1466 zum Decane der Artisten gewählt. Im folgenden Jahre ist er bei der Magisterpromotion Vicecancellarius; S. 211. 214.

3) Nicolaus Kremer aus Witstock, ist 1465 schon als Magister imatriculirt; um Michaelis 1466 wird er regentialis mit zehn Gulden Lohn und freiem Unterhalt, und im August 1467 Collegiat. Er übernimmt im Herbste 1468 das Decanat, und legt 1471 seine Collegiatur nieder; S. 211. 213. 215. 218.

4) Johann Prutze von Stralsund, im Frühjahr 1458 immatriculirt, wird um Michaelis 1466 conregentialis mit zehn Gulden Lohn und seinem Antheile an den Wochenwitten, und gehört in den Fasten 1467 zu den Examinatoren der Baccalarianden; S. 211. 212.

5) Michael Johannis de dacia, ein Däne, wird im August 1467 in die Facultät aufgenommen, und zum Collegiaten erwählt; S. 213. 214.

6) Heinrich Spring in de arke, von Stettin, im Mai 1468 als baccalarius artium immatriculirt, im Sommer in die Facultät aufgenommen, und 1469 zum Magister promovirt. Im folgenden Jahre wird er Collegiat, und erhält das Decanat im Herbste 1472 und im Frühjahre 1473; S. 215. 216. 218. 219. 220[37]).

7) Nicolaus Langhe de prutzia oder de heilsberg, magister rostokcensis, wird am 6ten April 1471 zum Collegiaten angenommen, auch zum Canonikus ernannt, und erhält die Reinberger Pfarre als Präbende. Gleichzeitig übernimmt er das Decanat; Th. 2. S. 218.

8) Manardus Bokholt, als zu Rostock promovirter artium magister 1470 immatriculirt, am 10ten Mai 1471 in die Facultät aufgenommen, im Sommer 1473 zum Collegiaten ernannt, erhält das Decanat im Herbste 1473; Th. 2. S. 218. 220. 221.

9) Palno Nicolai, canonicus arusiensis, ein Däne, wird im Herbste 1471 immatriculirt, dann als baccalarius rostoksensis im Herbste 1472 in die Facultät aufgenommen, im Sommer 1473 zum Magister promovirt, zum Collegiaten ernannt, und zum Decane erwählt; S. 219. 220.

---

37) Der Name bedeutet: Spring in die Arche, und ist ähnlich gebildet wie der des Johann Sprink in dat goot, Spring in das Gut; siehe mein Niederdeutsches Wörterbuch, Bd. 1. Vorrede, S. vi. Im Decanatbuche scheint bisweilen als Zusammenziehung Springenarke zu stehen, oder Springenarke; Th. 2. S. 220. Im Album fol. 23. verso ist bei der Immatriculation deutlich Spryngbindearke geschrieben.

10) Ketil Krabbe, ein Däne adelichen Geschlechtes, de militari sanguine natus Th. 2. S. 221. wird als artium magister Viborgensis diocesis 1471 immatriculirt, und im Sommer 1473 zum Collegiaten erwählt. Im Frühjahr 1474 wird er Decan, und heißt auch ecclesie Wiborgensis canonicus.

11) Hermann Langenbeke, der oben S. 126. bei den Juristen angeführte, welcher auch Artist war, und zweimal das Decanat führte.

12) Petrus Petri de dacia, ein Däne, im August 1473 als artium baccalarius clericus Viborgensis diocesis immatriculirt, am vierten Oktober zum Magister promovirt und mit 30 Mark Lohn in die Facultät aufgenommen, ist 1474 und 1475 Examinator in der Facultät, und wird im Herbste 1476 Decan; auch 1477 ist er wieder Examinator; Th. 2. S. 221—225.

13) Enwald oder Ewald Klene aus Greifswald, als baccalarius rostockcensis 1473 in die Facultät aufgenommen, wird 1477 Magister, ist 1478 und 1480 Examinator, und wird 1481 Collegiat; S. 219. 226—229. Im Herbste 1483 wird er Decan, heißt utriusque iuris baccalarius, und läßt das noch vorhandene Decanatbuch, welches bis dahin nur aus losen Sexternen bestand, einbinden, S. 239. Auch 1484 ist er noch Examinator; S. 240.

14) Eghard Dolgeman von Rostock, als Magister am 28sten September 1476 immatriculirt, wird Rector der Schule bei Sanct Nicolai, und 1477 in die Facultät aufgenommen, auch zum Collegiaten erwählt, erhält im Frühjahre 1478 das Decanat, und im Herbste 1479 abermals; S. 225. 226. 228.

Solche Artisten, von denen es nur heißt: ad facultatem receptus est, sind Nicolaus Kroger, Baccalar, im Sommer 1465; S. 210; immatriculirt ist 1459 ein nicolaus krogher clericus caminensis. Heinrich Smid de frisia, baccalarius rostoccensis, im Sommer 1467; S. 213. Martin Langenow von Wismar, magister in Rostok promotus, im Herbste 1467; S. 213. Johann Swarte de suecia, zu Leipzig promovirter Baccalar, im Herbste 1467, S. 214. Nicolaus Radevan de ruyia, zu Rostock promovirter Baccalar, am 18ten Januar 1468, S. 214; ihm wird 1471 eine provisio oder Gehalt gegeben, und er erscheint als Examinator 1475—1479. Nicolaus Sifridri de gora, als magister und presbiter vratislaviensis immatriculirt 1470 im Frühjahre, und am 9ten Mai in die Facultät aufgenommen, welche ihm die Aufsicht über das collegium minus übergiebt, S. 217. Bernhard Conradi de ulczen, Baccalar, wird im Winter 1470 als Lehrer und Aufseher im collegium minus angenommen, S 217. Frater Escherus Andreä ordinis sancti benedicti, ein dänischer Mönch, Rostocker Baccalar, im Herbst 1471 immatriculirt, tritt 1472 in die Facultät, wird 1473 Magister, S. 219. 220. Johann Reberg von Lindenow, auch Johann Lindenow genannt, als de diocesi warmiensi 1470 immatriculirt, und am 10ten Mai 1471 in die Facultät aufgenommen als Rostocker Baccalar, wird 1473 Magister, und erscheint öfter als Examinator bis 1482, wo er von Greifswald abgeht, S. 218. 221. 230. Ericus Nicolai, ein dänischer Canonikus und Wiborger Archidiaconus, tritt im Sommer 1473 in die Facultät und deren Consilium, S 220. und wird im Herbste auch Rector; siehe oben S. 124.

Bei der theologischen Facultät ist der schon oben S. 89. bei den Artisten aufgeführte Magister Konrad Hensel zu erwähnen, indem er im Sommer 1461 als sacre theologie licentiatus

zum lector ordinarius theologice facultatis angenommen wird; Th. 2. S. 179. Im Herbste desselben Jahres erhält er das Rectorat, und heißt dabei im Album auch: scolasticus ecclesie collegiate sancti nicolai Gripeswaldensis. Der Minorit Werner Verman, welcher 1456 — 1458 in Greifswald war, wie oben S. 102. bemerkt worden, und zum Consilium Universitatis gehörte, Th. 2. S. 284. ging im Sommer 1458 nach Rostock, und ward dort immatriculirt als: Frater Wernerus Verman, doctor sacre theologie, ordinis minorum, mit dem Zusatze: honoratus promisit pro posse et nosse bonum procurare universitatis Rozstockcensis, Erfordiae promotus[38]). Der Ausdruck honoratus bedeutet: umsonst inscribirt. Wir sehen hieraus, daß Verman zu Erfurt Doctor geworden war, ehe er zu Greifswald in das Consilium Universitatis trat. Im Jahre 1460 finden wir ihn wieder als Promotor in Greifswald, Th. 2. S. 173.

Die Lehrweise auf der Greifswalder hohen Schule blieb in der Zeit Erichs 2. und Wartislavs 10. die frühere scholastische, wie sie oben S. 3—6. 21. 83. 91. bezeichnet worden ist. Die Männer, welche bald darauf durch ihre Beschäftigung mit der klassischen Litteratur in Deutschland eine neue Wendung der Studien herbeizuführen begannen, wie Rudolf Agricola, Alexander Hegius, Johann Reuchlin, Desiderius Erasmus, Conrad Celtes, bereiteten sich vor zu ihrer späteren Wirksamkeit.

---

38) Krabbe Geschichte der Universität Rostock, S. 145.

Achtes Capitel.

Herzog Bogislav 10. ao. 1478—1523.

Erste Hälfte. ao. 1478—1498.

Nachdem Bogislav 10. durch den im December 1478 erfolgten Tod seines Oheimes Wartislavs 10. alleiniger Landesherr im ganzen Pommern geworden, empfing er am 18ten Mai 1479 zu Stralsund die Huldigung von dieser Stadt, und bestätigte die alten Privilegia der Städte Stralsund, Greifswald, Anklam und Demmin. Zu Greifswald erhielt er die Huldigung am 19ten Mai, und bald darauf zu Demmin. Im Juni begab er sich nach Prenzlau, um den Krieg gegen den Kurfürsten Albrecht von Brandenburg durch einen Vertrag zu beendigen[1]). Der Vertrag ward am 26sten Juni abgeschloßen, und bestimmte: Pommern solle die Ukermärkische Stadt Straßburg an Brandenburg zurückgeben, und dafür Garz an der Oder behalten; die Schlößer Bernstein, Vierraden und Lökenitz sollten dem Kurfürsten verbleiben; dieser solle vom Kaiser die Belehnung mit dem Herzogthum Pommern empfangen, und dann solches Herzogthum mit Hand und Mund dem Pommerschen Herzoge geben; Th. 2. S. 191. Durch diesen Vertrag erhielt Bogislav von außen her Ruhe, so daß er nun darauf bedacht seyn konnte, im Innern seines Landes mehr Ordnung einzuführen, namentlich die landesherrliche Gewalt gegen Vasallen und Städte fester zu stellen, die Selbsthülfe und den Straßenraub zu bekämpfen, und die sehr gesunkenen landesherrlichen Einkünfte wieder zu heben, durch Wiedergewinnung verpfändeter fürstlicher Güter und Gefälle, Erhöhung der Zölle, und neue Ordnung des Münzwesens[2]). Zu seinen vornehmsten Räthen gehörten Nicolaus Damitz, Georg Kleist, Werner von der Schulenburg, Heinrich Borck, Adam Podewils, Karsten Flemming, Bernd Molzan. Die Greifswalder hohe Schule ließ Bogislav im Besitze der ihr von ihren Stiftern verliehenen Einkünfte, und schützte sie gegen Beeinträchtigungen, welche wider sie versucht wurden.

Gleich im Beginne der Regierung Bogislavs erregte die Besetzung des Caminer Bisthumes großen Zwist im Lande. Nachdem Bischof Henning, wie oben S. 102. bemerkt ist, um 1469 gestorben war, postulirte das Caminer Capitel den Pommerschen Grafen Ludwig von Eberstein zum Bischofe vom Pabste, und er blieb lange Zeit Postulatus Caminensis. Aber im Anfange des Jahres 1480 verlieh Pabst Sixtus 4. das Caminer Bisthum dem Italiänischen Prälaten Marinus de Fregeno, welcher schon früher Norddeutschland bereiset hatte als Einsammler der Päbstlichen Türkensteuer. Marinus traf im März 1480 zu Stettin ein, kam am 25sten März nach Greifswald, wo er feierlich empfangen und aufgenommen ward. Dann nahm er am 7ten Mai in Gegenwart Bogislavs Besitz von der Caminer Kirche, und ward von den Colbergern, Cöslinern, und den benachbarten Städten anerkannt. Aber der Postulatus Ludwig weigerte sich, ihm die bischöflichen Schlößer Cörlin und Gülzow zu übergeben; Th. 2. S. 192. Im Februar 1481 appellirten das Caminer Capitel und die beiden Stettiner Capitel gegen den Marinus nach Rom, und der größere Theil des Caminer Clerus schloß sich ihnen an. Marinus begab sich nach Greifswald, und ward hier am

---

1) Siehe oben S. 123. und Bartholds Pommersche Geschichte, Th. 4. Bd. 1. S 403.

2) Bartholdt a. a. O. S. 409—416. Bilow Geschichtliche Entwicklung der Abgabenverhältnisse in Pommern, S. 241—246.

12ten März auf Sanct Marien Kirchhofe, neben welchem der Caminer Bischof ein Haus hatte[3]), von einem wüthenden Haufen, unter welchem auch Cleriker waren, überfallen und gesteinigt. Einem seiner Begleiter ward der Bauch aufgeschlizt; den Bischof retteten die Canoniker und Lehrer der hohen Schule. Im Album heißt es hierüber fol. 48. verso unter dem Rectorate des Magister Nicolaus Dedelow: Sub rectoratu istius venerabili heu et heu reuerendus in christo pater ac dominus, dominus marinus de fregeno, episcopus caminensis, fuit lapidatus in cimiterio sancte marie virginis feria secunda post inuocauit a satellitibus diaboli, quorum nomina hic causa honoris tacentur. Et vnus de familiaribus suis propter defensionem mandatorum apostolicorum et litterarum, valuis eiusdem ecclesie affixorum, grauiter fuit vulneratus a quodam carpentatore in cimiterio eiusdem ecclesie usque ad intestinorum effusionem, ut constat quidem omnibus incolis huius ciuitatis. Marinus ging nach Colberg, und erließ von dort aus am 19ten April ein Dankschreiben an die Greifswalder Canoniker, worin er aus Erkenntlichkeit dafür, daß sie ihn aus der Gewalt der wilden Stiere erretteten, der Greifswalder Collegiatkirche dieselben Vorrechte und Ehren ertheilt, deren die Collegiatkirchen zu Colberg und Stettin genießen; Th. 2. S. 111. 112. Um die Anklage wider seine Caminer Feinde beim Pabste nachdrücklich zu führen, zog Marinus im Herbste 1481 nach Rom, wo er, ohne noch etwas erhebliches erreicht zu haben, am 7ten Juli 1482 starb[4]). Johann Parleberg, indem er dies in seinem Sommerrectorate meldet, ist der Meinung, daß durch den Tod des Marinus der Caminer Diöcese viel Unheil erspart worden sey; Th. 2. S. 194. Schuld war in diesen Händeln wohl auf beiden Seiten. Der Caminer Decan, Brolicus Westval, leitete nun als administrator Caminensis mehrere Jahre hindurch die Angelegenheiten des Bisthumes. Auch der Caminer Vicedominus, Nicolaus Bruckmann, Rubenows alter Freund, lebte damals noch und war bei Marinus zu Rom, der ihn seinerseits zum administrator caminensis ernannte.

Die ersten Rectoren der Universität waren unter Bogislav 10. ao. 1479 im Sommer der Jurist Arnold Zegeberg aus Greifswald, und im Winter der Mediciner Heinrich ter Porten aus Gröningen in Westfriesland. Sie schrieben 37 Studenten ein, worunter Hermannus klumper de groninghen; Petrus kruse de rugia, de parochia oldenkarken; Jacobus woestehove de pasvallech, Pasewalk; Dericus sappama de groningen. Die Friesen zeigen sich hier seit dieser Zeit häufiger. Im Jahre 1480 führte im Sommer der Jurist Johann Meilof das Rectorat, im Winter der Theologe Nicolaus Dedelow. Sie nahmen 33 Studenten auf, worunter Otto grone padelbornensis diocesis; Magister iohannes vust de lingben osnabrugensis diocesis; Magister thomas werth de rostock, medicine doctor; Ludolphus lewardie ex westfrisia; Bertoldus alme et Ludolphus alme fratres de groninghen; Rodolphus ewsma de groninghen; Hermannus keneman de groninghen; Magister Johannes meleberch de teterow, clericus zwerinensis. Im Sommer dieses Jahres ward beschloßen, in der Artistenfacultät die Pariser Weise des Lehrens und Disputirens einzuführen. Es heißt darüber im Album fol. 47. verso: Sub isto rectoratu fuit conclusum per vniuersitatem, ut depositio modi doctrinandi, legendi et disputandi, a principio vniuersitatis habiti et tenti secundum statuta facultatis artium fieret, et assumptio modi doctrinandi cet. prout habetur et tenetur Parisiis, Bononii, Colonie et Nove vniuersitatis Haffniensis.

3) Siehe Th. 2. S. 282. 283.

4) Barthold a. a. O. S. 431—438. Über Nicolaus Bruckmann, daselbst S. 420. 438.

Det deus prosperum successum[5]). Ebenso ist im Decanatbuche der Artisten bemerkt, daß im Herbste 1480 jener modus qui parisiis observatur eingeführt sey, besonders nach Anweisung des zu Paris promovirten Magister Hermann Melberch aus Tetrow; Th. 2. S. 228. 230.

Aber diese Änderung erregte einen mehrjährigen Streit, vorzüglich zwischen dem collegium maius und dem collegium minus der Artisten. Der Doctor Heinrich Ter Porten erhielt im Sommer 1480 den Auftrag, die neue Lehrweise bei den Artisten einzuführen. Unter diesen entstand hierüber Unzufriedenheit, und zwei Collegiaten verließen das Collegium; Th. 2. S. 192. Im Frühjahre 1481 ward der Däne Johannes Petri de Haffnis, utriusque iuris baccalarius, Rector, und im Herbste der Jurist Arnold Zegeberg, welche 65 Studenten einschrieben, worunter viele Westfriesen und Westfalen, auch Johannes sartoris de lingen, osnabrugensis diocesis, der hier ein verdienter Lehrer der Artistenfacultät ward, Johannes pattinenmaker de groningben, Henninghus smachteshaghen ex passagio rugie, von der Rügischen Fähre. Der durch Ter Porten veranlaßte Streit dauerte fort, und über das Verhältnis desselben sagt das Album fol. 49. verso, er sey entstanden: procurante quodam Henrico tor Porten, medicine doctore, cui per uniuersitatem fuit assignatum collegium minus; sed ipse propria auctoritate et temeritate vsurpauit ipsum regimen tocius facultatis arcium. Im Herbste 1481 fand Ter Porten es gerathen, Greifswald zu verlaßen, und wohnte hernach zu Stralsund; Th. 2. S. 193.

Der ebenerwähnte Magister Johannes Sartoris, deutsch wahrscheinlich: Johann Schröder, aus Lingen in Westfalen, und der Magister Balthasar Wortwyn von Distelhusen, auch Hose de pingwia genannt, medicinarum baccalarius, aus der Mainzer Diöcese, waren von Köln nach der neu errichteten Kopenhagener Universität durch den König Cristiern berufen, wurden aber dann zur Greifswalder Artistenfacultät befördert durch den Rath und die Facultät; Th. 2. S. 229. Sie führten hier im Lehren die via beati Thome ein, womit wohl Thomas ab Aquino gemeint ist. Worin aber das Eigenthümliche dieser via bestand, ist mir unbekannt. Johannes Sartoris wird nicht ohne günstige Einwirkung auf den Unterricht zu Greifswald gewesen seyn. Er zeigt sich als einen Kenner und Freund des Virgil, indem er Stellen aus diesem entlehnt in den Aufzeichnungen, die er in das Decanatbuch eingetragen hat. So sagt er Th. 2. S. 236: nulla salus bello, pacem te poscimus omnes, aus Aeneis 11. vers. 362. Auch Th. 2. S. 240: ante diem clauso componet vesper olympo, aus Aeneis 1. vers. 374. Er war ein Westfale, und zu Münster leitete damals der Domprobst Rudolf Lange manche junge Leute zu den Klassischen Studien an, wie auch den verdienten Alexander Hegius, welcher darauf die wirksame Schule zu Deventer gründete; Erhard Geschichte des Wiederaufblühens wissenschaftlicher Bildung, Bd. 1. S. 346. 416.

Im Jahre 1482 ward im Frühlinge Rector der schon seit Gründung der Universität bei ihr thätige Artist und Jurist Johann Parleberg, der nun auch subconservator universitatis war[6]); im Herbste der Jurist Johann Meilof, ecclesiarum cathedralis Osiliensis ac colle-

---

5) Gleichzeitig wird a. a. O. einer Reformation des Greifswalder Minoritenklosters gedacht: Sub isto rectoratu fuit conclusum per magistros? ordinis minorum, doctorem Hilleman et ceteros fratres monasterii minorum istius opidi et consulatum eiusdem, ut reformatio eorundem fratrum predicti monasterii per eosdem fratres assumeretur. Det deus prosperum successum.

6) Siehe oben S. 89. 95.

giate sancti nicolai gripeswaldensis canonicus, in novis iuribus ordinarius; er gehörte also auch zum Capitel des Bisthums Oesel auf der gleichnamigen Insel bei Riga. Sie nahmen 50 Studenten auf, worunter wieder Friesen, Dänen, Meklenburger, wie Johannes iul de dacia, Hinricus keyser de groningen, Gherardus busch de traiecto. Der Magister Johann Bust aus Lingen ward am 11ten Juli 1482 wegen Ungehorsames von der Artistenfacultät ausgeschloßen, und aus der Stadt verwiesen, doch im nächsten Winter auf Verwendung des Stadtrathes von neuem immatriculirt; Th. 2. S. 231. und Album fol. 52. recto. Der Streit zwischen den beiden Collegien der Artisten währte fort. Johannes Sartoris, der zum collegium minus gehörte, ward im Herbste 1482 durch die Universität zum Decane der Facultät ernannt, und von seinem Collegium als solcher anerkannt. Aber das collegium maius wählte den Magister Johannes Petri, einen Dänen, zum Decane. Beide Collegia vollzogen Promotionen; Th. 2. S. 194. 235.

Als im Frühjahre 1483 das Rectorat Meilofs zu Ende ging, wurde vom Consilium Universitatis, der Ordnung gemäß im collegio iuristarum versammelt, der Schwede Godmund Ugla oder Ule, artium magister, theologie baccalarius, ecclesie cathedralis Vexoniensis archidiaconus, zum Rector erwählt, und vom collegium maius der Artisten, und dem Clerus der Stadt anerkannt; er führte die Zepter und Siegel[7]). Aber ein Theil der Lehrer sonderte sich ab, und wählte den Juristen Walter Hovener zum Rector, welchem das collegium minus anhing; Th. 2. S. 194. Beide Rectoren inscribirten Studenten. Als Decan ward vom collegium maius der Magister Hermann Melberch anerkannt; vom collegium minus aber ein Lehrer dieses Collegii, Th. 2. S. 237. Daher begab sich Melberch am dritten September mit sämmtlichen Lehrern des collegium maius in das collegium minus, und befahl den in diesem wohnenden Lehrern und Studenten, den bisherigen Ungehorsam gegen den rechtmäßigen Decan und den rechtmäßigen Rector aufzugeben, oder sofort das Collegium zu verlaßen. Ein Theil der Lehrer des kleinen Collegii unterwarf sich; ein andrer Theil derselben zog mit ungefähr achtzig Studenten nach Stralsund, und hielten dort ihre Vorlesungen; S. 196. 237. Dorthin war auch ihr Beistand, der Bürgermeister Nicolaus Smiterlow, geflüchtet. Im Herbste 1483 ward der Jurist Arnold Zegeberch zum Rector gewählt; doch die abstimmige Partei fuhr fort auch für das Winterhalbjahr den Walter Hovener für den Rector zu halten; S. 196. und Album fol. 54. recto. Die von den drei Rectoren Ule, Zegeberg und Hovener 1483 vollzogenen Inscriptionen stehen alle im Album fol. 53. verso bis fol. 55. recto, und betragen zusammen 53. Die aufgenommenen Studenten sind wie gewöhnlich Pommern, Märker, Meklenburger, Westfalen, Friesen, Dänen, Livländer; auch ist darunter Johannes eberbach de Rotenburga, herbipolensis diocesis, artium ac medicine doctor[8]).

Um die Lehrer zur Wiedervereinigung zu zwingen, hielt Herzog Bogislav 10. ein Jahr lang die Hebungen, reditus et fructus, der Universität zurück, und berief darauf jene am 13ten Januar 1484, in octava trium regum, nach Anklam zu einer großen Versammlung seiner Prälaten und Räthe; Album fol. 53. recto. Dort brachte er die Lehrer wieder zur Eintracht. Die aus dem kleinen Collegio vertriebenen wurden in ihren Besitz wieder eingesetzt, und erhielten eine Entschä-

---

7) Die Eule heißt schwedisch: ugla; niederdeutsch: ule.

8) Bartholds Angabe in der Pommerschen Geschichte, Th. 4. Bd. 1. S. 441 daß im Sommer 1483 kaum neun Studenten eingeschrieben worden, ist wohl nur durch ein Versehen entstanden.

digung für eingebüßte Sachen, worüber ein Vertrag abgeschloßen ward, Th. 2. S. 241. Statt des im Herbste 1483 nur von den Lehrern des großen Collegii gewählten Decanes Enwald Klene ward nun im Januar 1484 von allen Artisten gemeinschaftlich ein neuer gewählt, nämlich der Magister Henning Stephani von Belgard, welcher das Amt bis zu der Zeit des gewöhnlichen Decanatwechsels im Frühjahre 1484 fortführte; S. 239. 240. In dieser Versammlung dieta zu Anklam vermählte Bogislav seine Schwester Margareta dem Meklenburgischen Herzoge Balthasar, worüber das Album fol. 53. recto folgendes bemerkt: Item in eadem dieta tanglimensi generosa et nobilis virgo, soror prefati principis nostri, domini bucslai, ducis cet. fuit matrimonialiter copulata illustri principi et domino, domino baltasar, duci magnopolensi cet. per venerabilem virum, dominum frolicum westfal, ecclesie Caminensis decanum, ac tocius diocesis Caminensis administratorem [9]).

Über die Wahl des Rectors und des Decanes der Artisten fand nun weiter kein Zwist Statt. Im Sommer 1484 führte der Jurist Joachim Conradi das Rectorat; im Winter der Jurist Lorenz Bokholt aus Greifswald. Sie schrieben 45 Studenten ein, worunter Johannes warangel de liuonia, clericus riuoliensis diocesis, vielleicht zum Geschlechte Wrangel gehörend, und Cristoferus sume de Jasmunde in terra Rugie, aus dem alten Rügischen Geschlechte der Zumen. Während des folgenden Jahres verödete Greifswald durch die pestilentia; fast alle Lehrer und Studenten entflohen, und der Jurist Walter Hovener blieb deshalb ein ganzes Jahr im Rectorate; Album fol. 58. recto. Herzog Bogislav erhielt durch einen Rechtsspruch die Artistenfacultät im Besitze einer an sie verkauften Wiese im Dorfe Großen Kisow, welche Henning Bere in Anspruch genommen hatte; Th. 2. S. 292.

Das seit dem Tode des Marinus erledigte Caminer Bisthum ward endlich durch Pabst Innocenz 8. am dritten Januar 1486 wieder besetzt, und zwar mit einem böhmischen Edelmann, Benedict von Waldstein, Probst zu Olmütz und Doctor der Theologie, welcher in Pommern anerkannt ward, und der Beßerung der Kirchenzucht daselbst mit löblichem Eifer sich annahm [10]). Da der Kurfürst Albrecht von Brandenburg am 11ten März 1486 starb, so erhielt Bogislav 10. nun in der Mark einen neuen Nachbaren, den Kurfürsten Johann, welcher es nicht unternahm, die

---

9) Barthold a. a. O. S. 454. setzt diese Anklamer Hochzeit in den Herbst 1482. und erwähnt zugleich die oben abgedruckte Stelle des Album. Aber das Album sagt an diesem Orte erst, die dieta zu Anklam, welche die Eintracht der Universität wiederherstellte, sey in octava trium regum gehalten, und fährt dann fort, in eadem dieta tanglimensi sey Balthasars Vermählung gefeiert. Daß das Jahr 1484 gemeint sey, ergiebt sich deutlich aus den Aufzeichnungen im Decanatbuche, in meinem Th. 2. S. 239. 241. Auch Lisch setzt diese Hochzeit Balthasars auf den 13ten Januar 1484; Maltzanische Urkundensammlung, Bd. 4. S. 16. Kantzow und Barthold nahmen das Jahr 1482 wahrscheinlich deswegen an, weil im Album jene Nachricht über Balthasars Hochzeit, ohne Rücksicht auf die chronologische Ordnnng, gleich hinter Meilofs Rectorat, welches von luce 1482 bis crucis 1483 währte, eingeschrieben ist.

Die frühere 1478 gefeierte Anklamer Hochzeit, auf welcher Bogislav 10. seine Schwester Sophia dem Meklenburgischen Herzoge Magnus vermählte, fiel wohl auf den 31sten Mai, dominica die post octavas corporis christi, in meinem Theil 2. S. 190. Corporis christi war 1478 am 21sten Mai, nach Brinckmeiers Chronologischem Handbuche S. 103; also die Octave am 29sten. Ich glaubte früher statt dominica lesen zu müßen ducta, halte aber jetzt dominica für die richtige Lesung; vergleiche Lisch a. a. O. S. 15. Barthold a. a. O. S. 387. nimmt den dritten Mai an.

10) Barthold Pommersche Geschichte, Th. 4. Bd. 1. S. 109.

von Bogislav verweigerte Lehnsempfängnis mit dem Schwerdte zu fordern, und sie sieben Jahre später ganz aufgab. Bogislav vermählte im Herbste 1486 seine Schwester Katharina dem Herzoge Heinrich dem Älteren von Braunschweig, und führte sie mit achthundert Pommerschen Reitern in ihre neue Heimat. Da er die veräußerten landesherrlichen Einkünfte wieder möglichst an sich zu bringen suchte, so lösete er am 15ten October 1486 die durch Wartislav 9. und Rubenow an die Universität gekommene Stralsunder Orbare wieder ein, und zahlte dafür der Universität tausend Mark Sundisch; zugleich bestätigte er ihr alle Einkünfte und Rechte, und bedang sich aus, daß vier von ihm zu bestimmende Studenten die Vorlesungen unentgeltlich hören sollten, die Promotion aber bezahlen; Th. 2. S. 113. Das Rectorat führten 1486 der Jurist Joachim Conradi und der Artist Johannes Sartoris, welche 67 Studenten einschrieben, worunter Magister Nicolaus holste, apotecarius gripeswaldensis, clericus ottoniensis dyocesis; Hinricus coci de qwernen, clericus osnabrugensis diocesis; Dominus Harlagus torskilli de norwegia, presbiter aslaweniensis diocesis; Everhardus wekebrod, clericus revalensis; Andreas bakkestro, clericus brandenburgensis; viele Westfalen, Dänen und Livländer. Im Jahre 1487 waren Rectoren der Jurist Johann von Hoya und der Jurist Martin Carit von Colberg, welcher später Caminer Bischof ward. Sie nahmen 99 Studenten auf, worunter Hartwinus vischkule de lunenborch, Erasmus mewes de nova angermunde, Mathias krampasse de rugia, Petrus cissevitze, nobilis de pamerania, clericus caminensis. Das Decanatbuch bemerkt, daß im Sommer 1487 mehrere Studenten von Rostock kamen, weil dort damals der erbitterte Domstreit dauerte, nachdem am 14ten Januar 1487 der Domprobst Thomas Rode vom aufrührerischen Stadtvolke erschlagen worden war; Th. 2. S. 245 [11]). Bischof Benedict erneuerte am 15ten Februar 1488 die auf der früheren Päbstlichen Verordnung beruhende Gerichtsverfaßung der Greifswalder Schule; Lehrer und Schüler dürfen nicht vor auswärtige Gerichte geladen werden; wer gegen sie klagen will, muß dies in Greifswald thun, entweder beim Rector, oder beim Caminer Bischofe, oder bei dem zu Greifswald vom Bischofe bestellten Commissarius; Th. 2. S. 115. Im Jahre 1490 wurden 81 Studenten eingeschrieben unter den Rectoraten des Juristen Joachim Conradi und des Johannes Sartoris, welcher nun auch in novis iuribus ordinarius geworden war.

Die Verleihung einer der Juristenfacultät gehörenden größeren Präbende, und der den Artisten gehörenden Reinberger Pfarre, hatte sich der Rath der Stadt seit einigen Jahren angemaßt. Die Universität führte deshalb einen langwierigen und kostspieligen Proces wider die Stadt vor dem Römischen Hofe, dem Bischofe von Schwerin, zu dessen Sprengel die Reinberger Pfarre gehörte, und vor Herzog Bogislav 10. Endlich erwirkte sie zu Wolgast 1491 einen Spruch des Herzoges, durch welchen sie wieder in den Besitz beider Hebungen gesetzt ward; Th. 2. S. 248. 249.

Ungefähr in das Jahr 1491 wird der schon oben S. 107. erwähnte Proces gehören, welcher wider den Bürgermeister Wedege Lotze erhoben ward wegen des von den Stadtwächtern ergriffenen Studenten Gerhard Berndes, der in Folge dessen in den Staken d. i. im Gefängnisse gestorben war. Der Procurator oder Vertheidiger des Bürgermeisters, an Herzog Bogislav 10. sich wendend, beginnt damit, daß er sagt, die Studenten hätten öfter Muthwillen betrieben, sie hätten den Landleuten,

---

11) Krabbe Geschichte der Universität Rostock, S. 198. Eine Bemerkung in unsrem Decanatbuche nennt den Tag der Tödtung des Thomas Rode **sabbatum ante trium regum**; Th. 2 S. 246.

welche Hopfen zur Stadt brachten, die Hopfensäcke zerhauen; einem Pelzer hätten sie bei nachtschlafender Zeit einen Pfeil in sein Stubenfenster geschoßen; ein Student sei am lichten Tage in das Haus des Claus Brand, des Wachschreibers Knecht, gegangen, und habe diesen dort zur Erre niedergeschlagen. Die Studenten hätten bei nachtschlafender Zeit die Stadtwächter angefallen und auseinander gejagt; die Wächter seien in das Haus des Bürgermeister Wedege Lotze geflüchtet, und dieser habe aufstehn müßen, und Entsatz für die Wächter herbeirufen. Darauf habe die Universität das oben S. 107. mitgetheilte Statut bekannt gemacht, daß im Winter nach neun Uhr kein Student mit Waffen umhergehen, noch in den Schenken sitzen dürfe; sonst sollen die Wächter ihn greifen, in die Stadtwache setzen, und am folgenden Tage zum Rector führen. Darauf folgt die Erzählung des Vorfalles mit Gerhard Berndes in folgender Weise:

Na makinghe disses statutes unde vorkundinghe, de vorbenômde Gherardus Bernhardi in deme winter na elven tyt der klocken efte na der wisen was to bere, int erste upper waghe, darna in deme huse enes zaghers, Witte genomet, dar beer veil was, jeghen dat statutum, unde seten dar unde drunken, unde betâlden. Unde alse se wolden wedder to hûs gân, kreghen ze under oghen de wechtere, de se wolden besoken efte se were by sik hadden, unde leten sik nicht besoken. Men de wechtere zeghen wo se malk enen bôm hadden, unde repen de ene tome anderen, me scholde sik weren. Zo drengheden de wechtere to en; zo lepen ze wech; also volgheden de wechtere dissen Gherardo, unde sloghen ene also langhe ze ene kreghen, unde nemen eme synen bôm, unde grepen ene, unde sateden ene in den staken, unde dar he denne inne vorvraren was, dar do so vele to slôch, dat he darna in veer daghen efte lengh vorstarf. Alse secht disse procurator des rades vamme Gripeswolde vorbenômet, so he rede ghesecht heft, dat Gherardus Berndes, in God vorstorven, it nene man witen mach men sik sulven, d. i. es keinem Manne vorhalten mag außer sich selbst.

Wir sehen hieraus, daß die Wirkung des Bieres auf die Begegnungen der Studenten mit den Nachtwächtern schon zu jener Zeit so waren wie auch später. Der Student Gerhard Berndes war, wie es damals oft vorkam, ein Ehemann, und seine Söhne erhoben die Klage gegen den Bürgermeister Lotze. Die Procesacte enthält blos die vom Procurator für den Bürgermeister eingereichte Vertheidigung, worin auch die Aussagen der vernommenen Zeugen angeführt und bestritten werden. Die Rechtssätze, auf welche der Procurator sich beruft, sind aus dem Römischen Rechte, und den Commentaren der Italiänischen Juristen Jacobus Buttrigarius und Bartolus de Sassoferato, welche beide im 14ten Jahrhundert lebten[12]). Der Procurator sagt z. B. de textus is in: **l. si servus C. de hiis qui ad ecclesiam confugiunt, in verbis quod si detur.** Und: de sulveste doctor Bartolus secht: **in L. si genuina ff. ar. fur.** Und: **Jtem facit huc, quod notat Jacob. But. in L. 11. Cod. de hiis, qui latro.** Auch wird Bart. de Salis erwähnt, vielleicht Bartholomäus de Saliceto[13]). Wahrscheinlich ist Wedege Lotze freigesprochen; er blieb im Bürgermeisteramte noch über dreißig Jahre[14]).

---

12) Savigny Geschichte des Römischen Rechts, Bd. 6. S. 68. 137. 262.

13) Die oben S. 107. erwähnte Putbusser Abschrift der Vertheidigung ist von der Hand unsres Pommerschen Geschichtforschers Johann Philipp Palthen, Professors zu Greifswald 1699—1710. Er bemerkt unter der Abschrift: **Copia extat in volumine manuscripto in quarto bibliothecae Nicolaitanae Gryphisvaldensis.**

14) Im Jahre 1509 ließen Wedege Lotze und

Nachdem Bogislav 10. seine erste Gattin, die Prinzessin Margareta von Brandenburg, im Jahre 1489 verloren hatte, vermählte er sich zu Stettin im Februar 1491 mit der Polnischen Prinzessin Anna, Tochter König Kasimirs 3. aus dem Jagellonischen Hause. Sie ward nach Stettin von einem glänzenden Polnischen Gefolge geführt, welches von Gold, Silber und Perlen schimmerte. Polen war damals ein großes und mächtiges Reich, und diese Verbindung trug dazu bei, Bogislavs Ansehn im Auslande zu erhöhen. Kurfürst Johann von Brandenburg hatte zwar bis dahin noch immer von Bogislav 10. die Lehnsempfängnis gefordert, schloß aber nun mit ihm am 26sten März 1493 den Vertrag ab, vermöge dessen Brandenburg der Lehnsempfängnis entsagte, und nur in dem Falle, daß das Pommersche Geschlecht erlösche, den Anfall des Pommerschen Landes zugesichert erhielt. Auch die Schlößer Klempenow, Stolzenburg und Alten Torgelow gab Brandenburg an Pommern zurück.

Das Rectorat führten zu Greifswald 1490 die Juristen Joachim Conradi und Johannes Sartoris. Sie schrieben 81 Studenten ein, worunter Dominus hinricus verne dyocesis aboensis, Gherardus elke de budyader clericus bremensis, und viele Märker und Dänen. Conradi bemerkt über den damaligen Abt von Hilda: Jn isto rectoratu reuerendus pater, abbas gregorius, nostre vniuersitatis subconseruator et fautor maximus, fuit incarceratus, et per abbatem de esrom nouus abbas electus, nomine lambertus werle. Im Jahre 1491 waren Rectoren der Artist Matthäus Wolterstorp und der Jurist Georg Lotze, welche 38 aufnahmen. Letzterer bemerkt, daß am 22sten November 1491 eingeschrieben sei: dominus et magister Bernardus Canitz utriusque iuris doctor, et statim depost receptus pro ordinario in antiquis iuribus, et nihil dedit preter sallarium cursorum ex eo quod per litteras principis huius terre ad hanc vniuersitatem extitit vocatus. Dieser Fall und einige spätere zeigen, daß Bogislav 10. von Zeit zu Zeit darauf bedacht nahm, die Universität in gutem Stande zu erhalten durch Berufung neuer Lehrer. Bernhard Canitz ist 1492 Rector während des ganzen Jahres, und nimmt 65 auf, worunter auch: venerabilis et egregius vir, dominus Hinricus levesow, vtriusque iuris doctor de Rostock, ad lecturam codicis per dominos de vniuersitate deputatus, und Henningus Lotze filius ciuitatis gripesualdensis, Sohn des oben erwähnten Bürgermeisters Wedege Lotze, und hernach auch Lehrer. Im Jahre 1493 waren Rectoren der Jurist Heinrich Leweßow und der Magister Martin Dalmer, Decan des Greifswalder Capitels und Subconservator der Universität, welche 44 einschrieben, worunter magister Ulricus malchow de Wismaria artium et utriusque iuris doctor, magister Nicolaus lowe de stettin, magister Johannes rode de Haghen mindensis diocesis, welche alle drei sogleich als Lehrer eintraten, und Jpolitus stenwerder de pomerania. Herzog Bogislav übertrug 1493 dreien Männern eine reformatio der Artistenfacultät, nämlich dem Caminer Probst Bernhard Eggebrecht, dem Doctor Gerwinus Ronnegarve, und dem eben erwähnten Martin Dalmer. Sie bewirkten zuvörderst, daß der Magister Wichmann Kruse, damaliger Decan der Artisten, die Erbauung einer neuen Lehrerwohnung neben dem kleinen Collegio übernahm. Um Pfingsten 1493

dessen Sohn Henning, welcher Lehrer bei der Universität war, den wandernden Dichterjüngling Ulrich von Hutten, der einige Zeit hindurch von ihnen zu Greifswald unterstützt worden war, bei seinem Abzuge auf der Landstraße zwischen Greifswald und Heiligengeisthof durch nachgesandte Stadtdiener mishandeln. Ulrich rächte sich mit den Waffen der Dichtkunst, indem er seine Querelas in Wedegum Loetz et filium eius Henningum drucken ließ. Wedege verlor 1525 sein Amt in Folge von Streitigkeiten mit der Bürgerschaft; Gesterdings Beitrag zur Geschichte der Stadt Greifswald, S. 156.

ernannten sie den Magister Joachim Luskow aus Greifswald zum Collegiaten, nahmen ihm aber im August dies Amt wieder ab. Von Rostock beriefen sie die Magister Nicolaus Lowe und Johannes Rode zu Lehrern bei der Facultät; Th. 2. S. 250. 251. Nicolaus Lowe blieb als angesehener, und von Bogislav 10. hochgeschätzter, Lehrer zu Greifswald, und ging dann 1503 nach Rostock zurück. Ulrich von Hutten und Johannes Hadus besangen ihn[15]). Ersterer sagt:

Vasta tibi mens est, et nomina magna Leonis;
Credendum est, homines vivere posse feras;
Nec mirum est, quia te vulgus Leo docte salutat,
Exsuperas homines, vincit ut ille feras.

Johannes Hadus, welcher 1514 Lehrer der klassischen Litteratur zu Greifswald ward, erwähnt in seiner Camoene, einer Sammlung seiner Gedichte, daß Bogislav 10. den Nicolaus Lowe gern bei sich sah, und seinen späteren Abgang sehr bedauerte:

Ardua te tollit princeps Bugslauus ad astra,
Usus est eloquio consilioque tuo. —
Omnia Phocaici, dixit mihi, numina montis
Nicolaus nostra duxit ab urbe leo.

Da Nicolaus Lowe von Ulrich von Hutten und Johannes Hadus, den Kennern und Freunden der klassischen Litteratur, gefeiert wird, so dürfen wir annehmen, daß auch er mit den Alten bekannt war, und für die Verbreitung einiger Kenntnis derselben zu Greifswald günstig wirkte.

Der Vertrag, welcher gegen Ende des Rectorates des Bernhard Canitz wegen der oben erwähnten Hausbaute zwischen der Universität und dem Magister Wichmann Kruse am vierten März 1493 geschloßen ward, ist in das Decanatbuch der Artisten fol. 68. eingeschrieben. Aus seinem Eingange ersehen wir, welche Männer damals das Consilium Universitatis bildeten. Er lautet so:

Bernardus Kanitz vtriusquo iuris, alme quoque vniuersitatis studii gripeswaldensis pro tempore rector, in antiquis iuribus ordinarius, Laurentius bockholt decretorum, ecclesieque collegiate sancti nicolai gripeswaldensis prepositus, Hinricus Leuetzow vtriusque iuris, in codice ordinarius, Bartholomeus barnekow arcium et medicinarum, doctores, Georgius lotze legum licentiatus, Johannes Sartoris vtriusque iuris baccalarius, Matheus wolterstorp, arcium liberalium magistri, facultatis arcium collegiati, secretum consilium dicte alme vniuersitatis gripeswaldensis constituentes, necnon Joachim luskow et Brunoldus wesselinck, arcium magistri, cum predictis dominis magistris collegiatis secretum consilium dicte facultatis arcium pro tempore representantes. Den Wichmann Kruse bezeichnen sie hernach gleichfalls als: nostri secreti consilii collegam.

Der neuberufene Jurist Ulrich Malchow, ein Meklenburger, ward schon im Frühjahr 1494 Rector, und im Herbste folgte ihm in diesem Amte der Artist Matthias Dankwart aus Greifswald. Sie nahmen 30 Studenten auf, worunter Erasmus manduvele caminensis diocesis, vielleicht der spätere Bischof zu Camin; Antonius wrangel revalensis diocesis; Mathias manduvele caminensis diocesis; Casperus boldewaen de colberga; Didericus wachholt de treptow.

15) Ulrici Hutteni querelas edidit Mohnike; Gryphisvald. 1816. pag. 2. 364.

Im Jahre 1495 führten das Rectorat Nicolaus Lowe, der nun in antiquis iuribus ordinarius war, und der Artist Wichmann Kruse, welche 44 einschrieben, worunter wieder manche Dänen. Während des Sommerrectorates Lowes herrschte eine schwere Seuche, worüber das Album sagt: Jste rectoratus ferme vacabat, propter pestilentiam aufugio suppositorum facto, que horribilem exercuit cladem, et dure rapiebantur homines inclementia mortis, ea vicissitudine obseruata, quod triduo deferebantur ad humandum funera decem vel duodecim. Ad placandum igitur diuinam ultionem institutum erat, quod bis, scilicet quarta et sexta feriis, qualibet hebdomada cum sacramento circumirent. Sed mors, inexorabile fatum, magis atque magis sese augescebat. Sic miseris mortalibus precaria dies et vis inimica dominabatur; a ieiunio usque ad natalitia salvatoris perdurauit. Es starben die beiden Greifswalder Bürgermeister Johann Bunsow und Borchard Bartekow, der Stralsunder Bürgermeister Johann Prutze, und Bartholomeus Smiterlow. Der vor kurzem mit Lowe nach Greifswald berufene Magister Johann Rode entließ seine Schüler, dimisit gregem suum, am 26sten Juli, und verließ die Stadt. Aber Lowe blieb standhaft. Vom October an mehrten sich die Inscriptionen wieder, worunter: Martinus gripeswolt de bergen in rugia; Nicolaus van usedom de terra rugie, später Collegiat in der Artistenfacultät; Stephanus sum de rugia.

Im Jahre 1496 waren Rectoren die Juristen Heinrich Bukow und Nicolaus Lowe, welche 46 einschrieben, worunter am neunten Februar 1497 der Rostocker Jurist Joachim papeke de tangelim licentiatus, ordinarius rostoccensis, qui offerebat pecuniam sue intitulature; sed dominus rector propriauit sibi ob reuerentiam persone atque dignitatis sue, cum possit vniuersitati prodesse[16]). Bogislav zog im Sommer 1496 die Hälfte der Einkünfte der Universität ein, und begnügte sich auf wiederholte Vorstellungen zuletzt mit einer Zahlung von dreißig Gulden. Da in der Artistenfacultät damals vierzehn Lehrer thätig waren, so wurden sie durch jene Entziehung sehr gedrückt; Th. 2. S. 252. Die Ursache des Verfahrens Bogislavs lag darin, daß er jetzt seine Reise zum Kaiser und zum heiligen Grabe vorhatte. Dazu gaben ihm die Geistlichkeit, der Adel und die Städte ihr halbes Jahreseinkommen auf zwei Jahre[17]), und diese Beisteuer forderte Bogislav daher auch von der Universität. Es geschah damals öfter, daß deutsche Fürsten das heilige Grab besuchten. Herzog Albrecht von Sachsen zog 1476 dahin; darnach 1492 Herzog Balthasar von Meklenburg, und 1493 Kurfürst Friedrich der Weise von Sachsen. Herzog Bogislav 10. übergab für die Zeit seiner Abwesenheit die Regierung dem Bischofe Benedict von Camin und dem Canzler Jürgen Kleist. Dann brach er am 13ten December 1496 von Stettin auf, einige Cleriker und viele Edelleute mit sich führend, zusammen 300 Pferde[18]). Sie kamen über Nürnberg, Heidelberg, Worms

16) Papeke wird als decretorum licentiatus und Rostocker Lehrer erwähnt in Krabbes Geschichte der Universität Rostock, S. 246.

17) Kantzows Pomerania Bd. 2. S. 224.

18) Martin Dalmer, der den Herzog begleitete und das Tagebuch über die Reise auffetzte, sagt: „am Freytag Luciä Virginis" d. i. am Freitage, welcher der Tag Luciä war, d. i. der 13te December. Barthold nimmt dies vielleicht in dem Sinne: am Freitage nach Luciä, und setzt den 16ten December; Pomm. Gesch. Th. 4. Bd. 1. S. 498. Kantzow sagt richtig: auf den Tag Lucie; Pomerania Bd. 2. S. 227. Dalmers Tagebuch ist abgedruckt in der von Böhmer herausgegebenen Kantzowischen Chronik S. 300—326. Martin Dalmer nennt sich darin nur Notarius, und Schreiber; doch ist es möglich, daß er einerlei mit dem oben S. 138. erwähnten Greifswalder Dombecane Martin Dalmer war. Vergleiche den Bericht des Peter Bembo, bei Barthold a. a. O. S. 523.

Ulm, am 6ten April 1497 nach Inspruk zu Kaiser Maximilian. Von hier sandte Bogislav den größten Theil seines Gefolges nach Hause zurück, und zog mit einem kleinen Haufen am 15ten April weiter nach Venedig, wo er am 24sten April eintraf; bei ihm blieben unter anderen der oben S. 136. erwähnte Greifswalder Canoniker Martin Carith und der Schreiber Martin Dalmer. Mit einem Venetianischen Schiffe fuhr Bogislav am vierten Juni von dort ab, und gelangte am 30sten dieses Monats in die Nähe Kandias. Hier ward sein Schiff von neun türkischen Schiffen angegriffen; er und seine Begleiter wehrten sich lange, wurden aber zuletzt überwältigt, jedoch auf Vorstellung des Venetianischen Schiffscapitaines wieder freigegeben. Sie setzten dann ihre Fahrt fort, kamen über Rhodus und Cypern nach Jaffa am fünften August, und am 20sten nach Jerusalem. Dort blieben sie zehn Tage, schifften sich am 31sten August bei Jaffa ein, und gelangten am 18ten November wieder nach Venedig. Dort warb er am 25sten dieses Monats den Italiänischen Juristen Petrus Ravennas zum Lehrer für Greifswald, besuchte am 18ten December den Pabst Alexander 6. zu Rom, und verließ diese Stadt am 19ten Januar 1498. Er gelangte am 13ten Februar nach Inspruk, wo er den Kaiser Maximilian wieder vorfand, und vier Wochen verweilte. Von dort über Nürnberg ziehend traf er am 12ten April 1498 wohlbehalten in Stettin ein, nach einer Abwesenheit von einem Jahre und vier Monaten. Mit ihm kamen Doctor Petrus Ravennas und dessen Sohn, Doctor Vincentius Ravennas, als neue Lehrer für die Greifswalder Schule, und wurden in das Album derselben am 24sten April eingeschrieben.

Während des Jahres 1497 führten das Rectorat zu Greifswald der Theologe Johann Biltzemann, ein Däne, und der Artist Borchard Bekeman aus Stralsund, welche 43 einschrieben, Pommern, Märker, Dänen, Livländer, worunter Remarus blixen caminensis dyocesis, Joachim oldendorp presbiter de opido Crapelin szwerinensis diocesis, Jsrahel van deme Mere de Rivolia opido. Daß die Promotionen nach alter Weise vollzogen wurden, zeigt eine Bemerkung im Album aus Biltzemanns Rectorat: Jn isto rectoratu recepit commendabilis vir dominus magister Lowen, vtriusque iuris baccalarius, et in antiquis ordinarius, licentiam in iure canonico in die sancti petri ad vincula sub spectabili viro, domino magistro Hinrico buckow, decretorum licentiato, in nouis iuribus ordinario, presidente egregio viro, domino magistro Petro skodher, sacrorum canonum doctore eximio. Jtem in eodem rectoratu principiauit venerabilis vir, dominus magister Vichmannus kruse, decretorum baccalarius, pro sua licentia in canonibus recipienda[19]).

Die Artistenfacultät.

Das Studium der Griechen und Römer, der alten Geschichte und Philosophie, erwachte in Deutschland während der ersten Hälfte der Zeit Bogislavs 10. Deutsche Gelehrte machten Reisen nach Italien, empfingen den Unterricht dortiger Lehrer, brachten von dort Handschriften der Classiker nach Deutschland, suchten die auch in den deutschen Klöstern befindlichen Handschriften auf, und gründeten Schulen, in denen ein verbeßerter Unterricht im Lateinischen, bisweilen auch im Griechischen, ertheilt, und auf das Schreiben eines reineren Lateines gehalten ward. Diese Männer be-

19) Principiavit bedeutet: er hielt die Vorlesung, welche der Baccalar halten mußte, wenn er zur licentia fortschreiten wollte; siehe oben S. 5.

flißen sich meistens auch der Dichtkunst in lateinischer und griechischer Sprache; nur deutsche Sprache und deutsche Litteratur blieben ihnen vorläufig fern in ähnlicher Weise wie den scholastischen Gelehrten[20]). Dies Studium der alten Litteratur fand auf den deutschen Universitäten, auf welchen die scholastische Gelehrsamkeit noch die herrschende war, allmälig einigen Eingang, wiewohl hier die Lehrer desselben bisweilen auch feindselig aufgenommen wurden. Die vom Grafen Eberhard von Wirtemberg 1477 errichtete Tübinger Hochschule erhielt die frühere scholastische Einrichtung. Die Lehrer der Theologie und der Artes daselbst sollten zur Hälfte Realisten, zur Hälfte Nominalisten, seyn. Die Artistenfacultät hatte vier ordentliche Lehrer, welche zusammen im Collegio wohnten, ehelos lebten, und collegiati hießen; ferner außerordentliche Lehrer oder Magister in unbestimmter Zahl. Die Artistenstudenten bewohnten die Bursa, welche in zwei contubernia getheilt war, eins der Realisten und eins der Nominalisten[21]). Einen berühmten Lehrer der Scholastik hatte Tübingen 1484—1490 in dem Uracher Probste Gabriel Biel, einem Nominalisten, welcher an die Ansichten des Wilhelm Occam anknüpfte, und ein Collectorium ex Occamo in libros quatuor sententiarum verfaßte, wie auch mehrere Sammlungen von sermones oder lateinischen Predigten, welche zu christlichem Wandel ermahnen[22]). Für den Unterricht in der alten Litteratur, politiores literae, ward 1496 Heinrich Bebel aus Justingen in Würtemberg nach Tübingen berufen, welcher sich dort um die Reinigung des damals üblichen lateinischen Stiles große Verdienste erwarb[23]). Der aus Westfriesland gebürtige Rudolf Agricola, welcher seine erste Bildung in der Schule des Thomas von Kempen zu Zwoll erhalten, und dann Reisen in Italien gemacht hatte, lehrte 1483—1485 die alte Litteratur und Philosophie, ohne angestellter Lehrer zu seyn. Conrad Celtes aus Wipfeld bei Schweinfurt, der berühmte lateinische Dichter, welcher 1484—1487 in Heidelberg, Erfurt, Leipzig und Rostock sich aufhielt, besuchte hierauf Italien, und lebte dann zu Krakau, Prag, Ingolstadt, Wien.

In Norddeutschland verbreitete sich die Kenntnis der alten Litteratur von den Schulen Hollands und Westfalens her, die besonders in den Städten Zwoll, Deventer, Emmerich, Münster, entstanden. Zu Zwoll hatte Thomas von Kempen 1460—70 eine Schule, aus welcher Rudolf Lange, Rudolf Agricola, Alexander Hegius, und andre einflußreiche Beförderer der klassischen Studien hervorgingen[24]). Johann Wessel, aus der Nachbarschaft Gröningens, erhielt seine erste Bildung zu Zwoll, besuchte Rom und Paris, lehrte 1476—1480 zu Heidelberg, und lebte dann wieder zu Gröningen. Alexander Hegius, ein Westfale aus der Gegend von Münster, hielt 1481—1500 seine Schule zu Deventer, in welcher Desiderius Erasmus, Johann Murmelius, Hermann Busch, und andre Philologen gebildet wurden. Daher sagt Hermann Busch von Hegius: Hoc duce Westphalos intravit Graecia muros, et Monastriacas pegasus auxit aquas. Zu Emmerich gründete der dortige Domprobst Moritz von Spiegelberg um 1480 eine Schule, welcher Peter Homphäus, ein Schüler des Hegius, vorstand. Der Münstersche Domprobst Rudolf Lange, ein eifriger Beförderer der klassischen Studien, errichtete 1496 die neue Domschule zu Münster, an welcher Johann Murmelius lehrte[25]).

---

20) Vergleiche hierüber die Bemerkungen in Kinks Geschichte der Universität Wien, Bd. 1. Th. 1. S. 191.

21) Heyd Melanchthon und Tübingen; Tübing. 1839. S. 11—22.

22) Siehe oben S. 23. Gieseler Lehrbuch der Kirchengeschichte, Bd. 2. Abtheil. 4. S. 321. 346.

23) Erhard Geschichte des Wiederaufblühens wissenschaftlicher Bildung, Bd. 3. S. 141—170.

24) Erhard a. a. O. Bd. 1. S. 264. 420.

25) Erhard a. a. O. Bd. 1. S. 423. 349. 350.

Aus Westfriesland und Westfalen kamen nach Greifswald manche Jünglinge, und auch Lehrer, die denn wohl auch hier einige Empfänglichkeit für das beßere Studium der alten Sprachen weckten. Im Jahre 1481 finden wir in der Artistenfacultät unter den Examinatoren die Magister Johann Vust und Johann Sartoris, beide aus Lingen an der Ems, nördlich von Münster; Th. 2. S. 229. Daß der letztere öfter im Decanatbuche Verse des Virgil anführt, ist schon oben S. 133. bemerkt. Ebenso zeigt er seine Bekanntschaft mit der heiligen Schrift, Th. 2. S. 240. 242. Zu den 1481 promovirten Baccalaren gehören Hermann Keeneman, Ludolf Alma, Rembert Entis, Bertold Alma, sämmtlich aus Gröningen. Die beiden oben genannten Magister sind 1482 wieder Examinatoren, und unter den Baccalaren sind Ako Meinema, Tyman Loppersum, Dodo, alle aus Gröningen; S. 236. In der Artistenfacultät ist 1482—86 auch der Magister Derik Sappama aus Gröningen, S. 231. 239. 244. Schweden und Dänen werden gleichfalls oft in die Facultät aufgenommen, wie 1487 der Magister Jacobus Benedicti de norwegia, und die Baccalare Johannes petri de dacia, Petrus petri de söllandia, Johannes solle de swesia, welche sämmtlich zu Rostock promovirt hatten; S. 247.

Als Lehrer der Greifswalder Artistenfacultät sind aus dieser Zeit vornämlich folgende zu erwähnen:

1) Johannes Petri aus Kopenhagen, wird 1476 Magister, ist 1477 Examinator in der Facultät, und im Herbste desselben Jahres Decan; unter ihm promoviren Peter Luder, Heinrich Usedom, Enwald Klene, Bartholomäus Barnekow, Peter Schroder, die sämmtlich hernach als Lehrer auftreten. Als utriusque iuris baccalarius erscheint er seit 1478; Th. 2. S. 189. Im Frühjahr 1479 ist er wieder Decan, und es wird eine an jedem Abende nach der disputatio mensalis über diese zu haltende resumtio generalis angeordnet. Nochmals ist er im Herbste 1480 Decan, als der Pariser modus doctrinandi eingeführt wird. Im Frühjahre 1481 wird er Rector, und hat mit dem in der Artistenfacultät entstandenen Zwiste zu kämpfen; Th. 2. S. 192. Das Decanat erhält er noch einmal im Herbste 1482; Th. 2. S. 226. 227. 228. 232. Balthasar stellt ihn unter die Juristen; vitae iureconsultorum nro. 21.

2) Eghard Dolgeman aus Rostock, schon oben S. 129. erwähnt. Unter seinem Decanate im Sommer 1478 wird ein Beschluß darüber gefaßt, in welcher Weise die textualia Aristotelis vorzutragen, und das exercitium metaphysice und das exercitium ethicorum zu halten seyen; S. 227. Im Herbste 1479 ist er wieder Decan; S. 228.

3) Johann Mantey aus Schivelbein, wird 1474 Baccalar, und 1477 Magister; ist 1477. 1478. 1479 Examinator, und wird im Frühjahr 1480 Decan; S. 222. 225. 226. 228.

4) Gudmund Ugla oder Ule, ein Schwede, Archidiaconus zu Veriö, wird 1480 in das Consilium der Facultät aufgenommen, erhält im Frühjahre 1481 das Decanat, und heißt 1482 Vicecancellarius. Er wird 1483 Rector, und in den damaligen Streit zwischen den beiden collegiis der Artisten verwickelt; siehe oben S. 134. und Th. 2. S. 228. 232. 195. 242.

5) Balthasar Wortwyn von Distelhusen, auch Hose de pingwia genannt, aus der Mainzer Diöcese, ward 1481 mit Johannes Sartoris von Kopenhagen berufen, und im Herbste desselben Jahres zum Decane erwählt. Er verließ Greifswald wieder im Frühjahre 1482; S. 229. 230.

6) Hermann Melberch von Teterow in Meklenburg, zu Paris promovirt, ward 1481

in die Facultät aufgenommen, und zum Collegiaten ernannt. Er führte den Pariser modus doctrinandi ein, ward im Frühjahr 1482 Decan, und schloß den Magister Johann Vust wegen Ungehorsames von der Facultät aus. Unter seinem zweiten Decanate vertrieb er am dritten September 1483 aus dem kleinen Collegio diejenigen Lehrer und Studenten, welche ihm nicht gehorchen wollten, worauf Bogislav im Anfange des nächsten Jahres den Streit schlichtete; S. 228—31. 37.

7) Johannes Sartoris aus Lingen in Westfalen, war von Köln nach Kopenhagen berufen und ging 1481 von dort nach Greifswald, wo er lange Zeit thätig blieb. Er hieß deutsch wahrscheinlich Johann Schroder[26]). Er führte das Decanat in den Jahren 1482. 1484. 1486. 1487. 1488. 1489. 1492. und das Rectorat im Winter 1486 und im Sommer 1490. Der Juristenfacultät wandte er sich gleichfalls zu, ward im Sommer 1487 baccalarius utriusque iuris, und heißt bei seinem zweiten Rectorate 1490 facultatis artium collegiatus, in nouis iuribus ordinarius, ecclesie collegiate sancti nicolai gripeswaldensis canonicus, im Album fol. 72. Er unterstützte 1491 nachdrücklich die Wiedererlangung der Reinberger Pfarre; Th. 2. S. 249. Daß er die Römischen Dichter, namentlich den Virgil, kannte, ist oben S. 133. bemerkt; auch Stellen aus den Evangelien führt er öfter an, wie: beati pacifici, quoniam filii dei vocabuntur; und: qui mecum non colligit, dispergit, Th. 2. S. 240. 242. In der Gegend der Heimat des Johannes Sartoris hatten die Brüder des gemeinsamen Lebens, wie Florentius Radewin und Thomas von Kempen, im funfzehnten Jahrhundert für beßeren Unterricht und Kenntnis der heiligen Schrift erfolgreich gewirkt.

8) Enwald Klene aus Greifswald, der oben S. 129. erwähnte, ward im Herbste 1483 zum Decane erwählt, während der Streit zwischen den beiden Collegien der Artisten noch dauerte. Er gab daher im Januar 1484 dies Amt wieder ab, in Folge der von Bogislav gegebenen Entscheidung des Streites; Th. 2. S. 239.

9) Henning Stephani aus Belgard in Pommern, wird 1477 Baccalar, ist 1481 und 1482 Examinator, und wird Decan 1484. 85. 86. Das Rectorat erhält er im Frühjahr 1489. und heißt dabei: facultatis artium collegiatus; Th. 2. S. 225. 229. 230. 236—244.

10) Johann Vust von Lingen in Westfalen, war zu Kopenhagen promovirt, und ward im Sommer 1480 in die Greifswalder Artistenfacultät aufgenommen; Th. 2. S. 228. wo johannes wuff aus Versehen steht für johannes wust. Er ist 1481 Examinator, wird am eilften Juli 1482 von der Facultät ausgeschloßen, aber am dritten December wieder aufgenommen, und ist dann abermals Examinator; Th. 2. S. 229. 231. 194. 236. Das Decanat erhält er im Herbste 1484.

11) Petrus Luderi aus Greifswald, wird 1475 Baccalar, und 1477 Magister, ist 1482 und 1486 Examinator, und wird im Sommer 1487 Collegiat; im Herbste desselben Jahres erhält er das Decanat; Th. 2. S. 223. 226. 232. 244. 197. 247. Auch 1489 wird er Examinator, setzt aber propter suam absentiam an seine Stelle den Magister Nicolaus Johannis; Decanatbuch fol. 61. 62.

---

26) Schroder, Schröder, bedeutet Schneider, von schroden, schroten, zerschneiden. Ein andrer damaliger Greifswalder Lehrer der Artistenfacultät wird bei seinem ersten Decanate Petrus Sartoris genannt, bei seinem zweiten Petrus Schroder; Decanatbuch fol. 61. 64. Scroder, Schroder, war in niederdeutscher Sprache die gewöhnliche Bezeichnung der Kleidermacher; daher noch jetzt der häufige Familienname Schröder.

12) Matthäus Wolterstorp, ist 1486 Examinator, wird im Sommer 1487 Collegiat, und im Frühjahre 1488 Decan, und im Frühjahr 1490 abermals. Das Rectorat erhält er im Frühjahr 1491. und wird im Herbste desselben Jahres wieder Decan; Th. 2. S. 244. 45. und Decanatbuch fol. 59. 63. 65.

13) Petrus Sartoris, auch deutsch: Peter Schroder, aus Malchin in Meklenburg; siehe oben S. 144. die Anmerkung 26. Er wird 1475 Baccalar, und 1478 Magister. In den Jahren 1480 und 1482 ist er Examinator, und läßt sich 1483 mit einigen anderen litteras magisterii ausfertigen, um seine Promotion nachweisen zu können; Th. 2. S. 223. 226. 228. 230. 237. Im Frühjahr 1489 wird er Decan, und im Herbste 1490 gleichfalls; Decanatbuch fol. 61. 64. Zu dieser Zeit heißt er auch: officialis gripeswaldensis citra swynam et oderam generalis et collegiatus; a. a. O. fol. 62.

14) Wichman Kruse aus Stralsund, ao. 1481 immatriculirt, wird 1486 Magister, und ist 1488 und 1489 Examinator in der Artistenfacultät; Album fol. 50. verso, und Th. 2. S. 244; Decanatbuch fol. 59. 61. Das Decanat führt er 1491. 92. 94. 96. 99. 1500. 1501. und das Rectorat zum ersten Male im Herbste 1495. Zu dieser Zeit ist er auch decretorum baccalarius, und wird 1499 decretorum licentiatus; Album fol. 94. verso. Nach dem Jahre 1500 erwirbt er die theologischen Grade, und wird facultatis theologice ordinarius, und bleibt in dieser Eigenschaft bis 1534. Er führt neun Male das Rectorat, dient der Universität im Ganzen über vierzig Jahre, und durchlebt auch die stürmische Zeit der Kirchenreformation. Er wird daher im folgenden Capitel unter den Theologen aufzuführen seyn.

15) Joachim Luskow aus Greifswald, wird 1481 Magister, ist 1483 und 1492 Examinator, und im Frühjahre 1493 Decan. Im Jahre 1496 bescheinigt er, daß er alles empfangen habe, was die Facultät ihm schuldete ex parte contractus mecum initi; Th. 2. S. 229. 236. 250. und Decanatbuch fol. 67. 70.

16) Johann Rode ist 1493 Magister und Examinator in der Facultät. Im Frühjahr 1494 wird er Decan, verläßt aber im Juli wegen der Seuche die Stadt, in die cancellaria des Bischofes von Schwerin berufen; Decanatbuch fol. 69. 70. wo die Abkürzung Epi. sues. steht, welche vielleicht episcopi suerinensis bedeutet.

17) Nicolaus Louwe, auch Leuwe und Lowe, aus Stettin; er nennt sich auch statiodorensis, welches mit stetinensis gleichbedeutend ist, und vielleicht gebildet von statio Hafen, und odora Oder; Album fol. 89. recto. Er ist 1482 zu Rostock immatriculirt, Rostocker Etwas 1739. S. 526. und wahrscheinlich dort Magister geworden. Im Sommer 1493 ward er besonders durch das Bemühen des Doctor Gervinus Ronnegarve in die Greifswalder Artistenfacultät berufen, und übernahm sogleich das Decanat; Th. 2. S. 250. Er führte es auch 1496 und 1498; Decanatbuch fol. 71. 74. Aber sehr bald trat er auch in die Juristenfacultät ein. Schon bei seinem ersten Rectorate 1495 heißt er in antiquis iuribus ordinarius, und bei seinem zweiten Decanate 1496 utriusque iuris baccalarius. Im Sommer 1497 wird er licentiatus in iure canonico, und im Sommer 1499 doctor decretorum, Album fol. 86. 94. Das Rectorat führt er auch 1496. 1498 1501. Im Jahre 1502 geht er nach Rostock, und bleibt dort als Jurist noch bis 1536 thätig. Daß er als ein ausgezeichneter Gelehrter von Ulrich von Hutten und Johann Hadus gefeiert wird, ist oben S. 139. bemerkt.

18) Matthias Dankward aus Greifswald, wird 1477 Baccalar, und 1482 Magister; Th. 2. S. 226. 232. Im Jahre 1493 wird ihm die Görminer Pfarre verliehen in unsrer nro 82. Er ist 1494 Examinator in der Facultät, und im Frühjahr 1485 Decan; Decanatbuch fol. 70. 71.

19) Borchard Bekeman aus Stralsund, wird 1486 hier immatriculirt, dann 1490 Baccalar, und 1492 Magister. Er führt das Decanat 1495. 1497. 1499. 1501. 1502. 1505; Decanatbuch fol. 62—81. Rector ist er 1497 und 1502. Bei der schweren Seuche im Sommer 1501 blieben, während die übrigen Lehrer entflohen, nur Bekeman und Wichman Kruse standhaft im Artistencollegium, und wurden auf ihre Bitte durch den Juristen Nicolaus Louwe im Unterrichte unterstützt; fol. 77. verso. Im Sommer 1505 wird er baccalarius in utroque iure, Album fol. 107. und Rathmann zu Greifswald, dann 1518 Bürgermeister, und stirbt 1545, Gesterdings erste Fortsetzung S. 121. Balthasar in den Vitis iureconsultorum setzt ihn unter die Juristen, nro. 32.

20) Johannes Johannis, ein Schwede, Canonikus zu Skara. Er wird 1496 Magister, und dann sogleich zum Collegiaten erwählt: Johannes iohannis, sacerdos de suecia, dedit totum; cuius scientia et moribus inspectis, in hebdomada sue promotionis in collegiatum electus fuit, quia canonicus scharensis; Decanatbuch fol. 71. Im Herbste desselben Jahres erhält er eine Greifswalder Canonicalpräbende; Th. 2. S. 120. Im Herbste 1497 wird er Decan, uud erscheint noch 1498 und 1499 als Examinator; Decanatbuch fol. 73—75.

21) Johann Biltzeman, ein Däne. Er wird als Baccalar im Herbste 1495 in die Facultät aufgenommen: baccalarius Johannes biltzeman de dacia, qui gratis fuit receptus ob spem restaurationis facultatis eiusdem, quia pauca erant supposita propter pestem regnantem in precedenti ordinario; Decanatbuch fol. 71. Er ist dann 1496 Examinator, und erhält eine Canonicalpräbende; denn in unsrer Urkunde nro. 90. ist statt Johann Seltzeman wohl Johann Biltzeman zu lesen. Gleichzeitig tritt er auch in die Theologische Facultät ein; denn im Frühjahr 1497 wird er Rector, und heißt dabei: in sacra theologia ordinarius, und ebenso bei der Übernahme des Decanates der Artisten im Herbste 1498. Als Examinator bei den Artisten erscheint er noch 1500; Decanatbuch fol. 74. 76.

22) Brunold Wesselink aus Lingen in Westfalen, ist 1485 inscribirt, wird 1487 Baccalar, und 1490 Magister. Er ist Examinator 1491 und 1492; Th. 2. S. 245. und Decanatbuch fol 62. 65. 67.

23) Bernhard Meier aus Lübek, wird 1487 Magister, und als Examinator in der Facultät aufgeführt 1488—1491; Th. 2. S. 245. und Decanatbuch fol. 59—65.

Die Juristenfacultät.

In der Rechtsgelehrsamkeit blieben im letzten Viertheile des funfzehnten Jahrhunderts die Behandlung und Anwendung des kanonischen Rechtes im Wesentlichen unverändert. Das Römische Civilrecht erhielt durch die Juristenfacultäten und das 1495 eingesetzte Reichskammergericht eine mehr ausgebreitete Anwendung, und die wachsende Kenntnis der alten Sprachen, der alten Geschichte und Staatsverfaßung, mußte auch auf das Studium des Römischen Rechtes vortheilhaft einwirken. Zu Erfurt erwarb sich der Jurist Henning Göde aus Werben in der Ukermark in den Jahren 1489—1508 große Verdienste um ein verbeßertes Studium des Rechtes, für welches er die Kenntnis

der alten Philosophie und Litteratur fleißig empfal[27]). Die Greifswalder Juristen waren in dieser Zeit folgende.

1) Johann Meilof aus Greifswald. Er war Anfangs Artist, und ist als solcher schon oben S. 90. erwähnt. Da er zum Canonikus des Oeselschen Capitels in Livland ernannt ward, das Capitel ihn aber nicht annehmen wollte, so appellirte er dieserhalb 1473 an den Pabst[28]) Um Weihnachten 1476 scheint er in Livland gewesen zu seyn. Balthasar bemerkt in den handschriftlichen Zusätzen zu Meilofs Leben, am Schluße eines Annotati Juris Canonici stehe folgendes: Finitus in Livonia in castro Cockenhusen ipso die sancti Johannis evangeliste, in festo nativitatis domini, anno domini 1476 per Johannem Meyloff, presentem cancellarium officii generalem et oratorem reverendi patris domini Silvestri, sancti ecclesie Rigensis archiepiscopi[29]). Der Rath zu Riga schrieb 1477 an den Stralsunder Rath, ihn ersuchend, dem Meilof gegen einige Stralsunder Bürger beizustehen. Zu Greifswald begann Meilof im Anfange des Jahres 1478 ordinarie in legibus zu lesen, obwohl er im Herbste noch einmal das Decanat der Artisten übernimmt; um Michaelis 1479 liest er ordinarie in novis iuribus; Th. 2. S. 198. 227. und im Album fol. 42. verso. Dies letztere Amt behielt er nun, führte das Rectorat 1480 und 1482. und scheint bis 1492 gelebt zu haben, siehe oben S. 91. nach Inhalt eines um Michaelis dieses Jahres von Arnold Zegeberg aus Rostock an ihn gerichteten Briefes, worin Zegeberg den Meilof seinen venerandum preceptorem nennt; Balthasar im Leben Meilofs S. 9. Der Anklamer Rector Christopher Pyl bemerkt in seiner Schrift Faustinus redux, Gryphisvald. 1717. S. 4. und 6. daß er von Meilofs Hand geschrieben besaß die 1465 von Matthias Wedel wegen der Stettiner Erbfolge an den Kaiser gehaltene Rede, so wie die hierüber an den König von Polen gerichteten Artikel[30]); Meilof scheint Anmerkungen hinzugefügt zu haben, aus welchen Pyl a. a. O. einiges anführt.

2) Arnold Zegeberg aus Greifswald. Er ist in das hiesige Album fol. 18. recto im Frühjahre 1465 eingetragen als: Arnoldus zegeberg intraneus. Balthasar sagt in seinem Artikel über ihn[31]), er sey der Sohn des oben S. 88. erwähnten Greifswalder Lehrers und Rath=

27) Erhard Wiederaufblühen wissenschaftlicher Bildung, Bd. 3. S. 273. und Krabbe Geschichte der Universität Rostock, S. 239.

28) Balthasar bemerkt in den handschriftlichen Zusätzen zu dem Artikel über Meilof in den Vitis iureconsultorum Gryphisvaldensium in Betreff jener Appellation: instrumentum appellationis asservatur adhuc in bibliotheca ministerii Gryphici. Die in meinem Th. 2. S. 212. erwähnte Abwesenheit Meilofs von Greifswald ao. 1466. mag schon durch eine Reise nach Livland veranlaßt seyn.

29) Balthasar fügt a. a. O. hinzu, am Schluße einer Handschrift: Lumen confessorum, stehe: Conscriptus magistro Johanni Meyloff per familiarem suum, Paulum de Auinck, in castro Rigensi, quum idem Jo. Meyloff erat consiliarius domini Bernhardi de Borch, magistri ordinis Teutonicorum per Livoniam, ex libro honorabilis presbyteri, domini Ludovici Dickenberch, pomerani, vicarii in eccles. metrop. Rigensis, felicis recordationis; orate pro eo. In einer anderen Schrift contra errores ecclesie grecane stehe: Conscriptus per supradictum Paulum domino suo, magistro Johanni Meyloff, in castro Rigensi, ex libro venerabilis viri, domini Henrici Nettelhorst de Lubec, s. theol. doct. eximii, canonici Rigensis et plebani apud s. Petrum in Riga, felicis recordationis; orate pro eo. Vielleicht fand Balthasar diese Handschriften in der Bibliothek der hiesigen Nicolaikirche. Ich bemerkte auch einen Band unter ihren Handschriften, welcher viele Livonica enthält, und aus Meilofs Nachlaß stammen mag.

30) Siehe oben S. 120. 121.

31) Vitae iureconsultorum Gryphisvald. nro. 18.

mannes Bertold Zegeberch und der Anna Rubenow; worauf diese Nachricht über die Mutter beruht, ist mir unbekannt. Im Sommer 1466 ward er zu Rostock immatriculirt[32]) Nach dreizehn Jahren wird er im Frühjahre 1479 zu Greifswald Rector als legum doctor, decretorum baccalarius, ordinarius in iure civili; Th. 2 S. 191. und heißt dabei im Album auch ecclesie collegiate sancti nicolai gripeswaldensis canonicus. Während dieses Rectorates wird er auch zum Caminischen Officiale in Greifswald bestellt. Wiederum erhält er mit denselben Titeln das Rectorat im Herbste 1481 und im Herbste 1483. Darauf ward er nach Rostock berufen, und führte dort das Rectorat 1486. 1491. 1493. immer noch als legum doctor bezeichnet; Rostocker Etwas 1739. S. 621—624. Endlich ging er als Rathmann nach Stralsund, und stand in diesem Amte 1500-1506[33]).

3) Erasmus Smarsow aus Greifswald, ist hier 1468 immatriculirt. Dann studirte und promovirte er zu Bologna, und ward 1477 als utriusque iuris baccalarius bononiensis in die Greifswalder Juristenfacultät aufgenommen; Th. 2. S. 189. Er erscheint auch noch 1491 in unsrer Urkunde nro. 80. und heißt darin Canonikus bei Sanct Nicolai, und Vorsteher der fraternitas marie magdalene.

4) Martin Karith aus Colberg, ist 1464 als Student zu Rostock inscribirt; Krabbe Geschichte der Universität Rostock S. 146. Darauf ward er bei dem Caminer Postulatus, Grafen Ludwig von Eberstein, Secretarius, und ist als solcher am 25sten Januar 1473 zu Greifswald inscribirt. Im Jahr 1481 war er Archidiaconus zu Arnswalde bei Stargard, und ward im folgenden Jahre durch Pabst Sixtus 4. den Aebten von Belbuk und Hilda zu einer Präbende empfohlen[34]). Im Herbste 1483 ward er zu Greifswald lector ordinarius in antiquis iuribus, und heißt dabei decretorum licentiatus, ecclesie collegiate Colbergensis decanus; siehe oben S. 127. Das Doctorat in iure canonico erhielt er am dritten September 1487 in Sanct Nicolai zu Greifswald, Th. 2. S. 197. und übernahm das Rectorat im October desselben Jahres. Mit Bogislav 10. machte er 1496—1498 die Reise zum heiligen Grabe, und ward bei seiner Rückkehr Bischof zu Camin, welches Amt er bis 1521 führte[35]).

5) Johann von Hoya aus Stade, ist im Sommer 1485 als magister in das Album eingetragen, fol. 58. Im Frühjahre 1487 übernimmt er das Rectorat, und heißt dabei utriusque iuris doctor et in legibus ordinarius, und vicecancellarius; im Sommer vollzieht er mehrere juristische Promotionen, und examinirt als Vicecancellar bei einer Magisterpromotion im September; Th. 2. S. 197. 245. Gegen das Ende seines Rectorates scheint er abgegangen zu seyn; denn im Album fol. 62. verso heißt es: Post recessum dicti domini doctoris iohannis de hoya rectoris successit ei antecessor suus, magister Johannes sartoris, vtriusque iuris baccalarius, vicerector.

32) Krabbe Geschichte der Universität Rostock, S. 148.

33) Arnold Brandenburg Geschichte des Magistrates der Stadt Stralsund; S. 89. Auch unser oben S. 89. erwähnte Sabellus Zegevrid, welcher 1456—1466 als Lehrer zu Greifswald vorkommt, war hernach Rathmann zu Stralsund 1472—1481. und dann Bürgermeister daselbst bis 1491; a. a. O. S. 88.

34) Schöttgen Altes und Neues Pommerland S. 372. und Balthasars handschriftliche Zusätze zu dem Artikel über Karith in den vitis jureconsultorum, wo er sagt, jene Empfehlung stehe in einem documentum de 1482. quod in manuscripto exstat in bibliotheca ministerii Gryphici in templo Nicolaitano, una cum libello Carithii, abbati Hildensi oblato, et Nicolai Bruckmanni, vicedecani Colbergensis, declaratione.

35) Barthold Pommersche Geschichte, Th. 4. Bd. 2. S. 24.

6) Johannes Sartoris aus Lingen in Westfalen, der schon oben S. 144. bei den Artisten erwähnte Lehrer, welcher 1481 nach Greifswald kam. Steht in Balthasars Vitis iureconsultorum unter nro. 22.

7) Heinrich Morin, war als decretorum doctor Lehrer zu Rostock, und 1481 und 1483 Rector daselbst; Rostocker Etwas 1739. S. 526. 620. Im Herbste 1488 ward er nach Greifswald berufen, und ist in das Album so eingetragen: Dominus Hinricus Maryn, decretorum doctor, sancte cecilie gustrowensis et sancti nicolai gripeswaldensis ecclesiarum canonicus, in Robel prepositus, in iure canonico ordinarius. Das Rectorat zu Greifswald übernimmt er im Herbste 1489 und heißt dabei Henricus morin, Canonikus zu Stettin und zu Greifswald, und Probst zu Röbel in Meklenburg. Ein Stück einer Rede desselben ist oben S. 127. angeführt.

8) Bernhard Canitz, ward im November 1491 durch Herzog Bogislav 10. nach Greifswald berufen. Er ist am 22sten jenes Monates in das Album so eingetragen: Egregius vir, dominus et magister Bernardus Canitz, vtriusque iuris doctor, et statim depost receptus pro ordinario in antiquis iuribus, et nihil dedit preter sallarium cursorum ex eo quod per literas principis huius terre ad hanc vniuersitatem exsitit vocatus. Im Frühjahr 1492 erhielt er das Rectorat, und führte es ein ganzes Jahr hindurch. Doch scheinen die letzten Inscriptionen darin von Leweßows Hand geschrieben; Album fol. 78.

9) Heinrich Leweßow, ward als utriusque iuris doctor im Herbste 1492 von Rostock nach Greifswald berufen, und ist in das Album so eingeschrieben: venerabilis et egregius vir, dominus Hinricus leuesow, vtriusque iuris doctor, de Rostock, ad lecturam codicis per dominos de vniuersitate deputatus. Im Frühjahre 1493 übernimmt er das Rectorat, und heißt: Hinricus leueszow, vtriusque iuris doctor, in antiquis iuribus ordinarius. Später ist er in den Universitätsbüchern hier nicht erwähnt.

10) Ulrich Malchow aus Wismar, ward im Herbste 1493 als Lehrer zu Greifswald aufgenommen; es heißt im Album darüber: venerabilis et egregius vir, dominus et magister Vlricus Malchow de Wismaria, artium et vtriusque iuris doctor, intitulatus et receptus die mercurii ix mensis octobris. Im Frühjahr 1494 übernimmt er das Rectorat und nennt sich: Vlricus malchowe de Wismaria, artium liberalium magister, vtriusque iuris doctor, ecclesie cathedralis zwerinensis canonicus, atque in facultate legali ordinarius. Er kehrte später nach Schwerin zurück. Er gab mit Doctor Zutfeld Wardenberg 1519 eine verbeßerte Ordnung des Gottesdienstes für das Stift Schwerin heraus; Krabbe Geschichte der Universität Rostock; S. 307. Balthasar in den handschriftlichen Zusätzen zu den Vitis iureconsultorum bemerkt über ihn: Posthac postulati episcopi Sverinensis, ducis megapolitani Magni, administrator fuit canonicatus et ecclesiae Sverinensis; in qua conditione constitutus subscripsit unioni communi statuum Megapolensium super episcopatum de anno 1523. Ebenso Krabbe a. a. O. S. 307. 363.

11) Georg Lotze aus Greifswald, erhält als Magister im Sommer 1487 die licentia in legibus vom damaligen Rector und Vicecancellar Johann von Hoya, Th. 2. S. 197. Im Herbste 1491 wird er Rector, und nennt sich sacrarum legum licentiatus und Canonikus bei Sanct Nicolai. Balthasar in den ebenerwähnten Zusätzen bemerkt, er habe in einer Handschrift die Rede gefunden, mit welcher der Rector Matthäus Wolterstorp das Rectorat 1491 dem Georg Lotze über-

gab. Darin sage Wolterstorp, der Vater Georgs stamme aus einem adelichen Geschlechte, welches ehemals de Plone hieß, und sey ein zu Greifswald angesehener Mann gewesen, bei welchem die Herzoge übernachteten, und dem Universitätsstifter Heinrich Rubenow sehr befreundet. Über Georg selbst sage er:

> **Jam sua ex infantia future probitatis denunciauit indicia, et in hac alma uniuersitate liberalium artium studio semet applicauit, in quibus tantum profecit, ut iam in sue iuuentutis tempore gradum baccalaureatus in artibus adeptus fuerit. Apud illustrissimum Svantiborum, ducem Pomeranie, pedagogi ac informatoris functus fuit officio. Etate grandior factus, et virili veste indutus, patriam fugit et dulcia arva reliquit, Wismariam se transtulit, ibidem protonotariatus officio fretus est. Completo ibidem quinquennio, natalis patrie amore allectus, hanc universitatem ingressus post dierum spatium baccalaureatus gradu in legibus insignitus est. Posthec egregius vir, dominus et magister Laurentius Bocholt, decretorum doctor eximius, huius alme universitatis subconservator, facultatis iuris decanus, ecclesie sancti Nicolai prepositus, singulari amicitia inductus, eundem in sue prepositure, ultra omnes alios suos coetaneos, officialem provexit. Porro advocati militis et patroni causarum officium adeptus, gloriose quoque sue vocis munimine laborantium spem, vitam et posteros defendit. Tandem suis meritis exigentibus eiusdem facultatis ordinarius factus, et demum in collegiate ecclesie sancti nicolai huius oppidi canonicum assumtus est.**

12) Heinrich Bukow junior aus Greifswald, wahrscheinlich ein Brudersohn des oben S. 98. aufgeführten früheren Heinrich Bukow; denn in seinem Testamente, welches im hiesigen Stadtarchive ist, erwähnt er seinen patruus Hinricus Bukow. Er ist hier 1483 inscribirt, und studirte auch zu Bologna, da er in seinem Testamente ein Buch verschenkt, welches er eigenhändig zu Bologna geschrieben habe. Im Sommer 1493 erwähnt ihn das Album als dominum licentiatum Bukow, in novis iuribus ordinarium, und bei seinem ersten Rectorate 1496 wird er ebenso bezeichnet. Dann wird er wieder Rector 1500. 1503. 1505. 1509. 1512. Im Herbste 1515 wird er in Sanct Nicolai zum doctor decretorum promovirt, Album fol. 126. Zum siebenten Male übernimmt er 1518 das Rectorat, und schreibt dabei im Album über das siebente Rectorat: quem numerum excedere non intendit, quia septenarium numerum ecclesia non excedit; nam Hiesus christus in oratione dominica septem petitionibus omnia comprehendit. Er durchlebte die Unruhen der Reformation, blieb der alten Lehre standhaft getreu, und machte 1537 sein Testament, in unsrer nro. 112. Er betheuert darin, daß er der pestifera secta Lutherana niemals beigestimmt habe, und setzt zahlreiche Armenstiftungen aus, die noch jetzt fortdauern

Nicolaus Louwe, der berühmte Gelehrte, welcher oben S. 145. bei den Artisten erwähnt worden, war in antiquis iuribus ordinarius zu Greifswald in den Jahren 1495—1502. Auch der Jurist Laurentius Bokholt war noch im Amte bis 1501; siehe oben S. 97. 98.

Die Theologen.

Die Kenntnis der heiligen Schrift ward im letzten Viertheile des funfzehnten Jahrhunderts sehr gefördert durch den Bücherdruck, nicht nur für die Gelehrten, sondern auch für die Laien. In den Jahren 1460—1500 erschienen acht und neunzig Ausgaben der vollständigen lateinischen Bibel; zwölf Ausgaben der hochdeutschen Bibel, die aus der lateinischen übersetzt war, zu Straßburg, Augsburg, Nürnberg, gedruckt; zwei Ausgaben der niederdeutschen Bibel, zu Köln 1470—1480 und zu Lübek 1494 gedruckt, und gleichfalls aus der lateinischen übersetzt. Die beiden letzteren sind für die Leser im nördlichen Deutschlande bestimmt. Die Kölnische Bibel ist in der niederdeutschen Mundart des westlichen Westfalen und des Klevischen Landes geschrieben, und beginnt mit einer Vorrede, welche das Lesen der heiligen Schrift dringend empfiehlt, und anhebt: **Die born der ewyger wijsheyt, dat wort gaedes in den hogesten sprekt, als Johannes in den vijfften Capittel schrivet to den ioden: undersoeket de schrifft, in welker gy meinet dat ewige leven to wesen.** In den Bibeltext sind bisweilen kleine erläuternde Sätze aus der Postille des Lyra eingeschaltet, und durch Sterne und Klammern unterschieden. Die Lübische Bibel von 1494 ist in der niederdeutschen Mundart Niedersachsens und der Ostseeländer verfaßt, und führt die Überschrift: **de Biblie mit vlitigher achtinghe, recht na deme latine in dudesck averghesettet; mit vorluchtinghe unde glose des hochghelerden Postillatoers Nicolai de lyra, unde anderer velen hillighen doctoren.** Die erläuternden Sätze aus Lyra sind hier reichlicher in den Bibeltext eingeschaltet. Es wurden ferner in Norddeutschland damals viele Erbauungsbücher in niederdeutscher Sprache gedruckt, welche nicht Fabeln und Legenden enthalten, sondern Ermahnung zum christlichen Lebenswandel, wie: **dat licht der sele**, Lübek 1484. und: **Speygel der dogede**, Spiegel der Tugenden, Lübek 1485. und: **dat bôk van der navolghinge ihesu christi**, Lübek 1489. Die zahlreichen damals gedruckten Predigtsammlungen, sermones de tempore d. i. auf die Sonntage und Festtage, und sermones de sanctis d. i. auf die Tage der Heiligen, sind lateinisch verfaßt. Sie dienten den Predigern dazu, aus diesen lateinischen Texten deutsche Predigten zu bilden, welche sie ihren Zuhörern vortrugen. Einige führen daher den Titel: Dormi secure, weil sie dem Prediger ruhigen Schlummer gewähren; kommt die Zeit der Predigt, so entlehnt er sie aus ihnen. Selbst Luther noch ließ seine ersten Predigten in der lateinischen Abfaßung drucken, obgleich er sie deutsch hielt, wie die decem precepta Wittenbergensi populo predicata 1518 [36]). Aber auch Predigten in der niederdeutschen Sprache erschienen. Ich erwähne nur die Magdeburger Postille, a. 1484 herausgegeben: **dorch de meystere dusser kunst, albertum ravensteyn, jochim westval, brodere in der staed Magdeborch.** Darin sind die epistolischen und evangelischen Pericopen des ganzen Jahres nicht ungeschickt erläutert und behandelt; kurze Beispiele aus dem Leben der Heiligen, und aus der Geschichte überhaupt, werden öfter vorgetragen. Im Eingange heißt es: **unde dit is eyn nutte bôk al denghenen, de de hillige scrift unde latines nicht gansliken vernemen, unde de tijt nicht wol hebben, dat se studeren mogen de hillighe scrift to latine, uppe dat wy nu nicht en leven alse een ander unredelik deerte, dat gade nicht en bekennet, noch beden kan.**

Die theologischen Lehrer auf den hohen Schulen Deutschlands hielten zu dieser Zeit an

---

36) Geffcken hat dies ausführlicher nachgewiesen, und mit Stellen damaliger Bücher belegt, in seiner Schrift: der Bildercatechismus des funfzehnten Jahrhunderts; Leipzig 1855. S. 11. 12.

der Darstellung der Glaubenslehre fest, wie sie in den großen Systemen der früheren Scholastiker, in den sententiis des Petrus Lombardus und in der summa theologiae des Thomas von Aquino, gegeben war. Die Lehre der heiligen Schrift blieb ihnen keinesweges unbekannt; aber sie glaubten, daß sie als Gelehrte die Bibellehre in einer wissenschaftlichen Gestaltung vortragen müßten, welche sie in den Werken jener Scholastiker fanden. Die scharfe Spaltung und Begrenzung der Begriffe, ihre Zerlegung in zahlreiche Abtheilungen und Unterabtheilungen, nahmen die Aufmerksamkeit vornämlich in Anspruch; die Anwendung der Lehre auf das Leben trat dabei zurück. Reuchlin sagt in der Vorrede zum dritten Buche seiner hebräischen Sprachlehre: **Studio humanae inventionis ipsa coelestis traditio negligitur, et loquacitas hominum exstinguit Dei sermonem.** Zu den damals in Deutschland erschienenen theologischen Werken gehören des Henricus Gorcomius, Lehrers zu Köln: **Conclusiones et concordantiae bibliorum ac canonum in libros magistri sententiarum,** Straßburg 1489. und des Gabriel Biel, Lehrers zu Tübingen: **Collectorium super quatuor sententiarum libris,** Tübingen 1495. Es gab auch Universitätslehrer, welche darauf drangen, daß der Inhalt der heiligen Schrift reiner vorgetragen werde, wie Johann von Wesel, eigentlich Johann Rucherath, Doctor zu Erfurt 1456. und später Prediger zu Mainz, welcher wegen seiner Lehren 1481 im Gefängnisse starb, und Johann Wessel aus Gansfort bei Gröningen, Lehrer zu Köln, Paris und Heidelberg; aber sie bildeten nur Ausnahmen.

Zu Greifswald finden wir in dieser Zeit folgende Lehrer der Theologie:

1) Nicolaus Dedelow aus Havelberg[37]), der über dreißig Jahre in der Artistenfacultät und in der theologischen thätig war, und schon oben S. 90. erwähnt ward. Schon 1461 begann er seine theologische Laufbahn, indem er **baccalarius theologie** ward, und den **cursus** über die heilige Schrift zu lesen anfing, Th. 2. S. 180. Im Herbste 1462 ist er schon **theologie baccalarius formatus,** und war also zum Vortrage der **sententiae** oder der Dogmatik vorgerückt. Als solcher übernimmt er noch im Frühjahre 1464 das Rectorat; Th. 2. S. 181. 186. Darnach verweilt er in Magdeburg als **in theologia lector secundarius** bei der dortigen Domkirche, und kehrt 1470 nach Greifswald zurück. Hier erhält er am 24sten October 1476 vom Vicecanzler Johann Parleberg die **licentia** zum Doctorate, und heißt bei Übernahme des Rectorates im Herbste 1480 **theologie licentiatus et in eadem ordinarius;** S. 187. 192. Im Anfange des Jahres 1483 heißt er **theologie doctor,** S. 194. 236. Er stirbt in der Seuche des Jahres 1485; S. 243. Daß Lehrer gleichzeitig in der Artistenfacultät und in der Theologischen waren, kam damals oft vor[38]).

2) Bertold Bolte aus Ellessen in der Hildesheimer Diöcese, ward im Herbste 1488 von der Universität zur **lectura theologie** berufen. In das Album ist er zu jener Zeit fol. 65. verso mit folgenden Worten eingetragen: **Bartoldus Bolte, artium magister et baccalarius theologie formatus, presbiter hildensemensis diocesis, prestitit solitum iuramentum secunda die mensis octobris anno predicto, et nichil dedit, quia vniuersitas sibi scripsit, et eum ad lecturam in theologia ordinavit.** Auf derselben Seite heißt es von ihm: **fuit natione saxo de**

---

37) Im Decanatbuche nennt er sich: **de havelberch;** Th. 2. S. 207. In den Annalen heißt er: **de lubek;** Th. 2. S. 180.

38) Zu Leipzig waren Paul Swoffheim und Caspar Deichsel 1514—1536 zugleich Artisten und Theologen; **Winer de facultatis theologicae evangelicae in universitate Lipsiensi originibus, pag. 10.**

insigni loco Ellessen, Hildensemensis diocesis oriundus. Am 18ten October desselben Jahres, also gleich nach seiner Ankunft, übernimmt er das Rectorat, und nennt sich: magister Bartoldus Bolthe, sacre pagine baccalarius formatus, facultatis theologice ordinarius, ecclesie sancti nicolai canonicus gripeswaldensis. Daß ein neuberufener Lehrer bald nach seiner Ankunft zum Rector gewählt ward, kommt öfter vor, wie oben bei den Juristen Leweßow und Malchow, und war wohl eine ihm erwiesene Ehrenbezeugung.

3) Johann Biltzemann, ein Däne, im Herbste 1495 in die Artistenfacultät aufgenommen, und daher schon oben S. 146. bei den Artisten erwähnt. Bald darauf übernimmt er auch die lectura in der Theologie, und heißt im Frühjahr 1497 als Rector: in sacra theologia ordinarius, und Canonikus bei Sanct Nicolai; und als Decan der Artisten im Herbste 1498 gleichfalls: sacre theologie ordinarius hic necnon ecclesie lundensis canonicus. Im Winter 1498 ward er durch den dazu nach Greifswald eingeladenen Rostocker Lehrer Gerhard Brilde zum Doctor der Theologie promovirt. Im Album fol. 89. ist nämlich Brilde also eingetragen: Gerardus wrylde, sacre theologie doctor eximius, ordinarius rostoccensis, per nostram vniuersitatem vocatus et conductus ad promouendum in teologia insignem virum, magistrum Johannem bilczeman; igitur gratis intitulatus xxviij decembris[39]).

Vielleicht war damals zu Greifswald gewöhnlich nur ein lector ordinarius theologie, wie dies um diese Zeit auf der sehr besuchten hohen Schule zu Erfurt der Fall war. Dort befanden sich 1502 dreizehn lectores ordinarii, nämlich einer der Theologie, zwei des kanonischen, zwei des Römischen Rechtes, zwei der Medicin, und sechs der Artes[40]).

Die Mediciner.

Nachdem der Doctor Vitalis Fleck 1477 gestorben war, wie oben S. 105. bemerkt ist, erscheinen zu Greifswald folgende Lehrer der Arzneiwissenschaft:

1) Heinrich ter Porten aus Gröningen, wird um Ostern 1478 also immatriculirt: Feria tertia penthecostes spectabilis dominus Henricus tor Porten, alumnus magistri Arnoldi, medicine doctor, de groninghen, diocesis traiectensis, fuit intitulatus gratis ad peticionem vniuersitatis. Dieser letztere Umstand, und daß Heinrich schon Doctor war, zeigen daß er für das Lehramt berufen war. Der magister Arnoldus ist wohl der Jurist Arnold Zegeberg. Im Herbste 1479 übernimmt Ter Porten das Rectorat, und nennt sich im Album: artium liberalium necnon sacrarum medicinarum doctor, facultatis medicinalis ordinarius. Er läßt sich im Sommer 1480 von der Universität die presidentia in der Artistenfacultät übertragen, vorgebend, er wolle in ihr eine verbeßerte Lehrweise einführen; darüber entsteht Zwiespalt in der Facultät, Th. 2. 192. Dieser Zwist greift 1481 weiter um sich; im Sommer erscheint Ter Porten noch als Examinator bei den

39) Es war nicht ungewöhnlich, daß von einer Universität ein Doctor berufen ward um auf einer anderen eine Promotion zu verrichten. Auch 1514 und 1547 vollzogenen Rostocker Doctoren zu Greifswald Promotionen, und 1561 promovirten die Greifswalder Doctoren Jakob Runge und Georg Venetus zu Rostock drei Professoren, unter welchen der berühmte David Chyträus war; Mohnike die Klagen Ulrich Huttens S. 363. wo auch Nachrichten über Brilde gegeben sind.

40) Erhard Geschichte des Wiederaufblühens wissenschaftlicher Bildung Bd. 3. S. 472.

Artisten; S. 193. 229. Gegen Ende dieses Jahres verläßt er Greifswald, will Anfangs Mönch werden, erhält aber das Amt des Stadtarztes zu Stralsund; von dort rufen ihn im Frühjahr 1483 einige Greifswalder Lehrer wieder nach Greifswald, um an einer Berathung gegen den Rector Johann Meilof Theil zu nehmen; S. 193. 195. Im Sommer dieses Jahres heirathet er die Wittwe eines Brauers zu Stralsund, und führt deren Geschäft; S. 195[41]).

2) Bartholomäus Barnekow, wird Ostern 1473 mit folgenden Worten in das Album eingetragen: **Bartholomeus bernekowe, intitulatus feria secunda pasche gratis quia pauper, ad petitionem proconsulis domini Wolteri kannegeters; dedit tres solidos cursoribus;** Album fol. 30[42]). Im Sommer 1474 wird er Baccalar, und 1477 Magister der freien Künste; Th. 2. S. 222. 226. Darauf muß er die medicinischen Grade erworben haben. Im Jahre 1484 finden wir ihn zu Greifswald als **artium et medicine doctor**, und Mitglied des Ausschußes, welcher den Vertrag zwischen den beiden Collegien der Artisten abschloß; S. 241. Im Sommer 1486 ist er Vicecancellarius, und noch im März 1493 ist er Mitglied des Consilium Universitatis in dem Th. 2. S. 250. erwähnten Vertrage zwischen Wichmann Kruse und der Artistenfacultät; Th. 2. S. 244. und Decanatbuch fol. 68. recto. Es ist daher sicher, daß Barnekow wirklicher Lehrer bei der Universität war.

Im August 1480 ist in das Album eingetragen: **Magister Thomas werth de Rostock, zwerinensis diocesis, medicine doctor.** Ferner im Juni 1483: **Johannes Eberbach de Rotenburga, Herbipolensis diocesis, arcium ac medicine doctor;** Alb. fol. 47. 53. Da sie bei ihrer Aufnahme schon Doctoren der Medicin sind, so mögen sie für das Lehramt bestimmt gewesen seyn.

Zweite Hälfte der Regierung des Herzoges Bogislav 10.

av. 1498 — 1523.

Als Bogislav 10. im November 1497 zu Padua, einer Universität der Republik Venedig, den Petrus Ravennas und dessen Sohn Vincentius zu Lehrern der Rechte für seine Greifswalder Universität annahm, hatte Petrus schon Ruf in Italien erworben, als Rechtslehrer und als ein mit außerordentlicher Gedächtnisskraft begabter Mann, daber er auch **Petrus a memoria** genannt ward. Er war, wie er in der Schrift **de immunitate ecclesiarum** andeutet, zu Ravenna etwa 1448 geboren; sein Familienname ist unbekannt[1]). Über sein früheres Leben sagt er in gedachter Schrift,

---

41) Die in meinem zweiten Theile S. 195. abgedruckten Worte der Annalen: **propterea quia minus discrete tanquam homo grossus et insulsus multa sibi illicita in vniuersitate nostra attemptauit**, sind in Scheffels Lebensbeschreibungen der Greifswalder Mediciner S. 15. so wiedergegeben: **ob illicita medicamenta, homini insulso et trunco cuidam data.** Scheffel hat wohl die Worte der Annalen unrichtig gelesen.

42) Scheffel a. a. O. S. 16. setzt statt 1473 unrichtig 1466.

1) Ortvinus Gratius, der Freund des Petrus, sagt zu ihm in Bezug auf die Zeit, in welcher Petrus 1503 von Greifswald abging: **quum extremum iam pene senium attigisses;** in der **Criticomastix fol. 8.** Balthasar in den Leben der Greifswalder Juristen nro. 33. vermuthet, der Familienname möge Baptista gewesen seyn, weil 1502 ein Sohn des

welche er zu Greifswald verfaßte, daß er in seinem zwanzigsten Jahre zu Padua mit der Behauptung aufgetreten, er wiße den ganzen codex iuris civilis, Text und Glossen, auswendig, und habe solches der staunenden Versammlung bewiesen. Wenige Tage darauf sey er dort zur lectura institutionum erwählt, und habe dann als auditor iuris vier Jahre gelesen. Hierauf sey er im 24sten Jahre Doctor beider Rechte geworden, und habe als solcher sechs und zwanzig Jahre zu Padua, Pisa und Greifswald in beiden Rechten gelesen[2]). Er bereisete viele Städte Italiens, trug öfter Schaustücke seiner Gedächtnißkraft vor, und zeigte sich auch als lateinischen Dichter. Die Kunst, dem Gedächtnisse zahllose Sätze einzuprägen, lehrte er in seiner kleinen Schrift: Phoenix sive ad artificialem memoriam comparandam brevis quidem et facilis, sed re ipsa et usu comprobata, introductio. Die Würde eines eques auratus scheint er von Kaiser Friedrich 3. erhalten zu haben; Panzirolus de claris legum interpretibus, Venet. 1655. pag. 313. sagt: Friderico tertio caesari, deinde Maximiliano romanorum regi carus, ab altero equestri dignitate, ab altero muneribus et praeclaris dignitatibus est honestatus.

Bogislav, zu Venedig verweilend, hörte von der Berühmtheit des Petrus Ravennas, welcher damals Lector des kanonischen Rechtes zu Padua war. Er beschloß, ihn und seinen Sohn Vincentius auf einige Zeit für Greifswald zu gewinnen, und sandte deshalb einen Antrag an ihn. Ruhmsucht und Wanderlust, die wir bei den Gelehrten jener Zeit so häufig antreffen, mochten den Petrus bewegen diesen Antrag anzunehmen, obwohl er nicht mehr in rüstiger Jugend stand. Er hatte damals eine Gattin Lucretia, die Söhne Vincentius und Johann Baptista, und die Tochter Marreta, welche sechszehn Jahre alt war. Der damalige Doge von Venedig, Augustinus Barbadicus, italiänisch Agostino Barbarigo, wollte den Petrus anfangs nicht beurlauben, sprechend: qua tandem ratione inducti Petro nostro carere possemus, cuius iam laudibus tota reboat Italia, wie Ortvinus Gratius sich ausdrückt in Criticomastix fol. 7. Doch ward endlich die Beurlaubung des Petrus auf einige Zeit verstattet, während welcher sein Lehramt zu Padua ihm offen gehalten werden sollte; der Doge schrieb nach Padua: hunc cum nostro collegio duci Bugislao honorandum committimus, illi vero tantisper lectionem ordinariam observaturi, donec in patriam salvus revertatur; Ortvinus a. a. O.[3]). Martin Dalmer, Bogislavs Begleiter, bemerkt in seinem Tagebuche, daß am 25sten November 1497 einem Doctori Petro de Ravenna hundert Ducaten gegeben worden, damit er sich ausrichten, und mit nach dem Lande Pommern reiten sollte[4]). Petrus sagt in der zu

---

Petrus, namens Johannes Baptista, zu Greifswald immatriculirt ist, und es damals nicht Sitte gewesen, daß ein Mann mehr als einen Vornamen führte. Aber Johannes Baptista ist wohl nur als einziger Name anzusehen, durch welchen der Täufer Johannes vom Evangelisten Johannes unterschieden ward. Daher findet sich in Frankreich häufig der Vorname Jean Baptiste. Panzirolus a. a. O. nennt ihn Petrus Thomasius Ravennas; man könnte daher auf den Familiennamen Tomasini rathen.

2) Balthasar a. a. O. S. 5. 6.

3) Über die Reise des Petrus nach Greifswald giebt vornämlich der Magister Ortvinus Gratius Nachricht in seiner Criticomastix, welche er 1508 zu Köln schrieb, um die Kölnischen Tadler des Petrus zu geißeln. Diese Schrift hat die Gestalt eines Anschreibens an Petrus, welches dessen Verdienste in lobrednerischer Sprache feiert, aber viele geschichtliche Thatsachen mittheilt. Angehängt ist eine Antwort des Petrus, worin er zu Ortvinus sagt: Recte scripsisti et bene; nam mee peregrinationi tantus honor debetur. Es steht die Criticomastix als Anhang in dem Alphabetum aureum Petri Ravennatis, Lugduni 1511.

4) Thomas Kantzows Niederdeutsche Chronik, S. 316.

Greifswald geschriebenen Abhandlung de immunitate ecclesiarum: Ego Petrus Ravennas Italus ab illustrissimo ac gloriosissimo principe Bugslao, Pomeranie duce, conductus fui ad hanc suam almam universitatem, ut utrumque ius ordinarie legerem, cum primum Padue iura canonica legerem ordinarie. — Qua de re me sibi (Bugslao) totum cum filio meo Vincentio doctore, similiter conducto ad legendum iura pontificum, dedicavi. Er nahm Gattin und Kinder mit nach Pommern, wie auch Ortvinus berichtet: Tecum profecta Lucretia, tecum et liberi; fol. 8.

Petrus zog mit Bogislav aus Italien zuerst nach Inspruk zu Kaiser Maximilian, welcher dort krank darnieder lag. Der Kaiser ließ den Petrus zur Nachtzeit zu sich kommen, und dieser trug in großer Versammlung lateinische Gedichte vor, in welchen er den Kaiser pries, zugleich das Lob Bogislavs einflechtend, welches beginnt:

Me quoque Bugislai potuit compellere virtus
Principis eternum sanguine nomen emens;
Sola potest hostes paucis superare potentes,
Non armis animo qui cecidere suo [5]).

Mit Bogislav gelangte Petrus im April 1498 nach Pommern, und begab sich alsbald nach Greifswald, wohin ihn Bogislav selbst geleitete. Ortvinus sagt fol. 8: Ecce dux urbem suam Gripswaldum ingreditur cum Petro Ravennate conspicuus; alter alteri coniunctus incedit. Omnes ducem salutare; omnes gaudere, letari, plaudere, modulari; Petrus vero magnus et preclarus habetur. Der damalige Rector Borchard Bekeman aus Stralsund, Collegiat in der Artistenfacultät, trug die beiden Italischen Doctoren so in das Album ein:

Prestantissimus perceleberrimusque vtriusque iuris interpres, dominus Petrus de Ravenna, intitulatus xxiiij mensis aprilis; nihil soluit.

Egregius ac eximius vir, dominus Vincentius de Ravenna, prememorati domini doctoris Petri filius, vtriusque iuris doctor; nihil soluit.

Qui quidem domini doctores per serenissimum principem nostrum dominum ac ducem Bugslaum non minimis expensis de Italia ad nostran almam vniuersitatem pro reformatione eiusdem vniuersitatis sunt adducti [6]).

Gleichzeitig mit ihnen wurden inscribirt: Johannes velehaver de parlebarch havelbergensis diocesis; Michael ylevelt de novo Brandeborch; Syfridus mychaelis clericus Roschildensis; Matheus rodingher de arnswoldis, clericus caminensis diocesis.

Ortvinus sagt, Petrus habe nach seiner Ankunft in Greifswald zuvörderst eine Disputation gehalten, und dann seine Vorlesungen begonnen: Tum denique cum de potioribus sublimioribusque causis est disputatum, adolescentes primum docere cepisti; fol. 8. Seine Col-

---

5) Diese Gedichte ließ Petrus seiner Schrift **de immunitate ecclesiarum** anhängen unter dem Titel: **Hec sunt carmina, que ego Petrus Ravennas coram serenissimo Maximiliano, Romanorum rege, nocturno tempore recitavi, adstante magna legatorum, doctorum iuris, nobiliumque corona**; Balthasar a. a. O. S. 9.

6) Statt **iusdem vniuersitatis** steht unrichtig: **causarum vniuersitatis**, bei Balthasar a. a. O. S. 10. und in Barthold's Pommerscher Geschichte Th. 4. Bd. 2. S. 17.

legen zu Greifswald waren vornämlich die Theologen Wichmann Kruse aus Stralsund und Johann Vilzeman aus Dännemark; die Juristen Nicolaus Louwe aus Stettin, ein ausgezeichneter Gelehrter; Lorenz Bokholt aus Greifswald, Probst bei Sanct Nicolai, und Heinrich Bukow aus Greifswald, Official des Caminischen Bischofes; die Artisten Ericus Magni, ein Schwede; Johannes Johannis, ein Schwede; Peter Rost aus Rostock; Jodocus de Jedano; Johann Weteke aus Hamburg. Der Abstand zwischen Italiens glänzenden Städten und dem bescheidenen Greifswald am Ostseestrande mußte dem Petrus Ravennas wohl sehr fühlbar seyn; doch Äußerungen der Unzufriedenheit hierüber finden sich, soviel mir bekannt, in seinen Schriften nicht; auch nicht in der Criticomastix des Ortvinus. Er blieb bei Bogislav in Gunst und Ansehn, und dies mochte ihn für andres entschädigen; auch stand ihm die Rückkehr in das Vaterland offen[7]).

Nach der Sitte, einem neuberufenen Lehrer bald das Rectorat zu übertragen, ward Petrus Ravennas, wenige Tage nach seiner Ankunft, am dritten Mai 1498 zum Rector erwählt. Über diesem Rectorate steht im Album: Rectoratus primus excellentissimi iuris vtriusque doctoris et equitis, domini Petri Rauennatis Itali, a serenissimo principe Bugszlao conducti ad legendum vtrumque ius ordinarie in hac alma vniuersitate. Im Herbste desselben Jahres ward der Jurist Nicolaus Louwe Rector. Sie schrieben 77 Studenten ein, worunter Nicolaus helsinch de suecia, Steno dalkerl de suecia, Paulus ranczow de holsatia, Hinricus diphot bremensis, Joachim tessen nobilis de stolp, Johannes ludolphi de groninghen, Johannes kaerstede incola, Andreas clempyn de rugenwaldis. Der Rostocker Doctor Gerhard Vrilde promovirte den Greifswalder Lehrer Johann Vilzeman zum Doctor der Theologie. In der Artistenfacultät wurden zu Magistern promovirt Kanutus palnonis nobilis und Gerhardus bynge eciam nobilis, und dreizehn Studenten zu Baccalaren.

Schon im ersten Jahre seines Aufenthaltes zu Greifswald schrieb Petrus Ravennas sein Werk De immunitate ecclesiarum, welches 1499 zu Lübek in Folio sehr schön mit Mönchsschrift gedruckt ist per magistrum Lucam brandis, funfzig Blätter enthaltend. Die Bibliothek zu Sanct Nicolai hieselbst besitzt ein Exemplar. Auf dem ersten Blatte steht als Titel: Repeticio c. Jnter alia de emu. eccle. edita a clarissimo iuris utriusque doctore Equiteque domino petro rauennate. Dieselbe Überschrift führt das zweite Blatt, fügt aber dem Worte rauennate noch

---

7) Barthold a. a. O. S. 15. vermuthet, es möge ein bedeutender Theil der sämmtlichen Einkünfte der Universität dem Petrus Ravennas zugefallen seyn. Davon findet sich in den Universitätsbüchern nichts; wäre es geschehen, so hätte wohl Heinrich Bukow darauf angespielt, der einige dem Petrus unfreundliche Bemerkungen in das Album schrieb, aber ihm doch nichts vorzuhalten weiß, als daß ein Dänischer Magister in den Carcer gesetzt ward, woraus Ungelegenheiten folgten. Aber Bogislav gab aus seiner eigenen Casse wahrscheinlich dem Petrus einen Lohn; so drückt sich auch Kantzows Pomerania aus, Bd. 2. S. 271: „und hat ime statliche besoldung gegeben.“ Auch sagt Barthold a. a. O. S. 16. es habe Bogislav 1496 die Hälfte der Einkünfte der Universität eingezogen; aber davon hatte sie sich schon damals mit 30 Gulden losgekauft; siehe oben S. 140. und Th. 2. S. 252. Es hatte dies daher keinen Einfluß mehr auf die Zeit, in welcher Petrus Ravennas kam. Er sagt ferner, das große Collegium habe den Einsturz gedrohet, und die Promotionen seyen zuletzt ganz ausgefallen. Allein die nöthige Ausbeßerung des Collegii war schon 1496 ausgeführt, Th. 2. S. 252. und im Semester vor der Ankunft des Petrus wurden promovirt die Magister Olauus hack filius militis und Tygho vincencii nobilis. und fünf Baccalare.

hinzu: **Rectore vniuersitatis studii Gripeswoldensis**[8]). Einige Greifswalder Bürgermeister hatten ihn ersucht, eine Schrift darüber zu verfaßen, ob Verbrecher in Kirchen ergriffen werden dürften. Er erzählt zuerst, wie Bogislav ihn nach Greifswald berufen habe, und fährt dann fort: **Postquam autem huc veni quidam ex magnificis proconsulibus huius nobilissimi oppidi me sepissime rogarunt, vt in scriptis redigere vellem, an et quando delinquentes in ecclesiis capi possint. Quod promisi me facturum, licet rem in longum protraherem variis occupationibus impeditus, et maxime quia vtrumque ius quotidie legebam in voce et in scriptis. Impeditus etiam eram quibusdam consiliis, que illustrissimis ducibus daturus eram; tandem decreui eorum voluntati satisfacere. Vt autem melius et pulcrius hanc materiam expedirem, volui commentum vnum edere super decretali: Inter alia, de emunitate ecclesiarum, vbi hec materia principaliter habetur.** Am Schluße sagt er, er habe nur wenig Bücher zur Hand, und habe das meiste aus seinem Gedächtniße schöpfen müßen: **Hanc etiam repetitionem cum paucis libris maxime modernorum composui, qui hic non habentur; sed ex his que memoria teneo commentum hoc super hac decretali feci. Nam vltra allegationes decreti, decretalium, sexti et clementinarum, et textuum iuris ciuilis, viginti milia allegationum doctorum scribentium memorie commendaui, et sacre scripture septem milia, que apud me in promptu habentur absque reuolutione librorum; quod esse verissimum in multis locis Italie et etiam Germanie luce clarius demonstraui.** Am Ende des Buches steht ein Gedicht mit der Überschrift: **Hec carmina recitaui in ciuitate Lubicensi coram Reuerendissimo domino Theoderico, legum doctori clarissimo et antistite dignissimo, et omnibus doctoribus et nobilioribus viris ipsius ciuitatis, in vna lectione per me publice habita.** Petrus hielt also auch zu Lübek eine öffentliche Vorlesung.

Aus den eben angeführten Ausdrücken des Petrus ergiebt sich, daß er vom Herzoge auch zu R a t h e gezogen ward, ohne Zweifel in Rechtssachen. Dies wird bestätigt durch die Schrift des Petrus: **Alphabetum aureum, Lugduni 1511.** worin er fol. **184.** recto sagt: **Illustrissimus dux Pomeranie in quadam causa ardua fecit examinari testes ad eternam rei memoriam. Interrogauit me, qui tunc eram consultor suus, an sufficeret citatio ad domum, an requireretur citatio personalis. De hoc dixi in alphabeto. Sed dixi, quod ad tollendum dubium erat tutius, quod fieret citatio personalis; Alex. consil. ccclxviij. in ii. volum.** Ferner sagt er daselbst fol. **154.** verso über die Prinzessinsteuer: **Dum essem in partibus Pomeranie, fui interrogatus, an quidam princeps volens maritare filiam suam, posset per hoc imponere collectam subditis suis. Et respondi, quod sic, quum ex suo non posset dotem constituere; allegaui Albri. quem allegat Alex. in l. placet. C. de excusa. mune. lib. x.** Unsre späteren Schriftsteller, wie Albert Schwartz und Augustin Balthasar, vermuthen, Bogislav 10. sey durch Petrus Ravennas, der sich auf das Longobardische Lehnrecht berief, darin bestärkt worden, die in Pommern gewöhnliche Erbfolge der Lehnsvettern zu beschränken. Dies ist allerdings sehr möglich; doch bestimmte Fälle dieser

---

8) Balthasar in seinem Artikel über Petrus Ravennas in den Leben der Greifswalder Juristen führt S. 21. den Titel so an: **Repetitio Cap. 6. inter alia X, de immunitate ecclesiarum, coemiteriorum.** Ebenso Barthold a. a. O. S. 10. 13. Das im richtigen Titel stehende einsame e bedeutet wohl: **capitis**, und er meint das **caput**, welches mit den Worten **Inter alia** beginnt, im Corpus Juris Canonici; es ist das sechste des Titel 49. im dritten Buche der Decretalien. Man schrieb damals öfter **emunitas** für **immunitas**.

Einwirkung des Petrus wißen jene Männer nicht anzuführen [9]). Der Anwendung der Folter ist Petrus nicht hold; stirbt der Gefolterte, so ist der Richter als homicida zu enthaupten; foltert der Richter sine causa, so trifft ihn gleichfalls pena capitis; a. a. O. fol. 155. recto.

Ortvinus Gratius sagt in der Criticomastir fol. 4. daß auch der König von Dännemark und die Meklenburgischen Herzoge Magnus und Balthasar den Petrus, virum iam pene decrepitum, dringend einluden, in ihren Rath einzutreten.

Im Frühjahre 1499 ward Vincentius Ravennas Rector, und nennt sich: Jtalus, iuris interpres eximius, ab inclito Bugslao duce conductus ad declarandum ius ordinarie in hoc celeberrimo gymnasio suo; im Herbste erhielt Wichman Kruse das Rectorat; sie schrieben 91 Studenten ein. Vincentius erinnert bei dem Einschreiben öfter an seine und seines Vaters Verdienste, indem er setzt:

Venerabilis frater Nicolaus andree, lector sententiarum conuentus Ottoniensis, eiusdem diocesis, ordinis predicatorum prouincie Dacie.

Venerabilis frater Laurentius nicolai, lector sententiarum eiusdem ordinis ac conuentus et prouincie. Qui ambo religiosi venerunt ad istam vniuersitatem causa audiendi iura ab excellentissimis italis doctoribus.

Magister Jodocus marckborch de hana, clericus maguntinensis diocesis, qui ad vniuersitatem istam cum multis suppositis venit, ut audirent clarissimos doctores italos.

Unter den Inscribirten sind wie gewöhnlich viele Westfriesen, Dänen, Schweden, Finländer, Danziger, Westpreußen, Märker; ein Laurencius kopernitze clericus havelbergensis diocesis, den ich wegen des Streites über die Familie des Copernicus erwähne. Bei dem dominus Gregorius wereckberch de cervest, von Zerbst, bemerkt Vincentius: fuit missus a reverendissimo germanie primate duceque saxonie cum litteris ad eximios italos doctores pro promocione in iure pontificio, et ita fuit promotus in licentiatum et decretorum doctorem successive die xix mensis septembris; soluit vnum florenum. Der Magister Jodocus Markborch scheint mit seinen suppositis von Danzig gekommen zu seyn; denn im Decanatbuche der Artisten fol. 75. heißt er Jodocus de jedano cum certis scolaribus veniens, und Vincentius immatriculirt viele Danziger, de gedano. Jodocus errichtete eine eigene Regentie oder Studentenwohnung in Rubenows Hause wider den Willen der Artistenfacultät, in welche er aufgenommen war; Th. 2. S. 252.

Unter dem Rectorate des Vincentius wurden außer dem ebenerwähnten Wereckberch auch Nicolaus Lowe zum Doctor Decretorum, und Wichman Kruse zum Licentiatus Decretorum promovirt, imgleichen drei Baccalare der Rechte; und in der Artistenfacultät zwei Magister und fünf Baccalare, wobei Petrus Ravennas Vicecancellar war. Im Jahre 1500 waren Rectoren der Jurist Heinrich Bukow und der Artist Borchard Bekeman, und schrieben 43 ein, worunter Wickboldus de meppis, sacratissime theosebie magister, clericus osnaburgensis; Hinricus de oesten de terra Ruye; Nicolaus moltzan de wollyn; Hinricus wenth, sacre theologie professor optime doctus, domus Sundensis prior; Johannes swarte de ciuitate tzutzatiensi, coloniensis

9) Schwartz Pommersche Lehnhistorie, Greifswald 1741. S. 674. Balthasar de usufructu parentum in feudis liberorum; Gryphisv. 1741. pag. 21.

diocesis, theologie baccalarius, xv mensis februarii in ecclesia collegiata sancti nicolai a doctore Hinrico wenth insignitus. Im October 1500 hielt der Caminische Bischof Martin Carith eine Synode zu Stettin, auf welcher er neue Statuten für den Wandel des Clerus und den Gottesdienst bekannt machte. Petrus Ravennas verfaßte eine große Rede, die er zur Eröffnung der Synode halten wollte; da aber aus ihm unbekannten Ursachen dies nicht verstattet ward, so ließ er bald darauf diese Rede in seinen Aureis opusculis drucken.

Im Frühjahr 1501 ward Petrus Ravennas wieder Rector, und im Herbste Nicolaus Lowe, welche 44 einschrieben; wegen der ausgebrochenen Seuche zog der Rector Petrus sich auf einige Zeit nach Dersekow zurück; Album fol. 99. Unter Lowe ward unser berühmter Reformator Johann Bugenhagen inscribirt: Johannes bugghenhaen de wollyn caminensis dyocesis xxiiij januarii, nämlich 1502. Petrus Ravennas dichtete ein Gebet an den heiligen Rochus, daß er vom Heilande die Abwendung der Seuche erflehen möge. Es ist in seinen Aureis opusculis am Schluße gedruckt mit der Überschrift: Ad sanctissimum Rochum carmen deuoti prefati Doctoris Petri, vt nos liberet a crudeli pestilentia. Er sagt darin zuletzt:

Jlle tamen magni pius est moderator olimpi
Jn cruce qui nobis brachia tendit amans;
Funde preces igitur! procul hec crudelis abibit;
Auxilio semper vincitur illa tuo.

Diese Aurea opuscula ließ Petrus während seines Aufenthaltes zu Greifswald erscheinen. Sie sind zu Leipzig 1502 gedruckt: per Baccalarium Wolfgangum Monacensem, in Quart 45 Blätter; die hiesige Universitätsbibliothek besitzt ein Exemplar. Der Titel ist: Aurea opuscula Celeberrimi Juris vtriusque Doctoris et Equitis aurati, domini Petri Rauennatis Jtali, in vniuersitate Gripsualdensi vtrumque Jus ordinarie legentis. Das Buch enthält folgende Stücke. Erstens, die oben erwähnte Stettiner Synodalrede: Sermo domini Petri de Rauenna, Juris vtriusque doctoris, Equitisque aurati, quem habiturus erat de mandato religiosissimi patris et domini, domini Martini, dignissimi Episcopi Caminensis, decretorum doctoris consumatissimi, in sinodo per ipsum celebrata. Sed iusta causa impediente, que tamen sibi est incognita, illum recitare non potuit. Petrus ermahnt darin sehr nachdrücklich den Caminer Clerus zu einem richtigen Lebenswandel; sie sollen bedenken: Homo se habet vt lucerna ad ventum, que cito extinguitur; similis est etiam rose matutine, que dum colligitur mane pulchra videtur, in sero vero marcida invenitur. Dem Bischof schien vielleicht die Rede zu lang, daher Petrus am Schluße bemerkt: Hunc sermonem recitasset prefatus doctor in duabus horis, nullis omissis allegationibus, volanti lingua. Zweitens, eine Sammlung Argumenta et responsiones, oder Rechtssätze mit deren genauerer Beschränkung, auch Anweisung dazu, wie der Sachwalt vor Gericht zu verfahren habe. Zuletzt sagt er zu seinen charissimis auditoribus, dies Büchlein solle libellus florum heißen. Drittens, eine Sammlung lateinischer Gedichte: an die heilige Jungfrau; an Herzog Bogislav; an den Hamburger Rath; an die Lübeker Frauen, worin er die Schönheit der jungen Lübekerinnen preiset; an Heinrich Bokholt, Lübeker Probst; an Johann Kitzscher, den Rath Bogislavs; an Georg Kleist, den Canzler Bogislavs; an Henning Stenwarder, Caminer Canonikus; an seine Zuhörer, worin er unter andrem sagt:

Surgite, vos iuuenes, rapida et velocius aura
Currite, eunt anni more fluentis aque!
Surgite iam iuuenes, et tempus noscite vestrum!
Nam que pretereit hora redire nequit.

Vincentius Ravennas, nun auch als Canonikus bei Sanct Nicolai bezeichnet, ward im Frühjahre 1502 nochmals Rector, und im Herbste der Artist Borchard Bekeman; sie schrieben 53 ein. Unter dem ersteren ward auch immatriculirt: Johannes Baptista Clericus paduuane diocesis, filius clarissimi vtriusque iuris doctoris, domini Petri Rauennatis, in hac alma vniuersitate vtrumque ius publice legentis, gratis intitulatus quia frater rectoris, die xij maij mensis [10]). Da dieser Sohn des Petrus erst jetzt in das Album eingetragen wird, so ist er vielleicht dem Vater später nachgekommen. Auch sind durch Vincentius eingeschrieben: Magnificus Comes Ladewicus de Sancto Bonifatio, veronensis diocesis, und Magister Petrus Rusth Rostochsensis, welcher hier Lehrer in der Artistenfacultät ward; und Joachim krassow, clericus Roschildensis. Das Decanatbuch der Artisten bemerkt fol. 78. daß im Sommer 1502 die Seuche fortdauerte, die überhaupt drittehalb Jahre anhielt, und in der aus der Artistenfacultät zehn Studenten, ein Baccalar und zwei Magister starben. Einen schmerzlichen Verlust erlitt Petrus Ravennas am Ende dieses Sommerrectorates durch den Tod seiner Tochter Marreta, welche am 25sten October 1502 zu Greifswald starb, ungefähr zwanzig Jahre alt, und in der Kirche des schwarzen Klosters bestattet ward. Ihr Bruder Vincentius hat ihr in das Album folgenden schmerzerfüllten Nachruf geschrieben: Sub isto rectoratu obiit soror prefati domini Rectoris, nomine Marreta, virgo nobilis ac preclara, omnique laude digna, que sepulta fuit in ede predicatorum pompa non vulgari; cuius anima in arce celi requiescere creditur ob vite sanctimoniam, et continuas preces orationesque in deum eiusque intemeratam genitricem et omnes sanctos. Nata enim erat annos circiter viginti; diem vero clausit extremum die dominica, hora quinta de sero, octauo calendas nouembris. Ob cuius dormicionem omnes sui non parum indoluerunt, quia honor et gloria tocius genologie sue erat. Sed heu quam miserabilis est humana condicio, quam ridendi cogitatus nostri, quam vanitate plena sunt omnia! Nichil est certi in hominum vita, nichil constantis, nichil diuturni. Omnis spes nostra inanis est. O ineuitabilem nostram necessitatem! O ferreum atque inexorabile humane legis iudicium, quod nullis precibus, nullis premiis, nulla vi, neque mutari nec flecti potest [11]).

Petrus Ravennas und sein Sohn Vincentius gingen 1503 von Greifswald ab, und kommen seitdem in unsren Universitätsbüchern nicht wieder vor. Aus dem Album ist das Blatt ausgeschnitten, welches auf das Rectorat des Vincentius 1502 folgte; vielleicht stand auf ihm etwas über den Abgang jener beiden Männer. Ortvinus Gratius in der Criticomastix fol. 8. sagt, Petrus habe zu Greifswald Kinder verloren; der Gedanke an seine Heimat sey bei ihm aufgestiegen, und seine

10) Der Ausdruck clericus bedeutet öfter nur: Gelehrter. Im Glossar des mittleren Latein, Halle 1773. Bd. 2. S. 473: clerici dicti etiam qui litteris imbuti erant, viri litterati ac docti. So werden auch im Französischen und Englischen clerc und clerk gebraucht.

11) Die Jungfrau heißt Maireta bei Balthasar in dessen Artikel über Petrus Ravennas S. 12. in den Vitis iureconsultorum. Mir scheint im Album Marreta zu stehn.

Gattin Lucretia habe die Rückkehr dahin gebilligt: Liberos amisisti tuos, quos mors eripuit tibi. Et simul in mentem venit recessus tuus, illudque tempus, quo natale solum deseruisti. — Quamobrem optimum fore te, quum extremum iam pene senium attigisses, atque in negociis vsque maximis multijugis arduis summa cum laude versatus, tuoque functus esses officio, in patriam repedare; probat id ipsum Lucresia. Ungern ließ Bogislav 10. den Petrus gehen, beschenkte ihn aber beim Abschiede mit einem vorzüglichen Roße und hundert Ducaten, und gab ihm ein ehrenvolles Empfehlungsschreiben an alle Fürsten und Obrigkeiten Italiens mit, welches Ortvinus a. a. O. mittheilt.

Da der Sächsische Kurfürst Friedrich der Weise von der Abreise des Petrus Ravennas hörte, so ließ er ihn und seinen Sohn Vincentius einladen, auf der eben gegründeten hohen Schule zu Wittenberg Lehrerstellen des Rechtes zu übernehmen. Beide gingen hierauf ein, und Petrus schrieb zu Wittenberg sein Compendium pulcherrimum iuris canonici, dessen erster Theil am 20sten April 1504 zu Wittenberg erschien, und mit einem Gedichte an den Sächsischen Kurfürsten schließt; die beiden andern Bände erschienen im April 1506 zu Leipzig. Vincentius ward am 23sten Mai 1504 zu Wittenberg zum Rector gewählt. Balthasar in den handschriftlichen Zusätzen zu seinem Artikel über Vincentius sagt, der Kurfürst habe aber bald wahrgenommen, daß Vincentius in seinem Wandel kein so vorzüglicher Mann sey, wie er dem Kurfürsten durch dessen Rath, den Doctor Martinus Pollichius Mellerstadius, dargestellt worden. Im Sommer 1506 brach zu Wittenberg eine Seuche aus, weshalb die Universität sich von dort in die benachbarte Stadt Herzberg zurückzog, wo sie vom 4ten Juli bis zum 9ten December blieb [12]). Zu dieser Zeit verließ Petrus Wittenberg, und begab sich nach Köln, wo schon am 24sten Juni 1507 die zweite Ausgabe seines Compendium iuris canonici erschien. Daselbst ward auch in demselben Jahre sein alphabetum aureum gedruckt, eine Erläuterung von Rechtsverhältnissen, die alphabetisch geordnet sind. Doch fand Petrus zu Köln Tadler und Ankläger, gegen welche der dortige Magister Ortvinus Gratius 1508 die oben S. 155. erwähnte Criticomastix schrieb, worin er die Thätigkeit und die Reisen des Petrus vertheidigt und lobt [13]). Petrus hatte ein Consilium gegeben, daß die Gehängten nicht am Galgen bleiben, sondern bestattet werden müßten. Dagegen schrieb der Kölnische Theologe Jacob von Hochstraten einen libellus, welcher den Petrus scharf angriff. Petrus erwiderte in einem derben Schreiben, welches überschrieben ist: Valete cum perpetuo silentio ad clarissimum theologie professorem magistrum Jacobum de Alta platea, ordinis predicatorum, Petri Rauennatis, iuris vtriusque doctoris de Bassa platea, worin er auch manche Misverhältnisse in der deutschen Rechtspflege rügt [14]). Er sagt darin zugleich, er wolle nun mit seiner Gattin Lucretia nach Italien zurückkehren. Es scheint dies zu Ende des Jahres 1508 oder im Anfange des folgenden gewesen zu seyn. Seitdem verschwindet er aus der Geschichte, und sein Ende, so wie das Ende seines Sohnes Vincentius, ist unbekannt [15]).

---

12) Sennert Athenae itemque inscriptiones Wittebergenses; Witteberg. 1678. pag. 57. und Ortvinus Criticomastix fol. 9. verso, wo Wittenberg Albiotum heißt.

13) Unrichtig sagt Hugo im Lehrbuche eines Civilistischen Cursus Bd. 6. S. 83. daß Ortvinus dem Petrus seine Reisen zum Vorwurf gemacht habe.

14) Es ist abgedruckt am Schluße seines Alphabetum aureum; Lugduni 1511.

15) Barthold Pommersche Geschichte, Th 4. Bd. 2.

Als Petrus Ravennas von Greifswald schied, kam dahin in der Zeit zwischen den Jahren 1502 und 1504 der bekannte westfälische Philologe Hermann von dem Busche, welcher ein beständiges Wanderleben führte, und an vielen Orten Deutschlands lehrte, überall kurze Zeit verweilend. Er war eben einige Zeit in Rostock gewesen, und zwar um 1503 wie Krabbe S. 260. vermuthet, hatte daselbst Römische Classiker mit Beifall erklärt, und die Misgunst seines dortigen Fachgenossen Tilemann Heverling, Rectors der Regentie zum rothen Löwen, erregt, wodurch bewirkt ward, daß Busch nicht länger lesen durfte. Er ging darauf mit einigen Schülern nach Greifswald, blieb hier ungefähr ein Jahr, und erklärte, wie Hamelmann sagt, den Priscian, Lucan und Cäsars Commentarien, hatte auch den Johann Bugenhagen unter seinen Schülern, und bewirkte, daß die bisher gebrauchten alten philologischen Lehrbücher abgeschafft wurden[16]). Gegen Heverling schrieb er eine Sammlung beißender Epigramme unter dem Titel: Oestrum in Tilemannum Heverlingium, die er zu Rostock begann, in Greifswald fortsetzte, und zu Leipzig vollendete[17]). In den Greifswalder Universitätsbüchern kommt Buschens Name nicht vor; aber dessen ungeachtet kann er dort als Privatlehrer thätig gewesen seyn. Seine Aufnahme bei der Universität konnte schon dadurch erschwert seyn, daß er von Rostock verwiesen worden war. Ebenso lehrte Ulrich von Hutten mit großem Beifall einige Jahre später zu Rostock, ohne dort in das Album eingetragen zu seyn[18]). Hamelmann bemerkt, als Busch nach Greifswald gekommen, hätten die Studien dort durch den Einfluß des Petrus Ravennas reiner zu blühen begonnen, purius florere; S. 293. Johann Bugenhagen, welcher zu Ende des Jahres 1504 von Greifswald abging, und Rector der Schule zu Treptow an der Rega ward, zeigte schon zu Treptow seine Kenntnis der beßeren Römischen Sprache. Melanthon sagte von Bugenhagen: Pomeranus est grammaticus, und urtheilt, die exercitia linguae latinae seyen zu Treptow beßer als auf anderen Schulen gewesen[19]). Die Treptower Schule erlangte durch Bugenhagen großen Ruf, und Melanthon äußerte, er finde in keiner Gegend Deutschlands so viele wohl unterrichtete junge Edelleute wie in Pommern.

Im Sommer 1502 wurden in der Greifswalder Artistenfacultät zwei Magister zu Collegiaten erwählt, welche längere Zeit als Lehrer thätig blieben, nämlich Petrus Rust aus Rostock

---

S. 61—63. Die Schriften des Petrus führt Balthasar in seinem Artikel über ihn auf, und fügt in seinen handschriftlichen Zusätzen noch folgende hinzu: Clypeus doctoris Petri Ravennatis contra doctorem Caium impugnantem suum consilium; impressum Albiburgi 12 kal. iulii 1503. 4. Controversia est de materia feudali, et conclusio innuit, consilium Petri nostri adhuc in Pomerania fuisse datum. Es soll in der Jenaer Bibliothek seyn, nach Mylii Bibliothecae Jenensis memorabilia, Jenae 1746. pag. 183.

16) Hamelmann Opera genealogico-historica de Westphalia et Saxonia inferiori, Lemgoviae 1711. pag. 293: Habuit ibidem mediocrem auditorum frequentiam, inter quos etiam erant Joannes Bugenhagius, Petrus, Joannes et Bartholomaeus Sauenii fratres; et cum ille adveniret, communi autoritate inde Alexander Grammaticus, Gemma Gemmarum, et Vocabularius ex quo, item Hollokot, sunt exclusi; ideo quoque versilogum Mancinelli coepit ibi praelegere. Vergleiche David Chytraei oratio de Westphal. p. m. 17. Mohnike Huttens Klagen, S 486. Krabbe Geschichte der Universität Rostock, S. 263.

17) Hamelmann, welcher 1525—1595 lebte, S. 119. Der Nominativ ist vielleicht oestrus.

18) Mohnike Huttens Klagen S. 487.

19) Matthesius im Leben Luthers; Vogt Bugenhagii Pomerani libelli duo nunc primum editti; Gryphisvald. 1856. pag. 5.

und Otto Brussow aus Stettin; im Frühjahr 1503 ward in dieselbe Facultät aufgenommen der Magister Johann Weteke aus Hamburg; Decanatbuch fol. 78. verso. Das Rectorat führten 1503 der Jurist Heinrich Bukow und der Artist Petrus Rust, welche 45 einschrieben, worunter Johannes Boldewan de grifenberch, vielleicht der spätere Belbuker Abt dieses Namens; Nicolaus hoppenbruwer clericus Rigensis; Nicolaus vrodenicht stettinensis. Im Jahre 1504 waren Rectoren der Jurist Henning Lotze, ein Sohn des oben S. 136. erwähnten Bürgermeisters Wedege Lotze, und der Artist Otto Brussow, welche 47 einschrieben, worunter Gherardus lepel de lassan, Andreas klest Caminensis diocesis, Antonius swerin, Philippus van der osten et Johannes van der osten fratres et filii militis caminensis diocesis. Letzterer ist vielleicht der junge Pommersche Dichter dieses Namens, der Freund Huttens und Melanthons[20]). Auch Dänen und Livländer sind wieder unter den Inscribirten. In der Artistenfacultät wurden drei Magister und zwölf Baccalare promovirt. In die Facultät ward aufgenommen Magister Johann Hyntze aus Halberstadt, qui statim ante fuit per dominos Capitulares huius oppidi Gripswaldensis acceptatus in predicatorem, et dedit pro sua receptione iiii marcas sundenses, pro quibus domini de facultate emerunt sementum; Decanatbuch fol. 80. recto. Die Görminer Pfarre verlieh die Facultät einem Priester Jacob Dankwart, der dafür einen Theil der Einkünfte an die Facultät abgab; Th. 2. S. 253. 121.

Im Jahre 1505 waren Rectoren der Jurist Heinrich Bukow und der Artist Johann Weteke, welche 39 einschrieben, worunter Wulfgangus comes de eversteyn, neugardie terre dominus, ein vornehmer Pommerscher Edelmann, der 1507 Rector zu Greifswald, und 1509 Rector zu Rostock war, mit Ulrich von Hutten befreundet[21]). Der Artist Otto Brussow begann im Sommer 1505 seinen theologischen Cursus: principiavit in libro Job, und der Artist Borchard Bekeman ward baccalarius in vtroque iure, nebst zwei anderen; Album fol. 107. verso. Rectoren des Jahres 1506 waren der Jurist Henning Lotze und der Theologe Otto Brussow, nunmehr sacre teosebie lector ordinarius. Sie schrieben 35 ein, worunter magister Georgius stenbarrech clericus Warmiensis promotus in vniuersitate paduensi. Johann Sager ward Collegiat in der Artistenfacultät, und in diese aufgenommen wurden der Rostocker Baccalar Martin Krabbe und der Wittenberger Baccalar Petrus Marcipin. Dann wurden Rectoren 1507 der Theologe Wichman Kruse und der oben erwähnte Graf Wolfgang von Everstein, welche 44 einschrieben, worunter Martinus aduani de hilst ciuitate frisiensi traiectensis diocesis und Henningus plate de terra rugia. Im Jahre 1508 führten das Rectorat der Jurist Henning Lotze und der Artist Petrus Rust, welche 31 aufnamen, worunter dominus Canutus andree ottoniensis diocesis; Georgius laurentii ottoniensis diocesis; baccalarius Johannes theoderici roschildensis diocesis. Odensee auf der Dänischen Insel Fühnen heißt Ottonia. Der Magister Johannes Holsten aus Riga ward bei den Artisten zum Collegiaten erwählt. Die Rectoren des Jahres 1509 waren der Jurist Heinrich Bukow und der Theologe Otto Brussow, die 45 einschrieben, worunter doctor Zutveldus wardenberch de Sundis, decanus ecclesie sancte cecilie gustrovensis, der spätere Tribbseer Archidiaconus und Bekämpfer der Stralsunder Lutheraner[22]); Georgius materne de gedano, von dem

20) Mohnike Huttens Klagen S. 406—414.
21) Mohnike a. a. O. S. 377—380.
22) Mohnike a. a. O. S. 372.

angesehenen Danziger Geschlechte Matern, aus welchem damals die furchtbaren Straßenräuber Gregor und Simon Matern hervorgingen, welche zwanzig Jahre lang Danzig bedrängten[23]). In die Artistenfacultät ward aufgenommen der Baccalar **Johannes de valkenborch ex marchia, Craconie promotus.**

Unter diesem Rectorate Bukows im Sommer 1509 kam der berühmte wandernde Dichter Ulrich von Hutten nach Greifswald, und ward so in das Album eingeschrieben: **Vlricus Huttenus poeta clericus Herbipolensis gratis intitulatus quia spoliatus omnibus bonis**[24]). Er war damals ein und zwanzig Jahre alt, und stammte von ritterlichem Geschlechte auf der Burg Steckelberg bei Fulda. Auf der eben gegründeten hohen Schule zu Frankfurt an der Oder hatte er 1506—1509 verweilt, und dort manche Freunde gefunden, unter andren die jungen Pommerschen Edelleute Johann und Alexander von der Osten und Valentin Stoientin. Von dort ging er, unbekannt aus welcher Ursache, nach Pommern. Hier, vielleicht zu Stettin, bestieg er ein Schiff, welches bald darauf an der Pommerschen Küste strandete, daher Hutten nun zu Fuß, und in den Dörfern bettelnd, weiter zog, und nach einigen Tagen in Greifswald eintraf. Die Katen oder Wohnungen der Pommerschen Dörfer bezeichnet er richtig als Hütten von Lehm: **nec puduit luteas sollicitare casas**[25]). Zu Greifswald ward Hutten vom Bürgermeister Wedege Lotze und dessen Sohne Henning, welcher Doctor der Rechte und Lehrer bei der Universität war, freundlich aufgenommen, und mit Geld und Kleidung versehen; Henning nahm ihn in sein Haus. Auch einen Freund Ulricus Pavonius fand Hutten zu Greifswald, durch den er gewarnt ward, er möge sich vor den Lotzen in Acht nehmen, weil sie unzuverläßige Leute seyen. Hutten richtete in Bezug hierauf hernach dankbar eine Elegie: **ad Ulricum Pavonium Gripeswaldensem, optimum amicum**[26]). Dieser Pavonius war vielleicht ein Mitglied der damaligen Greifswalder Familie Baveman, aus welcher Heinrich Baveman 1505—1522 zu Greifswald Rathmann war[27]). Das niederdeutsche Wort Pave bedeutet Pfau, und daher konnte Baveman von Hutten durch **Pavonius** übersetzt werden. Mit den Lotzen zerfiel Hutten bald, indem sie es ihn empfinden ließen, daß er ihnen Wohlthaten verdanke. Er beschloß abzureisen, welches aber die Lotze nicht zugeben wollten, weil er ihnen Geld schulde; endlich, sagt er, hätten sie seine Abreise verstattet. Gegen Ende des Decembers 1509 brach Hutten auf, nur geringe Habe bei sich führend, und trat bei starkem Froste die Wanderung nach Rostock an. Als er, zur Fettenvor-

---

23) Danzig in den Zeiten des Gregor und Simon Mattern; von D. Theodor Hirsch. Königsberg 1854.

24) Barthold in der Pommerschen Geschichte Th. 4. Bd. 2. S. 64. bleibt zweifelhaft ob im Album **clericus Herbipolensis** oder **extraneus Herbipolensis** geschrieben sey. Indessen es ist ganz sicher, daß dort **clericus** steht, und dies Wort findet sich auf derselben Seite mehrere Male ganz ebenso geschrieben. Wird ein Greifswalder inscribirt, so heißt er häufig **intraneus** oder **incola**; aber nie führt ein Auswärtiger die Bezeichnung **extraneus**, sondern es wird seine Heimat genannt, oder die Diöcese, wohin er gehört. Der Ausdruck **clericus** darf bei Hutten nicht auffallen, da er häufig nur einen Gelehrten bezeichnet, nicht einen geweihten Geistlichen, wie oben S. 161. in der Note 10. bemerkt worden. Auch englisch heißt Hutten: **that great clerke of Almayne**, in der englischen Übersetzung der Schrift Huttens: **de morbo gallico**; Mohnike Huttens Klagen S. **cxiv**.

25) Mohnike Huttens Klagen S. **cxii**. 232. 346.

26) Mohnike a. a. O. S. 126. Wer dieser Pavonius gewesen, konnte Mohnike nicht entdecken; S. 384.

27) Gesterding erste Fortsetzung des Beitrages zur Geschichte der Stadt Greifswald S. 121.

stadt hinausgeschritten, neben den Weidenbäumen, welche die Landstraße besäumten, rechts über einen gefrorenen Sumpf auf Heilgeisthof zu schritt, ward er von nachgesandten Stadtdienern überfallen[28]):

Forte fuit iuxta salices ex ordine natas
Alta palus duro pervia facta gelu;
Hac ibam timidusque nihil, tutusque favore,
Ut peterem docti moenia Rostochii.

Sie entrißen ihm Mantel und Rock, setzten ihm drohend den Speer auf die Brust, und nahmen ihm auch trotz seines Flehens ein Bündelchen seiner Gedichte. Krank und von Kummer gebeugt kam er nach Rostock, ward dort gütig aufgenommen, und ließ 1510 eine Sammlung Elegieen erscheinen, in welchen er die Grausamkeit der Lotze anklagt und seinen liebreichen Freunden dankt. Sie ist überschrieben: Ulrici Hutteni, equestris ordinis poetae in Wedegum Loetz, consulem Gripeswaldensem in Pomerania, et filium eius Henningum, utr. iuris doctorem, querelarum libri duo pro insigni quadam iniuria sibi ab illis facta. Ein Exemplar jener ersten Ausgabe, mit Berichtigungen von Huttens eigener Hand versehen, und vielleicht von Hutten an Herzog Bogislav 10. oder dessen Rath Valentin Stoientin gesandt, befand sich in der Wolgaster Kirchenbibliothek, und gehört jetzt der hiesigen Universitätsbibliothek. Nach ihm erschien Mohnikes neue Ausgabe, Greifswald 1816. Von Rostock zog Hutten gegen Ende des Jahres 1510 nach Wittenberg. Obgleich er nur kurze Zeit zu Greifswald und Rostock verweilte, haben doch sein lebendiger Geist und seine Beschäftigung mit den klassischen Studien und der Dichtkunst ohne Zweifel auch die größere Beachtung derselben in jenen Städten befördert.

Die Rectoren des Jahres 1510 waren der Theologe Wichman Kruse und der Artist Petrus Rust, welche 23 einschrieben. Um Himmelfahrt ward der Rostocker Baccalar Johann Wenck in die Artistenfacultät aufgenommen. Aber darauf verheerte eine Seuche die Stadt, in welcher der Theologe Otto Brussow, der Collegiat Johann Holsten, und mehrere Studenten starben, während die meisten übrigen in ihre Heimat flüchteten. Während 1511 der Jurist Henning Lotze und der Artist Andreas Kikebusch aus Colberg das Rectorat führten, wurden 26 eingetragen; der Rostocker Magister Hildebrand Rutkius aus Friesland ward als Collegiat aufgenommen. Es folgten im Rectoramte 1512 der Jurist Heinrich Bukow und der Artist Johann Sager aus Golnow, welche 42 aufnahmen, worunter Johannes barnekow roschildensis diocesis, Matheus nerman de terra Rugie, Johannes slychtekrul de tanclim; acht Baccalare wurden promovirt. Im Jahre 1513 hatten der Theologe Wichmann Kruse und Enwald Schinkel, Abt der Klosters Hilda, das Rectorat; doch ließ der Abt, weil er nicht in der Stadt seyn konnte, die Geschäfte durch Wichman Kruse verwalten, ne supposita ab eorum studio et lectionum continuatione propter domicilium domini rectoris a molestantibus distraherentur. Sie schrieben 33 ein, worunter auch ein Johannes rubenow incola, also Greifswalder. Im Sommer kehrte die Seuche wieder, und es starben in ihr der Collegiat Johann Sager und mehrere Studenten. Im Januar 1514 berief Bogislav 10. zwei neue Lehrer nach Greifswald, den Doctor Heinrich Mulert aus Zwoll in Holland zum Vortrage beider Rechte, und den Magister Petrus Gruwel oder Gruel aus Lage in

28) Mohnike a. a. O. S. 38. Er nimmt S. cxix. an, daß Hutten bei dieser winterlichen Wanderung über das Dorf Horst den Weg nach Rostock angetreten habe.

Meklenburg als Collegiaten bei den Artisten. Die Universität berief im April 1514 von Leipzig den Magister Erasmus Holthuder zum Collegiaten.

Die Rectoren des Jahres 1514 waren der Jurist Heinrich Mulert und der Artist Nicolaus von Usedom aus Rügen, welche 57 aufnamen, worunter Magnus cumensis, canonicus ecclesie Aboensis; Olauus symble ordinis sancti iohannis baptiste in Eskiltuna de regno Suecie; Johannes krakeuitze de castro Divetze. Das Studium der klassischen Literatur ward von Bogislav 10. nun schon für nothwendig gehalten, und er berief daher zur Förderung desselben den Johannes Hadus aus Bremen, einen gewandten lateinischen Dichter, im August 1514 nach Greifswald. Er ist im Album so eingetragen: Johannes Hadus poeta huc missus per illustrissimum principem Bugslaum, vt interpretaretur oratores et poetas; nihil dedit quia vniuersitas eum honorauit. Hadus war mit Hutten befreundet, den er in seinen Gedichten öfter mit Theilnahme erwähnt[29]). Er scheint ungefähr ein Jahr in Greifswald geblieben zu seyn, fand hier aber Gegner, welche ihm das vom Herzoge ihm zugesicherte entzogen. Er sagt in seiner Liedersammlung Camoene von Herzog Bogislav[30]):

Annua qui large dissolvit premia nobis,
Addens pro meritis munera pauca meis;
Munera reddebat, retinebant premia fures,
Utraque nam misero surripuere mihi.

Hadus ging daher nach Rostock, wo er im October 1515 immatriculirt ward als: Johannes Hadus Bremensis, ab universitate honoratus d. i. umsonst eingeschrieben. Er gab 1516 die Liedersammlung Camoene heraus, worin er seinen Rostocker Freunden und Wohlthätern dankt, unter anderen dem Nicolaus Lowe, wie oben S. 139. bemerkt ist[31]). Gleichwohl fand seitdem das klassische Studium allmählig Eingang zu Greifswald, da wir in einem Verzeichnisse der Vorlesungen der dortigen Artisten vom Jahre 1521 schon Cicero, Salust, Virgil, und andre Klassiker aufgeführt finden.

Im Anfange des Jahres 1515 berief die Artistenfacultät zwei neue Lehrer. Der eine war der Holländer Johann Luwens von Hasselt, aus der Utrechter Diöcese in das Album eingeschrieben am fünften Januar, bei dem es heißt: honorauit eum vniuersitas ex eo quia venit vocatus vt disputaret in collegio artistarum. Ebenso sagt das Decanatbuch fol. 94. verso von ihm: receptus fuit ad facultatem pro disputatore, und nennt ihn Rostocker Magister. Die Disputationen galten also noch immer als ein wichtiger Theil des Unterrichtes. Der andre neue Lehrer war der Rostocker Magister Georg Gruel aus Güstrow, quem facultas vocauit propter magistrorum defectum, eingeschrieben am 16ten April; im Decanatbuche heißt er Gregor Gruel. Wir finden demnach in dieser Zeit die neuen Lehrer bald als per principem vocatos oder missos, bald als per universitatem oder facultatem vocatos. Waren sie per principem vocati, so erhielten sie vielleicht vom Herzoge aus dessen Casse einen besondren Lohn oder Zuschuß, wie Hadus es bezeugt, während die

29) Mohnike a. a. O. S. cxxi.

30) Schröders Papistisches Meklenburg S. 2690.

31) Krabbe Geschichte der Universität Rostock, S. 271. Auszüge aus der Camoene stehen bei Schröder a. a. O. S. 2234—2237. und S. 2689—2696. In dieser Liedersammlung heißt er Johannes Padus.

von der Universität berufenen nur die Aussicht auf ihren Antheil an den stehenden Einkünften und Canonicaten der Universität hatten. Jene Einkünfte gewährten den Lehrern einen dürftigen Lohn, und deshalb litt die Universität so oft Mangel an den nöthigen Lehrern. Auch die Unterhaltung ihrer Gebäude mußte sie aus ihren geringen Einkünften beschaffen, wie die Rechnungen im Decanatbuche der Artisten zeigen. Am 12ten März 1515 kamen von Rostock die Doctoren der Theologie Kornelius de snekis und Johannes hoppe, beide vom Dominicanerorden, und heretice pravitatis inquisitores, nach Greifswald, und verliehen dem Licentiaten Wichmann Kruse das theologische Doctorat; Album fol. 123. verso [32]).

In den Jahren 1498—1515 finden wir zu Greifswald als Lehrer der Theologie zuerst den Otto Brussow aus Stettin, welcher 1496 zum Magister promovirt, und 1502 zum Collegiaten in der Artistenfacultät erwählt wird; er führt das Decanat derselben 1503. 1505. 1507. 1510. und heißt schon bei seinem zweiten Decanate im Herbste 1505 sacre theologie ordinarius lector; ebenso bei seinem zweiten Rectorate 1506. Er stirbt 1510 in der Seuche; Album fol. 114. verso. Dann erscheint als theologischer Lehrer der Magister Wichman Kruse aus Stralsund, schon oben S. 145. erwähnt. Auch er gehörte anfangs zur Artistenfacultät, wird darauf auch Baccalar und Licentiat des canonischen Rechtes, und wendet sich endlich zu den Theologischen Graden. Bei seinem dritten Rectorate 1507 heißt er sacre theologie baccalarius formatus, und Pleban bei Sanct Marien zu Greifswald, imgleichen Canonicus bei Sanct Marien zu Stettin und Sanct Nicolai zu Greifswald. Er ist 1513 in sacra theologia ordinarius, und wird 1515 Doctor der Theologie; siehe oben S. 168. Er bleibt in seinem theologischen Amte bis 1534; Th. 2. S. 122. 124.

Die Juristen dieser Zeit waren, außer den beiden Ravennaten, deren Verhältnisse oben S. 154—162 erzählt worden: 1) Nicolaus Louwe aus Stettin, welcher ordinarius in der Facultät blieb bis 1502; siehe oben S. 97. 98. 150. 2) Heinrich Bukow junior aus Greifswald, der bis 1537 lebte; oben S. 150. 3) Henning Lotze aus Greifswald, der Sohn des S. 136. 137. erwähnten Bürgermeisters Wedege Lotze. Er ist zu Ende des Jahres 1492 immatriculirt als Henningus Lotze filius ciuitatis Gripeswaldensis, und wird im Sommer 1496 Magister, wobei er filius proconsulis huius oppidi heißt, Decanatbuch fol. 71. verso. Nach dem Abgange der Ravennaten erhält er im Frühjahr 1504 zum ersten Male das Rectorat, und heißt dabei utriusque iuris doctor, in antiquis iuribus ordinarius, und Canonikus bei Sanct Nicolai. In demselben Jahre ist er Vicecancellar bei der Promotion der Magistranden; a. a. O. fol. 80. recto. Wieder wird er Rector 1506 und 1508. und heißt im letzteren Jahre auch citra Swynam et Oderam officialis generalis. Ulrich von Hutten wird im Sommer 1509 in sein Haus aufgenommen, und schmäht ihn hernach in den Querelis auf das Äußerste; oben S. 166. Das Rectorat führt Henning Lotze auch 1511 und wird dabei praepositus des Greifswalder Domcapitels genannt. Endlich ist er noch 1515 Rector. Mohnike in den Klagen Huttens S. 360. vermuthet, bald darauf sey Lotze gestorben. Doch erscheint 1536 in unser Urkunde nro. 111. ein Henning Loetze, Doctor der Rechte, Canonikus zu Greifswald, und Archidiaconus zu Tribbsees und Parchim, welcher wohl der oben erwähnte Lehrer seyn kann. 4) Heinrich Mulert aus Zwoll in Westfriesland, ein ausgezeichneter Gelehrter, stu-

32) Über jene beiden Rostocker Theologen vergleiche die weiteren Nachrichten, welche Krabbe giebt in der Geschichte der Universität Rostock S. 312. 321. 325. 359. 370.

dirte in seiner Heimat und in Frankreich, daher Hutten in den Klagen S. 6. zu ihm spricht: Ut caperes Latiae cultumque decusque Minervae, post patriae studium Gallica regna petis. Wahrscheinlich befand Mulert sich 1509 und 1510 zu Rostock, da Hutten ihn in den Querelis preiset. Bogislav 10. berief ihn als Fürstlichen Rath nach Stettin; Friedeborns Beschreibung Alten Stettins, Buch 1. S. 145. unter den Hofräthen. Darauf sandte er ihn im December 1513 nach Greifswald ad legendum in utroque iure; Album fol. 121. Im Frühjahre 1514 ward Mulert Rector als utriusque iuris doctor, und in antiquis iuribus ordinarius. Er promovirte 1515 den Johann Otto aus Stettin, und 1518 den berühmten Johann Oldendorp aus Hamburg, zu Doctoren, welche beide hernach Lehrer bei der Universität wurden. Abermals ward er 1516 Rector, und vermählte sich 1518 mit einer Greifswalderin, einer Wittwe, worüber das Decanatbuch der Artisten fol. 99. bemerkt: Sub eodem decanatu egregius nec non spectabilis, nobilis vir, Hinricus Mulerth, natus de castro prope Czwollis, philosophie et vtriusque iuris doctor, atque in antiquis iuribus ordinarius, hoc in oppido vxorem, relictam Achim Stewelyns circa forum maius habitantem, duxit. Im Frühjahre 1520 erhielt er nochmals das Rectorat, und starb im folgenden Sommer zu Stralsund. Wichmann Kruse schreibt darüber im Album fol. 136: propter certas infirmitates homines tunc Grypeswaldie grassantes ad ciuitatem Sundensem declinauerat, ac die tercia, que fuit decima octaua mensis Augusti, ex hac vita decessit, ibidemque sepultus; eius anima requiescat in pace. Jn eius locum dominus doctor Johannes Oldendorp successit.

In der Artistenfacultät waren in den Jahren 1498—1515 vornämlich folgende Männer. 1) Wichman Kruse, der oben S. 145. erwähnte, der das Decanat noch 1499. 1500. 1501. führte. 2) Borchard Bekeman, oben S. 146. ist in der Zeit 1499—1503 öfter Decan. 3) Otto Brussow, als Theologe seit 1506 oben S. 168. aufgeführt, wird 1502 Collegiat, und mehrere Male Decan bei den Artisten 1503—1510. 4) Ericus Magni, ein Schwede, ist im Sommer 1500 Decan, und im folgenden Frühjahre Examinator; dann trat die schwere Seuche ein, welche die meisten Lehrer verscheuchte; Decanatbuch fol. 77. verso. 5) Petrus Rust aus Rostock, wird als Magister am 16ten Juni 1502 immatriculirt, sofort in die Facultät aufgenommen, und im Herbste zum Collegiaten erwählt, a. a. O. fol. 78. verso. Er führt das Decanat neun Male 1502—1514. und das Rectorat vier Male 1503—1517. Er erscheint in unsren Urkunden nro. 93. 94. 96. 97. 105. 6) Johann Weteke aus Hamburg, wird am achten Mai 1503 als Magister inscribirt, und im Sommer in die Facultät aufgenommen, Decanatbuch fol. 78. verso. Er führt das Decanat 1504 und 1506 und das Rectorat 1505. 7) Johann Holste aus Riga, wird 1505 Magister, und wohnt 1507 im großen Collegio, Th. 2. S. 253. Z. 17. wo Holste zu lesen ist für Bolste; er wird 1508 Collegiat, Decanatbuch fol. 85. verso, und erhält im Herbste 1509 das Decanat. 8) Andreas Kikebusch als Colberg, wird 1503 immatriculirt, ist 1510 und 1512 Examinator, und 1511 Rector. 9) Nicolaus Hoppenbruer aus Riga, wird 1505 Magister, ist 1514 Examinator, und führt das Prädicat disputator; Decanatbuch fol. 91. 92. 10) Johann Sager aus Golnow, wird 1504 Magister, und 1507 Collegiat. Er führt das Decanat 1507. 1508. 1509. 1513. und macht 1509 ein Statut wegen der mensa communis für die Studenten, Th. 2. S. 253. Er erhält im Herbste 1512 das Rectorat, und stirbt 1513 in der Seuche; Album fol. 120. verso. 11) Petrus Gruel aus Lage in Meklenburg, wird von Rostock durch Herzog Bogislav 10. im Januar 1514 berufen, und zum Collegiaten angenommen, Album fol. 121. Im Herbste dieses Jahres erhält er das Decanat,

und nimmt am 16ten April 1515 auch den durch die Facultät berufenen Rostocker Magister Georg oder Gregor Gruel aus Güstrow in dieselbe auf. Peter Gruel wird 1520 Rathmann zu Greifswald, dann 1539 Bürgermeister, und lebt bis 1559. 12) Nicolaus von Usedom von Rügen, ist 1496 als Student immatriculirt, wird 1514 Magister und Collegiat in der Artistenfacultät, und erhält im Herbste dieses Jahres das Rectorat. 13) Jakob Becker, ist 1514 Examinator in der Facultät, und führt das Prädicat predicator; auch heißt es von ihm: qui ob preces prefati decani necnon dominorum de vniuersitate idem onus (examinandi) assumpsit; Decanatbuch fol. 92.

Bogislav 10. hatte seine Gemalin Anna, die Polnische Prinzessin, im Jahre 1503 verloren; sie starb am 12ten August zu Ukermünde, und ward im Kloster Hilda bei Greifswald bestattet. Zwei Söhne derselben, Georg und Barnim 9. gelangten zum Mannesalter. Der ältere, Georg, verweilte seit 1510 zu Leipzig bei seinem Oheime, Herzog Georg von Sachsen, und hatte den Kolberger Canonikus Erasmus Manduvel zum Erzieher, welche beide vielleicht dazu beitrugen, daß bei dem jungen Georg eine unerschütterliche Anhänglichkeit an die katholische Kirche sich befestigte. Sein Vater vermählte ihn 1513 mit der Pfalzgräfin Amalie, Tochter des Pfalzgrafen Philipp zu Heidelberg, und diese Ehe ward von großem Einfluße auf die kommende Gestaltung der Dinge in Pommern. Denn sie veranlaßte es, daß Georgs Sohn, Philipp 1. seine Erziehung am Heidelberger Hofe erhielt; er ward der Begründer der Lutherischen Kirche Pommerns und der Erneuerer der hohen Schule zu Greifswald. Bogislav sandte seinen jüngeren Sohn, Barnim 9. mit dem Marschal Ewald Massow und Jakob Wobeser im Jahre 1518 nach Wittenberg, dessen Universität damals eine aufblühende und beliebte war; Barnim ward dadurch Zeuge der ersten Predigten Luthers, und war auch 1519 bei der Leipziger Disputation zwischen Luther und Eck gegenwärtig. Bogislav selbst blieb mit Luthers Predigt gegen Ablaß und Päbstliche Gewalt nicht unbekannt, da er wegen des vom Kurfürsten Joachim von Brandenburg über die Lehnsabhängigkeit Pommerns von Brandeburg erneuerten Streites im März 1521 auf dem Reichstage zu Worms erschien, wo er auch am 28sten Mai von Kaiser Karl 5. die Pommerschen Lande als Reichslehne empfing, während dem Brandenburgischen Kurfürsten seine Ansprüche in possessorio et petitorio zu erweisen vorbehalten blieben [33]). In Pommern erfolgte damals einige Vorbereitung auf die Lutherische Lehre durch Johann Bugenhagen zu Treptow an der Rega. Er war, nachdem er Greifswald 1504 verlaßen, Rector der Schule zu Treptow geworden, wie oben S. 163. gesagt ist, und war dort nicht nur beflißen, der Jugend beßere Kenntnisse in der alten Literatur zu geben, sondern auch durch emsiges Lesen und Erklären der heiligen Schrift das rechte Wort Gottes zu lehren und bekannt zu machen. Denn es schien ihm, wie er selbst sagt, daß die Gebrechen der Menschen entständen ex sola ignorantia, non ex qualibet ignorantia, sed sacrarum literarum et christi doctrinae [34]). Ihm ward 1517 von Johann Boldewan, Abte des bei Treptow gelegenen Klosters Belbuk, die Leitung einer Schule im Kloster übertragen, und gleichzeitig verfaßte er im Auftrage Bogislavs seine Pomerania, die ein erster Versuch einer Geschichte seiner Heimat war. Ungefähr im Jahre 1518 hielt er eine Rede zu Belbuk: Oratio die beatorum Petri et Pauli habita in monasterio Belbucensi, worin er auf das lebendigste den Unterschied zwischen der rechten christlichen Frömmigkeit und der blos scheinbaren darlegt. An den Rand seiner noch vorhandenen Urschrift hat er später geschrieben: Hanc orationem ego

33) Schwartz Pommersche Lehnhistorie S. 687.

34) Bugenhagen Pomerania pag. 117.

Joannes Bugenhagius Pomeranus habui coram clericis adhuc iuvenis et papista in Belbuc, accurrente populo ad indulgentias; videre hic licet, quam libenter tunc voluerim esse christianus; sed tempus adhuc erat erroris[35]).

Zu Greifswald hatte inzwischen der Unterricht in der alten Litteratur in Vergleich mit der früheren Zeit große Fortschritte gemacht. Wir erkennen dies aus einem Verzeichnisse der Vorlesungen bei der Artistenfacultät, welches unter dem Decanate des Magister Faustinus Blenno für den Sommer 1521 in das Decanatbuch fol. 101. eingetragen ist. Es lautet also: Anno a christo nato mdxxj magistro Faustino Blennone Piritiano facultatis artium decano semestri estiuo horum authorum enarrati sunt libri.

M. Tul. Ciceronis de officiis libri tres.
Alberti Magni summa philosophie naturalis.
Crispi Salustii bellum iugurtinum.
Georgii Valle de expedita argumentandi ratione libellus.
P. Vergilii Georgica.
Valerii Maximi exemplorum libri iij. reliqui proxima hyeme sequente.
Ciceronis Cato maior.
Erasmi Roterodami epistolarum conficiendarum formula, mart. iov. diebus.
Elementale introductorium in literas grecas.
Donatum disputando triuimus lune, mercurii, veneris diebus.

Hinzugefügt ist: Franciscus Witte de Tarbato, vulgo Derpt, Liuonie oppido, Francofordensis Baccalaureus, receptus est in facultatem artium, pro quo se vnum aureum renensem intra proximum semestre daturum pollicitus est, factusque est ludi Mariani magister, cum esset in ludo diui Nicolai adiutor, et decano multa familiaritate iunctus. Vier Baccalare wurden promovirt. Wir sehen daraus, daß die Kirchenschulen noch bestanden, deren oben S. 43. gedacht ist. Ob außer jenen die alte Litteratur, oder die autores, betreffenden Vorlesungen auch noch die von Alters her üblichen, S. 3. genannten, Aristotelischen Bücher erklärt wurden, ist aus dem Decanatbuche nicht zu ersehen. Der Rostocker Lectionscatalog von 1520. welchen Krabbe S. 343—354 mittheilt, enthält neben den Klassikern auch jene älteren Lehrbücher.

In den letzten Regierungsjahren Bogislavs 10. erscheinen in der Artistenfacultät folgende neue Lehrer. 1) Erasmus Holthuder aus Pyritz, der sich bisweilen griechisch Kalophylar schreibt. Er wird als Magister im April 1514 durch die Universität von Leipzig berufen, und als Collegiat angenommen; Album fol. 121. Er führt das Decanat 1515. 17. 19. 20. 22. 23. und das Rectorat 1518. 22. 24. Während der darauf folgenden unruhigen Zeit bleibt er bei der Universität, auch nachdem sie 1539 als lutherische eingerichtet wird, und lebt bis 1547. 2) Johann Sunnenberch aus Sonnenberg in der Würzburger Diöcese, ein verdienstvoller Gelehrter und Kenner der Dichtkunst, griechisch Helioreus genannt, zu Köln promovirt. Er war 1504—1515 zu Rostock Vorsteher der regentia unicornis, und dort mit Hermann von dem Busche und Ulrich von Hutten befreundet, die

35) Diese Rede ist aus dem von Bugenhagens Hand geschriebenen Exemplare bei der Greifswalder Jubelfeier im Jahre 1856 herausgegeben worden in dem Programme der Theologischen Facultät: Joannis Bugenhagii Pomerani libelli duo, quos ex autographis nunc primum edidit C. A. D. Vogt.

ihn beide in Schriften preisen; Hutten sagt von seiner Freundschaft für ihn: Non mirum est vatem vatis amore trahi; Mohnike S. 14. Sunnenberch ging im April 1516 mit mehreren Studenten, cum pluribus suppositis, von Rostock nach Greifswald, und ward hier als Collegiat angenommen; Album fol. 125; Decanatbuch fol. 95. Man setzte zu Greifswald große Hoffnungen auf ihn, und er übernahm schon im Monate seiner Ankunft das Decanat. Aber im Sommer desselben Jahres trat eine verheerende Seuche ein, welcher auch Sunnenberch am 12ten September erlag; Th. 2. S. 253. 254. 3) Johannes Helie, ein Däne, zu Kopenhagen promovirt, übernimmt das Decanat im Frühjahre 1518 und im Herbste 1519; Th. 2. S. 254. Während des zweiten Decanates nimmt er den Kölnischen Magister Petrus Hirtius in die Facultät auf, und geht 1520 ab [36]. 4) Paul Moller oder Molre, aus Stralsund, auch Molitor genannt, wird 1517 Magister, führt das Decanat 1518. 20. 21. 23. und das Rectorat 1520 und 23. Im Frühjahre 1524 ging er ab; Album fol. 140. 5) Faustinus Blenno aus Pyritz, zu Leipzig promovirt, wird im Anfange des Jahres 1521 in die Facultät aufgenommen und zum Collegiaten erwählt; er ist Decan 1521. 22. 24. und Rector im Herbste 1521. Er hat das oben S. 171. mitgetheilte Verzeichnis der Vorlesungen in das Decanatbuch eingetragen. 6) Johann Valkenhagen aus Pasewalk, wird am 3ten September 1523 Magister, und übernimmt im Herbste 1524 das Decanat. 7) Jakob Dillinges von Malchin, wird 1517 Magister, und ist 1521 und 1523 Examinator in der Facultät.

Als neue Juristen finden wir folgende. 1) Johann Oldendorp aus Hamburg, ein Mann von unermüdlicher Thätigkeit und großem Rufe, der auch ein fleißiger Schriftsteller war. Er studirte zu Rostock, Köln und Bologna, wo er licentiatus legum ward. Er ist als licentiatus am 29sten April 1516 zu Greifswald inscribirt, und zwar umsonst: propter sui honorificentiam et legalitatem. Schon im Frühjahr 1517 erhält er das Rectorat. Im August 1518 wird er in Sanct Marien durch Heinrich Mulert zum doctor legum promovirt, und dann sofort daselbst in seinem Doctorschmucke mit Sophien, Hans Lotzens Wittwe, getrauet; Album fol. 131. Im Sommer 1520 ging er mit seiner Gattin nach Frankfurt an der Oder um daselbst zu bleiben und zu lesen, causa manendi et legendi; Decanatbuch fol. 100. Aber als im August 1521 der Greifswalder Jurist Heinrich Mulert gestorben war, ward Oldendorp als ordinarius legum zu Greifswald angenommen, und erhielt im Frühjahre 1522 wieder das Rectorat. Er war eifrig beflißen der Universität das ihr entfremdete wieder zu gewinnen, und bewirkte, daß ihr das zur lectura codicis gehörende Haus zurückgegeben ward; daß der Wolgaster telonarius Michael Klorin der Universität hundert Gulden zahlte für den Gebrauch der domus medici, welche neben dem ordinarius liegt, in der Nicolaistraße; daß dem Demminer Official Gregorius Zabel die einer ordinaria lectura in iure gehörende Präbende durch das Greifswalder Capitel gewährt ward; Album fol. 137. Als im October 1522 der Rath die Stadt auf der Ostseite befestigen ließ, und zur Anfertigung des Stadtgrabens daselbst auch die Angehörigen der Universität herbeiziehen wollte, vereitelte Oldendorp durch seine entschloßene Vertheidigung der Rechte seiner Collegen jenes Ansinnen; a. a. O. S. 139. Im Herbste 1525 erschien seine Schrift: de emtione et venditione redituum, auf deren Titel er noch apud Gryphiswaldenses legum doctor heißt. Dann ging er im folgenden Frühlinge nach Rostock, ward

36) In meinem Programme: de academia Pomerana, ab doctrina Romana ad evangelicam traducta, Gryphisv. 1839. pag. 47. steht unrichtig Joannes Felix für Joannes Helie.

dort Stadtsyndicus und Professor, und unterstützte die Lutherische Predigt. Er ward 1534 Stadtsyndicus zu Lübek, und 1539 Professor in Köln, endlich 1540 Professor zu Marburg, wo er 1541 noch seine Gattin Sophie hatte, und 1567 starb[37]). 2) Johann Otto aus Stettin, nepos domini cantoris ibidem, wird im April 1499 als Student eingeschrieben, erhält als Magister am 22sten November 1515 von Heinrich Mulert die licentia zum juristischen Doctorate, und vier Tage darauf in Sanct Nicolai das Doctorat in utroque iure, wobei er auch thesaurarius des Stettiner Capitels heißt. Im Jahre 1518 ist er in unsrer Urkunde nro. 105. unter den Rederen oder Räthen der Universität, und erhält im Frühjahre 1519 das Rectorat als in novis iuribus canonicis ordinarius. Das Decanatbuch der Artisten bemerkt im Sommer 1520. er sey von hier abgegangen: ab hac vniuersitate recessit. Doch kehrte er nach einiger Zeit hierher zurück, und führte 1525 wieder das Rectorat. Er blieb bei der Universität auch in ihren bedrängten Zeiten, und erscheint unter ihren Bevollmächtigten 1534 in unsrer nro. 110. Im Februar 1539 war er noch officialis curie Caminensis citra Zwinam et Oderam generalis in unsrer nro. 115. und geht im Herbste dieses Jahres als Professor in die neu eingerichtete lutherische Universität über, Decanatbuch fol. 106. Er ist 1543 wieder Rector, und heißt 1544 auch illustris principis consiliarius im Decanatbuche der Artisten fol. 111. Er stirbt im August 1545; Decanatbuch fol. 112. verso, und wird dabei genannt vir optimus et per multos annos in schola nostra professor[38]). 3) Petrus Dalevot, aus Kyritz in der Havelberger Diöcese, wird am 21sten November 1500 als Student eingeschrieben, und erhält im Frühjahre 1523 das Rectorat als Magister und iuris professor eximius et doctor. Das Wort professor bezeichnet also hier den Lehrer, und wird zu jener Zeit in diesem Sinne gebräuchlicher; vergleiche oben S. 79. 4) Gregorius Zabel, Deminischer Official, erhält auf Johann Oldendorps Empfehlung im Sommer 1522 eine ad ordinariam lecturam in iure gehörende Präbende und Wohnung, und schenkt der Artistenfacultät funfzig Gulden; Album fol. 137. Decanatbuch fol. 103. Seine Präsentation steht in unsrer nro. 108. 5) Nicolaus Aven von Grimmen, zu Rostock baccalaureus canonum geworden, wird zu Greifswald im Sommer 1523 von Johann Oldendorp zum baccalaureus legum promovirt, und erhält die lectura codicis; Th. 2. S. 255. und Album fol. 139.

Die Zahl der jährlich aufgenommenen Studenten wechselte zu Greifswald 1515—1523 zwischen funfzig, vierzig, dreißig, zwanzig, und veränderte sich demnach gegen früher nicht wesentlich[39]). Zu ihnen gehören: Alexander Russaell clericus aberdinensis diocesis ex scotia 1519; Wulfanghus Lywoldt und Michael Zagher, beide clerici herbipolenses 1519; Frater Gwylhelmus de bueren prior conuentus Slesewickcensis ordinis predicatorum, welcher im Mai 1520 mit Egbertus Arnoldi, einem Greifswalder Predigermönche, von Wichman Kruse zum baccalaureus

---

37) Über Oldendorp und seine zahlreichen Schriften siehe Balthasars Artikel über ihn in den Leben der Greifswalder Juristen; Johannis Molleri Cimbria literata pag. 518—528. Kosegarten de academia Pomerana. pag. 53. Krabbe Geschichte der Universität Rostock S. 375. 406.

38) Balthasar in seinen Leben der Greifswalder Juristen sagt, Otto sey am 18ten December 1545 wegen hartnäckigen Ungehorsames gegen den Senat von der Universität ausgeschloßen worden. Allerdings steht dies von einem Joannes Otto im Album fol. 153. Doch ist er nicht näher bezeichnet, und nur eine spätere Hand hat über die Zeile geschrieben: professor i. c. Balthasars December passet nicht.

39) In dem sonst so stark besuchten Rostock verminderte sich seit 1523 die Inscription sehr; dort ward damals schon öffentlich zwischen Lutheranern und Katholiken gestritten; Rostocker Etwas 1739. S. 814.

biblicus promovirt wird, und um Martini zum baccalaureus theologie formatus; Jodocus moltzaen de scivelbeen und Joachim narman ex terra rugie 1520; Georgius nicolai de civitate Lundensi; Nicolaus cornelii de lovanio Leodiensis diocesis; Hennynghus wyntervelt ex villa Cagenow nobilis; Nicolaus bukow nobilis de villa naskow (Gnazkow, jetzt Carlsburg) sub parochia Zarnekow; Dominus Petrus techederge plebanus in maiori kysow; Georgius moltzan de belgardia 1521; Georrius esberni de wisbu Lincopiensis diocesis; Mathias hoppener de koningesberge regionis prutie, puerorum vulgariter discentium Gripeswaldii ludimagister, teutonice der sculscriver, ob paupertatem, quam certis indiciis rectori indicabat, nihil dedit, 1522. Im Jahre 1523 wurden unter den Rectoren Peter Dalevot und Paul Moller 21 eingeschrieben, unter denen gegen den Schluß des zweiten Rectorates am 12ten April 1524 Petrus swaven Stolpensis, welcher bei Bugenhagen zu Belbuk gelernt, dann 1519 der Leipziger Disputation beigewohnt hatte, und 1521 Luthern nach der Wartburg begleitet haben soll; später ward er Königlicher Rath zu Kopenhagen[40]).

Die Rectoren der Jahre 1515—1523 waren vornämlich der Theologe Wichman Kruse, die Juristen Heinrich Mulert und Johann Oldendorp, die Artisten Petrus Rust, Erasmus Holthuder, Faustinus Blenno, Paul Moller. Oldendorp erneuerte im Sommer 1522 sub pena relegationis die Verordnung wegen der Aufsicht über die jüngeren Studenten: ut quisque facultatis artium discipulus cellam in collegio maiori sive artistarum acceptaret, preceptoremque peculiarem, cui mores et ratio vite constaret, sibi deligeret. Der Artistenstudent hatte für seine Vorlesungen bisher einen Gulden gezahlt; dies ward als zu drückend damals durch das concilium universitatis aufgehoben; Decanatbuch fol. 102.

Johann Bugenhagen zu Treptow an der Rega lernte 1518—1520 die ersten Streitschriften Luthers kennen, und schloß sich ihrer Lehre an. Er fand dort manche gleichgesinnte Freunde, die Presbyter Johann Kureke und Otto Slutow zu Treptow, die Mönche Johann Boldewan und Christian Ketelhot im Kloster Belbuk, und andre. Der Caminische Coadjutor Erasmus Mandüvel, welcher für den alten Bischof Martin Karith die Geschäfte führte, beschloß 1521 jene Treptowischen Neuerer zu beseitigen, und Johann Bugenhagen begab sich deshalb nach Wittenberg. Johann Kureke ward, weil er in Predigten den Clerus angegriffen hatte, im Sommer 1521 verhaftet, und mußte am 27sten Juli die schriftliche Erklärung ausstellen, daß er sich hinfort des Scheltens auf dem Predigtstule enthalten wolle[41]). Ketelhot ward durch den Belbuker Abt Boldewan als Pleban nach Stolp versetzt, wo auch Peter Swave damals wohnte. Da Bischof Martin im November dieses Jahres verstarb, erhielt Erasmus Mandüvel nun das Bisthum, und griff im August 1522 die Neuerer zu Treptow, Belbuk und Stolp abermals an; Boldewan ging nach Wittenberg, und ward Pfarrer zu Belzig. Ketelhot ward seines Stolper Amtes entsetzt, und kam im Frühjahre 1523 nach Stralsund, um nach Livland sich einzuschiffen. Aber mehrere Einwohner der Stadt forderten ihn auf, in Stralsund zu predigen, und er hielt daher am 10ten Mai auf Sanct Jürgens Kirchhofe unter freiem Himmel seine erste Predigt, über den Text Matth. 11: **Kamet her to my,**

---

40) Über Peter Swave siehe Hafen im Pommerschen Archive der Wissenschaften 1785. Th. 3. und 1786. Th. 1. Ferner Baltische Studien, Jahrgang 2. Heft 1. S. 52. Kosegarten de academia Pomerana pag. 34. Barthold Pommersche Geschichte, Th. 4. Bd. 2. S. 127. 192.

41) Geschichte der Einführung der Evangelischen Lehre im Herzogthum Pommern; Greifsw. 1837. S. 77.

alle de gy bemuyet unde beladen syn; ick wil juw vorquicken. Zu Michälis 1523 kam auch Johann Kureke nach Stralsund, und predigte gleichfalls gegen die Katholische Kirche. Manche aus dem Volke der Stadt fingen an, die Katholischen Cleriker mit Spott und Drohung zu verfolgen. Schon im Jahre vorher hatte der Rath die Steuerfreiheit der Cleriker angegriffen. Auch zu Stettin war dieselbe durch den Rath angefochten, welcher darauf 1523 den Magister Paulus von Roda, der aus der Gegend Quedlinburgs stammte, als Lutherischen Prediger von Wittenberg kommen ließ. Nach Stettin ging sodann auch Johann Knipstro, der bis dahin zu Pyritz die Lehre Luthers verbreitet hatte. Zu Greifswald fand damals ein solches Auftreten Lutherischer Prediger nicht Statt; die Lehrer der hohen Schule und die Rathmänner hatten keine Neigung die Katholische Kirche zu verlaßen. Herzog Bogislav zog im März 1523 wegen des Brandenburgischen Lehnsstreites noch einmal nach Nürnberg, und verlobte darauf zu Wittenberg seinen Sohn Barnim 9. mit Anna, einer Nichte des Sächsischen Kurfürsten[42]). Zurückgekehrt erkrankte er im Sommer, und verschied nach acht und vierzigjähriger Regierung zu Stettin am fünften October ganz mündig und andächtig. Seiner hohen Schule hatte er stets durch Berufung guter Lehrer zu nützen gesucht. Er war es, durch den Nicolaus Lowe, Petrus Ravennas, Johannes Hadus, Heinrich Mulert, Petrus Gruel, nach Greifswald geführt wurden; ihn erfreute der Umgang mit diesen Gelehrten, denen er seine Gunst auch durch Schenkungen bewies; siehe oben S. 139. 167.

Bogislavs Todestag wird verschieden angegeben. Der Zeitgenoße Lambert Slaggert setzt ihn auf den Tag nach Francisci d. i. den 5ten October; Lisch Meklenburgische Jahrbücher Bd. 3. S. 115. In einem alten, mit Mönchsschrift gedruckten Breviarium iurta ritum dyocesis Caminensis, welches die hiesige Universitätsbibliothek besitzt, ist bei dem 5ten October von alter Hand beigeschrieben: Obiit dux Bugslaus, Stettinensium, pomeranorum, princeps, de sero infra octauam et nonam uel quasi Anno etcet. xxiij. Thomas Kantzow in seiner niederdeutschen Chronik S. 161. sagt: in der Weken na sunte Michaelis. Diese drei alten Zeugnisse stimmen also zusammen.

Die Ankunft Christian Ketelhots und Johann Kurekes in Stralsund wird häufig in 1523 gesetzt, wie von Mohnike in der Vorrede zu Berckmanns Stralsundischer Chronik S. xli. Doch sprechen wichtige Zeugnisse für das Jahr 1524. In den Articulis Exceptionalibus, welche die Stadt Stralsund im Mai 1529 wider Hippolytus Steinwer beim Reichskammergericht durch ihren Syndicus einreichte, heißt es Art. 53: Item settet und secht Syndicus war syn, dat Anno xxiiij ungeferlich na Osteren ein prester, genant Christian Ketelhut, wandages to Stolpe in Pomeren Parner gewesen, unerfordert van Radt edder gemeinte, tome Stralsunde kamen. Ebenso im Artikel 71. von Johann Kureke, daß er: gemelten xxiiij Jars umme Michälis to Stralesunt ingekamen. Ebenso sagt Jakob Runge in meinem Programme de academia Pomerana S. 27.

---

42) Bei dieser Gelegenheit soll Bogislav auch eine Unterredung mit Luther gehabt haben; Thomas Kanzow Bd. 2. S. 340. Barthold erhebt wegen der Zeitrechnung einige Bedenken, Th. 4. Bd. 2. S. 147.

Neuntes Capitel.

Die Herzoge Georg und Barnim 9.

ao. 1523 — 1531.

Herzog Bogislav 10. hinterließ die beiden Söhne Georg und Barnim 9. welche sofort gemeinschaftlich die Regierung antraten. Georg war dreißig Jahre alt, dem Vater ähnlich, ernst und thätig, und der katholischen Kirche fest anhangend; Barnim 9. ein Jüngling von zwei und zwanzig Jahren, von leichterem Sinne, und der Lutherischen Lehre geneigter. Ihre vornehmsten Räthe waren die Pommerschen Ritter Vivigenz Eickstedt und Jürgen Dewitz. Bald nach des Vaters Tode, im Anfange des Jahres 1524 empfingen die jungen Fürsten die Huldigung zu Stargard, Anklam, Greifswald, Bergen, Wolgast; mit der Stadt Stettin blieben sie wegen der Huldigung vorläufig zwistig Auch nach Stralsund gingen sie nicht sofort. In dieser Stadt griff der Hader zwischen der katholischen Geistlichkeit und den dort geduldeten Lutherischen Predigern Christian Ketelhot und Johann Kureke 1524 immer gereizter um sich. Der Stralsunder Oberkirchherr Hippolytus Steinwer übergab dem Stralsunder Rathe eine Klageschrift des Inhaltes, daß Kirchen und Cleriker zu Stralsund nunmehr ihres Gutes und Leibes nicht mehr sicher seyen, sondern täglich gehöhnet, verfolgt, bedrohet und gemishandelt würden; der Capellan Paul Wise sey in Sanct Jacobi mit Steinen geworfen; dem Joachim, Küster daselbst, sey auf der Straße mit einem Meßer in den Nacken gehauen; ihm selbst, dem Oberkirchherrn, wenn er sich auf der Straße sehen laße, werde zugerufen: **sla dôt den papen!** und der Rath entschuldige sich damit, daß er sage: **allent, wes umbillichen schege, schege mer den kerckheren to nite; den de lude wolden en nicht woll** d. i. alles, was unbilliges geschehe, geschehe nur den Pfarrern zu Neide; denn die Leute wollten ihnen nicht wohl [1]). Auch in den Klageartikeln, welche Hippolytus am 12ten October 1525 zu Stettin einreichte, führt er viele solche Fälle an; unter anderen: „Am Weihnachtstage 1524 in Sanct Niclas wollte mir Gelbeche der Dreyer (Drechsler), Börger zum Stralsundt, als ich am Hochaltare die Hochmesse halten wollte, meinen Rock und Kleider ausziehen und rauben“ [2]).

Gegen den Clerus bestand Unzufriedenheit aus verschiedenen Ursachen. Dahin gehört zuvörderst die zu starke Belästigung des Volkes durch das geistliche Gericht, welches Zutfeld Wardenberg als archidiaconus Tribucensis zu Stralsund viel häufiger halten ließ, als sein Vorgänger in diesem Amte, der oben S. 96. erwähnte Gerwinus Ronnegarve. In dem 1529 zu Greifswald gehaltenen Verhöre erklärt sich der zehnte Zeuge, Vicke van der Lancken, acht und vefftich jar olt ofte darby, vam lande to Rugen, Berndts van der lancken sone, über die Haltung des geistlichen Gerichtes zu Stralsund also:

---

1) Die Klageschrift steht in Berckmanns Stralsundischer Chronik S. 363 — 373. und wird gegen Ende des Jahres 1524 oder zu Anfange des folgenden gemacht seyn, da sie die am Palmmontage 1525 geschehene Stürmung der Kirchen noch nicht erwähnt.

2) Diese Klageartikel stehen in den Steinwerschen Procesacten, betreffend Steinwers Proces gegen Stralsund; sie sind im Archive des Reichskammergerichtes zu Wetzlar, und wurden von dorther mir und meinem verstorbenen Freunde, dem Assessor Schütte aus Stralsund, welcher sie ausführlich bearbeiten wollte, gütigst mitgetheilt. In diesen Klageartikeln erwähnt Hippolytus denn auch die inzwischen eingetretene Stürmung der Kirchen.

Up dat 83ste fragestucke; de tüch dencket nicht anders sunder dat de archidiaken van Tribbeses, nomplick doctor Gerwin, darna Petrus Wolkow, biscop to Schwerin, by synem dencken dat geistlicke gerichte in geistlicken saken gehat unde gebruket hebben. Und dat by doctor Gerwins tiden, und darna by biscop Petrus tiden, men ein notarius der geistlicke gerichte vorwachtede, und tor weken twe, edder dre mal up dat hogeste, gerichte geholden wordt. Men darna alse selige doctor Zutpheldus Wardenberch na afgange biscop Peters to Schwerin in dat archidiaconat quam, dôn is de olde gebrûk des gerichtes so nicht gebleven. Men Zutpheldus heft nicht alleine einen, men vêr, vyf, notarien und underofficial und ander exploratores togesettet, unde de weke dorch und dorch, hilgedach, werkeldach, gerichte bruket und geovet. Und de tüch heft dit also gesehen, unde Zutpheldo personlich gesecht: Here, gy stellent to hoge an; it plach vorhen so nicht to to gân. Hedde Zutpheldus geantwerdet dem tuge: Jurisdictio were nicht mêr edder anders alse men se hêlde[3]).

Ferner waren dem Volke die Gebüren der katholischen Cleriker von Trauungen, Taufen, Kirchgängen, Begräbnissen, Seelmessen, lästig, und es hoffte, die Lutherischen Prediger würden alles umsonst verrichten; letztere hatten daher auch mit drückender Noth zu kämpfen. Knipstro sagte zu Jakob Runge, er habe als Lutherischer Prediger zu Stralsund vor den Thüren betteln müßen, wenn nicht seine Frau etwas mit Stickerei verdient hätte[4]). Manche Cleriker gaben durch ihren Lebenswandel Anstoß, und es ward ihnen auf der Straße und in der Kirche zugerufen: du Hucheler! Sie trugen in ihren Predigten auch Fabeln und Sätze vor, die bei dem Unbefangenen Bedenken erregten, während die Lutherischen Prediger sich an den reinen Inhalt des Evangeliums hielten, welcher die Herzen lebhaft ergriff.

Die katholischen Cleriker schmähten heftig auf die Lutherischen Prediger, und dichteten Scheltlieder auf sie und die ihnen anhangenden Stralsunder, worin es z. B. heißt:

Sund, strunt! du makest it to bunt,	Stralsund, du Schmutz, du machst es zu bunt,
du davest wo ein vrasich hund	du tobest wie ein gieriger Hund
mit allen dinen werken!	mit allen deinen Werken!
mit roven stelstu dat geistlike gôt,	mit Rauben stiehlst du das geistliche Gut
unde schinnest de hilgen kerken.	und schindest die heiligen Kirchen.

Dagegen wird in diesen Liedern die Stadt Greifswald gelobt als eine solche, welche dem Herrn getreu bleibe:

Gripeswolt, du bist erenrîk,	Greifswald, du bist ehrenreich,
gar selden vintme dyn gelîk	gar selten findet man die dir gleich
in gades baden to striden;	in Gottes Geboten zu wandeln;
loff und ere bistu wêrt,	Lob und Ehre bist du werth,
by gade wultu bliven.	bei Gotte willst du bleiben[5]).

Die Lutherischen zu Stralsund unterließen nicht, auch ihrerseits ähnliche Scheltlieder gegen die Katholiken zu dichten, worin sie z. B. sagen:

3) Das Greifswalder Verhör von 1529 ist in den eben erwähnten Steinwerschen Procesacten, und füllt einen starken Folioband.

4) Kosegarten de acad. Pomerana, p. 28.

5) Acht solcher katholischer Lieder sind gedruckt in Berckmanns Stralsundischer Chronik S. 227—254.

Gy munnik unde papen,
wat heft gy gedân?
heft uns mâkt to apen,
de leng macht nich bestân.
It schal ju balde ruwen,
dat segge ik vorwâr;
de hût schal men ju bluwen,
und trecken by dem hâr,
kistenseckelfeger!

Ihr Mönche und ihr Pfaffen,
was habt ihr gethan?
habt uns gemacht zu Affen,
lang' kann es nicht bestehen.
Es soll euch bald gereuen,
das sage ich fürwahr;
die Haut soll man euch bläuen,
und ziehen bei dem Haar,
Kistenseckelfeger!

Das heißt: die ihr uns die Kisten und die Seckel feget durch eure Gebüren[6]). Der Stralsunder Rath, und der Bürgerausschuß der Acht und vierzig, durch Ausruhr 1522 eingesetzt, ließen die lutherischen Prediger dort bestehen, und schützten den katholischen Clerus nur schwach, daher die Dreistigkeit des großen Haufens wuchs. Am Montage nach Palmarum 1525 d. i. am 10ten April Nachmittags erhob sich zu Stralsund ein Auflauf von allerlei Volk, der sich zuerst in Sanct Nicolai stürzte, dort im Innern der Kirche alles verwüstete und heilige Gefäße raubte, dann die Johanniskirche erbrach, Kanzel und Heiligenbilder niederriß und verbrannte, hierauf die Klöster zu Sanct Brigitten und Sanct Catharinen ebenso heimsuchte, die Nonnen und Mönche mit Todesschrecken ängstigend und verscheuchend. Hippolytus Steinwer verließ am 13ten April mit dem größeren Theile des katholischen Clerus die Stadt, und zog sich nach Greifswald zurück. Bischof Magnus von Schwerin, damals Postulatus, beauftragte den Steinwer, den Proces wider die Stadt Stralsund beim Reichskammergerichte zu Speier zu eröffnen, welches auch noch in demselben Jahre geschah. Steinwer überreichte am 12ten October 1525 einen Clagtzettel in 53 Artikeln, über welche die von ihm gestellten Zeugen im Sommer 1527 zu Greifswald vernommen wurden vor den Commissarien Heinrich Bukow, Decan bei Sanct Nicolai, Doctor Joachim von Eickstedt und Bürgermeister Vicke Bohl[7]). Die Stadt Stralsund übergab im Frühjahr 1529 ihre Vertheidigung in 150 Artikeln: Articuli Exceptionales et Defensionales Borgermeister, Rath, Acht unde vertich, unde gantze gemeinte Stadt Stralesundt, contra Hyppolitum Steinwer et consorten, unterzeichnet von Christoff Haß, Doctor unde Sindicus; sie behaupten, die katholischen Cleriker seyen an allem Unheile Schuld. Über diese Artikel und die von Steinwer dazu eingereichten Fragestücke wurden die von der Stadt Stralsund gestellten Zeugen im Sommer 1529 zu Greifswald vernommen vor den ernannten Commissarien[8]). Im Herbste dieses Jahres starb Steinwer am Schlagfluße[9]). Darauf ward 1530 zu Greifswald dem Stralsunder Rathe ein Urtheil eröffnet, welches ihn anwies, den katholischen Clerus zu Stralsund in seinen vorigen Stand wieder einzusetzen; wovon der Rath wieder an das Reichskammergericht appellirte[10]). Die Stralsunder Kirchen wurden mit lutherischen Predigern besetzt, deren sich dort immer mehr einfanden.

---

6) Sechs solcher lutherischer Lieder stehen in: Spottlieder der evangelischen Stralsunder, herausgegeben von E. Zober; Stralsund 1855.

7) Das ausführliche Verhörprotocoll von 1527 ist in den Steinwerschen Procesacten; ihm sind die oben erwähnten lutherischen Scheltlieder beigefügt.

8) Die Articuli Exceptionales, Steinwers Fragestücke und das Verhörprotocoll von 1529 sind gleichfalls in jenen Procesacten.

9) Baltische Studien, Heft 1. S. 228. Berckmann Stralsundische Chronik S. 37.

10) Mohnike Bartholomäi Sastrowen Herkommen, Geburt und Lebenslauf; Th. 3. S. 284.

Es ist darüber gestritten worden, ob die Stürmung der Stralsunder Kirchen 1523 oder 1525 geschah; die Steinwerschen Procesacten ergeben sicher, daß sie am Palmmontage 1525 erfolgte. Steinwer sagt in seinem Clagtzettel am 12ten October 1525 im Artik. 37: „daß die Stralsunder Montags nach Palmarum im xv c und xxv jar alle kirchen, capellen, Clostere und gotsheuser, in und vor Stralssundt gelegen, angelaufen, gestürmet und verwüstet haben.“ Der Stralsunder Rath sagt im Mai 1529 in den Articulis Exceptionalibus Art. 99. 101: die Verwüstung der Kirchen sey geschehen Mandages na Palmarum anno xxv[11]). Steinwer erklärt im Juli 1529 in seinen Fragestücken Art. 48. daß die Stralsunder: die upbenannten kercken, capellen, closter und geistlicheit Mandages na Palmarum im xv c und xxv jar uncristliken figentlik angelopen, gestormpt und spolyrt hebben. Im Greifswalder Verhörprotocoll von 1529 berichtet der fünfte Zeuge, Jakob Harder, Fährmann auf der Wittowschen Fähre, auf das 48ste Fragestück: dat ungeverlich Mandages na Palmen int jar xxv syns bedenckens etlik loß volk, dar he nicht manckt gesehen einen degeliken man edder borger, men huußknechte und megede, frowen und mans loses volkes, de kercken anlepen. Ebenso die übrigen Zeugen[12]).

Zu Greifswald blieb die katholische Kirche während jener Stralsundischen Vorgänge unangefochten, und von Lutherischen Predigern wird hier nichts erwähnt. Die Lehrer der Universität und Canoniker, der Theologe Wichmann Kruse, die Juristen Heinrich Bukow, Henning Lotze, Johann Otto, Nicolaus Aven, die Artisten Erasmus Holthuder, Faustinus Blenno, Johann Falkenhagen, hielten an der alten Lehre fest[13]); der Jurist Johann Oldendorp schwankte wohl, trat indessen, so lange er in Greifswald war, nicht gegen die alte Kirche auf; aber 1526 ging er nach Rostock, und trat dort der Lutherischen Sache bei. Auch die Greifswalder Bürgermeister und Rathmänner blieben katholisch, und deshalb wurden die Verhöre in dem Processe gegen die Stralsunder zu Greifswald gehalten. Das Rectorat der Universität führten 1524 der Theologe Wichman Kruse und der Artist Erasmus Holthuder, welche 26 einschrieben, worunter: Egardus manduvel nobilis, nepos episcopi; Wulfgangus blixen nobilis et incola; Georgius van deme wolde et Erasmus van deme wolde, fratres de belgardia; Christophorus wakenitze nobilis; Casparus wakenitze nobilis; Joannes egkstede Caminensis diocesis; Dionisius glasenap belgardensis; Baltazar van deme wolde; auch fünf Schweden aus Skara. Das Decanat der Artisten übernahm im Frühjahre Faustinus Blenno, im Herbste Johann Falkenhagen. Die Nomination zur Gristower Kirche überließ die Universität, weil Irrungen mit den dortigen städtischen Bauern entstanden, durch freundschaftliche Übereinkunft am ersten August 1524 dem Greifswalder Stadtrathe gegen eine von diesem an die Universität zu leistende jährliche Zahlung von zehn Gulden; Th. 2. S. 124. Die Urkunde steht im alten Universitätsdiplomatare S. 471—473. Die Reinberger Kirche gehörte 1521 noch

11) Ketelhots Ankunft zu Stralsund setzt der Rath auf Ostern 1524 und Kurekes Ankunft auf Michälis 1524. im Art. 53. 71.

12) Bartholds Pommersche Geschichte schließt richtig auf das Jahr 1525; Th. 4. Bd. 2. S. 156. 182. 185.

13) Henning Lotze war noch 1536 archidiaconus Tribucensis; Johann Otto war im Februar 1539 noch officialis Caminensis, und Heinrich Bukow verwünscht in seinem Testamente 1537 die Lutherische Lehre; Th. 2. S. 124. 125. Mohnike Sastrowen Lebenslauf, Th. 3. S. 284. Nicolaus Aven ist bei der Greifswalder Commission, welche 1529 die von der Stadt Stralsund gestellten Zeugen vernimmt; nach den Steinwerschen Procesacten.

der Artistenfacultät; im Decanatbuche fol. 101. verso ist im Sommer jenes Jahres bemerkt: Jtem parochia nostra Reynebergensis alium recepit die michaelis pastorem siue parochum. Auch noch 1560 bezeichnet Jakob Runge die Reinberger Kirche als: der Universität zu Gripswalde Lehen; aber 1570 als: der Universität Lehen mit dem Rath zu Gripswalde; Balthasar erste Sammlung einiger zur Pommerschen Kirchengeschichte gehörigen Schriften; S. 603. 616.

Im Frühjahre 1525 übernahm der Jurist Johann Otto das Rectorat; wenigstens folgt das Verzeichnis seiner Inscriptionen auf das des Erasmus Holthuder, der im Herbste 1524 sein Rectorat antrat. Die Überschrift der Inscriptionen Ottos lautet ungewöhnlich, und etwas unbestimmt in Betreff der Zeit oder Dauer seines Amtes, nämlich so: Jnterim quod doctor Johannes Otto rectoratui alme vniuersitatis gripeszwaldensis prefuit infrascripti sunt intitulati. Er schrieb 21 ein, worunter: Benedictus kikebusch presbiter, Caminensis diocesis; Johannes schenenfelth clericus Magdeburgensis: Alexius grothe sundanus; Henricus de jasmund rugianus; Petrus curdtschwantz gripeswaldensis; Laurentius petri danus. Vielleicht war aber dies Verzeichnis noch länger; denn die drei nächstfolgenden Blätter sind aus dem Album ausgeschnitten, und die Inscriptionen beginnen dann erst wieder mit dem Jahre 1539. Das Decanat der Artisten hatte im Herbste 1524 Johann Falkenhagen übernommen, und führte es auch für den Sommer 1525 fort, starb dann aber am eilften September. Über dies Decanat heißt es nämlich im Decanatbuche fol. 105. verso, anscheinend von Holthuders Hand: Decanatus primus magistri Joannis Falkenhagen, electi sabbato ante festum luce anno domini 1524; qui idem magister Joannes sequenti estiuo semestri in offitio isto fuit continuatus ob certas causas. Obiit quoque in eodem offitio ex pestilentiali febre vndecima die septembris inter quintam et sextam horas de mane ante prandium; cuius anima requiescat cum christo; amen. Die nächstfolgenden Blätter sind aus dem Decanatbuche ausgerißen, und die Einzeichnungen beginnen erst wieder mit dem Jahre 1539.

Da nicht nur aus dem Album, sondern auch aus dem Decanatbuche, die Blätter entfernt worden sind, welche die Jahre 1526—1538 betrafen, so scheint diese Entfernung absichtlich ausgeführt zu seyn; aus welcher Ursache, ist freilich unbekannt. Vermuthlich stand auf jenen Blättern etwas geschrieben, was hernach anderen misfiel, und dessen Andenken diese anderen vertilgen wollten. Jakob Gerschow, Professor der Geschichte zu Greifswald um 1640. welcher viele Randbemerkungen in unsre Universitätsbücher hineinschrieb, aber oft nicht zuverläßig ist[14]), bemerkt im Album fol. 141. nach den obenerwähnten letzten Inscriptionen des Johann Otto von 1525 folgendes: Post hunc M. Petrus Gruelius rector electus; sed transiit ad senatum; vide vicerectoratum filii, doctoris Christophori Gruelii; und nach den drei ausgeschnittenen Blättern fol. 142: Haec tria antecedentia folia excisa tum sunt, cum opera consulis Petri Gruelii libri academici in curia oppidana asservarentur. Gerschow nimmt also an, nach 1525 seyen die Universitätsbücher auf das Rathhaus gebracht, und dort einige Zeit aufbewahrt worden; woher er dies erfuhr, weiß ich nicht[15]). Petrus Gruel aus Meklenburg war Lehrer bei der Greifswalder Artistenfacultät 1514—1520. und ward dann Rathmann zu Greifswald[16]). Sollte er nun gleichwohl nach 1525 noch Rector bei der Uni-

14) So urtheilt auch Dähnert über ihn, in der Pommerschen Bibliothek Bd. 2. S. 230.

15) Scheffel in den Vitis professorum medicinae Gryphisvald. pag. 17. schreibt es nur dem Gerschow nach, ohne eine Quelle anzuführen.

16) Kosegarten de academia Pomerana, pag. 54. Siehe oben S. 166.

versität geworden seyn, so wäre dies ein damals ungewöhnliches Verhältnis gewesen. Indessen können wir, da alle nähere Nachrichten über jene Jahre fehlen, nicht entscheiden ob dies damals möglich war oder nicht. Gerschow bezieht sich in Betreff des Rectorates Gruels auf das Vicerectorat seines Sohnes Christoph, unter welchem 1561 Jakob Runge über Petrus Gruel bei Ankündigung seiner Bestattung sagt: **publicam professionem adeptus — intervallo paucorum annorum decanus, et paulo post rector academiae designatus est; — sed vocatus est a senatu Gripswaldensi ad rempublicam**[17]). Decan ward Peter Gruel im Herbste 1514. Ein Rectorat desselben findet sich in den Universitätsbüchern nicht, und Runge setzt das: rector designatus est, vor Gruels Eintritt in den Rath. Daß die Universitätsbücher wegen einer anscheinenden Gefährdung der Universität auf das Rathhaus gebracht wurden, ist möglich; zu Rostock suchte während der kirchlichen Unruhen jener Zeit der Rath die Regierung der Universität an sich zu bringen, und zwei Bürgermeister stimmten im Concilio mit[18]).

Auch nach dem Jahre 1525 dauerte die Universität zu Greifswald fort, da in mehreren Urkunden und Nachrichten die Rectoren und Lehrer derselben, und der auf ihr ertheilte Unterricht, erwähnt werden. Im Januar 1526. nämlich Montags nach Epiphanias, erklären die Bürgermeister und Rathmänner Greifswalds: **dat wy hebben vorkofft und vorkopen jegenwerdich den werdigen hochgelerden heren rectori, ordinario, und anderen rederen der universiteten mit uns alhir und eren nakamelingen x mark Sundis in deme dorpe Meyfekenhagen;** für diese Renten zahlte die Universität 130 Mark. Diese Rentenverkäufe waren bekanntlich Capitalanleihen, und die Universität befand sich also damals noch in der Lage, Geld auszuleihen. Die Urkunde steht im alten Universitätsdiplomatario S. 473[19]). Bartholomäus Sastrow, der nachherige Stralsunder Bürgermeister, sagt in seinem Lebenslaufe, herausgegeben von Mohnike, Th. 1. S. 64. daß er 1528 zu Greifswald immatriculirt ward: „Umb dieselbige Zeit hat mein Stiefgroßvater, so dasmal Kemerher zum Gripswalde war, mich zu sich genommen, daselbst zu studiren; wurt ich deponirt, hatte zum Präceptoren Georgium Norman, aus dem Lande zu Rugen bürtig, kam noch zum Könige in Sweden zu Dinste; bey dem ist er auch gestorben.“ Dieser Norman oder Narman war Collegiat in der Artistenfacultät, und erscheint als solcher noch 1534 und 1537 in unsren Urkunden nro. 110. und 113. Einige junge Mönche im Kloster Hilda oder Eldena verlangten 1528 vom Abte, er solle sie nach Greifswald auf die Universität schicken, damit sie etwas lernten; der Abt schlug es aber ab, weil in den Städten viel Ketzerei umgehe; Cramers Pommersches Kirchenchronikon, Buch 3. S. 73. Im Jahre 1529 finden wir in dem Greifswalder Verhöre der Stralsunder Zeugen in den Steinwerschen Procesacten den Johann Hagemeister als Lehrer im Pädagogio oder kleinen Artistencollegio zu Greifswald. Er ist der eilfte Zeuge, und giebt über seine Person folgendes an: **up dat drudde fragestuck secht: he sy xxvij jar olt sines wetendes; syn vader heft geheten albrecht hagemester, ein priester gewesen, wanende to Barthe; erneret sick siner kunst, und instituert gelik den anderen in dem pedagogio tom Gripeswolde framer lude kinder, wolde dat sine vor ein hundert gulden nicht geven, den Stralsundischen nergen mit vorwant;** d. h. er habe über hundert Gulden, sey den Stralsundern in nichts verpflichtet, und werde deshalb die Wahrheit

---

17) Kosegarten a. a. O.

18) Rudloff Meklenburgische Geschichte, Th. 3. Bd. 1. S. 87. 88. Krabbe Geschichte der Universität Rostock S. 401. 415. Kosegarten a. a. O. S. 63.

19) Kosegarten de acad. Pomerana, p. 57.

reden. Wir sehen hieraus zugleich, daß außer ihm noch andre im kleinen Collegio lehrten. Diesen Johann Hagemeister finden wir noch 1534 als Collegiaten in unsrer nro. 110. und dann 1537 als Rector der Universität in unsrer nro. 113.

Es waren damals zu Greifswald außer den oben S. 179. genannten Lehrern auch noch thätig die Artisten Georg Narman von Rügen und Johann Hagemeister aus Barth, als Collegiaten. Dazu kommt der Artist Johann Lubkerman, gleichfalls Collegiat, welcher 1538 in unsrer Urkunde nro. 114. erwähnt ist. Der schon oben S. 173. genannte Jurist Nicolaus Aven aus Grimmen bezeugt selbst sein Lehramt, und was iuris professor bedeute, in dem Greifswalder Verhöre der Stralsunder Zeugen von 1529. Er war nämlich Cumpan der Verhörcommission, und Hippolytus Steinwer wandte gegen ihn ein, daß er sich unrechte Titel beilege, und folglich ein falsarius sey: dat he in juwer keyserliken mayestet Commission sik vor einen doctorn, und in ütgegangenen citatien Juris professorem genomet, dewile he doch in warheit, wo ôk apenbar, nicht ein doctor juris, men juris baccalarius promovirt were, und derhalven incidêrt und vorfollen in crimen falsi, ôk ane warheit sik juris professorem genomet, dewîle juris professor were so vele alse doctor juris, und derhalven mochte sik nemant nomen professorem juris, he were denne doctor; darup allegêrende den titel C. de professo. et medi. l. x. und l. eos ff. ad legem Corneli de falsis. Recht hatte Steinwer darin, daß Aven nur Baccalarius Juris war; seine 1523 geschehene Promotion steht Th. 2. S. 255. angeführt. Das Wort Professor nimmt er in dem älteren, von mir oben S. 79. erwähnten, Sinne, nach welchem es den Doctorgrad bezeichnete, ohne Rücksicht auf ein wirklich ausgeübtes Lehramt. Aven erwidert dem Steinwer, daß die Titel, welche ihm das Kaiserliche Kammergericht beigelegt habe, ohne sein Zuthun und absque suo malo dolo, gebraucht worden, und er daher nicht in crimen falsi verfallen sey; die Benennung Professor Juris aber dürfe er führen, weil sie auch einen weiteren Sinn habe: dat he averst ôk were Professor juris in ütgegangen citation angegeven, so were dennoch professor ein gemeine wort, dat ôk Grammaticos, Medicos, Rhetores und Jurium lectores, und einen jederen, de ein artificium profitêrt, beduden mochte, und bekende sik men einen baccalarium juris to wesen, und publice in der lofliken universiteten tom gripeswolde Institutiones Imperiales ordinarie gelesen, und derwegen wol Professor Juris, alse einer de Jura profitêrt, billich genant werden mochte, sik des ôk to den sulven rechtesstellen, dorch Ern Ipolitum muntlich angetagen, referêrt hebben wolde.

Einige Freunde der Lutherischen Lehre waren 1524 — 1528 in Greifswald, unter welchen genannt werden Petrus Swave aus Stolp, der, wie oben S. 174. bemerkt ist, im Frühjare 1524 immatriculirt war, und Hermannus Bonnus aus Quakenbrück in Westfalen, der spätere Lübeker Superintendent. Nämlich Jakob Runge, welcher seit 1547 Lehrer bei der Greifswalder Universität war, sagt in seiner Schrift Brevis designatio, worin er nach den Aussagen Johann Knipstros das Aufkommen der evangelischen Lehre in Pommern beschreibt: Gryphiswaldi erant Petrus Swavenius et Hermannus Bonnus, qui in schola auditoribus elementa purioris doctrinae tradebant[20].

20) Kosegarten de academia Pomerana ab doctrina Romana ad evangelicam traducta, pag. 27. Ich habe dort den größten Theil der Rungischen Schrift abdrucken laßen; sie ist betitelt: Brevis designatio rerum ecclesiasticarum sub initium reformationis evangelicae in Pomerania gestarum.

Zu Stralsund befanden sich damals Johannes Äpinus, deutsch Höck genannt, aus Ziegesar in der Mark, welcher schon im November 1525 eine evangelische Kirchenordnung für Stralsund verfaßte, und Antonius Gerson, welcher mit Johann Knipstro von Stargard nach Stralsund gekommen war; Äpinus und Gerson standen daselbst einer Schule vor. Jene lutherisch gesinnten Männer in Greifswald und Stralsund waren in freundschaftlichem Verkehre, und besuchten sich gegenseitig. Runge sagt a. a. O.: Fuerat inter Swavenium, Bonnum, Aepinum et Antonium Gersonem dulcis amicitia et familiaritas, ut saepe hi ex Sundio Gryphiswaldum, rursus illi hinc eo, solius colloquii causa expatiarentur, qualis est animorum coniunctio inter veros doctos, qui iudicio et humanitate antecellunt. Hermann Hamelmann, seit 1573 Oldenburgischer Superintendent, sagt in seinen Operibus genealogico-historicis pag. 333. von Hermannus Bonnus: Griphswaldiae in academia et Lubecae bonas literas tradidit. Der Greifswalder Professor Joachim Stephani schrieb 1602 ein Programm zur Ankündigung der Bestattung des Bürgermeisters Andreas Schwartz, und sagt darin, des Verstorbenen Vater, Rathmann Christian Schwartz, welcher 1503—1540 im Amte war, sey mit Bonnus, als dieser sich zu Greifswald als Lehrer aufhielt, befreundet gewesen: Swartenii patrem cum d. Johanne Oldendorpio et m. Hermanno Bonno, eo tempore in hac universitate professoribus, in singularem amicitiam coaluisse[21]). Nach diesen Angaben ist es wohl sicher, daß Bonnus etwa 1525—27 zu Greifswald lehrte, entweder als ein von der Artistenfacultät aufgenommener Magister, oder als Privatlehrer. Die Universitätsbücher können hierüber keine Auskunft geben, da aus ihnen die jene Jahre betreffenden Blätter entfernt worden sind. Einige Jahre später soll Bonnus, weil Herzog Georg in Greifswald das Evangelium nicht aufkommen ließ, nach Stralsund gegangen, und dort Lehrer geworden seyn. Johann Sastrow scheint dort seine Schule etwa 1529 besucht zu haben, nach der Bemerkung des Bartholomäus Sastrow in seinem Lebenslaufe Th. 1. S. 74. Dann ging Bonnus mit Petrus Swave nach Dännemark. Äpinus ward 1529 in Hamburg Pastor, und darauf Superintendent; Antonius Gerson starb zu Stralsund[22]).

Ein Pommerscher katholischer Cleriker, Liborius Swichtenberch, hielt am Fronleichnamstage 1525 zu Friedland in Meklenburg eine Predigt über das Sacrament des Leibes und Blutes Christi, und gab sie hernach, mit einer gegen die Lutherischen Prediger gerichteten, und den Pommerschen Herzogen Georg und Barnim 9. gewidmeten, Schrift heraus, welche betitelt ist: **Eyn handtwyser to dem rechten Christliken wege, eynem isliken vramen Christen gantz nutte; gedrucket to Rostock imme jare 1257.** Er zeigt sich darin sehr bewandert in der heiligen Schrifft, will nicht daß sie von ungelehrten Leuten und Frauen gedeutet werde, unterscheidet die gesandten Prediger und die ungesandten welche Zwietracht stiften, und sagt es sey nicht Sünde, daß die Priester für ihr Amt einen festen Lohn empfangen. Die Sprache ist ruhig, und im Ganzen gemäßigt[23]). Gegen diese Schrift verfaßte Paulus von Roda, Lutherischer Prediger zu Stettin, noch in demselben Jahre eine in viel heftigerem Tone geschriebene, und von Johann Bugenhagen mit einer Vorrede versehene, Vertheidigung der Evangelischen Lehre, unter dem Titel: **Vorfechtinge der evangelischen unde**

---

21) Dähnert Pommersche Bibliothek Bd. 3. S. 233.

22) Kosegarten de academia Pomerana, pag. 28. Berckmann Stralsundische Chronik, Vorrede S. xliv.

23) Jäncken im Gelehrten Pommerlande S. 2. nennet den Liborius einen Domherrn zu Greifswald. Cramers Pommersches Kirchenchronikon, Buch 3. cap. 20. sagt, Liborius habe zu Grimmen gewohnt. In seinem Handtwyser nennet Liborius sich nur: Prester.

christlyken lere, wedder den falschen handtwyser Herr Liborij Swichtenbergers; Wittemberg 1527. Er wirft den Katholischen Elerikern, außer ihren anderen Vergehungen, die Herrschsucht vor: **Leve Liborius, alle juwer papisten arbeyt geet dar hen, dat gy gerne ein uthwendich wertlick ryk und herschop makeden uth Christus ryke, dar gy möchten grote hoverdige Junckern und prelaten syn, und herschen mit gewalt aver dy schape Christi.** Liborius schrieb dann eine Widerlegung dieser Vertheidigung des Paulus von Roda, unter dem Titel: **Vorlegginge der ketterligen und valsken scriften und leren Pauli Rodens, lutterschen predigers to olden Stettin, und Johannis Bugdhan Pomers; Frankfort** 1532. Er bezeichnet den aus Wollin gebürtigen Bugenhagen mit dem Namen Bugdan, weil zu Wollin der heilige Otto, der Apostel Pommerns, von einem Manne dieses Namens angefallen ward, und behauptet, von diesem müße Bugenhagen abstammen[24]).

Bugenhagen war inzwischen zu Wittenberg seit 1522 Universitätslehrer, und seit dem folgenden Jahre auch Pastor; beiden Ämtern stand er über dreißig Jahre lang vor bis an seinen Tod, und ward Luthers und Melanthons treuer Gefährte in der Gründung der Lutherischen Kirche. Er schrieb 1523 eine kleine: **Christlicke Lere dorch Johannem Bugenhagen Pomeren**, die er seiner Landsmännin, Prinzessin Anna, Tochter Bogislavs 10. und Gemalin des Herzoges Georg von Lignitz, widmete. Warum er dies gethan, sagt er in der Vorrede: **Int erste heft my gedrungen christlicke leve, de socht nicht egen nut unde vordel, sunder der anderen; darnegest ôk dat ik my erkenne Juwer gnade underdanen; den ik byn eyn Pomeren geboren, nicht unbekant im gantzen lande**[25]). In demselben Jahre erschien auch das Neue Testament in Niederdeutscher Sprache: **dat nyge testament tho dude, gedruckt tho Wittenberg dorch Melchior Lotther.** Zur Einrichtung der Lutherischen Kirche ward Bugenhagen 1528 nach Braunschweig berufen, und 1529 nach Hamburg, und 1531 nach Lübek; für diese Örter verfaßte er zugleich ihre Kirchenordnungen, welche **Christlicke ordeninge** überschrieben sind.

In Pommern machten die Herzoge Georg und Barnim 9. im Sommer 1529 den Speierschen Reichsabschied bekannt, welcher verordnete, daß in Lehre und Gottesdienst nichts geändert werden solle bis zur Abhaltung des Conciles, und befahlen ihren Unterthanen, demselben genau nachzuleben: **mit ernster meninge und bogêr, dat gy und ein itzliker van juw densulvigen mandatis, ordeningen und avescheiden naleven, und in keinen wegen dagegen handelen edder dôn**[26]). Nachdem 1530 der Augsburger Reichsabschied, welcher die Neuerungen in der Kirche abermals verbot, erfolgt war, verkündigten die Pommerschen Herzoge auch diesen auf einem Landtage im März 1531 ihrer Landschaft, die ihn nicht allzu willig anhörte[27]). Die evangelische Lehre hatte in Pommern schon zu viele Anhänger gewonnen, als daß sie sich wieder beseitigen ließ. Herzog Georg erkrankte, wahrscheinlich in Folge einer Erkältung auf der Jagd, und starb am 10ten Mai zu Stettin, ungefähr acht und dreißig Jahre alt. Jakob Runge sagt von ihm: **princeps, si verae religionis amans fuisset, nulli secundus**[28]). Er hinterließ von seiner Pfälzischen Gemalin Amalia seinen Sohn Philipp 1. einen sechszehnjährigen Jüngling, welcher seit 1526 bei seinem mütterlichen Oheime, dem Pfalzgrafen Ludwig, zu Heidelberg erzogen ward, und sich noch dort befand als sein Vater starb

---

24) Jänckens Gelehrtes Pommerland S. 2.

25) Jäncken a. a. O. S. 124.

26) Die Bekanntmachung ist abgedruckt in den Baltischen Studien, Jahrg. 15. Heft 2. S. 178—182.

27) Kantzows niederdeutsche Pommersche Chronik, S. 183.

28) **Kosegarten de academia Pomerana, pag. 30.**

Zehntes Capitel.

Die Herzoge Barnim 9. und Philipp 1.

ao. 1531—1560.

Herzog Barnim 9. führte nach dem Tode seines älteren Bruders Georg die Regierung fort, und richtete, um die Gemüther zu beruhigen und zu gewinnen, im Sommer 1531 an das Land ein Schreiben, welches die Predigt des Evangelii erlaubte, unter der Bedingung, daß kein Aufruhr dabei entstände. Weil aber dies Schreiben nicht vorher mit den Landständen berathen worden, so wurden neue Unruhen in den Städten dadurch herbeigeführt, und der Herzog sah sich genöthigt, jenes Schreiben durch ein zweites dahin zu beschränken, daß das Evangelium nur nach der Auslegung der vier Doctoren d. i. der alten Kirchenlehrer gepredigt werden solle. Zu Michaelis 1531 traf der junge Herzog Philipp 1. von Heidelberg in Stettin ein, und nahm nun an der Regierung Theil; er war wohlgesinnt und unterrichtet, und hatte Lust zu ritterlicher Übung und zum Lesen[1]). Sein Vater hatte ihn im katholischen Bekenntnisse erzogen; doch ermahnte ihn, als er Heidelberg verließ, der Pfalzgraf Ludwig, er möge in der Religion keine rasche und gewaltsame Änderung vornehmen, und derhalben kein Blut vergießen; welchem Rathe auch Philipp getreulich nachkam[2]). Im Herbste 1532 theilten die beiden Herzoge das Land unter sich, dergestalt, daß Philipp das Wolgaster Land bis an die Randow und Swine erhielt, Barnim 9. das Stettiner Land und Hinterpommern; die allgemeinen Angelegenheiten sollten gemeinsam geleitet werden. Die Greifswalder Universität solle in gutem Stande erhalten, und von dem Wolgaster Herzoge verwaltet werden. Es heißt in dem Theilungsrecesse hierüber: „Über das ist von uns bewilget, daß die Universität zum Gripeswolde von dem Fursten, dem der Wolgaster Ort zufelt, verwaltet werden solle, dermaßen daß dieselbig sampt iren Dorfferen, Gueteren, Cleinodien und anderen, in guetem Wesen erhalten, und unverruckt one des anderen Fursten Mitwißen und Willen, bleiben soll." Hiemit hatte denn Philipp schon die Fürsorge für die Erneuerung der Universität übernommen[3]).

Gleich nach dem Tode des Herzoges Georg, welcher als Beschützer der katholischen Kirche bekannt war, zwangen zu Greifswald die Altermänner der Bürgerschaft den Rath dazu, daß er den als Prediger beliebten Johann Knipstro auf Kosten der Stadt von Stralsund kommen ließ. Bürgermeister waren Magister Borchard Bekeman, früher Lehrer in der Artistenfacultät, Vicke Bole und Caspar Bunsow; unter den Rathmännern war auch Magister Petrus Gruel, der frühere Lehrer in der Artistenfacultät. Knipstro kam im Juni 1531 nach Greifswald, und hielt am fünften Sontage nach Trinitatis seine erste Predigt über die christliche Gerechtigkeit nach Matth. 5. v. 20. Er fand bei dem Volke vielen Beifall, und am Tage Aller Heiligen, am ersten November, stellten die Canoniker zu Sanct Nicolai ihre Horas ein; der katholische Gottesdienst hörte auf. Im Februar 1532 kamen die Lutherischen Prediger Johann Schulte und Magister Clemens Timme nach

---

1) Kantzows niederdeutsche Pommersche Chronik S. 192. und von Herzog Philipp S. 201: „So las he und studerede ok gern, und hedde nevenst dem gude lust to ruterie und to anderem furstliken dinge."

2) Jakob Runge in meinem Programme: de academia Pomerana, pag. 31. und darnach Sell in der Geschichte des Herzogthums Pommern, Th. 3. S. 3.

3) Geschichte der Einführung der evangelischen Lehre im Herzogthum Pommern; Greifswald 1837. S. 126.

Greifswald. Aber der Rath blieb der neuen Lehre abgeneigt, wies dem Knipstro eine ganz schlechte Wohnung an, und bewilligte ihm, da die Altermänner wiederholt einen Lohn für ihn verlangten, kaum zwanzig Gulden auf ein Jahr. Knipstro kehrte 1533 nach Stralsund zurück, hinterließ aber zu Greifswald als lutherische Prediger die eben genannten Johann Schulte und Clemens Timme, und den Matthäus Eggard[4]). Schulte, aus Posen, ward Pastor bei Sanct Nicolai; Timme, aus Rostock, bei Marien; Eggard, aus Havelberg, bei Jacobi; er war hier 1521 als Student immatriculirt. Sie blieben alle längere Zeit im Amte, und erschienen auf den ersten Lutherischen Synoden Pommerns 1541—54[5]). Timme hatte, ehe er nach Greifswald kam, zu Wismar gepredigt, und das Pfarramt zu Lübow bei Wismar geführt; Balthasars zweite Sammlung S. 335.

Die Universität zu Greifswald bestand auch während der ersten Regierungsjahre Philipps fort. Zu ihren damals noch vorhandenen Lehrern gehörten der Theologe Wichman Kruse, die Juristen Henning Lotze, Heinrich Bukow, Johann Otto, und die Artisten Erasmus Holthuder, Johann Hagemeister, Georg Narman und Johann Lubkerman. Nachdem Wichman Kruse gestorben, schließt die Universität am 12ten April 1534 wegen der Nomination zu einer Vicarie, welche er inne gehabt hatte, einen Vertrag mit dem Abte zu Stolp bei Anklam, in unsrer nro. 110. wobei Johann Otto, Johann Hagemeister und Georg Narman die Bevollmächtigten der Universität sind. Im Jahre 1536 entscheiden die Greifswalder Bürgermeister einen Streit zwischen dem Doctor Henning Lotze und Curd Smalensehe wegen eines Canonicathauses bei Sanct Nicolai, in unsrer nro. 111. Im folgenden Jahre ist Johann Hagemeister Rector der Universität, und macht im Namen der Universität dem Diderik Horn zu Ranzin eine Anleihe von 150 Mark, in unsrer nro. 113. Johann Lubkerman, Collegiat und Verweser der Universität, macht 1538 dem Achim Vere zu Slawetow eine Anleihe von 150 Mark, in unsrer nro. 114. Diese vollzogenen Geschäfte zeigen, daß in jenen Jahren die Universität als zu Recht bestehende Corporation fortdauerte, obwohl die Zahl der Lehrer sich sehr vermindert hatte, und die meisten Vorlesungen eingestellt worden. Im Decanatbuche der Artisten heißt es fol. 106. bei der 1539 erfolgten neuen Einrichtung der Universität: Cum studia temporum iniuria collapsa essent, et omnes fere in academia praelectiones annis plus duodecim conticuissent. Die hier bezeichneten zwölf Jahre würden bis 1527 oder 1526 zurückführen; daß aber in ihnen wenigstens in den Artistencollegien Unterricht ertheilt ward, ist nach dem oben S. 181. angeführten zu vermuthen. Johann Hagemeister ernährt sich 1529 von dem Unterrichte, den er gleich den anderen, im Pädadogio ertheilt, d. i. im kleineren Collegio der Artisten, bei welchem er Collegiat war. Dafür spricht auch, daß das Decanatbuch in der oben angeführten Stelle nicht omnes, sondern omnes fere sagt.

Auch zu Rostock erlitt die Universität während des Kampfes zwischen der katholischen

---

4) Alles dies berichtet Jakob Runge, Knipstros vertrauter Freund; mein Programm de academia Pomerana pag. 30. Brockman in der Schrift: Vom bischöflichen Official zu Greifswald S. 24. zeigt aus dem alten Kirchenregister zu Sanct Marien, daß in dieser Kirche 1528 und 1529 der katholische Gottesdienst in alter Weise gehalten ward, aber 1532 nicht mehr.

5) Siehe die Nachrichten über sie in Dähnerts Pommerscher Bibliothek Bd. 2. S. 164. 165. und die Synodalberichte in Balthasars erster Sammlung zur Pommerschen Kirchenhistorie, S. 14. 21. 29. 32. 87. 94. Timme war 1541 abwesend, und zwar auf der Greifswalder Oe, die also vielleicht mit zu seiner Kirche gehörte; Balthasar a. a. O. S. 14. Auf dieser kleinen Insel war ehemals eine Capelle.

und der lutherischen Lehre eine große Verminderung der Lehrer und Studenten. Im Sommer 1526 wurden dort fünf Studenten eingeschrieben, im Winter gar keine; im Sommer 1527 zehn, im Winter fünf; im Sommer 1528 zwölf. Die Seuche der Schweißsucht erging 1529 von Hamburg über Lübek, Wismar, Rostock, Stralsund, Greifswald, Stettin, und trug zur Verödung der Schulen bei. Im April 1530 berichtete das noch katholische Rostocker Concil dem herzoglichen Canzler Caspar von Schöneich, die Universität verfalle durch ihre Armut, weil erstens die Martinianisch Gesinnten ihre Kinder nicht mehr zu ihr sendeten, während sie doch von Inscriptionen und Promotionen sich erhalten solle; weil zweitens der Universität zwei Kirchen genommen worden, mit denen sie sonst ältere Lectores hätte versorgen können; weil drittens vier Regentien verfallen, und keine Mittel zur Wiederherstellung vorhanden seyen, und endlich weil bei Verleihung der Canonicate nicht auf die verdienten Lectores Rücksicht genommen werde; daher wären aus Nahrungssorgen schon acht der besten Lehrer davon gegangen[6]). Deshalb führte der Jurist Nicolaus Lowe, früher zu Greifswald, das Rectorat zu Rostock von Ostern 1530 bis Ostern 1536 eilf Semester hinter einander[7]). Herzog Heinrich 4. von Schwerin sandte 1530 zur Unterstützung der hohen Schule zwei thätige und fähige Artisten nach Rostock, Conrad Pegelius und Arnold Burenius, deren letzterer Vorsteher der Adlerregentie ward, und mit großem Erfolge die jüngeren Studenten in der klassischen Litteratur unterwies, so daß bald darauf Johann Bugenhagen bei der Erneuerung der Greifswalder hohen Schule die Einrichtung des Burenius empfal[8]). Die Lutherische Lehre ward im Frühjahre 1531 zu Rostock durch den Rath eingeführt, welcher sich zugleich die Herrschaft über die Universität anmaßte, und Schlößer vor die Kisten und Fiscos derselben legte. Ähnlich ist vielleicht damals der Greifswalder Rath verfahren, und dabei die oben S. 180. erwähnte Verwahrung der Universitätsbücher auf dem Rathhause erfolgt. Seit 1536 bemühte sich der Rostocker Rath wieder neue Lehrer für die Universität zu gewinnen, und die Städte Hamburg, Lübek, Lüneburg, Riga, Reval, versprachen ihm Beihülfe an Besoldungen. Herzog Heinrich 4. sandte 1542 den Doctor der Theologie Heinrich Smedenstede von Lüneburg, der auch Pastor bei Sanct Nicolai ward, und längere Zeit der einzige theologische Lehrer zu Rostock blieb. Allmählig wuchs die Zahl der Lehrer, und die Universität gelangte bald wieder zu gedeihender Thätigkeit[9]).

Die Pommerschen Herzoge Barnim 9. und Philipp 1. faßten im Sommer 1534 den Entschluß, die Lutherische Lehre in ihrem Lande einzuführen, um Ruhe und Gehorsam zu schaffen. Der Zeitgenosse Thomas Kantzow sagt: **So segen se ok, dat de keiser vele darinne gebode, und se hedden it upgeholden bet up ere uterste fare, und konden it nicht lenger upholden, se wolden sik denne umb lande und lude bringen**[10]). Die Aussicht auf die Einziehung der Landgüter der Feldklöster zum Besten der immer bedrängten landesherrlichen Kasse mochte zur Herbeiführung dieses Entschlußes der Herzoge mitwirken. Sie beriefen im December 1534 nach Treptow an der Rega einen Landtag, zu welchem auf ihr Ersuchen auch Johann Bugenhagen von Wittenberg kam. Dort legten sie einen Entwurf zur neuen Ordnung der Kirche vor, welcher mit vieler

6) In Lischens Meklenburgischen Jahrbüchern Bd. 16. S. 193—195 ist das Schreiben des Conciles abgedruckt.

7) Über Nicolaus Lowe siehe oben S. 139. 145.

8) Kosegarten de academia Pomerana, pag. 66.

9) Krabbe Geschichte der Universität Rostock, S. 387. 394. 402. 408. 441.

10) Kantzows niederd. Pomm. Chronik, S. 213.

Schonung des noch Bestehenden abgefaßt war, und manches einer späteren Festsetzung überließ[11]). Doch Ritterschaft und Städte hatten Bedenken, die Einziehung der Feldklöster und die dadurch gesteigerte Macht der Landesherren fürchtend. Zu einer vollständigen Zustimmung der Stände kam es nicht, und vor dem Ergehen eines Abschiedes verließ der größere Theil der Ritterschaft den Landtag, um keine Einwilligung zu geben[12]). Gleichwohl ließen die Herzoge einen dem vorgelegten Entwurfe entsprechenden Abschied ausfertigen[13]), und verfuhren seitdem nach demselben, ohne Rücksicht auf die im folgenden Jahre von Adel und Städten eingereichten Protestationen. Die fürstliche Visitation, welcher Johann Bugenhagen beiwohnte, untersuchte 1535 die Städte und Klöster, und führte die neue Ordnung ein. Sie vollzog im Sommer ihr Geschäft auch zu Greifswald und im Kloster Eldena, über dessen Güter Valentin von Wedel als Fürstlicher Hauptmann gesetzt ward. Die Stadt Stralsund erwehrte sich der Visitation, weil sie sich schon 1525 eine evangelische Kirchenordnung gegeben hatte[14]). Zwei Evangelische Superintendenten wurden eingesetzt, Johann Knipstro für das Wolgaster Land, Paulus von Roda für das Stettiner Land. Bugenhagen verfaßte die Kirchenordnung für die neue Pommersche Kirche, und sie erschien unter dem Titel: **Kercken Ordeninge des gantzen Pamerlandes, dorch de Hochgebaren Försten und Heren, Heren Barnym unde Philips, beyde gevedderen, up dem landdage tho Treptow, tho eeren dem hilligen Evangelio, beslaten, dorch doc. Joannem Bugenhagen; gedrucket tho Wittemberch dorch Frantz Schlösser mcccccxxxv.** Es folgte ihr 1542 die Kirchenagende: **Karcken Ordening, wo sick dee Parner unnd Selensorger inn vorreikinge des Sacrament und ovinge der Cerimonien holden scholen im land tho Pamern**, gleichfalls zu Wittenberg gedruckt. Nachdem die Kirche in Pommern vorläufig geordnet war, feierte Herzog Philipp am 27sten Februar 1536 zu Torgau seine Vermählung mit der Prinzessin Maria, Tochter des Sächsischen Kurfürsten Johann, und Luther verrichtete die Trauung.

Auf die Einrichtung der Lutherischen Kirche Pommerns folgte nun auch die Erneuerung der Greifswalder hohen Schule, als einer zur evangelischen Lehre sich bekennenden. Schon in dem auf dem Treptower Landtage 1534 von den Herzogen vorgelegten Entwurfe der kirchlichen Ordnung heißt es: **Item de nuttingen und inkamen der domkerken thom Gripeswolde willen mine gnedigen heren tho underholdinge der universitet darsulvest toeigenen, und der inkamen darmit mehren, und de stede der universitet in ein kloster thom Gripeswolde vorenderen**, d. h. die Stätte der Universität soll in eins der beiden Greifswalder Klöster verlegt werden, die Gebäude des Klosters sollen der Universität zu ihrem Gebrauche überwiesen werden[15]). Johann Bugenhagen

---

11) Die Verhandlungen stehen in der Geschichte der Einführung der Evangelischen Lehre im Herzogthum Pommern, in den Urkunden nro. 27—31.

12) Herzog Barnim 9. sagt in seinem Bescheide an die protestirende Ritterschaft vom 12ten September 1535: „Jedoch fordert Gelegenheit der Sachen zuvore, und ehe das geschicht, was am nechsten durch uns zu Treptow von wegen der Religion und daran hangenden Sachen geordent und publicirt, zu erholen, darumb daß fast der mehrer Theil von Euch vor oberürter Publikation von Treptow vorritten; Geschichte der Einführung S. 207.

13) Avescheit to Treptow jegen den Landtdach; a. a. O. S. 181.

14) Cramer Pommersches Kirchenchronikon, Buch 3. S. 92. 93. Ziemssen Urkundliche Nachweisung des Grundes der Eigenthümlichkeit der evangelisch-lutherischen Kirchenverfassung der Stadt Stralsund, 1856. S. 9.

15) Geschichte der Einführung der evangelischen Lehre, S. 166. Hieraus entsprang die 1564 geschehene Überweisung des Schwarzen Klosters oder Greifswalder Dominikanerklosters an die Universität; siehe in meinem zweiten Theile die Urkunden nro. 134. 137.

ermahnet in seiner oben erwähnten Kirchenordnung nachdrücklich, den Kirchen und Schulen ihre Güter nicht zu nehmen, und sagt: **genamen geistlik gut dyget nicht, it fret dat ander mit sik up; it is överst recht, dat wat gade gegeven, gades blyve.** Er giebt auch eine Anweisung, wie man die Universität einrichten solle; da die Mittel geringe seyen, so solle man zuvörderst klein anfangen, und besonders ein Pädagogium besetzen, auf welchem die Studenten eine genügende Vorbildung erhalten. Seine Vorschläge lauten also: **Over de wyle it int erste swar syn wörde, in der yle so antofangen, were unse rath, dat men it mit einer ringen universitet anfinge, ein jar edder twe, dat de yöget hyr in den landen upgetagen wörde gröttere künste mit der tyt to leren. De wyle denne de universitet van nyges angerichtet schöle werden, is vor allen dingen acht to hebbende, dat ein gut Pedagogium angerichtet werde; van solkem werden de Marpurgere gelavet, de ein Pedagogium vlitich schölen angerichtet hebben. Derhalven mot men dar eine wyse antorichtende van erforschen, unde nömlik van dem Arnoldo Burenio, welker to Rostock ein gut Pedagogium schal angerichtet hebben. Unde tom ersten weren achte personen genoch tom anfange, veer professores artium, twe Theologi, twe Jurisconsulti. De vörnemeste professor artium schal syn ein regerer des Pedagogii. Unde schölen also twe Magistri syn des Pedagogii, under welkeren de erste vlitich lere de latinische Grammatica, unde repetere se, unde reposcere de regulas, unde lese ut den latinschen authoribus Terentium, Epistolas Ciceronis, unde underwylen Virgilium, undertyden ein deel ut deme Ovidio. De andere lese unde exercere de Dialectica unde Rhetorica, Copias Erasmi, unde der glyken bökere; item de konst vers to makende. Alle beide överst schölen acht darup hebben, dat de knaben gut latin reden, dat se ere schrift emenderen. Unde ut desseme sulvigen talle der knaben, so etlike wol vortfaren, schölen ok darna de anderen Professores hören. Under welkeren de erste schal lesen elementa Sperica, Arithmeticam unde der glyken. Unde so desser geschicket is, mach he ok in der Medicina wat lesen. De andere lese ummeschicht Dialecticam Cesarei, Quintilianum, Aeneida Virgilii. Unde dessem schal ok upgelecht werden eine Grekesche lectio to lesende; unde schal ok beladen syn to emenderen de schrift der knaben. Desse veer schölen ok na der ordeninge disputeren. Ut den Theologen schal einer Hebreisch lesen. Se schölen överst alle nicht mit to vele lection beswevet werden, sünder tom högsten late men einen des dages twe lection unde nicht meer lesen; unde so it geschickede personen sint, könen se under sik de lection unde stunden wol deelen, unde wat se lesen willen.**

Dieser Aufforderung Bugenhagens ward denn auch bald Folge geleistet. Thomas Kantzow welcher damals bei Herzog Philipp Secretarius war, sagt, daß die Kirchenvisitatoren, als sie 1535 nach Greifswald kamen, das Pädagogium hier wieder aufrichteten, und wegen Wiederherstellung der ganzen Universität gute Vertröstung gaben [16]). Im kleineren Collegio der Artisten wird das Pädagogium eingerichtet worden seyn, da es dort schon früher bestanden hatte, und auch noch 1529 in Thätigkeit war; siehe oben S. 181. Wahrscheinlich hatte es noch einige seiner früheren Lehrer; denn Johann Hagemeister und Georg Narman sind 1534 und 1537 Collegiaten, und ersterer ist 1537 Rector der Universität, in unsren Urkunden nro 110. 113 [17]). Herzog Philipp bemühte sich

16) Kantzow niederdeutsche Pommersche Chronik, S. 223.

17) Dies zur Universität gehörende Pädagogium muß unterschieden werden von der späteren großen Stadtschule im grauen Kloster, die erst 1561 anhob; Breithaupt Greifswaldische Schulgeschichte, erstes

nun, für die Universität einige neue Professoren zu gewinnen, und wandte sich auch an den Doctor Christoph Hegendorffinus, Syndicus der Stadt Lüneburg, einen Gelehrten von großem Rufe. Er war Theologe und Jurist, und befand sich mit Erlaubnis des Lüneburger Rathes im Herbste 1539 in Rostock, um für die Wiederherstellung der dortigen Universität thätig zu seyn. Um diese Zeit erhielt er von Herzog Philipp die Aufforderung nach Greifswald zu kommen, und schreibt, nach Lüneburg zurückgekehrt, am 13ten April 1540 an den Rostocker Rath: „daß ihm von Churfürstlichen Gnaden zu Brandenburg in der Universität zu Frankfurt an der Oder, als auch von Fürstlichen Gnaden von Pommern zu Greifswald herrliche Conditiones und Stipendia gnädiglich angeboten würden." Leider starb der ausgezeichnete Mann schon am 10ten August desselben Jahres zu Lüneburg [18]).

Inzwischen waren dem Rufe Philipps 1539 einige Gelehrte gefolgt, so daß er im Herbste die Wiedereröffnung der Greifswalder Universität verfügte, welche um Martini geschah. Zum ersten Rector ward am 16ten November erwählt Ambrosius Scala Atrisilvius, Doctor der Medicin; zum ersten Decane der Artistenfacultät Antonius Walther Rhenanus, Magister Artium. Die Worte, mit welchen im Album fol. 142 diese Wiedereröffnung der Universität bezeichnet ist, stehen in meinem zweiten Theile S. 126. Ähnlich heißt es hierüber im Decanatbuche der Artisten fol. 106: Decanatus primus magistri Antonii Waltheri Rhenani anno christi mdxxxix. Cum studia temporum iniuria collapsa essent, et omnes fere in Academia praelectiones annis plus duodecim conticuissent, illustrissimus princeps Philippus, dux Pomeraniae et cet. liberalissimus studiosorum mecoenas, cum iudicaret, neque doctrinam relligionis, neque iusticiam, neque ullam omnino humanitatem, sine liberalium artium praesidio conseruari posse, conuocatis aliunde aliquot eruditis et bonis viris, instaurare Academiam coepit anno christi seruatoris nostri mdxxxix circiter festum Martini. Nomina professorum sunt:

Ambrosius Scala, artis medicae doctor, rector academiae.
Joannes Otto stettinensis, doctor iuris utriusque.
Joannes Knibstrobius, ad tempus constitutus a principe professor theologiae; cui haud multis mensibus post suffectus est venerabilis vir:
Dominus Nicolaus Glossenius, licentiatus theologiae.
Magister Antonius Waltherus rhenanus.
Magister Benedictus Kitzmannus, stettinensis.
Paulus Thomae, coslinensis.

Bei der Wiedereröffnung der Schule waren also an Lehrern vorhanden: für die Theologie einer; für das Recht einer; für die Medicin einer; für die Artes drei. Über die Ankündigung dieser Wiedereröffnung sagt Cramer: „Auf solche Instauration hat der Rector Academiä eine Intimation angeschlagen, darinnen er des löblichen Hertzogen Wohlthat hoch rühmet, und die Jugend und jedermenniglich zur Danksagung vermahnet. Es hat auch M. Benedictus Kitzmannus deswegen dem Hertzogen, wie auch dem ganzen Vaterlande, gratuliret mit einem schönen Carmine. Wie dann auch Herr Antonius Waltherus unter andern diese Verslein gemacht:

Stück S. 23. Gesterdings erste Fortsetzung des Beitrages zur Geschichte Greifswalds, S. 168.

18) Krabbe Geschichte der Universität Rostock, S. 421 — 429.

Compulerat sacras procul hinc discedere musas
 Barbaries studiis insidiata bonis.
Aonides igitur pullata veste sorores
 Hanc aliquantisper deseruere scholam;
Deseruere lacus, campos et amoena vireta,
 Et tam melliflui dulcia prata soli.
Has ducis ingenium revocat pietasque Philippi,
 Dum cupit imperio consuluisse suo;
Ergo quae moesta patria templisque carebant,
 Nunc redeunt hilares ad sua sacra deae; cet[19]).

Das Rectorat des Ambrosius Scala dauerte ein Jahr, während dessen er 88 einschrieb, Pommern, Märker, Danziger, Lausitzer, worunter viele Edelleute, wie Matthias Czitzewitze, Bernhardus bere, Laurencius krakow, Nicolaus putkamer, Magnus wedel, Christianus kussow, Hugoldus bere, Johannes bere, Johannes blankenborch, Paulus damitz, Martinus de wedel, Wilhelmus mandüvel. Sechs Studenten wurden zu Baccalaren promovirt. Der zweite Rector war seit dem 16ten October 1540 der Theologe Nicolaus Cordus Glossenus, aus der Mark, welcher zu Wittenberg Licentiat der Theologie geworden war; er blieb ein Jahr hindurch Rector, und schrieb 23 ein, worunter Bertramus muckervitze a torgelow, Anthonius zitzevitze nobilis, dionisius bonnyn nobilis, Johannes schwarte lubicensis. In diesem Rectorate besuchte Herzog Philipp mit seiner Gemalin seine Universität, indem er in Greifswald die Huldigung entgegennahm; worüber Cramer sagt: „Da auch Herzog Philipp gen Gryphswald kommen, ist der Universitet Rector Nicolaus Glossenius sampt allen Professorn und Studenten, und die Pedellen mit silbern Sceptern vorher, in einer ansehnlichen Procession zu Herzog Philipp in die Herberg gangen, empfingen ihn mit einer lateinischen Oration, bedancket sich für die Fürstliche Gnade der gantzen Universitet wiederfahren. Darauf antwortet Herr Jost von Dewitz im Namen des Landesfürsten mit einer herrlichen und zierlichen lateinischen Rede, wiederholt was der Rector Universitatis proponiret hatte, mit Anzeigung daß Ihre Fürstliche Gnade ungleich mehr auf die Universitet zu wenden besunnen[20])." Sastrow bemerkt: „Seine Fürstliche Gnade ist in Hannemans Haus, nicht weit von Marien Kirchowe, und Fürstlichen Gnaden Gemahel an dem Markede in der Stoientinischen Haus, zu Herberg eingezogen[21])."

Die Einkünfte der Universität waren sehr geringe, da die früheren Canonikate fehlten. Sie

---

19) Cramer Pommersches Kirchenchronikon, Buch 3. S. 105. Die Erinnerung an diese Erneuerung der Universität ward 1739 gefeiert durch zwei Reden, welche die Professoren Augustin Balthasar und Albert Schwartz bei den von ihnen vollzogenen Promotionen hielten; Album tom. 2. bei diesem Jahre. Ebenso 1839 durch die vom Professor Finelius gehaltene Rede: **Quantum restitutio universitatis litterariae Gryphisvaldensis augendis amplificandisque rebus evangelicis apud nos profuerit**, zu welcher ich einlud durch mein Programm: **De academia Pomerana ab doctrina romana ad evangelicam traducta.**

20) Cramer Pommersches Kirchenchronikon, Buch 3. S. 106.

21) Bartholomäus Sastrowen Lebenslauf, Th. 1. S. 191. Philipp bestätigt nach geschehener Huldigung die Greifswalder Privilegien am 20sten September 1540; Dähnert Pommersche Bibliothek Bd. 4. S. 329. Glossenus scheint also bei dem Empfange Philipps der Stellvertreter des Scala gewesen zu seyn.

bezog noch die von Wartislav 9. angewiesenen Hebungen aus den Dörfern Wampen, Letzenitz, Kitz und Hennekenhagen[22]). Für die Griftower Pfarre erhielt sie vom Stadtrathe jährlich zehn Gulden. Aus dem Bukowschen Testamente wurden ihr 1541 jährlich zehn Gulden zur Unterhaltung der Professoren bewilligt, in der Urk. nro. 117. Etwas später wurden es funfzehn Gulden, und darauf 50 Mark; nro. 124. 127. Einige kleine Capitale besaß die Universität, da sie 1543 an Achim Horn zu Gribow dreihundert Mark verleihet, in der Urk. nro. 118. Sie hatte früher von Bogislav 10. für die Rückgabe der Stralsunder Orbare tausend Mark empfangen, in der Urk. nro. 78. Ob nach dem Aufhören der Canonikate bei Sanct Nicolai die Universität von diesen Hebungen etwas erhielt, ist sehr zweifelhaft; doch blieben die Curien oder Häuser der Canonikate bei ihr. Leider ist das Protokoll der Greifswalder Kirchenvisitation von 1535 nicht vorhanden; aus ihm würde sich über den Verbleib der Canonikate etwas ergeben. In dem späteren Visitationsrecesse von 1558 heißt es nur, daß die Hebungen der alten lectura theologiae, welche Wichmannus Kruse hatte, zum Kirchenkasten genommen werden sollen, der die Pastores besolde; in der Urk. nro. 127. Die theologischen Lehrer erhielten durch diesen Reces ein etwas mehr gesichertes Einkommen, indem er bestimmte, daß sie zugleich Pastores bei den drei Stadtkirchen seyn sollen. Sonstige alte katholische Kirchenbeneficien, deren Patronat einzelne Familien innehatten, sollten theils den Kirchenkasten überwiesen, theils zur Unterstützung studirender Jünglinge verwandt werden[23]). Die Einkünfte der Universität wurden gesammelt und verwaltet durch einen Procurator universitatis, welcher 1543 Erasmus Serader heißt; im Jahre 1549 wird ein collector redituum academiae erwähnt, der Erasmus Wenth hieß, ein Greifswalder Bürger war, und auch auf die Unterhaltung der Gebäude der Universität achten sollte; Urk. nro. 118. und Album fol. 176.

Das dritte Rectorat führte vom Herbste 1541 bis zum Herbste 1542 der Jurist Bartholomäus Amantius Augustanus, welcher 31 einschrieb, worunter Andreas von der osten nobilis, Johannes gelishausen posnensis, Georgius below pestensis nobilis. Sastrow studirte 1541 wieder zu Greifswald, und sagt, er habe bei Antonius Waltherus dialecticam Caesarii, und bei Benedict Kitzmann Ovidium de fastis gehört[24]). Cornelius Prusinus aus Harlem und Andreas Magerius aus Orleans wurden als Professoren der Philosophie angestellt. Benedict Kitzmann, ein ausgezeichneter junger Mann von 27 Jahren, erhielt im November 1542 das Rectorat, und war zugleich Decan der Artisten; er gerieth in einen Streit, in Folge dessen er seine Entlassung nahm, und am 14ten December 1543 starb. Sein Nachfolger im Decanate, der eben berufene Petrus Vincentius aus Breslau, sagt darüber im Decanatbuche fol. 107: Jllud quidem constat fuisse motus varios atque tumultus, et in aliquibus ipsum M. Benedictum decanum, et tum eciam rectorem academiae, periclitatum esse; sed quidquid contigit, ante meum aduentum contigit; itaque quod ad me adtinet, hoc scio unum, M. Benedictum Kitzmannum, virum magni ingenii, praeclarae eruditionis et virtutis fuisse. Im Sommer 1543 ward von Wittenberg der Mediciner Hieronymus Oeder berufen, und der alte Artist Erasmus Holthuder wieder aufgenommen. Vom Herbste 1543 an, wo der Jurist Johann Otto Rector ward, bis zum Herbste 1553 waren die

22) Diese werden ihr noch 1563 wieder bestätigt in unsrer Urkunde nro. 129.

23) Gesterdings Beitrag zur Geschichte Greifswalds, S. 195.

24) Sastrowen Lebenslauf, herausgegeben von Mohnike, Th. 1. S. 193.

Rectorate meistens wieder halbjährige. Im Sommerrectorate des Johann Knipstro 1544 trat der Jurist Johann von Usedom als Lehrer des Rechtes ein, iuris civilis interpres, und Georg Krakow aus Stettin als Professor der Mathematik; im Herbste kam von Wittenberg Michael Beuther als Professor der Dichtkunst und der Geschichte. Sigmund Schörkel aus Naumburg ward im Sommer 1546 Professor der Philosophie, und im Herbste Heinrich Norman aus Rügen Lehrer der Rechte. Im folgenden Jahre kamen hinzu Jakob Runge aus Stargard als Lehrer der Grammatik, und der Jurist Lorenz Lindeman aus Leipzig. In dieser Reihenfolge fanden sich zuerst wieder neue Lehrer bei der Universität ein. Manche blieben nur kurze Zeit, indem sie entweder zu Räthen am Wolgaster Hofe, oder zu andren Schulen und Universitäten berufen wurden, wo sie reichlichere Versorgung hofften[25]).

Die Abfaßung neuer Statuten für die wiederhergestellte Schule war nothwendig, und ward 1545—1547 ausgeführt; die Lehrer machten den Entwurf, und Herzog Philipp ertheilte die Bestätigung; siehe unsre nro. 119. 120. Die Statuten bestimmen die Zahl der Lehrer viel größer als sie zu jener Zeit war. Die Theologie soll drei Professoren haben; der eine soll zugleich Superintendent in Rügen seyn, der andre Archidiaconus zu Demmin, der dritte Greifswalder Präpositus. Sie sollen vornämlich die heiligen Schriften alten und neuen Testaments einfach erklären, auch Hebräisch lehren. Sie können dann auch noch einige Schriften der Theologen kurz durchgehen, wie Augustinus de spiritu et litera, Melanthons locos communes, und einige Commentare Luthers. Das Recht sollen gleichfalls drei Professoren lehren, einer die Institutionen, der von den Glossen nur das wirklich nützliche anführen muß; der andre den Coder, wobei die nützlichsten und für die Praxis geeignetsten Titel auszuwählen sind; der dritte die Pandecten, wobei er mit dem letzten Titel, de regulis iuris' anfangen soll, weil der Student diese Regeln auswendig wißen muß, um über alle Gesetze und zweifelhafte Fälle sich ein Urtheil bilden zu können. Der ganze Pandectencursus wird in fünf Jahre vertheilt, und im fünften sind auch das erste und das sechste Buch der Decretalen zu erläutern. Zwei dieser Professoren dürfen auch vom Fürsten zu Landesgeschäften verwandt werden. Die Juristen sollen in dem bei Sanct Nicolai Kirchhofe gelegenen collegium iuristarum lesen. Für die Promotion bleiben vorläufig die von Bogislav 10. bestätigten Statuten gültig. Die Medicin erhält gleichfalls drei Professoren, welche die Schriften des Galenus, Hippokrates, Avicenna de febribus und Tractatum nonum Almansoris de curatione morborum erläutern. Wer Doctor der Medicin werden will, muß Magister Artium seyn. Die Facultät der Künste und der Philosophie soll acht Professoren haben, für Grammatik, Dialectik, Rhetorik und Ethik, Griechische Sprache, Dichtkunst und Geschichte, Physik, Arithmetik und Sphärik, Geometrie und Astronomie. Für alle diese Fächer sind auch die Lehrbücher angegeben. Die Zahl der in diesen Statuten vorgeschriebenen Professoren ward aber noch lange Zeit hindurch in der Wirklichkeit nicht erreicht; bisweilen war für eine Facultät nur ein einziger Lehrer vorhanden. Einen Buchhändler und Buchbinder erhielt die Universität 1551: Hoc anno in fine aprilis actum fuit cum Erhardo Toss, bibliopola et compactore, ut huc commigraret; is in fine augus 1 cum familia huc venit; Album fol. 179. Die erste Druckerei ward hier 1581 eingerichtet.

Wir finden in den zehn ersten Jahren nach Erneuerung der Universität folgende Lehrer der Theologie zu Greifswald. 1) Johann Knipstro aus Sandow bei Havelberg, welcher 1516

25) Ähnlich war dies damals zu Rostock; Krabbes Geschichte der Universität Rostock, S. 453.

zu Frankfurt an der Oder studierte, dann in das Franciscanerkloster zu Pyritz kam, und 1524 sich den Lutherischen Predigern in Stralsund anschloß. Nachdem er 1531—33 zu Greifswald das Evangelium geprediget, kehrte er nach Stralsund zurück, und ward 1535 Superintendent des Wolgaster Landes, auch Pastor zu Wolgast. Im Herbste 1539 erhielt er auch die Professur der Theologie zu Greifswald, war aber öfter abwesend in Kirchengeschäften, und hielt viele Synoden zu Greifswald Das Rectorat führte er 1544 und 1547. und ward im letzteren Jahre durch den Rostocker Professor Heinrich Smedenstede zum Doctor der Theologie promovirt, zugleich mit dem Schotten Alexander Dume, Pastor bei Sanct Jacobi, und dem Franzosen Andreas Mager, Professor der Theologie zu Greifswald, in Gegenwart des Herzoges Philipp und des ganzen Hofes. Seit 1548 gerieth Knipstro in einen langwierigen Streit mit dem Stralsunder Superintendenten Johann Frederus, welcher auf Antrieb des Stralsunder Rathes nicht die Oberaufsicht Knipstros anerkennen, und sich nicht von ihm ordiniren laßen wollte. Doch verschaffte Knipstro dem Frederus, als dieser 1549 Stralsund verlaßen mußte, eine theologische Professur zu Greifswald. Im Jahre 1552 schrieb Knipstro die Antwort der Pommerschen Theologen gegen die Osiandrische Lehre von der Rechtfertigung. Er verfaßte auch das sechste Hauptstück des Pommerschen Catechismus: de gewalt der Slötele des Hemelrikes, und die Pommersche Haustafel. Den Herzog Philipp ermahnte er auf das dringendste, der Greifswalder Universität eine reichlichere Versorgung zu geben. Die drückende Dürftigkeit, in welcher nach der Reformation die Kirchen und Schulen gelaßen wurden, hat Mohnike trefflich geschildert[26]). Knipstro starb zu Wolgast am 4ten October 1556. Jakob Runge, sein treuer Freund, Professor der Theologie zu Greifswald, war bei ihm, und Knipstro sprach zu ihm: Verlaße die Pommersche Kirche nicht! Deßen blieb Runge eingedenk, als er hernach einen Ruf nach Wittenberg erhielt, und sagte: se bona conscientia ab ecclesiis in patria, voce morituri doctoris Knipstrovii sibi commendatis, discedere non posse[27]). Was im funfzehnten Jahrhundert Wartislav 9. und Heinrich Rubenow der Greifswalder Schule gewesen, das waren ihr im sechszehnten Herzog Philipp und Johann Knipstro und Jakob Runge[28]). 2) Nicolaus Glossenus, aus der Mark, war als concionator Revaliensis 1533 zu Wittenberg Licentiat der Theologie geworden, ward im Frühjahre 1540 als Professor der Theologie nach Greifswald berufen, und in das Album eingetragen als: Nicolaus Glossenius licentiatus sacre theologie professor. Im Herbste übernahm er das Rectorat, und nennt sich dabei: Nicolaus Cordus Glossenus, artium et philosophiae magister et sacrae theologiae licentiatus, primus vocatus et ordinatus lector theologiae ao. 40. 3. april. Er wohnte 1541 dem Religionsgespräche zu Worms zwischen Melanthon und Eck bei, war zu Greifswald auch Präpositus bei Sanct Nicolai, und stand bei der Universität und den Synoden in großem Ansehn. Als Nicolaus Amsdorf 1542 von Magdeburg nach Naumburg als Bischof ging, ward Glossenus 1543 dessen Nachfolger zu Magdeburg, und starb dort nach vier Jahren[29]). 3) Andreas Magerius Aurelianensis, aus Orleans in Frankreich, ward am 11ten November 1542 als Professor

---

26) Johannes Frederus, eine kirchenhistorische Monographie; Stralsund 1837. zweite Abtheilung, S. 28—31.

27) Album fol. 203. verso.

28) Über Knipstro siehe Balthasar Andre Sammlung einiger zur Pommerschen Kirchenhistorie gehörigen Schriften, S. 317—386. und Mohnike das sechste Hauptstück im Catechismus, Stralsund 1830. Er schreibt sich: Knipstro; lateinisch Knipstrovius

29) Dähnert Pommersche Bibliothek, Bd. 2. S. 165.

der Philosophie eingeschrieben, mit Knipstro 1547 zum Doctor der Theologie promovirt. Er war seitdem Professor der Dialectik und der Theologie, und führte das Rectorat im Sommer 1550. Im Jahr 1552 ward er nach Wolgast gerufen als Erzieher der Söhne Philipps, und starb 1557 zu Wittenberg; Album fol. 196 [30]). 4) Alexander Dume, aus Edinburg in Schottland, Pastor bei Sanct Jacobi, ist 1545 eingeschrieben als Alexander Dume scotus, liberalium artium magister, divi Jacobi pastor, pietate ac doctrina praestans, und mit ihm noch ein andrer Schotte Alexander Sinapius, gleichfalls Magister. Dume ward 1547 mit Knipstro und Mager zum Doctor der Theologie promovirt, und heißt im Verzeichnisse der Professoren 1548 theologiae doctor et professor. Er ging im Sommer 1549 nach Stralsund als Pastor bei Sanct Jacobi, und vertheidigte dort den Satz, daß Hochzeiten am Sonntage nicht durch die heilige Schrift verboten seyen, worüber er von Frederus und andren angegriffen ward. Er starb dort 1554 [31]). 5) Johannes Frederus aus Cöslin in Pommern, studierte 1524 zu Wittenberg bei Luther, Melanthon, Bugenhagen und Justus Jonas, ward 1537 Conrector an der Hamburger Johannisschule, und dann 1540 Lector Theologiä und Prediger bei dem dortigen Dome. Er übersetzte mehrere Schriften von Luther und Urbanus Regius in das Lateinische, schrieb 1543 das Buch Loff unde unschuld der frouwen, zur Ehrenrettung der Frauen, welches er der Königin Dorothea von Dännemark widmete, unter dem Namen Irenäus, und dichtete treffliche Kirchenlieder in niederdeutscher Sprache. Hermannus Bonnus, Andreas Knopke und Johannes Frederus haben sich in diesen niederdeutschen kirchlichen Dichtungen vorzüglich hervorgethan. Im Jahre 1547 ward Frederus als Superintendent nach Stralsund berufen, und gerieth in den oben S. 194. erwähnten Streit mit Knipstro. Dem Stralsunder Rathe übergab er die Schrift: Van deme rechten gebruke unde misbruke geistliker gudere, worin er dringend eine wenigstens nothdürftige Versorgung der mit Frau und Kindern hungernden Prediger fordert. Der Stralsunder Rath entließ ihn 1549 seines Amtes, weil er sich nicht verbieten laßen wollte, gegen das Interim zu predigen. Auf Knipstros Vorschlag erhielt Frederus 1549 von Philipp 1. eine theologische Professur zu Greifswald, und 1550 auch die Rügische Superintendentur, welche er von Greifswald aus verwaltete; sie trug 100 Gulden und vier Last Roggen ein, und Knipstro trat freiwillig diesen Theil seines Amtes ab. Da aber Frederus den Streit mit Knipstro über die Ordination durch Handauflegung erneuerte, ward er 1552 von der Professur entlaßen, behielt jedoch das Rügische Amt mit der Wohnung zu Greifswald bis 1556. Dann ward er Pastor zu Wismar bei Sanct Marien, wo er 1562 starb [32]). Die Greifswalder Theologen standen damals immer im Verkehre mit den Wittenbergern, und letztere gaben in dem Streite zwischen Knipstro und Frederus zwei Male ein Gutachten, welches beide Male zu Gunsten Knipstros ausfiel.

Als Lehrer in der Juristenfacultät sind aus dieser Zeit folgende zu erwähnen. 1) Jo-

30) Dähnert a. a. O. S. 167.

31) Balthasar Andre Sammlung S. 52. Dähnert Pommersche Bibliothek Bd. 2. S. 167. Johannes Frederus von Mohnike, Abtheil. 3. S. 6. Es ließen sich hernach manche Schottische Familien in Greifswald nieder, welche 1590 eine Schottische Compagnie daselbst stifteten; unter ihnen waren die Gipson, Levenstone, Murray, Witton; Gesterdings Beitrag S. 207. Vielleicht verließen sie Schottland wegen der Religionsunruhen. Auch in Stralsund waren damals viele Schotten; Mohnike a. a. O. S. 35.

32) Sein Leben ist ausführlich und gründlich erzählt von Mohnike in der Schrift: Des Johannes Frederus Leben und geistliche Gesänge, Stralsund 1840. Von Streitsucht ist Frederus wohl nicht frei zu sprechen; aber fast bei allen thätigen Männern jener Zeit zeigt sie sich.

hann Otto aus Stettin, der schon zur katholischen Zeit lehrte, blieb auch bei der Lutherischen Universität, führte noch 1543 das Rectorat, und starb 1545; siehe oben S. 173. 2) Bartholomäus Amantius Augustanus, aus Augsburg, war 1534 zu Ingolstadt professor oratoriae, und gab dort das große Werk Inscriptiones sacro-sanctae vetustatis, non illae quidem Romanae, sed totius fere orbis, in sechs Alphabeten heraus. Er ward dann auch beider Rechte Doctor, und Professor derselben zu Greifswald. Hier übernimmt er im Herbste 1541 das Rectorat, und nennt sich dabei auch vates a caesare Carolo v laureatus. Das Decanatbuch der Artisten führt ihn noch 1543 unter den Professoren auf. Dann ging er 1544 nach Dillingen, und gab dort 1556 das Florilegium sententiarum graecarum et latinarum heraus. 3) Johann von Usedom, von Rügen. Er ist im Sommer 1544 als Lehrer in das Album eingeschrieben: Tanclamensis, publicus iuris ciuilis interpres, nobilis et principis consiliarius, und wird im Mai 1545 Rector, wobei er sich nennt: nobilis origine Rugus, ipsius principis consiliarius et legum ciuilium professor ordinarius. Es ward damals eine Denkmünze auf ihn geschlagen, auf der er aetatis annorum 24 heißt, und nach welcher sein bei uns im kleineren Auditorio vorhandenes Bildnis 1738 gemahlt ward. Auch 1547 ist er im Album fol. 165. als Professor aufgeführt. Herzog Philipp sandte ihn in Landesgeschäften zwei Male zu Kaiser Karl 5. und schenkte ihm dafür das Gut Gagern auf Rügen[33]). 4) Heinrich Norman von Tribberatz auf Rügen, ist im Herbste 1546 als Lehrer eingeschrieben: Heinrychus Normannus Rugus, eques, legum professor ordinarius. Sastrow, welcher mit ihm zu Augsburg war, nennt ihn: zu Tribberatze geseßen. Norman ward nämlich 1547 mit mehreren Pommerschen Räthen auf den Augsburger Reichstag gesandt, wo er lange blieb, so daß er das ihm in demselben Jahre übertragene Rectorat nicht antreten konnte. Auch 1555 war er auf dem Augsburger Reichstage wegen des Religionsfriedens, und ward im folgenden Jahre Statthalter im Stifte Camin[34]). 5) Laurentius Lindeman aus Leipzig, ist im Sommer 1547 als Lehrer in das Album eingetragen: Laurentius Lindemannus, vtriusque iuris doctor, consiliarius illustrissimi principis. Im Herbste 1548 wird er Rector, und nennt sich dabei: Lipsensis. Als 1549 eine heftige Seuche zu Greifswald herrschte, ward Lindeman als Professor der Rechte nach Wittenberg berufen; Decanatbuch der Artisten fol. 119. 6) Joachim Möritz aus der Märkischen Stadt Briezen, wohl Wriezen oder Treuenbriezen, ward im Sommer 1549 als Lehrer eingeschrieben: Joachimus Möritz natus in oppido Marchiae Priezen, professor iuris. Er wird im October 1550 Rector, und nennt sich dabei auch: ducis Philippi consiliarius. Da damals ein Bürger der Stadt Greifswald, der Sohn des Heinrich Grape, von einem Studenten getödtet ward, und der Stadtrath den Thäter in den Häusern der Professoren aufsuchen laßen wollte, so vertheidigte Möritz nachdrücklich die Gerichtsbarkeit der Universität, und schrieb auch ein Consilium darüber, welches in Cothmanns Consiliis academicis nro. 31. steht. Sastrow hörte 1551 die Institutionen bei Möritz. Dieser ward im Herbste 1552 wieder Rector, vermählte sich 1556 mit Gertrud Steven, Tochter des Stralsunder Rathmannes Nicolaus Steven, und verließ dann die Universität[35]).

---

33) Siehe den Artikel über ihn in Balthasars vitis iureconsultorum Gryphisvaldensium.

34) Sastrowen Lebenslauf, Th. 2. S. 61. 97. Wachsen Geschichte der Altstadt Colberg S. 199. Cramer Pommersches Kirchenchronicon, Buch 3. cap. 58.

35) Siehe Balthasars Artikel über ihn, und seine Consilia, in den Leben der Greifswalder Juristen. Sastrows Lebenslauf erwähnt ihn in den Jahren 1551. 53. 55. Theil 4. S. 22. 46. 141.

Auch auf den Unterricht in der Medicin ward gleich bei der Erneuerung der Universität Bedacht genommen. Der erste Lehrer derselben war Ambrosius Scala Atrisilvius artium et medicinae doctor, welcher zugleich der erste Rector ward, und also wohl in gutem Ansehen stand; Th. 2. S. 126. Der Beiname Atrisilvius läßt vermuthen, daß er aus der Gegend des Schwarzwaldes war. Er ist auch im Herbste des folgenden Jahres in Greifswald anwesend, indem in der Bestätigung der Greifswalder Privilegien vom 20sten September 1540 unter den Zeugen steht: Ambrosius Schola, der medicin doctor, und physicus, und rector unser universitet tom gripeswolt; Dähnert Pommersche Bibliothek Bd. 4. S. 329. Der Ausdruck physicus bezeichnete den Stadtarzt, aber auch den Fürstlichen Hofarzt. Der zweite Lehrer der Medicin war Hieronymus Öder aus Annaberg in Sachsen, eingetragen in das Album im Frühjahre 1544 als: Hieronimus Öder Annemontanus, artium et philosophiae magister, nec non medicinae doctor, ducisque Philippi physicus, et publicus professor. Schon im Herbste desselben Jahres ward er Rector, und im Frühjahre 1549 abermals. Dann scheint er als Hofarzt gewöhnlich in Wolgast gewesen zu seyn. Es wird 1553 ein Student Hieronymus Krappe aus Wittenberg eingeschrieben: admonente Hieronymo Oedero, principis archiatro. Aber 1568 heißt Öder: quondam principis archiater, in der Inscription seines Sohnes Hieronymus.

In der Philosophischen Facultät sind folgende Lehrer zu erwähnen. 1) Antonius Waltherus Rhenanus, also wohl aus dem Rheinlande, erster Decan, schon oben S. 190. erwähnt. Er war lateinischer Dichter, und erklärte 1541 dialecticam Caesarii. Im folgenden Jahre ging er als Rector des Pädagogii nach Stettin, und drei Jahre später als Professor nach Wittenberg, wo er 1557 starb; Album fol. 195. Eine von ihm verfaßte Gnomologia historico-proverbialis ward 1623 zu Stettin gedruckt[36]). 2) Benedict Kitzmann aus Stettin, ein junger Philologe, schon oben S. 192. erwähnt. Sastrow hörte 1541 bei ihm Ovidium de fastis, Lebenslauf Th. 1. S. 193. Er starb am 14ten December 1543 und ward neben dem kleineren Altare zu Sanct Nicolai sehr feierlich bestattet, funus comitante universa pene civitate. Sein Collega Petrus Vincentius schrieb ihm einen Nachruf in das Decanatbuch, welcher beginnt: Hic iacet, ante diem fatis oppressus iniquis, Kitzmannus patrii spesque decusque soli; Decanatbuch fol. 107. 109. 3) Paulus Thomä aus Cöslin, wird bei der Wiedereröffnung der Universität unter den Professoren angeführt, und ging vielleicht bald darauf ab. Denn 1542 ist er wieder in das Album eingetragen also: Paulus Thomae Coslinensis, nihil solvit quia fuerat antea professor publicus huius acedemiae. 4) Petrus Vincentius, auch Petrus Vincentini, aus Breslau, ward im Frühjahre 1543 von Herzog Philipp berufen ut bonas litteras publice profiteretur, und erhielt gleich nach seiner Ankunft von Benedict Kitzmann das Decanat; Decanatbuch fol. 107. Er vollzog am 19ten Februar 1544 eine feierliche Promotion auf dem Rathhause, zu welcher der ganze Rath, und auch aus Stralsund und Anklam geladene Gäste, erschienen: Hora septima in domo decani conueniebant inuitati omnes, indeque solenni processione, praecedentibus qui tympana pulsabant, et praelatis sex accensis facibus ibatur in curiam. Jbi primum omnium habebatur a magistro Petro decano de graduum dignitate et praestancia oratio. Postea quaedam de eadem re a magistro Erasmo Holthuder in

---

36) Sastrows Lebenslauf, Th. 1. S. 193. Hering Nachricht von den Collegiatkirchen in Alten Stettin, S. 37. Dähnert Pommersche Bibliothek Bd. 1. S. 25.

medium proferebantur, et ab eodem promouendi publice commendabantur promotori. Sequebatur tandem sex baccalaureorum et duorum magistrorum praeclara creatio cum suis ritibus solennibus, nempe adaptatione habitus seu vestitus gradualis, impositione rotundi pileoli, apercione librorum, attribucione iuris aureorum annulorum, cet. Ad extremum a promotis doctrinae specimen orationibus recitatis exhibebatur. Jndc e curia in templum divi Nicolai itum est, unde, cantatis hymnis, prandium accedebatur, quod apud forum in domo Joannis Veltschkowen, Joannis Glevingii et Domini Casparis Bunzow quam poterat fieri splendidissime instructum fuit. Plerique inuitati etiam in cena manebant. Caspar Bünzow war Bürgermeister. Im Frühjahre 1546 ward Vincentius Rector, und heißt dabei auch linguae graecae ordinarius. Am 18ten Juli 1547 vermählte er sich mit Hedwig puella Ulmocensi ex Moravia, wovon das Decanatbuch fol. 115. sagt: celebravit primas nuptias in collegio. Er erhielt im Sommer 1549 seine Entlaßung, und begab sich nach Lübek; Decanatbuch fol. 119. 5) Erasmus Holthuder, der alte schon oben S. 171. erwähnte Lehrer, ward 1544 in die Facultät wieder aufgenommen, und starb am 11ten Januar 1548. Das Decanatbuch fol. 117. nennt ihn: optimus senex, und bemerkt dabei: mathemata et physicam magna diligentia et fide fuerat professus. 6) Dionysius Gerson aus Daber in Pommern, auch Casrius, Gassius, Gerschow, genannt, ist 1542 als professor publicus in das Album eingetragen, wird 1544 Magister, und 1553 Hofprediger zu Wolgast. 7) Cornelius Prusinus aus Harlem, professor rhetoricae, ist als Professor im Herbste 1542 eingeschrieben, ward 1544 in der oben beschriebenen Promotion Magister, und im Mai desselben Jahres Decan, erhielt im Herbste 1545 das Rectorat, und kommt noch 1547 und 1548 unter den Professoren vor. 8) Michael Beuther Carolostadius Francus, aus Karlstadt in Franken, poetices et historiarum ordinarius, mathematum publicus professor, ward im Herbste 1544 von Wittenberg berufen, erhielt im folgenden Frühjahre das Decanat, und ward im Herbste 1546 Rector. Er war ein vielseitiger Gelehrter, und hatte in allen Facultäten studiert auf den hohen Schulen Deutschlands, Frankreichs und Italiens. Im Februar 1448 ward Beuther wegen des Todes seines Vaters in die Heimat berufen, und verließ die hiesige Universität non sine magno tum professorum, tum ciuium, moerore, quibus omnibus propter honestissimos mores et egregiam eruditionem eximie fuit charus; Decanatbuch fol. 117. Er ward dann Rath bei dem Würzburger Bischofe Melchior Zobel, und zuletzt Professor zu Straßburg, wo seine Commentarii de rebus sub Carolo quinto gestis 1572 erschienen [37]). 9) Ambrosius Willich aus Jüterbok, dialecticus, ward von Wittenberg im Herbste 1545 berufen, und erhielt im folgenden Herbste das Decanat, ward aber wegen unangemeßenen Wandels am 24sten August 1547 von diesem Amte entfernt, und aus Pommern verwiesen; Decanatbuch fol. 115. 116. 10) Sigismund Schörkel aus Naumburg, philosophiae moralis professor, ist 1546 als neuberufener Lehrer in das Album eingetragen. Er war Decan 1547. 48. 51. und ließ eine Rede de concordia zu Wittenberg 1551 drucken. Das Rectorat erhielt er im Herbste 1549. und ging im Januar 1552 in seine Heimat propter afflictam valetudinem,

---

37) Siehe über ihn Balthasar im Leben des Juristen Heinrich Norman, in den vitis iureconsultorum Gryphisvaldensium, und Jöchers Gelehrtenlexicon S. 382. Das Decanatbuch fol. 112. sagt 1545 von ihm: Jdem decanus in academia Gryphisvaldensi primus conscripsit et edidit ephemerides et annuas praedictiones astrologicas. Diese Verkündigungen aus dem Stande der Gestirne waren damals sehr gebräuchlich.

et quia in studio medicinae progredi cupiebat; Decanatbuch fol. 124. 11) Georg Krakow aus Stettin, professor mathematices et graecae linguae, ist als solcher im Sommer 1547 in das Album eingeschrieben. Jakob Runge sagt im Decanatbuche fol. 119. von ihm: primus geometricas artes hic tradidit. Er gerieth 1548 in einen Streit mit Sigismund Schörkel, worüber es a. a. O. heißt: magna cum laude causam latine egit coram principe aduersus M. Sigismundum. Er nahm eine Tochter Bugenhagens zur Gattin, und ging im April 1549 nach Wittenberg, wo er Professor der Beredsamkeit, und dann der Rechte, ward. Als Hofrath nach Dresden berufen, kam er in den Verdacht des Calvinismus, und starb deshalb 1575 im Gefängnisse[38]). 12) Johann Gutke aus Witstok, Pastor bei Sanct Nicolai, wird im Mai 1546 in die Facultät, und unter die Zahl der Collegiaten, aufgenommen, und ist auch im Mai 1548 unter den Examinatoren; Decanatbuch fol. 113. 117. Er ging 1553 als Pastor nach Loiz[39]). 13) Jakob Runge aus Stargard, erhielt im September 1547 die damals errichtete lectio grammaticae et musicae, ward 1548 Professor der Rhetorik an Stelle des Prusinus, und 1552 Professor der Theologie und Pastor bei Sanct Nicolai; Decanatbuch fol. 116. 118. Er ist noch unten bei den Theologen zu erwähnen. 14) Ludwig Runge aus Greifenberg, ward im Sommer 1548 grammaticae et musicae professor, und starb im September 1549 an der verheerenden Seuche, welcher zu Greifswald vom Anfange des Juli 1549 bis Mai 1550 fast tausend Menschen erlagen; von Jakob Runge wird er nobilis, praestans doctrina et probitate, genannt; Decanatbuch fol. 118. 119. und Album fol. 176. 15) Petrus Edbelink aus Pasewalk, wird 1546 Magister, und als Nachfolger Runges im November 1549 professor grammaticae et musicae. Auch in den beiden folgenden Jahren führt er dies Amt, geht dann als Pastor nach Pasewalk, und ist zuletzt Stiftischer Superintendent zu Camin[40]). 16) Johann Reinhold aus Saalfeld, mathematum professor, Bruder des Wittenberger Mathematikers Erasmus Reinhold, ward im Sommer 1549 nach Greifswald berufen, ging im Juli 1550 wegen der Seuche in seine Heimat, und starb dort gleich darauf; Album fol. 119. 120. 17) Eusebius Menius aus Thüringen, im Mai 1550 als Nachfolger Reinholds für die Mathematik bestellt, ward im November dieses Jahres Decan, und im Januar 1552 abermals, und ging 1553 von hier ab; Decanatbuch fol. 120—125. Er gab die deutsche Übersetzung des Chronikon Carionis zu Wittenberg 1560 heraus.

Daß bisweilen auch Privatdocenten lehrten, die unter die Zahl der Professoren und Lectoren nicht aufgenommen waren, zeigt eine Aufzeichnung aus dem Jahre 1548 im Decanatbuche der Artisten fol. 118. recto: Aduenerunt praeterea hoc tempore et alii duo docti et honesti viri, qui priuatim in hac academia iuuentutem erudierunt, D. Antonius Freudeman Hallensis, iureconsultus, et clarissimus vir D. Henricus Smedestedt, sacrae theologiae doctor, qui cum ex Rostochio dimissus in hanc nostram academiam se contulisset, multi eum ex auditoribus eius secuti, itidem Grypeswaldum se contulerunt. Smedenstede, ordentlicher Lehrer der Theologie zu Rostock, durch den am 8ten December 1547 zu Greifswald in Sanct Nicolai die hiesigen Lehrer Johann Knipstro, Alexander Dume und Andreas Mager, in Gegenwart des Herzoges Philipp zu

38) Balthasar im Leben des Juristen Laurentius Lindeman, a. a. O. und Dähnert Pommersche Bibliothek Bd. 3. S. 380.

39) Biederstedt Geschichte der Kirchen, Th. 2. S. 25.

40) Album fol. 176—181. Mohnikes Frederus, Abtheil. 2. S. 2.

Doctoren der Theologie promovirt worden, mußte bald darauf Rostock verlaßen wegen seiner heftigen Predigten. In Greifswald scheint er nicht lange geblieben zu seyn, und ward hernach Pastor zu Lunden im Ditmarschen, und endlich zu Wismar; Krabbe Geschichte Rostocks S. 456. Die Lehrer der Philosophischen Facultät wohnten noch in den beiden zu Rubenows Zeit angekauften Curien am wüsten Platze, die auch als ein Ganzes unter dem Namen Collegium erwähnt werden; jene Lehrer heißen daher auch noch 1545 die Collegiaten, und ihre Facultät ist die facultas artium; Decanatbuch fol. 113. Das Collegium erforderte öfter Ausbeßerung, wie es vom Rector Sigismund Schörkel 1549 im Album heißt: aedificia collegii mirum in modum deformata et lacera bona parte instaurauit. Die Collegiaten benutzten auch den hinter dem Collegio nach der Stadtmauer hin gelegenen Garten, und bei ihnen wohnte im Collegio eine Anzahl Studenten, welche für ihre Bursen oder Zimmer Miethe zahlten, und mensam communem hatten. Aber auch in der Stadt wurden Bursen von den Studenten gemiethet. Sastrow sagt, Lebenslauf Th. 1. S. 192. „Ich bin 1541 nach dem Grypswalde mit meinen Buchern gezogen, daselbst eine Bursse gemiedet, darin ich Joachimum Lewenhagen, so volgendes zum Strallsundt in Sanct Nicolaus Kirche Prediger geworden, zum Burßgesellen gehapt;" er bemerkt wenigstens nicht, daß die Burse im Collegio war. In Betreff der Disputationen und Declamationen ward im September 1547 von der Facultas Artium beschloßen: ut quilibet professor semel in anno publice disputationi presideret, et quisque ex professoribus facultatis artium tertio quoque mense recitaret aut recitari curaret declamationem. Nach dem Decanate des Michael Beuther 1545 sind im Decanatbuche fol. 114. eingeschrieben: Officia decani artium; ob sie aus jener Zeit sind, weiß ich nicht gewiß, da die Hand, welche sie schrieb, mir unbekannt ist. Es wird darin schon der Druckerei gedacht: Typographiae quoque rationem habeat, ne quid in philosophia exeat quod ad despectum academiae aut aliorum ignominiam vergat; während nach der gewöhnlichen Annahme erst 1581 die Druckerei zu Greifswald errichtet ward. Die Relegation der Studenten auf gewisse Zeit kommt 1551 unter dem Rectorate des Juristen Joachim Möritz vor; im Album fol. 179. heißt es: Calendis martii anno 1551 relegatus est ad quinquennium Laurentius Boddeker Colbergensis propter contumaciam. Er hatte Theil an der Tödtung eines Bürgers, und verwundete einen andren, und weigerte sich dann in den Carcer zu gehen.

Durch die zwischen Herzog Philipp und der Stadt Greifswald 1553 geschloßene Einigung, welche in unsrer nro. 122. enthalten ist, ward das von Seiten der Universität und des Rathes bei der Besetzung der Greifswalder Pastorate zu befolgende Verfahren festgestellt, da die Universität 1456 diese Pastorate in unsrer nro. 24. empfangen, nun aber der Rath in die Besetzung derselben einseitig eingegriffen hatte[41]). Als Johann Knipstro, der erste Superintendent des ganzen Wolgaster Landes, welches sich bis an die Randow und Swine erstreckte, im October 1556 gestorben war, erhielt Jakob Runge aus Stargard, damals Professor der Theologie und Stadtsuperintendent zu Greifswald, am siebenten März 1557 jene Superintendentur über das ganze Wolgaster Land, und wird deshalb auch Superintendens generalis genannt[42]). In diesem Amte, und der damit verbundenen theologischen Professur, verblieb er acht und dreißig Jahre bis an seinen Tod 1595. und bewährte

41) Biederstedt Geschichte der Kirchen, Th. 4. S. 59.

42) Balthasar erste Sammlung einiger zur Pommerschen Kirchenhistorie gehörigen Schriften, S. 161.

eine ausgezeichnete, nie ermüdende, Thätigkeit für das Beste der Kirche und der Universität seines Heimatlandes. Das Rectorat, welches seit 1554 wieder einjährig war, führte er mehrere Male. Durch seine Kirchenordnung und seine Kirchenagende erhielt die Lutherische Kirche Pommerns ihre dauernde Gestaltung, und Mohnike sagt, daß Jakob Runge für Pommern gewesen ist, was Johann Calvin für Genf war, mit welchem er überhaupt in manchen Stücken zu vergleichen ist[43]). Er hatte bei Luther und Melanthon studirt, und hing dem letzteren mit unwandelbarer Treue an, blieb auch fortwährend in vertrautem Verkehre mit ihm. Runge reiste 1552 mit Melanthon nach Nürnberg, um mit ihm als Pommerscher Abgeordneter das Tridentinische Concil zu besuchen, welches aber durch den vom Sächsischen Kurfürsten Moritz wider Kaiser Karl 5. begonnenen Krieg verhindert ward. Im Jahre 1555 reiste Runge mit Melanthon abermals nach Nürnberg wegen des Osiandrischen Streites, und 1557 begab er sich mit Melanthon nach Worms zum Gespräche mit den Katholiken. Im Frühjahr 1558 ward Runge auf den Rath Melanthons an die Stelle des damals verstorbenen Bugenhagen nach Wittenberg berufen, lehnte aber diesen Antrag ab, weil er dem Johann Knipstro bei dessen Abschiede von dieser Welt gelobt hatte, der Pommerschen Kirche getreu zu bleiben; Album fol. 203. Seit Runges Zeit war der jedesmalige erste Professor der Theologie zu Greifswald zugleich der Generalsuperintendent des westlichen Pommerns, und übte dadurch den wichtigsten Einfluß auf die Kirchen und Schulen des Landes aus.

Herzog Philipp brachte am 21sten December 1557 seine drei ältesten Söhne, Johann Friedrich, Bogislav 13. und Ernst Ludwig nach Greifswald zum Studiren. Sie wurden vom Rector und Senate begrüßt, und dem Rector antwortete der funfzehnjährige Johann Friedrich in wohlgesetzter lateinischer Rede: illustrissimus princeps Johannes Fridericus eleganter latine respondit non sine multorum admiratione; er hatte den oben S. 194. erwähnten Professor Magerius zum Lehrer gehabt. Am 2ten Februar 1558 wurden die drei Prinzen mit eilf jungen Edelleuten nach alter Sitte deponirt, und am 5ten Februar immatriculirt. Prinz Johann Friedrich ward am 23sten Februar zum Rector erwählt, und bestellte den Bernhard Bere, Professor der Rechte, zu seinem Stellvertreter. Im Frühjahre 1559 ward Prinz Bogislav Rector, und ernannte den Gideon Klemptzen, Professor der Rechte, zum Vicerector. Endlich erhielt auch Prinz Ernst Ludwig am 10ten April 1560 das Rectorat, und nahm den Christoph Gruel, Professor der Rechte, zum Stellvertreter. Am 22sten April 1560 ward auch Herzog Philipps vierter Sohn Barnim 10. deponirt und immatriculirt; Album fol. 198. und Decanatbuch fol. 130. 137. Die schon lange beabsichtigte beßere Versorgung der Universität verfügte Herzog Philipp im Frühjahre 1558. Jakob Runge und Georg Holsten, Professor der Mathematik, wurden am 18ten April nach Wolgast gerufen, und mußten Auskunft geben über alle ehemaligen und alle noch bestehenden Einkünfte der Universität, und über das was an Professoren, Besoldungen, und Oeconomie d. i. Studentenspeisung, nothwendig sey. Die Bekannt-

---

43) Mohnike Frederus Abtheilung 2. S. 5. Derselbe in der Schrift: Das sechste Hauptstück im Katechismus S. 115. von Runges Kirchenagende: „Sie nimmt unter den evangelischen Kirchenagenden aus dem Reformationsjahrhundert eine der ausgezeichnetsten Stellen ein; ihr verdankt das gottesdienstliche Ritual in der Pommerschen Kirche die großartige und würdige Gestalt, welche ihm bis gegen das Ende des vorigen Jahrhunderts geblieben ist." Derselbe in der Geschichte der Pommerschen Buchdruckerkunst S. 50: „Jakob Runge, Greifswalds zweiter Generalsuperintendent, ein Mann von den glänzendsten Verdiensten um die Kirche und die mit dieser verbundene Wissenschaft für ganz Pommern."

machung des hierüber beschloßenen ward auf den zweiten Mai gesetzt. An diesem Tage wurden Vormittags in Gegenwart des Herzoges Philipp und seiner Söhne Jakob Runge und Dionysius Gerson, Pastor zu Wolgast, zu Doctoren der Theologie promovirt, wofür der Herzog alle Kosten bestritt. Melanthon war von ihm zur Vollziehung der Promotion eingeladen; da aber dieser wegen der in Magdeburg über die Frankfurter formula consensus zu haltenden Berathung nicht kommen konnte, so war der Caminer Superintendent Georg Venetus der Promotor. Das Festmal ward im Hause des Bürger Hanneman bei Marienkirche gehalten, wo der Herzog seine Herberge hatte. Nach dem Mahle um vier Uhr Nachmittags begaben sich alle auf das Rathhaus, wo auch der Rath versammelt war, und der Fürstliche Canzler machte die neue Versorgung der Universität bekannt, welche bestand in tausend Gulden jährlich aus dem Fürstlichen Ärario oder dem Kloster Nienkamp, zweihundert Gulden Fürstlicher Pensionen von acht Rügischen Pfarren, und vier Last Getreide aus dem Kloster Eldena zur Öconomie; siehe unsre nro. 128. 131. Prinz Johann Friedrich, als damaliger Rector, stattete seinem Vater den Dank der Universität in einer lateinischen Rede ab. An demselben Tage ward der Reces über die Greifswalder Kirchen und Schulen gegeben, welcher bestimmte, daß hinfort die drei Greifswalder Pastoren in der Theologie lehren sollten; nro. 127. und Balthasars zweite Sammlung S. 405. 406. Diese Bestimmung kam allmählig bei eintretender neuer Besetzung jener Pastorate zur Ausführung, und es entstand dadurch nun eine Theologische Facultät, während früher öfter nur ein Lehrer der Theologie vorhanden gewesen war[44]).

In den Jahren 1550—1560 lehrten in der Theologie außer Jakob Runge nach einander noch zwei Männer: 1) Johann Garcäus senior aus Spandau, war Pastor zu Hamburg, mußte wegen eines Streites mit Aepinus von dort weichen, und ward dann im Herbste 1552 Professor zu Greifswald, führte im Sommer 1553 das Rectorat, und ging gleich darauf als Superintendent nach Neubrandenburg, wo er 1558 starb. 2) Johann Garcäus junior, Sohn des vorhergehenden, im Herbste 1556 von Wittenberg nach Greifswald berufen als dialecticae et libri de anima professor, ward 1558 Pastor bei Jacobi und Professor der Theologie, und ging 1561 als Superintendent nach Altbrandenburg, wo er 1574 starb[45]). Von ihm sind wohl die Meditationes in psalmum 51; Viteb. 1558. und die Vita Pauli apostoli 1566. Die Juristen waren meistens zugleich Fürstliche Räthe, und wurden auch in Landesangelegenheiten gebraucht[46]). Wir finden darunter zuerst vier Pommersche Edelleute: 1) Christian Küssow, von Müggenwalde, wird im Januar 1553 Professor, und im Herbste Rector. Im folgenden Januar wird er wegen des Streites mit dem Caminer Bischofe Martin Weiher nach Speier geschickt, und 1557 mit Jakob Runge zum Wormser Gespräch; hernach bleibt er als Rath am Wolgaster Hofe. 2) Gerhard Below, wird im Juni 1555 Professor, und im Herbste Rector; im Mai 1556 wird er als Erzieher zu den Söhnen des Herzoges Philipp berufen, und ist im October 1557 noch als Vicecanzler

---

44) Zu Rostock lehrte in der Theologie 1542—48 nur Heinrich Smedenstede, und 1550—54 nur Johann Faber; eine theologische Facultät kam auch dort erst später zu Stande; Krabbe Geschichte Rostocks S. 441. 57. 61.

45) Dähnert Pommersche Bibliothek, Bd. 2. S. 485—491.

46) Krabbe S. 474. 475. sagt von den damaligen Rostocker Juristen: „Die Rechtslehrer der Universität wurden bei allen wichtigen Handlungen der Gesetzgebung, und bei einflußreichen Ereignissen im Staatsleben zu Rathe gezogen. — Häufig vereinigen sie auch mit ihrer Professur die Stellung eines Herzoglichen Rathes."

bei der Promotion des Heinrich Bicht. 3) Bernhard Bere, von Vargatz, ward 1556 Professor, und im December dieses Jahres Rector, dann 1558 Vicerector für den Prinzen Johann Friedrich, und im September 1560 Doctor Juris; er ging 1564 auf seine Güter, und diente darauf den Fürsten noch als Rath. 4) Gideon Klempțen aus Stolpe, ist 1557 Professor, und 1559 Vicerector für den Prinzen Bogislav 13. Im Jahre 1560 wird er Pastor zu Altenkirchen auf Wittow, und bleibt es gegen vierzig Jahre; in der dortigen Kirche zur Seite des Altares hängt sein Bildnis[47]). 5) Christoph Gruel aus Greifswald, Sohn des oben S. 169. erwähnten Petrus Gruel, ist 1559 Professor, wird im April 1560 Vicerector für den Prinzen Ernst Ludwig, und heißt seit 1561 auch syndicus urbis; Decanatbuch fol. 152. Er war 1575 wieder Rector, blieb über dreißig Jahre in seinem Lehramte, und starb wahrscheinlich 1596.

Zwei vorzügliche Lehrer der Medicin erhielt Greifswald in dieser Zeit. 1) Ezechias Reich, geboren zu Königsberg, studierte 1551 zu Rostock, wo sein Vater damals Pastor war, und vertheidigte daselbst Conclusiones über die Quaestio quae sint causae somni. Er setzte sein Studium fort zu Padua unter Fallovius, Trincavellus und Capivaccius, und ward dort Doctor der Medicin. Am vierten November 1559 ward er als Professor zu Greifswald aufgenommen, Decanatbuch der Artisten fol. 135. Er ward auch medicus aulae Wolgastensis, und übernahm im Herbste 1561 und 1572 das Rectorat, und hielt öftere öffentliche Disputationen und Reden: de elementis, de principiis physicis, de utilitate physices, de usu scholarum, de febre pestilentiali; letztere bei Gelegenheit der 1564 ausgebrochenen Seuche. Er starb während seines zweiten Rectorates am 20sten December 1572. vierzig Jahre alt, und erhielt ein Denkmal in Sanct Nicolai unter der Orgel nach Norden hin. 2) Franz Joel primus, Sohn eines Schmiedes aus Solosch in der Gegend Oedenburgs in Ungarn, einer der ausgezeichnetsten Ärzte seiner Zeit. Er war 1526 Apotheker zu Neustadt bei Wien, studirte 1538 zu Leipzig unter Auerbach, und dann unter Fendius zu Wittenberg. Hierauf war er Arzt zu Berlin, Hofapotheker zu Güstrow, wo er 1543 Barbara Schacht heirathete, und ging in demselben Jahre nach Stralsund als Arzt. Er stritt dort 1550 wider den Pastor Alexander Dume, welcher die Sontagshochzeiten erlaubte, verließ bald darauf Stralsund, und ward Stadtphysicus zu Greifswald. Hier erhielt er am 13ten November 1559 die Professur, ut publice librum Philippi de anima studiosis enarraret. Das Rectorat führte er 1568 und 1577. und war als Lehrer und als Schriftsteller thätig. Er lehrte auch die Botanik, stellte botanische Wanderungen mit den Studenten an, und trug 1570—1579 ein compendium medicinae oder Abriß der gesammten Medicin vor. Er schrieb ein Buch: de morbis hyperphysicis, worin er die abergläubische Dämonenlehre des Leonhard Thurneisser bekämpft, worüber zwischen diesem und Joel ein längerer Streit entstand. Im Jahre 1562 heirathete er seine zweite Gattin Catharina Temel aus Stralsund, und starb am 20sten October 1579. Ebenso wie durch Gelehrsamkeit, Erfahrung und glückliche Heilungen war er ausgezeichnet durch Gottesfurcht und Redlichkeit. Er war kein Geheimniskrämer, und liebte die einfachen einheimischen Heilmittel, die auch die Armen anwenden konnten. Die Rostocker Facultät sagt von ihm: Neque etiam laudem peculiarem in eo quaesivit, ut peregrinis et exoticis, aliisque medicamentis antea non satis expertis, uteretur, sed domi nascentia ut plurimum usurpauit,

47) Irrthümlich setzt Balthasar in den Leben der Greifswalder Juristen seinen Tod in ao. 1559. hat aber in den oben S. 97. erwähnten handschriftlichen Zusätzen dies berichtigt.

idque felicissimo successu. Joels College Johann Seckervitz, Professor der Dichtkunst, dichtete auf seinen Tod eine schöne Elegie, worin er Joels Leben erzählt; sie steht in Seckervitzens Pomeraneides fol. 194—199[48]). Joels Opera medica erschienen nach seinem Tode in sechs Quartbänden; die vier ersten herausgegeben von Matthias Bakmeister, Rostock 1616. und die beiden letzten von seinem Enkel, dem Greifswalder Professor Franz Joel tertius, Rostock 1629. Über seine in Handschrift hinterlaßenen Werke berichtet Scheffel in den Vitis professorum medicinae Gryphisvaldensium S. 59—65. Franz Joel primus hatte einen Sohn, Doctor Franz Joel secundus, welcher Hofarzt zu Wolgast war 1590—1601. Dessen Sohn, Franz Joel tertius, war auch Wolgaster Hofarzt und Professor zu Greifswald 1628—1631.

Als Lehrer der Philosophischen Facultät traten ein: 1) Balthasar Rhau senior, aus Naumburg in Schlesien, im August 1552 von Wittenberg nach Greifswald berufen, verweilte 1556—1564 als Erzieher bei den Prinzen Ernst Ludwig und Barnim 10. und führte dann wieder zu Greifswald sein Amt als professor graecae linguae, ethices et historiarum bis 1601; Decanatbuch fol. 210. Der jüngere Balthasar Rhau war 1628—1638 Professor der Theologie, und Pastor bei Marien. 2) Laurentius Wideman aus Königsberg in der Neumark, zu Greifswald 1540 immatriculirt, und 1550 Magister. Im Januar 1552 ist er in die Facultas Artium als professor publicus aufgenommen, und bleibt bis 1557. Dann geht er als Schulrector nach Stralsund, und 1564 in seine Vaterstadt[49]). 3) Christianus Calenus, oder Kale, von der Insel Femern, zu Greifswald 1548 inscribirt, wird gleich darauf Schullehrer hieselbst bei Sanct Marien, dann 1552 bei der Universität lector grammatices, und im Sommer 1553 Professor der Mathematik. Im folgenden Jahre ging er, um Medicin zu studiren, nach Wittenberg, und später nach Italien, ward 1560 Doctor der Medicin zu Pisa, kehrte 1561 als Lehrer der Medicin nach Greifswald zurück, und lebte hier sehr thätig in diesem Amte bis 1617. 4) Martin Brasch aus Greifswald, wird im Juli 1553 lector grammatices, im November 1554 Magister, und nimmt Sophia, die Tochter des Johannes Frederus, zur Gattin. Mit letzterem verläßt er 1556 Greifswald, und wird Pastor zu Grubenhagen in Meklenburg[50]). 5) Joachim Pansow aus Barth, rhetoricae et oratoriae professor, trat 1554 sein Amt an, ward im Herbst 1557 Decan, und scheint 1560 abgegangen zu seyn. Nach einer Bemerkung im Decanatbuche fol. 128. verso ward er darauf Syndicus des Greifswalder Rathes. 6) Georg Holstenius, oder Holstein, aus Stralsund, trat als Professor der Mathematik 1554 ein, übernahm im November 1557 das Decanat, und ward im April 1558 mit Jakob Runge nach Wolgast berufen, um über den Stand der Einkünfte der Universität Auskunft zu geben. Er scheint 1561 abgegangen zu seyn. 7) Johann Garcäus junior, Professor der Dialectik und des Buches de anima, von Wittenberg im November 1556 berufen, ward 1558 Pastor bei Jacobi und Professor der Theologie, und ist schon oben S. 202. erwähnt; Deca-

48) Seckervitz sagt, Joels Geburtsort Solosch liege bei Sabaria d. i. Stein am Anger, von Oedenburg südwärts.

49) Er ward der erste Rector der großen Stadtschule zu Stralsund. Siehe über ihn Zobers Geschichte des Stralsunder Gymnasiums; erster Beitrag, S. 15—23. Er ist zu unterscheiden von dem gleichzeitigen Laurentius Wideman Saganensis, der zu Rostock und Greifswald sich aufhielt.

50) Sein Sohn, gleichfalls Martin Brasche genannt, war 1593—1601 Professor der Logik zu Rostock; Mohnike Johannes Frederus, Abth. 1. S. 11. 56: Abth. 2. S. 41. Zober Geschichte des Stralsunder Gymnasiums, Beitrag 2. S. 30.

natbuch fol. 133. 8) Friedrich Penzolt, lateinisch Penicillus, Professor der griechischen Sprache und der Dichtkunst, auf Melanthons Empfehlung im November 1556 von Wittenberg berufen; er war vielleicht aus Weida in Thüringen, da er sich Widensis nennt. Er ward im Frühjahre 1559 Decan, und schrieb als solcher seinem lieben, am 19ten April 1560 von Gott abgerufenen, Lehrer Philipp Melanthon einen beredeten Nachruf in das Decanatbuch: immensum grauamen operarum et laborum, deo suggerente vires, parui corporis atlanteo robore sustinuit infractus. Im April 1562 ging Penzolt nach Wittenberg zurück. 9) Matthäus Lemke aus Stargard, wird am 16ten November 1557 Magister, und in demselben Jahre professor grammatices, wobei er auch concionator Hildensis et notarius nostrae vniuersitatis heißt; Album fol. 197. Er scheint 1559 nicht mehr Lehrer gewesen zu seyn. 10) Andreas Runge aus Stargard, Bruder des Jakob Runge, im September 1559 von Wittenberg als professor oratoriae berufen, ward 1561 Pastor bei Jacobi, und Professor der Theologie. 11) Zacharias Orthus aus Stralsund[51]), ward früh als lateinischer Dichter bekannt, und zu Rostock 1556 vom kaiserlichen Pfalzgrafen Jakob Heraklides zum poeta laureatus gemacht. Er ging dann nach Wittenberg, las daselbst über Homer und Cicero, und kam von dort 1559 nach Greifswald als Professor der Dichtkunst und der Geschichte. Hier las er über Virgil, Ovid, Cicero, Florus, und war auch in der Dichtkunst thätig. Er verfaßte hier unter andrem das schöne Lobgedicht auf die Stadt Stralsund: Stralsundae origo, Rostochii 1562. neu herausgegeben durch Zober, Stralsund 1831. und seine Carmina, Rostochii 1562. unter welchen mehrere an seine Greifswalder Zuhörer gerichtet sind. Orthus ging im Herbste 1561 nach Schweden, später nach Wittenberg, Wien, Königsberg, und starb in der Heimat zu Barth 1579. 12) Dionysius Marquardi Schivelburgensis, ist 1547 zu Greifswald Student, und 1555 Pastor bei Jacobi. Dann wird er 1557 Magister, und gleichzeitig grammatices et Terentii lector. Im September 1561 geht er als Pastor nach Treptow an der Tollense; Decanatbuch fol. 152; Balthasar erste Sammlung S. 104. 253. 271; Cramers Pommersches Kirchenchronicon Buch 3. cap. 47.

Die Verbindung Greifswalds mit Wittenberg blieb in dieser Zeit immer lebhaft, und von Wittenberg wurden viele Lehrer nach Greifswald berufen, durch Melanthon und Bugenhagen empfohlen. Melanthon, der große Lehrer Deutschlands, war den Pommern Freund, und sagte: non facile alibi posse reperiri tot homines nobiles, multa et eleganti eruditione expolitos, ut in Pomerania[52]). Auch mit Herzog Philipp 1. war er befreundet, und sie schrieben einander öfter. Melanthon richtete ein tröstendes Schreiben an Philipp als am 18ten December 1557 eine Feuersbrunst das Wolgaster Schloß verwüstet hatte, und entwarf für Philipps Söhne eine Ordnung ihrer Studien.

Im Anfange des Jahres 1560 lag Herzog Philipp krank im Schloße zu Wolgast, und bald nahte seine Abschiedsstunde. Er ließ sich das achte Capitel des Briefes an die Römer, von der Kindschaft Gottes, vorlesen, und als der Geistliche ihn fragte, ob er solches alles festiglich glaube,

---

51) Zu Greifswald ward am 5ten Mai 1551 immatriculirt: Zacharias Orth Grypheswaldensis; vielleicht war er in Greifswald aufgewachsen. Zober bemerkt in seiner Schrift: des Zacharias Orthus Lobgedicht auf Stralsund, S. 12. daß ihm in Stralsund eine Familie Orth sonst nicht bekannt sey.

52) Gregorius Lagus de Pomerania, Viteberg, 1549. Zober a. a. O. S. 1. Schöttgen Altes und Neues Pommerland S. 136. Baltische Studien, Bd. 9. Heft 2. S. 97. Ein Brief Melanthons an Philipp steht in Mohnikes Freberus, Abth. 2. S. 59.

antwortete Philipp: da twyvele de düvel an! de heft kene tosage; ik wêt, dat god myn gnedige vader is. Dann ermahnte er seine Söhne zur Gottesfurcht und Redlichkeit, und verschied am 14ten Februar, im Alter von fünf und vierzig Jahren[53]). Zacharias Orthus dichtete ein Epicedion auf seinen Tod. Philipps Bildnis hanget mit Recht über dem Catheder in unsrem großen Hörsaale. Philipps Familie ist dargestellt auf dem bei der Universität aufbewahrten Croyateppiche, welcher 1554 angefertigt ward; in der Mitte steht Doctor Luther, das Evangelium predigend; zu seiner Rechten das Kursächsische Haus, welchem Philipps Gemalin Maria angehörte; zu Luthers Linken das Pommersche Haus[54]). Der Teppich hing in einem Schloße der Pommerschen Herzoge, zuletzt wahrscheinlich zu Stolpe, wo die Herzogin Anna, die Schwester Bogislavs des vierzehnten, in den Jahren 1640—60 ihren Wittwensitz hatte. Ihr Sohn, Herzog Ernst Bogislav zu Croy, schenkte dann den Teppich 1687 der hohen Schule zu Greifswald, mit der Bestimmung daß er bei der alle zehn Jahre von dieser Universität am 17. Juli, als an Annas Todestage, zu begehenden Gedächtnisfeier des Pommerschen Herzoglichen Geschlechtes im großen Hörsaale während der Festrede an die Wand gehängt werde. Die Gedächtnisfeier wird noch gegenwärtig gehalten, und dabei der Vorschrift Ernst Bogislavs in Betreff des Teppiches nachgekommen. Siehe meinen zweiten Theil, S. 142. 145. 146.

---

53) Valentin ab Eickstet vita Philippi, pag. 154.

54) Eine Abbildung dieses großen Wandteppiches mit Erklärung aller auf ihm vorhandenen Bildnisse steht in der Greifswaldischen Academischen Zeitschrift, Heft 1. 1822. S. 120—138.

Eilftes Capitel.

Herzog Ernst Ludwig
ao. 1560—1592.

Philipp 1. hinterließ fünf Söhne, Johann Friedrich, Bogislav den dreizehnten, Ernst Ludwig, Barnim den zehnten, Casimir den siebenten, deren ältester, Johann Friedrich, achtzehn Jahre alt war. Ihre Mutter, Maria von Sachsen, der Großhofmeister Ulrich von Schwerin auf Spantekow, und eine Anzahl Hofräthe, führten vorläufig die Leitung der Geschäfte. Im Stettiner Lande regierte noch der alte Barnim 9. ein Sohn Bogislavs 10. Die jungen Prinzen waren gut unterrichtet, des Lateinischen kundig, so daß sie es auch sprachen und schrieben. Ernst Ludwig und Barnim verweilten 1563—65 in Wittenberg, wo es ihnen wegen des dortigen wüsten Lebens misfiel[1]); im Herbste 1565 machten sie einen Besuch in Paris bei König Carl 9. Ernst Ludwig war etwas zur Schwermuth geneigt, und sollte deshalb zu Wittenberg täglich eine Stunde auf der Laute üben. Johann Friedrich diente 1566 im Kaiserlichen Heere in Ungarn wider die Türken, und trug während des Feldzuges daselbst die Kaiserfahne[2]). Der hochbejahrte Barnim 9. hatte keine Söhne, und legte 1569 die Regierung nieder. Darauf ward die Verwaltung Pommerns so geordnet, daß Johann Friedrich die Regierung im Stettiner Lande erhielt, und Ernst Ludwig die im Wolgaster Lande.

Zur Ausübung der geistlichen Gerichtsbarkeit im Wolgaster Lande ward 1563 zu Greifswald das Geistliche Consistorium errichtet, und mit zwei dortigen Lehrern der Theologie und zwei Lehrern der Rechte besetzt; den Vorsitz führte der Generalsuperintendent. Dies Gericht entschied in allen Kirchensachen und Ehesachen, und in den bürgerlichen Sachen der Geistlichen und Kirchendiener. Die Universität erhielt durch dies mit ihr verknüpfte Gericht einen wichtigen Einfluß auf viele Landesverhältnisse. Einer der ersten Beisitzer des Consistorii war 1563—1570 der Theologe Jacob Krusius, Pastor bei Marien[3]). Jakob Runge hatte zu dieser Zeit mit den Superintendenten Paulus von Rhoda zu Stettin und Georg Venetus zu Colberg eine Kirchenordnung abgefaßt, welche die oben S. 188. erwähnte Bugenhagensche sehr an Vollständigkeit übertraf, und sie erschien zu Wittenberg 1563 unter dem Titel: **Kerkenordening im lande tho Pomern**, in Folio, bei Jacob Södenbürger; und auch in Quart in demselben Jahre bei Johann Schwertel zu Wittenberg. Diese Quartausgabe berichtigt einige Fehler der Folioausgabe, und ist seitdem die gültig eingeführte Kirchenordnung Pommerns geblieben[4]). Als Richtschnur für die Lehre der Pommerschen Kirche ward

---

1) Baltische Studien, Bd. 9. Heft 2. S. 108. 110.

2) Siehe meine Pommerschen und Rügischen Geschichtsdenkmäler, S. 343. 344.

3) Balthasar andre Sammlung, Vorrede S. 3. Balthasar Nachricht von den Landesgerichten S. 85. Gadebusch Schwedisch-Pommersche Staatskunde, Th. 2. S. 268. Siehe in meinem Theil 2. S. 130.

4) Die Folioausgabe hat durch Druckfehler das Jahr 1553 auf dem Titelblatte, statt 1563. Die Quartausgabe, als eine Berichtigung der Folioausgabe, hat 1563 auf dem Titel; doch vermuthet Balthasar, daß sie in Wirklichkeit 1569 gedruckt ward, zugleich mit der neuen Agende von 1569. Dähnerts Pommersche Bibliothek Bd. 4. S. 123—125. Vergleiche Mohnike das sechste Hauptstück im Katechismus S. 70. 115. und Mohnike Geschichte der Buchdruckerkunst in Pommern, S. 134. Ueber die Vorzüglichkeit dieser Rungischen Kirchenordnung siehe Balthasars Andere Sammlung S. 423.

nach Beschluß der Stettiner Synode von 1561 das Pommersche Corpus Doctrinae herausgegeben: Corpus doctrinae christianae, darin de ware christlike Lere na inholde götliker, prophetischen unde apostolischen Schriften richtich unde rein begrepen is; Wittenberch 1565. Es enthält in Pommerscher oder Niederdeutscher Sprache die alten Symbola, die geänderte Augsburgische Confession, deren Apologie und Repetition, Melanthons Locos, Ordinandenexamen, dessen Schriften wider die Baierschen Artikel und Servetus, Luthers beide Catechismen, die Schmalkaldischen Artikel, und einige andere Schriften Luthers. Doch erklärt Jakob Runge, daß die darin stehenden Bücher Melanthons nicht im Sinne der Sacramentirer oder Cryptocalvinisten angenommen worden [5]) Hierauf verfaßte Runge auch die neue Kirchenagende, als Verbeßerung der früheren von 1542. Sie erschien 1569 zu Wittenberg, und ist betitelt: Agenda, dat is ordninge der hilligen kerckenempter unde ceremonien, gestellet vor de kercken in Pamern, und ist ein in Sprache und Gedanken treffliches Werk [6]). Liederbücher für die Pommersche Kirche wurden mehrere gedruckt, wie: Psalme, geistlicke Lede und gesenge, van d. Martino Luthero, ok velen anderen christliken Lerern; gedrückt to Olden Stettin 1576. und: Geistlike Lede unde Psalmen d. Martini Lutheri unde anderer framen Christen; Grypswoldt 1593. und Schöne geistlike Lede unde Psalmen, gedrückt tom Grypswolde, 1611. 1618. 1626 [7]).

Der Universität wandten die jungen Fürsten ihre Aufmerksamkeit bald zu, da die Professoren auf verbeßerte Einrichtungen wiederholt antrugen. Ein Gesuch der Universität vom neunten April 1562. unterzeichnet: „Rector, Dechant und Professores" bittet, daß die von Herzog Philipp 1558 zugesagte Schenkung von 1200 Gulden und vier Last Getraide nunmehr zum Vollzuge komme, daß drei fehlende Professores Artium berufen werden, worunter zwei berühmte Männer wie Gotscalcus oder Chyträus, wenn ihnen auch 200 Gulden oder mehr jährlich gegeben werden müßten, und Besoldung für einen Notarius zum Protocolliren, und für den Procurator oder Vermögensverwalter bewilligt werde [8]). Rector war damals der Mediciner Ezechias Reich, und Decan der Artisten Andreas Runge. Auch klagte die Universität zu dieser Zeit den Fürsten, daß der Stadtrath ihr verschiedene Kirchenbeneficien, Äcker, Häuser, und Präbenden entzogen habe: quorum omnium, cum percensere ea articulatim nimis longum foret, prolixus catalogus in actis iuridicialibus arcae academiae inclusis asseruatur; Album fol. 221. Namentlich werden unter anderem im Decanatbuche fol. 154. als entzogen erwähnt: Das Patronat zu Reinberg und zum heiligen Geist, domus theologi et decani, und das beneficium für die lectio theologica.

Die Fürsten beriefen demnach im August 1562 zwei neue Artisten von Wittenberg, den Johann Schusius und den Hieronymus Haubold, und ließen in demselben Jahre durch die Fürstlichen Räthe Ulrich von Schwerin und Valentin von Eickstedt die Oeconomie oder mensam communem für arme Studenten in einem Privathause einrichten, Album fol. 218. Auch gaben sie der Universität einen beständigen Syndicus, syndicum perpetuum, für ihre Rechtssachen, welcher auch lehren soll, imgleichen dem Stadtrathe Dienste leisten. Am 23. Februar 1563 begaben sich die Fürsten mit

---

5) Balthasar andere Sammlung S. 420. Balthasar Jus Pastorale, Th. 1. S. 180. 181.

6) Mohnike Buchdruckerkunst S. 135.

7) Mohnike Frederus, Abtheilung 3. S. 37.

8) Das Schreiben ist in den Acten des Universitätsarchives, bezeichnet: Fürstliche und Bischöfliche Rescripte auf der Academie Sollicitationen zu derselben Aufrechthaltung und Verbeßerung. A. 1.

ihren Räthen nach Greifswald, versammleten am folgenden Tage auf dem Rathhause die Professoren, Rathmänner, und die zahlreich anwesenden Edelleute, und machten die Schenkungsurkunde bekannt, welche die von Philipp 1. verheißenen 1200 Gulden bis auf 1500 erhöhete, und davon 1000 Gulden auf das Kloster Nienkamp anwies; unsre nro. 129. Die Schenkungsurkunde ward mit andren monumentis in den in Nicolaikirche stehenden eisernen riscus oder Kasten gelegt, Album fol. 226. Dann bemühten die Fürsten sich zwei Tage lang, die Streitigkeiten zwischen der Universität und der Stadt zu schlichten; aber der Rath, obwohl er überführt ward, gewisse Hebungen der Universität an sich genommen zu haben, lehnte alle billige Vorschläge ab, immer vorwendend, er müße zur Rückgabe erst die Erlaubnis der Bürgerschaft haben; daher die Fürsten non sine vehementi animi indignatione über dies Benehmen des Rathes abreisten; Album fol. 225. Als am 10ten Juni 1563 die Wohnung des Procurators der Universität, Martin Sarnow, neue Fenstern erhielt, ließ die Universität auf denselben ihr altes Wappen, nämlich den rothen Greif, anbringen, um zu zeigen, daß sie dies Wappen zu führen wohlberechtigt, und es aufrecht zu halten entschloßen sey; Album fol. 229.

Um der neugegründeten Oeconomie d. i. billigen Speisung armer Studenten, welche auch Communität und Convictorium genannt ward, etwas aufzuhelfen, schenkte ihr am 28sten November 1563 der Fürstliche Rath Ulrich von Schwerin auf Spantekow 500 Gulden, weil jetzt vermögender Leute Kinder selten studieren, und es den Ärmeren an den Mitteln zum Studieren fehlet; unsre nro. 132[9]). Martin von Wedel, Comtur zum Wildenbruch, gab der Öconomie jährlich 30 Mark, wie die Rechnung von 1567 zeigt. Joachim Moltzan, Stettiner Erbmarschal, gab ein Capital von 500 Gulden; unsre nro. 136. Einen festen Sitz gewann die Oeconomie bald darauf im Schwarzen Kloster, den sie drittehalb Jahrhunderte hindurch behielt. Dies Kloster ward, ebenso wie die Decanei, durch die Fürsten am 2ten September 1564 der Universität zugewiesen, und ihr 1566 übergeben; Album fol. 239; unsre nro. 134. und Gesterdings Beitrag S. 190. 191. In ihm ward nun die Oeconomie errichtet, zu deren Bau der Stralsunder Rath hundert Thaler gab, Album fol. 240. Die Wirthschaft führte ein Oeconomus, die Aufsicht der Magister Balthasar Rhau, als ältester Artist, und der Decan der Artistenfacultät; Dähnert Pommersche Landesurkunden Bd. 2. S. 822. 834. Die Tischgänger sollen hauptsächlich Theologen seyn, und werden präsentirt theils von den Landständen, theils vom Generalsuperintendenten mit Zuziehung des Rectors, des Ordinarius der Juristenfacultät und des Magister Primarius der Artistenfacultät. Der Tischgänger zahlt wöchentlich acht bis neun Schillinge an den Oeconomus; Dähnert a. a. O. S. 822. 823. 834. Auch ward 1571 im Schwarzen Kloster die Neue Regentie errichtet, in welcher Zimmer an Studenten vermiethet wurden; ein Magister mußte mit darin wohnen zur Aufsicht; a. a. O. 838. Es waren seitdem Bursen oder Studentenzimmer im Collegio am wüsten Platze, und in der Neuen Regentie. Die bei ihnen wohnenden Magister haben darauf zu sehen, daß ihre Bursche in den Zimmern nicht

---

9) Der berühmte David Chyträus zu Rostock zählt 1561 unter die Hauptbedürfnisse einer Universität: mensam communem, in qua scholastici pauperes tenuiore pretio alantur. Diese mensa ward dort 1563 errichtet, und 1566 in das Fraterkloster verlegt; jeder Speisende zahlte wöchentlich acht Schilling Lübisch; Krabbe Geschichte Rostocks S. 575. 610. Vergleiche den Abschnitt: Alumnate, in Tholucks Akademischem Leben, Th. 1. S. 206.

die Fenster zerschlagen, die Thüren zerbrechen, Gewehre abfeuern, Zechereien halten, noch Nachts über die Mauern des Collegii steigen; a. a. O. S. 821. 833. Zur Oeconomie schenkte 1571 Joachim von der Schulenburg 500 Gulden; unsre nro. 140. Das Collegium theilte man noch wie früher in das größere und das kleinere; denn von einer Baute im ersteren heißt es 1566 im Album fol. 240: **Collegium maius hoc anno exstructum est, sumptus magna ex parte procurante reuerendo domino superintendente generali D. Jacobo Rungio.**

Rechnungen über Einnahme und Ausgabe der Universität, durch ihren Procurator geführt, finden sich im Archive seit 1567. Das erste Heft ist überschrieben: **Registratur aller innhame unnd uthgave der universiteten, dat collegium betreffend, anfangend up michaelis anno 67. wahret bet michaelis anno lxviij.** Die Einnahme enthält folgende Hauptheile:

1) Stannde Pechte, stehende Pächte aus den Dörfern Hinrickshagen, Hennickenhagen, Wampen, Crützmenshagen, Letzenitz, Miesekenhagen, Horst, Kowal, Reineberg, Groten Kysow, Reltzow, Slagetow, Slatkow, Mentzellin, Gristow, Gormin, Gosleve, Strelow, Donninge, Mederow, Lubmin, Lützevitz auf Rügen, Kramsdorp, Lussow, Nebbezin, Kemzerhagen, Mursow, und aus Greifswald und Stralsund; zusammen 409 Mark, 9 Schillinge und 3 Pfenninge. Diese Hebungen stammten theils aus den früheren Schenkungen, theils wohl aus Ankauf von Renten in jenen Dörfern. Bei Crützmenshagen heißt es: „In Hertog Wartislaffs Hovetvorschrivinge sint vorlynet xv mk. x schill. De Universitet averst heft nu man uth dem Crützmenshagen xlj mk. xiiij schill.“ Die Bauern, welche die Pächte zahlen, sind einzeln aufgeführt, wie in Letzenitz: „vj mk. Henning Bydenwegk; vj mk. Simon Vögeler.“ Aus Hinrickshagen kommen zusammen 61 Mark, und darüber wird bemerkt: „Hierunder sint xlvij mk. Bede, und xiiij mk. Dienstgelt.“

2) Korn, aus Hinricshagen, Wampen, Hennikenhagen, zusammen 3 Last $25\frac{1}{2}$ Scheffel, Roggen, Gerste, Hafer, zu gleichen Theilen. Dies Korn ist verkauft für 228 mk. 9 schill. 6 pf. Der Scheffel Roggen zu 13 schill. und der Scheffel Gerste ebenso hoch; der Scheffel Hafer zu 9 schill.

3) Bursenhuere, Bursenheuer, d. i. Miethe für die Zimmer, welche die Studenten im Collegio bewohnten, zusammen 76 mk. 4 schill. Die einzelnen Bursen sind bezeichnet mit den Buchstaben des Alphabetes von A bis T, und ihr Ertrag ist verschieden. Von Michälis bis Weihnachten kamen aus der Burse A zwei Mark, aus der Burse B zwölf Schilling.

4) Hertogen Philipps Donation uth dem Closter Camp 3000 Mark. Auf den Gulden gingen nämlich drei Mark. Außerdem aus Eldena vier Last Korn und eine halbe Tonne Butter für die Öconomie. Die 3000 Mark oder 1000 Gulden wurden 1569 auf das Kloster Eldena angewiesen, in unsrer nro. 138.

5) Pensiones van den Kerken up Rügen, welche jetzt der Rügianische Canon genannt werden; siehe meinen zweiten Theil S. 129. Sie betrugen damals zusammen 710 Mark. Im Jahre 1788 waren es 285 Thaler Pommersch, Gadebusch Schwedisch-Pommersche Staatskunde, Th. 2. S. 160. Es gab 1567 Altenkirchen 90 Mark, ao. 1788 aber 15 Thaler Pommersch; Sagard 120 Mark, ao. 1788 aber 20 Thaler; Patzig 60 Mark, ao. 1788 aber 10 Thaler; also nahm man für die Mark von 1567 im Jahre 1788 den sechsten Theil eines Thalers d. i. vier Groschen Pommersch. Dabei richtete man sich vielleicht nach dem

späteren geringeren Werthe der Sundischen Mark. Denn für 1567 ist ihr Werth vermuthlich höher anzusetzen, indem die 16 Schillinge, welche die Mark bildeten, ao. 1567 noch von beßerem Gehalte geschlagen wurden[10]).

6) Van Bröke, Inscription, und andren zufälligen Einnahmen, 303 mk. 11 schill. 6 pf. Die ganze Einnahme der Universität beträgt 4758 mk. 2 schill. 3 pf.

In der Ausgabe erscheinen zuerst die Besoldungen der Lehrer, nämlich:

a. Theologen. 1) Jacob Runge, Generalsuperintendent, Stadtsuperintendent und Pastor bei Nicolai, erhält seinen Lohn aus den besondren Hebungen dieser Ämter. 2) Jacob Kruse; Pastor bei Marien, bekommt von der Kirche 390 Mark, von der Universität 150. 3) Andreas Runge, Pastor bei Jakobi, hat von der Kirche 300 mk. und von der Universität 150.

b. Juristen. 1) Thomas Mevius, Ordinarius der Facultät, Syndicus der Universität und Director Consistorii, hat von der Universität 600 Mark, und das Ordinarienhaus d. i. das jetzige Sturmische Haus bei Nicolai. 2) Bernhard Macht, hat 450 Mark und das Haus: „by der Papenclatie jegen Sunte Niclas Torne" d. i. das jetzige Niemeyersche bei Nicolai. 3) Christoff Gruel, Assessor Consistorii und Stadtsyndicus, hat von der Universität 100 Mark, von der Stadt und Nicolai Kirche 330 Mark, weil die Canonikate den Lehrern gehörten. Hieraus zeigt sich, daß die Canonikate für die Kirchenkasse eingezogen waren.

c. Mediciner. 1) Ezechias Ryke oder Reich, Medicus Universitatis, erhält 600 Mark. 2) Franciscus Johel oder Joel, Physicus der Stadt, hat von der Universität 100 Mark, von der Stadt und Nicolai Kirche 300 Mark, weil die Canonikate den Lehrern gehörten.

d. Artisten. 1) Christian Kale, Primarius Professor Artium, erhält 450 Mark. 2) Balthasar Rhau, 300 Mk. 3) Wulfgang Zysanus, Professor der Mathematik, 240 Mk. 4) Paul Klinckenberg, Professor Rhetorices und Ciceronis, 240 Mk. 5) Petrus Zimbars, oberster Capellan bei Nicolai, hat von der Universität 60 Mark, von der Stadt und Nicolai Kirche 300 Mk. weil die Canonikate den Lehrern gehörten. 6) Joachim Marcus, Untercapellan oder Subdiaconus bei Nicolai, Lector Grammatices et Terentii, hat von der Universität 75 Mark, von Nicolai Kirche 30 Mark, und außerdem etwas vom Hospitale zum heiligen Geiste.

Es folgen in der Ausgabe dann kleine Löhne, wie 30 Mark und ein Drömt Roggen, dem Procurator oder Cassenverwalter; 18 dem Notarius Universitatis, und 12 dem Notarius Consistorii. Diese drei Ämter führte 1567 Nicolaus Maskow. Dem famulus communis 15 Mk.; dem Pedellen auch 15; dem Oeconomus, der die Speisung für Studenten hält, 60 Mark. Für Bauwerk 144 Mark. Die ganze Ausgabe beträgt 3814 Mark, 1 schill. 2 pf. so daß von der Einnahme als Vorrath übrigbleiben 944 Mk.

---

10) Die Marke und Schillinge in dieser Rechnung sind Sundische, welche den halben Werth der Lübischen Marke und Schillinge hatten. Dinnies, der genaueste Kenner der Pommerschen Münze, sagt: „Im 16ten Jahrhundert ward hieselbst im Lande nicht anders als nach Sundischen Marken und Schillingen gezählt und gerechnet;" Gesterding Pommersches Museum, Bd. 1. S. 107. Mohnike berechnet nach Dinnies und Grautoff für 1550—1560 den Silberwerth der Sundischen Mark zu ungefähr 24 Schilling Pommersch oder 21 Silbergroschen; Freberus Abtheil. 1. S. 56. Aus der feinen Mark werden 14 Thaler Preußisch oder 420 Silbergroschen geschlagen; im Jahre 1572 schlug man aus der feinen Mark 584 Sundische Schillinge; Dinnies a. a. O. S. 101. Der Sundische Schilling war also etwas weniger werth als der Silbergroschen.

Nach jener Rechnung über das Collegium folgt abgesondert die Rechnung über die Oeconomie im Schwarzen Kloster, welche 441 Mark Einnahme gehabt, und 781 Mark Ausgabe. Daher werden die fehlenden 340 Mk. von dem beim Collegio verbliebenen Vorrathe genommen.

Diese Rechnung zeigt, daß die Facultäten damals nach dem Verhältnisse jener Zeit besetzt waren. Die Deutschen Universitäten hatten nach der Reformation, im 16ten und 17ten Jahrhunderte, nur wenige Professoren, gewöhnlich 14 — 18. Zu Leiden werden 1631 nur 12 verordnet. Drei Theologen haben Marburg, Gießen, Jena, Tübingen, Kiel, Herborn, Straßburg; Heidelberg wird 1672 auf zwei herabgesetzt; auch Königsberg, Basel, Zürich, haben nur zwei. Aber auch unter diesen wenigen Stellen waren manche oft Jahre lang erledigt, oder waren mit Leuten besetzt, die nicht mehr lasen. Zu Jena ist 1610 Piscator der einzige lesende Theologe; zu Strasburg ist 1621 blos Fröreisen thätig; zu Kiel lieset 1665 allein Kortholt; zu Frankfurt an der Oder ist Frank seit 1629 sechs Jahre hindurch der einzige, welcher theologische Vorlesungen hält. Manche Lehrer waren nachläßig, und saßen zu Hause, anstatt die Vorlesung zu halten. Von Musäus zu Jena heißt es 1643: „er hat nun in 30 Wochen nicht gelesen, weil er contra Wedelium schreibt.“ Bosius zu Jena 1666 gesteht, seit neun Monaten lese er nicht, weil er die Codices des Josephus im Hause habe. Von Basel schreibt 1587 Landenberg, er könne in seinem Studium nicht vorwärts kommen, weil mancher Professor selten lese. Von Tübingen schreibt 1698 Metzger, die Studenten leben in fast beständigem Müßiggange, weil so wenig gelesen wird. Ebenso sehr waren Unfleiß und Sittenlosigkeit unter den Studenten verbreitet, durch den schändlichen Pennalismus des 17ten Jahrhunderts wesentlich gefördert. Der berühmte Jurist Cothmann zu Rostock bittet 1600 die Studenten, doch wenigstens eine Stunde wöchentlich in die Vorlesung zu kommen. Buddeus zu Jena sagt 1723 in öffentlicher Rede: Nullum peccati genus tam foedum, tamque turpe et abominandum, cuius non quotidie apud nos innotescant exempla. Diese schlechten Verhältnisse, welche auf den Deutschen Universitäten in den früheren Jahrhunderten nicht selten eintraten, sind nachgewiesen in Tholucks Academischem Leben des siebzehnten Jahrhunderts, Th. 1. S. 57. 58. 129. 279. Th. 2. S. 69.

Ihren ersten Visitationsreces erhielt die Greifswalder hohe Schule im April 1568 von den jungen Fürsten, welche den Großhofmeister Ulrich von Schwerin und den Canzler Valentin von Eickstedt mit der Visitation beauftragt hatten; unsre nro. 137. Er bestimmt über die Verwaltung des Rectorates, die Vorlesungen, Aufrechthaltung der Ordnung und das Rechnungswesen. Über die Aufnahme der neuen Studenten ist darin folgendes verordnet. Es soll nicht leichtlich einer deponiret und aufgenommen werden, der nicht seine Grammatica ziemlich studieret, und mit gutem Zeugnis aus Particularschulen abgeschieden sey; wo aber Edele und andere vermügene Knaben mit eigenen Pädagogis in die Universität bestätiget würden, sollen sie hiemit nicht ausgeschloßen seyn. Die Professores in Facultate Artium sollen keinen Studenten in der Universität dulden, der seinen Präceptorem nicht habe, es sey dann, daß er des Alters und der Geschicklichkeit, daß er dessen nicht bedürfe. Jeder Professor muß die ihm als einem Präceptori befohlenen Studenten durch seine Privatvorträge in Catechesi, Gotteserkenntnis, Grammatica, latino sermone et stilo unterweisen, und ihnen zugleich vorschreiben, welche lectiones publicas sie hören sollen; auch wenn der Student zu einem andren Facultätsstudium übergeht, muß der Präceptor mit ihm Repetitionen und Exercitia halten. Rector und Decanus Artium sollen jeden Monat nachsehen, ob die Präceptores privati, sie

seyen Professores oder nicht, ihre Pflicht gegen ihre Discipulos erfüllen. Es darf auch kein Präceptor dem anderen die Discipulos abspenstig machen; der Student zahlte nämlich dem Präceptor eine gewisse Summe. Dieser Unterschied zwischen institutio privata und lectiones publicae war damals auf allen Universitäten. Auch die Greifswalder Statuten von 1545 bestimmen, daß der Student, nachdem er deponirt und vom Decanus Artium im Christenthum und den lateinischen Schriftstellern etwas examinirt worden, sich einen Präceptor miethe, da die leges academiae non ferunt quemque vagari sine praeceptore, qui ipsius studia et mores privatos gubernet; Dähnert Pommersche Landesurkunden Bd. 2. S. 780[11]). Nachdem Herzog Ernst Ludwig 1569 durch unsre nro. 138. die Regierung des Wolgaster Landes allein übernommen hatte, gab er im Sommer 1571 der Universität eine Erneuerte Ordnung in unsrer nro. 139. Sie bestimmt die Zahl der Professoren, die Vorlesungen und die in ihnen zu erklärenden Bücher, die Befugnisse der Decane, und das Verhalten zu den Studenten. Aus demselben Jahre ist ein im Decanatbuche der Artisten fol. 166. stehendes Verzeichnis der damaligen Vorlesungen, welches also lautet:

In Theologia praelegerunt:

D. Jacobus Rungius superintendens, acta apostolorum.
M. Andreas Rungius, genesin.
M. Matthaeus Wolfius, locos communes theologicos.

In Jure:

D. Hermannus Westphalus, rector, institutiones iuris ciuilis.
D. Thomas Mevius, regulas iuris in sexto.
D. Christophorus Gruelius, syndicus, in sexto decretalium.

In Medicina et Physicis.

D. Ezechias Reich, physicen Philippi Melanthonis.
D. Christianus Calenius, libellum de anima eiusdem authoris.
Franciscus Johel, licentiatus, compendium medicinae.

In artibus et philosophia.

D. Christianus Calenius, Liuium historicum.
M. Balthasarus Rhau, Homerum et ethicen Philippi Melanthonis.
M. Petrus Cimdarsius, libros tristium Ouidii.
D. Matthaeus Wolfius, decanus, dialecticen Philippi Melanthonis.
M. Joachimus Marcus, grammaticam Philippi Melanthonis et Terentium.
M. Jacobus Faber, grammaticen hebraeam Auenarii, sphaeram Peuceri, geographiam et arithmeticam Gemmae Phrysii.

---

11) Tholuck Academisches Leben, Th. 1. S. 192: „Die Helmstädter Statuten von 1576 verordnen, verbunden mit der Deposition, ein Examen bei dem Decan der Philosophischen Facultät über die praecipui articuli doctrinae christianae und die Sprachen, worauf die Ankömmlinge einem Privat präceptor übergeben werden." Beispiele von andren Universitäten ebendaselbst. Mit dem Examen des Decanes ward es meistens sehr leicht genommen.

Disputationes.

1) Mense iulio disputauit dominus licentiatus Franciscus Johel de Theophrasto Bombasto Paracelso.

2) Mense octobri disputauit D. Christophorus Gruelius de exheredatione filiorum, ex lege: Quidam cum filium, ff. de verbor. obligationibus.

3) Mense nouembri disputauit M. Andreas Rungius de Deo creatore et opere creationis omnium rerum.

4) Mense decembri disputauit D. Hermannus Westphalus, rector, de testamentis ex titulo institutionum de inofficioso testamento et authentica nouissima C. eodem.

5) Mense ianuario disputauit D. Christianus Calenius de calculo renali.

6) Mense martio disputauit M. Matthaeus Wolfius, decanus, de passione domini nostri Jesu Christi.

Declamationes.

1) De vitandis pravis sodalitiis, habita a Nicolao Marro Femariensi, mense iulio.

2) De gratitudine, quam habuit Paulus Menthe Treptouiensis, mense augusto.

3) De mysteriis vitae humanae, recitata a doctore Bernhardo Machtio, cum valediceret huic academiae x die octobris, iturus in aulam illustrissimi principis Bugslai, cuius nunc cancellarium agit.

4) In renuntiatione noui rectoris, quae 21 die octobris est facta, recitatae sunt duae orationes. Vna a veteri rectore, D. Christiano Calenio, de dignitate, vtilitate et necessitate scholarum, singulariter vero de Noua Regentia cum gratiarum actione ad illustrissimos principes, et omnes ordines, qui adiuuerunt hoc opus Noue Regentie, directa. Altera a nouo rectore, D. Hermanno Westphalo recitata, de dignitate legum et magistratus in qualibet republica politica vel scholastica.

5) De nouissimo die vel de extremo iudicio duas habuit orationes conrector scholae Sebaldus Cobro Anclamensis, vnam mense nouembri, alteram mense decembri.

Es folgen dort dann noch mehrere ähnliche in den Jahren 1571 und 1572 gehaltene declamationes. Diese Disputationen und Declamationen waren auch in dem Visitationsrecesse von 1568 vorgeschrieben, und fanden ebenso auf andren Universitäten statt [12]).

Da in der Jasenitzer Erbtheilung zwischen den Herzogen Johann Friedrich und Ernst Ludwig 1569 regelmäßig wiederholte Visitationen der Universität angeordnet waren, Dähnert

12) Krabbe in der Geschichte Rostocks bemerkt über die dortigen Theologischen Statuten von 1564: „Nach der Sitte der Zeit wird auf Disputationen so großes Gewicht gelegt, daß vierteljährlich von den Professoren über wichtige und nützliche Materien disputirt werden soll." Ebenso für die Juristen und Artisten, a. a. O. S. 597. 600. 605. Ankündigungen Rostocker Vorlesungen von 1560 stehen im Rostocker Etwas, 1737. S. 68 — 72. Gemma Phrysius heißt eigentlich Reinerus Gemma, und nach seinem Vaterlande Frisius; Adami vitae medicorum; Krabbe a. a. O. S. 604.

Pommersche Landesurkunden Bd. 1. S. 308. so erhielt sie von Ernst Ludwig 1578 einen neuen Visitationsreces, in unsrer nro. 142. Derselbe ermahnt die Lehrer zum rechten Fleiße, da es heiße: qui non laborat, non manducet, und zur Aufrechthaltung guter Ordnung. Über die im Collegio wohnenden Studenten führt der ihnen beigesellte Magister Stephanus die Aufsicht; ebenso soll auch den in der Neuen Regentie auf dem Schwarzen Kloster ein Magister beigegeben werden. Im Collegio am wüsten Platze befanden sich, wie die Rechnungsbücher des Procurators der Universität aus dieser Zeit zeigen, neunzehn Bursen, die vermiethet wurden; auf dem Schwarzen Kloster war eine Regentie, und außerdem die neue Regentie; jede derselben hatte sechs Bursen. Die Neue Regentie war das Haus an der Ostseite des Klosters nach Norden, welches noch vor einigen Jahren der Professor Hornschuch bewohnte. Hinter dieser neuen Regentie lagen die alte Klosterkirche und deren Kirchhof; Balthasar historische Nachricht von den Akademischen Gebäuden, S. 34.

Eine Druckerei bekam die Universität 1581 durch Jakob Runges Bemühungen. Von Rostock ward der Drucker Augustin Ferber Senior berufen, und die Universität gewährte ihm freie Wohnung, Steuerfreiheit, zwanzig Thaler Gehalt, und Druckpapier von ihren Papiermühlen zu nicht höherem Preise als der zu Grabow in Meklenburg übliche. Ferber erhielt ein Universitätshaus in der Domstraße an Nicolai Kirchhofe, nämlich das jetzige Bremersche; es lag neben dem Hause des Ordinarius oder Seniors der Juristen ostwärts; dies Haus des Ordinarius war das jetzige Sturmische. Ferber begann sogleich seine Thätigkeit, und das erste in Greifswald gedruckte Buch ist: Jacobi Stoppelii orationes de omni amissionis feudi materia; Gryphisvaldiae 1581. Stoppel war hier damals Professor der Rechte, und die Greifswalder Lehrer benutzten nun die Druckerei fleißig für ihre Schriftstellerei. Dem Drucker Adolphi ward 1702 das Haus auf dem Schwarzen Kloster neben der Oeconomie gegeben, wo jetzt die neue Anatomie steht[13]). Als Greifswald seine Druckerei bekam, gründete 1582 Herzog Bogislav 13. als ein Freund der Gelehrsamkeit die Druckerei zu Barth, welche sehr wohl eingerichtet zwei und zwanzig Jahre hindurch bestand, und auch die Barthische Bibel in Niederdeutscher Sprache 1588 erscheinen ließ. Als Bogislav 13. die Regierung zu Stettin 1604 übernahm, führte er seine Druckerei mit dorthin[14]).

Die Berufung der Professoren geschah jetzt immer durch den Herzog; doch wurden Vorschläge und Nominationen dazu von der Universität eingereicht, wie auch 1627 von Bogislav 14. die Präsentation der ordentlichen Professoren als ultra hominum memoriam üblich bezeichnet wird; siehe unsre nro. 164. Zur Zeit Ernst Ludwigs waren die theologischen Lehrer: 1) Jakob Runge, der Generalsuperintendent, welcher jenen Fürsten noch überlebte, und schon oben S. 201. als ein Mann von vorzüglicher Thätigkeit erwähnt ist. In den damals entstandenen Lehrstreitigkeiten wollte er bei der ursprünglichen Lehre Luthers und Melanthons bleiben, und verweigerte deshalb mit dem übrigen Pommerschen Clerus 1580 die Unterzeichnung der Konkordienformel, weil sie die Angriffe

---

13) Balthasar Historische Nachricht von den Akademischen Gebäuden, S. 19. 38. Mohnike Geschichte der Buchdruckerkunst in Pommern, S. 49 — 65. wo sämmtliche Greifswalder Buchdrucker aufgeführt sind. Stettin erhielt 1569 seine erste Druckerei, und Stralsund 1628.

14) Oelrichs Historische Nachricht von der vortrefflichen Buchdruckerei zu Bard, Stettin 1756; und Beitrag dazu, von demselben; Wismar 1764.

des Flacius Illyricus gegen Melanthon begünstige. Runge sagt: Omnino autores concordiae Jehovae expurgare voluerunt calvinismum, sed rursus magna arte et conatu stabiliverunt et subintroduxerunt Flacianismum[15]). Die einzelnen Artikel, welche Runge in der Concordienformel tadelt, setzt er 1580 genau aus einander in dem Schreiben an den Schleswigischen Superintendenten Paul von Eitzen. Er verwirft es: daß das Mainzer Exemplar der confessio augustana an die Stelle der 1531 und 1540 gedruckten und bisher in Pommern gebrauchten gesetzt werde; daß über das liberum arbitrium die scharfe Flacianische Lehre begünstigt sey, welche dem Menschen seine eigene Mitwirkung zur Beßerung abspreche; daß der Satz Luthers und Melanthons: evangelium est praedicatio poenitentiae, im Concordienbuche getadelt sey, welches nur der lex diese praedicatio zuschreibe[16]). Runge gab 1582 eine Catechesis doctrinae christianae in usum scholarum Pomeraniae heraus, welche wohl bezweckte, jene gegen die Concordienformel erhobenen Einwendungen auch für die Zukunft in der Pommerschen Kirche aufrecht zu halten[17]). Dabei aber verwahrte er sich eifrig gegen den Verdacht, als ob er zur Reformirten Abendmalslehre neige, in seiner Schrift: Warnung wider den Sacramentirischen Lügengeist; Barth 1586. Auch wurden auf der Stettiner Synode 1593 die drei Artikel der Concordienformel vom Abendmal, von der Person Christi und der ewigen Erwählung angenommen, und bekannt gemacht unter dem Titel: Bekäntnüß und Lehr der Kirchen in Pommern von dem heiligen Nachtmal; Balthasars Andre Sammlung S. 308. In der letzten Krankheit des Herzoges Ernst Ludwig 1592 blieb Runge bei demselben, und hielt ihm dann die beiden Leichenpredigten zu Wolgast am 21sten Junii und am 19ten Julii. Runge starb zu Greifswald am 11. Januar 1595. und ward in Sanct Nicolai vor dem Altare bestattet. Sein Leben ist in Balthasars Andrer Sammlung ausführlich erzählt. Die Pommersche Kirche behielt nach Runges Tode das oben S. 208. erwähnte Corpus doctrinae Pomeranicum als Bekenntnisbuch, erklärte sich aber immer scharf gegen die Cryptokalvinisten. Als der Brandenburgische Kurfürst Johann Sigismund 1614 zum reformirten Bekenntnisse übertrat, wuchs die Besorgnis daß der Calvinismus um sich greife, und die Pommerschen Theologen wurden deshalb der Concordienformel geneigter. Der Generalsuperintendent Barthold Krakevitz machte 1623 neue Statuten der Theologischen Facultät zu Greifswald, welche auf die Concordienformel verpflichten. Die letztere ward für ganz Schwedischpommern vorgeschrieben durch König Karls des eilften Vorrede zur Pommerschen Kirchenordnung von 1690; Balthasars Andre Sammlung S. 314.

2) Andreas Runge, Bruder des vorhergehenden, als Artist und professor oratoriae 1559 von Wittenberg berufen, ward im November 1561 Pastor bei Jacobi und professor dialecticae et locorum communium Philippi, Decanatbuch fol. 153. Dadurch war er nun Lehrer der Theologie, blieb aber auch in der Artistenfacultät thätig; a. a. O. fol. 162. 170. Er erhielt 1570 das Pastorat bei Marien, und starb in diesem Amte 1578; Album fol. 274. Als Erklärer der Genesis ist er oben S. 213. erwähnt. 3) Jakob Crusius aus Rostock, bisheriger concionator aulicus zu Wolgast, wird am 17ten October 1563 Pastor bei Marien und Professor der Theologie, Album fol. 229. und führt 1565 das Rectorat. Im Mai 1570 geht er als Pastor nach Stralsund,

15) Henrich Balthasar Andere Samml. S. 251.

16) Henrich Balthasar Vermischte Sammlung S. 285—293.

17) Henrich Balthasar Erste Sammlung S. 555.

übt dort die Rechte eines Superintendenten aus, unterhält darüber mit Jakob Runge einen vieljährigen Streit, und schreibt deshalb 1585 das Buch: Kirchenregiment und Kirchenordnung von Gott gestiftet. In demselben Jahre wird er als Streitschürer auf Verlangen des Herzoges Ernst Ludwig zu Stralsund seines Amtes entsetzt, und ist später Pastor zu Ribnitz bei Rostock, wo er 1597 stirbt; Cramer Pommersches Kirchenchronikon lib. 3. cap. 66. und lib. 4. cap. 6. und Balthasars Andre Sammlung S. 432—439. 496. 4) Georg Schermerus aus Freienwalde bei Stargard, war Rector zu Stargard, und erwarb sich als solcher großen Ruf. Er hielt, während er dies Amt noch führte, schon 1556 zu Greifswald die Predigt auf der Synode, welche gegen Frederus entschied. Dann ward er 1565 zu Greifswald professor artium et theologiae, ging aber, obwohl er hier beliebt war, schon um Ostern 1566 als Superintendent nach Neubrandenburg; Dähnert Pommersche Bibliothek Bd. 2. S. 171; Bd. 4. S. 341; Mohnike Frederus, Theil 2. S. 29. 55. 5) Matthäus Wolf aus Stargard, war dreizehn Jahre Rector des Stettiner Pädagogii, und kam darauf 1570 nach Greifswald als Pastor bei Jakobi und professor in theologia et artibus. In seiner Vocation, die im alten Universitätsdiplomatare steht, sagt der Herzog, daß er durch die Universität, den Stadtrath und den Superintendenten denominiret worden. Wolf las über dialectice Philippi; oben S. 213. und schrieb: de incarnatione Jesu Christi methodica explicatio, Stetini 1572. Decan der Artisten war er öfter, wie 1571 und 1579. Er ward 1579 Pastor bei Marien, und starb 1598; Dähnert Pomm. Bibl. Bd. 2. S. 25. 171. 6) David Willmannus, aus Stargard, ward Subrector am Stettiner Pädagogio, und ließ 1581 poemata varia erscheinen. Er kommt 1582 als Pastor bei Jakobi und Professor der Theologie nach Greifswald, wird am 18ten Mai 1584 Doctor der Theologie, und feiert an demselben Tage seine Hochzeit mit Anna, Tochter des Jakob Runge; Decanatbuch fol. 179. Die Promotion ward in Sanct Nicolai sehr feierlich gehalten, und noch drei andre Männer erhielten darin die Theologische Doctorwürde. Die Herzoge Ernst Ludwig und Bogislav 13. nebst den Söhnen des letzteren, Herzog Philipp von Braunschweig, drei Pommersche Herzoginnen, Fürstliche Räthe, Hoffräulein und viele Edelleute, waren gegenwärtig, und diese vornehmen Herrschaften führten den Doctor Willmann mit seiner Braut zum Altare; Album fol. 290. und Balthasars Andere Sammlung S. 540. Willmann stritt vereint mit Jakob Runge gegen Jakob Kruse, und blieb in seinem Amte bis zu seinem Tode 1591; Cramers Kirchenchronicon lib. 4. cap. 12. und Balthasar a. a. O. S. 539.

Die Juristen waren zu dieser Zeit nicht nur im Lehramte thätig, sondern auch in der Ertheilung der Consilia oder Rechtsgutachten; einige führten zugleich das Amt eines consiliarius principis zu Wolgast. Es zeigen sich folgende:

1) Thomas Mevius aus Stargard, studirte zu Frankfurt, Wittenberg, Löwen, und ward zu Bologna Doctor. Im Sommer 1560 erhielt er die Professur zu Greifswald, und machte sich in diesem Amte zwanzig Jahre hindurch als Lehrer, Rathgeber und Vertheidiger der Universität verdient. Er erklärt 1571 die regulas iuris in sexto; oben S. 213. Vermuthlich war er der erste Director des 1563 gegründeten geistlichen Consistorii, da er schon 1567 als solcher genannt wird; oben S. 211. Das Rectorat übernimmt er im Herbste 1563. läßt das noch vorhandene alte, zu Heinrich Rubenows Zeit begonnene, Universitätsdiplomatar neu und dauerhaft binden: convenienti nitori restitutus est, wie auf dem Einbande steht, und erhält domum decani et domum theologi prope murum vom Stadtrathe zurück. Abermal wird er Rector 1578 und stirbt 1580. Er ist

der Großvater des berühmten Greifswalder Juristen David Mevius. Dem Gedächtnisse des Thomas hat sein College Johann Seckervitz in den Pomeraneides S. 131—137. ein Gedicht gewidmet. Zu Straßburg war 1563—1614 der in Frankreich viel gereisete Greifswalder Laurentius Tuppius Lehrer der Institutionen, und später der Pandecten; Dähnert Pomm. Bibliothek Bd. 4. S. 189. 2) Bernhard Macht aus Wolgast, als Professor zu Greifswald 1566 eingeführt, wird in demselben Jahre von Ernst Ludwig nach Frankreich gesendet, doch gleichwohl im Herbste zum Rector gewählt. Er bleibt in seinem Lehramte bis 1571. und wird dann Rath bei Bogislav 13. zu Barth, später bei Johann Friedrich zu Stettin, wo er 1586 stirbt. Chelopöus in der Pommerschen Chronik nennt ihn einen Odysseus an Reisen und Kunde der Länder und Völker. 3) Hermann Westval aus Greifswald, Sohn des Rathmannes Jochen Westval, besucht verschiedene hohe Schulen Deutschlands und Frankreichs, promovirt zu Heidelberg, und wird an Machts Stelle im Sommer 1571 Professor zu Greifswald. Eine Sammlung Conclusiones ex lege bonae fidei ff. de acquir. rer. dom., die er 1578 bei der Promotion des Joachim Stephani und des Sebald Kubrow vertheidigen ließ, theilt Balthasar in den Leben der Greifswalder Juristen mit. Gleich darauf ward Westval Fürstlicher Rath zu Wolgast, und 1583 Director des Hofgerichtes daselbst; er starb 1607. 4) Heinrich Norman junior, von Dubnitz auf Rügen, studirte drei Jahre zu Greifswald, und drei zu Wittenberg, wo er auch promovirte. Er wird 1571 Professor zu Greifswald, und 1578 Fürstlicher Rath zu Wolgast, auch praefectus Rugiae. Nach Ernst Ludwigs Tode 1592 gehört er zu den Räthen, welche für den jungen Prinzen die Regierung führen; Dähnert Pommersche Landesurkunden Bd. 1. S. 329. Der ältere Heinrich Norman von Tribberatz ist oben S. 196. erwähnt. 5) Petrus Frobesius aus Greifswald, Sohn des Rathmannes Petrus Frobesius, studirte in seiner Vaterstadt und zu Straßburg, promovirte zu Basel, und ward 1578 Professor zu Greifswald, iussu et stipendio extraordinario principis; Album fol. 274. Er war für die Universität sehr thätig, führte das Rectorat mehrere Male, ward auch Syndicus der Universität und Director des geistlichen Consistorii, und starb 1613. Seine Programme verzeichnet Balthasar in den Leben der Greifswalder Juristen. 6) Joachim Stephani aus Pyritz, erhielt hier 1572 die Professur der Mathematik, und ward 1578 Doctor und Professor der Rechte; Album fol. 276. 279. Auch das Syndicat der Universität und das Directorium im Consistorio wurden ihm übertragen. Er war ein fleißiger Schriftsteller, und schrieb unter andrem: Tractatus de iurisdictione, Gryph. 1582. 4. in vier Büchern; Institutiones iuris canonici, Gryph. 1599. 8. Commentarius in Novellas Constitutiones Justiniani, Gryph. 1608. 8. und ward zu den oraculis iuris seiner Zeit gezählt. Er starb 1617. 7) Jakob Stoppel granzoviensis, aus Gransee oder Gramzow in der Mark, studirt zu Frankfurt, dann zu Leipzig, wo er promovirt, und wird im Februar 1581 zu Greifswald eingeschrieben, wo er das oben S. 215. erwähnte Werk De omni amissionis feudi materia drucken läßt. Er wird hier im Januar 1582 als Professor eingeführt. Ernst Ludwig gebrauchte ihn auch als Rath, und Gesandten an den Polnischen Hof. Wegen Schwächlichkeit legte er 1588 das Lehramt nieder, lebte aber noch bis 1622 als Advocat.

8) Albrecht Wakenitz, erbgeseßen zu Clevenow bei Greifswald, durch Gelehrsamkeit, Redlichkeit und Gottesfurcht ausgezeichnet, ward im Februar 1585 zu Greifswald als extraordinarius iuridicae facultatis assessor eingeführt. Er bediente sich der lateinischen und der griechischen Sprache so leicht wie der deutschen, und wußte das Neue Testament, weil er täglich darin las,

vollständig auswendig. Schon 1586 berief ihn Ernst Ludwig an den Wolgaster Hof, und er blieb nun in den Landesangelegenheiten fortwährend thätig, besuchte mehrere Reichstage, und war öfter Procancellarius zu Greifswald. Der Universität daselbst war er sehr zugethan, und stiftete das in unsrer nro. 152. bezeichnete Wakenitzische Stipendium. In Betreff der Unterthanen in seinen Gütern verordnet er in seinem Testamente: „Meine Nachfolger in den Gütern sollen ihre Sorgen und Gedanken dahin richten, daß sie die Unterthanen nicht ausmergeln und mit tyrannischer und Egyptischer Dienstbarkeit, worauf Egyptische Strafen zu folgen pflegen, beschweren. Sie sollen bedenken, daß diese auch in Mutterleibe von Gott gebildet, und zu seinem Ebenbilde eben so wol als sie selbst erschaffen worden, bei welchem kein Ansehn der Person ist; und daß diese armen Leute eben so wol Christen seyn, eben die Taufe, eben den Glauben, so sie haben, hätten." 9) Joachim Schinkel, aus dem adelichen Geschlechte dieses Namens, wird hier im Juli 1581 notarius academiae. Doch folgt ihm in diesem Amte im Januar 1582 Daniel Runge, und Schinkel vertheidigt 1584 zu Wittenberg seine Axiomata de iure dotium; Album fol. 281. 283. Im Jahre 1586 wird Schinkel als Professor zu Greifswald aufgenommen, und unter den Lehrern der Rechte bis 1595 aufgeführt; Decanatbuch fol. 193. 198. Später war er wohl im Herzoglichen Dienste, machte aber noch 1601 Anspruch auf ein Universitätshaus in der Nicolaistraße; Balthasar von den Academischen Gebäuden, S. 29. 10) Johann Oesten, aus Demmin, studirte zu Greifswald, Helmstädt und Wittenberg, gab am letzteren Orte im April 1586 seinen Tractatus de mora heraus, und ward im Sommer desselben Jahres Professor zu Greifswald in der Artistenfacultät. Am 9ten September 1588 erhielt er in Sanct Nicolai die juristische Doctorwürde, und führte gleichzeitig zum Altare Gertrud, die Tochter des Professor Ezechias Reich. Um Ostern 1589 erhielt er nach Stoppels Abgange die Juristische Professur, Decanatbuch fol. 186. Das Rectorat trat er im Herbste 1591 an, starb aber schon im nächstfolgenden Januar, und Jakob Runge nennt ihn iureconsultum pietate, doctrina et virtute magnum, in professione sedulum et industrium. Die Lehrer der Rechte waren zu dieser Zeit auch in der Ertheilung der Rechtsgutachten thätig, und Oesten erwähnt 1589, daß jetzt innerhalb siebenzehn Wochen von der Facultät über funfzig consilia gegeben worden; Balthasar in den Leben der Greifswalder Juristen, im Artikel über Jakob Stoppel. 11) Daniel Runge aus Greifswald, Sohn des Generalsuperintendenten Jacob Runge, studirte in seiner Vaterstadt und zu Basel, und ward am letzteren Orte Doctor juris. Im November 1588 erhielt er zu Greifswald die professio oratoriae in der Artistenfacultät, und nach Oestens Tode 1592 eine juristische Professur. Er führte das Lehramt mit großer Treue, und genoß in der Beurtheilung der Rechtsfälle des höchsten Ansehns, daher Balthasar von ihm sagt: Fuit sane eius domus oraculum civitatis; nunquam iudicibus aulicis, nunquam clientibus in causarum defensione defuit. Herzog Philipp Julius ernannte ihn 1603 zum Rathe und 1607 zum Canzler des Wolgaster Hofes, wobei er aber die Professur behielt. Er starb am 27sten Januar 1629.

Die Medicinische Facultät hatte außer dem oben S. 203. aufgeführten Franz Joel primus folgende Lehrer: 1) Christianus Calenus von der Insel Femern, welcher 1552 und 1553 zur Greifswalder Artistenfacultät gehörte, und deshalb schon oben S. 204. erwähnt ist. Nachdem er darauf in Wittenberg und in Italien die Medicin studirt hatte, trat er am 8ten October 1561 sein medicinisches Lehramt zu Greifswald an, und hielt am 18ten desselben Monates eine Rede de Hippocrate; Decanatbuch fol. 152. 155. In den ersten Jahren lehrte er gleichzeitig auch

noch in der Artistenfacultät; siehe oben S. 213. Er blieb nun über funfzig Jahre hindurch Lehrer bei der Universität, als ein ornamentum et decus derselben, führte fünfmal das Rectorat, und hielt öfter öffentliche medicinische Disputationen, wie: de febribus, de calculo renali. Im Herbste 1596 vollzog er nach langer Zeit wieder die erste medicinische Doctorpromotion; die Promovirten waren David Herlicius, damals Professor der Mathematik zu Greifswald, und des Calenus Sohn, gleichfalls Christian genannt. Die disputatio pro laurea asclepiadea ward veteri more auf dem Rathhause gehalten, in curia urbana, die Promotion in Sanct Nicolai; Album fol. 326. und Decanatbuch fol. 199. Gleichzeitig verfaßten Calenus und sein College Jakob Seidel neue Statuten der medicinischen Facultät, wobei sie die Rostocker benutzten, aber auch mehreres in diesen änderten. Das noch vorhandene Decanatbuch der hiesigen Medicinischen Facultät enthält zuerst die Rostocker Statuten, dann die von Calenus und Seidel 1596 gemachten. Diese letzteren bestimmen zur ersten Einführung in das Studium die Vorträge über Institutiones medicae Fuchsii vel Fernelii, und Melanthons Buch de anima; dann für weiteres Fortschreiten nach und nach die Erläuterung der verschiedenen Bücher des Galenus, und botanische Wanderungen mit Erklärung der Pflanzen des Dioskorides. Calenus starb im 87sten Lebensjahre 1617. Er bewohnte das Haus in der Pferdestraße, welches an das jetzige Haus des Hofrath Schultze anstößt; Balthasar von den academischen Gebäuden S. 33. 2) Jakob Seidel aus Olau in Schlesien, studirte zu Wittenberg und Heidelberg, begab sich 1573 nach Wien, wo er mit dem Kaiserlichen Archiater Johann Craton von Kraftheim bekannt ward, übte darauf seine Kunst in Brünn und Breslau, promovirte im September 1575 zu Basel, und ward dann auf Empfehlung der Leipziger Facultät als Stadtarzt nach Anklam berufen, wo er 1576 eintraf und fünf Jahre blieb. Im Jahr 1581 erhielt er die Professur und das Stadtphysicat zu Greifswald, und stand über dreißig Jahre lang beiden Ämtern mit großem Fleiße vor, hielt häufige Disputationen, ließ die Studenten auch Thiere anatomiren, stellte mit ihnen botanische Wanderungen an, und unterstützte den Laurentius Scholzius bei der Herausgabe der Consilia medicinalia, Frankfurt 1598. Das Rectorat führte Seidel viermal, und starb 1615 im 69sten Lebensjahre. Seine zahlreichen Disputationen sind aufgeführt in Scheffels Vitis professorum medicinae Gryphisvaldensium S. 84 — 87.

In der Philosophischen Facultät sollten nach der oben S. 213. erwähnten Erneuerten Ordnung Ernst Ludwigs von 1571 sechs professores artium seyn, worunter zwei Prediger bei Sanct Nicolai wären. Ein Professor erklärt die Römischen Schriftsteller; der zweite ist professor linguae graecae; der dritte lehrt mathematica; der vierte rhetoricam; der eine Prediger erläutert examen ordinandorum oder Prosodie und Syntax; der zweite Grammatik, Etymologie, Terentius, Plautus. Diese Zahl der Lehrer ward denn auch meistens vollständig erhalten. Wir finden folgende: 1) Johannes Schusius aus dem Herzogthum Jülich; er nennt sich Syndorpium Juliacensem. Im August 1562 von Wittenberg nach Greifswald berufen, disputirt er gleich darauf de ethica, wird im Frühjahre 1564 Decan, und disputirt de aqua et terra; Decanatbuch fol. 154. 155. 157. Nach 1565 kommt er hier nicht mehr vor. 2) Hieronymus Haubold aus Frankenberg in Sachsen, Francobergensis, kommt zusammen mit Schusius im August 1562 von Wittenberg als Mathematiker hierher; und disputirt de astronomia. Im Jahre 1564 hält er eine Rede de hominis origine, und im Mai 1565 de apologia Lutheri Spirae coram Carolo quinto; Decanatbuch fol. 155. 157. Dann wird er Rector zu Geringswalde in Sachsen, später zu Regensburg, und stirbt

1579 als Priester in Oestreich; Dähnert Pomm. Bibl. Bd. 3. S. 381. 3) Petrus Cimdars aus Wollin, Johann Bugenhagens Schwestersohn, ist 1547 Sacellan bei Sanct Marien zu Greifswald, dann 1550 Pastor zu Sanct Jacobi, und 1556 Coadjutor bei Sanct Nicolai. Er erhält dazu 1563 die Philosophische Professur, erklärt 1571 die libros tristium Ovidii, und wird im Herbste 1574 Rector. Er blieb in seinen beiden Ämtern thätig bis an seinen Tod 1584; Decanatbuch fol. 179. und Biederstedt Beiträge zur Geschichte der Kirchen, Th. 4. S. 63. 4) Paul Klinkenberg aus Greifswald, professor oratoriae, im August 1561 in die Facultät aufgenommen, wird im Frühjahre 1563 Decan, und disputirt 1564 de contingentia. Im Jahre 1569 wird er Rector der Greifswalder Stadtschule, praeficitur scholae particulari in hoc oppido tanquam supremus moderator, erhält aber die Erlaubnis zugleich Mitglied der Facultät zu bleiben, und führt 1570 wieder das Decanat; Album fol. 249. und Decanatbuch fol. 164. 165. Breithaupt in der Greifswaldischen Schulgeschichte S. 30. bemerkt auch, daß der bisherige Rector Joachim Niemann 1568 entlaßen ward; dessen Nachfolger war Klinkenberg. Die Stadtschule heißt schola particularis d. i. Ortsschule, vielleicht im Gegensatz gegen das studium generale d. i. Schule für alle Gegenden. Nach einigen Jahren legte Klinkenberg das Schulrectorat wahrscheinlich nieder, da 1576 Johann Meincke als Rector erscheint. Bei der Universität trat Klinkenberg nun in sein Amt vollständig wieder ein, ward häufig Decan, und 1580 auch Rector der Universität, und starb ao. 1600. Er wohnte auf dem schwarzen Kloster, und zuletzt in dem Eckhause der Pferdestraße an der Papenstraße; Balthasar von den academischen Gebäuden S. 24. 5) Joachim Marcus aus Treptow, wird 1557 zu Greifswald Magister, ist 1559 Diaconus bei Sanct Nicolai, hält 1561 eine Rede: de utilitate grammatices, und wird in demselben Jahre bei der Universität lector grammatices, Decanatbuch fol. 152. Im März 1563 ist er unter die Zahl der Professoren aufgenommen, Album fol. 226. und wird 1567 Decan; er wohnt 1568 im Collegio, Dähnert Urkunden Bd. 2. S. 820. 21. und erklärt 1571 die lateinische Grammatik Melanthons und den Terentius. Er scheint 1578 gestorben zu seyn, da im folgenden Jahre Petrus Sager lector grammatices et Terentii wird, Album fol. 279.

6) Wolfgang Zeisenus aus Fulda, wird 1566 von Wittenberg nach Greifswald berufen ad matheseos et poematum professionem, erhält im Frühjahr 1568 das Decanat, gehört zu den Lehrern, welche die Aufsicht über die im Collegio wohnenden Studenten führen, Dähnert Landesurkunden Bd. 2. S. 820. und geht 1569 nach Wittenberg zurück. 7) Polycarpus Walther aus Stettin, Sohn des oben S. 197. erwähnten Antonius Walther, wird 1569 als professor oratoriae berufen, weil Klinkenberg damals das Rectorat der Stadtschule übernahm. Walther wird im December 1570 licentiatus iuris, lehnt im Frühjahr 1571 das Decanat ab wegen Kränklichkeit, geht nach Stettin, und stirbt daselbst im September desselben Jahres; Decanatbuch fol. 166. 8) Jakob Faber aus Stargard, auch Fabricius genannt, ist 1561—64 Conrector zu Greifswald, dann Rector zu Stargard, von wo er 1569 als Professor der Mathematik und der hebräischen Sprache nach Greifswald kommt; Album fol. 249. 253. Er liest 1571 über jene beiden Fächer, oben S. 213. wird im Frühjahr 1572 Decan, und geht 1574 als Pastor nach Stargard. Gesterdings erste Fortsetzung S. 163. sagt, er sey als Professor zu Greifswald zugleich Ministerialgehülfe bei Sanct Nicolai gewesen. Faber wird 1577 Hofprediger zu Stettin, und 1595 Generalsuperintendent daselbst, und stirbt 1613; Cramers Kirchenchronikon, lib. 4. cap. 3. 17. 46.

9) Johann Seckervitz, lateinisch Seccervitius, aus Breslau, machte sich 1550 zu Wittenberg als lateinischen Dichter bekannt durch zwei Carmina elegiaca, nämlich: Jacobus ad Esau fratrem, und Responsoria Esau ad Jacobum. Zu Basel erschienen 1556 und 1558 zwei Carmina elegiaca von ihm, welche die Reden des Prediger Salomos und den Propheten Amos behandeln. Im November 1574 wird er zu Greifswald als professor poetices und poeta laureatus eingeführt, Album fol. 265. und heißt omni doctrinarum genere ornatissimus ac poeta celeberrimus, fol. 286. Der Visitationsreceß von 1578 bestimmt, daß Seckervitz außer seinen andren Vorlesungen auch Mittwochs psalterium Buchanani erläutern soll, Dähnert Landesurkunden Bd. 2. S. 837. und in demselben Jahre erhält er aus der Universitätscasse eine Zulage von hundert Mark, nach den Acten: Fürstliche und Bischöflich-Caminsche Rescripte, A. nro. 1. Er bewohnte das Eckhaus in der Pferdestraße, an der Ecke dieser Straße und der Papenstraße, welches eigentlich den Juristen gehörte; Herzog Ernst Ludwig ließ es für Seckervitz ausbeßern; Balthasar Andre Sammlung S. 350. Dieser starb als Decan am 6ten Januar 1583. und ward in Sanct Jacobi bestattet, Decanatbuch fol. 178. Als Dichter war Seckervitz auch zu Greifswald sehr thätig. Es erschienen 1581 von ihm: Daneidum sive carminum de rebus danicis libri quatuor; Stetini. Sie enthalten eine Reihe von Gedichten, deren einige an den damaligen Dänischen König Friedrich 2. und dessen Sohn Christian gerichtet sind, andre an Dänische Staatsmänner und Gelehrte, wie den Königlichen Canzler Nicolaus Kaas, Christoph von Walkendorp, und den Mathematiker Tycho Brahe. Den Schluß bilden eine Elegie an die Musen und eine an die Charitinnen. Seckervitz scheint in Dännemark sehr bekannt gewesen zu seyn, und hatte sich vielleicht früher zu Kopenhagen aufgehalten. Im Jahre 1582 erschienen Seckervitzens: Pomeraneidum libri quinque, quorum priores tres heroico, posteriores duo carmine elegiaco conscripti sunt; Gryphiswaldiae. Diese Gedichte erwarben sich in Pommern einen großen Ruf, und sind auch für die Zeitgeschichte werthvoll. Die ersten wenden sich an die Herzoge Johann Friedrich und Ernst Ludwig bei ihrer Hochzeitfeier; ein andres: Hodoeporicon Bugislai magni, erzählt die Wallfahrt Bogislavs 10. zum heiligen Grabe; andre sind an vornehme Pommern, an Greifswalder Lehrer, an den Hof zu Barth, an die Stadt Anklam, gerichtet. Manche Schilderungen der Pommerschen Landschaft kommen darin vor. In dem Gedichte an Johann Friedrich fol. 8. wird Pommern so bezeichnet:

Vasta iacet longo prope Balthica littora tractu
Horrisonum Boreae tellus porrecta sub axem;
Dives opum regio, cereali fertilis arvo,
Lanigerique greges campos, et pinguia passim
Pabula persultant nitidis armenta iuvencis.

Von Greifswald heißt es fol. 61. nachdem Stralsund und Rügen erwähnt worden:

Proxima subsequitur latis Gryphsvaldia campis,
Diffusoque lacu, laetisque uligine rivis,
Prata per et virides rivis tendentibus agros.
Hic populum cernas studiis frugalibus auctum,
Patriciaeque viros celebres a nomine stirpis,
Qui procul Hesperios pelago scrutantur Jberos,
Et salis et piperis gratissima dona reportant.

Das Baisalz, welches von den Küsten Spaniens und Portugals geholt ward, bildete einen wichtigen Gegenstand des Handels. Dann erwähnt Seckervitz den Beistand, welchen 1326—28 die Greifswalder den jungen Pommerschen Fürsten gegen die Angriffe der Meklenburger leisteten; Dähnert Pommersche Bibliothek Bd. 5. S. 130—150. Zuletzt dichtete Seckervitz seine: Ephemeris christiana piarum precum in singulos dies hebdomadae distributarum; Stetini 1583. Diese Gedichte sind in verschiedenen lyrischen Versmaaßen verfaßt.

Zu Stralsund lebte damals der junge Dichter Christian Smiterlow, Sohn des dortigen Bürgermeisters Jürgen Smiterlow. Christian dichtete 1580 als Student der Rechte zu Anglipolis Boiorum d. i. Ingolstadt die Smiterloviadum ad Georgium Smiterlovium fratrem libros quattuor zur Hochzeitsfeier seines Bruders Georg mit Anna, der Tochter des oben S. 196. erwähnten Greifswalder Professors Joachim Möritz. Er schildert darin die Männer seines Geschlechtes, die Sitten und Freuden seiner Zeit, die frohe Hochzeitsfeier des Bruders, in sehr lebendiger Weise. Die Originalhandschrift des Werkes befindet sich in der Stralsunder Rathsbibliothek.

10) Petrus Sager aus Greifswald, Sacellanus oder Diaconus, und später Archidiaconus an Sanct Nicolai, ward 1579 bei der Universität lector grammatices et Terentii, Album fol. 279. Im Sommer 1581 verbreitete sich eine Seuche in der Stadt, und auch im Collegio am wüsten Platze starben mehrere; es ward geschloßen, und man setzte die Vorlesungen auf dem schwarzen Kloster fort. In dieser Zeit machte sich Sager durch muthiges Besuchen der Erkrankten verdient. Er lebte bis in den Februar 1595; Album fol. 282. 323. Biederstedt Geschichte der Kirchen und Prediger, Th. 4. S. 66. 11) Philipp Wegener, ist 1567 Conrector an der Stralsunder Stadtschule, geht um 1577 als Schullehrer nach Greifswald, wird hier im Juli 1581 Professor der Mathematik, wobei er ludimoderator scholae particularis heißt, Album fol. 281. und stirbt im Januar 1585. Sein Sohn Johann Wegener ward 1599 gleichfalls Professor der Mathematik zu Greifswald; Zober Geschichte des Stralsunder Gymnasii, Beitrag 2. S. 30. 12) Friedrich Runge aus Greifswald, Sohn des Generalsuperintendenten Jacob Runge, wird im Mai 1584 allhier professor poetices, und hält im März 1585 eine Rede: de linguae ebraeae antiquitate et necessitate, Decanatbuch fol. 181. In demselben Jahre wird er als Hofprediger nach Wolgast berufen; darauf als Pastor zu Sanct Marien nach Stettin, und endlich 1597 als Generalsuperintendent nach Greifswald. 13) Adam Hamel aus Bahn, Diaconus bei Sanct Nicolai zu Greifswald, wird im October 1584 hier als lector Terentii et grammaticae eingeführt, Album fol. 294. und hält im Juli 1585 eine Oratio contraria in Caium Rabirium. Er ward 1590 von der Universität zum Pastor zu Demmin nominirt, erhielt dies Amt aber nicht, weil der Herzog es schon einem andren versprochen hatte; siehe den zweiten Theil dieses Buches S. 56. Hamel schrieb 1593 zum Andenken seines Collegen David Wilmann die Oratio de vita, studiis, laboribus et morte Davidis Wilmanni, und ward im April 1594 als Pastor nach Cöslin berufen; die Universität sah ihn sehr ungern scheiden, da er eximia dona moresque inculpatos besaß; Decanatbuch fol. 195. Er erhielt 1605 auch die Superintendentur im Stifte Camin und starb 1620; Cramer Kirchenchronikon lib. 4. cap. 31.

14) David Herlitz, Herlicius, aus Zeiz, Mathematiker und Mediciner, ein fleißiger Schriftsteller und bekannter Gelehrter seiner Zeit. Er war 1581 Conrector zu Güstrow, darauf Arzt zu Prenzlau und Anklam, wird im October 1585 als professor mathematum zu Greifswald eingeführt, als Nachfolger Philipp Wegeners, und hält dabei eine Oratio de causis corruptarum artium.

Er schrieb 1592 den Tractatus geographicus de distantiis locorum supputandis, und ward durch seinen Collegen Calenus im Herbste 1596 nach Vertheidigung seiner Thesen de epilepsia zum doctor medicinae promovirt. Er erhielt im Herbste 1597 das Rectorat, und ging im folgenden Frühjahre als Stadtphysicus nach Stargard. Dann ward er 1606 Physicus zu Lübek, kehrte aber nach Stargard zurück, und starb dort 1636. Als Wallenstein 1628 das Horoscop des Königes Gustav Adolf zu haben wünschte, befahl er am 21sten Mai seinem damals in Pommern kommandirenden Obersten von Arnim, auch durch den Doctor Herlicius die Horoscopische Figur zeichnen zu laßen; Förster Briefe Wallensteins, Th. 1. S. 338. Herlitz war auch lateinischer Dichter, wie sein Menalcas, Gryphiae 1594. und seine Carmina, Stetini 1606. zeigen. Seine Schrift: de curationibus gravidarum, puerperarum et infantum, erschien 1610 zu Stettin. Siehe über ihn Freheri theatrum virorum clarorum p. 1366—68. 15) David Runge aus Greifswald, Sohn des Generalsuperintendenten Jacob Runge, wird im September 1589 in die facultas artium als professor hebraeae linguae et poeseos extraordinarius aufgenommen; Decanatbuch fol. 186. Er schreibt 1590 sein Buch: De sacra scriptura canonica veteris et novi testamenti, hält im Sommer 1592 die Oratio in obitum Ernesti Ludovici, und wird im Herbste desselben Jahres Decan, und im Juli 1594 Doctor der Theologie zu Wittenberg. Im October 1595 geht er als Professor der Theologie nach Wittenberg; Album fol. 324. wo er 1600 praelectiones in genesin und 1614 praelectiones in exodum herausgiebt.

Das Rectorat währte in dieser Zeit gewöhnlich ein Jahr, von einem October zum andern, und inscribirt wurden jährlich dreißig, vierzig, funfzig, sechszig Studenten, unter welchen auch wieder wie früher viele Schweden; wie z. B. am 13ten December 1565: Abrahamus Andreae Angermannus, Olaus Andreae Helsingus, Olaus Jonae Helsingus, Nicolaus Balcke Stockholmensis, Stephanus Sasse Stockholmensis; und am 30sten October 1568: Hinricus Nicolai Gevaliensis, Olaus Schwerthcheri Uplandensis, Magnus Laurenti Gevaliensis, Olaus Andreae Uplandensis, Gustavus Nicolai Arbogensis. Auch Pommersche, Meklenburgische und Preußische Edelleute sind häufig eingeschrieben, wie 1566: Richardus Putkaemer nobilis Pomeranus; Georgius Jlenfeldus nobilis Megapolitanus; Casparus Renglin nobilis Prutenus; Mathias Budde nobilis Pomeranus; Henningus a Walde nobilis Pomeranus; Joachimus Jlenfeld nobilis Pomeranus; Baldassar a Jasmund Rugianus. Vergehungen der Studenten, Schlägereien, Verwundungen, Tödtungen, werden bisweilen in den Universitätsbüchern erwähnt. Am 30sten August 1591 erstach der Student Caspar Krill aus Greifswald nachts in der Fischstraße den Studenten Balthasar Rademan aus Stralsund, und entfloh. Da er auf die wiederholten Ladungen nicht erschien, so ward im December auf Befehl des Herzoges die Verbannung aus Pommern über ihn erkannt; Album fol. 313. Der Rath gab 1592 eine Hochzeitordnung, in welcher vorkommt, daß die Studenten sich als ungebetene Gäste in die Hochzeiten eindrängen: dewîle dan ôk by aventtiden und sonsten, wan die dentze in den hochtyden angefangen werden, sik sowol ungebedene Studenten, als andere bursse, henin drengen, sik ôk wol etwa to dische und tom zechen nedderfetten; Baltische Studien Bd. 15. Heft 2. S. 207. Die Universität verwarf diese Ordnung, weil darin auch de ceremoniis ecclesiasticis, et praemiis quae debentur iis qui hymenaeum canunt, gehandelt werde, worüber die Universität vermöge ihres Patronatrechtes zu bestimmen habe; Decanatbuch fol 194. Streitigkeiten mit dem Rathe über die Gerichtsbarkeit kamen öfter vor, und gehörten zu den bittersten; in keinem

Punkte war man damals empfindlicher als in diesem; es war ein Ehrenpunkt, den man bis auf das Äußerste vertheidigte. Die Universität wandte sich zuletzt immer an den Herzog, welcher sie dann in ihrer Gerichtsbarkeit schützte. Die Veranlaßungen waren bisweilen nur geringe. Im Jahre 1588 gerieth der Diener des Buchdruckers, der zur Universität gehörte, in einer Vierschenke in einen Streit mit einigen Handwerkern, und entfloh, seinen Mantel zurücklaßend. Der Wachtmeister der Stadt nahm den Mantel an sich, und forderte Strafgeld von dem Entflohenen. Die Universität verlangte vergebens vom Wachtmeister den Mantel zurück, und wandte sich darauf an den Herzog. Dieser befahl dem Rathe bei hundert Thaler Strafe, den Mantel zurückzugeben; aber der Rath gehorchte nicht Der Herzog wiederholte den Befehl bei zweihundert Thaler Strafe, und nun erst erlangte man noch mit großer Mühe den Mantel wieder; Album fol. 306.

Als Collegium der Artistenfacultät hatte die Universität bis dahin noch die beiden alten, zu Rubenows Zeit angekauften, Curien oder Bürgerhäuser des Raphael Letzenitz und des Hinrik Stubbe gehabt; siehe oben S. 52. 61. und Theil 2. S. 23. Da diese Gebäude nunmehr sehr schadhaft geworden, so beschloß Herzog Ernst Ludwig im Jahre 1591 an deren Stelle, und zwar auf derselben Grundfläche am wüsten Platze, auf seine Kosten ein neues Collegium für die Universität zu erbauen, zu welchem er selbst den Riß anfertigte. Mit der größten Sorgfalt leitete er den Bau ein, und war oft selbst dabei gegenwärtig. Jacob Runge sagt darüber im Album fol.312: Die 18 maij coepit destrui collegium vetus; die 22 iunij anno 1591 nova aedificatio coepta est, atque tanto studio laudatissimus et clementissimus princeps opus hoc ursit, ut celsitudo ipsius aliquoties huc accederet, aream et locum novi collegii non modo inspiceret, sed etiam manu sua dimetiretur longitudinem et latitudinem novi aedificii, quod collegium ducis Ernesti Ludovici nuncupari voluit. De fundamento iaciendo cum non levis esset sollicitudo, et fossae iam fierent, invento fundo firmo, non palustri, sed arenoso et argillaceo, vehementer laetatus est optimus princeps, et iactum est fundamentum validum valde, coacervatis praegrandibus saxis, quae iussu celsitudinis ipsius ex viciniis praefecturis advecta sunt. Der Bau dauerte fünf Jahre, und Ernst Ludwig erlebte die Vollendung nicht. Er erkrankte im Sommer 1592 zu Wolgast, und verschied am 17ten Juni, im Alter von sieben und vierzig Jahren. Tief betrauerte die Universität den Verlust dieses Freundes, welcher princeps omni laude maior genannt wird, im Decanatbuche fol. 189. Am 17 Juli beging sie die Gedächtnisfeier im großen Auditorio des neubegonnenen Collegii; Paul Klinkenberg hielt die Rede, und David Herlitz dichtete das Carmen lugubre; viele Professoren und Studenten schlugen an die Thüren des Collegii lateinische und griechische Trauergedichte. Die Bestattung erfolgte zu Wolgast am 19 Juli, wobei Doctor Jakob Runge die Predigt hielt. Zwanzig gedruckte Schriften auf den Tod des Herzoges sind aufgeführt in Brüggemanns Beiträgen zur Beschreibung Pommerns, Bd. 1. S. 119. Ernst Ludwig hinterließ seine Wittwe Sophia Hedwig von Braunschweig, mit welcher er 1577 vermählt worden, einen unmündigen Sohn Philipp Julius, und zwei Töchter, Hedwig Maria und Elisabet Magdalena.

Zwölftes Capitel.

Herzog Philipp Julius.

ao. 1592—1625.

Für den minderjährigen Philipp Julius übernahm sein väterlicher Oheim Bogislav 13. welcher zu Barth seinen Sitz hatte, ein wohlgesinnter und verständiger Mann, die vormundschaftliche Regierung des Wolgaster Landes, unter Beistand einer Anzahl Räthe aus der Landschaft und den Hofbeamten. Der Fürstlichen Wittwe Sophia Hedwig war durch ihren Gatten das Amt Loiz zum Leibgedinge angewiesen, und sie zog daher mit ihren drei Kindern in das Loizer Schloß. Doch sie war lebenslustig und zu Fürstlichem Aufwande geneigt, und kehrte deßhalb 1597 mit den Kindern nach Wolgast zurück. Bogislav 13. bezeugte der Greifswalder hohen Schule seine Freundschaft, indem er am 18ten Mai 1593 den Wittwen der Professoren das Gnadenjahr verlieh; unsre nro. 147. Die Artistenfacultät hatte bisher unter ihren Professoren immer die beiden Diaconen bei Sanct Nicolai gehabt; siehe oben S. 220. und Dähnert Landesurkunden Bd. 2. S. 829. Als aber 1594 die beiden Diaconen Sager und Hamel abgingen, und der Rath wegen des Gehaltes Schwierigkeiten machte, beschloß 1595 die Universität, daß jene Verbindung der Ämter aufhören solle, und es wurden nun nur für die Universität berufen Laurentius Circkmann als professor poetices, und Joachim Prätorius als professor dialecticae et hebraeae linguae; Album fol. 324. 325. Das von Ernst Ludwig begonnene neue Collegium Ernesto-Ludovicianum war im Sommer 1596 so weit gediehen, daß nun die Zimmer benutzt werden konnten. Das Album sagt fol. 325. verso: Hoc anno in collegio novo, praeclaris impensis illustrissimi principis instaurato, publici actus academici celebrari coeperunt. Mense augusto apertum auditorium maius, quod publica disputatione de felicitate hominis politica felicibus auspiciis septimo augusti M. Joachimus Praetorius initiavit. In dicasterio iudiciis et consultationibus destinato habita postmodum consistoria, tam ecclesiastica quam academica. Aedes etiam in collegio dominis professoribus, et musaea studiosis in prima contignatione collegii novi assignata. Nach Augustin Balthasar, welcher das Gebäude noch sah, hatte es drei Stockwerke. Das Erdgeschoß enthielt im östlichen Theile ein auditorium iuridicum, ein medicum, und ein theologicum, einen carcer, und einen locus consilii und ein archivum; im westlichen Theile zwei Professorenhäuser der philosophischen Facultät. Das mittlere Stockwerk enthielt über dem Eingange des Collegii und über dem auditorium iuridicum das Bibliothekzimmer; der übrige Theil einen langen Gang, und zu dessen beiden Seiten die Studentenzimmer. Das dritte Stockwerk war in seinem Innern nicht ausgebauet; doch richtete man später ein Carcer und ein Tabulat, d. i. strengeres Gefängnis, darin ein. Auf dem Dache nach Osten hin war ein Thurm mit einer Glocke, die zu den academischen Feierlichkeiten läutete. Hinter dem Collegio waren ein freier Gang und zwei Gärten für die beiden Professorenhäuser; zwischen den Gärten und der Stadtmauer wieder ein Gang, welcher der Poetengang hieß. Das Gebäude war im Italiänischen Geschmacke aufgeführt, und galt als ein ansehnliches und schönes. Der Strasburger Professor Matthias Bernegger sagt 1619 in seiner Schrift: de peregrinatione studiosorum, das Ludovicianum zu Greifswald und das Juleum zu Helmstädt seyen

die schönsten Collegien Deutschlands [1]). In den **auditoriis publicis** wurden die **lectiones publicae** gelesen; die **privatae** in den Wohnungen der Lehrer. Dies war damals auf den Deutschen Universitäten Sitte. Das Greifswalder **Ernestino-Ludovicianum** stand bis 1747. wo an dessen Stelle das gegenwärtige, unter Leitung des Professor Andreas Meyer erbaute, große Collegium trat. Albrecht Wakenitz auf Clevenow, der frühere oben S. 218. erwähnte hiesige Lehrer, schenkte 1601 der Universität ein Capital von 500 Gulden zur Unterstützung armer Studenten, welches hernach auf 6000 Gulden erhöhet ward; siehe unsre nro. 152.

Der junge Herzog Philipp Julius, welcher bei seiner Mutter Sophia Hedwig zu Wolgast aufwuchs, war von schöner Gestalt, zu ritterlichen Übungen geneigt, und von guten Fähigkeiten. Sein Zeitgenoße, der Pommersche Landrath Joachim von Wedel, sagt von ihm: „Jetzt besagter junger Herzog Philippus Julius ist zwar eines fürstlichen holdseligen Ansehens und ungezweifelt guter Natur, hat sich auch damalen allbereits ein guter Verstand bei ihm vernehmen laßen; ist aber im Gynäceo zärtlich erzogen." Die Mutter liebte Glanz und muntres Leben, und half, wie Wedel sagt, dazu rathen, daß das Geld nicht im Schimmelpott verdürbe; daher denn Philipp Julius schon damals klagte, daß er allenthalben den Pfeifer lohnen müste, und die Schulden wüchsen [2]). Als sein Oheim, der Stettiner Herzog Johann Friedrich, im Februar 1600 gestorben, übernahm dessen Bruder Barnim 10. die Regierung zu Stettin. Philipp Julius empfing im Herbste 1601 die Huldigung im Wolgaster Lande, und machte dann eine längere Reise zu seiner Ausbildung in Begleitung seines bisherigen Erziehers, des Juristen Friedrich Gerschow, welcher hernach Professor zu Greifswald ward. Als der junge Herzog im April 1602 sich in Sachsen befand, übertrug die Leipziger hohe Schule ihm das Rectorat, welches er annahm. Er verehrte der Universität ein neues Rectorbaret und neuen Rectormantel, nämlich einen kurzen Schultermantel **epomis**, von rothem Sammet, auf welchen der Pommersche Greif gestickt war. Am 28sten April führte er den Vorsitz im Concilio, und ward am 19 Mai mit großer Feierlichkeit in das Rectorat eingesetzt; zu seinem Vicerector ward Doctor Andreas Humel bestellt. Darauf ging er nach Marburg, Mainz, Straßburg, allenthalben die berühmten Gelehrten besuchend. Zu Oxford überreichte ihm der Procancellarius eine lateinische **Epistola** und ein Paar mit Gold gestickter Handschuhe. Zu Orleans bewirthete er um Weihnachten 1602 die dort studirenden Deutschen, und ließ sich in die **matricula studiosorum** eintragen. In Montpellier besuchte er den Juristen Julius Pacius, und zu Genf den Theodor Beza. Nachdem er noch in Bologna gewesen, kehrte er im October 1603 nach Wolgast zurück, trat die Regierung an, und ernannte den Erasmus von Küssow zu seinem Canzler und den Dubslav von Eickstädt zum Hofmarschal [3]). Am 24sten Juni 1604 vermählte er sich mit der Brandenburgischen Prinzessin Agnes, Tochter des Kurfürsten Johann Georg. Zu Stettin war Barnim 10. im October 1603 gestorben, und die Regierung dort übernahm nun sein Bruder Bogislav 13. Diesem folgte zu Stettin 1606 sein Sohn Philipp 2. ein gelehrter, weiser und um sein Land wohl verdienter Fürst.

---

1) Balthasar Historische Nachricht von den Akademischen Gebäuden, S. 11. 12. Tholuck das Akademische Leben des siebzehnten Jahrhunderts, Th. 1. S. 86.

2) Joachim von Wedel in Dähnerts Pommerscher Bibliothek Bd. 2. S. 91. 130. 428. Gell Geschichte Pommerns Th. 3. S. 218.

3) Dähnert Pommersche Bibliothek Bd. 4. S. 30; Bd. 2. S. 186.

Philipp Julius gab der Stadt Greifswald am 23sten Januar 1604 einen neuen Stadtreceß, welcher die Verwaltung der Stadt durch den Rath und die Bürgerschaft ordnet, und letzterer verstattet sich einen Procurator zu wählen, der etwas später Bürgerworthalter genannt ward. Für die Greifswalder Universität verlangte der Herzog in den Landtagspropositionen von 1605 und 1606 von den Ständen ein Paar oder anderthalb Extraordinarsteuern, weil die Löhne der Lehrer so geringe seyen, daß man keine gelehrte Leute davon halten könne; die Stände erklärten, daß sie, obwohl den freien Künsten wohl gewogen, doch bei den jetzo laufenden vielfältigen Steuern außer Stande seyen, für diesmal zu dem gedachten Zwecke etwas zu bewilligen; was aber die von der Universität angezeigten Rückstände in ihren bisherigen Einnahmen betreffe, so sey es recht und billig, solche von den Säumigen durch Execution einzutreiben; Dähnert Landesurkunden Bd. 1. S. 600. 609. Auf die Anlegung einer Bibliothek war man jetzt bei der Universität bedacht, soweit die geringen Mittel es zuließen. Heinrich Rubenow hatte bei Stiftung der hohen Schule ihr auch seine sämmtlichen Bücher vermacht; siehe meinen zweiten Theil S. 39. Doch bemerkt Dähnert, der Hauptgründer der gegenwärtigen Bibliothek, daß gleichwohl von den Rubenowischen Büchern die Universität nichts erhalten habe; Pommersche Bibliothek Bd. 1. S. 101. Die Artistenfacultät sammelte im 15ten Jahrhundert einen kleinen Vorrath Bücher, dessen Verzeichnis in meinem zweiten Theile S. 232—34. steht. Um aber mit neueren Büchern versehen zu werden, kaufte die Universität am 17ten April 1604 vom Wittenberger Bürgermeister Samuel Selfisch für 2000 Gulden eine Bibliothek, welche Bücher aus allen Fächern enthielt. Eine so große Summe konnte aber nur in langer Zeit abgetragen werden. Es ward bestimmt, daß bei der Übergabe der Bücher dreißig Gulden, und hernach jährlich dreißig Gulden gezahlt werden sollten. Aus einem Rechnungsbuche der Universität ersehen wir, daß sie 1646 noch die Hälfte jener Summe den Erben Selfischens schuldete; siehe Th. 2. S. 133. 134[4]). Für die Berufung der Lehrer bei der Universität sorgte Philipp Julius fleißig; in den Jahren 1608—1624 waren in der Theologischen Facultät gewöhnlich drei ordinarii und ein extraordinarius; in der Juristischen drei ordinarii und drei extraordinarii; Album 2. fol. 54. 125. Der Herzog schenkte 1619 für den Rector einen neuen Mantel von rothem Sammet, auf welchem die Wappen der Pommerschen Landschaften gestickt sind; am Rande steht die Umschrift: Philippus Julius, dei gratia dux Stettinensis, Pomeraniae, Cassubiorum et Vandalorum, princeps Rugiae, comes Gutzkoviae, Leoburgensium et Butoviensium dynasta, vestem hanc rectoralem universitati suae Gryphiswaldensi donavit anno 1619. Es ist eine epomis oder Schultermantel, wie der von diesem Herzoge der Leipziger Universität geschenkte. Schon auf dem oben S. 37. erwähnten alten Rubenowischen Bilde sehen wir den kurzen Rectormantel, und ebenso auf dem Universitätssiegel von 1456 und dem Rectorsiegel von 1522. auf den Tafeln 3. und 4. in meinem zweiten Theile. Der Mantel, welchen Philipp Julius uns gab, wird noch bei uns aufbewahrt[5]). Am 8ten Januar

---

4) Aus den Vermächtnissen des Ekkard von Usedom 1627 und des Professors Friedrich Gerschow 1635 erhielten die Mittel der Bibliothek einigen Zuwachs. Die Bücher des Professors Nettelblad wurden 1743 angekauft, und als Dähnert 1747 Bibliothekar ward, fand er 5196 Bände vor, die er darauf 1753 bis zu 12680 Bänden vermehrt hatte, welche 21598 einzelne Bücher enthielten. Jetzt wird die Zahl ungefähr 75000 Bände betragen. Dähnert Pomm. Bibl. Bd 3. S. 4; Balthasar von den Akademischen Gebäuden, S. 12.

5) Nach dem Muster desselben ist vor kurzem auch ein ihm ganz gleicher neuer Rectormantel angefertigt worden.

1621 schenkte dieser Herzog der Universität zur Ausbeßerung ihrer Häuser tausend Gulden, 10000 Mauersteine, 20 Last Kalk, und zwei Schock Holzes aus Torgelow[6]).

Das Rectorat war während der Regierung des Herzoges Philipp Julius ein jähriges, und dauerte von October zu October. Die Zahl der Studenten vermehrte sich, und es wurden so viele inscribirt wie niemals zuvor. Während sonst die Zahl der jährlich immatriculirten 40—60 betrug, stieg sie jetzt auf 100—160.

Vom October 1612 bis October 1613	sind immatriculirt	148.
Vom October 1616 bis October 1617	„ „	103.
Vom October 1617 bis October 1618	„ „	109.
Vom October 1621 bis October 1622	„ „	150.
Vom October 1622 bis October 1623	„ „	131.
Vom October 1624 bis October 1625	„ „	160.

Die Studenten waren Pommern, Meklenburger, Lübeker, Hamburger, Holsteiner, Friesen, Westfalen, Märker, Preußen, Danziger, Livländer, Finländer, Schweden, Norweger. Ich führe einige der in dem vom October 1624 bis zum October 1625 dauernden Rectorate eingeschriebenen an: Ludovicus Fritzius Holmio-Svecus; Jonas Olai Svecus; Jsaacus Nicolai Holten Svecus; Andreas Boraeus Svecus; Samuel Hartmannus Finlandus; Olaus Johannis Moraeus Dalicarlus Svecus; Henningus Winterfeld nobilis Pomeranus; Augustinus von der Lühe nobilis Megapolitanus; Eccardus von der Lühe nobilis Megapolitanus; Melchior Zepelin nobilis Megapolitanus; Fridericus Damitz nobilis Pomeranus; Joachimus Ernestus Ramel et Stephanus Bernhardus Ramel, nobiles Pomerani; Henningus von der Osten nobilis Pomeranus; Valentinus ab Horn nobilis Pomeranus; Paulus Cameke et Henningus Cameke, nobiles Pomerani; Dethlaus Radelow nobilis Holsatus; Joachimus Blankenburg nobilis Marchicus; Dodo Jessius Frisius; Conradus Grave Osnabrugensis Westphalus; Wilkinus Lankhorst Westphalus; Johannes Below Rostochiensis; Christophorus Knovenagel Rostochiensis; Joachimus Reimarus Manteuffel Pomeranus; Christophorus Gager nobilis Rugianus; Conradus Betke Riga-Livonus; Antonius Furlohn Riga-Livonus; Rotgerus Hemsingius Riga-Livonus; David Wieke Riga-Livonus; Ulricus Felix Borcke, Georgius Fridericus Borcke, Felix Henricus Borcke, nobiles Pomerani. Die Universität befand sich demnach zur Zeit des Herzoges Philipp Julius in einem erfreulichen Gedeihen[7]).

Ein Verzeichnis der Vorlesungen von 1609 steht im Albo 2. fol. 54. Es lasen:

In der Theologie: Barthold Krakevitz Jonam; Bartholomäus Battus compendium Heerbrandi; Joachim Bering evangelistam Matthaeum; der Extraordinarius Georg Maschow genesin. Im Rechte: Petrus Froböstus titulum de verborum significatione et iura feudalia; Joachim Stephani statuta et consuetudines imperatorum in quarta monarchia; Augustin Rhau processum iuris. Die

6) Acten des Universitätsarchives: Fürstliche und Bischöflich-Caminsche Rescripte; A. 1.

7) Bartholds Angabe in der Pommerschen Geschichte Th. 4. Bd. 2. S. 464. daß unter Philipp Julius der Sitz der Musen nicht gediehen sey, ist gänzlich ungegründet. Es fand gerade das Gegentheil Statt. Die Universität hatte damals geschickte Lehrer, und mehr Studenten als je zuvor.

Extraordinarii: Friedrich Gerschow librum quartum institutionum; Matthias Stephani actionum doctoris Oldendorpii classes; Friedrich Mevius librum secundum institutionum iuris. In der Medicin: Christian Calenus librum de anima; Jacob Seidel de causis, speciebus, partibus, differentiis et facultatibus plantarum. In der Philosophie: Petrus Bestenbostel rhetoricen Philippi Melanthonis et dialogum Ciceronis de amicitia; Johann Wegener cosmographiam Honteri; Johann Volkmar ethicam Aristotelis; Petrus Grabow grammaticam hebraeam; Johann Trygophorus logicam Philippi Melanthonis et topicen Ciceronis.

Die Extraordinarii wurden wahrscheinlich nicht aus der Universitätscasse, sondern aus der Fürstlichen Casse besoldet; denn in den Rechnungen des Procurators der Universität, welche unser Archiv aufbewahrt, finden sich in dieser Zeit zwar immer die Zahlungen an die ordentlichen Professoren aufgeführt, aber keine an die außerordentlichen Professoren geleistete. Siehe Frobesius S. 218.

In der Theologischen Facultät waren unter Philipp Julius folgende Lehrer. 1) Matthäus Flegius aus Rostock, ward im Herbste 1591 als Professor und Pastor bei Jakobi berufen, Album fol. 315. und im April 1592 eingeführt, Decanatbuch fol. 189. Er gab 1593 eine Schrift de providentia dei heraus, ward 1594 Doctor der Theologie zu Rostock, und verwaltete nach dem 1595 erfolgten Tode Jakob Runges die Generalsuperintendentur. Dann ward er zum Pastor bei Nicolai und Stadtsuperintendenten bestimmt, starb aber vor Antritt dieses Amtes im Juni 1598; Album fol. 334; Balthasar Andre Sammlung S. 639. 642. 2) Friedrich Runge, der Sohn Jacob Rungens, welcher schon oben S. 223. als Professor in der Artistenfacultät im Jahre 1584 erwähnt ist. Er ward dann 1585 Hofprediger zu Wolgast, hierauf 1592 Pastor bei Marien zu Stettin, und erhielt 1594 zu Rostock die theologische Doctorwürde. Nachdem sein Vater gestorben, ward er 1597 dessen Nachfolger als Generalsuperintendent im Wolgaster Lande und Professor der Theologie zu Greifswald. Er war ein kenntnisreicher Mann, von gottesfürchtigem und demüthigem Sinne, und in seinem Lehramte fleißig, aber von schwächlicher Gesundheit. Im Jahre 1600 schrieb er zur Doctorpromotion seines Collegen Bartholomäus Battus und des Pommerschen Hofpredigers Nicolaus Ribbius die Theses de libero arbitrio, über welche die Disputation am 29sten August im Collegio gehalten ward. Herzog Philipp Julius war dabei gegenwärtig von acht Uhr morgens bis vier Uhr nachmittags, und opponirte selbst den Doctoranden mit großem Nachdruck: candidatis argumenta erudita non tantum opposuit, verum etiam instanter ursit. Dann ward der Herzog von der Universität in Rungens Wohnung bewirthet. Die Promotion aber geschah am zweiten September in Sanct Nicolai, und Philipp Julius führte selbst die Doctoranden in die Kirche und hielt hernach eine fröhliche Mahlzeit mit seinen Professoren; Album 2. fol. 8. Am 16ten Februar 1603 hielt Runge wieder eine Doctorpromotion, welcher beiwohnten Herzog Bogislav 13. mit seinen Söhnen Philipp 2. und Bogislav 14. wie auch Herzog Joachim von Braunschweig, Herzog Adolf von Holstein, und vier Fürstliche Frauen. Philipp Julius war zu dieser Zeit im Auslande; sonst würde er nicht gefehlt haben. Friedrich Runge starb am 26sten Juni 1604. 3) Bartholomäus Battus aus Hamburg, Sohn eines aus Antwerpen vertriebenen protestantischen Arztes, studirte zu Rostock und Wittenberg, und kam von Rostock 1597 als professor logices nach Greifswald. Um Michälis 1599 ward er Pastor bei Jakobi und Professor der Theologie, und führte diese Ämter vierzig Jahre hindurch; Decanatbuch fol. 201. 205. Er schrieb exegetische Commentare über einige Paulinische Briefe, Collegium theologicum privatum,

Disputationes pro confessione Augustana, Vindiciae veritatis de possibilitate apostasias sanctorum contra Benefeeldum, De iustificatione peccatoris coram deo libri tres, und manche andere Werke. Als er 1606 Rector war, entstand am 12ten Januar nachts ein Gefecht zwischen Studenten und Handwerksburschen, wobei ein Schmiedeknecht getödtet ward. Daraus entsprang wieder zwischen dem Rathe und der Universität ein heftiger Streit über die Gerichtsbarkeit; der Rath weigerte sich, die von ihm aufgenommenen Vernehmungen der Bürger dem Rector mitzutheilen, welches dann bewirkte, daß die Sache nicht bestraft werden konnte; Album 2. fol. 36. Battus starb am dritten November 1639. Nachrichten über ihn stehen in Westphalens Monumentis ineditis, tom. 3. pag. 1231; Witte memoriae theologorum pag. 486. und Uhsen Leben der Kirchenlehrer S. 484.

4) Barthold Krakevitz von Presenzke auf Wittow, adelichen Geschlechtes, ein ausgezeichneter und hochverdienter Mann, welcher über dreißig Jahre lang, auch während der Anwesenheit des Feindes im dreißigjährigen Kriege, seinen Ämtern mit unerschrockenem Muthe vorstand. Er studirte 1599—1603 zu Greifswald, hielt daselbst 1602 eine Rede: de vera nobilitate e sola virtutis actione dependente, und that sich in Disputationen und Predigten so hervor, daß er 1605 im Alter von drei und zwanzig Jahren zum Generalsuperintendenten des Wolgaster Landes bestimmt ward. Philipp Julius gab ihm dann noch ein Reisestipendium, so daß Krakevitz viele Universitäten Deutschlands besuchen, und 1606 zu Wittenberg sein Buch de coniugio contra Bellarminum, herausgeben konnte. Im Frühjahre 1607 trat er sein Kirchenamt und Lehramt zu Greifswald an, und blieb gleich thätig als Schriftsteller und Professor, als Fürsorger für die Universität und als Vorsteher der Kirche. Seitdem der Brandenburgische Kurfürst Johann Sigismund 1614 zum reformirten Bekenntnisse überging, schrieb Krakevitz mehrere Warnungen der Pommern vor der reformirten Lehre, wie: De elenchi doctrinae et doctorum calvinisticorum necessitate. Er nahm daher auch 1623 in den neuen Statuten der Theologischen Facultät die Concordienformel unter die Bekenntnisschriften auf; siehe oben S. 216. Der Sturm des dreißigjährigen Krieges nahte bald. Als Krakevitz im Herbste 1627 das Rectorat angetreten hatte, erfolgte am 20sten November das Einrücken des Friedländischen Kriegsvolkes in Greifswald, welches vier Jahre hindurch daselbst verblieb. Krakevitz hielt nun öfter Disputationen wider die Päbstliche Lehre, und feierte in Gegenwart des Feindes am 25sten Juni 1630 mit der Universität das Jubiläum der Augsburgischen Confession. Da im Herbste dieses Jahres der Kaiserliche Kommandant Ludovicus Perusius ihm das Predigen wider den Pabst verbot, erwiderte Krakevitz, der Herr Kommandant müße wißen, daß er sich allhier in einer Lutherischen Stadt befinde, welcher durch den Passauischen Vertrag die Religionsfreiheit zugesichert sei. Perusius schickte ihm nun zwei Jesuiten und dreißig Soldaten, welche letztere Krakevitzens Wohnung plünderten, ohne dessen Standhaftigkeit beugen zu können. Die Drangsale des Krieges dauerten bis zu Krakevitzens Ende; er starb, nachdem er kurz zuvor seine Christiana manuductio ad beatam ex hac vita emigrationem verfaßt hatte, am siebenten November 1642 auf seinem Gute Drigge auf Rügen. 5) Joachim Beringe aus Stralsund, ward im November 1604 Pastor bei Marien und Professor der Theologie, und führte diese Ämter bis zu seinem Tode im September 1627. Er schrieb unter andrem Dissertationes Antiphotinianas und ein Buch de sacramentis; siehe Götzens Elogia Germanorum theologorum, ao. 1709. pag. 92. 6) Georg Maskow, Doctor der Theologie, und Wolgaster Hofprediger. Er war nach Rollius aus adelichem Geschlechte, und Sohn des

Nicolaus Maskow, Secretarii der Greifswalder Universität. Im Frühjahre 1609 ward er vom Herzoge als außerordentlicher Professor der Theologie nach Greifswald berufen, und verblieb in diesem Amte bis zu seinem Tode im August 1638; Album 2. fol. 51. und Theologisches Decanatbuch fol. 27. Er las unter andrem über Hafenreffers loci theologici, und schrieb einen Commentar über den Brief an die Hebräer, und: De authenticis bibliorum editionibus. Siehe Rollii bibliotheca nobilium theologorum pag. 496. und Niehenck fama et vita theologorum pag. 38.

Als Lehrer der Juristenfacultät traten folgende Männer ein. 1) Augustin Rhau aus Greifswald, Sohn des oben S. 204. erwähnten Balthasar Rhau senior, welcher seit 1584 auch in der Theologischen Facultät aufgeführt wird, weil er in jenem Jahre Doctor der Theologie geworden war. Augustin Rhau studirte zu Greifswald, Wittenberg, Ingolstadt, Heidelberg, imgleichen die Praxis beim Reichskammergericht zu Speier, und ward 1597 im 24sten Lebensjahre extraordinarius zu Greifswald; seit 1600 scheint er ordinarius zu seyn. Er führte mehrere Male das Rectorat, und schrieb zu Promotionen einige Dissertationen, wie: de homicidio, de rescindenda venditione. Im Jahre 1617 ward er von Philipp Julius als Fürstlicher Rath nach Wolgast berufen, wo er 1621 starb. 2) Friedrich Gerschow aus Stettin war nach Beendigung seiner Studien Lehrer bei dem jungen Herzoge Philipp Julius, begleitete diesen 1601—1603 auf seiner Reise durch Deutschland, England und Italien, und schrieb ein Tagebuch der Reise; siehe oben S. 227. Im Frühjahre 1604 ward er extraordinarius zu Greifswald, und erwarb daselbst 1606 das Doctorat. Die zahlreichen von ihm verfaßten Abhandlungen sind in Balthasars Vitis jureconsultorum Gryphisvaldensium aufgeführt. Als der Landgraf Moriz von Hessen 1617 Greifswald besuchte, und Friedrich Gerschow als Rector ihn mit einer lateinischen Rede begrüßte, erhielt er vom Landgrafen einen goldenen Becher zum Geschenk. Bei der 1634 geschehenen Übergabe der Eldenaer Güter an die Universität war er als Syndicus der Universität, und führte hauptsächlich die Verhandlung mit dem Fürstlichen Bevollmächtigten. Er starb am sechsten September des folgenden Jahres. 3) Matthias Stephani aus Pyritz, Bruder des oben S. 218. erwähnten Joachim Stephani, war 1590—1603 Privatdocent zu Königsberg, Frankfurt, Rostock, ward 1604 extraordinarius zu Greifswald, und erhielt 1624 die ordentliche Professur. Er stand über vierzig Jahre seinem Lehramte vor, und war als Schriftsteller außerordentlich thätig, und genoß eines großen Rufes. Augustin Balthasar hält dafür, daß er nächst David Mevius der ausgezeichnetste der Greifswalder Juristen gewesen. Zu seinen Schriften gehören die Quatuor Centuriae quaestionum iuris, die Bücher De Jurisdictione, De academiis, Commentarius in novellas Justiniani, De iure patronatus. Mit seinen Collegen hatte er öfter Streitigkeiten, und starb am 26sten August 1646. 4) Friedrich Mevius aus Greifswald, Sohn des oben S. 217. erwähnten Thomas Mevius, wird 1605 extraordinarius zu Greifswald, erwirbt am 16ten Juni 1607 die Doctorwürde, zugleich seine Hochzeit mit Elisabet Rhau feiernd. Im Jahre 1619 heißt er ordinarius; Album 2. fol. 97. Er war ein gewissenhafter Lehrer, machte sich auch durch Schriften bekannt, wie die Lectiones cursoriae de regalibus maiestatis fiscique iuribus, hatte aber eine schwache Gesundheit, und starb 1636. Er war der Vater des berühmten David Mevius. 5) Jakob Runge junior aus Greifswald, Sohn des oben S. 219. erwähnten Daniel Runge, besuchte 1607—1617 viele Universitäten und das Reichskammergericht zu Speier, ward zu Greifswald 1617 extraordinarius, und 1621 Doctor. Er erhielt 1633 die vierte ordentliche Professur, starb aber schon 1633. ehe er sie angetreten hatte.

In der Medicinischen Facultät waren zu dieser Zeit noch thätig Christianus Calenus bis 1617. und Jakob Seidel bis 1615; siehe oben S. 220. Als neue Lehrer traten ein: 1) Johannes Sturmius aus Lüneburg, studirte zu Rostock und Helmstädt Medicin, Philosophie und Theologie, ward 1599 als professor logices nach Greifswald berufen, und las über Logik, Metaphysik, Physik, Ethik und Mathematik. Am 17ten Juli 1604 erwarb er hier die medicinische Doctorwürde, und feierte an demselben Tage seine Hochzeit mit Agneta Battus. Da er nun als Arzt mit Glück wirkte, ernannte ihn Herzog Philipp Julius 1608 zum Archiater oder Hofarzt, und nahm ihn nach Wolgast. Dort blieb Sturmius fast zehn Jahre, und begleitete den Herzog auch auf seinen Reisen nach Dännemark, Curland und Litthauen. Aber er wünschte sich zur Universität zurück, und erhielt 1617 nach dem Tode des Calenus die medicinische Professur, welche er mit großem Fleiße verwaltete, und eine Wohnung in der Regentie auf dem schwarzen Kloster. Er hielt auch 1624 die erste öffentliche anatomische Zerlegung im Auditorio der Juristen und schrieb für die Promotionen häufig Disputationen, de febri quartana, de scorbuto, de hernia, de natura elementorum, und andre. Durch Anstrengungen bei der letzten Krankheit des Herzoges 1624 ward Sturms Gesundheit sehr geschwächt, und er starb am 14ten November 1625. 2) Johannes Eberhardus oder Ewert, aus Greifswald, studirte zu Greifswald, Rostock, Basel, bereisete dann Deutschland, sowohl die Anhänger der arabischen Spagiriker oder Chemisten besuchend, wie die des Paracelsus und seiner Arzneimittel, begab sich dann nach Venedig, Padua, Bologna, und erhielt endlich zu Basel 1611 die medicinische Doctorwürde. Hierauf lebte er als Arzt zu Schwerin und Wismar, ward 1616 Stadtarzt zu Greifswald, und 1617 Professor der Medicin daselbst; er hielt am 7ten April 1618 seine Antrittsrede: de febri maligna petechiali, vulgo cephalalgia nova dicta, welche Krankheit damals in Pommern sich verbreitet hatte. Er unterwies die Studenten nicht nur in der Behandluug der Kranken, sondern auch in Botanik, Anatomie der Menschen und der Thiere, und Anfertigung der Arzneien sowohl nach dem gewöhnlichen, wie nach dem chemischen Verfahren. Das Rectorat übernahm er im Herbste 1622 und 1626. und ward im October 1630 durch Soldaten von der Kaiserlichen Einquartierung, die räuberisch in seine Wohnung einbrachen, getödtet.

Zur Philosophischen Facultät wurden folgende Lehrer berufen. 1) Nicolaus Calenus aus Greifswald, Sohn des oben S. 219. erwähnten Christianus Calenus, war auch Doctor der Rechte, erhielt im Mai 1592 die professio oratoriae et poeseos, und ging 1595 als Stadtsyndikus nach Anklam; Album fol. 315. und Decanatbuch fol. 191. 2) Laurentinus Zirkmann aus Stettin, hatte 1592 bei dem Tode des Herzoges Ernst Ludwig ein Carmen piis manibus Ernesti Ludovici dicatum verfaßt, und ward als wohl befähigt nach Greifswald im Herbste 1595 zur professio poeseos berufen, Decanatbuch fol. 197. Da der Mathematiker David Herlitz 1598 abging, übernahm Zirkmann auch die mathematische Professur. Als Decan hielt er 1599 eine Disputation de partibus corporis humani, und trug bei der am 6ten November auf dem Rathhause vollzogenen Promotion sein Carmen de origine et serie ducum Pomeraniae vor. Im Herbste 1601 ging Zirkmann, wahrscheinlich in der Hoffnung reichlicheren Einkommens, nach Stralsund als Rector der dortigen Stadtschule, wo er 1606 starb; Zober Geschichte des Stralsunder Gymnasium, Th. 2. S. 26. Der Rügier Paul Lemne, Sohn des Pastor Joachim Lemne zu Rappin, schrieb damals sein schönes Gedicht Laudes Rugiae, Rostochii 1597. welches die Landschaft und die Einwohner der Insel lebhaft beschreibt; Dähnert Pommersche Bibliothek Bd. 2. S. 106. Barthold Krakevitz,

der Wittower, gab 1622 seine Oratio de insula Rugia heraus. 3) Joachim Prätorius aus Lüneburg, ward im Herbste 1595 von Wittenberg als professor logices et hebraeae linguae nach Greifswald berufen, und gab im folgenden Jahre eine Schrift de felicitate hominis politica heraus. Er ging 1597 nach Stettin als Pastor bei Marien; Decanatbuch fol. 197; Album fol. 325; Cramers Kirchenchronikon lib. 4. S. 99. 4) Johann Wegener aus Stralsund, Sohn des oben S. 223. erwähnten Philipp Wegener, schrieb 1587 eine Elegia de creatione, lapsu et officio angelorum, und kam im Herbste 1599 nach Greifswald als professor mathematum. Er führte einige Male das Decanat, erhielt im Herbste 1608 das Rectorat, und verfaßte über Gegenstände seines Faches kleinere Schriften, wie: De diebus canicularibus 1602. und De tempore nativitatis Christi 1602. Er starb 1610. 5) Petrus Bestenbostel aus Stralsund, ward 1596 Doctor Juris zu Heidelberg, und 1600 zu Greifswald professor oratoriae. Er lieset 1609 über die Rhetorik Melanthons und Ciceros Dialogus de amicitia; Album 2. fol. 54. Das Rectorat führte er mehrere Male, aber nicht das Decanat der Philosophen, weil er nicht Magister war; Decanatbuch fol. 225. Er starb im Frühjahre 1624. und Balthasar hat ihn in seinen Vitis Jureconsultorum nro. 23. unter die Juristen gesetzt, weil er Doctor Juris war. 6) Johann Volkmar aus Hamburg, war einige Jahre Hauslehrer bei den Söhnen Bogislavs 13. zu Barth, und ward im August 1602 zu Greifswald professor graecae linguae et ethices. Er war einige Male Decan, erhielt im Herbste 1613 das Rectorat, schrieb mehreres über Ethik, wie: De politico, 1609; De iure et iniuria 1610; Disputationes ethicae viginti 1611. und starb am 15ten November 1617; Decanatbuch fol. 210. und Album 2. fol. 91. 7) Petrus Grabow aus Franzburg, war sechs Jahre Schulrector zu Wittenberg, und ward am ersten Juni 1605 zu Greifswald als professor hebraeae linguae eingeführt, Decanatbuch fol. 215. Er sagt als Decan im Herbste 1606, daß er von Wittenberg praeter ius et fas vertrieben worden, und dann nach Greifswald berufen sey als primus professor ordinarius ebraeae linguae, novo constituto salario, zu welchem im ersten Jahre der Canzler Erasmus Küssow 50 Gulden gegeben aus Liebe zu den Wißenschaften; a. a. O. fol. 217. Am zweiten Januar 1607 beschloß die Universität, es solle ein bibliothecarius angestellt werden, der jährlich 20 Gulden aus der Casse empfange, und zu diesem Amte ward Grabow gewählt. Es waren damals Selfischens Bücher gekauft worden; siehe oben S. 228. Im Jahre 1612 steht Grabow nicht mehr im Verzeichnisse der Professoren, Album 2. fol. 63. Er kann aber schon früher abgegangen seyn. 8) Valentin Wudrian aus Sanzkow bei Demmin, war 1606—1610 Hofprediger bei der verwittweten Herzogin Sophia Hedwig zu Loiz, ward 1611 als professor linguae sanctae nach Greifswald berufen, ging aber schon 1612 als Pastor nach Demmin, und 1621 nach Hamburg als Pastor bei Petri, wo er 1625 starb. So sagen Stolle in der Geschichte Demmins S. 362. und Biederstedt in der Geschichte der Kirchen, Th. 2. S. 31. welcher mehrere Quellen anführt. Cramers Kirchenchronicon lib. 4. S. 187. setzt Wudrians Berufung nach Greifswald in das Jahr 1608. Vermuthlich war er Grabows Nachfolger. Im Album 2. fol. 56. ist 1610 eingeschrieben: Adamus Wudrian, M. Wudriani frater, gratis. Dieser Magister Wudrian war wohl Valentin Wudrian, und scheint ein damals in Greifswald bekannter Mann zu seyn, da er nicht näher bezeichnet ist. Im Decanatbuche fol. 253. ao. 1626 heißt es, Magister Valentin Wudrian habe ehemals das Universitätshaus in der Papenstraße, vetus consistorium, bewohnt.

9) Johann Trygophorus aus Cassel, ward 1610 als professor poeseos et historiarum hier aufgenommen, nachdem er schon im vorhergehenden Jahre an Sturms Stelle Logik gelesen hatte; Decanatbuch fol. 216. 221. Unter seinem ersten Decanate 1613 ward beschloßen: ut ne quis magistrorum privatorum eam lectionem domi legeret, quam professor facultatis vel publice vel privatim aut legeret, aut disputaret. Trygophorus schrieb unter andrem: Concertationes ethicae, 1606; Synopsis rhetorices practica, 1609; Synopsis et nucleus ethices ex decem libris Aristotelis, 1620; Politica togata, 1625. Er starb am 31sten August 1626. 10) Mevius Völschow aus Greifswald, studirte hier Mathematik bei Johann Wegener, später zu Wittenberg, und ward 1612 als professor mathematum nach Greifswald berufen. Er führte dies Amt drei Jahre, und gab viele mathematische Abhandlungen heraus, wie: Arithmeticae triplicis collatio, De sphaera hypothetica et parallelis circulis; Dähnert Pommersche Bibliothek Bd. 3. S. 383. Da er sich auch der Theologie beflißen hatte, so ward er 1615 Präpositus zu Bergen auf Rügen, dann 1622 Präpositus zu Demmin, und endlich 1642 Generalsuperintendent zu Greifswald. 11) Alexander Christiani aus Demmin, ist 1613 zu Greifswald zum Magister promovirt, schrieb 1616 de mutationibus et corruptionibus rerum publicarum, und 1617 de coeli centro, und ist hier am 30sten August 1618 als professor mathematum eingeführt; Album 2. fol. 92. Seit dem folgenden Jahre aber war er professor logices et metaphysices, und schrieb: Exercitationes metaphysicae 1620, und De legibus 1623. Im Jahre 1624 ward er Archidiaconus bei Sanct Nicolai, und starb als solcher 1637. 12) Laurentius Luden aus Eckernförde in Schleswig, wird 1613 zu Greifswald Magister, und giebt hier 1616 delicias anagrammaticas heraus, und 1617 tractatum physiologicum de anima. Dann ist er hier am 25sten Juni 1618 als professor historiarum et poeseos eingeführt, übernimmt aber im folgenden Jahre die Professur der Mathematik. Er war auch poeta coronatus caesareus und advocatus iudicii Wolgastensis. Im Jahre 1621 erwarb er zu Greifswald die juristische Doctorwürde, und schrieb dabei eine Series iuris publici. Seit 1627 ist er professor philosophiae practicae et historiarum. Seine zahlreichen Schriften behandeln Gegenstände der Mathematik, Philosophie und des Rechtes, und sind verzeichnet in Dähnerts Cataloge der Greifswalder Bibliothek Bd. 1. S. 1202. Im September 1635 ging er als professor oratoriae nach Dorpat, wo er auch noch Professor Juris und Bibliothecar ward, und 1654 starb; siehe über ihn Molleri Cimbria litterata.

Die Fürstlichen Hauptleute zu Eldena, welche für den Herzog die dortigen Klostergüter verwalteten, und vermöge unsrer nro. 138. an die Universität jährlich die von Herzog Philipp 1. geschenkten tausend Gulden zahlen sollten, waren hierin bisweilen säumig, und brachten dadurch die Lehrer in große Noth. Schon der Hauptmann Achatius vom Rade hatte 1608—1610 nicht vollständig gezahlt. Im Jahre 1612 hatte der Hauptmann Georg Ranzow die Eldenaer Güter vom Herzoge in Pensionirung d. i. in Pacht, und unterließ es, der Universität ihre tausend Gulden richtig zu gewähren. Die Philosophische Facultät wandte sich deshalb mit einem dringenden Gesuche an die Fürstlichen Räthe zu Wolgast. Herzog Philipp Julius erließ daher am 10ten December 1612 ein Schreiben: „An Georg Ranzow, Hauptmann zu Eldenow" worin er unter andrem zu diesem sagt: „Nun erinnern wir uns, daß an dem zwischen Uns und Euch getroffenen Contract wegen Verpensionirunge des Amts Eldenow diese der Professoren Besoldunge und Geburnisse gar eximirt, und mit dem Contract nichts zu thun habe" und mit dem Befehle schließt: „Als befehlen

wir Euch hiermit gnedich und ernstlich, die Professoren odder Universitet innerhalb acht Tagen gewis und unfehlbar klaglos zu stellen, mit endlicher und ernstlicher Commination und Verwarnunge, daß wir in contumaciam und furbrachtes Documents insinuationis durch das Mittel der execution dieselben zu dem ihren zu verhelfen gemeinet;" Decanatbuch fol. 226. 227. In einem Schreiben des Herzoges an die Universität vom 16ten November 1614 heißt es: „Und weil die restirenden Besoldungen in der Differenz sein, daß etliche bei Achaten vom Rades, etliche bei Georg Rantzowen Verwaltung des Klosters Eldena hinderstellig geworden, so hat Seine Fürstliche Gnade mit der Erbaren Landschaft dahin tractiern laßen, daß die retardaten, welche von Achaten vom Rade herrühren, und von dem Procuratore Universitatis liquidirt sein, von den Landsteuren, so ao. 1616. auf trium regum fellig, durch die verordneten Obereinnehmer sollen entrichtet werden. Inmittels aber haben sie die Zinsen obgedachtes Capitals zu genießen, und die erste Zinse uff trium regum folgenden 1615 Jahres aus dem Landkasten zu fordern. Was bei Georg Rantzowen Verwaltung an Besoldung hinderstellig geworden, nemblich von Ostern ao. 1610 biß Michaelis desselben Jahres, imgleichen von Michaelis ao. 1613 biß Ostern 1614, solchs ist er vermuege des Eldenowschen Contracts zu entrichten schuldig, hats auch in der mit ihme wegen Abtretung des Amts Eldena gepflogenen Handlung richtig zu machen angenommen, welches Seine Fürstliche Gnade durch beiverwart rescript ihme erinnert, und bei Empfahung seiner Gelder wegen gedachten Contracts auf kunftigen Weihnachten ins Werk zu richten auferleget. Was endlich von Ostern itzo laufenden Jahres biß verschienen Michaelis nachstellig geworden, dasselbe kommet Seiner Fürstlichen Gnade vermuege der mit Georg Rantzowen getroffenen Vergleichunge abzutragen. Haben demnach ihme und dem Rentmeister durch gegenwertig Mandat anbefohlen, die halbjehrige Besoldung von den jetzo eingehobenen Pechten und andern Herbstgefellen ungeseumet, und ohne ferner Verwiederung, richtig zu machen, und in den Amptsregistern zu berechnen." Endlich bemerkt der Herzog, daß da Georg Rantzow auch die 1500 Gulden, welche die Universität aus ihrem Fisco zur Vollendung des neuen Collegii vorgeschoßen, nicht an die Universität zurückgezahlt habe, obwohl er es hättte thun sollen, so wolle der Herzog diese Rückzahlung auf sich nehmen, und den Eldenaer Beamten befehlen, das sie jenes Capital sammt den Zinsen pro quota auf drei Terminen, über welche Vergleichung zu treffen, an die Universität zurückzahlen. Die Verfügung steht in den Acten: Fürstliche und Bischöflich Caminsche Rescripte A. 1. Ob aber diese Rückzahlungen vollständig geleistet wurden, steht dahin. Von den kleinern Hebungen aus den Dörfern, welche oben S. 210. bezeichnet sind, blieb auch immer manches aus.

Die große Eldenaer Hebung, welche von 1000 Gulden durch einige Zulagen auf 1200 Gulden gestiegen war, erfolgte 1617 abermals nicht, und 1618 blieben von ihr rückständig 1965 Mark. Um Michälis 1620 betrug die Summe der Rückstände, welche die Universität zu fordern hatte, gegen zwölftausend Mark d. i. 4000 Gulden. Dagegen scheint die Eldenaer Hebung in den Jahren 1621—1626 vollständig eingegangen zu seyn. Die jährliche Einnahme der Universität betrug zu dieser Zeit für das Collegium 5000—6000 Mark, und für das Schwarze Kloster oder die Oeconomie 1300—1400 Mark. Die Rechnungsbücher des Procurators der Universität geben das Genauere hierüber.

Gedruckte Verzeichnisse der angekündigten Vorlesungen finden sich vom Jahre 1610 an auf der Bibliothek, doch ist die Reihe nicht vollständig. Sie sind in Gestalt eines Patentes auf die eine Seite eines ganzen Bogens gedruckt, und die Ankündigung erstreckt sich nicht auf ein Semester,

sondern auf ein ganzes Jahr. Die Ueberschrift des ältesten Verzeichnisses lautet: Series lectionum in Vniversitate Gryphiswaldensi hoc anno M. DC. X. proponendarum. Die Seite ist dann in zwei Spalten getheilt. Die erste Spalte enthält die Vorlesungen: Diebus lunae et martis, nach der Ordnung der Tagesstunden: VI. D. Petrus Bestenböstel rhetoricam Philippi Melanchthonis explicabit; VII. D. Joachimus Stephani leges 12 tabularum, et quomodo responsa prudentum et praelatorum romanorum edicta ex his deducta sint, explicabit; und so ferner für die Stunden 8. 9. 12. 1. 2. 3. 4. Die zweite Spalte enthält die Vorlesungen: Diebus iovis et veneris, wieder nach den Stunden: VI. D. Petrus Bestenböstel dialogum Ciceronis de amicitia explicabit; VII. D. Joachimus Stephani kündigt auch für Donnerstag und Freitag die oben bezeichnete Vorlesung über die zwölf Tafeln an; er las sie also vierstündig. Dann folgen wieder die Vorlesungen für die übrigen Stunden 8. 9. 12. 1. 2. 3. 4. Die Vormittagsstunden 10 und 11 bleiben frei. Unter den beiden Spalten steht: Dies mercurii et saturni partim repetendis publicis lectionibus, partim privatis exercitiis tribuentur. Disputationes ordinariae singulis huius quadrantibus habebuntur. Jn theologia M. Joachimus Beringius; in iure D. Fridericus Gerschow; in arte medica D. Johannes Sturmius; in philosophia M. Johannes Wegenerus. Declamationes quoque singulis mensibus recitabuntur a studiosis spectabili domino decano providente.

Die letzten Jahre des Herzoges Philipp Julius wurden beunruhiget durch die Erwartung des vom Süden her herannahenden Kriegesungewitters. Seit 1618 erließ der Herzog an die Städte und die Landschaft wiederholt den Befehl, sich zur Folge bereit zu halten, die Befestigungen der Städte in guten Stand zu setzen, und zur Musterung zu erscheinen, damit geschwinder Überfall abgewehrt werden könne. Als Kaiser Ferdinand 2. im Januar 1623 den Pfälzischen Kurfürsten Friedrich seines Landes beraubte, und die Kaiserlichen und Ligistischen Generale Spinola und Tilly in der Pfalz den katholischen Gottesdienst mit Gewalt wiederherstellten, beschloßen der Niedersächsische und der Obersächsische Kreis sich zu Vertheidigung zu rüsten; zu letzterem gehörte das Herzogthum Pommern. Am 30sten April 1623 bestimmte der Obersächsische Kreis zu Jüterbock, daß 6000 Mann Fußvolk und 2000 Reiter zur Sicherung der Grenzen aufgestellt werden sollten. Herzog Philipp Julius ließ im Sommer 1623 im Wolgaster Lande eine Companie Reiter und drei Companien Fußvolk werben; denn das geworbene Volk hielt man für das beste[8]). Eine Companie Fußvolk ward am 10ten Juli nach Greifswald gelegt, und es entstanden häufige Händel zwischen den Studenten und den Soldaten. Auch war am Himmelfahrtstage in der Fleischervorstadt bei dem Gehöfte Hottenborch ein Gefecht zwischen Studenten und Schuhknechten, wobei ein Schuhknecht getödtet ward; der Thäter konnte nicht ermittelt werden. Im Juni ward Joachim Völschow, eines vornehmen Bürgers Sohn, durch den Studenten Petrus Frantzius aus Ditmarsen erschlagen; der Thäter entfloh, und ward auf immer relegirt. Neun Studentendiener betrugen sich ungebürlich in Sanct Nicolai, und wurden, trotz des Wiederspruches des Rathes, durch die Universität festgenommen, und in Gegenwart der Professoren nachdrücklich mit Ruthen gehauen durch zwei Männer, welche Larven vor dem Gesichte hatten; Album 2. fol. 114. 115.

---

8) Baltische Studien, Jahrgang 15. Heft 1. S. 22—33.

Im Anfange des Jahres 1625 lag Philipp Julius gefährlich krank im Schloße zu Wolgast. Barthold Krakevitz war bei ihm, und leistete ihm tröstlichen Zuspruch; am sechsten Februar verschied der Herzog. Tief war die Trauer im Lande; denn Philipp Julius starb kinderlos, und schon war es gewiß, daß nach Gottes Schickung das einheimische Geschlecht der Pommerschen Fürsten erlösche, und das Land in fremde Hände komme. Zwar regierte seit 1620 zu Stettin noch Bogislav 14. ein Sohn Bogislavs 13; aber auch er war kinderlos. Laurentius Luden und Johannes Trygophorus hielten die Trauerreden bei der Universität, und ersterer sagt im Decanatbuche: obiit sibi beate, toti vero patriae Pomeraniae lachrymose; quippe obiit sine herede prole. Bartholomäus Battus als damaliger Rector bemerkt im Albo 2. fol. 122: pie lenteque denatus est magno, imo maximo, totius provinciae damno, omniumque subditorum post se relicto desiderio; huius animae ut merito bene precamur, sic Deum ter optimum maximum ardentibus votis oramus, ut clades quas tanti principis, qui in spem perennaturae stirpis ducum Pomeraniae natus credebatur, obitus haud dubie portendit, clementer a nobis totaque provincia avertere dignetur. Mit besorgtem Herzen blickten die Nachdenkenden in die ungewisse und dunkle Zukunft. Hundert Jahre voll Kriegsgetümmel und Drangsal standen dem Pommerschen Lande nun bevor. Es folgten auf einander der dreißigjährige Krieg, der Schwedisch-Polnische, der Schwedisch-Brandenburgische, und der Schwedisch-Moskowitische.

Dreizehntes Capitel.

Herzog Bogislav 14.

ao. 1625—1637.

Bogislav 14. ein wohlunterrichteter, wohlgesinnter und redlicher Mann, seit 1615 mit Elisabeth Herzogin zu Schleswig vermählt, übernahm nach seines Vetters Philipp Julius Tode nun sofort auch im Wolgaster Lande die Regierung. Doch wurden die Regierungscollegia zu Stettin und zu Wolgast getrennt erhalten. Bogislav machte die Wolgaster Stände sogleich mit den von Philipp Julius hirterlaßenen Schulden bekannt, zu deren Abtragung auch im Juni 1626 auf dem Landtage zu Wolgast einige Steuern bewilligt wurden. Aber die nahende Kriegsgefahr erforderte zugleich Vertheidigungsanstalten, und Defensionssteuern zur Ausrichtung derselben. Im November 1625 war Wallenstein mit seinem Heere nach Niedersachsen gerückt, und blieb den Winter zu Halberstadt, während Tilly mit dem Ligistischen Volke bei Göttingen stand. Im April 1626 schlug Wallenstein das protestantische Heer des Grafen Ernst von Mansfeld bei Dessau, so daß ihm nun der Weg nach Brandenburg und Pommern offen stand. Die Niedersächsischen Stände meldeten dem Kaiser, daß sein Kriegsvolk in ihrem Lande unmenschlich wie der Türke hause. Im Mai dieses Jahres rief Bogislav die Roßdienste von der Ritterschaft und die Folge von den Städten ein, um die Pässe an den Grenzen zu besetzen. König Gustav Adolf von Schweden, welcher damals an der Weichsel gegen die Polen focht, ließ für sich in Meklenburg werben, und dies neugeworbene Schwedische Volk sammelte sich an der Pommerschen Grenze bei Clempenow, um durch Pommern nach Polen zu ziehen. Daher sandte Bogislav Roßdienste und Folge nach Clempenow und Spantekow um den Einbruch der Schweden abzuwehren; denn wenn diese durch Pommern ihren Weg nahmen, so konnte dies das Misfallen des Kaisers erregen. Die Abwehr ward auch insoweit erreicht, daß jene Schweden, ungefähr 4000 Mann stark, um Ostern 1627 von Spantekow aufbrachen, und längs der Pommerschen Grenze nach Westpreußen zogen, wo sie bei Hammerstein am 4ten April größtentheis von den Polen gefangen wurden [1]).

Unter diesen Unruhen vergaßen Bogislav und die Wolgaster Stände ihre Universität nicht. Die Stände trugen bei dem Herzoge darauf an, daß er der Universität zu beßerer Erhaltung der Lehrer einige Fürstliche Güter schenken wolle, wie dies aus dem Landtagsabschiede vom 30sten Juni 1626 hervorgeht; Dähnert Landesurkunden Bd. 1. S. 646. Demgemäß vollzog Bogislav am 28sten Juli dieses Jahres seine erste Schenkung an die Universität, welche bestand in dem bei Greifswald gelegenen Dorfgute Grubenhagen, und den zugelegten Dörfern Pansow, Weitenhagen, Subzow. Da aber die Einkünfte dieser Ackerwerke der Herzoglichen Wittwe Sophia Hedwig auf Lebenszeit zugewiesen waren, so sollten bis zum Tode derselben aus der Fürstlichen Cammer tausend Gulden statt jener Einkünfte an die Universität gezahlt werden; Dähnert a. a. O. Bd. 2. S. 840. Diese Zahlung erfolgte aber damals nicht, und die Universität forderte deshalb 1629 dafür als rück-

1) Baltische Studien, Jahrgang 15. Heft 1. S. 44—98.

ständige Summe 4000 Gulden; Acta wegen der Academie Gerechtsame aus dem Amte Eldena, A. 2. fol. 1. Auch die gewöhnliche Hebung aus Eldena konnte 1628 wegen des anwesenden Kriegsvolkes nur zum Theile gegeben werden, und seit 1629 hörten alle Zahlungen an die Universität gänzlich auf. Das Recht für erledigte Professuren neue Lehrer zu nominiren, bestätigte Bogislav der Universität am ersten März 1627 in unsrer nro. 164.

Kaiser Ferdinand 2. erließ am 23sten November 1626 ein Schreiben an Herzog Bogislav, welches diesen ermahnt, nicht so zu handeln wie der Niedersächsische Kreis, der die Waffen gegen den Kaiser führe, sondern in der Treue gegen den Kaiser zu beharren. Bogislav ließ es hieran nicht fehlen, und suchte möglichst alles abzuwenden, was den Schein erregen könnte, daß er es mit den Gegnern des Kaisers halte; denn es lag alles daran, die Kaiserliche Einquartierung in Pommern zu verhüten. Der Kaiser schrieb am 5ten Mai 1627 dem Herzoge, daß er ja die Seekanten bewahren möge, damit nicht feindliche Landung geschehe, und erbot sich, dem Herzoge zu diesem Zwecke Kaiserliches Volk zu schicken. Bogislav wünschte, da die Friedländischen Regimenter in sehr üblem Rufe standen, solche Unterstützung natürlich gar nicht, und sandte seine eigenen Leute nach Penemünde, Swinemünde, und andren Seeorten. Aber das Unwetter zog schon heran. Im Juli 1627 rückte Wallensteins Unterfeldherr, Oberst Hans Georg von Arnim, gebürtig aus Boizenburg bei Prenzlau und Lutherischer Confession, in das Meklenburg-Stargardische Land ein, während gleichzeitig Tilly und das Friedländische Hauptheer in das westliche Meklenburg eindrangen. Am 2ten November dieses Jahres erschienen in Franzburg, wo Herzog Bogislav sich gerade befand, der Kaiserliche Oberstleutenant Vindhof und der Oberst Götze, und verlangten, daß zehn Kaiserliche Regimenter in Pommern aufgenommen würden, die auch bereits aus Meklenburg auf Damgarten anrückten. Vergebens suchte Bogislav diese Einquartierung abzuwehren; er mußte am 10ten November mit den Kaiserlichen Befehlshabern die Franzburger Capitulation abschließen, welche die Festsetzungen zur Schonung des Landes enthält, die hernach von den Kaiserlichen Befehlshabern nicht befolgt wurden. Der achte Artikel der Capitulation bestimmt, daß Fürstliche Landräthe, Hofräthe und Officirer, item Professores ordinarii und extraordinarii und Pastores, nicht mit Einquartierung belästiget werden, jedoch von ihrem Eigenthum die Bürden mit tragen sollen[2]).

Die Kaiserlichen Regimenter rückten nun unter dem Oberbefehle des Obersten Arnim sofort in Pommern ein, und besetzten auch die Insel Rügen. Der Oberst Wratislav von Pernstein, ein Böhme, zog am 20sten November mit fünf Companien Reiter in Greifswald ein; sie hatten viel Troß und Frauen bei sich, wodurch ihre Einquartierung desto lästiger ward. Den Regimentsobersten und Officieren mußten sehr hohe Wochengelder gezahlt, und außerdem verschwenderische Naturalverpflegung gegeben werden. Der Oberst Sanct Julian forderte für sechs Wochen 21291 Thaler Wochengeld; der Oberst Pernstein verzehrte zu Greifswald an seiner Tafel in drei Monaten für 6416 Thaler Wein, Lebensmittel und Confect, und verlangte an Wochengeld 71000 Thaler. Dies freßende Volk, dessen Bestandtheile öfter wechselten, indem Regimenter abzogen und dafür

2) Die Franzburger Capitulation steht in der Stralsunder Rechtfertigungsschrift: Gründlicher und wahrhaftiger Bericht von der in Pommern belegenen Haubtstadt Stralsundt, wie und welcher gestalt, nachdem die Einquartirung allda begehret und abgehandelt, hernacher dieselbe hart belagert und gestürmet, aber durch Gottes Beistandt endlich davon entfreyet worden; Stralsundt 1631; Beilagen S. 7—15.

andre wieder einrückten, blieb gegen vier Jahre ununterbrochen in Greifswald, und es läßt sich leicht erachten, wie die Stadt dabei verarmte und verödete[3]). Ferner waren die Landsteuern, Cammersteuern und Defensionssteuern zu zahlen. Die Landbewohner wurden in gleicher Weise durch Lieferung, Einquartierung, Steuern, Plünderung und Mishandlung zu Grunde gerichtet[4]). Die Stadt Stralsund, deren Lage durch die vor ihren Wällen befindlichen großen Teiche zur Vertheidigung geeignet ist, verweigerte standhaft die Aufnahme der Kaiserlichen Einquartierung, die als Peiniger bekannt war, und der Oberst Arnim begann daher auf Wallensteins Befehl im April 1628 die Belagerung, bei welcher im Juli auch Wallenstein selbst erschien, jedoch ohne durch wiederholte Stürme seinen Zweck erreichen zu können. Die Stadt empfing nach und nach Unterstützung durch Dänische und Schwedische Hülfsvölker, und im Anfange des August hob Arnim die Belagerung auf. Die Kaiserlichen verließen übrigens die Nachbarschaft Stralsunds nicht, und in Stralsund blieb Schwedische Besatzung. Die Kaiserlichen bekamen auch bald wieder etwas zu thun. König Christian 4. von Dännemark landete am 13ten August 1628 mit sieben und zwanzig Companien bei Penemünde, und bemächtigte sich des Schloßes und der Stadt Wolgast. Wallenstein, welcher von Stralsund nach Güstrow gereiset war, kehrte sogleich nach Pommern zurück, und nahm Wolgast am 22sten August mit Sturm; die Dänen schifften sich wieder ein, und die Stadt ging in Flammen auf. In Greifswald standen im October 1628 schon über viertehalb hundert Häuser leer, weil die Einwohner, um sich dem Drucke und der Noth zu entziehen, davongegangen waren, und der Rath der Stadt schrieb am 23sten December dieses Jahres an den Herzog: „Wir werden von Tag zu Tag dergestalt beängstiget und belästiget, daß wir viel lieber des Todes zu seyn, als in solcher Noth und Drangsal länger zu leben wünschen und begehren möchten[5]).“ Damals lagen zu Greifswald drei Companien des Duca de Savelli und Kötteritzens Artillerie, denen wöchentlich 1500 Thaler gezahlt werden mußten, und zu Ende des Jahres kam auch noch der Generalwachtmeister Don Lorenzo del Maestro mit seinen Leuten. Im Sommer 1630 ward die Stadt durch den Obersten Marazzan mit Außenwerken stark befestiget, und deshalb das Hospital zum heiligen Geist vor dem Steinbeckerthore niedergerißen, und an dessen Stelle das Hohe Werk, eine Bastion, aufgeführt. Im Februar 1631 ward auch das Hospital Sanct Jürgen vor dem Mühlenthore abgebrochen.

Die Universität setzte auch in diesen Jahren der Bedrängnis ihre Vorlesungen und Promotionen fort, und der Generalsuperintendent Barthold Krakevitz, die Juristen Friedrich Gerschow, Friedrich Mevius, Joachim Völschow, die Mediciner Johann Schöner und Johann Eberhardus, und in der Philosophischen Facultät Jakob Gerschow, Laurentius Luden, Balthasar Rhau, gehörten zu den thätigsten Fürsprechern für die hohe Schule bei dem Landesherrn und bei den feindlichen Befehlshabern. Die obersten Feldherren, wie Arnim 1628 und Schauenburg 1630. schärften wiederholt die der Universität ertheilte Salva guardia ein, in meinen nro. 168. 171. Auch mehrere der zu Greifswald kommandirenden und einquartierten Officiere bewiesen der Universität Theilnahme und

3) Siehe meinen Aufsatz: Das Friedländische Kriegsvolk zu Greifswald in den Jahren 1627—1631: nach den Acten des Greifswalder Stadtarchives: in den Baltischen Studien, Jahrgang 15. Heft 1. S. 121—125.

4) Die ausführliche schauerliche Darstellung des Zustandes des Landes ist enthalten in der auf Befehl des Herzoges Bogislav verfaßten Schrift: Dreyjährige Drankfal des Herzogthumbs Pommern: Stettin 1630.

5) Baltische Studien, Jahrgang 16. Heft 1. S. 176. 177. Augusti Barkowii de Davide Mevio narratio. pag. 7. 8.

Rücksicht. Im Jahre 1630 sagt das Album 2. fol. 145. vom Obersten Hatzfeld: Calamitas bellica omnia replevit, calamitas pestilentialis omnia turbavit, fames calamitosa omnia afflixit. Jnter praefectos militares per dei gratiam aequiorem habuimus dominum baronem abs Hatzfeld. Sed domino duce absente, quas turbas saepius dederit illius vix nominandus locumtenens, de Contrars dictus, haud facile dictu. Dies war der Oberstleutenant Andreas de Contraras. Auch Marazzan wird a. a. O. gerühmt: Aequior fuit universitati generosissimus dux exercitus, dominus Franciscus Martzan. Der Hauptmann Caspar Zitzman, ein Braunschweiger, war am 5ten November 1629 bei der Einführung des neuen Rectors Laurentius Luden gegenwärtig, und schenkte am folgenden Tage dem Barthold Krakevitz vier Pferde, denen Wilhelm Cressel aus Halle, antesignanus, noch zwei hinzufügte. Dem Rector brachte Zitzman am 7ten November vier Ochsen; den ersten erhielt der Rector selbst; den zweiten die Oeconomie oder die Studentenspeisung; den dritten der Theologe Georg Maskow; den vierten der Jurist Matthias Stephani; Album 2. fol. 139. Denn Hunger und Seuche herrschten in der Stadt. Ebenso wird a. a. O. der Generalquartiermeister Valentin Reidtesel, ex agro Bruxellensi, als ein treuer Beistand der Universität bezeichnet, welcher Gewaltthätigkeiten möglichst zu verhindern suchte. Dagegen fügte der Oberst Ludovicus Perusius, ein Italiäner, welcher im September 1630 das Kommando erhielt, der Universität und einzelnen Professoren viel Unheil zu. Der Professor Johannes Eberhardus ward am 5ten October 1630 von räuberischen Soldaten in seiner Wohnung getödtet. Die Zahl der neu aufgenommenen Studenten verminderte sich sehr in den Jahren 1628. 1629. 1630. in welchen die Kaiserliche Einquartierung in Greifswald war; aber nach deren Abzug stieg jene Zahl auch bald wieder.

Vom Herbst 1626	bis zum Herbst	1627	wurden	inscribirt	154.
Vom Herbst 1627	„ „ „	1628	„	„	15.
Vom Herbst 1628	„ „ „	1629	„	„	17.
Vom Herbst 1629	„ „ „	1630	„	„	27.
Vom Herbst 1630	„ „ „	1631	„	„	62.
Vom Herbst 1631	„ „ „	1632	„	„	81.
Vom Herbst 1632	„ „ „	1633	„	„	110.
Vom Herbst 1633	„ „ „	1634	„	„	141.
Vom Herbst 1634	„ „ „	1635	„	„	135.

Auch neue Professoren wurden durch Bogislav berufen während noch die Kaiserlichen in der Stadt waren, wie die Juristen Joachim Völschow und Christoph Pauli 1628. und der Mathematiker Johann Schöner 1628. und die Mediciner Franz Joel tertius und Johann Kölner 1629.

Aber die Einkünfte der Universität, welche aus Eldena und einzelnen Pommerschen Dörfern, aus den Rügischen Pfarren, und für Grubenhagen aus der Fürstlichen Casse, zu erheben waren, blieben seit 1629 ganz aus, weil die Kaiserliche Einquartierung alles verzehrte, und die Bauern zu Grunde richtete. Nach der Universitätsrechnung von Michälis 1629 bis Michälis 1630 betrug die gesammte Einnahme für das Collegium 31 Mark Inscriptionsgelder, und für das Schwarze Kloster 103 Mark und 15 Schillinge. Laurentius Luden, welcher vom Herbste 1629 bis zum Herbste 1630 das Rectorat führte, sagt im Album 2. fol. 145: Reditus universitatis hoc anno fuere omnino nulli; fuit enim presentissimum totius provinciae incendium. Es konnte kein Gehalt an die Professoren gezahlt werden, und sie blieben fünf Jahre lang desselben beraubt; siehe in meinem

zweiten Theile die nro. 173. Der Kaiserliche Oberst Hans Götze, welcher mit seinem Volke zu Brandshagen bei Stralsund gelagert war, machte im April 1630 einen Raubzug nach der Insel Rügen, ließ dieselbe durch drei ausgesandte Haufen in allen ihren Theilen ausplündern, sämmtliches Vieh forttreiben, überall brennen, morden, mishandeln, peinigen, ohne Ansehn des Alters und Geschlechtes; höhnend rühmte er sich, auch nicht eine einzige Kuh auf Rügen gelaßen zu haben. Die in Stralsund stehenden Schweden stürmten darauf am 9ten Juni die große Kaiserliche Schanze bei Prosnitz auf Rügen, und bemächtigten sich derselben[6]). Herzog Bogislav forderte 1629 die Universität auf, selbst Vorschläge zu machen, wie es ins Werk zu richten sey, daß sie ihre Gebühr aus Eldena erhalte. Im August dieses Jahres schlug die Universität daher vor, es möge bewilligt werden: „daß wir eine tüchtige qualificirte Person zum Administratore des Klosters Eldena verordneten, welche uns vermittels Eides, den er Euer Fürstlichen Gnade und hernach der Universität geleistet, auß solcher unser hypothec unser Gebürniß alle Jhar entrichte, das übrige aber Euer Fürstlichen Gnade vermöge selben Eides berechne." Bogislav war diesem Vorschlage nicht abgeneigt, und am 15ten October 1629 meldete der Rath Thomas Lindeman der Universität, daß der Herzog sich erklärt habe: „zu besserer conservation der Universitet und Salvirung dazu verordneter dotis das Fürstliche Ampt Eldena abzutreten." Die weitere Verhandlung hierüber ward eingeleitet, wobei von Seiten der Universität besonders die Juristen Friedrich Gerschow und Friedrich Mevius thätig waren. Eine Punctation des zwischen dem Herzoge und der Universität wegen gemeinschaftlicher Administration des Amtes Eldena abzuschließenden Contractes ward entworfen. Der Eldenaer Rentmeister Bernd Dykmann erstattete 1630 einen Bericht über den dermaligen Zustand des Amtes. Darin heißt es, daß viele Bauerhöfe niedergebrannt seyen, und wüste stehen, und die noch übrigen Bauern meistens weder Vieh noch Saatkorn besitzen. Zu Dersekow, worin vor dem Kriege sechszehn Bauern gewohnt hatten, waren davon nur noch vorhanden: „fünf Kerle so nichts haben." Die Dörfer Hennekenhagen und Neuenkirchen waren ganz zerstört und wüste. Auf dem Hofe Eldena war kein Saatkorn, kein Bettzeug, kein Küchengeräth, kein Zimmergeräth, und an Vieh nichts weiter als: „vier elende Kühe, so man von einem verstorbenen Bauern ererbet." Um den Ackerbau in den Dörfern wiederherzustellen wurden als anzuschaffen für nöthig erachtet: 243 Pferde, 124 Kühe, 16 Last Roggen, 13 Last Gersten, 13 Last Hafer. Für den Hof Eldena waren, wenn auch nur das Nothdürftigste besorgt werden sollte, Anschaffungen im Betrage von 3900 Gulden erforderlich. Dazu war nur kein Geld vorhanden. Siehe die Acten: Wegen der Academie Gerechtsame in dem Amte Eldena; A. 2. vol. 1.

Die Universitat beging die Jubelfeier der Augsburgischen Confession am 25sten Juni 1630. im großen Auditorio, obwohl die Kaiserliche Besatzung in der Stadt war. Der Secretarius Michael Knut las die Confession mit lauter Stimme vor; dann hielt der Theologe Balthasar Rhau die Festrede: de antagonistis et mirabili victoria Augustanae confessionis, worauf das Te deum laudamus gesungen ward. An demselben Tage landete drei Meilen von Greifswald auf der Insel Usedom König Gustav Adolf mit 14000 Mann, besetzte bald die Städte Wollin, Camin

6) Erste und eigentliche Relation auß Stralsundt, waß sich doselbst zwischen der Römisch Kayserlichen und Königlich Schwedischen Mayestät beiderseits Armeen kurtz nach Ostern begeben und zugetragen; im Jahr Christi 1630. und: Die Kaiserlichen auf Rügen 1627—30; von Julius Henning von Bohlen; Stralsund 1846. S. 25.

und Stettin, und nöthigte den widerstrebenden Herzog Bogislav, mit ihm eine Vereinigung einzugehen[7]). Dann nahmen die Schweden im Juli auch Stargard und Anklam, und im August Wolgast. Die aus Pommern abziehenden Kaiserlichen, welche unter dem Oberbefehle des Feldmarschal Torquato Conti standen, verübten Plünderung und Verheerung in Golnow, Loiz, Tribbsees, Grimmen, Barth, Penkun, Garz, und verbrannten die Dörfer bei Stettin[8]). Die Stadt Pasewalk verwüstete der Kaiserliche Oberst Hans Götze vom siebenten bis eilften September mit der fürchterlichsten Grausamkeit jeder Art, welche auch die Säugenden und die Säuglinge nicht verschonte[9]). Die Schweden eroberten im Februar 1631 Demmin, wo der Duca de Savelli mit tausend Mann freien Abzug erhielt, während der General Tilly von Neustrelitz her zum Entsatze Demmins heranzog. Tilly erstürmte am 9ten März die mit einer kleinen Anzahl Schweden besetzte Stadt Neubrandenburg, und ließ darin alles niederhauen, Bürger und Soldaten, auf den Straßen, in den Häusern und in den Kirchen; die kaiserlichen Officiere ritten durch die Straßen, und riefen: „Bürger und Soldaten kein Quartier, Bürger und Soldaten kein Quartier[10])!“

Greifswald war die Stadt, welche die Kaiserlichen am längsten in Pommern behaupteten. Hier führte seit dem 9ten September 1630 der Kaiserliche Oberst Ludovicus Perusius mit großer Wachsamkeit den Befehl, und hatte Perusisches, Lichtensteinisches, Hatzfeldisches und Buttlerisches Volk bei sich, ungefähr 2000 Mann. Er verfuhr überaus strenge in der Stadt gegen die Bürger und gegen die Universität, so daß er im Album 2. fol 145. incarnatus diabolus genannt wird. Seine während jener Zeit gegebenen Befehle sind aufgeführt in Gesterdings Beitrag zur Geschichte der Stadt Greifswald nro. 777—803. Im Mai 1631 ließ er die zinnerne Greifswalder Nothmünze mit der Inschrift Necessitas Gripswaldiae schlagen. Schwedisches Volk näherte sich im Juni um die Stadt anzugreifen. Perusius ward bei einem Ausfalle am 11ten Juni vor dem Steinbeckerthore erschoßen, worauf am 16ten Juni der Kaiserliche Hauptmannn Heinrich Drakstedde die Stadt mit Accord an die Schweden übergab gegen freien Abzug[11]). Greifswald erhielt nun Schwedische Besatzung, und Gustav Adolf kam am folgenden Tage in die Stadt, um die Festungswerke zu besehen; die Universität begab sich zu ihm, und der Professor der Rechte Joachim Völschow begrüßte den König. Dieser antwortete in lateinischer Rede, versprach seine Gunst und seinen Schutz, und sandte einige Tage später von Stettin aus einen schriftlichen Salvus conductus für die Universität, durch welchen sie denn auch gegen die immer noch fortdauernde Kriegslast ziemlich geschützt ward. Noch 1635 sagt das Album: Sub hac salva guardia adhuc aliquo modo contecti fuimus, licet

---

7) Diese am 10ten Juli 1630 alten Styles zu Stettin geschlossene Vereinigung steht in Dähnerts Landesurkunden Bd. 1. S. 76—81.

8) Die Vierdte Relation auß Stralsundt, drin angezeiget wird, was vom 21sten Juli dieses 1630 Jahres biß auf den halben Monat August zwischen dem Kaiserlichen und Königlichem Schwedischen Kriegsvolk in Pommern vorgelauffen; im Jahr Christi 1630. Und: Die Fünfte Stralsundische Relation von dem halben Augusto biß uff den 24sten September.

9) Laniena Paswalcensis, das ist Lesens und Denkwürdiger Bericht der grausamen, unmenschlichen, unchristlichen That und Tiranney so auß Teuffelischer Boßheit zu Pasewalck verübet worden; Gedruckt im Jahr 1631.

10) Truculenta expugnatio sanguinolentumque excidium Neobrandenburgicum, das ist erschröckliche Eroberung und blutige Zerstörung der Stadt New Brandenburg, geschehen im Monat Martio im Jahre 1631.

11) Bericht von des Pommerlandes und der Stadt Greiffswaldt gäntzlicher Errettung; ao. 1631. und Gesterdings Pommersches Magazin Th. 2. S. 149. 156.

omnem non effugimus molestiam militarem; fol. 154. 179. Zur Erinnerung an die Befreiung Greifswalds von der Herrschaft des Perusius ward hier das seitdem jährlich als kirchliche Dankfeier begangene Perusiusfest eingeführt, beim Volke dat brusenfest genannt.

Am 18ten October 1632 eröffnete Bogislav auf Zurathen der Landräthe seiner Universität, daß er ihr das Amt Eldena abtreten wolle, damit die rückständigen Besoldungen abgetragen würden, und für die Zukunft der Unterhalt der Lehrer gesichert sey; Album 2. fol. 159. Den damaligen Zustand des Amtes zeigt das 1633 bei der Visitation aufgenommene Protocoll, welches in Biesners Geschichte Pommerns S. 472—505 abgedruckt ist. Die Professoren aber trugen Bedenken, diese Abtretung anzunehmen, weil das Amt verwüstet, und mit 36000 Gulden Schuld beladen war, auch fortwährende Kriegslasten zu tragen hatte: **indicarunt proinde satius esse, ne ex creditoribus debitores fierent, ut ab illius acceptatione omnino abstineretur; quod etiam in annum et amplius est factum.** Da aber Bogislav und die Landstände anhaltend in die Professoren drangen, daß sie das Amt annehmen sollten, so entschloßen diese sich endlich dazu um der Nachkommen willen, obwohl voraussehend daß sie selbst keinen Vortheil davon haben würden: **etiamsi prope intelligerent, sibi quidem vivis et superstitibus de exacta deservitorum exsolutione per hanc dotationem non satis fuisse prospectum, posteritatis tamen bono acceptarunt;** Album 2. fol. 170. Demnach ward am 15ten Februar 1634 die herzogliche Schenkungsurkunde ausgefertigt, welche in unsrer nro. 174. enthalten ist. Sie überträgt auf die Universität das Kloster Eldena, sammt den dazu gehörenden Dörfern Neuendorf, Kemnitz, Kemnitzerhagen, Dietrichshagen, Koitenhagen, Friedrichshagen, Schönenwalde, Dersekow, Ungnade, Levenhagen, Hennekenhagen, Leist, Wampen, Neuenkirchen, Ladebode, Wyk, Hanshagen, Kessin, Radelow, Turow, mit Äckern, Wiesen, Mooren und Waldungen, zu ewigem Eigenthume, nebst den Kirchenpatronaten zu Eldena, Kemnitz, Dersekow, Levenhagen, Neuenkirchen und Hanshagen, wogegen die Universität alle auf dem Amte haftenden Schulden übernimmt. Der Herzog behält sich vor die Jagd, die Strandgerechtigkeit, 500 Gulden jährliches Ablagergeld, und einige Wochendienste aus einigen der Dörfer, und sagt zum Schluße, er mache sich keinen Zweifel darüber, daß der Kurfürst von Brandenburg, falls er vermöge der bestehenden Erbeinigung zum Besitze Pommerns gelange, dies Vermächtnis für die Universität fest und unverletzt halten werde; Dähnert Pommersche Landesurkunden Bd. 2. S. 845—853. Am 28sten März 1634 erfolgte zu Eldena die Übergabe des Amtes an die Universität durch die Fürstlichen Bevollmächtigten: Volkmar Wolfgang Freiherr zu Putbus, Dubslav Christoph Eickstedt, und Doctor Friedrich Runge, als Fürstlichen Rath. Entgegengenommen ward es von dem damaligen Rector, Doctor Jakob Gerschow, welcher den größeren Theil der Professoren bei sich hatte. Zum Hauptmann über das Amt bestellte die Universität den Licentiaten Georg Völschow aus Greifswald, zum Rentmeister den Martin Kempe Schytensis. Ein frohes Mahl beschloß diese Feierlichkeit zu Eldena, welche beschrieben ist im Album 2. fol. 170. 171. Durch sie ward die Universität für die Zukunft gesichert, wenn auch für die nächste Zeit von diesem Besitze nicht viel Gewinn zu erwarten war. Der Rector Jakob Gerschov erinnert a. a. O. fol. 172. daß in Bezug auf das Amt noch einige Punkte in Richtigkeit zu bringen seyen. Unter andrem müßten der Kroneskamp bei Hohenmühl und der Epistelberg bei Greifswald, **campus gruinus et mons epistolaris**, dem Ernst

Ludwig vom Rhade abgefordert werden, welcher dafür jährliche Pacht an Eldena zahle[12]). Ebenso sey die Hanshäger Mühle durch die Fürstliche Cammer herauszugeben. Von Michaelis 1635 bis Michaelis 1636 betrug die Geldeinnahme des Amtes 13228 Mark, die Ausgabe 14087 Mark; zu dieser letzteren gehörten die 3600 Mark, welche schon vermöge der alten Schenkung Philipps 1. die Professoren aus Eldena zu empfangen hatten. Im Herbste 1634 übernahm der junge Herzog Ernst Bogislav von Croy das Rectorat der Universität, und zu seinem Vicerector ward der Theologe Balthasar Rhau junior bestellt. Ernst Bogislav war der Sohn Annas, einer Schwester Bogislavs 14. und Wittwe des Herzoges Ernst von Croy in den Niederlanden. Er stiftete später das noch jetzt bei der Universität bestehende Croyafest; siehe meine nro. 198[13]).

Die Theologischen Lehrer waren in den Tagen Bogislavs 14: 1) Barthold Krakevitz, Generalsuperintendent, oben S. 231. 2) Bartholomäus Battus, Pastor bei Jacobi, oben S. 230. 3) Joachim Beringe, Pastor bei Marien, S. 231. 4) Georg Maskow, Extraordinarius, S. 231. 5) Balthasar Rhau junior, aus Greifswald, Sohn des S. 232. erwähnten Juristen Augustin Rhau, und Enkel des älteren Balthasar Rhau S. 204. Der jüngere Balthasar Rhau ward 1625 Professor der Logik und Metaphysik, Album 2. fol. 122. und Decanatbuch fol. 250. 253. und schrieb: **De philosophia propriis limitibus circumscripta 1627.** und: **De intellectu humano eiusque operationibus 1628.** Nach Beringes Tode ward er im September 1628 Professor der Theologie und Pastor bei Marien, Decanatbuch fol. 260. Er verfaßte nun auch viele theologische Schriften, wie: **De canonica sacrae scripturae auctoritate, De praesentia dei gratiosa, De fide iustificante, Theologia polemica.** Er las 1635 und 1636 über die **Controversiae theologicae**, liebte aber nicht die **subtilitates et novitates recentiorum theologorum, quae invalescunt exigua cum aedificatione ecclesiae**, wie er in einem Schreiben an Hanneken sagt, in Seelens **deliciis epistolicis, ep. 48.** Er war Barthold Krakevitzens Schwiegersohn, und ging 1639 als Superintendent nach Stralsund, wo er 1658 starb; Vanselow Gelehrtes Pommern, S. 95. und Uhsen Leben der Kirchenlehrer S. 891.

In der Juristenfacultät waren noch thätig Friedrich Gerschow, Matthias Stephani, Friedrich Mevius; siehe oben S. 232. Dazu kamen: 1) Johann Burgman aus Wolgast, ist 1616 Secretarius beim Wolgaster Hofgericht, und 1622 Extraordinarius zu Greifswald. Im Jahre 1630 ward er ordentlicher Beisitzer des Hofgerichtes, behielt aber dabei sein Lehramt. Zum Vicedirector des Hofgerichtes bestellte ihn 1556 die Schwedische Regierung, und 1661 zum Director; im folgenden Jahre starb er. Er las 1627 **enarrationem graecae iuris institutionum paraphraseos a Theophilo confectae**, und 1651 **anacephalaeosin eorum quae ad processum iudiciarium pertinent.** 2) Joachim Völschow aus Greifswald, wird 1621 Privatdocent, und 1623 außerordentlicher Professor der Rechte. Im Jahre 1627 erhält er auch die ordentliche Professur der Eloquenz, ist aber nicht in die philosophische Facultät aufgenommen, weil er nicht Magister war;

---

12) Krone bedeutet im Niederdeutschen: Kranich, lateinisch grus. Der Epistelberg heißt so, weil der Abt den Ertrag dieses Grundstückes dem Vorleser der Episteln in der Eldenaer Klosterkirche zugewiesen hatte: **ita dictus, quod eius ususfructus olim epistolarum in ecclesia lectori ab abbate designatus fuerat**; Album 2. fol. 172. Biesner Geschichte Pommerns S. 430.

13) Ueber Anna siehe Ahlwardts Aufsatz: Das Croyfest; in Schildeners Greifswaldischer Akademischer Zeitschrift, Heft 1. Greifswald 1822.

Decanatbuch fol. 254. Ordentlicher Professor der Rechte und Director Consistorii wird er 1636. und führt diese Ämter mit großer Thätigkeit bis zu seinem Tode 1664. Seine zahlreichen juristischen Abhandlungen führt Balthasar in den Vitis iureconsultorum gryphisvaldensium auf. 3) Rudolf Hagemeister aus Stralsund, promovirte 1622 zu Greifswald unter Joachim Völschow, und ward 1625 durch Bogislav 14. zum Extraordinarius ernannt. Er las 1627 institutiones imperatorias, und leistete der Universität während der Kriegsbedrängnisse öfter Dienste. Im Januar und Februar 1630 ward er von seinen Collegen zum Stettiner Landtage gesandt um Zahlung der Besoldungen zu erwirken, Album 2. fol. 141. und im Mai 1631 nahm er, nachdem der Kommandant Ludovicus Perusius ihm aus der Stadt zu reisen erlaubt hatte, für die Universität das vom Herzoge ihr geschenkte Dorf Grubenhagen in Besitz. Die Stadt Stralsund berief ihn 1633 zu ihrem Syndicus, und in diesem Amte starb er 1638. 4) Christoph Pauli aus Grimmen, erwarb unter Friedrich Gerschow im November 1626 den Doctorgrad, und ward 1628 Extraordinarius, starb aber schon am 26sten December desselben Jahres zu Franzburg; Album 2. fol. 136. 137. 5) David Mevius aus Greifswald, ein ausgezeichneter und berühmter Jurist, Sohn des oben S. 232 erwähnten Friedrich Mevius. Er studirte in seiner Vaterstadt und zu Rostock, besuchte 1633—1635 Holland, England und Frankreich, ward am 30sten Juli 1635 als Extraordinarius zu Greifswald eingeführt, und im Anfange des folgenden Jahres als Ordinarius; Album 2. fol. 180. Er las hierauf über Institutionen und Digesten, und übte die Studenten auch in Disputationen. Im Herbste 1636 eröffnete er ferner Vorträge über die Politia des Lipsius und Disputationen über die Annalen des Tacitus. Ebenso thätig war er für die äußeren Angelegenheiten der Universität, und erhielt auch das Amt des Syndicus derselben. Im Sommer 1638 ging er als Stadtsyndicus nach Stralsund, und kam dadurch noch mehr zu den öffentlichen Geschäften. Für die Universität stiftete er 1644 das Meviussche Stipendium mit einem Capitale von 600 Gulden. Nach Abschluß des Westfälischen Friedens berief die Königin Christina 1650 einen Landtag nach Stettin um die Einrichtung Schwedischpommerns festzustellen, und zu diesem Zwecke verfaßte Mevius für die Landstände die: Delineation der Pommerschen Landesverfaßung. Im Jahre 1653 ward er Vicepräsident des Wismarschen Tribunales, welches als höchstes Gericht für die Schwedisch-Deutschen Staaten errichtet war. Auch gab die Königin Christina ihm wieder die Juristische Professur zu Greifswald, mit der Erlaubnis die Vorlesungen derselben durch einen von ihm bestellten Vicarius halten zu laßen; wie es auch geschah. Mevius gehörte 1666 zu den Visitatoren der Universität, und verfaßte den neuen Reces; siehe meine nro. 190. Das Wismarische Amt führte er bis an sein Ende, und starb auf einem Ferienbesuche zu Greifswald am 14ten August 1670. Unter seinen Werken sind der Commentarius in ius Lubecense und die Decisiones die bekanntesten. Eine genauere Beurtheilung der Arbeiten des Mevius für das Deutsche und das Römische Recht giebt Barkowii de Davide Mevio narratio, Gryphisvaldiae 1856. Vergleiche auch: Monumentum aeternae memoriae immortalis Davidis Mevii, erectum ab Augustino de Balthasar; Wismariae 1770. 4.

In der Medicinischen Facultät lehrte der oben S. 233. erwähnte Professor Johannes Eberhardus bis 1630. Neben ihm traten ein: 1) Johann Schöner, Schonerus, aus Edinburg in Schottland, wo sein Vater Martin Schöner, ein Thüringer, Arzt war, studirte zu Edinburg, Wittenberg und Frankfurt, promovirte in der Medicin zu Greifswald unter Johann Sturm am 6ten November 1622 in Sanct Nicolai, und führte an demselben Tage seine Braut, die Greifswal-

derin Katharine Erfken, zum Altare. In diesem Jahre ward er Extraordinarius in der Philosophischen Facultät, und erläuterte Melanthons Buch de anima und quaestiones anthropologicas et physiologicas. Seit 1625 ist er auch in der Medicinischen Facultät Extraordinarius, und liefet 1627 partem medicinae physiologicam. Bogislav 14. gab ihm 1628 die ordentliche Professur der Mathematik, und ernannte ihn 1630 auch zum Stellvertreter des nach Wolgast abberufenen Professors der Medicin Franz Joel tertius. Als damals Ludovicus Perusius Kaiserlicher Kommandant zu Greifswald war, und alle Professoren und Pastoren mit der Verbannung bedrohte, bewog ihn vornämlich Schöner, der viel bei ihm galt, zu glimpflicherem Verfahren. Ordentlicher Professor der Medicin ward Schöner 1633. und ließ das jetzige silberne Siegel der Facultät anfertigen; er erläuterte 1635 aphorismos Hippocratis. Die Mathematische Professur legte er 1636 nieder, ging bei der neuen Kriegsbedrängnis 1637 nach Stralsund, und ward Generalarchiater der Schwedischen Kriegsvölker in Westpommern. Er blieb nun zu Stralsund, ließ seine Professur durch Stellvertreter verwalten, und starb 1657. Seine Abhandlungen sind in Scheffels vitis professorum medicinae Gryphisvaldensium S. 119. 120. aufgeführt. 2) Franz Joel tertius aus Stralsund, Enkel des oben S. 203. erwähnten Franz Joel primus. Er studirte zu Greifswald und Wittenberg, dann zu Marburg, wo er 1617 promovirte. Er ward 1625 Hofarzt zu Wolgast, und 1628 Professor zu Greifswald, mußte aber bald nach Wolgast zurückkehren, wo er 1631 starb. Er gab den fünften und sechsten Band der Opera seines Großvaters heraus. 3) Johann Kölner aus Colberg, studirte Philosophie und Medicin zu Greifswald, letztere besonders unter Anleitung des Johannes Eberhardus, und schrieb 1626 eine Disquisitio physica de quinque sensibus externis. Er promovirte 1627 zu Leiden, und lebte dann als Arzt und Privatdocent der Medicin zu Greifswald. Von Bogislav 14. ward er 1629 zum Extraordinarius ernannt, starb aber schon 1630. Er war sehr beflißen, den Einfluß der Luftbeschaffenheit, der Winde und der Gestirne auf den Gesundheitszustand zu erforschen.

Die Philosophische Facultät erhielt folgende neue Lehrer: 1) Jakob Gerschow aus Medow bei Demmin, ein Verwandter des oben S. 232. erwähnten Juristen Friedrich Gerschow. Er studirte 1607—10 zu Greifswald, besuchte dann viele auswärtige hohe Schulen, ward 1617 Conrector der Stadtschule zu Greifswald, und 1619 hier professor poeseos et graecae linguae. Decanatbuch fol. 236. Er beschäftigte sich gern mit Genealogien, und schrieb 1624 eine Tokeologia illustrium universalis. Unter seinem Rectorate ward 1634 das Amt Eldena der Universität übergeben; siehe oben S. 245. Er studirte die Geschichte der Universität, und hat in das alte Album viele Bemerkungen hineingeschrieben. Eine series rectorum academiae Gryphiae gab er 1634 heraus. Bei der 1637 erneuerten Kriegsgefahr verließ er Greifswald, ward Doctor Juris zu Franeker, und hielt sich längere Zeit in Holstein auf. Im Herbste 1640 übernahm er wieder das Decanat zu Greifswald, und verfaßte, da er einige Kenntnis der Morgenländischen Sprachen besaß, eine Psalterii Davidici hexaglotti et decastyli decas 1640. Er starb am 29sten September 1655. Sein von ihm selbst geschriebenes Leben, welches bis 1639 geht, ist gedruckt in den Baltischen Studien, Jahrgang 16. Heft 2[14]). 2) Philipp Heinrich Friedlib aus Osnabrück, studirte zu Greifswald,

14) Adam Gerschow, zu Danzig im siebenzehnten Jahrhundert lebend, hat eine Historische und Geographische Beschreibung der ehemaligen Städte und Schlößer Pommerns und Rügens verfaßt, welche sich handschriftlich auf der hiesigen Universitätsbibliothek befindet, aber gar keinen Glauben verdient; Schwarz Geschichte der Pommerschen Städte, S. 105.

und ward hier Magister. Er schrieb hier Disputationes ethicas in libros Aristotelis 1625; auch De natura logicae 1625; und: De universalibus in praedicando 1628. Die Professur der Logik und Metaphysik erhielt er 1628; Album 2. fol. 136. und Decanatbuch fol. 262. Im Juli 1630 ging er nach Stralsund als Pastor bei Jakobi, Album 2. fol. 146. und ward dort später Superintendent. Er verfaßte nun auch theologische Schriften, wie: Loci theologici 1645 und Theologia exegetica veteris et novi testamenti 1649. und starb 1663; Dähnert Pommersche Bibliothek Bd. 3. S. 331. 3) Abraham Battus aus Greifswald, Sohn des oben S. 230. erwähnten Bartholomäus Battus, studirte in seiner Vaterstadt und zu Rostock und Königsberg. Im Jahre 1632 ward er Professor der Logik und der Metaphysik zu Greifswald, und führte dies Amt mit großer Thätigkeit sechszehn Jahre lang, hielt häufige Disputationen, und schrieb viele Philosophische Abhandlungen, wie: De causa et causato, De necessario et contingente, De anima rationali, Disquisitiones miscellaneae. Als Decan kündigte er im November 1639 eine Promotion an zur Feier der durch Herzog Philipp 1539 bewirkten Erneuerung der Universität, und vollzog dieselbe am 9ten Juni 1640. Im Jahre 1650 ward er Professor der Theologie und Pastor bei Jakobi, und 1662 Generalsuperintendent in Schwedischpommern.

Nachdem Gustav Adolf am 16ten November 1632 bei Lützen gefallen, ward seine Leiche nach Wolgast geführt, und daselbst am $^{16}/_{26}$ Juli 1633 unter feierlicher Begleitung zu Schiffe gebracht, wobei auch gegenwärtig waren die Königliche Wittwe Eleonora von Brandenburg, die Herzoge Adolf Friedrich und Hans Albrecht von Mekelnburg, der Brandenburgische Kurfürst Georg Wilhelm, und dessen Sohn, der Kurprinz Friedrich Wilhelm[15]). Letzterer hielt sich damals einige Zeit bei Herzog Bogislav auf, vielleicht um Pommern kennen zu lernen, da es nach Bogislavs Tode an das Brandenburgische Haus fallen sollte. Wallenstein schlug 1633 den Schwedischen General Duwald bei Steinau in Schlesien, uud die Kaiserlichen streiften von dort durch die Neumark bis an die Pommersche Grenze; doch wurden sie durch den Pommerschen Obersten Joachim Ernst Krockow, welcher ihnen mit dem Pommerschen Volke, geworbenem und Landfolge, entgegenzog, am ersten Januar 1634 bei Landsberg an der Warte zurückgeschlagen. Im Herbste 1635 und im Sommer 1636 focht der Kaiserliche General Morzin oder Marazini wieder mit den Schweden bei Garz, Pyritz, Stargard und Pasewalk, und neue Verheerung erging über das Land, während zur Unterhaltung des Schwedischen Kriegsvolkes fortwährend große Summen gezahlt werden mußten. Herzog Bogislav starb zu Stettin am $^{10}/_{20}$sten März 1637. und die Landesregierung ward nun durch die Hinterlaßenen Fürstlich-Pommerschen Räthe, denen Volkmar Wolfgang von Putbus, Comtur zum Wildenbruche, vorstand, vorläufig fortgeführt. Nach der zwischen Pommern und Brandenburg bestehenden Erbeinigung war der Kurfürst Georg Wilhelm der rechtmäßige Erbe des Landes, und dieser sandte am 24sten März einen Trompeter nach Stettin, der daselbst das Patent wegen der Besitzergreifung anschlagen sollte. Aber der dort befindliche Schwedische Legat Steno Bjelke, welcher seit 1628 die Schwedischen Angelegenheiten in Pommern besorgte, nahm den Trompeter fest, und drohte ihn hängen zu laßen; auf Verwendung der Herzoglichen Wittwe gab er ihn los. Vom Schwedischen General Wrangel heißt es in den damaligen Berichten durch Pommern, aus Stettin vom 13ten Mai 1637: „Sonst

15) Eigentliche Beschreibung wie und welcher Gestalt dero Königlichen Mayestät zu Schweden glorwürdigste Leichbegleitung mit ganz Königlichem Proceß zu Wolgast gehalten, und höchstbetrauerlich zu Schiff gebracht worden Anno 1633. den 16. Julii; Anno mdcxxxiii.

hat Herr Wrangel Patenta an die Landstände an allen Orten durch gantz Pommerrn ergehen lassen, bey der Cron Schweden standhaftig zu verbleiben." In der Vereinigung, welche Bogislav 14. mit Gustav Adolf am 10ten Juli 1630 geschloßen hatte, bestimmte der 14te Artikel, daß nach Bogislavs Tode die Schwedische Krone das Pommersche Land so lange sequestratim behalten solle, bis ihr der Pommersche Successor die Kriegeskosten entrichtet, und jene Vereinigung bestätigt habe[14]). Hierauf beriefen sich die Schwedischen Befehlshaber. Der Brandenburgische Kurfürst ließ nun sein Kriegsvolk zu dem Kaiserlichen stoßen, welches im Anrücken auf Pommern war.

Die Universität machte das Absterben des Landesfürsten durch ein Programma in obitum Bogislai xiv. ultimi stirpis Pomeranicae gentis bekannt, und Abraham Battus schreibt im Decanatbuche der Philosophen fol. 276: Nemo non nostrum amarissima se uti fortuna iudicat, illum, illum diem quod supervixerit, quo princeps Pomeranorum ultimus, patriae pater optimus, se superstite inter homines esse desiit.

---

14) Dähnert Pommersche Landesurkunden, Bd. 1. S. 80. Sell Geschichte Pommerns, Th. 3. S. 336.

Zweiter Abschnitt.

Die Zeit der Schwedischen Könige ao. 1637—1815.

Erstes Capitel.

Königin Christina und König Karl Gustav.

ao. 1637—1660.

Bald nachdem die Hinterlaßenen Fürstlich-Pommerschen Räthe im März 1637 ihre Regierung begonnen hatten, verbreitete sich von neuem das Kriegsgetümmel in Pommern. Der Kaiserliche General Gallas zog im August dieses Jahres mit Kaiserlichem, Sächsischem und Brandenburgischem Volk an die Oder auf Stettin, nahm Garz und Ukermünde ein, und belagerte Anklam. Die Schwedischen Generale Banner, Wrangel und Torstenson waren in Pommern, und leisteten den Kaiserlichen Widerstand; Anklam ward durch Banner am 28sten August befreit[1]). Im Spätherbst aber eroberten die Kaiserlichen Tribbsees, Barth, Loiz, Wolgast und Demmin. Wrangel hielt Anklam und Greifswald besetzt, und letztere Stadt und deren Umgegend litten sehr unter der starken Schwedischen Besatzung. Die Gefechte der Schweden mit den Kaiserlichen dauerten auch im Jahre 1638 ununterbrochen fort, und im September dieses Jahres gelangte Banner endlich dazu, die Kaiserlichen wieder ganz aus Pommern hinauszuwerfen. Der Zeitgenoße Micrälius sagt von dem damaligen Zustande des Landes: „daßelbe ward also zugerichtet, daß fast auf keinem Dorff Edelman oder Bauer mehr zu finden war, und der Acker trug lauter Blumen;" Baltische Studien, Jahrgang 3. Heft 1. S. 129. 131. Die Greifswalder Stadtdörfer Wackerow, Petershagen, Helmshagen, Heilgeisthof, Sanz, waren ganz zerstört und verödet; Gesterdings Beitrag zur Geschichte der Stadt Greifswald, S. 265—267. Von den Dörfern der Universität im Amte Eldena verschwanden Neuenkirchen, Wampen, Leist, Koitenhagen, Neuendorf, Kemnitz, gänzlich; die noch übrigen aller Habe beraubten Einwohner flüchteten nach Greifswald, und blieben ein Jahr dort. Der damalige Rector Balthasar Rhau schildert dies im Album 2. fol. 190—192 sehr ausführlich, und sagt unter andrem: Hinc in agris omnia repleta sunt rapinis et caedibus, quibus ut Nobiles et pastores rurales, et rustici cederent. Magna copia in hanc se recipiunt urbem, exulumque et egenorum passim auditi sunt gemitus et eiulatus. His nostri etiam iuncti erant rustici, qui omnibus exuti pecoribus et bonis vix vitam servarunt, et per integrum annum in summa miseria hic latuerunt. Tuguriola maxima ex parte destructa sunt, et brevi temporis spatio aliquot pagi solo aequati, pertinentes ad praefecturam Hildensem, scilicet Neuenkirchen, Wampen, Leiste, Kotickenhagen, Neuendorff, Kemitz, e quibus praeter solum fundum et paucos rusticos nihil servare potuit universitas. Am 14ten November 1637 zündeten die Schwedischen Soldaten das Kloster

---

1) Historischer Bericht und Erzählung, welchergestalt die Kayserliche Hauptarmee die in Vorpommern an der Peene gelegene Stadt Anklamb im Jahre Christi 1637 hart belagert hat; Greifswald 1673.

Eldena an, und alle Wirthschaftsgebäude brannten ab. Das Schwarze Kloster in Greifswald, worin die Universität ihre Oeconomie und zwei Regentien hatte, ward durch die Schwedischen Reiter verwüstet, welche sich darin einquartierten. Mehrere Professoren starben; andre verließen die Stadt. Balthasar Rhau, als Rector vom Herbste 1637 bis zum Herbste 1638 harrte mit Bartholomäus Battus, Matthias Stephani, Joachim Völschow, Abraham Battus und Johann Veringe standhaft aus, und schreibt am Schluße seines Rectorates: Laus Deo pro fideli assistentia. Der Baron Steenbock, welcher im Frühjahr 1638 den Oberbefehl zu Greifswald erhielt, die Generale Wrangel und Banner, gaben der Universität wiederholt Salvam guardiam, mit scharfen Befehlen an die Soldaten gegen die Verwüstung, aber ohne sonderlichen Erfolg. Die Kirche zu Eldena ward großentheils abgebrochen, und die Steine wurden nach Stralsund geführt zum dortigen Festungsbau. Die Zahl der Studenten erhielt sich unter diesen Bedrängnissen ziemlich, daher 1638 das Decanatbuch fol. 280. sagt: studiosorum frequentia, quod multi admirabantur, haud erat exigua. Vom Herbst 1636 bis zum Herbste 1637 wurden 115 inscribirt; von 1637 bis 1638 nur 7; aber von 1638 bis 1639 schon wieder 101.

Der Brandenburgische Kurfürst Georg Wilhelm wollte die Regierung der hinterlaßenen Fürstlich-Pommerschen Räthe in Pommern nicht anerkennen, und diese legten deshalb im März 1638 ihr Amt nieder. Die Gerichte wurden geschloßen zum großen Schaden des Landes; nur der Rügensche Landvoigt Eckard Usedom, als ein weiser und standhafter Mann, führte die Gerichtsverwaltung auf Rügen fort, und ward deshalb allgemein gerühmt; Baltische Studien, Jahrgang 3. Heft 1. S. 140. Die Schwedische Regierung konnte das von ihr besetzte Pommern nicht ohne Regierung laßen, und sie ernannte daher den General Banner zum Statthalter in Pommern, die Generalmajore Johann Lillienhök und Axel Lillie zu Unterstatthaltern, welche am 12ten November 1640 auf dem Landtage zu Stettin eine neue Regimentsform für das Land bekannt machten, nach welcher nun verfahren ward; Album 2. fol. 208. Die Königin Christina unterstützte auch die Universität, da diese aus ihren verwüsteten Dörfern keine Einnahme beziehen konnte. Die Königin ließ 1639 aus der Rügischen Steuer an die einzelnen Professoren 200, 300, 400 Gulden auszahlen: unicuique dominorum professorum assignationes in ducentos, trecentos, quadringentos florenos ex contributione Rugiana solvendos offerri curabat, quod beneficium quoque tandem fuit actu cuique exhibitum; Decanatbuch fol. 280. verso. Gleichzeitig empfal die Königin der Universität den Licentiaten Franz Stypman aus Greifswald für die erledigte Professur der Rechte, und er ward dazu angenommen. Im April 1641 kamen als Königliche Commissarien nach Greifswald Philipp Horn von Diviz, Alexander Eschein oder Erskein, Johann Hallen und Friedrich Bohl, um die Universität und den Rath zur baldigen Wiederbesetzung der erledigten theologischen Professuren und Pastorate anzutreiben, da deren Inhaber seit 1640 ganz fehlten. Theologische Collegien wurden einstweilen durch einige Professoren der Philosophischen Facultät, Johann Veringe und Abraham Battus, und den Diaconus Nicolaus Wismar, gelesen, Dähnert Pommersche Bibliothek Bd. 2. S. 175. Der Statthalter Banner starb am 10ten Mai 1641 zu Halberstadt, und sein Nachfolger in Pommern ward im October der General Leonhard Torstenson; bald nach ihm kam auch der Legat Johann Oxenstierna, Sohn des Canzlers Axel Oxenstierna, nach Pommern. Dieser bewirkte, daß am 17ten December 1641 aus der Königlichen Casse abermals ein Geschenk von 1000 Thalern unter die Professoren vertheilt ward; Album 2. S. 219. Die Wiederbesetzung der Theologischen Professuren

erfolgte dahin, daß 1642 Mevius Völschow, der oben S. 235. erwähnte, Generalsuperintendent ward, Johann Beringe 1643 Pastor bei Marien, Abraham Battus 1650 Pastor bei Jakobi. Königin Christina ließ um Johannis 1642 das Geistliche Consistorium zu Greifswald, welches fünf Jahre lang geschloßen gewesen, wieder eröffnen, und es ward besetzt mit Mevius Völschow, und den beiden juristischen Professoren Joachim Völschow und Franz Stypman; die beiden Pastoren fehlten noch; Album 2. S. 242. Am 25sten Juli desselben Jahres ward auch das Fürstliche Hofgericht, dessen Director Arnd Bohle war, zu Greifswald wieder eröffnet, und unter seinen Assessoren befand sich der Professor Johann Burgmann; a. a. O. Im August erhielt die Universität drei neue Professoren, den Mediciner Johann Heune, den Juristen Petrus Stephani, den Philosophen Johann von Essen. Die Schwedische Regierung war sehr thätig in der Wiedereinrichtung des Landes, soweit die fortdauernde Kriegführung in Deutschland es zuließ, auf welche immer die meisten Mittel verwendet werden musten. Die von Bogislav 14. der Universität gemachte Schenkung der Eldenaer Güter, als eines nunmehrigen Patrimonii Universitatis, ward von der Schwedischen Regierung unverletzt erhalten.

Im Jahre 1646 am 19ten September erhielt die Universität den ersten Schwedischen Visitationsreces. Darin heißt es, daß die Königin Christina aus Fürsorge für die Greifswalder Hohe Schule, die ein besonderer Schmuck des Pommerschen Landes, und ein rechtes Seminarium ecclesiae et rei publicae sey, ihrem Statthalter daselbst, dem Feldmarschall Leonhard Torstenson, eine Visitation jener Schule anbefahl, welcher, obwohl inter strepitum armorum et sudores bellicos begriffen, dennoch solches Werk übernommen, und die Assistenzräthe Johann Hallenus, Anton Rhenschildt und Friedrich Bohle, zugezogen habe, die mit den Professoren alles erwogen und beredeten. Der Reces handelt vornämlich von der vollständigen Erhaltung und rechten Verwaltung des Patrimonii universitatis, nämlich der Eldenaer Güter, von der daraus zunächst zu erwartenden Einnahme und deren Verwendung. Zur Besoldung der Lehrer sind daraus 1608 Gulden zu nehmen, und zur Unterhaltung des Studentenfreitisches 573 Gulden. Im Collegio Ernestino sollen für die Studenten des Freitisches 26 Studierstuben eingerichtet werden, und die Visitatoren wollen die Königin um das dazu nöthige Holz bitten; denn die Eldenaer Waldung war durch die Soldaten und die Greifswalder Bürger verwüstet. Schließlich werden die Lehrer zu fleißigem Lesen und Erhaltung guter Zucht unter den Studenten ermahnt; Dähnert Pommersche Landesurkunden Bd. 2. S. 853—860.

Durch den zu Osnabrück am 14/24 October 1648 unterzeichneten westfälischen Frieden fielen vermöge des zehnten Artikels die westliche Hälfte Pommerns von der Oder an, mit Einschluß von Stettin, Garz, Damm, Golnow, Wollin, Usedom, Rügen, ferner die Stadt Wismar, das Erzbisthum Bremen und das Bisthum Verden, als deutsche Reichslehen an die Krone Schweden, so daß dieselbe davon den Titel eines Herzogen zu Bremen, Verden und Pommern führe; die östliche Hälfte Pommerns dagegen ward dem Brandenburgischen Hause zugesprochen. Die Königin Christina ernannte im Frühjahre 1650 zur Feststellung der Schwedischpommerschen Verfaßung eine Commission, bestehend aus dem nunmehrigen Statthalter Carl Gustav Wrangel und den Assistenzräthen Johann Oxenstierna und Johann Lillieström. Verschiedene Entwürfe von Seiten der Commission und von den Pommerschen Landständen wurden vorgelegt, und man konnte darüber nicht zu vollständiger Einigung gelangen. Erst unter König Carl 11. in den Jahren 1663 und 1669 erfolgte die dauernde Feststellung der Regimentsform und der Mitwirkung der Landstände; Gadebusch Schwedisch-

pommersche Staatskunde Th. 1. S. 5—14. Vorsteher der Landesregierung war seitdem der Königliche Statthalter, immer ein Schwedischer Reichsrath, der zugleich das Cancellariat der Universität führte. Sonst wurden in Pommern wenig Schweden angestellt, und Verwaltung und Recht blieben Deutsch; von Einführung Schwedischer Sprache war gar nicht die Rede. Als höchstes Gericht für die Schwedisch-Deutschen Länder ward nach der Bestimmung des Westfälischen Friedens 1653 das Tribunal zu Wismar eingesetzt.

Die Königin Christina legte 1654 die Regierung nieder, und ihr Vetter Carl Gustav, ein Schwestersohn Gustav Adolfs, bestieg den Schwedischen Thron. Er war ein jugendlicher Mann von zwei und dreißig Jahren, hatte im dreißigjährigen Kriege unter Leonhard Torstenson das Kriegshandwerk erlernt, und war von der Königin Christina zum Generalissimus der Schwedischen Kriegsvölker in Deutschland ernannt. Er begann 1655 den Schwedisch-Polnischen Krieg gegen König Johann Casemir von Polen, welcher einige Ansprüche auf die Schwedische Krone machen zu können glaubte. Der Brandenburgische Kurfürst Friedrich Wilhelm schloß sich dem Schwedischen Könige an, und begleitete ihn in dem Polnischen Feldzuge. Das Getümmel dieses Krieges erstreckte sich etwas später auch bis nach Schwedischpommern hinein. Die Universität gedachte im Jahre 1656 ihrer vor zwei Jahrhunderten geschehenen Gründung, und beschloß eine Erinnerungsfeier zu halten. Sie ersuchte ihren damaligen Canzler Johann Oxenstierna, zur Bestreitung einiger Ehrenpromotionen und der dabei erforderlichen Festmale vom Könige 300—400 Thaler ex aerario publico auszuwirken, vel ex residua contributione praefecturae Hildensis tantundem nobis remittere, da das Amt Eldena nun bereits mit 97000 Gulden Schuld und fortdauernden Kriegslasten beladen sey. Es liegt auch bei den Acten das Verzeichnis einer Anzahl Predigten, Reden, Disputationen und Promotionen, welche vom 18ten October bis zum ersten November gehalten werden sollten. Der Canzler war im September beim Königlichen Feldlager in Ostpreußen zu Frauenburg, konnte aber vom Könige wegen der großen Kriegsausgaben nicht viel erwirken; doch wurden von der Eldenaer Kriegssteuer 40 Thaler erlaßen, die man zu Greifswald unter zwei damals promovirte Magister als Beitrag zu den Kosten des Festmales vertheilte; Decanatbuch fol. 312. Der Rector Johann Beringe kündigte durch ein Programm am 12ten October die Feier an; Johann Michaelis, Professor der Beredsamkeit, hielt am 18ten October eine Rede: de aureo scholarum et academiarum seculo, und Marcus Bernhardinus, Professor der Dichtkunst, trug vor ein Carmen de ferreo academiarum seculo, et veris huius infelicitatis causis[3]. Des Canzlers Briefe an die Universität sind freundlich; doch bestand zwischen ihr und ihm wohl eine kleine Spannung. Er bemerkt in einem späteren Schreiben: als er dem Könige das Gesuch um jene Beihülfe vorgetragen, habe dieser nach den Statuten der Universität gefragt; hierüber habe er, der Canzler, keine Auskunft geben können, da die Universität ihm die Statuten noch immer vorenthalte; dann habe der König sogleich von der Sache abgebrochen.

Im Jahre 1657 sah Greifswald noch einmal die letzte Sprößlingin des Pommerschen Fürstenstammes in seinen Mauern. Die verwittwete Herzogin Anna von Croy, Schwester Bogislavs 14. welche sich gewöhnlich zu Stolpe oder Rügenwalde aufhielt, machte einen Besuch in Greifswald, und die Studenten brachten ihr ein Ständchen mit Fackeln und Überreichung eines Gedichtes, welches überschrieben ist: „Heliconisches Willkommen, womit bei der Durchleuchtigen Fürstin

3) Dähnert Pommersche Bibliothek, Bd. 5. S. 362.

Anna Ankunft in Greifswald, nebst einer musikalischen Aufwartung, in tiefster Demuth hat begegnen wollen und sollen die zu Greifswald studirende Deutsche Genoßenschaft[4])." Wie in Deutschland während des dreißigjährigen Krieges die Dichtkunst nirgend erlosch, so hatte auch Greifswald 1634—38 ein junges Dichtermädchen, welches in früher Jugend starb, im siebzehnten Lebensjahre, Sibylle Schwarz, die dritte Tochter des Bürgermeisters Christian Schwarz. Seit ihrem dreizehnten Jahre machte sie Gedichte, aus welchen ein kindlicher, für Gottesfurcht, liebreiche Freundschaft und die Reize der ländlichen Flur sehr empfänglicher Sinn hervorleuchtet. Ihr Vater besaß das Gut Fretow, unweit Greifswald am Seestrande gelegen; hier, wo, wie sie sagt, die Knechte Bank und Stuhl mit grünem Mai beflechten, und die Mägde den rein gefegten Boden mit frischem Grase bestreuen, hatte sie ihre frohesten Stunden, und gern und oft begrüßt sie ihr liebes Fretow in ihren Liedern. Der Ausdruck ist bei ihr ungefähr wie bei ihren Zeitgenoßen Martin Opitz und Paul Flemming, und bisweilen nicht ohne Wohllaut. Zu einem ihrer Bekannten, Herrn Jäger, welcher seine sehr geliebte und noch junge Frau verloren hatte, spricht sie:

Ich hör, es sei groß Leiden
Sich lieben und sich scheiden;
Drum geht mir eure Pein,
Herr Jäger, selbst zu Herzen,
Es kränkt mich euer Schmerzen
Gerad als wär es mein.

Mich deucht, ich seh euch klagen,
Mich deucht, ich hör euch sagen:
Wo bleibt, wo bleibt mein Hort?
Wie sehr mögt ihr euch kränken,
Wie oft mögt ihr gedenken,
Und sprechen diese Wort.

Auch mit dem oben S. 247. erwähnten Professor Schöner zu Greifswald war die junge Dichterin befreundet, und richtete ein Gedicht an ihn, als er ein geliebtes Kind verloren hatte: „Herr Schöner, wenn ihr nur erwägt des Lebens Pein, so werdet ihr jetzt nicht so voller Trauer seyn." Opitzens Gedichte waren ihr bekannt, und die des Holländers Jakob Cats, aus denen sie auch übersetzte. Sie starb am Tage der Hochzeit ihrer Schwester Emerentia mit dem Professor Hermann Querinus am 31sten Juli 1638. Nach ihrem Tode wurden ihre Gedichte, und einige ihrer Briefe, herausgegeben von Samuel Gerlach zu Danzig 1650. Franz Horn schildert sie ausführlicher und mit großer Theilnahme in seinem Werke: Die Poesie und Beredsamkeit der Deutschen von Luthers Zeit bis zur Gegenwart, Bd. 1. S. 299—310. und im Frauentaschenbuch für 1818. Der Pastor Jakob Liefer zu Vögdehagen bei Stralsund gab 1639 seine Lateinische Dichtung heraus: Bellum Sundense anno mcccxvi a partu virgineo terra marique gestum, worin er den 1316 vom Rügischen Fürsten Wizlav 3. mit seinen Deutschen Bundesgenoßen gegen Stralsund unternommenen erfolglosen Angriff behandelt; Schöttgen Altes und Neues Pommerland S. 149.

Die Zahl der Studenten zu Greifswald war in dieser ersten Schwedischen Zeit nicht unbeträchtlich. Wir finden folgende Inscriptionen:

Vom Herbst 1641	bis zum Herbst 1642	wurden immatriculirt		82.
Vom Herbst 1644	„ „ „ 1645	„	„	93.
Vom Herbst 1646	„ „ „ 1647	„	„	213.
Vom Herbst 1648	„ „ „ 1649	„	„	193.
Vom Herbst 1650	„ „ „ 1651	„	„	153.
Vom Herbst 1651	„ „ „ 1652	„	„	149.
Vom Herbst 1657	„ „ „ 1658	„	„	116.

4) Schildener Greifswaldische Akademische Zeitschrift, Heft 1. S. 108.

Die meisten waren aus Pommern, Mecklenburg und Schweden; andre waren aus Livland, Estland, Danzig, Lübeck, Hamburg, Bremen, Hannover, Westfalen, Holstein, Lausitz, Brandenburg und Siebenbürgen.

Curator der Universität war 1650—57 der Schwedische Königliche Rath Johann Nicodemus Lillienström, ein sehr gelehrter Mann, der auf die Besetzung der Stellen vielen Einfluß hatte, obwohl die Universität ihr Nominationsrecht immer aufrecht hielt. In der Theologischen Facultät lehrten folgende Männer: 1) Mevius Völschow aus Greifswald, der schon oben S. 235. erwähnte. Er ward 1642 von Demmin, wo er damals Präpositus war, als Nachfolger Barthold Krakevitzens durch die Schwedische Regierung zum Generalsuperintendenten und Professor der Theologie nach Greifswald berufen, stand seinen beiden Ämtern mit Eifer vor; schrieb auch noch einiges, wie: Aureum pietatis seculum oder von guter Ordnung im Geistlichen Stande, und starb 1650. 2) Johann Beringe aus Greifswald, Sohn des oben S. 231. erwähnten Joachim Beringe, war 1636—1643 Professor der Mathematik, und ward 1643 Professor der Theologie und Pastor bei Marien. Nach Völschows Tode war er 1651—1658 zugleich Verwalter der Generalsuperintendentur. Er schrieb viele Theologische Abhandlungen, wie: De omnipraesentia carnis Christi, De Jesu Christo theanthropo, De principiis religionis. 3) Abraham Battus aus Greifswald, der schon oben S. 249 erwähnte, war 1632—1650 Professor der Logik, dann 1650—1662 Professor der Theologie und Pastor bei Jakobi, und 1662—1674 Generalsuperintendent. Gegen das Eindringen Calvinischer und Socinianischer Lehre war er sehr wachsam, da erstere im Brandenburgischen Pommern Schutz fand, und gab 1665 Krakevitzens Warnung vor der reformirten Lehre neu heraus. Sonst war er in der Verhandlung bescheiden, und sagte gern: non liquet, dubito, opinor. Zu seinen zahlreichen Schriften gehören: De materia interna sacrae coenae, und De materia coenae externa. 4) Johann Friedrich König aus Dresden, war anfangs Adjunct der Philosophischen Facultät zu Wittenberg, darauf 1648—50 Hofprediger beim Grafen Magnus Gabriel De la Gardie in Schweden, und ward im December 1651 von der Königin Christina zum außerordentlichen Professor der Theologie in Greifswald ernannt. Er las hier über die Augsburgische Confession, ferner collegium syntagmaticum; locos scripturae classicos in quibus propria cuiusvis fidei articuli sedes est, hisque annexas vindicias tradet; collegium concionatorium; medullam theologiae casuum, collegium thetico-polemicum, und schrieb unter andrem die Abhandlungen: de veteris testamenti natura 1652. und: de gratuita hominis peccatoris coram deo iustificatione 1653. Im August 1656 ging er als Superintendent nach Razeburg, und 1663 als Professor der Theologie nach Rostock, wo er 1664 starb. Sehr bekannt und viel gebraucht ward sein Dogmatisches Lehrbuch Theologia positiva, welches in gedrängter Kürze und in scholastischer Weise durch scharfe Distinction und Division nach feststehenden Categorien den Inhalt der Lehren darzulegen sucht, ohne sich mit dem inneren Leben der Lehren zu beschäftigen[6]). Theologische Vorlesungen hielt auch Johann Michälis aus Stralsund, Professor der Beredsamkeit, 1644—62. da er mit der Exegese des Alten Testamentes bekannt war; darnach ward er ordentlicher Professor der Theologie.

Die Juristenfacultät verfaßte 1642 neue Statuten für sich, welche das Decanatbuch dieser Facultät eröffnen, und von den damaligen Mitgliedern, Matthias Stephani, Joachim Völschow

6) Gaß Geschichte der Protestantischen Dogmatik, Bd. 1. S. 321—330.

und Franz Stypman unterzeichnet sind. Gutachten und Urtheile gab die Facultät zu dieser Zeit jährlich in großer Anzahl, und zwar 1650 hundert und dreizehn, und 1653 hundert vier und vierzig. Als neue Lehrer traten ein: 1) Petrus Stephani aus Greifswald, Sohn des oben S. 232. erwähnten Matthias Stephani, ward im Mai 1639 außerordentlicher Professor, Album 2. fol. 193. und 1643 Mitglied der Facultät. Er las pacta et transactiones, Justiniani novellas, Codicem Justinianeum, collegium practicum, publica iudicia, schrieb unter andrem: De concursu creditorum, De antichresi, De havaria, und starb 1660. 2) Franz Stypmann aus Greifswald, ward im October 1639 Ordinarius, las Institutionen, und Novellam 118. de successionibus ab intestato mit Hinzufügung der verschiedenen Erbrechte in Pommern, und starb 1650. Zu seinen Schriften gehören: De iure maritimo et nautico, De sincerationibus, und De salariis clericorum. 3) Joachim Erich aus Greifswald, ward hier 1635 Doctor, und 1640 Extraordinarius, Decanatbuch fol. 271. 283. Er war auch dicasterii Wolgastensis advocatus, und las de actionibus et exceptionibus, und de libellis actionum et exceptionum. Nach 1655 steht er nicht mehr in den Lectionscatalogen. 4) Jakob Stypman aus Greifswald, schrieb 1640 de praeda, wird 1643 Extraordinarius, und ist secretarius consilii status Pomeranici, Album 2. fol. 253. Im Jahr 1650 wird er von der Facultät zum Ordinarius nominirt, aber wohl ohne Erfolg. Er las 1649 epitomen iuris publici und 1651 de condictione indebiti. Später kommt er im Lectionscataloge nicht mehr vor. 5) Petrus Kirchain aus Marburg, promovirt hier 1647 und wird 1650 zum Ordinarius nominirt, scheint aber nur Extraordinarius geworden zu seyn. Er las 1655 ius feudale et singularia feudorum Pomeranorum, und 1657 institutiones, war aber krank und kommt später nicht vor. 6) Johann Pommeresch aus Greifswald, wird 1650 Extraordinarius und lieset 1651 tirocinium iuris universi und antiquitates romanas; Album 2. fol. 295. 296. Im folgenden Jahre wird er Ordinarius, und lieset de regulis iuris, Pandekten, controversias iuris, Institutionen, Kirchenrecht, Lehnrecht, Proces. Seine zahlreichen juristischen Abhandlungen sind in Dähnerts Catalog der Greifswalder Bibliothek aufgeführt. Er ward 1660 von der Universität nach Stockholm gesandt, um die Wünsche der Universität vorzutragen, legte 1678 seine Professur nieder, und ging als Justizrath nach Güstrow, und im folgenden Jahre als Syndicus nach Lübeck. 7) Heinrich Michälis aus Lübek, promovirt 1650 zu Greifswald, und heißt 1651 extraordinarius in facultate philosophica, Album 2. fol. 295. Das Decanatbuch der Juristen bezeichnet ihn 1652 als einen fleißigen Extraordinarius, und 1653 wird er zum Ordinarius nominirt, erhielt aber diese Stelle nicht. Er lieset 1654 synopsin politicam Besoldi und hält ein Disputatorium über die Institutionen, und kündigt 1655 wieder politica an; später kommt er nicht mehr vor. Zu seinen Schriften gehören: Explicatio institutionum lib. 1. tit. 9 — 11. 1651 und: De legatis 1654. 8) Anton Günter Fritz aus Oldenburg, wird 1652 Extraordinarius, Album 2. fol. 303. Er kommt bis 1662 vor, Decanatbuch der Philosophen fol. 320. lieset auream bullam, recessus imperiales, compendium iuris publici, und schrieb mehreres über Deutsches Staatsrecht, wie Paratitla recessuum imperii, Gryph. 1664. Johann Conrad Billeb aus Pyrmont heißt 1652 im Decanatbuche der Juristen S. 68. professor extraordinarius, steht aber nicht in den Lectionscatalogen.

Promotion war ziemlich häufig, und ihr Hergang wie der folgende. Heinrich Michälis, der obenerwähnte, meldet sich am 17ten Juli 1650 bei der Facultät, wird am 24sten und 25sten rigorose examinirt, hält am ersten und zweiten August cursorias lectiones ex authentica habita

C. de fil. pro patre, vertheidigt am 27sten September seine Inauguraldisputation de mora, und wird zum licentiatus promovirt, worauf am 5ten November seine Doctorpromotion in Sanct Marien erfolgt; Decanatbuch der Juristen S. 58.

Die Medicinische Facultät erhielt folgende neue Lehrer: 1) Christoph Otto Oeseler aus Stettin, studirte 1625—31 zu Greifswald und Leiden, besuchte dann die hohen Schulen Englands, Frankreichs und Italiens, und ward im Januar 1637 ordentlicher Professor der Medicin zu Greifswald, ging aber schon in demselben Jahre als Leibarzt zu Herzog Fridrich von Holstein, und lebte seit 1645 als Arzt zu Stettin. 2) Johann Heun aus Wolgast, studirte 1617—25 zu Greifswald Medicin unter Sturm, besuchte dann auswärtige Universitäten, und ward zu Greifswald 1640 Stadtarzt, und 1642 ordentlicher Professor der Medicin. Diesem Amte stand er mit großem Eifer vor, las unter andrem aphorismos Hippocratis, institutiones medicas Sennerti, Diätetik, Anthropologie, legte 1666 wegen Schwäche sein Amt nieder, und starb 1672. Seine zahlreichen Abhandlungen hat Scheffel in den vitis professorum medicinae Gryphisvaldensium S. 135 — 142 verzeichnet. 3) Caspar March senior aus Penkun in Pommern, studirte 1639—41 zu Greifswald Medicin und Philosophie, und erhielt hier vorläufig 1645 die Professur der Medicin als Stellvertreter Heuns, welcher den abwesenden Schöner vertreten mußte. Im Jahr 1648 ward er ordentlicher Professor der Mathematik, und auch extraordinarius für die Chemie, um die Medicinische Facultät zu unterstützen. Er bewährte sich als einen ausgezeichneten Lehrer, las de principiis corporum naturalium, experimenta chymica, Geometrie, Trigonometrie, ging 1655 als Professor der Medicin nach Rostock, und 1665 nach Kiel, endlich 1673 als Leibarzt zum Kurfürsten Friedrich Wilhelm von Brandenburg. Seine Schriften führt Scheffel auf a. a. O. S. 149—152. 4) Friedrich Monau aus einem angesehenen Geschlechte Breslaus, studirte seit 1608 auf vielen hohen Schulen Deutschlands, Italiens, Frankreichs, Spaniens, ward 1635 Stadtarzt zu Kronstadt in Siebenbürgen, um 1640 Privatdocent zu Königsberg, wo er seine berühmte Schrift de bronchotomia 1644 herausgab. Er ging 1648 nach Hamburg, und traf hier den Schwedischen Gesandten Johannes Salvius, der ihn der Königin Christina empfahl. Durch sie ward Monau 1649 zum Extraordinarius in Greifswald ernannt, und führte dies Amt bis zu seinem Tode 1659. Er war ein Mann von vielseitigem Wißen, las materia medica, Botanik, plantes officinales, Physik, Französische Sprache, und hielt herbationes vernas et autumnales. 5) Nicolaus Coltzow, ward 1657 Extraordinarius, und las im folgenden Jahre Bartholinorum anatomia reformata, und Physik nach Sperlings Institutionen. Bald darauf ging er als Arzt nach Stralsund.

In die Philosophische Facultät traten ein: 1) Joachim Krakevitz, aus Greifswald, Sohn des Generalsuperintendenten, kam im October 1635 an Ludens Stelle als Professor der Ethik und der Geschichte, und las ethicam Aristotelis und Sleidani libellum de quatuor monarchiis, und schrieb Disputationes ethicas tredecim 1637. Um Ostern 1638 ging er nach Dännemark; Album 2. fol. 192. und ward Professor zu Soroe, wo er 1642 starb. 2) Johann Beringe, Professor der Mathematik 1636—43. und schon oben S. 256. erwähnt. 3) Hermann Querinus aus Stettin, syndicus provincialis et advocatus dicasterii, ward 1635 Doctor der Rechte zu Greifswald, und im Januar 1640 von der Facultät zum ordentlichen Professor der Beredsamkeit nominirt, starb aber im Februar 1643 als professor designatus; Decanatbuch fol. 281. 287. Er hatte zur Gattin Emerentia Schwarz, die Schwester der oben S. 255. erwähnten Sibylle Schwarz.

4) Johann von Essen aus Greifswald, ward im October 1642 ordentlicher Professor der practischen Philosophie und der Geschichte, hielt bei der Eröffnung seiner Vorlesungen eine Rede de migratione gentium, und ging im Sommer 1644 als Präpositus nach Demmin, wo er 1677 starb. 5) Johann Michälis aus Stralsund, hatte zu Leiden auch das Rabbinische und Arabische studirt, ward im September 1644 zu Greifswald ordentlicher Professor der Beredsamkeit, und 1657 auch Extraordinarius in der Theologie. Er las in beiden Fächern sehr fleißig, unter andrem Suetonius, Ciceros Redner, Florus, Livius, artem oratoriam, augustanam confessionem, christologiam davidicam ex psalmis, disputatorium polemicum. Bei der Jubelfeier 1656 hielt er die Rede: de aureo scholarum et academiarum seculo. Seine Schriften, meistens über Exegese des Alten Testamentes und Theologie, sind in Dähnerts Catalog der hiesigen Bibliothek verzeichnet. Von 1663 bis 1674 war er ordentlicher Professor der Theologie und Pastor bei Jacobi. 6) Friedrich Dekind aus Forsfeld im Baunschweigischen, ward 1648 ordentlicher Professor der practischen Philosophie. Er las Ethik, dabei aus den Geschichten des Justinus moralia et practica ausziehend; Metaphysik, und Mittwochs aus dem Vorgetragenen den Zuhörern quaestiones ventilandas vorlegend; Politik, Logik, Sleidanus de quatuor summis imperiis. Auch erläuterte er ethicam Horneii, politicam Schönborneri, philosophiam Meisneri. Er steht noch 1680 im Lectionscataloge, und starb wohl bald hernach. Zu seinen Schriften gehören: Exercitationes logicae 1666 und Dialectica sacra 1674. 7) Johann Hieronymus Staude aus Cammin in Pommern, ward 1651 durch Empfehlung des Curators Johann Lillienström hier professor linguarum orientalium; die Königin gab ihm, ebenso wie dem Theologen König und dem Mediciner Monau, das Gehalt aus der Staatscasse, weil sie als überzählige Lehrer angesehen wurden, die das Patrimonium der Universität nicht zu versorgen habe; Album 2. fol. 295. Staude erklärte den Hiob und das Hohe Lied, und gab Unterricht im Hebräischen, Chaldäischen und Syrischen. Er ward 1653 von der Universität nach Stockholm gesandt, um ihre Wünsche der Königin vorzutragen; siehe meine nro. 181. im zweiten Theile. Im Jahre 1655 ging Staude als Rector der Stadtschule nach Stralsund, wo er 1663 starb; Zober Geschichte des Stralsunder Gymnasii, Beitrag 3. S. 27. 8) Georg Schlief aus Colberg, erhielt 1651 die Professur der Logik und Methaphysik, und trug diese Wißenschaften vor, ferner scientiam pneumaticam, hexiologiam d. i. von den Vermögen der Seele, considerationem intelligentiarum. Dieses Inhaltes sind auch seine Schriften, wie: de conceptu entis, de argumentatione sophistica. Er starb 1657. 9) Marcus Bernhardinus aus Meldorf in Ditmarsen, studirte zu Rostock, kam 1652 nach Greifswald, machte sich hier durch Vorlesungen, Disputatitonen und lateinische Gedichte vortheilhaft bekannt, und erhielt 1655 die ordentliche Professur der Dichtkunst. Er erläuterte Ovidii fastos, Horatii artem poeticam, Sallustium, antiquitates, und wird poeta excellentissimus, Virgilius christianus, genannt. Er verfaßte die Festgedichte der Universität bei allen feierlichen Gelegenheiten, und starb 1663. 10) Johann Gerdes aus Greifswald, erhielt 1655 Staudes Stelle, las über die Apostelgeschichte und de republica Hebraeorum, ging aber bald als Pastor nach Wismar, und später zur deutschen Kirche in Stockholm, wo er 1673 starb. 11) Augustin Balthasar senior aus Anklam, ward zu Greifswald 1657 Extraordinarius der Logik und Metaphysik, und ging 1659 als Prediger nach Stralsund. Er war ein berühmter Prediger, und kehrte 1680 als Generalsuperintendent nach Greifswald zurück.

Der Brandenburgische Kurfürst Friedrich Wilhelm verließ im September 1657 die Schwedische Partei, und trat zu den Gegnern Schwedens über, welche nun in Polen, Rußland, dem Deutschen Kaiser, Brandenburg, Dännemark und Holland bestanden, so daß Carl Gustav Feinde vollauf hatte. Dieser focht 1658 gegen Dännemark, und erlangte durch den am 26sten Februar zu Roeskilde geschloßenen Frieden die Landschaften Schonen, Halland und Drontheim, die bis dahin zu Dännemark gehört hatten. Um die Schweden aus Dännemark zu vertreiben zog der Kurfürst Friedrich Wilhelm im September 1658 nach Schleswig mit einem aus Brandenburgern, Kaiserlichen und Polen bestehenden Heere, welches den Winter über dort blieb. Im Jahre 1659 beschloßen der Kaiser und der Kurfürst sich Schwedischpommerns zu bemächtigen, wo nur einige Schwedische Besatzungen standen. Der Kaiserliche General De Souches zog gegen Ende des August mit 15000 Kaiserlichen und 2000 Brandenburgern vor Stettin, und belagerte und beschoß es acht Wochen lang. Der Schwedische Kommandant, General Paul von Würtz, hatte 2500 Mann Besatzung daselbst, und ward von der Stettiner Bürgerschaft muthig unterstützt, so daß De Souches in der Mitte Novembers unverrichteter Sache abziehen mußte. Gleichzeitig war der Kurfürst im Sommer 1659 mit 18000 Mann Brandenburgern und Kaiserlichen aus Holstein durch Mecklenburg auf Greifswald vorgerückt, wo der Schwedische General Burchard Müller von der Lühne mit seiner geringen Mannschaft und den Bürgern die Stadt vertheidigte. Der Kurfürst unternahm einen Sturm am langen Walle in der Nacht vom 23sten auf den 24sten September, während er zugleich die Stadt durch Feuerkugeln in Brand schießen ließ; gleichwohl ward der Sturm abgeschlagen. Die Universität, der Rath und das Hofgericht, sandten ein vom Professor Johann Pommeresche aufgesetztes Schreiben an den Kurfürsten, worin sie ihn baten, keine Feuerkugeln mehr in die Stadt zu werfen. Der Kurfürst verlangte, es solle durch die Bürgerschaft die geringe Schwedische Besatzung zur Stadt hinausgeworfen werden; worauf in einem zweiten Schreiben erwiedert ward, daß solches den Eid der Treue verletzen würde, durch welchen die Stadt und Universität ihrem Könige verpflichtet seyen. Hierauf unternahm der Kurfürst in der Nacht vom 26sten auf den 27sten September einen zweiten Sturm, welcher auf das Steinbeckerthor gerichtet war, aber gleichfalls abgeschlagen ward. Der Kurfürst zog von Greifswald ab, und ließ dann Demmin angreifen, welches nach vierwöchentlicher Belagerung eingenommen ward[7]).

Frühzeitig starb König Carl Gustav im 38sten Lebensjahre am 13ten Februar 1660 zu Gotenburg, und ward in Schwedischpommern sehr betrauert. Die feierliche Bestattung war auf den 28sten October angesetzt, und an diesem Tage hielt zu Greifswald der Professor Abraham Battus die Gedächtnispredigt in Sanct Nicolai über 2 Tim. 4. v. 6. 7: „Ich werde schon geopfert, und habe einen guten Kampf gekämpft." Am folgenden Tage ward bei der Universität durch Johann Michälis, Professor der Beredsamkeit, die Gedächtnisrede gehalten; Decanatbuch fol. 319.

---

7) Die Vertheidigung Greifswalds gegen Kurfürst Friedrich Wilhelm von Brandenburg im September 1659; in den Baltischen Studien, Jahrgang 16. Heft 2. S. 144—174.

Zweites Capitel.

König Carl der eilfte.

ao. 1660—1697.

König Carl Gustav hinterließ seinen Sohn Carl den eilften als fünfjährigen Knaben, für welchen dessen Mutter Hedwig Eleonore, Prinzessin von Holstein Gottorp, und der Reichsrath die vormundschaftliche Regierung übernahmen. Schweden schloß am dritten Mai 1660 den Frieden zu Oliva mit Polen, Brandenburg und dem Deutschen Kaiser, und erhielt von Polen den nördlichen Theil Livlands, der schon seit Gustav Adolf von den Schweden besetzt war. Der am 6ten Juni 1660 erfolgte Frieden mit Dännemark bestätigte die Roeskilder Bestimmungen von 1658. Der junge Carl 11. hatte einen gesunden Verstand und entschloßenen Sinn, ward aber in der Erziehung sehr vernachläßigt, so daß er im zwanzigsten Lebensjahre weder lesen, noch schreiben konnte, und dann erst im Felde dies erlernte, über seine früheren Lehrer sich bitter beklagend. Ein lebhaftes Gefühl für seine Königliche Pflicht und eine ernste Gottesfurcht gewährten ihm Standhaftigkeit und ausdauernde Thätigkeit auf seiner Laufbahn[1]).

Die Greifswalder Hohe Schule, deren Canzler damals noch der Graf Carl Gustav Wrangel war, ließ zu Stockholm 1660 durch ihren Professor Johann Pommeresche die Nothwendigkeit einer beßeren Versorgung ihrer Lehrer vorstellen, und die Königin Hedwig Eleonore ertheilte hierauf am 25sten Mai 1661 den in unsrer nro. 187. enthaltenen günstigen Bescheid, welcher die Besoldung der Professoren auf 200 Thaler festzustellen, und eine Visitation der Universität vornehmen zu laßen versprach. Der Canzler Wrangel gab 1662 eine scharfe Verordnung zur Abschaffung des schädlichen Pennalismus und der ihn aufrechthaltenden Deutschen Societät oder Nation zu Greifswald, damit die jungen Studenten aus ihrer bisherigen schnöden Dienstbarkeit erlöset werden möchten; nro. 188. Da die Herzogin Anna von Croy, die letzte Sprößlingin des Pommerschen Herzogsstammes, am 7ten Juli 1660 zu Stolpe verstorben war, so beschloß die Universität, eine Gedächtnisfeier zur Ehre des Fürstengeschlechtes zu halten, welchem sie ihre Gründung verdankte. Diese Feier ward am 22sten October 1663 durch einen actus oratorius ausgeführt, welchen der Professor Johann Pommeresche beschrieb; siehe meinen zweiten Theil S. 142. Die von der Königin zugesagte Visitation der Universität, bei welcher auch David Mevius thätig war, erfolgte 1666. und der Reces ward am 16ten Mai zu Greifswald ausgefertigt. Derselbe handelt vornämlich von der Verwaltung des patrimonii academici, Unterhaltung und Besoldung der Lehrer, Ausübung der Gerichtsbarkeit, und zuletzt von der Lehrthätigkeit. Es werden für jede Facultät die auch schon früher üblichen Hauptfächer vorgeschrieben; in der Theologischen sollen gelehrt werden theologia exegetica, polemica, historia ecclesiae, und practica mit Erläuterung der casuum conscientiae. Der professor medicinae senior soll außer seinen Vorlesungen ums andre oder zum längsten dritte Jahr eine anatomiam halten, und des Sommers ein oder zweymal mit der Jugend herbatum gehen. Jeder Professor soll jährlich viermal

---

1) Rühs Geschichte Schwedens, S. 90. 96. 122. 230.

disputiren, und der Professor der Beredsamkeit soll jährlich vier actus oratorios halten; siehe meine nro. 190. und Dähnert Pommersche Landesurkunden Bd. 2. S. 877—892. Da aber das Amt Eldena wegen der fortdauernden Kriegslasten noch immer nicht im Stande war, jedem Professor ein Gehalt von 200 Thalern zu zahlen, so sandte die Universität 1670 den Professor Jakob Henning nach Stockholm mit einer Vorstellung, welche die Abhülfe gegen diesen Mangel, und zugleich die Anlegung eines hortus medicus erbat; worauf die Königin am 7ten November wieder einen günstigen Bescheid ertheilte; meine nro. 191. 192. Bald aber ward Pommern von neuen Kriegsunruhen heimgesucht. Auch andre Deutsche Universitäten litten damals an der Dürftigkeit der Besoldungen und dem Mangel der zum Unterrichte erforderlichen Einrichtungen. Im Jahre 1635 berechnete die Wiener Universität ihre Rückstände auf 55000 Gulden, und 1726 auf 471630 Gulden. Vergebens bat die Medicinische Facultät zu Wien 1679 um einen hortus botanicus; sie erhielt gar keine Antwort darauf; Kink Geschichte der Universität Wien, Theil 1. S. 396. 403; Beilagen S. 273.

Als der junge König Carl 11. im December 1672 die Regierung selbst übernahm, fand er ein im April dieses Jahres zwischen Frankreich und Schweden geschloßenes Bündnis vor, durch welches Ludwig 14. sich Schwedischen Beistand in Deutschland sichern wollte, während einflußreiche Schwedische Große, wie der Canzler Delagardie und der Reichsrath Sten Bielke, durch die von Frankreich zu zahlenden Hülfsgelder Glück zu erwerben meinten. Dies Bündnis führte dazu, daß Carl 11. im December 1674 ein Schwedisches Heer in die Mark Brandenburg einrücken ließ, welches dort grausame Verwüstung anrichtete. Der Kurfürst Friedrich Wilhelm aber schlug 11000 Schweden am 18ten Juni 1675 bei Fehrbellin in der Mark, so daß er nun in Verbindung mit den Dänen im October einen Streifzug bis in die Nähe Stralsunds unternehmen konnte. Die Belagerung Stettins begann er, von Lüneburgern, Dänen und Kaiserlichen unterstützt, im Juli 1677. und der Schwedische Kommandant, General Johann Wulffen, vertheidigte mit der Bürgerschaft die Stadt bis zum 14ten December. Von der Schwedischen Mannschaft, welche 3000 Mann betragen hatte, waren bei der Übergabe noch vorhanden neun Reiter und 250 Infanteristen, die daher mit 21 Fahnen ihrer gefallenen Brüder ausmarschirten. Von der Bürgerschaft waren mit Frauen und Kindern 2443 Mann gefallen[2]). König Carl 11. focht zu dieser Zeit mit abwechselndem Glücke gegen die in Schonen eingefallenen Dänen. Im Juli 1678 lagerte der Kurfürst sich vor Greifswald in den Dörfern Neuenkirchen, Eldena und Hohenmühl, während die Dänen auf Rügen landeten. Stralsund ward im October durch den Kurfürsten in Brand geschoßen und eingenommen. Greifswald behauptete der Schwedische Kommandant Claus von Vieting bis in den November; am vierten und sechsten dieses Monates gingen 144 Häuser in der Stadt durch die Beschießung in Flammen auf, und am 12ten November ging die Stadt durch Capitulation an den Kurfürsten über. Dieser ließ sich hier, wie überall in Pommern, sogleich huldigen[3]), und versprach der Universität am 14ten November, ihr aus einigen Präbenden des Caminer Stiftes eine Zulage zu gewähren; meine nro. 196. Aber Ludwig 14. zwang durch den Angriff auf Cleve den Kurfürsten, in dem am 29sten Juni 1679 zu Sanct Germain geschloßenen Frieden Schwedischpommern an Schweden zurückgeben. Am 10ten November 1679 zog die Brandenburgische Besatzung aus Greifswald ab, und die Schwedische rückte wieder ein; Decanatbuch der Juristen S. 193. Königlicher Statthalter in Pommern und Canzler der Universität

2) Die Belagerungen Stettins; Stettin 1832. S. 33—69.

3) Gesterdings Beitrag zur Geschichte der Stadt Greifswald S. 295—98.

ward nun der Graf Otto Wilhelm Königsmark, welcher am 8ten Januar 1678 bei Warksow auf Rügen die vereinigten Kaiserlichen, Dänischen, Hessischen und Brandenburgischen Völker geschlagen und gefangen genommen hatte; Gesterding Pommersches Magazin, Th. 2. S. 160—177. Nach dieser Zeit genoß Schweden unter der Regierung Carls 11. des Friedens, und fing an sich zu erholen von der durch die Kriege herbeigeführten Erschöpfung, und auch in Pommern beschäftigte man sich mit Ordnung und Verbeßerung der Staatseinrichtungen, betreffend Hufenmatrikel, Lehnmatrikel und Einziehung der veräußerten Krongüter [4]).

Jene Brandenburgischen Kriegszeiten waren für die Universität wieder tempora calamitosa. Die Dörfer des Amtes Eldena wurden verwüstet und großentheis niedergebrannt durch Freunde und Feinde. Schon 1675 betrug die gesammte Einnahme der Universität nur 2728 Gulden, und in der Rechnung heißt es von Leist: „Dieses Dorf ist von Herrn Generalmajeur Slantings daselbst fouteragirenden Marqvetenters angezündet und gantz abgebrandt, daß nichts mehr als der Hirtenkate bestehen blieben." Von Hanshagen: „Dieses gantze Ackerwerk ist, wie Herr Generalmajeur Slanting nach Stettin gegangen, angezündet, und nichts als das bloße Käsehaus bestehen blieben;" ähnlich lautet es bei den übrigen Dörfern. Im Jahre 1676 betrug die Einnahme 1746 Gulden, und bei Diedrichshagen heißt es: „Dieses Jahr ist nicht gesäet, dahero auch nicht gemähet worden;" bei Hanshagen: „ist gantz wüste"; bei Turow und Radelow: „liegen gantz wüste." Im Jahre 1679 beträgt die ganze Einnahme 493 Gulden; die Höfe sind größtentheils abgebrannt, und die Bauern todt; Eldena selbst liegt ganz wüste, und es steht nur noch das Wohnhaus. Die Lehrer bekamen kein Gehalt mehr, und ihre Zahl, so wie die der Studenten, verminderte sich sehr. Es waren 1679 noch neun Lehrer vorhanden: der Theologe Jakob Henning; die Juristen Friedrich Gerdes, Petrus Maskow, und Alexander Carok; die Mediciner Christoph Helwig und Matthäus Clemasius; die Philosophen Friedrich Dedekind, Ernst Pfuel und Joachim Rosenow. Studenten wurden vom Herbst 1673 bis zum Herbst 1674 noch 81 inscribirt; aber vom Herbst 1677 bis zum Herbst 1678 nur acht, da nun das feindliche Heer um Greifswald gelagert war.

Nach der Rückkehr des Friedens erholte sich die Universität wieder etwas. Die Schwedische Regierung berief 1679 den oben S. 259. erwähnten Augustin Balthasar, einen beliebten und würdigen Mann, von Stralsund nach Greifswald als Generalsuperintendenten, und er führte bis 1688 dies Amt. Die Inscription der Studenten war folgende:

Vom Herbst 1678	bis	zum Herbst	1679	wurden	immatriculirt	30.
Vom Herbst 1679	„	„	1680	„	„	62.
Vom Herbst 1687	„	„	1688	„	„	53.
Vom Herbst 1692	„	„	1693	„	„	69.

Im Jahre 1680 stiftete der Herzog Ernst Bogislav von Croy, der Sohn Annas, die eine Schwester Bogislavs 14. war, bei der Greifswalder Universität das noch jetzt bestehende Croyafest zur Erinnerung an seine Mutter und das gesammte Pommersche Fürstenhaus, welches die Universität gründete und erhielt. Ernst Bogislav, der im Brandenburgischen Dienste stand, war in seiner Jugend 1634 zu Greifswald Student gewesen, und auch zum Rector daselbst erwählt

4) Gadebusch Grundriß der Pommerschen Geschichte S. 239. 240.

worden. Das von ihm gestiftete Crohafest wird in jedem zehnten Jahre durch einen actus oratorius begangen. Er schenkte etwas später in seinem Testamente 1687 der Universität einige Andenken von Bogislav 14. nämlich dessen Siegelring, eine goldene Kette, und eine große gewirkte Tapete, auf welcher das Pommersche und das Kursächsische Fürstenhaus im Jahre 1554 dargestellt ist; diese Andenken werden bei der jedesmaligen Feier des Festes angewendet. Siehe oben S. 206. und in meinem zweiten Theile nro. 198. 201.

Bei den evangelischen Theologen Deutschlands war die genaue und scharfe Festsetzung der Ausdrücke, in welchen die einzelnen Lehrsätze darzustellen seyen, damals noch das vorherrschende Bestreben, und hieran knüpften sich die zahlreichen gelehrten Streitigkeiten, welche theils zwischen Theologen einer und derselben Kirche geführt wurden, theils zwischen den Anhängern verschiedener Kirchen, wie Lutheranern und Calvinisten, und der Mittelpartei der Syncretisten [5]). Man konnte fast keine öffentliche Erklärung abgeben, ohne dadurch in Streit verwickelt zu werden. Der Greifswalder Theologe Jakob Henning sagt 1688 in Bezug auf diese Richtung der Geister: Sciant posteri nihil adeo scribi posse cauti piique, quin, si in malevolas mentes incidat, aut suspicaces saltem, censuram rigorosiorem subire possit; Decanatbuch der Theologen S. 121. Finden wir das damals einseitig überwiegende Interesse für die dogmatische Schärfe jetzt auffallend, so erinnert es doch lebhaft an das jetzt bei vielen einseitig vorherrschende Interesse für die kritischen Untersuchungen über die Geschichte der biblischen Bücher. Doch begann Philipp Jakob Spener zu Frankfurt am Main in seinen 1675 erschienenen Piis desideriis daran zu erinnern, daß in der Theologie auch etwas zu lehren sey, was nicht ein dürres Wißen bleibe, sondern das Herz erwärme, und die Seele beßere. Die Greifswalder Theologen dieser Zeit waren treue Lutheraner, und kämpften gegen das Eindringen des Calvinismus, waren aber doch von dem Sinne für lebendige Religion nicht entblößt, und Spener gedachte freundlich des Augustin Balthasar und des Jakob Henning; Letzte Bedenken 3. S. 348 [6]). Der Generalsuperintendent Matthäus Tabbert und sein Nachfolger Augustin Balthasar vertheidigten die Beibehaltung des elenchus haereticorum im Kirchengebete: „Steure den Türken, Papisten und Calvinisten" und als reformirte Franzosen 1683 sich zu Demmin niederlaßen, und reformirten Gottesdienst dort halten wollten, gestattete die Schwedische Regierung ihre Aufnahme nicht; Balthasars Andre Sammlung S. 752. 759. Politische Rücksichten und Gefühle wirkten gleichfalls ein, indem der Brandenburgische Kurfürst den Reformirten günstig war, und vom Stockholmer Hofe verlangte, daß auch in Schwedischpommern die Calvinisten aus dem elenchus haereticorum des Kirchengebetes weggelaßen würden. In der Vorrede zur Ausgabe der Pommerschen Kirchenordnung von 1690 ward die Conkordienformel unter die Bekenntnisschriften Schwedischpommerns aufgenommen; siehe oben S. 216. Die Theologischen Lehrer zu Greifswald waren, außer dem oben S. 256. erwähnten Abraham Battus folgende: 1) Albert Vogt aus Lippstadt in Westfalen, studirte zu Rostock und Kiel auch die Morgenländischen Sprachen, ward für diese zu Greifswald 1660 Extraordinarius, und 1663 Ordinarius. Er las Hebräische Grammatik, miscellanea biblica, Hebräische Alterthümer, Anfangsgründe des Chaldäischen und Syrischen. Er gab auch heraus: Delicias sacras 1666 und Miscellanea biblica 1670. Im Jahre 1667 ward er außerordentlicher Professor der Theologie,

5) Klüpfel Geschichte der Universität Tübingen S. 144.

6) Tholuck das akademische Leben des siebzehnten Jahrhunderts, Th. 2. S. 191.

und 1675 ordentlicher und Pastor bei Jakobi, starb aber schon 1676. 2) Matthäus Tabbert aus Wolgast, machte sich schon 1652 und 53 durch Disputationen und Predigten zu Greifswald bekannt, ging 1655 als Feldprediger mit dem Schwedischen General Arfwid Wittenberg in den Polnischen Feldzug, später mit dem General Wrangel in den Dänischen, und ward 1659 zu Greifswald Professor der Theologie und Pastor bei Marien. Er las confessionem augustanam, collegium polemicum contra Calvinianos, theologiam positivam Königii. Seine Abhandlungen betreffen meistens den Unterschied der Confessionen, wie: de principiis religionis Pontificiorum et Lutheranorum, de principiis Romanensium auctoritativis. Im Januar 1675 ward er Generalsuperintendent, starb aber schon im folgenden Monate. 3) Johann Michälis aus Stralsund, der oben S. 259. erwähnte, welcher zu Greifswald 1644—62 professor eloquentiae war, und dann 1662 die Professur der Theologie und das Pastorat bei Jakobi erhielt. Er erläuterte den Jesaias, Jeremias, und las formulam concordiae, locos Hutteri, collegium homileticum. Auch Theologische Schriften verfaßte er nun, wie De corporis et sanguinis Christi in sacra coena praesentia, und: Notae exegetico-criticae in novum testamentum. Er starb im März 1674. 4) Johann Colberg aus Colberg, ward 1654 Pastor in seiner Vaterstadt, predigte für die Lutherische Lehre wider die Reformirten, und mußte deßhalb 1675 auf Befehl des Brandenburgischen Kurfürsten sein Amt verlaßen. Er erhielt 1677 zu Greifswald die Professur der Theologie und das Pastorat bei Marien, verfiel in einen dogmatischen Streit mit seinem Collegen Jakob Henning, und mußte, als der Kurfürst im November 1678 Greifswald einnahm, auch von hier wieder weichen. Erst 1686 ward Colberg in seine Greifswalder Stelle wiedereingesetzt, und starb im August des folgenden Jahres. Sein Leben steht in Jacob Henrich Balthasars vermischter Sammlung S. 157—168. 5) Jakob Henning aus Greifswald, ward 1669 Ordinarius in der Philosophenfacultät, las Ethik, Politik, Naturrecht, und erhielt 1678 das Pastorat bei Jakobi mit der Theologischen Professur. Nun erläuterte er theologiam positivam Königii, confessionem Augustanam, locum de persona et officio Christi, theologiam theticam, theses antipapisticas et antisyncretisticas, und starb 1704. Seine ethischen und dogmatischen Abhandlungen sind in Dähnerts Cataloge der Greifswalder Bibliothek Bd. 1. S. 897. aufgeführt. 6) Augustin Balthasar senior aus Anklam, der oben S. 259. erwähnte, von Stralsund 1680 nach Greifswald zurückberufen als Generalsuperintendent, verfaßte auf Verlangen der Schwedischen Regierung ein neues Kirchengebet, gegen welches mehrere Stettiner Pastoren, besonders Tiburtius Rango, einen heftigen Dogmenstreit erhoben. Sonst war Balthasar ein durch Frömmigkeit, Mäßigung und Beredsamkeit beliebter und geachteter Mann. Zu seinen Theologischen Schriften gehören die Disputationes tres de iustificatione hominis peccatoris. Er starb 1688. 7) Nicolaus Dassow aus Hamburg, Bruder des Exegeten Theodor Dassow, ward 1662 zu Gießen Magister, besuchte darauf Holland, disputirte zu Greifswald pro licentia 1682 de prisca Nicolaitarum haeresi, ward 1683 an Colbergs Stelle bei Marien gesetzt, erhielt, als Colberg zurückkehren sollte, 1685 eine vierte ordentliche Professur der Theologie, und ward nach Colbergs Tode 1687 dessen Nachfolger bei Marien. Er las fleißig: de persona et officio christi, de haereticis veteribus, Mentzeri exegesin in augustanam confessionem, epistolam ad Romanos, collegium patrologicum. Zu seinen Schriften gehören: Mataeologia terministarum 1701 und De haeresi Berengariana 1702. Er starb 1706; sein Leben steht in Balthasars Vermischter Sammlung S. 251—254. 8) Conrad Tiburtius Rango aus Colberg, ein Mann von vielen Kenntnissen und streitsüchtigem Sinne, war zu Stettin 1670—89 Pastor, und ein eifriger Kämpfer gegen

Reformirte und Synkretisten. Er ward darauf 1689 als Generalsuperintendent nach Greifswald berufen, war in der Kirchenverwaltung thätig, disputirte oft, las aber wenig. Er schrieb viel, früher philosophische Schriften, wie Descriptio Caesaris Augusti 1660 und später dogmatische und polemische wie: Syncretismi a mundo condito historia 1674 und Suecia orthodoxa 1688; und starb 1700. 9) Georg Balthasar Maskow aus Greifswald, ward hier 1691 Extraordinarius in der philosophischen Facultät, und im folgenden Jahre auch in der theologischen. Er las ontosophiam Clanbergianam, philosophiam primam, Augustanam confessionem, Königii theologiam positivam, ging 1694 als Pastor nach Wismar, und später nach Stettin; Decanatbuch der Theologen S. 140. und Banselow gelehrtes Pommern S. 68. Er schrieb: de subsistentia speciali 1691. und: de praesentia Dei apud fideles propiore, 1693.

Die Thätigkeit der Juristen war zu dieser Zeit vornämlich auf das Römische Recht gerichtet; doch wandten einige Greifswalder Lehrer auch dem Vaterländischen Rechte ihren Fleiß zu. Dahin gehört besonders der Professor Conrad Friedlieb durch seinen Commentarius analyticus in consuetudines feudorum 1677. welcher auch von Pommerschen und Meklenburgischen Lehnen handelt, und durch sein Jus feudale pomeranicum vetus et novum. Einige schreiben ihm auch zu das Werk: Gryphes in integrum restitutus ope leonis 1693. welches von der durch König Carl 11. angeordneten Einziehung der veräußerten Pommerschen Krongüter handelt; Oelrichs Pommersche Juristische Bibliothek S. 52. 53. In die Juristenfacultät traten folgende Lehrer ein: 1) Georg Engelbrecht aus Greifswald, promovirte hier 1652. und ward wahrscheinlich 1656 Extraordinarius. Er las 1656—1658 iurisprudentiae regulas, conciliationes und dissidia legum romanarum, ist 1660 in die Facultät aufgenommen, war 1664 Decan, und ward in demselben Jahre Tribunalsassessor zu Wismar. Er schrieb unter andrem: De postliminio 1664. 2) Walter Grigge aus Wolgast, promovirte 1654 zu Greifswald, las als Extraordinarius 1657 und 58 Institutionen und Französische Sprache. Später kommt er hier nicht vor, und ward 1669 Rath beim Hofgerichte, und 1683 Director. 3) Conrad Friedlieb aus Greifswald, promovirte hier 1654 und las seit 1657 civilem prudentiam, ius belli et pacis, Pandecten, collegium oratorium, Annaeum Florum, Taciti Agricolam. Er ward professor eloquentiae, und erhielt 1669 vom Könige dazu noch eine vierte professio iuris, obwohl die Universität dagegen protestirte, und trat 1771 in die Facultät ein. Er war ehrgeizig und streitsüchtig, hatte viele Händel mit seinen Collegen, ward von der Facultät ausgeschloßen, und später wieder aufgenommen. Siehe darüber das Decanatbuch der Juristen S. 247. Er war Königlicher Anwalt bei der Einziehung der veräußerten Krongüter 1692. und ward geadelt unter dem Namen Friedlieb von Friedensberg, erhielt auch das Gut Dambeck. Im Jahre 1713 starb er, und heißt in seiner Grabschrift in Sanct Marien: exosus mundo, deo charus; Dähnert Pomm. Bibliothek Bd. 4. S. 287. Seine zahlreichen Schriften sind aufgeführt in Dähnerts Catalog der Greifswalder Bibliothek, Th. 1. S. 699. 700. 4) Friedrich Gerdes aus Greifswald, trat 1660 als Substitut für seinen Oheim David Mevius in die Facultät ein, und blieb 35 Jahre im Amte, sehr thätig als Lehrer und Schriftsteller im Römischen und Canonischen Rechte. Seine Opera omnia iuridica gab Augustin Balthasar zu Greifswald 1729 in zwei Quartbänden heraus. 5) Petrus Maskow aus Greifswald ward hier 1665 Extraordinarius, und 1667 Substitut für David Mevius. Er führte sein Lehramt 54 Jahre, las vornämlich Institutionen und Pandecten, und starb 1719. Seine zahlreichen Abhandlungen sind aufgezählt in Dähnerts Catalog der Greifswalder Bibliothek, Th. 2. S. 47. 48. 6) Johann Georg Burgmann aus Greifswald, promovirte hier

1664. ward 1667 Extraordinarius, und las actiones civiles, iudicis officium, de dominio. Wegen eines Streites mit seiner Mutter ward er 1669 vom Amte suspendirt, und kommt seitdem nicht mehr vor. Vielleicht ging er nach Meklenburg, da sein Princeps patiens zu Rostock 1672 erschien. 7) Nicolaus Michälis aus Stralsund, promovirte hier 1671. und ward, nach einer Aufzeichnung Dähnerts in seiner Handschrift: Scripta professorum iuris, im folgenden Jahre Extraordinarius, und später professor honorarius. Rathsherr wird er 1680 und Bürgermeister 1686. Er verfaßte unter andrem 1702 unter dem Titel: Stamena Gryphicum, die Beschreibung der durch Perusius geschlagenen Greifswalder Nothmünze. 8) Joachim Christian Koch aus Stralsund, promovirte hier 1673. und ist 1674 Extraordinarius. Er las regulas iuris, actiones, notitiam imperii germanici, und ging 1675 als Referendar zum Wolgaster Hofgericht. 9) Alexander Carok aus Lassan, erhielt hieselbst 1674 eine außerordentliche Professur, und ward 1678 Ordinarius. Er las de iure divino et humano, Institutionen, Pandecten, und legte 1704 sein Lehramt nieder. Seine Schriften: de foro advenae contrahentis, de teste singulari, und andre führt Dähnerts Catalog unsrer Bibliothek auf, Th. 1. S. 329. 10) Jakob Balthasar, ward 1683 außerordentlicher Professor, und 1689 Syndicus der Universität. Er las einzelne Abschnitte der Pandecten, Ethik, Politik, und war vielleicht auch bei den Philosophen Extraordinarius. Seit 1691 steht er nicht mehr unter den Lehrern, und ging als Meklenburgischer Regierungsrath nach Rostock.

Die Medicin gewann gegen die Mitte dieses Jahrhunderts wichtige physiologische Entdeckungen, wie Harveys Lehre vom Kreislaufe des Blutes, und Asellis Auffindung der Chylusgefäße, und für die Praxis gründete Sylvius zu Leiden 1660—72 das System der Chemiatrie, welches die Verdauung als eine Gährung oder einen chemischen Hergang darstellt. Sylvius vertheidigte zugleich dir Harveysche Ansicht, und war ein großer Freund genauer Anatomie [8]). Diese Lehren zeigen ihren Einfluß auch auf die damaligen Greifswalder Mediciner. Christoph Helwig aus Anklam studirte 1662 bei Sylvius die Praxis, vertheidigte dort eine exercitatio de circuitu sanguinis, und war hernach vieljähriger Lehrer der Medicin zu Greifswald. Er las hier unter andrem 1668 vergleichende Anatomie: corporis humani fabricam, eiusque cum brutis analogiam. Matthäus Clemasius aus Schlesien, seit 1674 Professor zu Greifswald, erläutert 1687 Hartmanni praxin chymiatricam. Jakob Stolterfoth aus Schleswig, studirte zu Padua Anatomie und Chirurgie, und lehrte diese seit 1693 zu Greifswald; er kündigte 1695 an: operationes anatomicas und historiam formati foetus in utero, adhibito cultello anatomico. Der alte Professor Heun war hier noch bis 1666 thätig. Dann traten folgende neue Lehrer ein. 1) Christoph Helwig senior aus Anklam, studirte die Medicin zuerst zu Greifswald unter Heun, besuchte dann auswärtige hohe Schulen, und ward 1667 Professor der Medicin und Stadtarzt zu Greifswald. Er stand diesen Aemtern mit großem Eifer vor, war ein hochgeachteter Arzt, und las Anatomie, Deusingii synopsin medicinae universalis, institutiones medicas Moebii, syntagma medicinae practicae, erläuterte Hippocratis de alimento librum, Hippocratis aphorismos, Simeonem Seth de alimentis, Pauli Aeginetae epitomen. Zu Rom hatte er aus der Handschrift des Oribasius auf der Vaticana Auszüge gemacht. Er starb 1690. und hinterließ eine Bibliothek und ein Herbarium von großem Umfange. Seine zahlreichen Schriften verzeichnet Scheffel in den Vitis professorum medicinae Gryphisvaldensium, S. 187—194. 2) Matthäus Clemasius aus Eberbach bei Zittau, studirte

8) Häser Geschichte der Medicin, S. 545. 556. 582.

zu Leipzig, war dann fünf Jahre Arzt bei dem Grafen Taube, Sächsischen Canzler, promovirte 1674 zu Greifswald unter Helwig, und erhielt hier in demselben Jahre eine Professur der Medicin. Er las Physik, Anatomie, Physiologie, Botanik, Chymiatrie, Hoffmanni institutiones medicas, morbos universales iuxta Hippocratem, und schrieb außer verschiedenen Abhandlungen eine Physica schematica 1690. Er starb 1702. 3) Johann Gerdes aus Stockholm, studirte und promovirte zu Wittenberg 1681. und ward 1687 Professor zu Rostock. Von dort ward er 1691 nach Greifswald berufen. Er las hier Anatomie, Pathologie, operationes chymicas, dogmata physica Sperlingiana ad principia Neotericorum examinata, institutiones medicas Oligeri Jacobaei. Er beschäftigte sich auch mit den Geisteskrankheiten in seinen Abhandlungen: de morborum ab imaginatione ortorum, aliis idealium, idea; de idea errante in ecstasi sive enthusiasmo. Er starb 1700 und seine Schriften sind bei Scheffel a. a. O. S. 205—208 aufgeführt. 4) Johann Jakob Stolterfoht aus Schleswig, machte seine Medicinischen Studien zu Rostock und Greifswald unter Johann Gerdes, besuchte darauf Holland, England und Italien, und ward 1693 außerordentlicher Professor zu Greifswald. Seine Vorträge betrafen Anatomie, Embryologie, Physiologie, Diätetik. Im Jahre 1698 ging er nach Lübek, um seinen Vater, welcher damals dort Rathsapotheker war, zu unterstützen, ward 1708 daselbst Stadtarzt, und starb 1718. Seine Schriften verzeichnet Scheffel a. a. O. S. 213—218.

In der Philosophischen Facultät lehrten Augustin Balthasar, Jakob Henning, Conrad Friedlieb, Jakob Balthasar, die schon oben S. 259. 265. erwähnt sind. Außer ihnen hatte die Facultät folgende Lehrer. 1) Daniel Lagus aus Schönberg in Mähren, war anfangs Lehrer an der Danziger Schule, ward als solcher 1653 Doctor der Theologie zu Greifswald, dann 1556 außerordentlicher Professor für Physik allhier, und 1658 ordentlicher für Logik und Metaphysik; Decanatbuch fol. 316. Er las examen physicae Photinianae, Methaphysik, und in der Theologie evangelia dominicalia, den Brief an die Römer, vindicias evangeliorum Stapletono oppositas. Im Jahre 1669 zog er sich als Privatmann nach Colberg zurück; Album 2. fol. 387. Seine Schriften sind meistens dogmatischen Inhaltes, und in Dähnerts Cataloge der hiesigen Bibliothek Bd. 1. S. 1108 verzeichnet. 2) Joachim Rosenow aus Anklam, ward 1658 ordentlicher Professor der Mathematik zu Greifswald, las opticam, theoriam planetarum, doctrinam sciotericorum, chronologiam, collegium geometricum et fortificatorium, doctrinam sphaericam, und führte sein Lehramt über 40 Jahre; er starb 1701. Zu seinen Schriften gehört die Abhandlung: de praecipuis mundi corporibus 1689. 3) Nicolaus Maskow aus Greifswald, Sohn des oben S. 231. erwähnten Georg Maskow, ward 1659 außerordentlicher Professor der hebräischen Sprache, Album 2. fol. 342. und erläuterte die Psalme; nach 1668 steht er nicht mehr im Lectionscataloge, und Vanselow im Gelehrten Pommern S. 68. sagt, er sey darauf Canonikus zu Cammin geworden, und 1704 gestorben. 4) Petrus Garbrecht, seit 1665 Extraordinarius, las Logik und Ethik, und ward 1669 wegen schlechten Betragens abgesetzt, und aus dem Lande verwiesen. 5) Johann Ernst Pfuel, war seit 1668 Extraordinarius, las satyras Horatii, panegyricum Plinii, Tacitum, Curtium, Livium, collegium oratorium, epistolicum, historicum, ging 1678 als Rector des Gymnasii nach Stettin, und ward später Hofprediger zu Güstrow und Superintendent zu Neubrandenburg Er schrieb unter andrem einen Dialecticus civilis 1675. Dähnert in seiner handschriftlichen Aufzählung der Schriften Greifswalder Lehrer bezeichnet auch den Petrus Stammius, welcher 1671 de virtute

heroica schrieb, in diesem Jahre als außerordentlichen Professor der Logik und Metaphysik; doch steht er nicht in den Lectionscatalogen. 6) Christian Lokervitz aus Stralsund, wird zu Greifswald 1680 professor orientalium, schreibt 1681 ein Collegium ethicum, las über die Genesis, ritus Hebraeorum und critica sacra, auch über Metaphysik und Ethik. Balthasar in der Vermischten Sammlung S. 229. sagt, er sey 1685 zur Loizer Präpositur berufen; doch steht er 1686. 87. und 90. noch im Greifswalder Lectionscataloge. 7) Christian Saalbach aus Delitzsch in Meißen, seit 1681 Professor zu Greifswald, erklärte den Tacitus, tragoedias Senecae, Lucretium Carum, Virgilii Aeneidem, Aeschinem, Demosthenem, hielt collegia poetica et oratoria tam latina quam germanica, und starb 1713. Zu seinen Schriften gehören: De affectibus, contra Cartesium 1688. und: De tragoedia 1710. 8) Johann Christoph Rosteuscher, schrieb 1682 zu Wittenberg de distinctione reali et rationis, ward 1684 Professor zu Greifswald, las Logik, philosophiae Cartesianorum examen, und schrieb hier: problema Cartesianum quod mens humana semper cogitet. Er scheint 1686 abgegangen zu seyn, und seine späteren Schriften erschienen zu Danzig. 9) Ehregott Daniel Colberg, Sohn des oben S. 265. erwähnten Theologen, war hier seit 1686 außerordentlicher Professor der Ethik, und las examen principiorum Hobbesii, de usu et abusu philosopsiae in theologia, aretologiam, historiam haeresium, Becmani meditationes politicas, und schrieb unter andrem: de tolerantia diversarum religionum politica 1689. Er ward 1691 Ordinarius, und ging 1694 als Pastor nach Wittenberg, wo er 1698 starb. 10) Nicolaus Christoph Remmeling, ist hier seit 1686 Professor, und trägt sophismatum doctrinam vor, Logik, Metaphysik, theologiam naturalem, antiquitates ecclesiasticas. Er schreibt 1689: de redemtoria acquisitione ecclesiae, und wird auch extraordinarius theologiae, stirbt aber schon am 24sten November 1689. 11) Brandanus Heinrich Gebhardi aus Braunschweig, studirte zu Jena, hernach Hebräisch und Rabbinisch bei Ezardi in Hamburg und bei Wasmuth zu Kiel, und kam auf Ezardis Empfehlung 1686 als professor orientalium nach Greifswald. Er las exodum, vaticinia de messia, iesaiam, den Rabbinischen Commentar Miclal jofi, und lehrte Chaldäisch, Rabbinisch, Syrisch. Er ward zu Berlin mit Spener bekannt, und faßte eine große Liebe zu ihm. Im Jahre 1699 ward er auch Extraordinarius für die Theologie, und 1705 Ordinarius und Pastor bei Jacobi. Seine Abhandlungen betrafen gleichfalls die Exegese des Alten Testamentes, wie: Exercitationes anti-abarbanelianae 1693. Als Theologe ist er noch im nächsten Capitel zu erwähnen. 12) Theodor von Essen aus Demmin, wird 1685 Magister zu Greifswald, und 1688 außerordentlicher Professor der Philosophie. Er schrieb 1689 de vi aeris elastica, und las theologiam naturalem, angelographiam, philosophiam primam. Nach 1689 steht er nicht mehr im Lectionscataloge. 13) Benjamin Potzerne aus Stettin, erhielt 1691 die ordentliche Professur Remmelings, und las Logik, Metaphysik, Pneumatik, de vera disputationum ratione, historiam philosophicam, dialecticam sacram, de concionibus Petrinis in actibus apostolorum. Zu seinen Schriften gehören: Logica sacra 1693 und Autoschediasma epistolicum, quo scribendae Pomeraniae litteratae consilium exhibet 1693; vergleiche Vanselow Gelehrtes Pommern S. 85. Er starb 1699. 14) Georg Christoph Gebhardi aus Braunschweig, Bruder des oben unter nro. 11. erwähnten Orientalisten, begann 1689 zu Greifswald mathematische Vorlesungen zu halten, und ward 1691 außerordentlicher Professor. Er las paradoxa de quantitate Johannis a Leuenschloss, astronomiam, geographiam, collegium Euclideum, geodaeticum, librum Plutarchi de placitis et decretis philosophorum naturalibus. Er fand so viel Beifall, daß er in den vier Jahren seiner Thätigkeit

53 Collegia zu Stande brachte und beendigte. Seine Abhandlungen sind astronomischen und geschichtlichen Inhaltes, wie: de passionibus planetarum, de Vineta et Arcona, de Gryphe Pomeranorum, Memoriae mathematicorum Gryphisvaldensium. Er starb frühzeitig 1693; siehe über ihn Dähnerts Pommersche Bibliothek Bd. 3. S. 377. 15) Georg Balthasar Maskow aus Greifswald, Sohn des oben S. 266. erwähnten Petrus Maskow, und schon S. 266. als Theologe aufgeführt, ward hier 1691 außerordentlicher Professor der Metaphysik, und hielt Vorlesungen dieses Faches. Zu seinen Schriften gehört auch die Abhandlung: de polygamia legi naturae repugnante 1692. Er ward 1708 Präpositus zu Stettin, Decanatbuch der Juristen S. 274. und Vanselow Gelehrtes Pommern S. 68. bezeichnet ihn 1728 als einen noch lebenden berühmten Theologus zu Stettin.

König Carl 11. im 42sten Lebensjahre stehend, erkrankte 1696 anhaltend, empfing vom Pastor Johann Wallin das Abendmal, sprach zu ihm: „Gott segne dich, und sey dein großer Lohn für den Dienst, den du mir in meiner Zeit geleistet hast!" und verschied am fünften April 1697. Er hinterließ ein Testament, welches für seinen minderjährigen Sohn Carl 12. eine Vormundschaft anordnete, die aus der verwittweten Königin Ulrike Eleonore und fünf Reichsräthen bestand. Die Gedächtnisfeier ward auf der hohen Schule zu Greifswald am 27sten August begangen, wobei der Professor der Beredsamkeit, Christian Saalbach, die Rede hielt. Auch der Professor der Medicin, Johann Gerdes, hielt im December eine Erinnerungsrede auf den verstorbenen König.

Drittes Capitel.

König Carl der zwölfte.

ao. 1697—1718.

Carl 12. blieb nur ein halbes Jahr unter Vormundschaft; die Schwedischen Stände erklärten ihn am neunten November 1697 für volljährig, und er trat demnach als sechszehnjähriger Jüngling die Regierung an. Er hatte gelehrte Kenntnisse in Sprachen, Mathematik, Geschichte, Theologie, sprach mit den fremden Botschaftern gewöhnlich lateinisch, war auch des Französischen mächtig, mochte es aber nicht, und sagte, der Französische Botschafter müße Schwedisch lernen, wenn er mit dem Schwedischen Könige reden wolle. Carl war in Sitte und Wesen einfacher Soldat, schlecht und recht, legte keinen Werth auf Putz und Prunk, aber auf Ausdauer in der Anstrengung, worin er alle übertraf. Er trug seinen blauen Rock mit messingenen Knöpfen, trank keinen Wein, und war zufrieden wenn er seine Bursche führte wo die Kugeln am dichtesten fielen. Zu Frauen hatte er keine Neigung, und blieb unvermählt; doch an seine liebe Schwester Hedwig Sophia, Gemalin des Herzogs Friedrich von Holstein, schrieb er immer freundliche und zärtliche Briefe. Im Glauben an sein Recht war er hartnäckig, im Vertrauen auf den göttlichen Beistand verwegen. Seine Kriege entstanden dadurch, daß die Nachbaren ihn seiner Länder berauben wollten. Die unruhige Thätigkeit Gustav Adolfs und Carl Gustavs war nicht in Carl 12. Obwohl er zu Zeiten den härtesten Beschwerden sich anhaltend unterzog, wie bei dem Ritte von Bender nach Stralsund, war er zu andrer Zeit regungslos, saß lange in elenden Örtern, ohne seine Sache zu fördern, woraus auch sein sonderbarer Aufenthalt zu Bender vielleicht zu erklären ist[1]). Sein mannhafter Sinn und sein Heldenmuth erhielten ihm die Zuneigung seines Volkes in allem Leide, welches er über das Land brachte. Diese Stimmung war für Carl auch in Schwedischpommern[2]), wie es sich noch in der alten Pommerschen Volkssage von den Konerower Bauern bei Greifswald zeigt, welche, da sie hören daß es ihrem König Carl zu Bender schlecht geht, sofort zwei ihrer Bursche rufen: **Clâs Jacob un Côrl Hinrich, sadelt de meren, gy schoelt na Bender riden un bringen unsen könich gelt!** worauf den beiden Burschen ein gefüllter Beutel übergeben wird, den sie auch richtig nach Bender überbringen. Unter den Schwedischen Fahnen dienten viele Söhne Schwedischpommerns, zu denen auch der tapfere General Ernst Detlof Krassow von Pansevitz auf Rügen gehörte[3]). Im 37sten Lebensjahre trat Carl vom irdischen Schauplatze ab; wäre ihm ein längeres Leben beschieden gewesen, so hätte er sein Land vielleicht noch wieder aus der Noth errettet; denn die schweren Erfahrungen hatte er empfunden. Seine Laufbahn war ein dunkler Herbsttag, am Morgen durch Siegesblitze erhellt, endend unter düstrem Gewölk in der Nacht vor den Wällen der Festung Frederikshall, wo der König durch die Kugel des Verräthers fiel. Carl schloß die Reihe der Heldenkönige Schwedens.

---

1) Rühs Geschichte Schwedens, in der allgemeinen Welthistorie Th. 66. S. 344.

2) Rühs Pommersche Denkwürdigkeiten S. 52. 150. Möller die Treue Pommerscher Landeseinwohner gegen ihre Fürsten; Greifswald 1768.

3) Julius von Bohlen Geschichte des Geschlechts von Krassow; S. 77.

Wiewohl Carl 12. von 1700 bis 1718 fast beständig im Feldlager war, in Polen, Sachsen, Rußland, Türkei, Schweden und Norwegen, gedachte er doch auch seiner Greifswalder hohen Schule öfter, und sie erhielt mehrere Verordnungen von ihm, welche in den Feldlagern bei Warschau, Rawicz und Blonie in Polen gegeben, und von Carl eigenhändig unterzeichnet sind. Canzler der Universität war 1698—1711 der Königliche Statthalter in Schwedischpommern, Graf Jürgen Mellin, ein wohlgesinnter und verdienter Mann[4]). Er gab am 4ten Januar 1702 eine Studienordnung, welche vorschreibt, daß jeder Ordinarius wöchentlich vier Stunden im auditorio publico lesen, und für jede ohne rechtmäßige Entschuldigung versäumte Stunde zwei Thaler Strafe zahlen soll. Ferien sollen seyn die Osterwoche, die Pfingstwoche, die Weihnachtswoche, die Neujahrswoche und vier Wochen Hundstage. Jeder Facultät werden die Wißenschaften, welche sie vorzutragen hat, bestimmt, und die Lehrbücher. Zur Übung der Studenten im Disputiren ist jede Woche eine Disputation über eine angemessene Materie zu halten; dazu werden Abhandlungen von zwei Bogen geschrieben, zu deren Druck die Universitätscasse jährlich 200 Thaler giebt. Zur Ehre des Königes sollen diese Disputationen Carolinae heißen; Dähnert Pommersche Landesurkunden Bd. 2. S. 918—923. Schon in dem Lectionscataloge vom ersten Februar 1702 sind diese Disputationes Carolinae, und die Lehrer, welche sie halten werden, angekündigt. In den folgenden Catalogen stehen wieder wie früher nur: Disputationes ordinariae, für welche aus jeder Facultät ein Lehrer bestimmt ist.

König Carl 12. gab der Universität am 20sten Mai 1702 im Hauptquartiere bei Warschau einen umfaßenden Visitationreces, der unter der Leitung des Wismarschen Tribunalspräsidenten Johann Rosenhane durch eine Pommersche Commission abgefaßt war. Er handelt sowohl vom Lehrwesen, wie von dem nothwendigen Unterhalte, führt die Anstellung der Adjuncten oder Hülfslehrer bei jeder Facultät ein, verspricht jedem Professor 200 Thaler, ein Wohnhaus und 20 Fuder Holz; der Adjunct erhält 50 Thaler, Wohnhaus und 20 Fuder Holz. Die Communität oder der Freitisch der Studenten soll 36 Stellen haben; auch sollen für Studenten zwölf Stipendia, jedes zu 25 Thaler, gestiftet werden; siehe meine nro. 204. und Dähnerts Landesurkunden Bd. 2. S. 924—940. Beigefügt ist durch den König an demselben Tage eine Instruction für den Canzler; meine nro. 205. Im Lectionskataloge für 1706 sind zum ersten Male die Adjuncten aufgeführt, nämlich Rumpäus in der Theologie, Adolf Carok im Recht, Helwig in der Medicin, Köppen für Philologie, Ritter für Philosophie. Da die lutherischen Ungarn für ihre jungen Theologen eine Beförderung ihrer Studien in Deutschland wünschten, so wandten sich 1705 dieserhalb die beiden Ungarischen Edelleute Nicolaus Szirmay und Michael Meltzel an den damals noch in Polen stehenden König Carl 12. mit dem Gesuche, er möge zu Greifswald eine Stiftung machen, durch deren Hülfe einige Ungarische Jünglinge dort Theologie studiren könnten. Der König verordnete demnach am 30sten Juli 1705 im Feldlager zu Rawicz in Großpolen, daß fortan vier zu Greifswald Theologie studirende Ungarn in die Zahl der Königlichen Alumnen aufgenommen, und mit jährlichen Stipendien unterstützt werden sollen; siehe meine nro. 206. Diese Ungarische Stiftung gelangte sofort zur Ausführung, und es zeigen sich daher seit 1706 unter den Inscribirten die Ungarischen Theologen; siehe meinen zweiten Theil S. 147. Der Ungar Thomas Szirmay, welcher seit

4) Siehe über ihn Hupels Nordische Miscellen, Stück 18. 19. S. 216. Bohlens Geschichte des Geschlechtes von Krassow S. 62.

1706 drei Jahre hindurch zu diesen Königlichen Alumnen in Greifswald gehörte, stiftete aus Dankbarkeit dafür 1743 das Szirmaysche Stipendium für einige zu Greifswald studirende Ungarn, welches noch gegenwärtig besteht; meine nro. 218. Eine Verordnung über den Rang der Greifswalder Professoren gab Carl 12. am 22sten August 1705 aus dem Feldlager bei Blonie in Polen; sie sollen zur 38sten Nummer der Schwedischen Rangordnung von 1696 gehören, und daher den Rittmeistern, Capitainen und Hofgerichtsräthen gleich stehen; siehe meine nro. 207 und Balthasars Jus Pastorale, Bd. 1. S. 784.

Während Carl 12. noch zu Bender verweilte, beschloßen im Jahre 1711 König Friedrich 4. von Dännemark, König Friedrich August von Polen, und der Zar Peter, sich Schwedischpommerns zu bemächtigen. Es kam nun über dies Land jene Drangsal, welche unter dem Namen des Muschwiterkrieges d. i. des Moscowiterkrieges bei den Einwohnern in schrecklichem Andenken blieb. Am 23sten August 1711 rückten 50000 Mann Dänen, Sachsen und Moscowiter, von König Friedrich und König August geführt, aus Meklenburg kommend in Schwedischpommern ein, und zogen sich vor Stralsund, wo der Schwedische General Düker mit 9000 Mann stand. Friedrich August besetzte Greifswald am 31sten August; Decanatbuch der Mediciner S. 115. und begab sich dann vor Stralsund. Am ersten December kam er mit dem Könige von Dännemark wieder nach Greifswald, und beide besuchten den Generalsuperintendenten Mayer, um dessen berühmte Bibliothek zu besehen. Mayer hielt auf der Canzel auch während der Anwesenheit des Feindes in der Stadt das von der Schwedischen Regierung vorgeschriebene Kriegsgebet, worin es hieß, daß Gott den Feinden des Königes einen Ring in die Nase und ein Gebiß ins Maul legen wolle, daß sie mit Schimpf den Weg zurückgehen mögen, welchen sie gekommen. Er ermahnte alle Prediger zur Treue gegen ihren Landesherrn, rief die entflohenen zurück, und bat die feindlichen Könige, das Verwüsten und Abbrechen der Kirchen auf dem Lande zu verhindern. Im Januar 1712 rückten Moscowitische Regimenter in Greifswald ein, unter dem Befehle des General Buck, eines geborenen Rostockers. Von diesem und dem General Pflug erhielt Mayer den Befehl, das Kriegsgebet zu unterlaßen, oder nicht mehr zu predigen. Er wählte daher das letztere, verließ Greifswald, ging nach Stettin, und starb dort am 30sten März 1712; Dähnert Pommersche Bibliothek Bd. 2. S. 507—515; Balthasar Historische Nachricht von den Landesgesetzen S. 65. Sofort ließ der König Friedrich August die Mayersche Bibliothek einpacken, und nach Dresden abführen. Aber unterwegs zu Garz an der Oder bemächtigten sich die Moscowiter dieses Raubes; ihnen nahm ihn König Friedrich 1. von Preußen wieder ab, so daß die Bücher nach Berlin kamen, und später dort verkauft wurden; Decanatbuch der Mediciner S. 117. 118.

Der Zar Peter kam mit dem Fürsten Menzikof am 10ten August nach Greifswald, besah am 13ten den Mayerschen Garten, da die Bibliothek schon verschwunden war, dann die Kirchen, war in der Jakobikirche während der Beichte, und ging hierauf in das große Universitätscollegium, wo der Professor Saalbach ihm alles erklären mußte. Im Auditorium fragte der Zar, wozu der erhöhte Catheder sey; auf die Antwort, von demselben werde disputirt, sagte der Zar, er wünsche, daß in seiner Gegenwart eine Disputation gehalten werde. Demnach setzte Doctor Brandanus Gebhardi, Professor der Theologie und Pastor bei Jakobi, eine Disputation auf den 15ten an, über die bereits von ihm verfaßte Streitschrift: Contra Petersenium de carne coelesti Christi, und lud, be-

gleitet von dem Professor der Rechte Johann Schack, den Zar zur Disputation ein. Derselbe erschien auch am festgesetzten Tage mit einem Secretarius, und ward von den Professoren in das Auditorium geführt, wo er ein Exemplar der Dissertation erhielt. Die Disputation ward nun gehalten, und Erdmann Scribentius war Respondent. Peter war sehr aufmerksam auf die Reden und Geberden; das Latein verstand er nicht, und der Secretarius übersetzte ihm alle Behauptungen und Einwürfe. Nachdem er eine halbe Stunde zugehört hatte, entfernte er sich, winkte aber dem Präses Gebhardi, er möge nur fortfahren; Decanatbuch der Theologen S. 209. und der Mediciner S. 118.

Stralsund und Stettin konnten die verbündeten Fürsten nicht einnehmen; aber das Pommersche Land verwüsteten ihre Völker in fürchterlicher Weise, und verübten dabei die ärgsten Gräuel an Kindern, Mädchen und Frauen. Der Bericht der Schwedischen Regierung zu Stettin vom 24sten December 1712 legt dies anschaulich vor Augen[5]). Die Dörfer und Höfe wurden nicht nur ausgeraubt, sondern verschwanden zum Theil ganz vom Erdboden. Die Kirchen wurden zu Pferdeställen genommen, oder niedergerißen, die Gräber geöffnet und die Leichen hinausgeworfen. Die Einwohner wurden gepeitscht, gebunden, geschändet, gemordet, und die Knaben bei der Heerde mit Spießen durchstochen. Säen und Ärnten hörte auf. Der Schwedische General Steenbok ließ, um dem Könige von Dännemark einen empfindlichen Schlag zu versetzen, am 9ten Januar 1713 die Stadt Altona niederbrennen, und der Zar Peter befahl nun, dafür in Schwedischpommern Rache zu nehmen. Am 16ten März 1713 zündeten die Moscowiter die Stadt Garz an der Oder an, welche ganz in Flammen aufging. Am 27sten März ward in gleicher Weise Wolgast niedergebrannt; der Moscowitische General Staff führte dies Werk aus. Seine Reiter ritten die Straßen auf und ab, genau dafür sorgend, daß kein Haus verschont bleibe; die Kirche zündeten sie gleichfalls an[6]). Am ersten April ward dann der Stadt Anklam die Niederbrennung angekündigt, und ihre Plünderung sofort vollzogen. Als zur Ausführung des Brandes der General Staff von Greifswald nach Anklam abreisen wollte, gerieth er hierüber in einen Wortwechsel mit dem Dänischen Admiral Carlson, welcher einige bei Greifswald liegende Dänische Schiffe führte. Carlson sagte ihm ohne Scheu, das Moscowitische Verfahren sey nicht das Benehmen rechtschaffener Soldaten, sondern Mordbrennerei. Es erfolgte ein Zweikampf auf dem Greifswalder Markte zwischen Carlson und Staff, in welchem ersterer blieb; nun ward Staff auf Befehl des Greifswalder Commandanten, des Sächsischen Generals Marquis de Saisan, in Arrest gesetzt, und konnte die Verbrennung Anklams nicht ausführen. Mitlerweile hatte König Friedrich 4. von Dännemark, welcher mit Menzikof im Lager vor Tönningen stand, mit vieler Mühe es dahin gebracht, daß Menzikof den Befehl nach Pommern sandte, mit der Niederbrennung der Städte inne zu halten. Dem Admiral Carlson verdankte Anklam seine Erhaltung[7]). Der Marquis de Saison war ein Franzose, und hatte eine Fahne Franzosen unter seinem Befehl, die zum Sächsischen Heere gehörte; sie war damals zu Greifswald im Quartier; Decanatbuch der Mediciner S. 124. 126. Diese Franzosen, namentlich der Oberst Malencourt und der Leutenant De

---

5) Ist abgedruckt in Fabris Stattscanzlei, Tom. 21. S. 515. und in Bohlens Geschichte des Geschlechtes von Krassow S. 75.

6) Heller Chronik der Stadt Wolgast S. 229. Kurze Relation von der erbärmlichen Einäscherung der Pommerschen Städte Garz und Wolgast, entworfen im Jahre 1713.

7) Dähnert Pommersche Bibliothek Bd. 3. S. 185—192. Stavenhagen Geschichte Anklams S. 290. Ebenso lautet der Bericht im Decanatbuche der Mediciner S. 125.

la Croix, bemühten sich auch Wolgast vor der Moscowitischen Verwüstung zu bewahren, obwohl umsonst [8]). König Friedrich 1. von Preußen, welcher eine strenge Neutralität gegen Schweden beobachtet hatte, starb am 25sten Februar 1713. und sein Nachfolger Friedrich Wilhelm schloß sich den Feinden Schwedens an. Am 2ten October 1713 ward Stettin mit Preußen besetzt; Greifswald verließen die Sachsen und Franzosen zu Ende Novembers, und an deren Stelle rückten auch hier Preußen ein. Diese aber zogen nach vier Wochen ab, weil die Preußen nur das Land zwischen Oder und Peene inne haben sollten, und es kam nun wieder Schwedische Besatzung nach Greifswald [9]). Die Universität, deren Collegia und Auditoria der Marquis de Saisan zum Proviantmagazin genommen hatte, setzte, obgleich von Sorge und Hunger gedrückt, ihre Thätigkeit in Vorlesungen und Promotionen fort so gut sie konnte. Die Eldenaer Dörfer der Universität waren durch den Krieg so zu Grunde gerichtet, daß 1712 das ganze Jahrgehalt jedes Professors in acht Thalern und einigen Scheffeln Roggen und Gerste bestand: nihil plane salarii praeter octo thaleros et aliquot modios siliginis atque hordei per totum hunc annum acceperunt; Decanatbuch der Mediciner S. 120. Als der Sächsische Proviant die Auditoria füllte, hielt der Theologe Brandanus Gebhardi vom 26sten Juni 1713 an seine Vorlesungen und Disputationen in der Jakobikirche; Decanatbuch der Theologen S. 211. Der von der Schwedischen Regierung neu ernannte Professor der Medicin Johann Lembke trat am 25sten October 1714 sein Lehramt an mit einer Rede: De studiis ob publicas calamitates non intermittendis.

Bald darauf ward Schwedischpommern durch die Ankunft Carls 12. in Stralsund hoch erfreut. Der Schwedische Reichssenat hatte an Carl, welcher damals zu Demotika in der Türkei verweilte, den Grafen Liewen gesandt, welcher den König dringend zur Rückkehr aufforderte [10]). In Folge dessen brach Carl im Anfange Octobers 1714 auf, und traf, nur vom Oberstleutenant Düring begleitet, am 22sten November Morgens um drei Uhr zu Stralsund ein. Ein Hoffnungsstral schien aufzuleuchten. Das Decanatbuch der Mediciner S. 129. sagt: Regis adventu optato dudum et valde opportuno miseria fere confecti totius Pomeraniae incolae tanta laetitia perfusi fuerunt, ut nullus animi gaudium vel pronuntiare vel proferre poterat sufficienter. Zur Begrüßung des Königs sandte die Universität am 26sten November den Theologen Ludwig Würfel, damaligen Rector, nebst dem Theologen Gebhardi, dem Juristen Gerdes und dem Mediciner Lembke, nach Stralsund. Sie wurden vom Könige gut aufgenommen, nur Würfel nicht. Dieser war als Feldprediger beim Könige in Bender gewesen, und hatte sich ohne dessen Erlaubnis 1713 von dort nach Greifswald begeben. Er erhielt nun den Befehl, Pommern zu verlaßen, und ging nach Meklenburg. Am 3ten December 1714 kam Carl nach Greifswald, besichtigte die Besatzung, und nahm eine von den Studenten ihm dargebrachte Begrüßung freundlich auf; Album 3. fol. 101. Da Mayer, wie oben S. 273. gesagt ist, 1712 gestorben war, so berief Carl im Juni 1715 den Rostocker Professor

8) Heller a. a. O. S. 226. 227.

9) Decanatbuch der Mediciner S. 126. und Album 3. fol. 97.

10) Rühs in der Geschichte Schwedens, S. 317: „Liewen war ein redlicher verständiger Mann, der sich nicht scheute, die Wahrheit grade heraus zu sagen, dabei voll lustiger Einfälle, wie der König sie gern mochte, in dessen meist plattdeutschen Reden die Treuherzigkeit unverkennbar war. Man hat die Unterredungen des Grafen mit dem Könige handschriftlich; in einer hochdeutschen Uebersetzung in Spittlers und Meiners Göttingischem Historischen Magazin 2. S. 318."

Albert Joachim Krakevitz als Generalsuperintendenten nach Greifswald, befahl ihm aber, wegen des Krieges einstweilen in Rostock zu bleiben; Balthasar Andre Sammlung S. 820. Carl war noch muthig und thätig, und hielt sich in Stralsund und auf Rügen bis zum Ende des Jahres 1715. Den vereinigten Kräften Dännemarks, Preußens, Sachsens, Polens und Rußlands, denen auch England, um Bremen und Verden zu gewinnen, in diesem Jahre beitrat, vermochte Carl mit seinem kleinen Heere in Pommern jedoch auf die Länge nicht zu widerstehen. Am 21sten December 1715 verließ er Stralsund, und traf am 24sten auf der Schwedischen Küste bei Ystad ein. Stralsund ward an demselben Tage den verbündeten Mächten übergeben, und eine Dänische Regierung ward dort für den von der Peene nordwärts gelegenen Theil Schwedischpommerns eingesetzt, welche bis zum Friedensschluße 1720 daselbst bestand, worauf an ihre Stelle wieder die Schwedische Regierung trat[11]).

Der Dänischen Regierung zu Stralsund stand Franz Joachim von Dewitz vor, als Königlicher Statthalter und Canzler der Universität zu Greifswald. Der durch Carl 12. verwiesene Professor Würfel kehrte nun sogleich 1716 in sein Greifswalder Lehramt zurück, erhob viel Streit mit seinen Collegen, und starb 1719. Die Dänische Regierung sorgte für die Wiederbesetzung der bei der Universität erledigten Stellen. Brandanus Gebhardi, Pastor bei Jakobi, ein wohlgesinnter und redlicher Mann, ward am 17ten Mai 1716 zum Vicegeneralsuperintendenten ernannt, und feierte nach Anordnung der Regierung im folgenden Jahre das zweite Jubelfest der Kirchenreformation. Caspar Börries aus Holstein ward 1717 Professor der Moral, und 1718 wurden ernannt Johann Abraham Mayer aus Wittenberg für die Medicin, Nicolaus Köppen aus Wolgast für die Orientalischen Sprachen, Andreas Westphal für die Beredsamkeit. Der Canzler Dewitz, welcher sich der Universität mit Eifer annahm, starb am 9ten September 1719. und seine Ämter in Pommern erhielt nun Jodocus von Scholten; Album 3. fol. 120. Gegen Ende dieses Jahres ward die Theologische Facultät durch zwei Ordinarios ergänzt, nämlich Jakob Heinrich Balthasar, Pastor bei Jakobi, und Michael Christian Rusmeyer aus Lüneburg, Pastor bei Marien. Auch zwei Exercitienmeister wurden 1719 angestellt, nämlich zwei Franzosen, Charles Riterou für französische Sprache, und Jean Le Sueur für die Tanzkunst; Album 3. fol. 125.

Während der ersten Hälfte der Regierung Carls 12. war die Universität ziemlich besucht; hernach ward seit 1711 durch den das Land verwüstenden Moscowiterkrieg das Kommen der Studenten gehindert. Es wurden immatriculirt:

Vom	Herbst	1699	bis	dahin	1700 —	40.	Vom	Herbst	1706	bis	dahin	1707 —	79.
„	„	1700	„	„	1701 —	34.	„	„	1707	„	„	1708 —	68.
„	„	1701	„	„	1702 —	141.	„	„	1711	„	„	1712 —	6.
„	„	1702	„	„	1703 —	79.	„	„	1712	„	„	1713 —	4.
„	„	1703	„	„	1704 —	71.	„	„	1713	„	„	1714 —	17.
„	„	1704	„	„	1705 —	65.	„	„	1716	„	„	1717 —	29.
„	„	1705	„	„	1706 —	99.	„	„	1717	„	„	1718 —	39.

11) Gadebusch Grundriß der Pommerschen Geschichte, S. 252 — 255. Rühs Pommersche Denkwürdigkeiten S. 130 — 148. Rühs Schwedische Geschichte S. 318 — 321.

Die Studenten waren aus Pommern, Meklenburg, Mark, Holstein, Westfalen, Lübeck, Hamburg, Bremen, Schweden, Livland, Ungarn. Der Jurist Philipp Balthasar Gerdes, welcher vom Herbste 1719 bis zum Herbste 1720 Rector war, bemerkt, daß die Studenten ihm während seiner Amtsführung viel Unruhe machten: Nam duella, dimicationes, nocturnae grassationes, fenestras pauperum quorundam noctu vi perfringere, et alia scelera passim exercita. Hinc alii carcere plexi, aliis dictata est relegatio. Ernst Türck, Studiosus Medicinä, erhielt die relegatio in perpetuum, und das gedruckte Relegationspatent ward angeschlagen; Album 3. fol. 125.

In der Theologie wandte sich in Deutschland der dogmatische Streit seit dem Ende des 17ten Jahrhunderts vorzüglich gegen den Pietismus, welchem von seinen Gegnern viele Irrthümer vorgehalten wurden, namentlich daß er den Glauben zurücksetze gegen die guten Werke, und durch seine Betstunden zur Vernachläßigung des öffentlichen Gottesdienstes führe. Zu Greifswald nährte diesen Streit besonders Johann Friedrich Mayer, welcher 1701—1712 Generalsuperintendent hieselbst war, und deshalb auch seinen Collegen Brandanus Gebhardi in einer Weise angriff, welche der Canzler Jürgen Mellin keineswegs billigte. Ähnlich eiferte hier auch der Professor Würfel. Gebhardi nahm sich des leidenschaftlich angeklagten Pietismus an, und entwickelte in einer 1718 gehaltenen Promotionsrede gegen Würfel den Satz: impiam et scandalosam esse propositionem, ad christianismum non pertinere pietatem tanquam partem essentialem; im Decanatbuch der Theologen S. 230. Darnach ward seit 1723 der Streit gegen den Pietismus hier durch den Professor der Mathematik Jeremias Papke von neuem angefacht, welcher die Greifswalder Theologen Gebhardi, Rusmeyer und Jakob Balthasar als Pietisten anklagte; Augustin Balthasars Jus Ecclesiasticum Pastorale, Th. 1. S. 77. Die Lehrer der Theologischen Facultät waren in dieser Zeit folgende: 1) Johann Friedrich Mayer aus Leipzig, war 1672—1684 Pastor zu Leipzig, Leisnick, Grimma, dann 1684—87 Professor der Theologie zu Wittenberg, hierauf 1687—1701 Pastor zu Hamburg. Während seiner Hamburger Amtsführung ward er zugleich Professor Honorarius zu Kiel, und Oberkirchenrath für Holstein, Schwedischpommern, Bremen und Quedlinburg. Denn er war ein Mann von großer Gelehrsamkeit und Thätigkeit, dabei aber hitzig und hartnäckig; acer et pertinax wird er im Decanatbuche S. 206. genannt. Endlich war er 1701—1712 Generalsuperintendent und Procancellarius Perpetuus zu Greifswald. Schon bei seiner hiesigen Einführung heißt er: immortalis famae theologus, Album 3. fol. 36. Das Theologische Decanat behielt Mayer eigenmächtig gleich acht Jahre hintereinander, und erst 1709 konnte er durch einen Befehl des Canzlers Jürgen Mellin dazu gebracht werden, es seinem Collegen Gebhardi zukommen zu laßen; Decanatbuch fol. 185. Mayer lebte ebenso sehr in der gelehrten Welt wie in der practischen, und stand in lebhaftem Briefwechsel mit vielen Gelehrten; Briefe an ihn von Leibnitz, Quenstedt, Opitz, S. B. Carpzow, F. U. Calixtus, Löscher, Wagenseil, Morhof, Jablonski, Fecht, und andren sind abgedruckt in Balthasars Vermischter Sammlung und Dähnerts Pommerscher Bibliothek Bd. 2. 3. Aus Paris, London, Amsterdam, Stockholm erhielt er briefliche Nachrichten über die gelehrten Angelegenheiten. Er sammlete eine ausgezeichnete Bibliothek von 18000 Bänden, deren oben S. 273. gedacht ist, und die, als sie nach Berlin gekommen, daselbst für 11000 Thaler verkauft ward. Mayer verfaßte selbst 281 gedruckte Abhandlungen und Bücher; sie sind aufgeführt in Biederstedts Nachrichten vom Leben Pommerscher Gelehrter, Greifsw. 1824. S. 118—126. Er las librorum symbolicorum historiam, ordinationem ecclesiasticam, breviculum Scherzeri, collegium homi-

leticum, scholam catecheticam, evangelium Lucae, confessionem Augustanam, vitam Lutheri, collegia antipapaea, antipietistica. Mayer verfolgte die Katholiken ebenso heftig wie die Pietisten; im Jahre 1703 kündigt er eine Vorlesung an: de reliquiis sanctorum, quarum non paucas ipse possidet, lubensque ostendet. Er hatte auch eine vollständig eingerichtete Jüdische Synagoge in seinem Hause, und andre Merkwürdigkeiten. Als die Dänen, Sachsen und Moskowiter 1711 nach Greifswald kamen, war Mayer kein feiger Schmeichler des siegreichen Feindes, sondern bewahrte seinem Landesherrn die Treue bis zum Tode, wie oben S. 273. gesagt worden. Seine Kämpfe gegen die Pietisten sind in den Unschuldigen Nachrichten und in Walchs Einleitung in die Religionsstreitigkeiten erzählt[12]).

2) Brandanus Heinrich Gebhardi aus Braunschweig, als hiesiger Professor Orientalium schon oben S. 269. erwähnt. Professor der Theologie ward er 1702. und erhielt 1705 auch das Pastorat bei Jakobi. Als 1715 zu Stralsund die Dänische Regierung eingesetzt war, ward Gebhardi von ihr im Mai 1716 zum stellvertretenden Generalsuperintendenten ernannt, und im December 1719 zum wirklichen. Doch die Schwedische Regierung trat im Januar 1721 wieder ein, und berief nun den schon 1715 von Carl 12. ernannten Albert Joachim Krakevitz von Rostock als Generalsuperintendenten nach Greifswald. Gebhardi blieb aber ordentlicher Professor der Theologie bis zu seinem Tode 1729. Er war von trefflicher Gesinnung, affabilis, nemini, sic nec suis, molestus, placidus, a rixis et turbis alienissimus, ad condonandum facillimus, in docendo diligens, exegetes insignis; Balthasar Vermischte Sammlung S. 237. Von seinen Collegen Mayer, Würfel, Papke, ward er als Pietist verfolgt, fand aber bei der Regierung immer Schutz. Zu seinen letzten Schriften gehört: Contra systema apokatastaseos L. Gerhardi; 1728. 3) Justus Wessel Rumpäus, Sonnabendprediger bei Jakobi, ward 1705 Adjunct der Theologischen Facultät, und las historiam augustanae confessionis, epistolam ad Colossenses, vindicias synopseos Schelwigianae, symbolum Athanasianum, Dieterici catechesin. Er ging 1708 von hier ab, ward hier aber 1711 Doctor der Theologie als Rector zu Soest, nach Dähnerts handschriftlichem Verzeichnisse der hier Promovirten. Seine Schriften, worunter Theologia recens controversa 1715. verzeichnet Dähnert im Cataloge der hiesigen Bibliothek, Th. 2. S. 482 4) Johann Georg Pritius aus Leipzig, ward 1701 Superintendent zu Schleiz, und kam von dort 1708 hieher, als ordentlicher Professor der Theologie und Pastor bei Marien. Er las formulam concordiae, epistolas Pauli, praecepta hermeneutica, homileticam, theologiam moralem, historiam ecclesiasticam, und ging 1711 als Senior Ministerii nach Frankfurt am Main, wo er 1732 starb. Zu seinen Schriften gehört Introductio in lectionem novi testamenti. 5) Michael Friedrich Quade, ward 1711 hier Doctor der Theologie und Adjunct, und las epistolam Judae, epistolam ad Titum, colloquia in ecclesia evangelico-lutherana habita, lexicon gratiae, und ging 1716 nach Stettin als Rector des Gymnasii. Er schrieb unter andrem: de Dionysio Areopagita scriptisque ei suppositis 1708. 6) Johann Ludwig Würfel aus Greifswald, war als Schwedischer Feldprediger in der Schlacht bei Pultawa, und ging dann mit Carl 12. nach Bender. Dieser ernannte ihn, nachdem Pritius abgegangen, zum ordentlichen Professor und Pastor bei Marien, und im Herbste

---

12) Wallenius schediasma historico-litterarium de fama et meritis Johannis Friderici Mayeri; Gryphisvaldiae 1795.

1713 ward Würfel hier in diese Aemter eingeführt. Da er aber, ohne sich beim Könige zu beurlauben, von Bender abgereiset war, so verwies dieser ihn 1714 aus Pommern, wie oben S. 275. gesagt ist. Unter der Dänischen Regierung kehrte Würfel nach Greifswald zurück, beschuldigte seinen Collegen Gebhardi des Pietismus, mußte auf Befehl der Dänischen Regierung 1717 diese Anklage öffentlich zurücknehmen, und starb im Februar 1719 auf einer Fahrt nach Gützkow plötzlich. Er war, wie sein College Gebhardi im Decanatbuche S. 234. sagt: vir eruditionis non contemnendae, ingenii acris et perspicacis, sed ad turbas proclivioris, qui placidam ac beatam vitam potuisset vivere, si vel aulis nunquam innotuisset, vel regibus prudentius uti scivisset. Vergleiche auch den Bericht im Album 3. fol. 116—118.

In der Juristenfacultät waren zu dieser Zeit als ältere Lehrer noch Conrad Friedlieb bis 1713; Petrus Maskow bis 1719; Alexander Carok bis 1704, welche oben S. 266. 67. erwähnt sind. Dazu kamen folgende neue: 1) Johann Schack aus Wollin, ward hier 1693 Doctor und Extraordinarius der Rechte, und 1704 Ordinarius an Caroks Stelle. Er las materiam actionum, institutiones, pandectas, commentarium Clasenii super constitutiones criminales Caroli quinti, Hoppii examen institutionum imperii, Strykii examen iuris feudalis, und starb 1714. Zu seinen Schriften gehören: Connexio institutionum iuris 1700. und De venditione rei alienae 1710. 2) Henning Christoph Gerdes, Sohn des Pastors zu Wusterhusen bei Greifswald, wird 1699 außerordentlicher Professor, und ist seit 1701 in der Facultät. Doctor wird er 1704 bei der Feier des Geburtstages des Königes: Dies xxv iunii, potentissimi nostri regis Caroli xii dies natalitius, celebratus est ab universitate nostra, et inter alia promotio doctoralis habita est in qualibet facultate; Decanatbuch der Juristen S. 261. Er las Institutionen, Pandecten, Strykii examen iuris feudalis, und starb 1723. Er schrieb mehrere Abhandlungen, wie: de reconventione in criminalibus 1710; Biederstedt Nachrichten von Pommerschen Gelehrten S. 68. 3) Georg Adolf Carok aus Greifswald, Sohn des S. 267. erwähnten Professors Alexander Carok, im Jahre 1705 zum Adjuncten ernannt, zeigte die vom Könige erhaltene Vocation vor, ward in das Concil aufgenommen, und erhielt dann von der Facultät die Anweisung, seine öffentlichen Vorlesungen de iure naturae et gentium Nachmittags um 1 Uhr in aedibus privatis zu halten; Decanatbuch der Juristen S. 263. Er las das Völkerrecht nach Grotius, außerdem iuris in foro civili usum, feuda pomeranica, dominium publicum, positiones iuris universalis cum iure Romano collatas. Im Jahre 1711 ward er Schwedischpommerscher Landsyndicus, schrieb mehrere Bücher über Schwedischpommersche Verfaßung und Geschichte, wie Specimen introductionis in notitiam Pomeraniae Suecicae 1710. und starb um 1730; Biederstedt a. a. O. S. 38—40. 4) Philipp Balthasar Gerdes aus Greifswald, Sohn des oben S. 266. erwähnten Professor Friedrich Gerdes, ward hier 1708 Licentiat der Rechte, und 1713 ordentlicher Professor der Geschichte und Moral; er las historiam universalem und ius naturae. Im Jahre 1714 erhielt er eine ordentliche Professur des Rechtes, und las Institutionen, Strickii examen iuris feudalis, Lauterbachii digestorum compendium, Struvii iurisprudentia forensis. Er ward 1734 Director des Hofgerichtes, und starb 1736. Zu seinen Abhandlungen gehört: de Germaniae in circulos, et praecipue in sex, divisionis origine 1710. Die übrigen führt Dähnert auf im Cataloge der hiesigen Bibliothek Th. 1. S. 751. 52. 5) Johann Samuel Hering aus Stargard, Advocat beim Hofgerichte und Tribunale, und Syndicus der Universität, ward 1713

Adjunct der Juristenfacultät, las nach Struve processum civilem et criminalem, und ging 1716 als professor iuris zum Gymnasium Carolinum in Stettin. Er schrieb: De origine, natura et iure feudorum Pomeranicorum 1711. und mehrere Abhandlungen über Pommersches Recht und Pommersche Geschichte: Dähnert Catalog der Greifswalder Bibliothek Th. 1. S. 904. 905.

In der Medicinischen Facultät waren von den früheren Lehrern noch Clemasius bis 1702. und Johann Gerdes bis 1700. und Stolterfoht bis 1718 welche oben S. 268 aufgeführt sind. Zu ihnen kamen folgende neue. 1) Caspar March junior, Sohn des oben S. 258. erwähnten hiesigen Professors Caspar March senior, studirte zu Greifswald und Leipzig, dann zu Leiden bei Drelincourt, dessen Schüler der berühmte Boerhaave war, ward 1682 Hofarzt beim Kurfürsten Friedrich Wilhelm von Brandenburg, ging 1692 nach Hamburg, und kam von dort 1701 als ordentlicher Professor der Medicin nach Greifswald. Er las physicam medicinae necessariam fundamentum, Anatomie, Physiologie, collegium physicum experimentale, chyli in sanguinem mutationem, und starb 1706. Seine Programme verzeichnet Scheffel in den Vitis professorum medicinae Gryphisvaldensium S. 229. 2) Eberhard Barnstorf aus Rostock, studirte besonders bei Friedrich Hoffmann und Stahl zu Halle, und schrieb 1696 bei seiner Promotion zu Halle: de amputatione membrorum sphacelatorum. Er ging 1698 als Arzt nach Wismar, ward 1699 Stadtarzt zu Anklam, und 1704 ordentlicher Professor der Medicin zu Greifswald. Hier las er Buddei physicam, structuram corporis, cursum medicum, usum viscerum, temperamentorum doctrinam, philosophiam naturalem, exercitia pharmaceutico-chymica, semeioticam medicam, instrumenta et auxilia medica. Bei der 1709 in Pommern herrschenden Seuche schrieb er ein Consilium praeservatorium, und starb 1712. 3) Christoph Helwig junior aus Greifswald, Sohn des oben S. 267. erwähnten Senior, studirte vorzüglich unter dem Chemiatriker Georg Wolfgang Wedel zu Jena, gab seit 1702 zu Greifswald Privatunterricht in der Botanik, ward 1705 hier Adjunct, und 1707 ordentlicher Professor. Beim Antritte seines Amtes hielt er eine Rede: de medicina Pomeranorum domestica. Er las biblische Naturgeschichte, aphorismos Hippocratis, Dahlii pharmacologiam, Anatomie, florae Gryphiswaldensis opes et usus, lectiones anthropologicas, historiam plantarum, quarum apud Hippocratem fit mentio. Auch legte er das Decanatbuch der Medicinischen Facultät an, trug darin die Ereignisse von 1456 bis 1713 ein, und starb 1714. Zu seinen Programmen gehören: De ortu scientiae botanicae 1707. und De nomine Rubricae hebraeo ac carthaginensi rubrica Dioscoridis 1714. 4) Johann Lembke aus Barth in Pommern, studirte 1705—1708 zu Wittenberg Anatomie bei Heucher und die Praxis bei Sperling, darnach zu Greifswald und Rostock, und ward 1714 durch den Canzler Grafen von Meyerfeld zum ordentlichen Professor der Medicin zu Greifswald befördert. Er las oeconomiam hominis animalem, Euselii compendium physiologicum, Löscheri physicam experimentalem, institutiones medicinae rationalis, corporum naturalium affectiones. Er hatte eine große physikalische Sammlung angelegt, welche er seinen Zuhörern erläuterte, und schrieb ein Compendium physicae theoretico-experimentalis 1733. welches vielen Beifall fand. Seine medicinischen Abhandlungen sind bei Scheffel a. a. O. S. 250—52 aufgeführt. Als Arzt war er glücklich und berühmt. Er stiftete 1746 das noch bei uns bestehende Lembkische Stipendium, und starb im September dieses Jahres; siehe meine nro. 220. 5) Carl Helwig aus Greifswald, Sohn des oben S. 267. erwähnten Christoph Helwig senior, studirte zu Greifswald unter Clemasius und Caspar March, dann zu Kopenhagen, zu Leiden bei

Boerhaave, zu Delft bei Leuwenhoek, zu London Oxford, und Paris. Licentiat ward er 1712 zu Greifswald, schrieb dabei die Abhandlung: de quinquina Europaeorum seu cortice fraxini, und hielt dann Vorlesungen über Physiologie. Im Jahre 1715 ward er hier zur ordentlichen Professur der Medicin dem Könige präsentirt, starb aber vor Ausfertigung der Vocation im Februar 1716. 6) Johann Abraham Mayer, Sohn des Greifswalder Generalsuperintendenten Mayer, studirte zu Greifswald, Kiel, Leipzig, und Utrecht, wo er 1709 promovirte, und die Abhandlung: de salium volatilium praeparatione, usu et effectu, schrieb. Im Jahre 1718 ward er ordentlicher Professor der Medicin zu Greifswald, las: vires plantarum indigenarum, fundamenta operationum chymicarum quae in vita communi occurrunt, und hielt Mittwochs und Sonnabends botanische Wanderungen. Er starb 1726.

Die Lehrer in der Philosophischen Facultät waren folgende. 1) Theodor Horn aus Rügen, Sohn des Pastors zu Rappin, ward im November 1692 Extraordinarius, und im März 1699 ordentlicher Professor der Logik und Metaphysik; Decanatbuch der Juristen S. 220. und Album 3. fol. 26. Er las Pufendorfii introductionem ad historiam, Schraderi tabulas chronologicas, historiam universalem a nato salvatore ad nostra tempora, Sleidani epitomen historicam, Sperlettii philosophiam, logicam, philosophiam primam sive metaphysicam, historiam philosophicam, ward auch Vorsteher der Bibliothek, und starb 1736. Er schrieb unter andrem: de Philippi Arabis Augusti fide christiana 1693. und: positiones miscellaneae ex philosophia rationali 1702. 2) Johann Philipp Palthen aus Wolgast, ein ausgezeichneter Gelehrter, und mit seinem Zeitgenoßen Schilter um die Förderung der Kenntnis der althochdeutschen Sprache hochverdient[13]). Palthen studirte 1688—91 zu Greifswald, machte dann mit dem Hamburger Pastor Mayer, dem nachherigen Greifswalder Generalsuperintendenten, eine Reise nach Holland, und ward auf die Empfehlung des Kurbrandenburgischen Geheimen Rathes von Pufendorf 1694 durch den Grafen Bielke, Königlichen Statthalter in Schwedischpommern, zum ordentlichen Professor der Moral zu Greifswald befördert; hernach 1699 zum Professor der Geschichte Paris besuchte Palthen 1697. und machte dort Bekanntschaft mit Mabillon, Balüze, Harduin, Longuerüe und Page; mehrere seiner von dort an Mayer geschriebenen Briefe stehen in Dähnerts Pommerscher Bibliothek Bd. 2. S. 454—58. Er ging 1698 nach Oxford, schrieb dort aus der Handschrift des Franciscus Junius die althochdeutsche Uebersetzung der Evangelienharmonie ab, und gab sie 1706 zu Greifswald heraus unter dem Titel: Tatiani Alexandrini harmoniae evangelicae antiquissima versio theotisca, ut et Jsidori Hispalensis ad Florentinam sororem de nativitate domini, passione, resurrectione, libri eadem lingua conversi fragmentum. Die Kosten des Werkes bestritt der Schwedischpommersche Regierungsrath Magnus von Lagerström, ein Freund der Wißenschaften. Palthen sagt in der Vorrede, er wünsche daß die Kenntnis der älteren deutschen Sprache dazu beitrage, die jetzige zu veredeln, und von den ihr angehängten fremden Flicken zu befreien: Bene est enim, quod tandem aliquando Germanos peregrini sermonis, quo exornare aut locupletare

13) Höfer die Deutsche Philologie, Greifswald 1857. S. 8: „Darf ich hier auch nur flüchtig einiger althochdeutschen Quellen gedenken, welche vor gerade 150 Jahren der Fleiß und die für seine Zeit bewunderungswürdige Rührigkeit unseres ehrenwerthen Amtsgenoßen Johann Philipp Palthen zu Tage förderte, und mit damals seltener Sprachkenntnis erläuterte."

nostrum nequicquam aggressi erant, taedium ceperit. Ferner war Balthen äußerst thätig in der Sammlung alter handschriftlicher Quellen der Pommerschen Geschichte; überall schrieb er in den Archiven die Urkunden und Chroniken mit Sorgfalt ab; siehe hierüber S. xliv. der Einleitung zu meinem Codex Pomeraniae diplomaticus. Eine Frucht dieser Arbeiten war Balthens: Historia ecclesiae collegiatae sancti Nicolai gryphisvaldensis 1704. Er las ius naturale, praelectiones Grotianas, philosophiam civilem, historiam universalem, statum imperii Germanici. Seine Abhandlungen über Geschichte und Politik verzeichnet Dähnert im Cataloge der hiesigen Bibliothek, Th. 2. S. 258. Er starb im 37sten Lebensjahre 1710.

3) Nicolaus Köppen aus Wolgast, studirte das Hebräische bei Edzardi zu Hamburg und bei Opitz zu Kiel, ward 1699 zu Greifswald Extraordinarius, darauf 1706 Adjunct, und endlich 1718 Ordinarius linguarum orientalium, und starb 1739. Er las hebräische Grammatik, Genesis, Jeremias, Jesaias, Brief an die Hebräer, Apostelgeschichte. Seine zahlreichen Abhandlungen über Exegese des Alten Testaments sind aufgeführt in Dähnerts Cataloge Th. 1. S. 1077. 4) Jeremias Papke aus Greifswald, ward hier 1703 ordentlicher Professor der Mathematik, las Geographie, Astronomie, cursum mathematicum, Sturmii mathesin compendiariam, Gassendi institutiones astronomicas, und behandelte Gegenstände der Astronomie in seinen Dissertationen; Dähnert a. a. O. Th. 2. S. 263. Seit 1723 trat Papke in Schmähschriften als Ankläger auf gegen seine Collegen, die Theologen Gebhardi, Rusmeyer, Jakob Heinrich Balthasar, Albert Joachim Krakevitz, und den Juristen Philipp Balthasar Gerdes, die er des Pietismus beschuldigte. Die Schwedische Regierung und die Gerichte verwiesen ihn zur Ruhe, daher Papke 1731 nach Stockholm ging, dort 1735 seine Entlaßung erhielt, und als Privatmann in Stockholm bis zu seinem Tode 1755 blieb; Augustin Balthasar Historische Nachricht von den Landesgesetzen S. 61. und Jus Pastorale Th. 1. S. 77. Vergleiche meine nro. 212. 5) Matthias Lobetanz aus Holstein, ist hier im December 1701 inscribirt als facultatis philosophicae Kiloniensis adiunctus, steht im hiesigen Lectionscataloge für 1702 als philosophiae historiaeque literariae professor extraordinarius, und kündigt an: historiam bibliothecarum, conciliorum generalium historiam, philosophiae universae principia. Weiter habe ich ihn hier nicht erwähnt gefunden. 6) Sebastian Gottfried Starck aus Meißen, studirte orientalische Litteratur, gab 1697 zu Berlin ein Specimen sapientiae veterum Indorum heraus, ward 1705 zu Greifswald Magister, und erhielt hier in demselben Jahre die ordentliche Professur der Morgenländischen Sprachen. Er las collegium fundamentale ebraeum, collegium arabicum et explicationem Alcorani, loca difficiliora sacri codicis, psalmos, Pirke aboth. Im Jahre 1709 steht er nicht mehr im Lectionscataloge. 7) Andreas Ritter aus Lübek, ward 1705 zu Greifswald Adjunct, und las vitam Cartesii, historiam Platonismi, collegium logicum et oratorium, Platonicorum sectas. Er ward 1707 Präpositus zu Bergen auf Rügen, und am 2ten Mai dieses Jahres Doctor der Theologie in Sanct Nicolai, wobei nach alter Sitte zugleich seine Trauung mit seiner Verlobten, Catharina Bebel, Tochter des Wittenberger Theologen, erfolgte. Er schrieb auch: De religione Cartesii 1705. und: De praeceptoribus Platonis 1706. und starb 1755 zu Bergen; Dähnert Pommersche Bibliothek Bd. 4. S. 225—29. 8) Harald Hasselgreen, ein Schwede aus Marienstad in Westgotland, studirte 1696 zu Upsala, benutzte den Unterricht des Rabbi Moses ben aharon in den morgenländischen Sprachen, und ward 1708 an Starcks Stelle zum Greifswalder ordinarius orientalium ernannt, und im Juni 1711 als solcher hier eingeführt, Deca-

naibuch der Juristen S. 288. Er ging aber bald nach Schweden zurück, und steht nicht in den Lectionscatalogen. An seine Stelle trat 1718 der oben unter nro. 3. erwähnte Nicolaus Köppen; a. a. O. S. 309. 9) Caspar Börries aus Holstein, hatte zu Kiel studirt, und kam 1717 durch die Dänische Regierung, welche damals Schwedischpommern verwaltete, als ordentlicher professor moralium et historiarum nach Greifswald. Er las de principiis actionum moralium, de obiecto virtutis moralis, de affectuum natura et definitione, übernahm aber bald die Professur der Eloquenz, und überließ die der Moral und Geschichte seinem Collegen Andreas Westphal. Börries starb 1734; Biederstedt Nachrichten von Schwedischpommerschen Gelehrten S. 27.

Als Carl 12. im December 1715 in einem Segelboote Stralsund verließ, um nach Schweden überzugehen, war das enge Waßer Gellen zwischen Stralsund und Hiddensee schon zugefroren. Aber die treuen Hiddenseer eiseten das Königliche Boot mit zwölfstündiger Arbeit durch, während sie vom Feinde sowohl von der Pommerschen wie von der Rügischen Seite fortwährend beschoßen wurden. Berend Christoph von Wolfradt, der damalige Besitzer der Insel Hiddensee, hatte seine Leute in Soldatenordnung gebracht, und im Aufeisen geübt; der alte Verwalter zu Kloster auf Hiddensee führte die Leute an, und bewahrte den König vor der Gefangenschaft [14]). Sobald Carl nach Schweden zurückgekehrt war, nahm er darauf Bedacht, seinen nächsten Feind, die Dänen, anzugreifen. Zu diesem Zwecke drang er 1716 und 1718 in Norwegen ein, und belagerte im December 1718 die Norwegische Grenzfestung Frederikshall. Am eilften dieses Monats befand er sich mit zwei Franzosen, dem Oberingenieur Megret und dem Generaladjutanten Siquier, Abends im Laufgraben vor der Festung, und ward hier durch eine Pistolenkugel getödtet, welche in die rechte Schläfe eingedrungen war. Es konnte keine Kugel aus der Festung seyn; aber alle Untersuchung darüber ward unterlaßen, obwohl schon damals die Meinung war, es sey keine Dänische Kugel gewesen [15]). Am 26sten Februar 1619 ward der Leichnam des Königes in der Ridderholmskirche zu Stockholm beigesetzt. Da Schwedischpommern damals unter Dänischer Regierung stand, so durfte zu Greifswald keine Gedächtnisfeier für den König gehalten werden.

---

14) Rühs Geschichte Schwedens S. 320. Rühs Pommersche Denkwürdigkeiten S. 144. Bohlen Geschichte des Geschlechtes von Krassow S. 70.

15) Rühs Geschichte Schwedens S. 341.

Viertes Capitel.

König Friedrich.

ao. 1720—1751.

Nach dem Tode Carls 12. ward seine jüngste Schwester Ulrike Eleonore, welche sich 1715 mit dem Landgrafen Friedrich von Hessen Cassel vermählt hatte, von den Schwedischen Reichsständen als Königin anerkannt. Das durch den langen Krieg erschöpfte Land mußte nun mit den Feinden ungünstige Frieden schließen; England oder Hannover erhielt 1719 Bremen und Verden für eine Million Thaler; Preußen 1720 den zwischen Oder und Peene gelegenen Theil Schwedischpommerns für zwei Millionen; Dännemark 1720 den Gottorpischen Antheil Schleswigs. In diesem Jahre übergab Ulrike Eleonore die Regierung ihrem Gemahle Friedrich. Da der nördliche Theil Schwedischpommerns bei Schweden verblieb, so hörte nun die fünfjährige Dänische Regierung zu Stralsund auf, und es erfolgte am 17ten Januar 1721 auf dem Rathhause zu Stralsund ihre Abdankung vor den einberufenen Abgeordneten der Schwedischpommerschen Landstände, der Greifswalder Universität und des Clerus; der Dänische Oberlanddrost von Kötschau übergab das Land dem Schwedischen Bevollmächtigten, Baron Peter von Adlerfeld [1]). Königlicher Statthalter in Schwedischpommern und Canzler der Universität ward der Graf Johann August Meyerfeld. Dann ward auf Verordnung des Königes Friedrich am 4ten April 1721 ein Friedensfest in ganz Schwedischpommern gefeiert, und die Universität beging dies Fest durch eine öffentliche Versammlung, in welcher Caspar Börries, als Professor der Eloquenz, die Rede hielt: de pacis commodis et belli incommodis; Decanatbuch der Juristen S. 315. Endlich erfolgte am 10ten September 1721 auch der Friede mit Rußland, in welchem Schweden die Landschaften Livland, Estland, Ingermanland, und einen Theil Finlands für zwei Millionen Thaler an Rußland überließ; der Moscowitische Zar Peter nahm nun den Titel Kaiser von Rußland an. Die große Gewalt, mit welcher Carl 11. und Carl 12. regiert hatten, ging nicht auf König Friedrich über, sondern durch die Schwedischen Reichsstände und den Reichsrath wurden die Befugnisse des Königes sehr beschränkt. Unter dem Adel bildeten sich die beiden Parteien der Hüte und der Mützen; die ersteren wurden von Frankreich geleitet, die letzteren von Rußland. Diese Parteien bekämpften einander heftig, und hemmten die heilsame Führung der öffentlichen Angelegenheiten [2]).

Schwedischpommern ward durch die Regierung Friedrichs sehr freundlich behandelt, und erhielt viele Begünstigungen. Die Landstände sandten 1720 den Landrath Arnd Christoph von Bohlen, den Stralsunder Syndicus Joachim Friedrich Engelbrecht und den Landsyndicus Georg Adolf Carok, nach Stockholm um die Bestätigung der Landesprivilegien nachzusuchen. Dies

1) Abdankung des Königlich Dänischen Oberlanddrosten, Herrn von Kötschau, in Dähnerts Pommerscher Bibliothek Bd. 2. S. 224—228.

2) Ernst Moritz Arndt Schwedische Geschichten, S. 91—98.

Gesuch bewilligte der König am 18ten December dieses Jahres in umfaßender Weise; Dähnert Pommersche Landesurkunden Bd. 1. S. 465. Außerdem wurden sowohl der Ritterschaft wie den Städten viele einzelne von ihnen vorgetragene Wünsche gewährt [3]). Das Tribunal zu Wismar und das Landvogteigericht auf Rügen wurden nach ihrer ehemaligen Einrichtung wieder eröffnet. Unter der Ruhe des Friedens hob sich der Wohlstand Schwedischpommerns durch Kornbau und Schiffarth allmählig. Daher trug nun auch das Amt Eldena der Universität so viel ein, daß den Professoren, welche acht Jahre hindurch drückende Noth gelitten hatten, jetzt die schon lange zugesagte volle Besoldung von 200 Thalern gezahlt werden konnte. Im Jahre 1720 berichtet Philipp Balthasar Gerdes hierüber im Album 3. fol. 124. verso: Praefectura Hildesiensi bello vexata ac devastata, et hac ratione rebus academicis valde accisis, professores, etsi nec numero ordinario omnes adfuere, tamen tenuia saltem per octo annos accepere salaria, unde ne parce quidem victitare potuere. Sub meo rectoratu primus rediit annus, quo professores integra 200 thalerorum salaria recepere. Da die Landstände vom Könige erbeten hatten, daß ordentliche Curatores der Universität bestellt würden, so erfolgte am 20sten December 1721 die Verordnung, daß dem Canzler als Curatores zwei Landräthe beigegeben würden, einer aus der Ritterschaft und einer aus den Städten, imgleichen der Generalsuperintendent; sie sollten sowohl auf die Güterverwaltung, wie auf das Lehrwesen Acht haben. Es wurden auch sofort zu jenem Amte der Landrath von Fürstenberg und der Landrath Wulfradt ernannt; siehe meine nro. 209.

Der Canzler Graf von Meyerfeld hielt 1730 mit den beigeordneten Visitatoren, welche der Regierungsrath Engelbrecht und die Landräthe Bernhard Ulrich Bülow und Hermann Bernhard Wulfradt waren, eine Visitation der Universität, in Folge deren die in meiner nro. 213. näher bezeichnete Vervollständigung des von Carl 12. ao. 1702 gegebenen Visitationsrecesses ausgefertigt ward. Der Unterschied zwischen den lectionibus publicis und den lectionibus privatis ist darin noch strenge festgehalten. Die publicae bilden die eigentliche Amtsobliegenheit des Lehrers, und müßen jederzeit in auditorio publico gehalten werden; sie nehmen im Lectionscataloge immer die erste Hälfte desselben ein. Auf sie folgt die Ankündigung der disputationes ordinariae; zum Beschluße die der lectiones privatae, die der Lehrer in seiner Wohnung hielt. Gleichfalls 1730 gab die Königliche Regierung das in meiner nro. 212. enthaltene Patent zur Unterdrückung der theologischen Anklagen, welche der Professor Jeremias Papke gegen seine Collegen Balthasar, Rusmeyer, Krakevitz, wegen Pietismus und Socianismus erhoben hatte. Rusmeyer war allerdings ein Freund der Spenerschen Theologie, und hatte ein Collegium pietatis angekündigt, welches von ihm mit den Studenten Sonntags nach der Predigt gehalten werden sollte, jedoch vom Consistorio nicht zugelaßen ward [4]). Aber die Regierung setzte in Rusmeyer so viel Vertrauen, daß sie ihn 1740 zum Generalsuperintendenten ernannte. Der Graf Zinzendorf, welcher 1722 seine Brüdergemeinde zu Herrnhut gegründet hatte, kam im Frühjahr 1734 nach Stralsund, unter dem Namen des Candidaten Freideck, ward dort Hauslehrer bei dem Kaufmann Richter, und übte sich im Predigen; der Superintendent

---

3) Dähnert Pommersche Landesurkunden Bd. 1. S. 1096—1106. und Bd. 2. S. 499—506. Schwartz Pommersche Lehnhistorie S. 1370—80. Rühs Pommersche Denkwürdigkeiten S. 265—68.

4) Augustin Balthasar Jus Pastorale Th. 1. S. 77.

Langemak und der Pastor Sibeth examinirten ihn, und stellten ihm ein Zeugnis aus, daß seine Lehre rechtgläubig sey. Er fand auch in Pommern Freunde, namentlich den Obersten Carl Detlof Krassow von Panseviz[5]). Zu Wolgast wurden Herrenhutische Zusammenkünfte gehalten, aber 1740 von der Regierung verboten; Balthasar Jus Pastorale Th. 1. S. 79.

Der Wechsel des jährigen Rectorates hatte bei der Universität sonst im Herbste stattgefunden, gewöhnlich im October. Aber seit dem Mai 1723 ward er in das Frühjahr gesetzt, in den Monat Mai Das Album 3. fol. 134. bemerkt darüber: existimarunt conducere, si idem esset terminus mutandi rectoratus, qui exigendis et perlustrandis procuraturae rationibus destinatus est. Der Procurator oder Structuarius, wie er nun gewöhnlich hieß, war der Cassenvorsteher der Universität, der alle Einnahmen erhob, sowohl die Eldenaer wie die sonstigen, und alle Ausgaben zahlte; darüber führte er die Procuraturrechnung, und genoß 150 Thaler Besoldung. Es war 1720 Christoph Nürenberg. Die Procuraturrechnungen liegen alle in unsrem Archive. Der Amtmann zu Eldena hatte die Aufsicht über die Eldenaer Güter und erhielt 200 Thaler jährlich; es war 1719 Johann Gregor Crazius. Die Geschäfte des Amtmannes sind bestimmt in meinen nro. 208. 209. 214. Im Jahre 1747 ward ihm der Titel Amtshauptmann beigelegt; nro. 221. Der Syndicus war einer der Professoren der Rechte, und erhielt 50 Thaler Besoldung; es hatte 1720 Henning Christoph Gerdes dies Amt. Der Secretarius der Universität war 1720 Peter Haselberg, und bekam 110 Thaler jährlich. Die Zahl der Studenten hatte während des Moscowiterkrieges sehr abgenommen, und stieg nach eingetretenem Frieden wieder etwas, so daß die jährlichen Inscriptionen zur Zeit des Königes Friedrich sich abwechselnd auf 25. 35. 40. 46. 47. 62. beliefen.

Eine lebhafte wißenschaftliche Thätigkeit trat seit 1730 bei der Universität ein, und führte auch die Stiftung zweier gelehrter Gesellschaften mit sich, welche eine wetteifernde Neigung zu den von ihnen behandelten Fächern verbreiteten; ein Hauptbeförderer dieser Thätigkeit war der damalige Professor der Rechte Augustin Balthasar 1734—1763. Die eine jener Gesellschaften, welche sich Collectores historiae et iuris patrii nannte, beschäftigte sich mit der Sammlung und der Erforschung der Quellen für die Landesgeschichte und das Landesrecht. Schon Palthen, der oben S. 281. erwähnte, hatte 1700—1710 über zwanzig Foliobände sorgfältiger Urkundenabschriften angefertigt, die nach seinem Tode in die Bibliothek des Domprobstes Hegart zu Lund kamen, von dort aber wieder nach Pommern zurück in die Putbusser Bibliothek; einige sind jetzt in der Stralsunder Rathsbibliothek. Dem Beispiele Palthens folgten darauf zu Greifswald die Professoren Andreas Westphal, Albert Georg Schwartz, Augustin Balthasar, und der Hofgerichtsassessor Johann Franz von Boltenstern. Durch Westphal ward Friedrich Dreger aus Greifenberg in das Studium der Pommerschen Geschichte eingeführt, welcher zu Greifswald 1721 sein Specimen introductionis in historiam finium Pomeranicorum vertheidigte, und sich nachmals um die Sammlung und Bekanntmachung der Pommerschen Urkunden das größte Verdienst erwarb. Der Theologe Jakob Henrich Balthasar gab seine Sammlungen zur Pommerschen Kirchengeschichte 1723 heraus, und Schwartz seine Historia finium principatus Rugiae 1727. Schon 1730 ließen die Greifswalder

5) Bohlen Geschichte des Geschlechtes von Krassow S. 113.

Liebhaber der vaterländischen Geschichte ihren Apparatus diplomatico-historicus oder Verzeichnis Pommerscher Urkunden erscheinen, und 1735 eine zweite Abtheilung. Im Jahre 1742 schloßen die hiesigen Collectores historiae et iuris patrii eine festere Verbindung unter sich, und machten ihre Maaßregeln durch den Druck bekannt. Über ihre Arbeiten ertheilt Jacob Henrich Balthasar in seiner Vermischten Sammlung S. 405. 414. nähere Nachricht. Einige Mitglieder derselben gaben die Auserlesene Sammlung glaubwürdiger Urkunden und Nachrichten zur Geschichte des Herzogthums Pommern in zwei Bänden, Greifswald 1747. und Rostock 1756. heraus[6]). Das Studium und die Bearbeitung der Pommerschen Geschichte wurden seitdem zu Greifswald ununterbrochen fortgeführt bis auf die gegenwärtige Zeit. Die andre hiesige Gesellschaft ward 1739 gegründet, und nannte sich die Deutsche Gesellschaft, weil ihr Zweck war, für die Veredlung und Reinigung der Deutschen Sprache, Rede und Dichtung zu wirken. Auch bei ihr war Augustin Balthasar wirksamer Beistand, und ward zu ihrem Director erwählt; zum Präsidenten ernannte man den Grafen Malte Friedrich Putbus, welcher damals mit seinem Bruder zu Greifswald studirte; Decanatbuch der Theologen S. 310. Die Gesellschaft erhielt Königliche Bestätigung, und ließ 1740 ihre Gesetze drucken; Dähnert Pommersche Landesurkunden, Supplementband 2. S. 94—98. 100. Sie ließ dann von 1742 an erscheinen: Critische Versuche ausgefertiget durch einige Mitglieder der Deutschen Gesellschaft in Greifswald, welche theils selbstständige Abhandlungen über Deutsche Sprache enthalten, theils Beurtheilungen andrer Schriften. Ein Aufsatz über unsre junge Greifswaldische Dichterin Sibylle Schwarz steht darin Stück 2. S. 133—54. Die Verfaßer kämpfen verständig gegen die der Deutschen Thorheit hochbeliebte Einmischung französischer Wörter, die bald aus Trägheit und Unwissenheit, bald aus kindischer Eitelkeit entspringt; die Verordnungen der Obrigkeit und die Zeitungen, die solche französische Wörter anwenden, sind wesentliche Verbreiter derselben unter dem Volke; denn was jene sagen, das sprechen alle Unterbeamte und Ungelehrte unbedenklich nach; Stück 1. S. 79; Stück 2. S. 194. Dähnert ward 1743 Secretär dieser Gesellschaft, und auch 1752 bestand sie noch; Dähnert Pommersche Bibliothek Bd. 1. S. 57. 135.

Dähnert begann 1743 zu Greifswald eine gelehrte Zeitschrift: Pommersche Nachrichten von gelehrten Sachen, welche neue Schriften beurtheilte; sie erhielt 1750 den Titel: Critische Nachrichten, und ward mit einigen Unterbrechungen bis 1807 fortgesetzt, wo ihr damaliger Herausgeber, der Professor Möller, starb, und der Französische Krieg die Fortführung hinderte; Biederstedt Nachrichten von Schwedischpommerschen Gelehrten, S. 136. Im Jahre 1741 erhielt die Universität auf ihr Ansuchen vom Sächsischen Kurfürsten Friedrich August, als damaligem Reichsvicare in terris iuris saxonici, die Comitiva sacri palatii, so daß nunmehr Rector und Concilium zu den Comites palatini gehörten, und befugt waren im ganzen Deutschen Reiche öffentliche Notare zu machen, da es der Universität heilsam sey, daß sie den bei ihr die Rechte studirenden Jünglingen das Notariat verleihen könne. Zugleich ward die Universität ermächtigt, bewährte Dichter zu poetis laureatis zu erheben durch Krönung mit dem Lorbeerkranze und Überreichung des Ringes; Dähnert Pommersche Landesurkunden Bd. 2. S. 967. Der Kaiserliche Oberst Thomas Szirmay stiftete

6) Balthasar Vermischte Sammlung S. 7. 10. Oelrichs Entwurf einer Pommerschen Juristischen Bibliothek S. 15. Dähnert Pommersche Bibliothek Bd. 1. S. 63; Bd. 5. S. 68. Baltische Studien, Jahrgang 3. Heft 1. S. 114. 115.

1743 bei der hiesigen Universität das Szirmaysche Stipendium für hier studirende Ungarn, und der Professor Lembke gründete 1746 das Lembkische Stipendium, worüber in meinen nro. 218. 220. näheres angegeben ist.

Die Lehrer in der Theologischen Facultät waren zu dieser Zeit folgende. 1) Michael Christian Rusmeyer aus Lüneburg, hielt sich 1711—13 zu Hamburg und in Schweden auf, und schrieb dort eine Abhandlung über die Dreieinigkeit und einen Commentar über die Briefe Johannis; dann war er Hauslehrer beim Grafen Reventlow in Dännemark. Im Jahre 1719 ernannte ihn die Dänische Regierung zum ordentlichen Professor der Theologie zu Greifswald und Pastor bei Marien. Gegen die Anklage, daß er Pietist und Irrlehrer sey, welche sein College Papke 1723 gegen ihn erhob, vertheidigte er sich in seiner Schrift: Abgedrungene Vorstellung 1726. Durch König Friedrich von Schweden ward er 1740 zum Schwedischpommerschen Generalsuperintendenten ernannt, und starb als solcher 1745. Seine gelehrten Abhandlungen und ascetischen Schriften, wie: Von den leichten und süßen Wegen Gottes 1735. sind in Dähnerts Cataloge der hiesigen Bibliothek Th. 2. S. 485. aufgeführt. 2) Jakob Heinrich Balthasar aus Greifswald, Sohn des oben S. 267. erwähnten Jakob Balthasar, studierte hier und in Jena, las zu Greifswald seit 1716 als Privatdocent, und ward im December 1719 von der Dänischen Regierung hier zum ordentlichen Professor der Theologie und Pastor bei Jakobi ernannt. Sein College Papke beschuldigte auch ihn des Pietismus; siehe oben S. 285 Durch sein gründliches Werk: Sammlungen zur Pommerschen Kirchenhistorie 1723. 25. hat er sich um die vaterländische Kirche sehr verdient gemacht. Er las gewöhnlich Kirchengeschichte, und Erläuterung der Pommerschen Kirchenordnung und der Pommerschen Bekenntnisschriften. Im Jahre 1746 ward er Schwedischpommerscher Generalsuperintendent, und führte dies Amt bis zu seinem Tode 1763. Seine Schriften nennt Dähnert a. a. O. Th. 1. S. 109. 10. Er war ein Bruder des Juristen Augustin Balthasar. 3) Albert Joachim Krakevitz, geboren zu Gevezin in Meklenburg, ein Urenkel des oben S. 231. erwähnten Barthold Krakevitz[7]), ward 1699 Professor der hebräischen Sprache zu Rostock, und später ordentlicher Professor der Theologie daselbst. Durch König Carl 12. ward er 1715 zum Schwedischpommerschen Generalsuperintendenten ernannt, konnte aber wegen des Moscowiterkrieges diese Stelle damals nicht antreten. Erst als 1721 Greifswald wieder unter Schwedischer Regierung stand, ward Krakevitz hier in jenes Amt eingeführt. Er verfaßte 1625 einen Schwedischpommerschen Catechismus, welcher lange in Gebrauch blieb, und über den damals von Papke zu Greifswald angefachten Pietistenstreit schrieb er 1732 den: Actenmäßigen Bericht auf Veranlaßung einiger namenlosen Lästerschriften; Balthasar Jus Pastorale Th. 1. S. 77. Seine gelehrten Schriften betreffen Exegese, Dogmatik, Symbolik, Polemik, und sind von Dähnert verzeichnet a. a. O. Th. 1. S. 1083. 84. Krakevitz starb 1732. 4) Timotheus Lütkemann, Sohn eines Pastors zu Malchin in Meklenburg, ward 1694 zu Greifswald Magister, und dann 1706 Pastor bei der Deutschen Gemeinde zu Stockholm, hielt auch theologische Vorlesungen daselbst, und ward dort 1731 Königlicher Oberhofprediger. Im Jahre 1733 berief der König ihn als Schwedischpommerschen Generalsuperintendenten nach Greifswald. Er schrieb hier unter andrem: De calumnia Juliani apostatae 1735. und stand seinen Ämtern mit Eifer vor, starb aber schon 1738; Balthasar vermischte Sammlung S. 390—97. 5) Laurentius Stenzler aus Greifswald, war

7) Balthasar Andre Sammlung S. 687. Album 3. fol. 170.

1725—36 bei der hiesigen Stadtschule Conrector, ward 1736 Professor der Logik und Metaphysik, und 1741 Professor der Theologie und Pastor bei Marien, endlich 1763 Generalsuperintendent. Er las Exegese des Neuen und des Alten Testamentes, Moraltheologie, Theologische Streitigkeiten nach Baumgartens kurzem Begriff, und hielt Examinatoria und Disputatoria über Dogmatik, und starb im Februar 1778. Seine Schriften sind von Dähnert im Cataloge der hiesigen Bibliothek Th. 2. S. 678 angeführt. 6) Johann Hermann Becker aus Rostock, lehrte daselbst anfangs Mathematik, ward 1734 Archidiakonus bei Marien zu Rostock, und 1746 Professor der Theologie zu Greifswald und Pastor bei Jakobi. Er las über die Augsburgische Confession, Christliche Sittenlehre, und Jüdische Alterthümer, und ging 1751 nach Lübek als Pastor bei Marien. Seine mathematischen und theologischen Schriften verzeichnet Biederstedt in den Nachrichten von Schwedischpommerschen Gelehrten S. 23.

In der Juristenfacultät war zu dieser Zeit von den älteren Lehrern vornämlich noch der oben S. 279. erwähnte Philipp Balthasar Gerdes in Wirksamkeit bis 1734. Folgende neue traten ein: 1) Joachim Andreas Helwig aus Greifswald, Sohn des oben S. 267. erwähnten Christoph Helwig senior, war anfangs Regimentsrichter bei den Schwedischen Besatzungen Stettins und Stralsunds, und ward 1722 ordentlicher Professor zu Greifswald. Zu seinen Abhandlungen gehören: de codice iuris provincialis vandalico-rugiani eiusque compositione 1724. und: de iuris lubecensis non usu in civitatibus Pomeraniae 1733. Er starb 1736. 2) Christian Nettelbladt aus Stockholm, ein Kenner der Nordischen Geschichte und Rechtsverhältnisse, schrieb 1721 zu Greifswald: Differentiae iuris feudalis Livonici et communis Longobardici, und bewarb sich hier um eine Professur. Die Facultät nominirte ihn nicht; gleichwohl ward Nettelbladt 1724 durch den König zum ordentlichen Professor ernannt, und führte seitdem vielen Streit mit seiner Facultät. Wahrscheinlich promovirte er zu Gröningen, wo 1724 seine Inauguraldissertation erschien: de perantiquis veterum, tam Suecorum quam Germanorum, per ordalia purgationibus. Er blieb als Schriftsteller sehr fleißig, und seine Werke sind in Dähnerts Cataloge der hiesigen Bibliothek Th. 2. S. 188. 89. aufgezählt. Im Jahre 1743 ward er an das Reichskammergericht nach Wezlar berufen. 3) Augustin Balthasar aus Greifswald, Bruder des oben S. 288. erwähnten Theologen Jakob Heinrich, studirte hier und in Jena, las privatim seit 1726 zu Greifswald, ward 1727 Adjunct, und 1734 ordentlicher Professor, und erläuterte Institutionen, Pandecten, Kirchenrecht und Lehnrecht. Er gründete hier 1740 die Deutsche Gesellschaft, und 1742 die der Collectores historiae et iuris patrii, wie schon oben S. 286. gesagt worden. Ebenso thätig war er als Schriftsteller, besonders für Vaterländische Geschichte und Rechtskunde; dahin gehören die Historische Nachricht von den Landesgerichten 1733. und die historische Nachricht von den Landesgerichten 1740. so wie das Jus Pastorale Ecclesiasticum oder Erläuterung der Pommerschen Kirchenordnung 1760. in zwei Foliobänden. Seine zahlreichen übrigen Schriften nennt Biederstedt in den Nachrichten von Schwedischpommerschen Gelehrten S. 16—19. Er ging 1763 nach Wismar als Assessor des Tribunales, ward 1778 Vicepräsident dieses Gerichtes, und starb 1786. Seine Sammlung gedruckter und handschriftlicher Quellen für die Geschichte Pommerns, Meklenburgs und Bremens, befindet sich in der Bibliothek des hiesigen Appellationsgerichtes. 4) Hermann Heinrich Engelbrecht aus Greifswald, studirte hier und in Halle, ward 1735 Adjunct zu Greifswald, und 1737 ordentlicher Professor, dann 1744 Assessor beim Tribunale zu Wismar, endlich 1750 Vicepräsident dieses Gerichtes,

und starb 1760. Er war ein ausgezeichneter Gelehrter und Dähnert stellt ihn neben David Mevius. Zu seinen größeren Schriften gehören: Delineatio status Pomeraniae Suethicae 1741. und Observationes selectiores forenses ad Mevii opus Decisionum 1749. 5) Johann Brandanus Engelbrecht aus Greifswald, studirte hier und in Helmstädt, ward 1742 Adjunct zu Greifswald, und 1758 ordentlicher Professor. Er las Einleitung in das Rechtsstudium, Pandecten nach Ludovici, Lehnrecht, peinliches Recht, schrieb unter andrem eine Introductio in notitiam iuris feudorum Pomeraniae Suethicae 1744. und starb 1765. 6) Siegfried Cöso von Äminga, Sohn eines Pastors zu Möllen in Meklenburg, studirte 1729—36 in Greifswald und Halle, war einige Jahre in Schweden als Begleiter des jungen Grafen Meyerfeld, und ward 1745 ordentlicher Professor der Rechte zu Greifswald, Album 3. fol. 218. und Dähnert Pommersche Bibliothek Bd. 1. S. 6. Er war 1749 zum ersten Male Rector[8]), und las Institutionen, Pandecten nach Ludovici, Lehnrecht, Carolinam. Seine juristischen Abhandlungen sind in Dähnerts Cataloge der hiesigen Bibliothek Th. 1. S. 15. aufgeführt. Äminga stiftete 1765 das große Ämingasche Stipendium für zehn Studenten, in meiner nro. 235. und starb 1768. 7) Johann Benzelstierna aus Gothenburg, ursprünglich Benzelius heißend, Sohn des Schwedischen Erzbischofes, ward 1747 ordentlicher Professor der Rechte zu Greifswald, und las Institutionen, Pandecten, Naturrecht, Völkerrecht, Pommersche Policeiordnung, Lübisches Recht, Peinliches Recht, und ging 1756 nach Stockholm als Lehrer des Thronfolgers Adolf Friedrich. 8) Emanuel Christoph von Essen aus Greifswald, ward hier 1747 Adjunct, las Heineccii Einleitung zum bürgerlichen Recht, Struvens Lehnrecht, Anleitung zum Proces nach Stryk, und schrieb unter andrem De onere structurae aedium sacrarum et parochialium in Pomerania 1754. Er ward 1758 Professor, und starb 1770.

Die Medicinische Facultät hatte von früheren Lehrern noch den oben S. 280. aufgeführten Johann Lembke bis 1746. Er war oft Rector und Decan, und hielt bei der 1730 begangenen Gedächtnisfeier der Augsburgischen Confession die Rede: Quantum suscepta a Luthero sacrorum emendatio arti medicae ac corporum incolumitati profuerit. Als neue Lehrer kamen folgende hinzu: 1) Christian Stephan Scheffel aus Meldorp in Ditmarsen, studirte 1714—18 zu Kiel, dann zu Leipzig und zu Leiden bei Boerhaave, wo er 1721 promovirte, und war darauf practischer Arzt zu Wismar. Im Jahre 1726 ward er von dort als ordentlicher Professor der Medicin nach Greifswald berufen, und nahm sich seines Amtes mit Eifer an, auch botanische und anatomische Übungen anstellend; da hier damals noch kein botanischer Garten eingerichtet war, so erläuterte er die in seinem Garten gebauten Pflanzen den Zuhörern. Er trug die Heilkunst nach Hofman vor, und außerdem Botanik, und war als Rector, Decan und Promotor viel beschäftigt. Er schrieb zur Jubelfeier der Universität 1756 die Vitas professorum medicinae Gryphisvaldensium in einem Quartbande, stiftete 1759 das noch bestehende Scheffelsche Stipendium, und starb im Juli 1760. 2) Andreas Westphal junior aus Greifswald, Sohn des unten zu erwähnenden Historikers Andreas Westphal senior, ward zu Greifswald 1741 Doctor, und 1744 Adjunct der medicinischen Facultät, und war besonders für die Anatomie thätig; Decanatbuch der Mediciner S. 142. 146. Er las auch Teichmeieri institutiones medicinae legalis, Schulzii dispensatorium Brandenburgicum, ward 1756 Ordinarius, und lebte noch 1784. a. a. O. S. 207. Seine Disser-

8) Unrichtig sagt Biederstedt in den Nachrichten von Schwedischpommerschen Gelehrte. S. 2. daß Äminga 1754 Professor geworden.

tationen verzeichnet Dähnert im Cataloge der hiesigen Bibliothek Th. 2. S. 932. 3) Jonas Boeckman aus Halland in Schweden, studirte zu Lund und Halle, war seit 1744 ein sehr beliebter Arzt zu Stockholm, und ward 1747 ordentlicher Professor der Medicin zu Greifswald. Er las Anthropologie und Pathologie nach Boerhaave, ward aber vom Könige mehrere Male als Arzt nach Stockholm gerufen, und legte 1763 seine Professur nieder um in Stockholm zu bleiben.

Die Lehrer der Philosophischen Facultät waren folgende: 1) Andreas Westphal senior aus Anklam, ward 1709 zu Greifswald Magister, und schrieb dort mehrere Abhandlungen, wie: de belli iuste et honeste gerendi modo 1714. Durch Balthen war er auch zum Studium der Vaterländischen Geschichte geführt worden, und erhielt 1718 eine ordentliche Professur, anfangs der Eloquenz, bald aber der Moral und Geschichte. Unter ihm vertheidigte 1721 Friedrich Dreger sein Specimen introductionis in historiam finium Pomeraniae, und verwandte hernach den anhaltendsten Fleiß auf die Sammlung der Pommerschen Urkunden. Westphal verfaßte einen Abriß der Pommerschen Geschichte in Deutscher Sprache, welcher sich handschriftlich in verschiedenen Bibliotheken unsres Landes findet; er ist Bearbeitung der 1715 von Struve zu Jena geschriebenen Introductio ad historiam Pomeraniae; Baltische Studien Bd. 3. Heft 1. S. 112. Die übrigen Schriften Westphals siehe in Dähnerts Cataloge Th. 2. S. 931. Er starb 1747. 2) Albert Georg Schwartz, Sohn des Pastors zu Horst bei Greifswald, studirte zu Greifswald und Wittenberg, war 1711—17 in Liefland als Hauslehrer bei dem General von Buck, ward 1721 Professor Honorarius und Adjunct zu Greifswald, und wandte seinen Fleiß vornämlich der Pommerschen Geschichte zu. Er schrieb 1727 die Historia finium principatus Rugiae, und 1740 die Pommersche Lehnhistorie. Im Jahre 1732 erhielt er die ordentliche Professur der Eloquenz, und 1747 die der Moral und Geschichte. Er las Geschichte des Deutschen Reiches, Schwedens, Pommerns und Rügens, und starb 1755. Die Sammlung seiner Urkundenabschriften befindet sich jezt in der Bibliothek unsrer Universität. Sein Leben und das Verzeichnis seiner Schriften stehen in Dähnerts Pommerscher Bibliothek Bd. 4. S. 194—207. Unter Schwartzens Decanat 1738 beschloß die Facultät strenger zu achten auf ihre magistros, qui pro lubitu lectiones habendas destinabant, constituebantque, welches namentlich der Magister Peter Ahlwardt gethan hatte; es ward bestimmt, daß die Magister dem Decan anzeigen müßen, was sie lesen wollen, und nur solche Stunden wählen dürfen, in welchen die Professoren nicht lesen. 3) August Christian Brunst aus Poseritz auf Rügen, ward 1717 zu Greifswald Magister, und 1721 Adjunct; Album 3. fol. 131. Dann ging er 1727 als Präpositus nach Grimmen, wo er 1768 starb. 4) Sveno Wagenius, aus Schweden, ward 1736 ordentlicher Professor der Mathematik zu Greifswald, schrieb in diesem Jahre: Methodum generalem in omnibus coni sectionibus parametrum geometrice determinandi, und starb im Frühjahre 1739. 5) Bartholomäus Jordan aus Stargard, ward 1717 zu Greifswald Magister, und 1736 Adjunct, nach Dähnerts Pommerscher Bibliothek Bd. 1. S. 117. Im Jahre 1746 steht er unter den Adjuncten im Albo 3 fol. 218. und kündigt 1750—52 die Erklärung des enchiridion Epicteti und Unterricht in der Griechischen Sprache an; Dähnert a. a. O. S. 8 111. 6) Georg Wilhelm Overkamp aus Greifswald, studirte vornämlich die Morgenländischen Sprachen, ward Adjunct der Philosophischen Facultät zu Jena, wo er 1732—36 einige Abhandlungen schrieb, wie: de induratione Pharaonis, darauf Adjunct zu Greifswald, und erhielt hier 1739 die ordentliche Professur der Morgenländischen Sprachen. Er las hebräische Alterthümer, hebräische Grammatik, und Exegese des Alten und des

Neuen Testamentes. Seine Dissertationen sind in Dähnerts Cataloge Th. 2. S. 248. verzeichnet. Er stiftete 1787 das noch bestehende Overkampische Stipendium, und starb 1790; siehe meine nro. 240.

7) Andreas Mayer aus Augsburg, Sohn eines dortigen Baumeisters, studirte 1733—35 Mathematik und Astronomie zu Wittenberg und Berlin, und bei Christian Wolf zu Marburg, und ward dann Adjunct zu Wittenberg. Durch Christian Wolf empfohlen erhielt er 1741 die ordentliche Professur der Mathematik und Physik zu Greifswald, und bewährte sich hier als einen ausgezeichneten Mann seines Faches, so daß ihn die Akademien der Wißenschaften zu Stockholm, Upsala, Berlin, Bologna und Mainz zu ihrem Mitgliede ernannten. Er stellte sehr viele astronomische und meteorologische Beobachtungen an, deren handschriftliche Aufzeichnungen zum Theil hier noch aufbewahrt werden. Sein Hauptverdienst besteht aber darin, daß er 1763 die erste auf genaue eigene astronomische Beobachtungen und geodätische Meßungen gegründete Karte Schwedischpommerns herausgab, die eben deshalb noch jetzt besonderen Werth hat, und in einer neuen Ausgabe 1806 erschien. Zu diesem Zwecke bestimmte er mit einem noch hier vorhandenen zweifüßigen Quadranten, und mittelst eines Gnomons von 45 Fuß Höhe, der 1753 in der Kirche des grauen Klosters errichtet war, die Polhöhe Greifswalds zu 54°. 4'. 30''. und aus verschiedenen astronomischen Beobachtungen die östliche Länge Greifswalds von Paris zu 11°. 15'. im Bogen, oder 45 Minuten in Zeit. Besonders merkwürdig, und in wißenschaftlicher Beziehung beachtenswerth, ist es, daß schon dieser treffliche Mann, was noch gar nicht bekannt seyn mag, ein in neuerer Zeit wieder angewandtes Verfahren in Anwendung brachte, indem er auf der horizontalen Eisdecke des im Jahre 1757 ganz zugefrorenen Meeres mit der größten Sorgfalt und Genauigkeit zwischen den Dörfern Wampen und Fresendorf eine 56000 Schwedische Fuß lange Standlinie oder Basis maß, deren Azimuth er zugleich mit aller ihm möglichen Schärfe ermittelte, und auf diese Basis seine sämmtlichen geodätischen Beobachtungen und Rechnungen gründete, welchem Umstande man, wie Mayer selbst hervorhebt, es zu danken hat, daß auf seiner Karte die ganze Lage des Strandes, die verschiedenen Vorgebirge und Buchten, mit vorzüglicher Schärfe bestimmt sind[9]. Als 1747—50 das neue, noch jetzt stehende, große Collegium der Universität erbaut ward, entwarf Mayer den Riß, und führte die Leitung des ganzen Baues, Dähnert Pommersche Bibliothek Bd. 1. S. 35. Die Schwedische Regierung beförderte Mayers Arbeiten durch Zulagen und Summen für Anschaffung der Instrumente; siehe meine nro. 223. 225. Seine Dissertationen behandeln zum Theil Mondfinsternisse, Sonnenfinsternisse, und den Durchgang der Venus; siehe Biederstedts Nachrichten von Schwedischpommerschen Gelehrten S. 128. Er starb 1782.

8) Levin Möller aus Schonen studirte zu Lund, war Hauslehrer bei dem Grafen Nicolaus Bielke, und ward 1741 ordentlicher Professor der Logik und Metaphysik zu Greifswald, wo er in demselben Jahre de criteriis revelationis schrieb, und dann jene Wißenschaften vortrug. Im Jahre 1750 ward er hier Doctor der Theologie, hielt nun auch Theologische Vorlesungen, und ward 1752 ordentlicher Professor der Theologie, und Pastor bei Jacobi. Diese Ämter führte er bis 1765, wo er als Domprobst nach Linköping ging. Seine Schriften sind aufgeführt in Dähnerts Cataloge, Th. 2. S. 125. 9) Hermann Jakob Lasius aus Greifswald, ein vorzüglicher Gelehrter, ward 1745 Conrector bei der hiesigen Stadtschule, und 1749 Rector. Bei der Universität war er nur Privatdocent, aber in Vorlesungen fleißig, ward 1752 neben Peter Ahlwardt zur Pro-

9) Nach einer gütigen Mittheilung meines Collegen Herrn Professor Grunert.

fessur der Logik vorgeschlagen, und ging 1764 als Professor der Griechischen Sprache nach Rostock. In Biederstedts Nachrichten von Schwedischpommerschen Gelehrten S. 107. 108. sind seine Schriften verzeichnet. 10) Peter Ahlwardt aus Greifswald, studirte hier und in Jena, war seit 1733 Privatdocent zu Greifswald, ward hier 1743 Adjunct, und 1752 ordentlicher Professor der Logik und Metaphysik. Er las, außer den Philosophischen Wißenschaften, die neuesten Streitigkeiten über die Seele, und vernünftige Gedanken von Gott und dem Gottesdienste, und neigte sich dem Rationalismus zu; von der natürlichen Theologie handelte er gern. Seine zahlreichen Schriften sind angeführt bei Biederstedt a. a. O. S. 6—8. Bekannt sind darunter die: Vernünftigen und gründlichen Gedanken von Gott 1742. Seine Bibliothek vermachte Ahlwardt der Universitätsbibliothek, und starb 1792. 11) Carl Johann Kellmann aus Stockholm, ward 1743 zu Greifswald Magister, und erhielt hier 1747 die ordentliche Professur der Beredsamkeit und Dichtkunst. Er war in Vorlesungen und Dissertationen seines Faches sehr thätig, und hielt die Festreden bei der Weihung des neuen Collegii 1750. und bei der Jubelfeier 1756. Seine Abhandlungen sind bei Biederstedt a. a. O. S. 89. verzeichnet. Im Jahre 1780 ging er aus Liebe zum Vaterlande als Probst nach Skenninge in Schweden, wo er im hohem Alter 1807 starb.

Da das vom Herzoge Ernst Ludwig ao. 1592. erbaute große Collegium Ernestinum, welches oben S. 225. 26. beschrieben ist, nach anderthalbhundertjährigem Bestehen besonders in seinem oberen Theile sehr baufällig geworden war, so beschloß nun die Universität, unter Andreas Mayers Leitung jenes alte Collegium abtragen, und an dessen Stelle ein ganz neues aufführen zu laßen. Im Jahre 1747 ward das alte abgebrochen, und am dritten August der Grundstein zum neuen gelegt. Dessen mittlerer Theil ward zuerst aufgeführt, dann 1748 der westliche Flügel, und 1749 der östliche. Es ist dies das gegenwärtig stehende Collegium. Die Weihung desselben ward 1750 am 28sten April, dem Geburtstage des Königes Friedrich vollzogen, wobei der Professor Kellmann die Festrede hielt: de solemnibus Friderici patris patriae natalitiis, optimis in nova aede academica pietatis ac doctrinae instaurandae auspiciis. Gleich nach ihm bestieg Augustin Balthasars Tochter, Anna Christina Ehrenfried Balthasar, ein begabtes junges Mädchen, welches damals vierzehn Jahre alt war, den Catheder, und trug gleichfalls mit bestem Anstande eine lateinische Rede vor. Am 30sten April hielt auch Andreas Mayer eine Einweihungsrede, und promovirte als derzeitiger Decan das Fräulein Balthasar zur Baccalaurea Artium. Es folgten dann noch mehrere Festdisputationen, und am 14ten Juli die Weihung der Bibliothek, bei welcher der Bibliothekar Johann Carl Dähnert und Fräulein Balthasar Deutsche Reden hielten; Dähnert Pommersche Bibliothek Bd. 1. S. 35. 60. und Balthasars Nachricht von den Academischen Gebäuden S. 13. 14. Anna Balthasar vermählte sich 1757 mit dem Referendar Johann Heinrich von Essen zu Greifswald, und starb 1808 zu Richtenberg.

Da König Friedrich von Schweden kinderlos war, so hatten die Schwedischen Stände schon 1743 zu dessen Nachfolger erwählt den Prinzen Adolf Friedrich von Holstein Gottorp, welcher von mütterlicher Seite mit dem Hause Wasa verwandt war. Er kam noch im Herbste desselben Jahres nach Stralsund, um nach Schweden überzuschiffen, und ward von den Abgeordneten der Universität zu Stralsund begrüßt. Am 30sten Juli 1744 kam auch Adolf Friedrichs Braut, die Prinzessin Ulrike Luise von Preußen, Schwester König Friedrichs 2. von Berlin nach Greifswald, um sich nach Schweden zu begeben, und ward von dem Rector Jakob Heinrich Balthasar und den vier Decanen ehrfurchtsvoll begrüßt. König Friedrich starb am fünften April 1751. und es trat darauf Adolf Friedrich sogleich die Regierung an.

Fünftes Capitel.

König Adolf Friedrich.

ao. 1751—1771.

Unter König Adolf Friedrich blieb die Königliche Gewalt in Schweden noch immer sehr geringe, und neue Beschränkungen derselben wurden durch die Reichsstände und den Reichsrath eingeführt. Die Kämpfe zwischen den Parteien der Hüte und der Mützen dauerten fort. Den Pommerschen Ständen bestätigte der König 1752 ihre Privilegien wie sie von seinen Vorgängern anerkannt worden, und versprach ihnen 1754 auch, das Land für etwa vorkommende Reichssteuern zu entschädigen. Die Pommerschen Städte hatten dem Könige eine Anzahl Wünsche vorgetragen, deren Zweck war, den Handel und die Schiffahrt zu erleichtern und zu befördern; auch diese Wünsche wurden in den Königlichen Bescheiden von 1754 und 1755 größtentheils bewilligt[1]).

Für die Universität gewährte der König die Anschaffung mathematischer und physicalischer Instrumente, die Erhöhung des Gehaltes der Lehrer, die Errichtung eines Theatri Anatomici mit Anatomischem Museum, eines astronomischen Observatorii, und eines Botanischen Gartens. Canzler war der Königliche Statthalter Graf Axel von Löwen, selbst ein Freund der Künste und Wißenschaften, welcher die jetzt auf dem Stralsunder Rathhause aufbewahrte Löwensche Kunstkammer sammelte. Die Universität besaß in dem Theologen Jakob Heinrich Balthasar, dem Juristen Augustin Balthasar, dem Mediciner Scheffel, dem Historiker Schwartz, dem Mathematiker Andreas Mayer, dem Bibliothekar Dähnert, dem Philosophen Peter Ahlwardt, tüchtige Lehrer und treue Freunde. Am zweiten Januar 1753 ward der Prinz Adolf Friedrich 4. von Meklenburg Strelitz immatriculirt, bald darauf nach alter Sitte zum Rector Magnificentissimus erwählt, und als solcher am 22sten Januar feierlich eingeführt; er schenkte später sein jetzt auf der Bibliothek hangendes Bildnis, welches ihn in der Tracht des Schwedischen Seraphinenritters darstellt, und die Sammlung der Londoner Philosophical Transactions; Dähnert Pommersche Bibliothek Bd. 2. S. 8—23. Unser Professor Andreas Mayer wünschte die Polhöhe Greifswalds zu ermitteln, und ihm wurden dazu einige astronomische Instrumente angeschafft. Da aber der dabei befindliche Quadrant nur zwei Fuß im Radius hatte, so bedurfte er, um die Sonnenhöhe genauer finden zu können, eines astronomischen Gnomons, vermittelst dessen von einer ziemlichen Höhe durch eine kleine Öffnung das Bild der Sonne auf eine im Mittag befindliche Mauer fällt, so daß sein Standpunkt genau angemerkt werden kann. Im Frühjahr 1753 ward dieser Gnomon, fünf und vierzig Fuß hoch, in der Kirche des grauen Klosters errichtet, und Mayer fand mit Hülfe desselben die Polhöhe der Stadt. Auf die Empfehlung des Canzlers Axel Löwen unterstützte der König dies Werk, wie dies in dem lateinischen Gedichte auf den Gnomon bemerkt ist: Mayerus tandem, Grypho vix sufficiente, praesi-

1) Dähnert Pommersche Landesurkunden, Bd. 1. S. 461 927. Bd. 2. S. 510. Rühs Pommersche Denkwürdigkeiten S. 287. 88.

dium poscit te, generose Leo! Dähnert Pommersche Bibliothek Bd. 2. S. 235; Bd. 3. S. 309. Im August dieses Jahres erhielt Mayer auch eine Zulage von 200 Thalern zum Anbau seiner Wißenschaft und zur Vermehrung der mathematischen und physicalischen Instrumente; Dähnert Landesurkunden Bd. 2. S. 1000.

Das Jubeljahr 1756 war ein für die Universität erfreuliches. Am 26sten Februar schenkte ihr der Hofgerichtsassessor Abraham Droysen, ein geborner Greifswalder, seine Bibliothek die noch abgesondert hier aufbewahrt wird, und ein Stipendiencapital von 3000 Thalern; meine nro. 227. Am ersten Juni bewilligte König Adolf Friedrich den Professoren die Erhöhung ihres bisherigen Gehaltes von 200 Thalern auf 400 Thaler, und von 1757 an ward dieser erhöhte Gehalt gezahlt, wie die Procuraturregister oder Rechnungsbücher zeigen; Album 3. fol. 259. Die Jubelfeier des dreihundertjährigen Bestehens der Universität ward am 17—21sten October unter dem Rector Jakob Heinrich Balthasar begangen durch zahlreiche Festreden, Disputationen und Promotionen, und ist beschrieben in Dähnerts Pommerscher Bibliothek Bd. 5. S. 357—83. und in Dähnerts Geschichte der Jubelfeier der Akademie Greifswald 1756. Das von der Königlichen Deutschen Gesellschaft zu Königsberg gesandte Glückwünschungsgedicht hatte mit Recht ermahnt: „Ihr Bürger, feiert ja die Stunde ihrer Stiftung!" Die Erinnerung an Heinrich Rubenow ward lebhaft erneuert. Die Studenten nahmen an der Feier bereitwillig und freudig Theil, und veranstalteten gleichfalls zwei Festreden. Die erste hielt lateinisch der Studiosus David Theodor Balthasar aus Greifswald: de variis istis iubilaeis, quae cana antiquitas observare consuevit; die andre deutsch der Studiosus Daniel von Köpf aus Augsburg: über die Gerechtigkeit der Gründe zu der Freude an diesen Jubeltagen.

Damit die Universität aus ihren Gütern noch größere Pachtsummen erheben möge, verordnete der König im December 1756 auf den Vorschlag der damals bestehenden Visitationscommission, daß mehrere Bauerndörfer, wie Ladebow, Wampen, Großen Schönwalde, Pansow, in große Ackerwerke umgewandelt werden sollten; siehe meine nro. 228. Zu Ladebow wohnten damals vier Bauern, deren jeder jährlich 75 Thaler Pacht gab; zu Wampen sechs Bauern, deren jeder hundert Thaler Pacht zahlte. Größere Ackerwerke waren damals schon Eldena mit 650 Thaler Pacht; Dietrichshagen mit 502; Grubenhagen mit 300; Kieshof mit 1050; Neuendorf mit 1010; Kleinen Schönwalde mit 670; Subzow mit 334; Turow und Radelow mit 650. Die übrigen Güter der Universität waren noch Bauerndörfer, und sind es zum Theil auch geblieben. Bei Ladebow und Wampen ward die angeordnete Umwandelung ausgeführt, bei Großen Schönwalde und Pansow nicht. Bei der Erbauung des neuen Collegii 1750 war im oberen Stockwerke des Westlichen Flügels ein Saal für ein Theatrum Anatomicum eingerichtet worden, dessen Benutzung zu diesem Zwecke 1757 der Professor Andreas Westphal begann; er legte zugleich ein anatomisches Museum bei demselben an; Decanatbuch der Mediciner S. 158; Dähnert Pommersche Bibliothek B. 1. S. 38.

Die Gründung neuer Einrichtungen bei der Universität ward durch den Siebenjährigen Krieg unterbrochen, welcher auch über Schwedischpommern Druck und Unruhe brachte. Die Schwedische Partei der Hüte, unter der Leitung Frankreichs stehend, nöthigte den König Adolf Friedrich, sich den Feinden König Friedrichs 2. von Preußen anzuschließen, obwohl Adolf Friedrichs

Gemalin, Ulrike Eleonore, die Schwester Friedrichs 2. war. Letzterer ward daher auch vom Schwedischen Volke unser Mutterbruder genannt, und der Krieg gegen ihn war unter dem Volke nicht beliebt. Ein kleines Schwedisches Heer, geführt vom Grafen Ungern-Sternberg, rückte am 13ten September 1757 über Anklam und Demmin in Preußischpommern ein, und drang bis an die Ukermark vor, Kriegssteuern erhebend. Bald aber zog es sich wieder nach Stralsund zurück, und der Preußische General Hans von Lehwald folgte ihm nach, besetzte am 7ten Januar 1758 Greifswald, und erhob Contribution. Die Universität mußte an Geld und Lieferungen dazu beitragen über 37000 Thaler; Gadebusch Schwedischpommersche Staatskunde Th. 2. S. 118. Am 25sten Juni verließen die Preußen wieder Greifswald, und gingen nach Preußischpommern; worauf die Schweden unter dem General Ehrensvärd sie verfolgten, und abermals in die Mark eindrangen. Im December zog ihnen der Preußische General von Dohna entgegen, und besetzte Greifswald am 3ten Januar 1759. Er verließ diese Stadt am 18ten Mai, und die Schweden rückten darauf zum dritten Male in die Mark ein, kehrten aber im November nach Schwedischpommern zurück. Der Preußische General von Manteufel drang am 20sten Januar 1760 von Anklam gegen Greifswald vor, ward aber von dem Schwedischen General von Lantinghausen bei Wrangelsburg zurückgeworfen, und bald darauf in Anklam vom Skaraborgschen Regimente gefangen genommen. Die Gefechte in Pommern, Ukermark, Meklenburg, dauerten auch in den folgenden Jahren fort, und am ersten und zweiten Januar 1762 schlugen die Schweden unter dem General Ehrensvärd bei Malchin und Neukalden in Meklenburg nachdrücklich den Preußischen Oberst von Belling, welcher durch Streifzüge Schwedischpommern beunruhigte[2]). Endlich erfolgte am 22sten Mai 1762 der Hamburger Friedensschluß zwischen Schweden und Preußen, vermöge dessen der Besitzstand auf beiden Seiten unverändert blieb.

Nach wiederhergestelltem Frieden fuhr die Schwedische Regierung fort, die Einrichtungen der Universität zu vervollständigen. Der Magister Lambert Heinrich Röhl aus Ribnitz in Meklenburg ward im Mai 1762 zum Observator Astronomicus bestellt, und erhielt 1775 in einem Thurme der Stadtmauer ein Astronomisches Observatorium; er machte sich verdient durch seine sehr geschätzte: Anleitung zur Steuermannskunst, Greifswald 1778; siehe Röding allgemeines Wörterbuch der Marine, Bd. 1. S. 162. Vergleiche meine nro. 233. 237. Die Anlegung des Botanischen Gartens zwischen dem großen Collegio und der Stadtmauer ward schon bei der Aufführung des Collegii 1750 beabsichtigt; Dähnert Pommersche Bibliothek Bd. 1. S. 38. Sie gelangte 1763 zur Ausführung, indem der Canzler, Graf Axel Löwen, dem Magister und Privatdocenten Samuel Gustav Wilke, einem Schweden und Schüler des Linneus, den Auftrag gab, den Garten einzurichten. Wilke vollzog seinen Auftrag mit dem größten Eifer und Erfolge; ein Gewächshaus mit Calidarium, Tepidarium und Frigidarium ward im Garten aufgeführt, und schon im zweiten Jahre zog Wilke gegen 3000 Arten. Er stellte den ihm von Linneus selbst empfohlenen sehr fähigen jungen Gärtner Hanke an, und beschrieb den Inhalt des Gartens in seinem: Hortus Gryphicus 1765. Auch begann er bei dem Garten ein Herbarium und eine Botanische Bibliothek anzulegen. Aber schon 1765 verlor der Garten Wilkes Aufsicht, da letzterer als Pastor nach Altenkirchen auf Wittow ging, wo er auch im Pfarrgarten noch manche seltene Pflanze zog. Er starb dort 1791. und ist in der Kirche neben

---

2) Stolle Geschichte der Stadt Demmin S. 759—816. Dähnert Pommersche Landesurkunden, Supplementband 1. S. 248.

dem Altare links bestattet[3]). Nach Wilkes Abgange ward der Doctor Alexander Bernhard Kölpin aus Greifswald Vorsteher des Botanischen Gartens, und 1767 zugleich Adjunct der medicinischen Facultät, ging aber 1772 als Kreisphysicus nach Stettin. An seine Stelle trat im Frühjahr 1773 Christian Ehrenfried Weigel als Adjunct der Medicinischen Facultät und Vorsteher des Gartens, Decanatbuch S. 191. welcher einen Hortus Gryphicus 1782 schrieb. Er übergab 1781 den Garten dem ordentlichen Professor der Naturgeschichte Bernhard Christian Otto, Decanatbuch S. 204. Bei dessen Amtsführung brannte 1787 das Gewächshaus ab, ward aber bald wieder hergestellt. Otto ging 1788 nach Frankfurt an der Oder, und in demselben Jahre erhielt der neue Professor der Naturgeschichte Johann Quistorp die Aufsicht über den Garten.

Die jährliche Inscription der Studenten belief sich unter der Regierung des Königes Adolf Friedrich abwechselnd auf 36. 56. 62. 102. 51. 90. 65. 79. 80. 76. 81. Die Studenten waren meistens Schwedischpommeraner, Schweden und Meklenburger; dazu kamen auch Märker, Hannoveraner, Westfalen. Aus Preußischpommern gingen nur sehr wenige zur Schwedischpommerschen Universität, und dies Verhältnis war ihrem Besuche nachtheilig.

In der Theologischen Facultät lehrte der Generalsuperintendent Jakob Heinrich Balthasar bis 1763. und sein Nachfolger in diesem Amte Laurentius Stenzler bis 1778; beide sind oben S. 288. erwähnt. Neu berufen wurden folgende: 1) Johann Ernst Schubert aus Elbingen, Professor Primarius der Theologie zu Helmstädt, ein verdienter Mann, welcher sich schon durch viele Schriften bekannt gemacht hatte, und mit seinem Helmstädter Collegen Bertling den Streit über die Kraft des göttlichen Wortes führte; Schubert nannte diese Kraft eine moralische, Bertling eine übernatürliche. Schubert ward im September 1764 Professor der Theologie zu Greifswald und Pastor bei Marien, und stand auch hier seinen Ämtern mit treuem Eifer vor. Seine hier verfaßten Theologischen Abhandlungen sind aufgeführt in Dähnerts Cataloge Th. 2. S. 572. Er starb im August 1774. 2) Bernhard Friedrich Quistorp aus Rostock, war Professor der Theologie und Superintendent zu Rostock, und schrieb unter andrem: de atheismo Benedicti de Spinoza 1743. und: de fide, dei opere, 1757. Er ging darauf 1765 nach Greifswald als Professor der Theologie und Pastor bei Jakobi, erhielt 1779 das Amt des Generalsuperintendenten, und starb 1788. Seine Schriften sind verzeichnet in Dähnerts Cataloge Th. 2. S. 380.

Die Juristenfacultät erhielt folgende neue Lehrer: 1) Christoph Conrad Wilhelm Friderici aus Hildesheim, ward 1762 Professor der Rechte zu Leipzig, und ging dann als solcher 1764 nach Greifswald, wo er am ersten Januar 1769 starb. Zu seinen Schriften gehören die Gründliche Abhandlung von der Freiheit der Deutschen Kirche, und die Gründliche Einleitung in die Kriegswißenschaft 1763. Die übrigen siehe in Biederstedts Nachrichten von Schwedischpommerschen Gelehrten S. 58. 59. 2) Christian Nicolaus Schlichtkrull aus Greifswald, ward hier 1764 Adjunct der Juristenfacultät, dann 1771 ordentlicher Professor, und starb 1793. 3) Hermann Becker aus Rostock, erhielt daselbst 1747 die Professur der Institutionen, ging 1762 als Professor zur Universität Bützow, und 1768 als solcher nach Greifswald. Er schrieb unter andrem: Gedanken

3) Nach einer gütigen Mittheilung meines Collegen Herrn Professor Münter.

und Erläuterungen über das Kirchenrecht, Bützow 1772. und: Rechtliche Gedanken über eine Stelle im Schaumburgischen Compendium Juris Digestorum 1787. Siehe über ihn Koppes Gelehrtes Meklenburg Th. 1. S. 10—22. und Biederstedt a. a. O. S. 23. 24. Becker starb zu Greifswald 1797. 4) Franz Philipp Breitsprecher aus Bergen auf Rügen, studirte zu Greifswald, Kiel und Göttingen, promovirte 1763 zu Greifswald, und lebte hier als Sachwalt. Im Jahre 1769 erhielt er hier eine ordentliche Professur des Rechtes, ging dann 1776 als Assessor des Tribunales nach Wismar, ward 1788 Vicepräsident dieses Gerichtes, und unter dem Namen von Breitenstern in den Adelstand erhoben. Er besaß großen Ruf, so daß man ihn den zweiten Mevius dieses Gerichtes nannte, und starb 1798. Nach seinem Tode erschien seine: Abhandlung von der Querel nach Maßgabe der Tribunalsordnung für die Schwedischpommerschen Staaten, Stralsund 1806. herausgegeben von unsrem trefflichen Juristen Emanuel Friedrich Hagemeister. Auch hinterließ Breitsprecher handschriftlich: Das Schwedischpommersche Tertialrecht, über welches Werk Hagemeister sehr günstig urtheilt; es befindet sich in der Bibliothek des hiesigen Appellationsgerichtes. Vergleiche Biederstedt a. a. O. S. 29. 30.

In der Medicinischen Facultät war während Adolf Friedrichs Regierung der oben S. 290. erwähnte Archiater Andreas Westphal fortdauernd im Amte, und neben ihm lehrten auch noch Christian Stephan Scheffel bis 1760. und Jonas Boeckmann bis 1763. Als neuer Lehrer trat Carl Friedrich Rehfeld ein, welcher 1761 Adjunct ward; er schrieb zur Ankündigung seiner Vorlesungen einen Conspectus disciplinarum quas complectitur scientia medica, ex fine artis salutaris deductus. Im Jahre 1764 erhielt er die ordentliche Professur und das Stadtphysicat, übernahm auch 1776 an Andreas Westphals Stelle die Aufsicht über das Theatrum Anatomicum. Er erwarb sich den Ruf eines vorzüglich gelehrten und gewißenhaften Mannes. Sein jüngerer College, Lorenz Wilhelm Haselberg, sagt bei seinem 1794 erfolgten Absterben von ihm, im Decanatbuche S. 303: cuius probitatem, doctrinam profundam integritatemque nulla unquam ex animis nostris delebit aetas. Rehfeld erhielt vom Könige den Titel Archiater, wie dies bei den älteren Lehrern der Facultät gewöhnlich geschah. Zu seinen Schriften gehören: De erroribus praecipuis in formandis sibi regulis diaeteticis 1764. und: De curatione febrium continuarum putridarum 1766.

Zu den Lehrern der Philosophischen Facultät gehörten von den früher S. 292. schon genannten noch der Philosoph Peter Ahlwardt, der Mathematiker Andreas Mayer, der Philologe Johann Carl Kellmann, der Orientalist Georg Wilhelm Overkamp. Außer ihnen lehrten nun noch folgende: 1) Johann Carl Dähnert aus Stralsund, Sohn eines dortigen Kaufmannes, studirte 1738—40 zu Greifswald, ward hier 1743 Secretair der Deutschen Gesellschaft, und 1748 Universitätsbibliothekar, welchem Amte er mit dem größten Fleiße und Erfolge vorstand. Dazu erhielt er 1758 die ordentliche Professur des Schwedischen Staatsrechtes. Er vermehrte die Bibliothek bis zum Fünffachen des früheren Betrages, verfaßte nicht nur genaue Cataloge, sondern ließ sie auch drucken, und war als Schriftsteller außerordentlich thätig, besonders für Nordische und Pommersche Geschichte und Sprache. Er gründete zu Greifswald die gelehrte Zeitschrift: Critische Nachrichten, welche über ein halbes Jahrhundert bestand; siehe oben S. 287. Unter seinen historischen Schriften erwähne ich hier nur: die Pommersche Bibliothek 1752—56. und die Pommerschen und Rügischen Landes-

urkunden 1765—1802 in acht Folianten; die letzten Bände besorgte der Greifswalder Hofgerichtsassessor Gustav von Klinkowström. Für die Sprache sind zu bemerken sein Plattdeutsches Wörterbuch Pommerscher Mundart 1781. und sein Schwedisches Wörterbuch 1784. Die übrigen Schriften siehe in Biederstedts Nachrichten von Schwedischpommerschen Schriftstellern S. 46—48. Dähnert starb 1785. 2) Elias Trägord aus Schweden, zeigte sich als lateinischen Dichter schon 1750 bei der Weihung, ward bald darauf Privatdocent, und 1756 Adjunct, lehrte die Morgenländischen Sprachen und die alte Litteratur, und schrieb eine große Anzahl Dissertationen in diesen Fächern. Später erhielt er den Titel eines Königlichen Professors, und starb 1797; Dähnert Pommersche Bibliothek Bd. 1. S. 40; Bd. 4. S. 35. 3) Lambert Heinrich Röhl aus Ribnitz in Meklenburg, ein tüchtiger Mathematiker und Astronom. Er studirte die Mathematik zu Greifswald unter Andreas Mayer, promovirte hier 1755. ward Privatdocent, und 1762 observator astronomicus; siehe meine nro. 233. Zu dieser Zeit schrieb er: Von der Sonnenparallaxe 1761. und: De transitu veneris per solem 1762. und erhielt den Professortitel. Im Jahre 1768 erschien seine Einleitung in die Astronomischen Wißenschaften, und 1775 ward er ordentlicher Professor der Astronomie, und richtete das Observatorium ein im Thurme an der nordöstlichen Ecke der Stadt; die Stockholmer Akademie der Wißenschaften ernannte ihn zu ihrem Mitgliede. Er schrieb 1778 die Anleitung zur Steuermannskunst mit Anweisung zum Finden der Breite, welche sich als sehr brauchbar bewährte. Röhl führte sein Amt bis zu seinem am 17ten Juni 1790 erfolgten Tode.

König Adolf Friedrich starb am 12ten Februar 1771. und hinterließ seinen ältesten Sohn Gustav, einen Jüngling von fünf und zwanzig Jahren, als Thronfolger. Derselbe befand sich ebendamals mit seinem jüngeren Bruder Friedrich Adolf zu Paris, wohin beide sich nicht lange vor des Vaters Tode begeben hatten, um das Ausland kennen zu lernen. Die Schwedischen Reichsstände, welche die Regierungsgewalt in Händen hatten, sahen es ungern, daß Gustav ein Land besuchte, wo ein unumschränkter König herrschte.

Sechstes Capitel.

König Gustav 3.

ao. 1771 — 1792.

Gustav 3. verließ Paris, nachdem er dort die Nachricht vom Tode des Vaters erhalten hatte, und traf, von seinem Bruder Friedrich Adolf begleitet, am sechsten Mai 1771 zu Greifswald ein, nun zum ersten Male als König in seinem Lande weilend. Die Universität ersuchte ihn, am folgenden Tage eine academische Feier mit seiner Gegenwart zu beehren, welches er auch sofort bewilligte. Demnach fand der König sich mit seinem Bruder am 7ten Mai im großen Auditorium ein, wo noch jetzt sein Bildnis hanget. Der Archiater Andreas Westphal vollzog nach gehaltener Disputation die medicinische Promotion des Candidaten Andreas Mayer aus Greifswald. Der Professor der Theologie Bernhard Friedrich Quistorp disputirte mit seinem Collegen, dem Theologen Schubert, über Carls des Großen Verrichtungen zu Rom, und zwar in Deutscher Sprache, da Gustav dies gewünscht hatte. Endlich hielt der Professor Kellmann eine Rede in Schwedischer Sprache; Decanatbuch der Theologen.

Als Gustav nach Schweden gekommen war, gewann er bald die Zuneigung seines Volkes; er war lebhaft, leutselig, und gewandt in der Rede; freudig hörte das Volk seine geliebte Muttersprache aus dem Munde des Königes; die beiden vorhergehenden Könige waren geborne Deutsche, und hatten nicht Schwedisch gesprochen. Den Reichsständen mußte er die Versicherungsacte unterschreiben, welche die bisherige Beschränkung der Königlichen Gewalt bestätigte, und ward dann gekrönt. Bei den alten Morasteinen in der Ebene Upsalas wollte er gekrönt seyn, wie es in Nordens grauer Vorzeit geschehen; doch der Reichsrath fand es bedenklich, daß der Sinn des Volkes sich zu lebhaft auf den jungen König richte. Aber Gustav dachte bald daran, sich von der drückenden Herrschaft des Reichsrathes zu befreien. Im Einverständnisse mit seinen Brüdern Carl und Friedrich Adolf zog er eine Anzahl Officiere in sein Vertrauen, vornämlich den Oberst Sprengporten zu Stockholm und den Hauptmann Hellichius zu Christianstad in Schonen. Im August 1772 versammelte Carl Kriegsvolk in Schonen, und als am 19ten dieses Monates der König in den Reichsrath trat, forderte dieser, der König solle einen Brief vorlesen, den er in der Nacht von Carl erhalten. Zürnend verließ der König den Saal, berief die Officiere der Leibwache in die Wachtstube des Schloßes, und fragte sie, ob sie ihm beistehen wollten, die Freiheit des Vaterlandes wieder zu gewinnen durch den Sturz des mit fremdem Gelde bezahlten Reichsrathes. Da die meisten diese Frage bejahten, band Gustav sich ein weißes Tuch um den Arm, und forderte seine Freunde auf, ein Gleiches zu thun, damit sie sich an diesem Zeichen erkennen könnten; diese weiße Binde um den Arm blieb hernach Feldzeichen der Schwedischen Officiere, als königlichgesinnter Männer. Nun erhielt der Reichsrath in seinem Sitzungssaale Schildwachen vor die Thüren, und mußte sich ruhig verhalten; das Volk und die Obrigkeiten Stockholms stimmten dem Könige freudig bei; die vielköpfige Herrschaft war verhaßt geworden Am 21sten August nahmen die Stände die neue Verfaßung

an, welche dem Könige des Beschließungsrecht in den wichtigsten Angelegenheiten gab, und dem Reichsrathe nur verstattete, einen Rath zu ertheilen, wenn der König ihn frage. Kein Blut ward bei dieser Veränderung vergoßen, und das Volk war mit ihr wohlzufrieden. Unser Professor Bernhard Friedrich Quistorp sagt darüber 1772 im Decanatbuch der Theologen: Quod mutatio haec sine tumultu et caede facta sit, gratiae dei ter optimi maximi tribuendum, cives et exteros in admirationem dedit atque stuporem. Gustav betrieb dann wirkliche Verbeßerungen des Landes in der Ordnung des Geldwesens, Einführung der Krankenhäuser und Landschaftsärzte, Untersuchung der Gerichtshöfe, und Anlegung der Canäle für den inneren Verkehr; er galt als ein guter und weiser Fürst. Auch in Schwedischpommern war man dem Könige Gustav wohlgeneigt, und gern ward bei frohen Mahlen das Lied des Königs angestimmt: Gustavs skål, den bästa kung, som Norden äger d. i. „Gustavs Wohl, dem besten Könige, den Norden hat!" Die Knaben empfingen bei der Taufe den Namen Gustav [1]). Der König war mit großen Geistesgaben ausgestattet, und von edler Gesinnung; nur ernstere Stätigkeit und Verschmähung des bloß glänzenden mußten seine Freunde ihm wünschen [2]).

Der Greifswalder Universität gab Gustav 3. am 11ten Mai 1775 einen neuen Visitationsreces, welcher unter der Leitung des Königlichen Statthalters und Canzlers Grafen Friedrich Carl Sinklaire, des Regierungsrathes von Olthoff, und der Pommerschen Landräthe Julius Christoph von der Lanken und Arnold Engelbert Buschmann abgefaßt ward. Er blieb seit dieser Zeit das Hauptgesetz der Universität, und verbreitet sich ausführlich über die Einrichtung des Lehrwesens, die Verfaßung, die gelehrten Institute, die Ordnung für das Convictorium, die Gesetze für die Studenten. Die Zahl der Professoren wird auf funfzehn festgesetzt, denen nach Bedürfnis Adjuncten und Privatdocenten beigegeben werden. Für die Verwaltung der Güter ordnet dieser Reces eine Akademische Administration an, welche aus zwei Professoren besteht, die das Concilium erwählt; ihre Beistände sind der Eldenaer Amtmann, der Universitätssyndicus, der Secretarius und der Rentmeister; der Rector hat freien Zutritt zur Administration um sich zu unterrichten, ist aber zur Abgebung des Voti nicht verpflichtet; die landständischen Curatoren haben eine Oberaufsicht. Der Reces ist abgedruckt in Dähnerts Pommerschen Landesurkunden, Supplementband 2. S. 110—168. Zu ihm gehört auch die am 11ten Januar 1776 hinzugefügte Instruction für den Syndicus; a. a. O. S. 169—171. Der Canzler Sinklaire starb im März 1776. und die Universität ließ zu seiner Ehre eine Gedächtnisrede halten; sein Nachfolger ward der neue Königliche Statthalter Fürst von Hessenstein; Decanatbuch der Mediciner S. 195. Im Jahre 1779 errichtete Gustav 3. zu Greifswald das Gesundheitscollegium, zu welchem die Greifswalder Professoren der Medicin gehörten. Daßelbe soll die Aufsicht führen über alle für die Erhaltung der Gesundheit zu treffenden öffentlichen Einrichtungen, imgleichen die Prüfungen der anzustellenden Physiker, Ärzte, Wundärzte, Bader, Apotheker,

1) Ernst Moritz Arndt in den Schwedischen Geschichten S. 102: „Solche Töne klingen noch aus den Tagen meiner Kindheit in meine grauen Jahre hinüber. Es erinnert mich wohl, und ich sehe noch die fröhlichen Züge und Sitten der Jahre 1780 vor mir, wo mein Vater mit dem beliebten Schwedischen Königsliede Gustavs skål bei jedem frohen Gelage auf den Tisch zu schlagen pflegte, und wie der Tanz mit Gustavs skål munter angetanzt werden mußte."

2) Vergleiche die ausführliche Schilderung Gustavs in Arndts Schwedischen Geschichten S. 142—156.

Geburtshelfer und Hebammen vollziehen; Dähnert a. a. O. S. 552—562. Durch dies Collegium ward zu Greifswald 1781 das öffentliche Krankenhaus mit zwanzig Betten eingerichtet; Gesterding Pommersches Museum S. 172—74.

Gustavs Beliebtheit in Schweden begann seit etwa 1783 sich zu mindern. Die Vornehmen, welche früher die Gewalt in Händen gehabt hatten, streuten Verläumdung und Feindschaft gegen den König aus[3]). Die Bauern empfanden es übel, daß Gustav den Genuß des Branntweins zu unterdrücken suchte, indem er ihn anfangs ganz verbot, und, als dies nicht durchgeführt werden konnte, wenigstens das Brennrecht der Krone vorbehielt. Doch als er in den Jahren 1788—90 wider die Dänen und Russen focht, verließen ihn, troz der im Finnischen Heere angesponnenen Verschwörung, die tapferen Männer seines Volkes nicht. Da die Dänen im September 1788 Gotenburg bedrohten, ging Gustav nach Dalekarlien, und rief zu Mora die Bauern auf; sechstausend derselben mit der weißen Binde um den Arm folgten ihm, und die Absicht der Dänen ward vereitelt. Bei den heißen Kämpfen in Finland 1790 dienten auch viele Pommern im Königlichen Heere als Befehlshaber, wie Oberst Philipp Schwerin von Spantekow, Oberst Moritz von Dyke von Rügen, später dort wohnhaft zu Losentitz, Feldmarschal von Platen von Rügen, General Stedingk und Oberst Stedingk, beide von Lentschow bei Wolgast. Als am 3ten Juli 1790 Gustav mit seinen Schiffen aus der Wiborger Bucht hervorbrach, um sich durch die vereinigten Russischen Flotten durchzuschlagen, war Stedingk von Lentschow mit den Brandern voran, und Gustav führte das Vordertreffen; glücklich gelang es dem Könige, sich durchzukämpfen, obwohl mit schwerem Verluste. Mit dem Reste seiner Flotte zog sich Gustav zurück nach Svenskasund an der Finnischen Küste, und am 9ten Juli erschien die Russische Flotte, geführt vom Prinzen von Nassau, vor Svenskasund, um den Schwedischen Rest zu vernichten. Aber es kam anders; die Schweden erfochten einen glänzenden Sieg; die Russen verloren über funfzig Schiffe, sechshundert Kanonen, fünftausend Todte, achttausend Gefangene. Vorzügliche Tapferkeit bewies auf Schwedischer Seite die Abtheilung des Obersten Cronstedt, welche aus den in Schwedischpommern gebauten Kanonenböten bestand, die mit den Matrosen vom Dars, von Barth, Stralsund, Greifswald und Wolgast bemannt waren. Diese Schlacht führte am 14ten August den Frieden von Werelä herbei, welcher die bisherige Grenze zwischen Schweden und Rußland von neuem bestätigte[4]).

Zu Greifswald blieb in der Theologischen Facultät der Generalsuperintendent Bernhard Friedrich Quistorp bis 1788 im Amte. Die neuen Lehrer waren folgende: 1) Georg Brockmann aus Greifswald, studirte hier und zu Halle, ward zu Greifswald 1748 Magister, und begann Vorlesungen zu halten. Er erhielt 1749 das Diaconat bei Sanct Nicolai, ward 1764 Baccalaureus der Theologie, und 1775 ordentlicher Professor der Theologie und Pastor bei Marien; diese Ämter führte er bis zu seinem Tode 1800. Er las Dogmatik nach Schuberts Introductio und Morus Epitome, Moral nach Töllners Grundriß, auch Kirchengeschichte und Exegese. Unter seinen zahlreichen Abhandlungen sind einige, welche schätzbare Beiträge zur Pommerschen Geschichte geben. Dahin gehören die Schrift: Vom bischöflichen Official zu Greifswald 1784. und: Henrici Rubenovii oratio ao. 1460. recitata cum Hermannum Slupwachter Iuris canonici doctorem

3) Über diese Verläumdungen vergleiche Arndts Schwedische Geschichten S. 149—154.

4) Arndt a. a. O. S. 121. 125. 127.

renunciaret; Gryphiswald. 1793. Diese Promotionsrede giebt ein deutliches Bild der Gestalt, welche damals Reden dieser Art hatten, und sie ist für uns um so merkwürdiger, als sie vom Stifter unserer Universität gehalten ward. Brockmann fand die Rede in einer Handschrift, welche vielleicht der Kirchenbibliothek zu Sanct Nicolai gehörte; auch Augustin Balthasar führt in seinen Leben der Greifswalder Juristen öfter Stücke aus unsren ältesten Rectoratsreden an; siehe oben S. 127. 147. 149. Über Slupwachters Promotion vergleiche oben S. 94. 95. 2) Theophilus Coelestinus Piper aus Linde in Pommern, war Conrector zu Anklam, dann 1768—83 Rector der Stadtschule zu Greifswald, und endlich hier 1783—1814 ordentlicher Professor der Theologie und Pastor bei Jakobi. Er las Dogmatik nach Döderlein und Heilmann, Moral nach Tittmann, und Exegese des Alten Testaments. Die letztere betreffen auch die meisten seiner Abhandlungen, wie: historia Jonae a recentiorum conatibus vindicata 1786. und: integritas Jesaiae a recentiorum conatibus vindicata 1793.

Lehrer der Juristenfacultät waren Hermann Becker bis 1797. und Christoph Nicolaus Schlichtkrull bis 1793. die schon oben S. 297. erwähnt sind. Dazu kam Thomas Heinrich Gadebusch aus Stolpe, welcher zu Greifswald und Göttingen studirte, sich dann zu Stockholm und zu Berlin aufhielt, und 1759—71 durch einige kleine Schriften über Pommersche Geschichte sich bekannt machte. Hierauf war er 1773—75 Secretarius bei der damals zu Greifswald beschäftigten Visitationscommission, und ward hier 1775 ordentlicher Professor des Staatsrechtes. Er las das deutsche Staatsrecht nach Selchow, imgleichen über Pommersche Geschichte und Staatsverfaßung. Für diese letzteren hat er schätzbare Bücher verfaßt; wie die Ausgabe des Wendisch-Rügianischen Landgebrauches 1777; den Grundriß der Pommerschen Geschichte 1778; die Pommerschen Sammlungen 1783—86; die Schwedischpommersche Staatskunde 1786. Er ging 1797 nach Stockholm als Mitglied der dortigen Pommerschen Beredning oder Berathung, welche die Pommerschen Angelegenheiten behandelte, und starb daselbst 1804. Als Adjuncten wurden der Juristenfacultät 1789 beigegeben Emanuel Friedrich Hagemeister aus Greifswald und Friedrich August Mehl aus Loiz in Schwedischpommern, welche beide tüchtige Männer waren, und im nächsten Capitel weiter zu erwähnen sind.

Lehrer der Medicinischen Facultät blieben unter Gustav 3. der Archiater Westphal und der Archiater Rehfeld; ersterer ward aber wegen einer leichtsinnig von ihm vollzogenen Promotion 1777 von den Facultätsverhandlungen ausgeschloßen. Als neuer Lehrer trat hinzu der sehr thätige und verdiente Christian Ehrenfried Weigel aus Stralsund, Sohn eines dortigen Arztes. Nachdem er zu Göttingen promovirt hatte, hielt er seit 1772 zu Greifswald Vorlesungen über Botanik und Mineralogie, ward hier 1773 Adjunct der Medicinischen Facultät und Vorsteher des Botanischen Gartens, und 1775 ordentlicher Professor, besonders für Chemie und Pharmacie. Er blieb über funfzig Jahre im Amte, unermüdet wirkend als Lehrer und als Schriftsteller im Gebiete der Botanik, Chemie, Physik, Pharmacie und Mineralogie. Zu seinen zahlreichen Schriften gehören eine Flora Pomerano-Rugica 1769. nebst Supplementum 1773; ein Grundriß der reinen und angewandten Chemie 1777. und eine Einleitung zur allgemeinen Scheidekunst 1788—94. Als der Kammerrath von Reichenbach zu Stralsund 1786 in seinen Patriotischen Beiträgen Stück 5. in einer unedlichen Weise die Universität angriff, trat Weigel ihm als ein redlicher Mann entgegen, und beleuchtete

Reichenbachs Verfahren furchtlos und gründlich in seiner Schrift: Über die Akademie zu Greifswald, gegen Herrn Kammerrath von Reichenbach, Stralsund 1787. Weigels sämmtliche Schriften sind verzeichnet in Biederstedts Nachrichten von jetzt lebenden Schriftstellern Neuvorpommerns S. 149—157. Er starb hochbejahrt 1831. Siehe die vom D. Creplin hieselbst verfaßte Nachricht über ihn im Neuen Nekrologe der Deutschen, Jahrgang 9.

In die Philosophische Facultät traten folgende Lehrer ein: 1) Timotheus Christian Wilhelm Overkamp aus Greifswald, Sohn des oben S. 291. erwähnten Orientalisten, studirte Philosophie und Medicin zu Greifswald, Halle und Leipzig, führte einen gelehrten Briefwechsel mit Alexander Baumgarten, ward 1765 Privatdocent zu Greifswald, und 1766 Doctor der Medicin hieselbst. Er schrieb philosophische und medicinische Abhandlungen wie: de nonnullorum philosophorum principium sic dictum indiscernibilium demonstrandi ratione 1770. Im Jahre 1803 erhielt er den Titel eines Königlichen Professors, und 1806 die ordentliche Professur der Philosophie; er starb 1828. 2) Johann Georg Peter Möller aus Rostock, studirte daselbst, und war dann Hauslehrer beim Grafen von Bohlen und beim Baron von Schwerin in Schwedischpommern. Er ward 1765 ordentlicher Professor der Geschichte zu Greifswald, und war seitdem besonders thätig für die hiesige gelehrte Zeitschrift: Critische Nachrichten, welche er bis zu seinem Tode 1807 fortführte. Im Jahre 1786 erhielt er auch das Amt des Bibliothekars. Sein Schwedisches Wörterbuch 1782—90 ist ein noch jetzt sehr brauchbares Werk. Aus dem Schwedischen übersetzte er mehrere geschichtliche Schriften, wie Lagerbrings Abriß der Schwedischen Reichshistorie 1776. Seine sämmtlichen Arbeiten sind verzeichnet in Biederstedts Nachrichten von Schwedischpommerschen Gelehrten S. 135. 36. 3) Johann Christoh Muhrbeck aus Carlskrona in Schweden, studirte zu Lund und Greifswald, ward 1760 zu Greifswald Adjunct, und las Mathematik und Philosophie. Im Jahre 1767 ward er hier ordentlicher Professor der Philosophie, und lehrte im lebhaften Vortrage mit vielem Beifalle; einer seiner Zuhörer sagt 1777 von ihm in seinem handschriftlichen Tagebuche: „Wenn Muhrbeck den Verstand kläret, so läßt er doch auch das Herz nimmer leer.“ Muhrbeck blieb Wolfianer und stritt gegen Kant. Seine Dissertationen sind aufgeführt bei Biederstedt a. a. O. S. 138. 39. Er starb 1805. 4) Bernhard Christian Otto, erhielt 1772 die venia docendi bei der medicinischen Facultät zu Greifswald, ward 1776 Adjunct bei ihr, und 1781 ordentlicher Professor der Naturgeschichte und Öconomie in der Philosophischen Facultät, mit welcher Stelle nun die Aufsicht über den Botanischen Garten verbunden ward; siehe oben S. 297. Otto gab damals eine deutsche Übersetzung der Büffonschen Naturgeschichte der vierfüßigen Thiere heraus, die mit Anmerkungen, Berichtigungen und Zusätzen versehen ist. Im Frühjahr 1788 ward er nach Frankfurt an der Oder berufen. Sein Greifswalder Amt erhielt der Doctor Johann Quistorp. 5) Zacharias Nordmark, aus der Landschaft Westerbotten in Schweden, ein geschickter Mathematiker, war astronomischer Observator zu Upsala, und ward an die Stelle unsres Andreas Mayer 1783 nach Greifswald berufen. Er hatte sich schon durch Abhandlungen bekannt gemacht, und schrieb deren auch zu Greifswald, wie über die Methodus inversa tangentium in den Vetenskaps Akademiens nya handlingar 1786. Er ging 1787 nach Upsala zurück, und sein Nachfolger zu Greifswald ward der Magister Carl Brisman. 6) Jakob Wallenius aus Hvittinge bei Upsala, erwarb 1785 zu Greifswald die venia docendi für Griechische Sprache und Litteraturgeschichte, war schon 1787 Vicebibliothekar, und erhielt später den Professortitel. Er schrieb 1795 über unsren General-

superintendenten Johann Friedrich Mayer ein Schediasma historico-litterarium, und ging 1810 als Pastor nach Pazig auf Rügen. 7) Carl Brisman aus Ekeby in Westgotland, ein vorzüglicher Mathematiker, studirte zu Upsala, und dann zu Greifswald unter Nordmark, wo er 1786 promovirte; seine Dissertation war: solutio problematis: ex dato loco geocentrico invenire eius locum heliocentricum, si locus nodi et inclinatio orbitae, in qua cometa versatur, pro cognitis habeantur. Zur Erlangung der venia docendi schrieb er 1787 die Abhandlung: de electione terminorum et inde pendente elegantia solutionum geometrico-analyticorum. Nach Nordmarks Abgange ward er hier 1788 ordentlicher Professor der Mathematik und Physik, und lehrte beide Wißenschaften bis zu seinem 1800 erfolgten Tode. Sein Nachfolger ward der Magister Andreas Bratt. 8) Johann Quistorp aus Rostock, erhielt im April 1788 die venia docendi bei der hiesigen Medicinischen Facultät, und in demselben Jahre, da Otto abgegangen war, die ordentliche Professur der Naturgeschichte und Öconomie, nebst der Aufsicht über den Botanischen Garten. Er ward Mitglied der Akademischen Administration, war auch practischer Arzt, und starb 1834.

Unter König Gustav 3. wurden jährlich dreißig bis vierzig neue Studenten inscribirt, und die meisten waren Schwedischpomeraner, Schweden, Meklenburger. Für das Fach der Mathematik wurden seit Andreas Mayers Tode 1782 immer Schweden berufen, nämlich nach einander Nordmark, Brisman, Hulteen, Bratt; als Astronom und Mathematiker war neben den ersteren noch der Deutsche Röhl bis 1790 im Amte. Jenen Schweden muß das Zeugniß gegeben werden, daß sie in ihrem Fache tüchtige Männer waren, und dem ihnen anvertrauten Amte genügen konnten. Die Facultät selbst schlug nach Nordmarks Abgange 1787 zur Wiederbesetzung seiner Stelle nur Schweden vor, den Observator Pehr Tegman zu Lund, den Privatdocenten Andreas Hulteen zu Upsala, und den Privatdocenten Carl Brisman zu Greifswald.

Im Schwedischen Ritterstande, welchem durch Gustav 3. seine frühere Regierungsgewalt entzogen worden war, herrschte fortwährend viele Feindseligkeit gegen den König; auf dem Reichstage zu Gefle im Februar 1792 stimmte kaum ein Achtel des Ritterstandes für Gustav. Man sagte, er wolle für König Ludwig 16. von Frankreich zu Felde ziehen, und werde auch die alten vier Schwedischen Stände, welche den Reichstag bildeten, aufheben. Geheime Flüsterungen und Anzettelungen seiner Feinde wurden immer weiter umher gesponnen[5]). Endlich ward der Mordanschlag gegen den König gefaßt, vornämlich durch den Freiherrn Pechlin und den Freiherrn Thure Bjelke, den Grafen Ribbing, den Grafen Klas Horn, und den Hauptmann Johann Jakob Ankarström. Der letztere übernahm die Ausführung, und feuerte auf dem Maskenballe in der Nacht des 16ten März 1792 einen tödtlichen Schuß auf den König ab. Doch lebte dieser noch eilf Tage, und übertrug seinem Bruder Carl, dem Herzoge von Südermanland, die Regentschaft für des Königes damals vierzehnjährigen Sohn, Gustav 4. Die Wittwe Gustavs 3. war Sophie Magdalene, die Schwester des Königes von Dännemark, eine stille und zurückgezogene Frau, welche zu Regierungsgeschäften keine Neigung hatte. Die Mörder erreichten nichts; die Verfaßung Schwedens blieb, wie sie unter Gustav 3. gewesen war. Ankarström ward hingerichtet; die übrigen Schuldigen wurden theils verbannt, theils in Festungen gesetzt. Zu Greifswald ward im großen Auditorium eine Trauerfeier gehalten, bei welcher der Professor Piper ein deutsches Gedicht auf den verstorbenen König vortrug.

5) Ernst Moritz Arndt Schwedische Geschichten S. 128—142.

Siebentes Capitel.

König Gustav 4. und König Carl 13.

ao. 1792—1815.

Der Herzog Carl von Südermanland führte die Regentschaft vier Jahre lang. ao. 1792—96. Er hatte als Führer der Schwedischen Flotte im Finnischen Kriege, am 17ten Juli 1788 in der Seeschlacht bei der Insel Hogland und in andren Treffen, Kaltblütigkeit und Unerschrockenheit bewiesen, besaß aber keinen regsamen Geist, und schadete sich durch den Einfluß, welchen er seinem Günstlinge, dem Präsidenten Reuterholm, verstattete. Die Pommerschen Stände erhielten im Februar 1795 die Königliche Versicherung, daß ihnen alle wohlerworbene Gerechtsame ungekürzt erhalten bleiben sollten, und die neue Lehnconstitution und die Visitation des Pommerschen Hofgerichtes und der Accise einstweilen ausgesetzt würden; Dähnerts Landesurkunden; Supplementband 3. S. 33—36. Für die Greifswalder Universität ward am 20sten December 1795 ein neuer Visitationsreceß ausgefertigt, unter Besorgung des Statthalters und Canzlers Grafen Erik Ruuth, des Regierungsrathes Christoph Tetzloff, und der Landräthe Clas Philipp von Thun und Johann Albert Dinnies. Er bestätigt den 1775 gegebenen Receß, und fügt ihm einige Zusätze und Verbeßerungen bei. Für eine Anstalt zu Chemischen Versuchen werden dem Archiater Weigel jährlich 300 Thaler bewilligt. Ein Klinisches Institut zum Besten armer Kranker und angehender Ärzte soll errichtet werden, und jährlich 100 Thaler haben. Jeder Facultät wird ein Adjunct gegeben; auch kann der Canzler deren noch mehr anstellen, wenn er es für nöthig hält. Eine Studiencommission wird angeordnet, welche aus vier Professoren besteht, und jungen Studenten mit gutem Rathe, Ermahnung und Warnung an die Hand gehen soll. Endlich ist auch eine Vorschrift für die Akademische Administration angeschloßen; Dähnert a. a. O. S. 598—622.

König Gustav 4. trat im Herbste 1796 die Regierung an, da er nun das achtzehnte Jahr erreicht hatte. Er erschien als ein mäßiger, züchtiger, Redlichkeit und Gerechtigkeit liebender Jüngling von etwas kaltem und in sich zurückgezogenem Sinne; seine Jugendtage waren nicht heiter gewesen, und er wußte schon, welche Gespinste von Ränken um die Nähe der Könige sich weben. Ein Zeichen seiner Festigkeit hatte er soeben schon am Rußischen Hofe gegeben. Sein Oheim, Herzog Carl, war im Sommer 1796 mit ihm nach Petersburg zur Kaiserin Katharina gereiset, um ihn dort mit einer Rußischen Prinzeßin zu verloben, wozu auch Gustav und Katharina bereit waren. Als nun aber die Kaiserin die Rußische Forderung stellte, daß die Prinzeßin bei der Griechischen Kirche verbleiben, und zu Stockholm ihre griechische Capelle haben müße, erwiederte Gustav ruhig: Schweden sei ein älteres Reich als Rußland, und das Schwedische Gesetz fordre eine Lutherische Königin; er müße daher auf diese Ehe verzichten. Er reiste sogleich ab, und Katharine starb einige Monate darauf. Im Juli 1797 begab sich Gustav 4. nach Karlsruhe, verlobte sich dort mit der damals sechszehnjährigen Badischen Prinzeßin Friderike Dorothee Wilhelmine, und traf auf der Rückreise am 23sten August in Greifswald ein. Vor der Stadt im Dorfe Koitenhagen ward er

von den Abgeordneten der Universität empfangen, und eine Abtheilung reitender Studenten führte ihn in die Stadt, wo er übernachtete. Am folgenden Tage ließ er sich hier die Behörden vorstellen; das Decanatbuch der Theologen bemerkt: oris decore et humanitate omnes animos recreavit. Im Herbst folgte die junge Königsbraut, und ward am 3ten October gleichfalls zu Koitenhagen von den Studenten empfangen, und nach Greifswald geleitet, wo sie das Nachtlager nahm, während die Stadt in glänzender Erleuchtung strahlte. Der Greifswalder Generalsuperintendent Schlegel traute die Prinzessin am 6ten October zu Stralsund in Sanct Nicolai, indem dabei der Königliche Gesandte, Baron Taube, im Namen und Auftrage des Königes das Jawort ertheilte; worauf die nunmehrige Königin am 8ten durch die Cutterbrig Disa nach dem Pert auf Rügen geführt ward, wo sie das Linienschiff Manligheden bestieg, welches sie nach Carlskrona überbrachte. Schwedischpommern ward auf diese Weise mit dem Könige und der Königinn bekannt, welche hernach öfter in diesem Lande sich aufhielten, und die Zuneigung der Mehrheit des Volkes besaßen.

Der Schluß des Jahrhunderts und der Anfang des neuen verstrichen für Schwedischpommern in erwünschtem Frieden, und der Wohlstand des Landes wuchs durch Ackerbau und Schiffart. Die Schwedische Flagge gab den Schwedischpommerschen Schiffen Sicherheit gegen die Seeräuber Nordafrikas, und sie befuhren daher auch das Mittelländische Meer. Im April 1799 errichtete der König das Amt des Obersachwaltes in Pommern, welcher unbeschränkte Gewalt erhielt, jedes Gericht im Lande zu jeder Stunde zu untersuchen, und nachzusehen wie Gesetz und Recht gehandhabt würden, und darauf zu halten, daß Criminalprocesse nicht ungebührlich lange dauerten zum Schaden vielleicht unschuldig angeklagter Leute; Dähnert Landesurkunden, Supplementband 4. S. 499—505. Es war dies eine besonders für die Überwachung der kleinen Gerichte sehr heilsame Einrichtung. Das bis dahin zu Wismar gewesene Tribunal ward 1803 nach Greifswald versetzt. Im Februar 1805 machte der König das mit den Ständen berathene neue Schwedischpommersche Seerecht bekannt, welches an die Stelle des alten nicht mehr ausreichenden Hanseatischen Seerechts trat, und für welches das Schwedische Seerecht von 1667 und die Kauffarteiordnung von 1748 benutzt waren; Sonnenschmidt Sammlung Pommerscher Gesetze Bd. 1. S. 128—180. Auch unternahm die Schwedische Regierung die Anfertigung eines neuen Pommerschen Gesetzbuches für das Gemeine Privatrecht. Die Ausarbeitung ward zuerst dem unten S. 311. erwähnten Greifswalder Professor Mehl übertragen, welcher 1802 starb; darnach dem Obersachwalt Sonnenschmidt und dem Hofgerichtsassessor Odebrecht, und dann dem Obersachwalt Schubert und dem Greifswalder Professor Gutjahr; doch unter den bald darauf folgenden Kriegsunruhen blieb die Arbeit liegen; Sonnenschmidt a. a. O. S. 521—23. Die Universität erhielt 1798 für das Verfahren ihrer Studiencommission die in meiner nro. 244. enthaltene ausführliche Anweisung, und die bisherige Besoldung der Professoren ward 1803 um 200 Thaler erhöhet, so daß sie nun 600 Thaler Pommersch, nebst Wohnung und 20 Faden Brennholz, betrug; Decanatbuch der Theologen. Zu der Zahl der Lehrer kamen mehrere ausgezeichnete Männer hinzu, wie der Jurist Emanuel Friedrich Hagemeister, der Physiolog Carl Asmund Rudolphi, der Philosoph Thomas Thorild, und die Historiker Christian Friedrich Rühs und Ernst Moritz Arndt. Letzterer nahm sich des zu jener Zeit im hiesigen Lande bedrängten Bauernstandes an.

Es geschah damals häufig in Schwedischpommern das Legen oder Vertreiben der Bauern aus ihren Höfen; der Grundherr nahm den Bauern die Ackerhufen, welche sie und ihre Vorfahren

bisher bewirthschaftet hatten, und vereinigte diese Hufen zu einem großen Gute, welches er entweder selbst bestellte oder verpachtete, um größeren Gewinn zu erlangen; die ausgetriebenen Bauern wurden Einlieger oder Tagelöhner und die Bauerndörfer verschwanden. Ritterschaft und Städte verfuhren in dieser Weise gegen ihre Bauern, und auch in den Krondörfern und Universitätsdörfern geschah es, jedoch seltener. Die klagenden Bauern fanden bei den Gerichten keinen Schutz, da die Pommerschen Bauerordnungen von 1616 und 1670 die Bauern für Leibeigene und das Legen ihrer Höfe für zuläßig erklärten[1]). Ob aber diese Bestimmung den zwischen dem Grundherrn und den Bauern abgeschloßenen alten Verträgen gemäß war, ist eine andere Frage. Pommersche Urkunden des 13ten Jahrhunderts enthalten Verträge zwischen Grundherren und Bauern, und setzen fest, daß die Bauern dem Grundherrn eine bestimmte jährliche Pacht census zahlen, und dafür ihre mansos oder Hufen in perpetuum, oder perpetuis temporibus possidendos, haben sollen, auch dieselben unter gleichen Bedingungen an andre veräußern dürfen mit Genehmigung des Grundherrn; die Bauern des 13ten Jahrhunderts erscheinen demnach als Erbpächter. Von Leibeigenschaft der Bauern ist in jenen Urkunden nicht die Rede[2]). Die Schwedische Regierung war dem Legen der Bauern eigentlich nicht günstig; jedem, der nicht Gewinn von der Sache hatte, mußte die Zerstörung des Bauernstandes bedenklich erscheinen, und Leibeigenschaft gab es in Schweden nicht. Der Schwedischpommersche Statthalter Graf Lieven verfaßte 1772 ein Promemoria, welches er seinem Nachfolger im Amte, dem Grafen Sinklair, übergab; darin stellte er die Schädlichkeit des Legens der Bauern dar, und verlangte, daß die gelegten Bauernhöfe wiederhergestellt würden[3]). Daher wurden schon 1773 durch die Schwedischpommersche Regierung die Landstände, die Ritterschaft und Städte, aufgefordert zu berichten, wie das schädliche Legen der Bauern zu verhüten sey; die Stände lehnten den Antrag ab. Die Regierung wiederholte 1776 ihre Aufforderung an die Stände, und verordnete 1778 in Betreff der Krondörfer, daß darin unter keinerlei Vorwande ferner das Legen der Bauern verstattet seyn solle[4]). Ritterschaft und Städte fuhren mit dem Legen fort. Im Februar 1796 erforderte Gustav 4. abermals von den Ständen die Vorschlägt für die Einstellung des Bauernlegens und die Versorgung der ausgetriebenen Bauern. Die Stände erwiederten im October: das Austreiben der Bauern sey durch das Gesetz der Bauerordnung erlaubt, und die im Gesetze den Ausgetriebenen 1616 zugesagte Versorgung sey nicht in Gebrauch gekommen; gebe der Grundherr dem Ausgetriebenen einen Unterhalt, so geschehe dies blos deswegen, weil der Ausgetriebene ein Leibeigener sey, und über das Maaß dieses Unterhaltes habe dem Grundherrn niemand etwas vorzuschreiben[5]). Durch gütliche Vorstellung war hierin bei den Ständen nichts zu erreichen, und mit Zwang wollte die Regierung nicht vorschreiten; das Legen der Bauern ging ungestört weiter. Deshalb griff 1803 der Greifswalder Adjunct Ernst Moritz Arndt diese Sache auf, und gab seine Schrift heraus: Versuch einer Geschichte der Leibeigenschaft in Pommern und Rügen; darin stellt er dar, daß die Leibeigenschaft nur durch Misbrauch allmählig den Bauern aufgedrungen worden; daß das Legen der Bauernhöfe

1) Gadebusch Schwedischpommersche Staatskunde Th. 1. S. 287.

2) In Fabricius Urkunden zur Geschichte des Fürstenthums Rügen, Bd. 3. S. 156—160. ist dies weiter nachgewiesen.

3) Das Lievensche Promemoria ist abgedruckt in Reichenbachs Patriotischen Beiträgen Stück 1. S. 139—142.

4) Pachelbel Beiträge zur Kenntnis der Schwedischpommerschen Verfaßung S. 94.

5) Diese Erklärung der Stände ist abgedruckt in Dähnerts Pommerschen Landesurkunden, Supplementband 4. S. 612—615.

den ursprünglichen Vertrag verletze, und daß das Verschwinden eines Mittelstandes, nach welchem nur große Gutsbesitzer und Tagelöhner übrig blieben, dem gemeinen Wohle des Staates schädlich sey. Einige Freunde des Bauernlegens übergaben dem Könige Gustav 4. ein Exemplar des Arndtschen Buches, worin sie die S. 175. stehenden Äußerungen, welche die durch die Kriege der früheren Schwedischen Herrscher herbeigeführte Verheerung des Landes betreffen, roth unterstrichen hatten, damit Arndt als Majestätsbeleidiger erkannt werde. Der König gab das Exemplar dem Statthalter und Universitätscanzler Freiherrn von Essen, mit dem Auftrage, die Sache näher zu untersuchen. Essen ließ den Adjuncten Arndt zu sich rufen, zeigte ihm die angerötheten Stellen und fragte, wie er sich verantworte. Dieser unterstrich darauf andre Stellen des Buches, in welchem die Misbräuche der Leibeigenschaft geschildert sind, und bat, nun den König auf diese aufmerksam zu machen. Essen that dies, und Gustav 4. sagte darauf: „Wenn dem so ist, so hat der Mann Recht.“ Arndt blieb ganz unangefochten, und ward 1805 zum außerordentlichen Professor ernannt. Im Jahre 1806 hob Gustav 4. die Leibeigenschaft in Pommern auf, und verhieß, daß er die großen Krongüter in Bauerhöfe zertheilen laßen werde[6]. Die Ausführung dieses letzteren Vorhabens ward durch die folgenden Kriegsereignisse verhindert.

Als Gustav 4. mit seiner Gemalin im Frühjahre 1804 zu Karlsruhe bei seinen Badischen Verwandten sich aufhielt, ließ der Französische erste Consul am 15ten März den jungen Französischen Prinzen, Herzog von Enghien, zu Ettenheim im Badischen durch hingesandte französische Soldaten ergreifen, nach Paris führen, und am 21sten zu Vincennes erschießen, damit dieser Bourbon nicht nach der Französischen Krone strebe; worauf am 19ten Mai der erste Consul sich selbst zum Kaiser erheben ließ. Diese gewaltsame blutige That befestigte bei Gustav 4. einen dauernden Abscheu gegen den Kaiser; vergebens hatte er sogleich von Karlsruhe den Obersten Tavast nach Paris gesandt, um durch Vorstellung das Leben jenes Jünglinges zu retten. Im September 1805 wurden 20000 Rußen in Schwedischpommern ausgeschifft, welche mit 8000 Schweden vereinigt durch Meklenburg nach Hannover zogen, um von dort die Franzosen zu vertreiben. Diese übergaben aber bald darauf Hannover an Preußen, und Gustav kehrte im April 1806 von Lauenburg mit den Schwedischen Regimentern nach Schwedischpommern zurück. Am 30sten dieses Monats verordnete er, da die Kriegsaussichten fortdauerten, die Einrichtung einer Schwedischpommerschen Landwehr, die aus der dienstfähigen Mannschaft vom 19ten bis 26sten Lebensjahre bestehe. Dies konnte unter den damaligen Umständen nur für zweckmäßig erachtet werden. Aber bei den meisten Regierungsräthen zu Stralsund erhob sich das Bedenken, ob der König zu dieser Einrichtung ohne Zustimmung der Landstände befugt sey, und die Landstände erklärten, daß sie wegen des Verfahrens des Königs sich an die Deutschen Reichsgerichte wenden müßten. Inzwischen stellte sich die einberufene junge Mannschaft sehr bereitwillig, und ward eingetheilt und eingeübt. Der König empfand es übel, daß er in dem Augenblicke, wo er für die Vertheidigung des Landes sorgen wollte, dieserhalb von den Ständen vor Gericht gefordert werde. Bei den Grundherren wirkte zum Theil auch das Bestreben, daß sie ihre Leibeigenen oder Gutshörigen nicht in Königlichen Dienst treten laßen wollten, während diese Leibeigenen, um dem

---

6) Ernst Moritz Arndt Erinnerungen aus dem äußeren Leben, S. 88—95.

Grundherrndienste zu entgehen, gern zur Fahne kamen[7]). Der König, über das Widerstreben der Stralsunder Regierung sich beschwerend, lösete diese auf am 21sten Juni 1806. und übertrug die Ausführung seiner Befehle dem Statthalter Freiherrn von Essen allein. Dann hob er am 26sten Juni die bisherige Schwedischpommersche Verfaßung auf, und verordnete die Einführung der Schwedischen Verfaßung mit den vier Ständen, Adel, Priester, Bürger und Bauern. Es folgten am 3ten und 4ten Juli die Aufhebung der Patrimonialgerichte und der Leibeigenschaft; die neuen Stände versammelte der König im August zu Greifswald. Die Universität nahm an diesen Ständen dadurch Theil, daß ihr erster Professor der Theologie, der Generalsuperintendent, beständiger Abgeordneter des Priesterstandes war[8]). Vertrauen genoß beim Könige besonders sein Hofkanzler Freiherr von Zibet, schon etwas bejahrt und eigensinnig, den Bestrebungen neuerer Zeit abhold, aber ein redlicher Mann und seinem Könige treu[9]). Gleichzeitig erfolgte die Auflösung der Deutschen Reichsverbindung. Da die meisten Deutschen Reichsfürsten am 12ten Juli 1806 durch die Rheinbundsacte sich dem Französischen Kaiser untergeben hatten, so erklärte Kaiser Franz 2. am 6ten August, daß er unter diesen Umständen das Amt des Reichsoberhauptes niederlegen müße. Gustav 4. machte als Reichsfürst diese Erklärung in Schwedischpommern bekannt mittelst Patentes vom 22sten August, welches mit dem Satze schließt: „Wenn die heiligsten Verbindungen, welche mehr als Tausend Jahre hindurch das Deutsche Reich zusammenhielten, jetzt aufgelöset werden, so kann doch niemals die Deutsche Nation vernichtet werden, und durch die Gnade des Allerhöchsten wird Deutschland dereinst aufs neue vereinigt zu Macht und Ansehen wiederhergestellt werden[10])."

Während dieser Zeit Gustavs 4. waren zu Greifswald in der Theologischen Facultät noch Georg Brockmann bis 1800 und Theophilus Piper im Amte, welche oben S. 302. erwähnt sind. Zu ihnen kamen: 1) Gottlieb Schlegel aus Königsberg, war Pastor zu Riga, und ward 1790 auf Empfehlung des Statthalters Fürsten von Hessenstein durch Gustav 3. als erster Professor der Theologie und Generalsuperintendent nach Greifswald berufen. Er war ein gelehrter und scharfsinniger Mann, und stand unter der Leitung der damaligen Theologischen Aufklärung. Sein Lehramt trat er daher mit einer Rede an: **De vi et efficientia, quam lux aetatis in studiis theologicis et cognoscenda religione habet, et de eo quod circa eam theologorum est.** In diesem Sinne ist auch der von ihm 1792 geschriebene, und bald darauf eingeführte, Schwedischpommersche Landeskatechismus verfaßt. Als Landesgesangbuch ward 1796 das schon seit einigen Jahren in Stralsund gebrauchte eingeführt, in welchem der Text der älteren Lieder sehr verändert und verschlechtert ist; die Lieder Luthers sind daraus entfernt, weil sie zu altgläubig erschienen. Doch behielten viele Landge-

---

7) Ich war im Mai 1806 gegenwärtig bei der Einberufung der Landwehr im Altenkircher Kirchspiele auf Wittow, dem nördlichsten Theile der Insel Rügen. Die jungen Leute, durch den Pastor, meinen seligen Vater, zuvor aufgezeichnet, erschienen alle auf dem Pfarrhofe zu Altenkirchen, und ich schrieb die Musterrolle. Der Pastor führte die Landwehrmänner darauf zum Sammelplatze nach der drei Meilen entfernten Stadt Bergen auf Rügen; kein Soldat war dabei.

8) Siehe Sonnenschmidts Sammlung Pommerscher Gesetze, Bd. 1. S. 258—326. wo die Verordnungen des Königs abgedruckt sind. Ferner den Aufsatz: Über das Walten Gustavs 4. in Schwedischpommern, vom Justitiarius Schneider zu Bergen, in Hakens Pommerschen Provincialblättern Bd. 4.

9) Arndt schildert ihn in den Schwedischen Geschichten S. 205—207.

10) Sonnenschmidt a. a. O. S. 322.

meinden das alte von Jakob Heinrich Balthasar 1750 herausgegebene Gesangbuch bei[11]). Schlegel las Dogmatik, Moral, Symbolik, und verfaßte mehrere gelehrte Schriften, wie: Ergänzung der Lehre von der göttlichen Dreieinigkeit, Riga 1791. und Grundlage der Dogmatik; erster Theil, Leipzig 1806. Er starb im Mai 1810. und sein College Overkamp schrieb zu seinem Gedächtnisse: Memoria Theophili Schlegelii 1811. 2) Johann Christoph Ziemssen aus Stralsund, ward 1777 Diaconus bei Marien, erhielt 1788 die venia docendi, und 1790 eine Adjunctur bei der Theologischen Facultät, auch 1791 die Leitung des eben damals zu Greifswald errichteten Seminares für Landschullehrer. Im Jahre 1803 ward er ordentlicher Professor und Pastor bei Marien, dann 1812 Generalsuperintendent, und starb 1824. Er las vornämlich Exegese des Neuen Testamentes, so daß er das Ganze immer in einem zweijährigen Cursus durchging. 3) Johann Ernst Parow aus Wismar, studirte 1788—92 zu Greifswald Philosophie und Theologie, vorzüglich unter der Anleitung Muhrbecks und Schlegels. In beiden Fächern erwarb er umfaßende Kenntnisse, und ergriff mit Lebhaftigkeit die Philosophische Thätigkeit jener Zeit. Er schrieb 1795 bei seiner Magisterpromotion die: Dissertatio de pondere et usu argumentorum religionis christianae divinitatem probantium, und gab gleichzeitig seine: Untersuchungen über den Begriff der Philosophie und den verschiedenen Werth der Philosophischen Systeme, heraus. Im Jahr 1796 ward er Adjunct der Philosophischen Facultät, las Philosophie und Theologie, und schrieb 1799 seinen: Grundriß der Vernunftreligion. Dann erhielt er 1803 eine außerordentliche Professur der Theologie, endlich 1813 eine ordentliche und das Pastorat bei Marien. Er war einer der thätigsten und verdientesten Lehrer, im eigenen Studium und in der Anregung anderer unermüdlich. Er starb 1835.

Die Lehrer der Juristenfacultät waren außer Hermann Becker und Thomas Gadebusch, die oben S. 303. genannt sind, folgende: 1) David Wilhelm Warnekros aus Stralsund, erhielt 1794 die ordentliche Professur, und ward auch Director Consistorii. Er las Institutionen nach Heineccius, Pandecten nach Hellfeld, deutsches Privatrecht nach Selchow, und starb 1809. 2) Friedrich August Mehl aus Loiz, auch Mehlen genannt, studirte zu Greifswald, Jena und Göttingen, war seit 1789 Adjunct zu Greifswald, schrieb 1791 das Buch über die Appellation, und ward 1797 ordentlicher Professor. Er las Kanonisches Recht und Lehnrecht nach Böhmer, Lübisches Recht nach Stein, Proces, Schwedischpommersches Privatrecht, gab 1800 seine hier viel gebrauchte: Anleitung zum gerichtlichen Processe, heraus, und starb im Juni 1802. 3) Emanuel Friedrich Hagemeister aus Greifswald, promovirte 1788 hieselbst, ward 1789 Adjunct, und 1797 ordentlicher Professor. Er war ein Vaterlandsfreund, gleich ausgezeichnet an Gesinnung und Gelehrsamkeit, schrieb unter andrem 1793 die Einleitung in das Meklenburgische Staatsrecht, dann das Schwedische Seerecht mit Anmerkungen 1796. und Einleitung in das Schwedischpommersche Lehnrecht 1800. In den Vorlesungen erläuterte er bisweilen die Justinianischen Institutionen und die Fragmente Ulpians, und legte den Zuhörern Rechtsfälle zur Beantwortung vor; siehe über seine Vorlesungen Schlegels Beschreibung der Universität zu Greifswald

---

11) Siehe die Aufsätze: Zur Geschichte des Landeskatechismus, und: Zur Geschichte des Landesgesangbuches, in Rühs Pommerschen Denkwürdigkeiten S. 225. 328. und: Kosegarten über das alte und neue Gesangbuch, in Kosegartens Reden und kleinen prosaischen Schriften, herausgegeben von Mohnike, Bd. 1. S. 226—254. Auch Kosegarten behielt das alte Gesangbuch in der Altenkircher Gemeinde bei.

S. 26—28. Im Jahre 1802 ward er Rath beim Tribunale zu Wismar, kam bald darauf mit diesem Gerichte wieder nach Greifswald, und ging 1818 als Geheimer Oberjustizrath nach Berlin, wo er im folgenden Jahre starb. Seine Schriften sind aufgeführt in Biederstedts Nachrichten von Schwedischpommerschen Schriftstellern, S. 76. 77. 4) Carl Friedrich Voigt aus Bützow, studirte 1778—83 zu Bützow und zu Greifswald, war 1784—89 Privatdocent zu Bützow, gab 1790 und 91 heraus: Tozes Geschichte der mittleren Zeit, und dessen Kleinere Schriften historischen und statistischen Inhalts, disputirte 1794 zu Rostock pro gradu, und schrieb die Dissertatio de praescriptione actionis pignoratitiae directae 1795. Von 1795—99 war er Rathsherr zu Greifswald, ward hier 1799 Adjunct der Juristenfacultät, und 1803 ordentlicher Professor, und 1814 Director Consistorii; er starb im März 1822. 5) Carl Schildener aus Greifswald, studirte 1793—1800 hier, und zu Jena und Göttingen, und ward 1802 Adjunct zu Greifswald. Er beschäftigte sich gern mit dem Nordischen Rechte, und schrieb: Testamentum reciprocum secundum leges scriptas svecanas 1801. und: Jn probatione per testes semiplena maiori iuramentum suppletorium 1802. Als Gustav 4. in Schwedischpommern 1806 das Schwedische Gesetz einzuführen beabsichtigte, ward Schildener nach Stockholm berufen, um eine Deutsche Ausgabe desselben für Pommern anzufertigen. Er führte mit einigen andren Männern die Arbeit aus, und sie erschien unter dem Titel: Des Schwedischen Reichs Gesetz; Stockholm 1807; die nähere Beschreibung steht in der Vorrede zum Gutalagh. Hierauf ward Schildener 1810 außerordentlicher Professor zu Greifswald, und 1814 ordentlicher. Er 1818 heraus: Gutalagh, das ist der Insel Gotland altes Rechtsbuch, in der Ursprache und einer altdeutschen Übersetzung, mit Anmerkungen. Seine übrigen Schriften sind aufgeführt in Biederstedts Nachrichten von Schwedischpommerschen Schriftstellern, S. 121—23. Er ward 1820 auch Bibliothekar der Universität, und starb 1843. 6) Johann Christoph Rodbertus, erhielt hier im Sommer 1802 die venia docendi, und ward im folgenden Frühjahr Adjunct. Seit 1809 verließ er Greifswald, und lebte dann auf seinem Landgute Beseriz in Meklenburg. 7) Carl Theodor Gutjahr aus Sorau in der Lausiz, studirte 1792—96 zu Leipzig und Göttingen, war darauf Privatdocent der Rechte zu Leipzig, und gab seine Abhandlungen de exhibitione delinquentium und de iure delinquentium 1797 heraus. Dann ward er 1804 ordentlicher Professor zu Greifswald, war hier ein beliebter Lehrer, und starb 1809.

In der Medicinischen Facultät blieb der S. 303. erwähnte Archiater Weigel im Amte, und es kamen folgende neue Lehrer hinzu: 1) Lorenz Wilhelm Haselberg aus Greifswald, studirte 1780—84 hier und zu Göttingen, erhielt zu Greifswald 1786 die venia docendi, ward hier 1788 Adjunct, und im November desselben Jahres ordentlicher Professor. Damals schrieb er seine Abhandlung: Nova humeri ex articulo exstirpandi methodus, und 1808 seine Untersuchungen und Bemerkungen über einige Gegenstände der practischen Geburtshülfe. Er lehrte vornämlich Chirurgie, Entbindung und Augenheilung. Im Jahre 1806 übernahm er auch das Directorium des Gesundheitscollegii, und legte 1821 sein Lehramt nieder, blieb aber noch eine Reihe von Jahren ein beliebter und hochgeschätzter Arzt. 2) Georg Ernst Kletten aus Klitzingen im Würzburgischen, studirte in Leipzig und Wien, war im Finnischen Kriege 1788—90 Schwedischer Regimentsarzt, und ward 1794 ordentlicher Professor zu Greifswald. Er lehrte allgemeine und besondere Pathologie, und schrieb 1798 Kritische Ideen über den Vortrag der ausübenden Heilkunde, und 1801—1804 Beiträge zur Kritik der neuesten Meinungen der Medicin. Im Jahre 1806 ging

er als Professor der Chirurgie und Entbindungskunst nach Wittenberg. 3) Carl Asmund Rudolphi aus Stockholm, der bekannte Entozoologe und Physiologe, studirte 1790—92 zu Greifswald, ward hier 1793 Magister, auch 1794 Privatdocent bei der Philosophischen Facultät, dann 1795 Doctor der Medicin; schon bei diesen Promotionen schrieb er seine Dissertationen über die vermes intestinales. Im Jahre 1796 ward er Adjunct der Medicinischen Facultät und Prosector, und las Osteologie, Myologie, Splanchnologie, Anthropologie. Die ordentliche Professur zu Greifswald erhielt Rudolphi 1808 von der französischen Regierung, welche damals Schwedischpommern verwaltete, und gab sein größeres Werk heraus: Entozoorum historia naturalis. Er ward 1810 als Professor der Anatomie und Physiologie an die neu errichtete Berliner Universität berufen, wo seine Entozoorum synopsis 1819. und seine Beiträge zur Anthropologie 1821—28 erschienen. Er starb 1832. 4) Ludwig Julius Caspar Mende aus Greifswald, erwarb hier 1803 die venia docendi, und ward 1806 Adjunct und Vorsteher des klinischen Institutes. Er schrieb 1810 sein Werk über die Krankheiten der Frauen, und erhielt 1813 eine außerordentliche Professur. Zum ordentlichen Professor ward er 1816 ernannt, und schrieb 1819 das Ausführliche Handbuch der Gerichtlichen Medicin. Im Jahre 1823 ging er als ordentlicher Professor der Entbindungskunst nach Göttingen. 5) Friedrich Christian Rosenthal aus Greifswald, studirte 1797—1803 zu Greifswald, Jena, Würzburg und Wien, war dann einige Jahre Arzt zu Greifswald, und erhielt hier 1807 die venia docendi. Sein Hauptfach war Anatomie, und er schrieb bei seiner 1801 zu Jena erfolgten Promotion die Abhandlung: de organo olfactus quorundam animalium, deren zweiten Theil er 1807 herausgab. Im Jahre 1810 ging er auf Reils Antrag zur neuen Berliner Universität, um an Reils klinischer Anstalt die anatomischen Untersuchungen zu leiten. Bald darauf ward er daselbst Prosector, und 1815 außerordentlicher Professor. Er gab 1812 seine Ichthyotomischen Tafeln über den Bau der Fische heraus; dann 1815 den Beitrag zur Encephalotomie oder Gehirnkunde, und 1817 das Handbuch der Chirurgischen Anatomie. Hierauf kehrte er 1820 als ordentlicher Professor der Anatomie nach Greifswald zurück, und war hier für die Vermehrung des anatomischen Musei unermüdlich thätig, unterstützt durch seinen Prosector D. Johann Carl Leopold Barkow, jetzigen Professor der Anatomie zu Breslau, und, nachdem dieser 1826 nach Breslau berufen war, durch den Prosector D. Friedrich Laurer. Rosenthal starb 1829. 6) Ehregott Ulrich Warnekros aus Greifswald, erwarb hier 1806 die venia docendi, schrieb dabei: Ueber einige die Geburtshülfe betreffende Gegenstände, und ward 1807 Adjunct. Er gab 1808 Geburtshülfliche Abhandlungen heraus, und erhielt 1813 eine außerordentliche Professur.

Die Philosophische Facultät gewann zu dieser Zeit folgende neue Lehrer. 1) Andreas Hulten aus der Landschaft Nerike in Schweden, war seit 1787 Privatdocent zu Upsala, und ward 1792 ordentlicher Professor der Mathematik und Astronomie zu Greifswald. Die Stockholmer Akademie der Wissenschaften ernannte ihn 1797 zu ihrem Mitgliede. Er schrieb zu Greifswald eine Anzahl Dissertationen, wie: De aequationibus radices aliquot aequales habentibus 1793. und: De meridie vero per altitudinem solis correspondentes inveniendo. Im Jahre 1808 erhielt er eine ordentliche Professur der Theologie zu Upsala, und blieb dort noch längere Zeit in Thätigkeit. Siehe Biederstedts Nachrichten von Schwedischpommerschen Gelehrten S. 86. 2) Georg Stumpf aus Würzburg, war Extraordinarius zu Jena, wo er 1790 die Grundsätze

der Deutschen Landwirthschaft herausgab, und ward von dort 1793 als ordentlicher Professor der Cameralwissenschaft nach Greifswald berufen. Er las Staatsöconomie nach seinem Leitfaden, ertheilte im Seminare der Landschullehrer Unterricht im Landbau und Gartenbau, und starb im Mai 1798. 3) Friedrich Philipp Albert Muhrbeck aus Greifswald, Sohn des oben S. 304. erwähnten Philosophen, widmete sich gleichfalls der Philosophie, und ward 1796 zu Greifswald Magister und Adjunct. Er reisete dann noch einige Jahre, kam zu Jena mit Schelling und Hegel in nähere Bekanntschaft, und verfolgte deren Ideen mit dem lebhaftesten Interesse. Seit 1800 hielt er zu Greifswald seine Vorlesungen über Einleitung in das Philosophische Studium, Logik, Anthropologie, Psychologie, Naturrecht, und ward 1814 außerordentlicher Professor. Durch Liebe zur Wissenschaft und treffliche Gesinnung war er ausgezeichnet. Er starb im März 1827. 4) Friedrich Gottlieb Canzler aus Wolgast, studirte seit 1783 zu Göttingen, ertheilte darauf dort Unterricht in Geschichte und Statistik, und machte sich durch Schriften historischen und statistischen Inhaltes bekannt, wie: Allgemeines Litteraturarchiv für Geschichte, Geographie und Statistik 1794—98. Im Jahre 1799 ward er nach Stumpfens Tode als ordentlicher Professor der Cameralwißenschaften nach Greifswald berufen, schrieb hier 1800: Observata quaedam de disciplinarum oeconomico-cameralium historiae pragmaticae scribendae indole, war fleißiger Mitarbeiter an den Greifswalder Critischen Nachrichten, und starb im Januar 1811. 5) Heinrich Ehrenfried Warnekros aus Stralsund, ein tüchtiger Gelehrter im Philologischen Fache, war 1783—1807 Rector der Greifswalder Stadtschule, auch Privatdocent bei der Universität, und las über alte Schriftsteller, Litterargeschichte und hebräische Alterthümer. Bekannt ist sein Entwurf der hebräischen Alterthümer 1782. der in mehreren Auflagen erschien, und sein Buch: Der Geist Shakespeares 1786.[5]) 6) Johann Friedrich Droysen aus Greifswald, studirte 1788—93 zu Greifswald und Jena, vornämlich Physik und Mathematik, ward 1799 Adjunct zu Greifswald und schrieb die Abhandlung: Nova theoria de atmosphaera et mensuratione altitudinum ope barometri a D. Wansch proposita ad examen vocatur; im Jahre 1804: Ueber den Gebrauch der Hadleyschen Octanten. Er war ein geschickter Lehrer, und ward hier 1806 Extraordinarius, und 1812 ordentlicher Professor der Mathematik und Astronomie; er starb im October 1814. Seine übrigen Schriften nennt Biederstedt a. a. O. S. 52.

7) Thomas Thorild aus Kongelf in Schweden, ein Philosoph von lebendigem und scharfsinnigem Denken, ward 1795 außerordentlicher Professor und Bibliothekar zu Greifswald, und las über Litteraturgeschichte, Einleitung in die Studien, und Schwedische Sprache. Im Jahre 1799 erschien seine Philosophische Schrift: Maximum seu archimetria, eine Mathematik des Wissens, welche den wahren Werth aller Dinge in theoretischer und practischer Hinsicht zu zeigen sucht, und von welcher Reinhold und Herder mit hoher Achtung sprachen. Eine andre Schrift Thorilds: Orpheus sive panharmonion, litterae saeculares pro humanitate 1801. enthält verschiedene Aufsätze über Philosophie und Litteratur. Am ersten October 1808 erfolgte sein Tod. 8) Ernst Moritz Arndt aus Schoritz auf Rügen, wo sein Vater Pächter war, studirte 1791—94 zu Greifswald und Jena, reisete 1798 und 99 in Italien und Frankreich, und ward 1802 Adjunct

---

5) Siehe über ihn Breithaupts Greifswaldische Schulgeschichte 1829. Zweites Stück S. 19—23.

zu Greifswald. Seine Neigung umfaßte Geschichte und Politik, und 1803 erschien seine oben S. 308. erwähnte Geschichte der Leibeigenschaft in Pommern, zu welcher als Fortsetzung gehört: Geschichte der Veränderungen der bäuerlichen und herrschaftlichen Verhältnisse in Pommern und Rügen 1814. Im Jahre 1805 ward er außerordentlicher Professor, und schrieb 1806 den ersten Theil des Geistes der Zeit, worin er die das Vaterland und ganz Europa niederdrückende Herrschaft des Französischen Kaisers schildert. Daher ging er zu Ende dieses Jahres, als die Franzosen der Grenze Schwedischpommerns sich näherten, nach Schweden, arbeitete dort mit Schildener an dem S. 312. erwähnten Gesetzbuche, und kehrte 1810 zu seinem Lehramte in Greifswald zurück, da der Frieden zwischen Frankreich und Schweden geschloßen war. Im Februar 1812 ging er nach Berlin, und im Sommer nach Rußland, wo zum Widerstande gegen die Französische Herrschaft gerüstet ward. Dann begleitete er die verbündeten Heere nach Paris, und ward 1818 Professor bei der neugegründeten Universität Bonn. Zu seinen neuesten Schriften gehören die Schwedischen Geschichten unter Gustav 3. und Gustav 4. 1839. und die: Erinnerungen aus meinem äußeren Leben 1840. 9) Andreas Bratt aus Westgotland in Schweden, Sohn eines Landpastors, ward 1789 zu Upsala Magister und Privatdocent, und 1801 ordentlicher Professor der Mathematik und Physik zu Greifswald. Hier schrieb er unter anderm die Abhandlung: Problema geometricum triangulum datum a dato puncto in duas partes aequales secandi 1807. Er wünschte in seine Heimat als Pastor zurückzukehren, verfaßte daher 1810 seine Dissertatio de satisfactione Christi vicaria, starb aber schon im Februar 1811. 10) Christian Friedrich Rühs aus Greifswald, ein sehr thätiger und verdienter Geschichtsforscher, studirte zu Greifswald und Göttingen, widmete sich besonders der Geschichte des Nordens, und ward 1802 zu Greifswald Privatdocent und Vicebibliothekar. Schon 1801 erschien seine Geschichte der alten Skandinavier, und 1803 die Geschichte Schwedens. Im Juni 1808 ward Rühs durch die damalige Französische Regierung Schwedischpommerns zum außerordentlichen Professor ernannt, und verfaßte 1809 sein Werk: Finland und seine Bewohner. Er ging 1810 als ordentlicher Professor nach Berlin, und gab hier noch viele Werke heraus, unter denen ich nur die 1817 erschienene Geschichte des Mittelalters erwähne. Er starb auf einer Reise in Italien 1820. 11) Ludwig Gotthard Kosegarten aus Grevismülen in Meklenburg, studirte 1775—77 zu Greifswald, war 1785—92 Rector der Stadtschule zu Wolgast, und 1792—1808 Pastor zu Altenkirchen auf Wittow, dem nördlichen Theile der Insel Rügen. Er ward als Dichter bekannt, besonders durch die Jukunde 1803. und die Inselfahrt 1805. und gab 1791—1802 seine Geschichte des Oströmischen Kaiserthumes heraus. Im Sommer 1808 ernannte ihn die Französische Regierung Schwedischpommerns zum ordentlichen Professor der Geschichte und Litteratur zu Greifswald, wo er durch Vorlesungen, Disputationen und öffentliche Reden sehr thätig war. Im Jahr 1817 ward er ordentlicher Professor der Theologie und Pastor bei Jacobi, und starb im October 1818. Siehe seine von mir verfaßte Lebensgeschichte 1827. und Kosegartens Reden und kleine Prosaische Schriften, herausgegeben von Mohnike 1831—33. wo er in den Vorreden geschildert ist.

12) Andreas Christoph Niz aus Greifswald, studirte hier 1782—85. ward darauf Rector zu Wolgast, und war 1808—1810 Rector der Greifswalder Stadtschule, ein Mann von vielseitiger und gründlicher Gelehrsamkeit im Philologischen Fache, und von liebenswürdigem Sinne.

Er gab 1808 das Kleine Griechische Wörterbuch in etymologischer Ordnung heraus, und hielt bei der Universität sehr beliebte Vorlesungen über Griechische, Römische, Italiänische Litteraturgeschichte, und erklärte die Satyren des Juvenal. Bei längerem Leben würde er noch viel geleistet haben; über die von ihm unternommenen Arbeiten berichtet Mohnike in der Vorrede zu seiner Geschichte der Litteratur der Griechen und Römer. Niz starb im December 1810. als eben seine Ernennung zum Professor erfolgt war. 13) Sven Trägord aus Schweden, ward 1802 Adjunct, und gab Unterricht in den alten Sprachen und den Orientalischen. 14) Theodor Ziemssen aus Greifswald, ward hier 1804 Privatdocent und Vorsteher des Schullehrerseminares, und gab mehrere Pädagogische Schriften heraus, wie: Dissertatio paedagogica de Pestalozziana institutionis methodo, und: die Verbeßerung der Erziehung 1804. Er ging 1806 als Pastor nach Hanshagen. 15) Georg Daniel Illies aus Greifswald, seit 1803 Diaconus bei Marien, trat 1806 an Ziemssens Stelle als Docent der Pädagogik und Vorsteher des Schullehrerseminares, und ward 1813 außerordentlicher Professor.

Es wurden zur Zeit des Königs Gustav 4. jährlich an neuen Studenten inscribirt 31. 37. 41. 46. 48. 49. und sie waren vornämlich Pommern, Schweden und Meklenburger. Die Universitätsbibliothek hatte an Möller und Rühs einsichtsvolle und thätige Vorsteher, welche für ihre Vermehrung sorgten so weit die Mittel es erlaubten; Möller machte ihr auch selbst ein nicht unbeträchtliches Geschenk.[6]) Die allgemeinen Angelegenheiten der Universität waren bisher vom Concilio d. i. der Gesammtheit der ordentlichen Professoren geführt worden. Um die Berathung abzukürzen bestimmte der Canzler, Freiherr von Essen, im December 1806. daß hinfort die Führung der Angelegenheiten nur dem Seniorate obliegen solle, welches aus dem Rector und den vier Senioren der vier Facultäten bestehe. Diese Einrichtung erregte die Unzufriedenheit der übrigen Professoren, da einigen wenigen dadurch zu viel ausschließlicher und dauernder Einfluß gewährt war. Nach einigen Jahren ward das Seniorat aufgehoben, und das Concilium trat in seine früheren Rechte wieder ein.

Zu Ende des Octobers 1806 erschienen die französischen Kriegsvölker, von der Schlacht bei Jena kommend, an der Grenze Schwedischpommerns, und sandten auch schon Streifparteien nach Wolgast und Loitz, wo sie Contribution erhoben. Doch blieben sie bis zu Ende des folgenden Januar auf dem südlichen Ufer der Peene stehen, und der Marschal Mortier nahm am 12. December sein Hauptquartier in Anklam. Von dort aus rückte er am 28. Januar 1807 mit den beiden Divisionen Granjean und Düpas in Schwedischpommern ein, und besetzte an demselben Tage Greifswald. Die Schwedischen Vorposten zogen sich nach Stralsund zurück, und Mortier lagerte sich nun vor dieser Stadt, und schloß sie durch Verschanzungen allmählig enger ein, während die Schweden öfter Ausfälle machten. Am 29. März mußte Mortier zur Belagerung Colbergs sich begeben, und ließ nur die Division Granjean vor Stralsund zurück. Daher brachen der Statthalter von Essen und der General Armfelt mit 5000 Schweden am ersten April aus Stralsund hervor, und trieben jene Division über die Peene zurück bis nach Ferdinandshof, wo die Schweden am 16ten April durch überlegene Französische Streitkräfte wieder zurückgeschlagen wurden. Es er=

6) Dem Andenken Johann Georg Peter Möllers gewidmet von Christian Friedrich Rühs 1808. S. 9.

folgte am 18ten April ein Waffenstillstand, vermöge dessen die Franzosen nicht wieder in Schwedischpommern einrückten. Durch diesen Waffenstillstand hatte Gustav 4. die Gelegenheit, den Krieg mit Frankreich auf eine glimpfliche Weise zu endigen, da gegen Ende Juni der Tilsiter Frieden herannahte. Aber Gustav, der am 12ten Mai selbst nach Stralsund gekommen war, wies jede Verständigung mit dem Französischen Kaiser zurück, und hielt sich durch den am 23sten Juni mit England geschloßenen Subsidienvertrag verpflichtet, den Waffenstillstand am 3ten Juli aufzukündigen.[7]) Demzufolge drang der Marschall Brüne am 13ten Juli mit den vier Divisionen Molitor, Boudet, Loison und Granjean in Schwedischpommern ein, und begann die Belagerung Stralsunds, bei welcher er noch neue Verstärkungen an Volk und Geschütz erhielt. Als die Batterien zur Beschießung fertig waren, baten die Bewohner der Stadt wiederholt den König, sie nicht der Zerstörung auszusetzen, und am 18ten August gab der König nach. Die Schweden verließen am 20sten Stralsund, zogen sich nach Rügen, und schifften, ungefähr 10000 Mann stark, im September nach Schweden über. Nun trat eine zweijährige Französische Regierung Schwedischpommerns ein, unter der Oberleitung des Marschal Soult und der Intendanten Bremond und d'Houdetot. Zu Greifswald nahmen die Franzosen die Marienkirche zum Heumagazine, die Jacobikirche zu Feldbäckerei, und das der Universität gehörende Schwarze Kloster zum Feldlazaret. Doch besetzte die Französische Regierung 1808 einige bei der Universität erledigte Stellen durch fähige Männer, nämlich Rudolphi, Rühs und Kosegarten. Aber ein Kaiserliches Decret vom 17ten December 1809 vereinigte die Güter der Universität mit den Kaiserlichen Krongütern, und stellte sie unter die Oberaufsicht des Französischen Intendanten, mit dem Auftrage, einen neuen Verwaltungsentwurf zu machen. Indessen hörte diese Französische Regierung bald hernach auf, da vermöge des am 6ten Januar 1810 zwischen König Carl 13. und dem Französischen Kaiser geschloßenen Friedens Schwedischpommern sofort im Februar an Schweden zurückgegeben ward. Schon am 23sten März 1810 meldete der Statthalter von Essen der Universität, daß die Academische Administration ihre frühere Verwaltung der Güter wieder zu übernehmen habe.[8]) Der Schwedischen Regierung schlugen einige Leute vor, die Güter zu behalten; aber sie wies dies zurück, und blieb bei dem was redlich und gerecht war. Der Professor Bratt vertheidigte bei dieser Gelegenheit im Auftrage seiner Collegen das Recht der Universität in einer wohlgelungenen Schrift.

Carl 13. gab 1811 für Schwedischpommern eine neue Verfaßung, die mit dem nach Stockholm berufenen Pommerschen Ausschuße berathen worden. Sie war mit einer Landesvertretung verbunden, die aus sieben und zwanzig Landtagsmännern bestand; neun derselben waren durch die Landeigenthümer zu erwählen, acht durch die Stadtbewohner, vier durch die Geistlichen, drei durch die Civilbeamten, drei durch die Pächter. Zu den Civilbeamten waren die Greifswalder Professoren gezählt. Jeder jener fünf Stände sollte aus sich seine Landtagsmänner wählen[9]) Aber schon im

7) Höpfner der Krieg von 1806 und 1807. Zweite Auflage, Bd. 4. S. 683—702.

8) Sonnenschmidts Sammlung Pommerscher Gesetze, Bd. 1. S. 462. und Bd. 2. S. 3. 19. Eine Darstellung der Ereignisse in Schweden, welche die Entsetzung Gustavs 4. am 13ten März 1809. und die darauf folgende Regierung Carls 13. herbeiführten, giebt Arndt in seinen Schwedischen Geschichten S. 271—454.

9) Sonnenschmidt a. a. O. Bd. 2. S. 136—162.

Anfange des nächsten Jahres ward das Land abermals von den Franzosen heimgesucht. Die Division Friand, von Rostock kommend, rückte am 27sten Januar in Schwedischpommern ein, und besetzte Greifswald und Stralsund, sagend, sie komme als Freund und Bundesgenoße. Doch entwaffneten die Franzosen am 3ten Juli durch heimlichen Ueberfall die beiden Schwedischpommerschen Regimenter, welche in Stralsund und Greifswald standen, und schickten sie als Gefangene nach Frankreich. Im Sommer und Herbste führte der zu Stralsund einquartierte Divisionsgeneral Morand den Oberbefehl in Pommern, und ließ hier am vierten October ein allgemeines Dankfest wegen der Eroberung Moskaus feiern. Als aber im folgenden Frühjahre die Franzosen nach dem westlichen Deutschlande zurückwichen, verließ auch Morand am 9ten März 1813 unser Land, und wenige Tage darauf landeten hier die ersten der Schwedischen Regimenter, welche der Schwedische Kronprinz Carl Johann dem Verbündeten Nordheere zuführte. Die Schwedischpommersche Landwehr ward am 31. März eingerufen, und trat sofort in Dienst. Das Amt des Statthalters und des Universitätscanzlers führte wieder der Graf von Essen, welcher am 9. Juni 1813 das Concilium aufforderte, für erledigte Lehrerstellen geeignete Männer vorzuschlagen, und, soweit es anginge, nicht Fremde, sondern Einheimische. Der König verfügte auf den Vorschlag des Canzlers am 14ten Juli eine neue Einrichtung der Academischen Administration, welche bestimmte, daß die Administration künftig bestehen solle aus dem Amtshauptmanne, dem Syndicus, dem Secretair und dem Rentmeister.[10])

Zur Zeit des Königs Carls 13. erhielt die Theologische Facultät noch folgende jüngere Lehrer. 1) Friedrich Wilhelm von Schubert aus Greifswald, studirte 1804—10 zu Greifswald und Göttingen, ward 1812 Adjunct zu Greifswald, und 1813 außerordentlicher Professor. Er machte sich besonders bekannt durch sein Werk: Schwedens Kirchenverfaßung und Unterrichtswesen, aus den Quellen und nach eigener Ansicht an Ort und Stelle beschrieben, 1820 und 21. Er ging 1823 als Superintendent nach Altenkirchen auf Rügen, und starb dort 1856. 2) Johann Christian Friedrich Finelius aus Greifswald, studirte 1804—10 zu Greifswald und Göttingen, war seit 1811 Diaconus bei Nicolai zu Greifswald, ward hier 1814 Privatdocent, und 1818 Adjunct. Er las über die practischen Zweige der Theologie, und ward 1822 außerordentlicher Professor, und 1829 ordentlicher. Auch war er Vorsteher des theologisch-practischen Institutes für Homiletik und Katechetik. Im Jahr 1833 ward er Pastor bei Nicolai, und 1837 Stadtsuperintendent, und starb 1846. 3) Christoph Ziemssen aus Greifswald, studirte hier und in Heidelberg, ward zu Greifswald 1814 Privatdocent bei der Theologischen Facultät, und 1815 bei der Philosophischen. Er schrieb 1817 bei der Feier des Reformationsjubiläi die Nachricht von dem silbernen Deckelbecher, welchen die Wittenberger Hochschule an Luther zum Hochzeitgeschenk verehrte. In demselben Jahre ging er als Diaconus bei Marien nach Stralsund, ward dort 1818 Pastor, und später Stadtsuperintendent. Bei der Jubelfeier unsrer Universität 1856 schrieb er die: Urkundliche Nachweisung des Grundes der Eigenthümlichkeit der evangelisch-lutherischen Kirchenverfaßung der Stadt

10) Sonnenschmidt a. a. O. Bd. 2. S. 289—93. Später ward durch Königliche Verfügung vom 5ten Februar 1835 die Administration dem Amtshauptmann und dem Syndicus allein übertragen. Die Administration erstattete ihre Berichte an den Canzler.

Stralsund. 4) Johann Gottfried Ludwig Kosegarten aus Altenkirchen auf Rügen, der Verfaßer dieses Buches, studirte 1808—12 zu Greifswald Theologie, und 1812—14 zu Paris die Orientalischen Sprachen. Im November 1814 ward er zu Greifswald Adjunct bei der Theologischen und der Philosophischen Facultät, und las Exegese des Alten Testamentes, Kirchengeschichte und Pommersche Geschichte. Im Jahre 1817 ging er nach Jena als ordentlicher Professor der Orientalischen Sprachen, und ward von dort 1824 als Professor der Theologie nach Greifswald zurückberufen.

Die bei der Juristenfacultät neu eintretenden Lehrer waren: 1) Franz Christian Gesterding aus Greifswald, studirte hier 1797—1801. und war dann mehrere Jahre Advocat. Er ward 1812 Adjunct, und 1818 ordentlicher Professor, las Römisches Recht, und machte sich durch mehrere Schriften bekannt. Dahin gehören seine Lehre vom Pfandrecht 1816; die Darstellung der Lehre vom Eigenthum 1817. und die Irrthümer der Rechtsgelehrten 1818 Er starb 1841. 2) Matthias Friedrich Feitscher aus Stralsund, studirte 1808—12 zu Greifswald, Rostock und Göttingen, war dann Advocat zu Greifswald, und ward im October 1814 Adjunct. Er las anfangs Pandecten, später gewöhnlich Lübisches Recht und Kirchenrecht. Seit 1840 verließ er Greifswald, und wohnte auf seinem Gute Zetun bei Polnow in Hinterpommern. 3) Christian Friedrich Mühlenbruch aus Rostock, ward 1805 daselbst Privatdocent, auch Advocat, und 1808 Rathsherr. Er schrieb dort 1807 sein Lehrbuch der juristischen Encyclopädie, und ward 1810 ordentlicher Professor. Im Frühjahr 1815 berief ihn die Schwedische Regierung nach Greifswald, wo er bis 1818 blieb, und seine Lehre von der Cession 1817 herausgab. Er ging zu Ostern 1818 nach Königsberg, und von dort 1819 nach Halle. In der Medicinischen Facultät blieben die oben S. 313. genannten Lehrer in Thätigkeit; neue kamen nicht hinzu.

Zu den Lehrern der Philosophischen Facultät traten noch folgende: 1) Christian Wilhelm Ahlwardt aus Greifswald, ein durch viele Schriften bekannter Philologe, studirte hier 1778—82. und las 1787—92 als Privatdocent zu Rostock. Dann war er 1792—95 Collaborator an der Schule zu Demmin, und 1795—97 Rector zu Anklam. Von 1797—1811 war er Rector am Gymnasium zu Oldenburg, und ging 1811 nach Greifswald als Rector der Stadtschule. Zugleich begann er hier bei der Universität seine Vorlesungen über alte Schriftsteller mit der Erläuterung der Dichter Catullus und Tibullus. Er ward hier 1817 ordentlicher Professor der alten Litteratur, und starb 1830. Ihn beschäftigte auch das Studium der neueren Sprachen, wie es unter andrem zeigen die Gedichte aus dem Portugiesischen 1806. und die Portugiesische Chrestomathie 1808. und die Übersetzung der Ossianischen Gedichte aus dem Galischen Originaltexte 1811. Seine Schriften verzeichnet Biederstedt in den Nachrichten von Schwedischpommerschen Schriftstellern S. 2—5. 2) Gustav Salomon Tillberg aus Bilstorp in der Schwedischen Landschaft Südermanland, wandte sich vornämlich dem Studium der Mathematik und Physik zu, promovirte 1803 zu Greifswald, schrieb dabei die Abhandlung: De eclipsi solis die xi februar. 1804 Gryphiae observanda, ward hier 1806 Privatdocent, und 1812 Adjunct für die Fächer der Mathematik und der Schwedischen Sprache. Er erhielt 1813 die ordentliche Professur der Mathematik und Physik, und schrieb 1815 die Abhandlung: De generali aequationum biquadraticarum solutione. Im October 1853 feierten wir das Jubiläum seiner Promotion, und er ist der jetzige Senior der Universität. 3) Lambert Ignatius Wortberg aus Düsseldorf, war

früher Mönch gewesen, kam 1795 nach Greifswald, gab Unterricht in alten und neuen Sprachen und Mathematik, und promovirte hier 1803. Im Jahre 1812 ward er Adjunct für das Fach der Lateinischen und der Französischen Sprache. Beide Sprachen schrieb er mit Leichtigkeit und Gewandtheit. Zu seinen Abhandlungen gehören: Taciti loci tres explanati, und: Optimum interpretandi praesertim Taciti consilium 1817. Eine deutsche Übersetzung der Dichtungen des Boethius in der Versart des Originales gab er 1822 heraus, und starb 1829. 4) Johann Gottfried Quistorp aus Rostock, studirte 1775—77 zu Greifswald, widmete sich dann zu Dresden der Zeichenkunst und Malerkunst, und ward 1788 zu Greifswald Zeichenmeister bei der Universität. Sein Unterricht ward gern besucht, und manche derjenigen, welche ihn benutzten, wurden hernach tüchtige Männer, wie der bekannte Landschaftsmaler Caspar David Friedrich aus Greifswald, der noch lebende Professor Wilhelm Titel zu Greifswald, der Maler und Baumeister Gottlieb Giese aus Greifswald, welcher 1825—30 den inneren Ausbau der hiesigen Nicolaikirche leitete[11]). Auch Quistorp war ein fleißiger Baumeister, ward 1812 zum Adjuncten für das Fach der Baukunst und Feldmeßkunst ernannt, und führte noch eine Reihe von Jahren hindurch dies Amt. 5) Johann Florell aus Aestorp in der Schwedischen Landschaft Westgotland, studirte 1803—1806 zu Upsala und Greifswald, und ward 1813 Vicebibliothekar und außerordentlicher Profeßor bei der hiesigen Universität. Er hielt Philologische und Philosophische Vorlesungen, und gab 1809 heraus: Hymnus Cleanthis in Deum cum versione latina metrica, und 1825 eine Sammlung lateinischer Gedichte unter dem Titel Hesperides. Im Jahr 1816 erschien seine Theomela, eine Sammlung religiöser Dichtungen verschiedener Verfaßer. 6) Johann Erichson aus Stralsund, machte seine Studien 1795—99 in Jena und Greifswald, lebte 1806—14 zu Wien als Privatgelehrter, der Philologie und Ästhetik sich widmend, und gab dort 1810 den Griechischen Blumenkranz, eine Auswahl aus der lyrischen Poesie der Griechen in Übersetzungen, heraus; auch die Zeitschrift: Neue Thalia 1811. Im Jahre 1814 ward er zu Greifswald Adjunct für die Fächer der Ästhetik und Philologie, und 1831 ordentlicher Professor. Er hielt seitdem häufig die Festreden am Geburtstage des Königes, welche auch größtentheils gedruckt erschienen sind. Er starb hochbejahrt 1856.

Übergabe Schwedischpommerns an die Krone Preußen.

Durch den zwischen Schweden und Dännemark am 14ten Januar 1814 zu Kiel geschloßenen Friedensvertrag überließ Dännemark der Schwedischen Krone das Königreich Norwegen, und erhielt als Entschädigung dafür zugewiesen das Schwedischpommersche Land, wobei zugleich der zwölfte Artikel festsetzte, daß in Norwegen die Universität zu Christiania und in Pommern die Universität zu Greifswald erhalten bleiben müßten. Inzwischen erfolgte die Übergabe Schwedischpommerns an Dännemark nicht, weil solche nach Artikel 15. dieses Friedensvertrages erst dann geschehen sollte, wenn die Norwegischen Festungen Frederikshall, Kongswinger, Frederikstad und Aggerhus von den Schweden besetzt seyn würden. Diese Besetzung konnte aber nicht sofort geschehen,

---

11) Siehe Schildeners Aufsatz über Greifswalder Künstler und Kunstwerke, in der Greifswalder Academischen Zeitschrift, Bd. 2. Heft 1. S. 67—69. wo auch Quistorps Nachricht über seinen Freund, den Maler Otto Runge aus Wolgast, mitgetheilt ist.

weil die Norweger sie verwehrten, und erst durch die Gewalt der Waffen zur Vereinigung mit Schweden gebracht wurden [13]).

Daher ward im Sommer 1815 in Betreff Schwedischpommerns eine neue Übereinkunft zu Wien geschloßen. Da das von Hannover an Preußen überlaßene Herzogthum Lauenburg, als an Holstein grenzend, für Dännemark wohlgelegener war als Schwedischpommern, so ward Lauenburg von Preußen an Dännemark gegeben, und erhielt seinerseits dafür von Schweden das Schwedischpommersche Land, dessen Vereinigung mit Preußischpommern zweckmäßig und erwünscht erscheinen mußte. Hierüber wurden demnach zwei Verträge zu Wien ausgefertigt, der eine am 4ten Juni zwischen Preußen und Dännemark wegen Lauenburg, der andere am 7ten Juni zwischen Preußen und Schweden wegen Schwedischpommern [14]). Im letzteren verpflichtete sich die Preußische Krone durch den neunten Artikel, alle milden Stiftungen in Schwedischpommern, und namentlich die Universität zu Greifswald, im vollen Genuße ihres gegenwärtigen Grundbesitzes, ihrer Capitalien und sonstigen Einkünfte, ungestört zu erhalten. Die Schwedische Regierung wollte, indem sie das Land an Preußen übergab, den Bestand der dem Lande ehrenvollen und werthvollen Stiftungen, so viel an ihr lag, auch für die Zukunft sichern.

Es nahte nun die Zeit, in welcher Schwedischpommern von Schweden scheiden sollte. König Carl 13. entließ mittelst Patentes vom ersten October 1815 die Bewohner Schwedischpommerns ihrer Pflicht gegen die Krone Schweden. Er sagt darin, daß Schweden sich von Pommern trenne, um dadurch die ihm wichtige Vereinigung mit Norwegen zu erlangen, und daß die Bewohner Pommerns während der anderthalb Jahrhunderte, in welchen sie zum Schwedischen Reiche gehörten, ihre Vaterlandspflicht mit ruhmwürdiger Treue erfüllten. Dann fügt er hinzu: „Empfanget daher jetzt, da ihr von Schweden scheidet, den Ausdruck unserer tief empfundenen Dankbarkeit, und heget die Überzeugung, daß wir die letzte der Verpflichtungen, welche eure Gesinnung gegen uns und das Vaterland uns auferlegt hatte, eben dadurch zu erfüllen glaubten, daß wir euch nunmehro mit einer Monarchie vereinigten, die gegenwärtig auf eine so vorzügliche Weise an den allgemeinen Angelegenheiten Europens Theil nimmt; ja, daß wir euch dem Scepter eines Fürsten anvertrauten, dessen schützende und väterliche Hand über alle seine Unterthanen ausgestreckt, und dessen Freude es ist, die Rechte derselben heilig zu halten.“ Am 23sten October übergab zu Stralsund der Schwedische Bevollmächtigte, Freiherr von Boye, unser Land an den Preußischen Bevollmächtigten, Freiherrn von Ingersleben, in Gegenwart der einberufenen Landesabgeordneten, zu welchen der Rector der Universität, Professor Schildener, und einige der älteren Professoren gehörten. Der Preußische Bevollmächtigte erließ an demselben Tage einen Aufruf an die Landesbewohner, worin er sagt: „Euch ist die Trennung von eurem bisherigen geliebten Herrscher schwer. Seid überzeugt, mein König und Herr ehrt euer Gefühl, das Gefühl eines alten treuen Deutschen Volkes, als sichere Bürgschaft eurer künftigen Anhänglichkeit an ihn und sein Königliches Haus.“ Darauf ward am 16ten November 1815 zu Stralsund der Preußischen Krone die Erbhuldigung geleistet durch die dazu einberufenen Landesab-

---

13) Der Kieler Friedensvertrag ist abgedruckt in Sonnenschmidts Sammlung Pommerscher Gesetze, Bd. 2. S. 305—315.

14) Beide Verträge stehen bei Sonnenschmidt a. a. O. S. 237—347. und im Anhange zur Preußischen Gesetzsammlung von 1818. S. 35. 39.

geordneten, unter welchen sich zwei Professoren der Universität befanden. Es geschah in der Nicolaikirche, und der Generalsuperintendent Ziemssen hielt dabei die Huldigungspredigt[14]).

Die oberste Leitung der Angelegenheiten der Universität übernahm nun das Königliche Ministerium des Unterrichtes zu Berlin, welchem damals Herr von Schuckmann vorstand. Das Cancellariat behielt der von der Schwedischen Regierung am 8ten März 1815 zum Statthalter und Canzler ernannte Fürst Malte Putbus, welcher vorzüglich die nächste Aufsicht über die Geschäfte der Akademischen Administration hatte. Das Königliche Ministerium bewies der Universität seine Sorgfalt unausgesetzt durch die Berufung geschickter Lehrer und die zweckmäßige Verbeßerung der einzelnen zur Universität gehörenden wißenschaftlichen Anstalten. Theils neu gegründet, theils wesentlich erweitert, wurden nach einander das Zoologische und das Anatomische Museum, der Botanische Garten, die Bibliothek, das Chemische Institut, die Akademie der Staatswirthschaft und Landwirthschaft zu Eldena, die Entbindungsanstalt und die Kliniken. Zwei neue geräumige und schöne Gebäude, die Anatomie und das Krankenhaus, wurden an der Stelle der alten Regentien auf dem Schwarzen Kloster aufgeführt. Der steigende Ertrag der Universitätsgüter machte diese Ausgaben möglich, und wir sind unsren Vorgängern, den Professoren Jakob Gerschow, Friedrich Gerschow, Friedrich Runge, Bartholomäus Battus, Georg Maskow, Balthasar Rhau, Matthias Stephani, Lorenz Luden, Joachim Völschow und Abraham Battus, zum Danke dafür verpflichtet, daß sie am 28sten März 1634 auf dem Hofe zu Eldena die Fürstliche Schenkung der verwüsteten und verschuldeten Eldenaer Güter nach langem Bedenken annahmen, obwohl sie für sich daraus keinen Vortheil, sondern nur Mühe und Unruhe zu erwarten hatten, doch in Hoffnung darauf daß dereinst diese Schenkung ihren späteren Nachfolgern zu Gute kommen werde[15]).

Freudig konnten wir im October 1856 die Feier des unter Gottes Fügung durch vier Jahrhunderte erhaltenen Bestandes unsrer hohen Schule begehen, auf das höchste geehrt durch die gütige Gegenwart der ersten Männer des Vaterlandes, unsres geliebten Königes, des Prinzen von Preußen, und dessen Sohnes, des Prinzen Friedrich Wilhelm, dessen Geburtstag mit unsrem Feste zusammenfiel, der Herren Minister von Raumer und von Manteufel, und zahlreicher Abgeordneter der hohen Behörden, der Universitäten und Schulen Deutschlands, und vieler Freunde der Wißenschaften, und dankbarer Schüler und Freunde Greifswalds[16]). Wie einst am 17ten October 1456 Bischof Henning von Camin, Bischof Albert von Sidon, die Äbte Laurentius von Pudagla, Matthias von Niencamp, Sabellus von Hilda, der Greifswalder Präpositus Heinrich Bukow, mit dem Caminer und Greifswalder Clerus, und den ersten Lehrern der hohen Schule, dem Rector Heinrich Rubenow, den Theologen Johann Wolf, Werner Vermann, den Juristen Conrad Loste, Georg Walter, Heinrich Zankenstede, Hermann Slupwachter, den Medicinern Vitalis Fleck, Johann Stalkoper, den Artisten Bertold Zegeberch, Johann Lamside, Johann Perleberg, Conrad Hensel, und

---

14) Sonnenschmidt a. a. O. Bd. 2 S. 355—63. und Biesner Geschichte Pommerns und Rügens S. 341—350.

15) Siehe die oben S. 245. angeführten Umstände dieses Vorganges.

16) Siehe das Verzeichnis derselben in dem von den Professoren Hertz und Baier verfaßten Bericht über die vierte Säcularfeier der Universität Greifswald, S. 206—226.

anderen, in feierlichem Zuge die Päbstliche Stiftungsbulle in die Domkirche zu Sanct Nicolai führten, um sie in Gegenwart des Landesherrn, Herzogs Wartislav 9. zu eröffnen und bekannt zu machen, so konnten auch wir am 17ten October 1856 unter dem Geläute aller Glocken im feierlichen Zuge, von unseren Ehrengästen begleitet, durch die mit Kränzen und Fahnen festlich geschmückten Straßen der Stadt in die Hallen Sanct Nicolai uns begeben, und in Gegenwart unsres Landesherrn, Königs Friedrich Wilhelm, seines hohen Bruders, des Prinzen von Preußen, und dessen Sohnes, Prinzen Friedrich Wilhelm, dem Allmächtigen dafür, daß er Heinrich Rubenows gutes und ehrenvolles Werk unter den Stürmen der Jahrhunderte erhielt, unsren demüthigen Dank durch ein: Herr, Gott, dich loben wir! bezeugen, auch gedenkend der treuen Männer, welche so oft unter Kampf und Noth ihre Pflicht gegen die Schule, welcher sie dienten, standhaft erfüllten. Den guten Wünschen für unsre Universität ertheilte unser König selbst die erfreuendste Bestätigung, als er bei dem Festmale sich erhob und sprach: „Wir haben heute aus mehr als einem begeisterten Munde die Schilderung gehört, wie eine Universität seyn soll, wenn sie ihre Aufgabe erfüllen soll. Die Schilderung war treffend und hochgedacht; es bleibt mir nichts übrig, als zu sagen: Also sey es! So sey es zur Ehre dieser merkwürdigen Hochschule, der, Sie wißen es, von Alters her meine ganze Affection gehört! Also sey es zur Ehre von ganz Pommern und den angrenzenden Ländern! Also sey es, damit diese Hochschule, wie groß oder klein das Schicksal in ihrem bevorstehenden fünften Jahrhundert sie seyn laßen möge, ein leuchtendes Vorbild in jeder Hinsicht sey ihren Schwesteruniversitäten im gesammten lieben Deutschen Vaterlande!"

Ich schließe mit dem Zurufe, welchen unser Landsmann und ehemalige College Ernst Moritz Arndt, den wir zu unsrem Feste eingeladen hatten, an uns richtete: „Von hieraus fällt der letzte dritte Blick mit dem Sonnenschein des vollsten wärmsten Wunsches auf die geliebte Heimat Rügen und Pommern, auf die liebe Stadt Greifswald, und auf die ehrwürdige Hochschule Greifswald. Möge der Name Pommern als der Name der Tapferkeit, Redlichkeit und Treue ein unsterblicher Name bleiben! Möge in Greifswald nicht blos Kunst und Wißenschaft fortgepflanzt und gepflegt werden, wie die vergangenen Jahrtausende des Menschengeschlechts sie uns überliefert haben, sondern in gleicher Maaße die alte Treue und Tapferkeit des Volkes, und die herrliche Lust an der Tugend und Kraft des Mannes, und an der Ehre und Macht des Königes und des Vaterlandes! daß hier an dieser Hochschule an Deutschlands äußersten Grenzen das Schönste und Höchste unseres Geschlechtes fort und fort durch die Zeiten wachse und blühe!"

Namen der Greifswalder Lehrer welche in diesem Buche erwähnt sind.

Die beigefügte Zahl bezeichnet die Seite.

Berichtigungen und Zusätze.

Zum ersten Theile.

S. 19. Z. 28. Für 1519 lies 1419.
— 268. Z. 23. — Methaphysik lies Metaphysik.
— 304. Z. 21. — Christoh lies Christoph.

S. 52. Der hier Z. 3. erwähnte Herzog ist Wartislav 9. Der darauf Z. 10. angeführte ist Wartislav 10.

S. 64. Z. 26. Heinrich Rubenow promovirte 1460 den Herman Slupwachter, und hielt dabei eine Rede, die noch vollständig erhalten ist; S. 302.

S. 117. Z. 13. Ein Daniel Rubenow Stargardensis wird 1587 zu Greifswald immatriculirt; Album fol. 298.

S. 181. Z. 25. Georg Norman, aus Dubnitz auf Rügen, ward von Luther und Melanthon dem Könige Gustav von Schweden als Lehrer für seinen Sohn Erich empfohlen, ging in dieser Eigenschaft nach Schweden, und ward dort hernach häufig in Staatsgeschäften gebraucht; Balthasars Programm zur Beglückwünschung des Johann Friedrich Wunderlich 1762. S. 12—16.

S. 204. Z. 10. Balthasar Rhau senior ward 1583 Doctor der Theologie, und wird daher oft als Theologe aufgeführt; Album fol. 290. 292. 302.

S. 264. Z. 3. Diese Vermächtnisse des Herzoges von Croy für die Universität wollte der Brandenburgische Hof zwanzig Jahre hindurch schlechterdings nicht verabfolgen laßen. Erst im Jahre 1707 bewirkten es die unermüdlichen Vorstellungen des Schwedischen Gesandten Johann Rosenhane zu Berlin, daß die Universität nun wirkich erhielt ex legato Croyano catenam auream, annulum signatorium, librum confessionis Pomeranicae et sericum tapetum; Album Bd. 3. fol. 68. und ebenso im Decanatbuche der Juristen S. 271.

S. 291. Z. 33. Über Bartholomäus Jordan vergleiche Biederstedts Nachrichten von Schwedisch-pommerschen Schriftstellern 1824 4. S. 87.

Zum zweiten Theile.

S. 23.	Z. 6	Über den Ankauf der Letzenitzischen Curie vergleiche S. 281.		
- 28	- 29.	Für proprie	lies	propine.
- 30	- 18	- bynner	-	bynnen.
- 48.	- 9.	Über den Vilterhagen siehe S. 281.		
- 50	- 18.	Für vita	lies	vota.
- 61.	- 6.	- 1456	-	1457.
- 62.	- 34.	- 1456	-	1457.
- 119.	- 19.	- snndes	lies	sundes.
- 153.	- 10	- Friedrich 1.	lies	Adolf Friedrich.
- 162.	- 14.	- summarum	-	sententiarum
- 168.	- 13.	- summarum	-	sententiarum.
- 168.	- 32.	- summarum	-	sententiarum.
- 169.	- 16.	- summarum	-	sententiarum.
- 229.	- 19.	- presertim	-	primum.
- 244.	- 37.	- 1482	-	1486.
- 253.	- 17.	- Bolste	-	Holste.
- 280.	- 23.	- Wartislav 9.	-	Wartislav 10.

S. 128. Die Urkunde nro. 127. ist vollständig abgedruckt in Gesterdings Beitrag zur Geschichte der Stadt Greifswald; erste Fortsetzung S. 62—93.

Druck der Königl. Universitäts-Buchdruckerei von F. W. Kunike in Greifswald.

Eigenhändige Unterschriften.

1, Herzog Bogislav 14 von Pommern. 1634.

Bogislaus

2, Wallenstein. 1628.

3, König Gustav Adolf. 1631.

Gustavus Adolphus

5, Linnardt Torstenson Schwedischer Feldmarschal. 1646.

4, Königin Christina. 1653.

Christina

Linnardt Torstenson Mpria:

6, Kurfürst Friedrich Wilhelm von Brandenburg. 1678.

7. König Karl 12. 1705.

Friedrich Wilhelm

Carolus

Geschichte

der Universität Greifswald

mit urkundlichen Beilagen.

Verfaßt

von

Joh. Gottfr. Ludw. Kosegarten

ordentlichem Professor der Theologie und Mitgliede der Gesellschaft für Pommersche Geschichte und Alterthumskunde.

Zweiter Theil

Enthaltend die urkundlichen Beilagen.

Greifswald 1856.

C. A. Koch's Verlagsbuchhandlung.

Th. Kunike.

Vorrede.

Die in diesem zweiten Theile enthaltenen urkundlichen Beilagen sind dazu bestimmt, die im ersten Theile gegebene Geschichtserzählung zu begründen und zu ergänzen, und denjenigen Lesern, welche an diesen Dingen Theil nehmen, die Mittel zu gewähren, sich selbst ein eignes Urtheil zu bilden; denn dies letztere kann bei einem geschichtlichen Berichte nur dann geschehen, wenn die ältesten Quellen desselben in ihren eigenen Worten vorgelegt werden. Außerdem glaubte ich durch den Abdruck dieser Urkunden einen Beitrag zur genaueren Geschichte der älteren deutschen Hochschulen überhaupt geben zu können. Denn es ist in neuerer Zeit mit Recht hervorgehoben worden, daß zur Erwerbung einer wirklichen Kenntnis der Einrichtungen und der Verhältnisse unsrer alten Hochschulen zuvörderst die Bekanntmachung ihrer Urkunden, Statuten, Matrikeln und Decanatbücher als eine durchaus nothwendige Vorbereitung betrachtet werden muß. Wer diese Bücher nicht kennt, bleibt in allgemeinen Urtheilen und Muthmaßungen stehen, welche in Bezug auf das Einzelne oft unrichtig sind, und zu einer sicheren Einsicht in jene Einrichtungen der alten Zeit nicht führen. Was uns Savigny über das Wesen, die Lehrweise und die Gebräuche, der Universitäten Italiens und Frankreichs dargelegt hat, ist aus dem Studium der urkundlichen Quellen hervorgegangen. In Bezug auf die deutschen Hochschulen bemerkt der Beurtheiler der von Klüpfel verfaßten Geschichte der Tübinger Universität, in der Akademischen Zeitschrift, Jahrgang 1850 im Februarheft: „Es ist sehr wünschenswerth, daß jede Deutsche Universität dafür Sorge trage, daß eine Quellensammlung für ihre Geschichte angelegt, und wo möglich der Öffentlichkeit übergeben werde; dadurch wird auch vieles erhalten, welches sonst verloren geht.“ Hautz in seinem Beitrage zur Heidelberger Universitätsgeschichte sagt S. 6: „Soll die Geschichte der Universität in ihrem ganzen Umfange gründlich bearbeitet werden, und dieser Arbeit ein geschichtlicher Werth gesichert seyn, so ist dieses nur durch ein sorgfältiges und gewissenhaftes Durchforschen aller diese Anstalt betreffenden Acten und Urkunden möglich.“ Im Literarischen Centralblatte, Jahrgang 1856 im Junihefte S. 377. heißt es: „Erst wenn aus den Acten, Annalen, Conclusen, Formelbüchern der Universitäten reichliche Mittheilungen gemacht sind, wird sich das vielgestaltige deutsche academische Leben im Mittelalter überschauen laßen. Ein Werk über den philosophischen Cursus des Mittelalters wäre eine schöne und lohnende Aufgabe; sie wird mit überraschender Vollständigkeit zu lösen seyn, sobald jener Wunsch erfüllt ist.“ Mehrere neuere Schriften haben uns zur Erfüllung dieses Wunsches wichtige Beiträge gegeben. Die Monumenta historica universitatis Pragensis, Pragae 1830—34, in drei Bänden, enthalten das Decanatbuch der Artisten und die Matrikel der Juristen. So dürre und einförmig auch der Inhalt dieser Bücher beim ersten Anblicke erscheinen mag, gewähren sie gleichwohl über das Leben der alten Prager Universität, und der damaligen Studien Deutschlands überhaupt, vielfache Belehrung. Die von Kink und Bianco verfaßten Geschichten der Wiener und der Kölner Universität haben durch die hinzugefügten Urkunden und

Statuten einen besonderen Werth. Gersdorf hat in seinem Aufsatze über das erste Jahr der Leipziger Universität die ältesten dortigen Inscriptionen mitgetheilt, und in den ihnen beigefügten Anmerkungen gezeigt, wie diese Nachrichten für die Gelehrtengeschichte Deutschlands zu benutzen sind.

Daher ließ ich hier zuvörderst die ältesten Urkunden unsrer Universität aus den Originalen abdrucken, und gab in Bezug auf die späteren nur eine kurze Bezeichnung des Inhaltes, mit Nennung des Ortes wo sie zu finden sind. Einige der älteren sind schon in Dähnerts Pommerschen Landesurkunden, Stralsund 1765—1802 in acht Foliobänden, mitgetheilt, aber mit ziemlich nachläßig behandelten Texten. Ebendort finden sich auch die meisten der späteren, namentlich die umfangreichen Herzoglichen und Königlichen Visitationsrecesse, in Betreff deren ich daher auf das Dähnertsche Werk verweisen konnte. Die Zahl der späteren Urkunden ließe sich aus dem Actenvorrathe des Universitätsarchives noch sehr vermehren; aber es war auch auf Beschränkung des dazu erforderlichen Raumes Bedacht zu nehmen. Dann folgen die Annalen, welche in den ersten dreißig Jahren der Universität geschrieben wurden, und Nachrichten über die Rectoren, über Schenkungen, Promotionen, Annahme neuer Lehrer, und mitunter auch über Landesereignisse, enthalten. Im Decanatbuche der Artistenfacultät sind, wie im Prager, die Promotionen der Baccalare und Magister verzeichnet, außerdem aber auch Beschlüße der Facultät, die Aufnahme neuer Mitglieder in die Facultät, und Nachrichten über den Zustand der beiden Artistencollegien. Aus dem ältesten Album habe ich nur die drei ersten Rectorate mitgetheilt; sie zeigen, welche Lehrer und Studenten zuerst auf der Universität sich einfanden. Die alten Statuten der Artistenfacultät machen uns mit der ursprünglichen Einrichtung dieses wichtigen Theiles der Universität bekannt. Die Schrift ist in diesen alten Universitätsbüchern an einigen Stellen wegen flüchtiger und verblichener Züge schwer zu lesen; ich habe daher am Schluße einzelner Abschnitte, wie S. 256. solche mir zweifelhaft gebliebene Wörter angeführt.

Greifswald am 29sten Juli 1856.

J. G. L. Kosegarten.

Inhaltsverzeichnis.

I. Urkunden der Universität nach der Zeitfolge geordnet.

a. Die Zeit der Pommerschen Herzoge ao. 1455—1637.

6. Die Statuten der Artistenfacultät von 1456.

Zusätze und Berichtigungen.

S. 23. Z. 6. Über den Ankauf der Letzenitzischen Curie vergleiche S. 281.
" 30. " 18. Für: bynner, lies: bynnen.
" 48. " 9. Über den Vilterhagen vergleiche S. 281.
" 50. " 18. Für: vita, lies: vota.
" 61. " 6. Für: 1456 lies: 1457.
" 62. " 34. Für: 1456 lies: 1457.
" 119. " 19. Für: ſnndes lies: ſundes.
" 153. " 10. Für: Friedrich 1. lies: Adolf Friedrich.
" 176. " 2. Für: Matheas lies: Matheus.

1.

Urkunden der Universität

nach der Zeitfolge geordnet.

Die meisten dieser Urkunden sind hier aus den im Universitätsarchive befindlichen pergamentenen Originalen abgedruckt; nur selten mußte eine andre Quelle benutzt werden. Bei jeder Urkunde ist in diesem Abdrucke bemerkt, aus welcher Quelle der Text genommen ward.

In den Anmerkungen werden folgende drei Diplomatare oder Abschriftenbücher erwähnt, welche zu verschiedenen Zeiten gemachte Abschriften der Originale enthalten:

1. Das alte Diplomatar, in groß Quart, gleichzeitig mit der Stiftung der Universität begonnen. Es ist dem alten **liber annalium** oder **liber rectoratuum** angebunden, und dieselbe Hand, welche den ersten Band des **Album** beginnt, scheint auch dies Diplomatar bis S. 416. zu schreiben: von dort an zeigen sich verschiedene andre Hände.

2. Das Palthenische Diplomatar, in klein Quart, auf der Universitätsbibliothek. Es führt den Titel: **Codex diplomaticus Academiae Gryphiswaldensis, quo vetustissima illius, ut et coniunctae olim cum eadem Ecclesiae collegiatae Nicolaitanae, monumenta, perplexis literarum ductibus pro seculi more exarata, simplici planoque charactere scripta exhibentur, cura et opera Johannis Philippi Palthenii, moralium et historiarum professoris ordinarii ao. 1706.** Unser Exemplar dieses Diplomatares ist aber nicht von der mir wohlbekannten Hand Palthens geschrieben; es steht auch unten auf dem Titel: **Codicem hunc describendum curavi ao. 1720 mense Junio et Julio.** Die Hand, welche dies und den ganzen Titel schrieb, ist die des Andreas Westphal, der ao. 1720. **moralium et historiarum professor** zu Greifswald war.

3. Das Schwarzische Diplomatar, in zwei Foliobänden, auf der Universitätsbibliothek, unter dem Titel: **Codex monumentorum academiae gryphiswaldensis.** Albert Georg Schwarz war Professor der Geschichte zu Greifswald ao. 1747 — 1755. Die Abschriften der Urkunden sind theils von Schwarzens eigener Hand, theils von andren Händen.

Nro. 1.

ao. 1455. iul. 31. datum Rome apud sanctum petrum.

Pabst Calistus 3. meldet dem Bischofe Stephanus von Brandenburg, daß Herzog Wartislav 9. von Pommern darum nachgesucht habe, in der ansehnlichen, gesunden, und wohlgelegenen Stadt Greifswald zur Ehre des allmächtigen Gottes ein **generale studium** errichten, und mit den erforderlichen Unterhaltsmitteln ausstatten zu dürfen; deshalb solle der Bischof, da der Pabst selbst keine genaue Kenntnis dieser Umstände habe, über die Beschaffenheit derselben dem apostolischen Stuhle zureichenden Bericht erstatten.

Aus dem Originale im Universitätsarchive.

Calistus episcopus, seruus seruorum dei. Venerabili fratri, Episcopo Brandeburgensi, Salutem et apostolicam benedictionem. In eminentis dignitatis apostolice specula, meritis licet insufficientibus, diuina dispositione constituti, ad uniuersas christifidelium regiones, nostre uigilantie creditas, earumque profectus et commoda aciem paterne considerationis extendentes, fidelibus ipsis ad acquirendum litterarum scientiam, per que diuini nominis fideique catholice cultus protenditur, iusticia colitur, et tam publica quam priuata res agitur, omnisque prosperitas humane conditionis augetur, libenter fauores gratiosos impendimus, et oportune cupiditatis auxilia liberaliter impartimur. Cum itaque sicut exhibita nobis nuper pro parte dilecti filii, Nobilis viri, Wratislai, Ducis Stetinensis et Principis Rugie, petitio continebat, Opidum Gripeswaldense, Caminensis diocesis, ualde insigne et notabile existat, ac ibidem aeris uigeat temperies, rerumque ad usum uite humane necessariarum gratia domini affluat habundantia, et in tali loco positum sit, quod pluribus partium circumuicinarum habitatoribus accommodum fore dinoscitur, et propterea prefatus Dux, qui dicti Opidi dominus existit, premissa considerans, ad honorem omnipotentis dei, ac utilitatem rei publice, et augmentum fidei orthodoxe, cupit vnum generale studium, in quo Theologia, phylosophia, ius canonicum et ciuile, ac cetere artes et scientie legantur, apostolica auctoritate institui, et quod ibidem perpetuo uigeat generale studium ordinari, ac ipse Dux de bonis sibi a deo collatis taliter prouidere intendit, quod Doctores et Magistri ibidem existentes sufficienter et competenter poterunt sustentari. Quare pro parte dicti Ducis asserentis, quod infra Centum miliaria prope ipsum Opidum ab vna parte aliquod generale studium, quod ad presens uigeat, non existit, nobis fuit humiliter supplicatum, ut in predicto Opido studium generale, quod Gripeswaldense studium nuncupetur, perpetuo erigere, ac quod ibidem in Theologia, phylosophia, iure canonico et Ciuili, aliisque licitis facultatibus legatur, disputetur, et

gradus suscipiantur, quodque Doctores, Magistri, et Scolares eiusdem studii omnibus et singulis priuilegiis, exemptionibus, prerogatiuis, immunitatibus et gratiis gaudeant et utantur, ac uti et gaudere possint ad instar Doctorum, Magistrorum et Scolarium studii Opidi Erfordensis, statuere et ordinare, aliasque in premissis oportune prouidere de benignitate apostolica dignaremur. Nos itaque de premissis certam noticiam non habentes, huiusmodi supplicationibus inclinati, fraternitati tue, de qua in hiis et aliis specialem in domino fiduciam obtinemus, per apostolica scripta comittimus et mandamus, quatinus per te ipsum de premissis omnibus et singulis, ac eorum circumstantiis uniuersis auctoritate nostra te diligenter informes, et uisis uidendis in similibus oportunis conșulas sedem apostolicam, et prouidebitur. Datum Rome apud Sanctum petrum. Anno Incarnationis dominice Millesimo quadringentesimo quinquagesimo quinto. Pridie kalendas Augusti. Pontificatus nostri Anno Primo.

Das wohlerhaltene Original dieser Bulle ist zwanzig Zoll breit, zehn Zoll hoch, mit sauberer Minuskel geschrieben. Im unteren umgeschlagenen Rande hängt an grauer hanfener Siegelschnur das päbstliche Bleisiegel; es zeigt wie gewöhnlich auf der Vorderseite die beiden bärtigen Häupter der Apostel Paulus und Petrus, mit der Überschrift **SPASPE** d. i. **Sanctus Paulus Sanctus Petrus**; auf der Rückseite desselben steht: **CALISTVS. PP. III.** d. i. **Calistus papa tertius.** Die Bulle trägt auf der Rückseite mit alter Schrift den Vermerk: **Bulla commissionis apostolice facte Episcopo Brandenburgensi ad inquirendum de sufficiencia reddituum pro erectione Vniuersitatis Gripeswaldensis.**

Die Worte: **prope ipsum Opidum ab vna parte aliquod**, sind mit viel kleineren Buchstaben als der übrige Text der Bulle geschrieben, und zwar auf eine radirte Stelle. Vielleicht hatten in dieser Stelle anfangs die Worte **ab vna parte** nicht gestanden, und man wünschte sie noch hinzuzufügen, damit der Ausdruck richtig werde. Man konnte nämlich allerdings sagen, daß auf einer Seite von Greifswald innerhalb hundert Milliarien keine Universität bestehe; denn nach der Südseite hin fand man damals Universitäten erst zu Leipzig, Erfurt, Prag; nach Osten hin zu Krakau. Aber von Greifswald zwölf Meilen westwärts bestand die Universität zu Rostock.

Studii Opidi Erfordensis, die ao. 1389 gegründete Erfurter Universität stand in der Mitte des funfzehnten Jahrhundert in hoher Blüthe und vorzüglichem Ansehen; deshalb bat Wartislav um die Erfurter Privilegien. **Mandamus quatinus per te ipsum**, d. i. **mandamus ut per te ipsum;** im Lateine jener Zeit wird oft **quatinus** für **ut** gesetzt.

Nro. 2.

ao. 1455. decembr. 14. datum Gripeswald.

Die Äbte der Pommerschen Klöster Pudagla, Nienkamp, Stolp, Hilda, Hiddensee, bezeugen dem Bischofe Stephanus von Brandenburg, daß die Stadt Greifswald zur Errichtung eines **novum studium** wohlgeeignet sey, und daß Herzog Wartislav 9. dasselbe mit den erforderlichen Unterhaltsmitteln ausstatten werde, versprechen auch von ihrer Seite nach Vermögen zum Unterhalte der theologischen Facultät etwas beizutragen.

Aus dem Originale im Universitätsarchive.

Reuerendo in cristo patri et domino Stephano, Episcopo Brandenburgensi,

Laurencius Vzsnamensis in pudglaue, Mathias noui campi, Johannes Stolpensis, Sabellus hildensis, et Otto hyddenzeensis, abbates, Oraciones in christo deuotas omni cum reuerencia et honore. Reuerende pater et domine gratiosissime, Ex quorundam veridicorum relacione didicimus, qualiter Sanctissimus in christo pater et dominus noster, dominus Calistus papa iii commiserat summariam cognicionem ex aptitudine et certis circumstanciis famosi et laudati opidi Gripeswald pro erectione noui studii in Gripeswald. Idcirco nos omnes paternitatem vestram per hec nostra scripta in bona fide plenarie certificamus, quod huiusmodi locus in omnibus pro vniuersitate studii necessariis sit aptissimus, ac eciam illustris princeps et dominus noster wartslaus, dux Stetinensis cet. et princeps rugie, ob salutem anime sue dictum studium pro sustentacione magistrorum et doctorum ibidem conueniencium sollemniter dotabit, et ipsis optime prouidebit. Et nos eciam de communi consilio nostrorum conuentuum facultati theologice, ultra ipsius domini nostri ducis largifluam prouisionem, secundum facultates nobis a deo collatas vnanimiter gloriose prouidebimus. In cuius rei testimonium sigilla nostra presentibus sunt appensa. Datum Gripeswald anno lv sequenti die sancte lucie virginis.

Das Original ist ein Pergament, zehn Zoll breit, sechs Zoll hoch. Im unteren umgeschlagenen Rande hangen fünf pergamentene Siegelbänder. Das zweite trägt noch das Siegel des Abtes von Nienkamp, und das vierte das Siegel des Abtes von Hilda, abgebildet auf unsrer Siegeltafel 1. nro. 1. 2. Die übrigen Siegel sind abgefallen. Auf der Rückseite des Pergamentes steht mit alter Schrift: **Plta et collat.** welches vielleicht bedeutet: **prelecta et collata.** In das alte Universitätsdiplomatar ist diese Urkunde nicht eingetragen.

1. **paternitatem vestram,** so schreibt das Palthenische Diplomatar für das im Originale stehende abgekürzte: **p. v.** 2. **quod huiusmodi,** so schreibt das Palthenische Diplomatar dem Zusammenhange gemäß; im Originale scheint für **quod** zu stehen: **eid**; während sonst **quod** in den Urkunden durch **qd.** oder **q.** bezeichnet zu werden pflegt.

Gesterdings Beitrag zur Geschichte der Stadt Greifswald, Bd. 1. S. 106. erwähnt unter nro. 316. auch folgende Urkunde: „Wartislav 9. trägt den Äbten zu Usedom, Pudagla, Nienkamp, Stolpe, Eldena und Hiddensee auf, vor dem Brandenburgischen Bischof über die Zureichlichkeit der Mittel zu der in Greifswald aufzurichtenden Universität, so wie die Paslichkeit des Ortes zu derselben Auskunft und Zeugniß zu geben.“ Allein eine solche Urkunde ist nicht vorhanden. Gesterding gründet seine Angabe auf Balthasars Nachricht von den Landesgesetzen im Herzogthum Pommern, S. 132. wo sich aber nur folgende Bezeichnung findet: **Instrumentum constitutionis procuratorum domini ducis Wartizlai ad testificandum coram Episcopo Brandenburgensi, ut informetur Pontifex super erectionem universitatis.** Damit meint Balthasar unsre hier zunächst folgende Urkunde nro. 3. auf deren Rückseite ziemlich gleichlautend die von Balthasar gebrauchten lateinischen Worte von alter Hand geschrieben stehen; sie hat keinen Bezug auf eine Beauftragung der Äbte.

Nro. 3.

ao. 1455. decembr. 15. acta in domo consulatus opidi Gripswaldensis.

Der Notarius publicus Nicolaus Wulf, Caminischer Cleriker, bezeugt, daß in seiner Gegenwart Herzog Wartislav 9. von Pommern den Lebusischen Präpositus Wilken Thome und den Würzburger Canonikus Johann Doring zu Procuratoren bei dem Bischofe von Brandenburg in Sachen der Errichtung des novum studium zu Greifswald ernannt und bestellet habe.

Aus dem Originale im Universitätsarchive.

In nomine sancte et indiuidie trinitatis, patris, et filii, et spiritus sancti Amen. Vniuersis et singulis christifidelibus cunctis pateat euidenter et sit notum, Quod Anno a Natiuitate domini nostri Jhesu christi Millesimo quadringentesimo quinquagesimo quinto, Indictione tercia, die vero lune, Quintadecima mensis Decembris, hora vesperorum vel quasi, Pontificatus Sanctissimi in christo patris et domini nostri, domini Calisti, diuina prouidencia pape, tercii, anno eius primo, In mei, Notarii publici, testiumque infrascriptorum ad hoc specialiter et sollempniter vocatorum et rogatorum, presentia personaliter constitutus illustris princeps, nobilisque et magnificus dominus Wratislaus, dei gratia Stetinensium et Pomeranie dux, Cassubiorum et Slauorum dominus, Rugie princeps, Comesque de Guczkow, omnibus melioribus modo, via, jure, causa et forma, quibus melius et efficacius potuit, debuit, constituit, fecit, creauit et sollempniter ordinauit suos veros legitimos et indubitatos procuratores, actores, factores, negotiorumque infrascriptorum gestores ac nuncios speciales et generales, ita tamen quod specialitas generalitati non deroget nec econtra, videlicet Venerabiles et circumspectos viros, dominos et magistros, Wilkinum Thome, illustris principis, domini Marchionis Brandeburgensis, Sacri Romani Imperii Archicamerarii, principis electoris, et Borgrauii Norenbergensis, Cappellanum, Ecclesieque Lubucensis prepositum, absentem, et Johannem Doring, dicti domini Marchionis familiarem, et Ecclesie Sancti Johannis Herbipolensis Canonicum, presentem, et onus procurationis huiusmodi in se sponte suscipientem, et quemlibet eorum in solidum, pro eo et eo nomine procuratorio, certas litteras apostolicas, erectionem noui Studii Alme Vniuersitatis opidi Gripswaldensis Caminensis diocesis in se continentes, Reuerendo in christo patri et domino, dei et apostolice sedis gratia Episcopo Brandeburgensi, presentandum, Necnon erectionis confirmationem dicti Studii et vniuersitatis humilitate cum ea qua decet et honore a dicto Reuerendo patre et domino Judice, Episcopo et commissario vnice a dicta sede apostolica specialiter deputato, iuxta vim, formam, continenciam et tenorem dictarum litterarum apostolicarum petendum; litteras prouisionales dicti domini ducis, huiusmodi vniuersitatis, necnon quorumcunque aliorum dominorum et prelatorum exhibendum et producendum; aliasque scripturas, articulos, testes quoque necessarios pro verificacione dicte Bulle per Sanctissimum in christo patrem et dominum nostrum, dominum Calistum papam prefatum, dicto domino duci

gratiose super erectione et concessione dicte alme vniuersitatis concesse, produci, recipi et admitti, eorumque attestationes et eorum dicta sub publica manu et forma redigi; processum quoque in forma meliori sub Sigillo dicti Judicis et commissarii, secundum pretactarum litterarum Apostolicarum tenorem, ad informandum summi Pontificis animum, et sanctam sedem Apostolicam consulendum decerni, petendum et obtinendum; Necnon generaliter omnia alia et singula in dictis litteris Apostolicis contenta tam in genere quam in specie faciendum, gerendum, excercendum, dicendum que circa erectionem, institucionem, prouisionem, confirmacionem, probacionem ac testium productionem dicte alme vniuersitatis et Studii Gripswaldensis necessaria fuerint quomodolibet et oportuna, et que ipsemet dominus princeps et constituens faceret seu facere posset, si premissis presens et personaliter interesset, eciam si talia forent que mandatum magis exigerent specialem; Promisitque michi, Notario publico infrascripto, tamquam publice ac auctentice persone, stipulanti et recipienti vice et nomine omnium et singulorum premissorum quorum interest, intererat, seu interesse poterit quomodolibet in futurum, se ratum, gratum atque firmum perpetuo habiturum, et quidquid per dictos suos procuratores actum, factum, dictum, gestum procuratumve fuerit in premissis seu aliquo premissorum; Releuans nichilominus et releuare volens dictus dominus constituens dictos suos procuratores ab omni onere satisdandi, judicio sisti et judicatum solui. Super quibus omnibus et singulis idem illustris princeps et dominus petiit a me, Notario publico infrascripto, desuper vnum vel plura publicum seu publica fieri et confici sibi instrumentum et instrumenta. Acta fuerunt hec in domo consulatus Opidi Gripswaldensis, Caminensis diocesis, Anno, Indictione, die, mense, loco, et hora, et pontificatu quibus supra, presentibus ibidem Reuerendis dominis et patribus, Laurencio, Mathia, Johanne, Sabello et Ottone, Pudglauensis, Nouicampi, Stolpensis, Hildensis, Hiddensensis Monasteriorum Abbatibus, Caminensis, Zwerinensis et Roskildensis diocesium, testibus ad premissa vocatis specialiter et rogatis.

Et ego Nicolaus wulf, Clericus Caminensis Diocesis, publicus imperiali auctoritate notarius, Quia huiusmodi procuratorum constitutioni, studii et vniuersitatis creacioni, prouisioni, confirmacioni, ratihabicioni, releuacioni, promissioni ac processus decreti, omnibusque aliis et singulis premissis, dum sic ut premittitur fierent et agerentur, vna cum prenominatis testibus presens interfui, eaque sic fieri vidi et audiui, Ideoque hoc presens publicum Instrumentum, per alium mihi fidelem conscriptum, exinde confeci; quod signo et nomine meis solitis et conswetis, vna cum appensione sigilli Domini Ducis Wartislai, signaui, rogatus et requisitus in fidem et euidens testimonium omnium singulorum premissorum.

Das Original ist ein Pergament beinahe neun Zoll breit, funfzehn Zoll hoch. Neben dem den Schluß bildenden Notariatszeugnisse steht links das Zeichen des Notarius, mit der Unterschrift Nicolaus wulf.

Im unteren umgeschlagenen Rande des Pergamentes hängt das Siegel Wartislavs, rothfarbig, wie auf unsrer Tafel 2. nro. 7. Auf der Rückseite steht mit alter Schrift: **Instrumentum constitucionis procuratorum domini ducis Wartizlai ad testificandum coram Episcopo Brandenborgensi vt informetur animus summi pontificis super erectione vniuersitatis Gripeswaldensis;** und ferner: **Prelectum et Collatum.**

1. **Caminensis, Zwerinensis, et Roskildensis diocesium,** die Klöster Pudagla, Stolp bei Anklam, und Hilda, gehörten zur Caminer Diöcese; das Kloster Nienkamp zur Schweriner; das Kloster Hiddensee zur Roskilder. 2. **appensione sigilli Domini Ducis,** das Wort sigilli ist im Originale ausgelaßen.

Nro. 4.

ao. 1455. decembr. 15. datum in opido Gripeswald.

Herzog Wartislav 9. thut kund, daß er mit Zustimmung seiner getreuen Räthe, und des Caminischen Bischofes, der Pommerschen Klosteräbte, Stadtgemeinden und Vasallen, zur Befestigung des rechten Glaubens das ihm vom Pabste bewilligte **novum generale studium** in der Stadt Greifswald errichten wolle, und zur Unterhaltung demselben verheiße vier gute Dörfer in der Nähe Greifswalds, welche die Bürgermeister und Rathmänner der Stadt auswählen sollen, so daß sie mindestens jährlich sechshundert Gulden eintragen; wenn dies nicht genüge, wolle er mit Hülfe des Bischofes, der Klosteräbte und der Stadtgemeinden, weitere Fürsorge treffen, und falls der Pabst die Sanct Nicolaikirche zu einer **ecclesia collegiata** erhebe, wolle er zwanzig Canoniker bei derselben versorgen, und das Patronat der Canonikate dem Greifswaldischen **studium** verleihen.

Aus dem Originale im Universitätsarchive.

In nomine domini nostri ihesu christi. Wartislaus dei gratia Dux Stetinensium et Pomeranie, Cassubie ac Slauorum dominus, Rugie princeps, Comesque de Ghutzkow, Ad perpetuam rei infrascripte memoriam. Nouerint vniuersi, tam presentes quam prepostere naciones, ad quos presentes nostre littere peruenerint, quod nos vna cum maturo et deliberato dilectorum et fidelium consiliariorum nostrorum, Reuerendorum in christo patrum et dominorum, domini Heningi, Episcopi nostri Caminensis, Ac vsznamensis et belbukcensis, premonstratensis ordinis, Necnon Colbacensis, Hildensis, Noui Campi, Stolpensis, Hiddenzehensis, Bucowensis et Dargunensis monasteriorum, Cisterciensis ordinis, Abbatum, Sundensium, Stetinensium, Starghardensium, Treptowensium, Tanglimensium, Diminensium, et omnium aliarum communitatum et vasallorum nostrorum communi consilio, Ad corroboracionem ortodoxe fidei, et ut decor domus domini paululum possit augeri, nouum generale studium, nobis per gratiam omnipotentis dei a Sanctissimo patre et domino nostro, Domino papa Calisto, nuper assignatum in aptissimo et congruentissimo loco nostri Ducatus, eciam ultra omnes communitates, videlicet in Opido Gripeswold, vbi aeris viget temperies, rerumque ad vsum vite necessariarum gratia domini affluit habundancia, ac in tali loco positum, qui plurimarum parcium circumuicinarum habitatoribus accommodum fore dinoscitur, cui eciam ab vna parte ad centum milliaria nullum

generale studium adheret, laudabiliter erigendum et perpetuis temporibus ibidem permanendum, presentibus nostris litteris duximus dotandum, et presentibus dotamus tali modo quod, habitis confirmationis litteris dicti studii, mox pro sustentacione magistrorum et doctorum ibidem conueniencium quatuor meliores villas, dicto Opido Gripeswaldensi in proximis suis finibus adiacentes, quas proconsules et consules dicti Opidi, qui eciam non modicum dicto studio vltra premissam nostram donacionem coram nobis et vniuersis consiliariis nostris promiserunt dare subsidium, duxerint eligendas, cum omni jure ac pleno dominio imperpetuum dicto studio dabimus, et presentibus donamus, ex quibus ipsi singulis annis in promptis redditibus ad sexingentos florenos de reno et vltra percipere debeant ad omne minus. Et si cum tali donatione adhuc, quod absit, non possent sustentari, prout tamen, ut periti nostri consiliarii asserunt, gloriose possunt, magis ipsis per dei gratiam vna cum adiutorio prefatorum patrum et dominorum, Episcopi, Abbatum, et communitatum prouidebimus, quod etiam talis vniuersitas dicti noui nostri studii almi gripeswaldensis taliter et ita bene debeat fundari, erigi et stabilitari, quemadmodum vna alia in omnibus partibus Almanie existit. Et si pro confirmatione dicti studii in posterum Sanctissimus pater et dominus noster, dominus Apostolicus, in ecclesia Sancti Nicolai Gripeswaldensis, que iam habet prepositum, et in qua singulis diebus hore canonice sollemniter per longa tempora fundate decantantur, vnam ecclesiam Collegiatam vellet erigere, extunc nos de bonis nobis a deo collatis in remissionem nostrorum peccaminum, et ob salutem animarum parentum nostrorum, viginti canonicis prouidere vellemus ad instar ecclesie nostre Collegiate Sancti Ottonis Stetinensis, per parentes nostros fundate, jure eciam patronatus prebendarum dicte ecclesie dicte nostre noue vniuersitati studii gripeswaldensis propter eius forciorem confirmacionem reseruato. In fidem et euidens testimonium omnium et singulorum premissorum, Secretum nostrum presentibus est appensum. Datum in Sepedicto nostro Opido Gripeswald, Anno domini Millesimo Quadringentesimo quinto, feria secunda post festum Lucie virginis gloriose.

Das Pergament des Originales ist zwölf Zoll breit, eilf Zoll hoch, mit kleiner krauser Minuskel geschrieben; die Anfangszeile: **In — Wartislaus**, mit langgezogenen Buchstaben. Der mittlere Theil des Pergamentes hat durch Moder etwas gelitten; doch laßen sich die beschädigten Wörter mit Sicherheit herstellen aus dem Zusammenhange, und aus dem alten Diplomatare, in welches S. 440—442 diese Urkunde eingetragen ist. Im unteren umgeschlagenen Rande des Pergamentes steckt das pergamentene Siegelband mit dem rothfarbigen **secretum** oder kleineren Siegel Wartislavs, wie auf unsrer Tafel 2. nro. 7. Auf der Rückseite des Pergamentes steht mit alter Schrift: **Littera ducis wartzslai in qua promittit dotacionem sollemnem pro vniuersitate**; ingleichen: **Prelecta et collata.** Statt **periti nostri consiliarii**, welches deutlich im Originale erscheint, setzen die Diplomatare: **presentes nostri consiliarii.**

Nro. 5.
ao. 1455. decembr. 15. datum Gripeswald.

Bürgermeister, Rathmänner und Gemeine zu Greifswald verheißen, daß sie für alle Magister, Doctoren, Studenten und Schüler, welche zum neuen studium nach Greifswald kommen, Fürsorge tragen wollen in Betreff passender Häuser zu Lesezimmern, Schulen, Collegien und Regentien, und daß sie die Ankommenden achtungsvoll behandeln, und ihnen gewisse beständige Einkünfte zuweisen werden.

Aus dem Originale im Universitätsarchive.

Nos proconsules, consules et communitas Opidi Gripeswald, Caminensis Diocesis, publice protestando recognoscimus per presentes, quod nos omnibus et singulis Dominis Magistris, Doctoribus, studentibus et scholaribus, Opidum nostrum pro studio, nouiter iam per sanctissimum dominum nostrum, dominum apostolicum, Illustri Domino nostro wartislao, duci stettinensi cet. et principi rugie in Opido nostro fundato et erecto, intrantibus de aptis et conuenientibus domibus pro lectoriis, scholis, collegiis, regenciis, et aliis habitacionibus, solempniter prouidebimus, et ipsos honorifice et decenter tractabimus prout decet, eciam cum prouisione certorum perpetuorum reddituum vltra largissimam prefati nostri principis et suorum Abbatum donacionem. In cuius rei testimonium Secretum nostrum presentibus est appensum. Datum gripeswald Anno domini Millesimo quadringentesimo quinquagesimo quinto, feria secunda post festum Lucie virginis.

Das Pergament ist neun Zoll breit, vier Zoll hoch, mit starker deutlicher Minuskel geschrieben; im unteren umgeschlagenen Rande hängt an pergamentenem Siegelbande das **secretum** oder kleinere Siegel der Stadt, braunfarbig, enthaltend den auf belaubtem Baumstamme stehenden Greif, wodurch die Wörter **grip** und **wold** angedeutet sind; von der Umschrift ist noch lesbar .... **GRIPESWOLD.** Auf der Rückseite des Pergamentes steht mit alter Schrift: **Promissio consulatus de vniuersitate circa domos cet. et de prouisione collegiorum**; und darüber: **Prelecta et Collata.**

Nro. 6.
ao. 1455. decembr. 29. ex Cammyn.

Bischof Henning von Camin bezeugt dem Bischofe Stephan von Brandenburg, als bestelltem päbstlichen Commissarius, daß die Stadt Greifswald zur Errichtung des **novum studium** vollkommen geeignet sei, wie der an Stephan deshalb abgesandte Caminische Thesaurarius, Magister Hermann Slupwachter, mündlich ausführlicher vortragen werde, und verspricht, zur Beförderung des gedachten **studii** demselben eines der einträglichsten Archidiaconate der Caminischen Diöcese einzuverleiben.

Aus dem Originale im Universitätsarchive.

Reuerendo in christo fratri et domino, domino Stephano, Episcopo Brandenburgensi, Heninghus, dei gracia Episcopus Camminensis, Salutem in domino sempiternam, cum oracionibus in christo deuotis. Reuerende frater et domine ve-

nerande, nuper ad aures nostras in generali congregacione tocius nostri capituli Camminensis ex veridicorum relacione peruenerat, quod sanctissimus in christo pater et dominus noster, dominus Calistus, diuina prouidencia papa tercius, Illustri principi ac domino, domino Wartislao, Duci Stettinensi cet. et principi Rugie, quandam largifluam dederat donacionem, videlicet erectionem noui studii in Gripeswaldis; casu quo fraternitas vestra literatorie Sedem apostolicam de aptitudine illius loci pro tam sancta re inchoanda certificaret cet. Quam rem nos alacri animo acceptauimus, grates agentes omnipotenti deo pro eo, quod tam benigna, pia et sancta plantacio in nostra diocesi temporibus nostri regiminis posset erigi, fundari et stabilitari iuxta desiderium dicti principis, qui nimium hanc sanctam erectionem affectat. Idcirco, Reuerende frater, omnibus desideriis nostri cordis fraternitatem vestram ex intimis flagitamus, ut ipsa fraternitas vestra mox omnibus dilacionibus postpositis, omnibusque excusacionibus postergatis, matrem nostram, sanctam Sedem apostolicam, velit de vobis commissis certificare, cum teste consciencia nostra, non solum in diocesi nostra et dicti ducis principatu, verum eciam in diuersis, apcior et conueniencior locus non invenitur pro erectione alicuius vniuersitatis ex diuersis et multiplicibus racionabilibus causis, quas omnes calamo committere nimis tediosum foret; sed propter illarum verbalem declaracionem mittimus ad fraternitatem vestram venerabilem virum, dominum et magistrum Hermannum Slupwachter, confratrem et thezaurarium nostrum, cui in premissis petimus fidem adhiberi creditiuam, ac si verbotenus super hac sancta re simul colloquia haberemus. Et ut istud pium et sanctum opus eo melius possit fundari et stabiliri, nos dicto studio vnum archidiaconatum de melioribus in ecclesia nostra existentium incorporabimus, dabimus et donabimus, maiora pro incremento predicti sperandi Studii facturi. Ex Cammin, anno domini cet. lv^{0}. in die Sancti thome Canthuwarinensis, nostro sub secreto, presentibus diligenter asubappenso.

Das Original ist zwölf Zoll breit, sieben Zoll hoch, mit zierlicher und deutlicher Minuskel geschrieben; im unteren umgeschlagenen Rande hängt an pergamentenem Siegelbande das Siegel des Bischofes wie auf unsrer Tafel 2. nro. 8. Auf der Rückseite des Schreibens steht mit alter Schrift: **Promissio domini Caminensis super archidiaconatu aliquo.** Die Caminische Diöcese war, wie alle bischöflichen Sprengel, in gewisse Archidiaconatsbezirke abgetheilt, den Deminer, Pasewalker, Usedomer, Pyritzer, Stargarder, und andre; jedem dieser Bezirke stand ein Archidiaconus vor, welcher im Namen des Bischofes gewisse Geschäfte des Kirchengerichtes und der Kirchenzucht besorgte, und davon Einkünfte bezog. Bischof Henning verspricht nun, es solle immer einem der Greifswalder Universitätslehrer eins jener Archidiaconate verliehen werden, damit er die Einkünfte davon genieße. Ihre Geschäfte ließen die Archidiaconen zum Theil durch ihren **officialis** oder Geschäftsführer verrichten; vergleiche Kosegartens Pommersche und Rügische Geschichtsdenkmäler, Bd. 1. S. 11—14.

Nro. 7.

ao. 1456. ianuar. 10. datum in monasterio nostro.

Mathias, Abt des Klosters Nienkamp, thut kund, daß er mit Zustimmung seines Conventes der neuen Universität des Greifswaldischen studii die beiden Pfarrkirchen in der Stadt Tribsees und im Dorfe Tribom, deren Patronat bisher das Kloster gehabt, nunmehr verliehen habe, dergestalt daß künftig zu deren Besetzung der Rector der Universität einen der Universitätslehrer dem Kloster nominiren solle.

Aus dem Originale im Universitätsarchive.

Nos Mathias, Misericordia diuina Abbas monasterii noui campi, Cisterciensis ordinis, Zwerinensis diocesis, pro nobis nostrisque successoribus, ac toto nostro conuentu, publice protestando recognoscimus per presentes, quod nos matura deliberacione prehabita, de expresso et vnanimi consensu prioris et conuentus nostri, ad nouam vniuersitatem Almi studii Gripeswaldensis, Caminensis diocesis, in perpetuum donauimus et presentibus ad incorporandum donamus duas parochiales ecclesias, videlicet vnam in Opido Tribuzes, aliam in villa tribum, quarum jus patronatus ad nostrum monasterium pleno iure dinoscitur pertinere, ita ut perpetuis temporibus in vacacionum dictarum ecclesiarum temporibus rector dicte vniuersitatis verbo uel in scriptis nobis, aut successoribus nostris, vnum virum ydoneum de gremio suo nominabit, quem tunc omni mora et excusacione postpositis ad easdem, aut alteram ipsarum, presentabimus, aut nostri successores presentabunt, cessante contradictione quacunque. Et si, quod deus auertat, in futuris temporibus vniuersitas huiusmodi aliquo casu dissolueretur, extunc dicte ecclesie ad nostrum monasterium totaliter reuertantur. In fidem et euidens testimonium omnium et singulorum premissorum, ut irreuocabiliter perpetue robur optineant firmitatis, sigillum nostrum, ac eciam nostri conuentus, presentibus duximus appendendum. Datum in monasterio nostro anno domini mcccclvj° dominica infra octavas Epiphanie domini.

Das Original ist acht Zoll breit, sechs Zoll hoch, mit ziemlich großer deutlicher Minuskel, aber vielen Abkürzungen geschrieben. Im unteren umgeschlagenen Rande hangen zwei pergamentene Siegelbänder; vom ersten ist das Siegel des Abtes abgefallen; das zweite trägt noch das Siegel des Conventes, wie es auf unsrer Tafel 1. nro. 6. abgebildet ist. Auf der Rückseite der Urkunde steht mit alter Schrift: **littera abbatis noui campi super ecclesiis tribuzes et tribum.**

1. **Tribum**, ist das jetzige Kirchdorf Tribom zwischen Damgarten und Tribsees, unweit des Flußes Rekniz. 2. **nominabit**, der Universitätsrector soll zur Besetzung der Pfarre ein Mitglied der Universität dem Abte nominiren; der Abt will den Nominirten dann dem Bischofe präsentiren; hierauf verleihet der Bischof dem Präsentirten, in einem an diesen gerichteten Schreiben, die Pfarre, zugleich in dem Schreiben die Notarien seiner Diöcese beauftragend, daß sie den Präsentirten und Ernannten in den Besitz der Pfarre einführen sollen. Der Ernannte fordert dann einen Notarius zur Institution auf, welche unter dem Geläute der Glocken und mit Abhaltung einer Messe in der Pfarrkirche vollzogen wird. Darauf fertigt der Notarius ein Zeugniß darüber aus, daß er den Präsentirten und Ernannten investirt, instituirt, und in die **corporalis**, **actualis** et

realis possessio der Pfarre eingeführt habe. Beispiele dieser bischöflichen Verleihungsschreiben und Institutionszeugnisse folgen weiter unten.

Der Universitätslehrer, welcher die Pfarre erhalten hatte, verblieb zu Greifswald in seinem Amte, bezog die Einkünfte der Pfarre, und ließ die Pfarrgeschäfte durch einen Vicarius verrichten, welcher einen kleineren Theil der Pfarreinkünfte erhielt; dies war dem damaligen Gebrauche der Kirche gemäß. Dadurch trugen die Pfarrpatronate der Universität zum Unterhalte der Universitätslehrer bei.

Nro. 8.

ao. 1456. februar. 11. screven tome gripeswold.

Herzog Wartislav 9. bekennet, daß er alle diejenigen, welche zum heiligen Studium nach Greifswald kommen werden, durch sein ganzes Land sichern und geleiten wolle, und falls er mit andren Fürsten in Fehde geriethe, so wolle er gleichwohl den aus solcher Fürsten Lande zum Greifswalder Studium gekommenen diesen Geleitsbrief gänzlich und vollständig halten.

Aus dem Originale im Universitätsarchive.

In gades namen amen. Allen an Cristo Lovighen, dar desse unse breff vorkumpt to zende edder to horende, bekenne wy wartislaff de oldere, van godes gnaden to stettin Hertoghe, der wende, pameren unde kassuben here, greve to ghutzkow, unde furste to Rugen, vor uns, unse söner, hertoghen Erik unde wartislaff, unde unser aller erven unde nakomelinghe, dat wy umme selicheyt willen unser zele unde der land beste willen hebben beholden vor unser stad Gripeswold dat hilghe studium dar to wesende, unde wy alle de jennen, de to deme sulven studium werden kamende, myt eren guderen over unse ghantze land unde herschop velighen unde leyden to ewighen tiden in kraft desses unses breves, vor alle de jenen de umme unsen willen doen unde lathen willen, by vorlust unser hulde unde gnade, umme vele gudes willen de unsen landen, wisheyt unde kunst den inwaneren dersulven land, mach aff untstân unde untsprèten. Scheghe over, dat god affkere, dat jemant in unsen landen hijr enteghen dede, unde unse ghelende breke, dat wille wy, unse erven unde nakomelinghe, na rade unses rades richten, unde de overtredere scholen de acht des brokes unde pyne nicht weten to rechte de zee so vorvallen sin. Weret sake, dat god affkere, dat wy mit welken anderen heren to unwillen edder to veyde quemen, zee weren wee zee weren, so wille wy, unse erven unde nakomelinghe, doch alle den jenen, de in dessem sulven studio to Gripeswold synt tor stede edder kamende werden uth der heren lande unde steden, dar wy so to veyde mede sin ghekomen, dessen sulven unsen leydebreff gantzliken holden in vullenkamener macht, unde in alle synen artikelen unghezerighet. Des to ener hogheren bewaringhe unde tuchnisse hebbe wy wartislaff vorbenomet vor uns, unse erven unde nakomelinghe, unse ingheseghel mit witschop unde willen lathen henghen vor dessen breff. Gheven unde screven tome gripeswold na godes bort dusent veerhundert jar, dar na an deme sos unde vefftighesten jare, des ersten dunredaghes in der vastene.

Das Original ist zwölf Zoll breit, sechs Zoll hoch, mit ziemlich großer deutlicher Minuskel geschrieben. Im unteren umgeschlagenen Rande hängt am pergamentenen Siegelbande das Siegel Wartislavs roth-

farbig, wie auf unsrer Tafel 2. nro. 7. Auf der Rückseite der Urkunde steht mit alter Schrift: **littera salui conductus pro studentibus.**

Da Wartislav 9. häufige Fehden mit Brandenburg und mit Meklenburg führte, so erschien die Ausstellung dieses Geleitsbriefes für die Angehörigen des Greifswalder Studiums zweckmäßig. 1. veleghen, sichern, beschirmen, von velich, sicher. 2. leyden, geleiten, unter Schutz stellen. 3. aff untstan, davon entstehen. 4. scholen de acht des brokes unde pyne nicht weten, sollen die Verfolgung der Übertretung und die Strafe nicht wißen; bedeutet vielleicht: sie sollen ungeladen und ungehört verurtheilt werden. 5. unghezerighet, unversehrt.

Nro. 9.

ao. 1456. mai. 29. datum Rome apud sanctum petrum.

Pabst Calistus 3. thut kund, daß er um des hohen Werthes der Wißenschaften willen, auf die Bitte des Herzoges Wartislav 9. von Pommern, zur Ehre des göttlichen Namens und zur Verbreitung des Glaubens an ihn, in der Stadt Greifswald ein **studium generale** in allen Facultäten für immer zu errichten verstatte, deßen Cancellarius der Caminische Bischof seyn solle, welcher den Studirenden, die das **bravium** verdienten und im Examen wohl bestanden, die Promotion zu ertheilen habe; auch giebt er dem Brandenburgischen und dem Caminischen Bischofe auf, daß sie, sobald der Herzog dem **studium** ein jährliches Einkommen von tausend Ducaten zugewiesen habe, diese päbstliche Verordnung feierlich bekannt zu machen, und alle Lehrer und Schüler des **studium** hinfort wider jeden Anfeinder zu schützen haben mit unnachsichtlicher Anwendung der Kirchenstrafen.

Aus dem Originale im Universitätsarchive.

Calistus episcopus, seruus seruorum dei. Ad perpetuam rei memoriam. Inter ceteras felicitates, quas mortalis homo in hac labili uita ex dono dei nancisci potest, ea non in ultimis computatur, quod per assiduum studium adipisci possit scientie margaritam, que bene beateque uiuendi uiam prebet, ac peritum ab imperito sui precisiositate longe facit excellere, et similem deo reddit, hec preterea illum ad mundi archana cognoscenda dilucide introducit, suffragatur indoctis, et in infimo loco natos euehit in sublimes. Vnde sedes apostolica, rerum spiritualium et etiam temporalium prouida ministratrix, ac liberalitatis honeste circumspecta distributrix, et cuiusuis commendabilis exercitii perpetua et constans adiutrix, ut eo facilius homines ad tam excelsum humane conditionis fastigium acquirendum, et acquisitum in alios refundendum semper cum augmento quesiti inducantur, cum aliarum rerum distributio massam minuat, scientie uero communicatio quanto in plures diffunditur, tanto semper magis augeatur et crescat, continue hortatur, eis loca preparat, et ipsos iuuat ac fouet, et ea que pro ipsorum commodo et utilitate presertim per catholicos principes gesta, et ab eis processisse comperit, apostolico consueuit munimine roborari. Dudum siquidem pro parte dilecti filii, Nobilis viri, Wratislai, Ducis Stetinensis et Principis Rugie, fuit nobis expositum, quod Opidum Gripeswaldense, Caminensis diocesis, ualde insigne et notabile existebat, ac ibidem aeris uigebat

temperies, et rerum ad usum uite humane necessariarum gratia domini affluebat habundantia, et in tali loco situm fuerat, quod pluribus partium circumuicinarum habitatoribus accommodum fore dinoscebatur, et propterea prefatus Dux, qui dicti loci dominus existebat, prout existit, premissa considerans, ad honorem omnipotentis dei, ac utilitatem rei publice, et augmentum fidei Orthodoxe, cupiebat, prout cupit impresentiarum, vnum generale studium, quod ibidem perpetuo uigeret et uigeat, et in quo Theologia, Philosophia, ius Canonicum et ius Ciuile, ac cetere artes et scientie legerentur, institui et ordinari, ac ipse Dux de bonis suis sibi a deo collatis taliter prouidere intendebat, quod Doctores et Magistri in dicto studio existentes sufficienter et competenter possent sustentari. Nos, de expositis et assertis per eundem Ducem certam notitiam non habentes, suis in ea parte supplicationibus inclinati, Venerabili fratri nostro, Episcopo Brandeburgensi, eius proprio nomine non expresso, per alias nostras litteras dedimus in mandatis, quatinus per scriptum de expositis et assertis huiusmodi se diligenter informaret, et uisis uidendis in similibus oportunis consuleret sedem apostolicam, et prouideretur. Postmodum uero Venerabilis frater noster, Stephanus, Episcopus Brandeburgensis, habita super premissis informatione, et examinatis desuper pluribus testibus fidedignis, quidquid per huiusmodi informationem repperit ueritate fulciri, simul cum dictis testium huiusmodi in autentica forma nobis transmisit, nosque Venerabili fratri nostro, Johanni, Episcopo Papiensi, in Romana Curia residenti, uiue uocis oraculo commisimus, ut dicta testium huiusmodi uideret et examinaret diligenter, ac etiam ex superhabundanti cautela nonnullos alios testes omni exceptione maiores in dicta Curia super premissis reciperet, et personaliter examinaret, nobis que in huiusmodi negotio uera esse reperiret relaturus. Et subsequenter prefatus Johannes, Episcopus Papiensis, examinatis per eum testibus predictis, et uisis attestationibus et dictis aliorum testium, per Episcopum Brandeburgensem ut prefertur examinatorum, nobis retulit, omnia et singula per ipsum Ducem nobis exposita et asserta uera fore; unde nos de premissis omnibus plenarie informati, eximiam fidei et deuotionis sinceritatem, quam ipse Dux ad nos et Romanam ecclesiam gerere comprobatur, attente considerantes, feruenti desiderio ducimur, quod Opidum predictum scientiarum ornetur muneribus, ita ut uiros producat consilii maturitate conspicuos, uirtutum redimitos ornatibus, et diuersarum facultatum dignitatibus eruditos, sitque ibi scientiarum fons et origo, de cuius plenitudine hauriant uniuersi litterarum cupientes imbui documentis. Hijs igitur omnibus et presertim ydoneitate dicti Opidi, quod ut accepimus ad multiplicanda sane doctrine semina et germina salutaria producenda magis congruum ac accommodum inter alia Opida et loca dicioni subdita Ducis eiusdem fore dicitur, diligenti examinatione pensatis, non solum ad ipsius Opidi, sed etiam habitatorum et incolarum regionum circumiacentium, commodum atque profectum paternis affectibus excitati, ac huiusmodi Ducis in hac parte supplicationibus inclinati, ad laudem diuini nominis et eiusdem fidei pro-

pagationem omnia et singula per ipsum Ducem circa negotium dicti studij acta, facta et gesta confirmantes et approbantes, auctoritate apostolica statuimus et etiam ordinamus, ut in eodem Opido de cetero sit studium generale, illudque inibi perpetuis temporibus uigeat, tam in Theologia ac iure Canonico et Ciuili, quam in quauis alia licita facultate, ac Venerabilis frater noster, nunc et pro tempore existens Episcopus Caminensis prefati studii Cancellarius existat, quodque legentes et studentes ibidem omnibus et singulis priuilegiis, libertatibus, honoribus, exemptionibus et immunitatibus concessis Magistris, Doctoribus ac studentibus, commorantibus siue residentibus in aliis studiis generalibus quibuslibet, gaudeant et utantur, ac illi, qui successu temporis brauium meruerunt in facultate illa qua studuerint obtinere, ac licentiam ut alios erudire ualeant, nec non Magisterii seu doctoratus honorem petierint eis elargiri, per Doctorem seu Doctores, Magistrum seu Magistros, facultatis eiusdem in qua examinatio facienda fuerit, Episcopo Caminensi pro tempore existenti, et Caminensi Ecclesia pastoris solatio destituta Vicedomino ipsius ecclesie, nunc et pro tempore existenti, presentetur; qui quidem Episcopus uel Vicedominus, aliis Doctoribus et magistris ibidem tunc legentibus conuocatis, promouendos eosdem in hiis, que Magisterii seu doctoratus honorem quomodolibet requirunt, per se uel alium iuxta morem seu consuetudinem in talibus et in aliis studiis prefatis obseruari solitos examinare studeant diligenter, eisque, sī ad hoc sufficientes et ydonei reperti fuerint, huiusmodi licentiam tribuat, et doctoratus siue Magisterii impendat honorem. Illi uero qui in eodem studio Opidi eiusdem examinati et approbati fuerint, ac docendi licentiam et honorem huiusmodi obtinuerint ut prefertur, extunc absque aliis examinatione et approbatione deinceps regendi et docendi tam in Opido, quam singulis aliis studiis prefatis, in quibus regere uel docere uoluerint, plenam et liberam habeant facultatem. Et nichilominus Brandeburgensi et Caminensi Episcopis prefatis, et pro tempore existentibus, per apostolica scripta mandamus, quatinus ipsi uel eorum alter postquam eis, quod prefatus Dux studium ipsum in Mille ducatis annuatim super bonis immobilibus dotauerit, super quo ipsorum Episcoporum conscientias oneramus, constiterit, statutum et ordinationem huiusmodi, ac presentes nostras litteras, ubi et quando expedire uidebitur, solenniter publicantes, ac ipsis doctoribus et Magistris, ac scolaribus efficacis defensionis auxilio assistentes, non permittant eos uel aliquem eorum per quenquam quomodolibet molestari, aut eis iniurias uel offensas irrogari, molestatores huiusmodi ac contradictores et rebelles, cuiuscunque dignitatis etiam pontificalis aut status preeminentie uel conditionis fuerint, auctoritate nostra per censuram ecclesiasticam appellatione postposita compescendo, inuocato ad hoc si opus fuerit, auxilio brachii secularis, non obstantibus felicis recordationis Bonifacii pape viij predecessoris nostri, in quibus cauetur ne quis extra suam Ciuitatem uel diocesin nisi in certis exceptis casibus, et in illis ultra vnam dietam a fine sue diocesis ad iudicium euocetur, seu ne Iudices a sede deputati predicta extra Ciuitatem

et diocesin, in quibus deputati fuerint, contra quoscunque procedere, seu alii uel aliis uices suas committere presumant, ac de duabus dietis in Concilio generali, nec non de personis ultra certum numerum ad iudicium non uocandis, et aliis apostolicis Constitutionibus, nec non statutis et consuetudinibus iuramento, confirmatione apostolica, uel quauis alia firmitate roboratis contrariis quibuscunque; aut si aliquibus communiter uel diuisim ab eadem sit sede indultum, quod interdici, suspendi uel excommunicari, aut extra uel ultra certa loca ad iudicium euocari non possint, per litteras apostolicas non facientes plenam et expressam ac de uerbo ad uerbum de indulto huiusmodi mentionem. Volumus autem et auctoritate apostolica decernimus, quod quilibet ipsorum Episcoporum Brandeburgensis et Caminensis prosequi ualeat articulum etiam per alium inchoatum, quamuis idem inchoans nullo fuerit impedimento legitimo prepeditus, quodque a dato presentium sit eis et cuilibet eorum in premissis omnibus et singulis, ceptis et non ceptis, presentibus et futuris, perpetuata potestas et iurisdictio attributa, ut eo uigore eaque firmitate possint in premissis omnibus et singulis, ceptis et non ceptis, presentibus et futuris, ac pro premissis procedere, ac si premissa omnia et singula coram eis cepta fuissent, eorumque iurisdictio per citationem uel modum alium perpetuata legitimum extitisset, constitutione super Conseruatoribus et alia qualibet in contrarium edita non obstante. Nulli ergo omnino hominum liceat hanc paginam nostrorum confirmationis, approbationis, statuti, ordinationis, mandati, uoluntatis et constitutionis infringere, uel ei ausu temerario contraire. Si quis autem hoc attemptare presumpserit, indignationem omnipotentis dei et beatorum Petri et Pauli, Apostolorum eius, se nouerit incursurum. Datum Rome apud Sanctum petrum. Anno Incarnationis dominice Millesimo quadringentesimo quinquagesimo sexto. Quarto Kalendas Junii. Pontificatus nostri Anno Secundo.

Das wohlerhaltene Original dieser Bulle, welche die Stiftungsbulle der Universität ist, hat zwei Fuß Breite, und sechszehn Zoll Höhe. Es ist mit sehr sauberer deutlicher Minuskel geschrieben; der Name **Calistus** im Eingange mit großen verzierten Buchstaben; die übrigen Worte der ersten Zeile, welche mit **memoriam** schließt, haben die langgezogenen dünnen fadenförmigen Buchstaben. Im unteren umgeschlagenen Rande hängt an einer Schnur von rothen und gelben Seidenfäden das päbstliche Bleisigel, wie es oben S. 4. bei unsrer nro. 1. beschrieben ist. Unterhalb des Textes auf der Vorderseite, wo das Umgeschlagene drüber liegt, stehen links die Namen: **P. de Tegendorff** und **Jo. de Cam.** Doch ist der in Te von mir als T bezeichnete Buchstabe vielleicht ein anderer, **J** oder **Z.** Rechts steht: **M. Ferrarii.** Auf dem umgeschlagenen Rande: **A. de Magio.** Auf der Rückseite: .... **ta apud me M. Ferrarii**; und außerdem: **Bulla Erectionis Vniuersitatis et confirmationis Gripes.**

In Betreff der Promotion bestimmt der Pabst hier also:

1) Diejenigen Studirenden, welche das **bravium** oder den Siegespreis ihrer Facultät verdient haben, und die **licentia docendi**, imgleichen die Würde des Magisteriums oder des Doctorates zu empfangen wünschen, sollen von der Facultät, in welcher das Examen zu halten seyn wird, dem Caminischen Bischofe präsentirt werden, oder, falls das Bisthum grade erledigt wäre, dem Vicedominus der Caminischen Kirche.

2) Dann soll der Bischof oder der Vicedominus die Lehrer zusammenberufen, und die zu promovirenden Bewerber entweder selbst oder durch einen andren fleißig prüfen, und, falls sie gut bestehen, ihnen die gewünschten Würden ertheilen.

3) Die im Greifswalder studium promovirten sollen alsdann ohne weitere Examination und Approbation nicht nur in Greifswald, sondern auch auf allen andren Universitäten, zu regieren und zu lehren vollkommen befugt sein.

Das Wort **bravium** ist das griechische *βραβεῖον*, Siegespreis, und bezeichnet hier die Promotion: der Promotor ward daher auch **brabeuta**, Preisertheiler, genannt. Das **regere** bezeichnete die Thätigkeit des Lehrers; **cathedram regere**, den Lehrstuhl verwalten, Vorlesungen halten; **regens**, ein Professor: daher auch französisch: **régent**, ein Lehrer.

Auf dieser päbstlichen Verordnung beruht der zu Greifswald bis in das Jahr 1854 beibehaltene Gebrauch, daß zu jeder Promotion die Genehmigung des Canzlers der Universität von der Facultät eingeholt ward.

Nro. 10.
ao. 1456. iun. 16. ex alma urbe.

Nicolaus Bruckmann, Vicedominus der Caminischen Kirche, in Geschäften nach Rom gesandt, meldet von dort dem Greifswaldischen Bürgermeister Hinrik Rubenow, daß auf den von dem **episcopus papiensis** an den Pabst erstatteten günstigen Bericht die Greifswalder Angelegenheit eine glückliche Wendung genommen habe, trotz der von der Rostocker Universität und von dem Meklenburgischen Herzoge, welcher vom Brandenburgischen Markgrafen Empfehlungsschreiben an den Pabst erlangt habe, in den Weg gelegten Hindernisse. Die Stiftungsbulle für die Greifswalder Universität sey geschrieben, und es komme nun nur auf die Einlösung derselben an, wozu er das erforderliche Geld durch Anweisung auf Köln baldigst zu senden bitte. Auch habe er die Errichtung der Collegiatkirche bei Sanct Nicolai erwirkt, mit zwanzig Canonicatpräbenden, mit Decanat, Cantorei und Scholasterei.

Aus dem Palthenischen Diplomatare.

Eximio legum doctori, Domino Hinrico Rubenow, Proconsuli Gripeswaldensi, Domino et fautori singularissimo. Sincera premissa salutacione, eximie Doctor et singularissime Domine, vestre dominacioni facio manifestum, qualiter reverendus in Christo pater et Dominus, Dominus Johannes, Episcopus Papiensis, cui facta universitatis Gripeswaldensis fuerunt commissa, post multas tribulaciones et vexaciones, quas passi fuimus per subordinaciones emulorum nostrorum, videlicet ex parte Universitatis Rostzoccensis, nec non Ducis Magnopolensis, qui etiam literas impetraverat sibi recommendaticias a Marchione Brandenburgensi ad dominum nostrum Sanctissimum ad impediendum factum nostrum, istis non obstantibus, relationem fecit talem, quod intentum nostrum obtinuerimus. Bulla est scripta, et sic in expeditione eiusdem non restat aliud nisi habere pecunias. Mercatores Florentini difficulter volunt mutuare jam pecunias propter suspicionem pestis, que aliqualiter cepit hic vigere. Non valeo habere pecunias hic ad solvendum in Lubec, nec Norinberghe. Oportet capere ergo ad solvendum Colonie pro duobus ducatis tres florenos rinenses, et vix

valeo facta universitatis cum ccc ducatis expedire, propter impedimenta nobis facta. Quasi cc ducatos habeo dare in propinis. Nisi hoc fecissem, nihil obtinuissemus, et fuisset vobis et mihi maxima verecundia, emulis vero et adversariis nostris non modicum gaudium. Literis expeditis, in continenti mittam Jacobum meum; interim provideatur de pecuniis. Item obtinui eciam erectionem collegiate Ecclesie xx prebendarum, Decanatus, Cantorie et Scholasterie, et quod preterea sic dignitas principalis evecta [sit] et electiva ad modum Ecclesie Sancti Ottonis Stetinensis, cum incorporacionibus ecclesiarum x. Scripsi alias vestre dominacioni, quod illi xl floreni rinenses penes vestram dominacionem depositi veniunt pro studio, et ultra hoc volo et promitto viij similes florenos exsolvere de meis, Domino concedente, qui vestre dominacionis personam † conservare dignetur tempora per longiora. Ex alma urbe die Mercurij xvj mensis Junii, anno mcccclvj. manu propria.

Nicolaus Bruckman
Ecclesie Caminensis Vicedominus.

Das Original dieses Schreibens scheint nicht mehr vorhanden zu seyn. Doch ist es in das Palthenische Diplomatar fol. 12. 13. eingetragen. Auch steht ein Abdruck desselben in der Zeitschrift: Etwas von gelehrten Rostockschen Sachen, 1739. S. 65—67. wo zugleich bemerkt ist, daß die Mäuse oder Motten diese Urkunde schon an einigen Stellen zwischen den Zähnen gehabt. Das hinter evecta von mir eingeklammerte sit habe ich nur nach Vermuthung ergänzt; das Palthenische Diplomatar und der Rostocker Druck bezeichnen an der Stelle jenes sit eine kleine Lücke. Ein zweites Schreiben des Nicolaus Bruckmann in derselben Angelegenheit, nach seiner Rückkehr von Rom gegeben zu Stargard am 28sten April 1457. ist gleichfalls in das Palthenische Diplomatar eingetragen, und folgt weiter unten. Was Nicolaus Bruckmann in dem vorstehenden Schreiben über den vom episcopus papiensis an den Pabst erstatteten Bericht sagt, stimmt ganz überein mit dem, was der Pabst selbst hierüber in der Stiftungsbulle bemerkt, oben S. 15.

Der episcopus papiensis ist wohl der Bischof von Pavia, da diese Stadt im Mittelalter Papia genannt ward. Die Worte: habeo dare in propinis, bedeuten: habe ich an Geschenken zu geben; über diese Geschenke berichtet Bruckmann in seinem zweiten Schreiben näher. Er war vieljähriger Domprobst zu Colberg und Vicedominus beim Caminer Stifte; siehe über ihn Wachsen Geschichte der Altstadt Colberg S. 190. Zu Rom betrieb er einen Proces wider die Stadt Colberg, welche das Stift gewaltthätig angefallen hatte, wie aus seinem zweiten Schreiben hervorgeht, imgleichen die Errichtung der Greifswalder Universität, und die Stiftung der Collegiatkirche oder des Domcapitels bei Sanct Nicolai zu Greifswald. Vicedominus hieß im Domstifte ein Canoniker, welcher Stellvertreter des abwesenden oder durch andre Geschäfte behinderten Bischofes war. Aus dem Worte Vicedominus ward im Deutschen Bitzthum, und im Französischen vidame. Unrichtig wird Nicolaus Bruckmann in neueren Schriften, wie Wachsen a. a. O. bemerkt, bisweilen Vicedecanus oder Vicedechant genannt.

Die von Bruckmann im vorstehenden Schreiben gewünschte Geldsendung nach Köln ward durch den Greifswalder Bürger Gottfried Wangelkow ausgeführt. Die Annales Academiä fol. 1. sagen über die Einlösung der oben unter nro. 1. abgedruckten Commissionsbulle, und die Einlösung der Stiftungsbulle: **Primo dominus Hermannus Slupwachter prefatus et Johannes Erici, hic consul, procurarunt centum florenos in berlin in marchia pro prima bulla commissionis; Secundo gotfridus wangelkow, opidanus hic, presentauit bancario in Colonia quingentos et viginti florenos rinenses pro vero privilegio.** Hermann Slupwachter war Thesaurarius des Caminer Stiftes.

Bei der Einweihung der Universität am 17ten October 1456 ertheilte der erste Rector, Hinrik Rubenow, wie andren um die Universität verdienten Männern auch dem Nicolaus Bruckmann das academische Bürgerrecht unentgeltlich, und trug ihn in das Album fol. 1. verso mit folgenden Worten ein: **Item dominus Nicolaus bruckman, vicedominus ecclesie Caminensis ac prepositus Colbergensis, qui istam nostram vniuersitatem in curia impetrauit, ac xl florenos ut asseruit expendit de proprio.**

Nro. 11.

ao. 1456. sine die. datum Gripeswald.

Herzog Wartislav 9. thut kund, daß er seiner neuen Greifswalder Universität drei Curien oder Gehöfte in der Stadt zuweise, welche durch ihn und den Rath angekauft worden, nämlich die Curie des Raphael Letzenitz, die des Hinrik Stubbe, und die des Hinrik Vrobose; daß er zum Unterhalte der Lehrer alle seine Bede und sein Getreide aus den Dörfern Letzenitz, Wampen und Hannekenhagen verleihe; daß außerdem der Rath der Stadt, der Bürgermeister Hinrik Rubenow, und andre Gönner, der Universität so viele Hebungen und Kirchenpatronate zuwenden, daß dadurch das jährliche Einkommen der Universität auf tausend Gulden steige.

Aus dem Originale im Universitätsarchive.

Jn nomine domini nostri Jhesu Christi. Nos Warslaus Senior, dei gratia Dux Stetinensis et Pomeranie, Cassubiorum, Slauorum dominus, Rugie princeps, Comesque de Gutzkow, ad perpetuam rei memoriam pro nobis heredibusque et successoribus nostris publice protestando recognoscimus per presentes, quod ad honorem omnipotentis dei, vt decor domus domini paululum possit augeri, ad nostram nouam almam vniuersitatem Gripeswaldensem fundandam et dotandam perpetuis temporibus, de prelatorum et consiliariorum nostrorum communi consilio et assensu, donamus et assignamus tres domos siue curias in opido Gripeswoldensi, ad hoc per nos et consulatum nostrum ibidem conparatas; videlicet primo curiam quondam domini Raphahelis Letzenitzen cum tribus domibus in eius continenciis edificatis, cum cameris siue commodis pro sex Rectoribus et ducentis Studentibus, pro collegio maiori et pedagogio artistarum bene preparatis, a quibus Regentes in illo vltra ducentos florenos pro conductura solummodo absque liberis expensis et collecta leccionum percipere valeant ad omne minus; Secundo curiam quondam Hinrici Stubben cum duabus domibus et suis continentibus edificiis, cum cameris siue commodis pro quatuor Rectoribus et centum et quinquaginta Studentibus bene aptatis pro collegio minori artistarum, ex quibus ipsi Regentes singulis annis demptis largis expensis et collecta pro leccionibus centum et quinquaginta florenos libere subleuare poterint ad omne minus; ac demum tercio curiam siue domum quondam Hinrici Vrobosen bene aptam pro sex Collegiatis in facultate juridica, tribus in jure Canonico, et tribus in legibus, ex qua ipsi a suis scholaribus cum ipsis ibi stantibus annuatim quinquaginta florenos vna cum agro domus recipere poterint ad omne minus. Deinde pro sustentacione Collegiatorum et Magistrorum omnes nostras precarias et annonam cum omni pro-

prietate et dominio, prout nos hactenus habuimus, in tribus villis dicto opido ad quartale vnius miliaris adiacentibus, videlicet Letzenitzen, Wampen et Hannekenhagen, dicte vniuersitati assignauimus et presentibus assignamus, ex quibus ipsi annuatim tricentas marcas Sundenses libere percipere poterint et debebunt. Jnsuper Consulatus Gripeswaldensis singulis annis trecentorum florenorum annuos redditus ordinabit, centum ex pixside Ciuitatis, centum ex cellario vini, et centum ex cellario Seruisie, prout in litera ipsorum nobis prestita ante istam nostram donationem plenius continetur. Jnsuper de consensu nostro venerabilis et egregius vir, dominus Hinricus Rubenow, legum doctor, proconsulque ibidem, regalia nostra, videlicet orbare, in ciuitate nostra Stralessund, que a nobis pro mille florenis comparauit, vna cum proprietate ville Bremerhagen, quam eciam a nobis pro quingentis florenis comparauit, ac omnibus suis pratis prope villam Mezekenhagen in valore quingentarum marcarum Sundensium, dicte vniuersitati libera donatione donauit, ex qua donacione dicte vniuersitati singulis annis vltra centum et quinquaginta florenos renenses patet perceptio. Et Jdem post obitum suum solempnius legatum pro dicta vniuersitate suis patentibus literis promisit. Jtem reuerendi in Cristo patres et domini, dominus Sabellus, abbas in Hilda, de consensu sui conuentus singulis annis quinquaginta marcas Sundenses ordinabit, dominus Matias, abbas monasterii Nouicampi, de consensu sui conuentus triginta marcas ordinabit; item dominus Laurencius, abbas vsenamensis monasterii Pudglaue, de consensu sui conuentus quindecim marcarum annuos redditus perpetuos apparauit, prout in literis eorum desuper confectis plenius continetur. Jtem dominus et magister Conradus Paghell jam redditus quadraginta marcarum sundensium in sua habet possessione, et viginti quinque marcarum redditus pro altero adhuc vacant die hodierna. Jtem dominus Hermannus Slupwachter, Thezaurarius ecclesie Caminensis ac Baccalarius decretorum, actu habet centum marcarum Sundensium redditus, sibi nouiter a domino Rubenow prefato collatos in tribus beneficiis, pro quibus ipse leget extraordinarie in vno libro decretalium, in quo sibi placuerit. Jtem Laurencius Bockholt, legum Baccalarius, habet actu octuaginta marcarum redditus in tribus beneficiis, sibi eciam a prefato domino Hinrico Rubenowen collatis, pro quibus ipse leget extraordinarie in legibus in lectura sibi per facultatem juridicam assignanda; et jus patronatus huiusmodi sex beneficiorum dictus dominus Hinricus vniuersitati in perpetuum pro duabus lecturis donauit, prout in litera sua desuper confecta continetur expresse ex nostro consensu et inductione. Item dominus Hinricus Bukow, prepositus Gripeswaldensis, redditus quinquaginta marcarum Sundensium, et dominus Erasmus volret, plebanus ecclesie beate marie ibidem, totidem, post obitum ipsorum dicte vniuersitati apparauerunt. Ex quibus omnibus et singulis, que si non prodessent singula, tamen juuant maxime sic simul collecta, dicta nostra noua vniuersitas largiflue singulis annis mille florenos Renenses percipiet, et si in aliquo deficeret, Nos omnibus modis talem defectum supplebimus, ita

ut omnibus modis dicta nostra noua alma vniuersitas singulis annis pro prima sua inchoatione, donec deo dante melioretur, mille florenos renenses in dote habere debeat, omni dolo et fraude semotis. Deinde vltra premissa pro sustentacione dicte vniuersitatis [donauimus] duas Ecclesias nostras in Grymmen et Dymyn, dominus abbas in Hilda tres in gripeswald, dominus abbas in Nouocampo duas, videlicet vnam in Tribuzes et vnam in villa Tribum, consulatus gripeswaldensis tres in gormyn, Gristow, et Reinenbergh. Et vltra hoc bene triginta beneficia simplicia dicte vniuersitati et noue ecclesie Collegiate ibidem erigende procurauimus incorporari, que dum vacauerint deo dante, prout aliqua iam actu vacant, adhuc vltra mille florenos Renenses in annuis perceptionibus, vltra premissos mille florenos in pecunia prefata, dicte vniuersitati accrescet. Et nos eciam in testamento nostro dictam vniuersitatem sine solempni legato non mittemus. Jn cuius rei testimonium sigillum [nostrum] presentibus est appensum. Datum gripeswald anno millesimo quadringentesimo quinquagesimo sexto.

Das Original ist einen Fuß lang, neun Zoll hoch, hat kleine Schrift mit vielen Abkürzungen, und unten das rothfarbige Siegel Wartislavs, wie auf unsrer Tafel 2. nro. 7. Auf der Rückseite des Pergamentes steht mit alter Schrift: **Litera domini ducis wartslai, in qua facit summariam taxam redditnum vniuersitatis ad mille florenos annuatim.** Die von mir eingeklammerten Wörter: **donauimus** und **nostrum**, fehlen im Originale. Die Dörfer **letzenitz** und **wampen** sind die jetzigen Universitätsgüter Leest und Wampen; **hennekenhagen** lag bei dem jetzigen Kieshof, und ward später mit diesem vereinigt.

Der Pabst hatte in der oben unter nro. 9. abgedruckten Stiftungsbulle bestimmt, die Bischöfe von Brandenburg und von Camin sollten die Stiftungsbulle bekannt machen, sobald Wartislav 9. für die Universität ein jährliches Einkommen von tausend Ducaten nachgewiesen habe. Dadurch ist wahrscheinlich die vorstehende Erklärung Wartislavs veranlaßt worden. Sie ist im Datum ohne Angabe des Tages, erfolgte aber etwa im August 1456. In unsrer nächstfolgenden Nummer vom 21sten September 1456 sagt Bischof Henning schon, daß er von Wartislav **sufficientem cautionem** in Betreff der Versorgung der Universität empfangen habe, und solche **cautio** nunmehr den Lehrern der Universität übersende.

Wartislav überweiset hier der Universität drei durch ihn und den Rath der Stadt angekaufte Curien; **curia**, Hof, Gehöft, nannte man in der Stadt einen größeren Wohnsitz, welcher Haus, Hof, Garten und Nebengebäude enthielt. Jene drei Curien sollten **collegia** werden, zwei für die Artisten, eins für die Juristen. In einem solchen **collegium** wohnten einige Lehrer und unter deren Aufsicht eine Anzahl Studenten, welche dort Unterricht empfingen, und für Wohnung, Kost und Unterricht gewisse Summen bezahlten. Die damaligen Universitäten waren in diese **collegia** abgetheilt, welche auch Regentien hießen; sie bestehen noch jetzt zu Oxford und Cambridge als **colleges**, deren jedes in seinem eigenen Gebäude wohnt; Meiners Geschichte der hohen Schulen, Th. 1. S. 100. und Savigny Geschichte des Römischen Rechts, Bd. 3. S. 328. Die Artisten waren die Mitglieder der **facultas artium**, welche der heutigen Philosophischen Facultät entsprach, indem bei ihr die sieben freien Künste, Grammatik, Rhetorik, Dialectik, Arithmetik, Musik, Geometrie, Astronomie, gelehrt wurden. Die **facultas artium** vertrat auch die Stelle unsrer Gymnasien, und es wurden bei ihr Knaben von dreizehn und vierzehn Jahren inscribirt, die vornämlich lateinische Grammatik lernten, da die damaligen Stadtschulen bei den ersten Anfangsgründen stehen blieben; Heyd Melanchthon und Tübingen, S. 16. 17. Der Student, besonders während seiner ersten bei der **facultas artium** verbrachten Zeit, hieß **suppositum**, die Studenten: **supposita**, französisch **suppôt**, vielleicht in dem Sinne, ein Untergebener, wie

in einigen Geschäften der Lehrling subiectum, das Subject, genannt ward; Heyd bemerkt indessen S. 18. der junge Student habe deswegen suppositum geheißen, weil er während des grammatischen Studii nur supponierte, d. i. sich das Recht der Anwartschaft auf die höheren Studien erwarb.

Die von Wartislav und dem Rathe aus dem Nachlaße einiger Bürger angekauften drei Curien waren:

1) Die Curie des Raphael Letzenitz, eines damals bereits verstorbenen Greifswalder Rathmannes, als größeres Collegium der Artisten. Diese Curie stand am wüsten Platze da wo jetzt der westliche Flügel des großen Collegii steht. Die Nachkommen des Raphael Letzenitz nennen ao. 1461. diese Stelle: den Ord her Raphael Letzenitzen by Sunte Jacobe, die Ecke oder das Eckhaus Herrn Rafael Letzenitzens bei der Jacobikirche; siehe meine Pommerschen Geschichtsdenkmäler Bd. 1. S. 126. Ort bedeutet: Ecke. In der Jacobikirche hatte das Letzenitzische Geschlecht sein Erbbegräbnis, und noch liegen in ihr die Grabsteine des Lambert Letzenitz von ao. 1320; des Johann Letzenitz von ao. 1323. und des Everhard Letzenitz von ao. 1356; Baltische Studien Bd. 11. S. 134—137.

2) Die Curie des Hinrik Stubbe, eines damals gleichfalls schon verstorbenen Bürgers, als kleineres Collegium der Artisten. Diese Curie stand neben der Letzenitzischen, wahrscheinlich wo jetzt der östliche Flügel des großen Collegii sich befindet. Der Erbe des Hinrik Stubbe nennt sie ao. 1461. a. a. O.: zinen Ord dar by, dar nu dat lutke Collegium is, seine Ecke dabei, nämlich bei der Letzenitzischen Curie. Vergleiche Balthasars Nachrichten von den Academischen Gebäuden S. 5.

3) Die Curie des Hinrik Brobose, eines damals bereits verstorbenen Bürgers, als Collegium der Juristen. Sie stand in der jetzigen Domstraße an der Südseite des Nicolaikirchhofes da wo jetzt das Sturmsche Haus sich befindet; Balthasar a. a. O. S. 15. Der Rath der Stadt sagt von ihr in der von ihm am eilften November 1456 der Universität gegebenen Bewidmung: den Juristen gheve wy ere grote Collegium gegen Sunte Nicolaus linde, den Juristen geben wir ihr großes Collegium gegen Sanct Nicolai Gelind; die Einfaßung der Kirchhöfe nannte man Gelind, Lind; Frisch Deutsches Wörterbuch Th. 1. S. 616.

Ein zweites Juristencollegium erbaute die Universität im Jahre 1472 auf der nordwestlichen Ecke des Nicolaikirchhofes an der langen Straße; nach Balthasar a. a. O. S. 16. das Haus des Hutmacher Pauels.

Spätere Schriftsteller berichten die Sage, Raphael Letzenitz habe eine Schwester des Bürgermeisters Hinrik Rubenow zur Gattin gehabt; deren Sohn sey wegen eines Vergehens durch Urtheil des Rathes hingerichtet; dieser Hingerichtete sey der letzte Sprößling des Letzenitzischen Geschlechtes gewesen; dadurch sey das Letzenitzische Erbe an Rubenow gefallen, und dieser habe es der Universität geschenkt. Diese Sage scheint mir in Widerspruch mit den gleichzeitigen Greifswalder Aufzeichnungen zu stehen.

Raphael Letzenitz kommt als Rathmann zu Greifswald seit ao. 1419 vor. Im Jahre 1445 setzt er sich in dem alten Greifswalder Stadterbebuche nro. 3. fol. 208 mit seinen Kindern erster Ehe auseinander in Betreff ihres mütterlichen Erbes. Dabei sagt er, seine erste Gattin sey gewesen Katherine Gnewkow; seine zweite sey Katherine Boldekow; von der ersten habe er die zwei Söhne Werner und Arnold, und die Tochter Gertrud. Nach ao. 1446 scheint Raphael Letzenitz nicht mehr erwähnt zu werden. Aber im Jahre 1461 zeigen sich wieder sein Sohn Werner und seines Sohnes Arnolds Wittwe, im Stadterbebuche nro. 4. fol. 1. Sie geben nämlich dort die Erklärung von sich, daß sie der Universität überlaßen: den Ord her Raphael Letzenitzen by Sunte Jacobe. Diese Erklärung von den Erben Raphael Letzenitzens wünschte die Universität vermuthlich, um in Betreff des Besitzes der Letzenitzischen Curie ganz sicher zu seyn.

Hieraus ergiebt sich, wie mich dünkt: 1) Raphael Letzenitz hatte keine Rubenow zur Gattin. 2) Rubenow konnte den Raphael Letzenitz nicht beerben, da ein Sohn und mehrere Enkel des Raphael Letzenitz noch ao. 1461 am Leben waren. 3) Es konnte kein letzter Sprößling des Letzenitzischen Geschlechtes vor Gründung der Universität hingerichtet seyn, da noch 1461 ein Sohn und mehrere Enkel des Raphael Letzenitz lebten. Vergleiche meine Bemerkungen hierüber in den Baltischen Studien Bd. 11. S. 133.

Nro. 12.
ao. 1456. septembr. 21. datum Corlin.

Bischof Henning von Camin übersendet den Lehrern des Greifswalder **studii** die von Herzog Wartislav 9. wegen hinlänglicher Versorgung der Universität ausgestellte Versicherung, macht das päbstliche Privilegium zur Gründung der Universität bekannt, erklärt die Universität für nunmehr auf immer errichtet, beauftragt den Bürgermeister Hinrik Rubenow ein **consilium universitatis** einzusetzen, welches aus sich einen Rector wählen, und das **ius statuendi** haben solle, und bestellt den Hinrik Rubenow zu einem Vicecancellarius.

Aus dem Originale im Universitätsarchive.

Heningus dei et apostolice sedis gratia Episcopus Caminensis, Vniuersis et singulis dominis Doctoribus et Magistris et Scolaribus, presentibus et futuris, in nostra noua alma vniuersitate studii Gripeswaldensis commorantibus, Salutem in domino. Ex speciali commissione Sanctissimi in christo patris et domini nostri, domini Calisti, diuina prouidentia pape, Tercii, literatoriam et sufficientem super prouisione dicte vniuersitatis ab illustri duce nostro, wartislao seniore, recepimus caucionem, quam vobis transmittimus, Jdeoque priuilegium per dictum dominum nostrum papam super dicta vniuersitate concessum publicantes, per presentes nostras literas pronuntiamus, ibi nunc et perpetuo esse Studium generale in omnibus licitis facultatibus. Et quia autem merito alios antecedere debeat quem labor prolixior et stipendia longiora fecerunt anteire, ideoque vobis, venerabili egregioque viro, domino Henrico Rubenowen, legum doctori eximio, ac proconsuli Gripeswaldensi, quia ad erectionem huiusmodi sancte rei ultra omnes alios non modicos labores fecistis et expensas, in premium vestri certaminis ut mox visis presentibus vice nostra Consilium vniuersitatis erigere per viros providos et ad hoc utiles, ac Consilio erecto ex uobis vnum eligere, qui tamquam caput vniuersitati presit, Rectorem possitis et valeatis, plenam licenciam vobis concedimus per presentes; Quique eciam rector et sui successores pro tempore de Consilio dicte vniuersitatis possint statuta condere ipsi vniuersitati proficua, et condita quociens expedire videbitur corrigere et emendare; Necnon habere carcerem, in quo suos poterit tenere et custodire sine metu excommunicationis * aut nostra indignacione. Jnsuper vos dominum et magistrum Henricum quia hac vice nobis commissa pro dicta vniuersitate a sede apostolica personaliter, aliis ecclesie nostre negociis legitime prepediti, adimplere et exequi non possumus, in Vicecancellarium nostrum presentibus constituimus, deputamus in omnibus

facultatibus et ordinamus, in vos omnem auctoritatem nobis in priuilegio dicte vniuersitatis tamquam supremo Cancellario concessam transferentes, donec eam ad nos duximus reuocandam, cum potestate plenaria alium uel alios loco vestri dum opus habueritis surrogandi, damusque uobis locum, stallum, et prerogatiuam nomine et vice nostris semper immediate dicte vniuersitatis post Rectorem habendi, sedendi, transeundi et locandi, ita eciam quod omnia in dicta vniuersitate agitata et agitanda ad vestra tamquam ad superintendentem rectorem consilia ac Vicecancellarium nostrum fieri debeant pariter et agitari. Jn cuius rei testimonium presentes nostras literas Secreti nostri appensione fecimus communiri. Datum Corlin vicesima prima Septembris anno domini mcccc quinquagesimo sexto.

Das Original ist zehn Zoll breit, sechs Zoll hoch, mit einer etwas schwer zu lesenden Cursive geschrieben. Im unteren Rande hängt am Pergamentbande das secretum oder kleinere Siegel des Bischofes, wie es auf unsrer Tafel nro. 8. abgebildet ist. Auf der Rückseite des Pergamentes steht mit alter Schrift: Prima erectio domini Caminensis et constitutio vicecancellarij. Am Rande der Rückseite steht dasselbe noch einmal mit alter kleiner Schrift. Cörlin war ein Schloß des Caminer Bischofes.

Das Cancellariat verblieb nicht nur bei den Caminischen Bischöfen bis zur Annahme der Lutherischen Lehre in Pommern, sondern auch noch nach dieser Annahme bei dem noch fortbestehenden Caminer Capitel, welches noch im Jahre 1647 den Professor Juris Joachim Völschow zum Procancellarius bei der Vollziehung einer Juristischen Promotion ernannte. Denn nach Rubenows Zeit wurden Procancellarien nicht als dauernde, sondern als für einzelne Fälle bevollmächtigte bestellt. Als ao. 1648 durch den Westfälischen Frieden Greifswald mit Westpommern unter die Schwedische Hoheit gekommen, ward seitdem immer dem Königlichen Generalstatthalter in Schwedischpommern das Cancellariat übertragen. Dieser ernannte dann einen Procancellarius, und zwar seit ao. 1702 jedesmal den Schwedischpommerschen Generalsuperintendenten zu Greifswald, welcher bei den Promotionen die Stelle des Cancellarius vertrat. Siehe Balthasars Jus ecclesiasticum pastorale, Th. 1. S. 773.

Nro. 13.
ao. 1456. septembr. 21. gheven to wolgast.

Herzog Wartislav 9. verstattet den Lehrern der Greifswalder hohen Schule die Bede und das Hundekorn aus den Dörfern Hennekenhagen und Wampen, welche er früher an die Stralsunder Bürger Wilken Nienkerke und Tideke Junge wiederkäuflich verkauft hatte, einzulösen, und verspricht, den gedachten Lehrern die von ihnen also eingelöseten Verkaufsbriefe über jene Hebungen vollkommen ebenso zu halten, als wenn sie ursprünglich auf die Lehrer der Universität lauteten.

Aus dem Originale im Universitätsarchive.

In gades namen amen. Wii Warslaff de oldere, van godes gnaden to Stettin Hertoge, cet. unde furste to Rugen, vor uns, unse liven sones, Hertogen Erik unde Hertogen Warslaff, unde unser aller erven unde nakomelinge, bekennen unde betugen apenbare an desseme breve, dat wii na ripeme rade unser liven truwen redere hebben gunt unde ghunnen, an macht desses breves, unsen liven getruwen, den erwerdigen heren, rectori unde

meistere der hoghen scholen unses eghenen Studii tome gripeswolde, der losinge alle unser bede unde hundekornes, unde borchdênstes, an unsen twen dorpen, alse Hennekenhagen unde Wampen, dar se vor den Hennekenhagen hebben rede gheven unde betalet Tideke Jungen tome Sunde dusent sundessche mark, unde vor Wampen Wilken Nienkarcken tome Sunde twelfhundert unde achtentich mark sundesch, na lude synes breves, unde dar baven achte unde twintich mark van nastelliger rente, unde her Johan meibomes kinderen drehundert mark, de den langen an Wampen averlank vorpandet weren, so de breve alle dre wol uthwisen, de se loset unde bi sik hebben, unde wii ofte unse erven willet en unde eren nakomelingen de breve so vull unde al holden an aller mathe unde wise, alse ofte se en van worden to worden toschreven weren, unde vornigen se en to unde den anderen vorbenomet af, an macht desses breves; unde wi beholden myt alle uns edder unsen erven hir nicht ane, de wile se desse gudere hebben, sunder allêne den wedderkôp, unde wen wij edder unse erven den dôn willen, so scholen wij en edder eren nakomelingen, unde oft dat Studium, dat god affere, vorginge, deme rade tome gripeswolde up enen paschen toseggen, unde denne dar na en edder deme rade up den negesten Sunte mertens dagh bynnen deme gripeswolde an eneme summen betalen druddehalf dusent sundessche mark, unde hundert unde achte marck, unde dar to en ghunnen de rente van deme jare, unde ok allen vorgangenen jaren, quid unde vrig, vor edder na der losinge uthtopandende unbehindert van jemande, unde nene renthe aftoslande an deme hovetstole. Des to tuge so hebbe wij, her warslaf vorbenomet, unse ingesegel hengen heten an dessen breff; gheven unde schreven to wolgast am jare unses heren dusent verhundert sos unde veftich, amme dage Mathei apostoli. Hir an unde over sint gewesen de erwerdigen heren, Hinrik Vos, kerkhere tome Sunde, her Hinrik Rubenow, doctor in beiden rechten; unde her Jacop glambeke, kerkhere to demyn.

Das Original ist zehn Zoll breit, sieben Zoll hoch, mit ziemlich großer und deutlicher Schrift; im unteren Rande hängt Wartislavs rothfarbiges Siegel wohlerhalten, wie auf unsrer Tafel 2. nro. 7. Auf der Rückseite des Pergamentes steht mit alter Schrift: **Litera ducis wartzlai signata vniuersitati super omnibus precariis in villa wampen hennekenhagen et kys.** Redere bedeutet: Verwalter.

Wartislav 9. hatte am 24sten December 1451 die jährliche Bede und das Hundekorn aus Wampen, im Betrage von achtzig Mark und zehn Drömt Getraide, Roggen, Gerste, Hafer, an den Stralsunder Bürger Wilken Nienkerke und dessen Gattin Gertrud für 1280 Mark Sundisch verkauft, mit dem Vorbehalte des Wiederkaufes, das heißt, wenn er die 1280 Mark zurückzahlte, mußte der Käufer die Bede und das Getraide dem Herzoge zurückgeben. Sein Verkaufbrief ist im Universitätsarchive, da die Universität ihn hernach einlösete.

Ebenso hatte Wartislav 9. am zweiten März 1453 aus Hennekenhagen und Kys, d. i. Kieshof, die jährliche Hebung der Bede und des Hundekornes, von zwei und sechszig und einer halben Mark und neun Drömten Getraides, an den Stralsunder Bürger Tideke Junge für tausend Mark verkauft, mit dem Vorbehalte des Wiederkaufes. Sein Verkaufbrief ist gleichfalls im Universitätsarchive, da die Universität ihn hernach einlösete. Hinrik Rubenow gab die tausend Mark, und daher folgt weiter unten der von Tideke Junge am eilften November 1456 an Rubenow ausgestellte Verkaufsbrief über jene tausend Mark.

Da nun, wie aus unsrer Urkunde nro. 11. hervorgeht, Wartislav 9. der Universität die Bede und das Hundekorn aus Wampen und Hennekenhagen verlieh, so erhielt dadurch die Universität das Recht, jene

Hebungen von Wilken Nienkerke und Tideke Junge zurückzukaufen, und zu diesem Wiederkaufe giebt Wartislav in unsrer vorstehenden Urkunde nro. 13. seine Genehmigung.

1. alse ofte se, als ob sie. 2. vornigen, erneuern. 3. aftoslande, abzuziehen. 4. hovetstol, Hauptstuhl, Capital. 5. Wilken ist: Wilhelmchen; Tideke: Dietrichchen. 6. In dem ao. 1451 von Wartislav dem Wilken Nienkerke über die Hebungen aus Wampen gegebenen Verkaufbriefe ist der damalige Werth der Sundischen Mark angegeben, indem es darin heißt: myt alsodanem paghemente alse uppe de tyt genghe unde gheve was bynnen der stad tome Sunde, des de wegene mark do gink x mark unde iij schilling; d. h. mit solcher Zahlung als zu jener Zeit gänge und gebe war in der Stadt zum Sunde, deren gewogene Mark damals ging zehn Mark und drei Schillinge; d. h. aus der abgewogenen Stralsundischen Mark Silbers, welche damals nicht sechszehn sondern nur acht Loth Silbers oder einen Silbergehalt von etwa sieben preußischen Thalern enthielt, wurden durch Kupferzusatz geprägt in kleinen Münzstücken zehn Mark und drei Schillinge. Die Lübische gewogene Mark enthielt dagegen sechszehn Loth Silbers, und ward also nach jener Stralsunder Münzung von ao. 1451 zu zwanzig Mark und sechs Schillingen ausgemünzt. Eine Mark Sundisch in gemünzten Pfenningen hatte hiernach ao. 1451 einen Silberwerth von ungefähr zwanzig Silbergroschen. Dies stimmt überein mit Dinnies Abhandlung von der Münzgerechtigkeit Stralsunds, in Gesterdings Pommerschem Magazin Th. 6. S. 38—40.

Aber der Werth des Geldes für den Ankauf von Lebensmitteln und Waaren stand damals viel höher als jetzt, und für zwanzig Silbergroschen konnte man soviel kaufen wie jetzt für mehrere Thaler. Das Geld war selten, weil man das Amerikanische Silber noch nicht hatte, und daher stand das Geld hoch im Werthe gegen Lebensmittel und Waaren. Große Silbermünzen waren nicht in Gebrauch, sondern die Münze bestand in Penningen, Witten, Soslingen; der Witte oder Weiße galt vier oder drei Pfenninge; der Sosling oder Sechsling galt sechs Pfenninge; siehe Dinnies a. a. O.

Nro. 14.
ao. 1456. septembr. 28. datum in Hilda.

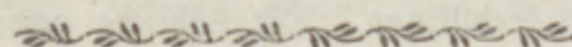
Herzog Wartislav 9. befiehlt dem Greifswalder Bürgermeister Hinrik Rubenow, daß er als ein Vicedominus oder Stellvertreter des Herzoges einen aus angesehenen Männern bestehenden Rath des neuen studii einsetzen solle, welcher Rath den Rector wählen, Statuten abfaßen, ein Insiegel stechen, und Zepter machen laßen, Leser und Meister annehmen und beurlauben müße.

Aus dem Originale im Universitätsarchive.

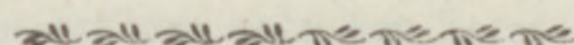
In gades namen amen. Wy Wartslaff de oldere, van gades gnaden to Stetin unde pameren cet. Hertoghe, unde furste to Rughen, entbeden juw Erwerdighen unseme leven ghetruwen her Hinrik Rubenowen, lerere des hilgen keyser rechtes, unde borgermeistere tome Gripeswolde, unse gunst unde sunderliken guden willen. Leve ghetruwe, so wy nu an der anhevinghe unses nygen studii tome Gripeswolde behoven vorwesere, so bevele wy juw an unser stede, alse eneme vicedomino, to kesende enen råd van erliken luden, de juw dar to denen, de uth sik moghen kesen ên hovet, ofte enen rectorem, unde denne statuta setten, ên inghezegel graven laten, ceptra maken, lesere unde meistere entfanghen, en orlof gheven, andere wedder nemen, wen des nôt is, unde allent dat dôn dat wy hir sulven ane dôn mochten, unde willen ôk, dat me juw an der anhevinghe unde regimente an allen

reddelken dinghen schole horsam sin an unser stede unwedderröplikeu de wile ghy leven; unde des to tughe is unse inghesegel hir an ghehenget. Datum in Hilda in vigilia michaelis anno domini mccccvj°.

Das Original ist dreizehn Zoll breit, vier Zoll hoch, mit ziemlich großer Schrift, und hat im unteren Rande am pergamentenen Siegelbande das wohlerhaltene Siegel Wartislavs, wie auf Tafel 2. nro. 7. Auf der Rückseite steht mit alter Schrift: **Constitutio vicedomini facta a principe in persona doctoris rubenow**; außerdem: **prima erectio principis.** In Folge dieser Anordnung des Herzoges ward Hinrik Rubenow zum ersten Rector erwählt, und das älteste große Universitätssiegel angefertigt, wie es auf unsrer Tafel 3. nro. 15. abgebildet ist. Eine nähere Bezeichnung der Rechte, welche dem Vicedominus zustehen sollten, gab Wartislav 9. am ersten März 1457.



Nach Erlaßung der vorstehenden Schreiben erfolgte am Sontage nach Galli und Lulli d. i. am 17ten October 1456 die feierliche Einführung der päbstlichen Stiftungsbulle durch das Mühlenthor in die Stadt Greifswald durch den Bischof Henning von Camin, dessen Suffraganeus, Bischof Albert von Sidon, der ein geborener Greifswalder war, die Prälaten des Caminer Stiftes, und den gesammten Clerus der Stadt Greifswald, welche die Bulle in die Sanct Nicolaikirche vor den Altar brachten, wo sie in zahlreicher Versammlung eröffnet und bekannt gemacht ward in Gegenwart des Herzoges Wartislav 9. welcher dort bei der Messe dem Rector Hinrik Rubenow die beiden noch vorhandenen großen silbernen Zepter übergab als Zeichen seiner Gewalt. Damit war die Universität eingeweihet und eröffnet, und Hinrik Rubenows großes Unternehmen glücklich ins Werk gerichtet.



Nro. 15.
ao. 1456. octobr. 18. datum Gripeswald.

Bischof Henning von Camin bestellet den D. Hinrik Rubenow zu seinem beständigen Vicecancellarius bei der Greifswalder Universität in allen Facultäten, jedoch sich die Hälfte der Gefälle des Vicecancellarius vorbehaltend.

Aus dem Originale im Universitätsarchive.

Henninghus dei et apostolice sedis gratia Episcopus Caminensis publice recognoscimus per presentes, quod dilectum nostrum, Egregium virum, dominum Hinricum Rubenow, vtriusque juris doctorem eximium, in nostra alma noua vniuersitate Gripeswaldensi in nostrum interim quod vixerit perpetuum in omnibus facultatibus constituimus vicecancellarium, medietate tamen proprie sibi ex statuto vniuersitatis debite nobis reseruata. Jn cuius rei testimonium Secretum nostrum presentibus est appensum. Datum Gripeswald anno domini mccccclvj° ipso die luce ewangeliste.

Das Original ist ein kleines Pergament, neun Zoll lang, drei Zoll breit, mit starker deutlicher Schrift; aus dem unteren Rande sind Siegelband und Siegel abgefallen. Auf der Rückseite des Pergamentes

steht mit alter Schrift: Confirmatio perpetua vicecancellariatus; imgleichen: perpetuatio vicecancellariatus. Bischof Henning hatte schon in seinem, in unsrer nro. 12. enthaltenen, Schreiben an die Universität den Hinrik Rubenow zum Vicecancellarius ernannt. In der vorstehenden, am Tage nach der Einweihung der Universität gegebenen, Urkunde aber bestimmt der Bischof den Hinrik Rubenow zum vicecancellarius perpetuus auf dessen Lebenszeit für alle Facultäten, d. h. er soll die Promotionen in allen Facultäten vollziehen. Ob ich das Wort proprie richtig gelesen, weiß ich nicht gewis; es ist im Originale verkürzt geschrieben: ppie. Ist proprie richtig, so bedeutet es wohl: proprie partis. Gemeint ist der dem Canzler zukommende Antheil von den Promotionsgebüren.

Nro. 16.

ao. 1456. octobr. 21. geven tome Gripeswolde.

Die Universität und die zukünftige Greifswalder Domkirche, und Bürgermeister und Rath zu Greifswald, schließen unter sich einen Vertrag über den einander gegenseitig zu leistenden Beistand, die Ausübung der Gerichtsbarkeit über ihre Angehörigen, die Rechte der Bauern in den Universitätsgütern, die Schankgerechtigkeit des Rathskellers, die Verwaltung der Lehrämter, und die Verwendung der Universitätseinkünfte.

Aus dem Originale im Universitätsarchive.

In gades namen amen. Na gades bort dusent vêrhundert unde sos unde veftich, an deme daghe der hilghen elvendusent juncvrouwen, an der jeghenwardycheyt des erewerdyghen in god vaders unde heren, heren Henningi, bisscoppes to Cammyn, unses leven gnedigen heren, unde myt syner gnade wyllen unde vulbord, ward van deme erewerdighen heren, Hinrico Rubenouwen, lerere der hilghen rechte, rectori unde vicecancellario des Studii, unde borghermeystere tome Grypeswolde, beramet desse nascreven vruntlyke êndracht unde tohôpesate tuschen uns rederen des Studii, Hinrico Bukouwen, praveste, unde Hermanno Slupwachter, thezaurario to Cammyn, an deme namen der gantzen tokamenden dômkerken tome Gripeswolde, lyk eneme vullenkamen Capitulo, unde uns, borghermeysteren unde râdmannen der Stad Gripeswold, vor uns unde unse alle gheystlyke unde werlyke nakomelinghe, welkere wy alle unghebrekelyken hebben êndrachtlyken annamet to holdende an desser nascreven wyse.

1. An dat erste so scholen unde wyllen wy myt desser êndracht nicht entveghen streven der hilghen romesschen kerken, pawese unde keysere, unde heren van Stetin unde van Cammin, men stedes yo an erlykeme horsamme blyven.

2. Item desse dre, alse Studium, Capitel, unde Râd, scholen wesen samentlyke ledemate enes lychammes, alze alles ghemêntes gheystlyk unde werlyk tome Grypeswolde, unde alle samentlyken stân na bestentlycheyt des hilghen mênen besten, unde ên schal stedes des anderen beste vorderen, unde zyn ergheste keren, wor me kan unde mach. En yslyk, we ok to rade werd ghekaren an dat Studium, de schal sweren des Studii unde der Stad beste, unde wedder umme ên yslyk râdman der Stad unde des Studiummes beste, unde ên yslyk dômhere syner kerken, des Studii, unde der Stad beste, umme ewychlyker bestentlycheyt wyllen. Nemant schal ok den zynen vordeghedinghen yeghen des anderen wedder recht, men yo stedes deme rechten byvallen, he zy gheystlyk edder werlyk.

3. Item so schal de râd to voren an des studii, der dômkerken, unde alle gheystlyke inwânre, personen, baden, unde ghudere beweghelyk unde unbeweghelyk, bynnen edder buten der Stad, wer ze erer to eren unde to rechte mechtich syn, flytigen helpen besc̄utten unde beschermen vor unrechte ghewald jeghen alle de jenen, de ze vorwalden, lyk eren egenen borgeren unde eren ghuderen, unde alle privilegia, de de râd jewerlde worven heft vor ere ynwânre gheystlyk unde werlyk, de scholen en samentlyken truwelyken denen to erer nôd unde beschermynghe. De râd en ok schal ghunnen ere lantghudere uth unde yn desse stad to pandende, dar ze beseghelde breve up hebben, ofte de se yn weren unde vredesalyker besyttinghe hebben, wo vakene en des nôt ys, unde en dar ok gherne, oft des nôd were, flytighen laten to helpen, unde ze dar to sterken; unde oft ok de râd, borghere edder ynwânre, van ichteswene unrichtighen an gheystlyker acht beswârd wurden, des se syk myt rechte weren wolden, dar schal en de râd truwelyken na erem vormoghe ane byligghen mit rade unde myt dade beth an dat ende der sake, so verne dat Collegium Juristarum ere were unde sake rychtich achtet.

4. Item schêlt eneme borghere edder werlykeme ynwânre wes to eneme studenten edder clerike, dar ze rechtes aver mechtich syn, de schal syk sulfweldigen myt worden edder werken jegen den nicht vorhalen, sunder syne sake to rechte uthbracht vor deme Rectore, Praveste edder Officiale, bynner desser mure unde nicht buten vorderen. Unde wedder umme des ghelyken schal ok nên studente oft clerik jeghen enen borgher wes vorderen amme gheystlyken rechte sunder he hebbe zyne sake to drên dynghedaghen oft rechtdaghen vorsocht vor deme rade edder den kemmereren an fruntlyker vorsokinghe; unde kan he denne nenen ende kryghen, zo mach he den citêren vor pravest edder official bynnen desser muren, unde dar zyn recht beth to ende vorderen; men buten desse mure scholet de borghere van den gheystlyken to neneme rechte taghen werden, ane de râd behinderde bewyslyken, dat en hyr bynnen nên recht weddervaren konde, so mochten ze buten eres rechtes bruken.

5. Item de facultas der Jurysten, dar vor dat se vamme rade herlyken unde wol stipendieret ys, schal dar to vorplychtet zyn, dat se deme rade gherne truwelyken myt rade an eren saken, wen se dar to esschet werden, scholen behulplyk unde trostlyk zyn; unde de râd, uppe dat de alle tiid alle doctores nicht darf to samende vorbaden, schal enen kesen van den doctoribus oft licenciaten, de en dunket, dat he meyst to der werlyken acht ghenêghet zy, de der stad Sindicus heten schal, unde desse schal sunderlyken der stad beswaren zyn. Desseme scholen ze to ener bekantnisse eren des yares twye, alle Martini unde Wynachten, myt gheschenke, wyn unde bere, unde to Paschen unde Michahelis myt krude, unde ok van den nyen râdluden myt krude lyk eneme râdmanne; unde weret dat zodâne ên to rade sulven karen wurde, zo schal he dat dubbeld hebben lyk eneme borghermeyster, unde zyne levedaghe schot unde dênst vryg zyn. Men wurde he borghermeyster, so schalme enen anderen Sindicum kesen van den doctoribus an zyne stede. Unde desse Sindicus, wen de vamme rade gheeschet werd, schal ghutlyken horen ere werff, unde bringhen dat denne vurder vor dat Collegium doctorum Juristarum, unde weres denne nôt, dat he wor buten de stad der stad werff thên scholde, so schal dat de râd an zyner vruntschop maken. Scholdeme ok, oft des nôt were, appellêren, so scolde he denne ene appellacie beramen, unde laten ze deme Collegio

doctorum in jure corrigêren unde maken zo dat se reddelyk unde bestantlyk zyn mothe; unde welkere appellacie dat Collegium Juristarum myt ripeme rade reddelyk achtet, der schal dat Capittel unde de Clerisia, oft se dar to esschet werden, ok gherne umme ghuder êndracht willen adherêren unde byligghen, unde ên deme anderen alſo vlytighen yo helpen, alzo oft yt en sulven ghulde an rechten truwen, eren unde loven, ane alle ghevêrde, alſo yo dat ze alle samentlyken by rechte unde unvorunrechtet moghen blyven.

6. Item an den dorperen, de dat Studium oft Capittel nu heft, oft noch tokamen moghe an tokamender tiid, alze ze nu jeghenwardych leczenitze, wampen unde hennekenhaghen hebben, dar scal me dat aldus mede holden, alze de bure de scholen alle der rechticheyt bruken unde der vryheyt, de der stad eghen bure hebben. Unde oft ze an welken dorpen, der stad zo beleghen dat ze de stad beschermen konde, alſe bynnen der pene edder ſus uppe twe edder dre mile weghes na der stad al umme, richte edder dênst hadden, dar schalme dat umme dat richte aldus holden. De râd schal dar enen knapen to voghen dar de heren van deme Studio umme bydden, unde de en recht ys; unde de schal dar by blyven de wyle he en behaghet, unde nicht lenk. Desse schal ere ghudere beryden, en dat ere uthpanden wen des nôd ys; hyr vor schal he hebben alle kathen ghunst up unde aff to thênde, alle pandinghe, men he schal nicht panden sunder hêth, alle weddegheld unde allen broke beneddeu dre pund, unde anders altesnicht. Ok schal he yn de ghudere nicht ryden sunder yt werde em ghehêten, unde de bure to neneme dênste to zyner behôf beswaren, ok nerghene mede beschatten by zyneme dênste, unde alle dre punt brokes scholen ze sulven hebben to erer behôff; men broke baven dre punt unde ghunst up unde aff to thênde schal de vaghet africhten, wyssenen laten, unde utvorderen na moghelcheyt sunder der bure vorderff, na rade der heren de denne de borynghe vorstân, unde darvan scholet ze hebben de helfte, unde de helfte schal kamen uppe den stadhoff unde kemerynge; unde we van des weghen an ere veste kumpt, de schal an der ghantzen stad veste zyn.

7. Item umme den dênst schalme yd aldus holden; ere bure alle scholen to allen stad orlyghen unde kryghen vor enen dênst waghene unde lude na reddelyker dracht, sunder vordarflyke beswaringhe erer bure waghene unde lude, to der stad nôd uthmaken lyke der stad buren, unde anders aldus sunder orlych, of dat studium oft Capittel vor ere ghemêne buwete des dênstes droften, zo scholet ze des bruken. Men welkes jares ze nicht buwen laten, zo scholet de bure der stad denen to des menen besten behôff, unde nenes sunderlyken personen, twe edder dre dachdênste an deme jare, yo buten der sadeltiid, unde deme oweste, unde nicht mer. Bedarff êr ok denne de stad nicht, zo schalme ze nenen personen lenen, men ze scholen vrig zytten unde zyk vorhalen. Unde dyt schal anstân na her Hinric Rubenouwen dode; wente de wyle he levet, mach he des dênstes bruken oft he des bedarff.

8. Item wen ok dat Studium welke nyge buwet na des Rades rade wyl buwen laten, edder ere Collegia, de deme ghemênte horen, wylle beteren, so schal en de stad gherne myt ereme waghen voren laten vryg na ereme vermoghe umme czyrnynghe wyllen der stad. Wenne ze ok nygen tegheldake legghen wyllen wor vore nene weset, zo schal en de stad to hulpe kamen mit rade unde vordernisse zo ze alderbeste kan unde mach. Unde wyl ok de pravest oft de dômheren wes buwen an der provestye edder den dômhoven, de ewych by den provenen blyven, dar schal en dat gades hûs zodâne hulpe to dôn, alze deme rade dunket nutte.

9. Item wert deme studio edder deme Capittele welk gheld aff ghelosет van dorpen edder anderen ghuderen, dat scholet ze nicht anlegghen oft uthdôn, sunder yo na rade der borghermeystere unde twyer uthe deme rade, de deme studio sunderlyken beswaren zyn.

10. Item den wyn unde beres tappen alles vromeden beres schal de râd to noth des menen besten slychteswech, unde unbehyndert van jemande, by syk beholden, unde an nenen Collegien edder Regencien, ofte bursen, schalme vromet bêr tappen; sunder Grypeswoldes scholet ze vryg hebben zo vele ze wyllen. Men umme Ere wyllen heft de râd ghunt welken personen hyr na screven welke vryheyt, dar schal nên ander doch exempel aff nemen, an desser wyse. We pravest ys to der tiid, umme des wyllen dat he êrlyke heren moghe myt syk hebben an zyner collacien, de schal hebben alle yar vryg des wynters twe vathe pasewalkes, unde des samers twe bernouwes bêrs, unde ôk zo vele schalme gheven den heren, den Juristen, an ere Collegium, unde yn dat grote Collegium der artisten. Item wânt hyr de suffraganeus, zo schal he hebben alle yar dat halff, alse des winters ên vat pasewalkes, unde des somers ên bernouwes; des ghelyken de Officialis unde de kerkhere van unser leven vrouwen, unde dat lutke collegium artistarum. Dyt bêr moghen ze zyk vryg brynghen laten van wen den ze wyllen; men wen dat vor der stad ys, zo scholet ze dar ên teken up nemen van den bêrheren; de scholet en dat gherne gheven. Item bedroften ze denne yo noch mêr, zo mochten ze an yslyke van dessen vorbenomeden Steden noch ên vat uthe deme kelre kopen, unde nicht mêr, zo dure alzeme yd tappen kan. Unde to allen promocien schalmen en uthe deme kelre ghunnen des besten bêrs dat dar ys zo vele alze se bedarven na reddelyker mathe umme dat gheld alzeme dat tappen kan; sunder wurden dar an welken tyden aule doctorales, dar scholdeme alle tiid yo dre vate edder vere vate vryg to yn ghunnen, unde nicht mêr. Baven desse êndracht schal nemant bêr laten ynbrynghen by vorlust des ghudes sunder der bêrheren wylle.

11. Item ze scholet ok dat waren an eren statuten, dat nên studente, wen he van hiir tût, ychtesweme citêre buten der stad, sunder em hadde hyr wytlyken van des rades behindernisse weghen nên recht wedder varen kont; ze scholet ok de borgherkyndere nicht to rugghe holden ofte vortôgheren myt vorsate, sunder ze eren unde vorderen wor ze konen unde moghen.

12. Nên meyster schal ok van den artisten ene Regencie edder Burse huren edder kopen, ok nên dômhere enen dômhoff, an der hundestrate edder herwert uppe der Olden Stad nenerleyewys, men allêne uppe der Nyenstad, unde schal zyk des ok to ghunnende van nemande bydden. Unde ok scholet ze ere junghen dar nicht aff holden dat ze an den hoghesten faculteten mede studeren oft en des lustet. Wurde dar ok ene lecture lôs, dar twe umme entwey stunden, ên yntoghelink unde ên van buten tho, dar schal de râd enen tho presentêren, de en best behaghet, unde den scholet de anderen ghutlyken upnemen unde entfanghen yn allen faculteten, yt zy yn lecturen edder allen Collegiaturen.

13. Item eyn yslyk meyster schal bruken zynes Stipendii unde wes he van zynen schôlren vordênen kan. Men dat gheld des Studii unde der faculteten scalme vorbuwen edder ghudere oft buke to des Studii behôff mede kopen, unde alle halve jar, edder enes tome jare

to deme mynsten, rekenschop aff dôn vor den rederen der faculteten, unde aver den rekenschoppen scolet yo de dômpravest unde de deken mede zyn, uppe dat yo zodâne gheld an nemendes personlyke nuth, sunder to deme menen besten kame.

14. De vorscreven heren van der Universiteten, Capittulo, edder der Clerisien, scolen ok nên gheld dôn uppe erven edder huse in der stad uppe weddeschat. Men willen ze welke huse kopen to erer eghen behôff, dar scholen ze dat umme holden na des rades rade. Ok scholet ze deme rade sulven uppe erer stad-busse nên gheld dôn, umme unwyllen to vormydende. Wor ok de râd vor en wes vorseghelde an schult, weddeschatte, edder lyfghedinghe, to der Universiteten edder Domkerken behôff, zo ze nu upp wampen al rede dân hebben, dar scholet ze ze truwelyken schadelos aff holden ane alle gheverde.

15. Item se scolen dat ok waren an eren statuten, dat alle de jenen, dede gheystlyke lene van deme studio hebben, dat sweren, dat ze van hiir nicht thên wyllen, sunder ze hebben de lene resigneret.

16. Item alle privilegia unde breve der Universiteten unde Capittuli scholen an deme spynde an deme râdstole to sunte Nicolawese ligghen myt ereme fisco, unde dar schal de rector, de pravest, unde de oldeste borghermeyster, islik enen slotel to hebben to vorwarynghe.

17. Item weret ok sake, dat god vorbede, dat an tokamender tiid de Universitas vorghinge edder nedderlecht wurde, zo scholet de dre unde vertighestehalve mark gheldes unde hundert, de her Rubenouw dar tho gheven heft an der orbâr tho deme Sunde, kamen tho drên dômproven, dar zine erven de lênware aver beholden scholen; unde de hundert mark gheldes, de an der stad busse zyn, edder ofte de aff ghekoft wurden de ghudere de dar mede koft zyn, unde Collegia Juristarum unde artistarum, wedder to der stad komen, myt eren kerklenen unde viccarien, de de stad dar to vorseghelt heft, qwyt unde vryg. Unde ere anderen huse, de ze buwen, oft ghudere de ze tokopen, scholen denne werden lecht to ewyghen viccarien ofte dômprovenen, unde dar schal de stad de lênware aver beholden, uppe dat sodâne ghudere yo an gheystlyker acht blyven to ewygher tiid to gades dênste unbehyndert.

18. Unde weret sake, dat de stad krych kreghe myt eneme gheystlyken personen, dat god afkere, deme ze umme nôd willen eyn gheystlyk lên laven mosten, dat erste dat en lôs wurde, des scolet ze mechtich zyn van teynnen slychten lenen, de ze der universiteten vorseghelt hebben, zo verne yd sunder arch toghenyt, unde wen zodâne lên wedder los werd, zo schal yd wedder kamen to deme Studio unbehindert.

19. Ok ghunt de râd en dat ze an ereme Juristen Collegio, edder anders wor se wyllen, moghen ene venknysse edder torne hebben, dar ze de eren moghen yn setten unde hôrsam maken. Men ze scholet dar to zeen, dat wan ze de uth laten, dat ze vorwaringhe nemen van en, alzo dat de stad, edder ere denere de ze gripen, dar to nenen schaden edder ansegghende aff kamen, ane gheverde.

20. Item de redere der Universiteten scolen dar to zên, dat de stipendiaten lezen to rechten tyden unde erer lexen waren; unde weret dar wellyk vorsûmelyk, edder de der

lecture nicht raden konde, deme scolen ze upsegghen, unde enen anderen nochaftighen wedder entfanghen an de stede. Se scholet ok nemende aff werpen van zyner lecture, sunder ze segghen em ên halff yar to voren tho; des ghelykes schal ok nemant upsegghen sunder he vorkundighe dat ok ên halff yar to voren; unde we aldus upsecht, edder weme upghesecht werd, de scal van stund van deme rade der Universiteten beslaten zyn, unde doch zyn halve yar uth lezen.

21. Item nên doctor ofte ander byrretatus schal van hyr thên, sunder he promovêre enen anderen yn de stede, zo verne he eynen heft, dede iewe metlyken formalis ys.

22. Item oft de Universitas wat ghesettet hadde edder settede, dat jeghen den râd edder de stad were, edder wedder umme de râd wat teghen de Universiteten, dat schalme wandelen na rade der redere des studii unde der borghermeystere unde twyer râdmanne, deme Studio sunderlykest beswaren.

23. Item de râd schal ok dat alzo voghen, dat nên borgher schal enen heghen, husen edder haven, de van deme Studio excludêret ys, unde wurde wol excluderet, de uthe der stad nicht wolde, den scholde de râd dar uth brynghen laten, wen de redere des Studii dar umme bidden.

24. Item oft dar welke twedracht upstunde tusschen den lereren ofte meysteren van deme rade der universiteten, de syk aldus nicht ringhe wolde vlyen oft wechlegghen laten, zo schal ên islyk van den raderen des studii des vryg zyn, de twedracht den borghermeysteren unde beswarnen râdmannen to apenbarende, up dat me de yo wechlegghen moghe.

25. Item wes deme studio ghegheven werd an renthe, ghelde, edder boken, dat schal en slychtes denen to der Universiteten behôff, unde de râd schal zyk des nicht underwynden myt alle. Ok scholet ze sulven zyk des personelyken nicht underwynden, sunder der Universiteten to nutticheyt. Ok scholet ze ere Collegia unde regencien nicht ergheren, men under verdighen buwete yo stedelyken holden. En yslyk dômhere we de nyge karen werd, schal ok gheven eyne kappe unde twyntich rînsche ghulden vor zyne statuta; unde wen he stervet, zo schal de kerke vor allen schulden ok hebben to deme mynsten ok twyntich ghulden uth zyneme redesten ghude. Dyt scholet de dômheren nicht delen, men me schal yt vort keren, unde mêr provenen edder bona communia mede kopen. Se scholet dar ok al entlyken up ramen, dat ze hove vryg kopen, de stede by den provenen blyven. Wyl ok wol ênen hoff kopen, den he by zyner provene laten wyl na zyneme dode, de mach desse vertych ghuldene dar tho to hulpe beholden zo verne de hoff beter ys. Hyr schal de râd ok truwelyken to helpen. Des to grotereme loven zynt der Universiteten unde des Capittels unde der Stad groteste ingheseghel êndrachtlyken henghet vor dessen breff.

Das Original dieser großen Urkunde, welche die Concordia genannt wird, ist sechszehn Zoll breit, und fast zwei Fuß hoch, mit ziemlich großer deutlicher Schrift, die hin und wieder etwas abgerieben erscheint. Im unteren Rande hangen an pergamentenen Siegelbändern von der Linken zur Rechten: a) das große Universitätssiegel wie auf unsrer Tafel 3. nro. 15. b) das große Siegel des Domcapitels bei Sanct Nicolai, wie auf unsrer Tafel 3. nro. 13. c) das große Siegel der Stadt, Greif auf dem Baumstamme stehend. Auf der

Rückseite der Urkunde scheint mit alter sehr verblichener Schrift zu stehen: **concordia vniuersitatis, consulatus, et eciam capituli perpetue seruanda.**

Der Zweck dieser zwischen den drei großen Gemeinen der Stadt geschloßenen Vereinbarung war, alle drei zu gegenseitiger Hülfe und Aufrechthaltung enge zu verbinden und zu verpflichten. Das Domcapitel zu Sanct Nicolai hatte der Pabst bereits bewilligt; aber es war noch nicht feierlich eingesetzt. Der Text geht im Originale ununterbrochen fort; ich habe ihn hier nur um die Übersicht zu erleichtern in fünf und zwanzig Paragraphen getheilt, und jedem seine Zahl vorgesetzt.

Der Ausdruck: Redere des Studii, im Eingange, bedeutet: Verwalter der Universität; zu Bremen hießen Reder diejenigen Rathmänner, welche das Einkommen der Stadt verwalteten. Das Wort gehört zum Zeitworte reden, bereiten, fertig machen, und darum heißen auch die Ausrüster der Schiffe Reder; Bremisches Wörterbuch Bd. 3. S. 456. Beramet, bestimmet; von ramen, nach etwas abzielen. Par. 2. samentlyke ledemate enes lychammes, gemeinsame Gliedmaßen eines Leibes; ghemeente, Gemeine, Gemeinwesen; zyn erghеste keren, sein Ärgstes abkehren, seinen Nachtheil abwenden. Par. 3. to voren an, zuvörderst, vor allen Dingen; yn weren hebben, in Besitz haben.

Par. 4. scheelt enem borghere wes, ist einem Bürger streitig etwas; wes ist der Genitiv von wat, etwas; syk nicht vorhalen, sich nicht erholen, sich nicht Befriedigung schaffen. Par. 5. kesen, erkiesen; werlyke acht, weltlicher Stand; beswaren, beschworen, durch Eide verpflichtet; eren des yares twye, Ehre erweisen des Jahres zweimal; myt krude, mit Gewürz; bei festlichen Gelegenheiten ward Gewürz als Ehrengeschenk gesandt; buten de stad der stad werff theen, außerhalb der Stadt das Gewerbe oder Geschäft der Stadt ziehen; vielleicht ist in zu ergänzen: außerhalb der Stadt in der Stadt Gewerbe ziehen; dann soll der Rath das in seiner Freundschaft machen, ihn entschädigen; reddelyk, vernünftig. Par. 6. lenk, länger; kathengunst, Zahlung für die Erlaubniß einen Kathen zu beziehen oder zu verlaßen; benedden, unterhalb; africhten, wyssenen laten, aburtheilen, vergewissern laßen d. h. sich Gewisheit für die Zahlung verschaffen, und dann eintreiben so daß die Bauern nicht zu sehr dadurch beschwert werden: veste, Vervestung.

Par. 7. orlych, Krieg; daher: orlochschepen, Kriegsschiffe; droften, bedurften; sadeltiid, Saatzeit; owest, Aust, Erndte. Par. 8. pravest, Probst; provenen, Präbenden. Par. 10. das Zapfen oder der Verkauf des Weines und des Bieres aus den Kellern des Rathes bildete einen wichtigen Theil der Stadteinkünfte, indem auf diese Getränke eine Steuer gelegt war; daher behält sich der Rath diesen Verkauf vor, bewilligt aber den Angehörigen der Universität gewisse Begünstigungen; vergleiche die Abhandlung vom Schrotamte in Stenzels Urkunden der Schlesischen Städte S. 195—197. Der Ausdruck: vryg hebben, frei haben, bedeutet: das Bier ohne Steuer beziehen. Pasewalker und Bernauer Bier waren zu Greifswald beliebte fremde Biere; **aule doctorales** sind festliche Disputationen, in welchen der neue Doctor präsidirt. Baven desse endracht, über diese Vereinbarung hinaus.

Par. 12. Kein Magister der Artisten soll eine Regentie oder Burse, und kein Domherr soll einen Domhof heuern oder kaufen in der Hundestraße oder herwärts d. i. ostwärts in der Altstadt, weil die Altstadt, welche von der Hundestraße bis zu Sanct Marien sich erstreckt, dem bürgerlichen Verkehre allein zugewiesen bleiben soll. Die Urkunde sagt: von der Hundestraße herwärts, weil die Verhandlung ohne Zweifel auf dem Rathhause abgeschloßen ward. In dem Dähnertschen Abdrucke, Pommersche Landesurkunden Bd. 2. S. 758. fehlen die Worte: an der Hundestrate, daher die Stelle dort unverständlich ist. Sie fehlen nämlich in dem Palthenischen Diplomatare, und aus diesem ließ Dähnert abdrucken. Das Wort bursa bedeutete: Leder, Beutel, Geldbeutel, wie noch jetzt unser: Börse; dann bezeichnete man auf den Universitäten damit eine Genossenschaft der Studenten, welche aus gemeinsamem Beutel lebte, und das Haus worin sie ihre Genossenschaft, ihr **contubernium**, hielten. Daher stammt der Ausdruck: Burschen, **bursarii**, für: Studenten.

Par. 14. neen ghelt doon uppe erve, kein Geld ausleihen auf Grundbesitz; weddeschatt, Unterpfand. Par. 15. dat waren an eren statuten, das aufrechthalten in ihren Statuten. Par. 17. das Wort Orbar bedeutet: Ertrag, Nutzen, und bezeichnet hier das von den Städten an den Landesherrn zu zahlende jährliche Grundgeld; kerklene, Kirchenlehne, Kirchenpatronate; lenware, das Recht zur Verleihung der Pfründe. Par. 18. slichte lene, einfache Lehne, einfache Pfründen. Par. 20. ere lexen waren, ihrer Lectionen wahrnehmen, ihre Vorlesungen halten. Par. 21. Byrretatus, der baretierte, der mit dem Doctorbaret bedeckte, der Promovierte; dede jewe metlyken formalis ys, welcher etwa mäßig promovierbar ist; jewe ist das mittelhochdeutsche jewâ, je wann, etwa. Bei Dähnert S. 759. steht für: dede jewe, sinnlos: de deyelwe. Der zur Erlangung des Magisterii in der Theologie befähigte hieß **baccalaureus formatus.** Par. 23. heghen, husen edder haven, hegen, häusen oder hofen, ihn in Haus oder Hof aufnehmen. Par. 24. nicht ringhe, nicht leicht. Par. 25. Buken, Bücher; slichtes, blos, schlechthin; Dähnert hat unrichtig: enslichtes; nicht mit alle, durchaus nicht; ergheren, ärger machen, verschlechtern; bei Dähnert steht: vergheren, welches keinen Sinn giebt; vort keren, sofort anwenden; all entlyken up ramen, allmählich dahin trachten. Radere, Rather, steht par. 24. statt des S. 35. erwähnten Redere.

Nro. 17.

ao. 1456. octobr. 21. geven tome gripeswolde.

Rector, Lehrer, Meister und gemeine Reder der Greifswalder Universität verkaufen an den **D.** Hinrik Rubenow und an den Vicarius Laurentius Bocholt zu Sanct Gertrud für dessen dortige Vicarie zwanzig Mark jährlicher Hebung aus der Bede zu Hennekenhagen wiederkäuflich.

Aus dem Originale im Universitätsarchive.

In gades namen amen. Wy rector, lerere, meystere, unde ghemenen redere der universiteten des hilghen studii tome gripeswolde bekennen unde betughen apenbare an dessеme breve vor uns unde unse nakomelinghe, dat wy myt ripeme rade umme nutticheyt wyllen unser universiteten hebben vorkoft unde vorkopen jeghenwardych an kraft desses breves deme erwerdyghen manne, heren hinrik rubenow, lerer beyder rechte, unseme vicecancellario, alze eneme lenheren, unde laurentio boecholte, alze eneme vicario to der vicarien, de he besit an sunte gertruden kerken, dar uns her hinrik vorbenomet ok de lenware aver gheven heft, to den achte mark geldes de he dar alrêde to heft to lutken kysow, noch twyntych mark geldes uth unser bede tome hennekenhagen, de uns her hinrik vorbenomet geven heft, unde benomeliken an deme have unde hoven de nu buwet clawes bernd teyn mark, unde an deme have unde hoven den nu buwet jacob dene teyn mark bede, alle jar up sunte michels dach to borende, vor druddehalf hundert mark sundesch, de wy rede entfangen, unde in unser universiteten nut ghekeret hebben al êr der makynghe desses breves, unde wy wysen ene nu vort an de liflike besittynghe desser vorghescrevenen have unde hoven, an kraft desses breves alze oft wy ene dar personlyken an ghewyset hadden, unde wy edder unse nakomelinghe wyllen em edder sinen nakomelingen desse vorscrevene rente efte upborynghe waren unde entfrigen vor alle ansprake geysliker edder warlyker personen, dede recht gheven unde nemen wyllen, unde wy geven em vulle macht desse xx mark geldes uthtopandende so dykke unde vakene alse em des nôt unde behûf ys. Unde wy beholden uns hîr ynne den wedderkôp,

unde wen wy dyt wedder vrig kopen wyllen, so schole wy edder unse nakomelinghen Laurentio vorbenomet edder sinen nakomelinghen ên half jar to voren to segghen, unde denne dar na up dem naghesten sunte martens dach betalen an eneme summen druddehalfhundert mark, unde de rente van deme jare vor af boren laten, unde nene rente aftoslânde amme hovetstule. Alle desse vorscreven stukke unde ên islyk by syk lave wy vor uns unde unse nakomelinghe stede unde vast to holdende an guden truwen, sunder hulpe jeniges rechtes, dar me dessen brêf gantz edder ên dêl mede breken mach, unde des to tughe unde grotereme loven hebbe wy unse groteste inghesegel myt wytschop hengen laten an dessen brêf, dede geven unde screven is tome gripeswolde na gades bort verteyen hunret jar, dar na in deme sos unde vochtigesten jare, an deme daghe der hillighen xi dusent juncvrowen.

Das Original ist acht Zoll breit, zehn Zoll hoch, mit ziemlich großer, etwas unzierlicher Schrift. Im unteren Rande hängt das große Universitätssiegel wie es auf unsrer Tafel 3. nro. 15. abgebildet ist, fast vollständig erhalten. Ein Rentenverkauf, wie er in der vorstehenden Urkunde enthalten ist, entspricht einer jetzigen Anleihe; der welcher die Renten verkauft, wünscht ein Capital zu erhalten, und verschreibt die Renten als Zinsen. Oft werden, wie es auch in dieser Urkunde geschieht, die einzelnen Bauerhöfe, have unde hoven Höfe und Hufen, bezeichnet, aus welchen die Renten zu erheben sind; es geschieht dies durch Nennung der Bauern, welche die Höfe mit den dazu gehörenden Hufen dermalen in Bewirthschaftung haben.

Die Universität wünschte ein Capital von 250 Mark Sundisch anzuleihen, vermuthlich zur Beschaffung nothwendiger Einrichtungen oder Gegenstände. Hinrik Rubenow giebt ihr die 250 Mark, und erhält dafür als Zinsen die zwanzig Mark Bede aus Hennekenhagen, jetzt Kieshof, verschrieben. Diese Zinsen werden aber nicht ihm unmittelbar, sondern einer von ihm abhängigen Vicarie in Sanct Gertrud vor dem Mühlenthore verschrieben, welche bisher als Einkommen nur acht Mark in Kleinen Kiesow gehabt hatte, und deren Patronat Rubenow der Universität gab. Eine Vicarie war eine fromme Stiftung, welche darin bestand, daß ein Priester dazu bestellt ward, an einem gewissen Altare einer Kirche bestimmte Messen zu lesen, wofür er eine Besoldung bezog. Für diese Besoldung mußten dann gewisse Capitalien geschenkt werden. Die Stifter der Vicarien vermachten das Patronat derselben, nämlich das Recht sie zu vergeben, entweder ihren Nachkommen oder anderen ihnen dazu geeignet erscheinenden Männern. Solche Vicarien gab es damals sehr viele, und sie dienten zur Unterstützung dürftiger Priester.

Nro. 18.

ao. 1456. octobr. 27. datum et actum Camin.

Bischof Henning von Camin meldet dem Pabste Calistus 3. daß er in Gemäßheit des päbstlichen Auftrages die Bulle zur Stiftung der Greifswalder Universität feierlich in Greifswald eingeführt und bekannt gemacht, auch kraft seiner ordentlichen Bischofsgewalt, auf die Bitte des Herzoges Wartislav, die Pfarrkirche Sanct Nicolai zu einer Collegiatkirche weltlicher Canoniker erhoben habe, welche nur Mitglieder der Universität seyn dürften, und bittet den Pabst um die Genehmigung dieser Veränderung.

Aus dem alten Universitätsdiplomatare.

Sanctissimo in christo patri et domino nostro, domino Calisto, diuina prouidencia pape, tercio, sancte romane ecclesie summo et indubitato pontifici, Henninghus, sanctitatis vestre deuota creatura, Episcopus Caminensis, deuota oscula de-

dum beatorum. Beatissime pater, sanctitati vestre intimis desideriis cupio fore notum, quod hodie per illustrem principem et dominum, dominum Wartislaum, ducem Stetinensem ac principem Rugie, super introductione priuilegii super noue alme Vniuersitatis Studii Gripeswaldensis sibi a sanctitate vestra graciose concessi erectione caritatiue inuitatus, in plurimorum venerabilium patrum, dominorum abbatum, prelatorum, doctorum et magistrorum graduatorum, quos dictus princeps ex diuersis mundi partibus ibidem congregari fecerat, presencia, ab eodem principe sufficienti, plena et perfecta dicte vniuersitatis, juxta traditam mihi a sanctitate vestra formam, per me recepta prouisione, predicto a sanctitate vestra concesso priuilegio, cum reuerencia et solempnitatibus debitis introducto, Vniuersitatem ac generale Studium in dicto opido Gripeswaldensi perpetuo vigere debere, ad mandatum sanctitatis vestre solempniter publicaui. Post hoc vero dictus princeps michi humiliter supplicauit, quatenus in ecclesia sancti Nicolai prefati opidi Gripeswaldensis ecclesiam collegiatam, quam ipse prima erectione cum viginti canonicis, viris notabilibus, michi adductis, presentatis et bene prebendatis, instaurauit, fundauit et ordinauit propter perpetuam illius vniuersitatis conseruacionem, confirmare et approbare, prefatamque ecclesiam sancti Nicolai parochialem in collegiatam ecclesiam canonicorum secularium, ac prepositurам Gripeswaldensem ruralem in ipsius collegiate ecclesie prepositurам immutare, transferre et erigere dignarer. Ego autem pium dicti principis desiderium grato mentis affectu hilariter suscipiens, supplicacionibus ipsius inclinatus, ideoque erectionem, instauracionem, fundacionem et ordinacionem predictas, aliaque premissa, quantum in me est, ordinaria mea auctoritate duxi approbanda, ratificanda et confirmanda, ac approbo, ratifico et confirmo, ipsamque Ecclesiam Sancti Nicolai parochialem in Collegiatam canonicorum secularium, prepositurаmque ruralem Gripeswaldensem in prefate ecclesie Gripeswaldensis collegiate prepositurам, ad quas, tam prepositurам quam collegium huiusmodi, de cetero juxta ipsius principis intencionem nullus nisi memorate Vniuersitatis doctor, licentiatus, superiorum facultatum baccalarius, vel ad minus arcium magister, et eidem Vniuersitati gratus fuerit et acceptus, recipi possit aut debeat, immuto, transfero, erigo et ordino dei nomine per presentes, Beatitudini vestre vna cum dicto principe inclito deuote supplicando, quatenus eius sanctitas huiusmodi nouam Canonicorum collegium ad laudem dei omnipotentis, dictique principis complacenciam, ac huiusmodi noue alme vniuersitatis confirmacionem, admittere, approbare et ratificare dignetur graciose, premium a summo deo creatore receptura. Jn cuius rei euidens testimonium presentes literas secreti mei appensione feci communiri. Datum et actum Camin ibidem in curia nostre solite residencie, sub anno a natiuitate domini millesimo quadringentesimo quinquagesimo sexto, die vicesima septima mensis octobris, pontificatus sanctitatis vestre anno secundo.

Ein Original dieses Schreibens habe ich im Universitätsarchive nicht aufgefunden; aber es ist in das alte Diplomatar S. 237. 238. von alter Hand eingetragen, mit der Überschrift in rother Farbe: Litera Epi-

copi Caminensis scripta domino apostolico pro confirmatione erectionis ecclesie collegiate sancti nicolai hic. Ebenso steht dies Schreiben im Palthenschen Diplomatare fol. 76—78. Die Canoniker bei Sanct Nicolai waren **canonici seculares**, d. h. sie mußten zwar auch die **horas canonicas** in der Kirche singen, waren aber in Betreff ihrer Lebensweise nicht an eine strenge Mönchsregel gebunden, welche dagegen für die **canonici regulares** stattfand.

Nro. 19.
ao. 1456. novembr. 11.

Hinrik Rubenow, Rector und Vicecancellarius, thut kund, daß er dem von ihm angehobenen heiligen Studium zu Greifswald zu einem ewigen Brautschatze verehre die Stralsunder Orbare im Betrage von 142½ Mark jährlicher Hebung, imgleichen Bede, Hundekorn, Burgdienst, Ablage, aus dem Dorfe Hennekenhagen, und daß er seine sämmtlichen Bücher, Textualia, Lecturen, Summen und Sexternen, zu einer ewigen Librarie der Juristenfacultät vermache.

Aus dem Originale im Universitätsarchive.

In gades namen amen. Ik hinrik rubenow, lerer der hilghen rechten, rector unde vicecancellarius des hilghen Studii tome Gripeswolde, unde borghermeister darsulvest, vor my unde myne erven bekenne unde betughe apenbare an desser scrift, dat ik myd ripeme rade unde wolbedachtem mode, myd vulbord, witschop unde willen des gantzen rades tome Gripeswolde, unde myner erfnamen, hebbe vorlaten unde vorlate, vorgheven unde vorgheve, jeghenwardich an macht desses breves, umme salichent willen myner zele unde myner olderen unde vorvaren, deme hilghen Studio tome Gripeswolde, van my nu nige angehaven, to enem ewighen brutschatte, stedes darby to blivende, myne orbare tome stralessunde, alze dre unde vertigeste halve mark unde hundert jarliker boringhe, de my pandes stent van den Heren twe dusent sundesche mark, unde dar to de bede, hundekorne, borchdenst unde afleghe an mynem dorpe Hennekenhaghen, dar ik Tidken Junghen tome sunde vor gaf den Bremerhaghen, de my stent verteyn hundert mark, men de Hennekenhaghen stunt men dusent mark Tidke Junghen, unde is nu samentliken van den Heren an eneme breve deme Studio vorbrevet myd deme dorpe Wampen vor ses unde twintich hunderk mark, so der Heren breve dar up ghegheven wol uthwisen, welkere dorp Wampen ik ok myd Heren unde frunde hulpe by dit vorbenomede hilge Studium ghebracht hebbe; welkere twe dusent mark van der orbare unde dusent mark vamme Hennekenhaghen ik dessem Studio to enem ewighen brudschatte vor myne intitulature gheven hebbe unde gheve jeghenwardich an desseme breve, to ewiger tyd to deme Stipendio der lerere de dar lezen an beyden rechten ordinarie to blivende, unde nummer to my oft mynen erven, edder jenigheme werliken personen, wedder to kamende. Unde weret sake dat unse Heren des landes desse dre dusent mark an tokamender tijd wedder aflozen wolden na lude erer vorseghelden breve, de ik deme Studio hir up averantwerdet hebbe, so schalme dat ghelt na rade des rades tome Gripeswolde wedder anlegghen an wisse gudere, alzo jo dat id ewich sunder aftoch by deme Studio bliven schal. Men dat hundekorne, dênst unde afleghe an deme Hennekenhaghen wil ik to mynem levende beholden. Unde weret ok sake, dat god alleweldich myd syner mylden barmhertichent jo sakere, dat dit Stu=

dium van jenighes anvalles wegen an tokamenden tyden vorginghe, so schal dit gheld, alze dre dusent mark hovetstôls, allikewol ewich jo an ghestliker acht bliven to gades dênste an der kerken Sunte nicolai hijr, dar, wil god, myd heren unde frunde hulpe ene dômkerke af werden schal, an desser wise dat van den twen dusent marken der orbare unde van der renthe, de dar van kamen mach, scholen werden dre dômprovene, unde van den dusent marken tome Hennekenhaghen unde eren renthe twe dômprovene. Desse scholet denne myne arfnamen to ewiger tyd hebben to vorlênende vulle macht, men jo enem doctori, Licentiaten edder meystere, wo me ene hebben kan; unde weme ene van dessen provenen lênt werd, de schal dat deme praveste, dekene unde Capitulo sweren, dat he na der wedder uphevinghe desses hilghen studii na al syneme vormoghe wil best an wesen, wor he kan unde mach, unde wen id denne wedder upghehaven werd, so scholet de sulven domheren myd alleme vlite vor de sulven ere provenen lesen na erem vormoghe, so langhe bet dat Studium wedder an ên vulkamen bestant kummet. Hijr baven an gheve ik deme studio alle myne boke, tertualia unde lecturen, summen unde sexternen, bunden unde unghebunden, watterleye se syn unde in wat kunst; de scholen denen to ener librarien der juristen na lude mynes testamentes. Men oft ik vamme Gripeswolde wanen toghe, oft andere nôdsake my anville, dat ik myne boke gantz edder ên dêl voranderen edder vorkopen wolde, edder oft my welk unwille scheghe van den regenten in deme Studio, so beholde ik my vulle macht, desse gift der boke wedder to ropende, unde myd mynen boken to varende wo ik wil. Men schut dyt nicht, so scholet se ewich by der juristen faculteten bliven. Men an alle boke hinden unde vor schal me myd textscrift scriven laten, dat ik se gheven hebbe to ener dachtnisse. Dit schal dat Studium alle dôn laten unde bekostigen êr de boke vorantwerdet werden. Unde van dessen boken schal me nummer ên vorkopen oft voranderen, sunder me kope ên beter wedder myd deme ghelde, unde scrive mynen namen dar wedder in to myner ewigen dachtnisse. Ok schal me buten de stad dar nene af vorlênen nummer mer, men hi̊r bynnen wol, men doch nicht sunder gude pande jo so gûd alze dat bôk. Vor desse myne gave scholet myner de redere des Studii an alle eren vigilien unde missen laten dachtnisse hebben van stund an, na den heren des landes, unde ok alles Rubenowen und Hilghemannes gheslechtes. To orkunde desser dingk is myn inghesegel henghet an dessen breff, dede gheven unde screven is na godes bort veftenyndehalfhundert jar, dar na an dem sosten jare, am daghe sunte martens, des hilghen bischoppes.

Das Original ist sechszehn Zoll breit, und fast zwölf Zoll hoch, mit großer deutlicher Schrift; im unteren Rande hängt am pergamentenen Siegelbande das Siegel Rubenows, mit der Umschrift: **s. d. hinrici rubenow utriusque iuris doctoris vicecancellarii h**, wie es auf unsrer Tafel 3. nro. 14. abgebildet ist; ob das h am Schluße bedeutet: hic, hier? Auf der Rückseite des Pergamentes steht mit alter Schrift: **Litera domini doctoris Rubenow super regalibus in Sundis, et de donatione librarie.**

1. Orbare, das Grundgeld welches die Städte jährlich an den Landesherrn zahlten, daher auch **regalia** genannt; das Wort Orbare an sich bedeutet: Ertrag, Erhebung; or ist eine ältere Gestalt der Partikel er, und bare kommt von boren, heben, tragen. Wartislav 9. hatte ao. 1454. die Stralsunder Orbare an Rubenow für zwei tausend Mark verkauft; der Verkaufsbrief befindet sich im Universitätsarchive. Die Fürsten jener Zeit waren immer in Geldnoth; bedurften sie einer erheblichen Summe, so blieb ihnen, um solche zu erlangen, nichts übrig, als jährliche Hebungen zu verkaufen oder zu verpfänden, die sie selten wieder einzulösen

vermochten. Dadurch schritt ihre Hülfslosigkeit immer weiter fort, und war um die Mitte des funfzehnten Jahrhunderts schon sehr weit gediehen; siehe Bilows Entwicklung der Abgabenverhältnisse in Pommern und Rügen, S. 220. 2. van den Heren, von den Landesherren. 3. Intitulature, die Eintragung in das Album der Universität, woraus das academische Bürgerrecht hervorging. 4. Hundekorn, ein Betrag Getreides, welchen der Bauer jährlich an den Landesherrn zu liefern hatte; Bede und Hundekorn vertraten so ziemlich die Stelle der jetzigen Pachtsumme. Den Namen: Hundekorn, hat jene Abgabe wohl davon, daß sie anfangs für die Unterhaltung der Jagdhunde des Landesherrn gegeben ward. 4. Afleghe, Ablage, Ablager in Dörfern, die Verpflichtung, den Landesherrn mit seinen Räthen einige Tage zu verpflegen, wahrscheinlich ursprünglich wegen Abhaltung des höchsten Gerichtes; Bilow a. a. O. S. 205. 5. an ghestliker acht, im geistlichen Stande, zur Unterhaltung des Clerus. 6. Wedder uphevinghe, Wiederaufrichtung, Wiederherstellung. 7. best an wesen, fleißig daran seyn, fleißigst sich bemühen. 8. wedder upghehaven, wieder aufgerichtet. 9. Hijr baven an, hierüber hinaus, außerdem noch.

Über die von Rubenow genannten juristischen Bücher theilt mir mein College, Herr Geheimer Justizrath Barkow, folgende nähere Auskunft mit:

„a) Textualia sind Bücher, die den Text der Gesetze enthalten, z. B. der Justinianischen Gesetze, des Corpus Juris Canonici, oder einzelner Theile derselben.

b) Lectura bedeutet die in den Vorlesungen gegebenen Erklärungen der Gesetzestexte. Diese wurden von den Zuhörern niedergeschrieben, woraus Collegienhefte entstanden, die von den Schülern, bisweilen auch wohl von den Lehrern, als Bücher verbreitet wurden. Solche Bücher sind die Lecturen.

c) Summen; im Mittelalter wurden die Vorlesungen der Juristen über den Text der Gesetze gehalten, und die einzelnen Stellen erklärt; solche Stellen giebt es unter jedem Titel oder Rubrik gewöhnlich mehrere, oft viele. Wenn nun ein Lehrer einen solchen Titel vorzutragen begann, pflegte er eine allgemeine Übersicht über den Inhalt des Titels vorauszuschicken. Diese Übersicht heißt **Summa**, und diente als Einleitung zur Exegese der einzelnen Stellen des Titels. Solche **Summae** der Titel ganzer Abschnitte wurden dann auch zusammengeschrieben, und als Bücher behandelt, die bald über kleinere, bald über größere Abschnitte der Gesetze sich erstrecken. Es sind sogar Sammlungen von Summen über das ganze Corpus Juris Justinians vorhanden. Viele Juristen des Mittelalters haben Summen geschrieben; sie waren gewissermaßen die dogmatischen Werke juristischer Art jener Zeit.

d) Sexternen; vielleicht kleinere juristische Schriften, kleineren Formates. **Quaternus** war eine Lage von vier Bogen, in acht Blätter zusammengelegt; **Sexternus** wahrscheinlich eine Lage von sechs Bogen, in zwölf Blätter zusammengelegt. **Quaterni** und großes Format wurden gewöhnlich zu den Textualien, Lecturen und Summen genommen; zu kleineren Schriften wohl die kleineren Bogen. Nach den Lagen der Bogen wurden die Handschriften bezahlt, und da ist wohl anzunehmen, daß was die Lagen kleinerer Bogen gegen die Lagen größerer Bogen entbehrten, wenn die Zahl der Bogen gleich war, den Lagen kleinerer Bogen ersetzt ward durch vermehrte Bogenzahl, daß man also die Lagen des kleineren Formates zu sechs Bogen nahm, nicht zu vier, und solche Lagen waren dann **Sexterni**; ihr Name konnte auch auf die Bücher übergehen, welche aus Sexternen bestanden.“

Nro. 20.
ao. 1456. novembr. 11.

Bürgermeister und Rathmänner der Stadt Greifswald thun kund, daß sie zur Aufrichtung der dortigen Universität alljährlich hundert Sundische Mark aus der Stadtbüchse für vier Lehrer des Rechtes und einen Lehrer der Arzneikunde vorläufig zahlen wollen; auch die beiden **Collegia artistarum** bei Sanct Jacobi frei verleihen, denen die Pfarren zu Reinberg und Gristow beigelegt seyn sollen, ferner die Heiligengeistkirche vor der Stadt, das große **Collegium juristarum** bei Sanct Nicolai, und verschiedene Präbenden und Beneficien für die Lehrer.

Aus dem Originale im Universitätsarchive.

In gades namen amen. Wy Hinrik stilouw, Hinrik rubenouw, Diderik Langhe, borghermeistere, Arnd Hilgheman, Arnd dychuse, Bertold zegheberch, Bertram van Lubeke, Johan erik, Henning pederow, Henningh Henninghes, Jurien Bukow, Laurentz Louwe, Johan stovelin, Melchior rubenouw, Hinrik wilde, Jacob Bucholt, Hinrik Budde, Wolter kannengheter, Hinrik Wilde, Johan ramme, unde Vycco lovenborch, râdmanne der stad Gripeswold, nye unde old, vor uns unde unse nakomelinghe, unde unse gantze mênheyt, Bekennen openbar an desseme breve, dat wy to der uphevinghe unses hilghen nien studii tome Gripeswolde hebben lavet alle iar uth unser stad busse den doctoribus, de dar lesen amme rechte unde der arstedie, to ghevende hundert sundessche mark gheldes, also langhe beth dat studium wol fundêret is, unde de vorbenomeden lezere wol bolênet sin, alse twe an deme ghestliken, unde twe an deme werliken rechte, unde een an der arstedie, an desser wise; also dycke unde also vakenne wen een van dessen viven myt ener dômprovene efte kerken affghelecht wert, dar hee syck moghelken aff entsetten kan, so schal uns yo twintich mark uthghifft van dessen vorscrevenen hunderden affghân, unde wen zee alle vyve bolênet sin, so schal de gantze summe mit alle qwyt unde los sin.

2) Vortmer up dat dyt studium de beth bovestighet werde, unde to ewigher tijd bostentlik blive, se hebbe wy hijr tho gheven welkere huze unde lene an desser nascrevenen wise. An dat erste de beyden Collegia artistarum by sunte Jacobe, de wij qwyt unde vrigh van aller unplicht hijr tho ghelecht hebben unde ghegheven, Unde hebben dar vort sulvest to ghelecht twee unser kerklêne buten der stad, alse Reynenberch unde Gristouw, to islikem Collegio ên, to twên dômprovenen an unser nyen tokamenden dômkerken to sunte Nicolawese, to twên Collegiaturen twê Collegiaten dar mede to vornoghende, stipendierende, unde aff to legghende. Men de kerke tome Reynenberghe schal gherardus nipe hebben na her zanders dode, unde de beholden to sineme levende vor sine dômprovenen unde Collegiature in deme groten Collegio artistarum. Unde hee schal dar tho incorporêren laten sine viccarie, de hee nu an der sulven kerken heft; men hee schal denne wedder resigneren sine viccarie, de hee van uns heft an sunte nicolaus kerke an unseme râdstule.

3) Item gheve wij to den sulven Collegien to ekinghe twyer dômprovenen, de ersten de dar to ghemaket werden, an islikeme yo ener achte mark gheldes almissen uth unser busse, dar her Hinrik Hasse viij mark plach van to hebbende, unde achte mark her Hertholm zeligher dachtnisse, dar by stedes to blivende, unde to den sulven dômprovenen to incorporerende. Hijr vore scholet ze lesen unde disputeren na lude erer statuta alse Collegiaten.

4) Item gheve wy to der sulven faculteten unde der theologorum, wo yd en best gadet, unse kerklên tome Hilghengheste buten der stad. Item gheve wij to der faculteten in theologia to ener dômprovene Mester Curd Henzele unde sinen nakomelinghen unse lên an sunte Jacobes kerke, dat unse stadscriver Nicolaus Wulff plach to hebbende, dar wij achteyn mark pleghen to to ghevende uth unser bussen, unde unse vicarien beyde vor unseme râdstule to sunte nicolawese, der nu mester Curd alrede ene heft, unde gherardus nipe de andere, welkere hee ok mester Curde dar to resigneren schal, wen hee de kerke tome Reynenberghe kricht, wente zee doch zamentlik ghut to hope alrêde hebben; dar schal dat studium to legghen sunte Jacobes kerke; so mach syk ên doctor edder licentiatus theologie dar van entsetten. Unde vor weme de Universitas biddet den abbet to der kerken, vor den scholet zee uns ock bidden to der provenen, unde deme wille wij zee lenen; men hee schal wesen doctor efte licentiate, unde schal yo twye edder drie to der weke lesen ordinarie in theologia.

5) Item den Juristen gheve wij ere grote Collegium jeghen sunte Nicolaus linde ok qwyt unde vrigh. Dar schal alle tijd inne wanen de ordinarius, dede des morghens to soffen lest amme ghestliken rechte allene, unde schal em denen vor enen dômhoff, unde wat dômprovene em dar to lecht wert, dar legghe wij to twee unser vicarien, alse ene tome Hilghenghefte, de nu her slupwachter heft, unde de andere an sunte nicolaus kerke, de Johannes Hilgheman heft, dar wij sosteyn mark to gheven uth unser busse. Hijr vore schal hee alle daghe lezen in deme ersten edder anderen boke des decretales.

6) Item to der lecturen des morghens to neghenen in Legibus boschêde wij to ener provenen unse vicarie to sunte Jurien, de nu her Merße heft, de heft twintich mark to groten kisow, mit deme lene, dat her nezekessche dar tho gheven heft van twintich mark ghelden in der stad busse tome sunde, unde Martinus Jergenouwen vicarie van vêr unde twintich mark gheldes an deme sobadenhouwe. Hijr vor schal ên doctor oft licentiatus alle daghe lezen ordinarie in digesto veteri, unde schal unser stad dar to alle tijd vorgheves denen or enen sindicum.

7) Item deme lezere in serto edder clementinis to twên an der klokken gheve wij to siner provenen to hulpe veerteyn mark gheldes, de Jacobus milde van uns heft by unsen gadesluden to unser leven vrouwen vor unsem râdstule. Item deme lezere de des avendes to veren schal lesen ordinarie in legibus gheve wij to hulpe to siner dômprovenen achte mark gheldes alemissen, de Her Curd merseborch plach to hebbende an unser stad busse.

8) Aver desse lene beholde wij dat leen unde zee de bede an desser wise. Weme ene van dessen dômprovenen lênt werden, unde de to dessen lecturen gekaren werden, dar scholet de redere des studii uns vor bidden; deme wille wij zee gherne lenen, unde zee en, wen zee los werden, allentliken to den provenen incorporeren laten van deme bisschoppe up ere kost unde teringhe.

9) Vor desse dômprovenen mit deme Stipendio, dat zee dar to hebben an eren dorperen na andêle, dar scholet desse lezere vlitighen vore lesen up ere rechte uthghestikkeden stunden alle daghe ordinarie. Unde oft zee anvalle krankheyt oft nôtsake kreghen, dat zee nicht mer lesen konden, so moghen zee enen guden unde veilighen substituten holden, de vor en lest umme moghelik stipendium, na rade der Universiteten unde unser.

10) Wolde wy ok desse unse vorscrevenen lene, dar wij to pleghe sint, uth unser stad busse afflosen, dat moghe wij dôn wen wij willen yo achte mark vor hundert, unde so schole wij deme besittere een halff jar tovoren toseggheu up martini, unde schal den hovetstul denne wisliken wedder an legghen na unseme rade.

11) Were hir ok enes borghers kint bynnen, dat to desser lecturen ên vellich were na den statuten des studii unde der dômkerke, de schal alletijd dar negher to zin to hebbende, wen ên van buten to.

To orkunde alle desser vorscreven dynk is unser Stad grote Jngheseghel henghet an dessen breff, dede gheven unde screven is na gades bord dusent veer hundert jar, dar na an deme sos unde vefftighesten jare, an sunte Mertens daghe des hilghen bisschoppes.

Das Original ist vierzehn Zoll breit, sechszehn Zoll hoch, mit ziemlich großer deutlicher Schrift; im unteren Rande hängt das große Stadtsiegel. Auf der Rückseite steht mit alter Schrift: **Litera donationis consulatus Gripeswaldensis super beneficiis**; und ferner: **Litera consulatus Gripeswaldensis super diuersis beneficiis et collegiis vniuersitati donatis, de prebendis et domibus pro diuersis lectoribus in Theologia, Jure Canonico et ciuili, et super aliis pluribus.** Der Text der Urkunde ist im Originale in ununterbrochenen Zeilen geschrieben; ich habe ihn hier im Abdrucke wegen leichterer Übersicht in eilf Artikel abgetheilt. Sobadenhouwe in Art. 6. ist das jetzige Gut Segebadenhau.

Art. 1. afgelecht, abgelegt, d. i. befriedigt, versorgt; sik dar af entsetten, sich davon erhalten. Art. 2. welkere huze, einige Häuser; vornogen, vernügen, genügen, versorgen. Art. 3. okinge, Mehrung, Vermehrung; von oken, vermehren; almissen, Almosen. Art. 4. hilghe ghest buten der stad, ein Hospital zum heiligen Geiste stand mit seiner Kirche damals vor dem Steinbeckerthore in der Vorstadt; im dreißigjährigen Kriege ließ der kaiserliche Commandant Perusius solches niederreißen, wegen Vertheidigung der Stadt gegen die Schweden. Art. 5. linde, Gelinde, Geländer, Einhegung. Art. 6. vorgheves, umsonst, ohne Lohn. Art. 9. uthghestikkede stunden, festgesetzte Stunden; velighen, tauglichen.

Über die hier erwähnten juristischen Vorlesungen bemerkt mir mein Herr College Barkow folgendes: „1. in digesto veteri, bezeichnet denjenigen Theil der Pandecten, welcher **lib. 1. — lib. 24. tit. 2. inclus.** umfaßt. 2. in legibus, wird die Rechtsbücher Justinians bedeuten. 3. in serto edder Clementinis, d. i. im sechsten Buche der Decretalen oder in den Clementinen. Letztere sind die Beschlüße der allgemeinen Synode zu Vienne vom Jahre 1311. die Pabst Clemens 5. mit einer Auswahl anderer von ihm erlassenen Decretalen in eine Sammlung von fünf Büchern zusammentragen ließ, und im Jahre 1313. in einem Consistorium der Cardinäle bekannt machen ließ. 4. ordinarie lesen; im 13ten und 14ten Jahrhundert hießen unter den Justinianischen Rechtsbüchern **ordinarii libri** das **Digestum vetus** und der **Codex**, nämlich dessen neun erste Bücher. Diese beiden Stücke galten als die wichtigsten; die übrigen hießen **extraordinarii libri.** Vorlesungen über jene zwei Stücke waren die Hauptvorlesungen, **lecturae ordinariae, ordinarie legere**; die Vorlesungen über alle andern Bücher waren **extraordinariae, extraordinarie legere.** Das **ordinarie legere** soll nach den Statuten der älteren Universitäten nur Vormittags geschehen. Daß nun nach der vorstehenden Urkunde auch Nachmittags um vier Uhr ordinarie gelesen werden soll, wäre eine Abweichung von jener früheren Ordnung, wofern hier nicht überhaupt das ordinarie in einem andren Sinne steht."

Nro. 21.
ao. 1456. novembr. 12.

Tideke Junge, Bürger zu Stralsund, verkauft an Hinrik Rubenow die Bede und das Hundekorn aus Hennekenhagen und dem Hofe zum Kysse vor Greifswald für tausend Mark, welche früher Tideke Junge an Herzog Wartislav 9. für jene Gefälle gezahlt hatte.

Aus dem Originale im Universitätsarchive.

Ik tideke junghe, borger tome sunde, vor my unde vor myne erven bekenne unde betughe openbare in dessem breve, dat ik na rade unde vulbort myner negesten erven unde vrunt recht unde reddeliken hebbe vorkoft unde vorlaten, vorkope unde late, an kraft desses breves deme ersamen hern hinrik rubenouwen, lerer in beiden rechten, unde borgermeister tome gripeswolde, allent wes ik hebbe an deme gude tome hennekenhagen, unde an deme have tome kysse vor deme gripeswolde belegen, an bede unde hundekorn vor dusent mark sundesscher penninghe, unde dar to alle herlicheit unde tobehoringhe unde nutticheit dar mede to belegen na lude myns gnedigen hern, des hochgebarn fursten, hartoghe Wartisslaves, breve inholdende, den he my dar up gegeven heft, den ik ok deme vorbenomeden hern hinrik rubenouwen dar up vorantwardet hebbe, de em so behulplik unde fromelik scal wesen alze ofte he em edder sinen erven van worden to worden toscreven were. Alle desse vorscrevene stucke unde artikele samentliken, unde ên islik bi sik sundergen, lave ik tideke junghe vor my, unde vor myne erven, an guden truwen unde loven stede vast wol to holdende ane argelist efte hulperede geistlikes edder werlikes rechtes, dar me dessen breff gantz edder an eme dele mede breken ofte krenken mochte, unde ane alle geverde. Desses to tughe unde to witlicheit so hebbe ik tideke junghe vorbenomet vor my unde myne erven myn ingesegel gehenget vor dessen breff, de geven unde screven is na gades bort veerteigenhundert jar, dar na an deme sos unde voftigesten jare, des negesten daghes sunte mertens des hilligen bisschoppes.

Das Original ist zehn Zoll breit, vier Zoll hoch, mit deutlicher und regelmäßiger Schrift; im unteren Rande hängt an einem Pergamentstreifen das Siegel des Tideke Junge; es zeigt oben einen Helm, über welchem ein Manneskopf steht; unter dem Helme einen schräge gestellten Schild, dessen Feld in der Schräge ein Band durchschneidet; auf der linken Seite des Bandes scheint etwas wie ein Blumenstrauß zu liegen. Auf der Rückseite des Pergamentes steht mit alter Schrift: **litera super hennekenhagen.** Der Inhalt der Urkunde bezieht sich darauf, daß Tideke Junge das von ihm für Hennekenhagen an Wartislav 9. gezahlte Kaufgeld oder Pfandgeld von Rubenow zurückerhielt, und deshalb Hennekenhagen an Rubenow überlaßen mußte; vergleiche oben die Anmerkungen zu unsren nro. 13. 19. An dem have tome kysse, im Hofe zum Kysse, d. i. in Kieshof.

Nro. 22.
ao. 1456. novembr. 28. acta gripeswald.

Der kaiserliche Notarius publicus Johannes Michaelis, Cleriker der Caminer Diöcese, bezeugt, daß, in seiner und der erbetenen Zeugen Gegenwart, Hinricus Witte, Priester der Caminer Diöcese, alle seine unbeweglichen Güter, bestehend in Häusern, Buden, Äckern und Capitalien zu Greifswald, dem Rector Hinrik Rubenow, als dem Stellvertreter der Greifswalder Universität, zur Verbeßerung der Universitätseinkünfte geschenkt und übergeben habe.

Aus dem Originale im Universitätsarchive.

Jn nomine domini amen. Anno natiuitatis eiusdem Millesimo Quadringentesimo Quinquagesimo sexto, Jndictione Quarta, pontificatus sanctissimi in christo patris et domini nostri, domini Calisti, diuina prouidencia pape, tercii, anno secundo, die vero jouis, vicesima octaua mensis novembris, hora terciarum vel quasi, in domo et habitacione venerabilis et circumspecti viri, domini et magistri hermanni slupwachter, thezaurarii ecclesie cathedralis Caminensis, decretorum licentiati, Officialisque citra flumina zwinam et oderam curie Caminensis generalis, eo ibidem in gripeswald Caminensis diocesis ad iura reddendum inter partes pro tribunali sedentis, meique notarii publici nominis subscripti, testiumque infrascriptorum ad hoc specialiter vocatorum et rogatorum, presencia constitutus personaliter honorabilis vir, dominus Hinricus Witte, presbiter Caminensis diocesis, non vi vel metu inductus, nec aliqua alia sinistra machinacione circumuentus, sed sponte et libere, pura et spontanea voluntate, donacione mera inter viuos dedit, cessit et donauit, et presentibus dat, cedit et donat, venerabili et egregio viro, domino et magistro Hinrico Rubenow, vtriusque iuris doctori eximio, proconsulique opidi Gripeswald, ac alme vniuersitatis gripeswaldensis rectori, vice et nomine tocius vniuersitatis in supplementum dotis et ad ereccionem huius alme vniuersitatis, pro subsidio stipendii dominorum doctorum et magistrorum inibi regencium, irreuocabiliter omnia et singula sua bona immobilia cuiuscunque eciam valoris fuerint, et presertim presencialiter infrascripta. Primo domum ante valuam lapicidarum cum tribus casis retro, et tribus iugeribus agri. Secundo domum in platea nodi prope domum pantzkow ante valuam cum tribus similiter iugeribus agri. Jtem vilterhaghen cum sex iugeribus agri. Jtem in platea carnificum tres casas cum tribus iugeribus agri. Jtem retro domum Copenhaghensium vnam casam vltimam cum duobus iugeribus agri. Jtem super domum nicolai wulff centum marcas sundenses. Jtem super casa in platea caponum quinquaginta marcas sundenses; transferens nihilominus in dictum dominum rectorem ac in eius personam, ut in totam vniuersitatem, omne dominium directum et vtile sibi in dictis bonis competens, ac omnem proprietatem et vsumfructum, ita quod vniuersitas possit et valeat cum dictis bonis ad libitum suum, et ad nutum et voluntatem, disponere prout sibi placuerit; renuncians omnibus excepcionibus et subsidiis vtriusque iuris, quibus huiusmodi sua donacio in toto uel in parte possit infringi; Jurauitque tactis precordiis dictus dominus Hinricus, se nunquam velle contra huiusmodi donacionem venire, nec pro eius impedimento aliquo sinistro modo laborare. Tandem dictus dominus rector, videns piam dicti domini Hinrici voluntatem, ipsi ex speciali fauore et ex mera liberalitate, et non alias, redonauit nomine dicte vniuersitatis dicto domino Hinrico ad vitam suam, matris ac sororum suarum, nudum vsumfructum in bonis predictis, ita quod prefatus dominus Hinricus, aut mater et sorores eius si ei superuixerint, debeant fructibus seu redditibus, ex dictis bonis prouenientibus, libere vti et frui quous-

que vixerint; ita eciam quod intrim quod vnus ex eis vita fungitur, talis debet huiusmodi edificia sub competenti et honesta tenere textura et structura ne incidant in casum aut ruinam, super quo eciam consulatus gripeswaldensis cum vniuersitate predicta debeat prouidere, et hoc sub expensis illorum vsufructuariorum, sed vniuersitas liberabitur a consulatu a sordidis muneribus et exactionibus laicorum, tanquam bona ecclesiastica et vniuersitatis. Et si dominus Hinricus, aut mater et sorores eius post eius obitum, aliqua ex hiis domibus vendere voluerint, hoc fieri debet de consensu rectoris pro tempore existentis, et pecunia exinde proueniens debet dari vniuersitati, et cum illa debent redditus in loco securo comparari, quibus ipsi usufructuarii ad tempus vite eorum libere vtantur, proprietate tamen et post eorum obitum eius vsufructu cum omni iure et dominio vniuersitati reseruato. Super quibus dictus dominus rector, nomine dicte vniuersitatis gripeswaldensis, ac Hinricus Witte presbiter me notarium publicum infrascriptum requisierunt et requisitum habuerunt, ut ipsis super hiis tot quot forent necessaria, vnum uel plura, conficerem instrumentum aut instrumenta. Acta sunt hec anno, indictione, pontificatu, die, mense, hora, loco et aliis, quibus supra, presentibus ibidem honorabilibus viris, domino Erasmo volret, ecclesie beate marie gripeswaldensis plebano, ac Hinrico molre, laico Caminensis diocesis, testibus ad premissa vocatis specialiter et rogatis.

Et Ego, Johannes Michaelis, Clericus Caminensis diocesis, Sacra Jmperiali auctoritate notarius, Quia huiusmodi bonorum cessioni, donacioni, ac ipsorum vsuumfructuum redonacioni, omnibusque aliis et singulis premissis, dum sic ut premittitur fierent et agerentur, vna cum prenominatis testibus presens interfui, eaque sic fieri vidi et audiui, ideoque hoc presens publicum instrumentum manu mea propria conscriptum exinde confeci et in hanc publicam formam redegi, Quam signo et nomine meis solitis et consuetis, vna cum sigillo dicti domini officialis et iudicis, ex eius speciali commissione signaui et sigillaui, in fidem et euidens testimonium omnium et singulorum premissorum rogatus et requisitus, et protestor per presentes, quod ista dictio rectoris in margine extra lineam posita non ex ignorancie seu negligencie causa omissa et dimissa. Jnsuper dedit duas casas cum duobus iugeribus pratorum in platea canum, que obliuionis causa sunt omisse, quod eciam protestor.

Das Original ist vierzehn Zoll breit, zehn Zoll hoch; links neben dem Notarienzeugnisse am Schluße steht das Zeichen des Notarius. Im unteren Rande hängt das Siegel des bischöflichen Officiales Hermann Slupwachter; es zeigt zwei ins Kreuz gelegte Krummstäbe, zwischen welchen oben ein Manneskopf erscheint. Auf der Rückseite des Pergamentes steht mit alter Schrift: **donatio domini Hinrici Witten presbiteri.**

Der Priester Hinrik Witte schenkt in dieser Urkunde der Universität folgende Häuser und Buden, casas, deren Lage näher zu bestimmen schwierig ist:

1) ein Haus vor dem Steinbeckerthore mit drei Buden hinten; **valva** ist zu Greifswald der gewöhnliche Ausdruck für die vier großen Stadtthore; siehe meine Pommerschen Geschichtsdenkmäler Bd. 1. S. 38. Balthasar in der Nachricht von den Akademischen Gebäuden S. 42. nimmt an, **valva** bedeute hier: Eingang, und zwar den Eingang in die Steinbeckerstraße aus der Langenstraße bei dem jetzigen Hause des Herrn Ehlers; daher sei jenes Haus das Eckhaus, welches dem Ehlersschen gegenüber liegt am Nicolaikirchhofe. Gesterdings Beitrag zur Geschichte der Stadt Greifswald S. 115. findet dies nicht wahrscheinlich.

2) ein Haus in der Knopfstraße neben dem Hause des Bürgers Pantzkow vor dem Thore; läßt sich nicht näher bestimmen; Balthasar S. 44. Es entsteht hier wieder die Frage, was **ante valvam** bedeute.

3) den Vilterhagen; ebenso heißt es in den alten Universitätsannalen S. 7: **Jtem dominus Hinricus Witte presbiter dedit totam suam aciem in vilterhagen.** Die **acies** ist Ecke, Eckplatz. Balthasar a. a. O. S. 44. hält den Vilterhagen für einerlei mit dem jetzigen Schüterhagen; mir scheint dies nicht unmöglich zu sein. Gesterding a. a. O. S. 12. 115. verwandelt ohne Grund **vilterhagen**, welches in unsrer Urkunde ganz deutlich steht, in **vetterhagen**, versteht darunter das Südende der Hundestraße **platea canum**, verändert unrichtig diesen Namen in Hinnenstraße, Hinterstraße, und legt ihr einen gekrümmten Lauf bis zur Baderstraße bei, welches alles ich für unwahrscheinlich halte. Man würde vormals nicht Hinnenstrate, sondern Achterstrate gesagt haben, wenn man den Begriff: Hinterstraße, ausdrücken wollte.

4) drei Buden in der Fleischerstraße, **carnificum.** Ganz unrichtig verstehen Balthasar S. 45. und Gesterding S. 115. darunter die Rakowerstraße. Diese letztere heißt schon in der alten Zeit **platea racowestrate**, und war nach der Familie **racowe** benannt; siehe meine Pommerschen Geschichtsdenkmäler S. 39. Die Fleischerstraße hat den Namen davon, daß die Fleischer dort den Fleischscharren hatten.

5) Hinter dem Hause der Copenhagener eine Bude. Die Copenhagener waren eine Greifswalder Kaufmannscompanie, wahrscheinlich dieselbe, welche später Schonenfahrer hieß, und kauften ao. 1424 ihr Haus in der Büchstraße; vergleiche meine Geschichtsdenkmäler S. 29.

6) Im Hause des Nicolaus Wulff ein Capital von Hundert Mark; er ist wohl der oben S. 7. vorkommende Notarius dieses Namens. In einer Bude der Kapaunenstraße ein Capital von funfzig Mark; diese Straße führte ihren Namen von der Bürgerfamilie **cappun**; meine Geschichtsdenkmäler S. 39.

7) Endlich am Schluße der Urkunde werden noch nachgetragen zwei Buden in der Hundestraße. Dieser Straßenname kommt in mehreren Norddeutschen Städten vor; meine Geschichtsdenkmäler S. 39.

1. **hora terciarum**, in der Zeit des Tertiengebetes, Vormittags. 2. **liberabitur a consulatu**, im Originale steht: **liberabit a consulatu**; der Notarius hat bei **liberabit** wohl nur das Häkchen vergeßen, welches für ur gesetzt wird. 3. **dictio rectoris in margine**, diese Bemerkung scheint sich auf ein andres Exemplar dieser Urkunde zu beziehen; denn im Exemplare des Universitätsarchives befindet sich das Wort **rectoris** nicht am Rande, sondern im Texte.

Nro. 23.
ao. 1456.

Kaiser Friedrich 3. bestätiget die Greifswalder Universität, und bestimmt, daß deren Lehrer und Schüler nur der Gerichtsbarkeit des Kaisers und der Pommerschen Herzoge unterworfen seyn sollen, und daß die daselbst Promovierten dieselben Rechte genießen sollen, wie die Promovierten der Universitäten Bologna, Siena, Padua, Pavia, Perugia, Paris und Leipzig.

Aus Christoph Philipp Richters Consiliis, Jena 1665. part. 1. pag. 15. 16.

– – – eximentes nihilominus doctores et scholares Universitatis praenominatae a jurisdictione et superioritate cuiuscunque potestatis aut iudicis ordinarii, sive cuiuscunque alterius, praeterquam a nostra et praefatorum Ducum ac successorum eorundem. Praeterea ut ipsa Universitas, dignis fulcita praerogativis, nulli alteri quantumvis vetustae et celebratae Universitati postponatur, volumus et decernimus per praesentes, quod praenominata Universitas, nec non doctores et scholastici ibidem, aliquam dignitatem seu gradum assumentes, gaudeant et potiantur, uti, frui, gaudere et potiri possint et valeant omnibus et quibuscunque gratiis, honoribus, dignitatibus, praeeminentiis, praerogativis, privilegiis, concessionibus ac immunitatibus, favoribus ac indultis, et aliis quibuslibet, quibus Universitas Bononiensis, Senensis, Patavina, Papiensis, Perusina, Parisiensis et Lipsiensis, ac alia studia privilegiata, ac doctores et scholastici, sive promoti, aut aliqua dignitate sive gradu insigniti, gaudent ac potiuntur quomodolibet consuetudine vel de iure, non obstantibus aliquibus privilegiis, indultis, praerogativis, gratiis, statutis, ordinationibus, legibus, constitutionibus, reformationibus, exemtionibus, aut aliis quibuscunque in contrarium facientibus, quibus omnibus et singulis ex certa nostra praefata, animo deliberato et motu proprio, derogamus et derogatum volumus per praesentes. Nulli ergo omnino hominum liceat, hanc nostrae creationis, institutionis, fundationis, erectionis, indulti, gratiae, derogationis, constitutionis, concessionis et privilegii, gratiam refringere, aut ei quovis ausu temerario contrariare, sive quomodolibet violare et infringere. Si quis autem hoc attentare praesumserit, nostram et Jmperii Sacri indignationem gravissimam, et poenam centum marcharum auri puri, toties quoties contra factum fuerit, se noverit irremissibiliter incursum, quarum medietatem imperialis fisci nostri sive aerarii, reliquam vero partem iniuriam passorum, usibus decernimus applicari, harum testimonio literarum, manu nostra subscriptarum, et sigilli nostri Regii appositione munitarum.

Das vorstehende kann natürlich nur ein Bruchstück einer solchen kaiserlichen Bestätigung seyn, da Eingang und Datum fehlen; selbst der Name Greifswald kommt nicht darin vor. Für dies Bruchstück, außer welchem von einer solchen Bestätigung nichts bekannt ist, weiß ich keine ältere Quelle als das angeführte Richtersche Werk; nur auf dieses verweisen auch die früheren Geschichtsschreiber unsrer Universität. Das Universitätsarchiv enthält eine solche kaiserliche Bestätigung nicht, und ebensowenig findet sie sich im alten Universitätsdiplomatare, welches schon mit Stiftung der Universität angelegt war. Dieser letztere Umstand ist besonders erheblich. Denn wenn auch aus dem Universitätsarchive das Original durch irgend einen Zufall abhanden kommen konnte, so sollte man doch glauben, daß das alte Universitätsdiplomatar nicht verabsäumt haben würde, diese kaiserliche Bestätigung aufzunehmen, falls sie vorhanden war. Auch das Palthenische Diplomatar hat diese kaiserliche Bestätigung nicht.

Christoph Philipp Richter war ordentlicher Professor der Rechte zu Jena, und gab seine **Consilia et responsa in casibus intricatissimis** ao. 1665. heraus. Das erste und das zweite Consilium behandeln folgenden Rechtsfall, bei welchem das oben abgedruckte Bruchstück der kaiserlichen Bestätigung mitgetheilt wird Der Fürstlich Hessische Rath Hans von der Suse auf Wickerode verklagte ao. 1630. bei der Fürstlich

Hessischen Regierung den Greifswalder Professor Juris Johann Volrose wegen Diffamation; nämlich in einem zwischen Suse und Volrose vor dem Stettiner Quartalgerichte geführten Rechtsstreite hatte Volrose geäußert, Suse trachte durch eine von ihm eingelegte Appellation dahin, die Jurisdictiones der Wolgastischen und der Stettinischen Linie untereinander zu mengen; welches Suse als Diffamation aufnahm. Volrose erwiederte, Suses Klageschrift sey so beschaffen, daß sie nicht remedium d. l. diffamari. sondern ordinariam actionem anstelle, und in Betreff einer ordinaria actio sey kein Greifswalder Professor verpflichtet, sich vor auswärtigen Richtern zu stellen, vermöge des von Kaiser Friedrich 3. der Universität gegebenen Privilegii, dessen Auszug er hier beifüge; Richter S. 8. Diese Ausführung Volrosens billigten die Hessische Regierung, und die um ihr Gutachten befragten Schöppen zu Halle, imgleichen die Juristenfacultäten zu Jena und Erfurt.

Aber unsre Universitätsbücher kennen keinen Greifswalder Professor Johann Volrose; nicht die mindeste Spur seines Daseyns findet sich bei uns, obwohl der zweite Band unsres Album über die Jahre 1630—1634 sehr viele Nachrichten über die damaligen Lehrer der Universität giebt, und das Verzeichnis sämmtlicher wiederholt mittheilt. In der Juristenfacultät waren hier damals als ordinarii: Friedrich Gerschow, Matthias Stephani, Friedrich Mevius; als extraordinarii: Johann Burgmann, Rudolf Hagemeister, Jakob Runge. Kein Volrose wird erwähnt. Ist Volrose Schreibfehler für: Burgmann?

Schon Balthasar in seinen vitis iurisconsultorum gryphiswaldensium, programm. 13. pag. 19. ao. 1751. sagt von jenem Professor Volrose, den er aber Volrode nennt, folgendes: „Johannes Bolrode, i. u. d. et professor. De hoc nec vita nec vestigium apparet, vel in annalibus nostris academicis, vel in aliis eo tempore editis scriptis, ita ut nec gentem, nec patriam eius prodere valeam. Jnterim tamen eundem a. 1630 et 34 in vivis, et quidem hic locorum extitisse, spartamque suam exornasse, vel inde apparet, quod duo ad eius instantiam a facultate Jenensi impetrata extent consilia, apud Richtern in volumine consiliorum eius primo num. 1. et 2. occasione actionis ex L. Diffamari a Johanne von der Susen contra ipsum institutae. Jn quibus non tantum in specie facti premissa, sed et in ipsa subscriptione expresso nomine appellatur Professor Gryphiswaldensis, omnesque circumstantiae ibidem adductae inferunt, eundem isto officio vel ordinarie vel extraordinarie functum fuisse. Verum praeterea tam in nostris annalibus, quam etiam scriptis exterorum iurisconsultorum, imprimis scriptoribus biographicis, altum de eo ubique est silentium; ut plura de eo adferre hand valeam.“ Balthasar erzählt dann noch aus dem Richterschen Werke den oben berichteten Rechtsstreit des Volrose mit Suse.

Dähnert in seiner Pommerschen Bibliothek Bd. 5. S. 368. bei Beschreibung der ao. 1756 gehaltenen Jubelfeier der Greifswalder Universität, äußert sich über das Privilegium Kaiser Friedrichs 3. also: „Der Herr Prorector ließ dabei zugleich auf einem besonderen Bogen austheilen die Stiftungsbulle des Pabstes Calixtus 3. und das Fragment der kaiserlichen Confirmation Friedrichs 3. welches der berühmte Christoph Philipp Richter in dem ersten Theile seiner Consilien als ein schätzbares Stück aufbehalten hat; da, ich weiß nicht durch welch ein Schicksal, das Original unsichtbar geworden, und bisher auch keine Abschriften aufzufinden gewesen, noch in den gedruckten Diplomatarien dieses Kaisers erschienen sind.“

Im Zedlerschen Universallexikon finden sich die Namen Volrose und Volrode nicht. Die Greifswalder Universität stand unter der geistlichen Gerichtsbarkeit des Bischofes von Camin; Balthasar Jus Pastorale Bd. 1. S. 778; konnte Kaiser Friedrich 3. sagen, sie solle unter der Gerichtsbarkeit des Kaisers und der Pommerschen Herzoge stehen? Auch für die Gründung der Rostocker Universität ao. 1419. erging keine kaiserliche Bestätigung. Krabbe sagt in der Geschichte dieser Universität S. 42: „Die Vermuthung, die früher wohl einmal ausgesprochen worden ist, als ob von Seiten des Kaisers Sigismund eine Bestätigung der Stiftung der Academie habe Statt finden müßen, oder gar Statt gefunden habe, läßt sich nicht beweisen. Auch spricht die

ganze Lage der Verhältnisse nicht dafür. Von kaiserlichen Reservatrechten kann überhaupt nicht die Rede seyn, da die Landeshoheit sich in dieser Zeit noch nicht in dem Maaße, wie dies später geschah, ausgebildet hatte, wodurch dann der Begriff der kaiserlichen Reservatrechte, als solcher Regierungsrechte die von älteren Zeiten her den kaiserlichen Regierungsrechten vorbehalten worden, entstand. — Da der römische Stuhl aus eigner geistlicher Machtvollkommenheit die Vollmacht zur Errichtung der Universität, und die bestimmte Bewilligung zu der ihr eigenthümlichen Einrichtung zu ertheilen hatte, so hatten auch die Herzöge nicht nöthig gehabt, die kaiserliche Bestätigung nachzusuchen." Freiburg ward ao. 1456 von Friedrich 3. bestätigt; Schreibers Freiburg S. 240.

Nro. 24.

ao. 1456. datum in monasterio nostro.

Didericus, Abt des Klosters Hilda, bekennet, daß er mit Zustimmung des Priors und des Klosterconventes die drei Greifswalder Pfarrkirchen dem neuen Greifswalder studium geschenkt habe, dergestalt, daß bei deren Erledigung der Rector der Universität ein Mitglied der Universität dem Abte nominiren solle, welcher sodann ohne Verzug den also nominirten dem Bischofe präsentiren werde.

Aus dem Originale im Universitätsarchive.

Nos Didericus, Miseracione Diuina Abbas Electus monasterii in Hilda, Cisterciensis ordinis, Caminensis diocesis, pro nobis nostrisque successoribus ac toto nostro conuentu publice protestando recognoscimus per presentes, quod nos matura deliberacione prehabita, de expresso et unanimi consensu prioris et Conuentus nostri, ad nouam vniuersitatem almi Studii gripeswoldensis, dicte Caminensis diocesis, in perpetuum donauimus, et presentibus ad incorporandum donamus, prout dominus zabellus, olim Abbas et antecessor noster, donauit, tres parochiales ecclesias, videlicet prepossituram, nominatam ecclesiam sancti Nicolai, ac eciam beate marie virginis, necnon ecclesiam sancti jacobi, in dicto opido gripeswolt situatas, quarum jus patronatus ad nostrum monasterium pleno jure dinoscitur pertinere, ita vt perpetuis temporibus in vacationum dictarum ecclesiarum temporibus Rector dicte vniuersitatis verbo vel in scriptis nobis aut successoribus nostris vnum virum idoneum de gremio suo nominabit, quem tunc, omni mora et excusacione postpositis, ad easdem aut alteram presentabimus, aut nostri successores presentabunt, cessante contradictione quacunque. Et si, quod deus auertat, in futuris temporibus vniuersitas huiusmodi aliquo casu dissolueretur, extunc dicte ecclesie ad nostrum monasterium totaliter reuertantur. Jn fidem et euidens testimonium omnium et singulorum premissorum, vt irreuocabiliter perpetue robur optineat firmitatis, sigillum nostrum ac eciam nostri conuentus presentibus duximus appendendum. Datum in monasterio nostro anno domini mcccclvj°.

Das Original ist zehn Zoll breit, fünf Zoll hoch, mit einer etwas flüchtigen Cursive und vielen Abkürzungen geschrieben. Im unteren umgeschlagenen Rande hängt an pergamentenem Siegelbande das braunfarbige Siegel des Abtes Didericus, und rechts das gleichfalls braunfarbige Siegel des Hildaer Conventes, wie

beide auf unsrer Siegeltafel 1. nro. 3. und nro. 5. abgebildet sind. Auf der Rückseite der Urkunde steht mit alter Schrift: **littera abbatis in hilda super tres parochiales ecclesias hic.** Das Datum der Urkunde hat keinen Tag; sie gehört aber wohl in das Ende des Jahres, wegen des sogleich über den Abt Sabellus anzuführenden.

Didericus nennt sich: **abbas electus**, erwählter Abt, weil er zwar vom Klosterconvente zum Abte erwählt war, aber noch nicht die bischöfliche Bestätignng empfangen hatte. Sein Vorgänger Sabellus, welcher in unsrer nro. 2. oben S. 5. erscheint, war nicht mehr im Amte, lebte aber noch; seinem Namen ist hier kein **bone memorie** beigefügt. Er war noch gegenwärtig bei der Einweihung der Universität am 17ten October 1456. und gehörte zu den vom Rector Hinrik Rubenow zuerst intitulirten, oder in das academische Bürgerrecht aufgenommenen. Das Album nennt ihn nämlich unter den damals Ehren halber Intitulirten mit folgenden Worten fol. 1. verso: **Jtem dominus sabellus, Abbas in hilda qui jus patronatus dedit trium ecclesiarum hic in loco; postmodum tamen fuit destitutus; alias plurima bona fecisset.** Hiernach scheint es, daß Sabellus sein Amt unfreiwillig niederlegen mußte, und Hinrik Rubenow dies in Bezug auf die Universität bedauerte.

Nach Annahme der Lutherischen Lehre ward ao. 1553. durch Herzog Philipp 1. ein Vertrag zwischen der Universität und dem Rathe der Stadt abgeschloßen, vermöge dessen die Universität und der Rath gemeinschaftlich dem Landesherrn zu der Stadtsuperintendentur und den drei Pastoraten nominiren sollen, wobei es seitdem verblieben; Balthasars **Jus ecclesiasticum pastorale**, Th. 1. S. 273.

Nro. 25.

ao. 1456. decembr. 23. datum et decretum Berlin.

Bischof Stephan von Brandenburg, als vom Pabste bestellter Conservator der Greifswalder Universität, thut kund, daß er alles dasjenige, was sein College, der andre Conservator, Bischof Henning von Camin, in Bezug auf die Einführung und Einrichtung der Greifswalder Universität vorgenommen und ausgeführt habe, vollständig genehmige und bestätige.

Aus dem Originale im Universitätsarchive.

Stephanus, dei et apostolice sedis gracia Ecclesie Brandenburgensis Episcopus, Vniuersis et singulis de presentibus interesse habentibus, et ad quorum noticiam scripta nostra peruenerint ac deducta fuerint, Salutem in eo qui est omnium vera salus. Sane intelleximus quod ad laudem magni dei, saluatoris nostri ihesu christi, illustris princeps et dominus, dominus Wartisslaws, Stetinensis cet. dux et Rugie princeps, vniuersitatem et generale studium omnium facultatum ad instar aliarum vniuersitatum similium ad prouidam concessionem sanctissimi in christo patris et domini nostri, domini Calisti, diuina prouidencia pape, tercii, in regali opido suo Gripeswaldensi, Caminensis dyocesis, instaurauit, magistrisque, doctoribus, ac ceteris in ea vniuersitate lectoribus et rectoribus, suo et dicte vniuersitatis nuncio credita ipsius commissione nobis fideliter referente, realiter ut debuit vberrime prouidit, dictusque dux nos vna cum reuerendo in christo patre et domino, domino episcopo Caminensi, protectores et conseruatores personarum, rerum et libertatum dictorum

dominorum magistrorum, doctorum, ceterorumque membrorum vniuersitatis predicte, a dicto sanctissimo domino nostro Calisto papa, tertio, deputari et principaliter institui obtinuit, illorumque occasione prefatos dominos magistros, doctores, et scolares studentes, cum papalibus priuilegiis eorundem, predictus reuerendus pater, dominus Caminensis, collega noster, vna cum dicto duce honestissime ad dictum locum Gripeswaldensem introduxerunt, ac possessionem memorate provisionis ipsorum realiter et magnifice assignarunt et tradiderunt. Cum igitur dictus reuerendus pater, dominus Caminensis, collega noster, dicitur sic fecisse, horumque respectu dictam vniuersitatem inchoasse, erexisse, confirmasse, et consequenter venerabilem virum, dominum et magistrum, hermannum slupwachter, in decretis licentiatum, ecclesie Caminensis thesaurarium, et eiusdem domini Caminensis citra swinam et oderam officialem generalem subdelegasse, fuimus cum debita instantia per commendabilem virum, dominum et magistrum Johannem Hasencopp, canonicum Stetinensem, et dicte vniuersitatis membrum reuerendum, et ad eius singulare mandatum pro parte eiusdem vniuersitatis, ut collega et cum dicto domino Caminensi prefate vniuersitatis conconseruator, ad similia facienda ac cum priuilegio dicte vniuersitatis humiliter requisiti. Nos vero, Stephanus episcopus et conseruator, sensientes predicta rationi congruere, volentesque factis per predictum reuerendum patrem et dominum Caminensem, quantum in nobis est, sincere concurrere, votisque dicte vniuersitatis in persona antedicti magistri Johannis Hasencopp, taliter ut premittitur instantis, quantum expediat complacere, omnia et singula per sepedictum reuerendum patrem, dominum Caminensem, collegam nostrum, circa memorate vniuersitatis inchoacionem, erexionem, confirmacionem, ac prenominati officialis sui subdelegacionem, facta, in futuram rei memoriam simili auctoritate priuilegii dicte vniuersitatis conseruatoriali nobis reseruata ratificamus, approbamus, dictumque officialem sic ut premittitur subdelegatum eadem auctoritate nostra similiter subdelegamus, et quantum in nobis est presentibus dei nomine omnia et singula premissa confirmamus. Jn quorum omnium et singulorum fidem euidens testimonium premissorum, presentes nostras litteras per notarium publicum infrascriptum, et per dictum magistrum Johannem Hasencopp requisitum, subscribi annuimus, nostrique sigilli appensione iussimus communiri. Datum et decretum Berlin, nostre Brandenburgensis dyoceseos, in curia nostre habitacionis, anno domini millesimo quadringentesimo quinquagesimo sexto, indictione quarta, pontificatus sanctissimi in christo patris et domini nostri, domini Calisti, diuina prouidencia pape, tercii, anno secundo, mensis decembris die vicesima tercia, hora vesperorum uel quasi, presentibus ibidem honorabilibus et discretis viris, domino Nicolao Buggendorp presbitero, et Johanne Rorbeke, clerico Brandenburgensis dioceseos, testibus ad premissa vocatis, pariter et rogatis.

Et Ego Jacobus Balke, clericus Caminensis dioceseos, publicus sacra Jmperiali auctoritate Notarius, quia huiusmodi requisitioni, confirmationi, ap-

probationi, subdelegationi, omnibusque aliis et singulis premissis, dum sic vti premittitur, fierent et agerentur, vna cum prenominatis testibus presens interfui, eaque sic vt premissum est, fieri vidi et audivi, ideoque hoc presens publicum instrumentum scribi per alium virum fidelem, me aliis arduis prepedito negociis, procuraui, et in hanc formam me subscribendo redegi, quam signo et nomine meis solitis et consuetis, vna cum appensione sigilli dicti reuerendi in christo patris ac domini, domini episcopi Brandenburgensis, et conseruatoris, de mandato eiusdem consignaui et roboraui in fidem et testimonium omnium et singulorum premissorum rogatus et requisitus.

Das Original ist eilf Zoll breit, neun Zoll hoch, mit scharfer und deutlicher Schrift; das Notariatszeugnis am Schluße, welches zur Linken das Notarienzeichen hat, ist von andrer, sehr flüchtiger und schwer leserlicher Hand, geschrieben, nämlich von der des Notarius Jakob Balke. Im unteren Rande der Urkunde hängt am pergamentenen Siegelbande das Siegel des Bischofes Stephan von Brandenburg, wie es auf unsrer Siegeltafel 2. nro. 9. abgebildet ist. Auf der Rückseite der Urkunde steht mit alter Schrift: **Confirmatio erectionis vniuersitatis domini Episcopi brandenburgensis.** Das Original hat **sensientes** für **sentientes.**

Nro. 26.
ao. 1456. decembr. 31. datum Tanglim.

Herzog Wartislav 9. thut kund, daß er der ihm vom Pabste gegebenen neuen Greifswalder Universität zu ihrer beßeren Ausstattung die Pfarrkirchen zu Demin und Grimmen verleihe, dergestalt, daß bei deren Erledigung die Vorsteher der Universität dem Herzoge zur Wiederbesetzung einen angesehenen und gelehrten Mann nominiren sollen, welchen der Herzog sodann ohne Verzug dem Bischofe präsentiren werde.

Aus dem Originale im Universitätsarchive.

Jn nomine domini nostri Jhesu Christi amen. Nouerint vniuersi tam presentis quam prepostere nacionis, Quod nos, Wartslaus dei gracia dux Stetinensis et pameranie, Cassubie ac Slauorum dominus, Rugie princeps, Comesque de Gutzkow, de dilectorum nostrorum prelatorum consilio, ut decor domus domini paululum possit augeri, ad nostram nobis nouiter datam per Sanctissimum dominum nostrum apostolicum per dei graciam almam vniuersitatem Gripeswaldensem, ut ipsa eo melius poterit exaltari, duas notabiles parochiales ecclesias in Opidis dymin et grimmen nostri ducatus, quarum jus patronatus ad nos pleno jure dinoscitur pertinere, ad incorporandum eidem perpetuis temporibus duximus donandas, et presentibus donamus irreuocabiliter, pro nobis nostrisque successoribus, ita ut in dictarum ecclesiarum vacacionum temporibus presidentes in dicta alma vniuersitate per literas sui rectoris nobis vnum virum notabilem et scientificum nominabunt, quem tunc nobis heredibusque aut successoribus nostris sic nominatum ad statim sine vlla reclamacione nos heredesque

aut successores nostri beniuole presentabimus ad easdem coniunctim uel diuisim, quod promittimus pro nobis nostrisque heredibus aut successoribus sub bona fide. Jn cuius rei testimonium presentibus est sigillum nostrum appensum. Datum Tanglim in Opido nostro, anno domini mccccclvj⁰ in vigilia circumcisionis domini, presentibus ibidem Venerabilibus viris, Reuerendisque patribus et dominis, laurencio vzenamensi in pudglaue, Sabello in hilda, Abbatibus, Hinrico vos, plebano in Sundis, Hinrico Rubenow, legum doctore eximio, et aliis quam plurimis nostris dilectis consiliariis, fide dignis ad premissa requisitis. Per istam tamen donacionem nostram nolumus nostre prouisioni, quam alias pro dicta vniuersitate in bonis temporalibus sigillauimus, in aliquo derogari, quin ymmo magis illam per istam et e contra firmiter corroborare et augmentare, omni fraude semota.

Et ego Hinricus Rubenow,
legum doctor, de mandato domini ducis prenarrati sigillaui,
Quod protestor manu propria.

Das Original ist vierzehn Zoll breit, acht Zoll hoch, mit großer kräftiger Schrift von Rubenows eigener Hand. Er hat nicht nur die Unterschrift, wie er selbst versichert, eigenhändig geschrieben, sondern auch die ganze Urkunde; die Unterschrift ist auf unsrer Siegeltafel 4. nro. 16. abgebildet. Im unteren Rande der Urkunde hängt am pergamentenen Siegelbande das Siegel Wartislavs 9. wie auf unsrer Tafel 2. nro. 7. Auf der Rückseite der Urkunde steht mit alter Schrift, wie es scheint auch von Rubenows Hand: **litera super ecclesiis dymin et grimmen.**

Diese Urkunde macht es wahrscheinlich, daß der Anfang der Annalen der Universität S. 1—37. von Rubenows eigener Hand geschrieben ist. Die Schrift der Urkunde und die jenes Anfanges der Annalen scheint mir eine und dieselbe zu seyn. Im rothen Buche des Greifswalder Stadtarchives stehen auch mehrere eigenhändige Aufzeichnungen Rubenows über städtische Angelegenheiten; ihre Schrift stimmt gleichfalls mit der Schrift unsrer vorstehenden Urkunde überein.

Das Datum lautet: **anno domini mccccclvj in vigilia circumcisionis domini** d. i. im Jahre 1456 am Tage vor dem Neujahrstage. Nimmt man an, dieser Neujahrstag sey der des Jahres 1457, so ist das Datum der Urkunde der 31ste December des Jahres 1456; so verstehen es frühere Schriftsteller unsrer Universität. Wäre aber der Sinn: im Jahre 1456 am Tage vor dessen Neujahrstage, so würde das Datum seyn der 31ste December des Jahres 1455. Für diese Erklärung könnte angeführt werden, daß hier Sabellus noch als Abt des Klosters Hilda erscheint, während er gegen Ende des Jahres 1456 seines Amtes entsetzt war: siehe oben S. 52; ferner daß Rubenow sich hier nur **legum doctor** nennt, und sich dagegen die Titel **universitatis rector** oder **vicecancellarius** nicht beilegt. Wartislav 9. nennt die Greifswalder Universität hier: **nobis nouiter datam per Sanctissimum dominum nostrum apostolicum**; als eine schon bestehende bezeichnet er sie nicht bestimmt. Ebenso drückt er sich in unsrer Urkunde nro. 4. ao. 1455. vor Eröffnung der Universität aus: **nouum generale studium, nobis per gratiam omnipotentis dei a Sanctissimo patre et domino nostro, Domino papa Calisto, nuper assignatum.** Doch ist wohl nur die Aufführung des Abtes Sabellus ein erheblicherer Umstand.

Zu Grimmen besitzt unsre Universität noch jetzt das Nominationsrecht in der von Wartislav 9. bestimmten Weise; bei der Erledigung des Pastorates wird von der Universität dem Consistorio ein geeigneter Mann für die Wiederbesetzung nominirt, welcher dann das Amt erhält.

Zu Demmin behielt die Universität das Nominationsrecht bis zum Anfange des 17ten Jahrhunderts. Unsre Acten, welche die Demminer Nomination betreffen, ergeben folgendes. Im Jahre 1580 nominirte die Universität dem Herzoge Ernst Ludwig den Arnold Blydecker, und dieser erhielt das Demminer Amt. Als er ao. 1590 verstorben, nominirte die Universität den M. Adam Hamel, damals Diaconus bei St. Nicolai in Greifswald, und lector grammatices bei der Universität. Herzog Ernst Ludwig erwiederte: obwohl er wider Hamels Geschicklichkeit und Christlichen Wandel kein Bedenken hege, so müße er doch bekennen, daß er das Demminer Pastorat bereits dem M. Witstockschen Tochtermanne zugesagt habe, welcher früher Rector zu Demmin gewesen, und nun in Meklenburg Pastor sey. Die Universität protestirte dagegen, sagend, ein gewöhnlicher Dorfpastor sey für das Demminer Amt nicht geeignet, da dessen Inhaber an den Verhandlungen der Generalsynoden Theil nehmen müße; auch sey die Universität seit Wartislav 9. immer im rechtlichen Besitze der Nomination gewesen. Jener Witstocksche Tochtermann war wohl der Rector Petrus Bambanius, von dem es in Stolles Geschichte der Stadt Demmin in der Reihe der Rectoren S. 401. heißt: „ao. 1585 Petrus Bambanius aus Malchow; sein Bruder war in Malchin; dieser Demminsche wurde hiernächst Pastor Vilimensis in Meklenburg."

Der Witstocksche Tochtermann scheint das Demminer Amt nicht erhalten zu haben: Stolle a. a. O. S. 362. Hamel ward Pastor zu Cöslin. Nach Demmin ward M. Johann Döling ao. 1594 berufen, auf welche Weise, erhellet aus unsren Acten nicht; aber gegen ihn protestirte die Universität, wie in unsren Acten über die Grimmer Nomination von ao. 1608 angeführt ist. Im Jahre 1613 schenkte Herzog Philipp Julius die Demminer Nomination dem Demminer Magistrate für getreue Dienste, und ao. 1643 nominirte der Magistrat dem Schwedischen Vicegouverneur Axel Lillie den M. Johann von Essen, Professor zu Greifswald, welcher das Demminer Amt erhielt; Stolle a. a. O. S. 302. 303.

Balthasars **Jus pastorale** Th. 1. S. 275. sagt, der Schwedische Generalgouverneur Bielke habe in einem ao. 1690 an die Universität erlaßenen Schreiben ihr die Demminer Nomination zugestanden, und verweiset auf **Michaelis pastor dioecesin suam dirigens, lib. 2. cap. 3. par. 1.** Bei Michaelis steht nur folgendes: „Anno 1690 schrieb der Generalgouverneur Bielke an die hochlöbliche Philosophische Facultät in Greifswald, daß, weil sie das Beneficium hätte, bey vacanten Präposituren einen aus ihrem Collegio darzu in Vorschlag zu bringen, sie solches jetzo zu der Präpositur N. thun sollten; **conf. Synodus Bardensis 1584. edita Gryphisw. 1708.**"

Nro. 27.
ao. 1456. decembr. 31. geven to Anklam.

Herzog Wartislav 9. thut kund, daß er seinem neuen Studium zu Greifswald die Kirchen zu Demin und Grimmen verliehen habe, dergestalt daß bei deren Erledigung der Rector des Studii dem Herzoge einen angesehenen Mann für die Wiederbesetzung empfehlen solle, welchen dann der Herzog sofort dem Bischofe präsentiren werde, und daß der Herzog ferner dem Studium zwei und vierzig Mark jährlicher Bede aus dem Dorfe Lezenitz gegeben habe, welche Hinrik Rubenow auf Lebenszeit vom Herzoge erhalten hatte, nun aber los gab.

Aus dem Originale im Universitätsarchive.

In gades namen amen. Wy Wartslaff de oldere, van gades gnaden Hertoghe to Stetin unde pameren cet. unde furste to Rughen, vor uns, unse leven sones, Hertoghen Erik unde Wartslaff, unde unser aller erven unde nakomelinghe, bekennen unde betughen

apenbar an dessseme breve, dat wy na rade unser truwen redere to nutticheit unser land, unde umme salicheit unser selen, to unseme nyghen studio tome Gripeswolde hebben ewichliken geven unde gunt, geven ok nu jeghenwardigen an macht desses breves, twe unser kerklene, alse Demmin unde Grimmen, an desser wyse dat wen se beyde oft ên van beyden lôs wedder werden na datum desses breves, denne so schal de rector des Studii muntliken edder brêfliken uns oft unse erven edder nakomelinghe bidden vor enen erliken bedderven man, unde deme so schole unde wille wy denne sunder jeghenseggent vorlenen, unde ene mit unsen breven vort presenteren sunder weygerent ane gheverde. Vortmer so geve wy hîr to an kraft desses breves to ewighen tiden hîr bi to blivende unse twe unde vertich mark geldes bede an der letzenisse up sunte michels dach to borende, unde ok oft des nôt were uththopandende, an aller mate alse wy se her hinrik rubenowen to sinem levende geven hebben, de sodâne gift vor uns unde unseme rade lôs unde avergeven heft, des he ok to orkunde dessen bref sulven screven heft. Men weret sake dat dit Studium vorginghe, dat god vorbede, so scholen desse lene unde bede to unser herscop vrig unde quid wedder kamen unbehindert, ane id scheghe denne by her rubenowen levende; wente denne so scholde he der bede vort bruken sine tijd na lude sines breves. To orkunde der warheyt so hebbe wy unse inghesegel mit wytschop heten henghen vor dessen brêf, dede geven is to Anklam na gades bort mccccl vj an nigeniares avende. Hîr aver sin ghewesen de erwerdighen heren, laurencius to pudglave, Sabel to der eldena, Ebbete, her hinrik vos, kerkhere tome sunde, unde vele mer lovenwerdiger.

Das Original ist dreizehn Zoll breit, sieben Zoll hoch, und von Rubenows Hand geschrieben ebenso wie die vorhergehende Urkunde; die Schrift ist durch Feuchtigkeit und Moder an einigen Stellen sehr undeutlich geworden. Doch ist die Urkunde schon in das alte Diplomatar S. 203. 204. eingetragen, so daß über die richtige Lesung kein Zweifel obwalten kann. Aus dem unteren Rande des Originales ist das Siegelband mit dem Siegel des Herzoges ausgefallen. Auf der Rückseite steht mit alter Schrift: **litera super precariis in letzenitze xlii marcis, et ecclesiis dymin et grimmen.**

Diese Urkunde ist mit der vorhergehenden zu gleicher Zeit, an gleichem Orte, und vor denselben Zeugen gegeben. Sie unterscheidet sich von der vorhergehenden nur dadurch, daß sie der Universität außer den Kirchen zu Demmin und Grimmen auch die Bede aus Letzenitz verleihet. Letzenitz ist das noch jetzt der Universität gehörende Bauerndorf Leist bei Greifswald. Die Worte: ane id scheghe denne, ohne es geschähe denn, bedeuten: ausgenommen es geschähe denn.

Nro. 28.
ao. 1457. mart. 1.

Herzog Wartislav 9. bestimmet näher die Befugnisse, welche Herr Hinrik Rubenow bei dem neuen Studium zu Greifswald als ein Haupt und Verweser an des Herzogs Stelle und in dessen Namen ausüben solle.

Aus dem Originale im Universitätsarchive.

In gades namen amen. Wy Wartslaff de oldere, van gades gnaden Hertoghe to Stetin cet. unde furste to Rughen, bekennen unde betughen apenbar an desseme breve, dat

wy deme nygen unseme studio tome Gripeswolde hebben ghesettet to eneme hovede unde vorwesere an unser stede unde unseme namen den Erewerdigen heren hinrik rubenowen, lerer der hilgen rechte, also dat de anderen meistere, de dar nu sin edder noch kamen moghen van allen faculteten, siner horen scholen an allen erliken saken, unde scholen em rekenschop dôn alle halve jar êns van aller faculteten gelde, unde he schal dar up zeen, dat sodane geld angheleccht werde an rente, buwet edder-buke to des studii behuf an dat ghemêne, unde schal nicht kamen an personlike nut. Unde he schal ok bestellen, dat an alle unser herschop nemant unser manne van ereme subconservatore laden werde, sunder he vorscrive uns erst sulven, dat wy unsen man underwisen, he deme clegere rechtes pleghe; unde des ghelikens schal he ok scriven unsen mannen, dar aver klaget werk, erst enen vruntliken brêf to guder underwisinghe. Ok schalme nemande citeren uth unsen steden, sunder deme rade der stad werde erst hir umme screven na desser sulven wise. Wurden dar ok welke statuta settet van den meysteren, de her hinrikke vorscreven nutte duchten to wandelende in beter, des schal he mechtich sin. Weren dar ok welke meistere edder lesere, de eren lecturen nicht recht deden, edder dar her hinrik nicht vellich to duchten, edder alsust siner an unseme namen nicht horen wolden, edder vorbunt oft conspiracien per voces iegen em maken wolden, des schal he vulmechtich sin, deme orlof to gevende, unde enen anderen to entfangende, wen he wil. We ok des conservatorien misbruken wolde jegen unse man edder stede, den schole he uth deme studio vorwisen mogen, unde alsust alle andere dinghe vor des studii beste dôn moghen, de wy personliken sulven dôn mochten, alle de wyle he levet, sunder wedderropent desser unsen commissien; unde oft hir ok wes buten vorgeten were, dat em to des studii besten denen mochte, dat schal so mechtich sin alse oft id hir inne beroret were. Unde des to merer orkunde is unse inghezegel henget vor dessen brêf, dede geven unde screven is na gades bort mcccclvij° amme vastelavende.

Das Original ist dreizehn Zoll breit, acht Zoll hoch, mit starker deutlicher Schrift, anscheinend wieder von Rubenows eigener Hand wie unsre beiden vorhergehenden Urkunden. Im unteren Rande hängt das Siegel Wartislavs 9. wie auf unsrer Tafel 2. nro. 7. Auf der Rückseite der Urkunde steht mit alter Schrift: **constitutio vicedomini.**

Die frühere kürzere Bestellung Rubenows zum Vicedominus oder Stellvertreter des Herzoges bei der Universität findet sich oben in unsrer nro. 14. Durch die vorstehende erhält Rubenow sehr ausgedehnte Befugnisse, da er Statuten, welche von den übrigen Lehrern beschloßen worden, soll ändern dürfen, und Lehrer, die ihm nicht tauglich scheinen, entlaßen dürfen, und andre dafür annehmen. Wartislav 9. nennt sich um diese Zeit gewöhnlich de oldere, der ältere, weil er einen schon erwachsenen Sohn Wartislav hatte, der auch bald darauf zur Regierung kam als Wartislav 10. Der Satz: Unde he schal ok bestellen, dat an alle unser herschop cet. bedeutet: er soll darauf halten, daß in unsrer ganzen Herrschaft keiner unserer Vasallen von dem Subconservator der Universität unmittelbar vor das geistliche Gericht gezogen werde, bevor freundliche Belehrungen an den Vasallen ergangen sind. Man fürchtete zu ausgedehnten Gebrauch der geistlichen Gerichtsbarkeit. Der Subconservator der Universität war damals wohl der vom Conservator, dem Caminischen Bischofe, bestellte Official Hermann Slupwachter, welcher oben in unsrer nro. 25. erwähnt ist als der vom Caminischen Bischofe subdelegirte.

Nro. 29.

ao. 1457. april. 28. Stargardie.

Nicolaus Bruckmann, Vicedominus der Caminischen Kirche, von Rom nach Pommern zurückgekehrt, meldet von Stargard dem Greifswalder Rector Hinrik Rubenow, welche Summen er zu Rom in Angelegenheiten der Universität ausgegeben; ferner daß er daselbst wider die Colberger, welche sich am Kirchengute vergriffen, drei Verurtheilungen erwirkt habe; daß er innerhalb vier Wochen nach Rom zurückzukehren gedenke, und die Bestätigung der Collegiatkirche bei Sanct Nicolai dort auswirken werde, wenn er das dazu erforderliche Geld von Rubenow erhalte.

Aus dem Palthenischen Diplomatare.

Egregio viro, Domino Hinrico Rubenow, utriusque iuris doctori, ac alme Universitatis Gripeswaldensis rectori, domino et fautori suo singularissimo. Sincera premissa salutacione, egregie domine doctor ac fautor prestantissime, heri, que fuit Martis, xxvij mensis Aprilis, recepi litteras vestre dominacionis in adventu nuncii mei, quas sane intellexi. Venirem libenter visitare vestram dominacionem ac loqui personaliter cum eadem; sed propter sacrilegos Stetinenses mihi tutus non patet accessus. Et nisi flumina Swina et Pena mihi prestarent impedimentum, auderem venire in despectum omnium Stetinensium. Jn descensu meo de Romana Curia obviavit mihi frater Strammeles ascendendo ad Curiam; faciat peius quod potest; nihil proficiet, nisi quod exponat pecunias. Divexerunt eciam alias doctorem Henricum Netelhorst ad impetranda multa; pecunias exposuit nil impetrando. Miserunt quondam Hermanno Phibbe c ducatos ad impediendam Universitatem vestram; nichil profecit, et credo quod ex melanconia obiit, postquam audivit nos obtinuisse intentum nostrum. Jlle, qui iam missus est, homo prout intellexi, ebriosus est; credo quod nunquam revertetur, quia aer Romanus non patitur homines talis modi. Promotores nostre Universitatis, videlicet Dominus Zamorensis et Papiensis, creati sunt Cardinales. Jacobus meus dedit mihi obviam prope Veronam, quem direxi cum pecuniis ac literis ad Curiam Romanam, avisando amicos meos et dominos ut sint vigiles in factis Universitatis. Confirmationem Collegiate Ecclesie, nec non indultum pro presbiteris ad audiendum leges, quam cito venero ad Curiam, iuxta desiderium vestrum impetrabo; mittatis unum qui exponat pecunias, sine quibus nichil. Ego non possum exponere de meo, quia non habeo. Sunt nonnulli vobiscum credentes me reportasse commodum ac lucrum in sollicitura Universitatis. Sciant ipsi, et quandocumque eis placuerit legitime docebo, quod xl ducatos plus exposui in Romana Curia plus quam Cambium extendebat se, et hora fuit quod dedissem c nobilia, quod non incepissem, propter diversa impedimenta michi allata, cet. Secretarius domini Zamorensis habuit c et xv ducatos; dominus Papiensis habuit valorem c ducatorum in pannis Zambulottis et tasseris argenteis; camerarius et notarius eiusdem xxv ducatos; interesse sive usura venit ad c quasi florenos rinenses. Videant Bullam, et compu-

tent singula, et dicant michi tunc quid sum lucratus. Ultra premissa exposui x vel xij ducatos. Habeo testes nobiles Prelatos qui presentes fuerunt in expositione predicta; et qui receperunt huiusmodi ducatos et propinas, non diffitentur hodie. Vellem quidem isti retractores loquerentur michi in faciem; responderem eis. Obtinui contra Colbergenses tres diffinitivas sententias, et non absolventur nisi omnibus ablatis restitutis, incarceratis relaxatis, iniuriatis satisfactis, ac expulsis cum honore reintroductis, cet. Postquam recuperavero ablata michi per Colbergenses, expediam conservatoriam in meliori forma pro Universitate vestra meis expensis, que ad minus c et xx ducatos constabit. Jnfra quatuor septimanas proxime venturas arripiam iter meum ad Curiam Romanam redeundum, altissimo largiente, qui vestrae dominacionis personam conservare dignetur incolumem tempora per longiora. Stargardie die Mercurii, xxviij mensis predicti, manu propria; anno mcccclvij°.

E. V. D. Servitor
Nicolaus Bruckman
Ecclesie Caminensis Vicedominus.

Auch dies Schreiben des Nicolaus Bruckmann steht im Palthenischen Diplomatare fol. 14. 15. wie das frühere, oben unter nro. 10. mitgetheilte. Es versetzt den Leser lebhaft in die Verhältnisse der damaligen Zeit. Ich bemerke folgendes. 1. Statt der Worte im ersten Satze: domino et fautori, ist bei Palthen nur eine Lücke bezeichnet: ....o; vielleicht zu lesen: patrono; doch habe ich domino et fautori als sicherer ergänzt, weil es in dem früheren Schreiben oben S. 18. steht. 2. sacrilegos Stetinenses, die Stettiner hatten damals wohl mit dem Clerus einen Streit, welcher Gewaltthätigkeiten herbeiführte oder besorgen ließ, ebenso wie es in diesem Schreiben weiter unten von den Colbergern berichtet wird. 3. frater Strammeles, er scheint nach Bruckmanns Äußerung zu denjenigen gehört zu haben, welche von den Gegnern der Greifswalder Universität nach Rom gesandt wurden, um dort gegen das Gedeihen jener Universität zu wirken. Freilich war dieselbe nun schon gegründet; aber die Collegiatkirche bei Sanct Nicolai, welche eine Hauptstütze der Universität werden sollte, war vom Pabste noch nicht bestätigt. Ob der frater Strammeles von den in Bruckmanns erstem Schreiben bezeichneten Rostockern abgesandt worden, läßt sich aus Bruckmanns Worten nicht bestimmt ersehen. Aber der gleich nach ihm genannte doctor Henricus Netelhorst war Professor zu Rostock. Die Zeitschrift: Etwas von gelehrten Rostockschen Sachen, 1739. S. 292. führt aus dem Album der Rostocker Universität an: „Der 49ste Rector, vom Frühling 1444 an, war Magister Hinricus Nettelhorst, in sacra theologia baccalaurius formatus." Bruckmann bezeichnet dann noch den Conrad Phibbe deutlich als einen solchen, welcher beauftragt war, zu Rom gegen die Gründung der Greifswalder Universität zu wirken. 4. Divexerunt, vielleicht verschrieben für direxerunt, wie etwas weiter unten steht: direxi, ich sandte. 5. Cambium, wahrscheinlich: Wechsel, Creditbrief. 6. panni Zambulotti, Camelottuch, eine geschätzte Art Tuch, ursprünglich aus Kamelhaaren gewebt, woher die Benennung camelot, zamelot, zambulot, stammt; Glossarium mediae et infimae latinitatis, Halae 1784. tom. 6. pag. 950. 7. tasseris argenteis, sind wohl silberne Tressen, silberne Fransen, als Randbesatz für jenes Tuch. Das Wort tassellus nämlich bedeutet im mittelalterlichen Latein: Fransen, und das ebenerwähnte Glossarium führt S. 487. an: duas capas de pallio cum tassellis auro paratis, zwei Mäntel von Sammet mit Fransen, die von Gold verfertigt waren. 8. contra Colbergenses. dieser Streit der Colberger wider den Clerus ist wahrscheinlich der viele Jahre dau-

ernde Krieg, dessen gedacht ist in Wachsens Geschichte der Altstadt Colberg, S. 477—484. und in Bezug auf den wahrscheinlich auch Bugenhagen in seiner Pomerania lib. 1. cap. 6. sagt: **Colberga pulcra civitas, nisi quod olim sacerdotes Christi undiquaque captivos persecuta fuisset.** 9. **E. V. D. servitor**, am Schluße, bedeutet wohl: **Ego dominationis vestrae servitor.**

Nro. 30.
ao. 1456. iun. 12. acta Gripeswald.

Der Notarius publicus Johannes Doring, Brandenburgischer Cleriker, bezeugt, daß vor versammeltem Capitel der Sanct Nicolaikirche, in seiner und der zugezogenen Zeugen Gegenwart der Magister Ludolf Burow, Schwerinischer Cleriker, zu seiner Präbende in der Sanct Nicolai Collegiatkirche zu Greifswald ein Beneficium von zwanzig Mark Sundisch jährlicher Hebung geschenkt habe, welche Hebung Ludolf Burow in bestimmten Gütern ankaufen wolle.

Aus dem Originale im Universitätsarchive.

Jn nomine domini amen. Anno a natiuitate eiusdem domini Millesimo quadringentesimo quinquagesimo septimo, indictione quinta, die vero dominica xij mensis iunii, in armario ecclesie Sancti Nicolai Gripeswaldensis, Caminensis diocesis, pontificatus Sanctissimi in christo patris et domini nostri, domini Calisti, diuina prouidencia pape, tercii, anno tercio, in venerabilium virorum, dominorum prepositi, decani, tocius capituli predicte ecclesie, meique notarii publici, testiumque infrascriptorum ad hoc specialiter vocatorum et rogatorum, presencia personaliter constitutus honorabilis vir, dominus et magister Ludolphus Burow, clericus zwerinensis diocesis, non vi, dolo, metu, fraude, nec aliqua alia sinistra machinacione circumventus, non coactus nec compulsus, neque aliquo errore deductus, sed ex eius certa sciencia, matura deliberacione prehabita, spontanea, libera, mera et propria voluntate, ad laudem diuini nominis, et ad honorem Sancti Nicolai Episcopi, ac pro noue predicti Sancti Nicolai Ecclesie Collegiate fundacione, instauracione, et incremento diuini cultus, nec non pro anime sue et suorum parentum salute, ad prebendam suam, quam in predicta ecclesia Sancti Nicolai Collegiata fundauit, et de presenti obtinet, quoddam beneficium viginti marcarum Sundensium reddituum monete currentis ad prefatam suam prebendam sic fundatam deputauit, et prefatam prebendam cum predicto beneficio viginti marcarum Sundensium reddituum realiter et cum effectu, solempnitatibus solitis et consuetis adhibitis, dotauit, pariter perpetuis temporibus duraturas assignauit, nec non alias similes viginti marcas Sundensis monete currentis annuos redditus de bonis a deo sibi collatis largiter dedit, et perpetuis temporibus donauit, et predictas viginti marcas annuos redditus in veris, certis et legitimis bonis et possessionibus emere velle promisit, et ad prefatam prebendam futuris perpetuis temporibus permansuras; Promittens nichilominus michi, Notario publico infrascripto, manu stipulante omnia et singula premissa inuiolabiliter seruare et tenere, renuntians cum hoc in premissis omnibus et singulis et quolibet premissorum exceptionibus doli mali, actioni nec non beneficio restitucionis in integrum, et quibuscunque aliis consiliis et auxiliis, quibus presens instrumentum siue presens fundacio et donacio viginti marcarum reddituum, vel aliquid in instrumento presentis donacionis et fundacionis compertum fuerit, per quod viciari poterit vel aliqualiter infringi,

vel que specialiter ad rescindendum contractum a lege vel a canone sunt inducta, et specialiter iuri dicenti, generalem renunciacionem non valere nisi precesserit specialis, et super hoc protestacionibus solitis et consuetis fiendis factis, ita quod in fundacione predicta seu aliquo premissorum dolus, fraus, Symoniaca prauitas, aut aliqua illicita pactio seu corruptela non interueniret. Promisit insuper michi, Notario publico infrascripto, stipulanti et accipienti, se huiusmodi fundacionem ratam, gratam atque firmam perpetuo habiturum, sub omni bonorum suorum presencium et futurorum ypoteca et obligacione, omniaque alia et singula fecit, que circa fundaciones et donaciones fuerint necessaria et oportuna. Super quibus premissis omnibus et singulis predicti venerabiles domini, prepositus, decanus, et totum Capitulum prenominate Ecclesie pecierunt, et quilibet eorum peciit, sibi vnum vel plura a me, Notario publico infrascripto, confici instrumentum et instrumenta. Acta fuerunt hec anno domini, indictione, die, mense, loco, hora et pontificatu, quibus supra, presentibus ibidem discretis viris, dominis Johanne petzkow et Johanne michaelis, clericis Caminensis diocesis, testibus ad premissa vocatis specialiter et rogatis.

Et ego, Johannes doring, clericus Brandenburgensis diocesis, publicus sacra Jmperiali auctoritate, quia predictarum fundationi, dotationi et donationi, omnibusque aliis et singulis, dum sic ut premittitur fierent et agerentur, vna cum prenominatis testibus presens interfui, eaque sic fieri vidi et audiui, et in notam sumpsi, ideoque hoc presens publicum instrumentum manu aliena scriptum subscripsi et publicaui, et in hanc publicam formam redegi, signoque, nomine et cognomine meis solitis et consuetis signaui, in fidem et testimonium omnium et singulorum premissorum rogatus et requisitus.

Das Original ist acht Zoll breit, neun Zoll hoch, mit kleiner flüchtiger Schrift; zur Linken des Notariatszeugnisses am Schluße steht das Notariatszeichen mit der Unterschrift: **Jo doring.** Auf der Rückseite des Pergamentes mit alter Schrift: **fundatio prebende Canonicalis domini ludolphi burow in ecclesia Sancti Nicolai.** Wir sehen aus dieser Urkunde, daß der Magister Ludolf Burow eine Präbende für einen Canoniker bei Sanct Nicolai gestiftet hatte, und selbst im Genuße derselben war; zu dieser Präbende fügt er nun durch die vorstehende Schenkung noch ein jährliches Einkommen von zwanzig Mark hinzu. Die erste Ausstattung, welche Burow dieser Präbende gegeben hatte, scheint gleichfalls zwanzig Mark betragen zu haben, da in der Mitte der Urkunde zwei verschiedene Summen, jede von zwanzig Mark, unterschieden werden. Das Wort **armarium** im Eingange bezeichnet ein kleines Gemach in der Kirche, welches wir jetzt gewöhnlich Sacristei nennen; niederdeutsch heißt es de garwekamer, de geerkamer, d. i. die Kleiderkammer, weil die Meßgewänder darin aufbewahrt wurden. Das sächsische Wort garwe bedeutet: Kleid; es lautet angelsächsisch **gearwa**, englisch **garb.**

Nro. 31.

ao. 1456. iun. 12. acta Gripeswald.

Der Notarius publicus Johannes Doring, Brandenburgischer Cleriker, bezeugt, daß vor versammeltem Capitel der Sanct Nicolaikirche, in seiner und der zugezogenen Zeugen Gegenwart der Magister Johann Perleberg, Canonikus bei Sanct Nicolai, zu seiner Canonikatpräbende ein jährliches Einkommen von zwanzig Mark Sundisch geschenkt habe, welche Hebung Johann Perleberg in bestimmten Gütern ankaufen wolle.

Aus dem Originale im Universitätsarchive.

Jn nomine domini amen. Anno a Natiuitate eiusdem domini Millesimo quadringentesimo quinquagesimo septimo, Jndictione quinta, die vero dominica xij mensis iunii, in armario ecclesie Sancti Nicolai Gripeswaldensis, Caminensis diocesis, pontificatus Sanctissimi in christo patris et domini nostri, domini Calisti, diuina prouidencia pape, tercii, anno tercio, in venerabilium virorum, dominorum prepositi, decani, tocius capituli predicte ecclesie, meique notarii publici, testiumque infrascriptorum ad hoc vocatorum et rogatorum, presencia personaliter constitutus honorabilis vir, dominus et magister Johannes perlebergh, prenominate ecclesie Canonicus ac septem arcium liberalium magister, non vi, dolo, metu, fraude, nec aliqua alia sinistra machinacione circumventus, non coactus nec compulsus, neque aliquo errore deductus, sed ex eius certa scientia, matura deliberacione prehabita, spontanea, libera, mera et propria voluntate, ad laudem diuini nominis, et ad honorem Sancti Nicolai Episcopi, ac pro noue predicti Sancti Nicolai Ecclesie Collegiate fundacione, instauracione et incremento diuini cultus, nec non pro anime sue et suorum parentum salute, ad prebendam suam, quam in predicta ecclesia Sancti Nicolai Collegiata fundauit, et de presenti optinet, viginti marcas Sundensis monete currentis annuos redditus de bonis sibi a deo collatis largiter dedit, et perpetuis temporibus donauit, et predictas viginti marcas annuos redditus in veris, certis et legitimis bonis et possessionibus emere velle promisit, et ad prefatam prebendam futuris perpetuis temporibus permansuras, Promittens nichilominus michi, Notario publico, manu stipulante omnia et singula premissa; das übrige lautet wie in unsrer nro. 30. oben S. 61.

Das Original ist acht Zoll breit, neun Zoll hoch, mit kleiner, flüchtiger Schrift, anscheinend von derselben Hand, welche unsre nro. 30. schrieb. Am Schluße steht das Notariatszeugnis wie in nro. 30. und zu dessen Linken das Notariatszeichen des Johannes Doring. Auf der Rückseite des Pergamentes mit alter Schrift: **fundacio prebende Canonicatus magistri Johannis perleberch.** Johannes Perleberg war Lehrer an der Facultät der Artisten.

Nro. 32.
ao. 1457. iun. 18. datum Corlin.

Bischof Henning von Camin bestätiget die von Hinrik Nacke, Canonicus bei Sanct Nicolai zu Greifswald, daselbst gestiftete Canonicatpräbende, welcher der Stifter funfzig Mark Sundisch jährlicher Hebungen aus verschiedenen Grundstücken beigelegt hat.

Aus dem Originale im Universitätsarchive.

Jhesus maria

Jn nomine sancte et indiuidue trinitatis amen. Heningus, dei et apostolice sedis gracia Episcopus Ecclesie Caminensis, ad perpetuam rei memoriam. Cura pastoralis officii nobis commissi mentem nostram sollicitat, vt vbi fidelium deuocionem in diuini cultus aucmentum versari conspicimus, sollicite caueamus, ne quod piis deputatum est vsibus redeat ad prophanos, et quod tunc recte facere credimus, dum ea que nostre confirmacionis indigeant munimine, per nostras literas autenticas stabilimus. Sane vidimus et audiuimus patentes lite-

ras commendabilis viri, domini Henrici Nacken, Ecclesie Collegiate Beati Nicolai Opidi Gripeswaldensis nostre diocesis Canonici, eius vt apparuit vero sigillo sigillatas, de et super fundacione et instauracione vnius noue prebende canonicalis, sue vicarie, quam habet in dicta Ecclesia Sancti Nicolai, annectande, in honorem omnipotentis dei, sue genitricis, Sancte Marie virginis, inde confectas, sanas et integras, neque in aliqua sui parte suspectas, sed omni prorsus vicio et suspicione carentes, quarum tenor de uerbo ad verbum sequitur, et est talis.

Jn nomine domini amen. Vniuersis et singulis christifidelibus presens scriptum cernentibus, Henricus Nacke, Canonicus Ecclesie Collegiate Sancti Nicolai in Gripeswaldis nouiter erecte, Sinceram in domino caritatem. Ne ea que fiunt in tempore labantur, necesse est ea literis auctenticis, ac sigillis et scripturis creditiuis roborari. Quoniam presentis vite condicio statum habet instabilem, in corruptionem inclinatum, qui de die in diem verisimiliter tendit ad non esse, nihil quod supererit homini de bonis transitoriis, nisi quod per manus fideliter in pios vsus conuertere studuerunt. Hinc est quod ego, Henricus antedictus, ad perpetuam rei memoriam geste infrascripte, deduco coram presentibus et futuris, quod, matura deliberacione prehabita, de consensu et voluntate meorum heredum, anime mee animarumque parentum ac benefactorum meorum pro salute, cupiens cultum augmentare diuinum, in honorem omnipotentis dei et sue genitricis, Sancte Marie virginis, Sanctorum Apostolorum Petri et Pauli, Simonis et Jude, sancti martiris Laurencii, sanctarum virginum Katerine et Margarete, Barbare et Dorothee, fundo et instauro vnam prebendam canonicalem, vicarie mee in dicta Ecclesia Sancti Nicolai annectandam ad vitam meam duntaxat, ad quam do et assigno quinquaginta marcas Sundensium denariorum, ex propriis meis laboribus acquisitas, videlicet sex marcarum redditus precariarum, quos comparaui supra curia Johannis Tymmen in donninge, et sex marcarum redditus precariarum ibidem de curia et suis attinentiis Heidenrici Stuue; item sex marcarum redditus de curia Heningi Hageman in grabow; insuper decem marcarum redditus, quos comparaui super curia Spegelstorp; item novem marcarum redditus, quos comparaui in lademanshagen; item nouem marcarum redditus precariarum, quos comparaui siue emi in Rebdenhagen; cum Heningo Valkenhagen in Gripeswaldis emi quatuor marcarum redditus, iuxta literas sigillatas et munimenta desuper datas et concessas. Jus vero patronatus post obitum meum, quia illa prebenda ego vti et frui volo et super ea dominare ac eam regere donec vixero, reseruo auunculis meis, Henrico et Petro, fratribus condictis Crukow, ad vitam eorum. Jpsis vero ambobus in domino defunctis, extunc jus patronatus habebit Consulatus Gripeswaldensis in perpetuum, ita tamen sane quod pro quacunque persona Rector alme Vniuersitatis Studii Gripeswaldensis cum consensu consilii supplicauerit, ipsam iuxta dicte Ecclesie Capittuli statuta et ordinaciones domino Caminensi presentare debebunt sine vlla contradictione, alioquin sint ista vice iure patronatus priuati, et presentabunt extunc ipsi Consiliarii siue consilium Vniuersitatis modo quo supra, ita quod ipse extunc vt premittitur ad dictam meam prebendam presentatus et institutus debeat de ea deo omnipotenti iuxta statuta dicte Ecclesie in cantando, legendo et orando pro anima mea et meorum benefactorum debite deseruire, et personaliter residere. Et ut ista mea fundacio debitum suum possit sortiri effectum, peto eam humiliter et deuote auctoritate ordinaria vna cum aucmento confirmari. Jn cuius rei testimonium sigillum meum presentibus est impensum. Datum et actum anno domini millesimo quadringentesimo quinquagesimo septimo sequenti die Corporis domini nostri ihesu christi.

Nos igitur, Episcopus prefatus, precibus nobis humiliter et deuote supplicancium

fauorabiliter inclinati, premisse prebende fundacionem, dotacionem, deputacionem et assignacionem, iuris patronatus ordinacionem, conseruacionem, ac omnia alia et singula in suprascriptis fundacionis literis contenta et descripta, cum omnibus clausulis et articulis, prout rite concepta et in augmentum cultus diuini ordinata sunt, ratificamus, approbamus, et in dei nomine auctoritate nostra ordinaria confirmamus per presentes, inhibentes sub anathematis et excommunicacionis summe penis, ne quisquam, cuiuscunque status, gradus, ordinis, preemincie, dignitatis aut sexus existat, pretacta infringere, alienare, distrahere, siue ad vsus prophanos reuocare, siue huiusmodi nostre confirmacioni ausu temerario contraire quovismodo presumat, sicuti has penas et indignacionem dei omnipotentis, et beatorum Petri et Pauli apostolorum eius, et vltionem canonicam voluerit euitare. Datum Corlin, anno domini millesimo quadringentesimo quinquagesimo septimo, die decima octaua mensis iunii, nostro sub secreto presentibus appenso, in fidem et euidens testimonium omnium et singulorum premissorum.

Das Original ist vierzehn Zoll breit, zehn Zoll hoch, und hat ziemlich große deutliche Schrift, in welcher viele Abkürzungen angewendet sind. Im unteren Rande hängt das Siegel des Bischofes Henning, wie es auf unsrer Tafel 2. nro. 8. abgebildet ist. Auf der Rückseite der Urkunde steht mit alter Schrift: Confirmacio fundacionis prebende per quendam dictum Hinricum Nacken fundatam. Hinrik Nacke, hernach Decanus des Capitels bei Sanct Nicolai, war ein großer Wohlthäter für die Universität, und starb als neunter Rector derselben im Jahre 1461. Sein Testament aus dem Jahre 1460 folgt unten. Die in seiner vorstehenden Stiftung genannten Dörfer in Westpommern sind: donninge Dönnie, zwischen Grimmen und Loiz, grabow Grabow ebendaselbst, spegelstorp Spiegelsdorf bei Wolgast, lademanshagen Lodmannshagen bei Wolgast, rebdenhagen Rappenhagen zwischen Greifswald und Wolgast.

1. Consiliarii siue consilium universitatis, das hier gebrauchte Wort consiliarii, Räthe, kann vermuthen laßen, daß auch in dem oben S. 35. erwähnten Ausdrucke: de redere des Studii, das Wort redere bedeute: Rather, Rathgeber, von raden, rathen, Rath ertheilen, wie auch radere in diesem Sinne vorkommt, S. 35. obwohl im Bremischen Wörterbuche jenes redere von reden, bereiten, abgeleitet ist. 2. sequenti die corporis domini, der Tag nach dem Frohnleichname war ao. 1457. der 17te Juni.

Diese Stiftung des Hinrik Nacke bestätigt der Bischof mit drei anderen auch in der folgenden Urkunde, welche das alte Universitätsdiplomatar enthält. Die vorstehende Bestätigung habe ich hier aufgenommen, weil sie im Originale vorhanden ist.

Nro. 33.
ao. 1457. iun. 18. datum Corlin.

Bischof Henning von Camin bestätiget die bei Sanct Nicolai zu Greifswald von dem Präpositus Hinrik Bukow, dem Canonicus Wilken Beseke, dem Baccalaureus Jakob Kamp, und dem Canonicus Hinrik Nacke, gestifteten vier Canonicatpräbenden.

Aus dem alten Universitätsdiplomatare.

Jn nomine domini amen. Henninghus, dei et apostolice sedis gracia Episcopus

Ecclesie Caminensis, vniuerse fidelium nacioni in perpetuum vitam in christo consequi sempiternam. Cura pastoralis officii nobis commissi nos incessanter prouocat et inducit cooperari deuotis fidelibus, precipue in hiis quibus diuinus adaugetur cultus, et salus queritur animarum. Sane vidimus patentes literas dotacionis, deputacionis, assignacionis et fundacionis quarundam perpetuarum prebendarum in ecclesia collegiata beati Nicolai Opidi Gripeswaldensis, nostre Caminensis diocesis, per nos de pleno expresso consensu ac voluntate capittuli ecclesie nostre Caminensis iam nouiter erecta et fundata, spectabilium et commendabilium virorum et dominorum, Hinrici Bukow, alme Vniuersitatis dicti Opidi Gripeswaldensis rectoris, necnon prepositi, Wylkini bezeken, Jacobi kamp, in decretis baccularii, et Hinrici Nacken, presbiterorum ac Canonicorum dicte ecclesie beati Nicolai, eorum veris sigillis sigillatas, non viciatas, non cancellatas, neque in aliqua sui parte suspectas, sed omni prorsus vicio et suspicione carentes, quarum tenores de verbo ad verbum inferius annotantur.

Jn nomine domini amen.

Nouerint vniuersi tam presentis quam prepostere nacionis, quod ego Hinricus bukow, rector alme vniuersitatis Studii Gripeswaldensis ac prepositus ecclesie sancti Nicolai ibidem, vt decor domus domini aliquantulum amplietur, et cultus diuini nominis paululum augeatur, ob salutem anime mee et progenitorum meorum, in honorem omnipotentis dei sueque inthemerate matris, virginis marie, atque sanctorum laurencii, Nicolai et Martini, patronorum ecclesie mee, quandam prebendam canonicalem perpetuam in dicta ecclesia mea fundo, et presentibus instauro, ipsamque in perpetuum dotando ad eandem domum meam acialem in platea fagi circa forum piscium, hanc cum omnibus casis annexis, ad me pertinentibus, cum omnibus ortis, agris, et aliis suis pertinenciis in et extra ciuitatem, cumque omni proprietate et dominio do et assigno in perpetuum, ita tamen quod ego donec vixero illa vti voluero et frui, sed post obitum meum primo debeat esse vna prebenda, a prepositura mea penitus distincta, ita quod ipsam possidens de ea debeat omnipotenti deo iuxta statuta ecclesie debite deseruire et personaliter residere. Jus patronatus vero siue ius presentandi dicte prebende heredibus meis proximioribus coniunctim tociens quociens ipsam vacare contigerit in perpetuum reseruo, ita tamen quod quemcunque Rector nostre alme vniuersitatis pro tempore existens de consensu dominorum consilii eiusdem ipsis heredibus meis masculini sexus, qui in hoc loco presentes sunt et noti, nominauerit, uel pro quo pecierit, ipsum dicti heredes mei gratanter et omni contradictione cessante, ad eandem instituendum domino Caminensi presentare debebunt, et nisi hoc fecerint sed recusauerint, aut alter ipsorum recusauerit, extunc Rector pro illa vice talem per se presentabit, reclamacione heredum meorum non obstante; Et si aliquis esset de linea consangwinitatis mee, michi in quarto gradu consangwinitatis coniunctus, qui iuxta nostre ecclesie statuta in aliqua superiori facultate promotus, aut Magister artium esset, et cum hoc membrum foret vniuersitatis residens, ille huiusmodi prebendam habere deberet. Et ut ista mea fundacio suum debitum possit sortiri effectum, peto eam auctoritate ordinaria confirmari, una cum augmento quo in posterum possit augmentari. Jn cuius rei testimonium sigillum meum presentibus est appensum. Datum Gripeswaldis anno domini millesimo quadringentesimo quinquagesimo septimo, ipso die sancte et indiuidue trinitatis, in qua die ecclesia nostra collegiata primitus fuerat erecta.

Jn nomine sancte et indiuidue trinitatis amen.

Nouerint vniuersi et singuli christifideles, ad quos presens peruenerit, quod ego Wyl-

kinus beseke, canonicus ecclesie Caminensis, ad gloriam et honorem omnipotentis dei, sueque genitricis, inthemerate virginis Marie, ac omnium sanctorum, nec non ob remissionem peccaminum meorum, parentum ac benefactorum meorum, et in anime mee singulare remedium et salutem, quandam prebendam canonicalem perpetuam triginta marcarum Sundensium denariorum, quarum quidem triginta marcarum octo marcas in villa Wampen, in curia quam nunc inhabitat quidam precen; in Weythenhagen, in curia quam inhabitat vorwerk, quatuor marcas; in Mederowe nouem marcas; in Duviger, in curia baken, nouem marcas, iusto emptionis titulo et deifice singulis annis persoluendas emi et comparaui, prout in emptionis et vendicionis literis desuper confectis plenius continetur, in ecclesia collegiata beati Nicolai Opidi Gripeswaldensis, Caminensis diocesis, duxi fundandam et instaurandam, ac presentibus fundo et instauro, ipsamque in perpetuum dotando ita et taliter, qnod ego donec vixero illa vti voluero et frui, et eius possessor permanere, sed post obitum meum ipsam extunc possidens de ea debeat omnipotenti deo iuxta statuta ecclesie debite deseruire, et circa ecclesiam predictam personaliter residere. Jus vero patronatus siue ius presentandi dicte prebende heredibus meis proximioribus masculini sexus coniunctim tociens quociens vacare contigerit in perpetuum reseruo, ita tamen quod quemcunque Rector alme vniuersitatis studii Gripeswaldensis, pro tempore existens, de dominorum consilii vniuersitatis eiusdem pleno consensu ipsis heredibus meis nominauerit, uel pro quo pecierit, ipsum dicti heredes mei gratanter, et omni contradictione cessante, ad eandem domino Caminensi instituendum presentare debebunt, et nisi hoc fecerint, sed recusauerint, aut alter ipsorum recusauerit, extunc Rector per se pro ista vice talem presentabit, reclamacione meorum heredum non obstante; Et si esset aliquis de linea consangwinitatis mee, mihi in quarto gradu consangwinitatis coniunctus, qui promotus esset iuxta dicte ecclesie Gripeswaldensis statuta in aliqua superiori facultate, aut magister arcium, existens membrum vniuersitatis predicte residens, ille pro prima vice huiusmodi prebendam habere deberet. Et ut ista mea fundacio suum possit sortiri effectum, peto eam auctoritate ordinaria confirmari vna cum augmento, quo in posterum possit augmentari. Jn cuius rei testimonium sigillum meum presentibus est appensum. Datum Gripeswaldis anno domini millesimo quadringentesimo quinquagesimo septimo, ipso die sancte et indiuidue trinitatis, in quo die prefata collegiata ecclesia Gripeswaldensis extiterat erecta.

Jn nomine domini amen.

Nouerint vniuersi tam presentis quam prepostere nacionis, quod ego, Jacobus kamp, in decretis baccalaureus, vt decor domus domini aliquantulum amplietur, et cultus diuini nominis paululum augeatur, ob salutem anime mee et meorum progenitorum, in honorem omnipotentis dei, sueque inthemerate matris, virginis Marie, atque sanctorum Symonis et Jude, et Anthonii, patronorum meorum, quandam prebendam canonicalem perpetuam in ecclesia beati Nicolai Gripeswaldensis, Caminensis diocesis, fundo et presentibus instauro, ipsamque in perpetuum dotando ad eandem ducentas marcas penes Gerardum zwerin in klune morantem, pro quibus est litera sigillata centum marcarum penes Brunonem Nygenkerken, pro quibus stant fideiussores, et centum marcarum penes tabernatorem ville baldem, pro quibus stant omnia bona sua, scilicet mobilia et immobilia, impignorata, do et assigno in perpetuum, ita tamen quod ego donec vixero illis bonis vti voluero et frui, sed post obitum meum debet esse vna prebenda, ita quod ipsam possidens de ea debeat omnipotenti deo iuxta statuta ecclesie dicte debite deseruire, et personaliter residere. Jus patronatus vero siue ius presentandi dicte prebende consulatui Vzenamensi tociens quociens ipsam vacare contigerit in perpetuum reserno, ita tamen quod quem-

cunque Rector alme vniuersitatis studii Gripeswaldensis, peo tempore existens, de consensu dominorum consilii vniuersitatis eiusdem ipsi consulatui nominauerit, uel pro quo pecierit, ipsum dictus consulatus Vszenamensis gratanter, et omni contradictione cessante, ad eandem instituendum domino Caminensi presentare debebit, et si recusaret, Rector per se presentabit; Et si esset aliquis de linea consangwinitatis mee, qui promotus esset iuxta dicte ecclesie statuta in aliqua superiori facultate, ille omnino huiusmodi prebendam habere deberet, et preferri, pro ista prima vice. Et ut ista mea fundacio suum debitum posset sortiri effectum, peto eam auctoritate ordinaria confirmari, vna cum augmento quo in posterum possit augmentari. Jn cuius rei testimonium sigillum meum presentibus est appensum. Datum Gripeswaldis anno domini Millesimo quadringentesimo quinquagesimo septimo, ipso die sancte et indiuidue trinitatis, in quo die dicta ecclesia collegiata primitus fuerat erecta.

Jn nomine domini amen.

Vniuersis et singulis christifidelibus presens scriptum cernentibus Hinricus Nacke, canonicus ecclesie collegiate sancti Nicolai in Gripeswaldis nouiter erecte, sinceram in domino caritatem cet; das übrige lautet wie in unsrer vorhergehenden Urkunde, oben S. 64. Nur ist hier gegen den Schluß hin, hinter personaliter residere, folgender Satz eingeschaltet: Primam tamen peticionem, tam in testamento meo quam extra, iuxta predicte ecclesie statuta mihi reseruo, ita ut pro quacunque persona mihi apta, et in superiori facultate ut sonant statuta promota, in testamento meo uel alias supplicauero, illam sine quacunque contradictione presentare debeant.

Nos igitur prelibatorum dominorum Hinrici Bukow, Wylkini beszeken, Jacobi kamp, et Hinrici Nacken, nobis supplicancium ut dictas fundaciones sic ut premittitur ad pyos vsus factas et legatas confirmare dignaremur, deuotis precibus fauorabiliter inclinati, premissarum prebendarum fundacionem, dotacionem, deputacionem, et assignacionem, cet: das übrige lautet wie in unsrer vorhergehenden Urkunde, oben S. 64; doch das hinter excommunicacionis stehende Wort summe fehlt hier.

Ein Original dieser Urkunde habe ich im Universitätsarchive nicht gefunden; aber sie ist in das alte Universitätsdiplomatar S. 243—250 eingetragen, und in das Palthensche fol. 115—122. Diese Stiftungen kamen der Universität zu Gute, dadurch daß ihr die Nomination zur Verleihung der Präbenden gegeben ist.

Hinrik Bukow schenkt sein Eckhaus in der Büchstraße neben dem Fischmarkt. Es wird also wohl das Haus seyn, welches die Ecke der Büchstraße und die der Langenstraße einnimmt; Balthasar Nachricht von den Akademischen Gebäuden S. 45. Der Fischmarkt erstreckte sich damals vielleicht bis an jene Ecke, so daß das Rathhaus noch ganz frei stand, und die jetzigen Häuser der Herren Biel und Boy, und die Rathsapotheke, noch nicht angebaut waren. Die Worte cum omnibus ortis nimmt Balthasar a. a. O. in dem Sinne: „mit allen Orten"; aber sie bedeuten wohl: „mit allen Gärten", da sogleich darauf die agri folgen; es wird oft ortus für hortus geschrieben.

Wilken Beseke schenkt Renten, welche aus Bauerhöfen in Wampen, Weitenhagen, Mederow, Düvier, erhoben werden; die Inhaber dieser Bauerhöfe heißen Prece, Vorwerk, Bake. Das Wort deificus erklärt das Glossarium mediae latinitatis durch: diuinus.

Jacob Kamp schenkt ein Capital von zweihundert Mark, welche bei Gerhard Schwerin in dem auf der Insel Usedom gelegenen Dorfe Klüne stehen. Baldem ist das jetzige Dorf Balm auf Usedom. Tabernator bedeutet: Gastwirt, Krugwirt.

Hinrik Nackes Stiftung ist dieselbe welche sich auch in unsrer vorhergehenden Urkunde findet.

Nro. 34.
ao. 1457. iun. 24. datum Gripeswaldis.

Das Capitel der Canoniker bei Sanct Nicolai zu Greifswald verspricht, daß jeder neue Greifswalder Canoniker bei seiner Präsentation dem Caminer Bischofe Gehorsam und Treue geloben solle, und daß das Greifswalder Capitel die Zusammenberufungen der Caminer Kirche durch Abgeordnete beschicken, und die Beisteuern, welche der Caminer Bischof zum Besten der Kirche verlange, gewähren werde.

Aus dem alten Universitätsdiplomatare.

Jn nomine domini amen. Nos Hinricus Buckow prepositus, Johannes lupi, sacre theologie doctor, decanus, Johannes lamside cantor, canonici, totumque capittulum noue ecclesie collegiate Gripeswaldensis, Caminensis diocesis, ad perpetuam rei memoriam publice recognoscimus, lucide protestamur, quod nos in primeua ecclesie nostre erectione et fundacione, ne inposterum a nobis aut successoribus nostris matri nostre, ecclesie Caminensi. nostri occasione preiudicium aliquod possit fieri quouismodo, cum reuerendo in christo patre et domino, domino Henningho Episcopo, ac venerabilibus viris, dominis Wedegone preposito, Petro decano, totoque capittulo ecclesie Caminensis, infrascriptam concordiam perpetuis temporibus duraturam, quod quocienscunque aliqua prebendarum in nostra ecclesia vacauerit presentandus ad eandem primo debeat presentari preposito Gripeswaldensi, qui tunc vlterius ipsum suis patentibus litteris domino decano Caminensi, pro tempore existenti, presentabit, et idem sic presentatus per se, uel per procuratorem ydoneum, in ecclesia Caminensi, in manibus dicti domini decani, aut in ipsius absencia vices eius gerentis, iurabit in hac forma:

Ego N. iuro quod fidelis ero Reuerendo in christo patri ac domino, domino N. episcopo, suisque in hoc pontificali officio successoribus, ac ecclesie Caminensi, bonumque suum et suorum successorum, ac prefate ecclesie Caminensis, vndique promovebo pro posse et nosse, nec unquam ero in consilio, ubi ipsorum detrimentum aliquomodo tractabitur; hiis vero que pro vtilitate ecclesie Caminensis per episcopum et capittulum eiusdem ecclesie Caminensis facta aut conclusa fuerint, me nullatenus opponam. Sic me deus adiuuet, et sanctorum ewangeliorum conditores.

Et illo iuramento prestito, dabitur sibi institucio per Episcopum pro tempore existentem, quem tunc decanus Gripeswaldensis, aut eius vices gerens, et non alius, poterit installare. Jnsuper promittimus, quod si ex certis causis ad aliquam conuocacionem ecclesie Caminensis, saltem semel in anno ad minus, vocati fuerimus, nos per vnum uel duos de notabilioribus nostris ad conuocacionem huiusmodi per nos mittendos, omni excusacione semota, veniemus. Et si clerus Caminensis dioceseos in subsidium ecclesie episcopo pro tempore existenti decimam aut aliquod caritatiuum subsidium dederit, nos tam de prebendis, quam dignitatibus et officiis, in ecclesia nostra prefata existentibus, secundum qualitatem fructuum, sicuti de simplicibus beneficiis, omni fraude et rebellione semotis, decimam aut subsidium huiusmodi soluturos, nos astringimus pariter et obligamus; nisi aliqua parochialis ecclesia extra diocesin Caminensem dignitati, officio, aut prebende ecclesie nostre prefate incorporata fuerit, aut canonice annexa, de qua nichil exsoluere tenebitur aut expagare. Et si tempore vacacionis corpus prebende vacantis habeat in redditibus decem florenos rinenses aut

citra, uel supra vsque ad quatuordecim florenos, dabit presentatus ad eandem vnum florenum domino Caminensi pro recognicione et propina, et octo solidos sundenses ad cancellariam; si quindecim florenos aut vltra vsque ad viginti quinque, dabit duplum prenarrate propine; si viginti sex aut vltra vsque ad quinquaginta, dabit triplum, et marcam sundensem ad cancellariam; si vltra quinquaginta vsque ad septuaginta, dabit quadruplum, et medium florenum rinensem pro cancellaria; si vltra eciam vsque ad centum florenos rinenses, dabit quintuplum, et duas marcas sundenses ad cellariam; et sic vlterius, si tantum facultates excreuerint, computandum. Promittimus eciam quod nullum ad nostram ecclesiam recipiemus, nisi sit actu doctor, licenciatus aut baccalaureus, alicuius superioris licite facultatis, aut ad minus arcium liberalium magister, nisi aliud in fundacione prebendarum exprimatur. Nostros quoque successores ad continuam residenciam astringimus, nec non obligamus per presentes. Jn cuius rei testimonium euidens et fidem sigilla Vniuersitatis ac communitatis Gripeswaldensis, prepositure, decanatus, et capittuli ecclesie nostre prefate presentibus sunt appensa. Datum et actum Gripeswaldis anno domini millesimo quadringentesimo quinquagesimo septimo, feria sexta infra octauas corporis christi.

Diese Urkunde ist in das alte Universitätsdiplomatar S. 240—242 eingetragen, mit der Überschrift: **littera sigillata ecclesie Caminensi per ecclesiam collegiatam hic, de iuramento fidelitatis, et quid pro institucionibus dari debeat, et de certis aliis punctis.** Ihr Text hat dort mehrere Schreibfehler, wie **gerenti** statt **gerentis**, **ibi** statt **ubi**, **hac officio** statt **hoc officio**. Das Paltheniſche Diplomatar hat sie fol. 100—102, läßt aber in den Angaben der Gebüren am Schluße manches weg.

Nro. 35.
ao. 1457. iul. 5. datum Corlin.

Bischof Henning von Camin erhebt auf den Wunsch des Herzoges Wartislav 9. die Sanct Nicolaipfarrkirche zu Greifswald zu einer Collegiatkirche, unter der Bedingung, daß als deren Canoniker nur zur Greifswalder Universität gehörende Baccalaureen, Licentiaten, Doctoren der oberen Facultäten, oder Meister der freien Künste, aufgenommen werden dürfen.

Aus dem Originale im Universitätsarchive.

Heninghus dei et apostolice sedis gracia Episcopus Caminensis, vniuersis christifidelibus, ad quos presentes litere peruenerint, salutem et vitam in domino consequi salutarem. Ad vestram et cuiuslibet viri noticiam deducimus per presentes, quod pridem per illustrem principem et dominum, dominum Wartislaum seniorem, Stetinensem ac Pomeranie ducem, Rugieque principem, pro introductione priuilegii super noue alme Vniuersitatis studii gripeswaldensis, eidem principi a sede apostolica gratiose concessi, erectione caritatiue inuitati, in nonnullorum venerabilium patrum, dominorum abbatum, prelatorum, doctorum et magistrorum graduatorum, quos dictus princeps ibidem congregari fecerat, presencia, ab eodem principe sufficienti, plena et perfecta dicte Vniuersitatis, iuxta traditam nobis a prefata apostolica sede formam, per nos recepta prouisione, et predicto a sede apostolica concesso priuilegio cum reuerencia debite introducto, Vniuersitatem ac generale studium in dicto opido

Gripeswoldensi perpetuo vigere debere ad sedis apostolice mandatum publicauimus et proclamauimus cum solempnitate. Post hoc vero dictus princeps nobis humiliter supplicauit, quatenus in ecclesia sancti Nicolai opidi predicti gripeswaldensis Ecclesiam collegiatam, quam ipse prima erectione cum viginti canonicis, viris idoneis, bene prebendatis, quorum posteros et successores ad continuam residenciam sub pena priuacionis voluit esse oneratos, fundauit, ordinauit et instaurauit propter perpetuam illius vniuersitatis conseruacionem, confirmare et approbare, prefatamque ecclesiam sancti Nicolai hactenus parrochialem in collegiatam ecclesiam canonicorum secularium, ac prepositoram gripeswaldensem ruralem in ipsius collegiate ecclesie prepositoram transferre et immutare dignaremur. Nos autem pium dicti principis desiderium grato mentis affectu hilariter suscipientes, supplicacionibus ipsius inclinati, habita tamen primitus cum capittulo ecclesie nostre Caminensis super hiis, cuius consensu ad hoc accesserat, deliberacione matura, ideo erectionem, fundacionem, ordinacionem et instauracionem predictas, aliaque supradicta, quantum in nobis est, ordinaria nostra auctoritate duximus approbandas, ratificandas, et confirmandas, ac approbamus, ratificamus et confirmamus, ipsamque ecclesiam sancti Nicolai hactenus parrochialem in collegiatam canonicorum secularium, preposituramque prefatam, consensu venerabilis patris, domini abbatis moderni et conuentus Monasterii in Hilda, ordinis Cisterciensis, nostre diocesis, ad hoc accedente expresso, in dicte ecclesie collegiate prepositoram, ad quas, tam ad prepositoram quam prebendas ipsius ecclesie, in matricula eiusdem designatas, iuxta ipsius principis intencionem de cetero nullo vmquam tempore quisquam, nisi doctor, licentiatus, baccalaurius, alicuius superioris facultatis, aut arcium magister, qui de gremio dicte vniuersitatis fuerit, recipi debet vel admitti, immutamus, transferimus, erigimus et ordinamus, successoresque et posterostiam prebendatorum canonicorum pretactorum quoscunque sub dictarum suarum prebendarum priuacionis pena ad continuam residenciam astrinximus et onerauimus, ac astringimus et oneramus per presentes. Nulli ergo omnino hominum liceat hanc paginam nostrarum ordinacionis, confirmacionis, approbacionis, ratificacionis, immutacionis, translacionis et oneracionis infringere vel ei ausu themerario contraire. Si quis autem hoc facere presumpserit, indignacionem omnipotentis dei et sanctorum Petri et Pauli apostolorum eius, atque nostram canonicam vlcionem se nouerit incursurum. Datum in castro nostro Corlin, anno domini m°cdl° septimo, die quinta mensis Julii, nostro sub secreto presentibus appenso.

Das Original ist funfzehn Zoll breit, acht Zoll hoch, mit deutlicher, sorgfältiger Schrift, in ziemlich geräumig von einander stehenden Zeilen. In der Jahreszahl am Schluße fehlt das l° oder das Wort **quinquagesimo**; das alte Universitätsdiplomatar aber hat die Jahreszahl vollständig. Im unteren Rande hängt am pergamentenen Siegelbande das wohlerhaltene Siegel des Bischofes wie auf unsrer Tafel 2. nro. 8. Auf der Rückseite der Urkunde steht mit alter Schrift: **Confirmacio ecclesie Gripeswaldensis sancti Nicolai.** In das alte Universitätsdiplomatar ist diese Bestätigung S. 238—240 eingetragen; im Palthenischen Diplomatare fehlt sie. Schon in unsrer nro. 18. hatte Bischof Henning in einem an den Pabst gerichteten Schreiben angezeigt, daß er auf das Gesuch des Herzoges Wartislav 9. die Greifswalder Collegiatkirche vermöge seiner ordentlichen bischöflichen Gewalt errichtet habe, zugleich aber um die Päbstliche Bestätigung gebeten. Diese Päbstliche Bestätigung der Collegiatkirche scheint nicht erfolgt zu seyn, und ward vielleicht verhindert durch die im zweiten Schreiben des Nicolaus Bruckmann oben nro. 29. erwähnten Gegner Greifswalds. Daher giebt nun Bischof Henning, nachdem die Greifswalder Canoniker in unsrer vorhergehenden Nummer ihm Gehorsam

gelobt haben, in unsrer nro. 35. aus seiner ordentlichen bischöflichen Gewalt eine feierliche Bestätigung der Greifswalder Collegiatkirche, ohne des Pabstes zu gedenken, und fügt nur hinzu, daß auch das Kloster Hilda, welches das Patronat über die Greifswalder Stadtkirchen hatte, zu dieser Veränderung bei der Sanct Nicolaikirche seine Zustimmung gegeben habe. Abbas modernus ist der neue Abt Diderich, S. 52.

Ecclesia cathedralis nannte man eine Kirche, an welcher ein Bischof seinen Sitz hatte, welchem dann gewöhnlich ein capitulum canonicorum zur Seite stand. Ecclesia collegiata hieß eine Kirche, bei welcher zwar ein capitulum canonicorum, aber kein Bischof sich befand; Palthens Historia ecclesiae collegiatae sancti Nicolai Gryphiswaldensis; Gryphisw. 1704. pag. 6. 7. Die Greifswalder Canoniker werden ad continuam residenciam verpflichtet, damit sie nicht an andren Orten sich aufhalten, sondern immer in Greifswald anwesend seyn, und dem Lehramte bei der Universität obliegen mögen.

Nro. 36.
ao. 1457. iul. 8. acta in antiqua Stetin.

Der Notarius publicus Johann Lotze, Caminischer Cleriker, bezeugt, daß Adelheid, nachgelaßene Wittwe des Johann Nezeke, weiland Rathmannes zu Greifswald, das Patronat eines bisher von ihr zu vergebenden beneficii in Sanct Nicolai zu Greifswald nunmehr dem Greifswalder Rathe geschenkt habe, doch dergestalt, daß demselben beneficio ein andres vom Rathe abhangendes beneficium in der Georgscapelle einverleibt, und aus beiden eine Canonicatpräbende bei Sanct Nicolai gebildet werde, zu deren Verleihung die Universität zu nominiren habe.

Aus dem Originale im Universitätsarchive.

Jn nomine domini amen. Anno a natiuitate eiusdem Millesimo quadringentesimo quinquagesimo septimo, Jndictione quinta, pontificatus sanctissimi in christo patris et domini nostri, domini Calisti, diuina prouidencia pape, tercii, anno tercio, mensis Julii die octaua, hora terciarum uel quasi, in opido antiqua Stetin, et ibidem in curia reuerendi in christo patris et domini, domini Henninghi, Episcopi Caminensis, coram commendabili viro, domino Hinrico Nigeman, curie Caminensis officiali publico et iudice, inibi ad iura reddendum inter partes et causas audiendum pro tribunali sedente, et in mei, notarii publici testiumque infrascriptorum, et ad hoc specialiter vocatorum et rogatorum, presencia personaliter constituta honesta domina Alheydis, vidua quondam domini Johannis Nezeken, dum in humanis vixerat, consulis gripeswoldensis, in domino defuncti, relicta, asserens et proponens, se hactenus ac dudum, et ad longa tempora, in possessione pacifica tenuisse, habuisse et possedisse, ac hodie tenere, habere et possidere, prout habet et possidet, ius patronatus et presentandi nonnullius beneficii ecclesiastici, per prefati domini Johannis neseken, mariti sui, progenitores ad altare situm in Capella eiusdem in parte aquiloniari ecclesie sancti Nicolai opidi Gripeswold, Caminensis diocesis, fundati et erecti, quod pronunc venerabilis vir, dominus Petrus Mersze, ecclesie beate Marie Stetinensis canonicus, dicte diocesis, hucusque possedit et obtinuit, prout obtinet et

possidet de presenti, quod quidem beneficii pretacti ius patronatus seu presentandi prelibata relicta Alheydis, non vi, metu, fraude, dolo, seu aliqua machinacione sinistra inducta, sed sponte, libere, animoque mature deliberato, ymmo ac pie deuocionis affectu mota, ob spem diuini cultus augmenti, animeque sue et ipsorum fundatorum salutis incrementum, nec non in alme vniuersitatis et collegii ecclesie sancti Nicolai predicte, nuper nouiterque fundatarum et instauratarum, fauorem et perpetuam stabilitatem, omnibus melioribus modo, via, iure, causa et forma, quibus melius et efficacius potuit et fieri debuit, donacione iusta inter viuos donauit, dedit, cessit et assignauit honorabilibus et circumspectis viris, dominis proconsulibus et consulibus presentibus et futuris, consulatum opidi Gripeswald facientibus et representantibus, pro noue in dicta ecclesia sancti Nicolai prebende et canonicatus instauracione et fundacione, ita et taliter quod dictum beneficium alteri, in Capella sancti Georgii extra et prope opidum gripeswald predictum, quod idem dominus Petrus Mersze in ea obtinet, cuius ius patronatus seu collacio ad sonsulatum pretactum pleno iure spectare dinoscitur et pertinere, sito et erecto beneficio in titulum prebende ut premittitur, auctoritate diocesani interueniente, de consensu consulatus predicti tanquam in vnum corpus indiuisibile societur et vniatur, ac per prefatum dominum Petrum Mersze, ipsorum beneficiorum manutentorem, rectorem et possessorem, in titulum canonicatus et prebende habeatur et possideatur, is quoque in ecclesia sancti Nicolai predicta pro canonico prebendato installetur, teneatur, et ut talis appelletur, nominetur et reputetur, hiis tamen modo et condicione adiectis, quod quocienscunque et quandocunque dictam prebendam quouismodo vacare contigerit, pro quo tunc ydoneo Rector vniuersitatis pretacte, qui pro tempore fuerit, de consensu et voluntate dominorum secreti consilii vniuersitatis eiusdem dicto consulatui supplicauerit, et ydoneum nominandum duxerit, illum presentare contradictione posttergata qualibet debebunt et teneantur. Alioquin Rector ipse presentabit eundem, et presentacio consulatus, si quam citra formam hic expressam attemptare presumpserint, nullius sit roboris uel momenti. Transtulit quoque dicta Alheydis et transfudit omne ius suum, quod sibi in huiusmodi beneficii collacione et presentacione competebat seu quomodolibet competere poterit in et ad Consulatum supradictum, modo, forma et condicione prenarratis, in omnibus et per omnia seruatis et in futurum obseruandis, nichil sibi iuris in eo reseruando, promittens mihi notario publico et autentice persone infrascripto rite et legitime stipulanti, se donacionem, cessionem et assignacionem predictas ratam, gratam atque firmam jugiter habituram. Super quibus omnibus et singulis premissis dicta Alheydis ex vna et honorabilis vir, dominus Petrus Mersze pretactus, iudicis prenarrati decretum et voluntatem interponi postularunt et obtinuerunt, meque notarium publicum infrascriptum desuper requirentes tot quot erunt necessaria sibi fieri instrumenta pecierunt. Acta sunt hec Anno, Jndictione, pontificatu, die, mense, hora et aliis quibus supra, presentibus ibidem honorabilibus viris, domi-

nis Petro Koneken, Hassone besen, Erasmo klunder, presbiteris ecclesie beate Marie Stetinensis vicariis, et aliis pluribus fidedignis testibus ad premissa vocatis specialiter et rogatis.

Et ego Johannes lotze, Clericus Caminensis diocesis, publicus Sacra Jmperiali auctoritate Notarius, quia premissis omnibus et singulis, dum sic ut premittitur fierent et agerentur, vna cum prenominatis testibus presens interfui, eaque sic ut premittitur fieri vidi et audiui, ideoque hoc presens publicum instrumentum manu propria conscriptum exinde confeci, et in hanc publicam formam hic me subscribente redegi, signo et nomine meis solitis et consuetis signaui et roboraui in fidem et testimonium omnium et singulorum premissorum vocatus et requisitus.

Das Original ist neun Zoll breit, zwölf Zoll hoch, mit ziemlich deutlicher Schrift mittlerer Größe geschrieben, welche viele Abkürzungen enthält. Neben dem Notariatszeugnisse am Schluße steht zur Linken das Notariatszeichen mit der Unterschrift Jo lotze. Auf der Rückseite der Urkunde steht mit alter Schrift: Instrumentum donationis juris patronatus vnius beneficii in ecclesia Sancti Nicolai hic facte per relictam domini Johannis Nezeke, consulis hic.

Diese Urkunde giebt uns ein Beispiel der Verbindung mehrerer Beneficien, welche mit bischöflicher Genehmigung öfter vorgenommen ward, um dadurch ein größeres Beneficium oder eine Präbende zu schaffen. Über die praebenda und das beneficium bemerkt Palthen in seiner Historia ecclesiae collegiatae sancti Nicolai Gryphiswaldensis pag. 7. folgendes: Quae porro Capitularibus ordinaria vitae subsidia praestantur, praebendarum nomine veniunt, quae interdum beneficia vocantur, diversique alias generis sunt. Simplex beneficium est quod nihil dignitatis, jurisdictionis aut animarum curae adjunctum habet, quo sensu ei opponitur curatum. Quemadmodum autem qui simplici beneficio fruuntur parce ut plurimum victitant, ita plura simplicia beneficia ab Episcopo si velit conjungi possunt, ut uberiores inde reditus conficiantur. Manuale beneficium est quod de liberali collatoris manu accipitur, sed et voluntate ipsius mutata per eandem recipi adimique potest, cui titulare opponitur.

Nro. 37.

ao. 1457. decembr. 28. datum in monasterio nostro.

Johannes, Abt des Klosters Stolp bei Anklam, thut kund, daß er mit Zustimmung seines Conventes der neuen Universität des Greifswalder studii eine vicaria perpetua in der Stadt Anklam geschenkt habe, dergestalt daß künftig zu deren Verleihung der Rector der Universität einen der Universitätslehrer dem Kloster nominiren solle.

Aus dem Originale im Universitätsarchive.

Nos Johannes, miseracione diuina Abbas monasterii Stolp, Cisterciensis ordinis, Caminensis diocesis, pro nobis nostrisque successoribus, ac toto nostro conuentu, publice protestando recognoscimus per presentes, quod nos, matura delibera-

cione prehabita, de expresso et vnanimi consensu prioris et Conuentus nostri ad nouam vniuersitatem almi studii Gripeswoldensis in perpetuum donauimus et presentibus donamus ad incorporandum vnam viccariam perpetuam in Tanglim, quam nunc possidet dominus Otto Hake presbiter, cuius ius patronatus ad consulatum ibidem, ac peticio ad nos, dinoscitur pertinere, ita vt perpetuis temporibus in vacacione dicte vicarie Rector dicte vniuersitatis verbo uel in scriptis nobis aut successoribus nostris vnum virum idoneum de gremio suo nominabit, pro quo tunc omni mora et excusatione postpositis nos preces nostras apud dictum Consulatum porrigemus, ac presentacionem ab eodem ordinabimus, cessante contradictione quacunque, in bona fide; et si, quod deus auertat, dicta vniuersitas aliquo casu dissolueretur, extunc dicta vicaria apud nostrum monasterium permanebit. Jn fidem et euidens testimonium omnium et singulorum premissorum sigillum nostrum ac eciam nostri Conuentus presentibus est appensum. Datum in monasterio nostro Anno domini millesimo quadringentesimo quinquagesimo septimo, die Jnnocentium.

Das Original ist acht Zoll breit, sechs Zoll hoch, mit etwas flüchtiger Schrift geschrieben. Im unteren Rande hangen an pergamentenen Siegelbändern zwey Siegel. Das erste, zur Linken, ist das des Abtes, braunfarbig, etwas beschädigt; man sieht noch die aufrecht stehende Gestalt des Abtes. Das zweite, zur Rechten, ist das des Conventes; doch ist das Gepräge ganz von ihm abgefallen. Auf der Rückseite des Pergamentes steht mit alter Schrift: **litera abbatis in stolp super beneficio in tanglim;** diese Bezeichnung scheint von Rubenows Hand zu seyn. In das alte Universitätsdiplomatar ist diese Urkunde S. 208. 209. eingetragen, mit der Überschrift in rother Farbe: **Donacio juris patronatus vnius simplicis beneficii in tanglim domini Abbatis Stolpensis ad procurationem doctoris rubenow.** Diese Anklamer Vicarie wird hier also als **beneficium simplex** bezeichnet; sie konnte aber auch einem Canonicus verliehen werden zur Vermehrung seines Einkommens; siehe oben die Anmerkung zu nro. 36. Des Abtes Siegel ist auf Tafel 1. nro. 4.

Für die Verleihung dieser Vicarie soll die Universität einen Mann aus ihrer Mitte dem Kloster Stolp nominiren; diesen nominirten soll das Kloster dem Anklamer Rathe empfehlen; den so empfohlenen soll dann der Rath dem Bischofe präsentiren.

Nro. 38.

ao. 1458. mai. 16. acta in sacristia ecclesie beati Nicolai.

Das Capitel der Canoniker bei Sanct Nicolai zu Greifswald zeigt dem Bischofe Henning von Camin an, daß es den Canoniker und Cantor Hinrik Racke zum Decane des Capitels erwählt habe, und bittet den Bischof um dessen Bestätigung.

Aus dem alten Universitätsdiplomatare.

Reuerendo in christo patri et domino, domino Henningho, Episcopo Caminensi, Hinricus Bukow prepositus, Hermannus Slupwachter, pro se, et procuratorio nomine venerabilium virorum, magistrorum et dominorum Godfridi de Szwina et Mathie Wedel, Vsznamensis et Stolpensis archidiaconorum, Theoderici zukow prepositi in

Vercha, et Wylkini beseken, Petrus mersze, Johannes lammesside scholasticus, Erasmus volret, Hinricus Nacke cantor, et Johannes Sadelkow, canonici ecclesie collegiate beati Nicolai Gripeswaldensis, capitulum eiusdem ecclesie pro ista vice representantes obedientiam debitam in domino premissam. Reuerende pater et domine gratiose, decanatu ecclesie nostre beati Nicolai predicte ob non personalem residenciam egregii viri, domini et magistri Johannis lupi, sacre theologie professoris, vltimi et immediati possessoris, vacante, nos vero ad electionem noui decani procedere volentes, certos diem et horam pro huiusmodi electione fienda deputauimus, vocatisque vocandis, qui electioni predicte possint et velint interesse debeant, die et hora deputatis nobis conuenientibus, spiritus sancti gracia congregati simul capitulariter in sacristia dicte nostre ecclesie beati Nicolai, hac vice pro loco capitulari deputata. de noui decani modo et via eligendi tractantes, diuersimodo et solempniter, matura deliberacione prehabita, conversantes, sanctorum patrum traditam iuxta formam, primitus gracia spiritus sancti inuocata, auxilioque beati Nicolai, ecclesie nostre patroni. implorato, per modum scrutinii procedentes, nostris iuramentis tactis precordiis singulariter et diuisim prestitis, et per commendabiles viros, dominos et magistros, Petrum Mersze et Johannem Lammessiden, nostros concanonicos, singulorum nostrorum vocum scrutatores ad hoc specialiter per nos constitutos, deputatos et electos, segregatim vnumquemque nostrum et sigillatim recipientes, et sub iuramento prestito et in consciencia debita cum instancia requirentes, ut ad decanatum sic ut premittitur vacantem diligenciorem, vtiliorem et ydoneorem eligerent et inter nos eligeremus, nos enim omnes et singuli canonici pretacti tam presentes, quam aliorum supranominatorum absencium procuratorio nomine discrepantes seu contradicentes. concorditer et vnanimi voce, spiritus sancti inspiracione, commendabilem virum, dominum Hinricum Nacken, nostrum concanonicum et capitularem, ecclesie nostre sancti Nicolai decanum elegimus, ac in eundem nos omnes et singuli nostre voluntatis consensum largiter effundimus, eiusque electionem sic ut premittitur factam dicti domini scrutatores coram notario publico presentibus subscripto proclamarunt et denunctiarunt, quam illico ratificamus et approbamus, antedictusque Hinricus electus, licet primo apicem tante dignitatis recusauerat, et multum renitens ipse tamen precibus omnium nostrorum deuictus, pro vtilitate ac incremento dicte nostre ecclesie, utinam si et posset salutifera efficere incrementa, huiusmodi electioni consensit ipsumque decanatum cum suis iuribus vniuersis sibi quouismodo competentibus tam timide et tam deuote acceptauit, suosque humeros ad supportandum supposuit. Quare paternitati vestre supplicamus obnixe, quatenus eandem electionem ratam habere, approbare et confirmare, et dicto electo, suisque in hoc decanatu successoribus, in dicte nostre ecclesie vicarios et membra, in choro, ecclesia et cimiterio coharcionem et iurisdictionem, ad instar aliarum ecclesiarum collegiatarum, prout ego Hinricus prepositus predictus electo predicto et suis successoribus donaui et dedi, vestra ordi-

naria auctoritate donare ac concedere, et alia facere que circa premissa fuerint oportuna, dignemini, nostris serviminibus ob respectum. Jn cuius rei testimonium sigilli prepositure pretacte ecclesie presentes nostre literae appensione sunt communite. Acta sunt hec anno a natiuitate domini millesimo quadringentesimo quinquagesimo octauo, indictione sexta, die vero Martis, sexta decima mensis maii, pontificatus sanctissimi in christo patris et domini nostri, domini Calisti, diuina prouidencia pape, tercii, anno quarto, hora terciarum de mane, loco preallegato, presentibus ibidem honorabilibus viris, dominis Petro wampen et Johanne potlist, nostre ecclesie vicariis, testiubs ad premissa vocatis specialiter et rogatis.

Ego Matheus
Dickow Notarius
sst.

Dies Schreiben ist in das alte Universitätsdiplomatar S. 352—355. eingetragen, mit der Überschrift: **Electio domini Hinrici Nakken in decanum hic, et donacio cohercionis in clerum eidem facta a preposito, et petitio confirmacionis eiusdem a domino Caminensi.** Das Wort **cohercio** steht im mittelalterlichen Latein für **coercitio**, Zwang, Strafrecht. Für **renitens**, sich sträubend, steht im Diplomatare durch Schreibfehler: **retinens.**

Es folgen einige Urkunden, deren Inhalt ich nur kurz anführe, da der Raum nicht erlaubt sie vollständig abdrucken zu laßen.

Nro. 39 ao. 1458. iun. 5. **geven to deme gripeswolde**; deutsch. Gherd Dowet, wohnhaft zu Wolgast, verkauft an das Capitel zu Sanct Nicolai in Greifswald fünf Mark Pacht aus dem Dorfe Lubmin im Lande Wusterhusen für funfzig Sundische Mark, welche er Herrn Hinrik Rubenow schuldig war, der sie nun sofort zur Ehre des allmächtigen Gottes dem Capitel schenkt, also daß dieses die fünf Mark Pacht vertheilen laßen soll **alle jare uppe den hochgelaveden dach unser leven vrouwen alse se sochte ere medderen Elisabeth an deme berghete, dede heth Visitacionis Marie, allen domheren, vicarien unde substituten, de in eren rochelen stån to kore to der vesper, metten unde misse, lavende den almechtighen god unde Marien, de hochghewerde juncfrouwen.** Mitgelober für Gherd Dowet sind: **de duchtighen manne Jochim Dowet to mallin, Laurencius Spandow to deme spandowerhaghen unde Roleff van dem borne to priswalk.** Die Urkunde steht im alten Universitätsdiplomatar S. 270—272. und zeigt wie andre, daß Rubenow die Feier des Gottesdienstes gern unterstützte. In der Überschrift der Urkunde nennt das Diplomatar diese Vertheilung an die Geistlichen eine **consolacio**, welcher Ausdruck damals solche kleinere Spenden bezeichnete. **Medder**, Muhme, der Mutter Schwester; **an deme berghete**, im Gebirge, nach Luc. 1. v. 39; **rochele**, Chorrock, Chorhemde.

Nro. 40. ao. 1458. iun. 21. **datum Camin**; lateinisch. Bischof Henning von Camin bestätiget die ihm angezeigte Wahl des Hinrik Nacke zum Decane des Greifswalder Capitels, und überträgt ihm die **cohercio in clerum in choro, ecclesia et cimiterio**, und die **iurisdictio ad illa duntaxat que divinum cultum respiciunt**, dergestalt daß dadurch der Gerichtsbarkeit des Bi-

schofes und seiner Officiale nichts entzogen werde. Ausgestellt ist die Urkunde: presentibus ibidem venerabilibus et circumspectis viris et dominis ac magistris, Petro Garin, medicine doctore eximio, ecclesie nostre Caminensis decano, et Vrolico Westfal, cancellario nostro, ad premissa testibus. Das Original ist im Universitätsarchive, und mit dem Siegel des Bischofes versehen, wie auf unsrer Tafel 2. nro. 8.

Nro. 41. ao. 1458. iul. 2; deutsch. Der Greifswalder Rath verkauft an Hinrik Rubenow und Meister Nicolaus Dedelow, Canonicus bei Sanct Nicolai, zu der von Hinrik Rubenow neu gestifteten Dompräbende zehn Mark im Dorfe Mesekenhagen, aus den Bauerhöfen, welche Gerlich, Risebeke, Louwe und Meyne bauen d. i. bewirthschaften, für 130 Mark Sundisch. Dann legt der Rath dieser Präbende und anderen noch Vermehrungen zu, welche so beschrieben sind: Unde to meringhe desser provene so hebbe wy lecht unde legghen de achte mark gheldes almissen, de meyster Johan lupi hadde, unde nelikest meyster Parleberch up unser schotkameren. Unde to der provene meister Diderikes Stephani, de ok her Hinrik Rubenow vorbenomet enige funderet heft, to ener vormeringhe legge wy de achte mark almissen, de her Hertholm by unse schotkameren koft heft, alse unse here van Cammyn dar to incorporêret heft. Unde to meringhe unser eghenen provenen, de meister Lammezyde heft, dar wy achteyn mark to gheven van unser schotkameren, to erer vormeringhe legghe wy de achte mark gheldes, de her Curd Merseborgh heft up unser schotkameren, alse wen he vorstervet, so schal dat ên corpus ok werden, unde to meyster Johanne to hope kamen to sos unde twyntich mark. Die Urkunde steht im alten Universitätsdiplomatare S. 267. 268. Das Wort almissen bedeutet Almosen; nelikest ist: nächst, zunächst.

Nro. 42.

ao. 1458. septembr. 3. datum Rome apud sanctum Petrum.

Pabst Pius 2. meldet der Greifswalder Universität seinen Regierungsantritt, bittet dieselbe, daß sie für ihn ihre Gebete zu Gott emporsenden, und auf die Erhaltung der Würde und der Freiheit der Kirche bedacht seyn wolle, und verspricht, die Ehre und das Wohl der Universität sich angelegen seyn zu laßen.

Aus dem Originale im Universitätsarchive.

Pius episcopus, seruus seruorum dei, Dilectis filiis, Rectori et Vniuersitati Studii Gripeswoldensis, Camminensis diocesis, Salutem et apostolicam benedictionem. Saluator noster, dominus yhesus christus, ut ab eterna morte liberaret humanum genus, mortalitatem carnis nostre assumpsit, sacrosanctamque uniuersalem ecclesiam sua passione fundatam in terris usque ad consummationem seculi perpetuam uoluit, ut tamen quos illi sponsos daret perpetui esse non possent, disponens gregis sui oves pascendas per uariam successionem pastorum, qui eas et uerbo et opere ad eternam gloriam inuitarent. Sane cum felicis recordationis Calistus papa, tercius, predecessor noster Octauo Jdus Augusti, sicut domino placuit, ex hac mortali uita

ad immortalem migrauerit, post funeris ipsius ac solemnium exequiarum ut moris est celebrationem, Venerabiles fratres nostri, sancte Romane ecclesie Cardinales, de quorum numero tunc eramus, Rome in palatio apostolico apud Basilicam beati Petri, Apostolorum Principis, in quo idem predecessor dum uiueret habitabat, et cursum presentis uite finierat, in conclaui pro electione futuri pontificis celebranda modo et tempore congruis in uirtute altissimi conuenerunt, ubi uariis consiliis et maturis deliberationibus prehabitis, facta celebratione Misse in honorem Spiritus sancti, post diligentem tractatum prout tante rei, qua nulla maior agitur in terris, grauitas expostulabat, tandem predicti fratres, eius qui inuocatus fuerat gratia cordibus eorum infusa, licet in alios maioribus meritis insignes conuenire potuissent, certo tamen dei iudicio, cuius consilia inscrutabilia sunt, Nos tunc temporis sancte Sabine presbiterum Cardinalem in Sponsum pastoremque ecclesie sue sancte unanimi uoluntate et concordia elegerunt. Quoniam uero sicut domino placuit ita factum est, quamuis nos habere humeros imbecilles ad perferendum tantum onus quantum est uniuersalis ecclesie sarcina sentiremus, tamen ne reluctari uoluntati dei uideremur colla subiecimus iugo apostolice seruitutis, sperantes in eo qui infirma elegit mundi ut confunderet fortia, cum Romanus Pontifex, licet per ministerium hominum eligatur, ex celesti tamen inspiratione procedat, quod fragilitati nostre robur sue gratie inspirabit. Quod ut nobis uberius largiatur, uestris et aliorum fidelium orationibus cupientes adiuuari, Vniuersitatem uestram in domino exhortamur, ut uestras quoque preces ad dominum deum nostrum porrigere uelitis, ut nostre humilitati manum sue pietatis extendat, qua roborati condigne ecclesiam suam sanctam gubernare, et cetera pontificalia munera nobis iniuncta ad laudem et gloriam dei, fidelium animarum salutem, ac pacem et quietem populi christiani exercere ualeamus. Vestre autem deuotioni, que semper sensus suos erexit atque excitauit ad honorandum ecclesie caput, unde dependet salus et conseruatio ecclesiastice monarchie, nunc potissime inuigilare placeat ad utiles cogitationes pro dignitate ecclesie et libertate ecclesiastica conseruanda. Et nos Vniuersitatem uestram in omnibus que concernunt honorem ac commodum uestrum quantum cum deo poterimus habere intendimus specialiter commendatam. Datum Rome apud sanctum Petrum, Anno incarnationis dominice Millesimo quadringentesimo quinquagesimo octauo, Tertio Nonas Septembris, Pontificatus nostri Anno Primo.

Jo. de Duccabellis.

Das wohlerhaltene Original dieser Bulle ist zwanzig Zoll breit, zwölf Zoll hoch, mit sauberer Minuskel geschrieben, die aber an einigen Stellen etwas abgerieben und verblichen erscheint. Im unteren umgeschlagenen Rande hängt an grauer hanfener Siegelschnur das päbstliche Bleisiegel, wie es oben S. 4. beschrieben worden; nur hat die Rückseite den Namen dieses Pabstes: **PIVS PAPA II.** Auf der Rückseite des Pergamentes steht, von derselben Hand welche die Bulle schrieb, die Aufschrift: **Dilectis filiis Rectori et Vniuersitati Studii Gripeswoldensis Cammen. dioc.** Pabst Pius 2. oder Aeneas Sylvius Piccolomini war ein schon bekannter Gelehrter und Schriftsteller, welcher das Werk: **Descriptio de ritu, situ, moribus et**

conditione Germaniae, verfaßt hatte, worin er besonders die Beschwerden zu widerlegen suchte, welche damals von deutschen Fürsten wider Misbräuche am Römischen Hofe geführt wurden. Er suchte als Pabst die päbstliche Macht möglichst zu erhalten, und verbot deshalb ao. 1460. die in Gebrauch gekommenen Appellationen vom Pabste an ein allgemeines Concilium, welche aber hernach dennoch wieder vorkamen; Gieselers Kirchengeschichte, Bonn 1835. Bd. 2. Abtheil. 4. S. 121.

Nro. 43.

ao. 1458. sept. 29. datum Gripeswaldis.

Die **facultas artium** verkauft an Herrn Hinrik Rubenow, den Vater und Vicecancellarius der Universität, und an den Canonicus Nicolaus Dedelow, zu der von Rubenow für jene Facultät gestifteten Präbende, aus ihrer Büchse sechs Mark jährlich, und ferner vier Mark jährlich zu einer **consolatio** für die am Tage des heiligen Mauritius in der Vesper, Mette und Messe in Sanct Nicolai anwesenden, für hundert und funfzig Mark Sundisch.

Aus dem Originale im Universitätsarchive.

Nos decanus et facultas artium publice protestando recognoscimus per presentes, quod ob certas et euidentissimas nostre facultatis necessitates iusto emptionis titulo de pixide et quibuscunque obuentionibus nostre facultatis vendidimus et vendimus per presentes Spectabili ac egregio viro, domino Hinrico rubenow, utriusque iuris doctori eximio, nostre alme vniuersitatis patri et vicecancellario, tanquam patrono, et magistro nicolao dedelowen, tanquam canonico, et ipsorum successoribus, ad prebendam nouiter per dictum dominum Hinricum pro facultate nostra fundatam, sex marcarum annuos redditus, in singulis festiuitatibus beati michaelis subleuandos, et quatuor marcarum redditus ad vnam consolationem perpetuam, in die beati mauricii martiris, pro presentibus in eius vesperis, matutinis et missa in ecclesia sancti nicolai, pro centum et quinquaginta marcis sundensibus, nobis integraliter ante confectionem presentis littere solutis, et in vsum nostre facultatis conuersis. Quos decem marcarum redditus cum redimere voluerimus, tum dictis centum et quinquaginta marcis de consilio nostre facultatis alii redditus perpetui comparabuntur, ita quod ad pretactas prebendam et consolationem in perpetuum permanebunt. Jn cuius rei testimonium sigillum nostre facultatis presentibus est appensum. Datum Gripeswaldis Anno domini millesimo quadringentesimo quinquagesimo octauo, ipso die michaelis archangeli.

Das Original ist zehn Zoll breit, acht Zoll hoch, mit großer deutlicher Schrift geschrieben; im unteren Rande hängt das Siegel der Facultät, wie es auf unsrer Tafel 2. nro. 12. abgebildet ist. Auf der Rückseite der Urkunde steht mit alter Schrift: **littera facultatis arcium in qua venditi sunt redditus decem marcarum.**

Nro. 44.

ao. 1458. septembr. 29. datum Gripeswaldis.

Der Bürgermeister Hinrik Rubenow stiftet zum Besten der Greifswalder Universität zwei Canonicatpräbenden bei Sanct Nicolai für die facultas artistarum, und desgleichen zwey für die facultas juridica, deren eine den Canonisten, die andre den Legisten bestimmt wird.

Aus dem Originale im Universitätsarchive.

Jn christi nomine amen. Nouerint vniuersi christifideles tam presentis, quam postere nationis, quod ego Hinricus Rubenow, minimus inter vtriusque iuris doctores et proconsules Gripeswaldenses, vt decor domus domini aliquantulum amplietur, et cultus diuini nominis paululum augeatur, ob salutem anime mee et meorum progenitorum, in honorem omnipotentis dei, sueque gloriosissime matris, intemerate marie virginis, atque sanctorum Michaelis archangeli, Jacobi et Johannis filiorum Zebedei, et Mathei, apostolorum, Mauricii, Jeorrii, et Christoferi, martirum, Nicolai, Martini et Francisci, confessorum, Katerine, Agnetis et Lucie, virginum, atque Sanctorum omnium, pro incremento mee nouelle plantationis, nostre alme vniuersitatis Gripeswaldensis, duas prebendas canonicales perpetuas in ecclesia collegiata beati Nicolai huius opidi, per me licet indignum primitus impetrata et inchoata, fundo et presentibus instauro, partim de bonis michi a deo collatis, partimque ex aliis ad hoc procuratis, donec et quousque facultates mee si deus permiserit magis excreuerint, quia tunc ipsas si michi cunctipotens gratiam dederit, citra tamen vinculum alicuius obligationis, augmentare et ampliare intendo. Pro prima tamen ipsarum prebendarum modica inchoatione infrascriptos annuos redditus ad easdem assigno.

Ad primam decem marcarum redditus per me a consulatu gripeswaldensi in villa mesekenhaghen comparatos pro centum et triginta marcis, et sex marcarum apud facultatem artium per me comparatos, et octo marcarum redditus elemosinarum quos quondam magister iohannes parleberch a consulatu gripeswaldensi habuit ex pixide ciuitatis, prout in litteris desuper confectis plenius continetur. Ad secundam sedecim marcarum redditus ex pratis meis inter terminos villarum mesekenhaghen et kowal, pro quibus pratis villani mei in valkenhaghen singulis annis soluunt prefatam pensionem sedecim marcarum, dempto vno prato, quod ego ipse habeo ab illis, quod continet solum vnum iuger, et quatuor schinkonibus carnium; nam huiusmodi vnum iuger prati et huiusmodi quatuor schinkones michi ad tempus vite mee reseruo, et non vltra; post obitum vero meum totum in perpetuum manebit apud prebendam eandem, pro quibus tunc singulis annis dicti villani in valkenhaghen aut alii vicini bene viginti marcas exsoluent; et octo marcarum redditus per dominum Hertholm apud consulatum gripeswaldensem comparatos, hic additos, prout in litteris desuper confectis plenius continetur.

Et huiusmodi due prebende apud facultatem artistarum in perpetuum debeant remanere, ita quod semper vnam vnus ex collegiatis collegii maioris, aliam vnus ex collegiatis collegii minoris. Et quia sic iam ordinatum est, quod in istis collegiis debeant esse octo collegiati, et quilibet debet habere annuatim decem marcas ex octuaginta marcis precariarum in

Wampen, ideo ad quamlibet ex dictis prebendis accedit accessio decem marcarum donec ego vixero. Post mortem vero meam accrescet ipsis annona ibidem, et sic iam quelibet istarum prebendarum habet actu redditus triginta quatuor marcarum sundensium in corpore, demptis bonis communibus. Et si consulatus vellet aliquid de bonis apud ipsum comparatis redimere secundum seriem suarum litterarum, extunc alibi de consensu meo aut heredum meorum vna cum consilio canonici pro tempore alii redditus cum tali pecunia secundum morem patrie iuste et canonice debeant comparari.

Jus vero presentandi ad dictas prebendas michi et heredibus meis totiens, quotiens vnam ex ipsis vacare contigerit, in perpetuum reseruo sub tali modo, quod si aliquis sit de progenie mea,, michi aliquo consanguinitatis vinculo coniunctus, qui sit habilis secundum huius ecclesie collegiate fundationem ac vniuersitatis nostre, saltem in facultate artium, ad huiusmodi prebendam possidendam ille habebit. Alioquin facultas artium vnum nominabit de gremio suo, quem heredes mei presentabunt cessante contradictione quacunque. Post exitum vero memorie heredum meorum consulatus gripeswaldensis secundum modum pretactum presentabit iuxta nominationem facultatis artium. Sed temporibus vite mee stabit simpliciter in dictamine meo, quos voluero vacationum temporibus presentare ad easdem. Et pro ista prima vice vobis, dominis preposito, decano et capitularibus dicte ecclesie, venerabiles viros, dominos nicolaum dedelowen et thidericum steffani, artium liberalium magistros, fautores meos singularissimos, presento litteras per presentes, vna cum ipsis humiliter supplicando, ut ipsos ad dictas prebendas instituere dignemini pure et simpliciter propter deum.

Ne igitur prefati magistri mei reuerendi honorem huiusmodi canonicatus et commodum prebendarum habeant sine aliquo onere, tunc quia michi ut patrono de iuris rigore licet onus legitimum imponere, istos cum modico grauare intendo, videlicet illo, quod quilibet ipsorum, aut eorum successores, per se uel per alium, solum semel in septimana ad legendum vnam missam in capella domini goschalci de lubek pie memorie sit astrictus, nisi amplius ex deuocione facere voluerit; et ultra hoc vnus ipsorum ad cantandum vnam in die beati mathei apostoli, alius similiter vnam in die beati mauritii martiris, in eadem capella sit astrictus, et cum hoc debeat semper interesse missis, et ire per circuitum in religione et almucio sine cappa diebus dominicis et festiuis, et in maioribus festiuitatibus eciam in vesperis, nisi legitimo impedimento fuerit impeditus, super quo vniuscuiusque conscientiam grauo. Et ultra hoc nullum grauamen de dictis meis prebendis debeant sentire, nisi quod omnibus collegiatis secundum statuta facultatis de lectionibus est iniunctum.

Jnsuper ultra premissa publice fateor et recognosco, quod ultra illas prefatas prebendas alias duas fundaui pro facultate iuridica, vnam pro canonistis, aliam pro legistis, quas iam dominus Hermannus Slupwachter, licentiatus decretorum, et Laurencius Boecholt, legum baccalarius, possident. Ad quas pro corpore dedi duo beneficia per me ipsum de propriis meis bonis solummodo sine alicuius adiutorio fundata, videlicet vnum in ecclesia beate marie ad altare parentum meorum, quod possidet dominus Hermannus, cuius redditus sunt in manhaghen, secundum in ecclesia sancte gertrudis ad summum altare, quod possidet Laurentius, cuius redditus sunt in hennekenhaghen et in minori kisow, prout in litteris desuper sigillatis plenius continetur, ita tamen quod huiusmodi beneficia in suis deputatis locis pretactis debite debeant officiari. Quas prebendas sic pro iuridica facultate ordinaui sicut alias precedentes pro facultate artistarum, et simili modo eciam ius patronatus reseruo cum annexis grauaminibus.

Jn cuius rei testimonium sigillum mei officii vicecancellariatus vniuersitatis gripeswaldensis presentibus appendi. Datum Gripeswaldis Anno domini millesimo quadringentesimo quinquagesimo octauo, ipso die michaelis archangeli.

Jnsuper ne diuinum per meos canonicos negligatur officium volo et ordino, quod omnes canonici ad quatuor prebendas per me fundatas et eciam fundandas instituti et instituendi non solum in summis festiuitatibus, ut cauit presens mea fundacio, cui presens cedula est annexa, sed in omnibus quibuscunque diebus dominicis et festiuis, eciam in modicissimis festiuitatibus sanctorum, ad interessendum personaliter vesperis, matutinis et missis, debeant esse astricti omnino, et possunt ad hoc et debent per decanum cogi et compelli, et si in capella illorum de lubek non poterint habere locum celebrandi, tunc poterunt celebrare vbi locum commode habere poterint, dummodo in eadem ecclesia fiat. Jn cuius rei fidem hanc cedulam manu propria conscriptam cum secreto meo hic appendi. Jn christi nomine amen.

Das Original ist ein großes Pergament, vierzehn Zoll breit, anderthalb Fuß hoch, mit großer deutlicher Schrift geschrieben. Der Nachtrag am Schluße, von Rubenows eigener Hand geschrieben, steht auf einem besonderen, kleineren Pergamentblatte, welches durch einen Pergamentstreifen an den unteren Rand des großen Pergamentes befestigt ist. Die Siegel sind von beiden Pergamenten abgefallen. Auf der Rückseite des großen steht mit alter Schrift: fundatio quatuor prebendarum pro juristis et artistis. Der Text der Haupturkunde geht im Originale in ununterbrochenen Zeilen und immer gleicher Schrift fort; ich habe hier im Abdrucke einige Absätze gemacht, um die Übersicht des Inhaltes zu erleichtern.

1. Zu der ersten Präbende legt Rubenow die zehn Mark aus Mesekenhagen, die er in unsrer nro. 41. vom Rathe kauft, und die sechs Mark, die er in unsrer nro. 43. von der Facultät der Artisten kauft. 2. schinkones, Schinken. 3. demptis bonis communibus, ungerechnet die gemeinschaftlichen Güter. 4. almucium, Kappe, Kapuze der Geistlichen. 5. legistae, sind hier wohl die Lehrer des weltlichen Rechtes; canonistae, die des Kirchenrechtes.

Nro. 45. ao. 1458. decembr. 2. datum in opido Gripeswaldis; lateinisch. Der Notarius Matheus Dykow, Caminischer Cleriker, bezeugt, daß in seiner und der erbetenen Zeugen Gegenwart der Bürgermeister Hinrik Rubenow erklärte, er habe drei Präbenden bei Sanct Nicolai gestiftet, und dazu präsentirt die Magister der freien Künste, Nicolaus Dedelow, Theodericus Stephani, und Helwicus Flen von Aldendorp, Helwicus Flen de Aldendorp, und daß hierauf der gedachte Helwicus Flen von Aldendorp, zur Beförderung der Greifswalder Universität der ihm verliehenen Präbende ein Capital von hundert Mark mit acht Mark Sundisch jährlicher Renten beilegte; Zeugen sind Hinrik Swarte, Roskildischer Cleriker, und Gerhard Molre, Caminischer Cleriker. Das Original ist im Universitätsarchive.

Nro. 46.

ao. 1459. mai. 11. datum Gripeswaldis in curia nostra.

Bischof Henning von Camin meldet dem Präpositus Hinrik Bukow und dem Decane Hinrik Nacke, daß er die von ihm der Universität schon bei Einführung ihres Privilegii einverleibten, von Herrn Hertholm gestifteten, acht Mark jährlicher Renten nunmehr, da die Collegiatkirche glücklich zu Stande gekommen, der Präbende des Magister Theodericus Steffani beilege.

Aus dem alten Universitätsdiplomatare.

Henninghus, dei et apostolice sedis gratia Episcopus Caminensis, venerabilibus et circumspectis viris, dominis Hinrico Bukow, preposito, et Hinrico Nacke, decano ecclesie sancti Nicolai Gripeswaldensis, salutem in domino sempiternam. Noueritis quod nos alias in opido Gripeswaldis tempore introductionis priuilegii Vniuersitatis ibidem octo marcarum redditus annuos, per pie memorie dominum Hertholm fundatos, sed nondum confirmatos, ne ad vsus possent conuerti prophanos, dicte Vniuersitati auctoritate nostra ordinaria incorporauimus. Sed quia iam deo volente Ecclesia vestra collegiata perducta est feliciter ad effectum, nos dictos octo marcarum redditus prefatos, de consensu dominorum in dicta Vniuersitate regentium, ad prebendam venerabilis viri, magistri Theoderici Steffani, canonici ecclesie vestre, vniuimus in perpetuum ac vnimus dei nomine in his scriptis, mandantes et committentes vobis, et cuilibet vestrum in solidum, in virtute sancte obediencie, quatenus auctoritate nostra per censuram ecclesiasticam compellatis dominum Johannem Sadelkow, concanonicum vestrum, aut alium quemcunque possessorem litere emptionis dictorum reddituum, ut ipsam literam vobis nomine ecclesie vestre tradant realiter et cum effectu, quam vos extunc, cum ipsam habueritis, in gazophylacium dicte ecclesie vestre iuxta alia vestra iura et priuilegia debite reseruetis. Datum Gripeswaldis in curia nostra, Anno domini mcdlix, die vero veneris, undecima mensis Maii, nostro sub secreto presentibus impresso.

Diese Urkunde steht im alten Universitätsdiplomatare S. 461. Oben S. 42. erwähnte der Rath acht Mark, welche der verstorbene Herr Hertholm aus der Stadtbüchse hatte, und die darauf zu einer Dompräbende kommen sollten. Vielleicht sind sie dieselben, von denen in der vorstehenden Urkunde gesprochen wird. Der Bischof bestimmte bei Einweihung der Universität, daß die von Hertholm gestifteten acht Mark der Universität einverleibt werden sollten, und setzt nun näher fest, daß sie zur Präbende des Dietrich Steffani gehören sollen, daher ihr derzeitiger Inhaber, der Canonicus Johann Sadelkow, den Kaufbrief herausgeben müße. Hertholm hatte die acht Mark wohl vom Rathe gekauft, und daher vom Rathe einen Verkaufbrief darüber erhalten; vergleiche unsre nro. 44. oben S. 81. Gesterdings Beitrag zur Geschichte der Stadt Greifswald S. 123. setzt diesen Verkauf in ao. 1459; aber er fand viel früher statt, da Hertholm schon ao. 1456 seliger Gedächtnis heißt, oben S. 42.

Nro. 47.

ao. 1459. iul. 30. datum in opido Wollin.

Bischof Henning von Camin verleihet allen wahrhaft reuigen, welche den von der Greifswalder Universität für ihre Stifter und Wohlthäter gehaltenen Vigilien, Vespern, Messen und Predigten, beiwohnen, Fürbitten für jene Wohltäter verrichtend, oder aus ihrem Vermögen oder durch ihre Arbeit zur Unterstützung der Universität, zum Baue der Collegia oder der Bibliothek beitragen, einen vierzigtägigen Ablaß und eine vierzigtägige Befreiung von den auferlegten Kirchenbußen.

Aus dem alten Universitätsdiplomatare.

Henninghus, dei gracia Episcopus Caminensis, vniuersis christifidelibus ad quos presentes nostre litere peruenerint salutem et sinceram in domino caritatem. Etsi cunctos ex debito nobis commissi officii muneribus tenemur consolari spiritualibus, hos tamen vberiori fauore prosequimur, qui liberalibus insistunt artibus, ac in priuilegiatis studiis se et sua exponere non pertimescunt, incessanter hauriendo sapienciam, per quam reges regnant, et iudices iuste discernunt. Sane cum venerabiles viri, domini doctores et magistri alme vniuersitatis studii Gripeswaldensis, zelo deuocionis accensi, ad laudem omnipotentis dei in et ob dicte vniuersitatis fundatorum, benefactorum, ac qui in posterum eidem vniuersitati benefecerint, animarum salutem nonnullas missas certis diebus annorum sequencium, cum nonnullis aliis diuinis officiis, in ecclesia sancti Nicolai collegiata Gripeswaldensi, aliisve eiusdem opidi ecclesiis siue monasteriis, desiderent decantari, nos eorumdem dominorum doctorum et magistrorum benignum desiderium illo volentes munere spiritualis gracie decorare, quo id vberius reddatur, ac clerus et populus feruentius ad missas predictas decantandas, cetera diuina huiusmodi, confluat, gratiam saluatoris humiliter implorando, ob id omnibus vere penitentibus, confessis et contritis, qui vigiliis, vesperis, missis et sermonibus predicte vniuersitatis studii Gripeswaldensis, aut alicuius facultatis eiusdem vniuersitatis, interfuerint, oraciones pro dicte vniuersitatis fundatoribus, manutentoribus, benefactoribus, ac qui eidem vniuersitati in posterum benefecerint, emiserint, siue oblaciones manusue porrexerint adiutrices de bonis ipsis a deo collatis ad firmitatem vniuersitatis sepedicte, vel ad fabricam collegiorum seu liberarie, quocienscunque hoc fecerint, do omnipotentis dei misericordia et beatorum Petri et Pauli apostolorum eius auctoritate confisi, quadraginta dies indulgenciarum et vnam carenam de iniunctis eis penitenciis in domino misericorditer relaxamus. Jnsuper omnes et singulas indulgencias, sub quacunque verborum forma per quoscunque episcopos katholicos super premissis et ad ea quomodolibet datas uel concessas, ac dandas uel concedendas forsan in futurum, gratas habentes, volentes et decernentes quod tam hee nostre, quam aliorum episcoporum indulgencie prefate, in diocesi nostra Caminensi vbicunque possint et debeant proclamari, ac ut moris est denunciari et publicari. Jn cuius rei testimonium et euidenciam presentes nostras

literas Ecclesie nostre secreti iussimus et fecimus appensione communiri. Datum in opido Wollin, nostre diocesis, Anno a natiuitate domini Millesimo quadringentesimo quinquagesimo nono, die vero lune, penultima mensis Julii.

Diese bischöfliche Verleihung steht im alten Universitätsdiplomatare S. 291. 292. Für **ad firmitatem** hat es: ad fraternitatem, und das Palthenische Diplomatar setzt dafür: ad firmitatem; vielleicht ist: ad firmationem, zu lesen. Es war damals allgemeiner Gebrauch der Kirche, zur Beförderung kirchlicher Bauten und andrer nützlicher Werke den Ablaß anzuwenden, indem man durch seine für eine Gabe oder Leistung erfolgende Spendung einen Beitrag zu den Ausführungsmitteln erhielt. **Indulgentia** bezeichnete anfangs die Erlaßung der von den Bischöfen auferlegten Kirchenbußen, im späteren Mittelalter aber auch die Erlaßung der von Gott in dieser Welt zu verfügenden Sündenstrafen, endlich auch die Erlaßung der von Gott im künftigen Leben zu verfügenden Sündenstrafen; Siegel Handbuch der Kirchlichen Alterthümer, Bd. 1. S. 196. Bd. 2. 340. 341. **Carena** scheint sich hier auf die Kirchenbußen insbesondere zu beziehen, da hinzugefügt ist: de iniunctis eis penitenciis; es bedeutet eigentlich: vierzigtägige Zeit, und ist das lateinische quadragesima, italiänisch quaresima, französisch carême, vierzigtägige Fastenzeit.

Nro. 48. ao. 1459. aug. 1. geven to ukermunde; deutsch. Herzog Wartislav 10. nimmt das heilige Studium zu Greifswald und die dortige Domkirche in seinen Schutz, und bestätiget ihnen alle ihnen gewährte Freiheiten und Einkünfte, namentlich die Bede zu Letzenitz, die Kirchen zu Grimmen und Demin, die Orbare zu Stralsund, Bede und Hundekorn zu Wampen, Hennekenhagen und Kys. Das Original, mit des Herzoges wohl erhaltenem Siegel versehen, ist im Universitätsarchive, durch Feuchtigkeit und Moder sehr beschädigt. Doch steht der Text auch im alten Universitätsdiplomatare S. 228. und stimmt dem Inhalte nach mit dem ersten Theile unsrer folgenden, zu derselben Zeit und an demselben Orte gegebenen, Urkunde überein; diese letztere ist eine etwas ausführlichere Ausfertigung der nro. 48. und enthält dann noch als zweiten Theil einen Zusatz in Betreff der Gewalt des Doctor Rubenow.

Nro. 49.
ao. 1459. aug. 1. geven to ukermunde.

Herzog Wartislav 10. nimmt das heilige Studium zu Greifswald und die dortige Domkirche in seinen Schutz, bestätiget ihnen alle ihnen gewährte Freiheiten und Einkünfte, bestellet den Herrn Hinrik Rubenow zu einem Hauptmanne der Universität, und giebt ihm das Recht, die Lecturen, Collegiaturen, Kirchen und Domprändenden, den von ihm für fähig gehaltenen Männern zu verleihen.

Aus dem Originale im Universitätsarchive.

In godes namen amen. Wy wartslaff van godes gnaden Hertoghe to Stetyn unde Pameren, der Wende unde Cassuben Here, unde Furste to Rugen, unde Greve to gutzkow, vor uns unde unse erven unde nakomelynge to ener ewygen dechtnisse desser nageschrevenen ding, bolennen unde betughen apenbare an dessеme unseme apenen breve, dat wy myt ri-

yeme rade unde wol edachteme mude, na rade, willen unde vulbort alle unser leven getruwen rede, prelaten, mannen unde stede, umme salicheit willen unser selen, unde umme nutticheyt, ere, unde bostendicheyt willen unser Herschop unde lande, unse Hilge studium tome Gripeswolde hebben up genamen unde nemen jegenwerdich an macht desses breves an unse zekere boschermynge, velicheit unde geleide an aller mate unde wyse alze unse leve here vader, Hertoge warsslaff zeliger dechtnisse, dat dar angehaven unde erigeret heft; unde ok desgelykes de nye domkerke sunte Nicolaweses darsulvest ok van em erst angehaven, unde wy bovestigen, bostedigen unde confirmeren deme vorschrevenen studio unde dome an macht desses breves al ere lene unde gudere gestlick unde werlik, de se an unsen landen hebben, unde ok alle ere vriheide, rechtycheide, besittinge, breve unde priuilegia, de en unse leve Here vader vorbenomet gegeven, vorsegelt unde vorbrevet heft. An dat erste so velige wi, leiden alle de ienen de to en umme lere willen af unde tho theen an alle unser Herschop landen unde gebeden to lande unde to watere myt alle erer have unde gudere, welkere se syn ane alle geverde. Vortmer vorlate wy en unde eren nakomelingen de bede to der letzenitzen an alle der mathe unde wyse alze se unse leve Here vader dar to geven heft, unde desgelikes de beiden kerklene to demmyn unde Grymen an desser wyse. Wen der lene ên loes wert, so scholen se enen erliken man uth sik kezen alle reysen, deme se dat leen to der tîd hebben wyllen, unde den scholen se denne to uns ofte to unsen erven senden myt ereme bedebreve, unde deme wille wy ofte unse erven denne umme godes unde erer bede willen dat sulve leen van stunden an sunder lang vortoch vorlenen, unde en dar to presenteren sunder iegenseggent. Men de sulve schal denne vort wedder van stunden an uns sweren, unser unde unser lande beste to wetende ane geverde. Vortmer de orbar tome straleffunde, de unse leve getruwe her Hinric Rubenow, lerer der hilgen beider rechte unde Borgermeister tome gripeswolde, deme sulven studio mildichliken gegeven heft, de wylle wy dar bi bliven laten, unde truweliken myt allem vlyte se en alle iar utforderen unde manen helpen, beth to der tîd dar wy se wedder lozen na lude und ynholde des vorsegelden breves, den unse leve here vader seliger dechtnisse deme vorbenomeden Doctori Rubenowen dar up vorsegelt heft, den wy an aller mate holden willen. Vortmer an der bede unde hundekorne unser dorpe Wampen, Hennekenhagen unde kys, wylle wy edder unse erven en edder eren nakomelingen nenerleye hinder edder wedderstal dôn, edder dôn laten van uns edder den unsen, men se roweliken unde vredesam unvorworen dar ynne bliven laten, beth to der tyd dat wy se wedder lozet hebben, na lude der vorsegelden breve, de unse leve zelige here vader dar up Wylken nyenkerken unde Tideke Jungen erst, unde na deme sulven unseme hilgen studio vorsegelt heft, de wy ok an aller mate unde wyse van worden to worden alzo holden wyllen, alze oft wy se sulven vorsegelt hadden.

Jodoch enerleye wylle wy van den heren lereren unde meisteren, de nu an desseme unseme Studio regeren ofte regerende mogen werden an tokamenden tiden, strengeliken bi vorlust desser vriheit unde confirmacien geholden hebben, alzo dat se den vorbenomeden her Hinric Rubenowen, dar vor dat he desses sulven studii erst an eyn recht anhever unde boginre is geweset, de wyle he levet holden scholen an eren, state, unde werdicheit alze se nu dôn, unde em an allen erliken unde reddeliken dingen alze ereme rechten hovetmanne an un-

seme namen horen, unde nicht entiegen segghen. Unde de wile he levet schal he allene unde nemant anders de macht hebben, lecturen oft collegiaturen, kerken, domprovene, oft andere lene to vorlenende deme de em aldervelligest dar to duncket, unde ok lezere oft collegiaten to settende. Men na syneme dode schal it staen by den regereren des studii unde deme Rade tome Gripeswolde, den wy dar denne vullemacht aver geven. Ok scholen se doctori Rubenowen alle halve jar jo ens rekenschop doen van der Universiteten unde aller faculteten gelde wor it blift, alzo dat it jo to des Studiummes nut kame.

To orkunde unde grotereme loven alle desser vorschreven dyng zo hebbe wy mit unsem willen unde rechter witschop unse Ingesegel hengen heten an dessen bref; dede geven unde schreven ys to Ukermunde na godes bort veerteynhundert jar, dar na amme negen unde vestigesten jare, am dage sunte Peters an der arne. Hyr an unde aver synt gewesel de werdygen duchtigen unde ersamen manne, unse leven truwen redere, heren Hinric rubenow vorbenomet, dideric zukow, domhere to Cammyn unde pravest to der verchen, Joachym unde Ludke moltzan, unse marschalke, tome wolde, Bernd mukervytze erfzeten tome Torgelow, Johan vamme kalande, Hennyng dume, borgermeyster to demmyn, Clawes plotzeman, kemerer to anclam, unde vel mer duchtiger unde ersamer manne unser leven truwen redere, ere, tuges, unde loven, wol werdych.

Das Original ist ein großes Pergament, über zwei Fuß breit, und ein und zwanzig Zoll hoch; auch die Schrift ist ungewöhnlich groß und sorgfältig; jeder Buchstabe ist ein Viertel Zoll hoch; der Schreiber scheint eine Prachturkunde beabsichtiget zu haben. Im unteren umgeschlagenen Rande hängt ein Siegelband von grünen seidenen Fäden, an welches unten noch ein Stückchen rothes Seidenzeug angeknüpft ist. Das Siegelband hat aber kein Siegel, und man sieht an den seidenen Fäden keine Spur von Wachs; es ist wie wenn nie ein Siegel daran gewesen. Auf der Rückseite der Urkunde steht mit alter Schrift: **Alia confirmatio eiusdem principis wartslai**, welches sich auf unsre nro. 48. bezieht; und dann, gleichfalls von alter Hand, noch dieser zweite Vermerk: **Litera confirmationis senioris wartslai, eciam super bonis in vampen et aliis villagiis, et super ecclesiis donatis vniuersitati.** In den Worten: **senioris wartslai**, muß ein Versehen liegen; denn Wartislav 9. nannte sich; de oldere; die vorstehende Urkunde ist aber von dessen Sohne, Wartislav 10. Sie ist in das alte Universitätsdiplomatar S. 229—233 eingetragen mit der Überschrift in rother Farbe: **Alia confirmacio eiusdem principis, et eiusdem effectus, sed melius scripta et magis extensa quam precedens, impetrata ab eodem.** Es geht nämlich in diesem Diplomatare vorher unsre nro. 48. mit der Überschrift: **Confirmatio priuilegiorum vniuersitatis et donacionis paterne domini ducis wartslai, impetrata a doctore rubenow.**

Der Text unsrer nro. 49. geht im Originale in ununterbrochenen Zeilen fort; den mit: Jodoch enerleye, beginnenden Absatz habe ich nur gemacht, um den die Gewalt Rubenows betreffenden Zusatz hervorzuheben, welcher in unsrer nro. 48. nicht steht. Die Worte im Datum: sunte Peter an der arne, bedeuten: Sanct Peter in der Ärndte, d. i. der erste August. Wartislav 9. war schon am 17ten April 1457 zu Darsim, dem jetzigen Ludwigsburg bei Greifswald, gestorben, und seine beiden Söhne, Erik 2. und Wartislav 10. hatten sofort nach ihm die Regierung des Wolgastischen Landestheiles angetreten. Im Stettiner Landestheile regierte noch ihr Vetter, Herzog Otto 3. welcher der Universität die folgende Bestätigung gab.

Nro. 50.

ao. 1459. august. 21. gheven to anclem.

Herzog Otto 3. nimmt das heilige Studium zu Greifswald unter seine Beschirmung, verheißt Sicherheit und Geleit allen denen, welche der Lehre wegen dorthin ziehen oder daher kommen, und bestätiget alle Vorrechte und Freiheiten, welche sein Vetter Wartislav dem gedachten Studium besiegelt hat.

Aus dem Originale im Universitätsarchive.

Wy Otto van gades gnaden tho pameren, tho Stettin Hertoghe cet. unde Furste tho Rugen, bekennen apenbar an desser scrift vor uns, unse erven unde nakamelinghe, dat wy dat hilghe studium tome gripeswolde hebben ghenamen unde nemen yeghenwerdich an desseme breve an unse beschermINGhe, veleghevt unde gheleyde, an desser wyse, dat alle de genen, de to en af unde to teen umme lere wyllen, schalen myt erer have unde guderen an alle unser herschop to lande unde to watere veleghet unde gheleydet syn, vor uns unde alle de unsen ghestlyk unde werlyk, wat states se syn, de umme unsen wyllen dûn unde laten wyllen unde schalen, unde wy beleven unde bevulborden unde bevestighen ok vort alle priuiligia unde vrigheyde, de se van unseme leven vedderen, Hertoghe Wartslave, vorseghelt hebben. Tho orkunde desser dink so ys na rade unses rades unse Secretum ghehenghet an dessen bref, de gheven unde screven ys na der bort cristi vertegenhundert an deme neghen unde veftighesten yare, an deme mandaghe na assumpcionis marie to Anclem, an yeghenwerdigheyt unser redere, de dar vorsammelt weren.

Das Original ist ein kleines Pergament, eilf Zoll breit, fünf Zoll hoch, mit mittelgroßer deutlicher Schrift. Im unteren Rande hängt am pergamentenen Siegelbande das wohlerhaltene Siegel Ottos. Auf der Rückseite des Pergamentes steht mit alter Schrift: **Confirmacio priuilegiorum vniuersitatis et salui conductus ducis Ottonis.** Die Dörfer und Patronate der Universität sind in dieser Bestätigung nicht genannt weil sie nicht in Ottos Gebiete lagen. Das Wort veleghevt bedeutet: Sicherheit; veleghet, gesichert; so auch im Holländischen: **veiligheid**, Sicherheit; **veiligen**, sichern.

Nro. 51.

ao. 1459. decembr. 6. geven in unser stad Gripeswold.

Herzog Erik 2. nimmt das heilige Studium zu Greifswald und die dortige Domkirche unter seine Beschirmung, bestätigt alle ihnen von seinem Vater besiegelten Lehne, Güter, Freiheiten und Vorrechte, und verheißt sicheres Geleit allen denen, welche der Lehre wegen nach Greifswald ziehen oder daher kommen.

Aus dem Originale im Universitätsarchive.

In gades namen amen. Wy Erick van gades gnaden to Stettin, der Pomeren, Cassuben und der Wende Hertoge, und Furste to Rugen, bokennen und tugen apenbare an desseme breve vor uns, unse erven und nakamelinge, dat wy dat hilige studium tome Gripeswolde hebben upgenamen yn unse boschermINGe yn aller wise und mathe, alzo unse leve here vader, Hertoch wartislaff zaliger dachtnisse, dat dar angehaven hefft, und ok de nyge dumkerke, darsulvest ok van em angehaven, und wy bovestegen, bostedegen und confirmeren

en yn crafft und macht desses breves alle ere lene und gudere, gestlik und werligk, de ze yn unsen landen hebben, und alle ere vrigheide, breue und privilegia, de en unse bonomede leve here vader vorbrevet unde vorsegelt heft. Int erste so veligen und leyden wy alle de jenen de umme lere willen to en theen velighen aff und thu to theende yn alle unsen landen und gebeden, stromen und wateren, mit alle erer have und guderen. Ok verlathe wy en und eren nakamelingen de bede to der letzenisse yn der wise so unse vader de dar to gegeven hefft, unde deßgeliken de beyden kerken to Grymmen und Demmyn, alzo wen der lene een loß werd, so scholen ze enen erliken man van en uthkesen, deme ze dat leen hebben willen, und den scholen ze denne mit ereme breve to uns senden, deme wille wy denne dat sulve leen vorlenen, und ene denne presenteren sunder jegenseggent. Vurder de orbare tome Sunde, de doctor Hinrick rubenowe deme Studio gegeven heft, de wille wy dar by bliven lathen, und en de alle jare truweliken uthforderen und manen helpen, beth alzolange wy de wedder losen na lude des breves, den unse vader zaliger dachtnisse doctori rubenowen dar up versegelt heft. Vortmer an der bede und hundekorn der dorpere wampen, Hannekenhagen und kyeß wille wy en edder eren nakamelingen ok nynen wedderstal ane dhun edder dhun laten eer wy de wedder geloset hebben na lude des vorsegelden breves, den unse leve here vader deme sulven Studio dar up vorsegelt hefft. To orkunde und groter tuchnisse desser vorscreven stucke hebbe wy Erick, Hertoge und furste vorbenomet, unse ingesegel myt willen und witscop lathen hengen an dessen unsen breff, de geven ys yn unser stad Gripeswold, amme daghe Nicolai episcopi, na der bort Cristi veerteyenhundert, dar na ymme negen und teftigesten jare. To tughe synd hir an und aver gewest de werdege erbaren und ersame Nicolaus dametze, unse Cantzeler, Hennigk owstyn, unse vaghet to Gutzkowe, Hanns crakevitze, unse vaghet to Wolgast, her diderick lange, Borgermester tome Gripeswolde, her wolter kannengeter, radman darsulvest, und vele mer der unsen, eren, lovens und tughes wol werdich.

Das Original ist zehn Zoll breit, sechs Zoll hoch, und hat kleinere, deutliche Schrift. Am pergamentenen Siegelbande hängt das wohlerhaltene Siegel des Herzoges Erik. Auf der Rückseite der Urkunde steht mit alter Schrift: **Confirmacio priuilegiorum vniuersitatis et donationis paterne Domini ducis Erici.**

Nro. 52.

ao. 1460. april. 15.

Herzog Wartislav 10. thut kund, daß er den Vorstehern des heiligen Studiums zu Greifswald auf ewige Zeit die Verleihung der Görminer Pfarre geschenkt habe, dergestalt daß sie bei jedesmaliger Erledigung der Pfarre dieselbe verleihen können wem sie wollen.

Aus dem Originale im Universitätsarchive.

In godes namen amen. Wy Wartslaff, van godes guaden to Stettin unde pameren Hertoge, der Wende unde Cassuben Here, furste tho Rugen, unde greve tho Gutzkow, vor uns, unse erven unde nakomelinghe, bekennen an desser scryfft, dat wy unsen leven truwen rederen des hilghen unses Studii tome Gripeswolde, und eren nakomelinghen, to ewi-

gher tyd gheven hebben unde gheven an macht desses breves de lênware des kerklêns tho Gormyn, an unser voghedie tho lotze belegen, also dat, also dykke unde so vakene alse de kerke an tokamenden tyden lôs wert, so moghen se de vorlenen weme se wyllen unbehindert van jemande; unde des to orkunde ys unse Secretum myt unseme willen hijr neddene an ghehenghet an dessen breff, dede gheven unde screven is na godes bort dusent verhundert, an deme sostigesteme jare, des dingestdages in deme paschen.

Das Original ist zehn Zoll breit, fünftehalb Zoll hoch, mit kleiner flüchtiger Schrift geschrieben. Im unteren Rande hängt am pergamentenen Bande das wohlerhaltene Siegel Wartislavs. Auf der Rückseite der Urkunde steht mit alter Schrift: litera super ecclesia in gormen. Im alten Universitätsdiplomatare S. 209. wird diese litera in der Überschrift bezeichnet als: petita a doctore rubenow. Lenware bedeutet: das Recht der Verleihung. Schon ao. 1456. in unsrer nro. 11. oben S. 22. heißt es, der Greifswalder Rath wolle der Universität das Görminer Kirchenpatronat schenken. Die Stadt Greifswald scheint damals das Dorf Görmin inne gehabt zu haben, welches die Buggenhagen ao. 1422. an sie verpfändet hatten; Gesterdings Beitrag zur Geschichte der Stadt Greifswald, nro. 243. 244. 245. Aber im Jahre 1460 überließ die Stadt das Dorf dem Herzoge Wartislav 10. für 2100 Mark; Gesterding nro. 385. Darin mag der Grund davon liegen, daß nun der Herzog die Verleihung des Kirchenpatronates an die Universität vollzog.

Nro. 53.

ao. 1460. august. 1.

Das Capitel bei Sanct Nicolai zu Greifswald schreibt an den Bischof Henning von Camin, und rückt ein Schreiben des Klosters Hilda vom 25sten Juli ein, worin das Kloster den Bischof ersucht, daß er vier kleinere, vom Kloster zu vergebende, beneficia in Sanct Nicolai zu einer Canonicatpräbende für einen Lehrer des kanonischen Rechtes, der zugleich Iconomus oder Berather des Klosters seyn solle, vereinigen wolle: woran das Capitel die Bitte knüpft, der Bischof möge das Gesuch des Klosters gewähren.

Aus dem Originale im Universitätsarchive.

Reuerendo in Cristo patri et domino, domino Henningo, Episcopo Caminensi, domino nostro gracioso, Nos Hinricus Bukouw prepositus, Hinricus Nacke decanus, Totumque Capittulum Ecclesie Collegiate Beati Nicolai Episcopi Gripeswaldensis, vestre diocesis, subiectionem et obedienciam debitas sedulo propalatas. Reuerende pater et domine graciose, quidam venerabiles viri, domini et magistri, Jacobus Camp, decretorum baccalarius, Ecclesie nostre predicte canonicus, et Johannes Petzkouw, arcium liberalium magister, coram nobis capitulariter certas literas vnionis et incorporationis dicti magistri Jacobi Camp prebende et beneficii, necnon beneficiorum prefati magistri Johannis petzkouwen, per reuerendum in Cristo patrem et dominum, dominum Hermannum, miseracione diuina abbatem monasterii Hilde, Cisterciensis ordinis, vestre diocesis, suumque conuentum, sigillis eorundem sigillatas produxerunt, presentarunt et obtulerunt, sanas integras et illesas, omni prorsus vicio et suspicione carentes, quas quidem literas benigne recepimus, vidimus et debite auscultauimus. Post quarum quidem literarum presentacionem, receptionem et aus-

cultacionem iidem magistri Jacobus Camp et Johannes petzkouw predicti nobis humiliter et attente supplicarunt, ut dictas literas nobis sic ut premittitur presentatas nostri literis inseri dignaremur transumendas, Paternitati vestre propter viarum discrimina transmittendas. Quarum literarum tenor sequitur, et est talis.

Reuerendo in Cristo patri et domino, domino Henningo, Episcopo Caminensi, Hermannus miseracione diuina abbas, Marquardus prior, Johannes subprior, totusque conuentus monasterii Hilde, Cisterciensis ordinis, vestre diocesis, oraciones in Cristo deuotas. Reuerende pater et domine graciose, alias ad quandam vicariam perpetuam, vacantem per obitum domini Hermanni Stenhaghen presbiteri, in ecclesia sancti Nicolai Gripeswaldensis fundatam, discretum virum, dominum Jacobum Camp presbiterum, presentauimus, et ad vicariam perpetuam per dominum Bernardum Totendorp fundatam in dicta ecclesia sancti Nicolai discretum virum magistrum Johannem petzkouwen presentauimus, quarum vicariarum ius patronatus ad nos pleno iure dinoscitur pertinere. Sed quia, reuerende pater, huiusmodi beneficia sunt adeo exigua, quod possessorem suum commode nequeunt enutrire, ideo cum possessoribus eorum prefatis quendam modum concepimus in hac forma. Prefatus dominus Jacobus fundauit vnam prebendam canonicalem in ecclesia prefata, et dedit ius patronatus consulatui in Vsdum, peticionem tamen vniuersitati Gripeswaldensi; quam donacionem ipse reuocauit, et nobis dedit. Et dictus magister Johannes habet vnum beneficium in dicta ecclesia, cuius ius patronatus habuit Anneke Wodarghe, que eciam illud vniuersitati Gripeswaldensi dedit, et ius suum ulterius in nos transtulit. Petimus ergo intime vna cum dominis doctoribus et magistris dicte vniuersitatis, ut ob dicte vniuersitatis et monasterii vtilitatem gracia vestra velit dicta quatuor beneficia propter eius exilitatem in vnum corpus vnire, ita et taliter quod vnusquisque ex eis debeat retinere ad tempus vite sue id quod iam suum est, sed post obitum vnius porcio alterius alteri accedere debeat, cessante contradictione quacunque. Post obitum vero amborum facultas iuridica alme vniuersitatis Gripeswaldensis infra mensem, uel duos ad omne maius, nobis vnum virum idoneum legalem, ac nostro monasterio vtilem et proficuum, doctorem aut licenciatum infra annum tamen doctorandum, presentabunt, qui extunc nobis aut nostris successoribus, monasterioque nostro, prestabit fidelitatis iuramentum; quo prestito ipsum gracie vestre, aut eius successoribus, mox ad instituendum literis nostri presentabimus. Et ne tunc talis huiusmodi prebendam sine onere possideat, ipsam tali onere duximus onerandam, quod idem debeat esse iconomus monasterii nostri, et nobis nostrisque successoribus, monasterioque nostro, in iustis et legitimis causis nobis incumbentibus gratis semper consiliis suis debeat in perpetuum seruire. Et vltra hoc debet semper in domo capittulari dicte ecclesie collegiate sancti Nicolai, aut alio competenti loco, in hora competenti sibi per facultatem iuridicam assignanda, legere ordinarie et cottidie in aureo volumine Decretorum, ad omnipotentis dei gloriam et honorem. Ne tamen fundatores dictarum vicariarum orationibus in Cristo denotis defraudentur ac cultus diuinus diminuatur propter premissam vnionem, ordinamus tali modo quod prefati ambo vicarii tempore vite sue debent huiusmodi beneficia debite facere officiari per se uel per alios in locis in primis fundationibus expressis. Post obitum vero vnius, cum in vnum corpus peruenerint, debet possessor pro tempore per se uel per alium deseruire in dicta ecclesia ad tria altaria, videlicet in medio ecclesie circa stallum prepositi, in capella prope turrim in parte aquilonari, et ad altare in opposito armarii, super quo conscienciam possessoris pro tempore presentibus oneramus. Supplicamus igitur attente, ut gracia vestra velit hanc vnionem, et nostram piam intentionem, aucto-

ritate ordinaria beniuole confirmare, premium ab omnium bonorum largitore ex hoc iugiter recepturi. Jn huius rei testimonium sigilla nostri officii necnon tocius nostri conuentus presentibus sunt appensa. Datum in monasterio nostro Hilda anno domini millesimo quadringentesimo sexagesimo, ipso die beati Jacobi Apostoli.

Quare, reuerende pater et domine graciose, paternitati vestre venerande supplicamus pro et cum dictis reverendo patre et domino, domino Hermanno abbate, Jacobo Camp et Johanne petzkouwen, humiliter et attente, ut huiusmodi prefatam prebende beneficiorumque vnionem ac incorporationem auctoritate vestra ordinaria pie et graciose dignemini vnire, incorporare, approbare et auctorisare precum et seruiminum nostrorum ob respectum, premium eciam ab omnium largitore melliflue recepturi. Jn euidens testimonium sigillum prepositi, quo ad causas vtitur, presentibus est appensum, anno domini Millesimo quadringentesimo sexagesimo, ipso die beati Petri Apostoli ad cathedram.

An diese Urkunde ist unten angeheftet ein kleineres Pergamentblatt, auf welchem die Zustimmung des Bischofes steht, welche also lautet:

Et Nos Heninghus, dei et apostolice sedis gracia Episcopus Caminensis, venerabilium ac circumspectorum virorum, dominorum Henrici Bukow prepositi, Henrici Nacken decani, ac capituli ecclesie collegiate beati Nicolai Gripeswaldensis pro et cum reuerendo patre, domino Hermanno, abbate monasterii Hilde, Jacobo Camp et Johanne petzkow, humiliter exorantium supplicationibus ex radice caritatis fauorabiliter inclinati, nolentes in ipsis literis, quibus presentes nostre litere sunt annexe, contenta suo frustrari effectu, ideoque huiusmodi prebende ac beneficiorum vnionem ac incorporacionem auctoritate nostra ordinaria approbamus, vnimus, incorporamus, necnon omnia et singula in dictis literis quomodolibet descripta, quantum in nobis est, eadem nostra auctoritate ratificamus et confirmamus dei nomine per presentes, inhibentes vtriusque sexus hominibus, cuiuscunque status, gradus, ordinis ac condicionis existant, ne contra premissa aut premissorum aliquid quouis quesito colore, sub anathematis maioris et excommunicationis summe, ac eterne maledictionis penis, facere aut ea infringere, seu eis in toto uel in parte contraire, audeant uel presumant, sicuti preter has penas indignacionem omnipotentis dei et beatorum petri et pauli apostolorum eius, ac nostram canonicam euitare voluerint vlcionem. Datum Corlin Anno domini M° cccc° lx° die octauo mensis augusti nostro sub sigillo presentibus appenso.

Auf der Rückseite dieses angehefteten Pergamentblattes steht das folgende Notariatszeugniß über die vollzogene Institution des Magister Johann Petzkow in die gedachte Präbende:

Anno domini Millesimo quadringentesimo sexagesimo, Jndictione octaua, pontificatus sanctissimi in christo patris et domini nostri, domini Pii, diuina prouidencia pape, secundi, die xii mensis augusti, hora terciarum mane, in ecclesia collegiata sancti Nicolai opidi gripeswaldensis, Caminensis diocesis, ibidem in choro eiusdem ecclesie, venerabilis vir, dominus Hinricus Nacke, decanus memorate ecclesie sancti Nicolai, presentibus retroscriptis literis domini Caminensis per retroscriptum dominum et magistrum, Johannem petzkowen, requisitus, ac ipsis per me Notarium infrascriptum alta et notabili voce lectis, eundem dominum et magistrum Johannem petzkowen ad altare, ante chorum predictum ad partem australem in exitu chori imme-

diate situatum et fundatum, in et ad retroscripte prebende possessionem, iuriumque, proprietatum et pertinenciarum eiusdem, corporalem, realem ac actualem induxit, stallumque in choro ad partem aquilonarem, solitis ac consuetis iuramentis in manus dicti domini decani per prefatum magistrum Johannem petzekowen presens prestitis, assignauit, presentibus ibidem venerabilibus ac honorabilibus viris, domino Petro Reper canonico, et Petro Wampen, vicario eiusdem ecclesie, testibus ad premissa vocatis et rogatis.

Matheus Dykow
ad premissa Notarius.

Endlich steht noch auf dem Rücken der Haupturkunde folgendes Notariatszeugniß über die achtzehn Jahre später erfolgte Institution des Magister Jakob Kamp in diese Präbende:

Anno domini millesimo quadringentesimo septuagesimo octauo, die sabbati, vltima octobris, in ecclesia collegiata beati nicolai grypeswaldensi, Caminensis diocesis, constitutus personaliter commendabilis vir, magister albertus ludinkhusen, decretorum baccalarius, cum beneficiorum vnione a reuerendo in cristo patre ac domino, domino Heningho, dei et apostolice sedis gracia Caminensis diocesis episcopo, per venerabilem virum, dominum magistrum Jacobum Kamp, decretorum baccalarium, requisitus, ac ipsis per me notarium publicum infrascriptum alta et intelligibili voce lecta, eundem dominum ac magistrum Jacobum ad ambo altaria retroscripta in realem et actualem duxit possessionem tenorem iuxta retroscriptum, presentibus honorabilibus viris ac dominis, alberto smyth, nicolao langhen, presbiteris Caminensis diocesis, testibus ad premissa vocatis et rogatis.

Et ego egghardus dolgheman
clericus zuerinensis diocesis
notarius ad premissa.

Die Haupturkunde ist funfzehn Zoll breit, neun Zoll hoch, hat mittelgroße, etwas enggedrängte Schrift, und am pergamentenen Bande das spitzige länglichte Siegel des Präpositus des Nicolaikirche, etwas beschädigt; von der Umschrift ist noch übrig: S. prepositi .... gripeswoldensis. Das Datum dieses Antrages des Capitels hat zwar im Originale den Tag: petri apostoli ad cathedram d. i. den 22sten Februar. Allein dies muß ein Schreibfehler seyn für: petri apostoli ad vincula d. i. den ersten August. Denn das eingerückte Schreiben des Klosters Hilda ist vom Tage: Jacobi apostoli d. i. dem 25sten Juli. Zum ersten August des Antrages. passen denn auch die Zustimmung des Bischofes vom achten August, und die Institution des Johann Petzkow vom zwölften.

Das kleinere angeheftete Pergament, welches auf der Vorderseite die bischöfliche Zustimmung, auf der Rückseite die Institution des Johann Petzkow enthält, ist neun Zoll breit und vier Zoll hoch, und hat am pergamentenen Bande das bischöfliche Siegel wie auf unsrer Tafel 2. nro. 8. Die Institution ist von Matheus Dykow mit kleiner flüchtiger Schrift geschrieben.

Im Schreiben des Klosters Hilda erscheint hier schon der Abt Hermannus, während wir gegen Ende des Jahres 1456 den Abt Didericus finden, oben S. 51. 52. Letzterer wird inzwischen verstorben seyn. Ein Stück seines Grabsteines befindet sich noch jetzt in den Trümmern des Klosters; es ward vor mehreren Jahren dorthin zurückgebracht, und ist nun in eine Wand eingemauert. Von der Inschrift sind nach der Lesung des D. August Kirchner darauf erhalten die Worte: .... kalendas octobris obiit dominus theodericus vicesimus octauus abbas in hilda cuiu[s anima requiescat in pace]; Baltische Studien Jahrgang 15. Heft 2. S. 155. Das Jahr des Todes ist also aus der Inschrift nicht mehr zu erkennen. Der Greifs-

walder Präpositus Hinrik Bukow starb ao. 1474. und sein Grabstein liegt noch in der Nicolaikirche mit der Inschrift: hic in domino quiescit venerabilis dominus hinricus bukow, ecclesie caminensis canosicus, et huius collegiate prepositus primus, qui obiit feria quinta ante dominicam reminiscere anno domini mcccclxxiiii; a. a. O. Jahrg. 12. Heft 1. S. 792. Der Capitelsdecan Hinrik Nacke starb ao. 1461 und sein Grabstein liegt noch in der Nicolaikirche, mit der Inschrift: anno domini m° cccc° lxi° die v infra octavam post .... obiit domnus hinricus nacke primus .... decanus huius collegiate ecclesie sancti nicolai cuius anima per piam dei misericordiam requiescat in pace; a. a. O. S. 193.

Nro. 54.

ao. 1460. octobr. 15. datum Camyn.

Das Caminer Domcapitel erklärt seine vollkommene Zustimmung zu der vom Bischofe Henning verfügten Ernennung des Doctor Hinrik Rubenow zum Vicecancellarius der Greifswalder Universität.

Aus dem Originale im Universitätsarchive.

Coram vniuersis et singulis christifidelibus presentes visuris, lecturis, pariterque audituris, et presertim quorum interest, seu quouismodo potest interesse, Nos petrus garyn decanus, jeorrius bandemer cantor, andreas borkow archydyaconus dyminensis, et cristianus myrow, canonici ecclesie caminensis, totum capitulum eiusdem ecclesie pronunc representantes, publice recognoscimus dilucide protestantes per presentes, quod constitucionem vicecancellarii alme vniuersitatis studii Gripeswoldensis per reuerendum in christo patrem et dominum nostrum, dominum Henninghum, episcopum caminensem, de persona venerabilis viri, domini Hinrici rubenow, vtriusque iuris doctoris eximii, factam approbamus et ratificamus, ac ipsum eodem modo eciam constituimus in hiis scriptis. Jn cuius rei testimonium sigillum nostri capituli presentibus est appensum. Datum Camyn anno domini millesimo quadringentesimo sexagesimo, indictione octaua, sanctissimi in christo patris et domini nostri, domini pii, diuina prouidencia pape, secundi, anno tercio, die iouis, decima quinta mensis octobris.

Das Original ist zehn Zoll breit, viertehalb Zoll hoch, hat mittelgroße sehr deutliche Schrift, und am pergamentenen Bande das Siegel des Capitels, wie es auf unsrer Tafel 2. nro. 10. abgebildet ist. Auf der Rückseite des Pergamentes steht mit alter Schrift: Confirmatio dicte constitutionis eiusdem; wahrscheinlich war im Archive diese Bestätigung unsren beiden nro. 12. 15. beigelegt. In beiden verfügt der Bischof nur allein, und es war für Rubenow vielleicht wünschenswerth erschienen, daß auch das Capitel seine Zustimmung zu seinem Vicecancellariate erkläre.

Nro. 55.
ao. 1461. ianuar. 1.

Der Rath der Stadt Greifswald überläßt der Universität durch Verkauf mehrere Häuser, damit dieselben solchen Canonicatpräbenden beigelegt werden mögen, welche den Lehrern der Rechte verliehen werden.

Aus dem Originale im Universitätsarchive.

In gades namen amen. Allen an Cristo lovighen dar desse breff vor kumpt to sênde edder tho horende, Wy Hinrik Stilouw, Hinrik Rubenouw lerer der hilghen rechte, Diderick Langhe vnde wolter kannengheter, borghermestere, Arnd Hilgheman, Arnd Dikhuse, Henningh pederouw, Henningh Henninghes, Jurien Bukouw, Laurens Louwe, Johan Stevelin, Malchior Rubenouw, Hinrik Wilde, Jacob Bukholt, Hinrik Budde, Hinrik Wilde, Johan Ramme, Vicco Lovenborgh, Clawes Wulf, Erik Ramel, Jasper Bunsouw, Bernd van lubek, peter warskouw, Albrecht Stekemes unde Hinrik Stake, radmanne thome Gripeswolde alle nige unde old, bekennen apenbar an dessеme breve vor uns unde unse nakomelinghe, dat wy hebben to eneme ewighen kope vorkoft unde vorkopen an macht desses breves van des hilghenghestes weghen her Hinrik Nacken waninghe by deme hilghenghеste bynnen der stad unde sunte Niclawes kerkhave by der dekenige vor enen doctorem in Jure, alse de deken wesen schal, to blivende, vor elven wisse mark gheldes, de uns her Nacke dar vor gheven heft, unde de breve vorantwordet, êr der makinghe desses breves. Desse schal to der weken twige lesen in decretis, so langhe dat de beyden proven her Jacob Campes unde Meister Johannis petzkouwen, dede ên corpus werden wennêr erer ên in god vorstervet, unde wen de lateste denne van den beiden na in god vorstorven is, unde [dede] denne dat corpus der proven na erer beider levende krighet, schal mit deme [deken] concurreren alternatis vicibus, ên in causis, unde ên in distinctionibus, unde scholen denne lesen ordinarie alle daghe, unde schal denne de de provene kricht, kopen de waninghe, dar her Jacob Camp inne wanet ieghenwardighen, ewich to der provenen to blivende, umme moghelik gheld.

Vortmer hebbe wy ok to ener domprovene vorkoft dar vort by meyster Mathias hûs ok vor enen doctorem juris dede lest to ener lecturen in legibus to neghenen des morghens. Dar schal de ordinarius legum inne wanen, an desser wise, wen meister Mathias vorstervet, so schal de jene deme de uniuersitas dat hûs deyt gheven hundert sundesсhe mark an eneme jare den vorstenderen des hilghenghestes buten unser stad; unde kan he dat gheld nicht uthgheven zo vro, so mach he dat twe jar dar na vorrenthen des jares mit teygen marken; men denne schal he dat betalen, unde wen dat gheld betalet is, zo schal dat ok ewich bi bliven.

Vortmer hebbe wy ghund en to kopende de waninghe petri reper unde de waninghe dar harde by uppe deme orde der papenstrate, welkere twe waninghen ze ok sulven betalet hebben; desse scholen ok denen vor twe lezere amme rechte tho twen domprovenen.

Item gheve wy en de beyden waninghen, dar nu her Mathias Milkenisse unde her Hinrik Stên inne wanet, jeghen deme groten Collegio artistarum, to eneme domhave to makende, ok by ener lecturen amme rechte ewich to blivende by den domprovenen, de den leze-

ren in beyden rechten van en totekent werden. Wolden ze ok de waninghen voranderen, oft to anderen faculteten edder provenen legghen, dat schal schen na unseme rade mede, unde anders nicht. Tho tughe desser vorscrevenen dinghe is unser stad inghezeghel hanghet an dessen breff, dede gheven unde screven is in den jaren unses heren dusent verhundert, dar na an deme en unde sostighesten jare, amme daghe circumscisionis domini nostri salvatoris.

Das Original ist neun Zoll breit, neun Zoll hoch, hat mittelgroße deutliche Schrift, und am pergamentenen Bande das große Greifswalder Stadtsiegel. Auf der Rückseite des Pergamentes steht mit alter Schrift: **litera consulatus super domo decani apud sanctum spiritum, et alia domo circa eandem.** Darüber steht gleichfalls mit alter Schrift: **litera venditionis dominorum de consulatu super domibus, inter quas illa quam inhabitauit doctor gerw- conterminatam et domus cursorum.** Das Wort **conterminatam** ist nur Vermuthung von mir; auf dem Pergamente steht: **comiatm** mit zwei Abkürzungszeichen darüber. Die beiden eingeklammerten Wörter sind im Originale ausgelaßen.

1. Hinrik Wilde, dieser Name steht zweimal in der Aufzählung der Rathmänner, weil damals zwei Männer dieses Namens im Rathe waren; Gesterdings Beitrag zur Geschichte der Stadt Greifswald; erste Fortsetzung S. 119. 2. nige unde old, neue und alte Rathmänner; der Greifswalder Rath theilte sich in drei Drittheile; eins derselben schied zu Michälis vom Besuche der gewöhnlichen Sitzungen aus, und hieß dann **consules antiqui**, ward aber bei wichtigeren Sachen gleichfalls zugezogen. Am folgenden Michälistage trat dies Drittheil wieder ein, und ein andres Drittheil schied aus; Kosegarten Pommersche und Rügische Geschichtsdenkmäler, Bd. 1. S. 9. 3. Hinrik Nacken waninghe, durch Nacke ao. 1461 für die Universität neu angekauft, war das jetzt vom Director Niemeyer bewohnte Haus in der Nicolaistraße, auf der Westseite der Nicolaikirche; Balthasar Historische Nachricht von den academischen Gebäuden S. 28; Gesterdings Beitrag S. 203. und Anhang S. 36. Unter der hiebei erwähnten Dekenige oder Decanei versteht Balthasar a. a. O. S. 11. die alte Decanei, oder alte Wohnung Nackes, die er in seinem Testamente der Universität vermacht, d. i. das an das Niemeyersche Haus nordwärts anstoßende. Aber in den Zusätzen und Berichtigungen hält er das Niemeyersche Haus selbst für die alte Decanei. Die spätere Decanei war das Haus in der Domstraße, welches hernach der Generalsuperintendent bewohnte. 4. Meister Mathias huus, lag vielleicht auch in der Nicolaistraße, unweit des jetzigen Niemeyerschen Hauses südwärts, weil es unmittelbar vorher heißt: dar vort by, dort gleich dabei. 5. Waninghe Petri Reper, nach Balthasar a. a. O. S. 32. das Haus in der Pferdestraße, welches an das jetzt dem Hofrath Schultze gehörende Haus anstößt. Das darauf dabei erwähnte Haus: uppe deme orde der Papenstrate, an der Ecke der Papenstraße, ist das Haus des Hofrath Schultze selbst. 5. Mathias Milkenisse und Hinrik Steen, deren Häuser lagen bei dem großen Collegium der Artisten, also tn der Gegend der Jakobikirche. Balthasar a. a. O. S. 39. vermuthet, es seyen die Häuser, welche später dem Universitätsmaurer und dem Universitätszimmermanne zugewiesen wurden. Vielleicht die jetzigen Pedellenhäuser am wüsten Platze; in dem oben angeführten alten Vermerke auf der Rückseite der Urkunde sind erwähnt **domus cursorum.** S. 103 ist Mathias Wedels Haus **prope decaniam.**

Nro. 56.

ao. 1461. ianuar. 4. in opido Gripeswald.

Der Notarius publicus Johann Lotze, Caminischer Clerikér, verzeichnet den letzten Willen des Decanes Hinrik Nacke, welcher darin zu der von ihm bei Sanct Nicolai gestifteten Canonicatpräbende mehrere Geldhebungen und das von ihm bewohnte Haus vermacht.

Aus dem Originale im Universitätsarchive.

Jn nomine domini amen. Anno a natiuitate eiusdem Millesimo quadringentesimo sexagesimo primo, Jndictione nona, pontificatus sanctissimi in christo patris et domini nostri, domini Pii, diuina prouidencia pape, tercii, anno tercio, regnanteque illustrissimo et inuictissimo principe, gloriosissimoque domino, domino Frederico, Romanorum imperatore semper augusto, anno regni sui vicesimo primo, imperii vero nono, die solis, quarta mensis Januarii, hora vesperorum uel quasi, in opido Grypeswald, Caminensis diocesis, in Curia siue domo solite residencie testatoris infrascripti, meique, Notarii publici, ac testium infrascriptorum ad hoc specialiter vocatorum et rogatorum, presencia personaliter constitutus honorabilis vir, dominus Hinricus Nacke, ecclesie collegiate sancti Nicolai gripeswaldensis decanus, in lecto iacens egritudinis, corpore licet debilis, mente tamen per omnia compos et racione, firmiterque et memoriter recolens quod clarum sit et quotidiana doctum experiencia, fortuitam felicitatem corporis morte finiri, et quum omne mortalium genus in miseriam mortis fine labatur, nil quoque morte fore cercius, et nil eius hora considerantibus incercius, inter fideles quoque domini dispensatores inueniri cupiens, vltimam sui voluntatem condere, ac de bonis temporalibus sibi a domino collatis dignam reddere volens retribucionem pariter et dispensacionem, quandam papyri cedulam, in modum et formam testamenti vltimeve voluntatis conscriptam per ipsum ut asseruit, de verbo ad verbum lectam et sane intellectam in medium produxit, exhibuit et michi, Notario publico infrascripto sui sigillo munimine roborandam tradidit, quam et in ea contenta pro sui testamento, aut alias iure codicillorum pro sui voluit et desiderauit vltima voluntate haberi et inuiolabiliter obseruari, de quo solempniter protestatus fuit, aliaque fecit prout in ipsa cedula plenius continetur, cuius tenor de verbo ad verbum sequitur et est talis.

Jn nomine domini amen. Ego Hinricus Nacke, decanus ecclesie collegiate sancti Nicolai opidi grypeswald, Caminensis diocesis, vicarius in noua Kaland et ville Donnige in parochia Rakow, necnon in capella sacrosancti corporis christi in Grymmis, Zwerinensis diocesis, ex diuina disposicione compos mente et racione, licet corpore aliqualiter debilis, certissime sciens quod omnes homines moriuntur et tanquam aqua dilabuntur, diem et horam exitus sui funditus ignorantes, et quod horrende mortis imperium nemo euadere potest, quapropter quandocunque, vbicunque et qualitercunque morti preuentus fuero, meum testamentum ac vltimam voluntatem meam melioribus modo, iure et forma, ac saltem laudabili consuetudine, in modum codicilli quibus melius fieri et valere poterit presentibus facio, dispono et ordino.

1) Primitus omnipotenti deo patri, et filio, et spiritui sancto, videlicet indiuidue trinitati, beateque et gloriose virgini Marie, sancto Michaeli archangelo, beatis Symoni et Jude apostolis meis, beato Laurencio martiri, beatisque virginibus Katherine, Margharete, Barbare et Dorothee, commendo animam meam, quam eciam peto ut misericorditer custodiant et in pace gubernent.

2) Deinde do et assigno domino meo gracioso, episcopo Caminensi qui pro tempore fuerit, vnum florenum renensem. Jtem do officiali suo citra zwinam et oderam generali, in grypeswaldis residenti, vnum leuem florenum siue viginti quatuor solidos. Jtem do, lego et assigno domino preposito grypeswoldensi vnum florenum renensem. Jtem do et assigno archidiacono Dymminensi vnum leuem florenum, et suo officiali octo solidos sundenses. Jtem do, lego et assigno dominis plebanis in Grymmis, Rakow et nova Kaland, cuilibet eorum vnam marcam sundensem, vt faciant de ambone coram plebe in ecclesiis eorum pro anima mea, tanquam ibidem vicarii, deum orare. Jtem do ibidem in qualibet ecclesia capellanis octo solidos; si vnus fuerit, habeat; si duo, diuidant inter se.

3) Jtem do, lego et assigno ad prebendam, quam fundaui in ecclesia collegiata sancti Nicolai predicta infrascriptos redditus. Videlicet sex marcas precariarum super curia Tymmen in Donnige; tres marcas de curia Hagemans in Grabow; tres marcas de curia Petri Viniken in Gutskow; quatuor marcas de sartagine et aliis instrumentis braxature Henninghi Valkenhaghens in grypeswald; decem marcas super curia Spegelstorp, et nouem marcas de curia Omes et Schroders in Lademanshaghen; nouem marcas in Rebbedenhaghen, et super precarias et septimam mediam marcam de curia Vilemans in Brunsow, prout clarius patet in literis desuper confectis. Jtem ad dictam prebendam do et assigno domum meam quam nunc inhabito. Jtem do, lego et assigno librum meum horarum magnum in pergameno ad horas decantandas in latere decani, et psalterium meum magnum ibidem, sicut sciunt aliqui de testamentariis meis.

Dann folgt noch eine Reihe von Vermächtnissen, deren Inhalt ich kurz anführe, da mehrere bemerkenswerthe Gegenstände darin vorkommen.

4) Ich stifte eine vicaria perpetua in Sanct Jacobi zu Greifswald, mit 5 Mark jährlich in der Hanshäger Mühle, 4½ in Boltenhagen, 2½ in Weitenhagen, 12 in Külenhagen, 4½ in Dönnige, und gebe ihr auch calicem meum deauratum, et nouum meum missale, duo noua ornamenta depicta, vnum simplex et aliud deauratum cum pictura, duas ampullas argenteas, et crucem argenteam cum reliquiis ad dandam pacem. Zuerst soll dominus Johannes Langhedorp diese Vicarie haben; nach Nackes Tode kommt das Patronat an die fratres presbyteri fraternitatis duodecim apostolorum bei Sanct Jacobi.

5) Ich gebe meiner Schwester Metke, Wittwe Michel Volmers, eilf Mark in Dönnige, und meiner Muhme Ludgard Landbriders dreißig Mark in Rubenow und Katzow, welche nach Ludgards Tode unum corpus beneficii in Sanct Marien seyn sollen, dessen Patronat den fratribus presbyteris fraternitatis beati Gregorii zufällt.

6) Ich gebe meiner Muhme Birgitte Gutzkow, Nonne zu Bergen auf Rügen, eilftehalb Mark in Mesekenhagen. Nach ihrem Tode kommen davon 5½ an das Georghospital im Dorfe Gristow, um dort pauperibus et exulibus zugetheilt zu werden, und die übrigen fünf kommen ad leprosos in domo hospitalis sancti Georrii extra muros opidi Gripeswold, et eis ibidem diuidantur, quatenus iugiter orent pro anima mea.

7) Ich gebe dem Kloster Pudagla fünftehalb Mark in Mellentin pro vna perpetua et annua memoria michi facienda. Ferner meiner Muhme Birgitte Gutzkow psalterium meum teutonicale. Auch der Wittwe Wedegesche fünf Mark in Bauer, die nach ihrem Tode werden sollen eine perpetua consolacio in die sancti Laurencii martiris in dicta ecclesia sancti Nicolai collegiata.

8) Ich gebe dem Hinrik Krukow vnam schutellam argenteam, und seinem Bruder Peter Krukow vnum instrumentum argenteum dictum eyn nap. Ferner domino fratri Johanni kremer,

lectori principali ad minores, vnum librum, sic inchoantem: Queritur circa primam sententiarum cet. sacramentale Wilhelmi de monte lauduno; nach Kremers Tode kommt es in die Bibliothek des Klosters. Dem dominus Nicolaus Ricquard gebe ich mein librum horarum super papiro scriptum; nach dessen Tode kommt es zu meiner Vicarie in Sanct Jacobi. Auch gebe ich ihm vnum librum incipientem: Christus Jhesus venit in hunc mundum cet. und vnum leuem florenum. Dem dominus Johann Volmer gebe ich vnum coclear argenteum in quo ponitur vnum e, et superpellicium meum, quod habeo ad beatam virginem.

9) Ich gebe zum Bau der Nicolaikirche tunicam meam meliorem; der Jacobikirche fünf Mark; des Klosters der Prediger auch fünf; der Marienkirche fünf; des Klosters der Minoriten fünf; und zum Bau meiner Capelle in Dönnige das Gnadenjahr ihrer Vicarie, annum gracie eiusdem vicarie.

10) Ich gebe Herrn Hinrik Rubenow pro defensione vltime mee voluntatis vier rheinische Gulden. Meinem Oheim Nicolaus Smalensee zehn Mark, videlicet in suis debitis defalcandis. Meiner Muhme Ludgard die Hälfte meines Hausgeräthes; die andre Hälfte vertheilen meine Testamentsvollstrecker unter die Armen. Ferner erhält Ludgard die beßere Bettdecke lodicem und zwei Betten auf denen ich liege, das Bette wie es steht, ausgenommen die Bettstelle, welche an ihrem Orte bleiben soll cum lintheo superius depicto. Auch erhält dieselbe zwey Paar Laken, und capsam proprie kannenbred, mensam meliorem, et vnum schampnum Bank iuxta mensam cum tribus sedibus in eadem.

11) Dem Herrn Mathias Goldeman gebe ich librum continentem textum ewangeliorum dominicalium et glosam cum ruffa textura; dem Herrn Mathias Wusten primum passionale et herbarium; den Herren Mathias Milthenitze, Johan Rossow und Johan Lewessow, jedem einen leichten Gulden.

12) Alle meine übrigen Güter sollen den Armen und dem Gottesdienste zugewendet werden durch meine Testamentsvollstrecker testamentarii mei, zu denen ich ernenne Herrn Hinrik Rubenow, Herrn Johan Ladwici, und meine Mutterbrüder Hinrik und Peter Krukow. In meiner Präbende soll mir derjenige nachfolgen, welchen ich in dem vor Notar und Zeugen darüber verfaßten Instrumente dazu bestimmt habe.

13) Ich gebe der Metke Kosete vnum de melioribus puluinaribus, proprie eyn bedde, eyn hovetpol Kopfpfühl, duo lintheamina et lodicem, cum bene se rexerit et honorifice fuerit dispensata d. i. wenn sie sich gut aufführt und ehrlich begeben wird. Sie war vielleicht sein Dienstmädchen.

14) Sollte der von mir zu meiner Präbende bestimmte Mann durch irgend einen Umstand dieselbe nicht erlangen, so soll er meine Vicarie in Sanct Jacobi haben, und ihm hernach Johan Langhedorp darin nachfolgen.

Es folgen dann die Namen der Zeugen, und ein am 15ten Januar desselben Jahres in armario ecclesie sancti Nicolai gegebener Zusatz, welcher sagt, daß daselbst dem Präpositus Hinrik Bukow und dem Official Peter Reyer, als den ordinariis loci, das vorstehende Testament von Hinrik Rubenow und Johan Ladwici vorgewiesen, und durch jene beiden ordinarii gebilligt und bestätigt worden. Zum Schluße steht das Notariatszeugniß des Johan Lotze.

Das Original ist einen Fuß breit, und zwei Fuß hoch, mit enger, aber ziemlich sauberer Schrift geschrieben. Auf der Rückseite steht mit alter Schrift: Testamentum siue vltima voluntas domini henrici nacken cet; item fundatio prima facta pro decanatu cum redditibus et domo; item fundatio consolationis in die sancti laurencii martiris. Das von Nacke in diesem Testamente zu seiner Präbende vermachte Haus ist nach Balthasars Schrift von den Academischen Gebäuden S. 41. das Haus in der Nicolaistraße, welches an das jetzige Niemeyersche nordwärts anstößt, und später vom Lutherischen Stadtsuperintendenten,

dann vom Stadtphysicus bewohnt ward. Unter den im Testamente erwähnten Büchern ist zu bemerken der in Art. 7. der Birgitte Gutskow gegebene deutsche Psalter, ohne Zweifel in niederdeutscher Sprache; wir sehen daraus, daß der Bibeltext in der Landessprache in Gebrauch war schon vor dem ersten Drucke der niederdeutschen Bibel, welcher ungefähr in das Jahr 1480 fällt, und zu Köln ausgeführt ward. Hinrik Nacke starb bald nach Ausfertigung seines Testamentes, als neunter Rector der Universität, dominica die post epiphanias domini d. i. am 12ten Januar; dies berichten die Annalen der Universität pag. 32. und zählen dabei viele Wohlthaten auf, welche er der Universität erwies. Die Inschrift seines noch in Sanct Nicolai liegenden Grabsteines habe ich oben S. 95. angeführt. Von Hinrik Nacke, und dessen Verdiensten um die Universität, handelt der Generalsuperintendent Balthasar im Michälisprogramm des Jahres 1747. S. 7—10.

Nro. 57.
ao. 1461. februar. 23. datum Gripeswaldis.

Doctor Hinrik Rubenow fügt, zur Mehrung des Gottesdienstes und der Greifswalder Universität, den von ihm ao. 1458. bei Sanct Nicolai gestifteten vier Canonicatpräbenden noch zwei neue Präbenden hinzu, bestimmt die kirchlichen Pflichten der Inhaber seiner Präbenden, weiset zwei Präbenden den Artisten zu, die übrigen den Juristen, und schreibt die Rechtsbücher vor, über welche die Juristen lesen sollen.

Aus dem Originale im Universitätsarchive.

Jn nomine nostri saluatoris, domini Jhesu christi, amen. Ego Hinricus Rubenow, minimus inter vtriusque iuris doctores et proconsules Gripeswaldenses, pro me heredibusque et successoribus meis in futurum, ob salutem animarum nostrarum ac parentum nostrorum, publice protestando recognosco per presentes, quod ego in remissionem meorum peccaminum, ad augmentum diuini cultus ac inclite vniuersitatis studii Gripeswaldensis, vltra quatuor prebendas, in ecclesia collegiata moderna nouiter erecta sancti Nicolai Gripeswaldensis per me iam cum adiutorio dei et bonorum hominum de anno domini mccccl viij in die Michaelis archangeli fundatas, prout in fundacione mea prima tunc desuper sigillata plenius continetur, adhuc duas prebendas cum augmento consulatus Gripeswaldensis fundare intendo de quatuor beneficiis per proavum meum maternum, dominum Hinricum Lussowen armigerum, arciumque magistrum, fundatis, in quibus beneficiis heredes mei per lineam paternam penitus nihil iuris habent, in honorem omnipotentis dei et aliorum patronorum in predicta fundacione mea prima expressorum, et easdem fundo per presentes, debetque esse presens mea fundacio secunda declaratoria mee prime fundacionis per expresse, tali modo quod huiusmodi sex prebende debeant in perpetuum apud vniuersitatem in sustentacionem laborancium, legencium ac regencium in eadem, permanere.

1) Et ego temporibus vite mee retineo michi libere sine vllius contradictione omnimodam de istis sex prebendis disponendis et conferendis potestatem. Post obitum vero meum heredes mei vtriusque sexus hic in opido presentes et noti ius patronatus dictarum prebendarum in perpetuum retinebunt ita, quod tempore vacanciarum dictarum prebendarum aut alterius

earum pro quacunque persona ydonea secundum formam statutorum vniuersitatis et ecclesie ipsis per rectorem vniuersitatis de consensu secreti consilii fuerit supplicatum, illam sine contradictione qualibet presentabunt; alias sint ista vice presentacione priuati, et rector tunc illam personam pro ista vice nomine vniuersitatis per se presentabit. Jste autem sic presentatus promittet ante suam institucionem in presencia rectoris in verbo veritatis heredibus meis fidelitatem assistendi ipsis consiliis et auxiliis in omnibus eorum licitis et honestis causis gratis, et habeat eos in reuerencia et honore vt suos patronos. Et si sit aliquis de parentela mea et illorum Hilgeman, qui sit habilis saltem aliquo modo ad onera illarum prebendarum sufferenda, ille omnibus aliis eciam habilioribus preferatur. Et si fieret diuisio in secreto consilio vniuersitatis pro duobus presentandis, gratificacio debet esse heredum meorum quem presentare voluerint.

2) Et ne isti sex sic ut premittitur ad dictas meas prebendas presentati et presentandi habeant lucrum et honorem sine onere, ipsis meis prebendis omnibus tale iugum presentibus impono, quod omnes canonici dictarum prebendarum debent singulis diebus dominicis et festiuis, eciam in modicissimis festiuitatibus, presertim in tabula consolacionum conscriptis. quando in scholis non legitur, personaliter in religione, almucio uel cappa secundum temporis exigenciam interesse, in profestis, in vesperis, et in diebus, in matutinis, summa missa et vesperis, nisi infirmitas uel alia racionabilis causa ipsos excuset, super quo suas nouerint consciencias oneratas.

3) Et ne fiat discensio in futurum inter facultates de collacione dictarum prebendarum, tunc eas distinguo sic. Videlicet duas deputo pro facultate Arcium; videlicet illam quam iam possidet magister Nicolaus Dedelow pro collegio maiori, et aliam, quam iam possidet magister Tidericus Steffani pro collegio minori, et illarum prebendarum redditus satis sunt in prima mea fundacione designati, et ergo ad presens non repeto. Nam quelibet habet annuatim triginta quatuor marcas, ut ex illa fundacione satis claret. Pro illis prebendis ipsi teneantur legere et disputare in artibus ut collegiati secundum statuta et laudabilem consuetudinem facultatis arcium.

4) De reliquis ordino duas pro dominis canonistis, et duas pro legistis, et hoc tali modo. Respexi enim et vidi lecturam ordinariam in decretis de mane hora octaua exercendam solempniter fore fundatam per prebendas decani et domini Jacobi kamp, ita quod quilibet possessor illarum debet cum alio alternatis vicibus legere in decretis, vnus in distinctionibus et alter in causis, in domo capitulari uel alio loco congruenti, ita quod singulis legibilibus diebus fieri debeat lectio vna. Apposui ergo mentem ad alias duas ordinarias lecturas in antiquis et nouis iuribus.

5) Primo ergo pro lectura ordinaria de mane hora sexta in primo uel secundo decretalium fundo vnam prebendam principaliter de beneficio meo in Baggendorp fundato per prefatum proavum meum maternum, quod habet viginti quinque marcas annuatim; videlicet ibidem tabernator dat sex marcas, et Spekkin vnam, in Bronnekow duodecim marcas, et in Bylow sex; et redditus nouem marcarum elemosinarum per doctorem Slupwachter in augmentum dicti beneficii fundatarum. Ad quam prebendam consulatus pro augmento addidit vnum beneficium in ecclesia sancti spiritus extra muros hic sedecim marcarum in Manhagen, cuius ius patronatus ego practicaui consulatui, quia ante non habuit; et vnum in ecclesia sancti Nicolai hic sedecim marcarum ex pixide ciuitatis, quod possidet nunc Johannes Hilgeman, et est summa simul sexa-

ginta sex marcarum; et habebit pro curia canonicali in perpetuum Collegium Juristarum prope sanctum Nicolaum. Ad quam iam actualiter presentaui nunc doctorem Jeorrium Gwalteri, lectorem ordinarium.

6) Rursum pro lectura nouorum iurium sexti et clementinarum hora secunda fundo et deputo prebendam vnam, et ordino pro eius corpore beneficium prefati proaui mei materni hic in ecclesia beate marie virginis, quod nunc possidet magister helwicus flem, viginti quinque marcarum et duorum solidorum; et sunt in Wustenie in curia Voltzkowen octo marce; item Struuink tabernator ibidem octo marcas; Stul in zarneuantze duodecim solidos; Rusche in Gribenow sex solidos; et octo marcarum redditus per dictum magistrum helwicum in eius augmentum fundatos. Et adhuc vnum beneficium eciam per dictum meum proavum maternum in ecclesia ville Sassen fundatum, quod nunc possidet dominus Hinricus Vos, et est decem et octo marcarum, et quatuor solidornm; videlicet in dicta villa Sassen Wolter Brunsow quatuor marcas et quatuor solidos, et Peter Laurens tres marcas cum dimidia, et Joachim Marlow duas marcas; item in villa Troyen Clawes Duueger septem marcas cum dimidia, et Jacob Marlow vnam marcam. Ad quam prebendam cosulatus addidit redditus quatuordecim marcarum apud prouisores ecclesie beate marie hic, quas nunc possidet Jacobus Milde, et erit summa quinquaginta septem marcarum et sex solidorum. Et habebit pro curia canonicali domos dominorum Mathie Melkenitzen et HinriciSten apud collegium maius artistarum.

7) Pro facultate igitur legistarum pro lectore ordinario de mane est ordinata prebenda consulatus domini Petri Mertzen cum domo domini Mathie Wedel prope decaniam, prout in litera cousulatus plenius continetur et leget hora nona in digesto veteri.

8) Pro lectura igitur institutionum hora duodecima ordino prebendem meam, de qua in prima mea fundacione fit mentio, quam tunc doctor Slupwachter possidebat, nunc vero licenciatus Petrus Reper. Ad quam deputo beneficium meum per me ipsum in ecclesia beate marie hic ad altare parentum meorum de bonis meis propriis fundatum, quod habet in corpore redditus viginti quatuor marcarum in villa mea Manhagen, et centum marcas summe capitalis, cum quibus debent adhuc redditus comparari, et erit summa triginta duarum marcarum. Ad quam dictus licenciatus emit domum suam prope sanctum Nicolaum, que in perpetuum apud dictam lecturam debet permanere, prout in sua institucione cautum existit.

9) Finaliter pro lectura secundaria in legibus, hora quarta in codice legenda, ordino prebendam meam de qua eciam in prima mea fundacione fit mentio, quam possidet Laurencius Boccholt. Quam feci de beneficio eciam per me ipsum in capella sancte Gertrudis ad summum altare de bonis meis propriis fundato, quod habet in villa mea Hennekenhagen viginti marcas, et in minori Kysow octo marcas annuatim. Ad quam eciam addo beneficium meum, quod possidet Johannes Meybom, in ecclesia sancti Nicolai hic in capella trinitatis, viginti marcarum; videlicet in Sebadenhow Ludke Riebrecht septem marcas, Rikolt Pokrente septem marcas, et Johannes Grunewolt sex marcas. Ad illam addit consulatus redditus octo marcarum elemosinarum ex pixide ciuitatis quas quondam dominus Merzeborch possidere consueuit, nunc vero habet magister Perkis. Et est summa quinquaginta sex marcarum, et habebit pro curia canonicali, quousque facultas sibi melius prouidebit, domum acialem prope domum Petri Reper.

10) Et sic habebunt dicte sex prebende simul ducentas septuaginta nouem marcas et sex solidos annuatim. Ecce huiusmodi sex prebendas sic pro premissis tribus facultatibus

in perpetuum ordino, nisi tunc aliqua ex premissis facultatibus michi fieret notabiliter ingrata. Nam tunc expresse retineo michi plenam potestatem huiusmodi prebendas ad libitum meum ad alias facultates applicandas.

11) Ad huiusmodi quatuor prebendas iuristarum debent solum presentari doctores uel licenciati, aut in magistrorum defectum habiles baccalaurii, singulis diebus legibilibus ordinarie legentes. Et si ex infirmitate amplius legere non possent, uel senio aut alia legitima causa per se, extunc possunt habere vnum bonum substitutum secundum consilium vniuersitatis; sed ad continuam residenciam debent omnino canonici esse astricti. Cum iure patronatus seruetur, ut predictum est, nisi tunc vniuersitas fieret michi totaliter ingrata, se michi in consiliis, promocionibus aut aliis ordinacionibus prebendarum uel beneficiorum opponendo; nam extunc reuoco totaliter donacionem iuris patronatus, et do simpliciter heredibus meis licenciam presentandi vnum ut premittitur promotum huius vniuersitatis uel alterius, sine presentacione vniuersitatis. Et tales non debent tunc esse astricti ad legendum, uel quidquam pro vniuersitate faciendum, sed liberi ut canonici aliarum ecclesiarum.

12) Et si aliquo tempore huiusmodi prebende ad alias lecturas ad tempus deputarentur per me, nichilominus debent ad pretactas tempore vacancie reuerti, nisi adhuc aliud disposuero; super quo auctoritatem plenariam ad libitum meum michi reseruo. Heredes tamen mei post obitum meum nullam vltra disposicionem meam in premissis habeant auctoritatem.

13) Debent eciam omnino possessores dictarum mearum quatuor prebendarum iuristarum esse astricti in conscienciis suis ad faciendum omnia beneficia prenarrata, dictis quatuor prebendis incorporata, in locis fundatis debite per se uel per alium officiari; et vltra hoc debent semel in mense ad minus pro anima mea in ecclesia collegiata vbi ipsis placuerit celebrare. Sed domini artiste, quia ipsorum prebende non de beneficiis meis, sed de meis propriis bonis prophanis sunt fundate, debent bina vice in qualibet septimana in dicta ecclesia pro anima mea celebrare, prout in prima mea fundacione continetur. Et omnes sex prebendati prefatarum prebendarum debent in conscienciis suis esse astricti ad orandum deum iugiter pro anima mea.

14) Debent eciam huiusmodi quatuor iuriste prebendati consulatui hic pro augmento suorum beneficiorum semper ut sindici ciuitatis, cum fuerint requisiti uel alter ipsorum fuerit requisitus, in causis ciuitatis consiliis et auxiliis gratis procurando fideliter assistere.

15) Demum si premissis lectoribus pingwius prouideretur per vniuersitatem in aliis prebendis uel ecclesiis, extunc nichilominus huiusmodi mee quatuor prebende debent pro iuridica facultate in perpetuum pro aliis lectionibus, videlicet in tercio aut quarto decretalium in iure canonico et in digesto nouo, uel vsibus feudorum in legibus, secundum ordinacionem meam in vita mea et post meum obitum vniuersitati deseruire.

16) Prouideat eciam quilibet lector siue canonicus mearum prebendarum, ut ob salutem anime sue semper stet pro augmento sue prebende pro suo successore. Prouideat eciam ut pia mater vniuersitas ne domus seu curie per ipsos possessores deteriorentur. Et quia hec nostra alma vniuersitas debeat merito vniuersitas studencium non particularis Gripeswaldensium, sed generalis omnium eciam aliunde adueniencium nuncupari, ideo volo et ordino, quod in dictis meis sex prebendis semper vnus artista, vnus legista, et vnus canonista debeant esse extranei nati, reliqui vero tres intranei si sint habiles secundum statuta ecclesie; et si non sint, capiantur

in locum pro ista vice extranei. E contra vero si non sunt extranei habiles, intranei vero sic, postulentur extranei ab aliis vniuersitatibus, ita quod semper omnino sint tres extranei in dictis prebendis.

17) Pro premissis omnibus et singulis aliis meis donacionibus vniuersitati factis solum perpetuam desidero memoriam pro me, totaque progenie mea, et illorum Hilgeman, in omnibus vigiliis et missis vniuersitatis et omnium facultatum.

Jn cuius rei testimonium sigillum meum presentibus est appensum. Datum Gripeswaldis anno domini Mcccclxj dominica Jnuocauit.

Diese Urkunde giebt mannichfache Auskunft über die Ausstattung und die Geschäfte der an die Canonicatpräbenden geknüpften Lecturen und Professuren. Das Original ist anderthalb Fuß breit, vierzehn Zoll hoch, im mittleren Theile durch Moder etwas beschädigt, und hat mittelgroße ziemlich enge Schrift. Im unteren Rande hängt am pergamentenen Bande das wohlerhaltene Siegel Rubenows, wie auf unsrer Tafel 3. nro. 14. Auf der Rückseite der Urkunde steht mit alter Schrift: fundatio magis lata domini henrici rubenow super sex prebendis. In das alte Universitätsdiplomatar ist diese Urkunde eingetragen S. 258—266.

1. Hinricum Lussowen, dieser Großvater Rubenows von mütterlicher Seite, wohnhaft zu Turow bei Gützkow, war Knappe, armiger, aber gleichwohl magister artium, und hatte also Universitätsstudien gemacht, vielleicht zu Prag, wo bis in den Anfang des funfzehnten Jahrhunderts viele Pommern studierten. Darum heißt er deutsch: Papelussowe, Pfaffe Lussow, in unsrer Urkunde nro. 60. Denn pape war wie das lateinische clericus auch Bezeichnung eines studierten Mannes. Dieser Hinrik Lussow hatte ao. 1409 in der Pfarrkirche zu Baggendorp eine Vicarie gestiftet, deren Gründungsbrief im Universitätsarchive sich befindet; er ist an den berühmten Cord Bonow, Tribbseer Archidiaconus, gerichtet, welcher gleichfalls zu Prag studiert hatte, und ao. 1407 die Stadt Stralsund befehdete und mit dem Banne belegte. 2. illorum Hilgeman, die Hilgemanns; Rubenows Gattin war Katherine Hilgeman.

Art. 16. Ward eine mit einer Lectur verbundene Canonicatpräbende erledigt, so ward sie wieder verliehen einem der bei der Universität anwesenden Doctoren und Licentiaten, die theils einheimische, theils auswärtige Männer waren. Sind die in Greifswald anwesenden Auswärtigen zur Übernahme der ihnen bestimmten Lecturen nicht hinlänglich tüchtig, dann sollen von andren Universitäten tüchtige Auswärtige berufen werden.

Nro. 58. ao. 1461. mart. 2. datum Gripeswaldis; lateinisch. Albertus, Zidoniensis episcopus, domini Henningi, episcopi Caminensis in pontificalibus vicarius, verleihet eine vierzigtägige Befreiung von den auferlegten Kirchenbußen allen wahrhaft reuigen, welche den von der Greifswalder Universität und deren Facultäten gehaltenen Messen andächtig beiwohnen, et de bonis eis a deo collatis cum offertoriis et aliis piis elargicionibus in dicte alme vniuersitatis et fidei katholice orthodoxe subsidium et sustentacionem manus porrexerint adiutrices. Das Original ist im Universitätsarchive; das Siegel ist vom Siegelbande abgefallen. In das alte Diplomatar ist die Urkunde S. 292. 293. eingetragen. Dieser Albertus, Titularbischof von Sidon in Syrien in partibus infidelium, war ein geborener Greifswalder, und Suffragan oder Gehülfe des Bischofes Henning von Camin.

Nro. 59. ao. 1461. iul. 4. in Gripeswaldis; lateinisch. Der Notarius publicus Johannes

Doring bezeugt, daß in der Nicolaikirche ante armarium der Herr Theodericus Richmer, dicte ecclesie canonicus, erklärt habe, er stifte aus seinem Vermögen eine mit 36 Mark Sundisch jährlich ausgestattete Präbende ad altare sancte Agnetis prope tabernaculum Eukaristie in sinistra parte chori dicte ecclesie per magnificum virum, dominum Hinricum Rubenow, fundatum. Richmer genießt, so lange er lebt, die 36 Mark selbst; hernach werden 30 Mark vertheilt unter die beiden von Herrn Rubenow gestifteten Präbenden, welche jetzt die Magister Nicolaus Dedelow und Theodericus Stephani inne haben. Die übrigen sechs Mark werden in choro pro cottidianis distribucionibus verwendet. Das Original ist im Universitätsarchive.

Nro. 60. ao. 1461. august. 23. geven thome Nigenkampe; deutsch. Herzog Wartislav 10. thut kund: dat vor uns ys geweset de Erwerdighe unße leve ghetruwe her Hinrick Rubenowe, lerer der hilgen rechte unde Borgermeyster thome Gripeswolde, unde brachte vor uns welke breve synes selighen grothevaders Hinrik papelussewen knapen uppe veer gstlicke lene, de hee by syneme levende gemaketh hadde, dar de renthe alle tho an unßen landen licht. Welkere breve sere van oldere wes vorsumet weren, dar hee sygk bevruchtede, dat an thokamenden tyden desse lene mochten aver swaketh werden; worumme bath hee uns eyne nyghe orkunde dår upp van uns tho ghevende. Aldus warth uth den sulven breven ghevunden, dat de erste vicarie, de de vorbenomede Hinrick Lussow maketh hefft, ys in der kercken tho Bagghendorp, unde hefft eyn unde dortich marck geldes, alze de krogher tho baggendorp, ghenometh Gercke Batheke, gifft dar tho sos marck alle jår, unde Speckyn dår sulvest eyne marck; item tho Bronnekow Schuneman achteyn marck, unde tho Bylow Karschow sos marck. Desse plach doctor Slupwachter tho hebbende, unde hefft nu doctor Jurghen Gwalteri. Dhee andere ys in der kerken tho Sassen; desse heft achteyn marck geldes unde veer schillinghe; alze tho Sassen Wolter Brunßow gifft veer mark unde veer schillinghe, Peter Laurentz veerdehalve marck, Joachim Marlow twe marck; tho Troyghen Clawes Dhuveger achtehalve marck, unde Jacob Marlow eyne marck. Desse hefft nu her Vos. Dee drudde ys an unser leven vrouwen kercke thome Gripeswolde, unde hefft soventheyn marck unde twe schillinghe alle jaer; alze tor Wustenyghe yn Voltzkowen have achte marck; item Struvyngk de kruger dar sulvest ok achte mark; Stöl tho Czarnewantze gifft twelff schillinghe, unde Rusche tho der Grybenow sos schillinge. Desse hefft nu meyster Helwich Flem. Dee veerde ys an sunthe Nicolawes kerke thome Grypeswolde an der hilghen drevaldicheyth Capelle, unde hefft twyntich mark geldes amme Sebadenhouwe; alze Ludke Rigghbrecht gifft soven marck, Rykolt Pokerenthe soven marck, unde Hans Gronewolt sos marck. Desse hefft her Johan Wegher. An desser vorschreven boringhe desser renthe tho dessen vorschreven vicarien syn de vorvaren leenlude offte vicarii desser vicarien vor unde se na aver langen velen vorganghenen jaren an rouweliker unde vredesamliker besittinghe geweseth, lengk wen nu jennich man dengken mach, unde werden ock noch van nemande dar ane behinderth. Uppe dath denne ok an tokamenden tyden hyr nene behinderinghe ynne schee, unde gades dênst nicht gekrenketh werde, so beveste wy desse vredesamlike besittinghe vorth dessen sulven viccarien de nu syn, unde eren nakomelinghen den se her Rubenowe wen se lôs werden, offte syne nakomelinge, vorleneth, unde gheven en vulle macht alle desse vorschrevene pacht in den vorschrevenen guderen, offte en des noth were, to pandende, unde dath ere tho manende, alze landtrecht ys,

unde se aldus lange ghedân hebben, uppe dat desse veer viccarien vorschreven tho gades dênste yo ewich bestentlik blyven. Unde offt wy ok ychteswes rechtes van unser herschop weghen an desser lene welk hadden, dat geve wy her Hinrick vorbenomet aver umme sunderges synes vordênstes willen. Die Zeugen sind: her Mathies abbeth thom Nigenkampe, her Ulrick Bukow kerckhere tho Bard, unde Wernerus Samer unße kentzeler. Das Original ist im Universitätsarchive, und mit des Herzoges Siegel versehen. Die hier von ihm bestätigten Lussowischen Vicarien sind diejenigen, mit welchen Doctor Rubenow seine im Eingange unsrer nro. 57. erwähnten zwei neuen Canonicatpräbenden ausstattete.

Nro. 61. ao. 1461. novembr. 29. actum Gripeswaldis; lateinisch. Der Notarius publicus Erasmus Volreth bezeugt, daß Johannes Weger, Presbyter der Schweriner Diöcese, in estuario domus spectabilis ac egregii viri, domini Hinrici Rubenowen, personaliter constitutus, zur Befestigung der Greifswalder Universität in augmentum prebende lectoris in tercio aut quinto decretalium, dem Doctor Rubenow geschenkt habe ius patronatus certi beneficii in ecclesia sancti Nicolai in capella dicti der Lerthen opidi Sundensis. Die Urkunde ist in das alte Universitätsdiplomatar eingetragen S. 459. 460.

Nro. 62. ao. 1462. septembr. 29. datum Corlin; lateinisch. Bischof Henning von Camin verwandelt eine vicaria perpetua in Sanct Nicolai zu Greifswald in ein beneficium manuale für den Schulrector. Er sagt: Sane dudum in Lateranensi concilio extitit ordinatum, vt per singulas nedum Cathedrales, sed et alias ecclesias, magistro, qui clericos illius ecclesie aliosque scholares in gramattica et aliis iuxta posse instrueret, aliquod competens beneficium preberetur. Nos, vt tam sancta ordinacio apud insignem sancti Nicolai Gripeswaldensem nouam collegiatam ecclesiam suum debitum sortiatur effectum, magistro siue rectori scholarium apud dictam ecclesiam pro tempore existenti paterna consolacione assistere, necessitates eius quantum possumus releuare, ac prefatam ecclesiam, vt sicut pre ceteris illius loci ecclesiis nunc sublimata extitit, ita eciam eius ministri vberiori fruantur refectione, honorare volentes, vicariam perpetuam in prefata ecclesia sancti Nicolai, in honorem omnipotentis dei, sanctorum Simonis et Jude apostolorum, Marie Magdalene, in capella versus partem australem fundatam, per obitum domini Andree Wigert, vltimi et immediati possessoris eiusdem, ad presens vacantem, dominorum decani et fratrum fraternitatis sancte Marie Magdalene in dicto opido Gripeswaldensi, ad quos ius patronatus dicte vicarie pleno iure dignoscitur pertinere, ad id accedente consensu, cum omnibus suis iuribus, obuentionibus, redditibus, fructibus, pertinenciis et attinenciis vniuersis, rectori siue magistro dictorum scholarium pro tempore existenti, et pro eodem, deputamus. assignamus et ordinamus, ac ad dicte schole Rectoratum annectimus et incorporamus, necnon eandem vicariam quantum ad ipsius possessoris perpetuitatem supprimimus, destituimus, et donum manuale facimus et constituimus per presentes, decernentes quod si rector forsan siue magister huiusmodi pro tempore existens regimen dictorum scholarium resignauerit, uel si ei resignatum fuerit, seu postquam alio quouis modo ipsius schole Rectoratus vacauerit, quocienscunque aut quandocumque hoc factum fuerit, eo ipso dictum manuale beneficium vacare noscatur realiter et cum effectu; et extunc decanus prememorate ecclesie pro tempore existens illum, qui prefate schole regimen fuerit conse-

cutus, ad dictum beneficium manuale perpetuis temporibus habebit auctoritatem instituendi iure ordinario. Dann verleihet der Bischof, auf die vom Decane und der gedachten Brüderschaft geschehene Präsentation, das beneficium manuale dem derzeitigen Schulrector Ladewicus Groswin, und beauftragt den Decan Hermann Slupwachter, ihm anzuweisen stallum in choro ac locum et ordinem inter vicarios. Am Schluße sagt er, diesem Schreiben sey angehängt sigillum vicariatus ecclesie nostre Caminensis. Dies Siegel ist auf unsrer Tafel 4. nro. 17. abgebildet. Das Original der Urkunde ist im Universitätsarchive.

Nro. 63. ao. 1464. mai. 1. datum Gripeswaldis; lateinisch. Marquardus Buk, Cleriker der Caminischen Diöcese, thut kund: ich gründe in der Sanct Nicolaikirche zu Greifswald eine Canonicatpräbende, dotando ad eandem domum meam sitam in opido gripeswald in platea lapidicinorum, vulgariter appellata Stenbekkerstrate, intra domos ciuium Henningi Wampen et Wedighe, cum agris et orto, cum omnibus suis pertinenciis, et cum omni proprietate et dominio. Mir behalte ich den Genuß dieser Güter auf Lebenszeit vor, und ernenne in meinem Testamente den ersten Inhaber der Präbende; er muß aber seyn in aliqua facultate superiori promotus aut arcium liberalium magister et membrum vniuersitatis residens. Nach meinem Tode gehört das ius patronatus der Präbende meinen nächsten Erben; sie müßen aber dem Bischofe denjenigen Mann präsentiren, welchen der rector nostre alme vniuersitatis gripeswaldensis pro tempore existens de consensu dominorum secreti consilii ihnen präsentirt. Das Original ist im Greifswalder Stadtarchive, versehen mit der angehefteten Zustimmung des Bischofes Henning vom sechsten Mai desselben Jahres; sie ist gegeben zu Stettin, und hat das gewöhnliche Siegel des Bischofes wie auf unsrer Tafel 2. nro. 8. Lapidicinorum im Originale ist Schreibfehler fü lapicidinarum, Steinhauer; denn in diesem Sinne nahm man damals die Benennung Steenbekker, von biken, hauen, obwohl sie eigentlich vom Bürger Steenbeke, Steinbach, herstammen mag; wie das Fettenthor, die Rakower Straße, die Kapaunenstraße, und andre ihre Namen nach Bürgern empfingen, die sich dort angebauet hatten. Ebenso war es auf dem Lande mit den Dorfnamen Dietrichshagen, Hinrikshagen, Frederikshagen, Rolofshagen, und ähnlichen.

Nro. 64. ao. 1464. decembr. 12. datum Ghultzow; lateinisch. Bischof Henning von Camin verleihet dem Vitalis Fleck, Lehrer der Medicin, eine Deminer Präbende in Sanct Nicolai, und sagt: Venerabili viro, domino et magistro Vitali Fleck, medicine doctori, amico nostro in christo sincere dilecto, salutem et sinceram in deo caritatem. Ad presentacionem prouidi viri, Hinrici Bereken, opidani opidi Dimin, prebendam maiorem in Ecclesia collegiata sancti nicolai opidi gripeswaldensis fundatam, per liberam resignacionem venerabilis viri, domini et magistri Garwin Ronnegharuen, legum doctoris, vltimi et immediati possessoris eiusdem, vacantem vobis cum spiritualium et temporalium administracione committimus et conferimus. Das Original ist im Greifswalder Stadtarchive. Der Name Bereke ist etwas undeutlich; Gesterdings Beitrag S. 129. hat: Bork.

Nro. 65. ao. 1466. septembr. 11. datum Camin; lateinisch. Bischof Henning von Camin, Henning Cossebade, Decretorum Doctor und Präpositus, Vrolicus Westval, Decan, Cristianus Mirow, Cantor, Hinricus Mundt, Thesaurarius, und das ganze Caminer Capitel, verleihen der Juristenfacultät zu Greifswald, wegen ihrer hohen Verdienste, quosdam canonicatus et prebendam in

ecclesia nostra Caminensi maiorem, quos pro hac vice venerabilis vir, dominus Petrus Sikening, prout nunc possidet; diese Beneficien sollen künftig gehören ad lecturam ordinariam in mane facultatis iuridice vniuersitatis gripeswaldensis, quam nunc habet et regit egregius vir, dominus Georrius Walteri, decretorum doctor. Der künftige Inhaber dieser Beneficien soll dafür der Caminischen Kirche in ihren Rechtsstreitigkeiten Beistand leisten. Die Urkunde ist in das alte Universitätsdiplomatar eingetragen S. 426. Vergleiche Palthens Historia ecclesiae collegiatae sancti Nicolai Gryphiswaldensis par. 34.

Nro. 66. ao. 1467. novembr. 8. actum Gripeswald; lateinisch. Der Notarius publicus Ipolitus Vorstenouw bezeugt, daß die Vertreter der Juristenfacultät, Wolterus Hovener, rector alme vniuersitatis studii Gripeswaldensis, decretorum licenciatus, Georrius Walteri, Gerwinus Ronnegarve, in iure canonico et ciuili doctores, Erasmus Volret, Petrus Reper, Johannes Parlebergh, in iure canonico et ciuili licenciati, Sabellus Zegevrijd, vtriusque iuris baccalaureus, in collegio iuristarum versammelt, namens der Facultät verkauft haben dem Herrn Vitali Flecke, artium et medicine doctori atque canonico ecclesie sancti Nicolai, zu seiner Präbende, welche Wilkinus Bezeke stiftete, vier Mark Sundisch jährlich, quas ipse et sui successores singulis annis in festo sancti martini de domo et habitacione facultatis predicte, quam nunc supradictus doctor Gerwinus inhabitat, percipere debeat et subleuare, pro quinquaginta marcis sundensibus, quas dominus doctor Vitalis predictis dominis de facultate ante confectionem huius instrumenti effectualiter tradidit. Den Rückkauf behält die Facultät sich vor. Das Original ist im Greifswalder Stadtarchive.

Nro. 67. ao. 1468. septembr. 12; deutsch. Theodericus Zukow, der kercken tho Cammyn unde Sunte Nicolai thome gripeswolde domhere, unde pravest thor Verchen, Probst des Nonnenklosters Verchen, schenkt den Greifswaldischen Canonikern und Vicarien bei Sanct Nicolai tho ener consolacien unde ener ewighen dechtnisse teyn sundesche mark jarliker pacht unde ingeldes, de se alle jare hebben unde uthboren scholen unde moghen tho sunte Michaelis daghe, uth der klostervruwen thor Verchen dorpe, benomeliken tho Seltze uth der Moltzane bede, de zee dar ynne hebben, alse de benomet syn in deme besegelden breve, de my de Moltzane van dem Wolde dar uppe gheven, unde dat ingelt ynne vorpandet hebben. Alljährlich am Tage Sanct Bartholomäi sollen die zehn Mark unter die Canoniker und Vicarien in Sanct Nicolai vertheilt werden. Die Urkunde ist in das alte Universitätdiplomatar S. 422. eingetragen.

Nro. 68. ao. 1470. novembr. 11. screven thome Gripeswolde; deutsch. Clawes Wakenitze, knape, wanaftich tho Trissow in deme lande to Lotze, verkauft für hundert Mark an Herman Slupwachter, Decan der Greifswalder Domkirche, neun Mark jährlicher Rente aus Trissow, welche hinfort gehören sollen zu der vom vormaligen Decane Hinrik Nacke in gedachter Kirche gestifteten Canonicatpräbende. Das Original ist im Universitätsarchive.

Nro. 69. ao. 1471. august. 25. datum Laterani; lateinisch. Pabst Sixtus 4. meldet der Greifswalder Universität, daß er am neunten August im Conclave zum Pabste erwählt worden sey, und fordert die Universität auf, daß sie, solemni processione prehabiia vna cum celebratione misse spiritus sancti, ihre Gebete zum Allmächtigen dafür emporsenden möge, daß er ihm zur heil-

samen Führung seines Amtes Beistand leisten wolle; zugleich verspricht er, die Universität, quia studiosi lumen uere uirtutis aliis prebere soleant, sich bestens anempfohlen seyn zu laßen. Die wohlerhaltene Originalbulle, mit dem Bleisiegel versehen, befindet sich im Universitätsarchive.

Nro. 70. ao. 1473. novembr. 26; deutsch. Hinrick Blixen verkauft, mit Zustimmung seines Bruders her Retmere Blixen perner to Bustorpe, deme erwerdeghen heren, her Hermanne Slupwachter, doctori an deme ghestliken rechte, dekene der dumkerken sancti Nicolai tome Gripeswalde, dumheren to Camyn, unde kerkheren tome Sunde, unde allen synen nakamelinghen, dekenen der vorscrevenen kerken sancti Nicolai, dre mark gheldes jarlyker pacht unde renthe aus dem Dorfe groten Saftrow für dreißig Mark. Diese drei Mark wurden also eine jährliche Hebung für den jedesmaligen Domdecan, welcher zugleich Lehrer der Rechte bei der Universität war. Das Original ist im Universitätsarchive.

Nro. 71. ao. 1477. Ein breff der Dechowen tor Putenitze und Damgarde geseten, darynne se den rector und de anderen hern der universiteten quiteren und erlaten van hundert gulden blotgeldes van des dotslages halffen eres frundes Conradi Dechowen. Diese Aufzeichnung findet sich in einem alten Verzeichnisse von Urkunden der Sanct Nicolaikirche, aufbewahrt im Greifswalder Stadtarchive unter der Überschrift A. nro 2. acta betreffend die Vicarien. Jene von den Dechowen ausgestellte Urkunde selbst ist nicht mehr vorhanden. Aber der Vorfall auf den sie sich bezog, ist im Album der Universität fol. 40. recto und 41. verso angeführt. Der Student Conrad Dechow aus Damgarten, adligen Geschlechtes, immatriculirt ao. 1470. am ersten September, ward zu Greifswald in der Silvesternacht des Jahres 1476 von vier Dänen erschlagen, welche sich darauf in das Kloster der Prädicatores d. i. das schwarze Kloster flüchteten. Der Rector der Universität ließ die Thäter aus dem Kloster herausholen, und in das Carcer einschließen. Während der Gerichtsverhandlung entkamen die beiden Hauptthäter aus dem Carcer; die übrigen beiden, Joachim Daa, eines Ritters Sohn, und Nicolaus Marquardi, plebeius, wurden ad emendam zurückbehalten, und hernach ao. 1477 aus dem Carcer entlaßen.

Nro. 72. ao. 1477. iul. 30. datum Gripeswald; lateinisch. Ludowicus, dei gracia ecclesie Caminensis postulatus, Comes de Euerstenen et dominus terre Newgardenen, eiusdemque ecclesie in spiritualibus et temporalibus administrator generalis, verleihet dem Johann Meyloff, Caminischen Cleriker, auf die Präsentation der Bürger Johann Grelle zu Stralsund und Hartwich Peyne zu Demin eine größere Präbende in Sanct Nicolai zu Greifswald, welche durch den Tod des Magister Vitalis Fleck, Doctors der Medicin, erledigt worden, und beauftragt die Cleriker der Caminischen Diöcese, den Johann Meyloff in die Präbende einzuführen. Auf der Rückseite steht das Notariatszeugnis über die am folgenden Tage vollzogene Institution. Die Urkunde ist im Greifswalder Stadtarchive, und hat das Caminische Vicariatssiegel wie auf unsrer Tafel 4. nro. 17.

Nro. 73.

ao. 1481. april. 19. datum in opido nostro Colbergensi.

Marinus de Fregeno, Caminischer Bischof, thut kund, daß er, da die Canoniker zu Sanct Nicolai in Greifswald gelehrte Männer und mit guten Sitten geschmückt seyen, und ihm, ihrem Bischofe, in drohender Lebensgefahr

unerschrocken beigestanden hätten, nun seinerseits aus eigner Bewegnis, damit die Rechtschaffenheit den verdienten Lohn empfange, nicht nur die durch Bischof Henning vollzogene Erhebung der Sanct Nicolaikirche zur Collegiatkirche bestätige, sondern dieser Kirche auch alle die Rechte und Ehren verleihe, deren die Collegiatkirchen zu Colberg und zu Stettin genießen.

Aus dem Originale im Greifswalder Stadtarchive.

Marinus de fregeno, sacre theologie doctor, dei et apostolice sedis gracia Episcopus Caminensis, Vniuersis et singulis christifidelibus, cuiuscunque status, gradus, ordinis aut conditionis fuerint, per nostram diocesin et alibi vbilibet constitutis, ad quos presentes nostre littere peruenerint, salutem et sinceram in domino caritatem. Decet pro meritis conferri honores, vt sic virtuosi premiorum dulcedine allecti ad studia virtutum dietim feruentius erigantur, et iuxta prophetam gratia pro gratia reddenda est, quod etiam beatus Gregorius censuit, dicens: cum crescunt dona, rationes etiam crescunt donorum. Quia igitur Ecclesia Collegiata Sancti Nicolai Gripeswaldensis, nostre diocesis, ex viuis lapidibus quibus constructa existit insignis admodum est, cum omnes fere persone sui Capituli aut doctorali, aut licentiature in decretis, vel in artibus magisterii, gradibus qualificate sunt, et bonis moribus ornate, necnon cum viderint eorum Episcopum et pastorem a tauris pinguibus obsideri, a suisque fratribus et filiis oppugnari, et angustiis vndique premi, eum non deseruerunt, sed, velut viuacia membra suo capiti indissolubili vinculo coniuncta, forti animo apud ipsum manserunt, persecutiones et quoscunque alios terrores non formidantes pro eo, vt igitur iuxta merita virtutum honoris gradum sortiantur, et pro integritate ac constancia animi condignam reportent gratiam, proprio motu dictam Ecclesiam sancti Nicolai, a felicis recordationis domino Henningho, Episcopo Caminensi, nostro predecessore, in Collegiatam erectam, huiusmodi erectionem gratam et ratam habentes, ac cupientes nouo honore pro hiis suis meritis dictam Ecclesiam decorare, sibi eiusque Canonicis pro tempore, sub vnitate fidelium ac obedientia nostra et nostrorum successorum persistentibus, harum serie concedimus et largimur, vt omnibus et singulis priuilegiis, iuribus, honoribus et antelationibus, quibus Collegiate Ecclesie Colbergensis et Stettinensis, dicte nostre diocesis, gaudent, ipsa ac ipsi quoque imperpetuum gaudeant et potiantur, in contrarium non obstantibus quibuscunque. Jn quorum omnium robur et fidem presentibus nostrum sigillum est appensum. Datum in opido nostro Colbergensi, die Jouis, decima nona mensis aprilis, anno domini Millesimo quadringentesimo octuagesimo primo.

Das Original ist einen Fuß breit, siebtehalb Zoll hoch, mit kleiner, aber sauberer und deutlicher Schrift; im unteren Rande hängt an hanfener Schnur das vollständig erhaltene Siegel des Bischofes, mit der Umschrift: **S. Marini de fregeno italici episcopi caminensis.** Nach dem Tode des Bischofes Henning von Camin war durch das Caminer Capitel der Graf Ludwig von Eberstein zum Bischofe beim Pabste postulirt worden. Aber der Pabst verlieh das Bisthum dem Italiäner Marinus de Fregeno, einem gelehrten Manne und Sammler seltener Bücher, welcher in früheren Jahren im Auftrage der Päbste in Norddeutschland, Dännemark

und Schweden die päbstliche Türkensteuer eingesammelt hatte. Als nun Marinus im März 1480 in sein Caminer Bisthum kam, hatte er dort viel zu kämpfen mit einem ihm feindseligen Theile des Caminer Capitels und mit dem Postulatus Ludwig von Eberstein. Im März des Jahres 1481 war Marinus zu Greifswald, und ward daselbst am Tage Gregorii d. i. am zwölften März auf Sanct Marien Kirchhofe von einem Haufen rasenden Volkes, unter welchem auch Cleriker sich befanden, überfallen und gesteinigt; einem seiner Begleiter ward der Bauch aufgeschlitzt; altes Album der Universität fol. 48. verso. Die Lehrer der Universität nahmen sich des bedrängten Bischofes an, und retteten ihn. Er begab sich nach Colberg, und ertheilte von dort aus am 19ten April den Greifswalder Canonikern, zum Danke für den von ihnen empfangenen Beistand, die obenstehende Bestätigung. Hiernach ist Bartholds Vermuthung, diese Urkunde sey vor dem Angriffe auf Marinus gegeben, zu berichtigen; Geschichte Pommerns Th. 4. Bd. 1. S. 433. Der Ausdruck **tauri pingues** als Bezeichnung der Verfolger ist ein biblischer, und aus Psalm 22. verſ. 13. entlehnt. Im Herbste des Jahres 1481 begab sich Marinus nach Rom, um den Proces wider seine Gegner zu betreiben, und starb daselbst am siebenten Juli 1482 in Sorgen und Noth; Barthold a. a. O. S. 438.

Nro. 74. ao. 1482. **Instrumentum darynne Er Warner Stamer** (vielleicht **Stenwer**) **eine prebende in sunte Niclaus kercken funderet, mit xvj mark boringe funderet van sinen redesten guderen, und in demselven Instrumente xij mark van stunden an darto vorordent, nomblick iiij mark in Wustenhagen van Volseken, in Sancebur Sivertzman twe mark und viiij schilling, in Lassentin Titke Teslaf xxv schilling, Hermen Turnitze iiij mark, unde de anderen iiij mark to kopende vor l mark van sinen redesten gudern.** Diese Angabe steht in dem bei unsrer nro. 71. erwähnten alten Verzeichnisse fol. 2. recto; die Urkunde selbst ist nicht mehr vorhanden. Da die darin erwähnte Stiftung eine Präbende genannt wird, so scheint sie für einen Canoniker und Universitätslehrer bestimmt zu seyn. Die Aufzeichnung in dem alten Verzeichnisse ist schwer zu lesen, und die Namen Stamer, Sancebur, Sivertzman, sind daher unsicher.

Nro. 75. ao. 1483. april. 7. in opido Gripeswaldensi; lateinisch. Der Notarius publicus Johann Mordorp bezeugt, daß in **curia prepositure Gripeswaldensis** die Herren Magister **Johannes parleberch, legum doctor, prepositus, Erasmus Volrad, decretorum licentiatus, scholasticus, Nicolaus Dedelow, sacre theologie professor, Cantor, Wolterus Hovener, decretorum licentiatus, Jacobus Camp, decretorum, et Albertus Ludinghusen legum, licentiati**, als Vertreter des Domcapitels bei Sanct Nicolai, sich vereinigen mit den Erben des Johann Luchtemaker, weiland Stralsundischen Bürgers, dahin, daß bei der Luchtemakerschen Vicarie in Sanct Nicolai zu Greifswald das **jus presentandi** den Luchtemakerschen Erben zustehen soll, aber dem Domcapitel das **jus petitionis** oder **nominandi**. Angeheftet ist die Bestätigung durch den derzeitigen Administrator des Caminischen Stiftes, Vrolicus Westval, vom sechsten August desselben Jahres, versehen mit dem Vicariatssiegel, wie auf unsrer Tafel 4. nro. 17. Beide Urkunden sind im Greifswalder Stadtarchive.

Nro. 76. ao. 1484. ianuar. 28. in opido Sundis; lateinisch. Der Notarius publicus Johann Mordorp bezeugt, daß der Magister **Gherwinus Ronnegarven, legum doctor ac ecclesie collegiate sancti Nicolai Gripeswaldensis canonicus**, verkauft hat an eilf namentlich angeführte Vicare bei Sanct Nicolai **domum suam retro turrim antedicte ecclesie collegiate Gripeswaldensis, inter domum in nouis iuribus ordinarii et domum Alberti Smyd presbiteri sitam**, für

dreißig Mark Sundisch. Die Urkunde ist im Greifswalder Stadtarchive. Gesterdings Beitrag zur Geschichte der Stadt Greifswald S. 133. hält dies verkaufte Haus für nro. 3. in der Nicolaistraße, welches vor einigen Jahren ein dem Bürgerworthalter Droysen gehörendes Nebenhaus war. Die Vicare bei Sanct Nicolai, welche es kauften, machten es vielleicht zu einem Collatienhause, worin sie Zusammenkünfte hielten; denn auf der Rückseite der Urkunde steht von alter Hand: Instrumentum collationis dominorum vicariorum in ecclesia collegiata sancti Nicolai in Gripeswalt; und von etwas späterer Hand: Collatienhuß to S. Niclawse. Nach Gesterdings Beitrag a. a. O. ist das Haus des ordinarius in nouis iuribus das jetzige Haus nro. 2. in der Nicolaistraße, und das Haus des Albert Smyd die jetzige nro. 4. in derselben Straße.

Nro. 77. ao. 1485. Herzog Bogislav 10. entscheidet den Streit der Vorsteher Facultatis Artium und der Sanct Nicolaikirche zu Greifswald wider Henning Veren Senior wegen einer Wiese auf dem Felde zu Großen Kiesow bei dem Holtze Nyen Kabern, dergestalt daß die Facultät und die Kirche die Wiese so lange behalten sollen, bis Henning Vere ihnen ihr Geld wiedergiebt. Diese Angabe steht in Schwarzens handschriftlicher Sammlung Greifswalder Urkunden, mit dem Bemerken, daß das Original im Pommerschen Archive zu Stettin sey.

Nro. 78.

ao. 1486. octobr. 15. gheven up unsem Slate Wolgast.

Herzog Bogislav 10. thut kund, daß er durch gütlichen Vergleich von der Universität und dem Domcapitel zu Greifswald die Stralsunder Orbare für tausend Mark Sundisch wieder an sich gekauft habe, und der Universität alle ihr verliehenen Rechte und Privilegien bestätige, so wie die Bede und das Bedekorn aus Letzen, Wampen und Hennekenhagen, und das jus petitionis zu den Kirchen in Demmin und Grimmen; daß er sich für vier von ihm zu bestimmende Studenten das unentgeltliche Hören der Vorlesungen ausbedinge, und alle Angehörige der Universität unter seinen Schutz nehme.

Aus dem Originale im Universitätsarchive.

Wy Bugslaff van gades gnaden to Stetin, Pameren, Cassuben, der Wende hertoghe, forste to Rugen, unnde greve to gutzkow, Bekennen unnde tugen vor alßweme, dat wy myt den Hochwerdigen, werdigen unnde Ersamen, unsen leven andechtigen unnde getruwen rectori, doctoribus unnde magistris der universiteten tome gripeswolde, Praveste, dekenen, unnde gantzeme capitulo der kerken Sancti Nicolai, unnde Borgemeisteren unnde Radtmannen dar sulvest, to eneme gantzen vulkamenen ende entrichtet unnde entslegen zint umme de schelinghe unnde twedracht, de wy under enander hadden van der orbore wegen tome Sunde, de denne der universiteten vorsettet waß, unnde umme alle anderen stucken unnde articule de wy myt der universiteten to dônde hadden, in desser nagescrevenen wise unnde also, dat ze unß hebben wedder geantwerdet unnde avergheven den breff unnde richticheyt den ze hadden up de orbede tome Sunde, dat wy de wedder to unser Camere alle jar heven unnde boren scholen, unde dar vor hebbe wy en weddergheven, unnde êr der makinghe desses breves utgerichtet unnde betalt, dusent sundesche mark; de scholen ze wedder in unsen landen anleggen

unnde jarlike tynsere dar aff maken, dar ze de doctores mede holden, dar de orbore to beschieden waß, unnde wor ze dat gelt leggen uppe lengudere, dat wille wy en bowillen, soverne alſo idt nicht gelecht wert up unſe angefalle. Ock reden unnde laven wy deme rectori, doctoribus unnde magiſtris der gantzen univerſiteten, deme capitulo to ſunte Nicolaweße, unnde deme rade tome gripeſwolde, eft ze jemant darumme beſchulden edder anlangen wolde, dat ze unß den breff up de orbore wedder geantwerdet hebben, ſo willen wy en denne des ein recht gewerer zin, unnde ze derwegen entfrigen van aller anſprake geſtlik unnde werlik, wo vaken des nôt unnde behuff iß.

Furder hebbe wy Bugſlaff, hertogh unnde forſte vorſcreven, deme rectori, doctoribus, magiſtris, unnde der gantzen univerſiteten tome gripeſwolde confirmert, beſtedeget, confirmeren unnde beſtedegen en in deſſeme jegenwerdigen unſeme breve ere breve unnde privilegia, de ze hebben up de bede unde bedekorne in den dorpen Letzen, Wampen unnde Hennekenhagen, ſo dat ze der jarlik bruken ſcholen, unnde de ungehindert heven unnde boren na lude erer breve, de ze van unſen ſeligen vorolderen dar aver hebben, welkere breve wy en gantz unde al toholden willen glîk eft ze van worden to worden hîr weren ingeſcreven. Ock hebbe wy deme rectori, doctoribus unnde magiſtris der univerſiteten vorſcreven gheven de bede to der kerken Demmyn unnde grymmen wen de na deſſer tîdt van den jennen, de ze nu bozitten, nemliken Johannes Swaven unnde Hinricus Promnitzen, loß ſterven, in deſſer nageſcrevenen wiſe. Wen de kerken loß zinth, ſo ſcholen ze unß unnde der herſchop enen preſenteren de ein litmate der univerſiteten iß, de unß unnde der herſchop dar vellich to iß; deme willen wy de kerke, de denne tor tîdt loß is, ligen quit unnde frigh ſunder penſien, ſo dat de jene, de mede bolegen wert, der univerſiteten edder nemande dar weß van dôn ſchal, idt were denne dat he van gudeme willen in der univerſiteten bliven unnde leſen wolde. Averß dewile dat Johannes Swave unnde Hinricus Promnitze leven, ſcholen ze de kerken bozitten unnde roweſam bruken alſe wy en de gelegen hebben.

So hebbe wy unß ock in der gemelten univerſiteten de vrigheyt beholden, vor unß, unſe erven unnde nakamende heren, dat wy vêr ſtudenten, de wy deme rectori tor tîdt nomende werden, dar vrigh inne holden moghen, dat de vor de lectien de ze horen nichtes gheven ſcholen, ze ſtuderen efte leren denne in geſtlikeme efte werlikeme rechte, in der arſtedyen, poeſi, edder in den ſoven vrigen kunſten, wes eneme jederen boqueme iß, dat he leren wil, dar ſchal men ene vrig ſunder gelt up unſe ſcrifte toſtaden; unnde wen zick de ſulven, de alſo zint vrigh geweſet, willen promoveren laten, to watley grade ze zick gheven willen, dar ſchal men ze toſtaden like den jenen de betalt hebben, unnde ſchal nicht mer van en nemen wen allene dat de promociones koſten; dat ze vor de lectien nicht geven ſcholen wo vorſteyt, unnde ſcholen ze ock nerghene ane neddergen ſunder wen de jenen de betalt hebben.

Alle vorſcrevene ſtucke unnde articule, unnde enen iſliken by zick, reden unnde laven wy bugſlaff, hertoghe unnde forſte upgenant, vor unß, unſe erven unnde nakamelinge der gemelten univerſiteten, deme capitulo, unnde deme rade ſtede, vaſt unnde unvorbraken to holdende; des geliken hebben ze unß ock wedderumme gedân vor zick unnde ere nakamelinghe. Unnde wy hebben vorbat den rectorem, doctores, magiſtros, unnde alle ſuppoſiten unnde

litmaten der universiteten vakenomet in alle unsen landen unnde gebeden in unsen vrede, velighe leyde unnde boschermynghe namen vor unß unnde alle de unsen in desseme jegenwerdigen unseme breve, unnde hebben des to tuchnisse unse ingesegel laten hengen an dessen unsen apenen breff. Gheven up unseme Slate Wolgast amme Sundaghe vor galli et lulli, na Christi unses heren gebort vèrteynhundert imme soß unnde achtentigesten jare. Hir an unnde aver zint geweset de Erbarenn werdighe unnde duchtigen, unse redere unnde leven getruwen Bernardus Nor doctor, domprauest to Colberghe, Werner van der Schulenborg, hovetman des landes to Stetin, Hans krakevitze, faget to wolgast, Jurgen klest erfzeten to Czanowe, Doringk Ramele tor Nemetze, Enwalt van der osten tor Woldenborg erfzeten, Johannes Swave unnde Henninghus Stenwer, unse havescrivere, unnde vele mer der unsen eren unnde loven wol werdich.

Das Original ist achtzehn Zoll breit, vierzehn Zoll hoch, mit mittelgroßer, sehr deutlicher Schrift in geräumig gehaltenen Zeilen. Im unteren Rande hängt am pergamentenenen Bande das wohlerhaltene Siegel Bogislavs. Auf der Rückseite der Urkunde steht mit alter Schrift: **Litera domini Bugslai super confirmatione vniuersitatis et approbatione regalium et concordie cum saluo conductu.**

Nro. 79. ao. 1488. febr. 15. datum Stetin; lateinisch. Bischof Benedict von Camin, als Conservator der Greifswalder Universität, thut kund den Clerikern und Notarien der Caminer Diöcese, so wie auch jedermänniglich, daß in Folge Päbstlicher Verordnung die gesammten Mitglieder, Lehrer und Schüler, der Greifswalder Universität nur unter dem Gerichte des Caminer Bischofes stehen, und daß daher dieselben nur entweder vor dem Rector und der Gesammtheit der Lehrer, oder vor dem Bischofe oder dessen Commissarius, und zwar in der Stadt Greifswald selbst, belangt werden dürfen. Er sagt unter andrem: Statuimus et decreuimus — eximentes eosdem doctores, magistros et scholares ab omnium iudicum ordinariorum, commissariorum, delegatorum, aut quibuscunque nominibus censeantur, nostre diocesis Caminensis, ac aliis ubilibet aliorum ordinariis iurisdictionibus, auctoritate qua fungimur in hac parte apostolica dei nomine per presentes; inhibentes nichilominus vobis omnibus, dominis supradictis, in virtute sancte obediencie, et nichilominus sub excommunicationis seuerissime pena, quam de facto volumus contrarium hiis nostris inhibitionibus facientem incurrere, ne quouis quesito colore per vos uel alium, directe uel indirecte, in causis quibuscunque, siue spiritualibus siue prophanis, coram quocunque in aut extra opidum Gripeswaldense ad instantiam cuiuscunque aliquem uel aliquos de prememoratis doctoribus, magistris, aut eorum scholaribus, sic vt premittitur per nos exemptis, huiusmodi nostram vniuersitatem Gripeswaldensem constituentibus, et in eadem pro eiusdem vniuersitatis decore et ornamento, ac literarum studio residentibus, aliqua auctoritate ordinaria quomodolibet vobis de iure uel consuetudine per nos uel per alium concessa et data, aut in posterum per nos danda et concedenda, procuretis aut sollicitetis in aut vltra muros ut premittitur opidi Gripeswaldensis in ius euocari, aut per vos uel alium in ius euocetis, neque eciam aliqua talia, si que fuerint quauis auctoritate ordinaria fulminata, mandata exequi, uel eciam ad exequendum procurare aut sollicitare debeatis, pena sub premissa; et si quid in contrarium premissorum attemptatum fuerit, illud totum decernimus irritum et inane ipso

facto per presentes. Sed si quispiam sub aliquo negotio alicui uel aliquibus de prefatis doctoribus, magistris aut eorum scholaribus litem mouere voluerit, extunc optione ipsis de iure communi data semper salua, aut coram ipsorum rectore, doctoribus seu magistris, aut denique coram nobis, aut nostro in hac parte commissario, auctoritate apostolica speciali in opido Gripeswaldensi et nequaquam alibi constituto, debeant conueniri, constitutionibus sinodalibus, consuetudinibus aut commissionibus a nobis datis, aut sub quauis forma et modo quocunque in posterum dandis, non facientibus plenam et expressam de verbo ad verbum de huiusmodi nostris literis exemptionis et inhibitionis mentionem, non obstantibus quibuscunque. — Dies bischöfliche Schreiben ist in das alte Universitätsdiplomatar eingetragen S. 435—437. und vollständig abgedruckt in Dähnerts Pommerschen Landesurkunden Bd. 2. S. 767—770.

Nro. 80. ao. 1491. ianuar. 18. datum gripeswald; lateinisch. Dem Georrius Putkummer, Administrator und Vicarius des Caminer Bisthumes, präsentiren Albert Ludinghuse und Erasmus Smarsow, Canoniker zu Sanct Nicolai, als Vorsteher der fraternitas beate marie magdalene in gedachter Kirche, den Georrius Weghener, Presbyter bei Sanct Nicolai, zu einer Vicarie am Altare Sanct Katharinens daselbst, die durch den Tod des Doctor Herman Slupwachter erledigt worden. Das Original ist im Greifswalder Stadtarchive, und mit dem Siegel der fraternitas versehen. Angeheftet ist Putkummers Zustimmung vom 30sten Januar, auf deren Rückseite das Notariatszeugnis über die geschehene Institution vom 10ten Februar steht.

Nro. 81. ao. 1492. iul. 3. geven tome gripeswolde; deutsch. Doctor Hinrik Rubenows nachgelaßene Wittwe macht ihr Testament: In gades namen amen. Ick katarina rubenowen, nhagelatene wedewe ern Hinrik rubenowen, wandages borgermesteres thome gripeswolde unde doctors in beyden rechten, vulmechtich myner synne unde reddelicheit, alßodenne nicht wisser ist wen de doth, unde nicht unwisser wen de stunde des dodes, to besorgende myne arme ßele, up dat der moge wat gudes nha scheen wen ick in godt vorsterve, ßo sette ick mynen lesten willen, unde schicke myn testament, myt willen unde vulbort des rades tome gripeswolde, de my denne begunt unde togelaten hebben to dhonde eyn vullenkamen testament, unde myne vormundere, nömliken ern hinrik segeberch unde ern jacob kannegeter. In dat erste bevele ick deme almechtigen gade, der Juncfrowen marien, der hemmelschen koninginnen, unde alle deme hemmelschen here, myne arme ßele, unde mynen sterfliken licham der erdesken grafft, den ick my boschêde to den grawen broderen desser stadt, by mynem leven manne, ern Hinrik rubenowen seliger dachtnisse, up dat desse sulven brodere deste beth den almechtigen godt vor myne ßele bydden, ern Hinrik, myner olderen unde myner suster ßele, unde vor al myn slechte. Sodann gebe ich: 1) den vorbenannten grauen Brüdern jährlich eine Tonne Rothschar d. i. Klippfisch. 2) Mein Haus bei dem grauen Kloster, negest by deme grawen klostere, soll nach meinem Tode haben Doctor Gerwinus Ronnegarve auf Lebenszeit; nach dessen Tode soll es haben Frau Anneke, Herrn Johan Stevelins nachgelaßene Ehegattin. Nach deren Absterben kommt das Haus an die Herren Priester der Marienzeiten zu unsrer lieben Frauen, und ich bestimme daß dieselben Herren nummer scholen dar eyn collacienhůß af maken, mhen ße dat vorhuren mogen weme ße willen. 3) Den grauen Brüdern gebe ich de stede achter den boden by deme sulven klostere beth an Clawes Tewes schüne; alßo verne hôrt my de stede,

dar ick hebbe enen bômgarden af gemaket. Dar mogen ße af maken wat ße willen; myen de presterc, de dar nhu wanen, oft kamen to wanende, unde de anderen hove, scholen ße beholden, eyn jewelke bode eren hoff, alßo idt nu entwey tunet iß 4) Auch gebe ich den grauen Brüdern meinen besten gefutterten Mantel, mynen besten voderden hoyken; doch Anneke Stevelin darf den Mantel von den gedachten Brüdern einlösen für sechs Mark. 5) Zwölf Morgen Ackers, nämlich fünf bei dem Hottenbaum, und sieben bei der Steinbrücke, gebe ich den Priestern der Marienzeiten in Sanct Marien. 6) Denselben Priestern, welche Johan Hilgeman und seine beiden Töchter eingesetzt haben, gebe ich drei Leichensteine zu ihrem Begräbnisse; zwei liegen in Marienkirche vor Sanct Annen Capelle; einer auf dem Kirchhofe hinter dem Chore; unter diesem liegt Johann Hilgeman, der Patron der Marienzeiten. 7) Mein Haus habe ich an Clawes Bulow verkauft; doch bleiben darin anderthalb hundert Mark Hauptstules stehen, wovon er jährlich neun Mark Zinsen giebt; sie werden getheilt zwischen den Herren Jacob Wise und Kersten Steen, und nach ihnen zwischen ihren Nachfolgern im Amte. Das Verleihungsrecht gebe ich den Gotteshausleuten zu Sanct Marien. 8) Ich habe eine Vicarie im heiligen Geiste vor dem Thore, und eine in Sanct Nicolai; bei diesen geht das Verleihungsrecht seinen erblichen Gang. 9) Die beiden Buden, worin jetzt Herr Niclas Lange und Herr Hinrik Quast wohnen, verbleiben diesen für die Zeit ihres Lebens; hernach kommt die eine zum Beneficio des Herrn Steen; die andre erhalten die obgedachten Priester der Marienzeiten. 10) Meine Schwester Ludgard hat das Dorf Hildebrandshagen, welches ich für die Zeit meines Lebens habe, der Sanct Nicolaikirche zu Consolacien und Memorien gegeben, und diese Bestimmung bestätige ich. 11) Der Anneke Stevelin und der Gertrud Wynoldes gebe ich einen näher bestimmten Theil meiner Kleider. 12) Meinen nächsten Verwandten, nämlich Herr Gerwert van Huddesen und den drei Ronnegarwen, Curd, Urban und Jost, gebe ich eine milde Gift, nämlich 600 Mark, die ich noch in Falkenhagen habe, und 200 Mark bei Clawes Bulow. Dann folgen noch Bestimmungen über einzelne Kleinode, silberne Kummen, Schalen, Kannen, Löffel, an Freunde und Verwandte, nebst Bestellung der Testamentarien. Dies Testament ist, vielleicht durch den damaligen Stadtschreiber, auf zwei Papierbogen in Folio geschrieben, in sehr flüchtigen, schwer zu lesenden Zügen, und ist eingeheftet in das Memorabilienbuch nro. 7. fol 2. verso im Stadtarchive. Wir sehen daraus, daß Katharina Rubenow darin keine Kinder von sich erwähnt, und es läßt sich deshalb vermuthen, daß Hinrik Rubenow keine Kinder hinterließ.

Nro. 82. ao. 1493. octobr. 29. datum gripeswald; lateinisch. Rector und Consilium der Universität präsentiren dem Bischofe Benedict den Magister Matthias Dankwart zur Görminer Pfarre: Reuerendo in christo patri ac domino, domino benedicto, Caminensi episcopo, necnon venerabili viro, domino et magistro georgio putkummer, ecclesiarum caminensium cantori, ac beate marie Colbergensis canonico, eiusdem domini benedicti in spiritualibus et temporalibus coadiutori et administratori generali, a venerabili capitulo Caminensi specialiter deputato, Martinus dalmer, ecclesiarum sancti Nicolai gripeswaldensis decanus, ac beate marie colbergensis thesaurarius, citra swinam et oderam curie Caminensis generalis officialis, necnon alme vniuersitatis Studii gripeswaldensis pro tempore rector, doctores, licentiati, magistri, consilium alme vniuersitatis predicte representantes, sinceram in omnibus complacendi voluntatem. Ad ecclesiam parochialem ville gormin, antedicte Caminensis diocesis, fundatam et instauratam in honorem omnipotentis dei, sueque matris, gloriose virginis marie, ac sancti

dionisii martiris, per obitum honorabilis viri, domini laurencii kisow, vltimi et immediati possessoris, cuius ius presentandi pleno iure ad nos dinoscitur pertinere ac pertinet, commendabilem virum, dominum magistrum, mathiam dancquart, in facultate artium vniuersitatis prefate collegiatum, duximus presentandum, et presentamus dei nomine per presentes, supplicantes pro et cum eodem, quatenus dictum magistrum Mathiam ad huiusmodi ecclesiam instituere dignemini, facientesque sibi de ecclesie fructibus et prouentibus integre responderi, premium ab omnium bonorum largitore recepturi. Datum gripeswald anno domini millesimo quadringentesimo nonagesimo tercio, die vero martis, vicesima nona mensis octobris, vniuersitatis nostre sub secreto presentibus appenso. Das Original ist im Universitätsarchive, und mit dem kleineren Siegel der Universität versehen, welches unsre Tafel 4. nro. 18. zeigt. Ich theile dies Schreiben und die beiden folgenden mit, um zu zeigen, wie bei der Besetzung der Pfarren verfahren ward.

Nro. 83. ao. 1493. novembr. 14. datum Colbergh; lateinisch. Georg Putkummer, Administrator der Caminischen Diöcese, verleihet auf die vorstehende Präsentation dem Magister Matthias Dankwart die Görminer Pfarre, und beauftragt die Cleriker und Notare der Caminischen Diöcese, denselben in die Pfarre einzuführen: Georgius Putkummer Caminensis cantor, eiusdem et beate Marie Colbergensis, Caminensis diocesis, ecclesiarum canonicus, reuerendique in christo patris et domini, domini Benedicti, episcopi Caminensis in spiritualibus et temporalibus Coadiutor, et totius diocesis administrator, a prefato domino episcopo capituloque Caminensi specialiter deputatus, commendabili viro, domino Mathie Dancquardt, artium liberalium magistro, salutem et sinceram in domino caritatem. Ecclesiam parochialem ville Gormyn, per obitum bone memorie Laurentii Kisowen, illius vltimi et immediati possessoris vacantem, ad presentacionem spectabilium virorum, dominorum Rectoris et Consiliariorum alme vniuersitatis Studii Gripesualdensis, cum cura animarum eidem annexa tibi committimus et conferimus, in animam tuam salubriter gubernandam, mandantes vobis omnibus et singulis presbiteris, clericis, notariis et tabellionibus publicis, per diocesin Caminensem vbilibet constitutis, dictum magistrum Mathiam in et ad possessionem dicte ecclesie, iuriumque et pertinentiarum eiusdem inducatis et induci faciatis realem, corporalem et actualem, facientes sibi et nulli alteri de eiusdem fructibus et redditibus integre responderi. Datum Colbergh anno xciij die viiij mensis nouembris, vicariatus ecclesie Caminensis sub sigillo presentibus subimpenso. Das Original ist im Universitätsarchive, und mit dem Vicariatssiegel versehen, wie auf unsrer Tafel 4. nro. 17.

Nro. 84. ao. 1494. ianuar. 26. in villa Gormin; lateinisch. Der Notar Wichmann Kruse bezeugt, daß er den Magister Mathias Dankwart in die Görminer Pfarre eingeführt habe: Anno domini mcdxciiij indictione duodecima, pontificatus sanctissimi in christo patris et domini, domini Alexandri, diuina prouidentia pape, sexti, anno eius primo, die vero solis, vicesima sexta mensis Januarii, hora tertiarum uel quasi, in villa Gormin, Caminensis diocesis, ibidem in ecclesia personaliter constitus honorabilis vir ac dominus Mathias Dankqward, artium magister ac presbiter predicte Caminensis diocesis, me notarium subscriptum cum retroscripta institutione debite requisiuit, ut iuxta formam in eadem traditam sibi satisfacerem. Qua quidem auctoritate ac vigore eundem dominum magistrum Mathiam per trille, campane ac aliorum

necessariorum tactus infra missarum solemnia inuestiui, institui, ac in corporalem, actualem et realem possessionem induxi, presentibus ibidem honorabilibus ac discretis viris, Clemente Bolten, presbitero, Clawes Wakenysse, nobili, Lutke Storm, vicario, ac aliis pluribus fide dignis laicis Caminensis diocesis, testibus ad premissa vocatis. Et ego, Wichmannus Kruse, clericus Caminensis diocesis, notarius huius facti prt. sst. Dies Zeugnis ist auf die Rückseite unsrer nro. 83. geschrieben. Das Wort trilla bedeutet: Gitter, französisch: treille; es ist hier das Gitter vor dem Chore oder Altarplatze in der Kirche gemeint. Der instituirende Pastor berührte das Gitter des Chores, die Glocke, und andre Gegenstände in der Kirche, zum Zeichen der Besitzergreifung.

Nro. 85. ao. 1494. novembr. 19; deutsch. Die Universität bezeugt, daß sie vom Rathe der Stadt fünfhundert Mark empfangen habe, als Capital von dessen Zinsen zwei Lehrer Besoldung erhalten: In gades namen amen. Wy Mathias Dancquardt, rector, Hinricus Levetzow, Ulricus Malchow, yn beyden rechten, Bartholomeus Barnekow, in der arstedien doctores, Hinricus Bukow, in deme ghestliken rechte licenciatus, Nicolaus Lowe, Johannes Rode, Wichmannus Kruse, collegiaten, redere unde vorwesere der ghemenen universiteten des studii thome gripeswolde jeghenwerdich regerende, bokennen unde bethughen apenbare an desseme unsen breve, vor uns unde unse nakomelinghe, dat wy entfanghen, upghehaven unde ghehoret hebben van den ersamen unde wysen mannen heren borghermeysteren, bonomeliken Johan Erick, Wedeghe Lotzen, Johan Bunsowen, unde van deme gantzen rade thome gripeswolde, vifhundert marck sundes hovetstols, dar ze alle yar vor pleghen tho ghevende uth eren bussen deme lectori in theologia sos unde twyntich mark, unde deme ordinario sosteyn mark rente, van weghen der vicarien, dede tho den vorgenanten lecturen ghelecht zyn namer ynholde unde uthwisinghe des breves dar up uns van deme rade ghegheven. Sie erklären darauf den Rath von diesem Capitale und den Renten für die Zukunft völlig befreit. Die Urkunde ist in das alte Universitätsdiplomatar S. 462. 463. eingetragen.

Nro. 86. ao. 1495. octobr. 31. geven tome gripeswolde; deutsch. Reymer Bliren wanaftich tho lutken Sasterouw verkauft für 500 Mark an Wichmann Kruse, Rector, und die übrigen Verweser der Universität, funfzehn Mark jährlicher Pacht aus den Dörfern Kleinen Zastrow und Großen Zastrow, de dar scholen wesen tho belonende den leser in der hilgen scrift des upgenanten studii, edder wor dat de rector to der tijdt myt den anderen vorweseren denckent to nutticheit des sulven studii to kerende. Im alten Universitätsdiplomatare S. 463—466.

Nro. 87. ao. 1495. octobr. 31. geven tome gripeswolde; deutsch. Olde Reymer Bliren tho Griskow wanaftich verkauft an Wichmann Kruse, Rector, und die übrigen Verweser der Universität, sechs Mark jährlicher Pacht aus dem Dorfe Jargenow, de dar scholen wesen tho belonende den leseren in den olden rechten des irgenanten studii, edder wor dat de rector to der tijdt myt den anderen vorweseren dencket tho nutticheyt des sulven studii to kerende. Im alten Universitätsdiplomatare S. 466. Derselbe verkauft an dieselben zu derselben Zeit zu demselben Zwecke noch sechs Mark aus Kleinen Zastrow; a. a. O. S. 467.

Nro. 88. ao. 1495. novembr. 28. gheven thome gripeswolde; deutsch. Jacob Erick, raedtman, thome gripeswolde wanaftich, verkauft für hundert Mark an Wichmann Kruse, Rector,

und die übrigen Verweser der Universität, sechs Märk jährlicher Pacht aus dem Dorfe Sassen, de dar scholen wesen tho belonende den leser yn deme werliken rechte, nomeliken in codice, edder wor dat de rector tho der tijdt myt den anderen vorweseren dencket tho nutticheit des sulven vorscreven studii tho kerende. Das Original ist im Universitätsarchive.

Nro. 89. ao. 1496. februar. 27. datum Gripeswaldis; lateinisch. Reuerendo in christo patri et domino, domino Benedicto, ecclesie Caminensis episcopo, aut eius in spiritualibus et temporalibus administratori generali, Arnoldus Segheberch, decretorum doctor, Hinrick Schutinck, Szabel ozeborne, opidi Sundensis proconsules, Hinrick zegheberch, opidi Gripeswaldensis consul, Hinricus rubenouw, debitam reuerentiam cum promptitudine famulatus. Ad prebendam canonicalem maiorem in collegiata ecclesia sancti Nicolai opidi Gripeswaldensis, antedicte Caminensis diocesis, fundatam et instauratam, per liberam resignationem honorabilis viri, Johannis Roden, arcium magistri, vltimi et immediati possessoris eiusdem, pro vno collegiatorum in facultate arcium studii Gripeswaldensis specialiter deputatam, vacantem, cum ius nominandi certam personam et petendi pro eadem, cessante penitus omni nostra contradictione, ad egregios viros et dominos, Rectorem, doctores et magistros prefate vniuersitatis Gripeswaldensis, ius vero patronatus seu presentandi ad nos modo ut premittitur pleno iure dinoscitur pertinere ac pertinet, commendabilem virum, dominum et magistrum Nicolaum Lauwen, facultatis arcium collegiatum, vestris reuerentiis duximus presentandum, et presentamus per presentes, supplicantes pro et cum eodem, quatenus dictum magistrum Nicolaum Lauwen ad huiusmodi prebendam canonicalem instituere dignemini, facientesque sibi de dicte prebende fructibus et prouentibus integre responderi, premium ab omnium bonorum largitore recepturi. Datum Gripeswaldis anno domini millesimo quadringentesimo nonagesimo sexto, die Saturni, vicesima septima mensis februarii, nostrorum suprascriptorum sub sigillis presentibus appensis. Das Original ist im Universitätsarchive, und hat fünf Siegel gehabt, die aber alle abgefallen sind. Es erscheint hier unter den Präsentirenden ein Hinrik Rubenow, ohne Zweifel ein Verwandter des Universitätsstifters. Die Präbende gehörte vermuthlich zu den von Rubenow gestifteten, bei welchen er die Präsentation seinen Verwandten, die Petition oder Nomination aber der Universität gegeben hatte; siehe oben S. 101. 102. Vergleiche unsre nro. 121.

Nro. 90. ao. 1496. septembr. 4. datum gripeswaldis; lateinisch. Georg Putkummer, Administrator der Caminischen Kirche, verleihet auf die vom Greifswalder Rathe geschehene Präsentation dem Johann Seltzeman, Artium liberalium magister, eine Canonicalpräbende in Sanct Nicolai, pro theologo vniuersitatis fundatam. Das Original, mit dem Vicariatssiegel versehen, ist im Greifswalder Stadtarchive. Angeheftet ist demselben das Zeugnis des Notarius Andreas Vos über die Aufnahme Seltzemanns unter die Canoniker per impositionem birreti et osculum pacis, und seine Institution in die Präbende, vom dritten October desselben Jahres.

Nro. 91. ao. 1496. novembr. 9. datum gripeswaldis; lateinisch. Dem Georg Putkummer, Administrator der Caminischen Kirche, präsentirt der Greifswalder Rath in Folge der von der Universität geschehenen Petition den Magister Johannes Johannis, presbiterum Scharensis diocesis, zu einer Canonicalpräbende in Sanct Nicolai. Das Original ist im Universitätsarchive; ebenso Putkummers Zustimmung aus Anklam vom eilften November, und auf deren Rückseite das Institutionszeugnis vom zwölften December.

Nro. 92. ao. 1497. mart. 24. datum gripeswaldis; lateinisch. Dem Bischofe Benedict von Camin melden Laurentius Boeckholt, Präpositus, Wichmannus Kruse, Vicedecanus, und das ganze Capitel zu Sanct Nicolai, daß Hermannus Swichtenberch, Presbiter der Caminer Diöcese, eine größere Präbende in Sanct Nicolai mit dreihundert Mark Capital gestiftet habe, und bitten, den Stifter in diese Präbende als ersten Inhaber instituiren zu laßen. Das Original ist im Stadtarchive. Angeheftet ist die Zustimmung des Georg Putkummer aus Camin vom zweiten April, auf deren Rückseite der Notarius Andreas Vos am sechsten April bezeugt, daß Wichmannus Kruse den Hermannus Swichtenberch religione indutum in die Präbende instituirt habe. Es wird also religio wohl eine geistliche Tracht bezeichnet haben; siehe: in religione et almucio siue cappa, oben S. 82.

Nro. 93. ao. 1504. februar. 24. datum gripeswaldis; lateinisch. Dem Bischofe Martinus von Camin präsentiren der Rector und das secretum nunc vniuersitatis studii Gripesualdensis consilium zu einer Präbende in Sanct Nicolai ad lecturam decretorum deputatam den Herrn Petrus Rusth, nostre pronunc vniuersitatis rectorem, und bitten um dessen Institution. Das Original ist im Universitätsarchive, versehen mit dem kleinen Universitätssiegel, wie auf unsrer Tafel 4. nro. 18. Ebendaselbst ist auch die Zustimmung des Bischofes vom 28sten Februar.

Nro. 94. ao. 1504. datum Gripeswaldis; lateinisch. Dem Magister Petrus Wolkow, archidiacono Tribucensi seu eius officiali Suerinensis diocesis, präsentiren Henning Lotze, Rector der Greifswalder Universität, und die Facultas Artium, zu der durch den Tod des Doctor Gerwinus Ronnegarwe erledigten Vicarie in der Baggendorfer Kirche den Magister Petrus Rusch. Das Original ist im Universitätsarchive; der Monatstag im Datum ist nicht mehr zu lesen. Ob der Name: Rusch, oder Rusth, geschrieben sey, bleibt mir etwas zweifelhaft.

Nro. 95. ao. 1504. novembr. 8. datum wolgast; lateinisch. Bischof Martin von Camin verleihet auf die von der Greifswalder Facultas Artium eingereichte Präsentation die durch Resignation des Nicolaus Karsten erledigte Görminer Pfarre dem Jacobus Dangkquart, Presbiter der Caminischen Diöcese. Das Original ist im Universitätsarchive, mit dem Siegel des Bischofes versehen.

Nro. 96. ao. 1505. decembr. 8. datum Sundis; lateinisch. Dem Bischofe Martin von Camin präsentiren Hinricus Schutinck, nomine filiorum suorum, Szabellus Oszeborne, opidi Sundensis proconsules, Arnoldus Segheberch, sacrarum legum doctor, eiusdem opidi consul, Hinricus Rubenow, zu der durch Resignation des Magister Borchard Beckmann erledigten größeren Canonicalpräbende in Sanct Nicolai zu Greifswald, welche pro vno collegiatorum in facultate artium bestimmt ist, in Folge der von der Universität geschehenen Nomination den Magister Petrus Rusch. Das Original ist im Universitätsarchive, versehen mit vier Siegeln, deren viertes sehr beschädigt ist; vergleiche unsre nro. 89.

Nro. 97. ao. 1506. ianuar. 21. datum Corlin; lateinisch. Bischof Martin von Camin verleihet in Folge der in unsrer vorhergehenden Nummer enthaltenen Präsentation die Canonicalpräbende dem Magister Petrus Rusch, Collegiaten der Greifswalder Facultas Artium. Das Original ist im Universitätsarchive. Auf der Rückseite der Urkunde bezeugt der Notarius Nicolaus Vorvesse, daß Petrus Rusch in die Präbende instituirt worden sey am 24sten Januar ao. 1508.

Nro. 98. ao. 1507. septembr. 5. datum gripesualdis; lateinisch. Dem Magister Johannes Tagghe, decretorum baccalaureo, archidiaconatus Tribucensis in ecclesia Swerinensi officiali generali, präsentiren Wichmann Cruse, Rector, und das Secretum Consilium der Greifswalder Universität ad capellam sancti spiritus extra et prope muros opidi Gripesualdensis, Swerinensis diocesis, per obitum quondam Mathie Danquardes, illius vltimi et immediati possessoris vacantem, cuius capelle ius patronatus ad spectabiles viros, dominos proconsules et consules opidi Gripesualdensis [pertinet], salua tamen petitione nostra, nomine vniuersitatis prefate, ad quam noscitur pertinere, obque spretam nostram petitionem. den Magister Petrus Rosth, Collegiaten der Facultas Artium. Das Original ist im Universitätsarchive, versehen mit dem kleineren Siegel wie auf unsrer Tafel 4. nro. 18. Die Capelle zum heiligen Geiste vor dem Steinbekkerthore war vom Rathe der Universität verliehen in unsrer nro. 20. oben S. 43. Der Fluß Hilda oder Rick vor dem Steinbekkerthore bildete die Scheide zwischen dem Caminer Bischofssprengel und dem Schweriner. Alles vom Rick nordwärts gelegene gehörte zum Schweriner, und daher auch das am Nordende der Steinbekkerthorschen Brücke stehende Hospital zum heiligen Geiste. Ob der Bischof diese ob spretam petitionem eingereichte Präsentation genehmigte, darüber findet sich im Archive nichts.

Nro. 99. ao. 1508. iun. 9. datum gripswoldis; lateinisch. Dem Bischof Martin von Camin präsentirt der Greifswalder Rath ad prebendam canonicalem maiorem in ecclesia collegiata sancti Nicolai pro theologo actu in sacra pagina legente fundatam, welche durch Resignation des Magister Otto Brüssow erledigt worden, in Folge der von der Universität geschehenen Petition, den Magister Wichman Kruse, decretorum licentiatum ac sacre theologie baccalarium, ecclesie beate Marie virginis prefati opidi plebanum. Das Original ist im Stadtarchive. Ebenso die Zustimmung des Bischofes aus dem Kloster Stolpe bei Anklam vom 27sten August.

Nro. 100. ao. 1513. decembr. 13. gheven thome Gripeswolde; deutsch. Thomas Wakenitze wanaftich tho Passow verkauft an den Herrn Licentiaten Wichmanno krusen in sacra theologia ordinario, unde sinen nakamelinghen de dar sint leszende in der hilghen schrift in der vniuersiteten thome Gripeswolde sechs Mark jährlicher Pacht aus dem Dorfe Lutken Kysow für hundert Mark. Das Original ist im Universitätsarchive.

Nro. 101. ao. 1514. iul. 25. geven to deme Gripeswolde; deutsch. Diderick Horne wanaftich tho der oldenborch verkauft an denselben Wichmann Kruse für den Leser in der heiligen Schrift neun Mark jährlicher Pacht aus dem Dorfe Ranzin für 150 Mark. Das Original ist im Universitätsarchive.

Nro. 102. ao. 1514. novembr. 11. gheven tome Gripeswolde; deutsch. Borcharth Horne wanaftich to Slatkow verkauft an Wichmann Kruse, Rector, und sämmtliche Verweser der Universität, für den Leser in den olden rechten des irgenanten Studii, sechs Mark jährlich aus dem Dorfe Peskow für hundert Mark. Das Original ist im Universitätsarchive.

Nro. 103. ao. 1517. mart. 12. datum in monasterio Hildensi; lateinisch. Ewald, Abt des Klosters Hilda, bescheinigt daß Vldaricus Maneko, curie Caminensis principalis, bei ihm siebenzig Mark Sundisch niedergelegt habe, die zur Vermehrung der vormals von Jacob Kamp in der Sanct Nicolaikirche zu Greifswald gestifteten Präbende, deren Patronat dem Kloster Hilda gehöre, bestimmt seyen. Im Palthenischen Diplomatare fol. 318. verso.

Nro. 104. ao. 1518. **amme daghe sunte Johannes to lychten;** deutsch. Hinricus Bukow, Rector, und übrige Collegiaten der Greifswalder Universität, verkaufen an die Vorsteher des Kalandes zu Stralsund neun Mark Pacht aus dem Universitätsgute Letzenitz, **uth unseme ghude tho Letzenysse,** für 150 Mark, **de wy in nut unde vordel des groten collegemes to der nothbuwete, alse in den nigen gevel des collegemes, vortan gheferet hebben.** Im alten Universitätsdiplomatare S. 470.

Nro. 105. ao. 1518. april. 17. **gheven thom gripswold;** deutsch. Petrus Rust, Rector, und übrige Verweser der Greifswalder Universität, bekennen daß **Wichmannus kruse, leser in der hilghen schrift,** sich mit Hans Owstin zu Quilow vereinbart habe wegen zweier Bauerhöfe im Dorfe Polzin, welche dem Leser in der heiligen Schrift gehören, und zwar dahin daß Hans Owstin die beiden Höfe, deren einer jetzt wüste sey, wieder besetzen möge, dergestalt daß jeder Hof sechs Tage im Jahre dem Hans Owstin solle zu Dienste seyn, **to denste wesen,** und der Leser in der heiligen Schrift von jedem Hofe jährlich vier Gulden Pacht empfangen. Im Palthenischen Diplomatare fol. 322—324. Vergleiche unten die nro. 110.

Nro. 106. ao. 1519. aug. 23. datum in opido Sundis; lateinisch. Johannes Tagghe, decretorum baccalarius, presbiter cathedralis Caminensis et collegiate Bussowensis ecclesiarum, dicte Caminensis et Swerinensis dioceseum canonicus sagt: sciens perpendensque, decanatum ecclesie collegiate sancti Nicolai Gripeswaldensis nullis annuis redditibus et prouentibus tempore erectionis et confirmationis collegii esse fundatum, nec ab aliquo decano dicte ecclesie dotatum, et ob yd decanus persona idonea, que apud eandem ecclesiam collegiatam residere velit et capittularia iura tenere, inveniri et haberi non potest, quapropter dicta ecclesia tam in diuino cultu iuribusque capittularibus pertinentiisque de prescripta consuetudine capitulo competentibus, quam ecclesie ceremonialibus diminutionem et decurtationem patitur, immo dispendium passa est non modicum, so verleihe ich dem gedachten Decanate achtzehn Mark jährlicher Einkünfte aus den Häusern der Stralsunder Bürger Paul Nateldorn und Hans Kluver, und den Dörfern Lutzevitz und Bransdorf auf Rügen, damit der Decan alle ihm obliegenden Pflichten in Zukunft desto vollständiger erfüllen könne. Das Original ist im Universitätsarchive, mit der angehefteten Bestätigung durch den Bischof Martin von Camin vom 25sten October desselben Jahres.

Nro. 107. ao. 1520. mart. 20. datum in opido Sundis in curia abbaciali monasterii mei apud sanctam catharinam; lateinisch. Ewald, Abt des Klosters Hilda, bezeugt, daß er von Clawes Swerin zu Grellenberg siebenzig Mark Sundisch die zur Präbende und Lectura Decreti bei Sanct Nicolai zu Greifswald gehören, empfangen, welche Präbende jetzt Zutpheldus Wardenberg, decretorum doctor, administrator zwerinensis et archidiaconus Tribuzensis, inne habe; für diese Summe würden demnach jährlich vier Mark an die Präbende gezahlt werden de mensa sive bursa, seu aliis promptioribus bonis monasterii. Im Palthenischen Diplomatare fol. 329. 330.

Nro. 108. ao. 1522. iun. 3. datum gripeswaldis; lateinisch. Dem Greifswalder Rathe nominiren Johannes Oldendorp, Rector, und das secretum consilium der Universität, zu der durch Resignation des Nicolaus Lowe erledigten Präbende pro ordinaria lectione den Gregorius Tzabel, Presbiter, tanquam abilem et idoneum. Das Original ist im Stadtarchive. Ebenso die in Folge

dieser Nomination an den Bischof Erasmus von Camin ergangene Präsentation des Rathes vom vierten Juni desselben Jahres. Die Nomination hat das Rectorsiegel, Tafel 4. nro. 19.

Nro. 109. ao. 1524. august. 1; deutsch. Der Greifswalder Rath bezeugt, daß die Reder der Universität nach gütlicher Übereinkunft das jus nominandi zur Gristower Pfarre an den Rath zurückgegeben haben, und daß dafür der Gristower Pfarrer alljährlich zehn Gulden Sundisch an die gedachten Reder zahlen solle am Tage vor den heiligen drei Königen. Das Original ist im Universitätsarchive, mit dem kleineren Stadtsiegel versehen. Diese Zahlung wird noch jetzt zur Hälfte vom Rathe, und zur anderen Hälfte vom Gristower Pastor an die Universität geleistet; Gesterdings Beitrag zur Geschichte der Stadt Greifswald, S. 153.

Nro. 110. ao. 1534. april. 12. datum gripswoldt; deutsch. Doctor Johannes Otto, Magister Johann Hagemeister, Georgius Narman, Collegiaten und Bevollmächtigte der Greifswalder Universität, in Verbindung mit den Bevollmächtigten des Greifswalder Rathes, vergleichen sich mit Herrn Johan Erp, als dem Bevollmächtigten des Abtes zu Stolp und des Anklamer Rathes, wegen einer der Lecture des Theologus gehörenden, nun durch den Tod des Wichmannus Kruse erledigten, Vicarie, welche im Dorfe Polzin zwey Bauerhöfe und sechs Hufen hat. Es war nämlich Herr Johan Erp auf die Petition des Abtes vom Anklamer Rathe zur gedachten Vicarie dem Bischofe präsentirt, und durch den Bischof instituirt worden. Dadurch fanden die Universität und der Greifswalder Rath ihr Recht auf diese Vicarie verletzt, da ehemals in unsrer nro. 37. anders bestimmt worden. Man kam nun dahin überein: Herr Johan Erp soll die Vicarie der Universität wieder abtreten; der Rector soll dem Abte einen Mann denominiren; den denominirten soll der Abt dem Anklamer Rathe empfehlen; diesen empfohlenen soll der Anklamer Rath unweigerlich dem Bischofe präsentiren; Johann Erp erhält zur Entschädigung aus der gedachten Vicarie jährlich zwey Gulden. Die Urkunde ist aus dem für die Stadt Anklam bestimmten Originale abgedruckt in Stavenhagens Beschreibung Anklams S. 379. 380. Die für die Universität bestimmte Ausfertigung mit dem Datumsorte Anklam steht im alten Universitätsdiplomatare S. 478. 479. Vergleiche oben die nro. 105. Die Hebung aus Polzin wird noch jetzt an die Nicolaikirche gezahlt; Gesterdings Beitrag S. 181. Diese Urkunde ist deshalb von Wichtigkeit, weil sie zeigt, daß die Universität damals, obwohl sie durch die wegen der Kirchenveränderung obwaltenden Unruhen erschüttert war, gleichwohl als bestehend und ihre Rechte mit Grund vertheidigend angesehen ward. Siehe Kosegarten de academia Pomerana ab doctrina romana ad evangelicam traducta; Gripesvold. 1839. S. 59.

Nro. 111. ao. 1536. iul. 4. gegeven thome Gripeswolde; deutsch. Die Greifswalder Bürgermeister Borchard Bekeman, Casper Bunsow, Vicke Bole, entscheiden als erwählte Schiedsrichter einen Streit zwischen Herrn Henning Loetze, der Rechte Doctoren, unde archidiaconatuum to Tribbeses unde Perchem archidiaconum, und dem erbaren Curdt Smalensehe, wegen eines Hauses belegen by sunte Nicolaus kerkhave tusschen deme olden hilligengeiste unde magister Joannis Schelen, tobehorig to der prebende efte canonicate des upgemelten heren doctoris Henninghi Loetzen. Es scheint das von Hinrik Nacke in unsrer nro. 56. zu seiner Präbende gegebene Haus zu seyn; siehe oben S. 99. 97. und Balthasars Nachricht von den Academischen Gebäuden S. 41. 74. Das Haus hatte der vor einiger Zeit verstorbene Canonicus Barthold Lutzow innegehabt, und Curdt Smalensehe vermeinte wegen Blutsverwandtschaft mit demselben ein Anrecht auf das Haus

zu haben; dagegen sagte Henning Loetze, daß Barthold Lutzow das Haus nur auf Leibgedinge gehabt habe, und nach seinem Tode solches dem Capitel gehöre. Die Schiedsrichter setzten fest: Curdt soll das Haus noch bis nächsten Michälis frei bewohnen; dann soll er es noch zwei Jahre zur Miethe haben für drei Gulden jährlich, die er an Henning Loetze zahlt; darnach soll er das Haus gänzlich abtreten an Henning Loetze, oder dessen Nachfolger, oder an die Stadt. Hier erscheinen die Rechte des Capitels wiederum aufrecht erhalten. Die Urkunde ist abgedruckt bei Balthasar a. a. O. S. 74. 75. Woher er sie genommen, sagt er nicht; vielleicht aus einem Kirchenarchive zu Sanct Nicolai.

Nro. 112. ao. 1537. iun. 30; lateinisch. Hinrik Bukow, Decretorum Doctor und Decanus bei Sanct Nicolai, macht sein Testament, erklärt daß er der vom Pabste verdammten Lutherischen Secte niemals beigestimmt habe, und setzt eine Reihe von Legaten für Verwandte und Freunde aus, imgleichen für den katholischen Gottesdienst, welche letztere Legate, wenn der gedachte Gottesdienst nicht wiederhergestellt würde, den Armen Christi zufallen sollen. In Bezug auf die Universität sagt er: Jtem do pro schola iuristarum, quando tecta scholae reformantur, duodecim marcas; teste Deo, nihil est apud me, quod ad universitatem pertinet; quando lecturae in novis iuribus prefui, salario mihi per doctores assignato, licet modico, contentus fui. Das Original ist im Stadtarchive. Aus diesem Testamente entstand eine unter dem Namen des Bukowschen Testamentes noch fortdauernde Armenstiftung für die Stadt; Gesterdings Beitrag zur Geschichte der Stadt Greifswald, S. 163. Vergleiche Balthasars Greifswaldisches Wochenblatt ao. 1743. S. 347—349. und Biederstedts Sammlung kirchlicher Verordnungen, Th. 1. S. 30.

Nro. 113. ao. 1537. novembr. 12. gegeven thom gripeswolde; deutsch. Diderick Horne tho Rantzin geseten vorkopet den achtbarn, werdigen und wolgelerden heren, Johanni Hagemeister, rector, Georgio Narman, collegiaten, und den andern collegiaten und vorweseren der lofflichen universiteten thom Gripeswolde, und alle eren nakomelingen, achtehalb Mark Sundisch jährlicher Pacht aus dem Dorfe Jasedow für 150 Mark, und fügt hinzu: des wise ick de vorschreven heren rectoren, lectoren und collegiaten, und alle ere nakomelinge in de fredesame besittinge und boringe sodaner vorschreven achtehalve mark pacht. Mitgelober für Diderik Horn sind de erbarn und duchtigen manne Hans Owstin tho Qwilow, Gerdt Nienkercken tho Vorwercke, Achim Bere tho Slagetow, Borchart und Clawes gevetteren de Horne tho Slatkow erffseten. Auch in dieser Urkunde, welche in das alte Universitätsdiplomator S 481—483. eingetragen ist, sehen wir die Universität als eine zu Recht bestehende anerkannt. Siehe Kosegarten de academia Pomerana, S. 61.

Nro. 114. ao. 1538. octobr. 21. gegeven thom Gripeswolde; deutsch. Achim Bere tho Slawetow erffseten vorkopet deme werdigen und wolgelerden Johanni Lubkermanne, collegiaten und vorwesere der universiteten thom Gripeswolde, und allen sinen nakomelingen, acht Mark Sundisch jährlicher Pacht aus dem von Achim Bere selbst bewohnten und bebauten Hofe in Slawetow für 150 Mark. Mitgelober für Achim Bere sind Gerdt Nienkercke thom Vorwarcke, Borchart und Clawes veddere de Horne tho Slatkow, und Jochim Horne tho Rantzin geseten. Das Original, mit fünf Siegeln versehen, ist im Universitätsarchive. Siehe Kosegarten de academia Pomerana, S. 62.

Nro. 115. ao. 1539. februar. 14. datum gripeswaldis; lateinisch. Johannes Otto,

vtriusque iuris doctor, officialis curie Caminensis in opido Gripeswaldensi citra Zwinam et Oderam generalis, bestätigt auf Ansuchen des Greifswalder Bürgermeisters Caspar Bunsow und des Rathmannes Gregorius Gruel, als Bukowischer Testamentarien, das in unsrer nro. 112. enthaltene Testament des Hinrik Bukow, vorbehältlich der Rechte des Caminischen Bischofes; diese Bestätigung steht am Schluße des Testamentes. Die darauf von Bischof Erasmus in demselben Jahre zu Cörlin gegebene Bestätigung des Bukowischen Testamentes, mit dem Siegel des Bischofes versehen, befindet sich im Greifswalder Stadtarchive unter nro. 547.

Nro. 116. ao. 1539. novembr. 16. Neue Einrichtung der Greifswalder Universität als einer evangelisch-lutherischen. Das Album enthält darüber fol. 142. folgende Aufzeichnung: Jllustrissimus princeps Philippus, dux Pomeraniae etc. cum animadvertisset, neque res publicas, neque religionem sine litteris conservari posse, studia litterarum temporum culpa collapsa in veteri academia Gripeswaldensi anno 1539 instaurare coepit, primusque rector instauratae scholae 16 novembris designatus est artium et medicinae doctor, Ambrosius Scala, Atrisilvius, sub cuius rectoratu infrascripti nomina sua, quod faustum foelixque sit, professi sunt. Die Zahl dieser Inscribirten beläuft sich auf acht und achtzig. Siehe Kosegarten de academia Pomerana S. 67.

Nro. 117. ao. 1541. decembr. 1. gegeven tho Wolgast; deutsch. Herzog Philipp 1. thut kund, daß er die Vollstrecker des in unsrer nro. 112. enthaltenen Bukowschen Testamentes, nämlich die ehrbaren und ehrsamen, lieben, getreuen, Achim Blixsen hovetman tho Bardt, Jasper Bunsow burgermeister, Gregorium Gruwell und Anthonium Voß, radtmanne und borgere unser stadt Gripeswolde, dahin bewogen habe, daß aus den im Bukowschen Testamente für mehrere einheimische und auswärtige Klöster ausgesetzten Legaten, um diese nützlicher zu verwenden, alljährlich gegeben werden sollen teien gulden dem procuratori edder vorweser unser universitet thom Gripswolde, tho underholdinge der lectoren und professoren darsulvest, der gemeinen jugent tho nutte und besten ane jenige uthflucht, behelp edder mangel. Das Original ist im Universitätsarchive, mit dem kleinen Siegel des Herzoges versehen. Die Zahlung wird noch jetzt geleistet.

Nro. 118. ao. 1543. novembr. 11. gegeven thom gripeswolde; deutsch. Achim Horne tho Gribow erffzeten verkauft dem Herrn Johanni Otthen, Rector, und allen der loffliken universiteten und hogen scholen thom Gripeswolde, thor tydt professoren, und eren ewigen nakamelingen, achtzehn Mark Sundisch jährlicher Pacht aus Menzlin und Ranzin für dreihundert Mark warafftiges hovetstols, die er von Erasme Srader, der genanten universiteten procuratori, empfangen. Das Original ist im Universitätsarchive, und demselben angeheftet die Zustimmung des Herzoges Philipp 1.

Nro. 119. ao. 1545. Die Universität verfaßt neue Statuten in drei und vierzig Artikeln, welche handeln vom Rectoramte, vom Academischen Senate, von der Inscription und Deposition der Studenten, von den einzelnen Facultäten und deren Promotionen, von den einzelnen Professuren, von den Decanen, den Disputationen, Promotionen, und der Disciplin. Diese Statuten sind in lateinischer Sprache abgefaßt, und in Dähnerts Pommerschen Landesurkunden Bd. 2. S. 771—806. abgedruckt. Sie tragen kein Datum Aber ihre Abfaßung geschah im Sommer des Jahres 1545.

da wir im Album unter dem, während des gedachten Sommers dauernden, Rectorate des Johannes von Usedom folgende Aufzeichnung finden: Sub hoc rectore initum consilium fuit de vniuerso scholae statu reformando; statuta maiorum, quia partim temporibus presentibus non conueniebant, partim ita barbare conscripta erant, vt intelligi a docta posteritate uix possent, summo studio ac matura deliberatione emendata, atque latinitate donata fuerunt, ac deinceps per eundem rectorem reuerendissimo in christo patri, domino Bartholomeo Suauenio, diocoesis Camminensis antistiti dignissimo, atque Academiae huius cancellario, vt haec suo suffragio comprobaret, ac principi, scholae patrono, confirmanda exhiberet, Wolgastii oblata sunt.

Nro. 120. ao. 1547. august. 31. datum Wolgast; deutsch. Herzog Philipp 1. genehmigt die von der Universität verfaßten neuen Statuten, erklärt daß er lieber fünf oder sechs fleißige züchtige Schüler, als eine große Anzahl unfleißiger, die das ihrige unnütz verbringen, auf der hohen Schule anwesend wißen wolle, und ermahnt die Professoren, wider solche ungehorsame Jünglinge ohne Ansehen der Person mit gebürender Strafe zu verfahren. Abgedruckt bei Dähnert Bd. 2. S. 807.

Nro. 121. ao. 1548. august. 18. Der Stralsunder Bürgermeister Christopher Lorbeer erklärt, in Betreff eines ex donatione Henrici Rubenoven der Universität gehörenden Hauses zu Stralsund am neuen Markte, daß seligen Doctor Rubenowen nächste Erben und Blutsverwandte gewesen seyen Zabel Oseborne, Bürgermeister zu Stralsund, und Herr Hinrik Schulicke, und von deswegen auch Successores etlicher jurium patronatus zu etlichen Commenden, Präbenden und Vicarien in der Universität und Kirche zum Gripswolde fundirt und gestiftet; Balthasar von den academischen Gebäuden S. 50. Vergleiche unsre nro. 89. 96. Die Universität verkaufte ihr Stralsunder Haus ao. 1557. Christopher Lorbeer war der Eidam des Zabel Oseborne.

Nro. 122. ao. 1553. mart. 16. gegeben in unserm Kloster Eldena; deutsch. Herzog Philipp 1. vereinbart sich mit dem Greifswalder Rathe über die Besetzung der städtischen Superintendentur, der Pastorate, Capellanate und Schulämter zu Greifswald. Nach Jacobi Rungen Tode sollen Universität und Rath der Stadt, mit Rath der drei obristen Prediger der drei Kirchen, dem Landesherrn einen tugendlichen Mann zur Superintendentur nominiren. Ebenso sollen Universität und Rath der Stadt dem Landesherrn einen tugendlichen Mann zu erledigten Pastoraten nominiren. Abgedruckt bei Dähnert Bd. 2. S. 256—258. Vergleiche Balthasars Jus ecclesiasticum pastorale tom. 1. S. 273. 275.

Nro. 123. ao. 1554. decembr. 21. geschrieben zum Greifswald; deutsch. Merten Sarnow, Bürger zu Greifswald bekennet, daß er der Greifswalder Universität dreihundert Gulden schulde, welche der Universität von seliger Heinrich Heidebrechen ietwan zur Clempenow gesessen Testament durch Herzog Philipp assignirt und gegeben worden. Das Original ist im Universitätsarchive. Diese Schuld ward durch den Rath an die Universität abbezahlt im Jahre 1589. Siehe Gesterdings Beitrag S. 206. Das Heidebreckische Testament vom 21sten October 1517 setzt auch für Klöster mehrere Legate aus, und ist im Universitätsarchive.

Nro. 124. ao. 1555. ianuar. 10. gegeven thom grypeswolde; deutsch. Jasper Bunsow, Bürgermeister, Gregorius Gruwell und Antonius Vos, Rathmänner, als Bukowische Testamentarien,

bekennen, daß sie auf Begehr des Herzoges Philipp aus den im Bukowischen Testamente für Klöster ausgesetzten Legaten alljährlich an die Universität funfzehn Gulden zahlen wollen. Das Original ist im Universitätsarchive.

Nro. 125. ao. 1557. iun. 10. datum Eldena; deutsch. Herzog Philipp 1. weiset in Folge einer vom Universitätsboten Hans Goultzow eingereichten Beschwerde, den Greifswalder Rath an: „So werdet ihr auch alle andern der Universiteten Membra mit dergelichen Fodern der Steuern und andern bürgerlichen Unpflichten nicht bemühen und beschweren, sondern friedsam und frei, altem Herkommen nach, sein und bleiben laßen." Ist erwähnt in Balthasars Landesgesetzen S. 135. Eine Abschrift des Rescripts ist in den Universitätsacten wegen der Immunität von Steuern, vol. 1.

Nro. 126. ao. 1557. aufgesetzt zu Greifswald; deutsch. **Inventarium der kerckenguder und inkament der Casten tho Sanct Nicolaus in der stadt Gripeswoldt, angevangen ao. 1557 den ersten dagk februarii.** Die Anfertigung dieses Inventares dauerte ein ganzes Jahr hindurch, und es erstreckt sich über alles Vermögen und alle Hebungen der Kirchen, Capellen und Klöster zu Greifswald. Das Original ist im Greifswalder Stadtarchive, und in Gesterdings Beitrag mit nro. 575. bezeichnet. Auf den Grund dieses Inventares ward der in unsrer folgenden Nummer enthaltene Visitationsreces errichtet.

Nro. 127. ao. 1558. mai. 2. gegeben zu Greifswald; deutsch. Herzog Philipp 1. giebt einen Visitationsreces über Ordnung und Unterhaltung der Kirchen und Schulen zu Greifswald, durch welchen auch die neue Einrichtung der theologischen Facultät festgestellt wird. Der Pastor bei St. Nicolai soll zugleich Superintendent der Stadt und der nächst umliegenden Dörfer seyn. Es heißt darin ferner: „Die drei Pastores zu St. Nicolai, St. Marien und St. Jacobi, sollen in theologia in der Universität wöchentlich, nach Rath des Consistorii und Inspectoris Universitatis, zu lesen verpflichtet, und der zu St. Jacobi soll ein geschickter Mann seyn, der den Superintendenten der Stadt in Nothfällen mit Predigen und sonst vertreten, und wenn zu Marien keiner vorhanden so zum Lesen geschickt ist, drei Lectiones wöchentlich thun, auch, wenn es noth, beide oder einer im Consistorio gebraucht werden kann." Die Hebungen der alten lectura theologiae, welche Wichmannus Kruse hatte, sollen zum Kirchenkasten genommen werden, der die Pastores besoldet. Ein Stadtphysicus soll gehalten werden, und zu Hülfe seiner Besoldung 180 Mark aus dem Kirchenkasten haben. Die Beneficien bei den Kirchen, welche ehedem den Vicarien gehörten, sollen durch deren Patrone hinfort studierenden Jünglingen verliehen werden. Aus dem Bukowschen Testamente soll die Universität hinfort alljährlich funfzig Mark haben. Das Original ist im Stadtarchive, und ein Auszug daraus mitgetheilt in Gesterdings Beitrag S. 173—180. Im Jahre 1564 befahlen der Herzog Johann Friedrich und dessen vier Brüder, die Ausführung der Bestimmungen über die Beneficien und Vicarien der Familien bis zu einer künftigen Revision der Kirchenordnung zu verschieben; Gesterding S. 189. Weitere Bestimmung erfolgte ao. 1570; a. a. O. S. 195.

Nro. 128. ao. 1558. mai. 2. bekannt gemacht zu Greifswald auf dem Rathhause. Herzog Philipp 1. bestätiget der Universität alle ihre Privilegien, Rechte und Besitzungen, und verleihet derselben alljährlich Tausend Gulden aus seinem Ärario, und außerdem die jährlichen Pensionen aus den Rügischen Pfarren Oldenkerk, Sagard, Gingst, Poseriz, Casneviz, Garz, Wiek, Pazig, und zu

einer Oeconomia oder Speisung armer Studenten jährlich zwei Last Roggenmehl und zwei Last Gerste aus dem Kloster Hilda. Die Universität soll vier Curatores haben, einen angesehenen und weisen Ritter, einen Capitaneus praecipuus aus den Fürstlichen Ämtern, den Fürstlichen cancellarius aulae, und einen Greifswalder Rathmann. Die Schenkungsurkunde hierüber ward ao. 1560. lateinisch aufgesetzt, und ist in Dähnerts Pommerschen Landesurkunden Bd. 2. S. 812. 813. abgedruckt. Sie steht im alten Universitätsdiplomatare S. 490—493. in die folgende Nummer eingerückt.

Nro. 129. ao. 1563. februar. 25. datum Grypswaldii; lateinisch. Johann Friedrich, Bogislav, Ernst Ludwig, Barnim und Casimir, Gebrüder, Herzoge zu Pommern, theilen die in der vorhergehenden Nummer enthaltene Schenkungsurkunde ihres Vaters Philipp wörtlich mit, bestätigen der Universität nicht nur dieselbe in allen Stücken, sondern auch die Hebungen an Geld und Getraide aus den Dörfern Wampen, Letzen, Hennekenhagen, Hinrichshagen und Crützmannshagen, so daß die jährliche Einnahme der Universität nun über 1500 Gulden betrage; die von Herzog Philipp bewilligten tausend Gulden sollen aus dem Kloster Nienkamp gezahlt werden. Die Urkunde steht im alten Universitätsdiplomatare S. 487—498. und ist abgedruckt bei Dähnert Bd. 2. S. 810—815.

Nro. 130. ao. 1563. april. 2. datum Wolgast; deutsch. Herzog Johann Friedrich und seine vier Brüder befehlen ihrem Amtmann und Rentmeister zum Kloster Camp, Joachim von Jasmundt und Hieronimus Bunsow, alljährlich Eintausend Gulden in zwei Terminen an die Universität zu zahlen. Das Original ist im Universitätsarchive.

Nro. 131. ao. 1563. april. 3. datum Wolgast; deutsch. Herzog Johann Friedrich und seine vier Brüder befehlen ihrem Landvogt und Rentmeister auf Rügen, Georg von Platen und Johann Gottschalch, hinfort die jährliche Pension aus den Kirchen Oldenkerke, Wieke, Sagardt, Gingest, Patzig, Poseritz, Gartze, Schwantegor d. i. Swantow, Casnevitz, so wie aus denen die etwa noch damit belegt werden möchten, an die Universität zu zahlen. Das Original ist im Universitätsarchive. Die Universität bezieht diese Hebungen aus einer Anzahl Rügischer Pfarren noch jetzt unter dem Namen des Rügianischen Canon; Gadebusch Schwedisch-Pommersche Staatskunde Th. 2. S. 159. Schwartz in der Pommerschen Lehnhistorie S. 781. bemerkt, daß auch aus Pommerschen Pfarren dergleichen Zahlungen an den Patron geleistet wurden; siehe oben S. 114. Grümbkes Darstellung der Insel Rügen Th. 2. S. 142. sagt, daß der von Herzog Philipp 1. der Universität geschenkte Rügianische Canon die Pension war, welche ehemals die Rügischen Pfarren an den Bischof von Roskild zahlten, und davon zu unterscheiden ist das Ablagergeld, welches siebzehn Rügische Pfarren gleichfalls noch jetzt an die Königliche Casse zahlen, als alten Ersatz für Bewirthung des reisenden Landesherrn. Vergleiche die Schrift: Der Bischofsroggen auf Rügen; von Julius von Bohlen; Stralsund 1850. S. 5. 16.

Nro. 132. ao. 1563. novembr. 28. gegeben zu Spantkow; deutsch. Ulrich von Schwerin, zu Spantkow erbseßen, übergibt der Universität 500 Gulden, damit die Zinsen davon zur Öconomie oder Speisung armer Studenten fließen, wogegen er sich und seinen Lehnserben das Recht ausbedingt, der Universität zwei arme Studenten zum Genuße der Speisung zu präsentiren. Das Original ist im Universitätsarchive, und abgedruckt in Dähnerts Pommerschen Landesurkunden Bd. 2. S. 816. In Folge dessen haben die Schwerine noch jetzt das Recht, eine Stelle am Universitätsfreitische zu vergeben.

Nro. 133. ao. 1563. Das geistliche Consistorium zu Greifswald wird errichtet als Kirchengericht und Kirchenaufsicht, und mit Universitätsgliedern aus der theologischen und der juristischen Facultät besetzt; Cramer Pommersches Kirchenchronikon, Buch 3. cap. 57. am Schluße; Jacob Heinrich Balthasar andere Sammlung einiger zur Pommerschen Kirchenhistorie gehörigen Schriften, Vorrede S. 3. unten; Augustin Balthasar Nachricht von denen Landesgerichten im Hertzogthum Pommern, S. 85. Dies Consistorium erhielt eine Instruction ao. 1569. nach Augustin Balthasars Jus Pastorale Bd. 1. S. 29. oder ao. 1570. ebendaselbst S. 472.

Nro. 134. ao. 1564. septembr. 2. actum Wolgast; deutsch. Herzog Johann Friedrich und dessen Brüder bestimmen, daß das schwarze Kloster zu Greifswald der Universität verbleiben soll, die dazu gehörenden Buden, Äcker und Gärten aber den Armen der Stadt zufallen; und daß die Decanei gleichfalls der Universität übergeben werden soll. Sie ward hernach die Wohnung des Generalsuperintendenten. Abgedruckt bei Dähnert a. a. O. S. 817—818. Vergleiche Gesterdings Beitrag S. 187. 188. 191. Auf dem schwarzen Kloster ward die Oeconomia oder Speisung armer Studenten eingerichtet.

Nro. 135. ao. 1565. novembr. 2; deutsch. Jürgen Glevingk thom Gripeswolde wanhaftich verkauft an die Universität siebenzehn Mark Sundisch jährlicher Pacht aus den Dörfern Ranzin und Petzkow für 340 Mark Sundisch. Das Original ist im Universitätsarchive.

Nro. 136. ao. 1566. novembr. 11. gegeben zum Gryppswaldt; deutsch. Die Vormünder der Kinder des Claus Horn zu Slagetow verkaufen an die Universität fünf und zwanzig Gulden jährlicher Hebung aus der Kinder redisten Gütern für 500 Gulden, welche Joachim Moltzan, Stettinischer Erbmarschal, der Universität zu Unterhaltung eines armen Studenten der Theologie gab. Das Original ist im Universitätsarchive, und abgedruckt in Gesterdings Pommerschem Museum S. 312—318. Nach der dort beigefügten Bemerkung ward dies Moltzanische Stipendium noch im Jahre 1782 jährlich an den Stipendiaten gezahlt.

Nro. 137. ao. 1568. april. 13. actum Wolgast; deutsch. Herzog Johann Friedrich und seine vier Brüder geben der Universität einen Visitationsreces, über des Rectors Regiment mit Hülfe der ältesten Professoren und Decane, Anfertigung des Lectionsverzeichnisses, Aufnahme der Studenten, rechte Ordnung in der facultas artium und deren collegio, die von dieser Facultät zu führende Beaufsichtigung der Öconomie oder Speisung, den Ausbau des schwarzen Klosters, Durchsehung der Universitätsrechnung. Abgedruckt in Dähnerts Pommerschen Landesurkunden Bd. 2. S. 819—826.

Nro. 138. ao. 1569. iul. 25. 27. actum Jasenitz; deutsch. Johann Friedrich, Ernst Ludwig, und die übrigen Pommerschen Herzoge, schließen einen Erbtheilungsreces unter sich, in welchem auch festgesetzt wird, daß die Greifswalder Universität aus jeder der beiden Regierungen, nämlich der Stettinischen und der Wolgastischen, zwei Curatoren haben solle, einen aus den Hofräthen oder Amtleuten, den andren aus der Landschaft, daß regelmäßig Visitationen der Universität gehalten werden sollen, und daß die durch Herzog Philipp der Universität bewilligte Hebung der 1000 Gulden nicht aus dem Kloster Nienkamp, sondern aus dem Kloster Eldena gezahlt werden solle. Steht bei Dähnert Bd. 1. S. 300. 308. 322.

Nro. 139. ao. 1571. iul. 20. gegeben auf Wolgast; deutsch. Herzog Ernst Ludewig giebt eine Ordenung für die Universität, über die Wahl des Rectors, die Zahl der Professoren in jeder Facultät, die Fächer über welche sie lesen sollen, die Befugnisse der Decane, unerlaubte Mishandlung der Studenten durch die Stadtwache, Zügelung unordentlichen Lebens der Studenten, rechtes Verhalten der im collegio facultatis artium wohnenden Studenten, und die vom decanus facultatis artium über die Öconomie oder den gemeinen Tisch zu führende Aufsicht. Das Original steht in einem Actenbuche des Universitätsarchives, und ist abgedruckt bei Dähnert Bd. 2. S. 826—835. Gesterdings Beitrag S. 196. erwähnt den Entwurf einer Vereinbarung zwischen der Universität und dem Stadtrathe, welcher vielleicht durch jene Ordenung Ernst Ludwigs veranlaßt wäre.

Nro. 140. ao. 1571. octobr. 17. geben auf der Locknitz; deutsch. Joachim von der Schulenburgk, Reychharts seligen Sohn, auf Locknitz, Lubbenau, Penkun, erbseßen, schenkt der Universität 500 Gulden, die er bei Jakob Müller zu Stettin stehen hat, zum Behufe der Öconomie oder Speisung der Studenten, und bedingt sich und seinen Erben dafür das Recht, dem Rector zu gedachtem gemeinen Tische jederzeit zwei arme Studenten zu präsentiren. Das Original ist im Universitärsarchive.

Nro. 141. ao. 1575. novembr. 19. actum Gryphswaldt. Dinnies Schwafe, zu Smatzin erbseßen, verschreibt der Universität 150 Gulden, die er von der Universität empfangen und zu seinem Nutz gekehret hat, und mit neun Gulden jährlich verzinsen wird. Das Original ist im Universitätsarchive.

Nro. 142. ao. 1578. april. 20. gegeben auf Wolgast. Herzog Ernst Ludewig giebt der Universität einen Visitationsreces, welcher vorschreibt, daß die Professoren in facultatibus nicht wegen ihrer Praxis ihre Lectionen benachtheiligen dürfen, die muthwilligen Gesellen unter den Studenten bei den Köpfen genommen werden sollen, im Collegio und in der Regentie rechte Ordnung gehalten werde, und der Nachstand in den Registern des Procuratoris mit Ernst von den Schuldenern einzutreiben sei. Das Original steht in einem Actenbuche des Universitätsarchives, und ist abgedruckt in Dähnerts Pommerschen Landesurkunden Bd. 2. S. 835—839.

Nro. 143. ao. 1578. iun. 25. geben in alten Stettin. Jacob Muller, Rathsverwandter zu Alten Stettin, giebt der Universität eine Verschreibung auf die 500 Gulden, welche Joachim von der Schulenburgk in unsrer nro. 138. schenkte. Das Original ist im Universitätsarchive.

Nro. 144. ao. 1579. mai. 5. actum Wolgast. Herzog Ernst Ludwig verordnet wegen der Immunität, daß nicht allein die Häuser, so von Alters zu der Universität gelegen, aller Steuren und Unpflicht frei sein sollen, inmaßen sie dan a tempore fundationis allezeit gewesen, sondern wan auch professores Häuser in der Stadt haben und dieselben bewohnen, daß die gleicher Freiheit und Immunität sich sollen zu erfreuen und zu gebrauchen haben, sofern sie sonsten kein Haus von der Universität hätten; auch die Wittwen der Professoren sollen solche Freiheit genießen. Das Original ist im Universitätsarchive, und abgedruckt in Dähnerts Pommerschen Landesurkunden Th. 8. S. 448.

Nro. 145. ao. 1583. novembr. 11. gegeben zu Wolgast. Herzog Ernst Ludwig entscheidet wegen des Dorfes Heilgeisthof dahin, daß das Gericht darin und die Auflaßung und Ablaßung der Bauern dem Greifswalder Heiligengeistspital verbleiben sollen, dieses aber 300 Gulden an die

Universität zur Verbeßerung der Öconomie zahle, und jährlich 20 Mark Pacht an das Kloster Eldena. Ist abgedruckt in Gesterdings Pommerschem Magazin Th. 2. S. 42. Dazu gehören auch die Nummern 626. 627. in Gesterdings Beitrag.

Nro. 146. ao. 1584. septembr. 26. geben auf Wolgast. Herzog Ernst Ludwig schenkt dem Hofgerichtsfiscal Niclas Mascowen, zur Belohnung für die Dienste welche er dem Landesherrn und der Universität geleistet hat „eine wüste unbebaute Stätte, darauf vor vielen Jahren das Juristenhaus gestanden, bei Sanct Niclaskirchen an der langen Straßen und Ecken derselben in unser Stadt Gripswald belegen, so unser Gripswaldischen Universität zustehet, mit allen derselbigen zubehörigen Freyheiten und Gerechtigkeiten." Ist abgedruckt in Balthasars Nachricht von den academischen Gebäuden S. 71. wobei nachzusehen daselbst S. 17. Diese Stätte scheint diejenige zu sein, auf welcher jetzt das Haus des Hutmacher Pauels steht, als Eckhaus in der langen Straße an der Nicolaistraße; vergleiche oben S. 23. Gesterdings Beitrag S. 203. will behaupten, daß auf dieser Stätte niemals ein Universitätshaus gestanden; aber die eben angeführten Ausdrücke in Ernst Ludwigs Schenkungsurkunde, und die von Balthasar S. 17. in der Anmerkung 22. aus den Acten mitgetheilten Nachrichten laßen Gesterdings Behauptung schwerlich als gerechtfertigt erscheinen.

Nro. 147. ao. 1593. mai. 18. geben zur Eldenaw. Herzog Bogislav 13. giebt den Greifswalder Professoren das Gnadenjahr: „Von Gottes Gnaden wir Bugslaff, Hertzog zu Stettin Pommern, der Caßuben undtt Wenden, Furst zu Rugen und Graff zu Gutzkaw, cet. thun kundt und bekennen hiemit, daß wir in Vohrmundschafft des hochgebornen Fursten, Herrn Philippi Julii, Hertzogen zu Stettin Pommern, cet. unsers freuntlichen lieben unmundigern Vettern unnd Sohns, unsere Vniversitet zum Gripßwald gnediglich privilegieret und begnadet haben, thun solchs auch hiemit und in krafft dises offnen brieffs, daß der itzigen und vohr und vohr konfftigen Rectoris, Decani, und anderer Professorn in derselben, wan sie nach Gottes willen mit Todt verfallen, nachpleibende Witwen und Erben hinfüro das Gnadenjahr, wie in andern geistlichen Lehnen und beneficien gebreuchlich, haben und behalten sollen, doch mit diesem Bescheide, das sie die erbeit mit der lectur und anderm in solcher je zur Zeit einfallender vacantz allewege dermaßen eintheilen und richten sollen, damit die Jugent, sodan auch die gantze Vniversitet, deshalben nicht verseumet, oder auch hochgedachtem unserm unmundigen Vettern oder Seiner Liebden erben und nachkommender Herschafft keine sondere beschwerliche Außgaben desfals konfftig uffgedrungen werden mögen." Das Original ist im Universitätsarchive.

Nro. 148. ao. 1597. Anna Wakenitzen, Wittwe des Christoff von Blixen zu Kleinen Zastrow, vermacht in ihrem Testamente unter anderem ihr Wohnhaus in Greifswald an den Christoff Dubslaf von Blixen zu Jargenow, oder, wenn dieser unverheiratet oder kinderlos stirbt, an seinen Bruder Christoff Olderich von Blixen, dabei verordnend, daß derjenige, welcher das Haus bekommt, an die Universität 200 Gulden für die Speisung der Studenten in der Communität auszahlen soll, und 200 Gulden für Prediger und Arme. Ist im Greifswalder Stadtarchive; Gesterdings Beitrag S. 209.

Nro. 149. ao. 1597. august. 7. Einweihung des neuen großen Collegii am wüsten Platze, welches an die Stelle der beiden alten Curien Raphael Letzenitzens und Hinrik Stubbes trat; siehe oben S. 23. Man nannte es Collegium Ernestinum oder Ernesto-Ludovicianum, weil Herzog

Ernst Ludwig den Bau desselben ao. 1591. begonnen hatte, zu welchem er selbst den Riß verfertigte. Es enthielt, wie die früheren Curien, auch zwei Wohnungen für Professoren, und hinter ihnen zwei Gärten nach der Stadtmauer hin, da wo jetzt der botanische Garten ist. Das Ernestinum stand hundert und funfzig Jahre; dann trat seit ao. 1747 an dessen Stelle das gegenwärtige große Collegium; in diesem ist jetzt, auf dem zum großen Auditorio führenden Flure, das aus dem Wolgaster Schloße stammende Steinbild des Herzoges Ernst Ludwig in die Wand eingemauert. Eine genaue Beschreibung der Einrichtung des Ernestinum findet sich in Balthasars Nachricht von den academischen Gebäuden S. 11—13.

Nro. 150. ao. 1599. Ulrich Blücher, zu Plate und Daberkow geseßen, vermacht in seinem Testamente der Universität tausend Gulden, von deren Zinsen nach dem ao. 1603 mit Ulrichs Kindern, Benz Blücher und Anna Blücher, geschloßenen Vergleiche zwei Studenten in der Öconomie freie Wohnung und Speisung empfangen sollen. Hieraus entstand das noch dauernde Blüchersche Stipendium; Gadebusch Schwedischpommersche Staatskunde Bd. 2. S. 129. Gesterdings zweite Fortsetzung des Beitrages zur Geschichte Greifswalds S. 133—137. Dähnert Pommersche Landesurkunden, zweiter Supplementband S. 175.

Nro. 151. ao. 1601. august. 10. Joachim Brunnemann, Rathmann zu Greifswald, vermacht in seinem Testamente 1200 Mark zu wohlthätigen Zwecken: insunderheit scholen de renten einem solken studenten angewendt werden, de theologiam studiret, unde sik thom hilligen predigtamt begeven will. Daher zahlt der Rath aus dieser Stiftung noch jetzt ein Stipendium an einen Studenten der Theologie; Gesterding a. a. O. S. 137. 138.

Nro. 152. ao. 1601. Albrecht Wakenitz, erbseßen zu Clevenow, Fürstlicher Landrath, schenkt der Universität 500 Gulden, von deren Zinsen arme Studenten unterstützt werden sollen. Georg Wakenitz, erbseßen zu Clevenow, fügte ao. 1605. zu gleichem Zwecke noch 1000 Gulden hinzu, und der erste Stifter, Albrecht Wakenitz, ao. 1624. abermals 500 Gulden, und in seinem Testamente ao. 1632 nochmals 4000 Gulden. Diese Summe von 6000 Gulden bildet das Capital des jetzigen Wakenitzischen Stipendium; Gadebusch a. a. O. S. 130. Gesterding a. a. O. S. 149—152.

Nro. 153. ao. 1604. april. 17. Die Universität kauft Bücher für 2000 Gulden: „Wir Rector, Dechant, Seniores und Professores der Universität Greiffswaldt urkunden und bekennen hiemit für unß und unsere Successorn, daß wir mit dem Ernvesten und Wollweisen Samueli Selfisch, Burgermeistern zu Wittenbergk, mit wollgedachtem Rathe freiwilligk einen Handel wegen anrichtunge einer Bibliothec in unser Universitet Greiffswaldt getroffen, geschloßen und volnzogen haben, derogestalt daß wolerwenter Her Samuel Sehlfisch der Universitet alhie vor zwei tausent Gulden Bücher in allen Faculteten, Theologica, Juridica, Medica und Philosophica, vorkaufft hatt, welche er in billichen und ublichen Taxt auch angeschlagen, und ohne defect und mangel der Universitet durch einen dazu verordneten Volmechtigen zu Wittenbergk zu tradiren hatt angenommen, davon die Universitet sie nach Greiffswalde hinwiderumb zur Instruction der Bibliothec auf ihre Unkosten abzuführen sich erkleret hatt." In diesem Contracte wird dann festgesetzt, daß dem Verkäufer auf die zweitausend Gulden bei Übergabe der Bücher dreißig Gulden, und hernach jährlich dreißig Gulden abgezahlt werden sollen. Der Contract steht am Schluße des alten Universitätsdiplomatares. In

Folge dieses Contractes finden wir in einem Schuldenverzeichnisse der Universität vom Mai ao. 1646 auch angeführt: „Sehlsischen Erben wegen eine Bibliothek — 1000 Gulden;“ dies Schuldenverzeichnis steht in einem Actenbuche des Universitätsarchives.

Nro. 154. ao. 1604. Joachim Stephani, Fürstlicher Rath und Professor der Rechte bei der Universität, und dessen Gattin Barbara Ribowen, widmen ein von ihnen auf einem wüsten Platze an der Papenstraße erbautes Haus zur unentgeltlichen Aufnahme armer Leute, nämlich den noch bestehenden Stephanischen Convent in jener Straße, und bestimmen daß das Patronat und die Gerichtsbarkeit über diese Stiftung ihrer Familie verbleiben, nach deren Aussterben aber der Universität gehören sollen. Es gelangte indessen nach dem Abgange der Familie die Aufsicht über die Verwaltung der Stiftung an das geistliche Consistorium zu Greifswald; Gesterdings Beitrag nro. 676. 683.

Nro. 155. ao. 1606. febr. 20. Joachim Schumacher, Rathmann zu Greifswald, vermacht in seinem Testamente ein Capital von 4000 Gulden zu wohlthätigen Zwecken, aus dessen Zinsen jährlich 60 Mark armen Schülern oder Studenten, so Bürgerkinder sind, gegeben werden sollen; Gesterdings zweite Fortsetzung des Beitrages S. 139.

Nro. 156. ao. 1617. april. 23. Görgen Trybseß, zu Wendischen Baggendorf erbseßen, verschreibt der Universität 500 Gulden, die er von ihr angeliehen hat, und jährlich mit 30 Gulden verzinsen will. Das Original ist im Universitätsarchive. Das Pommersche Geschlecht Tribbeses, Wolgastischen Ortes, erscheint schon im vierzehnten Jahrhundert; Geschichte des Geschlechts von Krassow, von Julius von Bohlen S. 342.

Nro. 157. ao. 1620. mai. 31. gegeben zu Wolgast. Herzog Philipp Julius giebt dem Greifswalder Superintendenten und Professor der heiligen Schrift Barthold Krakevitz, zu Presentz geseßen, für treu geleistete Dienste und schwere Arbeit als erbliches Eigenthum den Kitzhoff vor der Stadt Greifswald „davon wir bis dahero achte Mark Pacht und drei Mark Zellengeldt nebst einem Rauchhuhn in unser Ambt Eldena, item vier Scheffel Haber, das Dienstgeldt, und eilf Schillinge Sundisch in unser Ambt Wolgast, unsere Universitet aber gewiße Pächte, zu heben gehabt und noch haben“ mit der Bestimmung, daß Krakevitz und seine Erben „davon unserm Closter Eldena in memoriam, daß dieser Hoff dahingehörig gewesen, das Rauchhuhn, und dan gemelter unser Universitet ihr Geburnus jerlich zu rechter Zeit entrichte, und dem Procuratori Vniversitatis doselbst in den Registern zu berechnen unweigerlich folgen laße.“ Auch muß Krakevitz die vierhundert Gulden auszahlen, für welche die oben bezeichneten fürstlichen Hebungen aus Kitzhoff verpfändet sind. Das Original ist im Universitätsarchive. Diese Verleihung zeigt, daß die Universität noch die Hebungen aus Kiesbof besaß, welche ihr bei ihrer Stiftung gegeben wurden; siehe oben S. 22. 26. 39. 45. Krakevitz verkaufte ao. 1629 den durch das Friedländische Kriegsvolk gänzlich verwüsteten Kitzhof; siehe unsre nro. 111.

Nro. 158. ao. 1620. sept. 4. Anna Gleving, Wittwe des Greifswalder Rathmannes Peter Gruel, vermacht in ihrem Testamente 400 Gulden zu einer Stiftung, und bestimmt deren Zinsen vornämlich einem ihrer Nachkommen, so Lust zum Studieren, auch Gaben dazu, hätte; Gesterdings zweite Fortsetzung des Beitrages S. 140.

Nro. 159. ao. 1622. Die Universität verfaßt eine Ordnung, wie es mit des Magnifici Rectoris convivio, promotionibus doctorum et magistrorum, Verlöbnissen, Hochzeiten, Kindtaufen und Begräbnissen der Personen, welche der Jurisdiction der Universität unterworfen sind, ins künftige gehalten werden soll. Ist angeführt im Apparatus diplomatico-historicus, erste Ausfertigung; Greifswald 1735. S. 71. Den Text der Verordnung habe ich bis jetzt nicht gesehen.

Nro. 160. ao. 1623. april. 8. datum Wolgast. Herzog Philipp Julius befiehlt bei tausend Thaler Strafe dem Greifswalder Rathe, da dieser den D. Friedrich Gerschow und den Universitätssecretar Christopher Ribow zur Musterung gefordert, sich alles Turbirens der Immunität der Universitätsangehörigen gänzlich zu enthalten. Ist abgedruckt in Balthasars Nachricht von den academischen Gebäuden S. 76. Der Herzog hatte, wegen der in Deutschland um sich greifenden Kriegsunruhen, am 30sten März dieses Jahres dem Rathe aufgegeben, die Folge der Stadt in Bereitschaft zu setzen; Baltische Studien Bd. 15. Heft 1. S. 16.

Nro. 161. ao. 1623. nov. 10. actum zu Wolgast. Herzog Philipp Julius bestätigt die von der Universität gegebene Verordnung, daß der Buchdrucker keine Schrift drucken solle, es sei dann zuvor von dem Decane der Facultät, dahin der Inhalt der Schrift gehöre, dieselbe gebilligt und unterschrieben worden. Das Original ist in einem Actenbuche des Universitätsarchives, und abgedruckt in Dähnerts Pommerschen Landesurkunden Bd. 2. S. 839.

Nro. 162. ao. 1626. mart. 25. datum Wolgast. Herzog Bogislav 14. befiehlt dem Greifswalder Rathe, da dieser abermals den Universitätssecretar Christopher Ribow zur Musterung gefordert, und ihm wegen des Bürgerschoßes Pfänder abgenommen, die Universität bei ruhesamer Possession ihrer habenden Immunität ungeturbiret zu laßen. Abgedruckt in Balthasars Nachricht S. 77.

Nro. 163. ao. 1626. iul. 28. gegeben zu Wolgast. Erste Schenkung Bogislavs 14. Der Herzog giebt der Universität, damit die Lehrer ein beßeres Auskommen haben mögen, auf Verwendung der Landschaft von Prälaten, Ritterschaft und Städten, das Dorfgut Grubenhagen, nebst zugelegten Dörfern Pansow, Weitenhagen, Subzow, nur die Jagd und den Schulzenhof zu Weitenhagen sich vorbehaltend. Da die verwittwete Herzogin Sophia Hedewig jene Dörfer auf Lebenszeit inne hat, so sollen bis zu der Zeit, wo die Universität in den Besitz der Dörfer tritt, aus der Herzoglichen Cammer tausend Gulden an die Universität gezahlt werden. Abgedruckt bei Dähnert a. a. O. Bd. 2. S. 840—842.

Nro. 164. ao. 1627. mart. 1. datum in veteri Stetino; lateinisch. Herzog Bogislav 14. bestätiget der Universität auf ihr Ansuchen ihr althergebrachtes Recht, zu erledigten Professuren die neuen Lehrer zu nominiren und dem Landesherrn zu präsentiren: liberam deinceps rectori, decanis, totique corpori academico, novos professores nominandi praesentandique potestatem, pro ea qua fungimur authoritatis sublimitate, concedimus, nobis, heredibus et successoribus nostris, eligendi potestate semper salva, si quid forsan in vita, eruditione, moribus, nominati desideretur; ita tamen, ut eo casu illis alium magis idoneum nominandi et praesentandi facultas relinquatur, atque hac lege ut in nominatione ista subditorum nostrorum, modo digni iudicati fuerint, prae ceteris ratio habeatur. Das Original ist im Universitätsarchive, und abgedruckt bei Dähnert a. a. O. Bd. 2. S. 843. wo aber das Wort in vor nominatione ausgelaßen worden.

Nro. 165. ao. 1627. aug. 31. datum Wolgast. Herzog Bogislav 14. befiehlt dem Greifswalder Rathe bei zweitausend Thaler Strafe, dem Universitätssecretar Michael Knut die ihm abgeforderten Pfänder sofort zurückzugeben, und die Immunität der Universität unangetastet zu laßen. Steht in Balthasars Nachricht von den academischen Gebäuden S. 78.

Ao. 1627. novemb. 20. rückt das Kaiserliche Kriegsvolk unter dem Obersten Wratislaus von Pernstein in Greifswald ein, und hält die Stadt darauf viertehalb Jahre hindurch besetzt; siehe Baltische Studien Bd. 15. Heft 1. S. 113. 114. Die Universität setzte gleichwohl während dieser Zeit ihre Thätigkeit fort, und es wurden Inscriptionen und Promotionen vollzogen. Auch feierte die theologische Facultät am 25sten Juni 1630 die vor hundert Jahren geschehene Überreichung der Augsburgischen Confession.

Nro. 166. ao. 1627. decembr. 17. Eckard von Usedom, Präsident des Pommerschen Hofgerichtes zu Wolgast, vermacht der Universität in seinem Testamente 3000 Gulden zur Unterstützung dreier junger Gesellen zum Studiren, die vornämlich aus Verwandten des Stifters, gewissen ihm befreundeten Familien, anderen von Adel und ehrlicher Leute Kindern aus Rügen, und Söhnen der Professoren, genommen werden sollen. Daraus entstand das noch bestehende Usedomische Stipendium. Eine Erneuerung des Vermächtnisses erfolgte ao. 1644. Des Stifters Wittwe, Judith von Paselich, fügte ao. 1647. noch 500 Gulden hinzu. Das Testament von 1627 ist in Abschrift bei den Acten dieses Stipendii im Universitätsarchive. Siehe Gesterdings Pommersches Museum. Bd. 1. S. 320. Gadebusch Schwedisch-Pommersche Staatskunde Th. 2. S. 130. Gesterdings zweite Fortsetzung des Beitrages zur Geschichte Greifswalds S. 159—162.

Nro. 167. ao. 1628. iun. 28. datum Eldena. Herzog Bogislav 14. befiehlt dem Greifswalder Rathe bei tausend Thaler Strafe, keine Einquartierung in die Häuser der Professoren zu legen, und die eingelegte sofort abzuschaffen. Balthasars Nachricht von den Academischen Gebäuden S. 78.

Nro. 168. ao. 1628. august. 11. Der Kaiserliche Feldmarschal Hans Georg von Arnim erläßt zu Greifswald einen scharfen Befehl an die gesammte Kaiserliche Soldatesca zu Roß und Fuß, daß das am Markt gelegene Haus des Universitätssecretar Christopher Ribow mit keiner Einquartierung zu belegen, und in keiner Weise zu belästigen sei, weil alle Angehörige der Universität unter Kaiserlicher Salva guardia ständen; wer dawider handle, der werde an Leib und Leben gestraft werden. Die Verordnung ist im hiesigen Stadtarchive; Baltische Studien Bd. 16. Heft 1. S. 169.

Nro. 169. ao. 1629. mart. 9. datum Stolp. Herzog Bogislav 14. befiehlt dem Greifswalder Rathe bei tausend Thaler Strafe, dem alten Consistorialsecretar Ribow die Pfänder zurückzugeben, welche ihm wegen Zahlung der Bürgercontribution abgenommen worden, und aller Verletzung der Immunität der Universitätsangehörigen sich gänzlich zu enthalten. Balthasars Nachricht S. 80. Dähnert Pommersche Landesurkunden Bd. 2. S. 844.

Nro. 170. ao. 1629. octobr. 15. actum Greifswald. Henrich Krakevitz und Barthold Krakevitz, Vorpommerscher Generalsuperintendent, verkaufen den Kitzhof vor Greifswald für neunhundert Thaler an Henrich Pretzmann, Greifswalder Rathmann. Sie sagen, daß der Kitzhof: „leider durch diese in unserm geliebten Vaterlande entstandene Unruhe gentzlich mit ruiniret und verwüstet,

also daß weder Thür, Fenster und Öfen, in den Zimmern geblieben, oder Viehe und Vahrnus doselbst gelassen worden, dannenhero auch niemant sich auf selbigem Hofe unterhalten können." Der Käufer soll aber die auf dem Hofe haftenden onera richtig bezahlen an die Universität und den Neuenkircher Pastor. Das Original ist im Universitätsarchive. Vergleiche oben nro. 157.

Ao. 1630. septembr. 9. trifft der Kaiserliche Oberst Perusius in Greifswald ein, Fra Lovis de Perussis, oder Franciscus Ludovicus de Perussis, ein Italiäner, und übernimmt den Oberbefehl. Er fällt der Universität schwer, und hält deren Mitglieder, bei der Befestigung der Stadt, zur Schanzarbeit an.

Nro. 171. ao. 1630. decembr. 5. geben im Hauptquartier zu Garz. Der Kaiserliche General der Artillerie, Hannibal von und zu Schauenburg, befiehlt seinem sämmtlichen Kriegsvolke zu Roß und Fuß, nach Maßgabe der vom Herzoge von Friedland gegebenen Verordnung, die Pastoren und Professoren zu Greifswald quartierfrei und mit Steuern und mit Schatzungen unbelästiget verbleiben zu laßen; Balthasars Nachricht von den Academischen Gebäuden S. 81.

Ao. 1631. jun. 11. erscheinen Schwedische Reiter unter dem Obersten Ake Tott vor Greifswald; Perusius zieht ihnen entgegen, und wird, obwohl er als fest gilt, vor dem Steinbekkerthore erschoßen. Mittelst Accordes verläßt das Kaiserliche Volk unter dem Hauptmann Drakstedde die Stadt am 16ten Juni, und Schwedisches rückt ein; Gesterding Pommersches Magazin Th. 2. S. 149. 156. Gesterdings Beitrag S. 261.

Nro. 172. ao. 1631. iun. 21. geben in Alten Stettin. König Gustav Adolf giebt seinem sämtlichen Kriegsvolke zu Roß und Fuß zu vernehmen, daß bei unnachläßiger Strafe an Leib und Leben die Pastoren und Professoren zu Greifswald quartierfrei, und mit Schatzung und Beraubung unbelästiget gelaßen werden sollen, und diese Salva guardia genau in Obacht zu nehmen sey. Balthasars Nachricht S. 81.

Nro. 173. ao. 1632. iun. 4. datum Greifswald. Rector, Decani und sämmtliche Professores melden dem Herzoge Bogislav 14. die drückende Dürftigkeit, in welche die Universität durch die Kriegsdrangsale verfallen: „daß nemblich nicht allein die Professores nun ins fünfte Jahr ihrer salariorum entrathen, und inmittelst die große Kriegspressuren ausgestanden, sondern auch weil ihre Hypotheca, das Amt und Closter Eldenaw, gentzlich ruiniret, und die Tische vor die arme Studenten geleget worden." Sie bitten Mittel zu ergreifen: „damit das Amt Eldenaw wieder zur Tracht gebracht, zum wenigsten ein Tisch in der Communität wieder aufgerichtet, und den Professoribus mit einer milten Beisteuer auch von der Stettinischen Landschaft, damit sie in etwas ihr Leben zu tolleriren, beigesprungen werde." Ist wahrscheinlich im Stettiner Archive, und steht abgedruckt in Ledebuhrs Archiv für die Geschichte des Preußischen Staates, Bd. 8. S. 372—374. Die Universität war mit den tausend Gulden jährlich, welche sie von Herzog Philipp 1. erhalten hatte, auf das Closter Eldena angewiesen worden in unsrer nro. 138. Auch aus dem Album erhellet, daß die Universität zu dieser Zeit von den ihr zugesicherten Einkünften nichts erhielt; der Rector Laurentius Ludenius bemerkt im Jahre 1630 darin: reditus universitatis hoc anno fuere omnino nulli; fuit enim presentissimum totius provinciae incendium. Noch im Jahre 1646 hatten die Lehrer und Beamten der Universität an rückständigen Besoldungen von vielen Jahren her zu fordern über 39000 Gulden, wie die darüber aufgemachte Rechnung zeigt, welche in einem Actenbuche des Universitätsarchives steht.

Nro. 174. ao. 1634. februar. 15. datum Alten Stettin. Zweite Schenkung des Herzoges Bogislav 14. Der Herzog thut kund, daß er auf Anrathen und Verwendung der Landstände, da die Universität gegenwärtig einen Rückstand von 30593 Gulden vom Closter und Amte Eldena zu fordern habe, nunmehr der Universität zu ihrem beßeren Auskommen als ihr ewigwährendes Eigenthum vermache das Closter Eldena mit den dazu gehörenden Höfen, Ackerwerken und Dörfern Neuendorf, Kemnitz, Kemnitzerhagen, Dietrichshagen, Kötenhagen, Friedrichshagen, Schönenwalde, Dersekow, Ungnade, Levenhagen, Hennekenhagen, Leiste, Wampen, Neuenkirchen, Ladebode, Wyk, Hanshagen, Caßin, Radelow, Turow, nebst den Kirchenpatronaten zu Eldena, Kemnitz, Dersekow, Levenhagen, Neuenkirchen und Hanshagen, welchen Besitz die Universität durch einen tüchtigen von ihr vereidigten Amtmann soll verwalten laßen. Der Herzog behält sich vor die Reichssteuern, Kreissteuern und Landsteuern, die hohe und andere Jagd, die Strandgerechtigkeit, 500 Gulden jährliches Ablagergeld und einige Wochendienste aus einigen der Dörfer. Auch hat die Universität die auf dem Amte Eldena haftenden Schulden mit zu übernehmen und abzutragen. Schließlich sagt der Herzog: „Wir machen uns auch ganz keinen Zweifel, daferne es nach Gottes unwandelbarem Rath und Willen mit dem Fürstlich Pommerschrn Stamm zur Endschaft gerathen, und also diese Unsere Lande an die Chur Brandenburg vermöge der Erbeinigungen fallen sollten, es werden die zu jederzeit regierende Herren Churfürsten zu Brandenburg Liebden diese Disposition in allen ihren Articuln und Clausuln genehmb halten, dadurch Gottes reichen Segen und Vergeltung unzweifflich erwarten und nicht gestatten, daß mit Abgang des Fürstlich Pommerschen Stammen diese Universität, so von den Herzogen zu Stettin, Pommern, für so vielen Jahren gestiftet, und allewege conserviret, zugleich mit untergehen sollte, inmaßen Wir dan Ihre Churfürstlichen Liebden hiemit freundlich ersuchen, daß diese Dotation, als durch welche nurten ein geringes abgehet, allenthalben stet und feste halten, und darwieder nichts verhengen wollen." Ist abgedruckt in Dähnerts Pommerschen Landesurkunden Bd. 2. S. 845—853. Der Herzog hatte schon am 9ten October 1633 das Instrumentum Dotationis ausgefertiget, änderte es aber dann auf Erinnerung der Universität noch etwas ab, und übergab darauf die neue Ausfertigung vom 15ten Februar 1634 der Universität bei deren Immission in die geschenkten Clostergüter, welche am 28sten März 1634 erfolgte. Diese Güter waren damals sehr verwüstet, und gewährten nur einen geringen Ertrag.

Nro. 175. ao. 1634. april. 10. datum Alten Stettin. Herzog Bogislav 14. übergiebt der Universität das Verzeichnis der Schulden, welche, außer den rückständigen Besoldungen der Professoren, auf dem Closter Eldena haften. „Wir Bogischlaff cet. urkunden und bekennen hiemit für Uns, unsere Erben und nachkommende Herrschaft, daß uns Rector, Decani und Professores der Universität Greyffswaldt bey jüngst verrichteter Immission solcher Universität ans Closter Eldena in Unterthenigkeit gebeten, daß gleichwie wir Ihnen bei dem ersten Autographo des Instrumenti Dotationis sub dato 9. octob. ao. 1633. so aber hernach auf des Rectoris, Decanorum und Professorum Erinnerungen in etwa geendert worden, eine Designation der Schulde, welche auf dem Closter Eldena haften, und von den Intraden desselben abgetragen werden müßen, sub no. 1. überschicket, und aber bey dem letzten ungeenderten Original sub dato Alten Stettin den 15. februarii ao. 1634. so Ihnen bey der Immission extradiret, dieselbe nicht wiederholet, wir solche Designation Ihnen unter unser Handt herauszugeben in Gnaden geruhen wollten. Wann wir nun Ihrem suchen nicht entsein mögen, als haben wir solche Designation hiernach setzen laßen. 1) 1800 Gulden dem Rentmeister daselbst, Berndt

Dieckmanne, für vorschoßen Saedt- und Brodtkorn; item restirende Besoldung und Deputat, wofür ihm der Schulzenhoff und eine Kotzenstädte zum Schonenwalde jure antichreseos zur Hypothek verschrieben, reluitione universitatis reservata. 2) 2396 Gulden der Oeconomey zue Greyffswaldt. 3) 1418 Gulden, 17 schill. sehligen Hauptmans Balzer von Kahldens Erben für Besoldung, Kleidung, Kostgeld und Deputat von Michälis 1628. 1629. bis Michälis 1630." Die übrigen Summen sind geringer, und betragen zusammen etwas über 700 Gulden. Das Original ist im Universitätsarchive.

Nro. 176. ao. 1635. februar. 12. geschehen Worms. Der Schwedische Canzler Axel Oxenstierna befiehlt allen der Cron Schweden bestalten hohen und niedrigen Kriegsofficiren, wie auch gemeiner Soldatesque zu Roß und Fuß, die von weiland König Gustav Adolf den Pastoren und Professoren zu Greifswald ertheilte Salva guardia und Exemtion von Einquartierung und Kriegslasten unverletzt aufrecht zu halten. Steht in Balthasars Nachricht von den Academischen Gebäuden S. 82.

Nro. 177. ao. 1635. august. 29. geben zu Magdeburg. Der Schwedische Canzler Axel Oxenstierna ertheilet allen Professoren, Anverwandten, und Studenten, der Greifswalder Universität für ihre Reisen hin und zurück einen Salvum conductum, und befiehlt, daß ihnen auf ihr Anhalten von allen Schwedischen Besatzungen und Quartiren die nöthige Convoy zu Roß und Fuß gegeben werde. Bei Balthasar a. a. O. S. 84. Es wurden damals zu Greifswald verhältnismäßig viele Studenten inscribirt.

Nro. 178. ao. 1635. Friedrich Gerschow, Professor der Rechte zu Greifswald, vermacht in seinem Testamente der Universitätsbibliothek zweihundert Gulden. Gesterdings Beitrag nro. 832.

Ao. 1637. am 10ten März starb Bogislav 14. und die Landesregierung ward nun mit Zustimmung des Schwedischen Legaten Steno Bielke einstweilen fortgeführt durch: die hinterlaßenen Fürstlich-Pommerschen Räthe, nach einem Beschluße vom 9ten Mai; Micrälius Pommerland, Buch 5. S. 358. Sell Geschichte Pommerns Bd. 3. S. 337. Da aber der Churfürst Georg Wilhelm von Brandenburg, als künftiger Erbe Pommerns, diese einstweilige Pommersche Regierung nicht billigen wollte, so legte dieselbe am 5ten März 1638 ihr Amt nieder; Micrälius in den Baltischen Studien Bd. 3. Heft 1. S. 138. Die Schwedischen Befehlshaber setzten deshalb wieder eine unter ihrer Leitung stehende Pommersche Regierung ein; das Directorium in Pommern führte der Schwedische General Banner, und unter ihm wurden Johann Lilienhök und Axel Lilie zu Unterstatthaltern bestellt; Sell a. a. O. S. 343. Hallische Allgemeine Welthistorie Th. 52. S. 198—200.

Nro. 179. ao. 1644. David Mevius, Syndicus der Stadt Stralsund, früher Professor der Rechte zu Greifswald, vermacht der Universität ein Capital von 600 Gulden, dessen Zinsen jährlich einem armen Studiosus zur Fortsetzung seiner Studien gegeben werden sollen. Dies Stipendium besteht noch jetzt; die seine Stiftung betreffenden Schreiben des David Mevius sind im Universitätsarchive. Gesterdings zweite Fortsetzung S. 152. 153.

Nro. 180. ao. 1646. septembr. 19. datum Stralsund. Erster Schwedischer Visitationsreceß. Linnardt Torstenson, General und Feldmarschal, Generalgouverneur in Pommern, thut kund, daß auf Befehl der Durchlauchtigsten Großmächtigsten Fürstin und Frau, Frau

Christina, der Schweden, Gothen und Wenden erwählten Königin, welche dem Nothstande der Greifswalder hohen Schule abzuhelfen entschloßen sey, eine Visitation derselben angeordnet worden. Dabei sei berechnet, daß das Amt Eldena im laufenden Jahre eintragen werde 4865 Gulden, welche in Verbindung mit andren Einnahmen der Universität bis zu 7217 Gulden, 16 Schillinge, steigen. Davon werden gegeben die 500 Gulden Ablagergeld zur Erhaltung des Consistorii; dann 1608 Gulden und 8 Schill. als Besoldung für die Professoren; 573 Gulden und 8 Schill zu Unterhaltung zweier Tische in der Öconomie zu 26 Mann; 100 Gulden zum Bau an Universitätsgebäuden; 133 Gulden an D. Mathias Stephani als Emeritum. Das Übrige der Einnahme ist zu Abzahlungen auf die Schulden bestimmt. Die Besoldungen der Professoren sollen baldthunlichst erhöhet werden, da die Bedürfnisse der Haushaltung viel theurer sind als vor hundert Jahren. Im Collegio Ernestino sollen 26 Stuben eingerichtet werden für die am gemeinen Tische speisenden Studenten. Das Original ist in einem Actenbuche des Universitätsarchives, und abgedruckt in Dähnerts Pommerschen Landesurkunden Bd. 2. S. 853—860.

Ao. 1648. octobr. 24. wird der Westfälische Frieden geschloßen, durch welchen das westliche Pommern mit Stettin an Schweden fällt, und seitdem Schwedisch-Pommern heißt; die Greifswalder Universität tritt demnach unter Schwedische Landeshoheit; Hallische Allgemeine Welthistorie Th. 65. S. 185. Die Königin Christina verordnet ao. 1649. daß das Königliche Hofgericht zu Wolgast, die Königliche Regierung zu Stettin seyn solle; Balthasar Nachricht von den Landesgerichten, S. 198. Das Königliche Tribunal und höchste Gericht wird ao. 1653. zu Wismar errichtet.

Nro. 181. ao. 1653. semptembr. 24. Königin Christina ertheilt der Universität auf deren, durch den nach Stockholm gesandten Professor Staude vorgetragene, Wünsche einen Bescheid. Sie will nächstens einen Cancellarius, einen Procancellarius, und zwei Curatores der Universität bestellen; auf Abtragung der Eldenaischen Schulden Bedacht nehmen; für die von ihr außerhalb der gewöhnlichen Zahl angestellten vier Professoren vorläufig 1000 Thaler zahlen, und jährlich 100 Thaler zur Bibliothek; die Eldenaischen Güter sollen vom Ablagergelde und andren Lasten befreit seyn; die Zahl der Professoren soll vermehrt werden, und jeder Professor soll 200 Thaler Besoldung haben. Das Original, von Christinen unterzeichnet, ist im Universitätsarchive.

Nro. 182. ao. 1654. ian. 11. gegeben zu Stralsund. Die Königliche Regierung weiset den Greifswalder Rath an, einen von der Universität relegirten Studenten nicht in der Stadt zu dulden, da eine Obrigkeit in dergleichen Fällen billig der andern die hülfliche Hand leistet. Steht in Dähnerts Landesurkunden, Supplementband 2. S. 79. Am sechsten Juni 1654 tritt König Carl Gustav die Regierung an.

Ao. 1656. octobr. 18. begeht die Universität die Feier ihres zweihundertjährigen Bestehens durch zwei Reden, gehalten von D. Johann Michaelis, Professor der Gottesgelahrtheit und Beredsamkeit, welcher de aureo scholarum et academiarum seculo handelte, und Marcus Bernhardinus, Professor der Dichtkunst, welcher de ferreo academiarum seculo sprach; Geschichte der Jubelfeier der Akademie Greifswald im Jahre 1756. S. 10. Canzler war damals der Reichsmarschal Johann Oxenstierna, Präsident des Tribunales zu Wismar.

Ao. 1659. septembr. 22. rückt der Churfürst Friedrich Wilhelm mit Brandenburgischem

und kaiserlichem Volk vor Greifswald. Der Schwedische General Burchard Müller von der Lühne, von der Greifswalder Bürgerschaft unterstützt, vertheidigt die Stadt. Am 23sten September Abends stürmt der Churfürst am Fetten Thore und schießt die Stadt in Brand, wird aber zurückgeschlagen. Der Hergang ist berichtet im Theatrum Europäum Bd. 8. S. 1064. und in den Acten des Stadtarchives.

Nro. 183. ao. 1659. sept. 24. Rath, Justizcollegium und Universität schreiben an den Churfürsten Friedrich Wilhelm, und bitten, er möge die arme Stadt mit fernerer Beschießung verschonen.

Nro. 184. ao. 1659. sept. 25. Nachts um zwei Uhr im Hauptquartier Dersekow. Der Churfürst erwiedert, die Bürger sollten die Schwedische Besatzung, da diese nur sehr schwach sey, zur Stadt hinauswerfen; dann werde die fernere Beschießung unterbleiben.

Nro. 185. ao. 1659. sept. 26. Abends acht Uhr. Rath, Justizcollegium und Universität erwiedern dem Churfürsten, sie seien durch den Westfälischen Frieden mit des Churfürsten Consens der Krone Schweden zugewiesen, und daher verpflichtet, ihrem ihnen von Gott vorgesetzten Könige Treue und Gehorsam zu halten, wie denn auch der Churfürst selbst an seinen Unterthanen solche Treue wohl mit Hulde erkennen würde; der General Burchard Müller sei entschloßen, die Stadt bis auf den letzten Mann zu halten.

In Folge dieses Schreibens stürmte der Churfürst am 27sten September Morgens früh am Steinbeckerthore, ward aber durch die Besatzung, welcher die Bürgerschaft bereitwillig Hülfe leistete, abermals zurückgeschlagen, und zog dann mit seinem Heere nach Demmin. Am 13ten Februar 1660 beginnt die Regierung des Königes Carl 11. unter der Vormundschaft seiner Mutter Hedewig Eleonora, und der Friede zwischen Schweden und seinen Gegnern wird zu Oliva geschloßen am 3ten Mai 1660; Hallische Allgemeine Weltgeschichte Th. 66. S. 82.

Nro. 186. ao. 1660. iun. 20. signatum Stralsund. Graf Carl Gustav Wrangel, Generalgouverneur in Pommern, bestellet auf den Vorschlag der Universität zu Curatoren derselben den Regierungsrath Christoph von der Lanken und den Landrath Joachim Cunow von Owstin, welche die Lage der Universität und des Amtes Eldena genau erforschen sollen; abgedruckt bei Dähnert Bd. 2. S. 865—867.

Nro. 187. ao. 1661. mai. 25. geschehen zu Stokholm. Königin Hedewig Eleonora ertheilt einen Bescheid auf die Wünsche, welche die Universität durch den nach Stokholm abgeordneten Professor Johann Pommeresche vortragen ließ. Die Königin genehmigt die Bestellung der oben genannten Curatoren, und beauftragt den Grafen Wrangel mit einer Visitation der Universität; jeder Professor soll 200 Thaler Besoldung haben, und wenn der Universität Einkünfte dazu nicht reichen, soll aus den Königlichen Licentkammern zugeschoßen werden; das Amt Eldena soll von Steuern und Lasten möglichst befreiet bleiben, und die Universität soll in ihren Processen bei dem Tribunale zu Wismar und dem Pommerschen Hofgerichte die Sportelfreiheit genießen. Abgedruckt bei Dähnert Bd. 2. S. 867—869.

Nro. 188. ao. 1662. mart. 26. geschehen zu Wolgast. Der Generalgouverneur Graf Wrangel, Canzler der Universität, meldet ihr, daß, nachdem schon die Königin Christina auf dem Reichstage zu Regensburg die Abschaffung des Pennalwesens auf den deutschen Universitäten mit Erfolg beantragt habe, nunmehr zu Greifswald solches schädliche Wesen, und zugleich die davon depen-

dirende sogenannte Teutsche Societät oder Nation, gänzlich abgestellet, und die jungen Studenten aus der bisherigen Sklaverei und schnöden Dienstbarkeit heraus gerißen werden müßen. Bei Dähnert Bd. 2. S. 871—875.

Ao. 1663. octobr. 22. hält die Universität eine Gedächtnisfeier für Frau Anna, die Schwester Bogislavs 14. welche an den Herzog Ernst von Croy vermählt gewesen, und am siebenten Juli 1660 auf ihrem Wittwensitze zu Stolpe verstorben war; der Professor Pommeresche hielt die Gedächtnisrede. Weil nämlich diese sehr achtungswerthe Fürstin Anna der letzte Nachkomme des Pommerschen Fürstengeschlechtes war, welches die Universität gestiftet und ausgestattet hatte, so erachtete die Universität es für ihre Schuldigkeit, Annens Absterben nicht unerwähnt zu laßen. Siehe: Johann Pommeresche Kurze Beschreibung des über den höchstbetrauerlichen tödtlichen Hintritt der weiland Durchleuchtigen Hochgebornen Fürstinnen und Frauen, Frauen Annen, auf der Pommerschen Universität zu Greifswald angestellten Actus Oratorii; Greifswald 1665. An diese erste Gedächtnisfeier knüpfte sich hernach das von Annens Sohne gestiftete und noch bei der Universität bestehende Croyafest. Vergleiche unten nro. 198.

Nro. 189. ao. 1664. mart. 22. Universität und Rath der Stadt Greifswald vereinigen sich über die Präsentation zur Superintendentur und den Pastoraten der Stadt. Zur ersteren soll die Universität einen befähigten Mann durch zwei Deputirte den Deputirten des Rathes nominiren, und sodann reichen beide Collegia gemeinschaftlich die Präsentation des Nominirten bei der Landesobrigkeit ein. Zur Besetzung der Pastorate bei S. Marien und S. Jacobi ist ebenso zu verfahren; doch soll hier der von der Universität ausersehene Mann durch den Stadtsuperintendenten den Deputirten des Rathes nominirt werden. Bei Dähnert Bd. 2. S. 875. Vergleiche unsre nro. 122. Am 7ten October 1665 bestätigt König Carl 11. dem Freiherrn Erdmann Ernst Ludwig von Putbus den durch letzteren gekauften Kitzhof vor Greifswald als ein freies Allodialgut. Das Original ist im Universitätsarchive; vergleiche unsre nro. 170.

Nro. 190. ao. 1666. mai. 16. geschehen in Greifswald. Die von König Carl 11. verordneten Visitatoren der Universität, David Mevius, Vicepräsident des Tribunales, Philipp Christoph von der Lanken, Regierungsrath, und andre, geben einen Visitationsreces. Es sollen achtzehn Professoren seyn, vorläufig nur vierzehn, weil das Einkommen noch nicht weiter reichet; jede der drei oberen Facultäten soll ferner einen Professor extraordinarius haben, die philosophische aber zwei Adjuncten; auch sind nöthig befunden ein Procurator Universitatis oder Structuarius, ein Secretarius und zwei Pedellen. Die von der Dotation der Universität abgekommenen Particuln sollen wieder herbei gebracht werden. Ein Hauptmann soll die Verwaltung des Amtes Eldena führen, und zwar jetzt der Major Augustin Rhaw. Jedem der theologischen Professoren werden 50 Gulden Zulage bewilligt; auch den übrigen etwas, wenn die Mittel reichen. Zur Communität werden jährlich 600 Gulden gegeben, zu den Bauten 1000 Gulden. Die Vorlesungen werden für jede Facultät vorgeschrieben, imgleichen das Verfahren bei Promotionen in curia d. i. auf dem Rathhause, und in auditorio maiori. Abgedruckt bei Dähnert Bd. 2. S. 877—892.

Nro. 191. ao. 1670. Die Universität übergiebt durch den nach Stokholm gesandten Professor Jakob Henning der Königin Hedewig Eleonora eine Vorstellung. Es habe zwar schon

Königin Christina den Professoren 200 Thaler Besoldung zugesagt; aber die meisten erhielten nur 50 Thaler. Das Amt Eldena werde mit Steuern, Einquartierung und Holzlieferung hart beschweret, obwohl es steuerfrei seyn sollte. Die Particuln der Dotation, welche den Gläubigern in die Hände verstattet worden, trügen mehr ein als die Gläubiger an Zinsen zu fordern hätten; daher müße von diesen Zinsen auch der Universität etwas zukommen. Man bitte, daß die der Bibliothek versprochenen hundert Thaler wirklich gezahlt würden. Der aus den Königlichen Licenten versprochene Zuschuß für die Communität sey nicht erfolgt, und man bitte deshalb um ein andres subsidium. Da das Dikasterium nach Wolgast versetzt, und das Probsteienhaus niedergerißen worden, so könnten auf dem Platze desselben ein hortus medicus eingerichtet, und einige Wohnungen für Professoren erbauet werden. Steht in einem Actenbuche des Universitätsarchives.

Nro. 192. ao. 1670. novembr. 7. gegeben zu Stokholm. Königin Hedewig Eleonora ertheilt Bescheid auf die vom Professor Jakob Henning überbrachte Vorstellung. Sie bedauert, daß das von ihr zur Verbeßerung der Universität bereits früher angeordnete nicht zur Ausführung gebracht worden. Es soll fortan jeder Professor wirklich 200 Thaler Besoldung haben, und wenn das Einkommen aus dem Amte Eldena dazu nicht hinreicht, so soll das fehlende aus den Präbenden der S. Marien Stiftskirche zu Stettin genommen werden, soweit dieselben den dortigen Kirchen und dem Pädagogio noch nicht beigelegt worden. Zur Einlösung der verpfändeten Pertinentien des Amtes Eldena soll das erforderliche Geld aus dem Landkasten gegeben, oder durch eine von den Landständen zu bewilligende Anlage beschaffet werden. Das Amt Eldena soll von Contribution frei bleiben; würde gleichwohl das Land eine Contribution darauf legen, so will die Königin sich die auf Eldena fallende Quote als bezahlt anrechnen laßen. Die hundert Thaler für die Bibliothek und der Zuschuß für die Communität sollen aus den Stettiner Präbenden gegeben werden. Abgedruckt in Dähnerts Pommerschen Landesurkunden Bd. 2. S. 892—895. Gleichzeitig erließ die Königin das Schreiben an die Pommerschen Landstände, welches diese auffordert, durch eine Anlage die vom Amte Eldena abgekommenen Particuln für die Universität einzulösen; ebendaselbst S. 897.

Nro. 193. ao. 1673. decembr. 20. geschehen in Wolgast. Die Königliche Regierung schließt einen Vergleich zwischen den Landständen und der Universität in Bezug auf die auf das Amt Eldena fallenden Contributionen. Die Landstände versprechen, der Universität die Summe von 5000 Thalern als donum gratuitum auszuzahlen; dagegen entsagt die Universität allem Anspruche auf Befreiung des Amtes Eldena von Contribution. Steht bei Dähnert Bd. 2. S. 899. und ebendaselbst S. 902. die von König Carl 11. gegebene Bestätigung dieses Vergleiches vom 20sten Mai 1674.

Ao. 1674. im December läßt Carl 11. wegen seines Bündnisses mit Frankreich den General Wrangel in die Mark einrücken; Rühs Geschichte Schwedens in der Hallischen Allgemeinen Weltgeschichte Th. 66. S. 102. Die Brandenburger und Dänen dringen im October 1675 in Schwedischpommern ein, und Churfürst Friedrich Wilhelm erobert Wolgast am 9ten November 1675 und Demmin am 12ten October 1676; Rühs S. 106. 107. Stolle Geschichte Demmins S. 724.

Nro. 194. ao. 1676. novembr. 8. geschehen zu Stralsund. Die Königliche Regierung schließt einen Vergleich zwischen der Universität und der Stadt Greifswald betreffend die Immunität der Universität. Beziehen die Universitätsglieder Aussteuer oder Erbschaft aus der Stadt, so

sollen sie den Zehnten davon an die Stadt erlegen; die Universitätsglieder bleiben von den oneribus personalibus tempore belli obvenientibus frei; nur die unteren Universitätsbeamten, wenn sie in Bürgerhäusern wohnen, müßen schanzen, aufeisen, und zur Vertheidigung helfen; bewohnen Universitätsglieder oder deren Wittwen Bürgerhäuser, so zahlen sie davon an den Rath eine jährliche Recognition, und zwar acht Thaler vom vollen Erbe; die Universitätshäuser bleiben ganz frei, und sie werden einzeln aufgezählt. Bei Dähnert Bd. 2. S. 903. Vergleiche Gesterdings Beitrag S. 292. 293.

Nro. 195. ao. 1678. Bei der Universität wird eine Deutsche Gesellschaft gestiftet, welche Statuten für sich entwirft; Gesterdings Beitrag nro. 937. welcher sich bezieht auf die im Apparatus diplomatico-historicus unter ao. 1678. stehende Angabe: Placita societatis germanicae in alma Gryphica. Auch Gadebusch in der Schwedischpommerschen Staatskunde Th. 2. S. 177. weiß über diese Gesellschaft nichts näheres anzuführen.

Ao. 1678. am 12ten Juli rückt der Churfürst Friedrich Wilhelm vor Greifswald, und schlägt in Neuenkirchen, Eldena und Hohenmühl Feldlager auf. Der Schwedische Oberst Claus von Vieting vertheidigt Greifswald bis in den Spätherbst. Der Churfürst beschießt am vierten und sechsten November die Stadt mit Feuerkugeln, so daß 144 Häuser und 14 Scheunen stark beschädigt werden, und zum Theil ganz abbrennen; Gesterdings Beitrag S. 295—297. Am 12ten November 1678 geht die Stadt durch Capitulation an den Churfürsten über, und in Folge dessen giebt derselbe die nachstehende Verfügung.

Nro. 196. ao. 1678. novembr. 14. geben zu Wrangelsburg. Churfürst Friedrich Wilhelm giebt der Universität eine Zusage: „Nachdem Seine Churfürstliche Durchleuchtigkeit zu Brandenburg, in Preussen, zu Magdeburg, Jülich, Cleve, Berge, Stettin, Pommern, Hertzog, unser gnädigster Herr, nach glücklich und siegreicher eroberung der Stadt und Veste Greifswalde unter andern auch gnädigst wahrgenommen, wasgestalt die Universität daselbst bei itzigen Krieges-Troublen umb den meisten theil ihrer Revenüen dermassen kommen und enerviret worden, daß sowenig die dabey befindliche Professores, als andere Bediente, salariret werden können, Alß seynd Sie zu Bezeugung dero landesväterlichen Huldt und gnade, wie auch gnädigsten zuneigung zu den freien Künsten und deren unterhalt und beförderung, in gnaden bewogen worden, ihnen die Helffte von denjenigen Präbenden und Gefällen, welche bishero die Crohn Schweden bey dem Stift Cammin gehabt und genoßen, zu obgedachter ihrer Salarirung zu schencken und zufließen zu lassen. Gestalt dann mehrhöchstgedachte Seine Churfürstliche Durchleuchtigkeit hiemit und krafft dieses besagte Präbenden und Gefälle obgedachter Universität dergestalt und also gnädigst verschreiben und schencken, daß sie solche jedesmahl zu rechter Zeit haben, davon ihre Membra gehörig salariren, und nirgend anders alß zu der Universität nutzen und besten employiren und anwenden sollen; cet.“ Das Original ist im Universitätsarchive, und vom Churfürsten eigenhändig unterschrieben. Dies Versprechen hatte keine Folgen, da der Churfürst schon im folgenden Jahre vermöge des am 29sten Juni 1679 zu Saint Germain geschloßenen Friedens Schwedischpommern an Schweden zurückgeben mußte; Rühs a. a. O. S. 121.

Nro. 197. ao. 1680. februar. 13. gegeben zu Anklam. Die Königliche Regierung weiset den Acciseinspector zu Greifswald an, nicht allein den gesammten Universitätsgliedern, sondern auch

den Bürgern, bei welchen notorie Studenten zu Tische gehen, und desfalls einen glaubhaften Schein vom rectore magnifico vorzuzeigen haben, nach Anzahl der bei ihnen sich aufhaltenden Studenten, die nach diesem Freizettel auf Trink- und Brodkorn suchen, ohne Entgelt abfolgen zu laßen. Bei Dähnert Bd. 2. S. 909.

Nro. 198. ao. 1680. mart. 10. dabantur Regiomonti Prussorum; lateinisch. Stiftung des Croyafestes. Ernestus Bogislaus, dei gratia dux Croyae et Arescotti, Sohn Annens, der Schwester des Herzoges Bogislav 14. fordert die Universität auf, alle zehn Jahre am Todestage seiner Mutter, den 7/17 Juli, eine Gedächtnisfeier für seine Mutter zu halten, und sagt: Nec dubitamus Vos officium hoc charitatis in se libenter suscepturos in memoriam iam ipsius optimae principis, quam serenissimorum tot egregiorum Pomeraniae ducum, a quibus haud degener descendit, fundatorum scilicet et nutritorum munificorum inclytae et pervetustae academiae vestrae, nunquam obliterandae gratitudinis. Zur Bestreitung der Kosten habe er der Stadt Stralsund ein Capital überwiesen, von welchem zur jedesmaligen Feier hundert Thaler Zinsen gezahlt werden sollen. Die Königliche Regierung genehmigte diese Feier, datum Anclam den 27sten April 1680. und die Universität meldete dem Herzoge am 26sten Mai, daß sie die Feier übernehme, wofür der Herzog am 7ten Juni seinen Dank abstattete. Demgemäß ward die erste Feier am 7ten Juli 1680 veranstaltet, und der Professor Alexander Carok hielt die Festrede: Oratio solennis prima beatae atque aeternae memoriae dominae Annae, natae ducissae Stetini, Pomeranorum, cet. Gryphiswaldiae 1680. Gleichzeitig machte die Universität die Stiftung bekannt in der Schrift: D. M. Annae et familiae ducum Pomeranorum cineribus sacrum; Anna perenna sive aeternum monumentum in memoriam Annae, simul et totius cum illa extinctae ducalis Pomeranorum familiae; Gryphiswaldiae 1680. Seitdem wird diese Feier unter dem Namen des Croyafestes in jedem zehnten Jahre von der Universität begangen. Die Originale der Schreiben Ernst Bogislavs sind im Universitätsarchive; die Genehmigung der Königlichen Regierung und die von der Stadt Stralsund ausgestellte Verschreibung stehen bei Dähnert Bd. 2. S. 911. 912. Vergleiche oben S. 142. und unten nro. 201. Ernst Bogislav war ao. 1634 Rector der Universität gewesen, und sagt daher am Schluße seines ersten Schreibens: Prout iterum iterumque amplitudines vestras rogamus, imo obtestamur, sicque eisdem et inclytae academiae, cuius olim membrum in juventute nostra, et ad tempus caput, fuimus, prospera quaeque ex animo optamus.

Nro. 199. ao. 1683. mart. 23. signatum Anklam. Die Königliche Regierung erwiedert auf das von M. Joachim Rosenow, Abgeordneten der Universität, eingelegte Memorial, es solle wegen der nächstfälligen 500 Gulden Zinsen von dem bei der Landschaft stehenden Capitale von 5000 Thalern mit den Landständen geredet, auf die Befreiung von der Contribution für der Universität Ackerwerke attendiret, und die Landesjugend zum Studiren in Greifswald angehalten werden. Bei Dähnert Bd. 2. S. 913.

Nro. 200. ao. 1686. octobr. 8. datum Stokholm. König Carl 11. erwiedert der Universität und dem Pommerschen Clerus, daß sie bis zu der vom Tribunale zu gebenden Entscheidung vorläufig von der Türkensteuer fortan verschont bleiben sollen; wegen der Forderung zweijähriger Zinsen von den bei der Landschaft stehenden 5000 Thalern verweise er die Universität ad forum competens; dem von der Universität zur Professur der Metaphysik und Logik präsentirten Licentiaten Remmeling zu Wittenberg habe er die Vocation bereits ausgefertigt. Bei Dähnert Bd. 2. S. 915. 916.

Nro. 201. ao. 1687. iun. 3. Herzog Ernst Bogislav zu Croy vermacht der Universität in seinem Testamente tausend Thaler zur Anschaffung einiger kostbarer Bücher für die Bibliothek; ein Buch von den vier controvertirenden Puncten, in welches Herzog Johann Friedrich eigenhändig einiges auf den Rand geschrieben hat; des Herzoges Bogislav 14. in einen Saphir gegrabenes Petschaft; eine gewirkte Tapete, welche den Doctor Luther auf dem Predigtstuhle stehend darstellt, und zu beiden Seiten die damaligen Mitglieder des Pommerschen und des Chursächsischen Fürstengeschlechtes, welche Tapete bei der alle zehn Jahre eintretenden Gedächtnisfeier der Herzogin Anna von Croy im Auditorio aufgehängt werden soll; und endlich seine goldene Kette, welche der Rector bei jener Gedächtnisfeier am Halse tragen soll. Diese Vorschriften werden noch jetzt bei der Feier befolgt; siehe Greifswaldische Akademische Zeitschrift; erstes Heft, Greifswald 1822. S. 122. Das bei Dähnert Bd. 2. S. 917 stehende Datum: 1687. iun. 3. erregt Bedenken, da König Carl 11. schon in unsrer vorhergehenden Nummer ao. 1686. octobr. 8. sagt, er werde sich bei dem Churfürsten von Brandenburg dahin verwenden, daß: „die Universität zu dem ihnen von des höchstseligen Herzogen zu Croy Liebden vermacht und geschenkten Legato würklich gelangen könne."

Nro. 202. ao. 1694. ianuar. 22. publicatum zu Wismar. Das Königliche Hohe Tribunal entscheidet dahin, daß die Universität und die Pommerschen Prediger fortan zur Türkensteuer nur bei wahrem Nothfall des Landes herbeigezogen werden dürfen. In Dähnerts Pommerschen Landesurkunden, Supplementband 2. S. 82. Vergleiche oben nro. 200.

Ao. 1697. novemb. 27. tritt König Carl 12. die Regierung an; Rühs Geschichte Schwedens in der Hallischen Allgemeinen Welthistorie, Th. 66. S. 251.

Nro. 203. ao. 1702. ianuar. 4. datum Stettin. Der Graf Jürgen Mellin, Generalgouverneur und Canzler, giebt eine genaue Studienordnung über das fleißige Halten der Vorlesungen, die Ferienzeiten, die für die einzelnen Vorlesungen bestimmten Stunden, die anzuwendenden Lehrbücher, die Aufsicht auf den Fleiß der Studenten, die wöchentlich zu haltenden Disputationen, welche zu Ehren des Königes Carolinae heißen sollen, die Orationen, und die Minderung der Promotionskosten, welche auf 160 Thaler herabgesetzt werden sollen. Abgedruckt bei Dähnert Bd. 2. S. 918—923.

Nro. 204. ao. 1702. mai. 20. gegeben in unserm Hauptquartier bei Warschau. König Carl 12. giebt der Universität einen ausführlichen Visitationsreceß. Damit die Einkünfte der Universität sich beßern, soll bei den Eldenaischen Schulden von nun an eine jährliche Schuldenabtragung eingerichtet werden. Jede Facultät soll außer ihren ordentlichen Professoren einen oder höchstens zwei Adjuncten haben, und strenge darüber halten, daß von jedem Lehrer die lectiones et disputationes publicae ganz vollständig geleistet werden. Dem Rector, Syndicus, Procurator oder Structuarius, werden ihre Pflichten vorgeschrieben; ein Pedel soll auf dem Collegio wohnen, ein zweiter auf dem schwarzen Kloster, und sie sollen ex numero pauperum studiosorum genommen werden; von allem was der Buchdrucker druckt, kommen drei Exemplare auf die Bibliothek, weil ohne vollständige Bibliothek die studia übel succediren; auch sollen Sprachmeister, Fechtmeister, Tanzmeister, angestellt werden; die Communität soll bis auf 36 Beneficiaten gebracht, und von der Universität Einkünften sollen für arme Studenten zwölf besondre Stipendia gestiftet werden, deren jedes jährlich 50 Gulden beträgt; die frühere Schuldenlast der Universität sey nun größtentheils getilgt, und zur Wiedererlangung der vom Amte Eldena an die Gläubiger abgekommenen Particuln soll die Universität

nun ungesäumt die nöthigen Processe antreten; der Amtmann hat darauf zu achten, daß die wüsten Felder angebauet werden; jeder Professor erhält 200 Thaler Besoldung, ein Wohnhaus, zwanzig Fuder Holz, und einige Rauchhühner; ist kein Wohnhaus frei, so bekommt er 15 Thaler Locarium; der Adjunct erhält 50 Thaler Besoldung, auch Wohnhaus und zwanzig Fuder Holz. Gedruckt in Dähnerts Pommerschen Landesurkunden Bd. 2. S. 924—940.

Nro. 205. ao. 1702. mai. 20. im Königlichen Hauptquartiere zu Warschau. König Carl 12. giebt eine Instruction für den Canzler der Greifswalder Universität. Derselbe hat alle Gerechtsame der Universität gebührend aufrecht zu halten; besonders muß er darauf achten, daß die Zahl der Communitättische und der Stipendien für die Studenten vermehrt werde, nachgehends auch die Besoldung der Lehrer; letztere müßen ihm viertheljährlich catalogum praelectionum et disputationum publicarum überreichen, damit er ihren Fleiß verspüre; die Präsentation zweier oder dreier Männer zu einer erledigten Professur geht durch den Canzler an den König; keine Promotion darf ohne Zustimmung des Canzlers erfolgen; er muß, da er häufig abwesend ist, einen Procancellarius als Stellvertreter für sich bestellen. Steht bei Dähnert Bd. 2. S. 947. 948.

Nro. 206. ao. 1705. iul. 30. datum Ravisciae in maiori Polonia; lateinisch. König Carl 12. befiehlt, daß fortan vier zu Greifswald Theologie studierende Ungarn mit den Stipendien der Königlichen Alumnen unterstützt werden sollen: Cum sacra regia maiestas intelligat, augustanae confessioni addictos Hungaros in animum induxisse, iuvenes aliquot ad academiam mittere Gryphiswaldensem in Pomerania, qui, domi orthodoxis fidei principiis imbuti, incepta studia theologica ulterius ibi tractent ac prosequantur, huic eorum instituto favere clementer cupiens, curatoribus eiusdem academiae in mandatis dat, ut quatuor nationis Hungarae studiosos in numerum alumnorum regiorum recipiant, eorumque totidem annuis stipendiis, quamdiu ibi studiorum caussa commorantur, frui sinant. Steht bei Dähnert Supplementband 2. S. 89. Der Antrag auf eine solche Königliche Stiftung für die Ungarn war durch die Ungarischen Delegirten von Adel, Nicolaus Szirmay und Michael Meltzel, beim Könige gemacht worden. Sie kam auch zur Ausführung, und in den Jahren 1707—1708 war der Ungar Thomas Szirmay drei Jahre hindurch alumnus regius in academia Gryphiswaldensi, welcher hernach ao. 1743. das noch bestehende Szirmaysche Stipendium für die zu Greifswald studierenden Ungarn stiftete; siehe unten nro. 218. Außer ihm erscheinen damals unter den Inscribirten noch andre Ungarn, wie ao. 1707 Paulus Kray, Kesmarkiensis Hungarus; und ao. 1709 Petrus Witzay Transdanubio-Hungarus, Joannes Sextius Gömeriensis Hungarus, Simon Gally Gömeriensis Hungarus.

Nro. 207. ao. 1705. aug. 22. im Feldlager bei Blonie; schwedisch. König Carl 12. ertheilt den Greifswalder Professoren den Rang der Rittmeister und Capitaine. Das schwedische Original mit Carls eigenhändiger Unterschrift ist in einem Actenbuche des Universitätsarchives. Eine deutsche Übersetzung steht bei Dähnert Bd. 2. S. 950. Vergleiche Balthasars Jus Pastorale Bd. 1. S. 784.

Ao. 1711. kommt der Nordische Krieg nach Schwedischpommern. Gegen Ende des August rücken 25000 Dänen und 20000 Moskowiter, Polen und Sachsen in Schwedischpommern ein, und der General Menzikof schlägt am 31sten August sein Hauptquartier zu Greifswald auf. Auch die Könige August 2. von Polen und Friedrich 4. von Dännemark kommen nach Greifswald.

Im Jahre 1712 stehen zu Greifswald vier Moskowitische Regimenter, das Permsche, das Smolenskische, das Kargazotskische und das Wladimirskische; im October dieses Jahres kommt der Zaar Peter nach Greifswald. Er läßt am 16ten März 1713 die Stadt Garz an der Oder anzünden und niederbrennen; am 27sten März wird Wolgast auf Befehl des Zaaren niedergebrannt; am ersten April wird der Stadt Anklam die Niederbrennung angekündigt, und ihre Plünderung sofort vollzogen; die Anzündung wird durch die Entschloßenheit des Dänischen Admiral Carlson verhindert, welcher das Verfahren der Moskowiter Mordbrennerei heißt; Dähnert Pommersche Bibliothek Bd. 3. S. 192. Ao. 1714. nov. 22. trifft Carl 12. von Bender kommend in Stralsund ein, und besucht Greifswald am dritten December, wo die Studenten eine Glückwünschungsdeputation an ihn senden, die er freundlich empfängt. Die Belagerung Stralsunds durch die Sachsen, Preußen und Dänen beginnt im Junius 1715. und am 24sten December wird ihnen die Stadt übergeben. Eine Dänische Regierung wird in Schwedischpommern eingesetzt, welche bleibt bis zum Frederiksborger Friedensschluße ao. 1720 Juli 3. durch welchen der von der Peene nordwärts gelegene Theil Schwedischpommerns an Schweden zurückgegeben wird; Rühs Pommersche Denkwürdigkeiten S. 160. 265. Am 17ten Januar 1721 dankt die Dänische Regierung auf dem Rathhause zu Stralsund ab, und verweiset die Abgeordneten der Landstände, der Universität und des Clerus, wieder an die Krone Schweden; Dähnert Pommersche Bibliothek Bd. 2. S. 224. In Schweden regiert nun König Friedrich 1.

Nro. 208. ao. 1713. novembr. 27. Die Universität giebt ihrem Structuarius eine Anweisung für seine Amtsführung. Er soll die Aufsicht über das Amtsarchiv führen, die Contracte ausfertigen und unterschreiben laßen, nächst dem Amtmann die Inventaria über die Ackerwerke anfertigen, die Hebungen der Universität zu rechter Zeit eintreiben, alle Ausgaben der Universität auszahlen, die Ausbeßerung der Universitätsgebäude besorgen, der Universität Procuraturregister und Rechnungen halten, den Professoren, deren Wittwen und den Universitätsbedienten, zum Winter Brennholz, und um Pfingsten Maien, anfahren laßen. Steht bei Dähnert Bd. 2. S. 1014—1018.

Nro. 209. ao. 1721. decembr. 20. gegeben zu Stralsund. Die Königliche Regierung thut kund, daß hinführo nur dem Generalgouverneur und Canzler der Universität zwei Landräthe, einer aus der Ritterschaft, und der andre von den Städten, auf der Landstände Vorschlag und Präsentation, nebst dem Generalsuperintendenten, zu Curatores der Universität beigegeben werden sollen. Diese sollen der Universität Wohlfart in allen Vorkommenheiten befördern, auf die Administration des Amtes Eldena genau achten, dem Structuarius in allen wichtigen Sachen Anweisung geben, die Pachtcontracte fleißig untersuchen, über die Erfüllung der Vorschriften des letzteren Visitationsrecesses wachen, dem Canzler Anzeige machen, wenn sie Mangel verspüren, und dahin sehen, daß die Professoren ihr ius praesentandi nur zum Nutzen der Universität gebrauchen. Bei Dähnert Bd. 2. S. 952. 953.

Nro. 210. ao. 1724. mart. 10. gegeben zu Stokholm. König Friedrich 1. wiederholt die in unsrer nro. 161. gegebene Vorschrift, daß der Buchdrucker nur das vom Decane gebilligte drucken dürfe, obwohl einige professores theologiae sich dem nicht hätten fügen wollen. Bei Dähnert Bd. 2. S. 955.

Nro. 211. ao. 1728. Die Universität bekennet, aus dem Vermächtnisse des Stralsunder Camerarius Henning Leve ein Capital von 350 Thalern empfangen zu haben, für welches sie

jederzeit eine Stelle im Convictorio einem Studenten zuweisen wolle, den der Stralsunder Superintendent und der dortige Schulrector präsentiren würden. Steht in Dähnerts Pommerschen Landesurkunden, Supplementband 2. S. 179. Diese Stiftung besteht noch jetzt.

Nro. 212. ao. 1730. mart. 31. Die Königliche Regierung zu Stralsund giebt ein Patent zur Beilegung der theologischen Streitigkeiten zu Greifswald, läßt den vom Professor Papke angeklagten Collegen Gerechtigkeit wiederfahren, ihnen auf ihre besonderen gerichtlichen Klagen actionem iniuriarum privatam vorbehaltend. Balthasar Nachricht von den Landesgesetzen S. 61. Neueste Grundgesetze, nro. 189.

Nro. 213. ao. 1730. novembr. 20. gegeben zu Stralsund. Die Königliche Visitationscommission giebt zur Vervollständigung des von Carl 12. ao. 1702 ergangenen Visitationsrecesses einen vorläufigen Bescheid. Bei der Nomination zu einer erledigten Professur soll jeder Nominirende seinen Namen unterschreiben mit Hinzufügung der Worte: so wahr mir Gott helfe! damit nur fähige Leute nominirt werden mögen. Die Facultäten sollen vor Anfertigung des Lectionsverzeichnisses insgesammt zusammentreten, und über das was zu lesen sey berathen. Jeder Professor und Adjunct soll jährlich collegia lectoria, examinatoria et disputatoria halten, und zum wenigsten einmal alle Jahre disputiren; bei einer Inauguraldisputation muß jeder ordentliche Professor der Facultät opponiren. Den Nachweis über die gehaltenen Vorlesungen und Disputationen hat jeder Lehrer jährlich dem Rector einzuhändigen, welcher diesen Nachweis im Concilio vorliest, und dann an den Canzler einsendet. Niemand soll lectiones publicas in seinem Hause halten, da für sie das auditorium publicum bestimmt ist; wer dort im Winter nicht aushalten kann, muß seine lectiones publicas in den Sommer verlegen, und in die Frühjahrsmonde und Herbstmonde. Das Rechnungswesen der Bibliothek ist strenger zu beaufsichtigen, und ein neuer Bibliothekar anzustellen. Die Communitäter müßen vierteljährlich ihre Zeugnisse des Fleißes dem Generalsuperintendenten vorlegen. Da des Eldenaer Amtmannes Instruction zur Zeit der Dänischen Occupation ausgefertigt worden, so ist sie nachzusehen und zu prüfen. Steht in Dähnerts Pommerschen Landesurkunden Bd. 2. S. 957—962.

Ao. 1730. besteht zu Greifswald eine dem studio historiae et iuris patrii gewidmete Gesellschaft, welche in diesem Jahre die erste Ausgabe des: Apparatus diplomatico-historicus oder Verzeichniß allerhand zur Pommerschen und Rugianischen Historie dienlichen Landesgesetze und Urkunden, erscheinen läßt. Siehe die Vorrede zur zweiten vermehrten Ausgabe von ao. 1735. Der Herausgeber war Augustin Balthasar, Professor der Rechte; Oelrichs Entwurf einer Pommerschen Juristischen Bibliothek S. 13. und dessen Historisch-diplomatische Beiträge Th. 2. S. 107.

Nro. 214. ao. 1735. mai. 23. Die Universität giebt dem Eldenaer Amtmanne eine Instruction über seine Amtsführung, wie er, da die Ackerwerke durch Gottes Gnade wiederum in gutem Stande sich befinden, über deren Erhaltung und gute Bewirthschaftung zu wachen hat, und darauf sehen muß, daß die Hölzung wieder in rechten Stand komme, deshalb die weiche Hölzung in gewisse Haue und Caveln legen, und wo alte Eichen abgehauen worden wiederum junge Paten setzen laßen. Bei Dähnert Bd. 2. S. 1009—1014.

Nro. 215. ao. 1739. iul. 28. zu Stokholm. König Friedrich 1. befiehlt, daß zur Wiederbesetzung erledigter Professuren verdiente und durch Gelehrsamkeit bekannte Männer, welche keine verdächtige Religionssätze hegen, vorgeschlagen werden sollen. Bei Dähnert Bd. 2. S. 964.

Nro. 216. ao. 1740. august. 8. zu Stokholm. König Friedrich 1. genehmigt die Greifswaldische Deutsche Gesellschaft, und nimmt sie unter seinen Schutz. Diese Gesellschaft will, nach dem Beispiele der bereits zu Leipzig und zu Jena errichteten deutschen Gesellschaften, die Reinigkeit und Verbeßerung der Deutschen Sprache sich angelegen seyn laßen, und zu diesem Zwecke in ihren Zusammenkünften Vorträge halten, imgleichen Schriften herausgeben. Bei Dähnert, Supplementband 2. S. 94—98. 100.

Nro. 217. ao. 1741. decembr. 13. in arce nostra Dresdae; lateinisch. Friedrich August, König von Polen und Churfürst zu Sachsen, als Reichsvicar in terris iuris saxonici, verleihet der Greifswalder Universität die Comitiva sacri palatii, so daß Rector und Concilium hinfort zur Zahl der comitum palatinorum gehören, und befugt sind im ganzen Reiche notarios publicos seu tabelliones et iudices chartularios zu ernennen; ebenso verleihet der Reichsvicar der Universität die Befugnis, bewährte Dichter per laureae impositionem et annuli traditionem zu poetis laureatis zu erheben. Steht bei Dähnert Bd. 2. S. 967. 968.

Ao. 1742. am ersten August wird zu Greifswald die Pommersche Gesellschaft, oder die Gesellschaft der collectores historiae et iuris patrii, gestiftet unter dem Vorsitze des Professor Augustin Balthasar und des Hofgerichtsassessor Johann Franz von Boltenstern. Mitglieder derselben gaben heraus die: Auserlesene Sammlung verschiedener glaubwürdiger Urkunden und Nachrichten zur Kenntnis der Landesverfaßung des Herzogthums Pommern und des Fürstenthums Rügen; erste Ausfertigung, Greifswald 1747. zweite Ausfertigung, Rostok und Wismar 1756. Siehe Oelrichs Entwurf einer Pommerschen Juristischen Bibliothek, S. 15. und Baltische Studien Bd. 3. Heft 1. S. 114.

Nro. 218. ao. 1743. iun. 19. Der kaiserliche Oberst Thomas Szirmay, mit seinem Husarenregimente bei Nürnberg stehend, bestimmt für die Universität 3000 Gulden, von deren Zinsen sechs zu Greifswald studierende Ungarn unterstützt werden sollen: Circa 1706 annum et subsequentes, qua alumnus regius gloriosissimae quondam memoriae Caroli xii. triennio alumnio in academia Gryphiswaldensi sub doctore Mayero fruebar: Destinavi pro sex Hungaris nationis meae fundationem, quos consanguinei mei denominaturi sunt, ibidem in gloriam dei trium millium florenorum illocare, ut quolibet anno quilibet quinquaginta florenis studia sua promovere possit. Über das von König Carl 12. gestiftete Ungarische Alumnium zu Greifswald siehe oben unsre nro. 206. Thomas Szirmay starb am neunten Juli 1743. und ward zu Altorf bestattet, worauf die Wittwe das Vermächtnis zurückhielt, und es der Universität Altorf schenkte; doch waren nur 2000 Gulden vorrätbig. Die Greifswalder Universität klagte beim Reichskammergerichte, und dieses verurtheilte am 24sten Januar 1748 die Universität Altorf zur Herausgabe der 2000 Gulden mit Verzugszinsen und Kosten an die Greifswalder Universität. So kam letztere in den wirklichen Besitz jener Summe, und das Stipendium besteht noch jetzt. Die Schreiben über die Stiftung und das Urtheil stehen in Dähnerts Pommerschen Landesurkunden, 2ter Supplementband S. 180—184. Doch sind die Stiftungsworte dort ungenau angeführt, und darin die Worte: in academia Gryphiswaldensi, ganz ausgelaßen; unrichtig eingeschoben dagegen ist dort hinter destinavi das Wort ergo.

Nro. 219. ao. 1745. novembr. 29. Die Universität giebt eine ausführliche Vorschrift für das Verhalten auf dem öffentlichen Fechtboden, die von den Schülern dort zu beobachtenden Pflichten und zu leistenden Zahlungen. Abgedruckt in Gesterdings Pommerschem Magazin Th. 2. S. 77—80.

Nro. 220. ao. 1746. april. 30. Johann Lembke, Professor der Medicin zu Greifswald, aus Barth gebürtig, vermacht der Universität ein Capital von 8000 Thalern, durch dessen Zinsen Studenten unterstützt werden sollen, welche entweder aus des Stifters Familie, oder Barthische Stadtkinder, oder Professorensöhne sind, und wenigstens zwei Jahre zu Greifswald zu studiren verbunden sind. Steht in Dähnerts Pommerschen Landesurkunden, 2ter Supplementband S. 185. Spätere Festsetzungen in Gesterdings Pommerschem Museum S. 328. und Gesterdings Pommerschem Magazin Th. 2. S. 80.

Ao. 1747. wird das unter Herzog Ernst Ludwig erbauete große Collegium Ernestinum abgetragen, weil es besonders im oberen Theile schadhaft geworden, und der Grundstein zu dem neuen, noch jetzt stehenden, Collegium wird am dritten August jenes Jahres gelegt. Zuerst wird der mittlere Theil aufgeführt, dann 1748 der westliche Flügel, und 1749 der östliche Flügel. Die feierliche Einweihung des neuen Collegii erfolgte am 28sten April 1750. Siehe Balthasars Nachricht von den Academischen Gebäuden, S. 13. 14. und Dähnert Pommersche Bibliothek Bd. 1. S. 39.

Nro. 221. ao. 1747. novembr. 12. zu Stokholm. König Friedrich 1. legt dem Amtmanne des Universitätsamtes Eldena den Titel eines Amtshauptmannes bei, wie sämmtliche übrige Amtmänner in Pommern und Rügen denselben empfangen haben. Steht in Dähnerts Landesurkunden, Supplementband 2. S. 101. nebst dem Eide, welchen der Eldenaer Amtshauptmann zu leisten hat in Betreff der Königlichen Reservate im Amte Eldena.

Nro. 222. ao. 1748. ianuar. 11. zu Stokholm. König Friedrich 1. verordnet für die Universitätsbibliothek einen Bibliothecarius, welcher zugleich sechster Professor facultatis philosophicae seyn soll, und bestellet dazu den Magister Johann Carl Dähnert mit einem Lohne von 200 Thalern. Abgedruckt in Dähnerts Landesurkunden Bd. 2. S. 999. Die dem Bibliothecarius von der Königlichen Regierung ertheilte Instruction vom 26sten März 1749 steht ebendaselbst S. 1003 —1006. Imgleichen die für den Vicebibliothecarius gegebene vom dritten October 1761. ebendort S. 1006. 1007.

Nro. 223. ao. 1750. mart. 8. zu Stokholm. König Friedrich 1. bewilligt für den Professor Andreas Mayer eine Zulage von hundert Thalern zu seinem Lohne, damit er jährlich ein collegium publicum in physica experimentali lese, und verordnet, daß die von jenem Professor angeschafften mathematischen Instrumente von der cassa academiae eingelöset werden sollen. Steht bei Dähnert Bd. 2. S. 999.

Nro. 224. ao. 1750. Der Greifswalder Rath überläßt der Universität den zwischen der Stadtmauer und den Gärten hinter dem großen Collegium befindlichen Straßenplatz, um solchen mit in die Befriedigung der gedachten academischen Gärten einzuziehen, wogegen sich die Universität verpflichtet, diesen Platz an die Stadt zurückzugeben, falls daselbst eine Straße wieder angelegt werden sollte; Gesterdings Beitrag nro. 1271. Der Botanische Garten ward dort ao. 1763. angelegt; siehe unten nro. 234. Im Jahre 1751 tritt König Adolf Friedrich die Regierung Schwedens an.

Ao. 1753. am 22sten Januar übernimmt der zu Greifswald studierende Prinz Adolf Friedrich 4. von Meklenburg-Strelitz das ihm von der Universität übertragene Amt eines

Rector Magnificentissimus; die Feierlichkeit ist beschrieben in Dähnerts Pommerscher Bibliothek Bd. 2. S. 11—23. Das Bildnis des Prinzen befindet sich deshalb noch jetzt im großen Auditorio.

Nro. 225. ao. 1753. august. 6. zu Stokholm. König Adolf Friedrich von Schweden bewilligt dem Professor Andreas Mayer eine Zulage von 200 Thalern, damit er dieselbe zum Anbau der mathematischen und physicalischen Wissenschaften, und zur Vermehrung der mathematischen und physicalischen Instrumente verwende. In Dähnerts Landesurkunden Bd. 2. S. 1000.

Nro. 226. ao. 1754. april. 30. zu Stokholm. König Adolf Friedrich verordnet, daß die vom concilio academico an den König, die Regierung, den Canzler, gerichteten Schreiben viritim unterzeichnet, und abstimmige Vota separatim beigelegt werden, der Canzler aber seine Obliegenheiten allein verrichte, ohne Einmischung der Regierung. Steht bei Dähnert Bd. 2. S. 972.

Nro. 227. ao. 1756. februar. 26. Abraham Droysen, Hofrath und Domänenprocurator, vermacht der Universität seine Bibliothek, und übergiebt ihr ein Capital von 3000 Thalern, dessen Zinsen theils für Studierende, theils für Wittwen aus des Stifters Familie, aus dem Hofgerichte und aus dem Rathe, bestimmt sind. Gesterdings zweite Fortsetzung S. 277. 278.

Ao. 1756. octobr. 17. 18. 19. 20. 21. begeht die Universität die Feier ihres dreihundertjährigen Bestehens durch Festreden und Festpromotionen. Sie ist beschrieben in Dähnerts Pommerscher Bibliothek Bd. 5. S. 357—383. und in der von Johann Carl Dähnert verfaßten: Geschichte der Jubelfeier der Akademie Greifswald über ihr den 17ten October 1756 erreichtes dreihundertjähriges Alter; Greifswald 1756.

Nro. 228. ao. 1756. decembr. 13. zu Stokholm. König Adolf Friedrich befiehlt dem Canzler der Universität, nach dem Vorschlage der Visitationscommission mehrere Bauerndörfer der Universität, wie Ladebow, Wampen, Schönenwalde, Pansow, in größere Ackerwerke umzuwandeln, auf welchen die Bauern benachbarter Dörfer, wie Neuenkirchen, Wyk, Weitenhagen, Kötenhagen, zu Hofe dienen; auch sollen die Güter bei neuer Verpachtung allezeit öffentlich aufgeboten werden. Die Universität hat damals 12586 Thaler Einkünfte und 30000 Thaler Schulden. Steht in Dähnerts Landesurkunden, Supplementband 2. S. 103—106.

Nro. 229. ao. 1757. ianuar. 24. Das Tribunal zu Wismar bestätigt die in unsrer nro. 194. enthaltene Festsetzung, daß Universitätsglieder, welche nur städtische Häuser haben, solche steuerfrei bewohnen gegen Erlegung der Recognition. In Dähnerts Landesurkunden, a. a. O. S. 91. Vergleiche auch in Gesterdings Beitrag nro. 1320.

Nro. 230. ao. 1757. februar. 10. Die Universität giebt ihrem Syndicus eine Instruction für sein Directorium im Amtsgerichte. In Dähnerts Landesurkunden Bd. 2. S. 1008.

Nro. 231. ao. 1757. mai. 20. zu Stralsund. Der Canzler, Graf Axel Löwen, überträgt auf den Vorschlag der Universität, dem Professor Johann Carl Dähnert eine Professur des Schwedischen Staatsrechtes. Bei Dähnert a. a. O. S. 1000.

Ao. 1758. am siebenten Januar rücken in Folge des siebenjährigen Krieges die Preußen unter dem Feldmarschal von Lehwald in Greifswald ein, erheben schwere Contribution, und

verlaßen die Stadt wieder am 25sten Juni, über die Peene zurückgehend. Ao. 1759. am dritten Januar kamen die Preußen unter dem Generalleutenant von Dohna abermals nach Greifswald, und blieben bis zum 18ten Mai. Diese Einfälle der Preußen in Schwedischpommern wiederholten sich bis zum Hamburger Friedensschluße vom 22sten Mai 1762. Siehe Rühs Pommersche Denkwürdigkeiten S. 290—298. und Gesterdings Beitrag nro. 1308. 1314.

Nro. 232. ao. 1759. Christian Stephan Scheffel, Professor der Medicin, vermacht der Universität ein Capital von 4000 Thalern, von dessen Zinsen Studenten unterstützt werden sollen; durch Vergleich mit den Erben wird das Capital im folgenden Jahre auf 1000 Thaler herabgesetzt. Dies Scheffelsche Stipendium besteht noch jetzt; Gesterdings zweite Fortsetzung S. 297—300.

Nro. 233. ao. 1762. mai. 3. zu Stokholm. König Friedrich 1. bestellet auf den Vorschlag der Universität den Magister Lampert Heinrich Röhl zum observator astronomicus; Dähnert Pommersche Landesurkunden Bd. 2. S. 1002. Der Thurm am Schießwalle ward zum Observatorium eingerichtet ao. 1775. Siehe unten nro. 237.

Nro. 234. ao. 1763. octob. 3. zu Stralsund. Der Canzler, Graf Axel Löwen, verfügt auf den Antrag des Magister Samuel Gustav Wilke die von diesem auszuführende Anlegung eines hortus botanicus hinter dem Academischen Collegio. Steht bei Dähnert a. a. O. S. 1003.

Nro. 235. ao. 1765. april. 5. Siegfried Coeso von Aeminga, Professor der Rechte, vermacht der Universität ein Capital von 6000 Thalern, dessen Zinsen zehn Studenten als Unterstützung empfangen sollen; Gesterdings zweite Fortsetzung S. 300—303. Dies Stipendium besteht noch jetzt, und wird das große Aemingasche Stipendium genannt, zum Unterschiede von dem kleineren, unter nro. 243. erwähnten.

Nro. 236. ao. 1766. octob. 6. zu Stokholm. König Adolf Friedrich befiehlt die Aufhebung der in Folge der nro. 228. für das Amt Eldena errichteten Öconomiecommission, damit die Universität ihr uraltes Recht der freien Verwaltung ihrer Güter wiedererlange. Steht in Dähnerts Landesurkunden, Supplementband 2. S. 107. 108.

Ao. 1771. am 12ten Februar tritt König Gustav 3. die Regierung Schwedens an, kommt auf der Rückkehr aus Frankreich am 6ten Mai nach Greifswald, empfängt die Universität gütig, und wohnt am 7ten Mai der von ihr veranstalteten Feier im großen Auditorio bei; siehe die Nachricht darüber im Decanatbuche der theologischen Facultät. Sein Bildnis befindet sich noch im großen Auditorio.

Nro. 237. ao. 1775. ianuar. 2. Der Greifswalder Rath überläßt der Universität den Pulverthurm am Schießwalle zur Einrichtung eines astronomischen Observatorii, sich das Eigenthumsrecht an demselben vorbehaltend. Abgedruckt in Dähnerts Landesurkunden, Supplementband 2. S. 109.

Nro. 238. ao. 1775. mai. 11. zu Stokholm. König Gustav 3. giebt der Universität einen ausführlichen Visitationsreces, über die Einrichtung des Lehrwesens, die Verfaßung, die gelehrten Institute, Ordnung für das Convictorium, Gesetze für die Studenten und Einrichtung der Admini-

stration; letztere soll bestehen aus den beiden landständischen Curatoren, dem Generalsuperintendenten, dem Rector und zwei Professoren als Deputirten des Concilii, welchen zu Beiständen gegeben sind Amtmann, Syndicus, Secretarius, Rentmeister. Ist abgedruckt bei Dähnert a. a. O. S. 110—168. so wie die am eilften Januar 1776. hinzugefügte Instruction für den Syndicus, daselbst S. 169—171.

Nro. 239. ao. 1779. decemb. 7. gegeben Gripsholmsschloß. König Gustav 3. errichtet zu Greifswald ein Gesundheitscollegium für Schwedischpommern, zu welchem die Greifswalder Professoren der Medicin gehören. Bei Dähnert a. a. O. S. 552—562.

Nro. 240. ao. 1787. septembr. 28. Georg Wilhelm Overkamp, Professor der orientalischen Sprachen zu Greifswald, vermacht in seinem Testamente der Universität ein Capital von 600 Thalern, dessen Zinsen ein Student als Stipendium erhält; Gesterdings zweite Fortsetzung S. 304. Dies Stipendium besteht noch jetzt.

Ao. 1792. am 29sten März tritt König Gustav Adolf die Regierung Schwedens an, und steht während der vier ersten Jahre unter der Vormundschaft des Herzoges Carl von Südermanland.

Nro. 241. ao. 1793. april. 25. Carl Heinrich Spitt, Bürgermeister zu Greifswald, bestimmt in seinem Testamente ein Capital von 2500 Thaler zu einem Stipendium für einen Studenten aus seiner Familie, welcher zwei Jahre zu Greifswald studiert; Gesterdings zweite Fortsetzuug S. 306.

Nro. 242. ao. 1795. decembr. 20. geschehen zu Stokholm. König Gustav Adolf, unter Vormundschaft des Herzoges Carl von Südermanland, giebt der Universität einen Visitationsreceß, welcher den am eilften Mai 1775 ausgefertigten bestätiget, einige Zusätze und Verbeßerungen hinzufügend. Die Zahl der Professoren soll funfzehn seyn; die theologische Facultät soll immer einen Adjuncten haben, und ebenso die juristische. Zu chemischen Untersuchungen werden dem Archiater Weigel jährlich 300 Thaler bewilligt. Ein klinisches Institut zum Besten armer Kranker und angehender Ärzte soll errichtet werden, und jährlich 100 Thaler haben. Die medicinische Facultät soll einen Adjuncten haben, der zugleich Prosector ist; die philosophische einen Bibliothekar und einen Professor Extraordinarius. Dem Canzler steht es frei, noch mehr Adjuncten anzunehmen, wenn er es für nöthig hält. Eine Studiencommission wird errichtet, bestehend aus den vier Exdecanen und dem Syndicus oder einem Adjuncten; sie soll jungen Studenten, die sonst keine besondre Empfehlung haben, mit gutem Rathe an die Hand gehen in Betreff ihrer Studien und sonstigen Verhältnisse, und sie warnen und ermahnen, wenn sie auf Abwege kommen. Es folgen dann noch Bestimmungen über das academische Regiment, das Verfahren der academischen Administration, und die Bauten. Ist nebst der Vorschrift für das klinische Institut abgedruckt in Dähnerts Pommerschen Landesurkunden, Supplementband 3. S. 598—622.

Nro. 243. ao. 1796. novembr. 4. Magister Julius Gottfried von Aeminga, Archidiaconus bei Sanct Nicolai zu Greifswald, vermacht der Universität ein Capital von 300 Thalern, dessen Zinsen ein Student der Theologie empfangen soll. Gesterdings zweite Fortsetzung S. 335. Dies Stipendium besteht noch, und wird das Kleine Aemingasche genannt; vergleiche oben nro. 235.

Nro. 244. ao. 1798. mart. 26. zu Stralsund. Philipp Julius Bernhard von Platen, Freiherr, Generalgouverneur und Canzler, giebt eine Vorschrift für die Studiencommission zu

Greifswald. Ältern, Vormünder, oder Studenten, können sich schriftlich oder mündlich an die Studiencommission wenden, und deren Rath und Beistand nachsuchen; sie darf auch ex officio zutreten mit Warnung und Rath, wenn sie Jünglinge auf Abwege kommen sieht; bleibt dies fruchtlos, so hat sie dem Concilio Anzeige zu machen. Sie besteht aus den vier Erdecanen, dem Syndicus, und einem Protocollisten, und hält zu bestimmten Zeiten ihre Sitzungen. Die Commission soll auf alle Art und Weise bemüht seyn, die Liebe und das Vertrauen der Studirenden zu gewinnen, und ihnen bei jeder Gelegenheit zu bethätigen, es sey diese Anstalt mit nichten auf gehäßigen Zwang, sondern vielmehr lediglich darauf berechnet, die ihr empfohlenen Jünglinge, jeden in dem Fache welchem er sich gewidmet, und zwar aufs leichteste und geschwindeste, zu brauchbaren, würdigen und geachteten Gliedern des gemeinen Wesens zu bilden. In Bezug auf die zu hörenden Vorlesungen erkundigt sich das Directorium der Commission 1) nach den Hauptwissenschaften, welchen der junge Mann sich zu widmen gedenkt, und erinnert ihn, daß richtige Ordnung im Studieren der alleinige Weg zu gründlichen Kenntnissen sey, und auch am schnellsten zu deren Erwerbung führe. 2) Nach den übrigen Zwecken seines Aufenthalts auf der Akademie, und den Fortschritten, die er bis dahin auf der Bahn nützlichen Wissens gemacht; 3) nach der Absicht weswegen er studiert, sowie nach der Zeit die er überhaupt auf Universitäten zubringen will oder kann. Nach diesen Erkundigungen entwirft die Commission einen zweckmäßigen Studienplan für den jungen Mann, und zwar mit gehörigem Rückblick auf den Umstand, ob der Jüngling seinen Lauf in Greifswald beginnt, oder auf anderen Universitäten bereits gewesen ist. Im ersteren Falle erstreckt sich der Studienplan auch auf die nothwendigen Vorbereitungswissenschaften, Geschichte, Mathematik, Logik, Naturkunde, Methodologie oder Einleitung in sein Hauptstudium; im anderen Falle, wenn es sich zeigt, daß er jene Anfangskenntnis schon gesammlet hat, geht der Plan lediglich auf die Fortsetzung des Hauptstudii. Übrigens bleibt es der Selbstwahl jedes Jünglinges selbst völlig überlaßen, bei welchem Lehrer er dieses oder jenes Collegium hören will oder nicht. In Bezug auf Fleiß und sittliches Verhalten der ihr anvertrauten Jünglinge muß die Commission gleichfalls, wo es nöthig wird, den irrenden vorladen, und sich von ihm das Gelöbnis unfehlbarer Beßerung geben laßen, unter väterlicher Ermahnung, mit Nachdruck und Ernst; alle Bitterkeiten und Stachelreden sind dabei strenge untersagt. Zeigt sich kein Erfolg, so muß sie es dem akademischen Senate melden. Wünschen die Ältern auch eine Beaufsichtigung des Haushaltes des Studierenden, so achtet die Commission auf die Art und Weise, wie derselbe seine Unterhaltsgelder verwendet, und hält ihm erforderlichen Falles vor, wie die Unordnung im Haushalte und die Verschwendung unvermeidlich zu innerer Unzufriedenheit, Kummer, und Verlust des Characters und der Ehre führen. Die Commission ist verpflichtet, dem Studierenden Zeugnisse auszustellen, worinn gesagt wird, wie lange er zu Greifswald studiert habe, welche Vorlesungen er hörte, mit welchem Fleiße und Erfolge dies geschah, und wie seine sittliche Aufführung auf der Universität war. Die Verordnung ist abgedruckt in Dähnerts Pommerschen Landesurkunden, Supplementband 4. S. 464 —475. Vergleiche oben den Visitationsreces in nro. 242.

Nro. 245. ao. 1803. februar. 18. Gustav Benjamin von Spieren, Pastor zu Samtens auf der Insel Rügen, vermacht in seinem Testamente ein Capital von 3000 Thalern zur Unterstützung solcher Studenten der Theologie, welche Predigersöhne sind, wobei Predigersöhne aus Rügen oder Pommern allemal den Vorzug vor fremden haben sollen. Dies Spierensche Stipendium besteht noch; die Verleihung geschah nach dem Willen des Stifters anfangs durch das geistliche Consistorium zu

Greifswald, und geschieht seit dem Aufhören desselben durch die Universität, da das Consistorium aus Universitätslehrern bestand.

Ao. 1803. giebt der Greifswalder Professor Ernst Moritz Arndt sein Buch: Versuch einer Geschichte der Leibeigenschaft in Pommern und Rügen, heraus, worin er die Leibeigenschaft und das Legen der Bauern als unrecht und schädlich darstellt. Er wird beim Könige Gustav Adolf angeklagt, welcher aber, nachdem der Universitätscanzler, Freiherr von Essen, ihm Arndts Rechtfertigungsgründe vorgelegt hat, erwiedert: „Wenn dem so ist, so hat der Mann Recht.“ Im Jahre 1806 hebt König Gustav Adolf die Leibeigenschaft in Pommern und Rügen auf, mittelst Patentes aus Greifswald vom vierten Juli. Siehe Arndts Erinnerungen, S. 88—95. und Sonnenschmidt Sammlung der für Neuvorpommern und Rügen in den Jahren 1802—1817 ergangenen Gesetze, Bd. 1. S. 279—282.

Nro. 246.
ao. 1815. Junius 7. ausgefertigt zu Wien.

Die Krone Preußen und die Krone Schweden schließen einen Vertrag mit einander, vermöge dessen Schwedischpommern an die Krone Preußen übergeht, und von dieser die Erhaltung der Universität Greifswald in ihrem vollen Besitzstande gewährleistet wird.

Anhang zur Gesetzsammlung für die Königlich Preußischen Staaten von 1818. S. 39—46.

Neunter Artikel. Seine Majestät, der König von Preußen verpflichtet Sich, die milden Stiftungen, und namentlich die Universität zu Greifswald, in ihrem gegenwärtigen Zustande zu erhalten, und ihnen zu dem Ende den Genuß aller ihrer gegenwärtigen liegenden Gründe, Capitalien und Einkünfte zu belaßen.

Mittelst Patentes vom ersten October 1815 entließ König Carl 13. die Bewohner Schwedischpommerns ihrer Pflicht gegen die Krone Schweden: „Empfanget jetzt, da ihr von Schweden scheidet, den Ausdruck unserer tiefempfundenen Dankbarkeit, und heget die Überzeugung, daß wir die letzte der Verpflichtungen, welche eure Gesinnung gegen uns und das Vaterland uns auferlegt hatte, dadurch zu erfüllen glaubten, daß wir euch nunmehro mit einer Monarchie vereinigen, die gegenwärtig auf eine so vorzügliche Weise an den allgemeinen Angelegenheiten Europens Theil nimmt; ja, daß wir euch dem Scepter eines Fürsten anvertrauten, dessen schützende und väterliche Hand über alle seine Unterthanen ausgestreckt, und dessen Freude es ist, die Rechte derselben heilig zu halten.“ Am 23sten October übergab zu Stralsund der Schwedische Generalleutenant Freiherr von Boye das Land an den Preußischen Oberpräsidenten Freiherrn von Ingersleben in Gegenwart der einberufenen Landesabgeordneten, zu welchen der Universitätsrector und einige der älteren Professoren gehörten. Die Erbhuldigung ward der Krone Preußen zu Stralsund am 16ten November geleistet durch die dazu einberufenen Landesabgeordneten, unter welchen sich zwei Professoren der Universität befanden. Sonnenschmidt Sammlung der für Neuvorpommern und Rügen in den Jahren 1802—1817 ergangenen Gesetze; Bd. 2. S. 355—363. Also ging die von Bogislav 14. bei seinem Abschiede an das Brandenburgische Haus gerichtete Bitte bei der Krone Schweden und bei der Krone Preußen in Erfüllung; siehe oben nro. 174.

2.

Annalen der Universität

aus den Jahren 1456 bis 1487.

Diese Annalen bilden den ersten Abschnitt eines in Holz gebundenen Quartbandes, in welchem sie die ersten ein und siebenzig Seiten füllen; die Blätter sind Papier, doch mit einigen Pergamentblättern untermischt. Den übrigen Theil jenes Quartbandes nimmt das oben S. 2. erwähnte alte Diplomatar ein, enthaltend die alten Abschriften der Universitätsurkunden. Die Annalen zeichnen die einzelnen Rectorate nach einander auf, und fügen dann gewöhnlich noch einige Nachrichten hinzu. Der **Ordinarius facultatis iuridice** hatte diese Annalen zu schreiben, wie sich aus dem bei dem Jahre 1462 von Johann Parleberch auf S. 37. des Originales angemerkten ergiebt. Daher sind die ersten 37 Seiten vom Universitätsstifter, Hinrik Rubenow, geschrieben; nach ihm tritt bis S. 62. die Hand des Johann Parleberch ein, welcher ao. 1483 starb. Parleberch bezeichnet S. 37. diese Annalen mit dem Namen: **coronica et tabula**. Spätere nennen sie: **liber annalium**, oder: **liber rectoratus**, **liber rectoratuum**.

Auf den ersten 37 Seiten stehen außer dem von Rubenow geschriebenen hin und wieder als Zusätze auch Aufzeichnungen von der Hand des Johann Parleberch, durch welche er die von Rubenow verzeichneten Nachrichten vervollständigte. Das von Rubenow geschriebene habe ich hier mit größerer Schrift drucken laßen, die Parlebergischen Zusätze aber, um sie zu unterscheiden, mit kleinerer Schrift. Die Seitenzahlen des Originales sind am Rande dieses Abdruckes bemerkt.

Vorn auf dem Einbande der Annalen stehen folgende Verse mit großen rothen Buchstaben:

Anno 1456.
Si nescis quanta extiterit Rubenovia virtus,
Est satis hoc uno testificata libro;
Hunc lege, summa scholae exercens moderamina rector!
Haec calcar fidei sint monumenta tuae!
C. K. M. D.

Diese Buchstaben bedeuten: **Christianus Kalenius medicinae doctor**, welcher ao. 1553—1617 hier Professor war, und jene Verse verfaßte.

Hinten auf dem Einbande steht mit denselben rothen Buchstaben: **D. O. M. A. Hic privilegiorum liber longo usu attritus rectore Thoma Mevio Stargardensi i. u. d. convenienti nitori restitutus est anno salutis 1564.**

In nomine saluatoris nostri domini ihesu christi amen. p. 1.

Anno domini millesimo quadringentesimo quinquagesimo sexto, dominica die post festum sanctorum galli et lulli, fuit solempniter introductum priuilegium nostre alme vniuersitatis studii Gripeswaldensis per reuerendum in christo patrem et dominum, dominum nostrum Henninghum, Episcopum Caminensem, et eius suffraganeum, dominum Albertum, Episcopum Sidoniensem, de isto opido natiuum, ac diuersos ecclesie Caminensis prelatos, precipue dominos Gotfridum de Zwina, archidiaconum vzenamensem, Tidericum Zukow, prepositum in verchen, Mathiam Wedel, archidiaconum Stolpensem, Hermannum Slupwachter, thezaurarium Caminensem, Hinricum bukow, prepositum hic, cum toto clero Gripeswaldensi, in presencia illustris principis et domini, domini ducis Wartslai, principis Stetinensium et pameranie, Slauorum et Cassubiorum domini, principis Rugie, Comitisque de gutzkow, qui priuilegium nostre alme vniuersitatis suis literis petitoriis a sanctissimo domino nostro Calixto impetrauit, non tamen sub expensis suis, sed sub expensis consulatus Gripeswaldensis et domini Hinrici Rubenow, ibidem tunc proconsulis, qui hanc rem primo inchoauit; qui consulatus apposuit solum ducentos florenos, reliquum vero idem dominus Hinricus. Nam primo dominus Hermannus Slupwachter prefatus et Johannes Erici, hic consul, procurarunt centum florenos in berlin in marchia pro prima bulla commissionis. Secundo gotfridus wangelkow, opidanus hic, presentauit bancario in Colonia quingentos et viginti florenos renenses pro vero priuilegio, et in diuersis expensis consumpsit vltra premissa idem dominus Hinricus vltra centum florenos renenses.

Primus Rector p. 2.

Hinricus Rubenow vtriusque iuris doctor et primus plantator.

Hic in isto suo primo Rectoratu, vltra omnes expensas per ipsum circa erectionem vniuersitatis factas, dedit vniuersitati nostre in dotem primo regalia, vulgariter de orbare, in sundis, que comparauit a principe, et dedit sibi pro illis duo milia marcarum. Jtem precariam et annonam in hennekenhaghen et kis pro mille marcis, et sunt simul tria milia marcarum. Jtem ius patronatus octo beneficiorum suorum. Jtem omnes solempnos libros suos, in valore mille florenorum et vltra, prout in litera per eum sigillata et desuper confecta plenius apparet, que apud vniuersitatem est recondita. Pro ista donatione habebit ipse pro se et suis progenitoribus, et illis de hilgeman, perpetuam memoriam vltra omnes statim post principes terre.

De beneficiis
vniuersitati in isto rectoratu impensis.

Primo dominus dux wartslaus prefatus dedit in missa vniuersitatis prima

tempore introductionis in ecclesia sancti nicolai regales primos baculos argenteos ad altare pro offertorio, pro quibus expendit in toto septuaginta quinque florenos renenses.

Jtem idem dedit in dotem vniuersitatis in perpetuum precarias in villa letzenitze.

Jtem ius patronatus ecclesiarum in demmin et grimmis, prout in litera sua sigillata desuper confecta plenius continetur.

Jdem eciam sigillauit literas salui conductus pro aduenientibus et recedentibus, et multa plura bona fecisset; sed heu proch dolor infra annum introductionis decessit.

p. 3. Jtem reuerendus pater et dominus, Mathias Ranghe, Abbas nouicampi, dedit ius patronatus ecclesiarum in Tribuzes et tribum.

Jtem dominus Sabellus Cruger, Abbas in hilda, dedit ius patronatus trium ecclesiarum hic in loco.

Jtem dominus Abbas in Stolp dedit ius patronatus vnius beneficii in tanglim.

Hec omnia in literis ipsorum Abbatum plenius continentur.

Jtem dominus laurencius, Abbas in pudglaue, maximus promotor huius sancte rei, dedit in subsidium pro primis expensis in inchoatione vniuersitatis in prompto auro septuaginta florenos renenses.

Jtem in isto rectoratu fuit empta villa wampen pro xvj[c] marcis, et pecunia mutuata fuit ab abbate in hilda et aliis fautoribus, que postmodum fuit ex pixide vniuersitatis soluta.

p. 4. Jtem in isto rectoratu Consulatus Gripeswaldensis dedit vniuersitati sine aliquo onere duo collegia artistarum prope sanctum Jacobum, et vnum juristarum prope sanctum nicolaum, et induxit regentes in vuiuersitate realiter in actualem possessionem.

De promocionibus diuersis
in isto rectoratu factis.

Primo Reuerendus in christo pater et dominus, dominus Henninghus, Episcopus Caminensis sepedictus, promouit et constituit sepedictum dominum Hinricum Rubenow in vicecancellarium perpetuum ad tempus vite sue pro premio sui amplissimi laboris.

Jtem idem dominus Caminensis dedit per se licentiam in publico ad recipiendum doctoralia insignia quinque personis, videlicet dominis Alberto, Episcopo Sidoniensi de Gripeswald, Johanni lupi de prusia, in sacra theologia; prefato Hinrico rubenow, tunc legum doctori, et Hermanno Slupwachter, Gripeswaldensi, in iure canonico; et vitali flek de lipcz, in medicinis.

Altera die post introductionem priuilegii religiosus pater, dominus wernerus verman, ordinis fratrum minorum, sacre theologie professor, promouit dictos Albertum et Johannem in theologia; Conradus lost, vtriusque iuris doctor, dictum doctorem Hinricum in iure canonico; et Johannes Stalköper, medicine doctor, canonicus Razeburgensis, dictum Vitalem in doctorem medicine.

De post fuerunt post festum trium regum promoti in facultate iuridica quatuor baccalarii simul a dicto domino Hinrico Rubenow, primo decano illius facultatis:

1. Kanutus Torsani, ordinis sancti Johannis Jerosolomitani, de dacia, in iure canonico.
2. Erasmus volret de Gripeswald, plebanus beate marie virginis ibidem, similiter.
3. Jacobus kamp de vzedum, similiter.
4. Gerwinus ronnegarue de zundis, in legibus.

Jsti fecerunt prandium multum solempne vere.

Examinatores illorum fuerunt dominus Hinricus Rubenow, Conradus Löste, p.5.
vtriusque iuris, et Hinricus Zankenstede, legum, doctores, et fuerunt vnanimiter admissi simul.

Post hoc circa carnispriuium intrarunt simul decem et nouem baccalariandi in artibus, et omnes fuerunt simul admissi.

Examinatores illorum fuerunt prefatus dominus Hinricus Rubenow, vtriusque iuris doctor, Bertoldus Zegheberch, consul hic, primus decanus facultatis arcium, Johannes Hane, Johannes Parleberch, et Conradus Henzel de Cassel, arcium liberalium magistri.

Promotor eorum fuit dictus magister bertoldus de lubek.

1. Johannes kote de wolgast.	2. Johannes bazedow.
3. Steno Ottonis de holmis.	4. Bernardus leman.
5. Petrus wulf.	6. Volkmarus volkmers de hildenzen.
7. Jacobus polleke.	8. Martinus stamman.
9. Olaus andree.	10. Nicolaus volmer de gripeswald.
11. Aruidus iohannis.	12. Johannes broderman.
13. Johannes petzkow de gripesw.	14. Johannes meylof de gripeswald.
15. Eskillus iohannis de zwecia.	16. Hennekinus hofman.
17. Hermannus van der hude.	18. Paulus bertoldi.
19. Sifridus tuderna.	

Prima aula magistralis. p.6.

Jn eodem rectoratu in quadragesima intrarunt decem magistrandi in artibus,

et omnes concorditer fuerunt admissi concorditer et presentati predicto domino Hinrico Rubenow, tamquam vicecancellario, per magistrum Johannem parleberch de zundis, et licentiati ab eodem, et post pascha promoti a magistro Johanne lamsiden de lubek.

Examinatores fuerunt vicecancellarius prenominatus, Bertoldus zegheberch, Johannes hane, Johannes parleberch et Conradus henzel de Cassel, arcium liberalium magistri.

1. Gherardus elmhorst de zundis. 2. Johannes lenluter de franconia.
3. Sabellus zegheurit de zundis. 4. Johannes rem de gröninghen.
5. Helwicus de aldendorp in hassia. 6. Benedictus de arusio in swecia.
7. Rodolphus bomgarde de hamborch. 8. Nicolaus gerdari de dacia.
9. Albertus kriuetze de rostok. 10. Hinricus deleke.

Jn eodem eciam rectoratu magister Joachim tide de Rostok fecit hic suum principium in tercium summarum sub doctore lupi.

p. 7. Jn illo eciam rectoratu idem dominus rector impetrauit conclusiue in Cammin a domino Caminensi et eius Capitulo erectionem ecclesie Collegiate ad sanctum nicolaum hic. Sed tamen propter impeditum dominum Caminensem non fuit in suo rectoratu erecta.

Jn illo eciam rectoratu fuerunt edificata et ordinata debito modo collegia artistarum, vbi ipse in prompto ad fabricam facultati arcium mutuauit, et pro ipsa expendit, vltra quingentas marcas sundenses, quas successive de promocionibus et obuencionibus facultatis recepit.

Jtem fuit eciam per ipsum ornatum collegium iuristarum, et fecit fieri aulam siue salam et orroganum ante domum, vulgariter den geuel ante domum, vbi simili modo pro illa facultate lvj florenos expendit, quos successive de promocionibus recuperauit.

Jtem dominus Hinricus witte presbiter dedit totam suam aciem in vilterhagen, et domum lapideam ante domum lapicidarum, et omnia bona sua, in valore bene vj^c marcarum et vltra, post obitum suum; pro illa donacione solet inuitari ad prandia.

Jtem dominus Hinricus Rubenow prefatus eciam fundauit quatuor prebendas et quatuor consolaciones primas pro ista ecclesia collegiata, prout dicetur clarius in rectoratu sequenti.

p. 8. Jste rector eciam impetrauit a domino Caminensi quod vniuersitas possit habere proprium carcerem et corrigere suos delinquentes.

Jdem eciam promouit quod consulatus gripeswaldensis dedit vniuersitati ius patronatus ecclesiarum in reynenberch, gristow, gormin, et sancti spiritus extra muros hic, et diuersorum beneficiorum simplicium, prout in litera consulatus desuper sigillata plenius continetur.

De duobus baccalariis theologye.

Jn isto rectoratu fuerunt assumpti ad facultatem theoloycam per dominos Albertum Episcopum Sidoniensem et Johannem lupi|, sacre theoloye professores, dominus Mathias, Abbas nouicampi, arcium liberalium magister, et Johannes lamside pro sacre theoloye baccalariis.

Jn isto Rectoratu in fine obiit illustris princeps et dominus Wartislaus senior, dux Stettinensis et Pomeranie, ac princeps Rugie, ad cuius instantiam vniuersitas gripeswaldensis fuit impetrata et obtenta, qui multa bona vniuersitati fecisset si vixisset, quia pius et magnificus, cuius anima requiescat in perpetua pace.

Secundus Rector p. 9.

dominus Hinricus Bukow, prepositus ecclesie sancti nicolai Gripeswaldensis; qui fuit electus anno mcccclvij° in festo beatorum Philippi et Jacobi propter fauorem amicorum suorum quia fuit natiuus hic de loco et ordinarius eciam loci.

De promotis in isto secundo rectoratu.

Jn eius rectoratu tres fuerunt promouendi in facultate iuridica, examinati per dominos Hinricum Rubenow et Conradum losten, vtriusque iuris, Hinricum Zankensteden, legum, et Jeorrium galteri, decretorum, doctores, admissique et promoti in baccalarios a dicto doctore Conrado losten:

1. Johannes parleberch de zundis, arcium magister, in legibus.
2. Johannes pagenkop, canonicus Soldinensis, in iure canonico.
3. Petrus reper de pamerania, eciam in iure canonico.

Jtem tredecim baccalarii arcium promoti a magistro Johanne lamsiden, examinati autem ab illo et magistris Johanne parleberch, Johanne hanen, et Conrado henzel de Cassel:

1. Elerus tymmonis.	2. Bernardus kannengeter.
3. Jaspar kok.	4. Jacobus stake.
5. Johannes langhelef.	6. Nicolaus brigeri.
7. Cristianus knolle.	8. Nicolaus piritze.
9. Wichardus andree.	10. Johannes brun.
11. Andreas bonow.	12. Hinricus stur.
13. Petrus arnoldi.	

De erectione p. 10.

ecclesie collegiate hic apud sanctum Nicolaum.

Jn isto rectoratu dominica die sancte trinitatis fuit per Reuerendum in christo patrem et dominum, dominum Albertum, Episcopum Synoniensem, vicarium

domini Caminensis, ex eius mandato speciali erecta ecclesia collegiata sancti Nicolai hic, astante sibi magistro Mathia wedel, archidiacono Stolpensi in ecclesia Caminensi, protunc cancellario domini Caminensis, qui vltra omnes viuentes vna cum duobus coadiutoribus suis sepius prenominatis, videlicet dominis Hinrico Rubenow et Hermanno Slupwachter, extremam pro ista erectione fecit diligenciam. Et fuerunt tunc instituti xxiiij canonici maiorum prebendarum, et quatuor cum minoribus prebendis.

Maiorum prebendarum.

1. Dominus Hinricus bukow, prepositus.
2. Johannes lupi, sacre theologye professor, decanus.
3. Nicolaus brukman, vicedominus Ecclesie Caminensis.
4. Gotfridus de zwina, archidiaconus vzenamensis.
5. Mathias wedel, archidiaconus Stolpensis.
6. Tidericus zukow, prepositus in verchen.
7. Hermannus Slupwachter, thezaurarius Caminensis.
8. Johannes lamside, scholasticus.
9. Jacobus glambeke, canonicus Caminensis.
10. Petrus mersze, canonicus Caminensis.
11. Wilkinus bezeke, canonicus Caminensis.
12. Jacobus streze, canonicus Stetinensis.
13. Laurencius boecholt, thezaurarius.
14. Erasmus volret, plebanus beate marie.
15. Johannes parleberch.
16. Jacobus kamp.
17. Hinricus nake, cantor.
18. Johannes zadelkow.
19. Gerwinus ronnegarue.
20. Ludolphus burow.
21. Gherardus nype.
22. Nicolaus dedelow.
23. Tidericus steffani.
24. Helwicus aldendorp.

Minorum prebendarum.

1. Hermannus nemerow.
2. Johannes putlist.
3. Nicolaus ricquardi.
4. Petrus Wanpen.

p. 11. Noua optima duo statuta istius ecclesie pro vniuersitate gripesualdensi.

Hic fuit in continenti in erectione factum statutum, quod quam cito quis ex canonicis velit recedere, debet primo prebendam suam ad manus vniuersitatis aut Capituli resignare, et hoc quilibet iurare tenetur ante suam installationem.

Jtem fuit ordinatum quod nullus debet presentari ad aliquam prebendam huius ecclesie, nisi sit actu doctor, licentiatus aut baccalarius alicuius superioris facultatis, uel magister arcium ad minus, et hic vniuersitati incorporatus.

Prima fundacio doctoris Rubenow.
pro ecclesia collegiata.

Jtem dominus Hinricus Rubenow dedit ad illam ecclesiam quinque prebendas. Primam possidet dominus Hermannus slupwachter, cui dedit pro corpore vnum beneficium, per se ipsum de bonis suis fundatum in ecclesia beate marie hic ad altare parentum suorum. Secundam possidet Laurencius boecholt, cuius corpus est vnum beneficium similiter per eum fundatum ad suum altare in capella sancte gertrudis. Terciam magistri Dedelowen, et quartam magistri Steffani, per se fundauit. Quintam possidet magister Helwicus, cui dedit pro corpore vnum beneficium a proauo suo materno, domino Hinrico lussowen, fundatum. Hec omnia in fundatione per ipsum desuper sigillata clarius liquent.

Jtem idem concepit primo tabulam consolacionum, et fundauit primas quatuor, scilicet circumcisionis domini, visitacionis marie, Mathei apostoli et Mauricii martiris, et plures alias procurauit.

Corpora omnium prebendarum istius ecclesie sunt descripta in speciali libro prebendarum, ubi satis clare habentur. Et prefatus doctor Hinricus Rubenow omnia ista corpora procurauit, quia omnes canonicos prefatos ad fundandum primo induxit.

De iniquissima expulsione doctoris Rubenow. p. 12.

Jtem in illo eodem rectoratu fuit per quosdam tyrannos in isto opido regentes et certos de vniuersitate, quorum fuga postmodum eos manifestauit, dolose practicatum, an rector ipsemet in culpa fuit dubitatur, quod sepedictus dominus Hinricus Rubenow, primus plantator, erector et fundator huius inclite vniuersitatis et eciam ecclesie collegiate, fuit ab opido expulsus ipso die beati mauricii martiris, sed tamen per dei graciam post quartale anni reuolutum in profesto sancte lucie multum glorianter restitutus ad locum suum.

Et tunc ipso ciuitatem ingrediente ceperunt fugam Johannes lupi theologye, et Conradus lost vtriusque iuris, doctores, Johannes hane arcium magister.

Tidericus van dorpen consul postea tamen decollatus, et filius suus Ludolphus presbiter.

Jdem doctor Rubenow procurauit cum adiutorio dominorum ducis, episcopi, et consulatus, quod fraternitas kalendarum in ecclesia sancti nicolai fuit ecclesie collegiate pro bonis communibus incorporata, et diuersos eciam de vniuersitate ad fraternitates aliarum ecclesiarum per precamina induxit pro vtilitate reipublice.

Jn hoc rectoratu ad instanciam domini Hinrici Rubenow ipso die oswaldi in nocte fuit circumvallatus dux Ericus, princeps terre, in villa Horst, quia villa pertinebat ad dominum Hinricum Rubenow, et fuerunt capti vasalli dicti ducis, et in ciuitatem gripeswald introducti;

propter quod dictus dux multa mala fecit, et multa mala et inconuenientia exinde sequebantur gripeswaldensibus et Sundensibus, quorum auxilio illa captura facta fuit.

p. 13. **Tercius Rector**

dominus Johannes Lamside, arcium liberalium magister de lubek.

Jste fuit electus anno domini m.cccc.lvij°. die luce Ewangeliste sub expulsione doctoris Rubenow, et bene stetit tunc pro istius noue vniuersitatis conseruacione.

De promotis in isto rectoratu hic.

Jn isto rectoratu tres baccalariandi simul principiarunt in bibliam sub domino Sydoniensi, qui in isto rectoratu fuit electus in decanum facultatis theologyce, videlicet idem dominus Rector, magister Conradus Hensel de Cassel, et quidam dominus Jacobus ordinis fratrum minorum.

Jtem vndecim baccalarii arcium omnes admissi et promoti per magistrum Johannem Parleberch, examinatique a magistris Johanne predicto, Johanne Lamsiden, Conrado Henzel, et Johanne de denstad.

1. Henninghus krummon de stolp. 2. Johannes schulenberch.
3. Steffanus cristerni. 4. Johannes vredeberch.
5. Mathias schuneman. 6. Conradus aldendorp.
7. Petrus storkow. 8. Tidericus de czinna.
9. Gherardus mogekow de gripesw. 10. Johannes piritzc.
11. Aquinus de scharis.

p. 14. Jn isto rectoratu propter expulsionem domini doctoris rubenow plura supposita recesserunt, quia timebant de desolatione vniuersitatis. Sed quia in illo eodem rectoratu fuit restitutus, omnes recuperabant animum.

Jtem hic fuerunt promoti duo baccalarii in medicinis per dominum doctorem Vitalem flck sub illa expulsione, videlicet:

1. Vincencius vaget de nuwenborch, arcium magister.
2. Johannes Werderman de Stetin, arcium baccalarius.

De tribus baccalariis theologye simul principiantibus.

Jn isto eciam rectoratu idem dominus rector et magister Conradus Henzel de Cassel vna cum quodam domino Jacobo de dacia, ordinis fratrum minorum, simul principiauit in bibliam sub domino Sidoniensi, et fecerunt bonum prandium simul.

De schola particulari ecclesie sancti nicolai hic.

Jn isto rectoratu fuit schola ecclesie sancti nicolai per consulatum libere data Capitulo, et idem dominus rector, protunc scholasticus eiusdem ecclesie, realiter per omnes proconsules in possessionem schole inductus. Sed quia de post paucis

diebus schola vacante idem rector solus sine consensu Capituli volebat de rectore prouidere Capitulo contradicente, sic in ista diuisione proconsules fuerunt vocati ad Capitulum, et facta fuit conclusio talis, quod schola vacante scholasticus deberet vnum uel duos capitulo nominare, et Capitulum deberet tunc eligere illum uel alium, et proconsulibus eum presentare, et si ipsis placeret, maneret; alias alterum eligi deberet. Et hoc fuit primum preiudicium huiusmodi ecclesie factum.

Quartus Rector p. 15.

dominus Jeorrius galteri de Prusia, decretorum doctor.

Jste fuit electus anno domini m.cccc.lviij°. ipso die Philippi et Jacobi apostolorum.

De promocionibus in isto rectoratu factis.

Jn illo rectoratu dominus nicolaus murificus, Custos Custodie Stetinensis, sacre theologie baccalarius, principiauit in bibliam sub domino doctore wernero verman, ordinis minorum.

Jtem duo fuerunt examinati in iure canonico a dominis Hinrico Rubenow, vtriusque iuris, Jeorrio galteri et Johanne elzink, decretorum, doctoribus, et ambo admissi promotique a dicto doctore Jeorrio in baccalarios, videlicet:

1. Helgo de strengis, presbiter de zwina.
2. Hinricus ouman de wismaria.

Jtem in artibus decem baccalariandi promoti a magistro Conrado Henzel de Cassel:

1. Johannes reuel.
2. Nicolaus nicolai.
3. Hermannus dudink.
4. Tomas winter.
5. Johannes haymay.
6. Johannes alberna.
7. Nicolaus lotze.
8. Arnoldus stendel.
9. Helwicus zelant de gripesw.
10. Petrus sligh.

Examinatores fuerunt magistri Conradus Henzel de Cassel, Joannes Parleberch, Gherardus elmhorst, Nicolaus gerdari et Hinricus deleke.

Jn isto rectoratu fuit empta domus in platea nodi pro lectore in nouis iuribus a domino Bernardo de lübek consule pro sex marcarum redditibus ad vitam eius, quam doctor Johannes elzink de westfalia primo inhabitauit. p. 16.

De prima disputacione de quolibet hic facta.

Jn isto rectoratu fuit primo disputatum de quolibet solempniter per magistrum Johannem lamsiden vltra quindenam, vbi iuriste bene astiterunt determinantes, tres doctores, duo licentiati, et sex baccalarii, pro solempnitate illius actus.

Jn isto rectoratu fuit practicatum cum heredibus domini Joachim blixen presbiteri, tunc defuncti, quod ipsi libere dederunt ius patronatus horarum canonicarum Consulatui Gripeswaldensi, quod ad eos spectabat, et Consulatus tunc dedit vlterius Capitulo, vt cultus diuinus magis respici posset per decanum et Capitulum.

Jllo eciam tempore fuit eciam data domino Hinrico nacken, primo decano illius ecclesie confirmato, cohercio in clerum illius ecclesie et iurisdictio, de consensu expresso domini Hinrici bukowen, tunc prepositi.

Jn isto eciam rectoratu fuit conclusum, quod semper quilibet licenciandus in superioribus facultatibus deberet dare ante suam admissionem xxiiij florenos; quatuor facultati, quatuor presentatori, quatuor vicecancellario, et xij sue facultati.

p. 17. Quintus Rector

dominus Hermannus Slupwachter, decretorum licenciatus, thezaurarius ecclesie Caminensis.

Jste fuit electus anno domini mccccl viij° die sancti luce Ewangeliste in ecclesia sancti nicolai gripeswaldensi.

De promocionibus in isto rectoratu factis.

Jn isto rectoratu dominus nicolaus murificus, ordinis fratrum minorum, sacre theologye baccalarius, principiauit in librum summarum primum.

Jn isto eciam intrarunt octo baccalariandi in artibus, qui omnes fuerunt admissi, promotique a magistro Hartmanno dudink de tarbato, examinatique a magistris Nicolao dedelow, Johanne lamsiden, Petro parkis, Zabello zegheurit, vnde Rodolpho bomgarden:

1. Gherardus nype de Gripesw.
2. Hinricus dauidis.
3. Johannes lokstede.
4. Czeuerinus.
5. Johannes wulfeskop.
6. Gregorius prutze.
7. Wennemarus schatter.
8. Arnoldus rammin.

Jn isto rectoratu fuerat hic dominus noster Henninghus, Episcopus Caminensis, et multum gratanter receptus, et tunc tidericus van dörpen, consul gripeswaldensis alicuius illicite tempore expulsionis domini doctoris Rubenow, qui fuit caput sue expulsionis, fuit iuste iudicatus, et tandem decollatus.

p. 18. Jn isto rectoratu magister Conradus henzel de Cassel principiauit in librum primum summarum, et magister nicolaus murificus in tercium.

Jn illo rectoratu dominus Hinricus bukow prepositus dedit vnum bonum kaldarium de cupro in valore duorum florenorum facultati arcium.

Jn isto rectoratu fuit inschalatus dominus Hermannus kok presbiter de vre-

delande propter libellum famosum contra doctorem Rubenowen mendaciter conscriptum. Qui post suam liberacionem in signum emende fundauit duas consolaciones in ecclesia collegiata, prout in registro consolacionum continetur, et dedit eciam vniuersitati marcam argenti ad vnum ciphum, eciam in signum emende, et abiurando diocesin Caminensem recessit.

Sextus Rector p. 19.

dominus Jeorrius galteri de prusia, decretorum doctor eximius.

Jste fuit electus iterum et secundario ex certa rationali causa anno domini mccccclix° ipso die beati Johannis ante portam latinam.

De promotis in isto rectoratu sexto.

Jn isto rectoratu fuit per reuerendum in christo patrem et dominum, dominum Albertum, Episcopum Sidoniensem, sacre theologye professorem, pro licentia presentatus domino Hinrico Rubenowen, vicecancellario, quidam dominus Steffanus de prusia, ordinis Cistertiensis de nouocampo, arcium magister, decretorum et sacre theologie baccalarius, et licentiatus ab eodem in theologia.

Jtem magister Conradus henzel principiauit in tercium summarum.

Jtem tunc intrarunt septem baccalariandi in artibus, et omnes admissi, promotique a magistro Helwico de aldendorp, et examinati ab ipso, et magistris Nicolao dedelow, Johanne lamsiden, ac Zandero gutzkowen de belgarde:

1. Jacobus lunow de gripeswald.
2. Paulus role de stargardia.
3. Andreas de aldendorp de hassia.
4. Nicolaus iacobi de pazewalk.
5. Vincencius de nuwenborch.
6. Nicolaus schof de wollin.
7. Johannes prutze de sundis.

Quid licenciati superiorum facultatum soluere debeant. p. 20.

Jn isto rectoratu fuit conclusum finaliter, quod semper in omnibus superioribus facultatibus quilibet licenciandus in examine antequam examinatur debet prompte exsoluere irremissibiliter viginti quatuor florenos renenses, de quibus recipiet quatuor vniuersitas, duodecim sua facultas, quatuor eum presentans, et quatuor dominus vicecancellarius, duos pro domino Caminensi, et duos pro labore suo.

Jn illo rectoratu testamentarii domini Joachim blixen ad peticionem domini doctoris rubenow dederunt facultati arcium vnam bonam magnam ollam pro memoria eius, et testamentarii domini Hermanni stenhagens, presbiteri, eciam vnam.

p.21. **Septimus rector**

dominus Hinricus Rubenow, vtriusque iuris doctor, proconsulque hic, primus eciam rector, vicecancellarius et erector huius vniuersitatis.

Jste fuit reelectus altera vice pro incremento vniuersitatis anno domini mcccclix° ipso die sancti luce Ewangeliste; et ipse solicitauit in isto rectoratu quam plurima pro ista vniuersitate, et eciam quod plures promociones fuerunt facte in isto rectoratu.

De confirmacione priuilegiorum vniuersitatis per principem.

Primo ad istius rectoris peticionem, in Castro vkermunde porrectam, illustris et inclitus princeps noster, dominus dux wartislaus, omnia priuilegia nostre vniuersitatis, per patrem suum inclite memorie, ducem Wartslaum, data, concessa et sigillata, pie, eciam gratis, confirmauit, et illa augmento, pro se et heredibus suis in perpetuum.

Jtem eciam similiter dominus Otto, dux Stetinensis, inquantum sua intererat grato animo confirmauit, prout in ipsorum literis desuper confectis plenius continetur.

De erectione prime librarie in facultate arcium.

Jllo tempore fuit primo deputatus et eciam adaptatus locus in maiori collegio artistarum pro libraria, et ordinati duo prouisores pro eadem, et statim fuerunt ad eandem dati diuersi libri per eundem dominum rectorem, et magistros Tidericum steffani, et Johannem parleberch, ac eciam magistrum Nicolaum degantz, medicine licentiatum, qui pro ista librariarum tamen donacione suarum inchoarunt, prout in libro facultatis arcium desuper confecto plenius continetur. Et idem dominus Rector pro prima inchoacione dedit xxiiij kathenas bene preparatas pro libris conseruandis.

De nouis ceptris siue baculis vniuersitatis.

Jtem hic fuerunt facti duo noui baculi sive ceptri. Vnum dederunt tres abbates, videlicet nouicampi, hilde et pudglaue; quilibet apposuit decem marcas sun-
p.22. denses ad peticionem prefati domini rectoris. Secundum dederunt regentes in vniuersitate, videlicet dictus rector duos lothones argenti, dominus Gotfridus archidiaconus vzenamensis totidem; dominus Sydoniensis, dominus licenciatus Slupwachter et prepositus hic, quilibet totidem; reliqui vero dederunt quilibet vnum lothonem; et alter fuerat collectus ad instigacionem domini Rectoris predicti; primus tamen motor illius fuit dominus Nicolaus murificus, ordinis fratrum minorum, Custos Stetinensis, sacre theologie baccalarius formatus, qui eciam primum lothonem argenti apposuit, et eciam primus istis baculis in sua licenciatura vsus fuit.

De vtensilibus et clenodiis vniuersitatis.

Jn isto eodem rectoratu ad solicitudinem dicti rectoris fuit cogitatum de

vtensiliis colligendis et clenodiis per vniuersitatem, ne promouendi semper indigerent pro illis mendicare, et ergo fuit ordinatum, quod promouendi semper deberent aliquid contribuere, videlicet quilibet baccalariandus in artibus, si sit soluendo, quatuor solidos; si pauper, duos; magistrandus vero duodecim solidos; in superioribus tribus facultatibus quilibet baccalariandus octo solidos; quilibet licenciandus xxiiij solidos, et doctorandus vnum florenum renensem; cum illa pecunia semper debent comparari per duos ad hoc deputatos successive omnia vniuersitati nostre necessaria.

Jtem in primis ordinauit idem dominus Rector a domino Johanne putlist, presbitero, quatuor vasa stannea, vnam amphoram de stopa, et vnam bonam sartaginem de cupro pro igne.

Jtem a domino Hinrico witten, presbitero, similiter duo vasa eciam de stanno, prout apparet in schulpturis.

Jtem idem dominus Rector in illo rectoratu suo secundo fecit vnico con- p.23.
textu viginti magna vasa stannea; quodlibet habet nouem libras stanni cum dimidio in pondere, et pro quolibet soluit tres marcas sundenses cum dimidia; summa simul lxx marcarum.

Jtem viginti stopas stanneas; quelibet habet quatuor libras stanni in pondere; pro qualibet soluit xxiiij solidos sundenses; summa xxx marcarum sundensium.

Summa simul pro istis vasis et stopis est centum marcarum precise.

Jllis vasis et stopis preparatis, ipse ordinauit, quod quicunque daret vnum vas uel vnam stopam, deberet nomen eius cum armis ibidem inscribi stilo ferreo, et procurauit solucionem omnium ab illis qui sequuntur.

Jlli infrascripti soluerunt prima vasa vniuersitatis:

1. Dominus noster graciosus, dominus Henninghus, Episcopus Caminensis.
2. Dominus Albertus, Episcopus Sydoniensis, sacre theologie professor.
3. Dominus Hinricus Rubenow, Rector vniuersitatis protunc.
4. Dominus Wernerus verman, sacre theologie professor.
5. Dominus Mathias, Abbas noui campi, theologie baccalarius.
6. Dominus Hermannus, Abbas monasterii hilda.
7. Dominus Steffanus in nouocampo, sacre theologie professor.
8. Dominus Nicolaus murificus, sacre theologie professor.
9. Dominus Mathias wedel, archidiaconus Stolpensis.
10. Dominus Nicolaus brukman, vicedominus Caminensis.
11. Dominus Gotfridus de zwina, archidiaconus vzenamensis.
12. Dominus Tidericus zukow, prepositus in verchen.
13. Dominus Hermannus slupwachter, decretorum doctor.
14. Dominus Hinricus bukow, prepositus Gripeswaldensis.

15. Dominus Erasmus volret, decretorum licentiatus.
16. Dominus Johannes ladewich, decretorum baccalarius.
p. 24. 17. Dominus Theobaldus pazewalk, decretorum baccalarius.
18. Dominus Tuco torkilli, Canonicus ripensis et wiburgensis.
19. Dominus Nicolaus dedelow, arcium liberalium magister.
20. Dominus Nicolaus gregorii, plebanus beate marie in tanglim.

Jsti subsequentes soluerunt pro primis stopis stanneis hic.

1. Primo Graciosus dominus noster Henninghus, Episcopus ecclesie Caminensis.
2. Dominus Hinricus Rubenow prefatus, Rector illo tempore.
3. Dominus Jeorrius galteri, decretorum doctor.
4. Dominus Gotfridus de zwina, archidiaconus vzenamensis, ecclesie Caminensis.
5. Dominus Abbas in hilda, Cisterciensis ordinis.
6. Dominus Abbas nouicampi, Cisterciensis ordinis.
7. Dominus Nicolaus gregorii, plebanus beate marie in tanglim.
8. Magister Johannes duuelsbom, presbiter de sundis.
9. Magister Johannes petzkow, prothonotarius ciuitatis hic.
10. Magister Oswaldus varer de lichensten Switzer.
11. Magister Johannes vifhus de Stetin.
12. Magister Ludowicus grosswin de griphenberghe.
13. Magister Jacobus stake de dacia.
14. Magister Johannes meylof Gripeswaldensis.
15. Dominus albertus, Episcopus Sydoniensis.
16. Tidericus lampe, mercator de lubek.
17. Dominus Theobaldus pazewalk, decretorum baccalarius.
18. Dominus Hermannus slupwachter, decretorum doctor.
19. Dominus Hinricus bukow, prepositus Gripeswaldensis.
20. Dominus Hinricus nakke, decanus Gripeswaldensis.

Peluis.

Jtem idem dominus rector dedit vniuersitati vnam peluim, comparatam pro decem marcis de auricalco pro memoria sua perpetua.

Am Rande ist hiebei bemerkt: „Dieß Mißinginsche Becken, welches D. Rubenow der Universität verehret, ist itziger Zeit Anno 1599 noch vorhanden, vnd ist inwendig mit D. Rubenowen Wapen bezeichnet." Dies scheint geschrieben von der Hand des Daniel Runge, welcher Professor in der philosophischen Facultät ward ao. 1588.

De decem magistrandis in artibus.

p. 25. Sub isto rectoratu simul intrarunt decem magistrandi in artibus, examinati a prefato rectore, vicecancellario, et magistris Nicolao dedelowen et Johanne lam-

siden de lubek, Tiderico Steffani de colberga, et Zandero gutzkow de belgarde, et omnes admissi, et presentati eidem vicecancellario pro licentia per dictum magistrum Johannem die conuersionis sancti pauli, promotique a dicto magistro Tiderico feria tertia post hoc, et nomina eorum sequuntur:

1. Dominus Nicolaus gregorii, plebanus beate marie in tanglim.
2. Johannes duuelsbom, presbiter de Sundis.
3. Johannes pesczkow, prothonotarius ciuitatis hic.
4. Oswaldus varer de lichensten in Switzeren.
5. Johannes vifhusen de Stetin.
6. Ludowicus grosswin de griphenberghe.
7. Jacobus stake de dacia.
8. Johannes voch de hallis.
9. Johannes meylof de Gripeswald. .
10. Aquinus de schatis de Swecia.

Donatio iuris patronatus parochie uel ecclesie ville görmin.

Jtem in isto rectoratu dominus dux wartslaus ad peticionem dicti domini rectoris dedit vniuersitati in perpetuum ius patronatus in villa görmin, et sigillauit desuper literam cum sigillo suo.

Computatio rectoris.

Jn fine istius rectoratus idem dominus rector fecit computacionem coram toto consilio vniuersitatis de duobus suis rectoratibus ad trecentos et lxxiiij florenos de perceptis, et de expositis vltra summam pretactam ad lxxij marcas, quas ipse vniuersitati larga donacione pie totaliter remisit, nullo petente.

De duobus licenciatis in theologia in decretis. p. 26.

Jn illo rectoratu fuit per venerabilem patrem, dominum Wernerum verman, sacre theologie professorem, presentatus pro licencia in theologia dominus Nicolaus murificus, Custos Custodie Stetinensis, ordinis sancti francisci, et per dominum Johannem Elzink, decretorum doctorem, dominus Erasmus volret, intraneus, plebanus beate marie hic, pro licencia in iure canonico, simul prefato domino rectori, tamquam vicecancellario perpetuo, et licenciati ab eodem, quilibet in facultate sua.

De duobus doctoribus theologie et vno decretorum promotis.

Jn eodem eciam rectoratu fuerunt promoti feria secunda post purificationem in ecclesia collegiata sancti Nicolai simul tres doctores, duo in theologia et vnus in iure canonico, videlicet per dominum albertum, Episcopum sydoniensem, sacre theologie professorem, magister steffanus de saluelt de nouocampo, ordinis cisterciensis, in theologia; item per dominum wernerum verman dominus nicolaus murificus, Custos

Stetinensis, ordinis minorum, eciam in theologia; item per ipsum dominum rectorem dominus Hermannus Slupwachter, intraneus, Thesaurarius ecclesie Caminensis, in doctorem iuris canonici, assidentibus in kathedra dominis Jeorrio galtero et Johanne elzink, decretorum doctoribus, in presencia principis terre et prelatorum plurimorum; et fecerunt solempnem aulam.

De tribus baccalariis decretorum promotis.

Jn isto rectoratu fuerunt eciam promoti tres baccalarii decretorum per doctorem Jeorrium prefatum, videlicet magister petrus parkis de sundis, dominus tuco, canonicus ripensis et wiburgensis, et dominus nicolaus de dacia presbiter. Examinatores fuerunt dictus dominus Rector, vtriusque iuris, Jeorrius galteri, Johannes elzink, et Hermannus Slupwachter, decretorum doctores.

p. 27. De vno baccalario assumpto in theologia.

Jn isto eciam rectoratu fuit per dominum Wernerum verman assumptus ad facultatem theoloycam pro baccalario vnus lector parisiensis de zwecia, ordinis fratrum minorum.

Solucio ducentorum florenorum facta abbati in hilda.

Jdem rector in isto suo rectoratu soluit domino Abbati et conuentui in hilda ducentos florenos renenses, in quibus eidem vniuersitas obligabatur de villa wampen.

Magister Tidericus Steffani dedit vniuersitati centum florenos.

Jtem magister Tidericus Steffani de Colberga dedit pro memoria sua perpetua centum florenos renenses vniuersitati tunc ad releuandam vniuersitatem.

Dominus Petrus reper dedit vniuersitati liiij florenos.

Jtem dominus Petrus reper, decretorum baccalarius, officialis hic, dedit pro memoria sua vniuersitati xviij florenos renenses, et facultati iuridice xxxvj florenos, summa liiij florenos, de emenda cuiusdam lesionis sibi facte, pro qua donacione postmodum in sua licenciatura nihil dedit, nec vniuersitati, nec facultati iuridice, et merito.

Anthonius schöneuelt dedit pro pena 25 florenos.

Jtem in illo eciam rectoratu dominus Anthonius schöneuelt, magnopolensis, dedit pro vno notabili excessu, tunc per ipsum perpetrato, xxv florenos renenses, quorum medietatem dedit vniuersitas vt pia mater facultati iuridice, et aliam facultati artistarum, ad structuram et ornamentum collegiorum, in quam eciam fuerunt realiter conuersi.

p. 28. De domo pro lectura institucionum comparata.

Jn illo eciam rectoratu emit facultas theologica quandam domum a filiis ber-

nardi vlesch prope sanctum nicolaum pro magistro Johanne lamsiden, qui illam eciam inhabitauit vsque ad finem vite sue; sed post eius obitum noluit pecuniam exsoluere. Sed dominus Petrus reper, pie motus, pecuniam exsoluit, videlicet lij florenos renenses, et de consensu vniuersitatis facultati iuridice donauit, et fuit per dominum Caminensem vnita ad vnam prebendam, quam prefatus dominus rector de bonis suis fundauerat pro lectore institucionum in perpetuum post obitum prefati emptoris.

De vasis pro vniuersitate practicatis.

Postmodum in eodem rectoratu idem dominus rector practicauit adhuc duo vasa; primum dedit dominus Hinricus nyeman, plebanus in tanglim; secundum dominus Petrus reper, officialis hic, et fuerunt vasa magna ut supra.

Jtem idem dominus rector practicauit in dicto rectoratu adhuc duodecim vasa parua, et dederunt infrascripti, quodlibet vas de duabus marcis:

Primo idem dominus rector vnum pro introductione pia amicorum.
Jtem dominus Johannes putlist duo, facta ex suis quatuor.
Jtem dominus Hinricus witte vnum, factum ex suis duobus.
Jtem dominus Haghemester presbiter tria.
Jtem dominus Hermannus kok senior, presbiter, duo.
Jtem dominus Lambertus bertkow tria. Summa xij.

Octauus rector p. 29.

dominus Vitalis flek, medicine doctor eximius.

Hic fuit electus anno domini mcccclx° ipso die beati Johannis ante portam latinam.

De mutacione statuti super rectoris electione.

Jn isto rectoratu fuit immutatum statutum antiquum de electione rectoris, secundum quod electores per sortem eligebantur, et fuit data electio semper dominis de secreto consilio, ut magis mature peramplius fieret electio. De immutacione magister lamside fuit male contentus.

De tribus baccalariis in medicina promotis.

Jn isto rectoratu idem dominus rector promouit per se tres baccalarios in medicina, videlicet magistrum Helwicum flem de aldendorp in hassia, magistrum Johannem fok de hallis, et Nicolaum, seruitorem suum. Examinatores fuerunt idem dominus rector, et domini Hinricus Rubenow, vtriusque iuris, Jeorrius galteri, decretorum, doctores, assumpti in defectum doctorum medicine, secundum statuta vniuersitatis.

De tredecim baccalariis arcium.

Jtem in isto rectoratu eciam tredecim baccalariandi in artibus, et vltimi duo fuerunt reiecti, postea tamen ad peticionem doctorum admissi, et fuerunt isti:

1. Petrus zitzeuitze, nobilis de pamerania.

2. Hinricus kysserow. 3. Matheas dantzik.

4. Conradus lubbenow. 5. Johannes mulenbach.

6. Conradus cassel. 7. Hermannus heger.

8. Johannes bardis. 9. Euerardus lutanista.

10. Johannes bernardi. 11. Vicko gusterow.

12. Martinus kletman. 13. Ambrosius stake.

Examinatores fuerunt magister Conradus henzel de Cassel, decanus, Tidericus steffani, Petrus parkis, et Rodolphus bomgarde; promotor fuit magister Sanderus gutzkow de pamerania.

p. 30. **Nonus Rector**

dominus Hinricus Nakke decanus ecclesie Sancti Nicolai Gripeswaldensis.

Jste fuit electus concorditer per omnes de secreto consilio vniuersitatis ex speciali causa propter profectum vniuersitatis anno domini m.cccc.lx° ipso die luce ewangeliste.

De vno licenciato theologie, et vno decretorum, cum duobus baccalariis simul promotis.

Jn isto rectoratu fuerunt simul presentati domino hinrico rubenowen, vtriusque iuris doctori ac vicecancellario, duo licenciati, vnus in theologia, videlicet magister Conradus henzel de Cassel, per dominum Albertum, Episcopum Sidoniensem, et alter in iure canonico, videlicet Petrus reper, Officialis protunc domini Caminensis hic, per dominum Hermannum Slupwachter, decretorum doctorem, et in eodem actu post datam ipsis licenciam idem dominus Hinricus Rubenow promouit eciam duos baccalarios in decretis, videlicet dominum Petrum reberch de dacia et Johannem dörink, protunc notarium vniuersitatis hic.

Examinatores fuerunt in theologia dictus dominus Sydoniensis, sacre theologie professor, et dominus Hinricus Rubenow, vicecancellarius, Jeorrius galteri, et Johannes elzink, decretorum doctores. Jn iure dominus Hinricus Rubenow, utriusque iuris, Hermannus Slupwachter, Jeorrius galteri, Johannes Elzink, decretorum, et gerwinus ronnegarue, legum, doctores.

De vna domo pro iuridica facultate empta.

Jn isto rectoratu emerunt dominus Hinricus Rubenow, vtriusque iuris, Hermannus Slupwachter et Jeorrius galteri, decretorum, doctores, domum acialem prope domum domini Petri reper apud sanctum Nicolaum pro iuridica facultate, quam vlterius vendiderunt Johanni dörink, notario vniuersitatis, ad vitam suam.

De fundacione super lectura decreti in perpetuum. p. 31.

Jn isto rectoratu ad peticionem, practicam et solicitudinem doctoris rubenow dominus Hermannus, abbas in Hilda, de consensu sui conuentus dedit vniuersitati ius patronatus duorum beneficiorum, que fuerunt vnita ad prebendam domini Jacobi kamp, ita quod post eius obitum debeat esse vna lectura in decretis in perpetuum.

De statutis iuridice facultatis.

Jn isto rectoratu fuerunt primo concepta et conscripta statuta iuridice facultatis per dominum Hinricum rubenow, vtriusque iuris doctorem, de consensu omnium doctorum et licenciatorum in facultate iuridica regencium.

De vasis stanneis pro vniuersitate practicatis.

Jn dicto eciam rectoratu fuerunt ad vtilitatem vniuersitatis per dictum dominum Hinricum Rubenow practicata et ordinata adhuc tria vasa magna et duo parua stannea. Vasa magna dederunt infrascripti pro iiij marcis. Primo idem dominus Hinricus nacke rector vnum vas magnum cum stopa pro quinque marcis. Jtem dominus Arnoldus. Jtem dominus Nicolaus Ertmanstorp, Cantor ecclesie nuwenburgensis, arcium magister, vnum. Vasa parua dederunt infrascripti pro ij marcis et iiij solidis. Eschillus iohannis et Nicolaus volmer, magistri arcium, vnum.

De morte eiusdem rectoris in eodem suo rectoratu. p. 32.

Jn isto rectoratu dominica die post epiphanias domini decessit idem dominus rector, et bene fecit vniuersitati et ecclesie collegiate hic. Primo optime fundauit decanatum cum domo et prebenda. Jtem de testamento eius fuit chorus ecclesie nobiliter ornatus. Jtem fundabantur nouem consolaciones et vna memoria. Jtem preparabatur ambo et dabantur in subsidium l marce. Jtem vniuersitati ciphus argenteus duarum marcarum argenti, et amphora pulchra, et alia clenodia. Jtem ad librariam artistarum plura volumina. Jtem dedit ad refectionem viarum publicarum huius opidi annuatim xl^ta^ marcarum redditus, et plura alia bona fecerat per se, et testamentarii sui eciam post eum de bonis suis, et fuerunt dominus Hinricus Rubenow, vtriusque iuris doctor, Erasmus volret, decretorum baccalarius, et duo Crukow, fratres, ciues hic. Requiescat anima illius in perpetua pace amen.

De promocione magistrorum in artibus.

Jn isto eciam rectoratu intrarunt tres magistrandi in artibus, qui fuerunt simul admissi, et presentati per magistrum conradum henzel de cassel, sacre theologie licenciatum domino Alberto, Episcopo Sydoniensi, ex commissione doctoris rubenow:

1. Dominus Nicolaus Ertmanstorp, Cantor ecclesie nuwenburgensis.
2. Eschillus Johannis, Canonicus Nidrusiensis.
3. Nicolaus Volmer de opido isto.

Examinatores fuerunt magistri, Petrus parkis decanus, Nicolaus dedelow, Conradus henzel de cassel, Sanderus gutzkow. Promoti fuerunt a magistro nicolao dedelow de lubek.

p. 33. De promocione baccalariorum in artibus.

Jn isto eciam rectoratu intrarunt quatuor baccalariandi in artibus, et fuerunt simul admissi, promotique a magistro Sabello zegheurit de Sundis:

1. Hinricus wedege intraneus. 2. Erasmus paleborne.
3. Rodulphus traiecti. 4. Jeorrius smeke.

Examinatores: decanus facultatis arcium, magister parkis, et magistri Conradus henzel, Zanderus gutzkow, Zabellus zegheurit et Rodulphus bomgarden.

O mala distencio facta super electione decani ecclesie sancti nicolai hic.

Jn isto eciam rectoratu fuit facta distencio clandestina super electione decani ecclesie sancti nicolai hic, et fuit vniuersitati multum periculosa et nociua. Eadem fuit electus doctor Slupwachter; sed oportebat ipsum resignare doctori Jeorrio galteri quinquaginta marcarum redditus ad prebendam pro lectura ordinaria in iure canonico de mane.

De ordinario lectore in legibus assumpto per vniuersitatem.

Jn isto eciam rectoratu fuit assumptus in lectorem ordinarium in legibus dominus gerwinus ronnegaruen, legum doctor, de sundis, a domino Hinrico rubenow enutritus. Jnfra annum tamen propositum mutauit et recessit, more sundensium, qui raro sunt constantes.

p. 34. **Decimus Rector**

dominus Gotfridus de zwina, archidiaconus vzenamensis in ecclesia Caminensi, Canonicus hic.

Hic fuit electus anno domini mcccclxj° ipso die beati Johannis ante portam latinam ob spem, quia vniuersitas sperabat ipsum notabiliter velle aliquid boni facere pro vniuersitate.

De promocione baccalariorum in artibus.

Jn eius rectoratu intrarunt quatuor baccalariandi in artibus, videlicet vnus de ausborch, ordinis predicatorum, Johannes de gusterow, Johannes brugge de wismaria, et Ricquardus wobbeke, intraneus hic, et omnes admissi, sed solum vltimi tres promoti a magistro nicolao dedelow de lubek, tunc decano facultatis arcium; primus retardatus quia ere caruit. Examinatores fuerunt idem decanus, et magister Conradus henzel de cassel, Tidericus steffani, et Sanderus gutzkow de belgarde.

De lectore ordinario in nouis iuribus assumpto.

Jn isto rectoratu facultas iuridica resignauit lectori ordinario in nouis, domino Johanni elzink, decretorum doctori, et reassumpsit dominum Mathiam wedel, doctorem decretorum, qui incepit clementinas.

De lectore ordinario assumpto in theologia.

Jn eodem rectoratu magister Conradus henzel de cassel, sacre theologie licenciatus, fuit in lectorem ordinarium theologice facultatis assumptus.

Vndecimus Rector p. 35.

dominus Conradus Hensel de Cassel, arcium liberalium magister, sacre theologie licenciatus, scholasticusque hic.

Hic fuit concorditer electus per omnes de secreto consilio anno domini mcccclxj° die luce ewangeliste.

De promocione sex magistrorum in artibus.

Jn isto rectoratu intrarunt sex magistrandi in artibus, et omnes fuerunt admissi, presentatique a magistro nicolao dedelowen de lubek domino Hinrico rubenow, vicecancellario, et licenciati ab eodem sancti vincencii die. Examinatores fuerunt magistri Conradus Henzel de Cassel, protunc rector, Nicolaus dedelow prefatus, Tidericus steffani de colberga, et Rodolphus bomgarde de hamborch, promotique fuerunt ab ipso domino rectore, qui tamen dedit eis birreta fusca contra conclusionem consilii vniuersitatis:

1. Johannes hasse de reualia.
2. Gherardus nype intraneus.
3. Olauus de vallibus de swecia.
4. Aruidus iohannis de swecia.
5. Hinricus dauidis de dacia.
6. Nicolaus mollitoris de wollin.

De vno licenciato et quinque baccalariis simul in iure promotis.

Jn isto rectoratu dominus Hinricus Rubenow, vtriusqua iuris doctor et vicecancellarius, dedit licenciam in legibus magistro Johanni parleberch de sundis, presentato a domino Geruino ronnegaruen legum doctore, eciam de sundis, in ecclesia sancti nicolai hic, et in eodem actu idem doctor Hinricus promouit simul quinque baccalarios:

1. magister Johannes parleberch de sundis, in iure canonico.
2. magister Sabellus zegheurit de sundis, in vtroque iure.
3. Arnoldus van der sulten, canonicus ripensis et arusiensis.
4. Jacobus windh, canonicus ecclesie ripensis.
5. Petrus hinricus, curatus eiusdem ecclesie, in iure canonico.

Examinatores fuerunt dictus promotor, Mathias wedel, Hermannus Slupwachter, Nicolaus garden, et Jeorrius galteri, decretorum doctores.

p. 36. De assumptis et principiantibus in facultate theoloyca.

Jn isto rectoratu magister Nicolaus dedelow de lubek fuit assumptus in baccalarium theologie, et principiauit in bibliam.

Jtem magister Nicolaus volmer, intraneus, in scholarem facultatis eiusdem, et sibi fuit collata ecclesia sancti Jacobi hic in subsidium continuacionis studii sui.

Jtem eidem domino rectori eciam vnum beneficium in augmentum sue prebende pro lectura theologie.

Jn isto eciam rectoratu religiosus pater, dominus Gregorius hirledeyg, ordinis predicatorum, sacre theologie baccalarius krakouiensis, vir nobilis, venit cum literis eiusdem vniuersitatis, et fuit hic receptus, et ad sentencias admissus, quoniam eciam eas hic finiuit realiter, et idem monasterium hic ad bonam reformacionem reduxit.

Quantum dabunt licenciandi in artibus vicecancellario.

Jn isto rectoratu fuit conclusum, quod quilibet licenciandus in artibus debet dare vicecancellario vnum florenum renensem, et omnes simul libram confectionum pro apercione examinis, et stopam melioris vini; et totidem tempore admissionis sue licenciature priuate.

p. 37. **Duodecimus Rector**

dominus Mathias wedel, decretorum doctor, archidiaconus Stolpensis in ecclesia Caminensi, et Canonicus hic.

Hic fuit electus anno domini mcccclxij° ipso die beati Johannis ante portam latinam concorditer.

De primo principe hic facto studente nomine Swantiburo.

Jn eius rectoratu fuit intitulatus princeps huius terre, Swantiburus, iuuenis sex annorum, filius ducis Wartslai, et commendatus doctori rubenow. Jlle Swantiburus erat nepos ducis fundatoris.

Hucusque hanc Coronicam et tabulam continuauit Egregius vir, dominus Hinricus Rubenowe, vtriusque iuris doctor eximius, huius opidi gripeswaldensis proconsul magnificus, a quibusdam, ut patebit infra, crudeliter interfectus. Post cuius interfectionem ad longa tempora propter desidiam ordinarii non fuit continuata, qui hanc cronicam apud se tenuit et habuit; qui ordinarius fuit egregius vir, dominus georrius walter, decretorum doctor eximius et notabilis. Quo defuncto peruenit hec tabula ad manus Egregii viri, domini Johannis parleberch, arcium et legum doctoris eximii, decretorum licenciati, Ecclesiarum caminensis et sancti nicolai gripeswaldensis canonici et prepositi, ac facultatis iuridice ordinarii, qui hanc tabulam continuauit, et continuat in hunc qui sequitur modum. Et ille doctor Johannes parleberch successit in lectura ordinaria dicto domino georrio walteri eo defuncto, qui tamen lecturam ordinariam continuauit ad annum duntaxat cum medio, et successit quidam dominus Johannes brugge de wismaria, doctor bononiensis.

Diese vorstehende, mit kleinerer Schrift gedruckte, Aufzeichnung ist wieder von Parleberchs Hand. Also Hinrik Rubenow schrieb diese Annalen bis in das Jahr 1462. Nach seinem Tode wurden sie dem Georrius Gualteri übergeben, welcher aber es vernachläßigte sie fortzusetzen. Nach dessen ao. 1475 erfolgten Absterben empfing Johann Parleberch das Annalenbuch, trug darin die von Georrius Gualteri vernachläßigten Jahre 1462—1475 nach, und setzte das Buch fort bis ao. 1482; er starb ao. 1483. Daher ist im Originale alles auf Pag. 38—62 stehende von Parleberchs Hand geschrieben, und es ist in diesem Abdrucke von hier an deshalb nicht mehr nöthig, es durch kleineren Druck zu unterscheiden.

Decimus tercius Rector

p. 38.

illustris princeps et dominus, dominus Swantoborus, dux Stettinensis et pomeranie, Slauorum et cassuborum dominus, princeps Rugie, ac comes in gutzkowe, iuuenis x annorum, coadiuncto sibi magistro nicolao dedelowen, sacre theologie baccalario formato, canonico et cantore ecclesie gripeswaldensis; electi anno domini mcccclxii° ipso die sancti luce ewangeliste.

Jn isto rectoratu fuit traditorie interfectus Egregius vir, dominus Hinricus Rubenowe, vtriusque iuris doctor eximius, ac ciuitatis gripeswaldensis proconsul magnificus, a quodam penestico, nomine clawes hureman, ipso profesto circumcisionis de mane in scriptoria consulatus gripeswaldensis, in estuario prope fornacem; quod non modicam incussit perturbacionem reipublice ciuitatis et vniuersitatis, quia notabiliter tentus et reputatus apud principem et ciuitates patrie. Et in eius locum proconsularem fuit statim reelectus quidam Nicolaus de osten, prius per eum expulsus, ut dicebatur, et statim post interfectionem suam restitutus per proconsules, interfectionem tacite autorizantes, ex et pro eo eciam, quia fecerunt interfectorem libere et impune abire de ciuitate; qui tamen postea eapropter receperunt mercedem suam.

Hic princeps et rector statim post interfectionem domini doctoris Rubenowe, pedagogi sui et hospitis, fuit per Sundenses abductus de gripeswald ad patrem suum in Grimmis, dominum Wartislaum, consimiliter ducem Stettinensem et dominum terre.

Decimus quartus Rector

p. 39.

venerabilis vir, dominus Hinricus bukowe, ecclesiarum caminensis canonicus, et gripeswaldensis prepositus, electus anno domini mccccIxiii ipso die invencionis sancte crucis.

Jn isto rectoratu fuerunt traditorie interfecti per communitatem gripeswaldensem domini Theodericus Lange et Nicolaus de osten, proconsules gripeswaldenses, ipso die Tiburcii, et mortui iudicati ad rotam, et effectualiter rotati circa sanctam gertrudem ipso die Jpoliti in vindictam detestabilis mortis domini Hinrici Rubenowen, doctoris et proconsulis, quia de morte sua detestabili fuerunt vehementer suspecti, nec tamen conuicti iudicialiter. Et in locum eorum fuerunt electi in proconsules eodem die Jpoliti prouidi viri, dominus Henninghus Henningi et Petrus wars-

cowe, qui dominus Henninghus satis circumspectus et prudens solum ad annum a die sue electionis rexit, et obdormiuit ad dominum in pestilencia. Hic eciam dominus Henninghus Henningi interfecit dictum Nicolaum de osten, quia habuit sororem relicte dicti doctoris Rubenowen. Requiescant omnes in perpetua pace, quia fuerunt magni fautores vniuersitatis nostre, licet invidia ad invicem excitauit eos.

Hic rector post interfectionem supradictorum ipso die assumptionis marie recessit ad tempus de loco gripeswaldensi versus gutzkowe, vbi prius fuit plebanus, timens furorem et iram communitatis, quia vnus interfectus, videlicet Theodericus lange, fuit filius sororis sue.

p.40. **Rector decimus quintus**

egregius vir, dominus Hermannus Slupwachter, decretorum doctor eximius, ecclesiarum Caminensis canonicus, ac sancti Nicolai gripeswaldensis decanus, ecclesiarum parochialium in Sundis plebanus, electus anno domini mcccclxiii ipso die luce ewangeliste.

Rector decimus sextus

venerabilis vir, dominus Petrus Reper, decretorum licenciatus, ecclesiarum caminensis canonicus, ac gripeswaldensis thesaurarius, officialisque citra zwinam et oderam curie caminensis generalis, electus anno domini mcccclxiiii ipso die inuencionis sancte crucis.

Jn isto rectoratu iterum fuit maxima pestilencia in partibus et ciuitatibus stangnalibus, in qua infiniti homines decesserunt.

Jtem obierunt duces Otto et Swantoborus, filius ducis Wartislai, ducis Stettinensis et pomeranie.

Jtem in hoc rectoratu fuit sperata, vulgariter gespert, et tecta lapidibus ecclesia sancte brigitte extra et prope opidum zundense. Jtem fuerunt suspense campane ad turrim sancte marie virginis ibidem.

p.41. **Rector decimus septimus**

egregius vir, dominus Vitalis Flegk, arcium et medicine doctor, electus anno domini mcccclxiiii ipso die luce ewangeliste.

Jn cuius rectoratu erat completa et perfecta scala argentea vniuersitatis de xxxii lotis cum dimidio, que proueniebat ex testamento domini Hinrici Nacken, decani gripeswaldensis ecclesie, ad procurationem domini Hinrici Rubenowen.

Rector decimus octauus

magister Theodericus Sthephani, sacre theologie baccalarius collegiatus ac gripeswaldensis canonicus, electus anno domini mcccclxv° ipso die inuencionis sancte crucis.

Rector decimus nonus p. 42.

dominus Gerwinus Ronnegarue, legum doctor, decretorum baccalarius, electus anno domini mccccl xv ipso die sancti luce ewangeliste.

Hic rector in suo rectoratu arripuit iter ad Romanam curiam propter lites quas habuit cum quodam magistro laurencio bocholt de gripeswald, decretorum licenciato.

Rector vicesimus

dominus Georrius Walteri, decretorum doctor, facultatis iuridice ordinarius, et canonicus gripeswaldensis, electus anno domini mcccclxvj⁰ ipso die invencionis sancte crucis.

Rector vicesimus primus

dominus Johannes Parleberch, arcium magister, decretorum baccalarius, ac legum licenciatus, in eisdem ordinarius, gripeswaldensis canonicus, electus anno domini mcccclxvj⁰ ipso die sancti luce ewangeliste.

Jn cuius rectoratu feria quinta post octauam Agnetis invaluit adeo diluuium in istis partibus stagnalibus ex tempestate venti septentrionalis, quod non solum infracte naues periclitabantur ante ciuitates stagnales vna cum pontibus et nauclleariis; vndecim integre ville in magna distancia ab aquis devastabantur funditus, pecora cum multis hominibus submergebantur, ita quod prius a senioribus non fuit visum tale diluuium et tempestas. Sed non durauit ad integrum diem naturalem.

Rector vicesimus secundus p. 43.

dominus Benedictus de Zvecia, arcium magister, ac cathedralis ecclesie Aroziensis prepositus, electus anno domini mcccclxvii⁰ ipso die invencionis sancte crucis, qui sollemnem tenuit statum.

Rector vicesimus tercius

dominus Wolterus Houener, decretorum licenciatus, electus anno domini mcccclxvii⁰ ipso die luce ewangeliste.

Huic rectori in suo rectoratu fuit illata magna iniuria per quendam intraneum, baccalarium bolhagen, in fenestris suis, qui eapropter aufugit de ciuitate, et per preces restitutus cum emenda sollemni.

Rector vicesimus quartus

dominus Petrus Reper, decretorum licenciatus, ecclesiarum caminensis canonicus ac gripeswaldensis thesaurarius, officialisque gripeswaldensis curie caminensis generalis, electus anno domini mcccclxviii⁰ ipso die invencionis sancte crucis.

Jn cuius rectoratu fuit promotus in doctorem legum supradictus Johannes

parleberch a domino doctore Gerwino Ronnegaruen supradicto, cum tribus baccalariis in iure canonico, videlicet magistris Benedicto de Zwecia, Joachim tiden et Henningo bulgrin, infra octauas visitacionis marie cum magna sollemnitate in ecclesia collegiata sancti nicolai gripeswaldensi.

p. 44. **Rector vicesimus quintus**

dominus Jacobus Stake de Dacia, arcium magister, ecclesie cathedralis Ripensis canonicus, ac gripeswaldensis collegiatus, electus anno domini mccccl xviij° ipso die sancte luce ewangeliste.

Rector vicesimus sextus

dominus Georrius Walteri, decretorum doctor, facultatis iuridice ordinarius, ecclesiarum caminensis ac gripeswaldensis canonicus, electus quarto anno domini mcccclxix° ipso die invencionis sancte crucis.

Er war ein ganzes Jahr hindurch Rector.

Rector vicesimus septimus

dominus Johannes lupi, arcium et theologie professor, facultatis theologice ordinarius ac decanus primus gripeswaldensis, electus anno domini mcccclxx° ipso die invencionis sancte crucis.

p. 45. **Rector vicesimus octauus**

dominus Gerwinus Ronnegarue, legum doctor, decretorum baccalarius, in nouis iuribus ordinarius, electus anno domini mcccclxx° ipso die sancte luce ewangeliste.

Rector vicesimus nonus

dominus Hermannus Slupwachter prenominatus, decretorum doctor, ecclesiarum caminensis canonicus ac gripeswaldensis decanus, necnon in Sundis plebanus, electus tercio anno domini mcccclxxi° ipso die invencionis sancte crucis.

Rector tricesimus

dominus Vitalis flec, arcium et medicine doctor, electus anno domini mcccclxxi° in die sancti luce.

Jn cuius rectoratu apparuit cometa per totum mundum, habens longam caudam, ad cuius apparicionem sequebantur pestis magna in istis partibus, et bella varia magnatorum.

Jtem fuit postulatus in episcopum caminensem per capitulum caminense nobilis dominus Ladewicus comes de everstein, dominus terre neugarde, qui longo tempore administrauit in diocesi caminensi in temporalibus et spiritualibus non confirmatus.

Rector tricesimus primus p. 46.

dominus Erasmus Volrat, decretorum licenciatus, ecclesie gripeswaldensis scholasticus, electus anno domini mccccIxxij° ipso die invencionis sancte crucis.

Jn cuius rectoratu fuit erecta schola Juristarum in gripeswald apud sanctum nicolaum, cuius edificii procurator fuit rector vniuersitatis antedictus, cooperantibus egregiis viris, dominis et magistris, Hermanno Slupwachter decretorum, Georrio Walteri decretorum et ordinarii, Gerwino Ronnegaruen legum, et Johanne Parleberg legum, doctoribus, facultatem iuridicam regentibus.

Rector tricesimus secundus

dominus Johannes Parleberch, arcium et legum doctor, decretorum baccalarius, ecclesiarum Caminensis et eciam gripeswaldensis canonicus, curieque Caminensis citra flumina zwinam et oderam officialis generalis, electus anno a natiuitate domini mccccIxxij° ipso die sancti luce ewangeliste pro secunda vice.

Rector tricesimus tercius

dominus Georrius Walteri, decretorum doctor, ac facultatis iuridice ordinarius, ecclesiarum caminensis et gripeswaldensis canonicus, electus anno domini mccccIxxiii°, videlicet ipso die invencionis sancte crucis.

Hic rector notabiliter practicauit statuta vniuersitatis, et signanter statutum de tabernis non visitandis, et tandem effecit quod communes taberne studentium fuerunt desolate, signanter circa forum inter mercatores in domo vorlandes; quod bono zelo fecit propter incrementum vniuersitatis, quia scholares reddebantur discoli et vagabundi ac meretricarii in istis tabernis.

Rector tricesimus quartus p. 47.

dominus Ericus Nicolai de Dacia, arcium et decretorum doctor, ecclesiarum Wiborgensis archidiaconus, Lundensis et Ripensis canonicus, ac nacione militaris, electus anno domini mccccIxxiii° ipso die luce ewangeliste.

Hic rector in suo rectoratu fuit insignitus insigniis doctoralibus in iure canonico ab egregio viro domino georrio walteri, decretorum doctore et ordinario, cum sollemnitate debita in ecclesia.

Jtem in isto rectoratu obierunt primo reuerendus magister theodericus stephani de zundis, sacre theologie baccalarius et collegiatus, feria secunda in carnispriuio. Jtem obiit feria sexta ante reminiscere quarta marci venerabilis vir, dominus Hinricus bukowe, prepositus gripeswaldensis, magnus fautor et benefactor vniuersitatis.

Rector tricesimus quintus

dominus Nicolaus Dedelowe, arcium magister, theologie baccalarius formatus et collegiatus, electus anno domini mccccLxxiiii° ipso die invencionis sancte crucis.

Jn isto rectoratu magna viguit pestilencia in partibus istis, in qua obiit magnificus princeps et dominus, dominus Ericus, dux Stettinensis et pomeranie, ac princeps Rugie, in castro suo Wolgast feria tercia infra octauas visitacionis marie, sepultus in Hilda.

Jtem eadem estate infra octauas natiuitatis marie obiit illustris princeps, dominus Casimirus, filius dicti Erici, in castro Rugewold in pomerania. Reliquerunt superstitem fratrem buggeslaum, qui cum domino Wartislao, fratre prioris, in omnibus dominiis ducum Stettinensium soli remanserunt.

p. 48.

Rector tricesimus sextus

dominus Petrus Reper, decretorum licenciatus, ecclesiarum caminensis et gripeswaldensis canonicus et thesaurarius, electus anno domini mccccLxxiiii° ipso die sancti luce ewangeliste, in quo rectoratu non contingebant aliqua memorie commendanda.

Rector tricesimus septimus

dominus Georrius Walteri, decretorum doctor, facultatis iuridice ordinarius, ecclesiarum caminensis et gripeswaldensis canonicus, electus anno domini mccccLxxv° ipso die invencionis sancte crucis.

Hic rector in suo rectoratu obiit sequenti die post Johannis et pauli; qui fuit multum proficuus vniuersitati, et sollemne testamentum fecit, in quo donauit facultati iuridice omnes suos libros. Post cuius obitum dominus Petrus Reper, predecessor eius, in rectoratu ei successit. Qui eciam in eadem mutacione sequenti die post bartholomei subitanee proh dolor decessit. Cui successit magister Nicolaus Dedelowe, eius predecessor; qui eciam in extremis constitutus vix evasit. Requiescant in pace, quia dilexerunt vniuersitatis rem publicam, et eius conseruacionem.

Jtem in isto rectoratu fuit assumptus in nouum ordinarium facultatis iuridice dominus Johannes Parleberch, arcium et legum doctor, decretorum baccalarius, statim propter lecturam in licenciatum promotus.

Jtem in isto rectoratu facultas iuridica fuit assecuta prebendam maiorem in ecclesia Caminensi vacantem post mortem possessoris, de qua prebenda fuit prouisum dicto nouo ordinario. Cui eciam per facultatem fuit resignata ad vitam suam propter multa seruicia facta in vniuersitate et ecclesia Caminensi, ac eciam quia dicta prebenda recognicio statuta exsoluenda Capitulo Caminensi ad summam centum viginti quinque florenorum.

Rector tricesimus octauus p. 49.

dominus Hermannus Langebeke de Bukstehude, arcium magister et collegiatus, vtriusque iuris baccalarius, in iure ciuili ordinarius, electus anno domini mcccclxxv^to^ ipso die sancti luce.

Jn cuius rectoratu fuerunt promoti domini Johannes Parleberch et Jochim Conradi, decretorum baccalarii, in licenciatos, ab egregio viro, domino Hermanno Slupwachter, decretorum doctore supranominato, protunc vicecancellario, et cum hoc prenominatus Rector fuit promotus in baccalarium in vtroque iure, et cum eo quidam Albertus ludinghusen de sundis in baccalarium legum, ipso die Seuerini post michaelis. Qui duo licenciati supra fuerunt promoti propter mortem ordinarii in antiquis iuribus, et vterque licenciatus prouidebatur lecture in nouis iuribus.

Jtem in isto rectoratu obiit magnificus vir, dominus Wolterus Kannengeter, proconsul gripeswaldensis, magnus fautor et promotor vniuersitatis, sabbato ante barbare, cuius anima requiescat in perpetua pace. Jn cuius locum fuit reelectus dominus Henninghus pederowe, vir fauorabilis satis vniuersitati et fautor cleri, parum tamen proficuus ciuitati aut vniuersitati.

Rector tricesimus nonus p. 50.

dominus Erasmus Volrat, decretorum licenciatus, ecclesie sancti Nicolai gripeswaldensis canonicus et scholasticus, electus anno domini mcccclxxvi^o^ in die invencionis sancte crucis.

Jn cuius rectoratu reuerendus magister Nicolaus dedelowe, sacre theologie baccalarius formatus, recepit licenciam ad doctoralia insignia recipienda ab egregio viro, domino et magistro Johanne parleberge, legum doctore, protunc vicecancellario vniuersitatis, ad instanciam religiosi patris, sacre theologie professoris, fratris Nicolai Bokholt, ordinis minorum custodis lubicensis, in profesto beatorum martirum crispini et crispiniani.

Jtem in isto rectoratu feria quarta ante michaelis fuit electus in proconsulem dominus Henninghus pederowe. Jtem sabbato ante michaelis fuerunt electi in consules domini Vicco pretze, Johannes pederowe, Hermannus parleberch, Hinricus lotze, Wedego lotze, Hermen damerowe, Bartholomeus lowe.

Rector quadragesimus p. 51.

dominus Johannes Parleberch, arcium et legum doctor, decretorum licenciatus, facultatis iuridice ordinarius, ecclesiarum Caminensis canonicus ac gripeswaldensis prepositus, electus anno domini mcccclxxvj^o^ ipso die sancti luce ewangeliste.

Jn cuius rectoratu fuerunt promoti in baccalarios decretorum feria quarta ante andree honorabiles viri, petrus petri et iohannes petri, arcium magistri de partibus dacie, iohannes haselulle de grimmis, et gestillus iohannis de Swecia.

Hic rector in suo rectoratu resignauit lecturam ordinariam, quia involutus pluribus negociis ex parte prepositure sue, et successit quidam dominus Johannes brugge de Wismaria, doctor decretorum bononiensis, qui eidem eciam sucessit in rectoratu.

Jtem in hoc rectoratu feria secunda ante circumcisionem domini de nocte, que fuit nox siluestri, factum fuit detestabile homicidium, quia quatuor daci in conflictu quendam conradum dechowen hic de partibus interfecerunt; qui eapropter fugientes ad monasterium predicatorum, et ibidem latitantes, per dictum rectorem vna cum dominis de vniuersitate fuerunt de dicto monasterio extracti et incarcerati, et tandem iudicio contra eosdem criminaliter instituto, per amicos interfecti, presente duce Wartislao principe terre, ad instanciam quorundam iudicium fuit suspensum, et continuatum vsque ad aduentum amicorum parentum reorum. Jn cuius continuacione duo ex toto rei carceres dolose ministerio hominum evaserunt, aliis reseruatis vsque ad emendam. Tandem rex dacie misit scribam suum, nomine Bertoldum stenhagen, oriundum de istis partibus hic, ad dominum Wartislaum, principem terre, qui adiutorio principis eosdem incarceratos liberauit de carcere cum emenda ducentorum florenorum, saluis variis notabilibus expensis que facte fuerunt.

Jtem in isto rectoratu obiit dominus Hinricus Stilowe, proconsul, statim ante carnispriuium, qui non fuit ciuitati in aliquo vtilis, et ita fuit modice auctoritatis; fuit tamen fautor vniuersitatis.

p. 52. **Rector quadragesimus primus**

dominus Johannes Brugge de Wismaria, sacrarum legum baccalarius, decretorum doctor, facultatis iuridice ordinarius, electus anno domini mccccl xxvii° ipso die invencionis sancte crucis.

Jn cuius rectoratu fuerunt relaxati de carceribus retroscripti incarcerati propter homicidium commissum in vniuersitate cum emenda competenti facta amicis interfecti.

Jtem in isto rectoratu fuit tecta lapidibus schola iuristarum et adaptata zala in collegio iuristarum magnis expensis per dictum dominum rectorem et doctorem Johannem parleberch, protunc facultatem iuridicam regentes.

Jtem in isto rectoratu fuerunt promoti tredecim baccalarii in artibus ipso die mauricii. Jtem fuerunt promoti quinque magistri in artibus quoad approbacionem et examen priuatum; sed promocio in publico fuit continuata vsque ad rectoratum sequentem.

Jtem in isto rectoratu feria quarta ante michaelis fuit electus in proconsulem in locum domini Hinrici Stilowen defuncti dominus Borchardus bertkowe, vir simplex in consiliis, at bene fauens vniuersitati et clero, habens fratrem episcopum torbatensem in partibus liuonie.

Rector quadragesimus secundus p. 53.

dominus Joachim Conradi de Stargardia, decretorum licenciatus, in nouis iuribus lector ordinarius, electus anno domini mcccclxxvii° ipso die sancti luce ewangeliste.

Jn cuius rectoratu in principio fuerunt promoti quinque magistri in artibus.

Jtem in isto rectoratu fuerunt promoti in iure quatuor baccalarii, videlicet magister Johannes petri, decretorum baccalarius, in iure ciuili; magister Johannes meyloff in vtroque iure; dominus Matheus stendal, presbiter in iure canonico; Georrius lotze in iure ciuili, feria secunda ante carnispriuium, et habuimus tunc festum purificationis marie feria secunda in carnispriuio.

Jtem in isto rectoratu fuit assumptus ad facultatem iuridicam erasmus smarsowe intraneus gripeswaldensis, vtriusque iuris baccalarius bononiensis, per dominos Johannem parleberch legum, et Johannem bruggen decretorum, doctores regentes in facultate iuridica.

Jtem in isto rectoratu fuerunt promoti in artibus sex baccalarii feria secunda post letare.

Jtem in isto rectoratu cecidit festum purificacionis marie feria secunda in carnispriuio, et festum annunciacionis marie feria quarta in ebdomada pascali, quod raro accidit.

Jtem in isto rectoratu illustris princeps et dominus, dominus Wartislaus, dux Stettinensis et pomeranie, ac princeps Rugie, adiutorio omnipotentis dei, ac suorum nobilium et ciuitatum, recuperauit ciuitatem suam gartze et castrum verrade, violenter occupatas et detentas vltra decem annos a marchionibus brandenburgensibus, primo Frederico qui occupauit, deinde Alberto eius fratre, deinde Johanne, Alberti filio, qui feria quinta ante iubilate post festum pasche amisit, de quo domino deo fuit exhibita graciarum actio in vniuersa hac nostra pomerania.

Rector quadragesimus tercius p. 54.

dominus Wolterus Houener, decretorum licenciatus de Cosslyn, electus anno domini mcccclxxviii° ipso die invencionis sancte crucis.

Jn cuius rectoratu illustris princeps et dominus, dominus Wartislaus, dux Stettinensis, cum suo patruo, duce Buggeslao, consimiliter duce Stettinensi, recuperauit castrum Lokenitze manu forti vulneratis pluribus, sed paucis interfectis, in profesto corporis christi, quod quidem castrum occupauit marchio brandenburgensis fere decem annis, de quo fuit magna gloria in pomerania.

Jtem in eodem rectoratu fuit magna curia principum in Tanglim, quia quidam dux magnopolensis duxit in vxorem sororem ducis buggeslai stettinensis et pomeranie, nomine Sophia. Jn qua curia comparuerunt duo duces Stettinenses, Wartis-

laus et Buggeslaus cum eorum vxoribus; item tres duces magnopolenses, Albertus, Magnus sponsus, et Baltezar, postulatus ecclesie zwerinensis; item dux Saxonie et Lovenborch, nomine Johannes; item duo comites de Reppin; item dominus comes de nougarde, postulatus ecclesie caminensis, cum magna multitudine militum et nobilium, virginum et mulierum; et ista curia fuit dominica die post octauas corporis christi.

Jtem in isto rectoratu in nocte apostolorum petri et pauli fuit factus magnus insultus seruorum fabrorum contra studentes, propter lesionem vnius serui fabri sibi facta per studentes, quia manu armata invaserunt collegia artistarum, et notabilem violenciam fecerunt. Sed negocium fuit inter vniuersitatem et consulatum statim interceptum, sed nunquam concordatum.

Jtem in isto rectoratu marchio Brandenburgensis senior Albertus recollegit exercitum suum fortem contra duces Stettinenses predictos, et propter premissa ducatus eorum Stettinensem et pomeranie hostiliter ac potenter inuasit, plures villas deuastauit, opidum Banis funditus destruxit, ac castra Bernesten, Zazik, in illa parte terre, ac castrum Verrade, Lokenitze, viceuersa sua potencia obtinuit, ac diuersa mala in istis ducatibus fecit incendio, depredacionibus et spoliis, quia nemo potuit aut voluit resistere potencie sue, quia dux Wartislaus in maximam incidit infirmitatem, ex qua postea ante natiuitatem christi obiit proh dolor; et ita finaliter per tractatus de terra declinauit, et fuerunt indicte treuge vsque ad festum Johannis baptiste.

p. 55. **Rector quadragesimus quartus**

dominus Johannes Parleberch, arcium et legum doctor, decretorum licenciatus, ecclesiarum Caminensis canonicus et gripeswaldensis prepositus, de zundis, electus anno domini mccccIxxviii^{0} ipso die luce ewangeliste.

Jn isto rectoratu obiit illustris princeps et dominus, dominus Wartislaus, dux Stettinensis et pomeranie, ac princeps Rugie, ipso die lazari episcopi post lucie in opido suo Bardis. Ex cuius obitu fuit turbata tota pomerania Stettinensis et adiacentes prouincie, quia dum in flore fuit prouinciam Stettinensem, multipliciter et variis modis in suis ciuitatibus et castris alienatam, manu potenti et ingenio suo recuperauit. Vnde ciuitatem Treptowe super Tollenzam occupatam a ducibus magnopolensibus recuperauit; castrum Vkermunde eciam alienatum certis tradimentis ingenio et manu potenti recuperauit. Consimiliter ciuitatem Gartze, et castra Lokenitze et Verrade, a marchione occupatas recuperauit, licet postea castra amisit propter suam infirmitatem. Jtem castrum Nyentorgelowe funditus destruxit propter inobedienciam et rebellionem quorundam nobilium, condictorum de Hazen, ibidem commorancium, varia quoque eorum spolia, occisiones, et multa alia mala ibidem per eos perpetrata. Cuius anima requiescat in perpetua pace, quia fuit bonus fautor vniuersitatis nostre.

Quo defuncto, successit eidem in suis prouinciis, videlicet principatu Rugie, terra bardensi ac comitatu de gutzkowe, illustris princeps et dominus, dominus Buggeslaus, vnicus dux Stettinensis et pomeranie, ac princeps Rugie, iuuenis, sed robustus, filius ducis Erici cet. defuncti, qui totam prouinciam Stettinensem, pomeranie, cassubie, slauie, principatum Rugie, ac comitatum de gutzkowe, solus obtinuit sub suo regimine.

Jtem in isto rectoratu fuit plene consummata altitudo turris sancte virginis marie in Sundis, vulgariter dat sperte.

Rector quadragesimus quintus p. 56.

dominus Arnoldus Zegeberch de gripeswaldis, legum doctor, decretorum baccalarius, ordinarius in iure ciuili, electus anno domini mccccl xxix⁰ ipso die invencionis sancte crucis.

Jn cuius rectoratu illustris princeps et dominus, dominus Buggeslaus, accepit homagium a Sundensibus feria secunda in rogacionibus ante ascensionis domini; item in gripeswald in vigilia ascensionis domini; item in dymmyn feria sexta post ascensionis domini. Jtem idem dux Buggeslaus se concordauit cum marchione Alberto die dominica ante visitacionis marie in prentzlavia, vnde ipse retinuit ciuitatem gartze, marchio castra in pomerania, videlicet bernsten; item in terra Stettinensi castra verrade et lokenitze; de qua pace tota terra fuit mirabiliter gauiza.

Jtem in isto rectoratu fuit facta contencio et magna discordia de officialatu episcopi in gripeswald, ita quod prepositus cum proconsulibus appellauit contra constitucionem eis invitam, et subtraxerunt sibi obedienciam, et non receperunt mandata sua. Postea in vim concordie fuit constitutus in officialem egregius vir, rector suprascriptus, et omnia fuerunt per hoc optime applanata et concordata.

Jn isto rectoratu ante festum michaelis inmediate dominus Petrus warsowe, proconsul gripeswaldensis, resignauit proconsulatum propter infirmitatem suam, et in locum eius fuit reelectus quidam Nicolaus smiterlowe, vt apparuit, satis profanus pro ciuitate; qui incepit varia attemptare tam in vniuersitate, quam in clero et ciuibus, propter quod contraxit magnam discordiam et displicenciam cum pluribus, prout eciam patet infra.

Rector quadragesimus sextus p. 57.

dominus et magister Hinricus ter porte de Groninghen, arcium et medicine doctor, in medicinis ordinarius, electus anno domini mcccclxxix⁰ ipso die sancti luce ewangeliste.

Jn cuius rectoratu reuerendus in christo pater et dominus, dominus Marinus, episcopus caminensis, intrauit diocesin suam caminensem, et cepit residenciam in Stettin.

Qui quidem episcopus sollemniter fuit receptus et introductus gripeswaldis in profesto annunciacionis marie, quod fuit feria sexta ante palmarum. Deinde cepit possessionem in ecclesia caminensi dominica vocem iucunditatis, presente principe terre, domino Buggeslao, ad hoc cooperante. Qua habita, obtinuit obedienciam in pomerania a colbergensibus et cosselinensibus, et in aliis ciuitatibus circumvicinis. Sed pro ista vice castra corlyn et gultzowe a domino Lodevico, postulato ecclesie caminensis, non obtinuit.

p. 58. **Rector quadragesimus septimus**

magister Johannes meyloff, arcium magister ac vtriusque iuris baccalarius, in nouis iuribus ordinarius, electus anno domini mcccclxxx⁰ ipso die invencionis sancte crucis.

Jn isto rectoratu notabilis insurrexit discordia in facultate arcium super diligencia et modo doctrinandi, vnde antedictus doctor medicine, rector precedens, peciit ab vniuersitate presidenciam in facultate arcium cum certis magistris sibi conuenientibus; ipse vellet facere factum in facultate, et introducere nouum modum proficuum scholaribus istius facultatis in moribus et doctrina. Quod ita factum est; propter quod duo collegiati de collegio declinarunt, et regimen tocius collegii cum ceteris magistris dicto doctori medicine fuit commissum.

p. 59. **Rector quadragesimus octauus**

magister Nicolaus dedelowe, arcium magister ac sacre theologie licenciatus, et in eadem ordinarius, electus anno domini millesimo quadringentesimo octuagesimo ipso die sancti luce ewangeliste.

Hic in suo rectoratu cepit insignia doctoralia in theologia a quodam doctore theologie, fratre Nicolao, ordinis predicatorum, ipso die brictii post martini.

Jtem in isto rectoratu insurrexit magna discordia inter dominum Marinum, episcopum caminensem, et capitulum caminense, et ambo capitula stettinensia, adeo quod tercia februarii contra eum appellarunt, et appellacioni maior pars cleri diocesis caminensis adhesit. Jdem eciam dominus Marinus e conuerso appellauit contra capitulum caminense. Vnde capitula miserunt contra episcopum ad sedem apostolicam. Dominus vero Marinus ivit in propria persona ad sedem apostolicam, et fuerunt hincinde cause commisse, primo domino cardinali sancti Marci, coram quo ad longa tempora processerunt, et causas suas agitarunt et ventilarunt.

p. 60. **Rector quadragesimus nonus**

magister Johannes petri de Dacia, vtriusque iuris baccalarius, electus anno domini mccccIxxxi⁰ ipso die invencionis sancte crucis post pasca.

Hic rector in suo rectoratu multas persecuciones sustinuit, quia insurrexit

magna discordia in vniuersitate propter regimen doctoris medicine, Hinrici ter porten prenominati, in facultate arcium, ad quod assumptus fuit. Domini de vniuersitate fuerunt valde diuisi, collegia et magistri inibi existentes fuerunt valde diuisa, ita quod se intromiserunt proconsules. Qui illis de minori collegio adherentes cum certis doctoribus varios tractatus tam in collegiis quam in pretorio habuerunt propter illam discordiam. Tandem, propter adhesionem proconsulum et consulum illis de minori collegio cum certis doctoribus, magistri maioris collegii cogebantur habere pacienciam. Tamen in rectoratu sequenti idem doctor medicine cum magistris certis minoris collegii clam et occulte cum magna confusione et schandalo recesserunt, et magistri maioris collegii regimen triumphum obtinuerunt cooperante adminiculo, de quo in rectoratu sequenti.

Rector quinquagesimus p. 61.

dominus Arnoldus Zegeberch, legum doctor, decretorum baccalarius, in legibus ordinarius, electus anno domini mccccIxxxi⁰ ipso die luce ewangeliste.

Jn isto rectoratu insurrexit magna discordia inter Commune ciuitatis gripeswaldensis et consulatum gripeswaldensem, eapropter quia fuerunt caristie ex parte frumentorum, ita quod consulatus interdixit, quod nemo de ciuibus deberet frumentum nauigio abducere ad vtilitatem extraneorum. Quo non obstante quidam ciues pendebant infringere mandatum, et clam et occulte abducere. Quod Commune intelligens denunciauit hoc consulatui, et quia consulatus se non voluit intromittere, exiuit Commune armata manu, et nauim cum frumentis ceperunt et confiscarunt. Vnde magna discordia insurrexit, et consulatus valde impotens eo tempore reddebatur, et magnam iniuriam et infamiam a Communi sustinuit. Sed dominus deus prouidit, quod discordia sopita fuit per medium bonorum hominum.

Sub rectoratu eodem prenominatus doctor medicine, desperatus factus, peciit cappam a gardiano conuentus minorum in isto opido; illa cappa parata, clam de isto opido recessit, spreta eadem cappa, et transtulit se in Wismariam, vbi peciit cappam a priore ordinis predicatorum, vbi ipse spretus iuit ad cartusiam prope Rostock loquens cum priore ibidem de sua cappa. Tandem vertebatur animus suus, et venit in Sundis, vbi recipiebatur in phisicum ciuitatis.

Rector quinquagesimus primus p. 62.

dominus Johannes parleberch, arcium et legum doctor, decretorum licenciatus, ecclesiarum Caminensis canonicus, ac sancti Nicolai gripeswaldensis, Caminensis diocesis, prepositus, electus anno domini mccccIxxxii⁰ ipso die invencionis sancte crucis post pascha.

Jn isto rectoratu obiit in romana curia miserrime dominus Marinus, epi-

scopus Caminensis, die septima iulii, in litibus quas sollicitauit ibidem contra capitulum et prelatos suos ante eciam diffinicionem cause. Cuius obitus fuit placitus prelatis et clero communi tocius diocesis, quia si vixisset indubie multorum malorum cum multis maleuolis sibi adherentibus autor fuisset in diocesi Caminensi. Laus vero deo excelso, qui nouit omnia dirigere in viam salutis eterne.

p. 63. **Rector quinquagesimus secundus**

dominus Johannes meyloff de gripeswald, arcium magister, vtriusque iuris baccalarius, electus anno domini mcccclxxxii° ipso die luce ewangeliste post michaelis.

Von hier an tritt im Originale eine neue Hand ein, welche über die beiden folgenden Rectorate berichtet; sie scheint die des neuen Rectors Johann Meyloff zu seyn, und findet sich unter dessen Rectoraten auch im Album.

Post illius pronunciationem magistri minoris collegii appellarunt contra suam electionem, et doctor Johannes Brughe consiliarius. Tandem in profesto Barbare iidem magistri in domo predicti rectoris, congregato ibidem consilio vniuersitatis, coram illis resilierunt ab omnibus appellacionibus per eos aut aliquos eorum interiectis. Cuius facti Johannes moerdorp, protunc notarius vniuersitatis eiusdem, fuit notarius. Et decreuit vniuersitas cum consensu precedentis rectoris magistrum Johannem Vust exclusum per eundem rectorem precedentem reintitulandum. Jnsuper ad importunam instanciam consulatus, magis vero vnius proconsulis, scilicet domini Nicolai Smiterlow, vnus magistrorum predicti collegii, scilicet magister Johannes Sartoris, fuit creatus per vniuersitatem in decanum facultatis arcium, non obstante statuto facultatis eiusdem pro ista vice; a qua pronunciacione et creacione magistri maioris collegii appellarunt ad dominum apostolicum, et suam appellacionem fecerunt committi in curia romana, ad quam vigore illius commissionis fecerunt citari magistros eiusdem collegii minoris et predictum proconsulem cum duobus consulibus, videlicet Wedegone et Hinrico, condictis Lotzen.

Jidem magistri de collegio minori sub suo decano predicto sic pronunciato fecerunt promociones magistrorum et baccalariorum; sed prandium habuerunt contra solitum in collegio iuristarum, quia predictus doctor Johannes Brughe, protunc in
p. 64. antiquis iuribus ordinarius, erat aduocatus illorum magistrorum minoris collegii. Magistri vero maioris collegii eciam fecerunt promociones magistrorum et baccalariorum sub suo decano, qui erat magister Johannes Petri.

Prope finem rectoratus die solito ad eligendum nouum rectorem de mane hora septima in collegio iuristarum in aula congregati domini de consilio vniuersitatis ad eligendum nouum rectorem estiualem quidam doctores et licenciatus, scilicet dominus Nicolaus dedelow sacre theologie, Johannes brughe decretorum, Laurencius bockholt decretorum, doctores, Wolterus hovener, decretorum licenciatus, adiuncto

sibi in subsidium predicto doctore medicine, quem vocarunt de Sundis, exceperunt contra supradictum Johannem meyloff rectorem et alios consiliarios artistas. Super qua exceptione iidem predicti recesserunt de aula, et intrarunt aliam cameram ibidem, vbi tanquam in sinagoga prefecerunt in eorum rectorem contra statuta vniuersitatis prefatum Wolterum hovener. Alii permanentes in debito loco electionis, constituendo ecclesiam, secundum statuta eiusdem vniuersitatis elegerunt rectorem sequentem, quem rector idem Johannes meyloff pronunciauit. Collegia diuisim vero tenuerunt ambos, vnum licenciatum Houener pro rectore, videlicet minus; maius vero, tanquam canonice electum, rectorem sequentem. Quem eciam habebant et tenebant rectorem iuriste et clerus ciuitatis; qui habebat sceptra, sigilla, libros statutorum, et matriculam vniuersitatis; qui eciam fecit decantari missam vniuersitatis solito more, et pronunciauit statuta. Alter, scilicet Houener, solum sicut baculus arundineus reputatus fuit, et passus multas contumelias, sicut illi consueti sunt pati, qui se minus canonice constituunt dominatores. Nomen vero et dignus titulus ipsius canonice electi scribentur in continuacione solita.

Jn isto rectoratu obiit discretus Clawes wanghelkow sartor, qui fuit semper capitaneus Communis populi in isto opido, et eius prolocutor, qui potuit ipsum semper ad nutum suum commouere.

Die beiden folgenden Seiten des Originales sollten, da hier im Texte keine Lücke ist, die Seitenzahlen 65 und 66 führen; aber sie haben die Zahlen 67 und 68 erhalten, und demgemäß sind die dann folgenden Blätter mit 69 und 70 bezeichnet. Die Seitenzahlen des Originales sind von einer späteren Hand geschrieben.

Rector quinquagesimus tercius p. 67.

dominus Godmundus vghla, arcium magister, theologie baccalarius, necnon ecclesie Vexionensis archidiaconus, qui fuit electus anno domini mcdlxxxiij° ipso die inuencionis sancte crucis post pasca.

Sub cuius rectoratu sepedictus doctor medicine Hinricus ter porten, alumnus magistri Arnoldi, homo errabundus, instabilis et vagus in animo, sic spernens cappam et spretus ab ea ut supra intrauit religionem matrimonii, et duxit viduam braxatricem sereuisie in opido antedicto Sundis, et si ad modum probationis habuisset, fortasse eam dimisisset. Qui multas contumelias ibi in publico consistorio officialis, et eciam per totum opidum Sundis, passus est, propterea quia minus discrete tanquam homo grossus et insulsus multa sibi illicita in vniuersitate nostra attemptauit; scilicet quia primum eius braxator in groninghen, tempore braxator factus est in Sundis. Ecce qualis mutacio Galeni!

Jn isto rectoratu obiit venerabilis egregiusque dominus magister Johannes parleberch, arcium et legum doctor eximius, decretorum licenciatus, ecclesiarum cathedralis Caminensis et collegiate gripeswaldensis canonicus, ac eiusdem ecclesie col-

legiate prepositus, huius eciam nostre vniuersitatis subconseruator, atque predicte ecclesie Caminensis sindicus optime meritus, vir doctus et expertus, fautor et promotor vniuersitatis maximus, qui dies suos clausit de mense Junii, die vero .

Jn isto rectoratu feria tercia post laurencii martiris de mane hora septima vel quasi fuit factus insultus illius communitatis gripeswaldensis, et presertim artificum, contra certos de consulatu, quorum ductor et prolocutor protunc fuit quidam
p. 68. nomine Arnth Smarsowe, oldermannus inter sardones. Quem capi et captiuari predicto mane iussit et mandauit in foro quidam proconsul nomine Nicolaus Smiterlow, aliis quibusdam de consulatu sibi adiunctis; quam captiuitatem impediuit quidam consul Hinricus baueman, gener eiusdem proconsulis. Post prandium vero eodem die, audito sono campane, proprie stormklocke, predicti artifices ad forum conuenerunt; idem prefatus proconsul intrauit pre timore monasterium minorum, vbi de nocte missus per murum ciuitatis euasit manus suorum inimicorum, et quidam ciues illo die fugam ceperunt, scilicet vnus kopmannus, tres domicelli, vnus sutor, vnus faber, et vnus penesticus oldermannus. Post tres vero vel duos dies coacti duo de consulatu, videlicet Wedego lotze et Petrus quant, in equis suis a ciuitate aufugerunt. Sed breuiter post pauca tempora, habitis tractationibus bonorum amicorum, ipsi habebant reintroitum, et vnusquisque restitutus ad officium suum, excepto proconsule, qui nitebatur restitui per potenciam principis huius terre, de quo infra dicetur.

Jn isto rectoratu feria quarta ante natiuitatem Marie virginis decanus facultatis arcium, videlicet magister Hermannus melberch, coassumptis sibi magistris maioris collegii, intrauit in collegium minus sub prandio pro executione facienda statutorum facultatis eiusdem contra illos magistros et scholares sibi ex vniuersitate rebelles, et expulit nolentes obedire realiter et cum effectu, prout sonat desuper vnum statutum, et fuerunt expulsi in vna hora octuaginta, qui sequebantur illum proconsulem in Sundis, qui erat manutentor illorum rebellium, et magistri ibi inceperunt cum illis scholaribus, qui apud eos permanserant, exercere et legere ad aliquod tempus quousque reintrarunt, de quo infra dicetur.

Jn fine rectoratus die, hora et loco solitis pro electione hiemali facienda, conuenerunt domini de consilio vniuersitatis ad eligendum. Supradicti doctores et licenciatus constituerunt sinagogam ut supra, assumpto sibi quodam alio licenciato, scilicet Joachim Conradi; iterum abierunt de ecclesia, nolentes eligere; sed suum rectorem quem prius taliter qualiter elegerunt, continuarunt manutenere in animis suis.

Nach dem Blatte des Originales, welches die Seitenzahlen 67 und 68 führt, ist das nächstfolgende Blatt ausgeschnitten, so daß nur dessen innerer weißer Rand noch im Buche haftet, und es fehlen im Texte die Berichte über folgende, im Album verzeichnete, Rectorate: Arnold Segeberch 1483 luce; Joachim Conradi 1484 crucis; Lorenz Bokholt 1484 luce; Wolter Hovener 1485 crucis, dauert ein Jahr; Joachim Conradi 1486 crucis; Johan Sartor 1486 luce.

Dann folgte das Rectorat des Johan von Hoya 1487 crucis, und über dieses berichten die drei noch übrigen Seiten der Annalen das folgende, welches von der Hand des Johan von Hoya geschrieben zu seyn scheint:

Anno domini millesimo quadringentesimo octuagesimo septimo, in die inuencionis sancte crucis, fuit electus in rectorem egregius vir, dominus et magister, Johannes de Hoya, vtriusque iuris doctor, et in legibus ordinarius, de ciuitate Stadensi, Bremensis diocesis, qui tercius fuit vicecancellarius. p. 69.

Sub rectoratu isto reuerendus in christo pater et dominus, dominus Benedictus de walsteyn, Dei et apostolice sedis gracia Episcopus Caminensis, dedit per se licenciam publice in ecclesia sancti Nicolai venerabili viro, domino et magistro Johanni Rommolyn, ad recipiendum insignia doctoralia in iure canonico.

Jtem sub eodem rectoratu tercia mensis septembris fuit celebrata aula doctoralis in ecclesia collegiata sancti Nicolai, et Johannes de Hoya, vtriusque iuris doctor, promouit spectabiles viros, dominos magistros, Martinum karith, ecclesie beate Marie virginis Colbergensis decanum, et ecclesiarum Caminensis et Stetinensis, et sancti Nicolai Gripeswoldensis, canonicum, et Johannem Rommelyn, ecclesie sancte Cecilie Gustrowensis decanum, et cathedralis ecclesie Zwerinensis scholasticum, ac tocius cleri Caminensis conseruatorem principalem, in iure canonico in doctores.

Sub rectoratu eiusdem domini doctoris xxiiij mensis mai anno quo supra, honorabilis vir, dominus et magister Georgius lotze, sacrarum legum baccalarius, ac ecclesie sancti Nicolai Gripeswaldensis canonicus, recepit licenciam in priuato, et deinde xix mensis iunii idem dominus et magister Georgius lotze recepit licenciam in legibus in publico ab honorabili et egregio viro, domino et magistro Johanne de Hoya, vtriusque iuris doctore, protunc vicecancellario. p. 70.

Sub eodem rectoratu idem dominus doctor Johannes de Hoya promuit honorabilem virum, dominum et magistrum Johannem Sartoris, facultatis arcium decanum, ac ecclesie sancti Nicolai Gripeswaldensis canonicum in baccalarium vtriusque iuris. p. 71.

Sub eodem rectoratu domini et magistri Johannes de Hoya suprascripti reuerendus in christo pater et dominus, dominus Benedictus, episcopus Caminensis, sequente die post promocionem supradictorum doctorem formalisauit honorabilem virum, dominum et magistrum Lodowicum Grosswyn in sacra pagina.

Sub eodem rectoratu magister Johannes de Hoya, vtriusque iuris doctor, rector prenominatus et vicecancellarius, dedit licenciam recipiendi insignia magistralia in artibus honorabilibus viris, Egberto Herctzen de Frisia, Bremensis diocesis, et Bernardo Meyer, xxiij mensis septembris.

Sub eodem rectoratu fuit receptus dominus et magister Petrus Luder in collegyatum.

Hiermit schließen diese Annalen.

Anhang zu den vorstehenden Annalen.

Augustin Balthasar hat in seinem Programme zur Inauguraldisputation des David Gottlieb Iken, Greifswald den 17ten März 1741. S. 9—11. über den oben S. 194. vorkommenden Greifswalder Juristen Johann Meilof aus einer alten Handschrift eine Nachricht mitgetheilt, welche wahrscheinlich von Meilof selbst geschrieben ward: denn dafür sprechen mehrere Ausdrücke darin, wie: Et sperat, se per dei graciam plures facturum, und die Danksagungen. Sie enthält auch manches über die damaligen juristischen Promotionen und Vorlesungen zu Greifswald. Über die alte Handschrift giebt Balthasar keine weitere Auskunft; nach dem Eingange der darin stehenden Nachricht über Johann Meilof: hanc recommendationem utriusque iuris fecit, kann man vermuthen, daß jene Handschrift ein Werk des Meilof, oder ein Heft seiner Vorlesungen enthielt. Balthasars Worte lauten a. a. O. also:

Haud abs re erit hic subiicere annotata nonnulla ad vitam Meylofii spectantia, quae, prout eadem vetusto codici inscripta inveni, communicabo.

„Hanc recommendationem utriusque iuris fecit, et hos titulos in utroque iure legit et finiit m. Johannes Meiloff anno domini 1477 post Michaelis in alma universitate Gripeswaldensi, pro gradu baccalaureatus in utroque iure accipiendo; et titulum de fide instrumentorum incepit altera die post Simonis et Jude, et finivit in vigilia Thome Apostoli; depost incepit titulum de infantibus et sanguinolentis proxima die Thome, et finivit in vigilia vigilie nativitatis Jesu Christi; de quorum fine idem Jhesus Christus in eternum sit benedictus. Amen.

Et in examine suo, quod erat anno 78 ipso die sancti Vincentii in collegio iuristarum, habebat duo puncta; unum videlicet l. in bone fidei contractibus c. de reb. cred. et de iure iurando; alterum videlicet c. quia vos. de testam. Et fuit concorditer ad baccalaureatum in utroque iure admissus. Dehinc feria secunda proxima post conversionis Pauli fuit promotus una cum m. Johanne Petri, iuris canonici baccalaureo, et domino Mattheo Stendal presbitero, ac Georgio Lotzen, concive suo. Et repetiit l. transigere c. de transact. interponendo etiam canonicam in uno correlationem, causa brevitatis, iuxta voluntatem doctorum omittendo integram repetitionem in iure canonico. Fuitque promotus a venerabili viro m. Johanne Brughen de Wismaria, decretorum doctore, pronunc ordinario in antiquis, (in iure canonico); in legibus a venerabili viro m. Johanne Parleberch de Sundis, preposito Gripeswaldensi, et artium ac legum doctore, et iuris canonici licenciato.

Hęc omnia acta et facta sunt sub rectoratu commendabilis et circumspecti viri domini et m. Joachimi Conradi de antiqua Stargardia, decretorum licentiati, ibidem in Gripeswaldis apud b. virginem plebani. Jnterfuerunt actui promotionis validi viri et strenui milites, domini Nicolaus Dametze, legum licentiatus, cancellarius, et Hinricus de Borcken, consiliarius illustris principis Bugheslai, ducis Stettinensis. Jdem v. m. Johannes Meyloff legit protunc ordinarie in legibus, ob defectum doctorum, ad quinque quartalia anni. Dehinc anno 79 super festo michahelis incepit legere ordinarie in novis in rebus, de consensu doctorum regentium facultatem iuridicam.

Jdem m. Johannes Meyloff recepit primos duos sacros subdiaconatus in sabbato sicientes, et in vigilia pasce diaconatus in ecclesia collegiata sancti Nicolai gripeswaldensi, anno domini 1484 a reverendo in cristo patre, domino Livino, episcopo Dionisiensi, ordinis predicatorum, protunc suffraganeo ecclesie Caminensis; pro quorum acceptione deus sit benedictus in secula seculorum. Amen.

Jdem m. Johannes eodem anno primum suum sermonem ad populum fecit in dei laudem, dominica quasimodogeniti de mane ante summam missam in ecclesia parochiali extra Gripeswald in villa Nigenkerken, sub pastore eiusdem ecclesie, domino Jacobo kamp, decretorum baccalaureo et canonico Gripeswaldensi. Secundum vero sermonem ad populum in ecclesia collegiata sancti Nicolai Gripeswaldensi fecit dominica misericordia domini de mane ante circuitum. Et tercium sermonem ad populum fecit dominica cantate in eadem ecclesia collegiata, eadem hora consueta ante prandium, habendo semper evangelium de die; et sperat, se per dei graciam plures facturum sermones.

Anno vero 85 sabato quatuor temporum in quadragesima idem m. Johannes Meyloff ordinatus fuit per eundem prefatum reverendum patrem et dominum Livinum, episcopum, in sacerdotem, utinam dignum. Qui quidem m. Johannes dominica proxima post reminiscere complevit duodecimum sermonem suum ad populum, quem fecit in eadem ecclesia collegiata prenominata, ubi ordines erant celebrati. Et sperat, se per dei graciam plures facturum. Sit nomen domini benedictum in secula seculorum. Amen.

Eisdem vero annis et quadragesima, dominica letare, idem sepefatus mag. Johannes in prenominata ecclesia collegiata, suam primam missam celebrando, legit in honorem sancti spiritus; altera die de animabus; tercia foris de divina natura; circumastans et pater fuit honorabilis vir Jacobus Wisse, suus concivis, Grypeswaldensis natu. De quibus his omnibus factis sancta trinitas ac beata virgo Maria cum omnibus sanctis in nomine sanctorum sit benedicta. Amen.

Oret pro iis prenominatis quiscunque huius libri possessor."

Anmerkungen zu den Annalen.

S. 178. l. 11. Das Wort distencio wird im Lateine des Mittelalters für dissensio, Zwist, gebraucht.

S. 180. l. 15. Die Worte: et totidem tempore admissionis sue licenciature priuate, sind zwar von Rubenow geschrieben, aber roth durchstrichen.

S. 180. l. 20. Die Worte: beati Johannis ante portam latinam concorditer, sind von Rubenow geschrieben, aber roth durchstrichen, und Johann Parleberch hat dafür an den Rand gesetzt: invencionis sancte crucis more solito.

S. 182. l. 33. hat das Original bei dem Rector Theodericus Stephani unrichtig: ipso die luce; es muß aber heißen: ipso die invencionis sancte crucis, und so steht auch im Album.

S. 183. l. 16. Die Lesung des Wortes naucleariis ist mir zweifelhaft; im Originale steht: nceiis, mit einem Abkürzungsstriche darüber; vielleicht: necessariis.

S. 184. l. 7. Bei dem 25sten Rector, Jacobus Stake, hat das Original unrichtig das Jahr 1469. Es muß 1468 heißen. Im Album fol. 25. recto ist zwar auch das unrichtige nono geschrieben, aber von einer späteren Hand das richtige octavo darüber gesetzt.

S. 184. l. 10. Der 26ste Rector, Georrius Walteri, führte das Rectorat ein ganzes Jahr hindurch, wie sich aus dem Album fol. 26. recto ergiebt. Daher folgt der nächste Rector erst die invencionis crucis ao. 1470.

S. 188. l. 37. Die Worte: **at bene fauens vniuersitati et clero**, sind im Originale schwarz durchstrichen.

S. 190. l. 14. Die Worte: **in illa parte terre**, sind im Originale schwarz durchstrichen.

S. 191. l. 18. steht vor **bernsten** im Originale noch: **zazik et**, ist aber schwarz und roth durchstrichen.

S. 193. l. 25. Diese Stelle über den Doctor Ter Porten, **sub rectoratu eodem — in phisicum ciuitatis**, ist nicht von Parleberch geschrieben, sondern von der Hand des Johann Meiloff, welche auch bald hernach, von S. 63. des Originales an, eintritt.

S. 194. l. 2. Die Worte: **cuius obitus — salutis eterne**, sind von Parleberch geschrieben, aber durchstrichen.

S. 196. l. 3. Hinter **die vero** ist die Angabe des Tages im Originale nicht hinzugefügt.

S. 196. l. 29. Das Wort **solitis** ist im Originale durchstrichen.

3.

Auszug aus dem alten Decanatbuche

der Facultas Artium.

Dies alte **Decanatbuch** ist ein Folioband, enthaltend 325 Papierblätter; der Einband ist von Holz und mit rothem Leder überzogen. Das Buch verzeichnet die Decanate aus den Jahren 1456—1660. und berichtet die Namen der Decane, die Promotionen, sonstige Vorgänge bei der Facultät, und bisweilen auch Landesereignisse und Stadtbegebenheiten. Ausgerißen sind aber die Blätter, welche die Jahre 1525—1538 betrafen, ebenso wie dies in Bezug auf jene Jahre auch im ersten Bande des Album geschehen ist. Es waren in jenen Jahren zu Greifswald die Händel zwischen Katholischen und Lutherischen, und zwischen Universität und Stadtrath. Wahrscheinlich waren hierüber auf die ausgerißenen Blätter einige Nachrichten geschrieben, an welchen Spätere Anstoß nahmen, und deshalb jene Blätter aus dem Buche entfernten. Auch sind fol. 30. und 31. zwei große Abschnitte des Geschriebenen mit Tinte überfärbt, um sie unleserlich zu machen, vermuthlich aus Veranlaßung damaliger Streitigkeiten in der Facultät. Die Berichte über die sechs ersten Decanate scheinen von einer und derselben Hand geschrieben zu seyn; hernach wechseln die Hände, und sind wohl meistens die der jedesmaligen Decane. Die Berichte geben bald mehr, bald weniger Nachrichten; bisweilen ist blos der Name des erwähnten Decanes verzeichnet. Das Decanat war in der älteren Zeit ein halbjährliches, und wechselte sabbato ante georgii und sabbato ante luce; der Tag georgii ist der 24ste April, und der Tag luce ist der 18te October. Die Aufzeichnungen über die ältesten Decanate theile ich hier vollständig mit; aus anderen folgen nur einzelne Nachrichten, da der Raum mir nicht mehr erlaubte. Die Seitenzahlen des Originales sind am Rande des Abdruckes bemerkt.

Decanatus 1. rect.

magistri Bertoldi Zegheberch de gripeswaldis noui studii gripeswaldensis primus. Hic electus fuit anno domini millesimo quadringentesimo quinquagesimo sexto, ipso die vndecim milium virginum; sub cuius decanatu decem et nouem fuerunt baccalariandi, quorum nomina inferius sunt signata, et omnes fuerunt admissi, promotique ab eodem decano. Examinatores baccalariandorum fuerunt: doctor Hinricus rubenow, magister Conradus de cassel, magister Johannes parleberch, magister Johannes hane. Baccalariandi: Johannes kote, Johannes bazedow, Steno ottonis, Bernardus leman, Petrus vulff, Volkmarus volkmers, Jacobus polleke, Martinus stamman, Olauus andree, Nicolaus volmer, Aruidus iohannis, Johannes broderman, Johannes petzkow, Johannes meyloff, Eskillus iohannis, Hennekinus hoffman, Hermannus van der hude, Paulus bertoldi, Sifridus tuderna. ao. 1456.

Auf die Kehrseite des ersten Blattes ist nachträglich eine Aufzeichnung über das erste Decanat des Nicolaus Dedelow ao. 1459—1460 geschrieben worden; ich gebe daher diese Nachricht unten nach dem ersten Decanate des Theodericus Steffani ao. 1459.

Decanatus 2. rect.

magistri Johannis lamessiden de lubeck, qui electus fuit anno domini millesimo quadringentesimo quinquagesimo septimo in sabato ante festum sancti georgii. Sub cuius decanatu tredecim fuerunt baccalariandi, quorum nomina inferius sunt signata, et omnes fuerunt admissi, promotique ab eodem decano: Elerus tymmonis, Bernardus kannengheter, Jaspar kock, Jacobus stake, Johannes langheleff, Nicolaus brigeri, Cristianus knolle, Nicolaus piritze, Wychardus andree, Johannes brun, Andreas bonow, Hinricus stur, Petrus arnoldi. ao. 1457.

Jtem sub decanatu eiusdem promoti sunt per eundem decem magistrandi, quorum nomina sequuntur, et sunt hec: Gherardus elmenhorst de sundis, Johannes de lemluter, Sabellus zeghevrit de sundis, Johannes rem de groninghen, Benedictus de arosia, Helwicus de aldendorp, Rodolphus bomgarde de hamborch, Nicolaus ghardari, Albertus kriwetze de rostok, Hinricus deleke. Examinatores fuerunt dominus doctor Hinricus rubenow vicecancellarius, magister Johannes parleberch, magister Johannes hane, magister Conradus hensel de cassel, magister Nicolaus golaw.

Jm ersten Absatze sind Punkte gesetzt unter die Worte: ab eodem decano, und es ist dann von derselben Hand hinzugefügt: a magistro Johanne parleberch. Jn den Annalen oben S. 163. ist der Decan, Johann Lamside, als Promotor genannt.

Decanatus 2. vers.

magistri Johannis parleberch de sundis, qui electus fuit anno domini millesimo quadringentesimo quinquagesimo septimo in sabato ante festum sancti luce. Sub cuius decanatu vndecim fuerunt baccalariandi, quorum nomina inferius sunt signata, et omnes fuerunt admissi, promotique a magistro Conrado hensel de Cassel: Henninghus konmon, Johannes schulenberch, Steffanus cristerni, Johannes vredeberch, Mathias schuneman, Conradus aldendorp, Petrus storkow, Theodericus de czinna, Gherardus mogekow, Johannes piritze, Aquinus de ao. 1457.

scharis. Examinatores fuerunt magister Johannes lammesside, magister Johannes de denstede, magister Conradus hensel de cassel, magister Harmannus dudinck.

3. rect. **Decanatus**

ao. 1458. magistri Conradi hensel de cassel, qui electus fuit anno domini millesimo quadringentesimo quinquagesimo octauo, in sabato ante festum sancti georgij. Sub cuius decanatu decem fuerunt baccalariandi, quorum nomina inferius sunt signata, et omnes fuerunt admissi, promotique a magistro Johanne de denstede: Johannes reuel, Nicolaus nicolai, Hermannus dudinck, Thomas wintter, Johannes haymay, Johannes alberna, Nicolaus loze, Arnoldus stendal, Helmicus zelant, Petrus sligh. Examinatores fuerunt magister Johannes parleberch, magister Gherardus elmenhorst, magister Nicolaus ghardari, magister Hinricus deleke.

3. vers. **Decanatus**

ao. 1458. magistri Sabelli seghevrit de sundis, qui electus fuit anno domini millesimo quadringentesimo (quin)quagesimo octauo, in sabato ante festum sancti luce. Sub cius decanatu octo fuerunt baccalariandi, quorum nomina inferius sunt signata, et omnes fuerunt admissi, promotique a magistro Hartmanno dudinck de Tarbato: Gherardus nipe, Hinricus dauidis, Johannes lockstede, Czeuerinus, Johannes vulfeskop, Gregorius prutze, Wennemarus schatter, Arnoldus rammyn. Examinatores fuerunt magister Nicolaus dedelow, magister Johannes lammesside, magister Petrus parkisse, magister Rodolphus bomgarde.

4. rect. **Decanatus**

ao. 1459. magistri Theoderici steffani de Colbergh primus, qui electus fuit anno domini millesimo quadringentesimo quinquagesimo nono, in sabato ante georgii. Sub cuius decanatu septem fuerunt baccalariandi, quorum nomina inferius sunt signata, et omnes fuerunt admissi, promotique a magistro helmico de aldendorp, collegiato porte celi. Examinatores baccalariandorum fuerunt magister Nicolaus dedelow de lubeck, magister Johannes lammesside de lubeck, magister Sanderus gutzkow de balgarde, magister helmicus de aldendorp. Nomina baccalariandorum sunt hec: Jacobus lunow de gripeswaldis, Paulus role de stargardia, Andreas de aldendorp, Nicolaus iacobi de pazewalk, Vincencius de nuwenborch, Nicolaus scoff de wollin, Johannes prutze de sundis.

Eine andre Hand scheint nun einzutreten.

Jtem in vigilia natiuitatis Johannis baptiste conclusum fuit, conuocacione specialiter facta ad hoc, ad examinandum statuta facultatis arcium, ut illa, que debeant obseruari pro statutis, inscriberentur ad librum pergameneum, conclusa vero et cetera actitata sub decanatus officio ad librum papireum pro memoria inscriberentur. Pro cuius executione deputati fuerunt iii magistri, scilicet de quolibet collegio vnus, et vnus de communi, qui vna cum decano huiusmodi statuta examinarent, et iuxta suas apposiciones et altercationes libro facultatis ad inviolabiliter obseruandum ingrossarent, si saltem magistri de consilio facultatis in hoc poterint concordare.

Jtem in sabato post festum bartholomei baccalarius Swiczer respondit ad faculta-

tem, et eodem die post prandium idem receptus fuit ad facultatem, conuocacione specialiter ad hoc facta, et dedit i florenum ad fiscum facultatis.

Jtem in profesto sancti michaelis concorditer conclusum fuit, conuocacione specialiter ad hoc facta, ut baccalariandi in artibus, pauperes sint diuites, dent iii florenos, scilicet j vniuersitati, alium facultati, tercium magistro aut magistris, cum quo aut quibus stant, quousque facultas creuerit in habendo; sed de expensis pauperes omnino sint exonerati. Soluentes vero iuxta suam facultatem contribuant ad prandium in collatione iuxta dictamen decani et examinatorum pro honore corporis facultatis.

Et hunc facultas reputat pauperem, qui sub sua conscientia dicat, quod vltra libros 4. vers.
et vestes non habet de bonis hereditariis, nec de quibuscunque aliis bonis, nec in spe nec in re, vltra x florenos, et cum hoc habeat vnum magistrum aut virum fide dignum, qui credit rem ita fore sicut ipse dicit sub sua conscientia.

Jtem in sabato infra octauam sancti ottonis conclusum fuit, conuocacione specialiter ad hoc facta, vt omnes baccalarii arcium residentes, cuiuscunque facultatis expost extiterint, interim quod non compleuerint biennium, teneantur presidere in ordine suo sub pena medii floreni, facultati persoluendi.

Jtem eodem die magister Erasmus de hallis receptus fuit ad consilium facultatis.

Jtem placuit et conclusum fuit, ut libros, quos magister Theodericus steffani dedit facultati, haberet in vsu suo pre ceteris magistris dummodo saltem eisdem indigeret.

Die nun folgende Nachricht über das erste Decanat des Nicolaus Dedelow steht, wie schon oben S. 203. bemerkt ward, auf der Kehrseite des ersten Blattes, wohin sie nachträglich geschrieben ward. Dies Decanat dauerte von luce 1459 bis georgii 1460. und die darin vollzogene Magisterpromotion geschah gegen Ende des Januar 1460; vergleiche oben die Annalen S. 173. Das zweite Decanat des Nicolaus Dedelow folgt unten ao. 1462.

Sub decanatu primo 1. vers.

magistri Nicolai dedelow anno domini millesimo quadringentesimo quinquagesimo nono fuerunt decem magistrandi examinati, temptati et admissi, promotique omnes a supradicto magistro Theoderico steffani feria secunda ante festum purificationis, quorum nomina patent in sequentibus, et fuit promotio magistrorum. Nomina examinatorum: Egregius dominus doctor Rubenow vicecancellarius; magister Nicolaus dedelow de hauelberch; magister Johannes lamside de lubeck; magister Teodericus steffani de colberga, vel alias de rugia, vel de sundis; magister Sanderus gutzkow de belgardia. Nomina promouendorum: Nicolaus gregorii, Johannes duuelsboem, Johannes peszkow, baccalarius szwyczer, Johannes vyefhusen, Ludowicus grotzswyn, Jacobus stake, Johannes de hallis, Johannes meylof, Aquinus de scharis. ao. 1459.

Decanatus 5. rect.

magistri Johannis lamsiden; anno domini m°cccc°lx ipso die beati georrii martiris concorditer electus fuit in decanum facultatis artium magister Johannes lammesside de lubick, sacre theologie baccalarius, scholasticus ecclesie sancti nicolai gripeswaldensis. ao. 1460.

Habita conuocacione in profesto philippi et jacobi apostolorum, condeputati sunt decano duo collectores et constatores, magister Theodericus stepphani et magister Conradus hensel, sacre theologie baccalarii. Jtem conclusum fuit in eadem conuocacione, quod pro exequiis solempniter peragendis fraternitatis facultatis debet dari custodi pro pulsu j marca; celebranti missam ij sol. predicanti ij sol. Dari debet cuilibet ministranti j sol. Pro candelis circa feretrum vj sol. Seruitori candelarum ij sol. Cappellano pro vigiliis j sol. Pro pauperibus in parua pompa 5 aut 6 sol. Pro cursoribus in prandio quatuor sol. Jta continue obseruabitur sub quolibet sequente decanatu.

Qui quidem magister Johannes lamside detentus infirmitate grauiori a festo penthecostes vel adeo ut de sua vita apud medicos non esset vlterior, decessit in vigilia sanctorum petri et pauli apostolorum. Qui sepultus erat in choro ecclesie sancti nicolai prescise ante summum altare, vbi priscis diebus in translatione studii rostoccensis in ciuitatem gripeswaldensem eciam sepultus fuit magister Nicolaus de amsterdam, dominus magister Jacobus boddeker, cum aliis solemnibus viris. Post eius obitum surrogatus fuit in locum suum ad officium decanatus magister Conradus hensel de cassel. Sub cuius decanatu erant baccalariandi infrascripti admissi, preter Martinum clethman de sundis et Ambrosium stake de gdanzk, qui duo primi erant reiecti in vniuersitate gripeswaldensi. Lapsis tamen duobus diebus venerunt doctores proconsules, et alie plures honeste persone ad presenciam magistrorum omnium de consilio facultatis, petendo pro dictis reiectis ut, quia reiectio prima erat et ob sui ignorantiam satis confusi et in notam publicam redacti, ut examinatores animos suos huius inspectu immutarent, eos adhuc gratiose admittendo. Qui interloquuti admiserunt eos sub certa forma, ut prestarent cautionem de non recedendo a loco isto infra annum, sub pena decem florenorum renensium. Sic et factum fuit; et in fideiussorem Martinus dedit dominum Henninghum peinen, presbiterum, in Tribbeses plebanum, et Ambrosius dominum Theodericum langhen, proconsulem gripeswaldensem; qui onus fideiussionis assumendo obligauerunt se nomine eorum, nisi anno proximo studerent in vniuersitate permanendo, dictam penam soluturos.

Qui omnes promoti fuerunt a magistro Zandero gutzkow de belgharde, maioris collegii collegiato: Petrus scisseuisse, Hinricus kisserow, Matheus de gdanszk, Conradus de paswalk, Johannes de cassel, Conradus de cassel, Johannes de brandenborch, Hermannus de prenslauia, Ebrehardus echhorn de rapperswil swicensis, Johannes diuisse de bardis, Vicko de gustrow, Martinus clethman de sundis, Ambrosius stake de gdanczk. Examinatores: magister Theodericus steffani, magister Petrus perkisse, magister Helwicus de oldendorp, magister Rodolphus bomgharde.

5. vers. Decanatus

ao. 1460. magistri Petri perkissen de sundis, qui electus fuit anno dominice incarnationis millesimo quadricentesimo sexagesimo ad mutacionem hiemalem ipsa die iouis in quam cecidit dies sancti galli.

Conclusum fuit ipsa die secunda feria ante festum sancte katherine virginis, facta super hoc specialiter conuocacione consilii facultatis, ut quilibet presens suum ordinarium

teneatur incipere in hieme ante festum omnium sanctorum, et in estate ante festum iohannis ante portam latinam.

Jtem in vigilia sancti andree apostoli, facta ad hoc specialiter conuocatione, conclusum fuit super lectione paruorum logicalium amplius debere esse pro forma ad gradum baccalariatus in artibus, ita tamen ut sit lectio concurrens, et liceat tanquam tertia cum aliis duabus lectionibus audiri. Et pro loco tunc eciam concludebatur, ut in pedagogio esset legenda, quousque aliter per facultatem prouideretur, in tempore et pastu aliis lectionibus pedagogii se conformando.

Sub hoc decanatu fuerunt tres magistrandi admissi in temptamine et examine, quorum nomina inferius describuntur. Hii recommandati erant per magistrum Conradum hensel de cassel, licenciatum theologie, in licenciatura promoti per magistrum Nicolaum dedelow, collegiatum maioris collegii, ecclesie sancti nicolai cantorem et canonicum: Nicolaus de ertmansdorp misznensis, Nicolaus volmer gripeswaldensis, Esschillus iohannis. Examinatores: dominus doctor Hinricus rubenow vicecancellarius, magister Petrus perkisse decanus protunc, magister et licenciatus Conradus, magister Nicolaus dedelow, magister Zanderus gutzkow.

Sub hoc eciam decanatu quatuor fuerunt baccalariandi, quorum nomina inferius sequuntur, et omnes fuerunt admissi, promotique ab honorabili viro, magistro Zabello zeghevrid de sundis, collegiato maioris collegii. Examinatores baccalariandorum fuerunt hii: magister Conradus licenciatus theologie, magister Sanderus gutzkow, magister Sabellus zeghevrid, magister Rodolphus bomgarde de hamborch. Nomina baccalariandorum sunt hec: Hinricus wedeghe de gripeswald, Erasmus gotten de paderborne, Rodolphus zicknik de traiecto, Georrius zineke de prenslauia.

Decanatus 6. rect.
magistri Sanderi gutzkaw de belghardia.

Über dies Decanat ist nichts weiter aufgezeichnet. Es muß wohl in ao. 1461 fallen, so daß es die Zeit von georgii 1461 bis luce 1461 einnahm. Siehe unten das Decanat des Helwicus Flem. Auch bei den folgenden Decanaten zeigt sich nicht immer der ordentliche halbjährliche Wechsel.

Decanatus ao. 1462.

magistri Nicolai dedelow de hauelberch secundus, qui fuit electus anno domini 1462 ipso die galli tempore autumpnali. Sub cuius decanatus officio fuerunt sex magistrandi in temptamine et examine per magistros examinatores admissi, et per magistrum Nicolaum dedelow in licenciatura recommendati, quorum nomina sunt: Johannes hasse de reuolia canonicus ibidem, Olauus de uallibus, Gherardus nyp gripeswoldensis, Hinricus dauidis de dacia, Herwidus, Nicolaus de wollin. Examinatores eorundem: dominus doctor Hinricus rubenow vicecancellarius, decanus magister Nicolaus dedelow, magister Conradus sacre theologie licentiatus, magister Theodericus de sundis, magister Rodolphus.

Jtem eodem anno domini millesimo quadringentesimo sexagesimo secundo cecidit turris ecclesie sancti Jacobi in Rostock ipso die annuntiationis Marie.

6. vers. Anno

domini m°cccc°lxij° sabbato ante festum sancti luce concorditer electus fuit in decanum facultatis arcium magister Helwicus flemie de aldendorff, canonum medicine baccalarius, necnon canonicus ecclesie sancti nicolai gripeswaldensis.

Vielleicht gehört dies Decanat in ao. 1461. so daß es die Zeit von luce 1461 bis georgii oder galli 1462 einnahm.

7. rect. Decanatus

ao. 1463. secundus magistri Theoderici Stephani, qui electus fuit anno domini millesimo quadringentesimo sexagesimo tertio, in sabato ante festum georrii. Sub cuius decanatu tres fuerunt baccalariandi, quorum nomina inferius sunt signata, omnesque fuerunt admissi et promoti ab eodem. Qui fecerunt collacionem tempore sue promocionis. Examinatores baccalariandorum cum domino decano fuerunt magister Nicolaus dedelow, magister Hinricus deleke, magister Ludowicus, magister Jacobus stake. Nomina baccalariandorum sunt hec: dominus Bernardus kroger de priswalk, Henningus bulgerin de belgardia, Hinricus tanglam de bardis.

Jn feria quarta ante festum pentecostes conclusum fuit, conuocacione ad hoc specialiter facta, ut de mandato decani, quod fuit sub pena prestiti iuramenti, libri facultatis reportarentur infra octauam facultati, si quis aliquem haberet, et quod de cetero decanus pro tempore contra teneretur respondere nouo electo de se non alienaret aliquem librum facultatis, nisi prehabita caucione sufficienti, aut ad minus recognicione quam habet locare ad cistam facultatis, vbi eciam debent collocari libri facultatis nondum catenati, et ibidem custodiri.

Jtem conclusum fuit sub eodem decanatu, conuocacione ad hoc facta, vt missa facultatis celebraretur si sine magnis expensis possit expediri, vtputa cum media marca uel citra, eo attento quod facultas non est in habendo. Jdem eciam conseruari debeat cum consolacione domini doctoris Hinrici Rubenow, quam fecit ad diem sancti Mauricii in ecclesia sancti Nicolai, pro qua facultas consimiliter tenetur respondere.

Die Kehrseite des Fol. 7. ist unbeschrieben, und daher vielleicht anzunehmen, daß die Nachricht über das nächste halbjährige Decanat nicht eingetragen worden.

8. rect. Decanatus

ao. 1464. tercius magistri Theoderici Stephani, qui electus fuit anno domini millesimo quadringentesimo sexagesimo quarto in sabbato ante festum georgii. Sub cuius decanatu quatuor fuerunt magistrandi, quorum nomina infra signata sunt; admissi et promoti tres sub magistro Jacobo staken, quartus vero a decano, qui in licenciatura fecerat collacionem cum vno ferculo carnium de assatis, et in promocione prandium competens. Que promocio fuerat celebrata in estate post festum sancti Johannis baptiste ex racionabilibus causis. Examinatores magistrandorum cum vicecancellario fuerunt: doctor Georgius vicecancellarius protunc, magister Theodericus stephani decanus, magister Ludowicus, magister Meyloff, magister Jacobus stake. Nomina magistrandorum sunt hec: magister Johannes prutze, magister Andreas de rauden de dauantria, magister Euerhardus sleter de bremis, magister Nicolaus de worendia.

Jtem facultas propriauit Johanni prutzen magistrando suam pecuniam ex certis racionabilibus causis.

Jtem in domo domini officialis, protunc rectoris, per consilium vniuersitatis ad hoc congregatum fuit conclusum, quod magistri actu regentes nullatenus debeant excludi a vicecancellariatu pro licencia in artibus ad instar aliarum vniuersitatum laudabilium, eo attento quod magistri honorarentur in vniuersitate et maxime in sua facultate sicut superiores seu alii beritati in facultatibus superioribus pro licencia conferenda; ymmo quod magis est, cum vicecancellarius est principalis in temptamine magistrandorum in assignacione materie et concludendo iuxta iudicator, necesse est ipsum esse expertum in materia philosophica in qua maxime residet iudicium pro magisterio.

Jtem protunc in eadem conuocatione consilii vniuersitatis fuit conclusum, ut vicecancellario darentur iiij floreni de pecunia facultatis tempore supplicationis pro licentia danda, siue essent multi seu pauci licentiandi, et vna stopa vini melioris recentis, cum vna libra de confectionibus de bursa licenciatorum.

Jtem fuit conclusum vt quiuis promouendus in magisterium det famulis vniuersitatis j florenum renensem ad minus coniunctim, aut diuisim tribus vicibus, puta tempore missionis candelarum vnam partem, residuam vero partem tempore licenciature et promotionis.

Jtem conclusum fuit sub eodem decanatu, conuocatione ad hoc facta specialiter post octauas sancti Jacobi apostoli anno quo supra, vt actus scholasticus omnis suspenderetur vsque ad festum sancti bartholomei apostoli propter tempus horribile, quo cepit invalescere pestis epydimie in hoc loco, nec longius actus pro forma sive in auditione debebant integre computari de eadem mutatione.

Jtem sub eodem decanatu prope festum sancti michaelis fuerunt tres baculariandi 8. vers.
admissi et promoti per decanum, qui tempore promotionis iuxta suas facultates contribuebant ad collationem; quorum nomina inferius patebunt. Examinatores baculariandorum fuerunt magister Theodericus stephani protunc decanus, magister Ludowicus de grifenberch, magister Johannes meyloff, magister Jacobus stake, magister Johannes prutze. Nomina baccular iorum sunt hec: Georgius korlotze de gripeswald, Nicolaus tzander de stettyn, Johannes kopman de dammis.

Jtem magister Nicolaus dedelow, collegiatus protunc maioris collegii in gripeswald, sub decanatu eiusdem magistri fecit computationem magistris de collegio presentibus, magistris Theoderico stephani et Jacubo staken, et domino licenciato Volrat, et domino Hinrico stegelitzen, tanquam notario, et mansit facultas eidem magistro obligata ex parte structure xxv marcis, et xxiiij de supersessis redditibus.

Decanatus ao. 1464.

quartus magistri Theoderici Stephani, qui electus fuit et confirmatus anno domini millesimo quadringentesimo sexagesimo quarto in sabato ante festum sancti luce ewangeliste. Sub cuius decanatu non fuit aliqua promotio in artibus, quia deus in celis estate precedenti optinuit nostros abiles ydoneosque promouendos in suis celestibus partibus.

Jtem sub eodem decanatu post festum natiuitatis domini plures fuerunt facte conuocationes magistrorum ad interloquendum et consulendum de erectione facultatis artium, que protunc omnino tendebat ad desolationem, et deuenerunt magistri in istam conclusionem, quod non videbatur spes erectionis facultatis nisi habita sufficienti prouisione magistrorum, et ad minus ducentarum marcarum in regalibus bonis, exclusis beneficiis et prebendis eorundem, et permissa libertate iuxta tenorem bulle apostolice, et ad instar aliarum laudabilium vniuersitatum. Quamquam ex post magistri de facultate tunc regentes, requisitis senioribus de superioribus tribus facultatibus, contribuebant iuxta posse, et speificando magistros semper de vberiori prouisione, condescendebant consenciendo ad libertatem actuum pro forma ad biennium.

9. rect. Decanatus

ao. 1465. magistri Ludowici grotzsuyn primus, qui est de griphenberch oriundus, nacione pomeranus, pro canonico maiori in ecclesia collegiata sancti Nicolai gripeswaldensis gratia ecclesie sue parochialis in reynenberch tentus et reputatus. Qui electus et approbatus a magistris tunc de consilio facultatis artium fuit anno domini millesimo quadringentesimo sexagesimo quinto in die georrii martiris pro mutatione estiuali instante. Sub cuius decanatus initio in omni facultate vniuersitatis nostre libertas lectionum pro forma cepit exordium et initium, et durauit ad biennium.

Sub quo quidem decanatu quamplures facte fuerunt convocationes magistrorum de et super omni nostrorum studentium, precipue et nostre facultatis, clausura vestis externe, scilicet pallii; quando a magistris vnanimi consensu conclusum fuit et introductum, nostra supposita eciam simplicia et non promota et verius tempore estatis in wambosiis incedentia, in plateis, locis et processionibus publicis, ne eorum ex parte facultas nostra minaretur scandalum et incommodum, in veste talari vtputa toga vndique clausa incedere per amplius debere. Ad quod eciam tunc scolares nostre facultatis omnes in vnum convocatos eidem magistri pie ac rigorose exhortabantur proficue ita, quod pro ista estate res sorciebatur effectum realem et sine magna difficultate. Taceo de magistris, qui iuxta conclusa tunc infallibiliter deberent se habituare iuxta statuta in practica de vita et honestate contenta et omnimode.

Jtem conclusum fuit quod decanus pro tempore ad singulas convocationes, similiter magistrorum disputationes ad publicas, debet incedere alatus ad minus, si non tabardo poterit commodose magistrorum fore vestitus, donec magistris maior arrideret pinguiorque fortuna.

Jtem sub eodem decanatu receptus est ad facultatem nostram baccalarius Nicolaus kroger in sabbato ante ebdomadem rogationum, et fuit locatus post promotos proxime preterita promotione. Qui et eidem decano prefato iuramentum prestitit corporale de obedientia et facultatis promotione iuxta statuta desuper edita.

Jtem sub decanatu eiusdem magistri gremio facultatis prefate fuit incorporatus venerabilis vir et magister Johannes kleyne de lobow in die lamberti; similiter a magistris de consilio facultatis fuit receptus in collegiatum. Qui et eidem decano iuxta statuta et consuetudines facultatis nostre iuramentum prestitit corporale de obedientia et huiusmodi. Sequenti vero die idem magister eiusdem facultatis in consilium est receptus, prestito ad hoc iuramento eciam more solito et statuto.

Sub cuius eciam decanatu fuerunt quatuor baccalariandi rigorose temptati, examinati et admissi, promotique a decano prefato feria quinta ante festum luce post michaelis. Nomina examinatorum: magister Ludowicus grotzswyn decanus, magister Teodericus steffani, magister Jacobus stake, magister Johannes meylof, magister Johannes prutscze. Nomina bac- 9. vers. calariandorum: Gotmundus de verendia ex suecia, Theodericus scroder de nordis, Mathias riszerow de stettin, Brygerus yunnari de wertborg.

Decanatus 10. rect.

magistri Hinrici wardenberch de dammis, qui electus fuit anno domini millesimo quadrin- ao. 1466. gentesimo sexagesimo sexto in sabbato ante festum sancti Georgii. Sub cuius decanatu septem fuerunt baccalariandi, quorum nomina infra signata sunt, admissi et promoti omnes similiter ab eodem decano; qui die promotionis fecerunt competens prandium quindecim aut quatuordecim florenorum. Que promotio fuit celebrata in estate ante Jacobi statim ex racionabilibus causis. Examinatores baccalariandorum fuerunt: magister Hinricus wardenberch decanus, magister Theodericus stephani, magister Lodwicus grotswyn, magister Jacobus stake, magister Johannes prutze. Nomina baccalariandorum sunt hec: Wedigo lotz, Olauus swecus, Benedictus dacus, Nicolaus slaghe, Martinus prempslow, Martinus stettin, Johannes petri.

Jtem statim ante Michaelis eodem anno et decanatu magister Nicolaus kremer fuit receptus in regencialem; cui facultas promisit annuatim x florenos renenses, cum expensis et libera stantia cum famulo.

Jtem magister Johannes prutze eodem tempore fuit eciam receptus in conregencialem; cui facultas promisit totidem in pecuniis, florenos x renenses, et suam partem alborum ebdomadalium per ipsos colligendorum.

Anno domini m°cdlxvj° quarta feria infra octauas corporis christi magister Theodericus Stephani fecit rationem facultati arcium de annis domini mcdlxiij lxiiij et lxv in presencia honorabilium virorum, doctoris Georgii protunc rectoris, doctoris Theoderici thoden, domini licentiati Reper, ac in facie omnium collegiatorum. Primo in perceptis summauit 90 hoc est nonaginta marcas et ij sol; in expositis uero summauit centum marcas et triginta marcas et 8 sol. Facta recompensatione ac defalcatione huiusmodi, mansit facultas prememorato magistro Theoderico obligata in viginti nouem marcis. Super illis 29 marcis sublevauit nomine facultatis quinque florenos, duos ex parte domuncule, et iij a pecunia facultatis de promouendis, ymmo tunc promotis.

Anno domini m°cdlxvj° quarta feria post festum sancti laurentii idem magister Stephani fecit aliam rationem facultati arcium de annis domini 1466 et 65, presentibus honorabilibus viris, doctore Georgio protunc rectore, licentiato Huuener, per vniuersitatem deputatis, ac in presencia omnium collegiatorum. Primo de perceptis summauit nonaginta quinque marcas, minus quinque sol. aut quatuor. Jn expositis uero summauit centum quadraginta sex marcas, quatuor sol. et 7 den. Et singulis ad invicem computatis, prenotata facultas mansit magistro Theoderico obligata in quinquaginta vna marcis et nouem solidis.

Et protunc sub eodem decanatu per deputatos ab vniuersitate ad rationem et per 10. vers. magistros collegiatos concorditer fuit conclusum, vt premissa debita soluerentur eidem ma-

gistro de pecunia facultatis, que eueniet de proximis promouendis, et de debitis emonendis. Et vltra hoc deputati per vniuersitatem promiserunt operam dare, vt vniuersitas semper daret medietatem de pecunia vniuersitatis promouendorum, quousque idem magister fuerit plene contentatus; et hoc approbatum fuit finaliter et complete in die Ruffi martiris in collegio Juristarum per consilium vniuersitatis desuper conuocatum.

Jtem sub eodem anno et decanatu in vigilia Bartholomei vesperis peractis, conuocatis magistris collegiatis singulis, magister Johannes Meiloff continuationem tituli sui beneficii quidem nomine facultatis obtinuit; ab eisdem magistris tempore absencie sue reuerenter petiuit, ita tamen quod in eius absencia facultas gaudere deberet de prouentibus beneficii eiusdem, et tradere officianti. Jnsuper postulauit a magistro Lodwico quoddam munusculum gratia lectionis phisice sub decanatu magistri Lodwici definitum et promissum. Tandem magistri interlocuti annuerunt sue peticioni, fauendo super titulum sui beneficii per biennium magistro prenotato; quo exspirato, fauorem ulteriorem occasione possessoris premissi beneficii debet si velit inuocare. Et pro tanto absoluit idem magister Johannes Lodewicum magistrum ab omni obligatione et debito ad instantiam facultatis, offerens se ad maiora in futurum promtum et semper paratum.

Diese Abwesenheit des Magister Johannes Meilof ward vielleicht dadurch veranlaßt, daß die Herzoge Erich 2. und Wartislav 10. seine Dienste in dem Streite gebrauchten, welchen sie damals wegen des Herzogthumes Stettin wider den Brandenburgischen Kurfürsten Friedrich führen mußten. Der Rector Christoph Pyl zu Anklam hatte ao. 1717. noch die von Meilofs Hand geschriebene, an den König von Polen gerichtete, Vorstellung in dieser Sache; **Pylii Faustinus redux, pag. 4.**

11. rect. **Decanatus**

ao. 1466. magistri Johannis Cleyne de löbaw, qui electus fuit anno domini millesimo quadringentesimo sexagesimo sexto in sabbato ante festum sancti luce. Sub cuius decanatu quatuor fuerunt baccalariandi, quorum nomina subscripta sunt, admissi et singuli ab eodem decano promoti; que promotio celebrata fuit circa medium ieiunii tempore consweto. Examinatores baccalariandorum fuerunt: magister Johannes cleyne de löbaw decanus, magister Theodericus Stephani, magister Hinricus wardenberch, magister Lodwicus grotzsuyn, magister Johannes prutze. Nomina baccalariandorum sunt hec: Paulus johannis, Mathias petri, Ambrosius holland, Nicolaus engelke de stettin.

Jtem in profesto concepcionis marie semper virginis magistri collegiati doctorem Theodericum dode, in theologia hic ordinarium, eodem anno ad collegium receperunt, fauendo sibi stanciam quondam magistri Nicolai dedelow ad tempus, donec vniuersitas eidem de propria honesta stancia extra collegium comodosius prouideret.

Jtem sub eodem decanatu anno domini 1467 in sabbato ante festum sancte dorothee virginis facultas artium quatuor elegit procuratores, videlicet doctorem Georrium in canonibus hic ordinarium, dominum Hinricum buckow hic prepositum, licentiatum Houener, licentiatum Erasmum volmer, beate marie virginis plebanum. Qui prenominati domini in eodem die a magistris de consilio facultatis visitati onus procurationis assumpserunt, promittentes gracia incrementi facultatis semper vigilare, et pro vlteriori prouisione magistro-

rum regencium in facultate. Et propter hanc spem pingwioris prouisionis magistri iidem collegiati, matura deliberacione prehabita, eodem anno feria quarta ante letare pro maiori conseruacione facultatis de regencia, que prius fuit collegium minus pro quatuor collegiatis, decreuerunt et deuenerunt in hanc conclusionem, vt fieret pedagogium cum clausura et directione ad instar vniuersitatis rostokcensis pro rudibus et minus fundatis.

Decanatus 11. vers.

quintus magistri Teoderici Stephani de colberga, qui electus fuit anno domini millesimo quadringentesimo sexagesimo septimo, sabbato ante festum sancti Georrii. Sub cuius decanatu quatuor fuerunt baccalariandi in artibus admissi, et promoti ab eodem decano in feria quinta ante festum sancti michaelis; quorum nomina patebunt inferius. Examinatores baccalariandorum fuerunt: magister Teodericus Stephani decanus, magister Hinricus wardenbergh, magister Lodowicus grotzwin, magister Nicolaus kremer, magister Michael de iucia. Nomina baccalariandorum sunt hec: frater Ericus wilkini de svecia, ordinis minorum professus, Bartolomeus bolhagen de gripeswald, Bartolomeus zelubbe de prenslauia, Jacubus alberti de slaw. ao. 1467.

Jn sabbato ante festum sancti Johannis baptiste, conuocatione specialiter ad hoc facta, conclusum fuit per magistros de consilio facultatis, ut de cetero non fieret ignis ante collegia per studentes propter vitare dampna et pericula.

Jtem conclusum fuit protunc ut per amplius baccalarii in reuersionibus suis in publicis disputacionibus magistrorum ordinariis non ponerent notabilia, nec plurificarent suas conclusiones, sed vnicam duntaxat reuersalem ponerent conclusionem asseuerando, vel negatiuam iuxta questionem titulum cum probacionibus eiusdem.

Jtem in sabato ante festum sancti Laurentii, conuocatione specialiter ad hoc facta consilii facultatis, magister Michael iohannis de dacia receptus fuit ad facultatem gratis de gratia magistrorum, et dabatur ipsi locus iuxta senium sui magisterii post magistrum Nicolaum kremer de wistok.

Jtem in sabbato ante festum assumptionis marie magister Nicolaus kremer de wistok et magister Michael iohannis de dacia recepti fuerunt in collegiatos per magistros collegii, et communiter recepti fuerunt protunc ad consilium facultatis, ista condicione adnexa ut ambo preessent pedagogio, nec non mense communi ibidem, cum debita directione et suum quod expediens est fieri, quousque habuerint ydoneos et sufficientes releuantes.

Jtem in sabato ante Michaelis Hinricus smid de frisia, arcium baccalarius rostoccensis, receptus fuit ad facultatem gratis de fauore magistrorum.

Decanatus 12. rect.

secundus magistri Ludowici, qui electus fuit anno domini millesimo quadringentesimo sexagesimo septimo sabbato ante festum luce. Sub cuius decanatu sabbato ante festum simonis et jude fuit receptus ad facultatem magister Martinus langhenow de wismaria, in Rostok promotus, datusque fuit ei locus et assignatus secundum senium magisterii, scilicet statim post magistrum Nicolaum de verendia, proxime ante eum promotum, gratis de gratia et fauore magistrorum ao. 1467.

tunc facultatem regentium. Jtem eodem die perceptus fuit ad facultatem baccalarius Johannes swarte de suecia, in libtz promotus, gratis de gratia magistrorum, cui dabatur locus statim ante baccalarios vltime promotos notatos sub decanatu incipiente precedenti.

Jtem sub eiusdem decanatu anno domini millesimo quadringentesimo sexagesimo octauo, feria tercia in octauis epiphanie domini, in domo habitacionis proprie dominus et magister Theodericus steffani fecit rationem terciam pro fabrica collegiorum de expensis et subleuatis in facie magistrorum, doctoris domini Theoderici Toden, magistri Ludowici prefati, protunc decani, magistri Hinrici wardenbergh, magistri Jacobi staken, magistri Nicolai kremer et magistri Michaelis iohannis, collegiatorum, et summa resultans fuit lx marcarum et ix sol. Sed pro eodem tempore remanentibus prioribus rationibus duabus, factis sub decanatu magistri Hinrici wardenbergh, calculatis et computatis in vnum cum presenti tercia, singulis subleuatis ex parte facultatis et vniuersitatis defalcatis, remansit facultas predicto magistro obligata in centum marcis sundensibus, isto adiecto quod predictus magister stat in spe emonendi emonenda ex parte facultatis, scilicet viij marcas de consulatu et de promotionibus promouendorum in eadem facultate, sicut quidem est expressum in prioribus sub titulo decanatus magistri Hinrici wardenbergh. Pro quibus quidem dictis, facta desuper convocacione speciali, magistri ex pluralitate votorum prefati omnia clenodia, videlicet libros et ciphum argenteum, eidem magistro impignorarunt vsque ad plenariam solutionem earundem c marcarum predictarum.

Jtem sub eodem decanatu in die Prisce virginis gratis de gratia magistrorum receptus fuit Nicolaus Radevan de Ruyia, baccalarius rostokcensis, ad facultatem.

Jtem egregius vir, dominus et magister Wolterus Houener, in decretis licentiatus, ex parte vniuersitatis sub rectoratu suo dedit domino et magistro Theoderico steffani iiij florenos renenses in defalcationem et solutionem debitorum pretactorum, quibus facultas eidem
12. vers. magistro Tiderico est obligata, vt pretactum est. Similiter decanus prefatus facultatis eidem magistro Steffani defalcauit vj florenos renenses; quam pecuniam obtinuit ex parte facultatis petitim de magistrandis infra notatis sic vt sequitur.

Jtem sub eiusdem decanatu quatuor fuerunt magistrandi rigorose temptati, examinati et fauorose admissi, promotique ab eodem decano in crastino post festum petri tempore veris ante carnispriuium, quorum nomina inferius sunt inserta. Nomina magistrorum examinatorum sunt hec: magister Hinricus wardenbergh vicecancellarius protunc, magister Ludowicus Grotzswyn tunc decanus, magister Teodericus steffani, magister Jacobus stake, magister Nicolaus kremer. Nomina magistrandorum et temptatorum sunt hec: Nicolaus szanderi de stettin, Brigerus gunnari de wardenborgh, Johannes petri de hafnis, Nicolaus Radevan de terra rugie.

Sub quorum temptamine in eodem decanatu, facta ad hoc speciali convocatione tocius vniuersitatis ad sopiendum dissensiam et discordiam magistrorum in viis tenendis, quas tunc habuerunt in admissione ad examen promotorium magistrandorum, conclusum fuit quod licitum est cuilibet magistrorum legere, disputare, doctrinare et phisice concludere in artibus in quacunque via probabili, sine qualibet derogacione vie alterius; secundum quod tunc ma-

gistris facultatem regentibus fuit iniunctum a rectore de nomine vniuersitatis sub pena iuramenti prestiti. Cuius statuti tenor lacius est expressus in statutis aliis ad mundum scriptis in pergameno.

Decanatus 13. rect.

magistri Jacobi Staken de Ripis, qui electus fuit anno domini millesimo quadringentesimo ao. 1468.
sexagesimo octauo, sabbato ante festum sancti Georrii ad instantem mutacionem estiualem. Sub cuius decanatu septem fuerunt baccalariandi in artibus admissi et promoti ab eodem decano, quorum nomina infra patebunt. Examinatores baccalariandorum fuerunt: magister Theodericus Stephani, magister Ladewicus grotzwin, magister Jacobus Stake decanus facultatis, magister Nicolaus Cremer, magister Johannes petri de dacia. Nomina baccalariandorum sunt hec: Gerlacus bremis de Sundis, Thymmo Swinshouet de suecia, Johannes iacobi de jucia, Andreas Torkilli de schania, Bernardus horneborch alias cunradi de vlczen, Laurencius johannis de fyonia, Hinricus offerman de lubeke.

Jtem sub eodem decanatu magister Johannes Meyloff fuit receptus in collegiatum. Jtem baccalarius Springendargh sub eodem decanatu fuit receptus ad facultatem, et pro sua receptione magistris vnam dedit collacionem.

Decanatus 13. vers.

magistri Nicolai Kremer de witzstogk, qui electus fuit anno millesimo quadringentesimo sexa- ao. 1468.
gesimo octauo, sabbato ante luce ewageliste ad instantem mutacionem hyemalem.

Sub cuius decanatu concorditer per magistros collegiatos, protunc representantes consilium facultatis, fuit conclusum quod annona in Henkenhagen in valore eo pro tempore xxvij marcarum sundensium deberet pertinere ad tenendum onera mense collegii, ut magistri eam pro tempore manutenentes eadem tantum gauderent, hac adiecta conditione quod equaliter ad mutationes distinctim distribueretur sic, quod ad quamlibet mutationem reciperent xiij marcas, de quibus magistri presentes et non absentes habeant libertatem panum et potus. Jtem per magistros collegiatos concorditer fuit conclusum super absentia collegiatorum, quod magister absens collegiatus iuxta rationem temporis sue absencie non recipiat suum stipendium collegiature, sed ista prouisio magistri absentis pro releuatione mense collegiatorum deputetur, vel ad fabricam collegiorum, iuxta ordinationem decani et magistrorum.

Sub eodem decanatu anno domini m^{o} cccc lxix magistri de collegio fecerunt finalem computationem cum magistro Theoderico steffani super centum marcis, quibus facultas sibi obligabatur iuxta rationem factam sub decanatu magistri Hinrici Wardenberch et magistri Ludowici groszwin, ita quod soluimus ei finaliter totam summam, et facultatem libere quitatam dimisit, vna cum cifo argenteo aliisque bonis facultatis ipsi impignoratis, presente ibidem magistro Nicolao cremer decano, magistro Theoderico personaliter, magistro Ludowico, magistro Jacobo staken, magistro Johanne meyloff, collegiatis.

Sub cuius decanatu tres fuerunt magistrandi rigide temptati et examinati, demum graciose admissi, promotique ab eodem decano anno dominice incarnationis m^{o} cccc lxix die lune post festum purificationis virginis marie; quorum nomina inferius sunt annotata.

Examinatores magistrandorum fuerunt: magister Ludowicus groszwin vicecancellarius, magister Jacobus stake procurator vniuersitatis, magister Nicolaus kremer de witzstogk decanus facultatis, magister Johannes meyloff, magister Nicolaus Radeuan de Rugia. Nomina magistrandorum sunt hec: Hinricus Springeindarke de stettin, Benedictus guttormi de dacia, Hinricus Smyt de fryszya.

Anno domini m° cccc lxix decima quinta die mensis marcii in plena conuocatione tocius vniuersitatis domini doctores iuridice facultatis, postquam de concordia ac assensu libero heredum domini Hinrici Witten, vigore eiusdem reuocationis in vltima extremitate vite sue, receperunt medietatem bonorum per dictum dominum Hinricum vniuersitati donatorum, concorditer ac libere fauerunt atque annuerunt, quod domini magistri de consilio facultatis artium aliam medietatem dictorum bonorum reciperent, ac ad bonum facultatis artium in affuturis temporibus vbi magis factum necessarium conuerterent, presentibus ibidem omnibus magistris, tam collegiatis quam non collegiatis, iuxta conuocationem omnium magistrorum protunc factam, interessentibus doctoribus superiorum facultatum, domino doctore Georgio ordinario iuridice, doctore Gerwino, doctore Johanne parleberch, domino preposito ecclesie collegiate gripeswaldensis, domino preposito magistro Benedicto Arusiensi, domino doctore Vitali flegk in medicinis, domino licenciato Houener, domino magistro Gerardo elmenhorst cet. Acta sunt hec in conuocatione facta in collegio iuristarum per magistrum Jacobum staken, protunc procuratorem.

14. rect. **Decanatus**

ao. 1469. magistri Johannis meyloff incole, qui electus fuit anno domini millesimo quadringentesimo sexagesimo nono, sabato ante festum Georrii ad instantem mutationem estiualem.

Sub cuius decanatu quatuor fuerunt baccalariandi a decano examinati et admissi, et ab eodem decano promoti feria tertia ante michaelis. Examinatores: magister Johannes meyloff decanus, magister Theodericus stephani de ruya, magister Nicolaus kremer de wystok, magister Birgerus gunmari de dacia, magister Benedictus guttormi de dacia. Nomina promotorum: Martinus plugghe de roschildia, Joachim wetzenow de pazewalk, Johannes palnonis de ripis, Nicolaus krakow de stettin.

15. rect. **Decanatus**

ao. 1469. sextus magistri Theoderici Stephani, qui electus fuit anno domini millesimo quadringentesimo sexagesimo nono ante festum sancti luce ewangeliste. Sub cuius decanatu nulla fuit promocio quia vniuersitas minabatur ruinam ex causis talibus qualibus prog dolor. Fuit tamen conclusum in vna conuocatione specialiter ad hoc facta in feria tercia ante festum purificacionis marie, quod magister Ladewicus de gryfenberch propter diuturnam eius absenciam, pariterque ad istum annum plurificatam, deberet priuari redditibus sui stipendii iuxta ratam temporis sue absencie, non obstante speciali licentia desuper facta, iuxta conclusionem factam sub decanatu magistri Nicolai Cremers.

Jtem propter maiorem concordiam collegiatorum conclusum fuit, conuocatione specialiter ad hoc facta, vt magistri collegiati iuniores equali gauderent stipendio cum senioribus,

distribui debebat annona in Henkenhaghen inter magistros, que acthenus fuit applicata pro conseruatione mense collegiatorum, quousque legaliter magistris prouideretur pro mensa communi, quam cum honestate sine dampno possent continuare.

Jtem magister Jacobus Stake in recessu suo dedit duas alas brunaticas de arrisio facultati, et vnam antiquam lecturam super phisicorum in papiro.

Decanatus 15. vers.

primus magistri Nicolai Dedelow, qui reintrauit istam vniuersitatem anno domini millesimo ao. 1470. quadringentesimo sexagesimo nono post katherine per scripta eiusdem vniuersitatis, et quorundam honorabilium dominorum et fautorum suorum, specialiter reuocatus de magdeborch, vbi erat in maiori ecclesia canonicus, et in theologia lector secundarius. Et electus est in decanum concorditer secundum statuta per magistros collegiatos anno domini millesimo quadringentesimo septuagesimo, sabato ante festum sancti georrii.

Jtem sub decanatu eiusdem prefati magistri fuit receptus ad facultatem artium gratis magister Nicolaus Cifridi de goram mensis maij die nona. Cui magistri collegiati collegium minus commiserunt cum omni fructuum perceptione, ut eo vigilancius respiceret vniuersa, et sic per totam estatem omnem administrationem illius collegii solus obtinuit usque ad proximam mutacionem futuram hiemalem.

Jtem sub decanatu eiusdem prefati magistri fuerunt octo baccalariandi in artibus examinati, et per examinatores admissi et promoti, quorum nomina inferius patebunt. Examinatores quorum fuerunt: magister Nicolaus dedelow de hauelbarch decanus, magister Theodericus steffani de sundis, magister Ladewicus grotzwin, magister Nicolaus Cremer de wystock, magister Nicolaus cifridi de goram. Nomina baccalariandorum sunt hec: frater Dominicus carpentarii de sleczenitze, Johannes poltzin de starghardia, Petrus nicolai de dacia, Casperus winther de dacia, Symon de lesso de dacia, Helgho krock de wortbarch, Olauus dalekerle de swecia, Hinricus de kamp. Quorum promotor fuit magister Nicolaus Cremer de wystock.

Decanatus 16. rect.

secundus magistri Nicolai Dedelow, qui anno domini millesimo quadringentesimo septuagesimo ad instantem mutacionem hiemalem non fuit electus per collegiatos, quia propter absenciam certorum collegiatorum et infirmitatem quorundam electio decani per facultatem protunc non fuit celebrata, sed ad vniuersitatem deuoluta. Ne ergo facultas esset aut acephala permaneret, facta super hoc conuocacione consilii vniuersitatis, in decanum per vniuersitatem est electus, et ad decanatum restitutus. ao. 1470.

Jtem sub decanatu eiusdem magistri baccalarius Bernardus conradi de vlczen fuit receptus per magistros collegiatos, ut in pedagogio legeret et fideliter laboraret in ipso, et curam minoris collegii haberet, vna cum magistro Nicolai cifridi de gora, et liberam stanciam in domo posteriori eiusdem a collegiatis obtinuit, et cum hoc pro stipendio laborum suorum triginta marcas sundenses de prebenda trinitatis et beneficio consulatus in ecclesia beate virginis prouenientes.

Jtem ambo predicti totum censum obtinuerunt per mutacionem hiemalem, et magistris collegiatis inde nichil prouenit.

Jtem per resignacionem collegiature magistri Ladewici grotzwin magister Nicolaus langhe de prutzia, magister rostokcensis, per vniuersitatem in collegiatum est receptus, et gratis ad facultatem, anno domini millesimo quadringentesimo septuagesimo primo, sexta die mensis aprilis, qui canonicus creatus obtinuit ecclesiam in villa reyneberch in prebendam.

Jtem eodem anno et sub decanatu eiusdem magistri Nicolai dedelow per resignacionem collegiature magistri Nicolai Cremer de Wistok magister Hinricus Sprinkindarke de Stetin receptus est per vniuersitatem in collegiatum, et factus canonicus obtinuit prebendam minorem triginta marcarum per obitum venerabilis viri et domini Petri de wampen, ecclesie sancti nicolai canonici, et baccalarius Johannes lindenow per resignacionem magistri Nicolai Cremer obtinuit prebendam minorem domini Nicolai Ricquardi, canonici ecclesie sancti Nicolai.

16. vers. Decanatus

ao. 1471. primus magistri Nicolai Langhen de heilsberg, qui anno domini millesimo quadringentesimo septuagesimo primo vicesima sexta die mensis aprilis receptus fuit ad facultatem, et in eadem hora receptionis sue electus fuit in decanum ad instantem ordinarium estiualem.

Sub cuius decanatu decima maij anni Jhesu Christi supra commemorati reuerendus magister Manardus Bockholt, baccalarius Reberg de Lindenaw, in Rozstock promoti, ad facultatem recepti fuerunt gratis et libere, saluo dumtaxat sallario famulorum vniuersitatis, et soli baccalario locus assignabatur, infimus scilicet; sed de assignacione loci magistri supersedit facultas ex causa racionabili tunc manente eandem.

Jtem eodem die, videlicet decimo maij, per magistros facultatem representantes conceptus quidam masticatus fuit exacta diligentia, ille videlicet vt magistri collegiati omnibus et singulis magistris non collegiatis in aliqua altiori facultate, saltem licentiam non habentibus, anteferrentur loco et ordine; sed dictus conceptus in statutum redactus non fuit, sed relictus in posterum maturius masticandus.

Jtem quadam die ante festum Johannis baptiste domini nostri Jhesu Christi magistri collegiati assignauerunt et dederunt magistro Nicolao Radeuan de Rugia prouisionem magistri Nicolai Cremer, antecessoris sui, et dictus magister Nicolaus Radeuan stipulante manu promisit decano: primo, quod in domo posteriori collegii maioris habitare vellet, et non alibi, et cum diligentia custodire et respicere eandem; secundo, quod suam mensam in collegio maiori vel minori, et non extra, habere et tenere vellet; tertio, quod predictis duobus punctis premissis non obstantibus nihilominus disputaturus et lecturus esset vna cum aliis magistris stipendiatis.

Jtem sabbato ante festum Magdalene magister Nicolaus dedelaw dedit computum de singulis expositis pro structura et subleuatis pro ipsis, in facie magistrorum collegiatorum, et deductis singulis facultas mansit obligata dicto magistro Nicolao dedelaw in nouem marcis sundensibus et v sol. et iiij den. Hec debita soluta fuerunt dicto magistro Nicolao dedelaw xiiij[a] die februarii, sub decanatu magistri Hinrici Sprinkevarke, quod ego Nicolaus langhe protestor manu propria.

Jtem nec quisquam in baccalarium magistrumve promouebatur quia facultas artium, et ymmo tota ipsa vniuersitas, aut mortua fuit, aut mori procinxit.

Dieser letztere Satz ist wieder durchstrichen, und das Album zeigt, daß in den Jahren 1471 und 1472 die Rectoratswechsel und die Inscriptionen ihren regelmäßigen Fortgang hatten. Auch die vorhergehende Rechnung ist durchstrichen, weil die darin berechnete Schuld der Facultät hernach abgetragen ward, wie die von Nicolaus Langhe hinzugefügte Bemerkung zeigt. In der Überschrift dieses Decanates des Nicolaus Langhe ist anfangs: **septuagesimo secundo**, gesetzt, dann aber **secundo** ausgestrichen, und das Zahlzeichen 1 dem Worte **septuagesimo** beigefügt. Nach dem Folium 16 scheint ein Blatt aus dem Decanatbuche ausgeschnitten zu seyn.

Decanatus 17. rect.

primus domini magistri Hinrici Springenderke de stettin, qui anno domiui millesimo quadringentesimo septuagesimo secundo receptus fuit in collegiatum, et eodem anno ad instantem ordinarium hiemalem electus in decanum sabbato ante luce ewangeliste. Sub cuius decanatu recepti fuerunt ad facultatem duo baccalarii rostoksenses, scilicet baccalarius Palno nicolai et frater Esgherus, qui magistris de collegio fecerunt pro recepcione vnam collacionem pingwem. ao. 1472.

Jtem sub decanatu eiusdem prefati magistri fuerunt septem baccalariandi in artibus examinati, et per examinatores admissi et promoti; quorum nomina inferius patebunt. Nomina baccalariandorum: Bohecius de Haffenisge, Nicolaus westfael de stettin, Georrius tile, Balthazer gadow de reppin, Sweno herici, Fredericus wenner de alen, Johannes valke de stettin. Nomina examinatorum: magister Hinricus springheuarke decanus de stettin, magister Theodericus steffani, magister Nicolaus dedelow, magister Nicolaus langhe, magister Nicolaus raddeuan.

Decanatus 17. vers.

tercius magistri Nicolai dedelow, qui secundum statuta facultatis fuit electus anno domini 1473 sabbato ante festum georgii. Sub cuius decanatu fuit conclusum per facultatem, quod exercicium paruorum naturalium per amplius pro magisterio debeat disputari. ao. 1473.

Jtem sub decanatu eiusdem magistri sex fuerunt baccalariandi examinati et admissi, quorum nomina inferius patebunt. Nomina examinatorum: magister Nicolaus dedelow decanus, magister Theodericus stephani, magister Nicolaus lange, magister Hinricus springendarke de stettin, magister Nicolaus raddeuan. Nomina baccalariandorum: frater Johannes kruse, Johannes sasse de stettin, Johannes starkari de suecia, Johannes milike, Ludolphus. Quorum promotor fuit magister Nicolaus dedelow protunc decanus.

Jtem sub decanatu eodem fuit receptus ad facultatem artium Ewaldus klene, baccalarius rostockcensis, incola hic, de cuius receptione magistri fuerunt optime contenti propter certas causas.

Jtem sub decanatu eiusdem prefati magistri post michaelis fuit apertum temptamen et examen per dominum vicecancellarium, magistrum Theodericum stephani, et submiserunt se temptamini tres examinandi, quorum nomina infra patebunt. Nomina examinatorum: vicecancellarius magister Theodericus stephani, magister Nicolaus dedelow, magister Nicolaus

lange, magister Hinricus springenvark, magister Monardus bokholt. Nomina magistrandorum: dominus Palno nicolai canonicus arusiensis ecclesie, frater Escherus, Ambrosius de holland. Et fuerunt promoti predicti tres magistrandi feria secunda post dyonisii eodem anno quo supra. Quorum promotor fuit magister Nicolaus dedelow, et recommendator magister Nicolaus langhe.

Jtem sub decanatu eiusdem prefati magistri magister Palno fuit electus in collegiatum per magistros de collegio, et per vniuersitatem approbatus, et per resignacionem prebende doctoris Hinrici Rubenow, factam per eundem magistrum Nicolaum dedelow, idem magister Palno eandem optinuit, et ecclesiam in villa Reynenberch magister Nicolaus dedelow acceptauit.

18. rect. Decanatus

ao. 1473. secundus magistri Hinrici springheuarke, qui anno domini millesimo quadringentesimo septuagesimo tercio fuit electus ad instantem ordinarium estiualem. Sub cuius decanatu fuerunt quinque baccalariandi, quorum nomina infra patebunt, examinati et per examinatores admissi et promoti. Nomina examinatorum: magister Hinricus springheuarke decanus, magister Nicolaus dedelow, magister Theodericus steffani, magister Manardus bocholt, magister Ambrosius de hollant. Nomina baccalariandorum: Thomas brugge de stettin, Nicolaus krabbe, Paulus mechten, Laurencius vilebom de stettin, Johannes sadelbarch.

Jtem facultas mansit magistro Dedelow obligata ex parte structure in xiij marcis cum media, exceptis antiquis debitis.

Jtem sub decanatu eiusdem magistri magister Manardus bokholt per dominos collegiatos fuit in collegiatum electus et receptus, et per vniuersitatem approbatus, et obtinuit prebendam minorem per resignacionem magistri Hinrici springendarke.

18. vers. Decanatus

ao. 1473. primus magistri Palnonis nicolai, ecclesie arusiensis canonici, qui iuxta facultatis arcium statuta anno domini millesimo quadringentesimo septuagesimo tercio fuit electus sabbato ante festum sancti Georgii martiris domini gloriosi. Sub cuius decanatu dominus et magister Ericus Nicolai, ecclesie Wibergensis archidiaconus, ecclesiarum Lundensis, Ripensis et Wibergensis canonicus, decretorum baccalarius, ad arcium facultatem fuit receptus, et postea facultatis consilio incorporatus. Qui pro sui receptione facultati arcium dedit florenum monete lubicensis, et magistris fecit solidam et laudabilem refectionem in domo hospitis sui.

Jtem sub decanatu eiusdem quatuor fuerunt baccalariandi examinati et admissi, quorum nomina inferius patebunt. Nomina examinatorum: magister Nicolaus dedelow, magister Manardus bocholt, magister Palno nicolai decanus, magister Ketillus krabbe, magister Nicolaus raddeuan. Nomina baccalariandorum: Andreas glob militaris de dacia, Nicolaus wendelborne de bard, Johannes groln de dacia, Laurencius petri arusiensis. Quorum promotor fuit magister Manardus bocholt. canonicus et collegiatus hic.

19. rect. Jtem sub decanatu eiusdem duo magistrandi temptati, examinati et admissi exstiterunt, sub vicecancellariatu magistri Diderici stephani, quorum nomina inferius patebunt.

Nomina examinatorum: magister Didericus stephani vicecancellarius, magister Nicolaus dedelow, magister Manardus Bocholt, magister Palno nicolai decanus, magister Ketillus krabbe. Nomina magistrandorum: Johannes rebergh de lindenow, Petrus petri de dacia. Quos in die beati Francisci confessoris promouit magister Palno nicolai decanus; magister uero Nicolaus dedelow recommendauit eosdem.

Jtem sub decanatu eiusdem electus fuit in collegiatum per magistros collegiatos, et postea per vniuersitatem approbatus, magister Ketillus krabbe, de militari sanguine natus, cui pro prouisione fuit assignata prebenda facultatis theologice, et vltra hoc promiserunt dominus doctor Johannes parlebergh, protunc rector, dominus doctor Georgius et dominus licenciatus Volret, magistro Palnoni ante introitum prefati magistri Ketilli ad vniuersitatem, quod tamen optinebit in annuis redditibus sicut alius de magistris collegiatis.

Jtem sub prefati magistri decanatu receptus fuit ad facultatem arcium magister Hermannus langebek, cui pro prouisione annuatim xxx marce in promta pecunia per dominos et magistros collegiatos sunt promisse.

Jtem sub decanatu eiusdem receptus fuit ad facultatem arcium Petrus petri de dacia, baccalarius rotzstoccensis, et sub eiusdem decanatu promotus fuit in magistrum, qui pro prouisione sua optinuit prebendam de consensu magistrorum collegiatorum, quam prius habuit magister Johannes rebergh de lindenow, per liberam resignacionem eiusdem imme- 19. vers.
diati et ultimi possessoris. Et vltra hoc promiserunt magistri collegiati de pecunia facultatis velle superaddere, si de prefata prebenda xxx marcas non optineret annuatim.

Jtem sub decanatu eiusdem dominus Johannes parleberch, arcium et legum doctor, ecclesiarum Caminensis et gripesuoldensis canonicus, pro sui memoria speciali facultati arcium in gripesuold donauit textum metaphisice, textum phisicorum, textum posteriorum, et textum veteris artis, priores duos in magnis voluminibus, alios uero in paruis.

Jtem sub prenominati magistri decanato in profesto natiuitatis marie fecit computacionem magister Didericus stephani magistro Nicolao dedelou, magistro Manardo bocholt, magistro Palnoni nicolai et magistro Ketillo krabbe, collegiatis, de prebenda facultatis theologice, et de pecunia restanti; item de prebenda magistri Nicolai de gora, et aliis subleuatis et expositis, et sic imposterum; nec ipse facultati, nec facultas ei exstitit obligatus ratione debiti. Et cum hoc presentauit certas literas, quatuor scilicet numero, prenominatis magistris collegiatis, quas apud se habuit ex parte facultatis. Quas quidem literas magistri communiter assignauerunt magistro et collegiato seniori, videlicet magistro Nicolao dedelow.

Decanatus 20. rect.

primus magistri Monardi bocholt, qui fuit electus secundum statuta facultatis sabbato ante ao. 1473.
luce anno domini m° cccc° septuagesimo tercio. Sub cuius decanatu concorditer fuit conclusum ab omnibus magistris in facultate arcium pro tunc regentibus, quod nullus magistrorum deberet habere seu tenere aliquem soluentem pro famulo.

Jtem tempore eiusdem decani cluaca minoris collegii fuit purgando euacuata expensis xij marcarum et vna tunna sereuisie, ad quas soluendas vnusquisque collegiatorum de propriis vnum florenum exposuit.

Jtem sub decanatu eiusdem magistri concorditer a collegiatis fuit conclusum, quod nullus collegiatorum deberet tenere equum in collegiis, nec stabulum, nec pabulum, propter incendia et alia plura pericula, que inde possunt peruenire; quod fuit primo practicatum in effectu cum magistro Theoderico Steffani, cui predicta singula fuerunt denegata.

Unter den nächstvorstehenden sechs Decanaten sind für die Jahre 1471 und 1472 in den Überschriften nur zwei bezeichnet, während es vier seyn müßten; dagegen sind dem Jahre 1473 vier Decanate zugewiesen, während es nur zwei seyn müßten. Wahrscheinlich gehören daher die beiden ersten dieser vier zu den Decanaten der Jahre 1471 und 1472.

20. vers. Decanatus

ao. 1474. primus magistri Ketilli krabbe, inclite ecclesie Wibergensis canonici, qui anno domini millesimo quadringentesimo septuagesimo quarto, ipso die sancti georgii martiris gloriosi in sabbato cadente, iuxta facultatis arcium statuta fuit electus. Sub cuius decanatu octo fuerunt baccalariandi examinati, admissi, promotique ab eodem, quorum nomina inferius sunt signata. Nomina examinatorum: magister Nicolaus dedelow, magister Manardus bocholt, magister Ketillus krabbe decanus, magister Ambrosius hollant, magister Petrus petri. Nomina baccalariandorum: dominus Magnus laurencii presbiter Aboensis, Nicolaus stygge militaris, Hinricus vsedum de rugia, Johannes manthey, Hinricus bantkow, Bertolomeus barnekow, Michael nicolai, Matias andree.

Sub eiusdem decanatu vniuersitas ex promotione baccalariorum quinque percepit florenos renenses, quos ego Ketillus krabbe decanus antedictus magistro Nicolao dedelow, vniuersitatis rectori, presentaui. Jtem ex eadem promotione facultas quinque florenos renenses est adepta, de quibus primo magister Manardus bocholt pro expositis duas percepit marcas; item promotor gratia collationis habuit medium florenum; item magister Nicolaus dedelow eciam pro expositis de eadem pecunia x habuit solidos, minus albo; item idem xviii solidos pro vtensilibus prius in aliis promotionibus expositis, qui computati fuerunt
21. rect. inter pecunias facultatis in decanatu magistri Manardi bockholt. Jtem decanus tunc temporis pro expositis in missa facultatis et alias xx solidos subleuauit, minus albo. Jtem ex parte baccalarii nouelli, Hinrici bantkow, restant duo floreni renenses, pro quibus sub festo Jacobi soluendis magister Ambrosius fidem dedit.

Jtem sub eiusdem decanatu magistri Nicolaus dedelow, Palno nicolai et Ketillus krabbe collegiati, magistro Hermanno langebeke super prouisione sua tres dederunt florenos, quos de propria bursa exposuerunt, facultate de habendo non existente, quod proprio cirographo protestatus est. Summa facultatis resultans est florenus postolatus cum xii solidis; duobus florenis exceptis, in quibus baccalarius nouellus Hinricus bantkow adhuc est obligatus.

21. vers. Jn magisterio hic modus seruabitur. Feria sexta prope epiphanie domini fiat intimacio sub hac forma:

Decanus facultatis arcium

notificat omnibus et singulis facultatis nostre baccalariis temptamini pro gradu magisterii in artibus se submittere volentibus, quatenus hodie hora tercia in stuba

facultatis eiusdem coram dominis de consilio compareant dispensacionem petituri, tam super generalibus quam specialibus defectibus, si opus fuerit cum quibusdam dispensare, et insuper cras hora duodecima ibidem conspectui magistrorum actu regencium ad conspiciendum personas decenter habituati se representent. Alioquin depost nullus eorum pronunc beneficium promocionis pro eodem gradu consequetur. Jn cuius testimonium euidens presentes literas sigillo prefate facultatis fecimus communiri. Datum cet.

Et eadem die faciat magistros de consilio vocari ad dispensandum hora tercia, et alia die hora duodecima omnes magistros regentes ad conspiciendum personas, ac ad eligendum examinatores. Quo facto visitabunt magistri de consilio vicecancellarium, petendo cum dominis baccalariis apertionem temptaminis, offerentes eidem confectiones et vinum. Qui tunc dominica die intimabit ad certam horam apertionem temptaminis. Et poterit hec forma in assignandis punctis seruari:

Jn temptamine.

Primus circulus. Paruorum logicalium, Veteris artis usque ad predicata, Phisicorum preter octavum, Exercitia.

Secundus. Examen noue logice; Examen de anima; Primi sex libri metaphisice.

Jn examine.

Primus. Posteriorum; Vltimi vj libri metaphisice; Octauus phisicorum; Et predicamenta que omnibus distribuuntur.

Jn secundo. De celo; Metheororum; De generacione; Paruorum naturalium; Ethicorum.

Tercius. Topicorum, Politicorum, Yconomicorum, in testibus, Propositiones in quadriuio.

Poterit tamen vicecancellarius pro uelle suo intimare.

Auf Blatt 22 ist die Vorderseite unbeschrieben, und daher vielleicht das Decanat von luce 1473 bis georgii 1474 übergangen.

Decanatus 22. vers.

primus magistri Hermanni Langhenbeken de buxtehude, utriusque iuris baccalarii, qui anno ao. 1475.
domini millesimo quadringentesimo septuagesimo quinto, sabato ante festum georgii martiris, secundum nostre facultatis statuta fuit electus.

Sub cuius decanatu honorabilis vir, magister Johannes meyger arusicus, regularis ordinis sancti augustini monasterii Bardesholme, fuit gratis pro ipsius et facultatis honore receptus; qui pro bono facultatis in quolibet ordinario actum vnum habuit. Sub eiusdem decanatu magister Hinricus Springheuarke reuersus de Stettin obtinuit stipendium x florenorum renensium.

Tempore decanatus ipsius decem fuerunt baccalariandi examinati, admissi, promotique ab eodem, quorum nomina inferius continentur. Nomina baccalariandorum sunt hec: Petrus luder, Petrus slor, Nicolaus michahelis, Hinricus holste, Jodocus bliseke, Johannes borchwedel, Michahel johannis, Johannes leppin, Johannes louwe, Petrus scroder de mal-

chin. Promoti feria secunda post michahelis archangeli. Quorum examinatores fuerunt: magister Nicolaus dedelow, magister Nicolaus roddevan, magister Hermannus langhenbeke decanus, magister Petrus petri, magister Johannes reberch.

Ex quorum promotione vniuersitas adepta fuit ix florenos renenses, quos magister Hermannus langhenbeke, pro alio dimidio anno rector, apud se retinuit. De eadem promotione facultas artium ix similiter habuit florenos renenses, de quibus prefatus magister Hermannus dominis collegiatis sufficientem reddidit rationem. Qui eciam pro pena delinquentium percepit iiȷ florenos renenses, quos cum maiori parte prenominate pecunie in structuram conuertit ac alia necessaria. Fecit sub eiusdem decanatu computum suis confratribus magister Nicolaus dedelow, et fere exposuit pro facultate ad structuram centum et quinquaginta marcas, super quo facultas sibi in xxx marcis remansit obligata. Et fuerunt eidem postea soluta.

Auf Blatt 23 ist die Vorderseite unbeschrieben, und es sind vielleicht zwei Decanate übergangen.

23. vers. Decanatus

ao. 1476. primus magistri Petri petri, qui anno domini millesimo quadringentesimo septuagesimo sexto, sabbato ante luce ewangeliste, secundum nostre facultatis statuta fuit electus. Sub cuius decanatu tres fuerunt magistrandi temptati, examinati, et admissi exstiterunt sub vicecancellariatu magistri Johannis perlberch, legum doctoris eximii, iuris canonici licentiati et ordinarii, prepositi gripeswoldensis. Quorum nomina inferius adnotentur. Nomina examinatorum: magister Johannes perlberch, doctor legum et licentiatus canonici, vicecancellarius, magister Nicolaus dedelow, magister Hermannus langhenbeke tunc rector, magister Petrus petri decanus, magister Johannes de lindenow. Nomina magistrandorum: Andreas glob militaris de dacia, Fredericus wenner, Johannes petri de dacia. Quos promouit magister Hermannus langhenbeken feria secunda post diem scolastice virginis; magister uero Nicolaus dedelow recommendauit eosdem.

Jtem sub decanatu eiusdem quatuor fuerunt baccalariandi examinati et admissi, quorum nomina inferius patebunt. Nomina examinatorum: magister Nicolaus dedelow, magister Hermannus langhebeke rector vniuersitatis, magister Petrus petri decanus, magister Nicolaus raddeuan, magister Johannes de lindenow. Nomina baccalariandorum: Conradus
24. rect. decow militaris, Johannes rike, Nicolai marquardi de dacia, Laurencius spikerman. Quos promouit magister Petrus petri decanus, canonicus et collegiatus.

Jtem sub eiusdem decanatu receptus fuit gratis ad facultatem ob instanciam venerabilium virorum, domini licenciati Volret et domini Petri warscow proconsulis, quidam baccalarius rotzstoccensis.

Jtem sub eiusdem decanatu magistro Andree glob nouiter promoto assignata fuit prebenda theoloyca cum libera institucione, que vacuit per liberam resignacionem magistri Ketilli krabbe, ultimi et immediati eiusdem possessoris, de qua, omni semoto obstaculo in eiusdem beneficii redditibus superueniente, sibi promiserunt 24 marcas soluere expedite, uel de aliis bonis promtis et certis ipsius collegii.

Jtem in eiusdem decanatu fuit factum statutum de locacione collegiatorum ultra magistros de communi.

Jtem fecit computacionem realem decanatus sui magistris Nicolao dedelow, decano successori, et Hinrico Langhebeken, tradiditque predicto magistro Nicolao dedelow decano vnum florenum renensem ex promotionibus et aliis prouenientiis.

Jtem consensu facultatis deliberato tradidit magistro Andree glob vnum florenum, suo stipendio adnumerandum.

Decanatus 24. vers.

secundus magistri Hermanni Langhebeken de buxtehude, Verdensis diocesis, utriusque iuris ao. 1477.
baccalarii, qui anno domini millesimo quadringentesimo septuagesimo septimo, sabato ante luce ewangeliste, secundum facultatis statuta concorditer fuit electus. Sub cuius decanatu fuit ad facultatem receptus magister Egardus dolgheman rostokcensis, qui intuitu regiminis schole ad sanctum nicolaum, cui preerat, fuit gratis admissus pro facultatis incremento.

Sub decanatu eiusdem fuerunt duo magistrandi temptati, examinati et admissi, qui licentiam a venerabili viro, domino Johanne perlebarch, arcium et legum doctore eximio, decretorum licentiato, protunc vicecancellario, receperunt, per dominum magistrum Hermannum recommendati; quorum nomina inferius continentur. Examinatorum nomina: magister Johannes parleberch vicecancellarius, magister Nicolaus dedelow, magister Hermannus langhenbeke decanus, magister Petrus Petri, magister Johannes petri. Promotorum nomina: Nicolaus stigonis de dacia militaris, Johannes Mantey.

Eodem tempore fuerunt sub eiusdem decanatu octo baccalariandi examinati, ac a magistris admissi, promotique a venerabili viro, magistro Nicolao dedelowen, sacre pagine licentiato; quorum nomina sunt hic infrascripta. Examinatorum nomina: magister Nicolaus dedelow, magister Hermannus langhenbeke decanus, magister Petrus petri, magister Johannes petri, magister Johannes lindenow. Nomina promotorum: Johannes bunsow incola, Hinricus blombarch, Henninghus steffani, Petrus laurencii, Paulus plonniges, petrus blomenhaghen, Casperus smyd.

Ex hiis promotionibus percepit vniuersitas xj florenos renenses, et totidem facultas arcium.

Fuit sub eodem decanatu, conuocatione omnium magistrorum regencium specialiter 25. rect.
ad hoc facta, conclusum ob concordiam magistrorum et profectum suppositorum, quod textualia pro gradu baccalariatus instar exerciciorum ordine debent audiri, ita tamen ut textus paruorum logicalium, qui per decanum facultatis semel in anno, videlicet in estate, alicui de iunioribus magistris, qui prius non legerant, debebit assignari, poterit indifferenter audiri.

Eodem fuit tempore conclusum, ut scholares, ad maiorem diligentiam stringendam, quatenus non audientes lectiones et exercicia ordine debito, soluere debent tempore dispensacionis integrum pastum magistris de facultate, et nihilominus integrum magistro qui legit uel disputat tempore quo audire debuissent, alias nullatenus examini submittantur.

25. vers. **Decanatus**

ao. 1477. secundus magistri Johannis Meiloff, incole hic, qui fuit electus anno domini millesimo quadringentesimo septuagesimo septimo, sabato proximo ante festum sancti Georrii ad instantem mutationem estiualem. Sub cuius decanatu quindecim fuerunt baccalariandi examinati, admissi, et ab eodem decano promoti ipso die sancti Jeronimi; quorum nomina inferius sunt annotata. Examinatores fuerunt: magister Johannes meiloff decanus, magister Johannes petri de haffnis, magister Nicolaus raddeuan de rugia, magister Johannes mantey de schiuelben. Nomina examinatorum: Nicolaus petri, Cristiernus petri, Gosswinus nicolai, Andreas nicolai, Mathias beringher, Petrus molner, Petrus boecii, Andreas petri, Johannes borwich, Nicolaus johannis, Andreas nicolai, Johannes gadeke, Georrius stolteuoth.

Sub cuius decanatu obiit commendabilis vir, magister Fredericus wenner, electus in collegiatum et nondum presentatus vniuersitati, ipso die natiuitatis marie. Et statim post promotionem baccalariorum magister Eghardus dolgheman fuit electus in collegiatum.

Sub eodem decanatu intrarunt quinque baccalarii in temptamen pro magisterio, quorum nomina infra in decanatu sequenti sunt annotata. Jtem fuit receptus et electus sub eodem decanatu magister Johannes petri de haffnis, decretorum baccalarius in collegiatum.

Jtem fecit confratri suo, magistro Johanni petri, tercio nondum existente, sufficientem computacionem de perceptis.

26. rect. **Decanatus**

ao. 1477. primus magistri Johannis petri de Haffnis, qui electus fuit anno domini millesimo quadringentesimo septuagesimo septimo, sabbato proximo ante festum luce ad mutacionem hiemalem. Sub cuius decanatu fuerunt quinque magistrandi examinati et admissi, et ab eodem decano promoti; quorum nomina inferius annotata sunt, necnon nomina examinatorum. Nomina examinatorum: magister Johannes meyloeff, magister Johannes petri de haffnis, magister Eghardus dolgheman, magister Johannes manthey, magister Johannes lyndenow. Nomina magistrandorum: Petrus luder incola, Hinricus vszedom de Rugia, Enwaldus klene incola, Bartholomeus barnekow, Petrus schroder de malchin.

Die Kehrseite des Blatt 26 ist unbeschrieben.

27. rect. **Decanatus**

ao. 1478. primus Egghardi dolgeman de Rostok, qui electus fuit in collegiatum anno domini mcdlxxvij° ipso die luce ewangeliste; et electus in decanum altero anno, sabbato ante georrii. Sub cuius decanatu decem fuerunt baccalariandi examinati et admissi, ab eodemque decano promoti altera die sancti jeronimj, quorum nomina inferius sunt notata. Nomina examinatorum: magister Johannes meyloff incola hic, magister Johannes petri de hafnis, magister Eghardus dolgheman decanus, magister Johannes mantey de schyuelben, magister Hinricus vszedum de terra Ruie. Nomina baccalariandorum: dominus Paulus krogher de vszedum, Hinricus rubenow incola hic, Nicolaus pretze incola hic, Mathias danquart incola hic, Gherhardus upperhoue de buxtehudis, Johannes tagghe de sundis, Kerstianus aue de demmyn, Johannes ilges de stettin, Martinus reberch de lindenow, Johannes sarnow de tanglem.

Sub eodem decanatu conclusum fuit in plena conuocacione omnium magistrorum, vt textualia aristotelis legerentur in bono processu, puto textum alterando cum conclusione, posicione ac continuacione eiusdem; insuper exercicium metaphisice deberet disputari ad integrum annum propter eius vtilitatem, sicuti exercicium ethicorum, et pro eadem mercede. Et quo anno disputatur exercicium metaphisice, eodem anno textus ethicorum debet legi et viceuersa.

Eodem hoc medio anno aptatum est in collegio maiori lectorium ordinariarum disputacionum; erectus est murus in latere value; tecta est domus longa lectoriorum; euacuata sunt ambo necessaria; positus est agger in curia inter ambo collegia; in expensis pene centum marcarum, pluribus cum aliis constructis. Fecitque confratribus suis, magistro Johanni meyloff et magistro Johanni petri sufficientem computacionem de perceptis et expositis.

Decanatus 27. vers.

tercius magistri Johannis Meiloff, vtriusque iuris baccalarii, incole hic, qui fuit electus anno lxxviij sabato proximo ante festum sancti luce. Sub cuius decanatu tres magistrandi fuerunt temptati, examinati, et admissi, et promoti in magistros per magistrum Eghardum dolgheman feria secunda proxima ante dominicam Esto michi; quorum nomina inferius sunt annotata. Examinatores fuerunt: magister Johannes meiloff decanus, qui suppleuit protunc locum vicecancellarii in examinando solum, magister Johannes petri, magister Eghardus dolgeman, magister Johannes reberch. Nomina promotorum: Gothmundus vgle de swecia, archidiaconus ecclesie vexoniensis, Nicolaus michaelis de Jucia, Heninghus steffani. ao. 1478.

Jtem fuerunt sex baccalariandi examinati, admissi, et a magistro Johanne petri, decano protunc existente infirmo, promoti feria tercia proxima ante dominicam Esto michi; quorum nomina inferius sunt annotata. Examinatores fuerunt: magister Johannes meyloff decanus, magister Johannes petri, magister Eghardus dolgheman, magister Nicolaus roddeuan, magister Enwaldus klene. Nomina baccalariandorum: frater Georrius ordinis cisterciensis, Cristiernus nicolai de haffnis, Jochim luskow incola hic, Jochim pasewalck de dimin, Henninghus smachteshaghen, Johannes kran.

Et fecit suis confratribus sufficientem computacionem.

Decanatus 28. rect.

secundus magistri Johannis petri de haffnis, qui electus fuit anno mcdlxxix° sabbato proximo ante festum sancti georgii. Sub cuius decanatu posite sunt due statue lapidee ante collegium minus. Jtem mensa generalis per collegiatos concorditer est erecta. Jtem quolibet sero post disputacionem mensalem, tam pro diuitibus quam etiam pauperibus, gratis ordinata est resumptio generalis, in qua summatim examinetur materia habita in disputacione mensali, et in primo actu ut ordiretur quid de illis actibus scolares interpretarunt. ao. 1479.

Jtem sub eiusdem decanatu receptus fuit baccalarius Hermannus clamper de groninghen, traiectensis diocesis, ad facultatem artium, desuper plena congregacione magistrorum facta, promotus Lowanii. Jtem eodem tempore similiter receptus fuit baccalarius Petrus pauli, roskildensis diocesis, in vniversitate rostokcensi promotus.

28. vers. Decanatus

ao. 1479. secundus magistri Egghardi dolgheman de Rostock, qui electus fuit anno domini mcdlxxix ipso die luce. Sub cuius decanatu duo fuerunt magistrandi temptati, examinati, admissi et per magistrum Johannem manteyg promoti feria tercia ante esto michi. Quorum nomina inferius sunt annotata. Nomina examinatorum: dominus doctor Arnoldus segheberch, in legibus ordinarius, episcopi Caminensis generalis citra zwinam et oderam, necnon vicecancellarii, substitutus, incola hic, magister Johannes petri de hafnis, magister Eggardus dolgheman decanus, magister Johannes manteyg de schiuelben, magister Petrus schrodere de malchin. Nomina magistrandorum: baccalarius Cristigernus petri de hefsschonor, prepositus bergensis, baccalarius Hermannus klumper de groninghen.

Jtem fuerunt sex baccalariandi examinati et admissi, ab eodemque decano promoti eodem die ante promotionem magistrandorum; quorum nomina inferius eciam sunt annotata. Nomina examinatorum: magister Johannes petri de hafnis, magister Egghardus dolgheman decanus, magister Johannes manteyg, magister Nicolaus roddewan de Ruya, magister Johannes reberch de lyndenow. Nomina baccalariandorum: Johannes otto de stettin, Enwaldus spantkow de colleberge, Johannes aderman de paswalk, Hinricus parp de dacia, qui gratis fuit promotus ad intuitum domini et magistri Cristigerni, Petrus petri de dacia, Petrus zamelow incola hic.

29. rect. Decanatus

ao. 1480. primus magistri Johannis mantey, qui electus fuit anno domini millesimo quadringentesimo octuagesimo, sabbato proximo ante festum georrii. Sub cuius decanatu quatuor fuerunt baccalariandi examinati et admissi, quorum nomina inferius sunt annotata. Nomina examinatorum: magister Johannes mantey decanus, magister Johannes petri de haffnis, magister Egardus dulgeman, magister Envaldus cleyne. Nomina baccalariandorum: Georrius hasart de sundis, Johannes vichman incola, Tymmo gnoyen de rostok, Dericus sapama.

Jtem sub eodem decanatu receptus fuit ad facultatem quidam magister Johannes wuff, in haffnia promotus.

29. vers. Decanatus

ao. 1480. tercius magistri Johannis petri de haffnis, qui electus fuit sabbato proximo ante festum luce anno domini mcdlxxx^{mo}. Sub cuius decanatu inceptus fuit modus doctrinandi in facultate arcium iuxta modum qui parisiis obseruatur.

Jtem sub eodem decanatu receptus fuit venerabilis vir, magister Hermannus melberch, qui parisiis promotus fuit, a quo ordinationem in modo doctrinandi suscepimus; qui eciam libros suos, quos parisiis pro baccalariatu et magisterio collegerat, nobis communicauit.

Jtem sub eodem decanatu fuerunt recepti ad concilium secretum facultatis commendabiles viri, magistri Engualdus cleyne incola, magister Gundmundus vgla, ecclesia vexoniensis archidiaconus, et magister Hermannus melberch, ex vnanimi consensu magistrorum de concilio, nemine discrepante. Jtem sub eodem decanatu receptus fuit ad facultatem quidam Laurentius johannis, baccalarius in rostok promotus.

Decanatus 30. rect.

primus magistri Gudmundi wgle, sacre theoloye baccalarii, ecclesie vexonensis archidyaconi, ao. 1481.
qui electus fuit sabbato proximo ante georrii anno domini millesimo cet. octuagesimo primo.

Jtem sub cuius decanatu magister Enwaldus klene, magister Hermannus melberch, fuerunt electi in collegiatos per magistros de secreto consilio facultatis artium, et per dominos de secreto consilio vniuersitatis approbati.

Jtem sub eodem decanatu, sollicitantibus quibusdam licentiatis, Woltero hovener .... Der übrige Theil dieses Absatzes, welcher im Originale ein und dreißig Zeilen füllte, ist mit Tinte überstrichen und deshalb nicht mehr oder sehr schwer lesbar, obgleich man hin und wieder einzelne Wörter erkennt; gegen den Schluß hin kommt der Name enwaldus klene vor. Vielleicht berichtete die Aufzeichnung über einen Zwist; siehe das folgende Decanat, und die Annalen, oben S. 192.

Sub eodem decanatu fuerunt recepti ad facultatem duo magistri, videlicet Baltazar de pingwia et Johannes sartoris de Linghe westualus, qui primum venerunt ad daciam de Colonia vocati per regem Cristiernum cum multis aliis doctoribus et magistris pro erectione noui studii Haffnensis. Postea, mortuo rege Cristierno, ad scripta dominorum de consulatu huius opidi et nostre facultatis, que tunc defecit in magistris et suppositis, venerunt prefati magistri ad vniuersitatem istam, et extunc incepit hic vigere via beati Thome, quam doctrinarunt hic presertim prefati magistri.

Decanatus 30. vers.

primus magistri Balthasar wortwyn de distelhusen, alias Hose de pigwia, medicinarum bac- ao. 1481.
calarii, dyocesis Moguntinensis, qui electus fuit per dominos de secreto consilio vniuersitatis propter speciales discordias, quas magistri secreti consilii facultatis non potentes concordare inter se habuerunt, anno domini lxxx primo, feria sexta ante martini. Ante cuius decanatum tempore discordiarum fuerunt duo magistrandi temptati, examinati et admissi, atque per eundem magistrum Balthasar promoti, et octo baccalarii, feria tertia ante omnium sanctorum; quorum nomina inferius sunt annotata. Temptatores et examinatores fuerunt: doctor Dedelow vicecancellarius, magister Balthasar ut supra, magister Henningus stephani, magister Johannes vust de Lyngen, magister Johannes sartoris de Lyngen. Nomina examinatorum: Dericus sappama de gronyngen, Joachim luskow incola ciuitatis.

Examinatores in baccalariatum fuerunt: Henricus tor porten, arcium et medicinarum doctor, de gronyngen, magister Balthasar de pingwia ut supra, magister Henyngus stephani, magister Johannes vust de lyngen, magister Johannes sartoris de lyngen. Nomina baccalariandorum: Hermannus keeneman de gronyngen, Ludolphus alma de gronyngen, Rembertus entis de gronyngen, Bertoldus alma de gronyngen, Joachim dubelslach, Johannes sasse, Johannes heyneman, Johannes stechauw.

Auf Fol. 31. recto findet sich nur folgendes Versprechen:

Ego Johannes sasse promitto in bona fide me satisfacturum facultatem arcium studii Gripeswoldensis in vno floreno renensi, ad quem sibi sum obligatus ex parte cancellariatus.

quem postquam deuenero ad pinguiorem fortunam incessanter exponam persoluendo eidem, quod protestor manu mea propria, qua supra scripta scripsi et subscripsi. Johannes sasse artium baccalarius.

Der übrige Theil der Seite war auch beschrieben, ist aber mit Tinte überstrichen, und dadurch unleserlich.

31. vers. **Decanatus**

ao. 1482. primus magistri Hermanni melberch de Tetrow, qui electus fuit anno domini millesimo quadringentesimo octuagesimo secundo, feria tercia post dominicam letare, propter recessum magistri Baltazar de pingwia, ne facultas maneret acephola, et concludebatur in eadem conuocacione, vt tale officium continuaretur ab anticipato tempore electionis per totum tempus estatis.

Sub cuius decanatu conclusum fuit per magistros concorditer, quod de cetero nullus magistrorum eligatur in examinatorem pro magistrandis, nisi fuerit magister duorum annorum, pro baccalariandis tamen vnusquisque magistrorum possit eligi in examinatorem, cum tempus promotionis aduenerit.

Sub eodem decanatu fuit promotio facta vnius magistri, nomine Laurencius johannis, presbiteri de Suecia, qui promotus fuit feria quinta post dominicam jubilate infra pasca et pentecosten.

Sub eodem decanatu recessit magister Johannes Reberch de lindenow, et reliquit facultati pro memoria duos libros; in vno continentur questiones buridani super libros phisicorum; in alio conclusiones circa libros de celo et mundo, et alios libros naturalis phisice.

Examinatores: magister Nicolaus dedelow, doctor sacre theologie, vicecancellarius, magister Johannes petri, magister Johannes melberch decanus, a quo accepit magistrandus insignia magistralia, magister Enwaldus klene, magister Petrus schroder. Nomen examinati, admissi et promoti: Laurencius johannis de Suecia, alias de vynlandia.

Sub eodem decanatu prebenda, scilicet ecclesia sancti Jacobi opidi gripeswaldensis, collata fuit magistro Ambrosio hollandt, qui vocatus de wismaria eam obtinuit, et ea obtenta iterum recessit ad wismariam. Jn quo recessu petiit documentum sue promocionis et conuersacionis a facultate, et data fuit ei litera sigillata ex consensu magistrorum.

Sub eodem decanatu fuit computus factus per magistrum Henninghum steffani et Didericum sappama coram facultate de structura horrei collegii minoris. Singulis computatis et defalcatis hinc inde, remansit facultas obligata magistro Henningho in vndecim florenis cum dimidio, et Didericus obtinuit pro summa sua vnam literam sigillatam in qua facultas recognoscit se obligatam ei.

Sub eodem decanatu magister Henninghus steffani iterum fecit rationem de quibusdam expositis pro facultate, et facultas remansit ei obligata protunc in decem florenis cum dimidio. Et eodem tempore fecit rationem de iiij florenis quos eciam exposuit pro facultate, vt constiterat doctori medicine. De quibus defalcatis tunc duobus florenis ex parte

magistri Hermanni, remansit ei facultas obligata in totali summa xij florenos, sub tali contractu vt magister Johannes petri subleuaret omnem pecuniam prouenientem in maiori collegio ex parte facultatis, donec ei predicta summa solueretur, et hoc stante diuisione collegiorum. Sic eciam promittebatur magistro Henningho et Derico Sappama, vt ipsi pecuniam subleuarent facultatis ex minori collegio, stante diuisione. Sed si revnirentur, debent recipere pecuniam in solucionem a facultate.

Jtem sub eodem decanatu in vigilia margarete fuit exclusus magister Johannes vust 32. rect.
a consilio facultatis arcium propter rebellionem suam et inobedienciam, tum etiam quia turbator fuit consilii, impaciens, litigiosus. Jpse vero idem magister prefatus vocetenus appellauit ad rectorem et vniuersitatis consilium, vbi tunc tractabatur illa causa per dominos de vniuersitate, et dabatur sentencia quarta die mensis augusti sub certa forma tunc expressa, in qua continebatur, quod magister prenominatus et omnes sibi adherentes debent pro tempore decanum tenere pro decano sub pena exclusionis ab vniuersitate, et cum hoc quod per eundem male fuit appellatum, et per decanum cum consilio facultatis bene processum. Post hoc idem magister Johannes vust cum quibusdam, vt referebatur, coram suppositis suis excercens informauit scholares vt decanum non honorarent, quia dixit protunc decanum non esse magistrum. Propter quod accusatus coram vniuersitate non comparuit, ideoque in contumaciam suam domini de vniuersitate procedentes iuxta conclusionem prius factam ab vniuersitate fuit exclusus in vigilia beati Bartholomei apostoli, rectore existente Johanne parleberch legum doctore, ecclesiarum Caminensis canonico ac sancti nicolai gripeswaldensis preposito, cum adiecto mandato in valuis ecclesiarum et collegiorum, vt ab opido gripeswaldensi recederet infra mensem sub pena sui prestiti iuramenti, et quia huiusmodi mandatis se non obtemperauit, ideoque in vigilia michaelis archangeli ab eodem rectore vniuersitatis periurus fuit declaratus.

Jtem ad tollendam exceptionem factam contra decanum, quod non esset magister, fuit iniunctum per vniuersitatem, vt documentum sue promocionis ostenderet ante michaelis; alias criminis falsi deberet subiacere penis. Quapropter fuit compulsus pergere ad vniuersitatem rostockcensem, in qua documentum custoditum ibidem recepit, et hic in vniuersitate gripeswaldensi coram dominis de vniuersitate ostendit, et sic cessauit pena criminis falsi.

Jtem ecclesia sancti Jacobi ex speciali gratia fuit concessa cuidam baccalario vtriusque iuris, eo attento quod non fuit aliquis magister de facultate, qui eam reciperet; et etiam quia magister Ambrosius, cui prius collata fuit, negligens extiterat.

Jtem anno domini mcdlxxxiij° die martis, xxvij mensis maij, fuit facta defalcatio in quibus obligata fuit facultas magistro Johanni petri, et recepit in solucionem super summa prescripta in latere precedenti iij florenos renenses cum duabus marcis et quatuor solidis. Et sic facultas adhuc remanet ei obligata in octo florenis et xij sol. presentibus ibidem domino magistro Gudmundo vgla, protunc vniuersitatis rectore, Hermanno melberch, facultatis artium protunc decano, et magistro Petro luderi, in quorum conspectu prefatus magister Johannes petri fecit huiusmodi computum et racionem. Jtem habuit j florenum postmodum a decano Hermanno, qui receptus fuit magister nosternus.

32. vers. **Decanatus**

ao. 1482. quartus magistri Johannis petri de haffnis, qui electus fuit sabbato ante luce, anno domini millesimo quadringentesimo octuagesimo secundo. Sub cuius decanatu receptus fuit quidam baccalarius Benekinus de Jutia promotus in haffnis, cui propter rationabiles causas pecuniam pro sui receptione in toto remisit.

Sub cuius decanatu promoti fuerunt tres magistri et quatuor baccalarii. Nomina magistrorum examinancium: Johannes petri decanus, Petrus luder, Gudmundus vgla, Enwaldus klene, Hermannus melberch. Nomina baccalariandorum: Cristoferus kamp incola, Nicolaus frisz de dacia, Johannes juel de dacia, Martinus hoppe de sundis.

Nomina magistrorum examinancium pro magisterio: Gudmundus vgla vicecancellarius, Johannes petri decanus, Petrus luder, Nicolaus raddeuan, Hermannus melberch. Nomina magistrandorum: Mathias dankquardt incola, Petrus bohecii de dacia, Benekinus de Jutia.

33. rect. **Registrum**

librorum facultatis artium studii gripeswaldensis.

Primo textus ethicorum papireus bene alteratus et correctus, ad asseres ligatus.

Magna naturalia phisicorum in pergameno, in optima scriptura.

Parua naturalia phisicorum et aliorum plurimorum in pergameno ad asseres ligata.

Questiones biridani super veterem artem et nouam logicam, in bona scriptura, in papiro.

Lectura bona et compendiosa super nouam logicam.

Questiones pulcre super de generacione et corrupcione, super metherorum, super spera, et plures determinaciones famosorum virorum super certis punctis scolasticis, in vno volumine papireo antiquo.

Vnum volumen pergameneum, continens logicam Aristotilis, scilicet veterem artem, priorum, posteriorum, elencorum, topicorum, diuisionum et diffinicionum, et autorem sex principiorum.

Lectura egidii super elencorum.

Questiones super metheororum in pargameno.

Egidius super de generacione.

Lectura in papiro in paruo volumine super priorum.

Lectura super thopicorum in pargameno.

Vnum volumen in mathematica papireum, ad asseres ligatum, continens euclidem, librum proporcionum, musicam muris, arismetricam theoricam, et tabulas alfoncii cum canonibus.

Textus veteris artis.

Lectura posteriorum.

Lectura cum questionibus posteriorum.

Accurtata super veterem artem.

Vnum volumen continens elencorum, thopicorum et posteriorum, in pergameno, cum questionibus super eisdem.

Liber paruus papireus de quolibet.

Textus phisicorum, textus priorum, et tractatus spere, in vno volumine colligati.

Textus ghamfredi.

Commentum super de generacione.

Exercicium veteris artis et noue loyce; nunquam venit ad presenciam magistrorum.

Lectura super tercium de anima, cum aliis annexis.

Commentum super synonima.

Commentum super primum et secundum prisciani minoris.

Liber medicinalis de natura humanorum corporum.

Textus arismetrice alteratus.

Lectura Thome super phisicorum, de sompno et vigilia, de morte et vita, cet. in vno volumine in pergameno x libelli. 33. vers.

Jn medicina viaticus in pergameno cum febre ysaac.

Medicinalis liber Cirurgia magistri brûn in pergameno ligatus, in cuius fine habetur liber de egritudinibus puerorum.

Ypomnarius cum glosa in antiqua scriptura in coopertorio.

Lectura metaphisice in papiro.

Compendium Theologice veritatis de papiro, in asseribus ligatus.

Sermones super epistolis dominicalibus in magno volumine bene ligato in rubeo.

Volumen continens terminos medicinales secundum ordinem alphabeti, cum plenario elvertarum (electariorum?).

Volumen continens epistolam Rabi samuelis cum bonaventura super magistrum et aliis libellis.

Expositio ypomnorum.

Exercitium ethicorum in magno volumine rubeo.

Sermocinale incipiens: erunt signa in sole et luna, in paruo volumine rubeo, cum textu Senece de quatuor virtutibus cardinalibus.

Expositio super Cantica cum plenario, in coopertorio ligatus.

Libellus de vij viciis.

Summa de foro prouinciali Berengarii in pergameno.

Libellus teutunicalis.

Canones Auicenne in magno volumine rubeo.

Lilium medicine in magno volumine.

Practica de cura morborum vniuersalium et particularium in magno volumine pergameneo.

Exercitium methapisice et porphirii in magno volumine rubeo.

Textus elencorum cum lectura Egidii, scriptus per manum Lamsiden.

Lectura antiqua super veterem in papiro, Parleberg.

Corpus spericum erevm.

Exercicium phisicorum cum lectura in papiro.

Exercicium noue loyce in papiro.

Liber logicalis sophistrie magistri Johannis de mynden erfordensis, quem dedit magister Ludowicus grotzsuyn facultati artium.

Horalogium fericum.

Jtem magister Ludowicus dedit vnum commentum super priorum, prage collectum in antiquo libro.

Textus Aristotel:s de animalibus in pergameno.

Expositio methaphisice.

Commentum super phisicorum.

Commentum Dorp in magno volumine rubeo.

Commentum phisicorum in papiro antiquum.

Lundorius super de anima, disputatio paruorum naturalium et problemata.

Bohecius de consolacione.

Vocabularius in papiro.

Pe. he. et bo. vid. in papiro.

Datho, phizosus, facetus, cornutus, in vno volumine papireo.

Computualia.

Textualia Marsilii cum exercicio eorundem.

Textus phisicorum, quem dedit magister et doctor Johannes perlebergh.

Textus methaphisice, quem dedit idem doctor.

Textus posteriorum, datus ab eodem.

Textus veteris artis in papiro, ab eodem.

34. rect. Jtem dominus doctor Georgius dedit vnum volumen ligatum in asseribus, in pergameno, facultati, in quo continentur porphirius cum pertinentiis, cum libro sex principiorum, nec non topicorum, elencorum.

Jtem Augustinus de ciuitate dei, receptus in solucionem quinquaginta quinque marcarum, quas recepit magister Johannes byltzman in summa capitali, qui liber est in facultate artium.

Die Kehrseite des Fol. 34. ist unbeschrieben.

35. rect. **Registrum penarum pro excessibus.**

Ego mauricius dargatcze recognosco manu propria, quod facultas arcium quendam excessum, pro quo eadem facultas me in vno floreno iuxta statuta condempnauit, mihi cum ea condicione remisit, quod de cetero talem vel consimilem excessum non faciam; quod si contrarium fecero, pro preterito excessu vna cum altero satisfaciam; scriptum die tercio marcij anno domini millesimo cccc° lxxxj.

Ego iohannes petri, clericus roskildensis diocesis, recognosco per manum meam propriam, quod ego commisi excessum contra dominos collegiatos, propter quem in duobus florenis fuissem merito puniendus, quos mihi remiserunt, ne postbac similem in aliquem iterum committerem; alioquin istos duos florenos extunc soluam, cum hoc satisfacturus pro excessu perpetraturo. Datum anno domini mcdlxxxi octaua mensis iulii.

Auf der Kehrseite des Blatt 35. steht in niederdeutscher Sprache ein Verkaufbrief, in welchem Drewes Kedinck, wohnhaft zu Bometze, Bömitz zwischen Wolgast und Anklam, eine dort belegene Wurd oder Ackerstück für zehn Mark Sundisch verkauft an Hans Tolner, Rathmann zu Anklam, am Sonntage Jubilate ao. 1471. Auf Blatt 36. recto steht gleichfalls in niederdeutscher Sprache ein Verkaufbrief, in welchem Johan Meybom, Rathmann zu Greifswald, drittehalb Morgen Wiesen bei Kowall und dreizehntehalb Hühner aus Kowall für zweihundert Mark Sundisch verkauft an den Greifswalder Bürgermeister Siwert Bukow, am Montage nach unsres Herrn Himmelfahrt ao. 1443. Die Kehrseite des Blatt 36. und die Blätter 37. und 38. sind unbeschrieben.

Registrum clenodiorum ac vtensilium ceterorumque legatorum facultatis arcium studii gripeswaldensis. 39. rect.

Dominus Hinricus bukow, primus prepositus ecclesie collegiate sancti Nicolai, dedit facultati artium magnum caldarium.

Jtem quatuor sunt olle magne, quas magistri de collegio maiori habuerunt in vsu suo, quae duntaxat reliquerunt posteris suis.

Jtem vnum caldarium magnum.

Jtem vnam magnam anforam, quam dedit dominus Hinricus nacke.

Jtem ex parte collegii minoris vtensilia sunt et fuerunt ista infrascripta, que dominus doctor Conradus reliquit suis posteris. Zusatz: protunc magister.

Primo vnum caldarium magnum. Zusatz: non habetur.

Jtem ollam vnam paruam quam dedit dominus gardianus. Zusatz: hanc habent magistri collegiati collegii maioris.

Jtem vnum cacabum. Zusatz: et fuit ex coquina furtim sublatum.

Jtem post hoc magister Teodericus procurauit collegio vnum caldarium paruum et vnum cacabum paruum, que legauit Henningus van deme kalande, oriundus de terra rugie, in sui memoriam. Bei caldarium steht am Rande: non fuit post mortem facultati presentatum.

Jtem magister Tydericus procurauit certa vtensilia collegio a magistro Petro perkyssen tempore sui recessus sub certo pacto; quot et que sunt, patebunt in registro suo. Zusatz: que magister Theodericus stephani presentauit facultati sub decanatu magistri Nicolai dedelow.

Jtem anno domini 1471 dominus Erasmus volmer, licenciatus in iure canonico, donauit magistris collegiatis j caldarium magnum; item ij ollas ereas paruas; item ij ollas ereas magnas; item xij vasa lignea; item v telloria; item xxiiij vlnas lintei pro mensalibus fiendis.

Jtem dominus Nicolaus rickwart, canonicus ecclesie collegiate sancti Nicolai in Gripeswolt, dedit j pottum; item j vas ligneum rubeum et magnum.

Jtem dominus licenciatus Volret dedit magistris collegiatis pro mensa tenenda vnum mensale cum vna mappa anno domini mcdxciij.

Jtem idem dominus licenciatus dedit vnum mensale ad mensam communem anno domini mcdxcvj post festum pasce.

Die Kehrseite des Blatt 39 ist unbeschrieben.

Decanatus 40. rect.

primus magistri Johannis Sartoris de Linghen, qui electus fuit anno domini millesimo quadringentesimo octuagesimo secundo, altera die post katherine, vicesima septima mensis nouembris. Cuius electio facta fuit per dominos de secreto consilio vniuersitatis propter controuersias et discordias, quas inter se gerebant magistri de secreto consilio facultatis. Et ita magistri et supposita maioris collegii quendam alium pro decano reputabant per illam mutacionem hyemalem, studentes vero minoris collegii suo decano adherebant. ao. 1482.

Sub cuius decanatu promoti fuerunt duo magistri et nouem baccalarii, qui ab eodem decano receperunt gradum et insignia, quorum nomina inferius sunt adnotata. Temptatores

et examinatores fuerunt: magister Nicolaus dedelow, doctor sacre theologie, nec non vicecancellarius, magister Henninghus steffani pameranus, magister Johannes vust de Linghen westfalus, magister Johannes sartoris de Linghen pro tempore decanus, magister Joachim luscow incola. Nomina examinatorum magistrandorum: Ludolphus alme de groninghen, Johannes steggow.

Nomina examinatorum in baccalariatu: magister Nicolaus dedelow vt supra, magister Johannes sartoris decanus, westfalus, magister Henninghus steffani, magister Johannes vust de Linghen, magister Joachim luscow incola. Nomina baccalariandorum: Nicolaus petri de aluorp dacus, Ako meynema de groninghen, Tymannus loppersum de groninghen, Euerhardus dammonis, Wulfhardus blyxen incola, Thomas hoker incola; Dodo de groninghen, Georrius ringhebol de pamerania; hij duo fuerunt pauperes; Olauus cursor de dacia, propter officium fuit gratis promotus.

Conuiuium istorum promotorum celebratum fuit in collegio iuristarum tempore ordinarii doctoris Johannis Brugghen de Wismaria, propter discordiam magistrorum in facultate; occasione cuius non modice fuerunt facte expense, et alia emanarunt facultati detrimenta. Nec mirum, quia ut inquit Maro: nulla salus bello, pacem te poscimus omnes; ideoque dicitur, qui morantur aput bella, multa nouerunt mala. Hec annotat pacis amator; omnium rector in eternum benedictus sit.

40. vers. Jtem sub istius decanatu fuit tumultus popularis in miranda dissensione in ciuitate propter frumenta, quibus contra inhibicionem per consolatum et communitatem factam, prout asserebant, quidam sua nauigia onerassent. Erat autem annus plus solito multum infructuosus et sterilis, ideoque decreuerunt circum vndique ciuitates stagnales, quod nemo ad partes seu terras alienas pro suis mercanciis gerendis victui necessaria deportaret.

Jtem decanus fecit debitam et sufficientem computacionem de perceptis et expositis coram magistris sibi condeputatis in domo sue proprie habitacionis, et mansit eidem decano facultas obligata in duabus marcis, quas postea debebat recipere in vim solucionis a duobus proxime deponendis, et stetit contentus.

Jtem decanus pro isto tempore non fuit collegiatus, sed specialiter per vniuersitatem in decanum deputatus, vt premittitur; pecuniam itaque ex promotis prouenientem collegiati inter se dispensabant, et nihil ad manus decani proueniebat ex eodem.

Die Blätter 41. 42. 43. und die Vorderseite des Blatt 44. sind unbeschrieben; auf dessen Kehrseite steht folgende Formel eines Baccalariatszeugnisses:

44. vers. **Vniuersis et singulis vtriusque sexus sacrosancte cristiane religionis cultoribus, signanter quippe magistris et egregiis viris ac dominis doctoribus, magistris, ceterisque prelatis ac viris optimis vbiuis terrarum commorantibus, N alme vniuersitatis studii Gripeswaldensis decanus totaque communitas magistrorum facultatis predicte sinceram in domino caritatem. Cum iuxta meritorum insignia laus et fama cuiusque sit merito propalanda, dignum esse et iustum dinoscitur ipsum testimoniis laudibus prosequi, quem meritis exigentibus conuenit commendari. Cum comprobante ewangelica veritate nemo accendat lucernam vt eam in abscondito ponat, neque sub modio, sed in aperto, vt qui ingrediatur luminis videat claritatem, hinc est quod tam**

vite morumque legalitate pre se ferente, quam euidentia rei declarante constat, dilectum nostrum N, vniuersitatis nostre filium, facultatis artium studiosum discipulum, morum atque conuersationum honestate prepollere, competentibusque artium liberalium scientiis laudabiliter rutilare, ideoque virtutum ipsius meritis exigentibus et litterarum studiis eidem laudem et honorem occurrere cupientes, ipsum per rigorem examinis rite examinatum et admissum honore gradus baccalariatus in studiis liberalibus coronauimus, ipsumque post promotionem ad certa quedam tempora in facultate nostra exercitiis et lectionibus, necnon responsionibus, iuxta facultatis nostre studia, vitam et morem, laudabiliter operam dedisse, quod per presentes publice recognoscimus, supplicantes vobis omnibus, dominis suprascriptis, quatenus prefatum N, suorum meritorum probitatis ac laudabilis conuersationis inspectis conditionibus, dignis fauoribus et affectibus meritoriis prosequi, nostre facultatis ac potius alme vniuersitatis prefate dignemini contemplatione ac intuitu, recipientes nos nostrosque ad beneplacita in similibus aut maioribus votis vestris obseruandissime paratos. Jn cuius rei testimonium sigillum nostre facultatis est appensum. Datum Gripeswaldis anno cet. Decanatus nostri sub sigillo.

Decanatus 45. rect.
secundus magistri Hermanni Melberch, qui electus fuit sabbato ante festum sancti georrij ao. 1483.
anno domini m° cccc° lxxxiij°.

Sub cuius decanatu fuit controuersia magna in facultate arcium inter magistros vtriusque collegii propterea quod solummodo magistri et supposita maioris collegii eundem magistrum Hermannum pro decano tenuerunt, alii vero magistri et supposita minoris collegii aliter estimauerunt, et in eorum collegio vnum ex eorum magistris pro decano recognouerunt.

Sub eodem decanatu magister Petrus Schroder de malchin, magister Mathias dankwardt incola, et magister Benekinus de Jucia, super suis promotionibus magisterii litteras facultatis pro documentis petierunt; magistri vero eorum peticionibus annuerunt et condescenderunt.

Sub eodem decanatu multe fuerunt conuocationes super amplectanda concordia, et etiam super aliis diuersis materiis, facte, quandoque in stuba facultatis artium, quandoque in domo consulari; sed parum deducebatur in effectum propter hinc inde discordias. Sub eodem decanatu feria tertia post festum beati laurencij, que fuit dies duodecima mensis augusti, fuit quedam disceptacio inter opidanos huius opidi. Custodiat eos dominus deus in perpetuum in sua pace, ne decertatio contingat, sed in omni tranquillitate confirmet et conseruet.

Jtem sub eodem decanatu feria quarta, que fuit dies tercia mensis septembris, decanus suprascriptus cum omnibus magistris maioris collegii intrauit collegium minus, habita oportunitate mandando suppositis inhabitantibus, quatenus aut decano et rectori vniuersitatis, magistro Gudmundo vgla, obedirent, aut receptis rebus suis collegium minus exirent; et sic actum est, quod quidam eorum prestita obediencia remanserint, alii vero exirent, et in opido Sundensi moram trahere ceperint. Postmodum tamen vocati fuere omnes magistri per illustrissimum principem Buggslaum in Tangklim in octaua trium regum; discordias magistrorum ibidem graciosus iste dominus cupiebat dimouere. Ad cuius nutum prefati magistri minoris collegii cum eorum suppositis reuertebantur ad possessiones eorum. Emittat dominus sempiternam pacem inter eos cum caritate, vt pace pariter fruamur in eternum; amen.

Auf Blatt 45 verso stehen folgende zwei Formeln des Baccalariatszeugnisses oder Diplomes:

Tenor littere promotorialis.

Vniuersis et singulis sancte matris ecclesie filiis, presentes litteras visuris, lecturis pariter et audituris, Nos Enwaldus klene de gripeswaldis, artium magister, vtriusque iuris baccalarius, Decanus, totaque communitas magistrorum facultatis artium alme vniuersitatis studii gripeswaldensis, Caminensis diocesis, salutem in omnium vero saluatore. Etsi vniuersi ortodoxe fidei cultores non modo naturali equitate, verum eciam diuine legis precepto, vt fidele veritati testimonium perhibeant sint astricti, multo magis videtur scholastici diuersarum scientiarum professores, qui veritatem in omnibus scrutantur, in eaque alios instruunt et informant, hoc ipsum facere censentur obligati. Volentes itaque, quantum nobis in hac parte incumbit, veritati testimonium perhibere, notum facimus tam presentibus, quam futuris, commendabilem Sempronium de Florentia, clericum pisane diocesis, in vniuersitate nostra per duorum annorum spatium bonarum artium disciplinis operam impendisse diligentem, magistrorum suorum assidua potitum doctrina lectiones aliquot et exercitia, quibus scholares predicte facultatis ex consuetudine ad gradum baccalariatus in artibus conscendunt et peruehuntur, lectiones videlicet librorum philosophie cet. exercitia videlicet philosophie cet. summopere compleuisse, decenti etiam conuersatione, moribus item compositis, legalem admodum egisse vitam, nullam prorsus infamie notam post se relinquendo. Quapropter prenominatum Sempronium, quem morum honestas, vite ac fame integritas sic vt premittitur reddunt commendabilem, personis omnibus ac singulis, tam ecclesiasticis quam secularibus, cuiuscunque status, conditionis siue dignitatis existant, veluti gratum vniuersitatis nostre suppositum, dicteque facultatis nostre discretum discipulum, presentibus duximus commendandum, attentius rogitantes quatenus nostre contemplacione, suorumque meritorum respectu, eidem benevolentiam et fauorem exhibendo benignos se reddant, consilium, auxilium et promotionem in suis agendis negotiis impendendo, nos proinde consimilibus pariter et maioribus beneplacitis astringendo. Jn premissorum fidem et testimonium presentes nostras patentes litteras sigilli decanatus nostri sub impressione fecimus communiri. Datum gripeswald anno cet. decanatus nostri sub sigillo.

Altera forma littere promotorialis.

Vniuersis et singulis sancte matris ecclesie filiis, Nos N decanus, totaque communitas magistrorum facultatis artium studii gripeswaldensis sinceram in domino caritatem. Cum iuxta meritorum insignia laus et fama cuiusque sit merito propalanda, dignum esse et iustum dinoscitur ipsum testimoniis laudabilibus prosequi, quem meritis exigentibus conuenit commendari. Cum comprobante ewangelica veritate nemo accendat lucernam, vt eam in abscondito ponat, neque sub modio sed in aperto, ut qui ingrediatur luminis videat claritatem, Hinc est, quod tam vite morumque legalitate pre se ferente, quam euidentia rei declarante, constat dilectum nostrum N, vniuersitatis nostre filium, facultatis artium studiosum discipulum, morum atque conuersationis honestate prepollere, multis artium liberalium scientiis laudabiliter rutilare; Jdeoque virtutum ipsius meritis exigentibus et studiis, eidem laudis et honoris praemiis occurrere cupientes, ipsum per rigorem examinis rite examinatum et admissum honore gradus baccalariatus in studiis liberalibus coronauimus, ipsumque post promotionem ferme vltra biennium in facultate nostra pro gradu magisterii adipiscendo exercitiis et lectionibus, necnon responsionibus, iuxta nostre facultatis studia laudabiliter operam dedisse, quod per presentes publice

recognoscimus, supplicantes vobis cet. Jn cuius rei testimonium sigillum nostre facultatis presentibus est appensum. Datum Gripeswald.

Decanatus 46. rect.

primus magistri Enwaldi Klenen, incole, vtriusque iuris baccalarii, electi anno domini millesimo quadringentesimo octagesimo tertio, sabato ante festum luce. ao. 1483.

Jtem magister Enwaldus Klene fecit ligari presentem librum; habebatur namque antea quasi sparsim in sexternis. Jndignum hoc arbitrans atque dedecus facultatis sua ordinatione atque iussu ligatus est.

Jtem sub eodem decanatu magister Hermannus, decanus mutationis precedentis, fecit computationem cum magistro Diderico Sappama de expositis et subleuatis; defalcatis defalcandis facultas remansit obligata magistro Diderico in tredecim florenis renensibus aureis, et magistro Hermanno in xij sol. presentibus ibidem magistris de facultate in plena convocatione.

Jtem quamquam idem magister Enwaldus Klene canonice et legitime fuit electus secundum statuta facultatis in decanum, nichilominus fuit magna controuersia inter magistros maioris collegii et minoris. Pro qua sedanda fuerunt vocati per illustrissimum principem, dominum ac ducem Buggeszlaum cet. ut comparerent coram eo in Tanglym, quod et factum est, et illa fuit finalis conclusio, quatenus ad nouam decani electionem, similiter et rectoris vniuersitatis, concorditer procederent. Domini igitur de vniuersitate, similiter et artiste, mandatis principis se obtemperantes, vt bene decuit, processerunt ad nouam vtriusque, tam rectoris quam decani, electionem. De quo decanus predictus fuit bene contentus propter concordiam et pacem amplectandam.

Decanatus 46. vers.

primus magistri Henninghi Stephani de belgradia, electi sabbato post octauas epiphanie ao. 1484.
iuxta serenissimi principis Bugslai et suorum consiliariorum determinationem, anno domini mcdlxxxiiij.

Jtem sub istius decanatu fuit habita promotio quatuor magistrorum et septem baccalariorum, quorum nomina idem decanus hic non inscripsit.

Die Vorderseite des Blatt 47 ist unbeschrieben; auf der Kehrseite stehen folgende Schuldbekenntnisse einiger Promovirter, die nicht gleich bezahlen konnten:

Ego Nicolaus Voltzke, clericus Camminensis diocesis, teneor facultati arcium in vno 47. vers.
floreno renensi occasione promocionis baccalariatus, quem promitto soluere dum venero ad pinguiorem fortunam, quod protestor manu mea propria; anno domini m° cdxcv die sabbati, vicesima octaua mensis marcii.

Ebenso bekennt Georrius Hintze, clericus camminensis diocesis, der Facultät zwei rheinische Gulden zu schulden für das Baccalariat ao. 1495. Ferner Georgius Bukow, clericus ratzeburgis diocesis, einen Gulden für das Baccalariat ao. 1495. und Jacobus pistoris clericus cammin. dioc. einen Gulden für das Baccalariat ao. 1495. bei dem bemerkt ist: et in profesto philippi et iacobi anno decimo super mille quingentos soluit, pecunia fuit conuersa in structuram parietum prope estuarium pedagogii. Es folgen dann noch auf zwei Gulden lautende Schuldbekenntnisse des Paulus Proczlar

crosnensis, premisliensis dioces. ao. 1500; des Johannes Knystel gdanensis, vladilauiensis dioces. ao. 1500; und des Martinus Swarte de sundis, swerinensis diocesis clericus, ao. 1502.

Die Vorderseite des Blatt 48 ist unbeschrieben; auf der Kehrseite stehen wieder solche Schuldbekenntnisse in Bezug auf die Promotion:

48. vers. Ego Wichmannus kruse teneor soluere fisco facultatis artium studii Gripeswaldensis occasione promotionis magisterii duos florenos, quos promitto soluere dum venero ad pinguiorem fortunam, quod protestor manu mea propria anno domini mcdlxxxvj, die vero veneris post dionisij. Dieser Wichmann Kruse ward hernach ein angesehener Theologe zu Greifswald; siehe oben S. 121. 122.

Ähnlich verpflichten sich:

Nicolaus iohannis zu einem Gulden ao. 1488.
Petrus petri, in artibus licentiatus, zu sechs Gulden, ao. 1488.
Petrus hentze, für Baccalariat zwei Gulden, ao. 1493.
Jacobus alberti, für Baccalariat zwei Gulden, ao. 1493.
Johannes werneri, für Baccalariat zwei Gulden, ao. 1493.
Hinricus custodis, für Baccalariat drei Gulden, ao. 1493.
Adolarius prole, für Baccalariat einen Gulden, ao. 1493.
Borchardus bekeman, für Magisterium zwei Gulden, ao. 1493.

49. rect. **Decanatus**

ao. 1484. secundus magistri Johannis Sartoris de Linghen, qui electus fuit sabbato ante festum georrii, anno domini millesimo quadringentesimo octagesimo quarto.

Qui quidem decanus, posthabita necnon jurgiorum amputata materia, concorditer et ex pleno consensu omnium dominorum de facultatis secreto consilio fuit electus, et plenam in suo decanatu per integram mutacionem obtinuit obendienciam, quod antea ad quatuor annos, stante discordiarum ac dissensionum dampnosa disceptacione, fieri non potuit. Horum quidem renouare seu describere disceptationis conflictus seu controuersie contingentiam, et facti seriem, esset longissimum, immo ante diem clauso componet vesper olimpo. Quapropter mediis preterlapsis finem belli, pacem videlicet, amplectendum atque seruandum arbitror. Beati enim pacifici, ait dominus, quoniam filii dei vocabuntur.

Sub istius decanatu promoti fuerunt sex magistri et septem baccalarii, quorum nomina inferius conscripta sunt, et promoti fuerunt anno quo supra, die vero lune, decima tercia mensis septembris. Nomina examinatorum, seu temptatores, fuerunt: Nicolaus dedelow, arcium et sacre theologie doctor et pro tempore vicecancellarius; magister Enwaldus klene, incola; magister Hermannus melbergh; magister Johannes vust de Linghen, magister Johannes sartoris vt supra. Nomina examinatorum pro magisterio, qui promoti fuerunt per decanum, magistrum Johannem Sartoris, anno et die quibus supra: Bertoldus alme de gronynghen, Ako meynema de groninghen, qui postea sub sequenti decanatu hic obiit; Johannes nyman de Haffnis; Cristoferus kamp incola; Nicolaus podemer de belgard; Dodo de minori gast ex frisia, fuit pauper.

Nomina examinatorum pro baccalariatu: magister Enwaldus klene incola, magister Hermannus melbergh, magister Johannes vust de Linghen, magister Johannes sartoris vt supra, magister Vrbanus henekouwer de swycia. Nomina baccalariorum: Ako jacobi de 49. vers.
dacia, Matheus wolstertorp, Arnoldus pron de sundis, Georgius de paswalk, Paulus dykow de marchia, Didericus michaelis de bardis, Hinricus ekkow de frisia.

Sub istius decanatu reparata fuit curia hic infra cepta collegii, et asseribus summata et circumcincta, et paulo extensius in suis extremitatibus ampliata. Et quodam ruinoso antiquo puteo minoris collegii deleto et distracto, alius puteus fuit reinstauratus, asseribus nouis compaginatus, qui acialis est in opposito ad minus collegium. Et sic prememoratus decanus expendit multas pecunias ad impensas diuersas non solum vtiles, immo necessarias et oportunas pro reformatione et ordinatione rerum concernencium conseruationem et manutenentiam collegiorum. Et fecit de subleuatis et expositis plenam ei iustam computationem sic, quod magistri ipsum commendarent de bona ratione et de sua diligentia.

Sub eodem decanatu ad tollendum et subducendum omnem controuersiam, altercandi materiam, et rancores et discordias, inter magistros de facultate super expulsione et eiectione magistrorum et suppositorum minoris collegii, ipsis per magistros maioris collegii facta, (cuius autor fuit quidam Hermannus Melberch cum suis complicibus, prout supra in suo secundo decanatu commemorat aperte, qui eciam sua temeraria et subdola curiositate certos insontes magistros etate iuuenes in eorum magna dampna et detrimenta sibi, ad satisfaciendum sue praue voluntati, associauit, vnde et tunc facultati et toti vniuersitati damnosa exterminia et incommoda grauissima euenerunt) insuper ad amplectendum concordiam et pacem in premissis iuxta quod senteneiatum fuit in Tanglim anno eodem in octauis trium regum per illustrissimum principem, dominum Bugslaum etcet. et suos consiliarios ibidem, tam spirituales quam seculares nobiles plenarie congregatos, elegerunt prememorati magistri hincinde ar- 50. rect.
bitros amicabiles compositores et tamquam amicos concordes dominos postea expressos ad arbitrandum, dictandum, ac de alto et basso iudicandum et senteneiandum cum plena ac omnimoda potestate et auctoritate, controuersias, questiones et litium anfractus super rebus alienatis, dampnis et interesse occasione expulsionis subortis. Qui quidem arbitri, iuxta potestatem et auctoritatem a partibus hincinde ut premittitur, coram notario et testibus sollemni stipulatione interueniente prestita, iuxta quoddam publicum instrumentum desuper confectum, citatis ad hoc legittime citandis, in presencia ambarum parcium laudarunt, diffinierunt, et sentenciam arbitralem, sub pena centum florenorum vallatam, tulerunt, cuius tenor de verbo ad verbum sequitur, et est talis:

Nos Bartholomeus barnekow, arcium et medicine doctor, Wolterus houener, Joachim conradi, decretorum licenciati, et Johannes meyloff, arcium magister, nec non vtriusque baccalarius, a magistris maioris collegii artistarum alme vniuersitatis studii gripeswaldensis ex vna, necnon a magistris minoris collegii ibidem, et eorum scholaribus quibusdam et suppositis, partibus ex altera, super impeticione et controuersia inter eos habitis, occasione cuiusdam expulsionis et alienationis quarundam rerum supradicto videlicet de minori collegio factis per illos supranominatos de collegio maiori, prout in compromisso ab eisdem pariter in nos facto plenius et euidencius continetur, arbitri, arbitratores, compromissarii, laudatores, seu amicabiles com-

positores, et communes amici concorditer electi, nominati et specialiter deputati, visis, auditis, intellectis et examinatis parcium juribus, deliberatione prehabita diligenti, pro bono pacis et concordie, atque vigore compromissi predicti, Cristi nomine inuocato, ordinamus, laudamus, arbitramur, diffinimus, dicimus atque precipimus, quod supradicti maioris collegii magistri in vim, valorem et estimationem rerum ac damnorum scholarium supranominatorum minoris collegii, occasione expulsionis suprafacte alienatarum et ablatarum, dent et realiter cum effectu exsoluent summam quadraginta quinque florenorum et decem et octo solidorum, infra hinc et festum pentecostes proxime futurum, isto modo quod vnusquisque capiat de summa ista suam ratam prout taxatum est per supradictos compromissarios, ut in cedula desuper confecta habetur et continetur, Consequenter iidem magistri collegii maioris occasione eiusdem expulsionis in vim et valorem rerum amissarum et damnorum dent et realiter cum effectu exsoluent eisdem magistris minoris collegii infra hinc et festum michaelis proxime futurum quinquaginta octo florenos renenses preter vnam marcam eciam isto modo, vt vnusquisque capiat suam ratam per eosdem compromissarios taxatam, prout in quadam cedula desuper confecta continetur, et sine quacunque contradictione ad hoc ipsum faciendum ipsos magistros maioris collegii presentibus
50. vers. condempnamus. Hec omnia laudamus, arbitramur, diffinimus, dicimus atque inuiolabiliter precipimus fieri et obseruari, sub pena in compromisso et in instrumento desuper confecto expressa et adiecta, et in singulis capitulis laudi et compromissi, si contra factum fuerit, committendis saluis, et reseruatis nobis arbitrio et potestate declarandi, interpretandi et corrigendi super predictis et quolibet predictorum, et iterum semel et pluries pronunciandi, si opus fuerit, necessarium et oportunum cet.

Qua sentencia, laudo seu arbitrio, lecta, lata et fulminata, transiuit in rem iudicatam, cui nouem de magistris maioris collegii parebant, et realiter cum effectu ratam ipsis iniunctam soluendo expagarunt. Sed quidam Godtmundus Vgla, archidiaconus Vexionensis de swecia, decimus, qui tamen principalis fuit confabricator disturbii expulsionis prememorate, clam et occulte contra suum prestitum iuramentum incurrens defacto periurium, cuius reatu prout timetur dampnabiliter irretitus quesiuit subterfugia, minime satisfaciens laudo et rei iudicate, cui propter forefacta extitit ut premittitur obnoxius, non salutato hospite ac minus iuste aufugit.

Jtem quidam murus lapideus diuisit per medium in longum quandam curiam minoris collegii a curia collegii maioris; ex qua diuisione apparuit signum et argumentum separationis collegiorum inter se, prout eciam ad nonnulla tempora (quum agitabantur ad quatuor annos continue controuersie, dissidia et discordie, de quibus supra) steterant, et fuerunt per quandam portam seratam et firmatam tanquam per intersticium locatum et situatum in capite illius aggeris seu vie angustioris, qua itur de minori ad maius collegium, diuisa et separata. Attendendo itaque, quod non in dispersione sed collectione christum imitamur, iuxta verbum per organum dominice vocis emissum: qui mecum non colligit, dispergit, ad demonstrandum itaque et successoribus et posteris nostris indicandum, insinuandum et exhortandum, et ad perpetuam vnionem, pacem et concordiam in nostra facultate seruandam, amplectendam et continuandam, ad dimouendum quoque et tollendum omnem materiam dissidii ac futurarum diuersitatum oc-
51. rect. casionem, huiusmodi murus lapideus prememoratus de consilio, voluntate, consensu, matura prehabita deliberatione omnium dominorum de vniuersitate nostra Gripeswaldensi, fuit distractus, radicitus euulsus ac in partes diuisus et separatus, in euidens testimonium revnionis caritatiue

et incorporationis amborum collegiorum, vt sic pariter ligata in vinculo pacis ex fonte caritatis proxime et curiose anime nostre consulentis vinea domini vberius possit adolere ad producendum fructuosos palmites pro incremento nostre sacratissime christiane religionis, cuius autor est ille celestis agricola, qui exiuit de paradiso, ut rigaret hortum plantacionum, gerens tunicam ut legimus inconsutilem, que scisa non fuit demonstrando exemplari habitudine statum optimum regiminis, qui in pace et subditorum vnitate consistit, ad gloriam et honorem ipsius nominis domini nostri Jhesu cristi, a quo nostra salus est, vita et redemptio, quique dignetur post huius miserie fluctuantem peregrinationem nos reduces in futuram patriam felices pariter et beatos constituere, vbi ipsi laus est, honor et gloria, et eterna potestas per infinita secula; amen.

Jtem particule seu reliquie huiusmodi muri prenarrati ex causa satis efficaciter monente deputabantur pro quodam loco secreto erigendo ad commodum magistrorum, ne eos contingeret dispariter vulgari suppositorum concursui permisceri; tum eciam quia cloace tam minoris quam eciam collegii maioris fuerunt supereffluenter replete sordibus, et sic cum difficultate expurgabiles, et ideo decretum fuit per consilium facultatis, vt reliquie resultantes ex huiusmodi muro prememorato ad talem vsum, prout factum esse cernitur, transferrentur. Et hoc fuit executiue deductum sub decanatu magistri Johannis vust, cui illius occasione mansit facultas obligata in quinque florenis renensibus, et recepit solutionem quatuor florenorum a domino Wedegone lotze, huius opidi proconsule, in tot facultatis nostre creditore, eidem tum dato pignore, videlicet quadam scutella argentea, quam cum receperimus, signum realis solutionis intelligendum est.

Jtem de anno domini millesimo quadringentesimo nonagesimo, ante diem beate scholastice, magister Johannes sartoris, tunc temporis decanus, satisfecit domino Wedegoni lotze in quatuor florenis nomine facultatis, et ita scutella argentea, de qua supra fit mencio, rediit ad facultatem, prius ad certa tempora ut premittitur prefato domino proconsuli impignorata.

Decanatus 51. vers.

primus magistri Johannis Vust de Linghen, electi sabbato ante festum luce anno domini mcdlxxxiiij. Sub istius decanatu non fuerunt promotiones habite. ao. 1484.

Decanatus 52. rect.

secundus magistri Henninghi Stephani, electi sabbato ante festum georgii, anno domini millesimo quadringentesimo octogesimo quinto. ao. 1485

Sub istius decanatu magna fuit in istis partibus pestilentia, sic quod omnes magistri vna cum suppositis a loco aufugerunt, solo decano excepto, qui a sua iuuentute quasi hic in isto opido in domo cuiusdam Nicolai Smiterlouwen proconsulis fuit ciuitatis.

Jtem iste idem decanus propter absentiam magistrorum et suppositorum per sequentem mutationem vna cum rectore vniuersitatis in officiis eorum fuerunt continuati.

Jtem in ista pestilentia egregius vir ac dominus, magister Nicolaus dedelow, sacre theologie professor, obiit, qui istam facultatem, ut in plurimis temporibus claret, circa triginta annos rexit, et facultati pro sua memoria nihil dedit.

Die Kehrseite des Blatt 52. und die Vorderseite des Blatt 53. sind unbeschrieben.

53. vers. Decanatus

ao. 1486. tercius magistri Johannis Sartoris de Lingen, qui electus fuit sabbato ante festum georrii, anno domini millesimo quadringentesimo octuagesimo sexto.

Jtem tempore electionis huius decani vniuersitas fuit quodammodo in suis membris euacuata, et hoc maxime prouenit ex morbo pestilenciali, qui tunc anno precedenti validissime invasit istud opidum Gripeswaldense, et reliquas ciuitates circumvicinas stagnales, et metu illius magistri et supposita aufugiendo recesserunt. Sed tamen instante ista noua mutatione plures iterum reuenere de hiis qui recesserant; sed pauperes fuerunt.

Sub istius decanatu promoti fuerunt duo magistri et sex baccalarii anno quo supra, die lune ante festum luce, quorum nomina sunt inferius conscripta. Nomina examinatorum et temptatorum fuerunt: Bartholomeus barnekow, arcium et medicine doctor, et pro tempore vicecancellarius; Johannes Sartoris, arcium magister et pro tempore decanus, qui eciam fuit promouendorum promotor; magister Henninghus steffani collegiatus, magister Petrus luder, et magister Joachim luscow. Nomina examinatorum et promotorum ad gradum magisterii: magister Matheus wolterstorp, magister Wyghmannus kruse de sundis.

Nomina baccalariandorum: Laurencius drendelenberch de wismaria, Johannes bolkow de sundis, Gregorius blyzeke de stargardia, Martinus valke de stetin, Matheus de templin, Philippus de templin. Jtem horum examinatores fuerunt iidem magistri cum decano supra conscripti, preter dominum doctorem Barnekow, in cuius locum successit magister Cristoferus kamp.

Jtem de istis promouendis percepit dominus decanus octo florenos, minus vna marca, que fuit graciose remissa baccalario Blyzeke, et duos florenos tenetur soluere ma-
54. rect. gister Kruse, dum venerit ad pinguiorem fortunam, prout claret ex suo cirographo, supra ante decanatum secundum magistri Johannis sartoris descripto. Et quia facultas fuit obligata magistro Diderico Sappama in tredecim florenis, prout patet ex decanatu primo magistri Enwaldi klen, et ideo ad minuendum huiusmodi debita decanus soluit creditoribus prefati magistri Diderici octo florenos, minus vna marca, et hunc computum fecit decanus suo successori, magistro Henningho steffani, cui ita placuit. Jtem per totam illam estatem stetit ista facultas in magna fluctuatione, non habent vltra tres soluentes; alii communiter stabant extra collegium vt fuerint laborantes in scholis, aut penitus ceteri pauperes fuerunt, ex causis superius expressis.

Jtem decanus pro tempore fecit obsequia in causa monasterii in Hilda, quorum occasione, porrectis precibus per eundem decanum ad dominum abbatem ibidem, obtinuit graciose et liberaliter ab eodem decem magna ligna quercina ad structuram vtilia, que decanus vlterius facultati donauit, et pro fabrica collegiorum, pro mensis communibus, et signanter pro instauratione totali ipsius putei, penitus tunc annullati, situati prope stubam facultatis, ad vsum publicum commutari ordinauit et applicari fecit.

54. vers. Decanatus

ao. 1482. tertius magistri Henninghi Stephani, electi sabbato ante festum luce, anno domini millesimo quadringentesimo octogesimo sexto. Sub istius decanatu non fuerunt promotiones habite.

Das Blatt 55 ist ausgerißen.

Decanatus 56. rect.
quartus commendabilis viri, domini et magistri Johannis Sartoris, vtriusque iuris baccalarii, ao. 1487.
ecclesie sancti nicolai Gripeswaldensis canonici, qui electus fuit sabbato ante georrii, anno domini millesimo quadringentesimo octuagesimo septimo.

Sub istius decanatu fuerunt promoti duo magistri et duodecim baccalarii anno quo supra, die vero iouis, vicesima septima mensis septembris, quorum nomina sunt inferius descripta. Nomina examinatorum et temptatorum: Johannes de hoya, stadensis natu, vtriusque iuris doctor, et pro tempore vicecancellarius; Johannes sartoris, de quo supra, decanus pro tempore, qui eciam fuit promouendorum promotor, magister Henninghus steffani collegiatus, magister Joachim luscow, et magister Matheus wolterstorp collegiatus. Nomina examinatorum et promotorum ad magisterium: magister Egbertus herkezen de budyaden, bremensis diocesis, magister Bernhardus meyer de lubek.

Nomina baccalariorum: dominus Hinricus nicolai de swecia, presbiter, lincopensis diocesis; Brunoldus wesselynk de linghen, osnabrugensis diocesis; Mathias hasse de gartze; Nicolaus Johannis de dacia; Mathias gregorii, militaris de swecia; Palno nicolai de dacia; Nicolaus gynari de dacia; Johannes braske de swecia; Petrus martini de dacia; Michael forstenbergh de templyn, tenetur medium florenum ad pingwiorem fortunam; Jasperus coluen de drotzen, pauper nihil dedit; Hermannus vryghe de lynghen, pro tempore cursor, pauper nihil dedit. Jstorum examinatores fuerunt prescripti magistri cum decano, preter dominum vicecancellarium, in cuius locum successit magister Wyghmannus kruse.

Ab istis omnibus promotis recepit decanus tredecim florenos cum medio, quos commutauit in vsum et vtilitatem facultatis pro domibus et habitationibus ruinosis reformandis, quales tunc fuerunt vltra omnes. Jsto modo qui sequitur exposita fuit huiusmodi pecunia
subleuata. Soluit decanus domino Wedegoni lotzen proconsuli duos florenos pro lignis, que 56. vers.
ante annum non fuerunt soluta, et venerunt ad structuram, inter alia ad domum pro opere nature in parte curie nouiter extunc erectam. Postea soluit decanus eidem proconsuli decem marcas et ix sol. et quinque albos pro congerie lignorum numero nouem, et fuerunt serra postea discreta et diuisa sub decanatu sequenti ad asseres pro vtilitate collegiorum; item vnam marcam pro vectoribus. Jtem soluit idem decanus quatuor florenos cuidam fabro, nomine Toleken, hic opidano Gripeswaldensi. Jtem soluit decanus domino Steffano vorgatzen quinque marcas pro lapidibus rubeis ad domum prefatam in curia nouiter erectam, et vnam marcam vectori. Jtem soluit decanus vnum florenum cuidam alteri fabro, videlicet Klenesal, pro ferreis ligaturis ad puteum maioris collegii. Jtem soluit idem decanus pincerne duas marcas pro cereuisia bibita per laborantes in puteo, et aliis laboratoribus propinata. Et sic cessauit pro maiori parte obligatio decani quoad facultatem pretextu supradicte pecunie per ipsum subleuate.

Jtem sub eodem decanatu venerunt plures studentes de Rostok propter dissidium et horribile disturbium ibidem commissum per insultum popularem. Nam commune, vt ita vtamur stilo vulgariter loquencium, prostrauit ad mortem ymaginem dei consecratam, quendam videlicet presbiterum, dominum Thomam Rode, plebanum ipsorum, quem occiderunt; duo

quoque proconsules propter metum (nam reputabantur a vulgo suspecti) declinarunt de eodem opido rostockcensi. Et domini collegiati, regentiales, doctores, cum omnibus suppositis, eundem locum euacuarunt, et quisque se recepit qua via sibi apparuit saluti verisimilior. Et ita stetit illa vniuersitas rostockcensis ad integrum annum tamqvam deserta et viduata; quid autem futurum sit, relinquitur diuine ordinationi. Faciat itaque pius deus, quod omnia pacis vinculo reformata emendentur in melius, ne per diuturnitatem discriminosam saluti animarum immineant pericula.

Jtem per istam mutacionem estiualem fuerunt in collegio ad multos dies laboratores continui ad perficiendum nouam domum pro opere nature, quibus fuit tunc satisfactum per decanum de pecuniis prouenientibus ex stanciis et aliis accessoriis, prout melius potuit; super quibus omnibus decanus fecit rationem suis confratribus concollegiatis sufficientem, in qua steterunt bene contenti.

Jtem sub isto decanatu fuit eciam expletus nouus puteus cum asseribus quercinis compaginatus prope stubam facultatis; pro cuius complemento, et signanter lignorum diuisione, oportebat multam pecuniam exponere, iuxta rationem factam suis confratribus.

Von anderer Hand:

57. rect. Anno domini millesimo quadringentesimo octuagesimo septimo interfectus est quidam dominus Thomas Rode, pastor ad diuam virginem ab ipsis incolinis vel ciuibus Rodochinis vel Rostochsensibus in oppido ibidem, sabbato ante trium regum. Requiescat in pace.

Anno domini millesimo quadringentesimo sexagesimo secundo cecidit turris ecclesie sancti Jacobi in Rostock ipso die annunciationis marie.

57. vers. Jtem de anno domini mccccl xxxviij tempore hyemali Hans rulleke concessit a collegiatis vnum magnum lapidem de curia nostra, et promisit restituere tantum in magnitudine et talem in figura, vel plaustrum paruorum lapidum, si et in quantum ad structuram esset nobis seu facultati necessarium.

Similiter anno quo supra et tempore quidam Clawes vrygholt, commorans in der knopstrate, pari modo habuit de voluntate collegiatorum vnum magnum lapidem de curia sub eadem obligatione se astringens quemadmodum Hans ruleke ad satisfaciendum requisitus quandocunque sine contradictione.

Jtem anno quo supra, sed tempore estiuali, dominus Steffanus vorgatze et dominus Hermannus perleberch tamquam camerarii, nomine illorum de consulatu Gripeswaldensi, concesserunt a nobis tria aut quatuor plaustra paruorum lapidum, et obligarunt se ad restituendum quandocunque commode requisiti.

Jtem dominus Wedego Lotze anno quo supra, sed tempore ieiunii, concessit a collegiatis vnum competens lignum ad structuram sue stube in der joden straten, et habuit in longitudine forte decem pedes, aut citra paulo minus uel plus, et erat mediocris pro summitate, et promisit eum restituere quandocunque commode auisatus.

Jtem Hennynk smatteshaghen anno domini mcdxcvj optinuit vnum magnum lapidem, et promisit soluere dominis de facultate quandocunque requisitus fuerit.

Jtem dominus decanus ecclesie collegiate Gripeswaldensis, Martinus dalmer, quinque concessit lapides magnos, qui etiam facultati obsequia prestare promisit, anno domini mcdxcvj post festum pasce.

Decanatus 58. rect.

primus magistri Petri Luderi incole, qui electus fuit anno domini millesimo quadringentesimo ao. 1487.
octuagesimo septimo, sabato ante festum luce ewangeliste.

Jtem sub istius decanatu receptus fuit ad facultatem magister Jacobus Benedicti de norwegya, in Rostok promotus, et satisfecit facultati pro sua recepcione in vigilia katherine virginis. Jtem sub eodem decanatu fuerunt recepti tres baccalarii in rostok promoti ad facultatem arcium, videlicet baccalarius Johannes petri de dacia, et satisfecit facultati arcium secundum statuta; item baccalarius Petrus petri fuit receptus ad facultatem arcium dominica secunda aduentus domini, de Söllandia oriundus, et satisfecit facultati arcium in duobus florenis iuxta statuta; item baccalarius Johannes Solle de swesia fuit receptus ad facultatem arcium in profesto barbare virginis; item dedit vnum florenum in prompto, et pro alio floreno dedit fidem magister Jacobus benedicti de norwegia, qui satisfecit magistro Johanni Sartoris ante recessum suum, qui ulterius respondebit facultati arcium pro isto floreno.

Jtem soluit idem decanus pro tempore xj marcas fabro Klenesadel de antiquis debitis per antecessorem relictis et factis. Jtem soluit idem decanus tres iij florenos rinenses cuidam fabro, nomine Hans toleken hic opidano, eciam de antiquis debitis relictis. Jtem soluit idem decanus duos florenos Erasmo sack opidano, pro reformatione fenestrarum in pedagogio, necnon in stuba magistrorum, sabbato ante festum martini episcopi in presencia magistri Henninghi stephani. Jtem soluit idem decanus x marcas sundenses Hinrick berend, fabro, pro necessariis bursarum et correquisitis domorum; item soluit Steffen vergassen ij marcas cum v albis pro lapidibus.

Jtem idem decanus fecit rationem et computum suis confratribus de singulis perceptis, subleuatis et expositis, sabbato ante festum iohannis ante portam latinam anno quo supra in bursa magistri Johannis Sartoris, et mansit eidem decano facultas obligata in tredecim florenis rinensibus, atque fuit sibi promissum nomine facultatis per magistros collegiatos satisfactio et solutio successu temporis breui. De quo computo magistri collegiati fuerunt contenti, presentibus ibidem venerabilibus viris, dominis et magistris meis reuerendis, magistro Matheo wolterstorp, decano pro tempore, et magistro Johanni Sartoris, necnon magistro Petro scroder, confratribus meis collegiatis.

Jtem idem fecit computum magistris de lectionibus omnibus presentibus in stuba magistrorum, et fuerunt omnes contenti. Jtem de stanciis subleuauit vnum florenum tantum de isto medio anno; reliquam partem subleuarunt alii; quare non fuit michi necesse facere computum de stanciis. Jtem recepi duos florenos a baccalario Jacobo roremundensi nomine facultatis sabbato post crucis in vim solutionis pecunie mee, et facultas obligatur michi in vndecim florenis rinensibus cum duabus marcis et quinque albis, quod protestor manu mea propria.

Jtem domini magistri collegiati satisfecerunt michi in toto, ita quod nichil amplius sint obligati; quod protestor manu propria.

Von hier an laße ich nur noch einzelne Stellen aus dem Originale folgen.

60. rect. Aus dem Decanate des magister Johannes Sartoris, vtriusque iuris baccalarius, erwählt ao. 1488. am Sabbat vor Luce. Jtem computauit idem decanus cum magistris collegiatis, et mansit propter fidem, quam dixit de suis sibi commissis sociis conterraneis, pro stanciis obligatus facultati in sex florenis renensibus; cum quibus steterunt contenti vsque in suum reditum a patria.

62. vers. Aus dem Decanate des magister Johannes Sartoris, vtriusque iuris baccalarius, erwählt ao. 1489. im Herbst. Sub istius decanatu fuerunt recepti ad facultatem dominus Magnus Johannis et Thomas Vynke, primus de swecia, alius de holtsacia, arcium magistri, de quorum pecunia facta fuit ratio, vt supra premittitur. Jtem sub eodem decanatu fuit receptus Jacobus Roremunde, arcium baccalarius promotus in Erfordia, cuius pecuniam subleuauit magister Petrus luder in vim solutionis pecunie per ipsum facultati credite.

64. rect. Aus dem Decanate des magister Peter Schroder, erwählt ao. 1490. am Sonnabend vor Luce. De pignoribus suprascriptis facta est ratio et solutio vniuersitati, prout patet in libro conclusionum vniuersitatis sub rectoratu primo magistri Mathei Wolterstorp, et similiter sub rectoratu primo domini Georgii Lotzen, legum licentiati in eodem libro conclusionum. Jnsuper de istis suprascriptis pignoribus quoad facultatem facta est solutio primo in septem florenis transmissis ad romanam curiam, ad manus cuiusdam doctoris, domini Anthonii de polda, procuratorem in causa facultatis quoad prebendam in Reynenberch contra quendam dominum Petrum Samelow collitigantem. Jtem vnum florenum habuit nuncius pro sua diligentia et fidelitate.

64. vers. Aus dem Decanate des magister Wichmanni Krusen de Sundis, qui non fuit electus
ao. 1491. in stuba facultatis artium, sed tunc electio decani, propter diuersitatem vocum ipsorum collegiatorum et aliorum magistrorum, ad vniuersitatem fuit deuoluta, et, facta super hoc conuocatione secreti consilii vniuersitatis, per eosdem dominos de secreto consilio vniuersitatis quam facultatis die martis ante festum georgii anno domini mcdxcj concorditer fuit electus.

Sub istius decanatu beneficium vnum, quod spectat ad ordinarium in antiquis iuribus legentem, et parochialis ecclesia in villa Reyneberch, szuerinensis diocesis, que spectat ad vnam prebendam maiorem in ecclesia sancti Nicolai huius opidi, pro vno collegiatorum legenti et disputanti in facultate artium, per illustrissimum principem ac dominum, dominum Bugslaum, Stetinensem, Pameranie etc. ducem, ac pium manutentorem ac defensatorem nostre alme vniuersitatis, eidem vniuersitati per viam compromissi in Volgast fuerunt adiudicata et restituta, que per proconsules et consules huius opidi ab eadem fuerunt alienata vniuersitate, scilicet eorum scriptoribus conferentes, in vniuersitatis et facultatis ruinam et damnum non modicum, beneficium scilicet cuidam Andree Snellen, qui illud quasi ad sex annos vi occupauerat, ecclesiam vero in villa Reyneberch cuidam Petro Samelow incole, qui eandem etiam post obitum domini magistri Hennynghi Stephani ad duos annos vi possidebat. Et istius occasione in isto medio anno non modica fuit discordia inter incolas huius ciuitatis, qui se pro certis iuristis exposuerunt, et alios dominos magistros collegiatos et laborantes in facultate exorta. Et propterea fuerunt facte expense per vniuersitatem et facultatem quasi

quinquaginta florenorum rinensium, videlicet certam pecuniam ad curiam romanam translegando; tum etiam coram episcopo Zuerinensi et eius officiali Sundensi, vbi causa ecclesie in Reyneberch quasi ad integrum annum ventilabatur; tum etiam coram egregio viro ac domino Laurentio Bucholt, decretorum doctore, et ecclesie collegiate gripeswaldensis preposito, necnon quoque alme vniuersitatis subconseruatore, quasi ad integrum annum valde laboriose tractata, et tandem coram serenissimo principe, domino Bugslao, nostre vniuersitatis patrono, per magnam et continuam sollicitationem dominorum collegiatorum, videlicet magistri Johannis Sartoris, vtriusque iuris baccalarii, et in nouis iuribus ordinarii, qui per diuersa sua scripta eundem dominum principem, suos quoque consiliarios, informauit, et verbotenus sepe narrauit, et domini magistri Mathei wolterstorp. Juxta quorum scripta et sollicitationes plurimas in Volgast per eundem dominum principem et suos consiliarios ibidem, tam spirituales quam seculares nobiles existentes, eadem ecclesia in villa Reyneberch cum prebenda in ecclesia sancti nicolai huius opidi, tanquam aliquid annexum eidem, vni collegiatorum legenti et disputanti in facultate artium per viam compromissi fuit adiudicata. Jstius enim totius historie enarrare seriem, esset longissimum. Sed custodiat nostram facultatem deus in perpetua pace, 65. rect.
ne talia per proconsules et consules Gripesualdenses de cetero contingant, sed vt pariter pace fruamur in eternum. Amen.

Jtem sub istius decanatu non fuerunt habite promotiones. De aliis idem decanus quoad subleuata ex parte stantiarum dominis collegiatis fecit computationem; nam pauci stabant scolares in collegio, inter quos vix xij extiterunt de soluendo; quorum mediam partem acceperunt domini collegiati, ex quo decanus pro isto tempore non fuit collegiatus, sed specialiter per vniuersitatem vna cum facultate deputatus in decanum. Alii quoque scolares tunc steterunt in regentia extra collegium, conducta a domino Petro Quant, vbi totum emolumentum, quod deberet facultati accrescere, magistro regenti accreuit.

Jtem recepit decanus alios duos florenos ex officio decanatus sibi debitos. Jtem idem decanus, ex quo fuit obligatus facultati in duobus florenis ratione sue promotionis ad magisterium, fecit reformari bursam in horreo minoris collegii acialem, videlicet fenestras vitreas sex cum fenestris ligneis, tam ex iussu et consensu vniuersitatis quam facultatis, bene sub expensis x marcarum. Jtem fecit etiam reformari certas ianuas ac bursas pro alio tertio floreno, in hieme preterita destructas.

Unter dem Decanate des magister Matheus Wolterstorp, erwählt ao. 1491. im Herbste, 65. vers.
wurden promovirt drei Magister und ein und zwanzig Baccalarii, so daß die Facultät einige Schulden abtragen konnte; unter anderem: decanus defalcauit duos florenos, quos ante annum soluit ex sua propria bursa magistro Johanni Sassen in Stettin, procuratori facultatis in causa contra Petrum Samelow et Henricum Bukow. In der Rechnung des Decanes: Jtem recepit vnum me- 66. vers.
dium florenum de Baltazare Lodewici, quem exposuit in missa facultatis, et pro reformatione cuiusdam burse in collegio maiori. Quidam alii manserunt obligati, et recesserunt contra prestitum iuramentum absque satisfactione; plures etiam steterunt extra collegium, quasi ad tres annos, in regentia conducta a domino Petro Qwant consule.

Aus dem Decanate des magister Johannes Sartoris, vtriusque iuris baccalarii, er- 67. rect.
wählt am Sabbat vor Georgii ao. 1492. Sub isto decanatu nulla fuit habita promotio, et pauci

scholares stabant in collegio, inter quos vix decem extiterunt de soluendo; ceteri autem stabant communiter adhuc in regencia, a domino Petro Quant conducta, et super festo michaelis proximo dissoluta. Unter den Ausgaben des Decanes: Jtem vltra expendit in causa vertente coram officiali vigore cuiusdam monitorii contra scholares facultatis.

67. vers. Aus dem Decanate des magister Wichmannus Kruse, erwählt am Sabbat vor Luce
68. rect. ao. 1492. Promovirt wurden zwei Magister und eilf Baccalarii. Unter den Ausgaben: vnum florenum pro vno nuntio ad Stettin, quia vniuersitas pro ista vice obtinuit vicecancellarium ex consensu omnium doctorum. Duas marcas pro campane maioris collegii reformatione. Vnam marcam cum v sol. pro reformatione vnius burse in horreo minoris collegii.

Der Decan Wichmann Kruse wird durch Befehl der Universität und dreier Prälaten, nämlich Bernhardi Egbrecht, ecclesie caminensis prepositi, Gerwyni Ronnegaruen, decretorum doctoris, ac Martini Dalmer, ecclesie sancti nicolai gripeswaldensis decani, iussu ac speciali decreto serenissimi domini ac domini Bugslai, Stettinensis etc. ducis ac principis, et nostre vniuersitatis patroni, pro facultatis reformatione, ordinatione, et respectiue totius vniuersitatis incremento et erectione deputatorum, beauftragt: vt infra cepta collegiorum quandam domum, prope minus collegium situatam, vetustate labentem et ruinam totaliter comminantem, resoluerem ac in partes redigerem, quam pro tempore aliquis collegiatorum inhabitare consueuerat, et in eundem locum nouam domum expensis meis propriis construerem, ac plenarie perficerem, et eandem pecuniam facultati artium bona fide creditam ante omnes alios in temporis vberioris progressu vicissim et successiue de primis et proximis prouentibus occurrentibus ab eadem repeterem. Hinzugefügt ist der zwischen der Facultät und Wichmann Kruse hierüber ausgefertigte Vertrag, welcher auch bestimmt, daß Wichmann Kruse das neuerbaute Haus bewohnen, und darin eine Thüre nach der Straße hin einrichten dürfe.

68. vers. Aus dem Decanate des magister Joachim Luskow incola, erwählt ao. 1493. am Sabbat vor Georgii. Er sagt von sich: Jtem idem decanus per egregios viros ac dominos, Bernhardum Eggebrecht, prepositum Caminensem, decretorum, Geruinum Ronnegaruen, sacrarum legum doctorem, ac alios plurimos prelatos ac dominos, per serenissimum principem Bugslaum, vniuersitatis patronum deputatos, in collegiatum in suo decanatu ante festum pentecostes, vacante magistro Mathia Dancqward, electus fuit, et feria quarta post festum Bartholomei per eosdem prelatos, ut in sequenti liquet decanatu, destitutus, de quo idem decanus summe fuit contentus; nam semper rebus diuinis et non mundanis se immiscuit.

69. rect. Aus dem ersten Decanate des magister Nicolaus Leuwe de stetin, qui suam electio-
ao. 1493. nem ac introductionem in hunc modum annotandam duxit. Serenissimus princeps, diwus Bugslaus, staciodorensis pameranie, cassubie, bardensis, rugie, terrarum dominus, tamquam patronus et manutentor vniuersitatis gripswaldensis, ex rationabilibus motiuis suam serenitatem ad hoc inducentibus deputauit ac ordinauit ipsius vniuersitatis reformatores preclaros atque egregios viros, magistrum Bernhardum Eggebrech, ecclesie caminensis prepositum, eximium doctorem Gerwinum Ronnegaruen, tribucensem archidiaconum, magistrum Mathiam Dalmer, ecclesie sancti nicolai gripeswaldensis decanum, inter quos ipse doctor Gerwinus prefatum decanum et magistrum Johannem Roden, rostoccenses magistros, diligenti propensoque hor-

tatu persuasos induxit ad intrandum vniuersitatem gripeswaldensem. Sed quia huic loco casus imperat, varietas presidet, et litum controuersia dominatur, eo quod doctissimi viri ab ipsa plantacionis origine grauem ignominiam, suorum honorum precipitaciones ac fame maculam pertulissent, infandis turbinibus postquam diu affecti, rebusque ablatis exterminium passi referuntur, qua de re aliquamdiu abnuebant ac pene inexorabiles exstitere, hanc vniuersitatem, non dicit diuersitatem, ingredi, quamuis oportere hoc potius regio intuitu, et dummodo per manum principis contingeret ipsos relocari ac introduci. Quod ipse doctor Gerwinus fiduciali asseuerantia polliciebatur ac procurauit, qui suis litteris in quadraginta marcis annuali stipendio quemlibet, et de centum marcis bonorum communiter pro mensa cum aliis duobus eorum confratribus tenenda assecurauit. Jgitur anno domini millesimo quadringentesimo nonagesimo tertio, feria tertia post festum bartolomei, fuit missus vna cum magistro Johanne Roden in curru sepedicti doctoris Gerwini ad ciuitatem Bardensem, protunc per serenissimum principem ducem Bugslaum in seniores collegiatos acceptati, et feria quarta post bartolomei per egregium doctorem Gerwinum et magistrum Martinum Dalmer, decanum gripeswaldensem introducti et installati, atque reintrantes dominica ante festum dionisi, invenientes facultatem artium retrolapsam in centum marcis, pro quibus fuit collegium impignoratum magistro Wychmanno Krusen, prout in litteris immediate antepositis continetur, et omnes domus collegii fuerunt sine tectis et ruinose. Sabbato autem ante festum luce fuit rite et secundum statuta electus, et post promotionem in ipsius decanatu habitam incepit restaurare ac instaurare collegiorum domicilia. Cuius comperta edificandi diligentia dominus licentiatus Erasmus Wolret restituit ei xlviij marcas, per magistros et doctores ab aduersa parte turpiter effugatos depositas; ipse autem deponens fuit egregius vir, dominus Arnoldus 69. vers.
Segebarch, legum doctor eximius, cuius in hoc boni viri cognoscitur officium perpetua laude dignum. Et idem dominus licentiatus de suo contribuit ij marcas; similiter venerabilis magister Petrus Luder, indigena huius oppidi, pie adiuuit fabricam mediate iiij marcis. Jtem dedit litteras pro reparationis subsidio ad dominum doctorem Gerwinum et officialem sundensem; sed nihil impetrauit. Jtem recepit ij florenos a magistro Thoma Haker pro petrinis antipostibus, qui stabant ante minus collegium, cuius ianuam de consensu et maturo suorum fratrum consilio commurauit, attento quod claustra, castra, collegia, non debeant varios habere introitus, alioquin plurimi strepitus et dissolutio aut proditio sepius obrepent; et ipsius minoris collegii appendium, quod totam ad se traxit domum, deponebatur prelibato tamen mature deliberationis pariter vtilitatis consilio per quedam membra de consulatu, videlicet Hinricum Lotzen et ipsos carpentatores, qui decreuerunt consilii fore hanc irreparabilem ad terram collabi molem, que esset attractiua totius edificii, concipientes loco huius appendii tres bursas sub tecto minoris collegii commodosius fiendas. Quo facto, ligna ex istiusmodi resolutione prouenientia, quoniam e carie, termetibus et longa eorum vetustate consumpta, et vlteriori fabrice indeseruientia, combussimus; vberiori tamen, ut est bonorum virorum officium, compensatione remunerantes, comparauerunt a domino abbate sex ligna fabrilia appretiatione ipsius stipendii. Sic vigilanti studio reintegrationi collapsarum domuum intendebatur, ita quod pro tunc fabrice adhibebatur summa xxxiij florenorum rinensium, ij marcarum, xiiij sol. et iiij den. Quos sumptus et impensas obtulit et produxit calculum faciendo in presentia magistri Johannis Roden, tunc temporis decani, magistri Wychmanni Krusen, magistri Mathie

Danckwarth, pro tempore facultatem artium representantium, et exhibuit eundem computum vniuersitati, quem vniuersitas sufficientem approbauit, et libro conclusionum decreuit inscribendum. Promovirt wurden in diesem Decanate zwei Magister und eilf Baccalarii.

71. vers. Aus dem zweiten Decanate des magister Nicolaus Leuwe, vtriusque iuris baccalaurii, indigene stettinensis, erwählt am Sabbat vor Georgii ao. 1496. Eiusdem decanatus tempore maius collegium minabatur sui ruinam, fatali satis premonitam casu deprehenso, dum, quandoquidem predictus decanus in collegio reiteratis passibus deambularet ipsarum apud posticum fenestrarum, uitra resono fractu saltabant, demolientis domus pressura collidebantur, quasi iactu lapidum vastarentur. Compertum itaque fuit fundamentum in coquina demoliri, domumque sequi precipitem; mox opportunum fuit, cadenti succurrere per muratam basim ex cellario, et trabis in culina positionem. Et eodem tempore cecidit murus exterior maioris collegii, cuius reintegracioni idem decanus illico studuit, emptis octo centenariis lapidum.

Sub eodem decanatu princeps Bugslawus medios vniuersitatis tulit redditus, non preualente multiplici rogatu, quaternisque itineribus in wolgast. Ad ultimum vniuersitas impulsa persoluit principi xxx florenos in auro lubicensi, vngarico et rinensi; namque anno durissima erat sors personarum in vniuersitate regentium, quia sublato stipendio parum proueniebat protunc de lectionibus propter quatuordecim magistros in facultate laborantes, quibus oportuit iuxta possibilitatem emolumenta tribuere.

73. rect. Aus dem Decanate des magister Wichmannus Krusen, erwählt am Sabbat vor Luce ao. 1496. Et quia officio decani de rebus illis profectum facultati afferentibus sedule cogitare congruit, ac magistros facultatem sustentantes ad pacem, concordiam amoremque unitum conseruandum adhortari, ideoque domini collegiati in collegio sepedicte facultatis stubam collationem quandam pro continua magistrorum congregatione instituerunt, et multis expensis instaurari fecerunt. Et quiuis magistrorum facultatem regentium pro sua legalitate pecuniam apposuit. Etiam de facultatis consensu quatuor aurei pro receptione baccalariorum ad facultatem per eundem decanum fuerunt communicati, vt in futurum omni discordie locus auferatur.

73. rect. Aus dem Decanate des magister Borchardus Bekeman, erwählt am Sabbat vor Georgii ao. 1497. De pecunia pro stantiis sufficientem suis confratribus fecit rationem, defalcatis singulis pro reformatione phalangarum certarum bursarum, et canalis sub tecto maioris collegii. Et quia maxima pars suppositorum nostre facultatis artium daci fuerunt, qui sparsim in ciuitate a ciuibus sibi stantias procurauerunt, ob id modicum ex parte stantiarum facultati eidem proueniebat.

74. rect. Aus dem dritten Decanate des magister Nicolaus Louwe, decretorum licentiatus, indigena statioderensis, erwählt am Sabbat vor Georgii ao. 1498. Sub cuius decanatu non fuit habita promotio; sed venerunt duo doctores itali, per serenissimum principem Bugslawum conducti ad legendum in facultate iuridica. Diese beiden Italischen Doctoren waren die berühmten Italiänischen Gelehrten Petrus Ravennas und dessen Sohn Vincentius Ravennas, welche Bogislav 10. von der Universität Padua nach Greifswald berief.

76. rect. Aus dem dritten Decanate des magister Borchardus Bekeman, erwählt am Sabbat vor Luce ao. 1499. Sub cuius decanatu nulla fuit habita promotio, sed quidam magister Jodocus contra facultatis dispositionem quandam in domo doctoris Rubenouw pie defuncti erexit regentiam, quam maxima pars suppositorum facultatis artium intrauit, quia mulierum instar noui-

tatibus gaudebant, et precipua predicte facultatis erat ruina. Doch wurden im nächstfolgenden Decanate wieder vier Magister und neun Bacealarii promovirt.

Aus dem ersten Decanate des magister Johannes Weteke de Hamburch, erwählt am Sabbat 80. vers.
vor Luce ao. 1504. Jn eodem decanatu predicti facultas artium contulit ecclesiam ruralem in villa Gormyn, cuius totum ius ad eandem facultatem pertinet, cuidam Jacobo Danckwerdt sacerdoti ad perpetuam possessionem, vt seruaret omnia onera ecclesie, et cum hoc ipsi facultati, uel persone sibi nominande, annue in ij marcis sundensibus satisfaceret, et rusticum illum, qui pleno iure ad ecclesiam pertinet, cum totis pactibus, scilicet xvj marcis sundensibus, eidem facultati loco pensionis remitteret, qui redditus sunt ab eadem facultate eidem domino decano, magistro Johanni Wetken assignati.

Aus dem zweiten Decanate des magister Johannes Weteke de Hamburgh, erwählt am 82. rect.
Tage vor Luce ao. 1506. Sub eodem decanatu, heu dolor, miserabili, an casuali vel voluntario nescitur, incendio periit domus et solempnis valde habitacio prepositure Gripeswaldensis in vigilia vndecim milium virginum.

Aus dem ersten Decanate des magister Johannes Zager de golnow, erwählt am Sabbat 83. vers.
vor Georgii ao. 1507. Er baute mehreres im großen Collegio, unter andrem: estuarium nouum in bursa, quam inhabitauit magister Johannes Bolste.

Aus dem dritten Decanate des magister Johannes Zager, erwählt im Frühjahre ao. 1509. 86. rect.
Sub eius decanatu etiam secundum tenorem statutorum nostrorum inviolabiliter conclusum fuit, quatenus scolares nostre facultatis bene habentes pro maiori eorum profecto et commodo nequaquam ad lectiones permitterentur quin visitarent mensam communem cum dominis de facultate eadem, qui vero minus habentes essent ad vnum prandium prescriptim restringebantur, ne per ciuitatem transcurrendo vanitatum illecebris distracti a studio, atque scurriles affecti cum scandalo suo negligerentur, et inde prodiret amplius mala fama atque detrimentum tocius vniuersitatis nostre, cum praui atque stulti sepe suam culpam in preceptores referunt, atque eos suis maledictis carpere contendunt.

Aus dem ersten Decanate des magister Petrus Gruwel de Lawys, zwerinensis diocesis, 94. vers.
erwählt am Sabbat vor Luce ao. 1514. Jtem sub isto decanatu dominica oculi validissimus fuit ventus, chorus scilicet, qui inter duodenam et primam horas de die hic Gripeswaldii deiecit turrim ecclesie diui nicolai, non ad proportionem fundamenti, sed imprudenter absque vlla geometrica ratione nimis alte edificatam, detraxitque secum partem ecclesie et testudinis, opprimentem tres in ede sacra viros, Otto Wulff sutorem, Hinrick Hundesborch kantrifusorem, et quendam mendicum, audientes Antonitam, de reliquiis patris Antonii concionantem. Dum sic turris deiecta in cimiterio e regione schole iacebat, acie domum domini Martini Gripeswoldt contingebat.

Aus dem ersten Decanate des magister Erasmus Holthuder de Piritz, erwählt am Sabbat 95. vers.
vor Luce ao. 1515. Sub eodem decanatu die ambrosii receptus est ad facultatem artium atque in collegiatum magister Joannes Sunnenberch, Colonie insignitus, et Rostochii in baccalarium theologie formatus, vir sincere vite ac omni carens fraude et dolo, sacras biblie hystorias quasi ad vnguem callens. Nihil dedit pro sua receptione, quia sperabatur eius ad nos aduentus plurimum incrementi fore in gymnasio gripeswaldiano; et reuera, si intempestiua mors eum non rapuisset, facultas artium ad suum vigorem breui venisset.

96. rect. Aus dem Decanate des venerabilis magister Joannes Sunnenberch herbipolensis, erwählt am Sabbat vor Georgii ao. 1516. Vnanimi tunc regentium consensu conclusum fuit, vt res facultatis artium, tum lectiones prelegendo, tum ordinationes disputando, iuxta ritum Coloniensium magistrorum hic tractaretur. Sed heu, alio interueniente malo, res non progrediebatur ad effectum. Nam circa festum joannis baptiste crudelissima pestis cepit grassari inter homines. Qua doctor Petrus Greninghen de Frisia, vir eloquentia preditus, Gerbrandus Gelmersina, in iure licentiatus, Petrus Kolre, eiusdem facultatis baccalarius, cum decem nouem discipulis facultatis artium interierunt. Decanus autem facultatis artium, magister Joannes Sunnenberch, hoc pestiferum volens cauere periculum, cum aliquot studentibus, septem scilicet, secessit in Demmyn, qui omnes ibidem vita excesserunt. Hac metus perturbatione ipse rediit eger Gripeswaldium decima die septembris, et exspirauit miserabiliter duodecima eiusdem mensis die de sero circa sextam horam; pestilenticum enim apostema in testiculo sinistro habuit. Eius morti due tum affuerunt mulieres, Anna Koppen, coca magistri Petri Luders scholastici, et quedam Dautesche nomine. Ceteri quotquot fuerunt, relicto eo propter spirantem ex corpore fetorem, fugierunt. Cuius anima in sancta requiescat pace; amen. Prouerbio vtebatur sepius isto: eß yß ein vorverlich dinck. Eius viri bona, vestes, libri, ob es alienum mutuo Rostochii et Gripeswaldii acceptum adeo distrahebantur, vt facultas artium ne quidem codicillum siue minutissimum librum habere ad eius memoriam posset.

99. rect. Aus dem Decanate des magister Joannes Helie de Dacia, erwählt am Sabbat vor Georgii ao. 1518. Sub eius decanatu frontispicium maioris domus collegii minabatur ruinam, sic quod fere cecidisset non ex negligentia regentium, sed ex improuisa structura, quia trabes de vno lobio ad aliud fuerunt murate, a primo lobio vsque ad verticem domus, inter murum. Sementum vero consumpsit ipsas trabes suo more vt experientia sementi docet; incredulus enim probat. Eciam frontispicium, quod vulgo de ghevel dicitur, vetustate caducum erat. Miror quale ingenium aut sal fuit priscorum hominum edificandi, quia trabes in muro murate fuerunt cause domus minantis ruinam. Quod sepedictum frontispicium domus maioris erectum est a fundo terre fere in longitudinem duorum virorum ipso die post rogationum infra duodecimam et primam pomeridianas horas, et completum in eodem anno in die Dionisii.

99. rect. Aus dem dritten Decanate des magister Erasmus Holthuder de Piritz, erwählt am Sabbat vor Georgii ao. 1519. Sub illo decanatu tertio conclusum fuit per magistros tunc regentes et specialiter ad hoc vocatos, vt quilibet decanus tempore calculi in fine sui decanatus fisco facultatis artium ad minus quattuor solidos apponat ex quolibet deponendo congestos, prout latius habetur in alio libro per decanum dato, et fuit conclusum, ut fiscum locupletans sic scriberet: „Ego magister N reperi in fisco facultatis artium in tantum, et apposui tantum; summa facit cet.“ Et locupletauit decanus fiscum in vij marcis anno videlicet 1519 ut supra, vigesima octaua die octobris, prout etiam latius videri potest in libro fisci.

104. rect. Aus dem Decanate des magister Paulus Molitor de Stralsunth, erwählt im Frühjahre ao. 1523. Lectiones artistarum, vt dicitur, accuratissime in eius decanatu et interpretate et continuate scilicet vsque ad calcem, ideoque operi precium non est vti ambagibus verborum, iuxta illud Mantuani poete lepidissimi: dum sequor ambages et viam et tempora perdo.

Jnsuper tres baccalaureandi promoti hic sunt, quorum examinatores fuerunt: magister Paulus Molre de sundis, decanus facultatis artium et promotor; magister Erasmus Holthuder piritzensis; magister Faustinus Blenno piritzensis, magister Jacobus Dilliges melchinensis. Bac-

calauriorum nomina sunt: Georgius Nicolai de dacia, ex ciuitate Lundensi, dedit sex florenos; Christoferus Wolterstorp, incola huius ciuitatis; Michael Tubbe de wredelanth, quinque dedit aureos; de quibus dedi dominis magistris duas marcas sundenses, vnam pro dispensacione generali et speciali, alteram dominis examinatoribus.

Eodem quoque decanatu, et eodem die baccalaureus Johannes Walkenhagen solus licenciam et magisterium accepit in artibus quo baccalaureandi. Jsti examinatores ad quattuor fere hebdomodas legaliter honorifice iuxta morem facultatis eiusdem examinauerunt eundem baccalaureum, qui baccalaureandos iam enarratos examinarunt.

Promotio baccalaureorum, et magistri Johannis Walkenhagen de Pasewalck nati, simul honorificentissime habita est anno mdxxiij tercia semptembris.

Jtem doctor Johannes Oldendorph dedit magistrando licentiam in artibus, magister Faustinus Blenno iamiam licentiato Johanni Walkenhagen magisterium.

Jtem feria secunda post promotionem in artibus Wichmannus Crusze, sacre theologie et artium doctor, et sacrorum canonum licentiatus, fratri Wilhelmo de Buren, Hamburgensi predicatorum lectori, dedit licentiam pro doctoralibus insigniis suscipiendis. Jtem feria quinta in eadem hebdomoda idem frater Wilhelmus est promotus, in ecclesia beate Marie virginis, in doctorem sacre theologie a domino Cornelio, sacre theologie doctore Rostoccensi, eiusdem ordinis conuentus.

Jtem sub eodem decanatu ante festum corporis christi Nicolaus Auen, amicus meus familiaris, sacrorum canonum baccalaureus rostoccensis, hic promotus est a Johanne Oldendorph, sacrarum legum doctore, in baccalaureum legum, posteaque assignata est ei lectura codicis. Arrideant eius inceptis cuncta benigna coeli sidera.

Bemerkungen
zu den hier aus dem Decanatbuche abgedruckten Stücken.

S. 209. L. 6. Statt: **sicut superiores seu alii beritati**, ist wahrscheinlich blos: **sicut alii beritati**, zu lesen, indem das Wort **superiores** im Originale unterstrichen ist, welches öfter die Ungültigkeit eines Wortes anzeigt.

S. 210. L. 7. Für: **senioribus**, ist vielleicht **superioribus** zu lesen; die Schrift ist mir undeutlich.

S. 210. L. 27. Das Wort **practica** ist vielleicht anders zu lesen, und verkürzt geschrieben.

S. 215. L. 15. Der Name **Springendargh** scheint hier im Originale mit d geschrieben zu seyn, und so auch weiterhin mehrere Male. Hingegen S. 219. 220. 223. steht im Originale deutlich: **Springheuarke, springhenarke**. Im Album fol. 23. verso: **spryngbindearke**, Spring in die Arche.

S. 233. Mehrere dieser Büchertitel sind mir zweifelhaft geblieben. Für **ypomnarius** steht im Originale: **ypnaius** mit Abkürzungszeichen über p und i.

S. 336. L. 17. Das Wort **dicitur** ist vielleicht anders zu lesen.

S. 242. L. 6. Statt **suprafacte** steht im Originale vielleicht **superfactis**.

4.

Auszug aus dem Album der Universität.

Der erste Band des Album ist ein Folioband, enthaltend 336 Papierblätter, eingebunden in Holz, welches mit gepresstem Leder überzogen. Er erstreckt sich über die Jahre 1456—1598. und es sind darin verzeichnet die Namen der Rectoren, und die der in den einzelnen Rectoraten aufgenommenen Studenten, deren Aufnahme Intitulation, Inscription, Immatriculation, genannt wird. In einigen Rectoraten sind auch Vorfälle bei der Universität und in der Stadt aufgezeichnet; im sechszehnten Jahrhundert ist häufig die Aufzählung der vorhandenen Universitätslehrer hinzugefügt. Die Blätter, welche die Rectorate der Jahre 1525—1538 betrafen, sind ausgeschnitten, ebenso wie im Decanatbuche der Artistenfacultät; siehe oben S. 202. Die Berichte über die sieben ersten Rectorate sind von einer und derselben Hand geschrieben, und zwar von derjenigen, welche die erste Hälfte des alten Universitätsdiplomatares schrieb; siehe oben S. 2. 159. Es ist wahrscheinlich die Hand eines Secretarius der Universität, welcher vielleicht zugleich der Stadtsecretarius war, da Heinrich Rubenow, welcher die ganze Einrichtung der Universität besorgte, zugleich Bürgermeister war, und auch in der Stadtverwaltung der thätigste Mann war. Hernach scheinen die einzelnen Rectoren das Album fortgeführt zu haben. Das Rectorat war ein halbjährliches, und wechselte die inventionis crucis d. i. am dritten Mai, und die luce d. i. am achtzehnten October. Ich habe hier nur die Berichte über die ersten drei Rectorate abdrucken laßen können; die Seitenzahlen des Originales sind am Rande des Abdruckes bemerkt.

Erstes Rectorat.

Jn nomine sancte et indiuidue trinitatis, patris et filii et spiritus sancti, ac gloriosissime virginis matris marie, ac omnium sanctorum, amen. Anno domini mccccl vj° dominica post festum sanctorum galli et lulli fuit solempniter introductum priuilegium vniuersitatis studii Gripeswaldensis, et tunc ego Hinricus Rubenow, iuris vtriusque doctor, vicecancellarius perpetuus dicte vniuersitatis, ac proconsul Gripeswaldensis, fui electus in primum dicte nouelle mee plantationis rectorem, et dedi tunc inpendendo vniuersitati in dotem pro intitulatura mea regalia, vulgariter orbare, in sundis, que comparaui a principe terre, et dedi sibi pro illis duo milia marcarum; item precarias et annonam in Hennekenhaghen, quas comparaui pro mille marcis, et sunt simul tria milia marcarum; item duodecim marcarum redditus in pratis meis prope Kowal; item ius patronatus viij beneficiorum, prout hec omnia in littera mea vniuersitati sigillata bene clarent. Vltra premissa expendi pro inpetracione priuilegii cccc florenos renenses, vltra expensas consulatus, in prompto auro, demptis diuersis expensis per me propter vniuersitatem hic in loco factis, et in testamento meo alia adhuc dare intendo, eciam cum omnibus libris meis, quos tamen pro mille florenis nulli darem. Pro istis omnibus reseruaui mihi solumdando perpetuam memoriam statim post principem terre fundatorem, pro me et tota progenie ac parentela, et illorum Hillegeman. 1. rect.

Et infrascriptos ego sub rectoratu meo intitulaui.

Primo fuit per me intitulatus, et non immerito, illustris princeps et dominus, dominus Wartslaus, dux terre, qui nobis ecclesias in dymin et grimmen, et precarias in villa letzenitze, in perpetuum donauit, sed heu sub rectoratu meo decessit in maximum vniuersitatis detrimentum.

Jtem reuerendus in christo pater et dominus, dominus Henninghus, Episcopus Caminensis, qui priuilegium nostre vniuersitatis introduxit, ac ecclesiam nostram collegiatam erexit. 1. vers.

Reuerendus pater et dominus, dominus Laurencius, abbas vzenamensis in monasterio pudglaue, maximus nostre vniuersitatis fautor et promotor, qui dedit vniuersitati lxx florenos renenses in subsidium; sed sub meo rectoratu decessit in huius vniuersitatis detrimentum.

Reuerendus pater, dominus Mathias, abbas in nouo campo, qui dedit ius patronatus ecclesiarum in tribuzes et tribum.

Dominus Sabellus, abbas in hilda, qui ius patronatus dedit trium ecclesiarum hic in loco; postmodum tamen fuit destitutus; alias plurima bona fecisset.

Dominus Wedego de rammyn, prepositus Caminensis.

Dominus Petrus garin, medicine et arcium doctor, decanus ecclesie Caminensis.

Dominus Nicolaus bruckman, vicedominus ecclesie Caminensis ac prepositus Colbergensis, qui istam nostram vniuersitatem in curia impetrauit, ac xl florenos, ut asseruit, expendit de proprio.

Dominus Gotfridus de zwina, archidiaconus vzenamensis in ecclesia Caminensi, qui dedit octo marcas pro intitulatura.

Dominus Mathias Wedel, archidiaconus Stolpensis in ecclesia Caminensi, qui vniuersitati diuersa fecerat seruimina.

Dominus Theodericus zukow, prepositus in verchen, canonicus Caminensis.

Dominus Hermannus Slupwachter, decretorum licentiatus, thezaurarius Caminensis, primus subconseruator huius vniuersitatis.

Dominus Wernerus verman, sacre theologie professor, ordinis fratrum minorum, qui fecit sermonem tempore introductionis priuilegium vniuersitatis, recommendando principes terre et locum.

Dominus Johannes lupi, sacre theologie professor, primus decanus ecclesie collegiate hic.

2. rect. Dominus Nicolaus garden, decretorum doctor, ac decanus ecclesie beate marie Stetinensis.

Dominus Conradus lost, vtriusque iuris doctor, cantor zwerinensis et canonicus lubecensis.

Dominus Hinricus buckow prepositus hic.

Dominus Hinricus vos, plebanus in sundis.

Dominus Jacobus glambeke, plebanus in dymin.

Laurencius buecholt, legum baccalarius.

Jacobus pederow, arcium baccalarius.

Dominus Vitalis flek, medicine doctor.

Dominus Bertoldus zegheberch, arcium magister, consul hic.

Dominus Johannes wyse, arcium magister, baccalarius theologie.

Magister Johannes stammel, decretorum licentiatus.

Johannes hane, arcium magister.

Magister Johannes parleberch.

Magister Conradus hensel de cassel.

Dominus Hinricus zankenstede, legum doctor.

Johannes stalkoper, medicine doctor, canonicus razeburgensis.

Magister Joachim tide, baccalarius sacre theologie.

Erasmus volret, decretorum baccalarius, plebanus beate marie hic.

Magister Johannes curlebeke de sundis.

Dominus Johannes lamside, arcium magister, primus rector maioris collegii artistarum hic, et primus scholasticus et quodlibetarius.

Johannes dorinck, notarius vniuersitatis.

Dominus Jeorrius walteri, decretorum doctor.

Dominus Johannes kremer, lector principalis fratrum minorum hic.

Paulus hauerlant, lector secundarius hic.

Jacobus cruger, lector lubecensis.

Magister Dyonisius fleck.

Magister kretel.

Petrus massow et Gherardus molner, primi cursores vniuersitatis.
Magister Symon cruse, cancellarius ducis. 2. vers.
Gerwinus ronnegarue, legum baccalarius.
Bertoldus holste, scriptor principis.
Magister Nicolaus de golaw.
Magister Hartmannus dudinck de tarbato.
Magister Theodericus hake de tarbato.
Magister Petrus parkisse de sundis.
Wolterus hovener, licentiatus decretorum.
Jacobus streze, decretorum baccalarius, canonicus Stetinensis.
Magister Johannes kremer de denstet.
Johannes michaelis, notarius officialis hic.
Nicolaus wlff, prothonotarius consulatus hic.
Johannes rubenow, gratis propter seruicia patris.
Petrus reper.
Roleff went, seruitor ciuitatis.
Dominus Hinricus westfal, baccalarius decretorum, amicus domini Caminensis.

Jsti omnes sunt gratis per me intitulati propter seruimina vniuersitati per eos prestita, et quia primo vniuersitatem intrarunt.

Dominus Paulus smid, officialis domini Episcopi brandeburgensis.
Dominus Joachim lambrecht, canonicus sancti sebastiani magdeburgensis, secretarius domini brandeburgensis.
Dominus Nicolaus buchendorch, cappellanus domini brandeburgensis.
Dominus Thomas schikke, cappellanus eiusdem.
Dominus Henninghus ceci, camerarius eiusdem.
Dominus Bartholomeus grot, prothonotarius eiusdem.
Dominus Johannes kortenbeke, notarius consistorialis eiusdem.
Dominus Johannes rorebeke, schutifer eiusdem.

Jsti fuerunt gratis intitulati ad preces domini brandeburgensis.

Jnfrascripti sunt intitulati
similiter xix die mensis octobris.

Hermannus vos intraneus, j marc.
Tidericus de cinna, ij marc.
Johannes frederik, j marc. tenetur aliam. 3. rect.
Johannes alebern, j marc. tenetur alteram; fidem fecit magister conradus.
Johannes vaget de stargardia, j marc. tenetur alteram.

xx octobris intitulaui sequentes similiter.

Sabellus zeghevrit, arcium baccalarius, ij marc.
Wilkinus meyloff de hamborch, eciam baccalarius, j marc. tenetur alteram; fidem fecit magister hane.

Magnus olaui de zwecia, eciam baccalarius, ij marc.
Nicolaus gardari de holmis, eciam baccalarius, ij marc.
Mathias schuneman de danczk, j marc. tenetur alteram; fidem fecit magister hane.
Jochim demelow de wysmaria.
Fredericus de redewitz, prior sancti iacobi in stetin; tenetur.
Johannes fellendorp, supprior ibidem.
Enwaldus lucie, predicator ibidem; fidem fecit doctor vitalis pro j marc.

xxj octobris.

Jacobus polke de deturicia, ij marc.
Hinricus zegheberch et Euerhardus zegheberch, fratres, intranei, ij marc.
Ambrosius zegheberch, ij marc.
Nicolaus Medinck, tenetur totum, fidem fecit magister hane.
Gotschalkus gherkens de zegheberch, ij marc.
Hinricus bukkesberch, ij marc.
Volkmarus volkers de minda, ij marc.
Hinricus baxman de hildensem, tenetur.
Olauus andree de swecia, ij marc.
Albertus gheuerdes de hamborch, tenetur totum, fidem fecit magister hane.
Marquardus arndes de kyl, tenetur, fidem fecit magister hane.
Arnoldus abel de hildensem, tenetur, fidem fecit magister hane.
Steno de holmis, tenetur, fidem fecit magister hane.
Aernutus de swecia, tenetur, fidem fecit magister hane.
3. vers. Petrus arnoldi de swecia, fidem fecit magister hane.
Thomas roleff de warborch, fidem fecit magister hane.
Hakwinus de swecia, ij marcas.
Wernerus huff de ouesvelde, ij marc.
Hermannus van der hude de wunstorp, tenetur.
Sifridus tuderna de indagine in saxonia, tenetur.
Petrus wlff de arusia in dacia, tenetur.
Eskillus iohannis de hallandia dacus, tenetur.
Valentinus, tenetur.
Johannes meyloff, intraneus, j marc.
Johannes pestkow, intraneus, j marc.
Johannes rintel de brunswick, tenetur.
Nicolaus weghener de parleberch, tenetur.

xxiij octobris.

Dominus Johannes ladewich, presbiter, intraneus, j marc.
Dominus Petrus wampen, presbiter, intraneus, j marc.
Hinricus deleke de rostok, baccalarius arcium, dedit.
Nicolaus balke, intraneus, j marc.

Johannes Callas de bard, tenetur.
Martinus stamman de gustrow, ij marc.

Penultima octobris.

Bernardus limman de danczk, ij marc.
Johannes culhase de lubeck, j marc. tenetur alteram.
Johannes donike, tenetur.
Hermannus bruchusen, tenetur.
Benedictus billeke, seruitor losten, tenetur.
Nicolaus volmer, intraneus, j marc.
Mathias goldeman, presbiter hic, j marc.
Johannes bazedow de lubeck, tenetur.
Johannes bruderman, osnabrugensis diocesis, dedit xx sol. tenetur xij sol.
Paulus bertoldi, tenetur.

Vltima octobris. 4. rect.

Johannes kote in wolgast, gratis propter patrem.
Tidericus rughe, j marc. tenetur alteram.
Nicolaus rernin de wollin, xxiiij sol. tenetur octo sol.
Nicolaus lubbe, dedit ij marc.
Johannes glude, dedit ij marc.
Nicolaus stauenhaghen, j marc.
Hinricus wedeghe, j marc.
Sifridus westfal, tenetur.
Wolterus bere, marc.
Johannes moltzkow, tenetur.
Johannes michaelis, gratis propter seruicia.
Gherardus lotczenow, marc.
Benedictus de arosia in swecia, ij marc.

Nouembris prima die.

Jacobus vunke de dymin, ij marc.
Dominus hinricus hildewert, j marc.
Dominus marquardus buck, j marc.

viij nouembris.

Dominus Matheus stendal, ij marc.
Johannes bukken de holtsacia, tenetur.
Johannes vredeberch de wysmaria, ij marc.
Hinricus steghelische de colberghe, tenetur.
Dominus Jacobus kamp, ij marc.
Albertus krywetze, rector scholarium sancti nicolai, gratis.
Johannes werdeman de stetin, arcium baccalarius, ij marc.
Cristianus sten, tenetur.
Gherardus nipe, j marc.

xviij nouembris.

Helligo de strengen de swecia, ij marc.

Dominus Hinricus witte, gratis propter largam donacionem suam.

Dominus Gherardus vrese, presbiter in wolgast, ij marc.

Helwicus aldendorp, baccalarius arcium, ij marc.

4. vers. Hinricus hesse, j marc. tenetur alteram.

Conradus de aldendorp, tenetur.

Andreas de aldendorp, cocus magistri conradi, tenetur.

Johannes de grunighen, baccalarius arcium, tenetur, fidem fecit magister lamside.

Rodolphus bomgarde de hamborch, baccalarius, tenetur, fidem fecit magister lamside.

Johannes rutenberch de stargardia, j marc. tenetur alteram.

Erasmus helm de koninghesberch, ij marc.

xxij nouembris.

Henninghus buckow de buckow, j marc. tenetur alteram.

Cristianus knolle de gustrow, tenetur.

Decembris prima die.

Dominus Vicko louenborch, j marc.

Johannes adam, j marc.

Conradus biscop de sundis, ij marc.

ix decembris.

Ladewicus runghe de griphenberghe, ij marc.

Nicolaus loppenow de griphenberghe, ij marc.

Helmicus selant, tenetur.

xxv decembris.

Gherardus mogekow, j marc.

Henninghus de arusia, j marc. tenetur aliam; fidem fecit magister benedictus.

Johannes Rodolphi de gotlandia ij marc.

Johannes meyer de lubeck, baccalarius arcium, tenetur; fidem fecit magister lamside.

Benedictus bulgrini, ij marc.

Johannes weggezin de tanglim, tenetur.

ao. 1457 Januarius.

Nicolaus kysow de sundis, tenetur.

Hinricus stur de treptow, tenetur.

Jasperus crock de holtzacia, ij marc.

Johannes schottelkorff de indagine, tenetur.

xv Januarii.

5. rect. Johannes bunstorp de reghenborch, tenetur.

Jacobus olaui de dacia, ij marc.

Johannes iohannis de dacia, ij marc.

Dominus Kanutus thorsani, ordinis sancti iohannis, j floren.

Dominus Nicolaus ricquardi, j marc.
Dominus Hinricus nacke, j marc.
Dominus Johannes rossow, j marc.

xxiiij Januarii.

Gherardus elmenhorst, arcium baccalarius, ij marc.
Nicolaus plato de griphenberghe, tenetur.

Februarius.

Hermannus kock, presbiter, marc.
Dominus Sifridus swin de holtsacia, ij marc.
Dominus Nicolaus iohannis de dacia, presbiter, ij marc.
Anthonius bonow de rugia, tenetur.
Petrus warskow, j marc.

xiij februarii.

Thomas carbow de danczk, j marcam; tenetur alteram.
Nicolaus brigeri de bleconia; tenetur.
Conradus cirkeman de vredelant, ij marc.

Marcii prima die.

Jochim kale, gratis quia neq.
Johannes schulte de stolp, tenetur.

x Marcii.

Johannes de lemluter, baccalarius arcium, et:
Johannes schulenberch de tarbato, j floren. similiter.
Johannes jumpel in bauaria de raym, seruitor; tenetur.
Johannes hasse de reualia, ij marc.
Ludolphus burow, tenetur.
Dominus Tidericus spisewinkel, tenetur.
Vnslaus vnslai de schiuelbein, tenetur.

Aprilis prima die.

Dominus Johannes zadelkow, plebanus ad sanctum jacobum, j marc.
Dominus Ludolphus dersekow, presbiter, j marc. 5. vers.
Dominus Hermannus hugho, presbiter, j marc.
Dominus Hinricus henke, presbiter, j marc.
Guntherus hildebrant, baccalarius arcium, vij sol. tenetur aliud totum.

x Aprilis.

Petrus starke de piritcze, baccalarius arcium, j marc. tenetur aliam.
Steffanus dannerus de slestad, seruitor magistri denstad; tenetur.
Henninghus krommon, gratis quia filius sororis domini Caminensis.
Hinricus rosendal de treptow, tenetur.
Nicolaus junghe de kyl in holtsacia, ij marc.

Dominica quasimodogeniti.

Martinus gronnof de holtsacia, ij marc.

Nolt dictus euenturer, gratis quia seruitor communitatis.

Johannes vleghe, j marc.

Hinricus vurman, familiaris meus, gratis pro deo.

Jacobus osten de demmyn, ij marc.

Arnoldus belitcze de stendal, ij marc.

Symon kussow ex ducatu stetinensi, ij marc.

Paulus role de stargardia, ij marc.

Vicko de lancken de rugia, ij marc.

Dominica misericordia domini.

Johannes petri de dacia, ij marc.

Johannes brun, ij marc.

Tomas schuchow de stolp, ij marc.

Petrus rode de danczk, ij marc.

Petrus frankfordis, ij marc.

Petrus gartcze, ij marc.

Dominica Jubilate.

Gotschalkus damis de colberga; tenetur.

Henninghus starke de coslin; tenetur.

Johannes euerdes de bart, ij marc.

Conradus kemerer indidem, ij marc.

Henninghus bilrebeke stetinensis, ij marc.

Jacobus lunow, i marc.

6. rect. Nicolaus schulte medicus, ij marc.

Johannes pagenkop, canonicus soldinensis, florenum postulatum.

Elerus tymmonis, nobilis de dacia, j florenum.

Nicolaus nicolai, eciam talis, j florenum.

Jsti fuerunt per me, Hinricum Rubenow, primum rectorem huius alme vniuersitatis in primo meo anno intitulati ad istam matriculam, et sunt in numero iiȷ̑ᶜ demptis solum duabus personis.

Ex quibus omnibus recepi solum centum et lxxij marcas simul, et de illis qui non soluerunt supersunt adhuc centum et xxij marce, demptis illis qui fuerunt intitulati gratis.

Post me in altera mutacione fuit electus in secundum rectorem die philippi et iacobi dominus Hinricus Buckow prepositus hic, propter fauorem amicorum suorum, in cuius rectoratu ipso die mathei apostoli fui nequiter hic tractatus, in die mauricii expulsus; in tercio tamen rectoratu magistri Johannis lamsiden, in vigilia beate lucie virginis, glorianter restitutus, pro quo optimus deus sit in seculorum secula benedictus; amen. Hinricus Rubenow, vtriusque iuris doctor.

Von anderer Hand:

Jn isto eciam primo rectoratu fuerunt intitulati domini Hinricus Stilow et Tidericus Langhe proconsules, Johannes Erik et Wolterus Kannengeter consules hic, et similiter iurarunt velle promouere bonum vniuersitatis.

Zweites Rectorat.

Anno domini m° cccc° lvij° ipso die beatorum apostolorum philippi et 6. vers.
iacobi fuit electus in rectorem vniuersitatis studii Gripeswaldensis venerabilis vir, dominus Hinricus Buckow, ecclesie collegiate sancti nicolai prepositus. Sub cuius rectoratu infrascripti fuerunt intitulati:

Reymarus dorn de falsacia, tenetur.
Hinricus clare de badenwerder, tenetur.
Gherardus grad, filius ciuitatis, dedit marcam.
Hinricus owman de wysmaria, dedit totum.
Johannes spret de mercia, tenetur.
Wychardus andree de zehusen; dedit marcam, alteram tenetur.
Olauus hildebrandi de lunden; dedit marcam, alteram tenetur.
Cristianus de brandeborch, dedit totum.
Helmoldus jan de duderstad, seruitor.
Jochim wlff de stetin, dedit totum.
Clawes van der osten, dedit marcam.
Hermannus up deme berghe de brandeborch, tenetur.
Hermannus dudinck de tarbato, dedit totum.
Jasperus wyffhus de tarbato, dedit totum.
Henninghus herlbis de tarbato, dedit totum.
Petrus venonis, dacus, seruitor.
Nicolaus plate de grifenberghe, seruitor.
Hinricus kysserow de stetin, dedit totum.
Petrus repper de dacia, dedit totum.
Hinricus poberow de treptow, dedit totum.
Dominus Gregorius herghe, canonicus slezewickcensis, dedit totum.
Bernardus kannengheter de danczk, dedit totum.
Hinricus dauidis de dacia, dedit totum.
Andreas honow de barnow, dedit totum.
Hinricus vroboze, filius ciuitatis, dedit marcam.
Magister Vincencius vaget de nuuenborch, nihil. 7. rect.
Magister Wolterus vogher de helmstede, nihil.
Cristianus wolder de stolp, seruitor.
Dominus Thuco, rypensis et wyborgensis ecclesiarum canonicus, dedit totum.
Bernardus veregghe, prepositus vredelandis, nihil.
Hermannus parleberch de bardis, seruitor.

Dominus Johannes tymmonis, nihil.
Dominus Johannes frederici, nihil.
Jacobus bornholm de danczk, dedit totum.
Dominus Hermannus marquardi, dedit marcam.
Nicolaus coslin, nihil.
Hinricus vitinck, dedit totum.
Johannes langheleff de magdeborch; dedit marcam, alteram tenetur.
Jacobus stake de dacia, nihil.
Magister Steffanus de saluelt, nihil.
Ludolphus prauenranck, seruitor.
Thomas winter de danczk, dedit totum.
Gregorius prutze de konighesberghe, seruitor.
Johannes wiffeskop de konighesberghe, dedit totum.
Johannes smit de hamborch, seruitor.
Nicolaus scoff de wollin, seruitor.
Johannes innisleff de stolp, seruitor.
Johannes kummerow, nichil dedit.

Von der Hand des oben S. 158. erwähnten Magister Johann Parleberch ist hinzugefügt:

Jn isto rectoratu ipso die mathei apostoli insurrexit commune gripeswaldense in parte contra dominum Hinricum Rubenowen, doctorem et proconsulem, et machinabatur in mortem eius, suis meritis non exigentibus, vt famabatur; qui tamen liberatus extunc recessit de gripeswaldis versus sundis ipso die mauricii, vbi moram suam vsque ad diem lucie continuauit. Quo die per maiorem et saniorem partem restitutus fuit ad sedem consularem, pro proconsule habitus et tentus in honore et reuerencia.

Zu: recessit de gripeswaldis, setzt Parleberch am Rande noch hinzu: et extunc in locum eius proconsularem fuit electus quidam dominus Jacobus bokholt.

Drittes Rectorat.

7. vers. Anno domini m° cccc° lvij° ipso die beati luce ewangeliste electus fuit in rectorem alme vniuersitatis studii Gripeswaldensis magister Johannes Lammesside de lubeck, sacre theologie baccalarius, scholasticus ecclesie sancti nicolai Gripeswaldensis. Sub quo intitulati fuerunt infrascripti.

Frater Jacobus laurencii de dacia, ordinis sancti francisci, dedit ij marc.
Arnoldus bysewede de stendal, dedit ij marc.
Arnoldus rammyn de stetin, dedit ij marc.
Johannes de welden de danczk, dedit ij marc.
Martinus haghemester de grimmen, dedit j marc.
Hinricus tzistermilde, dedit xxiiij solid.
Wennemarus schatte, gratis quia famulus rectoris.
Johannes gauler de aldendorff, dedit ij marc.

Bertoldus tengheler de aldendorff, et:

Jacobus penkun; hij duo gratis, quia seruitores coquine in porta celi.

Frater Nicolaus rike, gripeswaldensis, ordinis predicatorum, gratis ob reuerentiam sui ordinis, et ad petitionem domini suffraganei.

Jacobus damerow de stolp, dedit j marcam, et promisit dare residuum bona fide.

Draghomarus maskenholt de ruya, dedit j marcam, promisit dare residuum bona fide.

Johannes meybom, filius ciuitatis, dedit j marcam.

Hermannus swarte de sundis, dedit ij marcas; huic remissa pecunia fuit pro intitulatura exponenda ad xxiiij solidos.

Anthonius schonenuelt de ducatu magnopolensi, dedit xxiiij solid. 8. rect.

Nicolaus moltczan nobilis, dedit xxiiij solid.

Steffanus kristiani de regno dacie, dedit xxiiij solid.

Nicolaus loze de stetin, dedit xxiiij solid.

Michael sydow de soldin, dedit xxiiij solid.

Petrus norstede de stetin, dedit xxiiij solid.

Hinricus swarte de ruya, gratis quia seruitor magistri conradi.

Albertus wylde, filius ciuitatis dedit j marcam.

Paulus rademyn de gosler, dedit viij solidos.

Nicolaus jacobi de pazewalk, dedit xxiiij solidos.

Ludolphus, familiaris domini marchionis, gratis ad petitionem notarii vniuersitatis.

Theodericus croppeke, dedit xxiiij solidos.

Johannes prutcze de sundis, dedit xxiiij solidos.

Matheus francisci de danczk, dedit xxiiij solidos.

Johannes duneman de ouesfelde, gratis ad petitionem dominorum doctorum, per notarium vniuersitatis propositam.

Magister Theodericus steffani de sundis, sacre theologie baccalarius lipczensis, gratis.

Magister Hinricus Wartenberch de dammis lipczensis, gratis.

Hugo gademan de forpach, baccalarius erfordensis, gratis.

Johannes brun de wertzborch, scriptor vniuersitatis.

Sub hoc rectoratu recesserunt clam siue occulte de vniuersitate et de ciuitate Gripeswaldensi dominus Johannes lupi, sacre theologie doctor, Conradus lost, vtriusque iuris doctor, Johannes hane, arcium liberalium magister, propterea quod famabatur de ipsis, quod fuerunt conscii inique expulsionis domini doctoris Rubenow, quod fuga ipsorum edocuit.

Bei dem vierzehnten Rectorate, welches Hinrik Bukow am Tage Inventionis Crucis ao. 1463. antrat, hat Magister Johann Parleberch fol. 16. recto seine Nachricht von der Tödtung der Greifswalder Bürgermeister Dietrich Lange und Nicolaus von Osten eingetragen, die er auch in den Annalen aufzeichnete; siehe oben S. 181. Sie lautet hier im Album so:

Jn isto rectoratu fuerunt traditorie interfecti per communitatem gripeswaldensem domini Theodericus Lange et Nicolaus de osten, proconsules gripeswaldenses, et mortui iudicati ad rotam, et effectualiter rotati circa sanctam gertrudem ipso die Tiburcii et Jpoliti, in vindictam detestabilis mortis domini Hinrici Rubenowen, doctoris et proconsulis, quia de morte sua detestabili fuerunt vehementer suspecti, et in locum eorum fuerunt electi in proconsules ipso die Jpoliti providi viri, domini Henninghus Henninghi et Petrus Warscowe, qui dominus Henninghus satis circumspectus et prudens solum ad annum a die sue electionis rexit, et obdormiuit in dominum. Requiescant omnes in perpetua pace, quia fuerunt magni fautores et manutentores vniuersitatis.

Zu S. 259. lin. 8. Für inpendendo steht im Originale inpno, mit dem Abkürzungszeichen darüber: wie es zu lesen sey, weiß ich nicht sicher.

Zu S. 263. lin. 15. Bei Johannes kote steht im Originale: propter prem. mit dem Abkürzungszeichen über prem; ob es patrem oder paupertatem bedeute, bleibt mir zweifelhaft.

5.

Nachtrag zu den Urkunden.

Die in diesem Nachtrage enthaltenen Urkunden empfing ich erst nachdem die in der ersten Abtheilung dieses Buches stehenden schon gedruckt waren, glaubte aber gleichwohl sie nicht übergehen zu dürfen. Einige derselben sind Aufzeichnungen in dem alten Greifswalder Stadtbuche, welches die vor dem Rathe erfolgten Besitzveränderungen und Erbtheilungen enthält, und geben einige Auskunft über die Verhältnisse des Bürgermeisters Doctor Heinrich Rubenow und des Rathmannes Raphael Letzenitz, welche bei der Stiftung der Universität in Betracht kommen; siehe oben S. 23. Das alte Stadtbuch hat vier Bände in Folio, welche jetzt bezeichnet sind mit: Memorabilienbuch nro. 14. 15. 16. 17. Die übrigen Urkunden dieses Nachtrages sind mir aus dem Pommerschen Provincialarchive zu Stettin durch die Güte der Herren Vorsteher desselben mitgetheilt worden.

Nro. 247.

ao. 1416. decemb. 7. ghegheven to deme gripeswolde.

Wedege und Degenerd Buggenhagen verschreiben dem Arnd Rubenow, Sohne des Hinrik Rubenow, zweitausend Mark, welche sie ihm schulden als den Brautschatz seiner Gattin Margarete Lussow.

Aus dem Originale im Greifswalder Stadtarchive.

Wy wedeghe unde deghenerd, bredere gheheten bugghenhaghen, dûn witlik allen luden, dat wy van rechter schult, alse van reder pennynghe weghen, schuldich syn deme erebaren manne arnd rubenowen, her hinrik rubenowen sone, unde synen rechten erven, twe dusent mark sundescher pennynghe, van zynes wyves Marghareten, lussowen dochter, weghene brûdschat. Vor dessen vorbenomeden summen pennynghe hebbe wy em ghesettet unde vorlaten vor unsen leenheren, setten unde vorlaten in desser schrift dre leste kornghel=des, ene last rogghen, ene last ghersten, unde ene last haveren, den schepel hardes kornes to rekende vor veer pennynghe unde dre schillinghe; den schepel haveren to rekende vor twyntich pennynghe, vor vifhundert mark rente; dat vorbenomede korne schal he boren uthe deme dorpe to Gormyn; unde vor de anderen vefteyn hundert mark, dar wille wy em vore gheuen tydlike rente; cet.

Die hier erwähnten Arnd oder Arnold Rubenow und Margareta Lussow, Tochter des Hinricus Lussow zu Turow, scheinen die Ältern unsres Universitätsstifters Heinrich Rubenow zu seyn. Denn dieser sagt in unsrer nro. 57. oben S. 101: **de quatuor beneficiis per proavum meum maternum, dominum Hinricum Lussowen armigerum, arciumque magistrum, fundatis.** Auch Herzog Wartislav 10. bezeichnet in unsrer nro. 60 diesen Hinrik Papelûssow, d. i. studierten Lüssow, als den grotevader des Universitätsstifters. Vergleiche oben S. 105

Korngeld ist Zahlung, welche in Korn geleistet wird. Damals galt also der Scheffel Roggen drei Schillinge und vier Pfenninge; der Scheffel Gerste ebensoviel; der Scheffel Hafer aber einen Schilling und acht Pfenninge.

Nro. 248.

ao. 1417.

Der Greifswalder Bürgermeister Hinrik Rubenow 2. bestimmt denjenigen Theil seines Nachlaßes, welcher seiner Wittwe zufallen soll.

Aus dem Greifswalder Stadtbuche, Memorabilienbuch nro. 16. fol. 168. verso im Stadtarchive.

Notandum quod dominus hinricus rubenow, noster proconsul, volens facere hereditariam diuisionem inter vxorem suam barbaren et filios suos, quandam coram nobis produxit cedulam et super hijs notam de verbo ad verbum prout sequitur in hac forma:

Jk beschede myneme wyve mit mynen kynderen, de ik nicht van my ghesundert hebbe, to blyvende to samende an ener were de wyle dat id en beyden event. Wen id en

over nicht en event, unde een van deme anderen wil, so beschede ik myneme wyve barbaren unde gheve vor ere deel unde vor alle de hundert mark gheldes, de ik hebbe to anclam; unde dar mach se vestich mark gheldes af vorgheven an de ere godes wor se wil; unde de beyden hove vor deme sunde, unde den rupello mit kornepacht, penningpacht unde bede, mit alme rechte unde richte hoghest unde sydest, unde mit al deme dat ik dar ane hebbe, nicht ut to nemende; unde to subesow xxx mark gheldes bede unde dat hundekorn; men den dênst scholen myne kyndere beholden, de mit êr delen. Dar to gheve ik êr dat hûs by my to deme kerkhove wart mit deme tempele neddene, uft se den dar to hebben wil. Item gheve ik êr den besten kop vorghuldet edder unvorghuldet, unde enen den besten hoghen nap, unde ene de beste schale, welke se levest hebben wil, unde x sulveren lepelle, unde alle hûsgheraed unde inghedomte half; wes se over enbêren wil den kynderen to gude, dat schal to êr sulven stân; unde hyr mede schal se syk to eneme gantzen ende nughen laten. Scriptum quarta feria post pauli.

Das Wort evenen bedeutet: passen, eben kommen; und kop ist: Tasse.

Dieser Heinrich Rubenow ist derjenige, welchen Gesterdings Beitrag zur Geschichte Greifswalds, erste Fortsetzung S. 116. als Heinrich Rubenow 2. bezeichnet; er war Rathmann ao. 1384—1395. und Bürgermeister ao. 1395—1419. In dem Verzeichnisse der Greifswalder Rathmänner führt nämlich Gesterding dort S. 113. 116. 119. folgende drei gleichnamige auf:

1) Heinrich Rubenow 1. war Rathmann ao. 1327. Er gab damals den nächsthöchsten Beitrag von 1200 Mark zu den Kriegskosten der Greifswalder in der Fehde gegen Meklenburg; Dähnert Pommersche Bibliothek Bd. 5. S. 146.

2) Heinrich Rubenow 2. war Rathmann ao. 1384. und Bürgermeister ao. 1395—1419. Er kauft ao. 1394. ein Eckhaus im Schuhhagen; Memorabilienbuch nro. 16. fol. 127. recto. Seine Frau hieß Barbara, nach der vorstehenden Aufzeichnung im Stadtbuche. Er hat ao. 1416. einen Sohn Arnd Rubenow, welcher vermählt ist mit Margareta Lüssow; siehe oben S. 273.

3) Heinrich Rubenow 3. der Universitätsstifter, ward Rathmann zu Greifswald ao. 1442. und Bürgermeister ao. 1449—1462. Er war vermählt mit Katharina Hilgeman, welche ao. 1492 ihr Testament macht; siehe oben S. 116. Er hat eine Schwester Rikke, Rikkele, d. i. Rieke, Riekchen, deren Rechte er ao. 1451. wahrnimmt, und die also unvermählt zu seyn scheint; siehe unten S. 278.

Den einen Zweig der Familie würden also hiernach damals bilden: Heinrich Rubenow 2. und dessen Sohn Arnold, und Arnolds Sohn Heinrich Rubenow 3. Aber wir finden außer diesen Rubenows damals noch manche andre.

Nro. 249.

Einige Aufzeichnungen im Greifswalder Stadtbuche welche das Rubenowsche Geschlecht betreffen.

1) ao. 1426. Notandum quod dominus arnoldus rubenow, nostri consulatus socius, resignauit abelken, relicte bertoldi zackes, conum situm in longa platea prope simiterium beati nicolai. Hunc conum dictus dominus arnoldus dicte relicte

cum omnibus suis pertinentiis coram nobis resignauit. Scripta sexta feria post antonium martirem.

Memorabilienbuch nro. 16. fol. 184. verso. Conus ist: Eckhaus; relicta, Wittwe; simiterium, Kirchhof; longa platea, Langestraße.

2) ao. 1427. Notandum quod euart krukow emit a nicolao rubenowen hereditatem sitam in platea fagi inter hereditates radelof langhen et mester ludeken. Hanc hereditatem dictus nicolaus eidem euerardo cum omnibus suis pertinentiis coram nobis debite resignauit.

Memorabilienbuch nro. 16. fol. 185. verso. Evart, Evert, und Everard, sind aus Eberhard zusammengezogen. Platea fagi ist die Büchstraße; hereditas, Erbe, ist: Haus.

3) ao. 1429. Notandum quod nicolaus rubenow emit a hinrico rubenowen, suo fratri, hereditatem sitam in platea fagi inter hereditates vrobozen. Hanc hereditatem dictus Hinricus eidem nicolao cum omnibus suis pertinentiis coram nobis debite resignauit.

Jnsuper dictus nicolaus emit a hinrico rubenowen, suo fratri, hereditatem transuersalem sitam in platea fagi inter hereditatem dicti nicolai et rotgheri nygenkerken. Hanc hereditatem Jacobus bucholt, ad hoc constitutus procurator, coram nobis cum omnibus suis pertinentiis debite resignauit.

Memorabilienbuch nro. 16. fol. 187. verso. Hereditas transversalis ist: Queerhaus. Hier erscheinen also zwei Brüder Nicolaus und Hinricus, die nicht als Rathmänner bezeichnet sind.

4) ao. 1430. Notandum quod hinricus boueman emit a gherardo vaghet hereditatem quandam, sitam in superiori parte platee vaccarum, inter curiam domini johannis rubenow et hoghenze. Hanc hereditatem dictus gherardus eidem hinrico cum omnibus suis pertinenciis coram nobis debite resignauit. Scriptum in die sancti Jeorrii.

Memorabilienbuch nro. 16. fol. 190. verso unten. Platea vaccarum ist die Kuhstraße.

5) ao. 1433. Notandum quod constituti coram nobis fuerunt hinricus rubenow senior et hinricus rubenow junior, et regraciabant prouisoribus, videlicet dominis gosschalko de lubek, nostro proconsuli, et wernero haghemester consuli, ex parte earum vxorum, scilicet lutghardis et katherinen, filiarum domini johannis hilgheman, de bona prouisione earundem, et quod ad plenum satisfecerunt eis ratione eiusdem.

Memorabilienbuch nro. 16. fol. 193. verso. Der hier genannte Hinricus Rubenow junior scheint der Universitätsstifter zu seyn, da dieser Katharina Hilgeman zur Frau hatte. Doch ward er ao. 1435 zu Rostok immatriculirt, nach Krabbes Geschichte der Universität Rostok S. 142. Des Universitätsstifters Wittwe erwähnt ihre Schwester Lutgard in ihrem Testamente, oben S. 117.

6) ao. 1433. Notandum quod dominus otto bukhold, nostri consulatus

socius, emit a hinrico rubenow seniori quoddam orreum, situm post curiam predicti hinrici prope ecclesiam fratrum minorum iuxta valuam fratrum eorundem, cum ortulo quodam inter murum ciuitatis et antedictum orreum collocatum, necnon cum toto spacio, vulgariter een valt, inchuato a sepedicto orreo vsque ad valuam predicte curie lapideam. Quod orreum, ortulum et totum spacium idem hinricus cum consensu proximorum heredum sue vxoris lutghardis, filie domini johannis hilgheman, nostri quondam proconsulis, et hinrici rubenow junioris, cum omnibus suis priuilegiis et pertinentiis coram debite resignauit. Scriptum tertia feria post reminiscere.

Steht gleichfalls am angeführten Orte. Orreum ist Scheune; ortulus Gärtchen; fratres minores die grauen Mönche. Das deutsche Wort valt, welches hier durch spatium erklärt wird, scheint einen Ort, wo etwas aufgehäuft und aufbewahrt wird, zu bezeichnen; davon kommen mesfaalt, Dunghof, und holtfaalt, Holzhof, Holzstapel.

7) ao. 1433. Notandum quod in presencia nostra personaliter constituti dilecti nostri conciues hinricus rubenow senior et hinricus rubenow junior, nomine suarum vxorum lutgard et katherine, filiarum domini Johannis hilgheman quondam nostri proconsulis, honorabilibus viris domino ghosschalko van lubek proconsuli et wernero haghemester, eis ibidem presentibus, tanquam tutoribus dictarum suarum vxorum, pro bona administratione bonorum dictarum suarum vxorum, per dictum dominum Johannem patrem dictarum suarum vxorum derelictorum, regratiabant. Sed in conuenienti dicta regratiatione facta, idem dominus ghosschalkus arbitratus fuit et permisit dicto hinrico rubenow juniori ibidem presenti, quod dicta regratiatione non obstante de et super omnibus et singulis inpeticionibus, quas idem hinricus quacunque esset occasione ad eundem dominum ghosschalkum habere posset, rationabiliter sufficientem et probabilem vellet facere rationem sine conditione qualibet.

Steht gleichfalls am angeführten Orte.

8) ao. 1438. Notandum quod johannes techchatze sutor emit a hinrico rubenow seniori conum situm in platea dicta schohagen ex opposito coni bertoldi binker cum duabus bodis sibi adiacentibus; quem conum dictus hinricus eidem johanni cum duabus bodis et omnibus suis pertineniiis debite resignauit.

Memorabilienbuch nro. 16. fol. 196. recto.

9) ao. 1440. Notandum quod tres bode transuersales, lateribus tecte, site in platea canum prope bodas mathie rabode, que quondam hinrico rubenow seniori pertinuerunt, pertinent nunc relicte domini johannis rubenow, trutken, quia easdem cum omnibus suis pertinentiis idem hinricus prouisoribus ad hoc constitutis, videlicet jacobo bukhold et jacobo henninghes, ex parte dicte relicte coram nobis libere resignauit.

Et notandum quod prenominati prouisores, videlicet jacobus bukhold et ja-

cobus henninghes ex parte dicte relicte, vna cum ipsa et cum consensu proximorum heredum eiusdem, coram nobis libre et sponte resignauerunt omnem actionem, quam ipsa vel eius heredes haberent vel habere possent in futurum ex parte bonorum derelictorum per eius fratrem, dominum johannem rubenow, quia in omnibus et singulis idem hinricus et prenominata relicta trutke in toto amicabiliter se composuerunt ad finem plenum.

Memorabilienbuch nro. 16. fol. 197. recto. Hieraus ergiebt sich, daß Hinricus Rubenow senior und Johannes Rubenow Brüder waren. Boda transversalis ist: Querbude, kleines Seitenhaus Trutke ist Abkürzung von Gertrud.

10) ao. 1440. Notandum quod iohannes van aken [emit] a domino johanne rubenow, nostri consulatus socio, euerardo et hinrico fratribus condictis rubenow, curiam satis prope scholas beate marie virginis; quam curiam dominus johannes, euerardus et hinricus predicti concorditer eidem johanni cum omnibus suis pertinentiis sabato ante judica debite resignarunt.

Memorabilienbuch nro. 16. fol. 200. verso.

11) ao. 1440. Notandum quod malchior rubenow emit a nicolao slupwachter hereditatem sitam in platea fagi prope hereditatem wardenberch; quam hereditatem dictus nicolaus eidem malchiori cum omnibus suis pertinentiis coram nobis feria secunda post vitalis resignauit.

Memorabilienbuch nro. 16. fol. 201. recto.

12) ao. 1447. Notandum quod constitutus fuit coram nobis magister hinricus rubenow, legum licensiatus, procuratorie nomine sui patrui, domini hinrici rubenow, nostri consulatus socii pie recordationis, vendidit johanni steuelin seniori vsufructum duorum jugeriorum agri, sitorum extra valuam carnificum prope agrum petzkoweschen ad vitam suam duntaxat possidendum, et non vltra; ipso vero defuncto detunc dicta duo jugera agri ad heredes dicti domini hinrici libere conuertantur.

Memorabilienbuch nro. 16. fol. 211. verso. Dieser Magister Hinrik Rubenow, welcher den Nießbrauch zweier Morgen Ackers vor dem Fleischerthore verkauft, ist wohl der Universitätsstifter. Wir sehen hieraus, daß er einen Vaterbruder hatte, der gleichfalls Hinrik Rubenow hieß.

Nro. 250.
ao. 1451.

Vor dem Greifswalder Rathe vereinbart sich der Bürgermeister Heinrich Rubenow für seine Schwester Rikkele Rubenow mit Hans Slupwachter und dessen Gattin Ludgard in Betreff der von dem verstorbenen Rathmanne Hinrik Rubenow hinterlaßenen Güter.

Aus dem Greifswalder Stadtbuche; Memorabilienbuch nro. 16. fol. 216. recto.

Notandum quod constituti coram nobis dominus Hinricus rubenow, noster

proconsul, parte ex vna, et Johannes slupwachter parte ex altera, quandam cedulam produxerunt, in qua scribi fecerunt diuisionem bonorum derelictorum per Hinricum rubenouw, nostri consulatus quondam socium; qua cedula lecta presentes fuerunt, hinc inde consenserunt et eandem ratificauerunt; que sequitur de verbo ad verbum in hunc modum:

Vor juw, êrsamen heren râdmanne desser stad, Ik Hinrik rubenow borgermester, alze ên vulmechtich hovetman myner suster Rikkelen rybenouw, vorlate hyr Hans slupwâchtere unde siner husvrouwen Ludgharde allen erfliken anval de Ricken tokamen mach van her Hinrik rubenowen, erem brodere zeligher dachtnisse, vor eren brûtschat. Ik Hans slupwachter bekenne dat her Hinrik rubenow borgermester myner husvrouwen na rade erer neghesten vrunt heft afghekost alle ere unde her Hinrik rubenouwen nalatene gudere vor xlvj hundert mark, dar hee mit xxv^c vorwiset is an schult, unde xxj my vornoghen schal. Dessen kôp bewille ik unde belene unde vorlate em alle Ludgharden unde her Hinrik rubenouwen nalatene gudere bynne der stad edder buten an ligghenden grunden, stânden stokken, bowegheliк edder unbowegheliк, so zee her Hinrik beseten heft mit alle. Ik Hinrik rubenow borgermester vorbenomet vorlate wedder Hans slupwachtere myn hûs by deme markede mit deme achterhuse mit syner tobehoringhe vor viij hundert mark; dat bachûs by her Meybôm vor hundert mark; de schune up her Hilghemans have vor hundert mark; Item uppe her Curd louwen orde vor deme molendore hundert mark; In unseme rade iij hundert mark; Item uppe beyden molen tome Reynenberghe hundert mark; Item to Kernedorpe hundert mark; tome Mezekenhaghen twe hundert mark; Item ên par koppe so ghud alse hundert mark; Item do ik em de kost der brutlachte, unde ên half jar kost mit alle vor twe hundert mark, desse summe is xxj^c mark; unde alle ere kledere, smide, husgerâd unde inghedomet; dyt vorlate ik em wedder alse brûtschattes recht is. Hijr baven wil ik Hans slupwachter, myne hûsvrouwe, edder unse erven, her Hinrik na nenen tiden vurder worynne beswaren, manen edder ansegghen, men em des alles vordreghen, unde vruntliken mit em holden. Vorstorve her Hinrik ok, dat god affere, vor siner hûsvrouwen, edder zee vor em, so wil ik dat also vul unde al mit em holden by truwen, loven unde eren, alse de breff holt, den ik em bezeghelt hebbe, to enem gantzen vullenkamenen ende by mynen eden.

Im Eingange in den Worten: van her Hinrik rubenowen, erem broder zeligher dachtnisse, ist das Pronomen erem wohl nicht auf Rikkele Rubenow zu beziehen, sondern auf Hans Slupwachters Hausfrau Lutgard. Dann würde Hans Slupwachters Hausfrau gewesen seyn Lutgard Rubenow, eine Schwester des verstorbenen Rathmannes Hinrik Rubenow, der ein Vaterbruder, patruus, des Bürgermeisters und Universitätsstifters Hinrik Rubenow war; siehe oben unsre nro. 249. artikel 12. S. 277.

Nro. 251.

ao. 1445.

Der Greifswalder Rathmann Raphael Letzenitz bestimmt das mütterliche Erbtheil seiner Kinder erster Ehe, Arnd, Werner und Gertrud, und erwähnt dabei seine beiden Ehefrauen, Katharina Gnewkow und Katharina Boldekow.

Aus dem Greifswalder Stadtbuche; Memorabilienbuch nro. 16. fol. 208. recto.

Notandum quod dominus raphael letzenisse, nostri consulatus socius, volens satisfacere suis filiis arnoldo et wernero condictis letzenisse, et filie sue gherdrudis, apud vxorem suam katherinam genitis, de materna eorum hereditate, quandam produxit cedulam, qua lecta presentes fuerunt, et eandem ratificauerunt, que fuit talis:

Witlik si dat ik raphael letzenisse hebbe ûtghesproken mynen kinderen arnd unde wernere heten letzenisse vor erer moder erve. In dat erste so scholen zee hebben xxxiiij mark gheldes, de ik hebbe in der stad busse tome gripeswolde. Item de lxxx hunre, de stan l mark. Item enen gharden buten deme vetten dore bi deme asbrinke. Item de wisch to kisow, de steit c mark. Item c mark uppe den boden der stremelower strate. Item so hebbe ik buscheden myner dochter gherdrut van erer moder erve dat erve in der knôpstrate bi bernd van lubeke. Item twe hundert mark uppe deme erve hinrik beloweschen, smide unde inghedomete dat dar to hord. Hirmede so scholen myne kindere arnd unde werner unde gherdrut ghantzliken ûtghesundert wesen van my unde mynen guderen, unde hebben sik in den guderen vorscreven to eneme ghantzen vullenkamenen ende noghen laten, uppe myne gudere bi mynem levende edder na myneme dode nicht to sakende, ûtghenamen de lêngudere, der ik de brukinghe buholden schal to myneme levende. Na myneme dode so schal de helfte der lênghudere kamen to mynen kinderen de [ik] hebbe ghetêld mit katherinen, gnewkowen dochtere, unde de andere helfte schal kamen to myneme wive katherinen, heren boldekowen dochter, unde eren kinderen, unde de schuld scholen de kindere in beiden siden dreghen, dede sint in den lênghuderen.

Aus dieser Aufzeichnung ergiebt sich, daß Raphael Letzenitz keine Schwester Heinrich Rubenows zur Ehefrau hatte, sondern zuerst Katharina Gnewkow, und hernach Katharina Boldekow. Es war aber dieser Raphael Letzenitz derjenige, dessen Curie oder Behausung, ohne Zweifel nach seinem Absterben, vom Herzoge und vom Rathe für die Universität angekauft ward, damit sie zu einem Collegium für Lehrer und Studenten eingerichtet würde. Dies ergiebt sich unzweifelhaft aus unsren unten folgenden nro. 252. 253. Vergleiche oben S. 23.

Nro. 252.
ao. 1461. mai. 16.

Vor dem Greifswalder Rathe überlaßen Werner Letzenitz und die Vormünder der Wittwe Arnd Letzenitzens den Collegiaten der Artistenfacultät die von Raphael Letzenitz hinterlaßene Curie bei Sanct Jacobi Kirche mit allen Scheiden und Grenzen, doch ohne Acker und Garten.

Aus dem Greifswalder Stadtbuche; Memorabilienbuch nro. 17. fol. 1. verso.

Wytlyk zy dat in den jaren des heren dusent vêrhundert, in deme ên unde sostighesten jare, des sunnavendes na der hemmelvard unses heren, zyn vor uns ghekamen an unsen zyttenden stôl des rades de eerwerdighen heren rector, doctores unde meystere redere unses studii, an welker jeghenwardigheit dar personliken quemen de eersamen unse leven inwanre, alse werner letzenitze van ziner eghenen unde zyner kindere unde erfnamen weghen

alse ên recht hovetman, unde her hinrik bukouw unse pravest, her diderik langhe borghermester, unde her hinrik wilde de older radman, vormundere tideke dambeken, her hermen dambeken kyndes, unde ok her henningh henninghes, unde her vicko lovenborgh, radmanne, unde whodke wanghelkouw borgher, vormundere der nalaten hûsfrouwen unde der kyndere arnd letzenitzen; welkere alle vorbenomet, unde ên islik by syk, vorleten na unser stad wânheyt den collegiaten in artibus unde eren nakomelinghen, den ord her raphahel letzenitzen by sunte jacobe, dar nu dat grote collegium ys, myt alle zinen scheden unde ghrentzen, sunder acker unde garden, de by tide dambeken bliven scholen. Ok vurder darsulvest vorlêt ok marquard peder zinen ord dar by, dar nu dat lutke collegium is, myt zinen scheden unde grentzen ok densulven collegiaten unde eren nakomelinghen, sunder acker unde garden, de by her hinrik louwen deme jungheren bleff vor de hundert mark, de he dar upp hadde; unde de hundert mark de her albrecht stekemes dar upp hadde, de zynt eme ok gantzliken betalet; aldus zo scholet desse beyden orde der collegien quit unde vrigh ewich to den collegien bliven.

Raphael Letzenitz war schon verstorben, und sein Sohn Arnd Letzenitz gleichfalls, daher die Vormünder der Wittwe und der Kinder des letzteren bei dieser Verhandlung erscheinen. Herzog Wartislav 9. hatte bei Stiftung der Universität für dieselbe die Letzenitzische Curie gekauft. Die Zalung dafür verzögerte sich vielleicht etwas, so daß Heinrich Rubenow dazu dem Herzoge hundert und acht Rheinische Gulden vorschoß, welche an die Wittwe Arnd Letzenitzens gezahlt wurden. Dies wird wenigstens wahrscheinlich aus der nächstfolgenden Urkunde.

Die Stelle des kleinen Collegii heißt ao. 1456. die Curie des Hinrik Stubbe; siehe oben S. 20. 23. Hier nennt sie Markwart Peder seinen Ort; vielleicht war sie an ihn durch Erbgang gekommen.

Nro. 253.

ao. 1462. novembr. 11. schreven thome gripeswolde.

Herzog Wartislav 9. bekennet, daß er dem Doctor Hinrik Rubenow hundert und acht Rheinische Gulden schulde, welche dieser für ihn an Arnd Letzenitzens Wittwe gezahlt habe, und verspricht jene Summe am nächsten Martinitage an den Doctor Hinrik Rubenow zurückzuzahlen.

Aus dem Originale im Pommerschen Archive zu Stettin.

Wy Wartslaff van gades gnaden tho Stettin unde pameren hertoge unde forste tho rughen, bekennen apenbar an desser schrifft vor uns unde unse erven, dat uns de erwerdighe doctor Hinrick rubenowe an gudeme loven fruntliken lenth hefft an redeme golde hundert unde achte rinsche guldene, welkere he arndt letzenitzesschen an unseme namen rede avergheven hefft êr der makinghe disses breves; welkere hundert unde achte guldene wy edder unse erven em edder synen erven tho dancke wedder geven scholen unde willen upp dessen negesten sunte Mertens dach sunder synen hinder edder schaden. Unde wereth sake, he an desser betalinghe jenighen schaden neme, kost edder theringhe umme dede, dat wille wy alle wedder uthreden lyk deme hovetstole. Alle desse vorschrevene stucke, unde eyn islick by sick, lave wy hertoge Wartslaff vorbenomet, vor uns unde unse erven, stede unde vaste tho holdende sunder alle arghe list edder hulperede geistlikes edder wertlikes rechtes, darme dessen breff gantz edder êndêl mede breken mach. Unde mith uns laven an desser sulven wysen de duchtigen

unse manne Hans plone, Syverdt dechow, Marquardt unde Clawes beren, unde Hermen vytzen, mith eyner samenden handt, alle desse stucke stede unde vast to holdende. Unde des to orkunde ys unse ingesegel mith desser unser borghen henghet vor dessen breff, dede gheven unde schreven ys thome Gripeswolde na gades borth veerteyn hundert jar, dar na amme twe unde sostigesten jare, amme daghe sunte Mertens des hilgen bischoppes.

Das Original ist neun Zoll breit, fünf Zoll hoch; im unteren Rande hangen noch sechs pergamentene Siegelbänder; die Siegel sind alle abgefallen.

Die Vermuthung liegt nahe, daß diese hundert und acht Gulden die Zahlung für die Letzenitzische Curie waren; der Herzog konnte das Geld noch nicht schaffen, und Heinrich Rubenow schoß daher das Geld vor, wie er in solchen Fällen, wo ein Bedürfniß der Universität zu bestreiten war, immer that. Raphael Letzenitz war schon verstorben, und ebenso auch dessen Sohn Arnd, daher das Geld an dessen Wittwe gezahlt ward.

Nro. 254.

Zwei Aufzeichnungen im Greifswalder Stadtbuche, welche die Lage des oben S. 48. erwähnten Vilterhagen betreffen.

ao. 1433. Notandum quod dominus conradus louwe, noster proconsul, emit a jacobo bukhold hereditatem transuersalem, lateribus tectam, sitam in platea transuersali dicta viltterhagen inter hereditatem dicti jacobi et bodas hinrici weckershane; [quam] hereditatem prefatus jacobus predicto domino conrado sine aliquibus pertinentiis coram nobis debite resignauit.

Steht im Memorabilienbuche nro. 16. fol. 193. verso.

ao. 1468. Notandum quod hans buwman emit ab vniuersitate nostra, videlicet a rectore, doctoribus, licentiatis et magistris nostre vniuersitatis, quendam conum, dictum den vilterhaghen, cum suis pertinentiis, situm in platea nodi inter hereditates johannis damerouwen et gheverd louwen, quem conum acialem cum ceteris suis pertinentiis dominus Melchior Rubenow, socius consulatus nostri, plenipotens procurator ad hoc constitutus, predicto hans buwmanne et suis heredibus cum omnibus suis pertinenciis coram nobis debite resignauit sabbato infra octauas visitacionis marie.

Steht im Memorabilienbuche nro. 17. fol. 8. verso. Hieraus ergiebt sich, daß der Vilterhagen ein Eckplatz in der Knopfstraße war, gelegen an einer Querstraße, vielleicht an der jetzigen Langenfuhrstraße oder an der Roßmühlenstraße. Der Universität war der Vilterhagen von dem Priester Hinrik Witte vermacht worden; siehe oben S. 46.

Nro. 255.

ao. 1456. august. 29.

Bürgermeister und Rathmänner der Stadt Greifswald bezeugen, daß sie, nachdem Herzog Wartislav 9. zur Unterhaltung der Universität früher achthundert Gulden gegeben, und diese nun bis auf tausend Gulden erhöhet

habe, keine weitere Forderungen zu diesem Zwecke an ihn richten wollen, außer den Kirchenlehen zu Demmin und Grimmen, und der Bede aus Letzenitz.

Aus dem Originale im Pommerschen Archive zu Stettin.

In gades namen amen. Wij borgermeistere unde rådmanne der stad Gripeßwold bekennen unde betughen openbar an desseme breve vor uns unde unse nakomelinghe, wol dat unse gnedighe here, here hertog Wartislaff de oldere, in vortiden heft ghegheven to deme studio mit uns tor stede alle jar achte hundert rinsche guldene, dar wij syner gnade up vorseghelt hebben an unseme breve ene schadelos to holdende, unde dar umme nicht to manende, so de inholdinghe des breves wol uthwiset, zo heft de irghenante unse gnedighe here ghegheven dar sulvest to dusent rinsche guldene, dar wij vorbenomede borgermestere unde rådmanne, unde unse nakomelinghe, ofte dat studium, syne gnade dar umme nicht manen scholen, ane de twee kerklene, alze to Demmin unde grymmen, unde de bede tor letzenisse, yd en were dat syne gnade van syneme eghenen guden willen dar vurder wes mer wolde to keren. Unde sodane vorseghelinghe alze unse gnedighe here vorseghelt heft in syneme apenen breve up dat datum decollationis Johannis baptiste van den guderen, de dar inne benomet sin, wil wij syne gnade dar ave gantz degher schadelos holden sunder jenigherleye jeghensegghent ghestlikes ofte werlikes rechtes. Unde des to ener tuchnisse der warheyt is unser stad secretum benedden henghet an dessen unsen breff, gheven na der bort christi dusent vêrhundert jar, darna an deme sosunveftigheften jare, amme daghe decollationis Johannis baptiste.

Das Original ist acht Zoll breit und fünftehalb hoch; im unteren Rande steckt noch die pergamentene Siegelschnur; das Siegel ist abgefallen. Auf der Rückseite der Urkunde steht mit alter Schrift: **Recognicio consulatus in gripeswald super fundacione vniuersitatis cum summa octingentarum marcarum.**

Die hierin erwähnte Gabe der tausend Gulden scheint sich zu beziehen auf unsre nro. 11. oben S. 20. welche also am Tage Decollationis Johannis d. i. am 29sten August ausgestellt wäre; ich vermuthete schon oben S. 22. daß sie aus dem August sey. Die Worte: ane de twee kerklene, ausgenommen die zwei Kirchlehen, scheinen zu bedeuten, daß der Herzog damals über die beiden Kirchen zu Demmin und Grimmen, und die Bede zu Letzenitz, noch keine Verschreibung ausgestellt hatte; in der That finden wir später eine solche Verschreibung vom 31sten December 1456 in unsrer nro. 27. oben S. 56. In unsrer nro. 11 oben S. 22. Z. 4. habe ich das im Originale fehlende Verbum: **donauimus**, ergänzt; vielleicht ist statt dessen in Berücksichtigung des eben gesagten zu setzen: **donabimus**.

Nro. 256.
ao. 1456. octobr. 22.

Bürgermeister und Rathmänner der Stadt Greifswald verstatten dem Bischofe Henning von Camin einen Hof an Sanct Marienkirchhofe in Greifswald zu kaufen, welcher von den Bürgerpflichten befreiet seyn soll.

Aus der Caminer Matrikel, Theil 1. fol. 157. im Stettiner Archive.

In gades namen amen. Wy Hinrik rubenow, lerer der hilgen rechte, Hinrick stilow unde Diderick langhe, borghermestere, Arnd hilgheman, Arnd dikhuse, Bertelt seghe-

berch, Bertram van lubeke, Johan Erick, Henninck pederow, Henninck henninghes, Jurien bukow, Laurentz louwe, Johan stevelin, Melchior rubenow, Hinric wilde, Jacob bucholt, Hinric Budde, Wolter kannengheter, Hinric wilde, Johan ramme unde Vicko lowenborgh, râtmanne der stat Gripeswolt, dôn witlik unde bekennen vor uns unde unse nakamelinge apenbare an desser scrift, dat wy, umme mennichvoldiger sunderger ghunst unde guden willen unses gnedighen heren, heren henningi, biscoppes to Camin, siner gnade hebben gunt to kopende enen hof by unser leven frowen kerkhave an unser stat, de em vor unsem sittenden stole des rades vorlaten ys, unde wy gheven den sinen gnaden vrigh van aller borgher unplicht, scate, wake, dinste, edder anderer beswaringe watterleye ze sy, to ewiger tydt. Unde des to merer bekantnisse disser vorscreven dinck hebbe wi unse inghesegel myt witscop unde willen henghet vor dissen bref. Gheven unde screven na der bort christi dusent vêrhundert jar, dar na an deme sos unde vestigesten jare, des negesten vrigdages na der elven dusent juncfrowen daghe.

Die Abschrift dieser Urkunde verdanke ich der Güte des Herrn D. Klempin zu Stettin. Der hier erwähnte Hof ist doch wohl eine Wohnung, curia, welche der Bischof Henning vielleicht als Canzler der Universität in Greifswald zu haben wünschte. Als ao. 1481. der Bischof Marinus nach Greifswald kam, erlitt er bei jener bischöflichen Wohnung den feindlichen Anfall; siehe oben S. 112.

Nro. 257.
ao. 1456. octobr. 30. datum Gripeswaldis.

Das Consilium der Universität überträgt dem Abte Laurentius von Pudagla, zum Danke dafür daß er die Errichtung der Universität mit siebenzig rheinischen Gulden unterstützte, die Obhut über die Juristenfacultät, und sämmtlichen Canonikern des Klosters dieselben Ehren, deren die Mitglieder der Universität genießen.

Aus dem Originale im Pommerschen Archive zu Stettin.

Nos Hinricus Rubenow, iuris vtriusque doctor, rector ac vicecancellarius, Albertus episcopus Sydoniensis, Wernerus Verman, Johannes Vulff, sacre thologie, Conradus Loste, vtriusque iuris, Hinricus Zankenstede legum, Georgius Galteri decretorum, Vitalis Flek medicine, doctores, Hermannus Slupwachter decretorum, Joachim Sutebotter legum, licentiati, Bartoldus Zeghebergh, Joachim tide, Johannes Parleberch, et Johannes hane, arcium liberalium magistri, pronunc consilium alme vniuersitatis studii Gripeswaldensis representantes, pro nobis et successoribus nostris. Jllos libenter fauoribus nostris quidem amplectimur, quos morum venustas insignit, circumspectionis et probitatis cultus honestat, et virtutum aliarum merita dignos reddit. Cum itaque reuerendus pater et dominus Laurencius, abbas vzenamensis monasterii poddeglauensis premonstratensis [ordinis, Caminensis] diocesis, pie attendens et considerans, quod alma vniuersitas nostra Gripeswaldensis, iam nouiter per summum modernum pontificem [dominum Calistum, erecta et confirmata, sin]e magno stipendio adiutorio et adiuuamine [principum, dominorum] et prelatorum sustentari non possit,

quare idem reuerendus pater ad hon[orem omnipotentis dei et] ad vtilitatem rei publice et augmentum fidei orthodoxe, ac anime sue salutem, pure simpliciter, nulla pactione interueniente, s[ummam septuaginta florenorum] renensium boni et iusti ponderis pro inchoatione et conseruatione dicte vniuersitatis largiter donauit, dedit et assignauit; sane [tantas propension]es et non immerito considerantes, dicto reuerendo patri et domino abbati in presentiarum existenti, omnibusque suis legitimis successoribus, ac aliis et singulis suis dicti monasterii canonicis nunc et in futuris temporibus existentibus, vt possint vti et gaudere omnibus et singulis priuilegiis, libertatibus, immunitatibus, honoribus ac dignitatibus, quibus nos occasione priuilegii nostre vniuersitatis, ac dicte nostre vniuersitatis doctores, magistri et studentes gaudent et vtuntur, plenam et liberam harum serie concedimus facultatem. Singularius tamen prefatum patrem ac dominum honorare volentes in retribucionem condignam iuxta facultatis nostre possibilitatem, eidem patri ac domino patrocinium sacratissime iuridice facultatis concedimus cum plenaria libertate demandandi ac inhibendi in eadem; et nichilominus aliorum quoque doctorum et magistrorum dignitatem duxerimus harum serie decorandam, cetuique dictorum doctorum aggregando, nostrorumque fauorum patrocinia et adminicula sorciantur, dum fuerit oportunum. Datum Gripeswaldis sub anno a natiuitate domini millesimo quadringentesimo quinquagesimo sexto, die vero sabbati penultima mensis octobris, nostri rectoratus sub sigillo presentibus subappenso.

Das Original ist dreizehn Zoll breit, sieben Zoll hoch; im unteren Rande steckt noch die pergamentene Siegelschnur; das Siegel ist abgefallen. Aus der Mitte der Urkunde ist ein Stück ausgerißen, und die dadurch entstandenen Lücken im Texte habe ich hier im Abdrucke durch die eingeklammerten Worte nach Muthmaßung ergänzt. Daß der Abt Laurentius siebenzig Gulden schenkte, ist im Album fol. 1. verso bemerkt; siehe oben S. 260.

Nro. 258.

ao. 1457. ianuar. 7. datum Gripeswaldis.

Das Consilium der Universität überträgt dem Abte Theodericus von Hilda, zum Danke dafür, daß er der Universität das Patronat der drei Greifswalder Stadtkirchen schenkte, die Obhut über die theologische Facultät und dem gesammten Convente des Klosters dieselben Ehren, deren die Mitglieder der Universität genießen.

Aus dem Originale im Pommerschen Archive zu Stettin.

Nos Hinricus Rubenow, vtriusque iuris doctor, rector ac vicecancellarius, Albertus episcopus Sydoniensis, Wernerus Verman, Johannes Wulff, sacre theologye, Conradus Loste vtriusque iuris, Hinricus Sankenstede legum, Jeorrius Walteri decretorum, Vitalis Flek medicine, doctores. Hermannus Slupwachter decretorum, Joachim Zutebotter legum, licentiati, Bartholdus Zeghebergh, Joachim Tide, Johannes Lamzyde, Johannes Parlebergh et Johannes Hane, arcium liberalium magistri, pro-

nunc consilium alme vniuersitatis studii Gripeswaldensis representantes, pro nobis et successoribus nostris. Jllos libenter fauoribus nostris quidem amplectimur, quos morum venustas insignit, eciam libenter honoribus afficientes qui plus ceteris virtutum morumque venustate insigniti habeantur. Hinc est quod reuerendus pater, dominus Theodericus, monasterii in Hylda cisterciensis ordinis abbas, Caminensis dyocesis, pie considerans et attendens, quod alma vniuersitas nostra Gripeswaldensis iam nouiter per summum modernum pontificem, dominum Calistum, erecta et confirmata sine magno stipendio adiutorio et adiuuamine principum, dominorum et prelatorum commode sustentari non possit, quare idem reuerendus pater, noster sincerus dilectus et specialis promotor, pro se suoque conuentu, ac de eiusdem sui conuentus pleno et sano ac firmo consensu, ad honorem omnipotentis dei et ad vtilitatem rei publice et augmentum fidei orthodoxe, ac animarum suarum salutem, pure simpliciter propter deum pro inchoacione ac conseruacione dicte vniuersitatis ius patronatus dicto abbati suoque conuentui in tribus ecclesiis, videlicet sancti Nicolai et beate Marie virginis ac sancti Jacobi apostoli ecclesiarum Opidi Gripeswaldensis predicti, quomodolibet competens largiter dedit, donauit et assignauit; casu autem, quem deus auertat, quod dicta vniuersitas Gripeswaldensis desolaretur, et in suis robore et firmitate persistendo non perseueraret aut permaneret, idem ius patronatus presentandi predictarum trium ecclesiarum ad eosdem abbatem et conuentum pleno iure, quo ante cessionem seu donacionem factam vtebantur, reuoluturum reuertatur, ac in pristinum suum statum reducatur, de quo solempniter et expresse protestamur et fatemur per presentes. Sane cognoscentes et non immerito attente considerantes dicto reuerendis patri et domino abbati, totique conuentui dicti monasterii, omnibusque suis legitime successoribus nunc et in futuris temporibus existentibus vt possint vti et gaudere omnibus et singulis priuilegiis, libertatibus, immunitatibus, graciis, honoribus et antelationibus, quibus nos et dicte nostre vniuersitatis ceteri doctores, magistri et studentes occasione priuilegii nostre vniuersitatis gaudeant et vtantur, plenam et liberam harum serie concedimus facultatem. Singularius tamen prefatos dominos abbates et conuentum honorare volentes in retributionem condignam iuxta nostre facultatis possibilitatem, eisdem patrocinium facultatis theoloyce concedimus cum plenaria libertate demandandi et inhibendi in eadem, et nichilominus aliorum doctorum et magistrorum dignitatem et honorem duximus per presentes decorandam, cetui predictorum doctorum, magistrorum et studencium aggregantes, nostrorumque fauorum patrocinia et adminicula sorciantur, dum fuerit oportunum. Datum et actum Gripeswaldis anno a natiuitate domini millesimo quadringentesimo quinquagesimo septimo, die vero veneris septima mensis januarii, nostrique rectoratus sub sigillo presentibus subappenso.

Das Original ist eilf Zoll breit und acht Zoll hoch; das Siegel ist abgerißen. Auf der Rückseite steht mit alter Schrift: Quod abbas ac totus conuentus pro tribus ecclesiis inter muros gripeswaldenses donatis vniuersitati possint vti priuilegiis honoribus, quibus studentes eiusdem.

Anno 1457. juni 24. Das Original unsrer nro. 34. oben S. 69. befindet sich im Pommerschen Archive zu Stettin; das Universitätssiegel ist abgefallen; doch hangen an der Urkunde noch die vier Siegel der Stadt Greifswald, der Greifswalder Präpositur, des Decanes der Collegiatkirche, und des Capitels der Collegiatkirche. Steht im Datum das Wort infra in dem Sinne: nach, so ist der Tag der 24ste Junii; bedeutet es: vor, so ist der Tag der 17te Junii.

Nro. 259.

ao. 1460. februar. 23. gheven thome Gripeswolde.

Hinrik Rubenow, Rector, und die übrigen Vorsteher der Greifswalder Universität bekennen, daß sie dem Kloster Eldena zweihundert Gulden schulden, die zur Einlösung der Wampener Bede verwendet worden sind, und versprechen diese zweihundert Gulden innerhalb vier Jahren an das Kloster abzutragen.

Aus dem Originale im Pommerschen Archive zu Stettin.

In gades namen amen. Wy Hinricus rubenouw, lerer der hilghen rechte, rector, unde wy anderen doctores, licenciaten unde meistere, alle vorwesere tho desser tiid der universiteten des hilghen studii tome Gripeswolde, vor uns unde alle unse nakomelinghe, bokennen unde betughen apenbare an desser scrift, dat wy unser rechten reddelken witliken schuld schuldich unde plichtich zyn twe hundert ghude rinsche ghuldene deme erwerdighen in god vadere unde heren Hermanno, abbete tho der Eldena, unde zineme gantzen convente, welkere twehundert guldene wy an eneme summen rede entfanghen hebben van zineme vorvaren, abbet Sabello, de uns veer hundert guldene lênde, na deme lofte zines vorvaren abbet Everdes zeligher dachtnisse, tho der losinghe des dorpes Wampen van Wilken nigenkerken, dar wy twe hundert aff betalet unde vornoghet hebben, unde desse vorscrevenen twe hundert noch schuldich zin. Welkere twe hundert gulden vorscreven wy edder unse nakomelinghe mit guden willen unde wol to danke betalen scholen unde willen deme vorscrevenen heren abbete Hermanno edder zinen nakomelinghen unde zineme convente uppe vôrtiide unde termine, alse up vêr neghest volghende sunte Mertene an desser wyse, alse nu tho sunte Mertene neghest komende de ersten vefftich ghuldene; unde dar na thome neghesten zome scrivende werd ên unde sostich de anderen vefftich ghuldene; de drudden dar neghest amme twe unde sostighesten jare; unde de veerden unde latesten vefftich ghuldene amme jare alseme scrivende werd dree unde sostich. Unde vor dessen summen gheldes zette wy em, deme upgenanten abbete, unde zineme convente in ere hende tho vorwaringhe tho eneme brûkliken pande de bede an deme vorscrevenen dorpe Wampen, de mit desseme ghelde loset is mit alle, an desser wise, oft id qweme, dat god affkere, dat uppe desser termine ên alse vorscreven is desser vefftich guldene gantz edder ên dêl darvan nicht betalet wurden tho danke, so moghen ze dat neghestе jar dar na boren, unde ok oft des nôd zy, uthpanden uth welkeren hoven ze levest willen an desseme vorscrevenen gude to Wampen zo vele renthe alse zik na guder rekenschopp vor ere nastellighe gheld van deme termine behôrt, jo achte mark vor hundert to rekende, unde an der boringhe scholen ze denne vredesam bliven beth zo langhe dat en datsulve gheld nastellich zo vullenkamen betâlt zy, alsо jo dat ze an desseme summen desser twier hundert ghuldene nenen schaden nemen scholen. Unde weret sake dat unse her-

schopp dit ghud losede bynnen dessen terminen, so schole wy en alle nastellighe gheld van dessen twên hundert ghuldenen an eneme summen bereden unde betalen. Alle desse vorscrevenen stucke, alle unde ên jewelk by sik, lave wy rector, doctores, licenciaten unde meistere alle vor uns unde unse nakomelinghe deme vorscrevenen heren abbete unde convente, unde eren nakomelinghen in guden truwen, eren unde loven stede unde vast to holdende, sunder alle arghe list unde hulperede gheistlikes edder werlikes rechtes, darme dessen breff gantz edder ên dêl mede breken mach. Unde des tho tughe unde loven der warheit, so hebbe wy vorscrevene rector unses ambachtes unde unser gantzen universiteten ingheseghele mit witschopp unde willen henghen heten vor dessen breff. Dyt heft aldus gheendighet unde deghedinghet tusschen uns de erwerdighe in god vader unde here meister Mathias abbet thome Nigen Campe, unse medeledemate unser universiteten, unde de ersamen borghermeistere unde râdmanne tome Gripeswolde mit êndracht thor tuchnisse unde witligheid der Stad ingheseghel mede hanghen heten dorch unser bede willen vor dessen breff, de gheven unde screven is na gades bord verteyn hundert jar, dar na amme soStigesten jare, thome Gripeswolde, des sundaghes alsme singhet in der hilghen kerken: Esto michi in deum protectorem.

Das Original ist eilf Zoll breit, und sieben Zoll hoch; im unteren Rande hangen noch drei pergamentene Siegelbänder, für das Siegel des Rectors, das der Universität, und das der Stadt; doch sind alle drei Siegel abgefallen. Auf der Rückseite der Urkunde steht mit alter Schrift: **Super precaria in Wampen de vniuersitate.** Das Rectorsiegel wird wohl schon damals das auf unsrer vierten Siegeltafel abgebildete gewesen seyn.

Nro. 260. ao. 1460. iul. 19. in opido gripeswaldensi; lateinisch. Der Notarius publicus **hermannus parleberch, clericus swerinensis dioceseos,** bezeugt, daß der **magister petrus reper, decretorum baccalarius,** in Gegenwart des Greifswalder Capitels, nachdem er dem Caminer Decane **petrus garin, medicine doctor,** vorschriftsmäßig den Gehorsam gegen die Caminer Kirche gelobt hatte, in eine vom Bürgermeister Hinrik Rubenow bei der Greifswalder Collegiatkirche für die Juristenfacultät gestiftete Präbende eingeführt worden sey. Das Original ist im Stettiner Archive.

Nro. 261.
ao. 1466. septembr. 27. in opido gripeswald.

Der Notarius publicus Jacob Golnow bezeugt, daß die Greifswalder Juristenfacultät vierzig Mark Rente aus Stralsund, welche ihr der Deminer Archidiaconus Andreas Borkow geschenkt hatte, dem Caminer Domcapitel überlaßen habe.

Aus dem Originale im Pommerschen Archive zu Stettin.

Jn nomine domini amen. Anno a natiuitate eiusdem millesimo quadringentesimo sexagesimo sexto, indictione decima quarta, pontificatus sanctissimi in christo patris et domini nostri, domini pauli, diuina prouidentia pape, secundi, anno eius tertio, die vero vicesima septima mensis septembris, hora vesperorum uel quasi, in opido gripeswald, caminensis

diocesis, ibidem in prepositura, in mei notarii publici ac testium infrascriptorum, ad hoc specialiter vocatorum et rogatorum, presentia constituti personaliter spectabiles egregii et honorabiles viri et domini Georgius gwalteri decretorum doctor, alme vniuersitatis studii gripeswaldensis rector, iurisque canonici ordinarius, Gherwinus ronnegarue legum doctor ac noui iuris in dicta vniuersitate ordinarius, et Sabellus zegevrid in vtroque iure baccalarius ac sacrarum imperialium institutionum lector, protunc facultatem iuridicam prefate vniuersitatis representantes, ex vna, necnon venerabiles viri et domini, Henninghus peyne archidiaconus dymminensis in ecclesia caminensi, et Petrus reper in decretis licentiatus, officialisque citra Swinam et Oderam curie caminensis, procuratores ac eo nomine procuratorio venerabilium virorum et dominorum, prepositi, decani, singulorumque canonicorum ecclesie caminensis residentium, de quorum procurationis mandatis michi notario subscripto legitime constabat, presentibus ex altera; quibus sic constitutis prememorati domini doctores et magistri dictam facultatem iuridicam representantes, super omnibus et singulis iuribus, litibus, discordiis et questionibus, inter prefatas partes vigore et pretextu quadraginta marcarum sundensium annuorum redditnum per quondam venerabilem virum et dominum Andream Borkowen, archidiaconum dyminensem in prememorata ecclesia caminensi, predicte facultati iuridice pie legatarum et assignatarum, in quibus consolatus sundensis, zwerinensis diocesis, tenebatur eidem obligatus, quomodolibet exortis et subortis, iidem venerabiles domini de potentia facultatis iuridica ex certa eorum scientia, non decepti, non vi aut metu compulsi, nec aliqua subtili machinatione circumuenti, sed sponte et libere, animis penitus deliberatis, resignauerunt omne ius omnemque proprietatem, quod et que supradictis dominis doctoribus de facultate predicta competierant aut competere possent occasione et pretextu dictarum quadraginta marcarum annuorum reddituum monete sundensis, coram venerabili viro et domino Hinrico Bukowen, ecclesie collegiate sancti nicolai gripeswaldensis prefate caminensis diocesis preposito, tanquam iudice ad hoc competenti, ad manus predictorum dominorum a preposito, decano et capitulo ecclesie caminensis ad hoc legitime constitutorum, transferentes in eosdem omnem donationem omnemque proprietatem dictarum quadraginta marcarum a consolatu sundensi emonendarum, extorquendarum, subleuandarum et disponendarum, ac in vtilitatem apud ecclesiam caminensem residentium conuertendarum, prout et quemadmodum dicta ecclesia caminensis in primeuis temporibus in omnibus et per omnia habere consueuit, renunciantes in premissis omnibus et singulis exceptionibus boni, mali, vis, metus, ac quibuscunque aliis beneficiis iuris et facti, auxilio et legi dicenti, generalem renuntiationem non valere nisi precesserit specialis. Acta sunt hec anno, indictione, pontificatus quibus supra, presentibus ibidem discretis viris, Jpolito vorstenow et Johanne francke, clericis hauelbergensis et caminensis diocesium, testibus ad premissa vocatis specialiter et rogatis.

Et ego Jacobus Golnow, clericus zwerinensis diocesis, publicus sacra imperiali auctoritate notarius, quia huiusmodi resignationi omnibusque aliis et singulis, dum sic ut premittitur fierent et agerentur, vna cum prenominatis testibus presens interfui, eaque sic fieri vidi et audiui, ideoque hoc presens publicum instrumentum manu propria conscriptum exinde confeci, quod signo, nomine et cognomine meis solitis et consuetis signaui, in euidens testimonium omnium et singulorum premissorum rogatus et requisitus.

Das Original ist sieben Zoll breit und zehn Zoll hoch; unten zur Linken steht das Zeichen des Notarius mit der Inschrift: **Jacobus golnow.** Das Caminer Capitel hatte ao. 1460. die barbare d. i. decembr. 4. achtzig Mark Rente, jährlich vom Stralsunder Rathe zu erheben, an den Deminer Archidiaconus Andreas Borkow verkauft, worüber der Verkaufbrief im Stettiner Archive vorhanden ist; zu dieser Summe scheinen die in der vorstehenden Urkunde erwähnten vierzig Mark zu gehören, welche Andreas Borkow hernach der Juristenfacultät geschenkt hatte.

Nro. 262. ao. 1470. septembr. 7. deutsch. Georgius walteri, der universiteten thome gripeswolde ordinarius unde dômhere darsulvest, Gherd vaghet, Werner letzenisse, unde Henrick papke wonende thome gripeswolde, verpfänden dem erwerdighen manne, meystere Johan meiloff, domheren thome gripeswolde unde vicario tu unser leven vrowen kercken darsulvest, als Bevollmächtigte von wegen aller Bauern des Dorfes tho groten kysow, zwölf Mark jarlikes ingeldes sundescher munte in der Wiese die den genannten Bauern gehört, und belegen ist by den holten gheheten Nyenkavelinghe für anderthalb hundert Mark, welche Johann Meilof, als ein Vicarius der in Sanct Marien dem Rathsstuhle gegenüber gelegenen Vicarie, den gedachten Bauern gezahlt hat; die zwölf Mark Ingeldes sollen diejenigen Bauern, welche jene Wiese gebrauchen und zu Heu haben, jährlich zu Martini an den jedesmaligen Inhaber jener Vicarie zahlen. Das Original ist im Pommerschen Archive zu Stettin.

Nro. 263.

ao. 1472. octobr. 28. screven to der Eldena.

Die Herzoge Erik 2. und Wartislav 10. thun kund, daß sie, nachdem der Besitz des dem Kloster Eldena gehörenden Lehnes zu Wampen unter verschiedenen Leuten streitig geworden, nunmehr solches Lehn mit allen Rechten und Herrlichkeiten dem Kloster auf ewige Zeiten von neuem verleihen.

Aus dem Originale im Pommerschen Archive zu Stettin.

Wy Eryck unde Wartyslaf, tho Stettyn, der Pameren, Cassuben, der Wende, hertoghen, unde fursten tho rugen, bekennen unde tughen vor alsweme, dar desse unse brêf vor kumpt, de ene zeen efte horen lezen, wo vor uns is ghewezeth de erwerdighe yn god vader, here Johannes, van mylder barmehertichent ghades weghen abbet unses closters unde gadeshuses to der Eldena, unde heft uns berychtet, wo zyne vorvarden des gadeshûs ghûd unde leen to Wampen, yn unseme lande beleghen, hadden vorleghen etlyken personen, de zyk vormeenden recht dar to tho hebbende to vorvarynghe ethlyker anderen, de des ghelyk ôk meenden to hebbende, dar dorch denne dat sulve leen yn twedracht ys ghekamen, unde alzo ethlyke jare ghestaen myt unses benomeden gadeshuses hynder unde schaden. Nu zyn wy myt deme benomeden heren abbethe van unses gadeshuses weghen yn rechte bestantnysse dorch vramer lude underwyzinghe ghekamen, dat dyt zulve leen unde ghûd an unse heerschop alze overheren unde [den] abbet alzo enen leenheren des sulven lenes ys ghekamen. So hebbe wy upghenante fursten anghezeen unses gadeshuses noedtrost unde nuthent, unde hebben gade to eren unde ewighen lave zynen dênst to merende dat benomede leenghûd, nomelken

to Wampen, myt alle zynen heerlicheyden, rechtecheyden, alze dat lycht unde beleghen is an zynen scheden unde grentzen, alze overheren unseme gadeshuse to der Eldena voreghent, vorenighet, myt aller rechtecheyt de an uns ghekamen is, gheghund, lygen unde gheven alzo quyed vryeg alze de Wampen dat aldervrygest to ethlyker tyd hebben bezeten, stede to ewigher tyd myt lene, lenes vrucht unde nuth, by unseme benomeden gadeshuse Eldena to blyvende, unde jeghenwerdigen gheven, lenen, voreghenen unde vorenyghen dat vorscrevene gûd myt alleme rechte unde tobehoringhe deme vorscrevenen heren Johanni nu tôr tyd abbete, unde alle zynen nakamelynghen, deme ghantzen convente, alle eren nakamelinghen, to ewyghen tyden by deme gadeshuse to blyvende alzo vorgescreven steyt yn kraft unde macht desses unses breves. Des to orkunde hebbe wy unze ynghezeghele laten henghen neddene an dessen breff, de screven is to der Eldena yn den yaren unses heren cristi dusent veerhundert, unde dar na [an] deme twe unde zoventheghesten jare, yn deme daghe der hilgen apostele Symonis et Jude. Hyr an unde over zyn ghewezen de erbaren duchtyghen lude, Wedeghe bukenhagen, Hennyngk owstyn, Hans krakevyße, Nicolaus dametz, Wernerus unze dener unde kentzeler, de dessen bref hebben vorzeghelt myt vele meer werdighen luden, loven unde tughes wol werdych, de dar an unde over weren; unde hebben em dar ghegeven to eneme ynwysere den duchtighen man Clawes hazen, unsen leven ghetruwen vaghet to wolghast, de ene yn dat vorscrevene gûd unde leen scal wyzen, unde yn unsen namen wes yn em ys dar by beholden.

Das Original ist dreizehn Zoll breit, sieben Zoll hoch; im unteren Rande hangen noch zwei pergamentene Siegelbänder, deren Siegel abgefallen sind. Auf der Rückseite der Urkunde steht mit alter Schrift: super bonis feudalibus in wampen, que quondam possidebant dicti wampen et bernhardus de lubeck. Das Kloster scheint sein Dorf Wampen früher an die Greifswalder Familien Wampen und Lübek verliehen, und dadurch endlich eine Unsicherheit über den eigentlichen Besitzer dieses Dorfes herbeigeführt zu haben. Dieser Unsicherheit soll durch die vorstehende Urkunde ein Ende gemacht werden. Wir finden zu Greifswald den Bürgermeister Hartwig Wampen ao. 1397. und den Rathmann Hinrik Wampen; imgleichen den Bürgermeister Gotschalk Lübek ao. 1430. und den Rathmann Bertram Lübek ao. 1436; Gesterdings Beitrag zur Geschichte Greifswalds; erste Fortsetzung S. 116—119.

Nro. 264.

ao. 1477. februar. 2. screven tome gripeswolde.

Katharina Rubenow, Doctor Hinrik Rubenows nachgelaßene Wittwe, verkauft an den Abt Nicolaus von Eldena alle Fürstlichen Hebungen aus dem Dorfe ladessin, jetzt Lossin genannt, im Lande Wusterhusen für eilfhundert Mark Sundischer Münze.

Aus dem Originale im Pommerschen Archive zu Stettin.

In gades namen amen. Vor allen cristenen luden, de dessen breff zeen edder horen lezen, bekenne ik katherina, nalathene hûsvrouwe Hinrici rubenowen, doctoris an beiden rechten unde borgermesters tome gripeswolde, vor my unde myne neghesten erven unde vrunt, dat ik myt willen unde vulbort myner vormundere hebbe vorkoft, unde vorlate, vorkope, unde vorlate yn craft unde macht desses breves deme erwerdighen yn god vadere unde

heren, heren Nicolao, abbethe des klosters to der eldena, unde deme gantzen convente darsulvest, unde alle eren nakomelinghen des upgenanten closters, alle bede unde hundekorne, alle dênstgelt unde munthepennynghe, alle hunrepacht, alle eygherpacht, mit aller upboringhe de ik hebbe an deme dorpe to ladessyn an deme lande to wusterhusen na lude des breves den ik dar up hebbe, unde en antwerdet hebbe, van den hochgebarnen eddelen heren, heren hertogh Wartisslaf unde Barnym to Stettin, der wende, der cassuben, der pameren hertogen unde fursten to rughen, vor elven hundert mark zundescher munte, de my wol betalet zynt eer der makinghe desses breves, de ik to der noghe hebbe entfanghen eer [der] makinghe desses breves unde eer der vorantwerdinghe der upghenanten heren breve, unde ik wyse desse vorbenomeden heren unde ere nakamelinghe, unde dat gantze convent, yn ene vredesame besittinghe, alse ik desse vorscrevenen besittinghe aldervrigest bezeten hebbe na lude der heren breve dar up vorsegelt, unde beholde my edder mynen erven nenen wedderkôp in desser boringhe, men alleynen den heren des landes, also wen de upgenanten heren des landes desse vorscrevene upboringhe wedderkopen unde wedderlosen willen vor zodane zummen, also elven hundert mark, dat denne de upgenante here abbet unde zyn convent unde ere nakomelinghe yd holden alse der heren breve dat uthwisen yd to holdende na lude erer breve, den desse vorbenomede katherina dar up heft, unde en vordan vorantwerdet heft. To merer tuchnisse desser vorscreven dink lave ik katherina vorbenomet vor my unde myne erven na vulbort myner vormundere stede unde vast to holdende. Des to merer warheit unde sekerheit hebbe ik myn ynghezegel ghehenghet an dessen bref, unde vorder to groter tuchnisse hebben myne vormundere, also her Johan Stevelin unde her Hinrick Zegheberch, ere ynghezeghele to ener witlicheit henghet vor dessen breff, de gheven unde screven is tome gripeswolde na der bort cristi, unses heren, dusent veerhundert jar, dar na an deme soven unde soventigesten jare, an unser leven vrouwen daghe lichtmissen. Aver dessеme kope synt ghewеset de ersamen unde beschedenen manne Wernerus zamer, kentzeler heren hertoch wartisslafes, her Jacob kamp, in deme rechte baccalarius unde dômhere tome gripeswolde, her ghert krat prior, her lambrecht van warle, her Michel sasse, her Johan klene, conventes heren, her Nicolaus smyterlowe, her borchart bertkow, ratmanne tome gripeswolde.

Auf der Rückseite der Urkunde steht folgendes:

Unde vurdere de ergenante katherine mit willen erer vormundere, benomelik her hinrick zegheberghes, heft ghelavet unde anghenamet desses kopes ene were tho wesende vor alle de gennen de sick an rechte willen noghen laten, recht gheven unde nemen, amme gheistliken efte werliken. Acta sunt hec anno cet. lxxviij° die ultima februarii in curia abbaciali opidi gripeswald, presentibus ibidem egregio viro et domino Johanne parleberch, preposito gripeswaldensi, Erasmo volret, decretorum licentiato, domino Jacobo kamp, in eisdem baccalarius. Hec enim clausula omissa in retroscripta littera non vicio, nec errore contrahencium omissa est, sed solum ex inaduertentia emptoris, prout hinc inde partes contrahentes fatebantur. De quo fidem ego Bernhardus Conradi, publicus sacra imperiali auctoritate notarius.

Das Original ist zehn Zoll breit, sieben Zoll hoch. Im unteren Rande hangen an Pergamentstreifen drei Siegel. Das erste ist das der Katharina Rubenow; der Schild ist getheilt, und enthält links einen

halben Adler, und rechts eine halbe Wappenlilie; die Umschrift ist: S. katrina rubenow. Das zweite ist das des Johann Stevelin, und scheint eine Hausmarke zu enthalten, aus gekreuzten Stäben bestehend, mit der Umschrift: her johan stevelin. Das dritte ist das des Hinrik Zegeberch, und enthält einen Helm, und darunter einen Schild mit einer ganzen Wappenlilie, und die Umschrift: her Hinrik cegheberch.

Nro. 265.

ao. 1485. april. 23. datum hilda.

Herzog Bogislav 10. entscheidet den wegen einer bei Großen Kiesow belegenen Wiese zwischen den Verwesern der Artistenfacultät und der Nicolaikirche einerseits, und dem Henning Bere, dem älteren, andrerseits, entstandenen Streit dahin, daß die Facultät und die Kirche im Gebrauche der Wiese verbleiben sollen so lange bis ihnen Henning Bere die Pfandsumme zurückzahlt.

Aus dem Originale im Pommerschen Archive zu Stettin.

Wy Bugheslaff van gades gnaden to Stetin, Pomeren, Cassuben, der Wende hertoghe, forste to rugen, unde greve to Gutzkouwe, bokennen unde tughen vor alsweme dat uppe hutene datum desses breves vor uns unde unsen rederen zint ghewezet de werdigen unde ersamen magistri Henninghus Stephani, Petrus Luder, Hinrick Lotze unde Hans ryke, vorwezere der faculteten artium unde der kerken sancti Nicolai tome Gripeswolde ankleghere van eneme, unde de erbare olde Henninck Bere antwerder van deme anderen dele, unde hebben up uns unde unse redere to fruntschop unde rechte zettet ere schelinghe unde twedracht de ze under ênander hadden van ener wezen wegen yn deme velde to Groten Kyzouw by den holten Nigenkavelingen, de denne vormals van den Beren den buren yn deme dorpe Groten Kyzouw vorkoft was, welkere bure denne furder vulmechtich ghemaket hadden Georrium Wolteri doctorem, Werner Letzenitzen, Gert Vaghed, unde andere, de zodane wisch vorkoft hadden deme vorschrevenen gadeshuse unde der faculteten na lude enes vorsegelden breves, ock enes instrumentes, de vor uns ertoghet worden, unde de zulveste wisch en Henninck Bere vorhinderen leth. So hebbe wy myt unsen rederen beyder parte gherechtichheyt, tosprake unde antwerde averzên unde nughezam dôrkant, unde hebben ze fruntliken unde gutliken entweng ghespraken yn desse naschrevene wyse, unde alzo dat de kerke to sunte Nicolawese unde de faculteten frig unde vredezam scolen hebben unde bruken de ghenante weze myt alle eren fruchtbrukinghen, alzo en de vorkoft is, ock vorhen ghehat hebben, unde yn eren scheden licht, dat Henninck Bere edder nemant van ziner wegen en dar hinder edder wedderstal anne dôn scal; unde isset Henninck Beren beducht, dat de wisch beter were wen dar de dat gadeshûs unde de facultaten vorghift, so scal he de macht hebben, alzo idt zyn lên is, dat he de zulve wisch wederlozen mach vor zodân gelt dar ze vor steyt, unde scal dat den vorstenderen des gadeshuses unde der faculteten eyn halff yar tovoren vorkundigen, nomliken uppe passchen, unde geven en denne zulken zummen geldes dar ere breve up luden uppe den negesten zunte mychelis dach dar na, unde nemen de wisch van der bure wegen to zick. So hebbe wy ock doth unde lôs ghesproken de vorhinderinghe de deme gadeshuse unde der faculteten an der wisch gheschên is, dat ze Henninck Beren edder den zynen der wegen nicht mer ansprekem scolen, zunder to eneme ghantzen enden hyrmyt entscheyden unde ghefleghen wezen, unde welkere part

deſſen unſen utſproke nicht holdende worde, dat ſcal hundert guldene vorfallen wezen, veſtich an uns unde veſtich an dat part, dat deſſen ende wo vorſchreven is holdende wert. Datum hilda na criſti ghebort duſent vêrhundert ymme vyf unde achtentigeſten yare, des mândaghes na miſericordia domini, under unſeme anghehengheden inghezeghel. Hir an unde over zint gheweſet de erbaren, unſe leven ghetruwen redere Kurdt Vlemminck, Jurgen Kleyſt, Hans Wakenitze, Rolaff van deme Borne, Dorinck ramele, unde vele mer der unſen, eren unde loven werdich.

Das Original iſt zehn Zoll breit, acht Zoll hoch, und hat im unteren Rande das pergamentene Siegelband; das Siegel iſt abgefallen. Auf der Rückſeite der Urkunde ſteht von alter Hand: **littera domini ducis bugslai duodecim marcarum ad facultatem arcium de pratis in groten kysow.** Es iſt dies die oben S. 113. unter nro. 77. nur vorläufig nach einer von Albert Schwarz gemachten Angabe angeführte Urkunde. Der Wald, bei welchem die ſtreitige Wieſe lag, iſt wohl derſelbe, welcher oben S. 289. in unſrer nro. 262. nien kavelingen heißt; kavelingen ſind Stücke, Abtheilungen, eines Gehölzes. In unſrer vorſtehenden Urkunde ſcheint zu ſtehen nigen kalingen; doch iſt das Wort auf eine radirte Stelle durch nachträgliche Correctur geſchrieben, für welche der Raum ſehr verengt ward, welches die Auslaßung der Sylbe ve veranlaßt haben mag. Das bei Schwarz ſtehende Nyen Kabern wird nur ein Irrthum ſeyn.

Nro. 266.
ao. 1437 — 1439.

Auszug aus dem Decanatbuche der Roſtocker Artiſtenfacultät, betreffend die Promotionen welche ſie während ihres Aufenthaltes zu Greifswald vollzog. Die Roſtocker Univerſität begab ſich, auf den Befehl des Baſeler Conciles, die mit Bann und Interdict belegte Stadt Roſtock zu verlaßen, im März des Jahres 1437 nach Greifswald, und blieb daſelbſt bis in den April 1443, worauf ſie nach Aufhebung des Bannes nach Roſtock zurückkehrte.

1436.

Eodem anno Dionisij electus est decanus magister Nicolaus theoderici, in cuius decanatu non fuerunt actus scolastici, nec promotiones, propter universitatis suspensionem. Quo tempore facta est translatio studii rostocsensis in gripeswaldis.

1437.

Anno xxxvij Tiburcii electus est decanus facultatis arcium gripeswaldis magister Bernhardus bodeker, et promoti sunt ibidem baccalarii sub eodem: Johannes groninghus, Simon gossell, Johannes wulf, Wesselus de bilueldia, Theodoricus Stechman, Laurencius sankentin, Stortewinus brand, Henningus abbel, Hinricus brand, Conradus meyer, Hinricus stragonis, Johannes angeli, Teophilus kemmenaet.

Eodem anno Dionisii electus est in decanum magister Jacobus nygebuer, et promoti sunt baccalarii infrascripti: Nicolaus van dem berghe, Johannes ruberti, Nicolaus tydeman, Steffanus wersekow, Johannes bodenbeke.

1438.

Anno xxxviii electus est decanus magister Nicolaus theoderici, et promoti sunt

in hoc decanatu baccalarii hi: Hermannus collen, Johannes danqwart, Antonius van dem holte, Albertus iohannes, Theodericus nordis, Nicolaus meyer, Wilkinus fabri cursor, Jodocus hoghensteen.

Hic receptus est magister Petrus hondestorp coloniensis.

Eodem anno Dionisii electus est decanus in gripeswaldis magister Bernardus bodeker, sub quo promoti sunt in magistros: Olavus trunderi, Petrus ortman, Hinricus hilterman, Johannes lamsyde, Johannes rulen.

Receptus quoque est magister Albertus hobben coloniensis.

Promoti sunt in baccalarios hi: Sanderus voget, Hinricus heruorde, Theodericus criuitze, Johannes cleyndak, Reynoldus borchardi, Hinricus smyt, Theodericus holle.

1439.

Anno mccccxxxix Tiburcii electus est decanus in artibus magister Johannes wise, sub quo promoti sunt baccalarii in sequenti ordine suo, videlicet: Ludolphus nyestad, Johannes schrey, Wernerus slotelborch, Johannes rulenhaghen, Johannes bertkow, Arnoldus witte, Marquardus potkow, Nicolaus marquardi, Hermannus meyer, Johannes borchardi, Hinricus bowerink, Nicolaus vlatow, Henninghus ghildemester, Hinricus gudesberch.

Jn eodem decanatu ibidem promoti sunt magistri hi: Lucas gartze presbiter, Hinricus schoneberch, Frater mathias ranghe, ord. cisterciensis, Frater johannes stenbeke ord. cisterciensis, Frater iohannes langhe ord. cisterciensis, Brandanus hoyman, Johannes dunker.

Ex hoc loco deinceps post triennium nec gripaswaldis, nec rostok, quidquid agebatur; nam translatio erat suspensa, imo forte revocata, et in rostok nondum universitas resuscitata.

Anno domini mccccxliij post pasca resuscitata est universitas rostoccensis, et in facultate arcium electus est magister Jacobus nygebuer cet.

Diese Mittheilung aus dem Rostocker Decanatbuche verdanke ich dem Herrn Consistorialrath Krabbe zu Rostock. In den Jahren 1440—1443 scheinen zu Greifswald keine Promotionen mehr vorgenommen zu seyn. Der Ausdruck receptus est bedeutet wohl, daß der zu Köln promovirte Magister in die Rostocker Artistenfacultät aufgenommen ward.

6.

Statuten der Greifswalder Artistenfacultät

von ao. 1456.

Diese bei der Gründung der Universität geschriebenen Statuten stehen in einem Foliohefte von Pergament, welches zwölf Blätter enthält, und in einen Umschlag von Pergament gebunden ist; es wird bei der Philosophischen Facultät aufbewahrt. Das Vorderblatt des Umschlages ist als Fol. 1. gezählt. Auf Fol. 2. stehen einige Eide für die Examinanden und Promovenden. Dann folgen die Statuten Fol. 3—13. Im Decanatbuche werden oben S. 204. zwei Facultätsbücher erwähnt, ein liber pergameneus, welches nämlich dies Pergamentheft der Statuten ist, und ein liber papireus, welches das Decanatbuch ist. An das Pergamentheft sind dann noch sieben Papierblätter angebunden, auf welchen gleichfalls Statuten und Beschlüße aus den frühesten Jahren der Universität verzeichnet worden. Dann folgen Statuten und Verhandlungen des sechszehnten Jahrhunderts und der späteren Jahre, in dasselbe Actenstück eingeheftet.

Ihesus

1. Statuta electionem decani et tempus electionis eius concernentia. 3. rect.

1. Facultas artium in anno habere debet duos decanos, quorum vnus eligi debet sabbato ante festum Georrii, reliquus vero sabbato ante festum sancti Luce, et nouus decanus de initio noui studii prouidebit cum consensu magistrorum de consilio facultatis desuper conuocandorum prima aut secunda die post electionem.

Qualis persona eligi debet.

2. Nullus in decanum facultatis artium eligi debet nisi sit de consilio facultatis, et in eadem facultate actu regens.

Qui in electione decani vocem habent.

3. Nullus in electione decani vocem habet nisi sit de consilio facultatis et actu regens.

4. Jtem nullus magistrorum eligatur in decanum, qui in proximo anno fuit in officio decanatus, nisi in casu necessitatis incumbentis.

De modo eligendi decanum.

5. Decanus per vota eligatur, et decanus antiquus magistrorum vota colligat cum vno sibi per consilium facultatis deputando, qui vna cum decano scrutabitur vota eligentium, et ipse votum dabit in suo ordine decano, et decanus sibi, et electus in decanum per voces ultra medium totius congregationis magistrorum de consilio facultatis obtinebit decanatum solum per medium annum.

6. Jtem decanus ante electionem tenetur et debet magistris de consilio publicare, quod quilibet magistrorum tenetur in eligendo et consiliando dare vocem suam secundum dictamen conscientie sue, et ideo pro bono facultatis, ad quod promouendum quilibet eorum per iuramentum suum tenetur, in eligendo decanum dare debet vocem suam pro eligendo prout pro bono facultatis sibi in conscientia sua videbitur expedire; et decanus pro tempore, qui vocum scrutator fuerit, sub pena prestiti iuramenti nullum eligere volentes mouere debet aut inclinare ante electionem uel in electione ad eligendum magistrum vnum quam alium, cum electio debeat esse libera ex conscientia eligentis. Sub eadem pena tenetur scrutator singulorum fideliter colligere voces, et nullius eligentis vocem manifestare, sed ex vocum pluralitate electum pronuntiare. Quod si voces pro duobus uel pluribus fuerint equales in numero, pro tunc innouabitur scrutinium super electis duntaxat, donec per pluralitatem vocum 3. vers.
alteri eorum ad decanatus officium ius acquiratur.

De iuramento decani.

7. Jtem decanus electus iurabit antiquo decano presente consilio facultatis infrascriptum statutum: Ego N iuro et promitto facultati artium et vobis N decano antiquo nomine facultatis, quod fideliter velim agere pro facultate in officio mei decanatus, in quantum me

et officium meum concernit, et seruare statuta ac statuenda sine dolo et fraude pro posse et nosse. Sic me deus adiuuet et sancta dei ewangelia.

8. Jtem nouus decanus mox celebrata eius electione iurabit coram consilio facultatis sibi velle comparare habitum magistralem et decentem infra mensem, si de facto non habuerit habitum proprium, ut de cetero magistri non habeant allegare eum fore culpabilem, et pro se non seruare statuta.

De executoribus statutorum.

9. Jtem cum decanatus pro tempore sustinetur deuolui ad iuniores magistros propter maiorem caritatem seruandam in facultate artium et concordiam, et ut maiorem faciant diligentiam, ne facultas ergo ex hoc succumbat et vacillet in suis statutis, placet quod seniores quatuor magistri aut ad hoc deputati, quorum duo sunt de vno collegio, alii duo de alio collegio, vna cum decano sint et debeant esse directores et manutentores statutorum facultatis et quarumcunque ordinationum in facultate artium peragendarum in consiliis et auxiliis, et maxime in secretis negociis consilii, vt singula in facultate artium regulariter fiant et mature. Jnsuper placet quod de istis quatuor magistris, duo scilicet de quolibet collegio, vnus cum decano pro tempore per istum medium annum sint executores statutorum, sollicitam adhibendo diligentiam pre aliis pro incremento et honore facultatis, vt lectiones et exercitia debite fiant, necnon alia statuta facultatis seruentur cum effectu, aut maneant omnes quatuor simul, si videbitur eis expedire.

De forma conuocationis in electione decani et modo.

4. rect. 10. Jtem tempore statuto pro electione decani vocari debent omnes magistri de consilio facultatis actu regentes sub hac forma ut sequitur:

Decanus facultatis artium:

11. Reuerende magister, sitis hodie hora prima in stuba facultatis ad eligendum nouum decanum, aut examinatores, sub pena qua diligitis bonum facultatis et non contradicendi. Jtem si opus fuerit potest apponi pena suspensionis á facultate per medium annum, aut alias maiorari.

Detur magistris de consilio facultatis viritim.

2. Statuta decanum et eius officium concernentia.

12. Officium decani est conuocare magistros quando necessitas et vtilitas illud exposcit, materiam conuocationis exprimendo, et prouidere ut statuta facultatis rite et utiliter obseruentur.

13. Jtem decanus infra octo dies post eius officium de loco Gripeswaldensi non recedat, nisi cum consensu facultatis artium, aut ponat cautionem fide dignam.

14. Jtem in quolibet actu sollemni facultatis artium et in conuocationibus magistrorum decanus comparebit habituatus habitu magistrali decenti.

15. Jtem nullus ratione decanatus sine consensu facultatis aliquam propinam faciat de fisco facultatis, neque alicui det sigillum facultatis.

16. Jtem decanus mandet bedellis quatenus ad minus vnus eorum singulis diebus eum visitet, et si aliquid fuerit intimandum, ei committat.

17. Jtem in qualibet cedula conuocationis facultatis et magistrorum exprimat decanus ad minus sub pena non contradicendi.

18. Jtem decanus sub pena prestiti iuramenti concludat secundum pluralitatem vocum, exceptis hiis que vergunt in preiudicium facultatis et statutorum eius.

19. Jtem decanus debet publicare circa initium studii in primo mense baccalariis, studentibus et scolaribus facultatis artium statuta eos et eorum honestatem et statum concernentia. Et idem etiam faciat circa finem decanatus sui, si visum fuerit oportunum.

20. Jtem decanus nullum permittat laborare publice in facultate nisi sit graduatus 4. vers.
in eadem et facultati artium hic incorporatus.

21. Jtem decanus laborantes contra statuta facultatis debet monere ut statim cessent sub pena vnius floreni. Qui si non obedierint, citentur per decanum ad facultatem, vt artius puniantur.

22. Jtem decanus facultatis artium singulos defectus atque negligentias contingentes in lectionibus et exercitiis collegiatorum aliorumque magistrorum de facultate artium, et quoscunque scolares facultatis artium excedentes contra facultatis statuta, corrigere debet cum effectu. Quod si facere non possit, primo requirat magistros seniores sibi condeputatos pro assistentia. Jn quo etiam totum consilium facultatis assistere tenetur cum effectu. Si autem tunc proficere non possit, cum consilio facultatis predicte dominis de secreto consilio proponere debet, eorum auxilium implorando.

23. Jtem decanus circa initium noui studii exercitium sibi eligat, quod sine concurrentia alicuius magistri continuabit in finem. Ceteris autem magistris saluum sit in exercitiis concurrere.

24. Jtem ad cauendum dispensationes nimis exorbitantes circa promouendos, decanus pro tempore teneatur quocunque examine appropinquante magistros de consilio prius auisare, et eosdem exhortari quod in hoc bonum facultatis attendant quod omnes iurauerunt procurare, ut non ita faciliter dispensent in grauibus defectibus, et precipue non dispensetur contra statuta fecultatis de stando in bursis sine causa rationabili, et de hiis qui non satisfecerunt magistris ante finem lectionum.

25. Jtem decanus pro tempore ante apertionem examinis magistrandorum aut baccalariandorum preauisare debet singulos collegiorum et bursarum siue regentiarum rectores, ut dissuadeant quantum possint, ne aliquis inhabilis pro gradu examen intret, aut de quo timetur aliqua confusio ex reiectione uel limitatione.

26. Jtem decanus antiquus faciat nouo decano rationem infra mensem sub suo iuramento de singulis subleuatis et expositis, de libris, clenodiis, ac aliis donatis et legatis facultati, coram prefatis quatuor magistris senioribus, et in presentia domini Hinrici Rubenow, tamquam manutentoris vniuersitatis ista vice.

27. Jtem decanus pro tempore debet singula statuta, conclusa et actitata sub sui

decanatus officio conscribere, statuta ad librum pergameneum, conclusa et actitata ad librum
5. rect. papireum facultatis, conuocatis ad hec quatuor magistris senioribus sibi condeputatis.

28. Jtem decanus pro tempore debet diligenter sollicitare collegiatos et bursarum rectores ut exhortentur conbursales suos sub pena ad visitandum disputationem ordinariam magistrorum et baccalariorum.

29. Jtem decanus pro tempore disputationes ordinarias baccalariorum quemadmodum et magistrorum maturis temporibus visitare sit obligatus.

3. Statuta circa missam facultatis obseruanda per decanum.

30. Jtem perpetue mediis annis ordinari debet celebratio misse facultatis alias fraternitatis artium pro defunctis in principio decanatus cuiuslibet, scilicet in primo mense, nisi alias notabilis necessitas illam ad sequentem mensem postposuerit, in parochia collegii facultatis artium, et protunc decanus dabit in missa seruientibus campanatori ac portantibus candelas, sic tamen quod ultra florenum non exponat.

31. Jtem forma conuocationis pro intimatione scilicet ad collegia affigenda est: Notificat decanus facultatis artium omnibus suppositis facultatis eiusdem, quatenus hodie finitis vesperis erunt vigilie nouem lectionum, et cras hora tertiarum scilicet post missam parochialem missa pro defunctis, pro suppositis facultatis eiusdem, similiter pro suis fundatoribus ac benefactoribus librarie communis et promotoribus eiusdem; vnde exhortatur decanus omnes predictos, ut protunc conueniant graduati et alia supposita in vestibus decentibus ad offerendum ibidem. Datum anno domini cet. decanatus sub signeto.

32. Jtem illa intimatio debet poni ad collegia artistarum, puta ad ianuas et ad valuam ecclesie sancti nicolai.

33. Jtem quilibet magistrorum atque baccalariorum tenetur esse in vigiliis et missa facultatis sub pena quatuor solidorum irremissibiliter decano persoluendorum.

34. Jtem decanus dabit predicanti in scriptis commemorationes defunctorum magistrorum, baccalariorum, studentium, et aliorum benefactorum, et ordinabit quod ibidem fiat sermo breuis in teutonico.

5. vers.

4. Statuta electionem magistrorum ad consilium facultatis concernentia.

35. Ad consilium facultatis vocentur et eligantur viri consiliatiui, bene morierati, pulcre a principio sue promotionis secundum status suos se regentes in vestitu et conuersatione, et etiam quod sint tales quod fama bona sit de eisdem.

36. Jtem in consilio facultatis debent esse duodecim magistri seniores, et intrans consilium debet esse ad minus magister quatuor annorum, sic tamen quod suum compleuit biennium realiter cum effectu hic uel alibi. Collegiati vero sunt de essentia consilii.

37. Jtem quando recipitur quis ad consilium facultatis sic iurare teneatur: Ego N iuro et promitto, quod velim vocem dare in consilio facultatis artium pro bono facultatis eiusdem secundum quomodo michi videtur expedire in conscientia mea, et quod non velim

votum alicuius reuelare cum facultas duxerit et decreuerit celandum, et quod bonam vnitatem, pacem et honorem facultatis vbi conuenienter potero secundum meum iudicium procurabo, ad quemcunque etiam statum peruenero. Sic me deus adiuuet et sancta dei ewangelia.

38. Jtem nullus in consilio facultatis artium ponat in suo voto aliquod verbum punctum uel verba mordicatiua, vel alleget similitudines impertinentes et mordicantes, vel conuicia dicat. Si quis aliquid talium fecerit, extunc mandet sibi decanus, quod talia sileat sub pena medii floreni. Quod si non obediuerit, extunc capta oportunitate decanus conuocet alios magistros de consilio facultatis, ipso duntaxat excluso, qui iuxta delicti quantitatem dictam sibi penam iuxta arbitrium facultatis quam irremissibiliter debet persoluere.

39. Jtem quilibet magister vocatus ad consilium facultatis sub pena non contradicendi non habeat auctoritatem seu potestatem contradicendi conclusis in conuocatione magistrorum ad que concludenda est conuocatio facta.

5. Statuta magistros quoad actus concernentia. 6. rect.

40. Jtem quilibet volens exercitium tenere hyemale uel estiuale uel legere, sic iurabit: Ego N iuro quod non induxi uel inducam, attraxi uel attraham, detraxi uel detraham per me uel per alium, aliquem michi non singulariter commissum, quamquam etiam bursalis uel commensalis meus existat, ut mecum aut cum alio stet uel non stet in exercitiis seu lectionibus directe uel oblique.

41. Jtem quod nullum pactum de pastu citra statutum aut statuendum dando cum aliquo feci uel faciam, omni dolo et fraude penitus seclusis; nec minus quod integrum pastum capiam nisi de consensu decani et magistrorum sibi condeputatorum. Sic me deus adiuuet et sancta dei ewangelia.

42. Jtem nullus magistrorum habeat simul et semel duo uel plura exercitia in hiis materiis, scilicet in paruis loycalibus, in loyca aristotilis, in phisicorum, in de anima. Saluum tamen est magistro exercitium ethicorum cum alio exercitio disputare.

43. Jtem nullus magistrorum disputet in exercitiis aut legat publice illa die qua disputatur ordinarie, nec alium actum scolasticum in artibus publice faciat. Jdem seruetur de baccalariis preterquam in artibus pedagogii. Post prandium tamen possunt fieri disputationes extraordinarie a magistris et baccalariis.

44. Jtem nullus magistrorum legat diebus festiuis pro pastu, nec sine pastu, aliquem librum ad gradum pertinentem. Jdem seruetur de baccalariis.

45. Jtem magister non continuans labores scolasticos secundum determinatum tempus statutorum recipiat solum de pastu secundum ratam temporis.

46. Jtem nullus magistrorum legendo uel disputando uel baccalariorum debet materiam quam legit uel disputat ad pennam pronuntiare sub pena duorum florenorum facultati persoluendorum, de quibus habebit decanus pro tempore terciam partem. Sed tamen non inhibetur exercitantibus uel lectiones audientibus quin colligere possint notabiliora et argumenta magistrorum dummodo fiat sine pronuntiatura.

6. vers. 6. Statuta de distributione lectionum et modo legendi.

47. Jtem distributio lectionum debet bis fieri in anno, in die beati gregorii pro studio estiuali, in die beati augustini pro hyemali, et debet fieri illa electio lectionum secundum quotam dandam.

48. Jtem recipiens ordinarium debet ipsum continuare cum tribus, et incipere in principio noui studii, scilicet ante festum sancti Johannis ante portam latinam ad estatem; ad hyemem vero ante festum omnium sanctorum; absens vero ante festum Johannis baptiste et ante festum natiuitatis domini.

49. Jtem magister volens legere aliquem librum finita sua lectione ordinaria iuxta statutum non incipiat aliam sine consensu decani et suorum assessorum.

50. Jtem quilibet magister legens aliquam lectionem pro aliquo gradu in artibus primo et ante omnia tempore receptionis librorum promittat decano sub sua conscientia, quod sine dolo et fraude librum quem leget cum diligentia velit continuare, et textum vbi opus fuerit exponere, et per notabilia et dubia fideliter, si tempus patitur, declarare, sine suspensione legendo absque rationabili causa, pro qua velit respondere facultati. Jta etiam intelligi debet de exercitiis si aliquid disputauerit, et tunc iuste potest exigere pastum iuxta statuta facultatis.

51. Jtem volens legere aliquam lectionem pro gradu debet esse habituatus uel ad minus habere alas; et lectio pro gradu debet legi in loco publico. Saluum est exercitium in priuato disputare.

52. Jtem magistri et licentiati in artibus debent seruare vacancias secundum modum infrascriptum, videlicet a festo Margarete usque ad festum assumptionis ordinarie non disputare, nec aliquem actum legent, sed exercitia debent continuari; et a vigilia palmarum vsque in crastinum dominice quasimodogeniti, et a vigilia beati thome vsque in crastinum epiphanie; et in mutationibus anni non fiet disputatio ordinaria.

7. rect. 7. Statuta de disputatione ordinaria.

53. Jtem ordinarie disputaturus intrare debet hora sexta, in estate scilicet a festo pasce vsque ad festum michaelis, et in hyeme hora septima, sub pena quatuor solidorum, ita ut presidens se expediat ante octauam, ut magistri habeant locum arguendi.

54. Jtem magistri actu regentes tenentur ordinarie disputare sub pena decem solidorum, et non actu regentes postquam decanus eis tempestiue per cursorem disputationem ordinariam intimauerit, et si acceptauerit tenetur sub pena prefata disputare. Si vero non possent nec vellent, intiment per cursorem, ut decanus de alio disputante prouideat, ne facultas taliter in actibus suis impediatur.

55. Jtem quilibet magister censeri volens actu regens debet esse ad minus in secunda disputatione ordinaria sub pena duorum solidorum, quam incidit quotiens huiusmodi disputationem secundam neglexerit visitare argumenta ibidem deducendo. Quam penam si magister non dederit cum per decanum ad dandum requisitus fuerit, non habeatur pro regente actuali; cuius pene medietas cedat decano.

56. Jtem nullus magistrorum in prefata disputatione debet plura argumenta proponere quam tria, sine confirmationibus tamen duo deducendo, nisi aliud viderit presidens fieri posse propter paucitatem magistrorum.

57. Jtem quilibet rector burse seu magister habens secum in bursa socios in nostra facultate studentes, tenetur cum suis combursalibus seu sociis disputationem honeste visitare, exhortando eosdem; ad penam scilicet quotienscunque disputationem huiusmodi non visitauerit det quilibet eorum vnum album, qui cedat communitati ad vsum suorum combursalium. Quos rectores bursarum decanus si inuenerit in istis negligentes, tenetur ad prescripta exhortari; et illud statutum volumus in futurum inuiolabiliter obseruari.

58. Jtem omnibus sabbatis consuetis si non fuerit festum debet fieri disputatio. Si autem fuerit festum aut aliud rationabile impedimentum, debet anticipari in sextam feriam, nisi fuerit in vacanciis.

8. Statuta de actu regentia. 7. vers.

59. Jtem magister censetur actu regens qui leget ordinarium, quem accepit tempore statuto a facultate, et publice in scholis iuxta vnum statutum ad minus per duos menses, nisi constet decano quod lectorium habere non potuit, ac decenter habituatus vesti talari incessit, et in ordine suo ordinarie disputabit.

60. Jtem non obstante predicto statuto magistri seniores infirmitatibus preuenti uel pro senio debiles, ac magistri laborantes actu in facultate theologica cursum biblie vel sententias, eo tempore quo huiusmodi laboribus insistunt actu regentes debent censeri, etiam dato quod nullum actum scolasticum in artibus legendo uel disputando exerceant, ordinariarum disputationum visitationibus ac earundem presidenciis tamen exceptis.

9. Statuta de completione biennii.

61. Jtem complere biennium pro magisterio est per duos annos legere in facultate artium, quolibet medio anno per duos menses, aliquem librum ad gradum baccalariatus aut magisterii pertinentem, et octies disputare extraordinarie, et ordinarie presidere quando eum ordo tangit, etiam si alterius facultatis scolaris extiterit.

62. Jtem complere biennium pro baccalariatu, et octies extraordinarie disputare, et ordinarie quando ordo eum tangit, et legere ad minus per dies caniculares, etiam si alterius facultatis scolaris extiterit.

10. Statuta collegiorum ac bursarum rectores concernentia.

63. Quilibet collegiatorum seu rector alicuius burse debet sic promittere rectori 8. rect.
vniuersitatis, decano facultatis artium, ceterisque magistris ad hoc deputatis in visitatione collegiorum aut regentiarum: Ego N promitto quod meis bursalibus fideliter volo in moribus et doctrina preesse, ipsos ad latinisandum inducere, collegium aut regentiam horis statutis ab vniuersitate firmitate non ficta claudere, clausamque temporibus congruis pro posse et nosse tenere, discolum aut vagabundum incorrigibilem mecum non sustinere, quin illum domino Rectori per me uel per alium denuntiare emendandum, strepitus aut incommoditates.

quibus vicini vexentur, aut commessationes frequentes, cum effectu prohibere, alterius bursalem non colligere sine consensu magistri cum quo steterit, nisi extra tempus, sic tamen quod ante mutationem nec directe nec indirecte pro aliquo sollicitauero ut tempore mutationis mecum stet, sub pena quatuor florenorum renensium, dictis rectoribus dandorum totiens quotiens contrarium fecero. Etiam promitto curare quantum valeo, ut mei combursales in plateis et in scolis honeste togis uel tunicis iuxta statuta vniuersitatis incedant.

64. Jtem quilibet receptus ad collegium uel ad regentiam debet sic promittere: Ego promitto bona fide contra magistrum meum rectorem non insurgere, eius informationem et directionem patienter audire, nullas conspirationes aut ligas contra ipsum aut in preiudicium collegii aut regentie facere, aut faciendis interesse.

65. Jtem rectores debent prouidere bursalibus ferialibus diebus per se uel alios de declaratione aut disputatione fructuosa.

66. Jtem a beano pro ipsius beanii depositione non plus tertia parte floreni exigere aut exigi promittere debent bursarum rectores.

67. Jtem depositio beanii fieri debet in collegiis aut regentiis, nisi deponens filius fuerit alicuius incole huius ciuitatis, uel saltem licentiam habuerit decani et suorum assessorum specialem.

8. vers. 11. Statuta de vita et honestate magistrorum.

68. Jtem magister nostre facultatis artium debet in plateis et ecclesiis, et publicis actibus decenter esse habituatus, ad minus habeat pallium talare vndique clausum, demptis duobus foraminibus, sub pena quatuor solidorum quotiens excesserit, etiam si alterius facultatis scolaris extiterit, si biennium non compleuerit.

69. Jtem exquo magister vnum habet liberare famulum, statuimus quod nullus sine famulo incedat publice in plateis, ecclesiis aut actibus publicis.

70. Jtem nullus magistrorum debet accedere coreas publicas, nisi specialiter fuerit inuitatus, nec miscere se ludis honestis uel inhonestis, quibus facultas potest derideri, nec veste bipartita incedat, uel inconsuetum modum in vestitu habeat, sub pena quam facultas dictauerit infligendam.

71. Jtem si de aliquo magistro compertum fuerit, qui in commodo suo meretricem habuerit aut in collegio, aut sua stantia, aut domum meretricis publice visitauerit, aut conuersatus fuerit in collationibus aut prandiis, vbi tales esse sciuerit, aut talem locum frequentauerit, aut concubinam extra collegium uel habitationem fouerit, de hoc suspectus se expurgare nequiuerit uel conuictus fuerit, sit inhabilis ad actus scolasticos exercendum, et suspensus a facultate artium, et ab omnibus emolumentis eiusdem ad integrum annum, nec reseruantur nisi se correxerit, et facultati super hoc sufficientem emendam fecerit.

72. Jtem nullus magistrorum in prandiis facultatis, aut aliis vbi tota facultas inuitatur, bibat ad equales, sub pena quatuor florenorum, nec rixas inter se et alium faciat.

12. Statuta circa examen obseruanda.

73. Jtem duo debent fieri examina in anno pro baccalariatu, vnum in ieiunio, quod debet inchoari ante dominicam reminiscere, secundum sabbato prope festum sancte crucis ante michaelis, pro magisterio prope epiphanie domini. 9. rect.

74. Jtem decanus non debet aperire examen pro baccalariatu, nec salutare vicecancellarium pro apertione examinis pro magisterio, sine scitu facultatis et consensu suorum assessorum, qui secum ibunt.

75. Jtem volens se submittere examini pro aliquo gradu debet prius visitare decanum, et petere pro apertione; qui habet informare prius magistros de conditionibus personarum quantum sibi constat. Debet tamen audire ab ipsis an steterint ad tempus suum, et compleuerint omnia pro isto gradu, et satisfecerint magistris secundum statuta; similiter an sit de legitimo thoro natus; nam talis non admittetur pro magisterio, sed pro baccalariatu si vita bona et scientia in ipso reperitur.

76. Jtem cum nullo dispensetur qui non compleuerit tempus suum, scilicet annum cum medio quasi, et hoc quasi non innuit nisi sex ebdomadas.

77. Jtem cum nullo dispensetur qui deficit in aliqua responsione magistrorum vel in sessionibus, et cum nullo dispensetur, qui non satisfecerit magistris ante finem exercitiorum et lectionum.

78. Jtem si quis ad gradum baccalariatus promouendus indiguerit dispensatione in lectionibus, non poterunt dispensatores cum eo latius dispensare nisi cum vno libro partiali et tribus tractatibus. Jdem intelligitur de promouendo ad magisterium, nisi talis sufficienti diligentia adhibita non potuerit lectiones habuisse, de quo decanum et magistros in sua conscientia plene informabit. Tunc poterunt cum toto libro vel duobus ad maximum dispensare, sic tamen quod textus metaphisice uel ethicorum non fuerit.

79. Jtem nullus admittatur ad examen nisi attigerit decimum septimum annum, et hoc pro baccalariatu, nec pro gradu magisterii nisi attigerit annum vicesimum primum, et de legitimo matrimonio natus sit, et alias moribus commendabilis existat, sic quod in nullo excessu notabili et notorio deprehensus fuerit. Et de quolibet seorsim, scilicet de etate et legitimitate, ante admissionem ad examen uel temptamen per decanum inquiratur diligenter. Quos etiam et quemlibet in aliquo ut premittitur excessu notabili et notorio culpabilem quilibet magistrorum sciens denunciare et impedire potest et tenetur. Nec etiam talis in posterum admittatur, nisi adeo laudabiliter et virtuose se rexerit, quod ex transacta virtuosa eius vita de subsequenti eius conuersatione laudabiliter presumatur. Et talem excessum facultas nunc reputat notabilem et notorium, pro quo per rectorem et assessores eius quis incarceratus fuerit, vel si publicus meretricarius fuerit, videlicet quod in domo habitationis sue mulierem suspectam publice tenuerit, uel ad commodum burse sue talem introduxerit, et de hoc conuictus uel confessus, uel per magistrum regentialem propter hunc et quemlibet alium excessum de bursa sua expulsus fuerit, uel in prostibulo uel extra publice cum aliquo se percusserit, vel ibi vulneratus ex culpa sua fuerit captus vel deprehensus, vel qui ad taxillos in tabernis publice luserit, vel hastiludia in foro publice exercuerit, vel qui verbis iniuriosis 9. vers.

aliquem magistrorum publice leserit, vel ipsum iniuriose percusserit, vel furtum, uel alios excessus quos comitatur infamia uel scandalum, commiserit uel perpetrauerit. Quorum nullus, etiam si de aliquo predictorum excessuum suspectus vel famatus fuerit, nisi se de tali per suum iuramentum expurgauerit, ad examen uel temptamen ut premissum est aliquo modo admittatur.

80. Jtem nullus veniens de alia vniuersitate hic admittatur nisi ad medium annum hic steterit, et aliquos actus habuerit, et sufficiens testimonium de sua completione alibi ostenderit.

81. Jtem examinandi ante introitum iurabunt decano et examinatoribus vt supra.

82. Jtem examinatores similiter cum decano iurabunt ut supra.

83. Jtem illos facultas reputat gradibus dignos, quibus non solum literarum scientia, verum etiam vite meritum suffragatur. Jn scientia autem hos reputat dignos pro baccalariatu
10. rect. qui bene fundati sunt in triuio, in aliis competenter. Pro magisterio autem dignos reputat qui bene sunt fundati in loyca, naturali philosophia, et methaphisica, in aliis competenter.

84. Jtem decanus cum senioribus sibi deputatis disponere debet de prandio promouendorum et inuitandorum, nec aliquis inuitari debet sine consensu illorum. Si oppositum factum fuerit, soluet pro isto uel istis qui eos inuitauit iiij solidos.

85. Jtem tempore admissionis pro baccalariatu antequam admittendus censum habeat, tres dabit florenos, quorum vnus cedit vniuersitati, alter facultati, tercius magistro uel magistris cum quibus stat, sic tamen quod collegiati sint indiuisi in huiusmodi pecunie prouenientis distributione; nec a quoquam tempore admissionis examinatores pignora uel fideiussores recipiant. Admittendus autem pro magisterio sex dabit florenos, quorum duo cedunt vniuersitati, duo facultati, et duo magistris modo premisso.

Das Wort census ist vielleicht anders zu lesen.

86. Jtem placet quod baccalariandi pro loco dent vnam marcam, magistrandi vero duas marcas.

87. Jtem post admissionem promouendi ante promotionem debent locari secundum senium quod steterint in vniuersitate, sic tamen quod qui diutius tenuit mensam cum magistris et onera collegii preferatur. Et qui tenuerunt mensam preferri debent illis, qui dederunt albos ebdomadales, nisi sit incola siue presbiter. Secus in magisterio.

88. Jtem volens promoueri in magistrum dabit viij florenos renenses ad prandium; in baccalarium vero iij aliqua.

Auf Fol. 10. recto steht dann noch eine, wie es scheint etwas später eingetragene: **forma qualiter scribat vicecancellarius**, nämlich um die Magister einzuladen zu einer Zusammenkunft **in stuba facultatis**, in welcher die Personen der Magistranden in Augenschein genommen werden, und die zulässigen **dispensationes** ertheilt werden sollen, nämlich wenn ein Candidat nicht alles gehört hat, was er hören sollte.

Auf Fol. 10. verso stehen, gleichfalls später nachgetragen:

1. **Forma intimandi simplex**, nämlich Einladung vom Decane an alle **supposita tam gra-**

duata quam non graduata, daß sie in den diebus rogationum in Sanct Jacobi Kirche den solennitatibus processionum beiwohnen sollen.

2. Juramentum admittendorum magistrandorum.

3. Juramentum admittendorum baccalariandorum.

13. Statuta scholares et supposita facultatis artium concernentia.

89. Decanus publicet scholaribus statuta eorum statum concernentia prout tenetur 11. rect.
ex vno statuto concernente suum officium. Forma autem intimationis pro conuocatione scholarium ad audiendum legi et publicari statuta est ista:

90. Decanus facultatis artium notificat omnibus et singulis scholaribus eiusdem facultatis, quatenus cras mane hora septima ad disputationem ordinariam conueniant, ad audiendum legi et publicari statuta facultatis predicte, scholares ipsos et statum eorum concernentia, sub pena non excusationis ignorantie temporibus in futuris; datum cet.

91. Jtem infrascripta sunt per decanum studentibus intimanda in disputatione ordinaria circa principium sui decanatus. Primo exhortandi sunt ad mores et scientias, ut habeant se honeste in conuersatione et vestitu, et suis superioribus, doctoribus puta et magistris, aliisque reuerendis personis, obedientiam et reuerentiam exhibeant, et cum aliis pacifice et quiete viuant, neminem ledendo in bonis exterioribus, corpore aut fama, et hoc signo, verbo vel facto, sed omnes tales se exhibeant, ut ex hoc crescat fama bona vniuersitatis nostre et facultatis, et ipsismet honor, qui premium est virtutis.

92. Secundo exhortandi sunt ad scientias, videlicet ut studium in artibus inchoatum perficiant, et quod ymmo sint intitulati, quod etiam sint veri, non solum studentes nomine; item quod intimationes magistrorum affixas non vicient, neque deponant, sub pena octo solidorum; item quod in exercitiis, lectionibus aut disputationibus strepitus non faciant, aut incommoditates siue abusiones habeant, ceterorum audientium offensiuas.

93. Jtem non sint scholares nostre facultatis discoli, immorierati aut vagabundi, non spacientur temporibus lectionum et exercitiorum, nec temporibus nocturnis. Non sint fornicarii sub pena non promotionis.

94. Jtem scholares facultatis nostre debent et tenentur dare cursoribus sallarium quatuor temporibus anni, scilicet singulis quatuor temporibus vnum album ad minus.

95. Jtem volumus quod diligenter debent visitare disputationes ordinarias tam baccalariorum quam magistrornm, in hiis complendo ad minus triginta sessiones pro baccala- 11. vers.
riatus gradu, sessionem per duas horas continuando in vna ordinaria disputatione, quia nullius aut minimi fructus est, disputationem adire et statim recedere ab eadem.

96. Jtem quilibet scholarium nostre facultatis debet pro gradu baccalariatus obtinendo octies respondere magistris, et octies baccalariis in ordinaria disputatione, et hec responsio pro sessione de qua supra sibi debet computari, et quater debet respondere magistris, et quater baccalariis, in extraordinaria disputatione.

97. Jtem volumus et statuimus quod scholares nostre facultatis artium suas debent diligenter lectiones audire ex textibus, ut maiorem possint fructum reportare.

98. Jtem diligentiam debent debitam in suis lectionibus et exercitiis formalibus adhibere, ita quod minime negligant ter post inuicem continue lectioni aut exercitio studiosius interesse. Quod si quis contrarium quid fecerit, et ter se continue a lectione uel exercitio negligenter absentauerit, postqam intitulatus ad registrum magistri legentis aut exercentis fuerit, debet eandem lectionem et idem exercitium pro forma reiterare, et nichilominus vtrique integrum dare pastum, nisi secum per facultatem fuerit gratiose dispensatum.

99. Jtem volens audire lectiones uel exercitia secundum statuta nostre facultatis pro gradu, omni tempore actuum scholasticorum pro posse suo diligens existat. Si vero causa rationabili ab vno actu uel pluribus defuerit, tractatum, capitulum uel aliam partem non notabilem omittendo, petat resumptionem in kathedra a magistro legente uel disputante; in cuius beneplacito sit resumere uel non resumere materiam ab audiente sic neglectam. Si autem quis ad mensem defuerit, aut tractatum partialem notabilem, aut librum partialem, sicut est tractatus porphirii uel alius liber partialis in loyca uel phisica, neglexerit, soluat pro aliis libris restantibus, quibus interfuit, secundum ratam temporis et taxam communem, et non auditum a nouo legente uel disputante audiat tempore oportuno. Alias tales actus pro forma minime computentur.

100. Jtem nulli baccalariandorum computentur pro forma ad gradum plures lectiones de libris aristotilis simul audite quam due; sed libri mathematicales, rethoricales et grammaticales possunt pro tertia lectione computari pro forma.

101. Nec vna hora habeantur plures actus quam vnus.

12. rect. 102. Quia studentes non commorantes magistris in domibus et regentiis siue bursis communiter habitant in angulis aut locis, vbi mores eorum et studii diligentia minime per magistros cognosci possunt, ne magistri ergo ignari reperiantur de vita, moribus, conuersatione et studiis volentium promoueri, et cum rationale sit quod studens quisque volens ad altiora promoueri, in vita, moribus, scientia et conuersatione laudabili per illos, qui eum promouere habent, sit approbatus, ideo volumus et statuimus quod nullus studens in artibus ad aliquem gradum debeat promoueri, nisi ad annum cum medio ad minus ante suam promotionem steterit in aliquo collegiorum, aut bursa siue regentia per vniuersitatem approbata, in eo aut ea onera tenendo regentialia, videlicet quod, si fortune fuerit pingwioris scilicet bene habens, mensam communem teneat cum magistro regente, aut cum magistris regentibus; quod si non bene habens fuerit ita quod plene mensam tenere non possit, ad medietatem burse sit astrictus, vel ad dandum album ebdomadalem pro manutenentia magistri presidentis aut presidentium magistrorum.

103. Jtem statuimus et ordinamus quod studentibus predicto statuto se non conformantibus lectiones et exercitia pro forma non debent computari, et nichilominus eosdem volumus ad solutionem pastus obligari.

104. Jtem volumus quod ad predictum statutum filii incole ciuitatis et habentes

consanguineos, gratis ministrantes eis expensas, et cum magistris et doctoribus extra bursam commorantes, non sint obligati, honestate eorum supposita, vite, scientie atque morum.

105. Jtem ad predictum statutum pedagogi filiorum incolarum, de quorum paupertate sufficienter et plene constat magistris, non restringantur.

106. Jtem cuilibet promouendo in baccalarium in artibus sufficere debet tempus predictum, si toto tempore in bursa aut cum magistro regente in eadem steterit; alioquin ex licentia habita ad alibi standum, si per annum in bursa steterit, debet residui temporis habere duplum, nisi secum fuerit dispensatum. Et si ante promotionem toto tempore extra bursam steterit, etiam licentia habita rectoris, debet totum tempus duplare, sic quod, vbi sufficent annus cum medio in bursa, debet tribus annis stetisse extra bursam, regentiam aut collegium, diligentia studii, vite ac morum honestate semper presuppositis.

107. Jtem si quis mulierem suspectam introducat, uel domum tempore nocturno violenter aperiat, aut non per hostium sed per fenestras post clausuram domus introeat, aut insultus faciat, aut exorbitantias magistrorum, bursalium, aut vicinorum offensiuas, de 12. vers.
bursa expellatur, et nichilominus integrum soluat censum, et facultati vnum florenum. Et qui sic expulsus fuerit, a nullo magistrorum recipiatur, nisi priori magistro cum quo stetit, aut magistris, sit reconciliatus, sub pena vnius floreni.

108. Jtem quilibet bursalis in disputatione burse se presentem exhibeat, suo in ordine respondendo et arguendo; honeste etiam se in eadem quisque habeat. Contrafacienti stantia bursalis pro forma minime debet computari.

109. Jtem nullus baccalariorum incedat publice in plateis, in actibus publicis vel in ecclesiis sine caputio cucullato sub pena quatuor solidorum. Jtem nullus baccalariorum pretermittat ordinarias disputationes magistrorum et baccalariorum sub pena duorum solidorum.

Dieser Artikel 109. ist mit kleinerer Schrift geschrieben und wahrscheinlich nachträglich hinzugefügt.

110. Jtem volens formalis haberi pro gradu baccalariatus in artibus tenetur infrascriptas habuisse lectiones, ordine subscripto obseruato, sub pena non computandi tempore promotionis.

Jn loyca: veterem artem per tres menses ad minus pro sex solidis; priorum et posteriorum per tres menses et dabuntur pro quolibet sex solidi; elencorum per duos menses pro quatuor solidis; parua loycalia per quatuor menses pro octo solidis.

Jn rethorica: laborinctum per mensem cum medio pro tribus solidis.

Jn phisica: phisicorum per sex menses pro duodecim solidis; de anima per tres menses pro sex solidis.

Jn astronomia: speram materialem per mensem cum medio pro tribus solidis.

Jtem volens ad gradum promoueri baccalariatus debet subscriptis interfuisse diligenter exercitiis ordine subscripto:

Jn primo medio anno habeat: exercitium veteris artis hora nona per medium annum pro duabus marcis; exercitium paruorum loycalium hora tertia per medium annum pro duabus marcis.

Jn secundo medio anno: exercitium noue loyce hora nona per medium annum pro duabus marcis; exercitium Petri Hispani cum sophismatibus aut exercitium sophistrie hora duodecima per medium annum pro duabus marcis.

Jn tertio medio anno: exercitium de anima et paruorum naturalium in toto uel in parte pro posse disputantis, hora xij per medium annum pro duabus marcis. Exercitium phisicorum hora tertia per medium annum pro floreno.

13. rect. **111.** Jtem volens formalis haberi pro magisterio has debet lectiones habuisse, videlicet:

Jn loyca: topicorum pro decem solidis.

Jn phisica naturali: de celo et mundo pro sex solidis; de generatione pro quatuor solidis; metheororum pro octo solidis; parua naturalia pro sex solidis.

Jn phisica morali: ethicorum pro decem et octo solidis; iconomicorum pro duobus solidis; politicorum pro duodecim solidis.

Jn mathematica: theoricam planetarum pro octo solidis; perspectiuam pro octo solidis; arismeticam pro sex solidis; musicam pro quatuor solidis; geometriam pro duodecim solidis.

Jtem metaphisicam aristotilis pro duodecim solidis.

Debet etiam ad gradum magisterii promoueri volens subscriptis interfuisse exercitiis. Jn exercitio:

Phisicorum, quod pro magisterio debet reiterari hora tertia pro vno floreno.

Noue loyce, quod similiter debet pro magisterio reiterari hora nona pro duabus marcis.

De celo, hora duodecima pro vna marca.

De generatione, hora duodecima pro vna marca.

Metheororum, hora nona pro vna marca.

Ethicorum, hora tertia per annum pro duobus florenis.

Methaphisice, hora nona per medium annum pro j floreno.

112. Vt autem supposita nostre facultatis ad debitum studium, exercitium et maiorem diligentiam in eorum proprium commodum et salutem rigorosius coherceantur, volumus et statuimus, ut quilibet promoueri volens in artibus debet singulis mediis annis habere ad minus duas lectiones et duo exercitia pro forma secundum ordinem supratactum, aut habere debet actus in pedagogio, nisi in alia vniuersitate sua formalia compleuerit. Alioquin tempus
13. vers. quo steterit sibi non computabitur in locatione, nec pro forma, nec cum tali tempore examinis per facultatem debet dispensari.

113. Jtem non habens actus pro forma in lectorio habeat omnes actus in pedagogio, vel ad minus quatuor, duos ante prandium et duos post prandium; alioquin pro studente teneri, haberi et reputari minime habebit, nec priuilegiis vniuersitatis gaudere debebit, iuxta vnum statutum vniuersitatis desuper editum.

114. Jtem quilibet intrans ter lectorium aut exercitium alicuius magistri legentis aut disputantis circa principium, ille sit obligatus ad totum pastum alicuius exercitii uel libri,

nisi talis legitime fuerit impeditus, et tunc soluat secundum ratam temporis. Si vero ter intraret non circa principium, sed post veniret, soluet iterum secundum ratam temporis. Et si legens aut disputans non est continuans usque ad determinatum tempus, recipiat ab audientibus pastum tantum pro rata temporis.

Von andrer Hand sind folgende zwei Artikel nachgetragen:

115. Jtem statuimus et ordinamus quod vnusquisque debito tempore sit in sua bursa, quia ianue collegiorum seu bursarum iuxta vnum statutum vniuersitatis debent claudi, et clause retineri, in estate in puncto none hore, hyemali vero tempore post tertiam horam noctis, que est hora octaua, sub pena medii floreni, fisco vniuersitatis persoluendi. Claues aput decanum aut collegiatos, vel eorum commissarios reponi debebunt.

116. Jtem quod bursales loquantur latina sub certa pena ad arbitrium magistrorum regentium extorquenda, quodque debeant festiuis diebus et presertim in die sancto dominico, prout etiam ex precepto dei obligantur, cultum dei personali interessentia in sua parochiali ecclesia, que est ecclesia facultatis sancti Jacobi, decorare.

Endlich stehen auf Folio 13. verso noch einige sehr verblichene Aufzeichnungen, deren eine die Jahreszahl 1468 führt.

Auf Fol. 2. recto des Pergamentheftes ist außer einem iuramentum admittendorum und einem iuramentum promouendorum der nachstehende Beschluß vom Jahre 1467 eingetragen:

Statutum editum in rectoratu domini licentiati Houeners. Ad tollendam omnem hesitationem, dissensionem et controuersiam in facultate artium statuimus irrefragabiliter, et firmiter obseruandum conclusimus, plena ad hoc specialiter totius vniuersitatis facta congregatione, licitum esse cuilibet magistrorum in artibus disputantium disputare, doctrinare, exercitare, et philosophice concludere in quacunque via probabili, salua semper publica sollemni protestatione ortodoxe fidei catholice, ita quod si philosophice certa contra veritatem theoloycam conclusio versetur, extunc disputans magister uel baccalarius in philosophia ludens teneatur de fidei catholice veritate sollemnem facere protestationem, quoniam pro principali conclusione et ultima firmiter tenere debebit argumentationibus inde factis et faciendis gracia exercitationis illorum, in quibus silua de nouo oritur, pro et contra [questiones] philosophice positas, ipsam conclusionem cum protestatione de christi fide data manutenenda integra omnino et illesa, vt concordia maneat solita inter theologorum et artistarum facultates. Et in hoc ortodoxe fidei catholice, cum aliud sit credere et aliud philosophari, in nullo volumus penitus derogari; presentibus commendabilibus viris dominis Theoderico Stephani, Jacobo Staken et Hinrico de Armis, artium liberalium magistris.

Die an das Pergamentheft der alten Statuten zunächst angebundenen sieben Papierblätter sind mit den Blattzahlen 16—22 bezeichnet, und enthalten theils Wiederholungen, theils Ergänzungen, der vorhergehenden Statuten, unter folgenden Abschnitten:

1. statuta concernentia electionem ad consilium facultatis.
2. statuta magistros quoad actus, scilicet lectiones et exercitia, concernentia.
3. statuta de actu regentia.
4. statuta per rectores bursarum et bursales obseruanda.
5. statuta circa promotos in aliis vniuersitatibus obseruanda.

6. sequuntur festa collegii et statuta circa.
7. decreta vniuersitatis de consilio facultatis et dę pecunia proueniente a promouendis.
8. statuta scolares et supposita facultatis artium concernentia.
9. de obligatione studentium ad standum in bursis.
10. de quantitate temporis et pastus lectionum et exercitiorum.
11. statuta baccalarios, et eorum statum concernentia.
12. statuta circa missam facultatis obseruanda.

Wann diese Statuten geschrieben worden, habe ich nicht sicher erkennen können, vermuthe aber, daß sie schon im funfzehnten Jahrhundert aufgezeichnet wurden. Ich theile hier nur den Inhalt des siebenten Abschnittes mit:

1. Jnprimis decretum est, quod magistri de consilio facultatis iam ibidem existentes manere debent de consilio si sint actu regentes, laborantes in facultate artium. Quodsi non laborent, non oportet eos ad consilium vocari. Ex post autem sint in consilio facultatis duodecim magistri seniores. Saluum tamen erit vniuersitati aut facultati alicui vltra numerum predictum honorem exhibendi per deputationem eiusdem ad consilium facultatis. Nullus tamen deputetur ex post ad consilium predictum, nisi magister sit quatuor annorum.

2. Jnsuper conclusum est quod pecunia proueniens de promouendis admissis in facultate artium, que ad distributionem magistrorum cedere debet, debet partiri sic quod quisque recipiat de suis, collegiati de secum stantibus, et rectores bursarum dę secum stantibus, sic quod magistri collegiati amborum collegiorum in huiusmodi diuisione pecunie prouenientis de secum stantibus sint indiuisi, ita quod in ipsis equaliter pecunia diuidatur.



Druck der Königl. Universitäts-Buchdruckerei von F. W. Kunike in Greifswald.



N°1.
Abt Matthias von Nienkamp.
Anno 1455 an der Urkunde N°2.



N°2.
Abt Sabellus von Hilda.
Anno 1455 an der Urkunde N°2



N°3.
Abt Didericus von Hilda.
Anno 1456 an der Urkunde N°11.



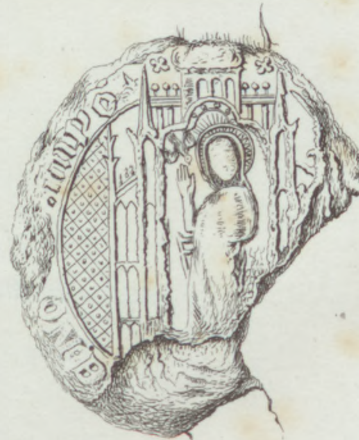
N°4.
Abt Johann von Stolp.
Anno 1457 an der Urkunde N°37



N°5.
Convent zu Hilda.
Anno 1456 an der Urkunde N°11.



N°6.
Convent zu Nienkamp.
Anno 1456 an der Urkunde N°7.



Lith. Anst. v. Winckelmann & Söhne in Berlin.

No 7.
Herzog Wartislav 9.
Anno 1456 an vielen Urkunden.



No 8.
Bischof Henning von Camin.
Anno 1456 an vielen Urkunden.



No 9.
Bischof Stephan von Brandenburg.
Anno 1456 an der Urkunde No 25.



No 10.
Capitel zu Camin.
Anno 1460 an der Urkunde No 54.



No 11.
Bischöflicher Official zu Greifswald.
Anno 1456 an der Urkunde No 22.



No 12.
Philosophische Facultät.
Anno 1458 an der Urkunde No 43.



Lith. Anst. v. Winckelmann & Söhne in Berlin.

No. 13.
Domcapitel zu St. Nicolai.
Anno 1456 an der Urkunde No. 16.



No. 14.
Hinrik Rubenow, Vicecanzler.
Anno 1456 an der Urkunde No. 19.



No. 15.
Grosses Universitätssiegel.
Anno 1456 an der Urkunde No. 17.



Lith. Anst. v. Winckelmann & Söhne in Berlin.

No. 16.

Hinrik Rubenow's Handschrift aus der Urkunde No. 26.

Et ego hinricg Rubenow
legū doctor de mato dnr
dncs vniūsitati sgillauj et
ꝯscripsi manu ppria

No. 17.

Caminisches Vicariatssiegel.

Anno 1462 an der Urkunde No. 62.



No. 18.

Kleineres Universitätssiegel.

Anno 1493 an der Urkunde No. 82.



No. 19.

Rectorsiegel.

Anna 1522 an der Urkunde No. 108.



lith. Anst. v. Winckelmann & Söhne in Berlin.


Czyt. Prof.